Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwa... des ...

Georg Ferdinand Böhringer

4 Zoolog. II 118 (12)

Inscription.

Bibliothek des Königl. Zoologischen Museums in Berlin.

Stanford University Libraries
Stanford, California
Gift of
Mrs. Herbert Hoover

D. 18/05. 60

Des

dreizehnten Bandes

zweiter Theil.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayer... Staatsbi... MÜNCHEN

Fünfter Abschnitt.

Sorge für die Befriedigung der nothwendigen Lebensbedürfnisse *).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 643.

(Die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse in die Stadt betreffend.

Auf welche Weise sammentliche bürgerliche Seifensieder allhier sich wider die gezwungene Abnahme des Unschlichts von den hiesigen Ochsenmetzgern um den bestimmten Satz beschwert haben, zeigt beiliegende schriftliche Vorstellung. Wenn das hiesige Publikum mit

*) Hieher kommen zu vergleichen:

1) die §§. 26. lit. k., 27. lit. f. bis l. der Instruction für die General-Kreis-Commissäre vom 17. Juli 1808. (Reg.-Bl. vom J. 1808. S. 1658 u. 1659.)
2) die §§. 58. 59. 75. 76. 77. u. 78. der Instruction für die Polizeidirectionen in den Städten vom 24. September 1808. (s. §. 8. S. 22. oben.)
3) die §§. 38. u. 39. der Instruction für die Polizei-Inspectoren in der Haupt- und Residenzstadt München v. 13. November 1812. (s. §. 13. S. 46. oben.)
4) die Art. 259. 263. u. 265. Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.
5) den §. 31. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr. (Reg.-Bl. v. J. 1817. S. 254.)
6) die §§. 67. 69. 113. lit. b. c. 117. u. 118. des Edicts vom 17. Mai 1818., die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreiches betr. (Ges.-Bl. v. J. 1818. S. 71 und folgende.)
7) den §. 26. des Edicts vom 26. Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend. (Ges.-Bl. v. J. 1818. S. 199.)
8) die §§. 84 — 90. des Edicts vom 26. Mai 1818, die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr. (Ges.-Bl. v. J. 1818. S. 251. flgde.)

Digitized by Google

„daß jedermann ohne Ausnahme Fleisch und Brod zu allen Zeiten in hiesige Haupt- und Residenzstadt bringen, und diese Artikel zu allen Zeiten und allenthalben allhier verkaufen könne; es können sich zu diesem Ende so viele Bäcker und Metzger in der Au, und in der umliegenden Gegend, ansäßig machen, als hiezu Lust haben; — indem nur dadurch Wohlfeilheit, und Ueberfluß der Lebensmittel herbeigeschafft werden kann. Handwerker, Manufakturen und Fabriken, werden so lange nicht gedeihen; — hiesige Producte und Fabricate werden so lange mit auswärtigen nicht Concurrenz halten können, so lange diese ersten Lebensbedürfnisse nicht um den wohlfeilesten Preis, und also im größtmöglichen Ueberfluß allhier zu Markte kommen."

Unsere General-Landesdirection allhier hat sich hiernach gehorsamst zu achten, dieses öffentlich und allenthalben zu verrufen, auch den Stadtpolizei-Director, und das Stadtoberrichteramt allhier, hiernach gehörig anzuweisen.

Die Polizeifleischbeschau soll von der einschlägigen Ortsobrigkeit besorgt werden.

München den 14. Januar 1800.

Churpfl.-Reg.-Bl. v. J. 1800. St. 5. S. 60.

§. 645.

(Die Beschwerde der Metzger und Bäcker in München, wider die ungehinderte Victualien-Einfuhr betr.)

M. J. Ch.

Welche Beschwerde der hiesige Stadt-Magistrat im Namen der Metzger und Bäcker wider die erlaubte ungehinderte Victualien-Einfuhr bei Uns angebracht hat, ersieht Unsere General-Landesdirektion aus der anliegenden Vorstellung, sammt Beilagen vom 31. v. M.

Wir dachten nie daran, Zünfte und sogenannte Gerechtigkeiten aufzuheben, — allein Wir sehen auch nicht ein, mit welchem Rechte einige wenige Menschen, welche ausschlüssig Victualien zu Markte bringen wollen, eine Bevölkerung von 60 tausend Menschen beinahe von sich abhängig machen können, und wie die Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner Nachtheil haben können, wenn entfernte Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner Victualien in die Stadt bringen! — Die entfernteren haben weit mehrere Transport- und andere Kösten zu bestreiten, während die Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner in der Hauptstadt den Käufern näher sitzen, nach Bequemlichkeit verkaufen, und alle Einwohner in ihrer Nachbarschaft durch die Güte und verhältnißmäßige Wohlfeilheit ihrer Victualien an sich ziehen, und fest binden können. Durch die mögliche Zufuhr der entfernteren Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner, werden die in der Stadt nur aufmerksamer gemacht, und in Schranken gehalten, das Publicum besser, als bisher, zu bedienen; und diese Aufmerksamkeit kann weder den Verkäufern, noch den Käufern nachtheilig seyn.

Wer kann geltende Gegengründe anführen, wenn die Regierung auf den Wohlstand der Nation und vorzüglich auf den der Städte und Märkte bedacht, bei der Maxime stehen bleibt? — ohne die Zünfte und Gerechtigkeiten aufzuheben, so viele Victualien als nur immer möglich ist, in die Stadt bringen zu lassen, und dadurch vermittelst der freien Concurrenz die in der Stadt gesessenen Metzger, Bäcker, Melber und Gärtner zwingt, mit guten Victualien um den möglichst wohlfeilen Preis den Markt zu überführen? — Wer kann Gegengründe anführen, wenn die Regierung gestattet, daß im Lande diejenigen Handwerker,

Digitized by Google

welche rohe inländische Materialien verarbeiten, so lange vermehrt werden, als überflüssiges rohes inländisches Materiale vorhanden ist? — der hiesige Stadt-Magistrat und die einsichtsvollern Bürger der hiesigen Stadt werden sich von der Richtigkeit und Wahrheit dieser Gründe gewiß selbst überzeugen, besonders wenn dieselben sehen, daß Wir weitere Ausdehnung nicht machen, denn Wir haben den Bijoutier de la Motte erst neuerdings angewiesen, eine sogenannte Gerechtigkeit sich zu kaufen, weil Wir nicht wollen, daß diejenigen Gewerbe überflüssig übersetzt werden, welche in den gefeierten Marktzeiten hinlänglich concurrirende Verkäufer finden. Uebrigens hat die General Landesdirection zu berichten, wie der vom Magistrate geführten Beschwerde wider die Müller abzuhelfen sey, und was die bisher öfters angestellten Fleisch-Aushau- und Backproben genutzt haben.

München den 13. Februar 1800.

Churpf. Reg.-Bl. v. J. 1800. St. 8. S. 121.

§. 646.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

Zum Wirkungskreis der Kammern des Innern gehört

§. 62.

Die Bewilligung zur Errichtung der Victualien-, Getreide- und Viehmärkte, in so ferne hiebei keine Abgaben an die betreffenden Gemeinden angeordnet werden, in welch letzterem Falle Bericht an das Ministerium zu erstatten ist.

Handhabung der Marktordnungen, Oberaufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der Nahrungsmittel.

Regulirung und Handhabung der Fleisch- Mehl- und Biertaxen; die Regulirung der Brodtaxen steht den Unterbehörden zu.

Regierungsblatt v. J. 1825. Nro. 54 Seite 1091.

11157. **§. 647.**

(Die Victualien- und Getreidpreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Victualienpreise haben in dem Gesammt-Umfange der Monarchie einen hohen Stand erreicht, insbesondere steigt das Getreide seit vierzehn Tagen in einer auffallenden Progression.

Ein noch ferneres Hinaufgehen dieses Artikels scheint unfehlbar, da Aufkäufer aller Art plötzlich zum Vorschein kamen, die Schweiz insbesondere unverhältnißmäßige Getreidmassen an sich zieht, und wie behauptet werden will, viele Privaten Vorräthe im Inlande aufhäufen.

Es ist daher eine ernste Pflicht der polizeilichen Obsorge, einem etwaigen Uebermaaße der Steigerung vorzubeugen, und die ersten Lebensbedürfnisse auf jener Höhe zu erhalten, welche einerseits dem billigen Interesse der Produzenten und andererseits der Leistungsfähigkeit

Digitized by Google

der Consumenten entspricht, zumal, da in dem gegenwärtigen Augenblicke Massen dürftiger und unbeschäftigter Menschen in allen Städten des Königreichs existiren, und bereits eine übelgesinnte Partei sichtbar dahin arbeitet, die beginnende Unzufriedenheit über die Victualienpreise zu politischen Unordnungen zu benützen.

Was nun die Victualien betrifft, so wird sich das Präsidium der Königlichen Regierung im Allgemeinen zur besondern Angelegenheit machen, daß dem Absatze und dem Handel berechtigter Gewerbleute mit Brod, Mehl und Fleisch, so wie der Zufuhr von Lebensmitteln auf die ordentlichen Wochenmärkte die verordnungsmäßige Freiheit allenthalben gesichert, die dem Zwecke zusagende Errichtung neuer, so wie die Erweiterung bestehender Freibänke nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse realisirt, die etwa nöthig scheinende Vermehrung der Wochenmärkte, so wie die genaue Beobachtung der Marktordnungen auf jede Weise bewirkt werde. Eben so wird das Königliche Regierungspräsidium der Victualienpolizei ein ganz besonderes und ernstes Augenmerk zuwenden, und nicht nur hinsichtlich der den Kreisregierungen mittelbar untergeordneter Städte, dann hinsichtlich der Ruralgemeinden, die Land- und Herrschaftsgerichte, sondern auch hinsichtlich der mittelbaren Städte neben den Magistraten die Stadt-Commissariate dafür haftend erklären, daß die strengste Controlle der Victualienhändler aller Art stattfinde, daß die polizeilichen Visitationen der Märkte, des Brodes, des Mehles, der Maaße und Gewichte, der Getränke, oft und zwar mit äußerstem Ernste und Nachdruck sich wiederholen, und daß neben dem gesetzlich begründeten Rechte des Gewerbsmannes auch das Interesse der Consumirenden in quantitativer sowohl als qualitativer Hinsicht die Interessen der Consumenten vollständig gesichert erscheinen.

Bezüglich auf die Fleischpreise insbesondere wird das Königliche Regierungspräsidium in dem Falle, wo dieselben gegen den Preis des Schlachtviehes zu hoch stehen oder zu hoch sich steigern sollten, nach fruchtloser Abmahnung der Fleischer, von der in der allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1830 §. 2. gegebenen Ermächtigung zu Wiedereinführung der Taxe, als augenblickliches Mittel, rücksichtslosen Gebrauch machen, gleichzeitig den Ursachen der ungewöhnlichen Steigerung der Schlachtviehpreise sorgfältig, jedoch mit angemessener Behutsamkeit nachforschen und nach Maaßgabe verläßiger Erfahrungen die competenzmäßigen Verfügungen treffen, oder die sachdienlichen Anträge stellen.

Nebstbei hat das Königliche Regierungspräsidium den Getreidehandel mit aller Sorgfalt zu bewachen, auf Einhaltung der Schrannenordnungen genau zu sehen, gegen etwaige Mißbräuche, Schein-, Vor- und Zwischenkäufe, mit unbedingtem Nachdrucke einzuschreiten, im Falle eines Mangels an Zufuhr zu bewirken, daß die Bäcker aus städtischen Magazinen, und wo diese nicht zureichen, nach Maaßgabe der von dem Königlichen Staatsministerium jeweils aufgestellten oder von selbem zu erbittenden Normen ihr Getreide außer der Schranne gegen billige Preise und resp. gegen eine Vergütung der Differenz aus städtischen Fonden erlangen, und daß das zu requirirende Aerar nachhaltig die Schrannenzufuhr aus ihren Current-Vorräthen ergänze, und daß jeder Uebertheuerung wirksam vorgebeugt werde.

Man empfiehlt diesen wichtigen Gegenstand der bekannten Thätigkeit und der umsichtigsten Aufmerksamkeit des Königlichen Regierungspräsidiums und sieht der Vorlage der verlangten Notizen in kürzester Zeitfrist entgegen.

München, den 30. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

Digitized by Google

17640.

§. 648.

(Die freie Zufuhr der Lebensmittel auf die Wochenmärkte nach Maßgabe des §. 76. der Allerhöchsten Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der von einer Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, gestellten Anfrage:

> In wie ferne die durch §. 76 der Allerhöchsten Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 angeordnete freie Zufuhr der Lebensmittel auf die Wochenmärkte sich auf die außerhalb des Marktsitzes erzeugten Victualien beschränke oder auch die Ortserzeugnisse umfasse,

wird nach eingeholtem Gutachten sämmtlicher Königlichen Kreisregierungen hiemit bemerkt, daß der nunmehr constatirte allseitige Usus, wornach — den Fall etwaigen Vorbehaltes entgegengesetzter rechtsbegründeter Local-Marktsordnungen ausgenommen, die Zufuhrfreiheit auch auf die Orts-Erzeugnisse Platz greift, als die ganz richtige Anwendung der erwähnten Allerhöchsten Verordnung erscheine.

München, den 9. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

III. Victualien-Taxen im Allgemeinen.*)

§. 649.

(Die Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betr.)

L. K.

Wir haben auf die Uns vorgelegten Anträge, die Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betreffend, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) Die Bestimmung der Preise des Mehls, des Brodes und des Fleisches durch die Polizeistellen und die Polizeibehörden in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins, hat künftig zu unterbleiben.

Zum Vollzuge dieser Anordnung bestimmen Wir eine Frist von sechs Monaten, damit durch den allmäligen Uebergang von den mehr entbehrlichen zu

---

*) Hiezu kommen zu vergleichen:
1) Mandat vom 11. December 1771. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 104 S. 859.)
2) Mandat vom 5. März 1772 (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 109. S. 874.)
3) Mandat vom 2. August 1773. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 119. S. 894.)
4) Mandat vom 26. März 1774. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 123. S. 897.)

Digitized by Google

den minder entbehrlichen Gegenständen des Bedarfs, nachtheiligen Schwankungen der Preise begegnet, die öffentliche Meinung durch die Erfahrung aufgeklärt, und über grundlose Besorgnisse beruhigt, zugleich aber auch für die zur vollen Herstellung der den bestehenden Gesetzen angemessenern Freiheit der Concurrenz und der hiezu erforderlichen Einrichtungen zureichende Zeit gewonnen werde.

2) Jeder concessionirte Mehlhändler, Bäcker und Fleischer hat nach Aufhebung der Taxe am ersten Tage eines jeden Monats der Polizeibehörde eine Anzeige der Preise zu übergeben, zu welchen er bis zum Ablaufe desselben Monats die verschiedenen Backwaaren, Mehl- oder Fleischsorten nach dem vorgeschriebenen Maaße oder Gewichte zu verkaufen gedenkt.

Diese Anzeigen sind zugleich in oder an dem Laden oder der Verkaufsbude eines jeden der genannten Gewerbtreibenden, auf einer für die Käufer stets sichtbaren Tafel aufzuhängen, und überdieß von Polizeiwegen, entweder durch das Wochenblatt, oder wo ein solches nicht besteht, durch Anschlag an dem Amts- oder Gemeindehause, zur Kenntniß des Publicums zu bringen.

3) Die Einreichung der monatlichen Preis-Anzeigen hat von den betheiligten Gewerbtreibenden im Einzelnen zu geschehen.

Das Eingehen von Beredungen über die Preisebestimmung ist bei nachdrücklicher polizeilicher Bestrafung untersagt.

4) Jeder Bäcker, Mehlhändler und Fleischer ist verbunden, die der Polizeibehörde angezeigten Preise bis zum Ablaufe des Monats unabänderlich einzuhalten.

Die Ueberschreitung dieser Preise ist mit angemessener Polizeistrafe zu ahnden, dem Verkaufe unter dem Preise aber ohne irgend eine Beschränkung statt zu geben.

5) Bei dem reinen Roggen- und dem sogenannten Laibel- oder gemischten Brode ist, wo es nicht schon geschehen, die Unveränderlichkeit des Gewichtes einzuführen, und dabei jedem Bäcker die Aufdrückung bestimmter, der Polizeibehörde bekannter Zeichen zur Pflicht zu machen.

6) Die polizeiliche Aufsicht auf den Verkauf des Mehls und des Brodes ist mit der, der Wichtigkeit der Sache angemessenen Thätigkeit und Sorgfalt fortzusetzen, und durch öftere Beschau auszuüben.

Dabei ist jedoch die Untersuchung darauf zu beschränken:

a) ob nicht dem Brode oder Mehle fremdartige, oder der Gesundheit nachtheilige Ingredienzien beigemischt und

b) ob die bei dem Verkaufe zu gebrauchenden Gemäße, Waagen und Gewichte geaicht und richtig sind?

7) Jeder Bäcker ist verbunden, in seinem Laden zu allen Zeiten eine Waage bereit zu halten, und den Käufern auf Verlangen das gekaufte Brod vorzuwägen, damit diese sich selbst überzeugen können, ob die Backwaare das angezeigte Gewicht wirklich halte.

8) In gleicher Weise ist die polizeiliche Aufsicht auf den Fleisch-Verkauf fortzu-

Digitized by Google

setzen, und durch zweckmäßige Beschauanstalten zu verhüten, daß nicht solche Thiere geschlachtet und zum Verkaufe ausgehauen werden, bei welchen der Genuß des Fleisches durch Krankheiten eckelhaft, oder der Gesundheit nachtheilig gemacht wird.

9) Die hinsichtlich der öffentlichen Schlachthäuser bestehenden Anordnungen behalten ihre Giltigkeit.

Was den Fleischverkauf in den Bänken betrifft, so haben die Polizeibehörden ihre Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß nicht durch denselben die Freiheit an einzelnen Gewerbetreibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, und unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werde.

Sollten in dieser Beziehung widrige Wahrnehmungen gemacht werden, so sind die zur Abstellung der Mißbräuche geeigneten Verfügungen sogleich zu treffen, und es ist nach Umständen der Verkauf in den Häusern der Fleischer unter angemessenen Bestimmungen einzuführen.

10) Den Fleischern ist unter keinem Vorwande das Beiwiegen von Köpfen, Füßen, Eingeweiden und anderen weniger genießbaren Gegenständen zu gestatten.

Dieselben haben alle solche Gegenstände jedesmal für sich allein und mit Bestimmung eines besondern Preises, niemals aber als Beilagen der Braten und des Kochfleisches zu verkaufen.

Bei jeder sich bestätigenden Anzeige von dem Miteinwiegen einer Beilage ist sofort gegen den verkaufenden Fleischer mit polizeilicher Strafe einzuschreiten, und dabei die Einwendung einer mit den Käufern getroffenen freiwilligen Uebereinkunft nicht zuzulassen.

11) Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben ihr besonderes Augenmerk auf den genauen Vollzug der durch die Instruction zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vom 28. Dezember 1825 §. 18 Ziff. 2 und 3 und §. 20 Ziff. 5 gegebenen Bestimmungen zu richten, und darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freien Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und Fleisch von einem Polizeibezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzulässigen Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemessene Beförderung gewährt werde.

Insbesondere ist in Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freibänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmärkte Bedacht zu nehmen, auf den letztern die Zufuhr und der Verkauf von Mehl, Brod und Fleisch gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu schützen, und die freie Concurrenz durch zweckmäßige Anordnungen zu ermuntern.

12) Wir behalten uns vor, nach Befund der Umstände, die aufgehobenen Polizeitaxen örtlich oder allgemein wieder herzustellen, sofern Unsere gerechten Erwartungen durch gemeinschädlichen Mißbrauch der gestatteten freien Preisbestimmung vereitelt werden würden.

Digitized by Google

In Unsere Kreisregierungen und in die denselben untergebenen Polizei- und Gemeindebehörden setzen Wir übrigens das Vertrauen, daß dieselben die Erfüllung Unserer landesväterlichen Absicht durch Umsicht und Thätigkeit zu befördern sich bestreben werden.

Bad Brückenau, den 16. August 1829.

Regsbl.-Bl. v. J. 1829. St. 37. S. 697.

§. 650.

10,503.

(Die Aufhebung der Polizeitaxen für Fleisch, Brod und Mehl betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 16. August 1829, die Aufhebung der Polizeitaxen für Fleisch, Brod und Mehl betr., ist den Königlichen Kreisregierungen in dem 11. Parapraph der Auftrag ertheilt worden

a) ihr Augenmerk dahin zu richten, daß nirgends ein Mangel an jenen Gewerben bestehe, welche mit der Bereitung und dem Verkaufe unentbehrlicher Lebensmittel sich beschäftigen,

b) darüber zu wachen, daß dem Rechte der Errichtung von Niederlagen zur Vermehrung des Absatzes, dem freien Handel der berechtigten Gewerbsleute mit Brod, Mehl und Fleisch von einem Polizeibezirke in den andern, und von Gemeinde zu Gemeinde, dann der Zufuhr der Lebensmittel auf die ordentlichen Wochenmärkte nicht nur keine unzulässigen Schranken gesetzt, sondern vielmehr jede den Gesetzen angemessene Beförderung gewährt werde;

c) in Städten und Märkten auf die Errichtung neuer und auf die Erweiterung bestehender Freibänke, vorzüglich aber auf die Vermehrung der Wochenmärkte Bedacht zu nehmen, auf den letzteren die Zufuhr und den Verkauf von Mehl, Brod und Fleisch gegen jede gesetzlich unstatthafte Beschränkung kräftig zu schützen, und die freie Concurrenz durch zweckmäßige Anordnungen zu ermuntern.

Da übrigens die den Königlichen Kreisregierungen obliegende und in der ersten Zeit nach Aufhebung der Polizeitaxen vorzüglich wichtige Aufsicht auf die Preise der ersten Lebensbedürfnisse nur dann mit Erfolg geführt, und der Vertheuerung durch Zunftsverhältnisse und sonstige Beschränkungen der freien Concurrenz entgegen gewirkt werden kann, wenn auf die Marktpreise des Getreides und des Schlachtviehes und auf das Verhältniß derselben zu den Verkaufspreisen des Mehls, Brodes und Fleisches in den einzelnen Districten fortdauernde Aufmerksamkeit gerichtet, und bei wahrgenommenen Störungen dieses Verhältnisses den wirkenden Ursachen näher nachgeforscht wird; so ist zugleich zu berichten, was in dieser Hinsicht bis jetzt verfügt und beobachtet worden sey.

München den 6. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Digitized by Google

§. 651.

25062.

(Die Preise der Lebensmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 19. d. M. ist die im diesseitigen allgemeinen Ausschreiben vom 13. d. M. Nr. 25512. die Brod, Mehl- und Fleischpreise betr. getroffene Verfügung*) ihrem ganzen Inhalte nach genehmigt und dabei zugleich die Ermächtigung ertheilt worden, an jenen Orten, wo dadurch wider Erwarten das gestörte Verhältniß jener Preise zu den Marktpreisen des Getreides und Schlachtviehes nicht wieder hergestellt werden

---

*) lautet wie folgt:

25512.

(Die Theuerung der Brod-, Mehl- und Fleischpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf das Regierungs-Ausschreiben vom 10. Juli l. J. den Erfolg der Aufhebung der Polizeitaxen für Fleisch, Brod und Mehl betreffend, eingelaufenen Berichte gewähren das unangenehme Ergebniß, daß die der Verordnung vom 16. August v. J. zu Grunde liegenden landesväterlichen Absichten bisher nicht nur nicht erfüllt, sondern die durch die erwähnte Verordnung erfolgte Aufhebung polizeilich bestimmter Taxen im Rezatkreise von nicht wenigen Genossen der treffenden Gewerbsclassen zur Uebervortheilung des Publikums benützt worden ist.

Unter diesen Verhältnissen erachtet sich die unterfertigte Königliche Regierung verpflichtet, zur möglichsten Verhütung weitern Mißbrauchs einstweilen und vorbehaltlich allerhöchster Anordnung den Polizeibehörden des Kreises nachstehende Vorschriften zur pünktlichsten Nachachtung zu ertheilen:

Diese Behörden haben vor allem die Genossen des Bäcker-, Metzger- und Mehlbergewerbes ihrer Bezirke vor Uebervortheilung des Publicums und den daraus zu besorgenden schweren Folgen mit dem Bedeuten nachdrücklichst zu warnen, daß die Regierung zum Schutze der Consumenten gegen Wucher der Gewerbe, welche Lebensmittel verschleißen, zu energischen Maaßregeln sich veranlaßt sehen würde. Die Polizeibehörden haben sofort genau darüber zu wachen, daß die Mehl-, Brod- und Fleischpreise, jedesmal mit den Getreid- und Schlachtvieh-Preisen in einem richtigen Verhältnisse stehen, zu welchem Ende jetzt sogleich und dann monatlich genaue Berechnungen herzustellen sind, wie auch sich die Preise nach den früher bestandenen Taxnormen und Taxisen mit Rücksicht auf Gewicht und Qualität belaufen würden. Bei einer einigermaßen auffallenden Differenz zwischen diesen Taxsätzen und den Preisbestimmungen der Mehlber, Bäcker und Metzger, sind diese Gewerbegenossen ungesaumt zur freiwilligen Herabsetzung der Preise auf das richtige Maaß aufzufordern, und wenn sie sich zu letzterer nicht verstehen sollten, schleunigst Anzeige an die Königliche Kreisregierung zu erstatten, um mit den geeigneten Maaßregeln zu Herstellung billiger Preise sogleich einschreiten zu können.

Die Königliche Regierung gewärtigt mit Zuversicht, daß die Polizeibehörden diesem wichtigen, mit dem Nahrungsstande der Einwohner, besonders der minder bemittelten Classen, und mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung so enge verbundenen Gegenstande, bei welchem ihre eigene Verantwortlichkeit aufs strengste betheiligt ist, stets die höchste Aufmerksamkeit widmen werden, um das Publicum soviel möglich gegen wucherische Uebertheuerung, besonders durch fortgesetzte Sorgfalt für Beförderung freier Zufuhr und Concurrenz zu schützen, anderer Seits aber,

wird, der willkürlichen Steigerung der Preise von Seite der zur Bereitung und zum Verkauf jener Gegenstände concessionirten Gewerbsleute durch momentane Festsetzung der Taxe so lange eine Schranke zu setzen, als der veranlassende Grund fortbestehen und nicht durch freiwillige Herabsetzung der Preise oder durch die Einwirkung der auf alle Weise zu befördernden freien Concurrenz beseitigt werden wird.

Die Polizeibehörden haben sich daher hienach auf das genaueste zu achten, dem amtlichen Ausschreiben der in den früher bestandenen Fristen und nach den früheren Normen festzusetzenden stets nur als Maxima zu betrachtenden Taxen jedesmal die Aufforderung zur freiwilligen Herabsetzung vorangehen zu lassen, auf Qualität der verkäuflichen Artikel und Beseitigung früher schon bemerkbarer Mißbräuche mit größter Strenge zu sehen, und zur Begünstigung der von Seiner Königlichen Majestät beabsichtigten Concurrenz kein Mittel unausgeführt zu lassen.

Ansbach den 23. September 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

§. 652.

(Die Mehl-, Brod- und Fleischtaxen betreffend.)

L. K.

Wir haben durch Unsere Verordnung vom 16. August v. J. die Polizeitaxen des Mehles, Brodes und Fleisches in der Erwartung versuchsweise aufgehoben, damit durch eine freie Concurrenz der Verkäufer die nöthigsten Lebensmittel dem Publicum wohlfeiler als unter dem Einflusse polizeilicher Taxen würden geliefert werden. Mit Bedauern haben Wir Uns aus den vielfältigen Klagen überzeugt, daß der Erfolg dieser wohlwollenden Absicht nicht entsprochen hat, und finden Uns daher veranlaßt, da Uns das Beste sowohl der Städte, als der Landbewohner sehr am Herzen liegt, auf solange Wir nicht anders verfügen, zu befehlen, wie folgt:

1) Vom 1. October d. J. an soll die polizeiliche Taxe des Mehles und Brodes dort, wo solche vor der Verordnung vom 16. August 1829 bestand, wieder eingeführt werden.

2) Wir ermächtigen Unsere Kreisregierungen, auch das Fleisch, wenn dieselben bemerken, daß dessen Verkaufspreis gegen den Preis des Schlachtviehes zu hoch steht, dort, wo früher Polizeitaxen bestanden, einer Taxe nach dem früheren

---

daß sie die den Gewerbsleuten selbst anvertraute Preisbestimmung durchaus nicht weiter als zu dem angegebenen Zwecke nöthig und hier provisorisch angeordnet ist, beeinträchtigen werden.

Ansbach den 13. September 1830.

Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J.,

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Digitized by Google

Tarife auf ſo lange zu unterwerfen, als es die Herſtellung des Verhältniſſes nöthig macht.

3) Die Kreisregierungen werden ſich daher ſtets in genauer Kenntniß der beſtehenden Verkaufspreiſe des Getreides und des Schlachtviehes auf alle Weiſe zu erhalten wiſſen, und eifrig fortfahren, die freie Concurrenz der Victualienverkäufer auf jede geſetzliche Weiſe zu vermehren.

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit der augenblicklichen Bekanntmachung dieſes Unſeres Befehles und Vollzuges beauftragt.

Berchtesgaden den 23. September 1830.

Reg.-Bl. v. J. 1830. St. 34. S. 1133.

§. 653.

1902.

(Die Beſchwerde der Metzger zu Augsburg wegen Wiedereinführung der Fleiſchtaxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus den Berichten der Regierung vom 14. Auguſt und 3. September d. J. ſcheint zur Zeit keine zureichende Veranlaſſung zu Wiedereinführung der Fleiſchtaxe zu Augsburg zu erhellen.

Die Königliche Regierung hat, bevor ſie von dieſer Ermächtigung Gebrauch macht, vor Allem auf Verwirklichung aller jener polizeilichen Vorkehrungen zu dringen, welche nach der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Auguſt 1829 als die zweckmäßigſten Behelfe zu Ausgleichung des Intereſſes der Conſumenten und der Verkäufer bezeichnet ſind.

Im Falle nach Erſchöpfung dieſer polizeilichen Maaßregeln und Einſchreitungen der Verkaufspreis des Fleiſches gegen den Preis des Schlachtviehes erweislich zu hoch ſtehen ſollte, ſo kann gleichwohl der Fleiſchpreis nicht nach einer blos willkürlichen Annahme feſtgeſetzt werden, ſondern die Regulirung der Taxe muß nach gehörig zu ermittelnden Anhaltspunkten geſchehen. Insbeſondere kann als Anhaltspunkt nur der Fleiſchpreis der hieſigen Stadt dienen, da

1) die Augsburger Metzger hinſichtlich des Einkaufsmarktes lediglich mit den hieſigen Fleiſchern concurriren, und da
2) die Stadt Augsburg und ihr Bürgerſtand mit der Reſidenz alle Auflagen, namentlich den bei Berechnung der Mannsnahrung in Anſatz zu bringenden doppelten Bierpfenning reicht, da
3) die Remuneration der Geſellen und Dienſtboten und der Preis der übrigen Victualien in Augsburg in gleicher, ja was das Holz betrifft, auf höherer Linie als zu München ſteht, und da demnach eine mindere Mannsnahrung lediglich auf Koſten der Exiſtenz der dortigen Gewerbsleute möglich zu ſeyn ſcheint.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach die Beſchwerden der Metzger zu Augsburg abzuſtellen, die eingeführte Taxirung wieder aufzuheben, und den Magiſtrat zu Handhabung einer der Verordnung vom 16. Auguſt 1829 entſprechenden Victualienpolizei anzuhalten.

Uebrigens hat die Königliche Kreisregierung anzuzeigen, nach welchen Prinzipien die Fleiſchtaxe in dem Kreiſe überhaupt behandelt wird, ob der Kreis hiefür in Diſtrikte getheilt iſt, und ob die Ankaufspreiſe des Schlachtviehes der den meiſten obliegenden örtlichen

Auflagen, die örtlichen Preise der Victualien, und die Höhe der Gesellen- und Dienstbotenlöhne, also die Hauptfactoren der zu ermittelnden Mannsnahrung sicher ermittelt sind.

München den 27. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen zur Kenntniß.

§. 654.

31847.
(Das Gesuch der Metzger zu N., um gänzlichen Nachlaß der gegen sie wegen Ueberschreitung der Fleischtaxe verhängten Geldstrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich Seine Majestät der König bereits unterm 20. Mai v. J. über das Begnadigungsgesuch der Metzger zu N. um Nachlaß der gegen sie wegen Ueberschreitung der Fleischtaxen verhängten Geldstrafen auszusprechen geruhten, kann ein weiteres Gesuch an Seine Majestät nicht ferner stattfinden.

Vielmehr muß es lediglich den Bittstellern überlassen werden, sich bei etwaiger Unfähigkeit der Zahlung der ihnen auferlegten und nunmehr durch die allerhöchste Bescheidung des Begnadigungsgesuches in das Recht der Stadtcommune erwachsenen Geldstrafen, an den Magistrat der Stadtcommune im Wege des Gefällnachlaßgesuches zu wenden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München den 9. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen Königlichen Kreisregierungen.

III. Victualien-Visitationen.*)

§. 655.

(Die bei der Victualien-Polizei anzustellenden Visitationen betreffend.)

M. J. K.

Nach den bestehenden Verordnungen gehört es zur wesentlichen Pflicht der Localpo-

---

*) Bemerkenswerth scheint folgende Entschließung:

27286. (Die Victualienpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Wahrnehmungen, und namentlich die Ergebnisse der jüngsten Inspectionsreise des

Digitized by Google

lizei, öftere unvermuthete Beſichtigungen und Unterſuchungen des Brodes, Bieres, Fleiſches und ſonſtiger Victualien, die der Polizeitaxe unterworfen ſind, dann des Maaßes, Gewichtes und der Elle bei den conceſſionirten Verkäufern vorzunehmen, und die Contravenienten, außer der Confiscation der ſchlecht und nicht im vorſchriftsmäßigen Gehalte befundenen Waare, oder

---

unterzeichneten Königlichen General-Commiſſärs und Regierungs-Präſidenten gewährten die Ueberzeugung, daß der Victualienpolizei nicht allenthalben gleiche Energie und jene ununterbrochene Aufmerkſamkeit zu Theil wird, welche die beſtehenden Verordnungen für dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Dienſtes ausdrücklich in Anſpruch nehmen.

Der hier häufig ſtattfindende Mangel an Sorgfalt wirkt aber zur Zeit um ſo bedenklicher, da 1tens ſchlechte Beſchaffenheit der Lebensmittel ſchon an und für ſich ſanitätiſche und ſtaatswirthſchaftliche Nachtheile nach ſich zieht; da ferner 2tens die Preiſe verſchiedener Victualien in Folge climatiſcher Verhältniſſe, und der Satz des braunen Bieres vermöge momentaner Theurung des durch das Geſetz als Regulator vorgezeichneten beſten, alſo böhmiſchen und Spalter Hopfens, ohnehin in den Jahren 18$\frac{3}{4}$ eine bedeutende Steigerung erfuhren; und da endlich 3tens auch der Uebertritt aus dem Syſteme der Taxation in jenes des freien Verkehrs gegenwärtig noch die von jeder Uebergangsperiode unzertrennlichen Schwankungen nach ſich zieht.

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher überhaupt verpflichtet, die Aufmerkſamkeit ſämmtlicher Diſtricts-Polizeibehörden auf die ſtrengſte, kräftigſte, gewiſſenhafteſte und lebendigſte Handhabung der Victualienpolizei alles Ernſtes hinzuleiten. Sie ſieht ſich insbeſondere auf den Grund der geſammelten Wahrnehmungen zu folgenden Aufträgen verbunden:

I.

Die Sorge für Aechtheit und Güte der Maaße, der Gewichte, des Biers, des Fleiſches, des Brods und der ſonſtigen Victualien aller Art iſt ſämmtlichen Polizeibehörden durch die beſtehenden Verordnungen zur beſtimmten Pflicht gemacht, und jedes Verſäumniß in dieſer Beziehung zieht für die verſäumende Behörde die ſchwerſte Verantwortung nach ſich.

II.

Das Geſetz ordnet Viſitationen an und es beſteht die ausdrückliche Vorſchrift, ſelbe monatlich mindeſtens Einmal in jedem Orte vorzunehmen. Dieſe Viſitationen ſind durch das Geſetz

a) den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magiſtraten 1ter und 2ter Claſſe, alſo in dem Oberdonaukreiſe dem Magiſtrate der Königlichen Kreis-Hauptſtadt Augsburg, und den Magiſtraten der Königlichen Städte Kaufbeuern, Kempten, Lindau, Memmingen und Neuburg mit dem vollen Umfange der 1ten Inſtanz, alſo mit voller Strafcompetenz unter unmittelbarer Aufſicht der Königlichen Regierung;

b) den Magiſtraten der übrigen Städte und Märkte, dann den Patrimonial-Gerichten in dem Orte ihres Gerichtsſitzes mit der vollen Strafbefugniß 1ter Inſtanz unter unmittelbarer Aufſicht der Diſtrikts-Polizeibehörden;

c) den Rural-Gemeindevorſtehern der unmittelbaren Gemeinden ohne Strafbefugniß, alſo mit der bloßen Verbindlichkeit der Conſtatirung des Factums und der Anzeige an die vorgeſetzte Diſtricts-Polizeibehörde, und

d) den Rural-Gemeindevorſtehern der Herrſchafts- und Patrimonialgerichtlichen Gemeinden ohne Strafbefugniß, alſo mit der bloßen Verbindlichkeit der Conſtatirung des Factums, und der Anzeige an das vorgeſetzte Herrſchafts- oder Patrimonialgericht übertragen.

Digitized by Google

des unrichtigen Maaßes und Gewichtes, oder zu kurzen Elle, noch mit nachdrücklicher Strafe zu belegen.

III.

Bei Vornahme dieser Visitationen genügt es jedoch nicht, wenn ein einzelnes Individuum ohne Beglaubigung und Begleitung die Gasthöfe und Märkte betritt, einzelne Victualien besichtigt, Getränke fordert, und sofort ohne Aufzeichnung und Controlle nach Hause zurückkehrt. Ferner genügt es nicht, wenn die Visitationen regelmäßig an gewissen vorher bestimmten Tagen statt finden, oder sich durch Vorbereitungen aller Art dergestalt vorher verkünden, daß die der Visitation Unterliegenden schon im Voraus Nachricht erhalten. Vielmehr ist es Pflicht, daß diese Visitationen

a) bei den Magistraten von einem Magistratsrathe und einem Actuar,

b) bei den Patrimonialgerichten von dem Patrimonialrichter und seinem Actuar oder Schreiber, und

c) bei den Rural-Gemeinden von dem Gemeindevorsteher und dem Gemeindeschreiber, und zwar bei Biervisitationen im Beisein der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzleute, und unter Beobachtung der in der Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. (Reg.-Bl. Jahrg. 1811 Nro. 32. S. 629 und folgende) vorgeschriebenen Normen vorgenommen und vollzogen werden.

IV.

Ebenso genügt es nicht, wenn die Resultate der Visitationen heimlich notirt, und heimlich zu den Amtsacten gebracht werden. Vielmehr ist es Pflicht, daß die Verhandlung laut und offen statt finde, daß darüber ein förmliches Protocoll erhoben werde, daß jeder betheiligte Wirth oder sonst Betheiligte von dem Vorgange unterrichtet sey, daß dessen Unterschrift das Protocoll corroborire, und daß dort, wo der Visitirte die Unterschrift verweigert, das Protocoll ohne seine Unterschrift, jedoch mit Angabe des Factums seiner Weigerung geschlossen werde.

V.

Die Visitationen selbst sind mit aller Gewissenhaftigkeit und mit strengster Pflichttreue vorzunehmen. Der Visitations-Commission steht nicht zu, an Ort und Stelle Beschlüsse zu fassen, oder die Strafverhandlung mit der Untersuchung zu verbinden, und durch nähere Erörterungen der einzelnen Fälle den raschen überraschenden Gang der Visitationen überhaupt zu unterbrechen. Ihr liegt vielmehr blos ob, die Thatsache zu erheben, die Beschaffenheit, Güte und Polizeimäßigkeit oder Polizeiwidrigkeit der visitirten flüssigen oder sonstigen Victualien actenmäßig aufzuzeichnen, und die schlecht oder unregelmäßig befundenen zu versiegeln oder vorläufig zu confisciren. Das Straferkenntniß aber ist nach Vollendung aller Visitationen auf den Grund einer genauen Untersuchung nach ausführlicher protocollarischer Einvernahme des angeschuldigten Wirths oder Victualienbesitzers und nach vollständig angehörter und aufgezeichneter Vertheidigung desselben

a) wo das Amt des Visitators und des erstinstanzlichen Administrativrichters in Einer Person zusammenfällt, also bei Patrimonialrichtern im Amtslocale auf den Grund des erhobenen Visitationsprotocolls durch den Beamten als Administrativrichter, oder

b) wo die Person des Visitations- und des Administrativ-Erstinstanzrichters verschieden sind, also bei Magistrats-Visitationscommissionen, wo der Gesammtmagistrat in erster Instanz entscheidet, bei land- und herrschaftsgerichtlichen Rural-Gemeindeverwaltungen, wo die Districts-Polizeibehörde decernirt, und bei patrimonialgerichtlichen, nicht als Amtssitz con-

Digitized by Google

Die sämmtlichen Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande werden daher nicht nur auf die Erfüllung dieser Obliegenheit wiederholt aufmerksam gemacht, sondern es wird zur Feststellung der nöthigen Controlle auch hiemit verordnet:

stituirten Gemeinden, wo das Patrimonialgericht entscheidet, von der entscheidenden Erstinstanz vorschriftsmäßig einzuleiten und zu fällen.

VI.

Bei dem reinen Roggen- und dem Laibel- oder gemischten Brode ist nebst der Qualität des Mehls und des Gebäcks auch das vorschriftsmäßige Gewicht des Brodes und die Frage zu untersuchen, ob der Bäcker das durch Ziffer 5. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829 (Reg.-Bl. Jahrg. 1829. Nro. 37. S. 697 und folgende) vorgeschriebene Zeichen seinem Brode aufgedrückt habe. Bei dem weißen und Luxusbrode ist nebst der Beschaffenheit des Mehls und des Gebäckes die Frage zu untersuchen, ob jede Sorte Brods vollständig und unbedingt jenes Gewicht behaupte, welches der Bäcker am 1ten des Monats als die für einen bestimmten Preis von ihm dargebotene Waare bezeichnet hat?

Bei dem Fleische ist zu untersuchen, ob das Fleisch frisch und gesund ist, ob selbes ohne Beiwage dargeboten wird?

Bei dem Bier ist zu untersuchen, ob selbes nur die gesetzlichen Bestandtheile, nämlich Gerste und Hopfen enthält, oder ob Beimischung irgend einer Art bestehe, ob das Bier pfenniggeltig erscheint? und so weiter.

Jede zuwiderlaufende Wahrnehmung genügt, um die vorläufige Beschlagnahme und Versiegelung zu authorisiren, und den Befund der weitern Untersuchung und Strafverhandlung anheim zu geben.

VII.

Uebrigens ist dem Zwecke und den Pflichten der Victualienpolizei nichts weniger als entsprochen, wenn der Local-Polizeibeamte (der Magistrat in Städten, der Patrimonialrichter an seinem Amtssitze, der Rural-Gemeindevorsteher in seiner Gemeinde) monatlich selbst unvermuthet visitirt. Die Victualienpolizei umfaßt vielmehr die sorgfältige, kräftige, ununterbrochene Aufsicht auf alle Lebensmittel.

Sie schließt in sich

a) die stete Fleischbeschau, nämlich die Besichtigung jedes geschlachtet werdenden Viehes vor der Tödtung, die Sorge dafür, daß weder krankes noch allzu junges Vieh geschlachtet, daß nicht mageres für gemästetes Vieh ausgegeben, daß, nach der Ausschreibung vom 5. December 1828 (Kreis-Int.-Bl. Jahrg. 1828. Nro. 44. S. 1267) kein Kalb unter 4 Wochen, oder wenn selbes von der Beschau als besonders reif erkannt wird, unter 3 Wochen getödtet werde.

b) Die tägliche Aufsicht auf Fleisch- und Schlachtbänke und Fleischdebit; nämlich die Besichtigung der Metzgerlocalitäten, der Fleischbanke u. s. w., die gründliche Erforschung der Frage, ob kein unbeschautes, oder kein zwar beschautes, aber veraltetes bereits in Verderben übergehendes Fleisch in selben aufliege, oder sonst zum Verkaufe gelange? ob Reinlichkeit in der Metzge herrscht, ob das Blut abfließt, ob die Fliegen, die Würmer und das Ungeziefer ferne gehalten werden? und die Sorge dafür, daß, nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829, unter keinem Vorwande Köpfe, Füße, Eingeweide und

Digitized by Google

A) daß alle Polizeistellen den ihnen vorgesetzten General-Kreiscommissariaten vierteljährige Rechenschaft über die wirklich angestellten Visitationen und die Resultate derselben

---

andere weniger genießbare Gegenstände dem Fleische beigewogen, daß vielmehr der Verkauf dieser Gegenstände stets gesondert behandelt, und die Beiwiegung nach Ziffer 10. jener Allerhöchsten Verordnung selbst dann nicht geduldet werde, wenn der verkaufende Fleischer sich etwa auf ein Uebereinkommen mit den Käufern ausreden sollte, daß die Waagen allenthalben vorhanden und stets benützbar seyen; u. s. w.

c) Die tägliche Aufsicht auf das Brod, nämlich die tägliche Notiznahme von dem Zustande des Brods im Allgemeinen, von dem Ausgebackenseyn, von der Schmackhaftigkeit und der Vorschriftsmäßigkeit des verkauft werdenden Gebäckes, von dem Vorhandenseyn der Waage in jedem Bäckerladen.

d) Die Aufsicht auf Mehl, Melber und Mühlen; nämlich die Controlle des eingebrachten und verkauft werdenden Mehles, und die periodische Visitation der Mühlen nach den zur Zeit noch distriktsweise bestehender Mühlordnungen.

e) Die Schrannenpolizei, nämlich die Aufsicht auf die Qualität und auf den gesunden reifen Zustand des zum Verkaufe gebracht werdenden Getreides, auf Vollzug der Schrannenordnung in allen ihren Theilen, auf das Betragen der Schrannenschreiber und Schrannendiener, auf den richtigen Eintrag der Verkäufe und darauf, daß weder durch das Messen, noch durch Verschütten vom Getreide, noch auf sonstige Weise Gefährden statt finden.

f) Die Aufsicht auf die Fischwaaren, nämlich die Kenntnißnahme von dem Zustande der Fischteiche und Fischkästen, und die Sorge dafür, daß nur lebende Thiere darin aufbewahrt und verkauft werden.

g) Die Gemüse- und Obstbeschau, nämlich die Sorge dafür, daß kein unreifes Obst und keine unreife Gemüseforten ausgeboten, daß keine schädlichen Kräuter dem Gemüse beigemischt, daß kein ungereinigtes Gemüse zu Markte gebracht werde, und überhaupt

h) das Fernhalten aller schädlichen, unreinlichen oder gehaltlosen, und das Dulden nur gesunder, reinlicher, dem gesetzlichen Maaße und Gewichte entsprechender Eßwaaren und Getränke.

Endlich umschließt sie im weitern Sinne auch

i) die Wachsamkeit gegen jede den freien Verkehr und die Approvisionirung verordnungswidrig hemmende Einwirkung. Die Sorge für richtige Notirung der in dem öffentlichen Verkehr und namentlich auf Schrannen sich ergebenden Preise, die Aufmerksamkeit gegen die Scheinkäufe, und gegen Verbindung der Gewerbsleute zu unverhältnißmäßiger Steigerung der Preise und gegen marktordnungswidrige Verkäufe; das Schirmen der freien Concurrenz aller Victualien und Lebensbedürfnisse in dem vollen Umfange der gesetzlichen Zugeständnisse. Bei Ausübung dieser wichtigen Aufgaben hat die Polizei nicht blos passiv zu wirken, officiell und schriftlich angebrachte Beschwerden schriftlich zu würdigen, und durch deren Erledigung die Nummer zu löschen. Sie hat vielmehr in dem wahren Geiste als eine für die öffentliche Wohlfahrt besorgte Verwaltung stetsfort theils Aufschluß durch ihre untergeordneten Organe einzuholen, theils unerwartet auf Märkten und an Victualien-Debitorten zu erscheinen, von jeder im Publicum herrschenden Klage ex officio Notiz zu nehmen, jeden solchen, wenn auch unbegründet scheinenden Klagegrund zu untersuchen, in solchen Fällen außerordentliche Visitationen auf der Stelle anzuordnen, und überhaupt auf jene kräftige lebendige Weise

ablegen sollen. Dies ist durch Einsendung einer Quartalstabelle, die mit dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October jeden Jahres bei drei Gulden Strafe, einkommen muß, zu bewerkstelligen, und darin zu bemerken:

---

einzugreifen, welche allein Mißbräuche zu beseitigen und die Geschäftsthätigkeit aus dem Gebiete des Vielschreibens in jenes practischer Wirksamkeit zu übertragen vermag.

VIII.

Jedem berechtigten Bäcker und Metzger und jedem Erzeuger oder concessionirten Verkäufer sonstiger unentbehrlicher Lebensmittel und Getränke steht es nach den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen, und nach Tit. IV. §. 18. Ziff. 2. und 3. der Vollzugs-Instruction unter den hinsichtlich des Biers- und Branntweins, und des allenthalben vorbehaltenen polizeilichen Ermessens über die zweckmäßigen Fleischdebit-Localitäten in Tit. IV. §. 19. Ziff. 1. und § 21. Ziffer 4. ausgesprochenen besondern Instructionen unbedingt frei, seine Erzeugnisse und Producte in jeder beliebigen Gemeinde des Königreichs unter Beobachtung der bestehenden Polizeivorschriften über Tare, Maaß und Gewicht, und der verordneten Polizeibeschau feilzubieten, und die ordentlichen Wochenmärkte ohne Hinderniß oder Erschwerung durch Patente zu beziehen. Die Victualienpolizei erheischt daher insbesondere den kräftigen wirksamen Schutz dieser freien Concurrenz, das Vorhandenseyn zweckmäßiger geräumiger Marktplätze, die Veränderung und Erweiterung der etwa vorhandenen ungeeigneten, oder im Gegensatze zu der Concurrenz allzubeengten Räume. Die Beseitigung jeder von der unterzeichneten Stelle nicht authorisirten Marktgebühr, die Sorge für zweckmäßige Marktordnungen, und insbesondere die Aufstellung ordentlicher verantwortlicher Schrannen- und Marktaufseher, welche in Städten aus dem Magistrats-Subalternpersonal, in Ruralgemeinden in der Person des Fluren- oder Gemeindedieners unentgeltlich berufen werden können, in welchen sich aber zunächst die Responsabilität für den Vollzug aller den Markt betreffenden Vorschriften zu concentriren, und welchen das übrige Subaltern-Polizeipersonal Assistenz zu leisten hat.

IX.

Den concessionirten Gewerbsleuten steht ferner nach den Grundbestimmungen über das Gewerbswesen und nach Tit. IV. §. 18. Ziffer 2. der Vollzugs-Instruction frei, mit Fabricaten, Gewerbserzeugnissen und veredelten Producten in jeder Gemeinde des Reichs zu allen Zeiten auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln, für dieselben mit bloßem Vorwissen der Obrigkeit überall Niederlagen zu errichten, und sie an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch eigens von ihnen aufgestellte Commissionäre, oder durch ihnen beliebige an dem Orte ansässige Personen, verkaufen zu lassen. Hinsichtlich der Niederlagsobjecte kennt das Gesetz nur Ausnahmen hinsichtlich der in Minutoverschleiße beschränkten Bier- und Branntweinfabricate. Ebenso kennt das Gesetz hinsichtlich der Niederlagslocalitäten keine andere Beschränkung, als jene des, der Polizeibehörde stets vorbehaltenen Ermessens über die zweckmäßige Auswahl der Fleischbank- und Fleischverkaufsorte, und selbst hinsichtlich der Fleischniederlagen legt die Allerhöchste Verordnung vom 16. August 1829 in ihrem Ziffer 9. das Gestatten von Feilbieten außer den Fleischbänken, und in den Privathäusern in die Macht der Polizeibehörde auf den Fall, wodurch das Feilbieten in den Fleischbänken die Freiheit der einzelnen Gewerbtreibenden in der Bestimmung der Preise beschränkt, oder unerlaubten Beredungen Vorschub gegeben werden sollte. Die Victualienpolizei erheischt daher ferner, daß jedem auswärts einer Gemeinde concessionirten Erzeuger oder Verkäufer von Getränken oder Victualien außer obgedachten Bier- und Branntweinniederlagen ausgesprochenen gesetzlichen Schranken, dann außer den für die Fleischdebit-Localitäten nöthigen Poli-

Digitized by Google

1) der Tag der vorgenommenen Untersuchung;

2) der Namen und Stand der untersuchten Verkäufer;

---

zerücksichten der vorschriftsmäßige Absatz ihrer Producte nicht erschwert, daß insbesondere die Errichtung der nicht zur Aufbewahrung von Fleisch bestimmten Niederlagen nie von der vorläufigen Bewilligung der Ortsobrigkeit abhängig gemacht, noch in bestimmte Gebäude und Stadttheile gebannt, daß der Inhaber einer Niederlage blos zur Aushängung einer Tafel, resp. eines Schildes, und zur Anzeige seines Entschlusses und des von ihm gewählten Niederlagshauses angehalten, und daß dem Detailverschleiße der in Niederlagen deponirten Objecte, mit Ausnahme des Biers und Branntweins keine andere Beschränkung als jene der polizeilichen Beschau, der Aufsicht auf die Güte seines Productes, und der Bestimmungen der Vollzugsinstruction zum Gewerbsgesetze, und der eben citirten Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1829 in den Weg gelegt werde.

X.

Den mit der örtlichen Victualienpolizei, also mit der Visitation und Aufsicht begleiteten Orts-Polizeibehörden liegt die große Pflicht ob, ihr Aufsichtsamt mit Ernst zu handhaben, keine Rücksicht auf Personen zu kennen, lediglich das Gesetz und das Interesse Aller vor Augen zu haben, in ihre Visitationsprotocolle alle Ergebnisse pünktlich und deutlich aufzunehmen, und sich nie von dem Gedanken loszusagen, daß Ordnung und Gesetzesvollzug in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes die Wohlfahrt der Einzelnen, und selbst das Aufblühen der Gewerbe bedingt. Den mit der Strafgewalt versehenen Behörden ihrerseits liegt ob, die bei Visitationen etwa wahrgenommenen Thatsachen zu verfolgen, in Gemäßheit der bereits unter Ziffer 5. gegenwärtiger Ausschreibung gegebenen Andeutungen die versiegelten oder sonst mit Beschlag belegten Victualien näher und nöthigen Falls unter Zuzug der Sachverständigen, und nach gehörtem technischen Ermessen des Gerichtsarztes zu prüfen, die vorläufige Untersuchung sonach in eine formliche Untersuchung übergehen zu lassen, die Betheiligten mit ihren Vertheidigungen zu hören, sofort mit aller Unparteilichkeit zu entscheiden, und ihrerseits in dem Polizei-Strafamte eine strenge Aufforderung an die Thatigkeit und das Pflichtgefühl des Amtes zu erblicken.

XI.

Den Land- und Herrschaftsgerichten insbesondere steht verfassungsmäßig die Oberaufsicht auf die Polizeiausübung der der Königlichen Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Magistrate, der Patrimonialgerichte und der Rural-Gemeindeverwaltungen zu. Bei ihnen genügt es daher nicht, die eingehenden Anzeigen der Rural-Gemeindeverwaltungen in Empfang zu nehmen, und die Erinnerungen zu publiciren, welche die Kreisregierung von Vierteljahr zu Vierteljahr nach Prüfung der von den mittelbaren Magistraten und von den Patrimonialgerichten IIter Classe eingesendeten Polizeiprotocolle erläßt; vielmehr sind diese Behörden verpflichtet, ex officio einzuschreiten, und somit

a) die Visitationen der Gemeindevorsteher auch dann monatlich einzusammeln, wenn selbe nu Fehlanzeigen enthalten sollten;

b) die Patrimonialgerichte zu gleicher Einsammlung anzuhalten;

c) die zu ihnen ressortirenden Protocolle auf das Genaueste zu revidiren und die Magistrate, Patrimonialgerichte und Gemeindevorsteher für jede etwa den Gesetzen und Verordnungen widersprechende Unterlassung zur Verantwortung zu ziehen;

d) von Zeit zu Zeit, von Oberaufsichtswegen Visitationen in den mittelbaren Städten, Pa-

Digitized by Google

3) der Befund

a) des Brodes,

b) des Bieres,

c) des Fleisches,

d) der sonstigen tarirten Victualien;

e) des Maaßes,

f) des Gewichtes,

g) der Elle;

---

trimonialgerichts-Districten und Ruralgemeinden des Districtes vorzunehmen, und auf solche Weise den genauen Vollzug der bestehenden Anordnungen zu controlliren;

e) dafür zu sorgen, daß die Tafeln der Biertaxen, die monatlichen Erklärungen der Bäcker und Fleischer über die Preise des reinen Roggen- und Laibelbrodes, und des Fleisches, und die Angabe der Bäcker über das Gewicht, des für bestimmte Preise von ihnen abgegeben werdenden Weißbrodes nicht nur an den Läden, sondern auch allenthalben, selbst wo Local-Intelligenzblätter bestehen, vor den Rathshäusern oder Amtslocalen an einer, jedem Vorübergehenden von der Straße aus sichtbaren und zugänglichen Tafel, aufgezeichnet werden; und endlich

f) förmliche ständige Referenten aufzustellen, welche unter Leitung des Amtsvorstandes oder ersten Bürgermeisters alles auf die Victualien- und Marktpolizei Bezügliche besorgen, und somit dem Gegenstande jene Einheit der Grundsätze und der Bearbeitung zu verschaffen, welche allein dem Dienste Gedeihen zu sichern vermag.

Die unterzeichnete Stelle darf von dem Eifer und dem Pflichtgefühle jener Behörden, welche bereits bisher in Bezug auf Victualienpolizei allen Anforderungen der Ordnung und Wachsamkeit genügten, die Fortsetzung ihres umsichtigen und energischen Benehmens, von den bisher in dieser Beziehung minder Thätigen die Entwickelung der möglichsten Aufmerksamkeit, von allen aber den genauesten Vollzug gegenwärtiger Weisung und den gleichmäßigen Schutz der Gewerbsleute, Bräuer, Metzger, Bäcker u. s. w. in ihren gesetzlichen Befugnissen, und des Publicums in seinen gleichfalls gesetzlichen Ansprüchen auf Schutz gegen jede Uebervortheilung um so mehr erwarten, als es sich hier um die Interessen aller Classen, und insbesondere um den Nahrungsstand jener minder wohlhabenden Staatsbürger handelt, für welche die Handhabung der bestehenden Verordnungen hier zugleich als Bedingung der Existenz zu betrachten ist.

Augsburg den 12 September 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J.

An

sämmtliche Districts-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1830. St. 38. S. 1180.

Digitized by Google

4) der Namen und Stand der Bestraften nebst der dictirten Strafe, mit Hinweisung auf Nro. 2.;

5) unter den allgemeinen Rubrik-Anmerkungen ein kurzes Räsonnement über Wohlfeilheit oder Theuere der den Taxen unterworfenen Lebensmittel, die Ursachen derselben, und die Mittel, wo es etwa nöthig ist, die Zufuhr und Concurrenz zu erleichtern;

B) daß jährlich im Monate Februar von den General-Kreiscommissariaten selbst eine Generalanzeige über den Effect der vorgenommenen Untersuchungen, und über den Zustand der Victualien-Polizei ihres Kreises im Allgemeinen, nach der Uebersicht, die die erhaltenen Quartaltabellen liefern, an das Ministerium des Innern zu erstatten, und hierin sich über dasjenige, was sub A. Nro. 5. den Localpolizeibehörden vorgeschrieben wurde, in Rücksicht auf den ganzen Kreis ausführlich zu verbreiten ist.

München den 24. October 1808

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 64. S. 2558.

IV. Mühlen *).

§. 656.

(Mühlerdnung vom Jahre 1701. betr.)

Erstlich und vor allem sollen die Müller, Zumüller, auch alle und jede, deren Knechte vor der Obrigkeit nachfolgenden Eid schwören.

Die Müller und ein jeder Knecht aus ihnen sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen, daß jeder in seiner eigenthümlichen oder Bestandmühl getreulich und fleißig darob seyn wolle, daß einem jeden, sowohl denen Armen als Reichen ihr Getreid gut und treulich verwahrt, auch vermög nachgeschriebener Ordnung fleißig abgemahlen, und alles Mehl und Kleiben, so daraus worden, nach Laut dieser Ordnung ehrbarlich geantwortet, und niemand sein Gut verwechselt oder abgenommen werde. Sie sollen auch für ihre Arbeit mehr nicht nehmen oder fordern, als was ihnen diese Ordnung zuläßt: desgleichen auch bei ihren Ehehalten, Dienern, Weib und Kindern, und ganzen Hausgesind mit allem Ernst verfügen, und so viel möglichst darob seyn, damit durch dieselben gleichfalls nichts von einem Gut genommen, oder abgetragen werde.

Wo aber durch einen, oder mehr ihrer Leut hiergegen gehandelt wurde, die sollen

*) s. a. bei Malzaufschlag;

ferner vergleiche

1) den §. 43. der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. 1818. (s. §. 15. S. 70. oben),
2) den §. 113. lit. c. des revidirten Gemeindeedicts vom 1. Juli 1834; dann noch
3) die Annotationen zu Cod. civil. P. II. Cap. 8. §. 18.

sie entweders von Stund an urlauben, oder auch der Obrigkeit, damit sie darum nothdürftig gestraft werden, anzeigen. Getreulich ohne Gefährde.

Dieser Eid soll sowohl bei jedes Müllers und Zumüllers Anstand vor der Obrigkeit abgelegt, als auch jährlich bei den Ehehaften und sonst ergebenden Zusammenkünften vorgehalten werden. Inhalt Polizeiordn. 4. Buchs 8. Tit. 14. Art.

2) Sollen die Müller hinfür auch in selbst eigener Person bei der Mühl, oder dem Mahlwerk bleiben, sie seyen dann aus Ehehaft und rechtmäßiger Ursach verhindert, als da einer bei einem Wasserbau, an der Schraunen, oder sonsten billiger Ursach halber von Haus seyn muß, so in Ermessung der Obrigkeit stehet, und sollen die Müller nicht alles, wie bishero geschehen, denen Zumüllern und Handknechten allein vertrauen.

3) Sollen, so oft sie wieder einen Zumüller, Oberhandknecht, Kehrer oder Fuhrknecht laut Polizeiordnung 4. Buchs 8. Tit. 8. Artikel aufzunehmen Willens, solchen vorhero der Obrigkeit, oder Mühlrichter stellen, und keinen zu den Mühlwerk aufnehmen oder verpflichten, der nicht bei redlichen Handwerk ordentlich ausgelernt, gearbeitet, und darum den Lehrbrief aufzulegen hat. Welcher Müller sonst einen Knecht bei der Mühl, oder Arbeit über 8 ungeschworner behält, soll um 1 fl. gestraft werden. Der Eid der Mühlknechte ist folgender:

Die Oberhand- und andere Mühlknecht sollen schwören zu Gott dem Allmächtigen, daß sie all ihr Arbeit in der Mühl, und sonsten, so ihnen befohlen ist, treulich verrichten, und jedem sein Gut neben dem Müller fleißig bewahren, und männiglich zu Nutz arbeiten wollen, auch einem jeden sein Gut ungefälscht, und ohne Abgang oder Mangel wieder einantworten, dem Reichen, wie dem Armen, mit Trinkgeld oder in andern Weg niemand beschweren, weder heimlich noch öffentlich, weder durch sich selbst, oder die Ihrigen niemand von dem Seinigen nichts abtragen oder nehmen, da auch einer oder mehr verspührt, daß der Müller Jemand beschwere, oder das Seine abnehme wider die Ordnung, darauf sie Obacht zu haben, sollen sie solches alsobald der Obrigkeit anzeigen, damit der Müller darum gestraft werde, und hierin nichts verschweigen, weder von Muet, Gab, Forcht, noch anderen unrechtmäßigen halber, es soll auch der Kehrknecht unten, oben, und hinter dem Stein, wie auch im Beutelkasten fleißig zusammenkehren, und keinem anderen aufschütten, es seye dann das zuvor abgemalene Mehl alles zusammengekehret, und deme, so es zugehört, getreulich eingefaßt. Sie sollen auch dem Müller gehorchen, und fleißig seyn, was ihnen derselbe schafft, fleißig verrichten, und sonst dieser Ordnung in allen Artikeln sie betreffend getreulich nachleben bei Vermeidung eines Raths ernstlicher Straf.

Und diesen Eid sollen die Mühlknecht vor ihren Anstand vor ihrer Obrigkeit schwören.

Die Setzung der Führer solle in der Zunft durch jedes Ortsobrigkeit nach jedes Orts Gewohnheit geschehen, selbiger ihr Amt ist fleißig nachzusehen, und darob zu halten, daß durch das gesammte Handwerk der Müller dieser Mühlordnung fleißig nachgelebt werde, dabei die strafbar Befundenen jedes Ortsobrigkeit ohne Connivenz bei Vermeidung weiteren Einsehens der Bestrafungswillen alsogleich anzeigen sollen, auch sie derenthalb jährlich auf diese Ordnung schwören.

Ferners sollen die Müller vor sich durchaus keinen Pakt, oder heimlichen Anstand oder Ordnung wie sie es mit dem Malter arbeiten in denen Mühlen, und dergleichen halten wollen

Digitized by Google

untereinander zu machen befugt seyn, und jene, so sich dessen anmassen wurden, sonderbar die Fähndelführer nicht nur von dem Handwerk nach Befund der Sachen, oder in anderweg dergestalten nach der Schärfe gestraft werden, daß es ihnen und anderen nicht nur zur Warnung, sondern auch nach Gestalt der gravirenden Umständen jeden Orts Churfürstl. Gerichtsobrigkeit angezeigt werde.

1) So einer bei dem Handwerk der Müllermeister werden, und an Meister statt, arbeiten will, der soll erstlich seiner ehelichen Geburt halber, auch daß er des Handwerks Brauch und Gewohnheit nach seine Lehrjahr redlich ausgedient habe, glaubwürdigen Schein, und genugsame briefliche Urkunde beibringen, und nach Befund der Obrigkeit, und des Handwerks verordneten folgende Meisterstück machen.

1) Soll er machen und aufschlagen können ein neu Geschäufel auf ein Rad.

2) Soll er ein neues Rad, neuen Kämen, und die Kämen selbst machen, auch dafür eine neue Krill oder Kumpf mit aller Austheilung setzen.

3) Soll er einen neuen Stamm lochen und abträhen, den Trexel selbst einlegen, nach dem Zirkel und Richtscheid, auch die Mühlbixen, den Stein auf den Trexel, und auf der Stangen richten können, also, daß dadurch ein jedes Gut nach dem Besten möge gemahlen, und aufgerichtet werden.

4) Soll er eine Mühl zu den Schrothauen richten, und das Korn oder Waitz aufschütten können, und alsdann das Hauen, auch das geschrotten Gut beschaen lassen, ob ein jeder damit versehen, und deme recht beschehen seyn. Und solche Meisterstück sollen in eines andern Meisters und Führers Haus des Handwerks in 4 Wochen gemacht, und vor deren Verfertigung das Handwerk zu arbeiten nicht gestattet werden.

So sich des Wasser halben Irrung zuträgt, das entweders die Müller selbst zwischen einen andern derenthalben irrig, oder aber an denen Wöhren, oder sonst Irrung ist, soll mit Zuziehung der bestellten Mühlgrafen, und vorhandenen verständigen Wasserwerksleute die Irrung von jedes Ortsobrigkeit besichtigt, und nach Befund der Schaden gewendet, auch von Obrigkeits wegen in der Mühlbeschau selbsten genaue Obacht darauf gehalten werden.

Inhalt der Polizeiordnung 4. Buchs 8. Titel 15. Artikel sollen die Mühlbeschauen jährlich wenigst zweimal durch jedes Ortsobrigkeit, und vermög des in anno 1692. den 7. October ausgefertigten Generals durch den Ober- und Unterbeamten umgewechselter mit Aufrechnung des gewöhnlichen Deputats, und mit Zuziehung des geschwornen Mühlgrafens und anderer Mühlverständigen vorgenommen, und die Mühlen, Mühlbericht, Mühlmaaß und Wassergebäu und was zu den Mühlwerk gehörig, fleißig besichtiget, ob's in ordentlicher, oder sonst dem Mahlmann unnachtheiliger Wesenheit vermög der Sätz erhalten, zugerichtet sind, und auf sich bezeigenden Fehler nach Gestalt der Verbrechen die beständige Bestrafung vorgenommen werden: auf öfters sich bezeigenden Fehler soll selbe geschärft, und so die Müller das drittemal in einem gefährlichen Verbrechen fehlig befunden werden, wohl gar rentmeisterisch vorgeschrieben, oder auf einig sich bezeigenden Hauptschaden oder Fehler hocher Orten berichtet werden. Und weilen die meisten Betrug von den Müllern durch die Stein geschehen können, als soll:

1) die Müller hinfüro in ihren Mühlen mit guten gerechten Steinen, die nicht reißen oder faul sind, nämlich mit Nürnberger Stein so viel möglich, oder anderen gerechten sich versehen, nicht aber mit Baierer oder dergleichen, wo

Digitized by Google

anders möglich, daß man andere haben kann, die sich in einem Jahr, wie man berichtet, einer stehenden Kant hoch hinmahlen, so alles in das Getreid, und den Menschen zu Schaden kommt; es brauche dann der Müller einen solchen Stein auf der Garbmühle allein, das Korn ernstlich zu brechen.

Item soll ihnen verboten seyn, die zerbrechenden Steine mit Eisen zusammen zu ziehen und zu machen, dadurch verursacht wird, daß selbige oft zerspringen und großen Schaden thun, so ihnen dann völlig abgeschafft seyn solle, und zum Fall sich dann im Umgehen bei dem Müller ein solch faul, und letzt reißender schadhafter Stein befindet, soll der Müller den Stein alsobald hinwegzuthun, und gerechte zu kaufen angehalten, ja selbiger ihm gar verschlagen werden, neben hienach benamster Strafe, und da bei dem nächsten Umgehen solch verbotener Stein noch befunden würde, daß ers zum Mahlen braucht, soll er der Schärfe nach gestraft werden.

2) Sollen die Müller mit guten Beuteln versehen seyn, und zu einem jedweden Gut, als zum Semmelmehl, und zum Roggen besondere taugliche Beutel, so viel möglich, haben.

3) Soll ein jeder Müller sein Abwerch, und Räder inwendig und aussen, wie zum Mahlwerk gehört, erhalten, geschehe aber ungefährlicher Schaden, den der Müller nachlässig oder heilloser Weise nicht gleich ändert, ist die Strafe nach Gelegenheit des Verbrechens.

4) Sollt ein jeder Müller sein Geschäufel also führen, daß sein Nachbar damit nicht beschwert werde. Der aber seinen Nachbar auf eine unbillige Weise beschwert, soll nach Billigkeit auf Klage oder Anbringen des Beschwerten gestraft werden, auch oftverstandnermaßen auf seiner Steig ein gut gerechtes Steinwerk führen, desgleichen soll der Dexel in einem jeden Gang nach dem Zwickel und Richtscheid eingehauen werden.

5) Das Steinwerk betreffend, soll der Unterstein von der Stang einer forderen Spannen eines Strohhalbens dick hohl, und auf allen Orten in derselben Maaß erhebt seyn, daß die Getreider kühl abgemahlen werden, dann sollen beide Steine nach dem Richtscheid auf einander gerichtet seyn, auch ein jeder Boden- und Oberstein vier römisch $9\frac{1}{2}$ lang, und 2 Zoll tief, und 2 Zoll breit haben, ungefähr an der Weiten $5\frac{1}{2}$ Spann, auch ein jeder Gänger 3 Theil einer Elle dick, und nach Gelegenheit und Nothdurft ausgerdmischt seyn, auch soll der Gänger und Bodenstein einer dem andern ein Zwickel gleich weit seyn.

6) Sollen alle Mühlen in ihrem gerechten Lauf nicht weiter seyn, dann daß ohngefähr zwischen den Gangsteig und Zarch ein neues starkes Sibsail (so jeden Orts zur Beschau vorhanden seyn, und genommen werden soll) gehen möge, dann von Flodermühlen großen Schaden kommt, vermöge Polizeiordn. 8. Titl. 10. Art. und damit der Staub nicht ausfallen möge, sollen alle Mühlen ob den Steinen und Trögen unter dem Dach nothdürftig verschlagen seyn, nicht weniger die Fenster ob und neben dem Stein vor dem Wind fleißig vermacht, und bei einer jeden Mühle oder Steig nur ein Fenster seyn, so gegen die Räder wohl zu verglasen oder zu verschleimen.

Digitized by Google

7) Wenn der Müller aufgehebt, Pullens, Bauens oder anderer Nothdurft wegen, und den Lauf wieder niedergelegt, soll er, der Müller, die Mühle mit seinen selbst eigenen Kleiben, und einer Gauffen voll Korn, welcherlei das seye, selbst mahlen, damit der Lauf voll werde, und einem andern nach Behauung des Steins sein Mehl nicht griesicht werde, Inhalt Polizeiordnung 8. Titl. 11. Art. wollen aber die Bäcken, Melber, oder andere die Mühlen mit ihren selbstigen Gut bestätigen, mögen sie es thun, deswegen die Mühl stötten, die Zarch aufheben, und ihr Gut abkehren laut Polizeiordnung 10. Art.

8) Sollen die Müller ober der Steig weder Tächel, Stup, Hutpertertillen, noch einen andern dergleichen Mehlfall haben, darauf das Mehl fallen möge, noch anderen gestatten, auch die Müller und Knechte einem jeden sein Mehl treulich abkehren, und geben, wann einem sein Mehl abgemacht, soll der Müller, Ober- oder Unterknecht, oder der, dessen das Gut ist, oder dessen Dienstboth oben und aussen mit einem Kehrwisch, oder anderen an den Zarch schlagen und klopfen, nach Sag Polizeiordnung 12. Art. Damit einem das Seinige wieder werde, soll auch kein anderes Mehlmassel in der Mühle seyn oder gebraucht werden, es sey denn durch die geschwornen Gerichter gemerkt, oder gebrennt.

9) Soll laut Polizeiordnung 8. Tit. 2. Art. in eines jeden, der sein Getreide in die Mühle zu mahlen giebt, freier Wahl und Willkür stehen, ob er sein Getreide, die hiernach bestimmte Anzahl Mehl und Kleiben, so aus seinem Getreide gemahlen wird, annehmen wolle, oder aber, ob er sein Getreide auf die ordentliche Muß wolle mahlen lassen, welches dann, wanns Einer begehrt, dem soll der Müller statt zu thun schuldig seyn. Zum Fall nun

10) Einer eine benannte Anzahl von seinem Getreide haben will, dem soll der Müller von seinem Korn oder Roggen den dritten Theil mehr Mehls (an den Orten, da man das Mehl in der Mühle nicht beutelt oder römischt, nach Sag der Polizeiordnung 8. Titl. 2. Art. wie dann jedem bevorstehet, anheim an Mehl was beuteln zu lassen, oder wenn das Korn oder Roggen 2 Metzen, 2 Schäffel oder Schaff gewesen, 3 Metzen, 3 Scheffel an Mehl und Kleiben einen halben Metzen auf ein jedes Schäffel, dann drei Schaff an Mehl und Kleiben ein Metzen zwei ein halb Sechstel Landshuter Mässerei, also proportionaliter andere Mässerei dafür geantwortet werden, und in diesem Fall, da einer die bestimmte Anzahl Mehls nimmt, ist er dem Müller einiges Muß zu geben nicht schuldig, welcher aber

11) Sein Mehl in der Mühle beuteln und römischen läßt, wie es gewöhnlich, dem soll der Müller von einem jeden Münchner Schäffel, so 6 Metzen haltet, gutes Korn, 8 ein halb Metzen, und 1 ein halb Metzen Kleiben, Landshuter Schaff, so 20 Metzen hat, 28 Metzen Mehl und Kleiben, und so auf alle Mässerei proportionaliter, von mittelmäßigem 8 Metzen Mehl, 1 ein halb Metzen Kleiben, landshuterisch 26 Metzen Mehl, 2 Viertel 2 ein halb Sechstel und 5 Metzen Kleiben, von dem geringsten 7 ein halb Metzen Mehl, Kleiben 2, landshuterisch 25 Metzen Mehl, 6 Metzen 2 Viertel 2 ein halb Sechstel Kleiben, gestrichen Maaß antworten.

Digitized by Google

12) Wer aber sein Getreide lieber auf das Muß, und nicht auf die bestimmte Anzahl Mehl will mahlen lassen, dem soll es der Müller statt thun, und den 30. Theil an Getreide und nicht an Mehl davon zu Lohn nehmen, laut Polizeiordnung 5. Art. wie dann ein jeder Müller ein gerecht und ordentlich abgeeicht und eingebrenntes Mußmassel haben soll, nach dem er die Muß nehmen kann, und sollen zwar wegen der armen Leute, so weder ganze Metzen, noch Viertel zu mahlen haben, besonders ordentlich gerichtete kleine Mässel denen Müllern zugestellt, und sie darauf mit allem Ernst angewiesen werden, über solches ein mehreres nicht zu begehren, welcher Müller ein unabgeeichtes oder wohl anderes größeres Mußmässel braucht, und ein mehreres nähme, weder ihm zugelassen, der soll nach erstem Verbrechen um einen ganzen Gerichtswandel, als 5 Pf. 2 ß. Pfennig gestraft, das anderemal aber, und die weitere Verbrechen sind in den Hofrath und die Regierung der weitern Resolution willen zu berichten.

13) Es werde auch auf die Anzahl oder Muß gemahlen, soll ein jeder Müller oder die Seinigen das Getreide, wie er dasselbige empfangen, wo es ein Metzen oder darüber, allein und besonders aufschütten und mahlen, kein anderes darunter mischen, auch dasselbige mit Untermahlung der Kleiben, oder anderem nicht fälschen, noch eine Gefährde damit brauchen, sondern einem jeden das Mehl, so aus seinem Getreide gemahlen ist, ungefälscht antworten, die Uebertreter sollen jedesmal pr. 4 Pf. Pfennig gestraft, und so sie öfters delinquiren, es höherer Orten berichtet werden.

14) Soll nach Inhalt Polizeiordnung 4. Art. auch ein jeder bei Abmahlung seines Getreides selbst seyn, oder jemand von seinetwegen dabei zu seyn verordnen oder schicken, daran die Müller niemand verhindern, sondern jedem, der das begehrt, die Stunde, wann sie sein Getreide aufschütten wollen, nennen sollen.

15) Anlangend die Mässerei soll, da der Mahlmann auf das Maaß mahlen zu lassen begehrt, kein ungemessenes Getreide auf die Mühle gegeben, desgleichen auch der Müller nicht schuldig seyn, solches Getreide ohne gebührendes Maaß anzunehmen, oder dermal an den Müller das Getreide nach dem gestrichenen Maaß, und hernach der Müller das Mehl und Kleiben auch nach demselbigen Maaß wieder antworten.

16) Und damit die Irrungen zwischen Müller und Mühlgästen abgestellt werden, und sich die Müller nicht zu beschweren haben, es sey nicht so gut, daß er die bestimmte Anzahl nicht daraus bringen möge, noch auch der Mahlmann bös oder gutes Getreide anziehe, so soll der Müller dannoch das Getreide laut der Polizeiordnung 4. Buch, 8. Titl. 8. Art. anzunehmen und zu mahlen schuldig seyn, jedoch etwas von selbem Getreide zur Probe behalten, welche Probe auch von jeden Orts Obrigkeit dem Mühlgrafen, und Mühlwerksverständigen, Geschwornen zu machen, und was aus gemachter Probe von der Obrigkeit erkannt wird, daß der Müller zu geben, und der andere zu nehmen schuldig seyn, dabei soll es unweigerlich verbleiben, und sollen dergleichen Korn- und Mehlbeschauer jedes Orts so viel möglich aufgestellt werden, welche begwaltet, nicht allein über die Güte des Getreides, sondern auch, so das Gut auf der Mühle verwahrlost, verderbt, verbrennt, steinig, griesig ꝛc. ꝛc. geantwortet

Digitized by Google

wird, ob der Müller solches Gut zu behalten, und mit gutem zu ersetzen, oder wie viel zu Ersetzung des Schadens zu geben schuldig seyn, gleichfalls auf ihre Pflicht ohne Widerrede zu sprechen.

17) Soll den Müllern geboten seyn, daß sie nicht die Fremde vor den Churfürstl. Bedienten, Bürgern und Landleuten befördern, jedoch sollen die Müller auch den Fremden nach Ordnung und Zeit, wie sie kommen, mahlen, und abfertigen.

18) Anlangend die Bäcken, weil selbe bei ihrem Gut sind, und etwan ein oder zwei Knecht zu einem Müller schicken, die bei der Arbeit bleiben und darob zu seyn haben, daß ihnen ihr Gut befördert und selben Tag wieder heimkommen; so sollen bei einem jeden Müller um Beförderungswillen der Bäcker und Melber, nach Gestalt der Mühlen ein, zwei oder drei Stein, wie die Nothdurft erfordert, zum Semmelmehl ausgebmischt seyn, und dieselben Mühlen mögen hernach zu dem Schrott mit völligen Wasser gebraucht werden, aber zu den Semmeln soll mans mit dem halben Langbret, oder wenigst, so viel es leidet, verschließen, so das Wasser völlig da ist, daß es nicht darauf rinne und falle, dann sich befind, daß mit halben Wasser bessere und geschmächere Semmel, als von dem gewaltigen Wasser gemahlen, oder gebachen werden. Der solches überfährt, soll seines Vortls, und eilenden Abmahlens wegen auf jedes Verbrechen pr. einen halben Thaler abgestraft, und auf öfters Verbrechen solche Straf duplirt werden.

19) Soll bei Verlierung des Handwerks, auch anderer Ungnad und Straf weder Müller, Zumüller, Oberknecht, Handknecht, noch jemand anderer, auch derselben Weiber, Kinder, Ehehalten keinem von seinem Gut weder wenig noch viel abtragen, und derhalben sollen die Müller bei ihren Weibern, Kindern und Ehehalten gute Aufsicht halten, wer darüber fehlig, solle nach Gestaltsame selbst, oder der Müller dafür gestraft werden, sollen sich auch die Müller befleißen, so viel möglich, unverheirathete Knecht zu gebrauchen, weil sonsten viel Verträg- und Eigennützigkeiten unterlaufen, indem gleichsam der Mahlmann Weib und Kinder unterhalten müßte.

20) Sollen die Müller und Zumüller ohne ehehafte Ursach, als Wasserbau, von der Mühl nicht kommen, auch nicht alles, wie bisher geschehen, allein denen Zumüllern und Knechten anvertrauen und befohlen werden, und zumalen die Zumüller und Handwerker täglich das Steinwerk führen, und damit umgehen, ist verordnet, falls sich bei dem Steinwerk Bruch und Mängel erfunden, oder sonst böse Arbeit geschehete, der Müller zuforderist, dann der Zumüller und Knecht derentwillen nach Befund gestraft werden sollen.

21) Wird befohlen, daß die Becken und Melber die Kleiben nicht allzusehr, und daher nicht öfters als drei- oder aufs meiste viermal sollen aufschitten.

22) Sollen die Müller die Mühlbäch jährlich fleißig räumen, und sich mit denen an die Bäch Anstossenden derentwillen vergleichen, und ihnen, damit an ihren Fischen nicht Schaden leiden, die gebührende Zeit zu insinuiren, auch das unnöthige Bauen, und Verschwendung des Holzes so viel möglich verhüten.

23) Sollen alle Müller, Zumüller, Ober- und Unterknecht samt Weib und Kindern, auch Ehehalten auf und in den Mühlen weder durch sich selbst, oder

Digitized by Google

jemand andern von ihrentwegen weder Mehl, Kleiben, Korn, noch einigerlei anderes Getreid, so ihnen zu mahlen befohlen wird, nicht mehr nehmen, weder viel noch wenig hingeben, auch kein Brod, weder klein noch groß verkaufen.

24) Zumalen auch die gemeine Klag ist, daß die Mühlknechte mit Anbegehrung des Trinkgelds die Mahlleut höchstens beschweren, und selbsten anbegehren, ja sogar mit demjenigen, was man ihnen gutwillig gibt, nicht zufrieden sind, sondern was Gewisses begehren, oder aber den Mahlmann mit dem Mahlen nicht befördern, und aufschütten, also sollen denen Knechten dergleichen Eigennützigkeiten anzufordern bei scharfer Straf abgeschafft, und denen Müllern bedeutet seyn, daß sie ihre Knecht solchergestalt sollen lohnen, damit sie nicht Ursach haben, die Leut mit den Trinkgeldern zu pressen, doch soll bewilliget seyn, da der Müller das Malter selbst von und zuführet, ihme vor alles und alles 6 kr. zu geben, und so proportionaliter nach dem Metzen und Viertl.

Und weilen diese Ordnung der Handhabung groß von nöthen ist, als wird diesorts obrigkeitlich befohlen, darob fleißig zu halten, auch Aufmerken zu haben, damit die Bäcker und Melber, auch Hausleut mit gut gerechter Arbeit von den Müllern versehen, und nicht mit verderbtem Mehl, unbilliger Erforderung, oder auf einige Weis nicht beschwert, noch einige Contrebandi gebraucht, sondern einem sein Gut in rechter Maaß von jedem Getreid ohne Mängel, und unverwechsleter wieder herausgegeben, und der Ordnung stricte nachgelebt, die Uebertreter nach Befund ohne Unterschied auf vor- und nach entworfene, oder sonst billige Weise gestraft, und Recht und Billigkeit in allen beobachtet, auch diese Ordnung jedes Orts jährlich abgesehen, und publiciert werden.

Die Straffehler, und deren Bestrafung bestehen in hernach folgenden Mängeln.

1) Wann der Oberstein oder Lauser vor dem Boden- und Unterstein abgehoben ist, muß mit einem gleichen Maaßstab, daran die gewöhnliche Zoll abgestochen seyn sollen, gemessen werden, ob der Boden- oder Unterstein recht gleich um den Nagel, Mühlstangen, Eisen, Herz oder Büchsen, ob er nicht zu hoch oder zu holl seye, desgleichen auch, wie der Lauffer oder Oberstein beschaffen? was nun zu hoch, oder zu holl ist, und also sich der Stein spielt, gibt jedes Viertel oder Zoll zur Straf . . . . . 15 kr.

2) Wenn der Oberstein oder Lauffer geschrenkt, oder gericht ist, daß er kalt mahlen kann . . . . . 30 kr.

3) So der Bodenstein nicht verwahrt, oder löcherig ist, entweders um die Mühlstangen oder Gschärr, oder sonst Scharten hat, also daß das Mehl oder Getreid durchfällt, oder darin liegend verbleibt, ist die Straf 2 fl. — kr.

4) Wann der Gangstein breiter ist, wie der Bodenstein, ist die Straf 1 fl. — kr.

5) Wann der Bodenstein hinter, für sich, oder auf die Seiten hangt, ist von jedem Viertlzoll die Straf . . . . . — fl. 15 kr.

6) Wann der Bodenstein am Rand zu hoch, oder die Zarch zu tief angehauen, gibt jedes Viertlzoll . . . . . — fl. 15 kr.

7) Wann der Bodenstein gar nicht angehauen, oder schlecht verwahrt, ist die Straf . . . . . — fl. 30 kr.

8) Das Geschwöll, Geschirr oder Holzwerk, darin der Bodenstein gefaßt ist, soll sich nicht rühren, oder ledig seyn, bei Straf . . . 1 fl. — kr.

9) Soll der Bodenstein höher nicht, dann 1 Zoll über das Geschwöll oder Geschirr herausgehen, ist es mehr, ist die Straf von jedem Viertlzoll — fl. 15 kr.

10) Wann die Büchsen, darin das Mühleisen in den Bodenstein geht, zu tief, ist die Straf von jedem Viertlzoll . . . . . — fl. 15 kr.

11) So sich das Mühleisen oder Stangen mitten im Bodenstein rühret, ist die Straf . . . . . 1 fl. — kr.

12) Der Lauffer, Gäng- oder Oberstein soll nicht weniger mit dem Maaßstab fleißig gemessen werden, ob er gleich seye, oder nicht? ist selber um den Dexel, Mühlhauen oder Mühleisen, und das Herz holl, oder zu hoch, oder aber aussen herum alt, daß er sich spielt, gibt das Viertlzoll Straf — fl. 15 kr.

13) Wann der Laufer am Rand tiefer ist, als 3 Zoll, ist von jedem Viertlzoll Straf . . . . . 1 fl. — kr.

14) Wann der Lauffer um ein halb- oder ganzes Viertlzoll von dem Bodenstein zu hoch gerichtet ist, gibt jedes Viertelzoll Straf . . — fl. 15 kr.

15) Die Mühlhauen oder Dexel soll dem Gangsteig gleich, und nicht tiefer, dann ein Viertlzoll liegen, oder eingehauen seyn, ist es mehr, gibt jedes Viertelzoll Straf . . . . . — fl. 15 kr.

16) Die Zarch oder Decken über beede, den Ober- und Unterstein solle mehr nicht als einen Zoll in dem Ring um den Bodenstein weiter seyn, darwider gibt jedes Viertlzoll Straf . . . . . — fl. 30 kr.

17) Ist das Loch oben in der Zarch weiter als 12 Zoll, gibt jedes Zoll Straf — fl. 10 kr.

18) Ist es aber nicht rund, ist die Straf . . . — fl. 15 kr.

19) Wann eine Zarch zerbrochen, oder gar keine vorhanden, ist die Straf 2 fl. — kr.

20) An einem Garbgang aber soll die Zarch mehr nicht, als ein und ein halber Zoll weiter seyn, ists mehr, gibt jedes Viertlzoll Straf — fl. 30 kr.

21) Wann eine Zarch nicht recht rund oder eckigt ist, gibt man Straf — fl. 30 kr.

22) Ist die Zarch löcherig, soll der Müller gestraft werden mit — fl. 30 kr.

23) Wann nach Hebung der Stein ein mehreres, dann ein Achtel des Napfs Schrott, oder Mehl in dem Stein und Zarch gefunden wird, trifft die Straf von jedem Achtl, so mehr vorhanden . . . . — fl. 15 kr.

24) Und was über solche Maaß an Fußmehl erfunden wird . — fl. 15 kr.

25) Die Beutelsäck sollen ganz und nicht löcherig seyn bei Straf 1 fl. — kr.

26) Und so viel aufgenähte Fleck über 3 an einem Beutelsack sich bezeigen, ist von jedem die Straf . . . . . — fl. 15 kr.

27) Soll ein jeder Mahlgang, darauf zum Backen abgemahlen wird, seinen Beutel haben, bei Straf . . . . . 2 fl. — kr.

28) Wann das Tuch oder Fürhang am Beutelkasten zerrissen ist, oder nicht allenthalben inwendig des Kastens zum wenigsten eine Spanne fürgehet, und angebunden ist, thut Strafe . . . . . 1 fl. — kr.

Digitized by Google

29) Ist aber der Beutelsack aufgetrennt, also daß sich der Schrott oder Mehl darin verhalten kann, ist Straf . . . . . 1 fl. — kr.

30) Wann das Loch hinten am Kasten, darin der Beutelzeug gehet, zu weit offen, oder ein Säcklein hat, darinnen sich das Mehl verhalten, oder sonst übel vermacht ist, welches inwendig im Kasten um die Zungen mit starkem Leder wohl gehed beschlagen seyn soll, damit weder das Mehl ausstauben, noch dasselbe, oder der Schrott sich darin verhalten könne, ist Straf . — fl. 30 kr.

31) Wann das Beutlgschirr oder Zungen inwendig im Kasten zerbrochen, und mit völligen Nägeln zugelegt, oder gestreckt wird, ist Straf . — fl. 15 kr.

32) Sollen alle Gäng mit Beutlkästern wohl verwahrt seyn, bei Straf 1 fl. — kr.

33) Sollen alle Trögeln im Beutelkasten abgeschaft und verboten seyn, bei Straf 2 fl. — kr.

für das erstemal, das anderemal ist es höherer Obrigkeit zu berichten.

34) Ist der Beutelkasten inwendig unsauber, oder von Feuchtigkeit sehr schmirbig, ist Straf . . . . . — fl. 15 kr.

35) Sollen alle Mühlen unter den Kammrädern gepflastert seyn, oder gebreterte Böden haben, bei Straf . . . . . 2 fl. — kr.

36) Wann der Kammboden nicht recht verwahrt oder löcherig, oder wässerig ist, wird gestraft pr. . . . . 1 fl. — kr.

37) Wann eine Mühl nicht sauber gehalten wird, daß der Mahlgast sein Fußmehl nicht sauber zusammen kehren kann, oder von Spinnen und anderm unreinen Wesen gefährlich ist, thut Straf . . . . . 1 fl. — kr.

38) Wann die Maaß ungerecht, zu groß oder zu klein, nicht geeicht oder mit Zeichen gebrennt, auch nicht mit eisernen Stegen beschlagen sind, oder wann ein Müller ein oder anderes Maaß gar nicht in der Mühl hat, ist die Straf

Von einem ganzen Napf . . . . . 1 fl. — kr.

Von einem halben Napf . . . . . — fl. 45 kr.

Von einem Viertlnapf oder ganzen Massel . . . — fl. 30 kr.

Von einem achtel Napf oder halbem Massel . . . — fl. 15 kr.

39) Und welches Mässel seinen Steg nicht hat, ist die Straf — fl. 15 kr.

40) Wann der Steg an dem Maaß eingebogen, und nicht gleich stehet, ist die Straf . . . . . — fl. 15 kr.

41) Wann das Gaßtrögelein nicht wohl verwahrt ist, also daß es röhrt, oder höher, dann eine zwerche Hand vom Stein stehet, ist die Straf — fl. 15 kr.

42) Wann eine Mühl zerbrochne Fenster hat, also daß es stauben kann, ist die Straf . . . . . — fl. 30 kr.

43) Wann keine gute Sib vorhanden, ist die Straf . . — fl. 30 kr.

44) Hat ein Sib mehr, als 3 Fleck, muß von den mehreren ab jeden Straf gegeben werden . . . . . — fl. 15 kr.

45) Ist der Nuesch zu den Wasserrädern schadhaft, löcherig, oder auch der Graben nicht wohl verwahrt, ist die Straf . . . . — fl. 30 kr.

Digitized by Google

46) Da bei unterschlächtigen Mühlen an einem Wasserrad die Schaufeln mangeln, ist von jeder Straf . . . . . — fl. 15 kr.

47) Wann nun ein Müller wegen ein oder des andern obspecificirten Mangels willen gestraft, er aber solche nicht wenden, und sich wiederum damit betreten lassen wird, derselbe soll hernach allemal doppelt bestraft werden.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nro. 33. S. 570.

§. 657.

(Anzeige und Beschreibung der Mühlen wegen dem Beuteltuchs-Appalto.)

Unsern Gruß zuvor. Es wird jedermäniglich annoch beiwohnend seyn, was für ein gnädigstes Generalmandat von Unserer Hofkammer **sub dato 31. Octobris 1752.** (vid. die Sammlung von 1771. pag. 199.) wegen Aufhebung der zeithero wider den vor Jahren in Unseren Landen zu Bayern angeordneten und gnädigst privilegirten Mühl-Beutel-Tuch-Appalto, dann Gestattung, hinkünftig anwiederum ausländische fremde Beuteltücher, jedoch gegen Entrichtung der je und allzeit hergebrachten schuldigen Zoll- und Mauthgebühr, denn Prästirung ab jeder Mühle determinirter Anlage durchgehens wiederum frei einführen zu dürfen, ausgefertiget worden sey.

Zumalen aber zur schuldigster Nachlebung Unserer **de dato 30. Septembris** oben ersagten Jahres bei Unserer höchsten Stelle diesertwegen abgefaßten gnädigsten Resolution über die zu vorbemeldter Unserer Hofkammer, nach der vormals mit hinausgegebenem Norma, einzusenden anbefohlene kurz gefaßte, noch eine anderweite umständige Anzeige und Beschreibung aller Mühlen erforderlich seyn will, in welcher Anzeige herkommen zu lassen:

Erstlich, wer der Mühleigenthümer? Ob derselbe auf der Mühle ansässig und das Mahlwerk selbsten führe? Oder durch einen gebrödten Mühlknecht führen und versehen lasse? Oder ob die Mühle verbständet? und jemanden andern mit gewisser Gerechtigkeit überlassen?

Zweitens, bei was für einer Mühlerlade der Mühlbesitzer als ein selbstiger Müller und Meister eingezünft? Wer bey solcher Lade die Vorgehere oder Zunftmeister seyen? Wie sie heißen? Denn was für einer Jurisdictions-Obrigkeit diese Vorgehere oder Zunftmeister untergeben?

Drittens, wer zur gewöhnlichen vornehmenden Mühlbeschau der Orten, und bei solcher Mühle als Mühlgraf bestellet, und gebraucht werde, oder letzthin gebraucht worden? Mehr was für einer Jurisdictions-Obrigkeit solcher Mühlgraf untergeben?

Viertens, wer die nächst benachbarte Müller, deren zwey bis drey anzuzeigen, welche allenfalls von der quästionirten Mühle über derselben Beschaffenheit beßte Auskunft zu geben wissen möchten? Nebst deme, daß ingleichen zu melden, wohin solche benachbarte Müller mit der Jurisdiction gehörig, um selbe von allda requiriren zu können.

Als befehlen Wir hiemit gnädigst, daß jeden Ortes an dieser wieder bemeldter vorläufiger Anzeige und Beschreibung alsogleich nach Empfange dieß Hand angelegt, auch den inkorporirten Ortschaften gleichmäßige Communication gethan, und deren Beschreibungen ab-

Digitized by Google

gefordert, sodann mit Beylegung deren eine Haupt-Anzeige und Beschreibung inner Zeit vier Wochen zu gnädigst anverlangten Stand gebracht, und zu Unserm Hofrath mittels Begleitung unterthänigsten Berichts um so gewisser eingeschickt werden soll als anbei noch weiters unverhalten bleibt, daß mehr berührte Anzeige und Beschreibung nach Verfluß präfigirten Einsendungs-Termins mittels Abschickung eines eignen auf wirkliche Abfertigung zu warten habenden Bothens, und zwar auf der Saumigen Unkösten abholen lassen wurden. Dieß dann auch den inkorporirten Ortschaften der gleichmäßigen gehorsamsten Befolgungs-Willen, ungesäumt zu bedeuten. Dessen versehen Wir Uns zu geschehen.

München den 25. September Anno 1753.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. Nr. 12. pag. 233.

§. 658.

(Die Verhaltung der Müller gegen die Mahlgäste betr.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß, und Gnade zuvor. Nachdem Wir eine Nothdurft zu seyn ermässigen, daß bey gegenwärtiger den Landmann ohnedem äußerest bedrückender Getreidtheuerung das Augenmerk der Obrigkeiten unter andern besonders auch darauf gericht werde: wie sich die Müller gegen den Mahlgast verhalten, und ob sich dieser von jenen nicht durch übermässige Abfoderungen an Geld, oder des Getreidmaßes in natura verkürzet, sohin wider die Landesgesetze beschweret befinde; (vid. die Sammlung von anno 1771. pag. 201. §. 5. item Nr. 79. und von der in anno 1770. von der churfürstlichen Hofkammer schon eventualiter projectirten und zum churfürstlichen löblichen Polizeirath communicirten Mühlordnung, vid. Nr. 107. pag. 362.) so ist Unser Befehl hiemit: daß sämmentlich Unsere Land und Pfleggerichtsbeamte sowohl, als die ständischen Herrschafts- und Hofmarchsverwalter, wie auch die Städt- und Märktsobrigkeiten, ohne einige Ausnahme, sogleich nach Empfang dieß ein ernstlich gewissen- und pflichtenhaftes Einsehen hierunter vorkehren, und in solcher Absicht nachstehende Punkten gehorsamst befolgen sollen: Als nämlichen, und

Erstens, sind die vorhandenen Mühlen jeder Jurisdiction in ein Protokoll zu verzeichnen, und deren keine zu umgehen: in diesem Protokoll ist

Zweitens, getreulich und zuverläßig anzuzeigen: wie viele Gänge zum Getraidmalter bei jeder Mühle vorhanden seyn: dann was

Drittens, bei jeder Mühle für ein Muß, oder Mitz vom Gemalter in natura genommen werde. Und ob

Viertens, neben sothaner Naturalabgabe auch noch etwas, und wie viel im Gelde, dann unter was für einen Titel verreichet werden müsse? Wobei zugleich anzumerken kömmt: ob eine solche Abgabe an Geld etwa nur von jenen, welche ihr Gemalter nicht selbsten besorgen, und mahlen, oder aber durchgehends von allen auf die Mühl kommenden Getreide entrichtet werden müsse.

Fünftens, ist allenthalben dahin zu sehen, ob die Naturalabgabe dasjenige, was die Landes- und Polizeyordnung erlaubet, nicht übersteige? und wenn einiger Orten etwas über sothane Ordnung, sohin ein mehrers, als der dreißigste Theil des Getreides genommen wird: so ist auf den Grund zu sehen; seit welcher Zeit, und ob mit, oder ohne Verwilligung der Obrigkeit eine solche

Digitized by Google

Mehrung eingeführt worden seye? dann ob darwieder keine Beschwerden vorkommen?

Sechstens, wollen Wir, daß um mehrer Zuverläßigkeit willen, was die Mahlmitz **in natura** betrage? das jeden Orts sonderzweifel vorhandene Mühlmäßl gegen dem Münchner Metzen untersuchet, und der Verhalt desselben gegen diesen dem Protokoll pflichtmäßig einverleibet werde. Und weilen Wir

Siebentens, zugleich zu wissen verlangen, wie sich verstandenes Mußmäßl gegen den Münchner Metzen dem Gewichte nach verhalte, so ist hierüber die Probe, und zwar von jeder Getreidsorte mit einem ganzen Münchner Metzen, und dann mit dem Mußmäßl zu machen, und eines jeden sich zeigendes Gewicht dem Protokoll einzutragen, und verstehet sich dabei von selbsten, daß man zu solcher Probe durchgehends die Frucht von mittelmäßiger Qualität, und Güte, auch ohne solche vorgängig messen zu lassen, erwählen solle. Schließlichen: und

Achtens, wollen Wir zuvorkommen, daß man mit einseitigen Anzeigen der Müllern hierunter nicht hintergangen werden möge. Es sind also **respectu** jeder Mühl von Obrigkeitswegen drei Mahlgäste, welche dem Müller weder mit Freund- noch Feindschaft zugethan, und sonst redlich-unverläumdete Männer seyn müssen, **ad Protocollum** zu vernehmen: was es mit des Müllers Exaction am Gelde und **in natura** für eine Beschaffenheit habe? Und was der Mahlgast vom Schäffel an Mehl, und Kleyen bei jeder Getreidsorte gemeiniglich überkomme? Zu dessen noch mehrerer Begründung dann mehrmalen eine Probe zu veranstalten, und von jeder Getreidsorte ein Schäffel gewogener auf die Mühl zu geben: das erhaltene Gemalter auch wiederum abzuwiegen, und ein- so anderes in dem Protokoll vorzumerken ist.

Alles dieses gewärtigen Wir binnen dreyer Wochen unfehlbar: in welcher Absicht also die Inkorporationsorte ihre Protokollen zu den Gerichtern, diese aber, wie auch die Herrschaftsverwalter, dann Städte und Märkte zu Unsern Regierungen gehorsamst einzusenden haben.

Da gegenwärtiges Geschäft dem gemeinen Wesen zum Guten vermeinet ist: so stehet denen Säumigen eine Strafe von 24 Reichsthaler bevor.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 6. Mai 1772.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nr. 110. pag. 836.

§. 659.

(Das Zufrieren der Mühlbäche, das Mahlen und Sammlung von Mehlvorräthen, und überhaupt Warnung vor Wucher der Bäcker und Bräuer betr.)

Polizei-Erinnerung.

Ohnerachtet der durch die Hof- und Stadtbau-Direction getroffen werdenden thätigsten Anstalten steht doch bei andauernder großer Kälte zu besorgen, daß die Mahlbäche zufrieren, und folglich das Mahlen eingestellt werden müßte.

Von jedem sorgfältigen Hausvater ist ohnehin vorauszusetzen, daß er all Mögliches berechnen, und sich durch Vorräthe für Mangel schützen wird.

Digitized by Google

Es sind aber Viele, deren Vermögensumstände nicht erlauben, sich wenigst hinlängliche Vorräthe anzuschaffen; deswegen sind für die ärmere Volklasse Gewerbe vorhanden, welche zum Kleinverkaufe berechtigt sind.

Diesen wird hiemit aufgetragen, sich mit hinlänglichen Mehlvorräthen zu versehen, damit bei allenfallsiger Stillstehung der Mühlen das hiesige Publicum hinlänglich mit allen Gattungen Mehl versehen werden könnte. Selbe werden dabei gewarnt, sich aller wucherlichen Preise zu enthalten, widrigenfalls man bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht auf Einziehung ihrer Gerechtigkeiten antragen würde.

Die Bäcker haben sich gleichfalls mit einem hinlänglichen Vorrathe Mehls zu versehen, und die Bräuer das Malz in nothwendiger Quantität vorausbrechen zu lassen, widrigenfalls und im Falle, daß das Publicum mit Bier und Brod nicht versehen seyn sollte, — man gegen die unvorsichtigen, nun gewarnten Zünfte mit den schärfsten Strafen verfahren würde.

München den 27. December 1798.

Int.-Bl. v. J. 1799. N. A. St. 2. S. 11.

§. 660.

28748.

(Die Erhöhung des Mahllohnes der Müller in München betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist allerdings kein hinreichender Grund vorhanden, den bisher üblichen Mahllohn derjenigen hiesigen Müller, welche nach ihrer Behauptung ihr Mühlwerk so verbessert haben, daß darauf schöneres Mehl mit geringerem Zeitaufwande gewonnen wird, zu erhöhen, denn bei dem noch bestehenden Natural-Mahlmuß von 6 Dreißigern vom Schäffel Getraid wird die verbesserte Einrichtung schon durch die schnellere und vervielfältigte Erhaltung der Mahlmuße belohnt. Die von der vorigen Landesdirection in Bayern unterm 22. August 1808 hierüber ertheilte Resolution, worin nur in dem Fall eine Erhöhung des Mahllohns dem freien Uebereinkommen der Müller mit ihren Mahlkunden überlassen wird, wenn letztere durch die verbesserte Vorrichtung der Mühe des eigenen Handanlegens beim Mahlen überhoben werden, wird daher als ein Provisorium bis zur Erlassung einer allgemeinen Mühlordnung durchgängig genehmigt.

München den 22. November 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 661.

(Die Kosten der Mühlbeschau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem an die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises unterm 10. v. M. ergangenen und hieher mitgetheilten Allerhöchstem Rescripte werden die Kosten für die von

Digitized by Google

den Polizeibehörden vorzunehmenden Mühlbeschauungen auf das Königliche Aerar übernommen. Sämmtliche Landgerichte und Polizeicommissariate haben daher dergleichen Kostenverzeichnisse zuvörderst bei unterzeichnetem Generalcommissariate zur näheren Prüfung hinsichtlich der gemachten Ansätze einzureichen, welches dieselben sodann der Königlichen Finanzdirection zur weitern Behandlung übergeben wird.

Ansbach den 29. August 1812.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

Int.-Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1812. Bd. II. St. 36. S. 1233.

§. 662.

(Die Mühlenbeschaukosten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 24. August d. J. genehmigen Seine Königliche Majestät die für das Etatsjahr $18\frac{13}{14}$ begutachtete Summe für die bereits durch Rescript vom 12. Juli v. J. ganz auf das Aerar übernommene Kosten der Mühlbeschau im Rezatkreise, mit dem Anhange, daß

1) die Taggelder der Mühlbeschauer auf 1 fl. 30 kr. festgesetzt, und
2) die Bestimmung der den Mühlbeschauern ausserdem noch gebührenden Remuneration, dem General-Kreiscommissariate unter der Voraussetzung überlassen werde, daß dadurch mit Einschluß der Tagegelder obige Summe in keinem Falle überstiegen werde.

München den 12. Oktober 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises also ergangen.

Gerets Verordn.. S. Bd. 3. S. 92.

§. 663.

3039.

(Die Herabsetzung des Mahllohnes betr.)

M. J. K.

Wenn gleich für die von dem vorigen Generalcommissariate des Rezatkreises und dem Localcommissariate Nürnberg temporär verfügten Herabsetzung des Mahllohns oder der Natural-Mahlmitze nach den Berichten vom 22. März und 2. April mehrere erhebliche Gründe streiten; so finden Wir Uns doch durch die Schwierigkeit einer allgemeinen Ausführung dieser Maaßregel bewogen, den Müllern eueres Kreises, und insbesondere denen der Stadt Nürnberg, die Erhebung desjenigen Natural-Mahllohns, welchen sie vor dieser Herabsetzung rechtmäßig hergebracht hatten, bis Wir durch die Einführung einer allgemeinen Mühlordnung für Unser ganzes Königreich hierüber möglichst gleichförmige Grundsätze und

Digitized by Google

Normen werden vorgeſchrieben haben. Wir befehlen euch deshalb, hienach das Erforderliche zu verfügen.

München den 21. April 1817.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 664.

9311.

(Die Anſchaffung von Waagen in Mühlen.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Mühlenbeſitzer im Landgerichte N. ſind mit ihrer bei Allerhöchſter Stelle angebrachten Beſchwerde, die Anſchaffung von Waagen in der Mühle betreffend, aus den im Berichte vom 8. l. M. angeführten Gründen, zwar abzuweiſen, jedoch iſt zugleich die unterm 17. December 1818 deshalb erlaſſene allgemeine Verfügung dahin zu erläutern, daß die Mahlgäſte niemals gegen ihren Willen gezwungen ſeyn ſollen, das Getraide nach dem Gewichte dem Müller zu überliefern, und dagegen das Mehl nach dem Gewichte zurück zu empfangen.

München den 27. Juli 1819.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 665.

385.

(Die Beſchwerdevorſtellung der drei Mahlmüller in N., wegen Führens der ſogenannten Mahlglocken zugleich den Vollzug des §. 127. im revidirten Gemeindeedicte betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt kein hinreichender Grund gefunden worden, die in N. alt hergebrachte Sitte des Führens der ſogenannten Mahlglocken abzuändern, es hat daher in Zukunft lediglich bei dieſem Herkommen zu verbleiben.

Uebrigens wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, ſich von ſelbſt veranlaßt fühlen, den Angaben des N'ſchen Anwaltes über den kläglichen Zuſtand der Ortspolizei zu N. auf den Grund zu ſehen, und nach Befund das Geeignete zu verfügen, ſo wie das Landgericht N. auf die Beſtimmungen des §. 127. des Gemeinde-Edicts im Gegenhalte zu der landgerichtlichen Weiſung vom 27. Mai v. J. aufmerkſam zu machen.

München den 21. Januar 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 606.

(Die Gesuche der Müller um Erhohung des Mahllohns betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag vom 9. Februar und in vorläufiger Erwiederung des Berichtes vom 24. v. M. wird hiemit bis auf weiters unter Vorbehalt allgemeiner, durch die demnächst bevorstehende Revision der Mühlordnung zu treffenden Bestimmungen bewilliget, daß jene Müller des Isarkreises, welchen bisher weniger als der zwanzigste Theil vom Schäffel des zur Mühle gebrachten Getreides als Mahllohn zu Nutzen kam, für die Zukunft diese Quote erheben.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird hienach das Geeignete verfügen.

München den 19. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

V. Getreide.*)

§. 607.

(Die Errichtung der Privat-Getreidmagazinen.)

Da aus gegenwärtiger Vorstellung, so wie aus anderen Umständen erhellet, daß überhaupt die Städte und Bürgerschaften, die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht dem Lande angedeihete Wohlthat des freien Getreidhandels noch wenig benutzet, mithin sich auf die alt angewöhnte Zwanggesetze, und daraus nothwendig gewordenen Mißbräuche verlassend, weder die Magistrate noch auch einzelne Bürger sich mit Beilegung einiger Vorräthe versehen haben; so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht zwar dermal noch wie es auch hier in München geschiehet, auf die Schrannen-Ordnung (vid. M. G. S. vom Jahre 1784, Seite

---

*) Ueber den allgemeinen Getreidhandel siehe in der Abtheilung XIV. bei „Handel."
Ferner kommen zu vergleichen:
1) das Mandat vom 21. März 1771, allgemeine Getreidschrannenordnung (M. G. S. vom J. 1784. Bd. II. Nro. 43. S. 836);
2) das Mandat vom 26. März 1771, Universalgetreidsatz (M. G. S. vom J. 1784. Bd. II. Nro. 94. S. 842);
3) das Mandat vom 3. Juni 1771, verbotener Getreidkauf bei gefreiten Häusern (M. G. S. vom J. 1784. Bd. II. Nro. 46. S. 845),
4) die Münchner Schrannenordnung vom 31. Januar 1823 (Isarkr. Int.-Bl. v. J. 1823. St. VII. S. 97.)
5) den §. 62. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825 (Reg.-Bl. v. J. 1825. S. 1091.

Digitized by Google

836. Nro. 93.) gehalten wissen; es solle aber von Seite der obern Landesregierung immer nach solchen Grundsätzen verfahren werden, daß sowohl in Städten und Märkten, als auch auf dem Lande die Leute zu Privatmagazinen mehr aufgemuntert werden, wo übrigens indessen auf die besagte Magistratische Vorstellung die geeignete Verfügungen hiernach zu treffen.

München den 30. März 1795.

M. G. S. v. J. 1797. Nro. 144. S. 317.

§. 668.

(Die Richtigkeit der Schrannenzettel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Da an Richtigkeit der Schrannenzettel, und daß solche nach den jedesmal bestehenden wahren Käufen und Verkäufen genau verfaßt werden, sehr vieles gelegen ist; so versieht man sich gegen alle Churfürstlichen Landgericht und mit der Jurisdiction versehenen Kastenämter gnädigst, daß selbe an den Orten, wo Schrannen gehalten werden, über diesen Polizeiartikel von ohnehin obhabender Oberpolizei-Inspections wegen genau wachen, und sich durch Connivenz oder Nachläßigkeit nichts zu Schulden kommen lassen werden.

München den 9. Februar 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalz-bayer. Reggsbl. v. J. 1801. St. 8. St. 118.

§. 669.

(Die Einsendung der Schrannenzettel betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Erwägung, weil vorzüglich viel daran gelegen ist, von dem wichtigen Zweige des Pfalzbayerischen Getreidactivhandels, welcher den inländischen Producenten gleich stark als den Consumenten interessirt, eine immerwährend genaue Uebersicht zu erhalten, und diesem sonach eine ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet werden solle, zu solchem Zwecke aber nur durch Vereinfachung und Gleichhaltung der einwirkenden Gegenstände zu gelangen ist, als befiehlt man hiermit dem Magistrat der Stadt (des Markts) N. ernstgemäß, hinfür dahin einzuwirken, daß

a) von dem ersten Januar 1802 der Getreidkauf auf dortiger Schranne nicht mehr anders, als nach dem hiesigen Münchner Schäffelmaaß gestattet, sohin von solchem Zeitpunkte an alle andere bisher üblich gewesene Mässerei ganz beseitigt werde; sollte man solch Münchner Maaß allda nicht besitzen, oder für deren Aechtheit, welche nur durch die hier vor sich gegangene Abeichung verbürgt seyn kann, mindester Zweifel bestehen, so soll sich um die Erlangung desselben alsogleich nach Erhalt dieses an den hiesigen Stadtmagistrat gewendet werden, dem unterm Heutigen hierwegen der geeignete Auftrag zugegangen ist.

b) Ueber das Quantum und Quale des zugeführt und verkauft werdenden, so wie des zum Rest verbleibenden Getreides, mit richtiger Aussetzung der jeden Schrannentag bestandenen höchsten, mittlern und mindesten Verkaufspreise ist ein eigen

Digitized by Google

gedrucktes Manual, welches bei Abforderung jederzeit eingesendet, oder den reisend diesseitigen hiezu beauftragten Commissarien vorgelegt werden kann, nach beigehendem Formular abzuhalten.

c) Aus diesem Manual ist sonach mit Schluße jeder Woche mittelst getreuen Auszugs ein Schrannenzettel nach dem beigehenden Formulae herzustellen, und dieser dann

d) ohne mindesten Zeitverlust anher unter der Aufschrift: An die Churfürstliche General-Landesdirection-Präsidialkanzlei, und mittelst Vorweis um so sicherer jedesmal zu befördern, als bei solch unterlassend richtiger Einsendung auf Kosten des säumigen Theils ein eigener Bote zu Erhohlung dessen, und unmittelbar von gedachter Kanzlei selbst nach der dieser gegebenen Weisung abgeordnet werden wird; gleich nach Erhalt dieß hat aber der Magistrat zu berichten, welchen Tag und mit welcher Gelegenheit diese Beförderung von da hinweg erfolgen kann. Damit aber alldort, so wie bei den übrigen Schrannen zu halten berechtigten Städten und Märkten Gleichheit der Manualien und der Schrannenzettel erhalten werde, hat man dem hiesigen Stadtmagistrate den Druck derselben übertragen, bei welchem sonach die benöthigte Anzahl des einen, wie des andern gegen sogleiche Bezahlung dieses, so wie jenes Betrages für das Schäffelmaaß abbegehrt werden solle.

So wie man verhofft, daß die Gemeinnützigkeit dieser Verfügung von selbst eingesehen wird, so erwartet man auch die entsprechend gehorsamste Erfüllung dieses gegebenen Auftrages.

München den 27. November 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

sämmtliche der Getreidschrannen berechtigte Städte und Märkte der herobern Churlande also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1801. St. 50. S. 783.

Digitized by Google

Schrannen-Manual (der Stadt) des Marktes M.

Monat	Tage	Voriger Reſt und heutige Zufuhr an				Heutiger Verkauf an				Heutiger Schrannenreſt an				Verkaufspreiſe des Weizens				Verkaufspreiſe des Korns				Verkaufspreiſe der Gerſten				Verkaufspreiſe des Habers			
		Weizen	Korn	Gerſte	Haber	Weizen	Korn	Gerſte	Haber	Weizen	Korn	Gerſte	Haber	höchſter	mitter	mindeſter	das Münchner Schäffel	höchſter	mitter	mindeſter	das Münchner Schäffel	höchſter	mitter	mindeſter	das Münchner Schäffel	höchſter	mitter	mindeſter	das Münchner Schäffel
		Münchner Schäffelmaß.												fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	

Aller Sorten Getreidezufuhr, Verkauf, Rest- und Preisauszüge, wie solche vom 1ten bis 9ten Januar 1801 in der Schranne der Stadt (Markt) N. bestanden haben.

Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
Voriger Rest Schäffel neue Zufuhr						Voriger Rest neue Zufuhr						Voriger Rest neue Zufuhr						Voriger Rest neue Zufuhr					
ganzer Schrannenstand heutiger Verkauf						ganzer Schrannenstand heutiger Verkauf						ganzer Schrannenstand heutiger Verkauf						ganzer Schrannenstand heutiger Verkauf					
bleibt in Rest						bleibt in Rest						bleibt in Rest						bleibt in Rest					
Verkaufspreise						Verkaufspreise						Verkaufspreise						Verkaufspreise					
höchste		mittere		mindeste		höchste		mittere		mindeste		höchste		mittere		mindeste		höchste		mittere		mindeste	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Stadt- (Markts-) Magistrat N.
(L.S.)

Unterschrift des Vorstandes

Unterschrift des Schrannenschreibers

Digitized by Google

§. 670.

Auszug
aus der Entschließung vom 3. September 1802.

(Den Getreidhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Angehend die Schrannenordnungen, sollen

Siebentens. Die Schrannen-Obrigkeiten verläßiger, als bis anher sorgen, daß die Schrannen-Getreidmesser sich mit dem Getreidhandel auch geringster Art nicht befassen, bei Strafe der Hinwegnahme des verkauften Quanti.

Achtens. Zu den Schrannen-Verrichtungen während der Schrannenzeit sollen durchaus keine Weibspersonen gelassen werden, sonach eine solche sich selbst diese Zeit durch auf den Schrannenplätzen bei Strafe sogleicher Wegführung in gefängliche Verwahr, gar nicht sehen lassen.

Neuntens. Bei dem Abstreichen des Getreides sollen die Schrannenmesser keinen Anspruch auf den Abfall zu machen haben, entgegen dieser Abfall, so unbedeutend er auch seyn mag, dem Eigenthümer auf Verlangen zurückgegeben werden; im Falle aber dieser keinen Anspruch hierauf machte, für die Armen des Ortes bestimmt seyn, zu dessen Empfang von den Armen-Instituten oder Polizeistellen, wo erstere nicht vorhanden sind, die Aufstellung einer oder mehrerer Personen verfügt werden kann.

Zehntens. Die Ausführung dieser vorstehenden Bestimmungen soll jeden Orts, vom Empfange dieß an, verstanden seyn, und die Publication und Afficirung dessen geeigneter Art nach, damit solches zu Jedermanns Wissenschaft und Erkenntniß gelange, vorgehen. Indem man gewärtiget, daß sämmtliche Gerichte und Aemter des Landes diese im Grunde nur wiederholte Verordnung befolgen, und für deren anderseitige Befolgung wachen werden, wird selben nebenbei noch aufgegeben, auf den Getreidbau und Handel ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, und den sich hin und wieder ergebend günstigen oder ungünstigen Bestand von Sachen hierorts berichtlich vorzulegen.

München den 3. September 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

sämmtliche churfürstliche und ständische Gerichtsstellen und Aemter in Bayern, Neuburg, der obern Pfalz, Sulzbach und Leuchtenberg also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1802. St. 44. S. 767.

§. 671.

(Das neue Getreid betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermög höchsten Rescriptes vom 14. d., wird allen Aemtern und Obrigkeiten hiemit aufgetragen, ein besonderes Augenmerk auf den viel zu schuellen und der Gesundheit äußerst schädlichen Gebrauch des neuen Getreides zu wenden, sohin genau hiefür zu wachen, daß weder unreifes Getreid geärntet, noch von den Müllern (denen schon vorläufig dieses Verbot bei strengster Ahndung bekannt zu machen ist) gemahlet werde.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit findet man sich auch bewogen, sämmtliche Orts- und Polizei-Obrigkeiten zur genauen Beobachtung der Backpolizei, damit das Publikum sich nicht über ungewichtiges oder schlecht gebackenes Brod zu beklagen Ursache habe, strenge anzuweisen.

München den 18. August 1805.

Churfürstlich Bayerisches General-Landes-Commissariat.

An
sämmtliche Churfürstliche Behörden also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1805 St. 34. S. 847.

§. 672.

(Die Schrannen-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät bereits unterm 28. Mai Allergnädigst befohlen haben, daß die Bestimmung der Brod- und Mehlsätze durch die Polizeibehörden besorgt werden soll, so haben nun Allerhöchstdieselben durch ein Allerhöchstes Rescript vom 22. l. M. weiters Allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Getreidkäufe, statt des bisher dabei statt gehabten unsichern Verfahrens der Getreidmesser, durch Individuen der Polizei jeden Orts (welche ausser den Hauptstädten die Landgerichte sind) verzeichnet und hiernach die Getreid-Normalpreise ausgemittelt und regulirt werden sollen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung werden die Polizeibehörden angewiesen:

a) jeden Orts eine zureichende Bestellung von zum Dienste der Polizei bestimmten Individuen zu machen, welche dieses Geschäft ohne eine Belohnung hiefür zu erhalten, zu verrichten haben.

b) Diese Einrichtung hat vom Tage der Bekanntmachung dieses anzufangen, und die Aufzeichnung der Getreidkäufe durch die Schrannenmesser aufzuhören.

c) Der Käufer und Verkäufer geben dem aufgestellten Polizei-Individuum die Zahl der Schäffel und den Preis an, und die Schrannenmesser sind auf ihren abgelegten Eid anzuweisen, das Getreid nicht abzumessen, bevor der Preis aufgezeichnet ist.

d) Die Abgabe und Aufzeichnung des Preises geschieht unentgeldlich und ist dafür weder vom Käufer noch vom Verkäufer etwas zu entrichten.

e) Die Angaben der Bräuer, dann der Bäcker und Melber, sind, wo Letzteres zur Bestimmung des Brod- und Mehlsatzes bisher gebräuchlich gewesen, besonders zu halten.

f) Zur Entwerfung des Monatpreises werden aber alle angegebenen Preise jeder Getreidegattung zusammengestellt.

g) Der Normalpreis jeder Getreidesorte ist der Preis, der sich aus der Summe aller Preise, dividirt mit der Zahl der verkauften Schäffel derselben Sorte herauszieht.

h) Die aufgestellten Polizei-Individuen müssen auch den Stand der Schrannen aufnehmen.

i) Die erhobenen Resultate legen sie der Polizeibehörde vor und diese trägt sie in eine nach beifolgendem Formulare verfaßte Schrannen-Anzeige ein, die, wie bisher, geeigneten Orts einzusenden ist.

Digitized by Google

Formular.

N. Schrannen-Anzeige

vom ten 18

Waizen.									Korn.								
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Letzter Rest.	Beigeführt.	Ganzer Stand.	Wurden verkauft.	Schrannenrest.	Ganze Verkaufssumme.	Mittelpreis.	Ist gestiegen um	Ist gefallen um	Letzter Rest.	Beigeführt.	Ganzer Stand.	Wurden verkauft.	Schrannenrest.	Ganze Verkaufssumme.	Mittelpreis.	Ist gestiegen um	Ist gefallen um
Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Gerste.									Haber.								
19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Letzter Rest.	Beigeführt.	Ganzer Stand.	Wurden verkauft.	Schrannenrest.	Ganze Verkaufssumme.	Mittelpreis.	Ist gestiegen um	Ist gefallen um	Letzter Rest.	Beigeführt.	Ganzer Stand.	Wurden verkauft.	Schrannenrest.	Ganze Verkaufssumme.	Mittelpreis.	Ist gestiegen um	Ist gefallen um
Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	Schäffel.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Fertigung der Polizeibehörde.

(L. S.) Unterschrift des Vorstandes.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 35. S. 1304.

Digitized by Google

k) Die Schrannen-Anzeigen nach der neueren Form nehmen mit dem ersten September laufenden Jahres ihren Anfang, bis dahin sich die Behörden mit der erforderlichen Anzahl Exemplarien zu versehen haben, indessen sie die noch vorhandenen nach alter Form gebrauchen dürfen.

München den 31. Juli 1807.

Königliche Landes-Direction in Bayern.

§. 673.

3095.

(Die Schrannenzettel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß einige zur Haltung von Schrannen berechtigte Städte und Märkte aller bisherigen Observanz entgegen für Bezahlung der Druckkosten auf diejenigen Schrannenzettel, welche an die Mauthbehörden abzugeben sind, Forderungen an das Aerar aufstellen zu dürfen vermeinen.

Da nun diesen Forderungen nicht statt gegeben werden kann, so sind die einschlägigen Polizeibehörden hienach anzuweisen und zu bedeuten, daß die betreffenden Städte und Märkte die Ausgaben auf den Druck der Schrannenzettel wie bisher, aus ihren Fonds und Gefällen zu bestreiten und solche unentgeltlich an die Mauthstellen und Aemter abzugeben schuldig sind.

München den 22. Mai 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

die General-Kreis-Commissariate also ergangen.

Mittheilung den Local-Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg zur gleichmäßigen Nachachtung.

Digitized by Google

§. 674.

(Die Bekanntmachung der Getreidpreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche General-Commissariat hat zu verfügen, daß künftig in dem Kreis-Intelligenzblatt die currenten Getreidpreise von allen in dem Kreise stattfindenden öffentlichen Getreidemärkten von Woche zu Woche und jedesmal so bald als möglich ohne Unterbrechung bekannt gemacht werden.

München den 11. Februar 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreis-Commissariate also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 5, S. 153.

§. 675.

(Die Aufzeichnung der Käufe und Verkäufe, und der kaufenden und verkaufenden Individuen auf den Schrannen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N.-Kreises erhält den Auftrag, mit den bereits anbefohlenen periodischen Berichten über den Stand der Schrannen und die Getreidpreise, von nun an und bis auf weitere Bestimmung, jedesmal auch eine namentliche Anzeige sämmtlicher Käufer und Verkäufer, und eine summarische Angabe der Getreidquantitäten, welche jeder Einzelne an Waizen, Korn, Gerste oder Haber verkauft oder gekauft hat, zu verbinden.

Die Königliche Regierung wird demnach die betreffenden Polizeibehörden anweisen, auf den Schrannenplätzen, welche sie zu respiciren haben, die geeignete Einrichtung zu treffen, damit alle Käufe und Verkäufe, und die kaufenden und verkaufenden Individuen unter besonderer Aufsicht mit aller Genauigkeit aufgenommen, dabei aber alle weiteren Belästigungen des Verkehrs vermieden werden.

München den 24. Mai 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 676.

1816.

(Die Brodtaxe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichts vom 6. d. Ms., die Brodtaxe betreffend, werden der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, nach genommener Einsicht mit

Digitized by Google

der Entschließung zurückgegeben, daß derselben überlassen bleibe, für die Handhabung der hinsichtlich der Erhebung der Getraidpreise bestehenden Vorschriften auf geeignete Weise Sorge zu tragen, und nöthigen Falles die zur Beseitigung möglicher Gefährden erforderlichen anderweiten Anordnungen zu treffen.

München den 16. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

VI. Brod*).

§. 677.

(Das hiesige geringe und schwarze Brod der Bäcken, dann übermäßiges Malterlohn der Müller betr.)

L. G. Was Wir über den von Unserem Hofrathe erstatteten gehorsamsten Bericht, betreffend die Beschwerden (vid. die M. G. S. vom Jahre 1771 Seite 199. Nro. 24.), so hiesige Müller wider die inner Lands bewilligte Fabricirung der Mühlbeuteltücher angebracht, gnädigst resolvirt, das giebt euch nebenliegend gleichlautende Abschrift des mehreren gehorsamst zu ersehen.

Und gleichwie nun hauptsächlich auch hierinnen die Bäcken und Mühler enthalten, daß nemlich die erstere das allerschlechteste Brod gegen anderen inländischen Städt- und Märkten abbachen, und der Pfenning niemand vergolten wird.

Anderteus eben auch eine unwidersprechlich, und richtige Sach ist, daß hiesig Mühler mit dem Malter auf eine fast ärgerliche Weiß umgehen, und denen Mühlgästen, welche nicht selbst mahlen, an schwarzen liederlichen Mehl, wann ihnen auch das beste Getraid eingehändigt wird, nur nach Gutgedunken, was ihnen so zu sagen gefällig zurückbringen, da von jedermann und sonderlich denen bedürftigen Leuten das beständige Schreien anzuhören, daß, obschon vermög Unserer Landrechten, und Polizeiordnung von einem Schaffel Korn wenigst 18 Viertel mit Einschluß der wenigen Kleyen recht gutes Mehl wohlgemessen zurückgeliefert werden solle, keiner von selbigen mehrer, als 13, aufs höchste 14 Viertel, wo der Mühlknecht für den Malter Lohn die Kleyen zu sich nimmt, erhalten möge, also daß allzeit bei einem Schaff Korn wenigst 4 Viertl ermangeln, aus deren einem doch 2 ehrliche Laib Brod gebachen werden mögen, folgsam der Abgang bei einem einigen Schäffel Korn gleich 8 ganze Laib Brod empfindlichst ausmachet, so in Unserm ganzen Land, ausser hier, nicht zu erhören

---

*) Vergl. hiezu auch

die Entschließung vom 9. October 1830 (s. §. 698. S. 804.), ferner

die in den §§. 649 — 654. S. 832 — 839. oben aufgenommenen Entschließungen.

Digitized by Google

seyn würde; also und um so viel mehrers wollen Wir von euch, der Abthuung angezogener Unzuläßigkeiten mit Bachung des so ringen, und schlechten, öfters recht schwarzen Brods bey denen Bäcken, dann auch bey denen Müllern gnädigst gewärtigen, als woran dem Publico, und sonderlich dem armen Mann, mit Vergeltung seines Pfennings allforderst gelegen seyn, und dieses die gute Polizei und Justiz erfordern will, solchemnach Unser gnädigster Befelch ist, daß diesem Unwesen ohne Zeitverlust von euch Hand angelegt, und remedirt, mithin die Fehlige zu gebührender Bestrafung gezogen werden.

München den 8. Mai 1737.

M. G. S. v. J. 1768 Bd. 4. Nro. 75. S. 617.

§. 678.

(Das Brod unter der Tarif betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Obgleich nach den bestehenden Verordnungen befohlen ist, daß kein anderes als ein sowohl dem Gewichte als der Güte nach tarifmäßig ausgebackenes Brod durch die Bäcker verkauft werde; so ist doch seither der Unfug eingeschlichen, daß die Bäcker jenes Brod, so sie an die Stadt- und Landwirthe, dann Bräuer verkaufen, oder als sogenanntes Dareingabbrod geben, unter dem bestimmten tarifmäßigen Gewichte abbacken.

Man will diese Uebervortheilung des Publikums hiemit abgeschafft haben, und erneuert die bereits bestehenden Verordnungen, indem man sämmtliche Obrigkeiten anweist, sowohl bei den Wirthen und Bräuern, wie bei den Bäckern selbst zu unbestimmten Zeiten das Brod abzuwägen, und wenn nicht nach der Tarif, sohin durchaus gewichtiges Brod gefunden wird, gegen einen wie gegen den andern, und ohne Rücksicht auf die von dem Bäcker etwa gemacht werdende Entschuldigung wegen der dem Abnehmer gegebene Dareingabe, mit der geeigneten Bestrafung zu verfahren.

München den 12. December 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzb. Regsbl. v. J. 1803 St. 51. S. 1021.

§. 679.

(Die Benützung verschiedener Wurzelgewächse zum Brodbacken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf nachstehende Bekanntmachung der Zubereitungsart eines durch verhältnißmäßige Beimischung von Runkelrüben, Erdkohlraben, oder weißen Rüben unter dem Kornmehle zu erzielenden wohlfeilern und dennoch wohlschmeckenden und nahrhaften Brodes, worüber der Verfasser, der Königliche Actuar Bayrhammer, mit rühmlichem Eifer für das allgemeine Wohl vielerlei Versuche anstellte, und mit Fortsetzung derselben noch beschäftigt ist, werden die sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden, vorzüglich jene, in deren Bezirken dergleichen Wurzelgewächse häufig gebaut werden, aufmerksam gemacht, und die Königlichen Districts-Commissariate angewiesen, Proben dieses Brodes bei der Königlichen Polizeidirection dahier

Digitized by Google

abverlangen zu lassen, und dieselben in ihren Landgerichts- und eingelegenen Patrimonialgerichts-Bezirken weiter zu verbreiten, wobei den Polizeibehörden noch besonders bemerkt wird, daß man jede Bemühung zur Beförderung dieser gemeinnützigen Versuche und ihrer Anwendung mit besonderem Wohlgefallen bemerken werde.

Würzburg den 25. Februar 1817.

Königliche Landesdirection als Wohlfahrts-Comité.

Genaue Anweisung zur Brodvermehrung durch Erdkohlräben oder Unterſich-Kohlraben, auch Kaulräben genannt — durch Runkelräben, Dickräben oder Rangerswurzeln, — durch gemeine weiße Rüben.

Die Rüben werden gewaschen, und von allen verdorbenen Theilen gereinigt; sodann geschält, und entweder auf einem Reibtische fein gerieben, oder mit einem Stampfeisen in einem Troge zerstampft.

Beim Schälen der Rangersen ist sorgfältig darauf zu sehen, daß alle roth, braungelb oder grün gefärbten Theile der Schale weggeschnitten werden, weil diese dem Brode ihren widerlich bitteren Geschmack ertheilen. Die Schale der Unterſich-Kohlraben ist zwar nicht unschmackhaft, aber zum Theile holzig, der holzige Theil also abzuschälen. Die weißen Rüben enthalten dagegen viele nahrhafte Theile in ihrer Schale; sie werden daher nicht geschält, sondern nur ihre Herzblättchen (Wurzelschosse) weggeschnitten, welche entweder als Salat oder Gemüs genossen sehr schmackhaft sind.

Sowohl die geriebenen, als auch die zerstampften Rüben jeder Art müssen, wenn das Brod gut werden soll, gesotten werden. Es geschieht in glasirten Häfen, in Dampfässern, oder auch, wo es an dieser Vorrichtung fehlt, in jedem andern kupfernen oder eisernen Geschirre. Denn es ist aus Erfahrungen hinlänglich bekannt, daß weder Kupfer noch Eisen von den schwachen Pflanzensäuren dieser Rüben während des Siedens angegriffen wird. Dieses kann um so weniger geschehen, wenn die Geschirre während des Siedens der Rüben durch allmählig hinzugegossenes Wasser so voll als möglich erhalten werden.

Während einer Stunde ist nach den bisherigen Erfahrungen jede dieser Rübenart in einem gewöhnlichen Waschkessel gesotten, hinlänglich weich geworden. Hätte man die geriebene Masse in schon vorher kochendes Wasser gebracht, so wäre eine halbe Stunde Zeit dazu hinreichend gewesen.

Wer die Mühe des Reibens ersparen will, muß die Rüben in Stücke zerschnitten, so lange kochen, bis sie breiweich werden, und sich alle ihre Theile mit der Hand leicht zerdrücken lassen. Ueberhaupt ist das Zerschneiden der Rüben und besonders der Rangersen deswegen zu empfehlen, weil diese von dem Stampf- oder Reibeisen leicht grau gefärbt werden.

Der hinlänglich weiche Brei wird ungesäumt ausgeschöpft, und in einer Kelter oder auf andere Weise ausgepreßt; aus der ablaufenden Flüssigkeit aber Branntwein gebrennt, nachdem sie durch einen kleinen Zusatz von Sauerteig oder Hefe in die zum Branntweinbrennen erforderliche Gährung übergegangen ist.

Da diese wichtige Nebennutzung sehr beträchtliche Vortheile gewährt, so muß die

Digitized by Google

ablaufende Flüssigkeit sorgfältig gesammelt und in kühlen Orten aufbewahrt werden, wenn ihre Verwendung zu Branntwein nicht sogleich anfangen kann. In diesem Falle gießt man die aufgesammelte Flüssigkeit in einen glasirten Hafen, und läßt sie darum bei mäßiger Kohlenhitze allmählig abdampfen, bis ungefähr die Hälfte oder wenigstens ein Drittel ihres ganzen Gehaltes abgedampft ist. In diesem Zustande läßt sich die verdichtete sehr süß schmeckende Flüssigkeit mehrere Tage aufbewahren und leicht versenden.

Der ausgepreßte Brei wird in den Backtrog gebracht, und wenn er nicht fein genug seyn sollte, darin noch einmal mit einem Nudelholze zerquetscht, sodann mit Sauerteig und mit dem nöthigen Mehl zu einem Teige angerührt, oder wie die Bäcker sagen: eingemehrt, folglich die ganze Masse miteinander in Gährung gesetzt. Beim Netzen des Teigs ist darauf zu sehen, daß nicht zu viel Wasser zugegossen werde, weil ein zu stark genetzter Teig mehr Mehlzusatz beim Ausarbeiten des Brodes erfordert, als hinreicht, wenn der Teig nicht übernetzt wird.

Man fand beim jüngsten Versuche, daß ein Teig, welcher aus 30 Pfunden Rübenbrei und 36 Pfunden Sauerteig bestund, mit acht Maaß Wasser mehr als hinreichend genetzt wurde, weil dieser Teig beim Ausarbeiten noch einen Zusatz von 8 Pfunden Mehl erforderte.

Die übrige Behandlung des Teiges bis zum Ausbacken ist ganz die gewöhnliche.

Wie viel Sauerteig, Mehl und Salz z. B. auf 100 Pfunde geschälte Erdkohlraben zu rechnen sind, zeigt folgende Backprobe, welche in Gegenwart einer Commission der hiesigen Königlichen Polizeidirection am 7. d. Ms. veranstaltet worden ist, und vollkommen gutes Brod gegeben hat.

Es wurden nämlich 100 Pfund geschälte und auf einem Reibtische verkleinerte Erdkohlraben, nachdem sie eine Stunde lang gesotten waren, und ausgepreßt,

53 Pfunde und 25 Loth wogen, mit

48 Pfunden Sauerteig, welcher 32 Pfund Roggenmehl enthielt, mit

85 Pfunden Roggenmehl vermischt.

Das zugesetzte Salz betrug $2\frac{1}{4}$ Pfund.

Der Brodteig enthielt also:

1) 100 Pfund Untersich-Kohlraben in Breiform,
2) 32 Pfund Mehl im zugesetzten Sauerteige,
3) 85 Pfund Mehl ausser demselben, und
4) $2\frac{1}{4}$ Pfund Salz.

Folglich 100 Pfunde Untersich-Kohlraben, und

117 Pfunde Roggenmehl.

Es ist zu bemerken, daß 17 Pfunde dieses Mehls hätten erspart werden können, wenn der Teig nicht übernetzt worden wäre.

Man formte hieraus 81 Laibe, welche zusammen (29 Stunden, nachdem sie ausgebacken waren) 197 (Hundert sieben und neunzig) Pfunde und 4 Loth wogen, obgleich die viele Rinde dieses Brodes sein Gewicht beträchtlich verminderte.

Digitized by Google

Hundert Pfund Erdkohlraben kosten laut Protocoll vom 23. Januar d. J. 33⅓ kr. und vermehrten die Wirkung des damit verbackenen Mehles um 36 (sechs und dreißig) Pfunde in dem damit bereiteten Brode.

Da nun der Landmann die Rüben leicht von seinen Angehörigen in den Abendstunden schneiden, reiben oder stampfen und an dem ohnehin nothwendigen Feuer sieden lassen kann; so kommt demselben jedes dieser sechs und dreißig Pfunde, auch wenn er den Zentner Unterfichkohlraben nicht selbst baut, sondern um obigen Preis kaufen muß, nicht höher als auf $3\frac{12}{27}$ Heller zu stehen. Die übrigen 161 Pfunde Brod, welche er ohne den Zusatz von Erdkohlraben aus den beigemischten 117 Pfunden Roggenmehl erhalten hätte, kosten eben so viel als das gewöhnliche Roggenbrod.

Der Gewinn, welchen die zu Branntwein verwendbare Flüssigkeit gibt, kann noch nicht mit Zuverläßigkeit bestimmt werden.

Allein es ist voraus zu sehen, daß dieser Gewinn beträchtlich seyn wird, weil die von 100 Pfunden Erdkohlraben abgelaufene Flüssigkeit vorläufig neun Pfund sehr reinen Syrup lieferte.

Die schon am 15. v. Mts. über die Brodvermehrung mit den genannten Rübenarten angestellten Versuche bewährten einen Erfolg, welcher im Wesentlichen mit dem angeführten übereinstimmt. Jene früheren Versuche sind schon am 20. v. M. im Correspondenten von und für Deutschland Nro. 26. vom 26. Januar d. Js. mit Genehmigung des Hilfsvereins der Stadt Würzburg bekannt gemacht worden.

Anmerkung.

Die Backprobe vom 11. d. M. hat bewiesen:

1) daß zum Anmachen des Teigs gar kein Wasser nöthig sey, wenn der ausgepreßte Brei, warm wie er aus der Presse kommt, mit dem Sauerteige und dem verhältnißmäßigen Mehltheile vermischt wird.

2) Daß der Teig jeder frühern Backprobe übernetzt war, und daher einen unverhältnißmäßigen Mehlzusatz beim Ausarbeiten erforderte.

3) Daß 40 Pfund geriebene Unterfichkohlraben und 20 Pfund geriebene gelbe Rüben (Möhren) welche gleichfalls mit Vortheil zur Brodvermehrung dienen, nachdem sie durch das Sieden und Auspressen um die Hälfte ihres Gewichts vermindert worden sind, folglich in Breiform circa 30 Pfund wogen, mit

42 Pfund Sauerteig, darin 28 Pfund Roggenmehl enthalten, einen sehr zweckmäßig gemischten Brodteig geben, und daß ein Zusatz von 32 Pfund Mehl zum Mischen und Ausarbeiten dieses Brodteigs hinreiche, folglich

40 Pfund geriebene Unterfichkohlraben,

20 Pfund geriebene Möhren oder gemeine gelbe Rüben

mit 60 Pfund Roggenmehl ein zur Brodvermehrung sehr vortheilhaftes Verhältniß dieser Bestandtheile zu einander bilden.

Bayrhammer.

Würzburger Int.-Bl. v. J. 1817 Bd. I. Nro. 24. S. 577.

Digitized by Google

§. 680.

(Die Verwendung der Quecken zum Brodbacken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchsten Auftrags der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 11. d. M. wird den Königlichen Polizeibehörden nachstehend ein Abdruck der von Bayrhammer in Würzburg eingereichten Anweisung zur Einsammlung der Quecken, oder Graswurzen, und zu deren Gebrauch als Ergänzungsmittel des Brodkorns zum geeigneten Gebrauch mitgetheilt.

Augsburg den 20. Juni 1817.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Abdruck der allegirten Anweisung zur Einsammlung der Quecken oder Graswurzen (triticum repens) und zu ihrem Gebrauch als Ergänzungsmittel des Brodkorns.

Es ist durch öffentliche Nachrichten der vortheilhafte Gebrauch bekannt geworden, welchen man gegenwärtig in Sachsen von dem Queckenmehle macht, um damit einen Theil des Kornmehles zu ergänzen.

Diese Aushilfe ist so beträchtlich, daß die Pflanze, welche sie gewährt, nicht länger mehr als nutzloses Unkraut betrachtet, oder verbrannt werden soll. die nahe Brachbestellung bietet fast allenthalben einen großen Vorrath derselben dar. Sie kann mit leichter Mühe von Kindern aufgesammelt werden, welche dem Pfluge folgen.

Um aus den Wurzeln dieser Pflanze Mehl zu gewinnen, werden sie zunächst von den grünen Halmen getrennt, und rein gewaschen, sodann lufttrocken gemacht, und auf einer Strohbank wie Heckerling (Gersod) geschnitten.

In diesem Zustande läßt man sie an der Sonne dörren, bis sie spröde genug sind, um gemahlen zu werden. Jede gewöhnliche Mahlmühle ist dazu dienlich. Ein Sack voll zu Heckerling geschnittener Wurzen gibt ungefähr einen halben Sack voll Mehl, und dieses um $\frac{1}{3}$ mehr Brod als das Roggenmehl. Man vermischt $\frac{1}{3}$ Queckenmehl mit $\frac{2}{3}$ Kornmehl. Das hiedurch vermehrte Brod ist von dem reinen Roggenbrode nicht merklich verschieden und nach ärztlichen Zeugnissen der Gesundheit nicht nachtheilig.

Bekannt gemacht Würzburg den 25. Mai 1817.

Bayrhammer.

Nachträgliche Bemerkung.

Die vorgeschlagene Benützung der Quecken geschieht am zweckmäßigsten, so oft dieses sogenannte Unkraut durch die gewöhnliche Feldbestellung, also gelegentlich und ohne besonderen Aufwand, zu Tag gefördert, und zugänglich wird, und dieses geschieht mit Vorzug während des Brachmonats durch das wiederholte Pflügen der Brachfelder.

Jul.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1817. St. 11. S. 207.

Digitized by Google

§. 681.

(Brodabgabe an das Militär betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises erhält in der Anlage eine Abschrift des unterm 24. v. Mts. an das Königliche Oberadministrativ-Collegium der Armee im obenbemerkten Betreffe ergangenen Reſcripts zur Wissenschaft, mit dem Auftrage, die Polizeibehörden, welche gegen die Verbackung und Abgabe zu geringhaltigen oder schlechten Brodes überhaupt zu wachen haben, hievon mit dem Anhange in Kenntniß zu setzen, daß dieſelben ihre Wachsamkeit erforderlichen Falls, insbesondere auch auf die von Civilpersonen actenmäßig übernommene Brodlieferungen an das Militär ausdehnen, indem diese Lieferungen wegen der hiebei öfters eintretenden Gefahr auf dem Verzuge zu Verhütung jedes Mangels und aller dadurch möglichen Unannehmlichkeiten vorzugsweise einer vollkommenen guten Qualität und an den hiezu bestimmten Tagen richtig bewerkstelligt werden müssen; — daß dieſelben sohin auf jede ihnen deshalb zugehende Anzeige und Aufforderung von den Commandantschaften mit dieſen unter Beseitigung aller Weitwendigkeiten im gemeinschaftlichen Benehmen jederzeit sogleich die für den Augenblick nothwendigen Vorkehrungen treffen und sodann nach Befund der Umstände gegen die Lieferanten je nach dem Grade der sich ihrerseits zeigenden Polizeiübertretungen oder Vergehen das weiters Erforderliche ohne Mitwirkung der Commandantschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften verfügen, oder bei der geeigneten Gerichtsbehörde einleiten.

München den 4. April 1819.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Brodabgabe an das Militär in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem obern Administrativ-Collegium der Armee wird auf die Vor- und Anträge vom 28. Mai und 15. September v. J., die aus Veranlassung der schlechten Brodabgabe in N. gemachte Anfrage in Ansehung der Jurisdiction über einen Commißbäcker betreffend, mit Rückschluß des Berichts von der Oeconomiecommission des 4. Linien-Infanterieregiments zur Entschließung erwiedert, daß die mit dem Militär contrahirenden Civilpersonen in strafrechtlicher Hinsicht nach den constitutionellen Grundsätzen ihrem ordentlichen Gerichtsstande nicht entzogen werden können, und daher dem Militär so wenig über die bürgerlichen Bäcker, welche mit demſelben über Brodablieferung einen Contract abschließen, als über jeden andern zur Ablieferung von Militäreffecten mit demſelben contrahirenden bürgerlichen Gewerbsmann irgend eine correctionelle, und noch weniger eine strafende Befugniß zustehe, daß indeſſen zur Sicherung der Ablieferung eines guten und gewichthaltigen Brodes eine nähere Verfügung werde getroffen werden.

München den 24. März 1819.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Ober-Administrativ-Collegium der Armee also ergangen.

§. 682.

21116.

(Die Größe des Waizenbrodes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. December v. J., die Größe des Waizenbrodes betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß gerade aus dem in dem Berichte bemerkten bei dem Waizenbrode bestehenden besonderen Verhältnisse die in der Verordnung vom 16. August 1829 hinsichtlich des Roggen- und des gemischten Brodes getroffene Anordnung auf das Waizenbrod nicht ausgedehnt worden sey, und eine Abänderung der bis jetzt bestandenen Ausbackungsweise auch für die Zukunft nicht beabsichtigt werde.

München den 7. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 683.

9961.

(Die Vorstellung des Grafen N. N., als Besitzer des Patrimonialgerichts N. wegen des Vollzugs der Allerhöchsten Verordnung, die Aufhebung der Polizeitaxen für Mehl, Brod und Fleisch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Grafen N. N. als Besitzer des Patrimonialgerichts N. rubrizirten Betreffes folgt im Duplicat an die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, mit der Entschließung, daß durch die Verordnung vom 16. August 1829 §. 6. das Nachwiegen des Brodes durch die Polizeibehörde, und die Bestrafung der Bäcker wegen des vorgefundenen Gewichtabgangs aus dem Grunde abgestellt worden sey, weil häufig ein solcher Gewichtsabgang bei aller Aufmerksamkeit des Bäckers nicht ganz zu vermeiden ist, und das Eintrocknen des Brodes an sich schon das Gewicht vermindert, daß aber deshalb in dem §. 7. dem Käufer überlassen werde, hier, wie bei allen übrigen Waaren, von der Vollständigkeit des Gewichts sich selbst zu überzeugen, und daß demselben, wenn sich hierbei ein Gewichtsabgang offenbart, das Recht zustehe, an dem Preise einen verhältnißmäßigen Abzug zu machen, und — wenn der Verkäufer diesem Abzuge sich widersetzen, oder die Abgabe des Brodes verweigern würde — die mit aller Strenge zu gewährende polizeiliche Hilfe anzurufen.

München den 2. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 684.

10484.

(Die polizeilichen Satzbestimmungen für das Brod betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus dem Berichte der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, die polizeilichen Satzbestimmungen für das Brod betreffend, und den damit vorgelegten im Anschlusse zurückfolgenden Acten ist nicht ohne Befremden ersehen worden, daß dieselbe die diesseitige Entschließung vom 9. October d. J.,*) durch welche gegen den in dem Berichte vom 25. September geführten Antrag, die Beibehaltung der durch die Verordnung vom 16. August 1829. §. 5. eingeführten Unveränderlichkeit des Gewichtes bei dem Roggenbrode angeordnet worden war, zu den Acten zu signiren, die entgegenstehenden an die Magistrate zu Erlangen und Ansbach unterm 20. und 22. September von ihr erlassenen Verfügungen aufrecht zu halten, und den Vollzug der von dem vorgesetzten Königlichen Staatsministerium erhaltenen Weisungen zu unterlassen sich nicht entsehen werde.

Der Königlichen Kreisregierung wird demnach die ernste Mißbilligung dieses ihren dienstlichen Obliegenheiten widerstreitenden Verfahrens zu erkennen gegeben, und zugleich der Befehl ertheilt, unverzüglich die diesseitige Entschließung vom 9. October d. J. in dem ganzen Umfange des Rezatkreises in Vollzug zu setzen.

München den 28. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 685.

20132.

(Die Brodtaxe zu Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, werden hierneben die mit Bericht vom 29. v. M., die Brodtaxe zu Augsburg betreffend, vorgelegten Acten nach genommener Einsicht mit dem Auftrage zurückgesendet, daß nach den gegebenen Vorschriften auf dem Ausbacken des Roggenbrodes nach unveränderlichen Gewichtsätzen ohne Abweichung zu bestehen, und gegen jede Uebertretung dieser Vorschrift mit Nachdruck einzuschreiten sey.

München den 9. Dezember 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. §. 698, S. 893. unten.

Digitized by Google

§. 686.

(Die Unveränderlichkeit des Gewichts bei dem Roggenbrode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat unterm 20. d. M. sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins zum wohlbemessenen Gutachten über die Frage, dem allgemeinen Fortbestande oder Nichtfortbestande der Unveränderlichkeit des Gewichtes bei dem Roggenbrode aufgefordert, und sieht der Vorlage desselben in der anberaumten Zeitfrist um so gewisser entgegen, als die bei der Regierung unfehlbar gesammelten Notizen hinreichen dürften, jede weitere Einvernahme der Districts-Polizeibehörden zu ersetzen.

Da indessen die plötzlich eingetretene bedeutende Steigerung der Getreidpreise eine Abhilfe der aus jener allgemeinen Anordnung etwa entspringenden örtlichen Beschwerden dringender macht, und da es Pflicht ist, alles, was auf den Grund lokaler Verhältnisse zur Aufregung der dürftigeren Volksklassen benützt werden könnte, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze zu beseitigen, so wird die Königliche Kreisregierung hiemit ermächtigt, in jenen Städten, Märkten und Ortschaften, wo die Unveränderlichkeit des Gewichtes, zumal bei dem gesteigerten Preise des Brodes, als der örtlichen Gewohnheit und den häuslichen Einrichtungen widerstrebend ist, und auch Ausbackung kleinerer Brodsorten keine Zufriedenstellung des Publikums erreicht, die frühere Uebung einstweilen und bis zu einem über das abgeforderte Gutachten erfolgenden Definitiv-Bescheid wieder herzustellen. Das Verfügte ist anzuzeigen.

München, den 25. Mai 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 687.

22928.

(Die Regulirung der Roggenbrodtaxe in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. August v. Js. im obenbemerkten Betreffe wird folgende Entschließung ertheilt:

Nach Ausweis der vorgelegten Akten hat die Königliche Kreisregierung in der unterm 11. August 1817 an sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises bezüglich der Berechnung des Roggenbrodsatzes nach dem Lorischen Tarife erlassenen Entschließung bemerkt, daß bei dieser Berechnung dem wirklichen Preise eines Bayerischen Schäffels Roggen die jeden Orts bewilligte Mannsnahrung des Bäckers beizuschlagen und die sich hieraus entziffernde Summe in dem beigefügten Schema aufzusuchen sey, d. h. der Berechnung der örtlichen Brodtaxe zur Grundlage zu dienen habe.

Später jedoch von der Ansicht ausgehend, daß in dem Lorischen Tarife bereits auf die Mannsnahrung der Bäcker die erforderliche Rücksicht genommen und dieselbe den hierin vorgetragenen Getreidpreisen beigeschlagen sey, untersagte die Königliche Kreisregierung durch

Digitized by Google

Entschließung vom 24. Nov. 1817 bezüglich der Stadt Regensburg den Zuschlag einer Mannsnahrung der Bäcker zu dem wirklichen Verkaufspreise des Roggens, und dehnte unterm 16. Januar 1818 diese Verfügung auch auf die Städte Ingolstadt und Amberg, und unterm 23. Februar 1818 auf die Stadt Eichstädt aus. Die Königliche Kreisregierung gelangte jedoch bald darauf zur Ueberzeugung, daß die nach ihrer Ansicht im Lorischen Tarife in Ansatz gebrachte Mannsnahrung im Verhältnisse zu dem jetzigen Geldwerthe und den seit dem Entstehen dieses Tarifs gesteigerten Lebensbedürfnissen zu gering sey, und bewilligte deßhalb durch Entschließung vom 5. Februar 1819 den Bäckern zu Regensburg wieder den Zuschlag einer Mannsnahrung von einem Gulden beim Schäffel Roggen, sowie den Bäckern in Amberg, Ingolstadt und Eichstädt einen ähnlichen Zuschlag von vierzig Kreuzern. Spätere Entschließungen vom 11. Februar 1829 und 13. März 1832 erhöhten für die Bäcker in Regensburg diese Mannsnahrung auf 1 fl. 40 kr. vom Schäffel. Hiedurch war auch für die Städte Regensburg, Amberg, Ingolstadt und Eichstädt die durch die Entschließung vom 11. August 1817 allgemein gegebene, und seitdem für die übrigen Polizeidistricte des Kreises auch ununterbrochen bestandene Ermächtigung des Zuschlages einer Mannsnahrung der Bäcker zu den Roggenpreisen wieder hergestellt, und es ist demnach ganz erklärlich, daß bisher in den meisten Polizeibezirken des Kreises und so auch in Neumarkt bei Feststellung des Roggenbrodsatzes ein Zuschlag der bemerkten Art in Ansatz gebracht wurde, wie solches auch in den übrigen Kreisen, insbesondere wo der Lorische Tarif in Anwendung kommt, allenthalben stattfindet.

Der Königlichen Kreisregierung wird es im Hinblicke auf diese thatsächlichen Verhältnisse nicht entgehen, daß, wenn bei Berechnung der Roggenbrodtaxe in Neumarkt der Zuschlag einer Mannsnahrung der Bäcker zu dem Getreidpreise nicht stattfindet, den Bäckern daselbst ein Vortheil entzogen wird, den ihre Gewerbsgenossen nicht allein in dem Regenkreise, sondern auch in andern Kreisen billiger Weise genießen.

Deshalb wird sich die Königliche Kreisregierung auch nur zur Erwägung veranlaßt finden, ob nicht die bisher in Ansatz gebrachte Mannsnahrung der Bäcker in Neumarkt von zwei Gulden pr. Schäffel nach den örtlichen Verhältnissen als zu hoch betrachtet werden müsse, und wird hienach das Geeignete weiter verfügen.

München den 15. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

VII. Fleisch.

A. Allgemeine Bestimmungen.*)

§. 688.

(Die Schlachtung der halb- und ganzjährigen Kälber betr.)

Kraft der von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ꝛc. in Conferentia gnädigst gefaßten Resolution vom 9. Mai a. c. ist gnädigst verordnet worden, daß die Schlachtung der sogenannten Bittling, oder ausgewachsener halb- und ganzjähriger Kälber von darum aller Orten im Lande von nun an, und zwar unter Aufhebung der Gerechtigkeit bei einem diesem gnädigsten Befehl zuwider lebenden Metzger gänzlich eingestellt bleiben solle, weilen die Schlachtung derselben nach bisheriger Erfahrenheit dem Viehziegel gleichsam das Messer an den Hals stecket, und vor der Zeit erwürget.

München, den 26. Mai 1768.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 1351. Nr. 63.

§. 689.

(Verweigerung des Schlachtens betreffend.)

Die Umstände, wovon der Gewinn und Verlust bei dem Metzgerhandwerk abhängt, lassen sich nimmermehr so weit übergehen, daß man demselben bei Regulirung des Fleischsatzes eine sichere und verlässige Beutelrechnung machen, sohin die Metzgerschaft, wenn sie die Schlachtung lieber gar unterlassen, als das Fleisch um den vorgeschriebenen Satz hingeben wollte, mit Gewalt und Straf als Refractarios darzu anhalten könnte.

Seine Churfürstliche Durchlaucht lassen es demnach bei Dero Resolution vom 29. May nup. ungeachtet des von der Regierung dagegen erstatteten Berichts vom 21. August sowohl pro tunc als nunc et pro futuro ein für allemal bewenden, und sehen kein anders Zwangsmittel gegen die der Schlachtung sich weigernden Metzgerschaft für recht und billig an, als daß man jedermann beschauungsmäßiges Vieh zu schlachten, und nach dem Satz zu verkaufen bewilliget, wenn man anderst dadurch dem Publico besser als durch die Satzsteigerung gedient zu seyn glaubt.

München den 7. September 1786.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. VI. Nr. 179. S. 697.

---

*) Ueber Freibänke kommen zu vergleichen:

1) Mandat vom 6. Juli 1770. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 52. S. 825.)
2) Mandat vom 3. Januar 1793. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 90. S. 263.)
3) Mandat vom 27. Februar 1793. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 91. S. 264.)
4) Mandat vom 17. Mai 1798. (M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 20. S. 114.)
5) Mandat vom 10. Juli 1798. (M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nr. 25. S. 117.)
6) Entschließung v. 2. August 1799. (Münchner Int.-Bl. v. J. 1799. neue Aufl. St. 33. S. 110.)
7) Entschließung vom 26. August 1805. (Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 37. S. 936) und endlich
8) Ziff. 11. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1820. (s. §. 649. S. 832. oben.)

Digitized by Google

§. 600.

(Das Schlachten in den Kasernen betreffend.)

Es ist Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß die hiesigen Regimentsmetzger sich keineswegs mit dem Fleischverkaufe an die Militärpersonen begnügen, sondern auch der größte Theil ihrer Verleitgebung sich in das übrige Publicum, zum Nachtheile der bürgerlichen Metzgerschaft erstreckt.

Da nun Höchstdieselbe fest entschlossen sind, alle gegründete Beschwerden der bürgerlichen Gewerbe, und vor der Hand der erwähnten Metzgerschaft durch Aufhebung unbefugter Eingriffe und Pfuschereien nach und nach gänzlich zu beseitigen; so befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht hiemit gnädigst, daß binnen acht Tagen von der Publication gegenwärtigen höchsten Befehls, alles Schlachten in den Kasernen um so gewisser aufhören solle, als ohnehin nach eingeholt sicherer Erkundigung zwei Drittheil der hier garnisonirenden Soldaten ihr benöthigtes Fleisch bei den bürgerlichen Metzgern zu kaufen pflegen.

München den 6. März 1798.

M. G. S. v. J. 1799, Bd. VI. S. 168. Nr. 22.

§. 601.

13858.

(Vorstellung der Metzger zu N. wegen Gewerbsbeeinträchtigung durch Landmetzger betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Instruction zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 28. Dec. v. Js. §. 10. Nro. 3. die Rücksichten, welche bei der Verleihung von Concessionen zu örtlichen Gewerben bestimmter Art in Betrachtung kommen, deutlich bezeichnet; zu gleicher Zeit aber auch die Verpflichtungen gegen das Publicum ausdrücklich erwähnt, und in dessen Gemäßheit auf §. 18. Nro. 3. die Freiheit des Handels mit Brod, Mehl, Fleisch ꝛc. von Gemeinde zu Gemeinde gegen Beachtung der besondern polizeilichen Vorschriften, so wie die Begünstigung der Zufuhr der Lebensmittel auf ordentliche Wochenmärkte ausgesprochen worden, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jedem Metzger unverwehrt sey, unter Beobachtung der polizeilichen Vorschriften, Fleisch in andere Distrikte auf Bestellung sowohl, als auf öffentlichen Märkten zu verkaufen, so wie es auch in den Befugnissen der Kreisregierung liegt, aus den angedeuteten Rücksichten einen eigenen Fleischmarkt und eine sogenannte Freibank zu eröffnen.

Indem dies der Königlichen Regierung auf die Vorlage vom 27. v. Mts. in Betreff der Vorstellung der Metzger zu N. wegen Beeinträchtigung durch Landmetzger zur Entschließung und Verständigung der Betheiligten erwidert wird, muß jedoch aufmerksam gemacht werden, daß hieraus keine Befugniß zur willkürlichen Errichtung eigener und förmlicher Buden oder besonderer Niederlagen für die Metzger um so minder abgeleitet werden könne, als die mehrerwähnte Instruktion durch die Bestimmung des §. 18. Nro. 2. Niederlagen zunächst nur für eigene Fabrikate, wahre Gewerbserzeugnisse und wirklich veredelte Producte, unter welche das nur in Stücke zerlegte Fleisch wohl nicht zu zählen ist, aus gutem Grunde beabsichtet.

München den 27. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 692.

5116.

(Das Einbringen geschlachteter Kälber nach München und Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Einfuhr der geschlachteten Kälber nach München und Augsburg erscheint in sanitätspolizeilicher Rücksicht, unter jeder Voraussetzung bedenklich.

Wenn daher auch nach den gutachtlichen Aeußerungen der Königlichen Kreisregierung diese Einfuhr nicht gänzlich untersagt werden will, so kann dieselbe doch nur unter den möglichsten Vorsichtsmaaßregeln Platz greifen und es wird die Königliche Kreisregierung zu Gestattung dieser Einfuhr nur, in so lange nicht anders verfügt werden wird, und auch hier nur unter folgenden Bedingungen ermächtigt:

1) die Einfuhr geschlachteter Kälber darf durchaus nie zu einer andern Zeit, als von der zweiten Hälfte Decembers bis zu der zweiten Hälfte Februars statt finden.

2) auch in dieser Zeit bleibt die Einfuhr unbedingt untersagt, sobald die Kälte unter jenen Grad herabgesunken ist, welcher den ununterbrochenen gefrornen Zustand des Fleisches auch bei Tage verbürgt;

3) Tritt eine solche Milderung der Kälte während des Transportes ein, so bleibt der Verkauf des betreffenden Fleisches unbedingt verboten und der Schaden trifft lediglich dessen Besitzer;

4) Jedem Transporte muß ein Certificat der Ortsbehörde beigefügt seyn, welches in der Form Anlage 1.

a) die Zahl und Farbe der geschlachteten Kälber;

b) deren durchaus gesunden Zustand bei ihrer Abschlachtung und

c) das Vorhandenseyn der unter 2 erwähnten Kälte zur Zeit der Schlachtung beurkunde.

5) Gleiche strenge Beschau hat bei der Ankunft dahier (in Augsburg) statt zu finden.

6) Die Polizeidirection München (der Magistrat der Stadt Augsburg) ist für den genauen Vollzug namentlich der Bestimmung ad 3., so wie für die unbedingte und rücksichtslose Zurückweisung jedes nicht unbedingt gesunden Fleisches speciell haftend.

Die mit Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 5. April 1834 (des Oberdonaukreises vom 24. October 1834) vorgelegten Acten folgen anbei zurück.

München den 5. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar- und Oberdonaukreises, Kammern des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck.

Legitimation

für den Metzger N. N. von (Ort) welcher (Zahl) und zwar . . . . weiße . . . . . braune, ... schwarze, ... gefleckte, ... von der vorschriftsmäßigen Fleischbeschau als ganz gesund befundene Kälber, am . . . . . geschlachtet, bei einer den gefrornen Zustand des Fleisches auch während des Tages sichernden Kälte am (Datum) um . . . Uhr (Vor- oder Nachmittags) von hier nach . . . abgeführt hat.

Derselbe wurde über die Pflicht, bei seiner Ankunft sein Fleisch vor Allem der obrigkeitlichen Fleischbeschau zu unterstellen und über die Bestimmungen der hienach abgedruckten Regierungs-Verfügung, und darüber ausdrücklich belehrt, daß er jeden hiernach ihn treffen könnenden Schaden selbst zu tragen habe.

Ort . . . . Datum

Gemeinde-Verwaltung N. N.

(L. S.) Unterschrift des Gemeinde-Vorstehers.

B. Fleischsatz *).

§. 803.

(Straf der den Fleischsatz überschreitenden Metzger betr.)

Demnach sich die hiesig bürgerlichen Ochsen- und Rindmetzger höchst sträflich und vermessentlich, ohne von Churfürstlichen höchster Stelle die gnädigste Resolution abzuwarten, eigenmächtiger Weise unterfangen, den bestimmten Fleischsatz zu erhöhen, dermalen aber Seine Churfürstliche Durchlaucht gemäß gnädigst ertheilten Nachricht darauf bestehen, daß von dem alten Satz nicht abgewichen werden solle, hingegen ermeldte Metzger ungeacht ernstlichen Abmahnens nicht nur von dem erhöherten Satz abzulassen, sondern auch das Viehschlachten ehender einzustellen sich erklärt (vid. die Sammlung vom Jahre 1788 Seite 697. Nro. 179.); So wird hiemit durch gegenwärtig öffentlichen Verruf jedermanniglich ohne Unterschied des Standes bei 50 Reichsthaler Straf verbothen, ein mehreres nicht, als was der obrigkeitliche Satz bestimmet, zu bezahlen, dabei aber freigestellt, daß diejenige, welche bereits ein mehreres bezahlt, das super plus zurückfordern, und wann sie die Zurückgab nicht erhalten, solches beim hiesigen Stadtoberrichteramt der obrigkeitlichen Erholungswillen anzeigen mögen. Es werden auch hiemit sämmtliche Regiments-Metzger, dann Bräuer, Köche, Gärtner, und andere Wirthe allhier, im Lehel, und außer der Stadt, dann Milchmänner, und wer immer um den gegenwärtigen Satz zu schlachten Lust hat, aufgefordert, ungehindert gegen Entrichtung des Landschaftlichen Aufschlags, Mast- und Rindviehe, unter Polizeimäßiger Beschauaufsicht zu schlachten, und das Fleisch um den bestimmten Satz öffentlich Verleith zu geben, sohin sich deshalb bei dem Stadtoberrichteramt zu melden, welches

*) Vergleiche hiezu auch die in den §§. 649—654. S. 832—839 oben aufgenommenen Entschließungen

Amt bereits die Weisung erhalten, ihm die behörige Plätze in den Schlacht- und Bankhäusern auszuzeigen.

München den 14. Juli 1792.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nr. 82. S. 255.

§. 694.

(Den Fleischsatz betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Bei der dermaligen Wohlfeile des Mastviehes wird vermöge gnädigster Entschließung vom 15. l. J. und M. der Satz von einem Pfund guten Ochsenfleisches für die Stadt Straubing auf 10 Kreuzer, für die Stadt Landshut auf 10 Kreuzer 1 Pfenning, und für München und Ingolstadt auf 10 Kreuzer 3 Pfenninge festgesetzt; wonach in dem bisherigen Verhältnisse auch auf dem Lande der Satz von sämmtlichen Obrigkeiten zu reguliren und auf dessen Beobachtung mit Nachdruck zu halten ist.

Um übrigens in steter Kenntniß von den Preisen des Mastviehs zu bleiben, haben sämmtliche Obrigkeiten, in deren Bezirk Viehmärkte gehalten werden, sie mögen bisher die Protocolle über selbe eingeschickt haben oder nicht, in Zukunft Tabellen, in welchen die Namen der Käufer und Verkäufer, die Zahl der herzugetriebenen Stücke, die Zahl des Verkauften, die Zahl des unverkauften hinweggetriebenen, die Zahl des gemästeten, die Zahl des mageren Viehes, die Kaufspreise, und endlich der Gehalt an Fleisch und Unschlitt bemerkt werden, zu halten, und gleich nach abgehaltenem Markte anher einzuschicken.

München den 19. November 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1802. St. XLVII. S. 812.

§. 695.

10539.

(Die Regulirung des Fleischsatzes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte der Generalkreis- und Lokalcommissariate die Regulirung der Taxen für das Ochsenfleisch betreffend, wird beschlossen:

I.

Im Main-, Rezat-, Iller-, Salzach- und Innkreise wird dasjenige Verfahren, welches bei Fortsetzung der Fleischtaxen für die Hauptstädte dieser Kreise bisher ohne Beschwerde beobachtet worden ist, zur Zeit unverändert belassen.

Jedoch soll in jedem Kreise, um die Willkühr der Unterbehörden zu beschränken, eine durchgehends gleichförmige Berechnungsnorm eingeführt, und zwischen den Sätzen der verschiedenen Städte, unbeschadet der Verschiedenheit in den Viehpreisen, und mit Rücksicht auf den jeden Orts bestehenden Werth der Nebennutzungen, so wie auf die nachbarlichen und andere Localverhältnisse eine billige Proportion hergestellt und erhalten, hiernach auch die Taxe für die Bezirke des platten Landes bemessen, und, wie alles dieses geschehen, binnen drei Monaten berichtlich angezeigt werden.

Digitized by Google

Einseitige und eigenmächtige Partialerhöhungen der Sätze durch die Unterbehörden, sollen künftig nicht mehr stattfinden.

II.

Die Fleischsätze sind von nun an allenthalben, mit Anfang jeden Monats, und längstens in der zweiten Woche desselben, zu reguliren, und für alle größere, mit eigenen Polizeibehörden besetzte Städte frühzeitig durch die Intelligenzblätter der Kreishauptstädte zu verkünden.

In die nämlichen Intelligenzblätter sollen auch monatlich die in jedem Kreise erhobenen Einkaufspreise des Mastviehes, mit Angabe der relativen Schwere an Fleisch und Unschlitt tabellarisch eingerückt werden.

III.

Vorstehende Anordnungen gelten auch im Allgemeinen für den Regen-, Oberdonau- Unterdonau- und Isarkreis, jedoch mit folgenden besondern Bestimmungen:

1) Für die Stadt Straubing bleibt der bisherige Tarif zur Berechnung des Fleischsatzes in seiner vollen Anwendung.

2) Der Satz in der Stadt Passau soll nach eben diesem Tarif berechnet und sofort zwischen den Sätzen beider Städte, wie dieses bereits durch den unterm 18. Mai 1804 an die damalige Landesdirection von Bayern erlassenen Auftrag befohlen worden ist, ein ständiges Verhältniß ausgemittelt werden, worüber Gutachten erwartet wird.

Der ebengedachte Auftrag folgt hier abschriftlich bei.

3) In den Städten Regensburg und Landshut, soll die Fleischtaxe gegen jene zu Straubing niemals höher stehen als um einen bis zwei Pfenninge.

4) Der Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München ist in der Art zu bestimmen, daß der Taxe in Straubing 3 dl. höchstens 1 kr., der Taxe in Ansbach $1\frac{1}{2}$ kr. höchstens 2 kr. beigeschlagen, beide Taxen mit diesem Beischlag summirt, und somit der Durchschnitt oder die Hälfte dieser Summe angenommen und als Satz ausgesprochen werde.

5) In den Städten Ingolstadt und Neuburg, soll der Fleischsatz wenigstens um einen bis zwei Pfenninge niedriger stehen als zu München.

IV.

Die Fleischtaxe in der Stadt Augsburg soll jederzeit der Taxe in München gleichgestellt seyn.

V.

Der Satz in der Stadt Nürnberg soll gegen jenen zu Ansbach, nie höher stehen, als um einen Kreuzer bis einen Kreuzer einen Pfenning.

VI.

Nur in ganz ausserordentlichen Fällen ist es den Generalkreis- und Localcommissariaten erlaubt, von den oben festgesetzten Proportionen abzuweichen. Hieher gehört aber keineswegs der von den Fleischern oft gebrauchte Vorwand einer vermehrten Viehausfuhr, wohl aber ein erwiesener Mangel an Mastvieh, eine durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführte Hemmung der Communikation und des natürlichen Laufes des Viehhandels u. dgl.

In solchen und ähnlichen Fällen bleibt es dem Ermessen der Kreisbehörde überlassen, die Sätze mit Rücksicht auf die vorliegenden ausserordentlichen Umstände, über die gewöhnliche

Digitized by Google

Proportion zu erhöhen; jedoch haben sie immer den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Fleischpreise so wohlfeil als möglich erhalten, und nach Wiederherstellung der ordentlichen Verhältnisse, auf das gesetzliche Maaß allmählig zurückgebracht werden.

VII.

Bei allen Berechnungen der Fleischsätze soll jeder sich ergebende Bruch, welcher die Hälfte eines Pfennings erreicht, oder übersteigt, den Fleischern zum Besten, als ein voller Pfenning angerechnet werden, wogegen jeder Bruch, welcher unter der Hälfte eines Pfennings steht, dem Publikum zu gut gehen soll.

VIII.

Sämmtliche Generalkreis-Commissariate haben auf die Ausmittelung der wahren Viehpreise alle mögliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu wenden.

Dieselben sollen sich nicht nur gegenseitig durch Mittheilung der erforderlichen Daten, in Bezug auf die in Berührung und wechselweiser Einwirkung stehenden Bezirke unterstützen, sondern auch einzelne und für sich, durch Aufstellung unparteiischer Schätzleute auf den Märkten, durch Einvernehmung erfahrener Oekonomen, und durch zweckmäßige Instruirung der Ortsvorsteher in solchen Gegenden, wo vorzüglich das Mastvieh gezogen und aufgekauft wird, sich über die wirklichen Preise zu verlässigen suchen.

IX.

Den General-Commissariaten des Unterdonau- und Rezatkreises wird zur besondern Pflicht gemacht, sich an die zu Straubing und Ansbach bestehenden Satznormen und Tarife, wie solche mit dem Berichte vom 16. April 1810 und 24. Juni 1812 vorgelegt worden sind, jederzeit genau zu halten und darin ohne Allerhöchste Genehmigung keine Aenderungen vorzunehmen, welche auf die Erhöhung oder Minderung der Taxen einen bleibenden Einfluß haben könnten.

X.

Gegenwärtige Entschließung soll, was die in den Absätzen III. IV. und V. aufgestellten Proportionen betrifft, sofern solche noch nicht bestehen, mit dem Anfange des nächstkommenden Monats, nachdem die Sätze von Ansbach und Straubing richtig gestellt, und verkündet seyn werden, in Vollzug kommen.

XI.

Die Generalkommissariate des Main- und Isarkreises empfangen die eingesendeten Acten zurück.

München den 15. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Generalcommissariate und die Lokalcommissariate Ansbach und Nürnberg also ergangen.

§. 696.

15869.

(Den Fleischsatz betreffend.)

M. J. K.

Auf die von den Metzgern in N. und N. wegen zu niedern Fleischsatzes erhobenen Beschwerden, haben Wir mit Berücksichtigung der von den Regierungen des Isar- und des Regenkreises gestellten Anträge, und in Erwägung, daß durch eine irrige bereits öfters ein-

getretene Berechnung des Fleischsatzes in Straubing, alle dadurch begründeten Berechnungen für andere Städte fehlerhaft werden; — in fernerer Erwägung, daß bei den gegenwärtigen schon längere Zeit bestehenden Handelsverhältnissen die Fleischpreise im Ansbachischen höher stehen, als in der Gegend von Straubing, und deshalb in München eine verhältnißmäßige geringe Quantität Mastvieh aus dem Rezatkreise bezogen wird — im Bezug auf das Regulativ für den Fleischsatz vom 26. Juni 1813 beschlossen und verordnen wie folgt:

I.

Die Regierung des Unterdonaukreises hat, wie bisher, die Preise des Mastviehes für Straubing auszumitteln, und, monatlich, die Resultate der Regierungen des Isar- und Regenkreises vorlegen zu lassen, welche sodann den Satz des Fleisches in den Städten München, Landshut und Regensburg unmittelbar nach den Viehpreisen, und nicht erst nach dem Straubingersatze bestimmen werden.

II.

Der Satz wird in der Art festgesetzt, daß, mit Hinweglassung aller Nebeneinnahmen, für Nebenausgaben und Mannsnahrung, der ausgemittelte Durchschnittspreis, mit der demselben entsprechenden Anzahl von Pfunden, Fleisch und Unschlitt (ein Pfund Unschlitt zu zwei Pfund Fleisch gerechnet) — dividirt, und dem hiernach sich ergebenden Preise eines Pfundes, nach den Bestimmungen des Regulativs von 1813, bei Regensburg und Landshut zwei Pfenninge beigeschlagen werden, wie die beigebogene Exemplification nachweiset.

III.

Sollte der auf solche Weise für München berechnete Satz, zum Nachtheil des Publikums oder der Metzger erheblich von demjenigen abweichen, der sich nach dem Regulativ von 1813 bei Einrechnung des Ansbacher Satzes ergäbe, so ist darauf im Verhältnisse der in München gewöhnlich geschlachteten Ansbacher Ochsen, billige Rücksicht zu nehmen.

IV.

Die Regierung des Isarkreises hat dem Advokaten N. in N., dessen ungebührliche Schreibart in der Beschwerdeschrift der Metzger in N. vom 12. Juli d. Js. und insbesondere die darin enthaltenen Ausfälle gegen den Referenten der dortigen Kreisregierung zu Protokoll verweisen und von demselben nebenbei eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern zum Advokaten-Wittwenfond erheben zu lassen.

München den 13. October 1819.

An

die Regierung des Regen- und Isarkreises also ergangen.

Nachricht der Regierung des Untermainkreises bis IV. exclusive, mit dem Bemerken, daß aus der Beilage zum Bericht vom 1. Juli d. J. hervorgehe, wie bei Bestimmung des Neuburger Fleischsatzes, nach der in dem Berichte des vormaligen Generalcommissariats des Regenkreises vom 15. April und 12. Mai 1810 angezeigten, im Regulativ vom 26. Juni 1813 Art. 9. bestätigten und in gegenwärtiger Entschließung Art. 2. vorgeschriebene Berechnungsart verfahren, sondern davon zum Nachtheil der Metzger abgewichen wurde, bei welchem neuern Verfahren, es jedoch für Straubing so lange bewenden kann, als darüber keine Klagen erhoben werden.

In der zur Vorlage gebrachten Berechnung wurde jedem, wie aus der Anlage hervorgeht, ganz irrig der Durchschnitt des Viehpreises und des Gewichtes nach den einzelnen Durchschnitten statt nach der Hauptsumme berechnet.

Digitized by Google

Reſultate

der Straubinger Maſtviehpreiſe im Monate N. N.

Woher die Reſultate genommen wurden.	Auf den Markt kamen Stücke	Verkauft wurden.								für zwei Stücke daher im Durchſchnitt.					
		Stücke	um		geſchätzt um				Verkaufs-Preis.		Gewicht an			
			fl.	kr.	Fleiſch zu		Unſchlitt zu				Fleiſch		Unſchlitt	
					Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.	fl.	kr.	Ctnr.	Pfd.	Ctnr.	Pfd.
in Summa	128	119	11312	—	457	60	52	96	190	8	7	69	—	—

Taxberechnung.

Dividend der Viehpreis 190 fl. 8 kr. = 95 fl. 4 kr. = 5704 kr.

2

Diviſor Gewicht eines Stückes Vieh, an Fleiſch 3 Ctnr. $84\frac{1}{2}$ Pfd. an Unſchlitt $44\frac{1}{2}$ Pfd., daher

384 Pfd. + $44\frac{1}{2}$ × 2 = (89 Pfd.) = 473 Pf.

Fleiſchſatz 5704

473 = 12 kr.

In Landshut und Regensburg 12 . 2 dl.

In München . . . . . 13 kr. — dl.

Digitized by Google

§. 697.

14810.

(Fleischtaxe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem aus denjenigen Gutachten, welche erhaltener Aufforderung gemäß von den Königlichen Kreisregierungen hinsichtlich der Frage über Beibehaltung oder Aufhebung der bisher üblichen Fleischtaxen erstattet worden, überwiegende Gründe hervorgehen, um wenigstens unter den gegenwärtigen Gewerbsverhältnissen noch ferner die Fleischtaxe reguliren zu lassen, so wird dieses der Königlichen Regierung des N. Kreises hiermit zur Wissenschaft eröffnet, zugleich aber unter Hinweisung auf die Vorschrift §. 62. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dec. 1825 über Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen, dann auf die Instruction vom 28. December des nämlichen Jahres zu den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen, der Auftrag ertheilt, bei Feststellung dieser Taxe, wie bei andern der Taxation unterworfenen Artikeln immer von einer vorzüglichen den polizeilichen Anordnungen vollkommen entsprechenden Qualität des Schlachtviehes, und des zum Verkaufe kommenden Fleisches ausgehen, und das Interesse der Landwirthschaft und der Metzger und des Publicums in gleichem Maaße und in gleicher Billigkeit zu beachten, übrigens aber auch mit gewissenhafter Strenge darauf zu bestehen, daß von Seite der untergeordneten Polizeibehörden fortwährend die genaueste Aufsicht gehalten, und nur satzmäßiges Fleisch für die ausgesprochene Taxe ausgehauen, das Fleisch von geringerm Vieh aber, falls gegen dessen Verwerthung sonst keine gegründete Erinnerungen sprechen, gegen verhältnißmäßigen geringern Preis und an abgesonderten Verkaufsplätzen ausgeboten werden.

Endlich wird jede Regierung von selbst in der Einführung wohlgeordneter Fleischmärkte das erwünschte Mittel finden, dem Eigennutze der Metzger-Innungen, besonders in größern Städten, Schranken zu setzen und dadurch allenfallsigen Besorgnissen des Landwirthes und des Publikums gehörig zuvor zu kommen, dem Mißbrauche aber, so wie beharrlichen Ungehorsam oder der Widersetzlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften mit Ernst und Kraft zu begegnen wissen.

München den 29. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 698.

16518.

(Den Erfolg der Aufhebung der Polizeitaxe für Brod, Mehl und Fleisch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, K. d. J., werden hierneben die Beilagen des Berichts vom 25. des vorigen Monats, den Erfolg der Aufhebung der Polizeitaxe für Fleisch, Brod und Mehl betreffend, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 23. Sept. d. J. zurückgesendet.

Dabei wird auf die einzelnen in dem Berichte vorgetragenen Bemerkungen Folgendes erwiedert:

Digitized by Google

1) Wenn den Wünſchen und Intereſſen der Conſumenten angemeſſen erſcheint, daß der Preis des Fleiſches mit Rückſicht auf eine beizugebende Zulage beſtimmt werde, ſo hat die Königliche Kreisregierung die erforderliche Bewilligung zu ertheilen, jedoch in dieſem Falle darauf zu beſtehen, daß zugleich das quantitative Verhältniß der Zuwage zu dem Gewichte des Fleiſches unüberſchreitbar feſtgeſetzt werde.

2) Durch die Verordnung vom 23. Sept. d. J. iſt bereits die Ermächtigung gegeben worden, unverhältnißmäßigen Steigerungen der Fleiſchpreiſe nach gehöriger Conſtatirung der Thatſache durch momentane Wiedereinführung der Taxe zu begegnen.

3) Von der Ständigkeit des Brodgewichtes iſt bei dem Roggenbrode nicht abzugehen, da die Wiedereinführung des veränderlichen Gewichtes bei ſtändigem Preiſe keinen andern Vortheil, als den einer unwürdigen Täuſchung des Publicums über das Steigen der Brodtaxe, gewährt, dagegen aber eben dieſes Publicum häufigeren Uebervortheilungen im Gewichte Preis gibt, und ſelbſt dem Bäcker die genaue Einhaltung des Gewichtes ungemein erſchwert.

Bei ungewöhnlicher Erhöhung der Getreidpreiſe wird die Königliche Kreisregierung dafür Sorge tragen, daß auch kleinere Brodlaibe ausgebacken werden, um den ärmeren Volksclaſſen den Ankauf des Bedarfes möglichſt zu erleichtern.

München den 9. October 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

§. 699.

14279.

(Die Beſchwerde der Freibankmetzger zu N. wegen der Fleiſchtaxe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beſchwerde der Freibankmetzger zu N. vom 27. April d. J., zu niedrige Fleiſchtaxen betreffend, wird, aus den Gründen, daß

1) durch eine gleiche Taxe für die bürgerlichen und die Freibankmetzger erſtere zu ſehr benachtheiligt wären,
2) dann die Stadtmetzger wohlgenährteres Vieh als jene ſchlachten,
3) die Mannsnahrung auf dem Lande geringer iſt, und endlich daß es
4) eine Grundbedingung des Inſtitutes der Freibank iſt, daß die Freibankmetzger das Fleiſch wohlfeiler verkaufen müſſen, als bürgerliche Metzger

als unſtatthaft zurückgewieſen.

Dieſes hat die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, den Beſchwerdeführern durch den Magiſtrat N. eröffnen zu laſſen.

München den 12. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

C. Viehmärkte.

§. 700.

(Tabellen über das Vieh auf denen Märkten betreffend.)

Um einen etwelchen Conspect von dem dermal in hiesigen Landen vorhandenen Ochsen und Rindviehe zu haben, ist vor allem nothwendig, daß von der Ortsobrigkeit, wo die öffentliche Jahr- oder Wochenmärkte Herkommens sind, über das auf solchem sich einfindende sowohl fette als magere Ochsen und Rindviehe ordentliche Tabellen (vid. Nro. 23.) abgehalten werden, gleich solche vor diesem eingeführt gewesen, und nur erst seit kurzen Jahren ausser Uebung gekommen sind. Sammentlichen hinnachstehenden Obrigkeiten wird daher der Auftrag gemacht, daß sie auf jede in ihrem District abhaltenden oder Jahr- oder Wochenmarkt das vorhandene Ochsen- und Rindviehe genau beschreiben, diese Beschreibung in ein kurzes Tabell mit Anzeige des Orts, Jahrs und Tages, wo der Markt gehalten worden, des Eigenthümers, der Qualität und des Preises vom Viehe, dann wie viel, auch wohin von solchem verkauft, oder wie viel leer oder unverkauft von selbem abgetrieben worden, bringen, und verstandene Tabelle sodann längstens 8 Tage nach dem abgehaltenen Markt bei Vermeidung eigner Botenabschickung auf des säumigen Theils Unkosten anher einsenden sollen.

Uebrigens ist auch den Incorporationsörten hievon Nachricht zur gleichmäßigen Nachachtung zu geben, und dieses Patent der recht beschehenen Vorweisung halber jeden Orts zu unterschreiben.

München den 24. Mai 1787.

Vom Churfürstl. Commercien-Collegio also erlassen.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nr. 88. S. 532.

§. 701.

(Viehmarktstabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Um den Viehmarktstabellen mehr Bestimmtheit zu geben, als sie bisher gehabt haben, sind solche nach beifolgendem Formular zu verfassen, und in den Verzeichnissen über die Käufer, sind die Metzger von München, Landshut Ingolstadt, Burghausen und Passau besonders vorzutragen, und zu bemerken, wie viele Stücke gemästeter Ochsen für jede der vorbemerkten Städte sind verkauft worden.

München am 3. October 1803.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

Digitized by Google

Formular

Anzeige

des auf dem den den gehaltenen Markte verkauften Viehes.

Vom zugetriebenen Mastviehe.	wurden verkauft.	um	wurden geschätzt. an Fleisch Unschlitt.				Kommen also zwei Stücke zu stehen im Geld,		im Gewicht, am Fleisch Unschlitt auf				abgetrieben.
		fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf.	fl.	kr.	Zent.	Pf.	Zent.	Pf

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 41. S. 801.

D. Besichtigung des Schlachtviehes.

§. 702.

403.

(Die Fleischbeschaugebühren der fremden Metzger zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der mit Bericht vom 1. Februar 1811 eingesendeten und hier zurückfolgenden Acten, die von den fremden Metzgern zu N. zu bezahlenden Fleischbeschaugebühren betreffend, wird aus den in dem Gutachten des ehemaligen Magistrats vom 25. August 1810. und der Polizeidirection vom 4. Februar v. J. umständlich entwickelten Gründen, und in vorzüglicher Erwägung:

a) daß das Beschaugeld als ein bloßer Beitrag zur Unterhaltung der nothwendigen Beschauanstalt, durch die Allerhöchste Verordnung vom 31. December 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1809. St. IV. S. 75.), welche nur die Auflagen auf die Fleischconsumtion regulirt hat, nicht aufgehoben worden ist;

b) daß die fremden Metzger, da sie noch zur Zeit die Rechte eigentlicher ständiger Freibankmetzger nicht genießen, sich der Entrichtung des Beschaugeldes eben so wenig, als die in ihren Häusern schlachtenden Bürger mit Billigkeit entziehen können; endlich

c) daß dieselben durch die Zahlung dieser Gebühr nach dem einstimmigen Zeugnisse der Unterbehörden nicht ausser Stand gesetzt werden, mit den bürgerlichen Metzgern Concurrenz zu halten und zwar um so weniger, als das ehevorige Ungeld sehr erleichtert worden ist;

Digitized by Google

beschlossen, daß die Landmetzger N. N. und N. N. et Consort. mit ihren bei Allerhöchster Stelle angebrachten Beschwerden ab- und auf die Entschließung des Generalcommissariats im ehemaligen Lechkreise vom 29. August 1810 verwiesen, denselben jedoch zur Bezahlung der angeschwollenen Rückstände leidentliche Fristen bewilligt werden sollen.

München den 10. Februar 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Localcommissariat der Stadt Augsburg also ergangen.

§. 703.

6993.

(Die Beschwerde der Metzger in N. wegen Vieh- Fleischbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihrem im bezeichneten Betreffe am 28. praes. erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

1) die Metzger zu N. können fernerhin zur Bezahlung von 6 kr. Beschaugeld für jedes geschlachtete Stück Vieh um so weniger angehalten werden, als diese Bezahlung ganz willkührlich blos von dem vormaligen Königlichen Polizeicommissariat angeordnet wurde.

2) Für die gehörige Viehbeschau und für die Remuneration hiefür hat lediglich die Ortspolizei zu sorgen, gleichwie dieselbe auch gegenwärtig schon 26 fl. als Remuneration ausgemittelt hat.

3) Die Viehbeschau ist nicht als eine und noch weniger als eine bleibende Anstellung zu betrachten, und somit weder an eine und die nämliche Person, noch an eine fixe Remuneration gebunden.

4) Die Privatschlachtungen sind in der Regel jedem Metzger, der dazu berufen wird, zu gestatten, wofern nicht besondere nachzuweisende Rechte Dritter hiebei eine Beschränkung nothwendig machen.

München den 26. Mai 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern also ergangen.

§. 704.

18174.

(Die Fleischbeschaugelder in N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung werden die mittelst Berichtes vom 8. December v.

Digitized by Google

Js. vorgelegten Acten, die Fleiſchbeſchaugelder der Metzger in N. betreffend, mit folgender Entſchließung zurückgeſendet:

Wenn die Fleiſchbeſchaugelder in die Fleiſchtaxe eingerechnet werden, ſo iſt zwar die vom Metzgerhandwerk in N. unterm 3. Juni v. Js. eingebrachte Beſchwerde als ungegründet abzuweiſen; nachdem aber die Fleiſchbeſchau zu der Obliegenheit der Localpolizeiſtelle gehört, deren Koſten aus der Gemeindekaſſe beſtritten werden müſſen, wohin auch die Polizeitaxen und Sporteln mit einem bedeutenden Zuſchuſſe des Staatsärars fließen, ſo iſt nicht wohl zu rechtfertigen, daß dem Publikum neben dem Fleiſchaufſchlage auch noch die Fleiſchbeſchaugelder zur Laſt gelegt werden.

Die Königliche Regierung hat daher ohne die beſtehende Fleiſchbeſchau-Commiſſion auſſer Wirkſamkeit zu ſetzen, näher zu unterſuchen, ob die Remunerationen der zur Fleiſchbeſchau verwendeten Individuen nicht auf die Gemeindekaſſe verwieſen, ſohin die Fleiſchbeſchaugelder zum Vortheil des Publikums aufgehoben werden können.

München, den 11. Februar 1824.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 705.

12927.

(Fleiſchbeſchau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 16. v. Mts., die Fleiſchbeſchau betreffend, wird der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

1) Die von dem Landgerichte N. nach Verordnung der Königlichen Kreisregierung eingeführte Fleiſchbeſchau, hat ſich nach ihrem Grund und Zwecke auch auf das von Privaten zu ihrem Hausbedarf zu ſchlachtende Vieh zu erſtrecken, und es kann daher die diesfalls von der Gemeindeverwaltung erhobene Beſchwerde nicht berückſichtigt werden.

2) Die Remuneration des Fleiſchbeſchauers gehört zu den Laſten der Ortspolizei, und iſt ſonach aus den Polizeitaxen, und daher aus der Gemeindekaſſe zu beſtreiten.

Es iſt demzufolge die einſeitige und ohne Vernehmung von der Gemeindeverwaltung eingeführte Beſchaugebühr um ſo mehr wieder abzuſtellen, als die unmittelbare Perception durch die Beſchauer mit großen Inconvenienzen verbunden, eine Einrechnung in die Fleiſchtaxe bei dem geringen Betrage unmöglich und die Belaſtung der Gewerbsleute mit den Koſten ſolcher zum Beſten der Einwohner angeordneten Polizeianſtalten unſtatthaft iſt.

München den 3. September 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 706.

Auszug.

9178.

(Die Bezüge der Fleischbeschauer zu N. aus Stiftungs- und Gemeindemitteln betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

III.

In Beziehung auf die Kosten der Fleischbeschau in N. wird die Entschließung der Königlichen Regierung vom 8. Febr. v. Js. bestätigt; diese Fleischbeschau soll jedoch nicht von dem Landgerichte, sondern als Gegenstand der Ortspolizei von dem Magistrate, unter der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Aufsicht des Landgerichts vorgenommen werden.

München den 20. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 707.

1053.

(Die Beschwerde der Metzger in N. wegen Einfuhr des todten Fleisches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 8. d. Mts. im bezeichneten Betreffe Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Es entspricht den Anforderungen einer geregelten Sanitätspolizei, daß nur das Fleisch jenes Viehes zum Verkaufe ausgesetzt werde, welches noch im lebenden Zustande von der Local-Polizeibehörde besichtigt und gesund befunden wurde.

Es ist demnach strenge darauf zu sehen, daß alles Vieh, dessen Fleisch zum Verkaufe in N. bestimmt ist, lebendig in die Fleischbank daselbst gebracht, von den verpflichteten Fleischbeschauern besichtigt, und wenn es zum Schlachten geeignet erklärt wird, daselbst auch geschlachtet werde. Von diesen Vorschriften kann nur hinsichtlich jener geringen Quantitäten Fleisches eine Ausnahme gestattet werden, welche von Privaten zum Hausgebrauche aus der Umgebung von N. bezogen werden, wobei jedoch die in der Regierungsentschließung vom 22. Januar 1831 bezeichneten Maaßregeln zur Verhütung von Unterschleifen genau zu beobachten sind

München den 25. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

E. Verbot der Eiskeller zur Aufbewahrung des Fleisches.

§. 708.

(Eiskeller für das Fleisch sind nicht erlaubt.)

Nachdem ad instantiam der von dem Publicum laut gewordenen allgemeinen Klage und Beschwerden veranlasset worden ist, daß, nachdem Kalb- und Lammfleisch, wenn dieses auf das Eis in den Keller gelegt wird, nicht nur unschmackhaft, sondern sogar eckelhaft zu werden pflegt, und anbei der Gesundheit des Menschen schädlich ist, diesen die abhelfliche Maaß verschafft werde; so hat man sich veranlasset gefunden, diesen überhand genommenen Unfug durch den hiesigen Stadtmagistrat gleich auf der Stelle Einhalt zu thun, und die gnädigste Weisung zu erlassen, daß derselbe von Zeit zu Zeit durch das Oberrichter- resp. Bußamt, in der Metzger Häuser und Keller, öfters unversehene Visitationes vornehmen, und die Contravenienten auf Betreten zu gebührend- und empfindlicher Strafe ziehen lassen solle: wobei zugleich die Verfügung getroffen worden ist, daß die Thorwachten hinkünftig keine Eisfuhren in die Stadt herein passiren lassen, sondern selbe sogleich zurückweisen sollen, wenn selbe nicht von Churfürstlicher Polizeibehörde ordentliche Passirzetteln werden aufweisen können.

München, den 3. September 1798.

M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 118. Nr. 26.

§. 709.

(Wegen Haltung der verbotenen Eiskeller von den Jungmetzgern.)

Da zu vernehmen gewesen, daß die hiesige Metzger gegen das unterm 3. September laufenden Jahres (vid. Nr. 26) erlassene, und sowohl gedachten Metzgern durch den hiesigen Stadtmagistrat, als auch mittelst Avertissement in den Intelligenz- und Zeitungsblättern öffentlich kund gemachte Verboth der Eiskeller zu schädlicher Aufbewahrung des Kalb- und Lammfleisches sich nun beigehen lassen, entweder ihre außer der Stadt in dem Burgfrieden allschon besitzend eigenthümlichen Keller zu gebrauchen, oder aber fremde in- und außerhalb des Burgfrieds gelegenen Keller zu Fortsetzung dieses dem Publicum höchst nachtheiligen Unfugs in Stift zu nehmen; als wird anmit verordnet, daß jeder Eigenthümer, der sich unterstehet, einen derley Keller an einen Metzger zu verstiften, neben Annullirung des Stifscontracts per 25 Reichsthaler, der Metzger hingegen, der sich anmaßt, seinen außer der Stadt in und außer dem Burgfried besitzend eigenthümlichen oder fremden Keller hiezu zu verwenden, per 50 Reichsthaler ohnnachläßig bestrafet werden solle.

Welches also zu Jedermanns Wissenschaft, um bei eintretender Straffälle mit der Unwissenheit sich nicht entschuldigen zu können, hiemit öffentlich kund gemacht wird.

München, den 26. November 1798.

M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 120 Nr. 32.

§. 710.

(Die Eiskeller betreffend.)

L. G.

Wir haben Uns über Euere, wegen fernerer Erlassung der Eiskeller (vid. Nr. 32.)

Digitized by Google

für die hieſigen Jungmetzger, unterm 18. et praes. 22. dieſes anher erſtatteten Berichts, und beigelegten Protokoll umſtändigen Vortrag machen laſſen, und bedeuten euch pro resolutione hinwieder gnädigſt, daß

Erſtens. Zehn Eiskeller für die hieſigen Jungmetzger beſtehen, jedoch dieſe Zahl nicht überſchritten werden dürfe;

Zweitens. Daß in ſolchen Eiskellern das Fleiſch weder auf das Eis gelegt, noch an die Wand gelehnt, ſondern frey in Rahmen aufgehängt, auch ſolches

Drittens. Nie über acht Tage, und zwar bey Confiscations- und noch ſonderbaren Strafe, in den Keller aufbehalten, ſondern jederzeit innerhalb acht Tage verleit gegeben werden muß. Und damit keine Gefährde hiebei unterlaufen könne, ſo habt ihr

Viertens. Durch euer Bußamt wochentlich bei allen zehn Eiskellern eine genaue, pflichtmäßige und ſtrenge Viſitation vornehmen zu laſſen, und im Falle nach den bereits bekannten, und leicht zu erkennenden Merkmalen, und ſonſt hiebey einzuführen für gut befindender zweckmäßiger Manipulation erhellen ſollte, daß das vorräthige Fleiſch ſchon länger als acht Tage im Eiskeller ſich befindet; ſo habt ihr gegen derley Exudenten mit aller Schärfe, und ergiebiger Strafe zu verfahren, auch nöthigenfalls berichtliche Anzeige anher zu machen. Gleichwie nun der Schaden und die Unzufriedenheit des Publicums durch Mißbrauch dieſer Eiskeller nur durch obenernannte genaue Nachſicht gehoben und beſeitigt werden kann; So verſehen Wir uns daher um ſo mehr gegen euch, daß ihr es an nichts ermangeln laſſen, ſohin auch der ſonſt gegen euch eintretenden ſchweren Verantwortung nicht anſetzen werdet.

München den 25. Januar 1799.

M. G. S. v. J. 1999. Bd. VI. S. 121. Nr. 36.

§. 711.

(Das Verbot, daß kein geſchlachtetes Fleiſch in Eiskeller aufbewahrt werden dürfe.)

Nachdem Wir vernommen haben, daß die Metzger in München und in den hieſigen Vorſtädten geſchlachtetes Fleiſch in Eiskellern aufbewahren und nach und nach erſt zum Verkaufe bringen (vid. die Sammlung v. J. 1800 S. 120 Nr. 32, und S. 121, Nr. 36) ſo iſt die hieſige Stadtpolizey-Direction hierauf aufmerkſam zu machen, und nicht zu geſtatten, daß die Metzger geſchlachtetes Fleiſch auf ſolche Weiſe erhalten.

München den 3. Mai 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 40. S. 181.

§. 712.

(Daß kein Fleiſch in den Eiskellern aufbehalten werden darf.)

Die bürgerlichen Jungmetzger in München bitten um gnädigſte Belaſſung bei den Eiskellern unter gewiſſer Einſchränkung und wenigſtens für heuriges Jahr.

Hat ein für allemal nicht ſtatt, die Polizeydirection hat demnach dieſen Unfug fernershin nicht mehr zu geſtatten.

München den 3. Juni 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 51. S. 185.

VIII. Wein*).

§. 713.

(Weinverfälschung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, mit vorläufiger Allerhöchster Genehmigung unterm 30. v. M. und Js. erlassene Verfügung, die Weinverfälschungen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises in Abdruck zur Wissenschaft und analogen Anwendung mitgetheilt.

München den 22. Januar 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Weinverfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Verhütung der für das Leben und die Gesundheit nachtheiligen Folgen der Weinverfälschungen und zur Sicherheit des Handels mit diesem vorzüglichen Landesprodukte gegen Unterschiebung unächter Waare, soll in Folge eines Allerhöchsten Rescripts die sogenannte Weinveredlung, oder eigentliche Weinschmiererei abgestellt werden, und wird hierüber verfügt, wie folgt:

1) Jede künstliche Veränderung der Weine und Moste, sie mag unter dem Namen der Veredlung in bekannter Art, oder durch Anwendung geheim gehaltener Mittel geschehen, ist streng untersagt.

2) Ausnahmeweise dürfen zur Erhöhung der Farbe eines Weins nur geringe Zusätze von Zucker oder zuckerartigen Substanzen und zwar in dem Maaße, als sie für die Stellung einer bessern Farbe nothwendig sind, statt finden.

   Alle andern Zusätze zu Mosten oder Weinen, unter was immer für einem Vorwande, sind durchaus verboten.

3) Die Individuen, welche gegen diese Anordnung handeln, sind jedenfalls, wenn auch die beigesetzten, oder untermischten Bestandtheile nicht absolut schädlich erkannt werden, sträflich und bis zu dem Grade, wo die Fälschung die Merkmale eines Vergehens, oder Verbrechens an sich trägt, von den Polizeibehörden zur Untersuchung und Strafe zu ziehen.

---

*) Vergl. hiezu die Annotationen zu Cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 20. Ziff. 5—9.

Digitized by Google

4) Dieses neuerliche Verbot aller Weinschmiererei, welches auch schon aus ältern Gesetzen hervorgeht, ist sämmtlichen Weinhändlern und allen jenen, von welchen etwa zu besorgen wäre, daß sie auch selbst gezogenen Weinen zum bessern Verkaufe unächte Zusätze geben, bekannt zu machen, und gegen Uebertretungen streng zu wachen.

Die öffentliche Bekanntmachung durch das Kreis-Intelligenzblatt wird zur Schonung des Rufes der Weine des Untermainkreises zur Zeit umgangen, weshalb auch die Behörden beim Vollzuge gegenwärtiger Anordnungen jedes Aufsehen zu vermeiden, und sich mit aller Behutsamkeit zu benehmen haben.

Würzburg den 30. December 1822.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

§. 714.

10846.

(Die Instruction für die Prüfung der Weine in Beziehung auf Verfälschungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird anliegend die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Instruction zur Prüfung der Weine in Beziehung auf ihre Verfälschungen, mit dem Auftrage mitgetheilt, diese Instruction, in geeigneter Art, durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die betreffenden Polizeibehörden anzuweisen, sich an die Vorschriften dieser Instruction bei den vorzunehmenden Weinuntersuchungen genau zu halten.

Zugleich ist aber auch sämmtlichen Weinhändlern und Weinwirthen zu eröffnen, daß in Zukunft eine Entschuldigung als hätten sie ihre gefälschten Weine schon so gekauft und nur nicht gekannt, nicht mehr zugelassen werden könne, da nach §. 6. der Gewerbs-Instruction vom 28 December 1825 jeder verpflichtet ist, die in sein Fach einschlägigen Handlungs- und Waarenkenntnisse zu besitzen und Weinhändler und Weinwirthe sich solche bei dem Gerichtsarzte, Apotheker oder bei andern Sachverständigen verschaffen können.

Die Königliche Kreisregierung hat hienach das weiter Geeignete alsbald zu verfügen.

München, den 20. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen und der Regierung des Rheinkreises in Abschrift zur Kenntniß und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Abdruck der allegirten Instruction für die Prüfung der Weine in Beziehung auf deren Fälschung.

1) Die Polizeibehörden haben jährlich wenigstens einmal, nach Umständen auch öfter, die in ihrem Bezirke befindlichen Weinniederlagen der Weinwirthe und bei Anzeigen der Verfälschung, auch der Weinhändler unvermuthet zu untersuchen.

Digitized by Google

2) Zum Zwecke dieser Untersuchung hat sich eine polizeiliche Commission, bestehend aus einem Polizeibeamten, einem der Chemie vollkommen kundigen Individuum (Arzt oder Pharmaceut) und einem Schreiber (zur Aufnahme des Protocolls) in die genannten Weinniederlagen zu begeben.

3) Diese Commission hat sich ausser den erforderlichen, in ganz reinem Zustande zu erhaltenden Gläsern und dergl. mit einem Reagentien-Kästchen zu versehen, in welchem folgende Gegenstände enthalten seyn müssen.

a) Auflösung von essigsauren Blei,

b) Schwefelwasserstoff-Wasser,

c) Auflösung von gereinigter Potasche,

d) salzsaurer Baryt,

e) Auflösung von blausaurem Eisenkali,

f) Salzsäure,

g) Kalkwasser,

h) Galläpfeltinctur,

i) eine polirte Eisenstange,

k) Ammonium,

l) eine polirte Kupferstange.

4) Die Commission überzeuge sich im Keller, ob die Hähne und die Geschirre, womit Wein gemessen wird, nicht von Messing, und ob keine verdächtige, etwa zur Verfälschung gebrauchte Substanzen im Keller sind.

5) In den eben leer gewordenen Fässern wird der Bodensatz untersucht, ob er, ausser Weinstein, sonst etwas enthalte.

6) Die Prüfung mit Reagentien hat bei hellem Tageslichte zu geschehen.

7) Ist der Ort zur Untersuchung nicht geeignet, so wird der verdächtige Wein von der Commission gesiegelt und an einem bequemen Orte mit Sorgfalt geprüft.

8) Bei entdeckten Weinverfälschungen ist über den Befund jedesmal ein genaues, das Resultat der chemischen Untersuchung enthaltendes Protocoll aufzunehmen.

9) Der verfälschte Wein wird unter Siegel genommen, und das weitere polizeiliche oder strafrechtliche Verfahren veranlaßt.

10) Die Kosten der Visitation und Prüfung werden in den Fällen, wo eine Fälschung entdeckt wurde, von dem Verkäufer des gefälschten Weines getragen, in den übrigen Fällen aber aus dem Local- oder Districtspolizeifonde bestritten.

Prüfung der Weine.

I.

Auf Blei.

1) Man füllt ein Weinglas fast bis oben mit dem zu prüfenden Wein, gießt darauf einige Tropfen hepatisches Wasser (Schwefelleberwasser acidum hydro-

thionicum Pharmacop. Bav. p. 277). Ist Blei im Wein, so wird er augenblicklich dunkelbraun, und setzt kurz darauf ein schwarzes schweres Pulver d. i. Schwefelblei, zu Boden.

Oder:

2) Man raucht in einer Porzellanschale eine Maas Wein bis zur Trockene ab, und glüht den Rückstand in einem Passauertiegel. Das Blei, wenn solches darin, erscheint in der gut durchglühten Masse in metallischen Kügelchen;

oder:

3) Man hängt an einem Bindfaden ein blankes Stückchen Zink in den Wein; es bleibt blank im ächten Wein, wird aber nach 24 Stunden schwarz, wenn der Wein auch nur eine Spur von Blei enthält.

II.

Auf Kalk.

Man dampft (wie oben I. 2.) eine Maas Wein zur Trockne ab; auf den Rückstand gießt man Alkohol; war essigsaurer Kalk*) im Wein, so löst sich dieser im Alkohol auf, und wird aus diesem durch flüssiges sauerkleesaures (Oxalas ammon. liquid. Pharm. B. p. 289) oder kohlensaures Ammonium als weißes, im Wasser unauflösliches Pulver zu Boden gefällt. Als Gegenprobe macht man denselben Versuch mit unverfälschtem Wein derselben Sorte und Menge; dieser hat jederzeit eine geringere Menge Bodensatz.

III.

Auf Alaun.

Man gieße einige Tropfen flüssige reine Potasche (Potassa pur. liq. Pharm. B. p. 290.) in ein Stengelglas voll Wein. Ist Alaun darin, so entsteht ein grauer Niederschlag, der nach dem Austrocknen und Ausglühen ein weißes Pulver zurückläßt. Wird dieses in Schwefelsäure aufgelöst und die Auflösung mit schwefelsaurem Kali versetzt, so entstehen harte, durchsichtige, herbschmeckende, octoädrische Krystalle.

IV.

Auf Schwefelsäure.

Man gieße in den Wein einige Tropfen einer Auflösung von salzsaurem Baryt (murias Baryt. liq. Ph. B. p. 286.). Entsteht ein schwerer, weißer, in reiner Salz- oder Salpetersäure unauflöslicher Bodensatz, so enthält der Wein viel Schwefelsäure.

V.

Auf Branntwein oder Weingeist.

1) Der Wein hat Geruch und Geschmack nach Branntwein.

---

*) Der Kalk wird angewendet, um die freie Essigsäure zu binden; es entsteht darum immer essigsaurer Kalk.

Digitized by Google

2) Bei Erwärmung, die jedoch nicht bis zum Kochen gehen soll, geht eine größere Menge Weingeist über, als bei unverfälschtem und das übergegangene riecht fuselig.

VI.

Auf Blaubeeren (Heidelbeeren) Hellbeeren, Blauholz.

Man gießt in den Wein eine Auflösung von Bleizucker (Acetas plumb. Lep. liq. p. 275. Ph. B.). Ist die Färbung des Weines nicht künstlich, so entsteht ein hellblauer, ins grünlichgraue schillernder Niederschlag, ein dunkelblauer beweist die Gegenwart eines jener Farbestoffe.

VII.

Auf rothe Rüben.

Bei Zusatz von Kalkwasser verschwindet die rothe Farbe gänzlich und ohne Niederschlag und kömmt bei Zusatz von Essig oder einer andern Säure wieder zum Vorschein.

VIII.

Auf zufällige Schädlichkeiten.

a) Kupfer.

1) Eine gut polirte Eisenstange bedeckt sich mit einem dünnen Ueberzug metallischen Kupfers.

2) Mit Ammoniak versetzt wird der Wein blau.

3) Das eisenblausaure Kali (Borass. pot. et oxid. ferr. Ph. B. p. 282.) bildet darin augenblicklich einen kastanienbraunen Niederschlag, d. i. eisenblausaures Kupfer.

b) Arsenik, der oft mit Schwefel verbunden vorkömmt.

Das hepatische Wasser (s. I. 1.) schlägt ein goldgelbes Pulver, d. i. Operment nieder. Dieses wird getrocknet und mit etwas gereinigter Pottasche zusammengerieben in einer kleinen unten zugeschmolzenen Glasröhre an der obern Flamme einer guten Oellampe erhitzt. Der Arsenik zeigt sich dann in kleinen grauen glänzenden Blättchen, die auf Kohlen geworfen, weiße Dämpfe mit Knoblauchgeruch geben.

c) Antimonium oder Spiesglanz.

Das hepatische Wasser (s. I. 1.) schlägt ein röthliches orangegelbes Pulver nieder, das beim schwachen Glühen schmilzt, und eine strahlige glänzende Masse zurückläßt.

d) Sublimat.

1) Hepatisches Wasser schlägt ihn schwarz und eine Auflösung von Pottasche (potass. pur. liquid. Ph. B. p. 290.) gelb nieder. Der durch Pottascheauflösung erhaltene Niederschlag getrocknet und in einer kleinen Glasröhre erhitzt, verflüchtigt sich als metallisches Queckfilber.

2) Eine polirte Kupferstange nimmt nach einigen Minuten in diesem Wein eine weiße Silberfarbe an, welche durch starke Erhitzung wieder verschwindet.

Digitized by Google

e) Schrotkörner.

Wie auf Blei.

f) Eisen.

Wird durch Galläpfeltinktur schwarz niedergeschlagen.

IX.

Auf Vermischung der Moste und Weine mit Aepfelmost.

Wenn man auf eine erhitzte eiserne Platte etwas von dem verdächtigen Moste oder Weine sprengt; so entsteht deutlich der Geruch von gebratenen Aepfeln und zeigt die Vermischung an.

X.

Auf die Verwandlung junger Weine oder Moste in sogenannte Firneweine.

Da dieselbe durch Beimengung eines Gebräues aus Zucker, Rosinen, Branntwein, Gewürzen, Einhängung lederner Riemen ꝛc. ꝛc. geschieht; so gibt sich dieselbe bei einem langsamen Abrauchen durch einen klebrigen Rückstand zu erkennen.

München den 20. Juli 1829.

(L. S.)

§. 715.

4006.

(Die Untersuchung gegen N. N. von N. wegen Weinfälschung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der in dem Berichte vom 22. September v. J. in Betreff der Untersuchung gegen N. N. von N. wegen Weinfälschung gestellte Antrag, daß die Verkündung des fürstbischöflich Würzburgischen Landmandats vom 10. Juni 1747, die Bestrafung der Weinverfälschung betreffend, von nun an jährlich einmal erfolge, wird in der Voraussetzung genehmigt, daß, was kaum wahrscheinlich erscheint, das genannte Mandat nicht etwa durch Entwöhnung oder Nichtgebrauch (desuetudo) aufgehoben erscheinen sollte, in welchem Falle erst noch zu berichten wäre.

München den 27. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 716.

27832.

(Die Kosten der Polizeiuntersuchungen wegen Weinverfälschung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 7. October d. Js. obenangeführten Betreffes im Einverständnisse mit dem

Digitized by Google

Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß die Kosten der polizeilichen Untersuchungen wegen Weinverfälschung, in so ferne sie nicht von der einschlägigen Orts Polizeibehörde oder von dem schuldigen Theile zu tragen sind, nur dem Staatsärar, gleichwie die Kosten anderer polizeilichen Untersuchungen und mit Beobachtung der für solche Fälle bestimmten Modalitäten überbürdet werden können.

München den 28. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

IX. Bier.*)

A. Biersatz.

§. 717.

(Den Satz des weißen Waizenbieres betreffend.)

M. J. K.

Nachdem durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 2. December v. J. ein allgemeines, nach dem Durchschnitte der Gersten- und Hopfenpreise sich richtendes Regulativ des braunen Biersatzes für immer festgesetzt worden ist, so ist nothwendig, daß auch in Ansehung des weißen Waizenbieres eine ähnliche beständige Satznorm bestimmt werde.

Wir haben demnach auf den, von Unserer Bauadministration unterm 12. d. Mts. erstatteten gutachtlichen Bericht beschlossen, und verordnen hiemit, allergnädigst, daß der Satz des weißen Waizenbieres, ohne Unterschied der Landesgegend in Bayern, vom 1. October bis letzten April immer um einen Pfenning, und vom 1. Mai bis letzten September immer um zwei Pfenninge höher, als der braune Winterbiersatz, mit Ausschluß des in einigen Orten eingeführten besondern Bierpfennings bestehen, und sich also der weiße Waizenbiersatz nach dem gedachten Winterbiersatz richten solle.

Die Differenz zwischen dem Waizen- und Gerstenpreise ist durch das größere Erzeugnißquantum des weißen Waizenbiers und durch den Gebrauch einer geringeren Hopfenquantität, so wie im Sommer durch den schnellen Verkehr ausgeglichen: auch ist auf die, wegen der Haltbarkeit des Bieres im Sommer nothwendige geringere Gußführung der Bedacht genommen.

Damit doch auch die Concurrenz im Preise zwischen dem braunen und weißen Bier erhalten werde, so wird erlaubt, daß das weiße Waizenbier vom Ganter aus, vom ersten

---

*) Vergl. hiezu auch die Annotationen zu cod. civ. p. II. cap. 8. §. 23.

Digitized by Google

bis letzten April auch im Satze des braunen Biers und vom ersten Mai bis letzten September um einen Pfenning mehr, als der Winterbiersatz ist, verkauft werden möge.

Wir versehen Uns demnach, daß diese Verordnung, welche schleunigst bekannt zu machen ist, allenthalben genau beobachtet, und ein guter Pfenning vergeltender Trank erzeugt werde.

München der 20. Februar 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 10. S. 313. ꝛc.

§. 718.

(Die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publikum betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns durch die vielfältigen, aus der ungleichen Verfahrungsweise bei der Bestimmung des Biersatzes, entstandenen Beschwerden bewogen gefunden, vorerst Unsere General-Kreiscommissariate über das bisher in den verschiedenen ihrer Leitung anvertrauten Kreisen bei diesem Geschäfte beobachtete Verfahren mit Bericht zu vernehmen, hierauf die von demselben vorgelegten Berechnungen und gutachtlichen Anträge bei Unserm Ministerium des Innern und der Finanzen in reife Erwägung ziehen, sodann endlich um diesen so wichtigen Gegenstand mit der möglichsten Gründlichkeit und genauesten Sorgfalt zu behandeln, — über die eingelaufenen Berichte und über die hierüber gelieferten umständlichen Arbeiten Unserer Ministerien, Uns einen erschöpfenden Vortrag in Unserm geheimen Rathe erstatten zu lassen.

Nach Anhörung desselben haben Wir nun beschlossen und beschließen wie folgt:

Titel I.

Von der Tarife und den Grundlagen ihrer Berechnung.

Aufhebung der ältern Tarife.

Art. 1.

Die durch Unsere frühere Verordnung vom 2. December 1806 bekannt gemachte Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, welche nur für die damaligen Provinzen Bayern, Neuburg und obern Palz giltig erklärt war, hört mit der Erscheinung der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auf, gesetzliche Kraft zu behalten.

Einführung der neuen.

Art. 2.

Wir erklären hingegen von der Publication dieser Verordnung anfangend, die zugleich mit ihr in den zweien Beilagen I. und II. erscheinenden neuen Tarife, als für alle Kreise Unseres Reiches verbindlich.

Digitized by Google

Grundlagen ihrer Berechnung.

Art. 3.

Zur Grundlage der Berechnung dieser Tarifen sind folgende Durchschnittsgrößen angenommen.

a) Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 Bayerische Schäffel trocknen Malzes absiedet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimer an Winter und Sommerbier zusammen, producirt;

b) ein hierauf berechnetes Grundkapital, und dessen Zinsen zu 5 vom Hundert;

c) Ein verhältnißmäßig jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräuhause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirrs;

d) eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrication bei einem städtischen oder märktischen Bräugewerbe erforderliche Arbeitspersonal;

e) für Malzbrecher- und Pferdelohn;

f) die verhältnißmäßige Vorauslage auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet.

g) die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes in der zur Grundlage genommenen Größe von 450 bayerischen Schäffeln Absud nach einem allgemeinen Durchschnitte erforderlichen Verlagcapitals.

Ständige Größe.

Art. 4.

Den Gesammtbetrag aller dieser Vorauslagen haben Wir über Abzug der sich bei dieser Quantität von trockenem Malze aus den rohen Abfällen ergebenden Nebennutzungen, als eine sich jährlich im allgemeinen Durchschnitte erneuernde Ausgabe des Producenten und folglich als eine ständige keinem Wechsel unterworfene Größe, erkannt.

Art. 5.

Wir sprechen dieselbe als das Resultat der nach den von Uns angenommenen Grundlagen hierüber bestehenden genauen Berechnungen auf die Bayerische Maaß Bier zu 4 pf. $\frac{53}{100}$ aus.

Mannsnahrung.

Art. 6.

Da aber dem Bräuer als Fabricanten nebst den landesüblichen Zinsen seines Grund- und Verlagcapitals allerdings ein billiger Fabricationsgewinn oder Mannsnahrung gebührt, so bestimmen Wir hiermit denselben auf 1 pf. $\frac{47}{100}$ pr. Bayerischer Maaß.

Gesammtbetrag der ständigen Größen.

Art. 7.

Diese ständigen Größen zusammen addirt geben den Grundpreis des Biers, sowohl für das Sommer- als das Winterbier zu 6 Pf. per Bayerischer Maaß.

Art. 8.

Dieser Grundpreis soll in allen Theilen Unseres Reichs gleich seyn.

Einrechnung des Malzaufschlags.

Art. 9.

Zu diesem Grundpreise haben Wir bei Berechnung der gegenwärtigen Tarife den bestehenden Malzaufschlag dermals zu 4 Pf. per Bayerischer Maaß schlagen lassen; wonach also für dermal die ständige Größe der Vorauslagen bei jeder Bayerischen Maaß sowohl Sommer- als Winterbier in 10 Pf. per Maaß besteht.

Art. 10.

Es versteht sich von selbst, daß je nachdem die Malztaxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren sollte, die gegenwärtige Tarife dergleichen Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen käme; wie auch, daß in jenen Städten, welchen Wir zu Bestreitung ihrer Comunalausgaben, einen oder zwei Pfenninge über den Unserem Aerario gebührenden Malzaufschlag zu percipiren bewilligt haben, dieser Beischlag von ein oder zwei Pfenninge zu dem Localbiersatze dieser Stadt jedesmal von der ihr ausschreibenden Behörde zugeschlagen werden müsse.

Unständige, wechselnde Größen oder Combinations-Artikel.

Art. 11.

Als unständige oder wechselnde Größen, welche eigentlich den sich von Jahr zu Jahr ändernden Biersatz bestimmen, haben Wir jene wesentliche Ingredienzien erkannt, aus welchen das Bier educirt wird; nämlich Gerste und Hopfen, deren Preise nach dem Verhältnisse gesegneter oder mißlungener Erndten, von einem Jahre zum andern in bedeutenden Abweichungen zu wechseln pflegen.

Bestimmung ihres Verhältnisses zur Quantität der Biererzeugung.

Art. 12.

Wir haben den Verbrauch derselben, oder ihr quantitatives Verhältniß zur Production des Biers, im allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmt, daß

a) aus fünf Bayerischen Schäffeln trocken Malz, fünf und dreißig Bayerische Eimer Winterbier, und dreißig Eimer Sommerbier zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Gelager und des Nachbiers erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf Bayerische Schäffel Malz für das Winterbier fünfzehn Bayerische Pfund Landhopfen, und für das Sommerbier fünf und zwanzig Pfund

Digitized by Google

Böhmerhopfen im allgemeinen Durchschnitt, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Art. 13.

Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, wechselt demnach der gesetzliche Preis des Biers, nach Vorschrift der hier beiliegenden Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, jedoch wird für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbiersatz geschrieben.

Art. 14.

Hinsichtlich der Centesimal-Fractionen des Pfennings wird verordnet, daß dieselben, sobald sie unter $\frac{50}{100}$tel stehen, zum Besten des Publicums bei dem Biersatze ganz weggelassen, und dagegen, sobald sie über $\frac{50}{100}$tel stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfenning angesetzt werden sollen.

Jährliche Erhebung der Durchschnittspreise der Combinations-Artike nach Kreisen

Art. 15.

Diese Durchschnittspreise sind in jedem Kreise Unseres Reiches von den General-Kreiscommissariaten jährlich herzustellen.

und Districten.

Art. 16.

Da aber in jedem Kreise selbst noch in ein- und ebendemselben Jahre eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Gerste und des Hopfens bestehen kann, so können auch in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahre bestehen, und zwar nach Districten.

In welchen Fällen.

Art. 17.

Hiezu wird aber erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, entweder zusammengenommen oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maaß repartirt einen vollen Pfenning auswerfe.

Art. 18.

Die Bestimmungen der Quantität und des Umfanges dieser Districte in jedem Kreise ist von den General-Kreiscommissariaten zu instruiren und zu begutachten, sodann noch sobald möglich von Unserm Ministerium des Innern zu reguliren.

Grundlagen der Berechnung der Durchschnittspreise.

Art. 19.

Für die Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens geben Wir Unseren General-Kreiscommissariaten folgende Vorschriften.

Art. 20.

Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten, zum Anhaltspunkte der Durchschnittspreise zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerste und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Art. 21.

Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere Schrannenpreis des Hauptortes des Districtes; für den Hopfen die, aus den an Eidesstatt verhandgelübdeten Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extracten aus den Manualien belegten Angaben drei der vorzüglicheren, und in ihrem Productions-Quantum bedeutendsten Bräuhäuser, welche sich in dem Kreise befinden, zur Grundlage dieser Durchschnittspreise Ausmittlung zu nehmen.

Termine für die Einsendung der hergestellten Durchschnitts-Berechnungen.

Art. 22.

Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten October und November jeden Jahres geschlossenen Gerstenkäufe und der Käufe des Landhopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10. December des nämlichen Jahrs von den General-Kreiscommissariaten zu erheben, und zu berechnen; sodann längstens bis zum 20. December an das Ministerium des Innern einzusenden.

Hinsichtlich des Böhmer-Hopfens haben die General-Kreiscommissariate den Durchschnittspreis desselben bis zum 20. Januar des folgenden Jahres, an das Ministerium des Innern für die Regulirung des Sommerbiersatzes einzubefördern.

Termine für die Bekanntmachung des Winter- und Sommerbiersatzes.

Art. 23.

Das Ministerium des Innern hat nach vorläufiger Communication mit jenem der Finanzen, den Biersatz nach Kreisen und Distrikten in denselben, für das Winterbier längstens bis zum 15. Januar und für das Sommerbier längstens bis zum 15. Februar zu reguliren, und sonach sowohl den Winter- als den Sommerbiersatz für das laufende Jahr, nach Verfluß der betreffenden beiden Termine ungesäumt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 24.

Bis dahin hat für das Winterbier, das vom 1. October anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres zu bestehen.

Provisorium für den Winterbiersatz.

Art. 25.

Sollte sich jedoch der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächst vorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. pr. Schäffel geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbiers gegen den definitiven des nächst verflossenen Jahres, um 1 pf. pr. Maaß, vorläufig erhöht; im entge-

Digitized by Google

gengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um 1 pf. gemindert werden.

Titel II.

Von den Verhältnissen der Bräuer und der Wirthe unter sich, und zu dem Publicum.

Ganterpreis.

Art. 1.

Der in den gegenwärtigen Tarifen für jede gegebene Größe der Combinations-Artikel vorgeschriebene Preis des Biers, ist der Gantersatz, das ist, der Fabrikpreis desselben, um welchen es der producirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen berechtigt ist.

Schankpreis.

Art. 2.

Da Wir bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung auch auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes billige Rücksicht genommen haben, so bestimmen Wir hiemit den Schank- oder Detailpreis im allgemeinen Durchschnitte zu 2 pf. pr. Maaß, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreise zu schlagen und es in diesem Preise an das Publicum in minuto auszuschenken berechtigt seyn soll.

Art. 3.

Wir erwarten bei diesen von Uns auf gründliche Berechnungen gestellten Satzbestimmungen, sowohl von den Bräuern als den Wirthen, daß erstere das Bier jedesmal den vorgeschriebenen quantitativen Größen des Malzes und Hopfenverbrauches in entsprechender guten Qualität erzeugen, als auch, daß letztere das von den Bräuern in solcher Qualität bezogene Bier unverfälscht belassen, und in seinem ursprünglichen Gehalte an den Consumenten bei Vermeidung der hier unten folgenden Strafe in Contraventionsfällen verleitgeben werden.

Art. 4.

Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu bestimmenden Biersätze, im großen Durchschnitte als das Maximum des zu ihrer Production in guter Qualität erforderlichen Preises zu betrachten sind; — so wollen Wir jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Localbegünstigungen, als zum Beispiel ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise anzulassen, dieses jedoch stets nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die Qualität solches Biers stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Combinationsartikel entspricht, indem Wir widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Biers verhängten Strafen gegen sie mit aller Strenge vollzogen wissen wollen.

Unter obiger Voraussetzung ist es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls sie es ihrer Convenienz zu seyn befinden, unter dem ausgeschriebenen Satze, auszuschenken.

Strafe der Verleitgebung über den Satz.

Art. 5.

Jene Wirthe hingegen, welche das Bier, unter was immer für einem Vorwande über

Digitized by Google

dieſen tarifmäßigen Satz verleitgeben, ſind für jeden Contraventionsfall um 10 Reichsthaler zu beſtrafen, und zur Reſtitution des mehr, als den Preis des Satzes Bezogenen, zu verhalten.

Maaßregeln gegen die Erzeugung des verfälſchten und ſchlechten Biers:

a) durch die Bräuer;

b) gegen die Verfälſchung durch die Wirthe.

Art. 6.

Damit aber das Bier weder von den Bräuern, durch Beimiſchung fremdartiger, der Geſundheit ſchädlicher Ingredienzien verfälſcht, oder durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer ſchwachen, mit dem Preiſe desſelben in keinem Verhältniſſe ſtehender Qualität erzeugt werde, noch endlich von den Wirthen, wenn ſie es auch von dem Bräuhauſe in guter Qualität erhielten, durch ungeeignete Vermiſchungen, noch durch unbefugten Waſſerzuguß alterirt werde, verordnen Wir hiemit folgende polizeiliche Maaßregeln und Strafen gegen die Contravenienten.

Strafe der Bierverfälſchung.

Art. 7.

Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in ſich enthält, welche der menſchlichen Geſundheit offenbar ſchädlich ſind; ſo iſt es ohne weiters durch Auslaſſung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgeſetzbuch darüber verordnet.

Verfahren bei der Unterſuchung und dem Erkenntniſſe.

Art. 8.

Damit aber dieſe Strafe verhängt werden könne, iſt ein ſolches Bier auf geſchehene vorläufige Declaration der verpflichteten Bierbeſchauer, oder in deren Ermangelung des Gemeindevorſtehers (welch' letzterer jedoch über dieſe Angabe in das Handgelübde zu nehmen iſt) unverzüglich von der Local-Polizeibehörde zu obſigniren, und eine chemiſche Unterſuchung darüber dem Landgerichts-Phyſicus aufzutragen. Von dem Erfolge dieſer Unterſuchung hängt nun das Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörden salvo recursu ab.

Strafe der Alterirung des Bieres.

Art. 9.

Wer ein Bier verleit gibt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben ſollte, wenn dasſelbe die vorgeſchriebene quantitative Größe der Ingredienzien am Malz und Hopfen in ſich enthielte; ſoll unnachſichtlich mit einer Strafe von ſechs Pfenningen für jede Maaß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieſes als zu ſchwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden.

Verwendung derſelben.

Art. 10.

Der Betrag dieſer Strafe iſt zu dem Local-Armenfond abzugeben.

Verfahren bei der Unterſuchung.

Art. 11.

Zur Verhängung dieſer Strafe wird erfordert:

Digitized by Google

a) die vorläufige von der betreffenden Polizeibehörde zu Protocoll gegebene pflichtmäßige Declaration der Bierbeschauer in den Städten, oder die verhandgelübtete Declaration der Gemeindevorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering sey:

b) die von der betreffenden Polizeibehörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres, mit einem andern als gut erkannten Biere in Gegenwart des denuncirten;

c) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe.

Primäre Haftung der Wirthe.

Art. 12.

Für die Alterirung des Bieres haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich en Detail absetzen.

Regreß-Klage gegen den Bräuer.

Art. 13.

Dem Wirthe steht es jedoch nach vorerst erlegter Strafe frei, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat,

vor den ordentlichen Gerichtshöfen.

Art. 14.

Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Bieres gegen den Wirth steht, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

Nach vorerst vom Wirthe erlegter Strafe.

Art. 15.

Bei Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeibehörde dictirten Strafe mittelst Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Secundäre Haftung des Bräuers.

Art. 16.

Gibt der gestrafte Wirth der Local-Polizeibehörde den Bräuer an, welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bei demselben ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

Strafe des fälligen Bräuers.

Art. 17.

Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie es Art. 11. verordnet ist, den Bräuer fällig; so ist er das Erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholtem Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 Gulden unnachsichtlich zu belegen.

Digitized by Google

Verwendung derselben.

Art. 18.

Auch der Betrag dieser Strafen ist dem Local-Armenfonde gewidmet.

Art. 19.

Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle.

Aufhebung der obrigkeitlichen Herabsetzung des Satzes zur Strafe.

Art. 20.

Die bisher stets mit zweckwidrigem Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabsetzung des Biers erklären Wir hiemit für jeden Fall als unzulässig, und verbieten Unsern höhern und niedern Behörden ausdrücklich, sie anzuordnen.

Weiterer Grad der Strafe des Bräuers.

Art. 21.

Hat ein Bräuer in einem und eben demselben Sudjahre dreimal seinem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben, und ist gegen diesen Bräuer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, so soll der Wirth berechtigt seyn, diesen Bräuer auch unter dem Sudjahre zu verlassen, und das Bier von einem andern Bräuer abzunehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirthe dir weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreimal wegen von ihm selbst, und ohne Verschulden des Bräuers alterirten Biers gestraft worden ist

Verbindlichkeiten des Wirthes zur Bierabnahme während des Sudjahres.

Art. 22.

Den Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräujahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, fremdes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er dießfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben soll.

Art. 23.

Daher muß sich der Wirth zu Michaelis jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24.

Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Art. 25.

Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern pactirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden, und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Digitized by Google

Art. 26.

Diese Verträge sind jedoch nur auf ein Jahr giltig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben werden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Nothwendige Tilgung der Bierschulden vor dem Austritte.

Art. 27.

Der Wirth darf jedoch, so lang er zu einem Bräuhause schuldet, von demselben nicht austreten.

Auch muß er, falls er von dem Bräuhause auszutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, ausser dessen er noch ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres, das ist, bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhause, dem er schuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

Summarisches Verfahren und stracke Execution bei Bierschulden.

Art. 28.

Endlich wollen Wir den §. 29. Unserer Verordnung vom 28. Juli 1807 über die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge (Regierungsblatt v. J. 1807 S. 1393 und 1294) hiemit vorbehaltlich des in Unserem künftigen Civil-Gesetzbuche noch näher zu bestimmenden Vorzugsrechtes der Schulden der Bierwirthe an die Bräuer ernstlich wiederholen, und versehen Uns zu sämmtlichen Justizbehörden, daß sie, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischen Verfahren und stracker Execution um so gewisser einschreiten werden, als Wir im Falle der über Saumsal an Uns gelangenden Berufung, gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung werden eintreten lassen.

München, den 25. April 1811.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 32. S. 617.

§. 719.

(Den Biersatz betreffend.)

6803.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Lokal-Commissariate der Stadt Nürnberg wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 28. December v. J. den Biersatz betr., bedeutet, daß es in den Befugnissen desselben nicht stehe, von dem allgemeinen Satz-Regulativ, so lange daeselbe Allerhöchsten Orts nicht abgeändert wird, eigenmächtig abzugehen, und beliebige Localberechnungen vorzunehmen, sondern daß es vielmehr in seinen Pflichten liege, die Königliche Verordnung vom 25. April v. Js. pünktlich zu vollziehen, und strenge darauf zu halten, daß ein gutes Bier erzeugt, und die vorgeschriebene Quantität von Hopfen und Gerste mit dem regelmäßigen Gusse beobachtet werde.

Die Vermischung des Waizens mit der Gerste ist, als ein in den jüngsten Zeiten ohne

höchste Autorisation nachgesehener, und den über das Biersudwesen bestehenden Verordnungen zuwiderlaufender Mißbrauch, für die Zukunft abzustellen.

München, den 25. April 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Local-Commissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

§. 720.

(Mehrere über verschiedene Bestimmungen der Artikel 14 und 22. des I. Titels, dann der Artikel 4. 7. 9. und 20. des II. Titels der Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche entstandenen Anstände und Vorstellungen betr.)

M. J. K.

Es haben sich über die Bestimmungen einiger Artikel Unserer unter dem 25. April des Jahres 1811 erlassenen allgemeinen Verordnung, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche betreffend, theils verschiedene Ansichten bei den betreffenden Behörden ergeben, theils sind mehrere Anfragen und bestimmte Anträge derselben über einige Artikel dieser Verordnung an Uns gelangt, welche zu berichtigen, und zu erledigen, Wir für nöthig finden.

Wir haben daher nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Rathes beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Erste Anfrage.

§ 1.

Ob die Bräuer, welche nach Art. 1. Tit. II. Unserer Verordnung vom 25. April 1811, verbunden sind, das Bier unter dem Reife an die Wirthe um den Ganter-Preis zu verkaufen, auch gehalten sind, es um den Ganter-Preis an ihre andern Bierkunden zu geben, die das Bier in Fäßchen, oder unter dem Reife nehmen?

Entschließung.

Die Bräuer dürfen auch in dem letztern Falle den Ganter-Preis nicht überschreiten.

Zweite Anfrage.

§. 2.

Sind die Bräuer, bei welchen zu geringhaltiges Bier gefunden wird, da sie zugleich als Fabricanten, und als Wirthe, letztere wegen ihres Minuto-Verschleißes zu betrachten sind; blos nach der Bestimmung des Art. 17. des II. Titels, welcher von der Strafe der fälligen Bräuer handelt, oder nach jener des Art. 9. des II. Titels, welcher von der Strafe des alterirten Biers spricht, zu bestrafen, und nach welcher dieser beiden Bestimmungen? oder treten gegen die Bräuer in jedem Falle, oder nur in einigen Fällen, und in welchen, beide Strafen zugleich ein? und was soll endlich von Seite der Polizeibehörden mit jenem Bier, welches nach den Bestimmungen des Titel II. Art. 9. der Strafe von 6 Pfenningen per

Maaß unterliegt, nach erhobener Strafe dieser 6 Pfenning per Maaß vorgenommen werden, da der 20. Artikel des II. Titels das Herabsetzen solcher Biere von Polizei wegen, verbietet?

Entschließung.

I.

Die in dem Art. 9. und 17. des II. Titels festgesetzten Strafen, dürfen nicht cumulirt werden.

II.

Die im Art. 9. festgesetzte Strafe, ist die Strafe des Verleitgebers, oder Minutirers, das ist des Wirthes, welcher das Bier beim Ausschenken selbst alterirt.

Die im Art. 17. ausgesprochene, ist die Strafe des Bräuers, als Fabricanten, welcher Bier von zu geringer Qualität in seine Keller eingesorten hat.

Wenn der Bräuer als Fabricant straffällig befunden wird, kann er daher nur mit der Art. 17. Titel II. bestimmten Strafe belegt werden, und nicht zugleich mit jener des Artikel 9.

Wenn hingegen der Bräuer, wegen Alterirung des Biers, das er selbst maaßweise ausschenkt, sohin in der Eigenschaft eines Wirthes straffällig befunden wird, so tritt gegen ihn die Strafe des Art. 9. ein. Jene des Art. 17. kann aber alsdann gegen ihn nicht in Anwendung kommen.

Der Bräuer kann demnach den beiden Strafen der Art. 9 und 17. des II. Titels wegen einer und eben derselben Untersuchung niemals unterliegen.

Er kann es aber, wegen zwei verschiedenen Untersuchungen, der einen, seiner Biervorräthe, in den Lagerfässern, als Fabricant nach Art. 17., der andern, seines Minuto Verschleißes, aus den kleinen, halb bis zweieimerichten Fäßchen, als Wirth; nach Art. 9, oder

im Falle der gegen ihn von einem seiner Bierabnehmer instituirten Regreßklage; jedoch nur nach Vorschrift der Art. 13. 14. und 15. des II. Titels.

III.

Um jedoch alle Anstände zu beseitigen, welche sich wegen des weitern polizeilichen Verfahrens hinsichtlich jenes Biers ergeben haben, wovon die Strafe des Wirthes, oder des minutirenden Bräuers á 6 Pf. pr. Maaß entrichtet worden ist, verordnen Wir ferner, daß dieses Bier zum Besten des Local-Armenfonds confiscirt werden solle.

IV.

Gleiche Strafe der Confiscation zum Besten des Local-Armenfonds tritt auch in den Fällen ein, wo die Strafe des Bräuers nach Art. 17. Tit. II. einzutreten haben wird, und es hat demnach in jedem Falle bei der Tit. II. Art. 20. Unserer Verordnung vom 25. April 1811 verbotenen obrigkeitlichen Herabsetzung des Biers, um so mehr sein Verbleiben, als für den Fall, der nach Tit. II. Art. 7. erwiesenen Bierverfälschung in eben diesem Artikel die Strafe der Auslassung oder Vernichtung desselben vorbehaltlich jener Strafe ausgesprochen ist, welche das Strafgesetzbuch deshalb verordnet.

V.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß diese ad I. und II. bestimmten, und sub Nro. III und IV. erweiterten Strafen, in den betreffenden Fällen nicht anders, als unter genauer Beobachtung der im 11. Artikel des II. Titels Unserer Verordnung vom 25. April 1811 gegebenen bestimmten Vorschriften verhängt werden können, und dürfen.

VI.

Wir verbieten daher sämmtlichen Polizeibehörden und Obrigkeiten, sich bei dem Verfahren über die Untersuchung des Biers, der hiebei ganz unzuläßigen sogenannten Bierwaage, welche nur sehr unverläßige, und oft ganz entgegengesetzte Resultate über die Quantität der zu einer Biersude gebrauchten Combinationsartikel gibt, zu bedienen.

VII.

Auch soll die im Tit. II. Art. 11. lit. b. der Verordnung vom 25. April 1811 vorgeschriebene Vergleichung des, der Polizei als zu geringhaltig denuncirten, oder von ihr bei Amtsvisitationen ex officio als zu geringhaltig befundenen Biers jedesmal durch einen Polizeiactuar, in der Stadt München aber, durch einen Polizeicommissär, mit Beiziehung eines Polizeiofficianten, der das Protokoll über den gepflogenen Act der Untersuchung führen soll, und zwar in dem Vorkeller des visitirten Biers, oder des Bräuers, der hier als Wirth abgewandelt wird, und nicht in dem Locale der Polizeibehörde, wo das Bier durch langes Stehenbleiben in offenen Gefäßen nothwendig seinen Geschmack, und das verfägte Straferkenntniß seine Gründlichkeit verlieren muß, vorgenommen werden.

VIII.

Auch verordnen Wir, daß die Visitation des Lager- oder Sommerbieres, in den Lagerfäßern und Kellern, mit dem 30. April eines jeden Jahres geschlossen werden solle; und auch bis zu diesem Zeitpunkte diese Visitation nur von 6 bis 9 Uhr Morgens oder von 5 bis 8 Uhr Abends vorgenommen werden dürfe, damit nicht durch den Zutritt der erwärmten äußern Luft die saure Gährung des Lagerbiers veranlaßt werde.

IX.

Jede gegen diese bestimmten Vorschriften vorgenommene Verhandlung ist als Null zu betrachten; und die Polizeibehörden, welche den ad VI. VII. und VIII. ausgesprochenen Bestimmungen entgegen handeln würden, sollen in den Städten für jeden Contraventionsfall, mit einer Ordnungsstrafe von 25 fl., jene auf dem Lande von 10 fl. unnachsichtlich belegt werden; worüber das General-Kreiscommissariat ohne weitere Berufung zu erkennen hat.

Dritte Anfrage.

§. 3.

Ist die progressive Erhöhung der Art. 17. des II. Titels gegen die Bräuer verhängten Geldstrafe, von 40, von 80, und von 150 fl. fortlaufend von Fall zu Fall zu berechnen, oder dauert diese Progression nur während eines und eben desselben Sudjahres, und hat die Strafe in dem nächstfolgenden Sudjahre wieder bei der untersten Gradation anzufangen, wenn schon der zu betreffende Bräuer in dem nächst vorangegangenen Jahre ein-, zwei-, oder dreimal gestraft, und folglich letzteren Falls sogar mit der höchsten Geldbuße belegt worden wäre?

Entschließung.

Die nach Art. 17. Tit. II. bestimmten Strafen von 40, 80, und 150 fl. werden in ihrer Gradation nicht durch den Zeitraum eines Sudjahres beschränkt.

Es greift vielmehr die stufenweise Fortschreitung dieser Geldbuße bis zum dritten Grade Platz, ohne Rücksicht darauf, ob das Sudjahr, in dem der zweite, oder der dritte und höchste Strafgrad sich ergab, ein und dasselbe seye oder nicht, wo die erste Bestrafung des nämlichen Bräuers eingetreten ist.

Nur hat in den nachfolgenden Fällen keine die Summe von 150 fl. überschreitende Geldbuße mehr statt, sondern es tritt alsdann jedesmal diese höchste Gradation der Geldbuße ein, so lange das Bräuhaus bei eben demselben Besitzer verbleibt.

§. 4.

Da Wir übrigens Gelegenheit gehabt haben, zu bemerken:

daß mehrere General-Kreiscommissariate bei Einsendung ihrer Berichte über den von ihnen regulirten Winter- und Sommerbiersatz, die Belege, welche sie nach Vorschrift der Art. 20 und 21. des I. Titels der Hauptverordnung vom 25. April 1811 zu Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens zu erheben haben, mit anzufügen unterlassen, ohne Einsicht derselben aber Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen nie mit Verläßigkeit die Frage beurtheilen können, ob die von den General-Kreis- und von den Localcommissariaten regulirten Biersätze auf den legal hergestellten Durchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens sich gründen? so befehlen Wir hiemit sämmtlichen General-, Kreis- und Localcommissariaten diese nach Art. 20 und 21. des I. Titels erhobenen Belege den für jedes Sudjahr herzustellenden Berechnung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens jedesmal in dem Art. 22. vorgeschriebenen Terminen, den nach Unserer Verordnung vom 2. October 1811 von ihnen einzusendenden Anzeige-Berichten über den Biersatz beizulegen.

§. 5.

Endlich tragen Wir eben diesen Behörden noch auf:

künftighin nach ordentlich hergestellter Berechnung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, bei Aussprechung des betreffenden Winter- oder Sommerbiersatzes die in Tit. I. Art. 14. der Hauptverordnung gegebene Bestimmung der über oder unter $\frac{50}{100}$ Theile stehenden Centesimal-Fractionen des Pfenninges auch auf die sich ergebenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens analog anzuwenden, so oft diese Durchschnittspreise nicht gerade den in den Vertical- und Transversal-Columnen der beiden Tarifen für den Sommer- und den Winterbiersatz ausgesprochenen Größen ganz gleich kommen, so daß bei der Gerste, die Summe, welche zwischen dem Ganzen, und dem darauf folgenden halben Gulden, z. B. zwischen 6 fl. und 6 fl. 30 kr. und so bei dem Hopfen die Summe, welche zwischen der einen runden Zahl, und der nächst darauf folgenden, z. B. zwischen 80 und 90 fl. stehen würde, in dem Falle, wo sie die Hälfte des Zwischenraumes nicht erreichte, zu der geringeren, im entgegengesetzten Falle hingegen zu der nächst höhern Zahl der in Tarifen ausgedrückten stufenweisen

Progressionen zu zählen ist, wonach folglich der erhobene Durchschnittspreis der Gerste zu 6 fl. 15 kr. und darunter, dem Preise von 6 fl., jener von 6 fl. 16 kr. aber dem Preise von 6 fl. 30 kr., der Durchschnittspreis des Hopfens von 85 fl. dem Preise von 80 fl., jener von 85 fl. 1 kr. hingegen, dem Preise von 90 fl. bei Aussprechung des Satzes nach Vorschrift der Tarifen gleich zu setzen ist.

§. 6.

Wir ertheilen diesen Erläuterungen und nähern Bestimmungen eben dieselbe gesetzliche Kraft, als der von Uns am 25. April 1811 erlassenen Hauptverordnung, und versehen Uns zu dem strengsten Vollzuge, und der genauesten Beachtung derselben.

München den 18. Mai 1812.

Regbl. v. J. 1812. St. 31. S. 900.

§. 721.

(Die zu frühe Ausschenkung des Märzenbiers und die Einhaltung des Satzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Bierbräuer auch in äusseren Städten, Märkten, und auf dem Lande den größten Theil des Winters hindurch sogenanntes Märzen- oder vorgeblich stärkeres Bier um höheren Preis, als der Satz ausweist, verkaufen sollen.

Da in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 11. Februar v. J. die ernstliche Weisung an die Königliche Polizei-Direction zur Abstellung dieses Mißbrauches bereits unterm 25. Februar erlassen worden; so erhalten auch sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte dann das Königliche Polizei-Commissariat Landshut den ernstgemessensten Auftrag, den in ihrem Amtsbezirke befindlichen Bierbräuern die Beobachtung der, über das Biersudwesen bestehenden Verordnungen nachdrücklichst einzuschärfen, denselben den Verkauf des Märzenbiers vor dem Monat Mai, und eines sogenannteren stärkeren Biers um einen, die gesetzliche Taxe überschreitenden Preis auf das Schärfeste zu verbieten, auf die desfallsigen Uebertretungen ein wachsames Auge zu halten, und jeden Uebertreter unnachsichtlich zu bestrafen, überhaupt aber darauf zu halten, daß dem Publikum ein der Taxe entsprechendes Winter- oder Schenkbier von guter Qualität verschafft werde.

München den 15. Januar 1816.

Königliches General-Commissariat des Isarkreises.

An

sämmtliche Königliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Isarkreises v. J. 1816. St. 4. S. 73.

§. 722.

16428.

(Den Schenkpreis des von einem Bezirke in den andern eingeführten Biers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den unterm 11. Juli

Digitized by Google

d. J. erſtatteten Bericht, den Schenkpreis des von einem Bezirke in den andern eingeführten Biers betreffend, zur Entſchließung erwiedert:

Daß eine Abweichung von der beſtehenden Verordnung, nach welcher ohne Rückſicht auf die nähere oder weitere Entfernung des Wirthes das Bier von den Wirthen nur um zwei Pfenninge über den Schenkpreis auszuſchenken iſt, nicht zugegeben werden könne.

München den 18. September 1817.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 723.

(Das Bierſatzregulativ betreffend.)

M. J. K.

Nachdem die Erfahrungen mehrerer Jahre dargethan haben, daß einer Seits der Preis des Biers nach dem Regulativ vom 25. April 1811 nicht überall den örtlichen Verhältniſſen und den hierauf gegründeten Anforderungen des Publicums angemeſſen iſt, und andrerſeits die Verſchiedenheit des Minuto-Verkaufpreiſes bei den Wirthen und den Bräuern zu manchen nicht ungegründeten Beſchwerden von Seite dieſer Gewerbsgenoſſen Anlaß gibt, ſo haben Wir auf die Anträge Unſerer Kreisregierungen und mit Rückſicht auf die, von den Lieben und Getreuen — den Ständen Unſeres Reiches — geäuſſerten Wünſche beſchloſſen und verordnen wie folgt:

I.

Nur der Schankpreis des Biers, der in der Regel bei dem Wirthe und dem Bräuer gleich ſeyn ſoll, unterliegt der polizeilichen Satzbeſtimmung.

II.

Im Allgemeinen ſind für den Schankpreis jene Größen als Grundlage anzunehmen, welche in dem Regulativ vom Jahre 1811 für den Gauterpreis vorgeſchrieben worden ſind.

III.

Unter beſondern Verhältniſſen kann der Satz des Bieres noch niedrer aber nie höher, als er ſich nach dieſer Grundlage berechnet, beſtimmt werden.

IV.

Unſere Kreisregierungen haben den für jeden Diſtrikt geeigneten Satz zu beſtimmen und mit den Poſitionen, worauf ſich die Satzbeſtimmung gründet, Unſerem Staatsminiſterium des Innern berichtlich anzuzeigen.

München den 6. Januar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes alſo ergangen.

§. 724.

(Das Biersatz-Regulativ betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar durch die in Unserer Entschließung vom 6. l. Mts., die Biertaxe betreffend, enthaltene Bestimmung, daß der Schenksatz dem Gantersatze gleich gestellt werden soll, nur den wechselseitigen Vortheil der Fabrikanten und Consumenten bezweckt, nachdem jedoch gegen den alsbaldigen allgemeinen Vollzug derselben nicht unerhebliche Anstände erhoben worden sind, so wollen Wir, daß dieser Verfügung bis auf weiters keine Folge gegeben, sondern der Tarif vom Jahre 1811 gehandhabt werde.

München den 29. Januar 1820.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 725.

(Die Erhöhung des Biersatzes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 29. Mai d. J. die Biersatzerhöhung in mehreren Land- und Herrschaftsgerichten, dann in einigen Städten des genannten Kreises betreffend wiederholt angewiesen, in so lange, als das Regulativ vom Jahre 1811 bei dessen Revision die eingesendeten Vorschläge auf die geeignete Weise berücksichtigt werden sollen, nicht abgeändert seyn wird, den vielfältig erhaltenen Aufträgen gemäß, die eingekommenen Beschwerden durch genaue Anwendung jenes Regulativs zu beseitigen.

München den 21. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 726.

(Den Biersatz zwischen den Bräuern, den Wirthen und dem Publicum betr.)

M. J. K.

Auf die Uns erstatteten Anzeigen von den häufigen Klagen über geringe Qualität des Biers, welches an das Publicum abgesetzt wird, und anderer Seits zugleich auf die Vorstellungen mehrerer Bräuhausbesitzer hinsichtlich der zwischen den Bräuern und Wirthen in Ansehung der Bierpreise obwaltenden Verhältnisse, haben Wir beschlossen zu verfügen, wie folgt:

I.

Da es Bedingung der Satzbestimmung ist, daß das Bier, welches ausgeschenkt wird, allenthalben von der in Unserer Verordnung vom 25. April 1811 vorgeschriebenen Güte seyn müsse, welche nämlich hervorgebracht werden kann, wenn zu 35 Eimern Winterbier 5 Schäffel

Malz und 15 Pfund Hopfen und zu 30 Eimern Sommerbier 5 Schäffel Malz und 25 Pfund Hopfen verwendet werden; so darf durchaus nicht zugegeben werden, daß dem Publikum ein Bier von geringerer Qualität, als es das Regulativ bestimmt, um den festgesetzten Preis gereicht werde. Um daher

II.

Den Mißbrauch zu hoher Gußführung zu beseitigen, haben die sämmtlichen Polizeibehörden mit unnachsichtlicher Strenge gegen das Verleitgeben eines geringhaltigen Biers zu verfahren.

Da in dieser Beziehung das Malzaufschlagspersonal in Gemäßheit des §. 13. der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 und der besondern deshalb am 31. October 1821 an sämmtliche Kreisregierungen ergangenen Weisung verpflichtet ist, von dem Betriebe der Bräuereien sich in Kenntniß zu setzen, und die Größe oder den kubischen Inhalt der Bräugeschirre zu erheben, um das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Gusse zu jedem Sud verwendet werden kann, ermessen, und bei auffallenden Mißverhältnissen des Malzes, wofür die Polleten erholet worden sind, den zu vermuthenden Gefährden näher nachforschen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Bräuereien aufmerksam machen zu können; so hat dasselbe zu dem erwähnten Zwecke thätigst mitzuwirken.

Dieses Personal- einschlüssig der reisenden Malzaufschlags-Inspectoren, soll daher auch verbunden seyn, eine besondere Aufmerksamkeit auf die Qualität des ausgeschenkten Bieres zu pflegen, und die wahrgenommenen Contraventionen den Polizeibehörden anzuzeigen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, in Beziehung auf diesen Gegenstand fortwährend strenge Aufsicht zu halten, öfter Visitationen unvermuthet vorzunehmen, und alle von wem immer an sie gelangten Anzeigen wegen Ausschenkens von geringhaltigem Bier gehörig zu würdigen, und zur unverzüglichen Untersuchung zu benutzen; jede Contravention aber alsbald zu bestrafen.

Der Gendarmerie wird es zur besonderen Obliegenheit gemacht, wo sie Klagen über die Qualität des Biers wahrnimmt, oder selbst solche führen zu können glaubt, unverweilt bei der einschlägigen Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit diese pflichtmäßig einschreite.

III.

Das Ausschenken des gewöhnlichen Biers über den durch das Regulativ festgesetzten Schenkpreis darf durchaus nicht gestattet werden.

Auch haben die Polizeibehörden darüber zu wachen, daß kein Mißbrauch gegen die Bestimmungen des Art. 4. Titel I. des Regulativs vom 25. April 1811 gestattet, und die Uebertretungen streng bestraft werden. In den Fällen, wo die Bräuhausbesitzer Bier an die Wirthe unter dem Gantersatze nach der in diesem Artikel der erwähnten Verordnung ihnen ertheilten Befugniß abgeben, sollen die Wirthe bei scharfer Strafe gehalten seyn, diesen Nachlaß dem Publicum, welches dieses Bier trinkt, zukommen zu lassen, und diesem geringeren Preise des ihnen von den Bräuhausbesitzern überlassenen Biers keine größere Höherung beizuschlagen, als ihnen nach dem Art. 2. Titl. II. des Bierregulativs vom Jahre 1811 als Mannsnahrung mit 2 Pfenninge pr. Maaß ausgesetzt worden ist.

IV.

Allen jenen Bräuhausbesitzern, welchen bisher der Minutoverschleiß des von ihnen erzeugt werdenden Bieres nicht gestattet war, ertheilen Wir die Bewilligung, ihr Bier bei ihren Bräuhäusern, gleich den Wirthen, um den Schenkpreis verleit zu geben.

Digitized by Google

V.

Den Wirthen soll bei scharfer Ahndung ein für allemal strengstens verboten seyn, sich bei Abnahme des Biers mehr als im Art 2. Tit. II. des Regulativs vom Jahre 1811 als Mannsnahrung für den Wirth ausgesprochen ist, zu bedingen, oder durch andere begehrt werdende Vortheile sich eine höhere Vergütung zu erzwingen.

Dieselben Strafen sollen auch gegen die Bräuhausbesitzer angewendet werden, wenn sie sich zu einer höhern Vergütung, als die Verordnung bestimmt, verstehen, oder die Wirthe durch andere Vortheile für sich gewinnen.

VI.

Unsere Kreisregierungen werden erinnert, bei der Regulirung des Biersatzes von den Vorschriften in Ansehung der tarifmäßigen Grundlagen zur Satzbestimmung nicht willkürlich abzuweichen, und übrigens die rechtseitige Bekanntmachung des Winter- und Sommerbiersatzes in den durch die Verordnung vorgeschriebenen Terminen einzuhalten.

Dieselben haben sich nach diesen Anordnungen zu achten und die untergebenen Behörden zu deren Befolgung anzuweisen.

München den 19. Mai 1825.

Reg.-Bl. v. J. 1825. St. 20. S. 459.

§. 727.

13398.

(Die Verordnung vom 19. Mai 1825, den Biersatz zwischen den Bräuern und Wirthen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wegen Vollzugs der Verordnung vom 19. Mai d. Js., in Betreff des Biersatzes zwischen den Bräuern und Wirthen gestellten Anfragen, wird der Regierung des Isarkreises erwiedert, wie es die Hauptabsicht dieser Verordnung gewesen sey, mannigfaltige Mißbräuche und bisherige Ungleichheiten in den Verhältnissen der Wirthe und Bräuer zu beseitigen, übrigens aber den Besorgnissen, wegen Vertheurung des Bieres im Allgemeinen um so leichter von Seite der Regierung selbst begegnet werden könne, als durch den Art. 6. zwar jede willkürliche Abweichung der tarifmäßigen Grundlagen der Satzbestimmung untersagt ist, jedoch keineswegs solche Abweichungen ausgeschlossen werden, welche sich auf besondere Lokalverhältniße, und vorzüglich solche gründen, deren Erheblichkeit bereits, durch frühere Erfahrungen, erwiesen worden ist; wornach die Regierung unter Berücksichtigung aller Verhältnisse das Weitere zu verfügen wissen wird.

München den 25. October 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht der Regierung des Obermainkreises.

Nachricht der Regierung des Unterdonaukreises, mit dem Bemerken, daß nach dem Inhalt des Art. III. gewöhnliches Bier, von welchem Ort es auch seyn möge, nicht über den Schenkpreis verkauft werden dürfe. Ob und wiefern Bier von ganz ausgezeichneter Qualität, und dessen Genuß durch die Annehmlichkeiten besonderer, mit mehr Aufwand hergestellten Lokalitäten erhöht wird, ausnahmsweise nur höher als die tarifmäßigen Preise verkauft werden dürfe, wird dem oberpolizeilichen Ermessen der Regierung in der Erwartung überlassen, daß mit vorzüglicher Berücksichtigung des Interesses des Publicums solche Bewilligungen zum Zwecke eines erhöhten Vergnügens, nur dann ertheilt werden, wenn für das Bedürfniß am gewöhnlichen Bier von guter Qualität vorerst allenthalben hinlänglich gesorgt ist.

§. 728.

7582.

(Die Preise des braunen Biers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da dem Vernehmen nach in mehreren Kreisen hinsichtlich der Preise des braunen Biers eine auffallende Willkühr herrschen soll, und dadurch vorzüglich die Absicht, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. April 1811, wegen Erzeugung und Verleitgebung eines guten, kraftvollen und gesunden Biers vereitelt, zugleich auch das Allerhöchste Aerar in mehrfacher Beziehung gefährdet wird; so findet man hierin die Veranlassung, die Königlichen Kreisregierungen auf diesen verderblichen Mißbrauch aufmerksam zu machen, und zu bestimmen, wie folgt:

1) In sämmtlichen Polizeibezirken soll fortwährend die Anforderung des Publicums wegen eines guten und pfenningvergeltlichen Getränkes dieser Art, mit besonderer Sorgfalt beachtet, und durch fortgesetzte genaue Visitationen, wozu auch, nach Bedarf der Umstände Sachverständige aus anderen Bezirken oder Ortschaften auf Kosten der fehlig befundenen Gewerbsleute beigezogen werden mögen, übrigens unter strenger Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Vorschriften die möglichst vollständige Erreichung dieses Zweckes mit Ernst und Nachdruck gesichert werden.
2) Die Verleitgebung des Biers unter dem festgesetzten Preise ist nur dann zu gestatten, wenn diejenigen Verhältniße, welche in erwähnter Allerhöchster Verordnung vom 25. April 1811, Tit. II. Art. 4. bezeichnet worden, wirklich vorhanden sind.
3) Ehe demnach eine solche Bewilligung ertheilt wird, darf eine Verleitgebung unter dem Satz durchaus nicht statt finden; vor Ertheilung der Bewilligung aber sind die verordnungsmäßigen Voraussetzungen mit pflichtmäßiger Genauigkeit vollständig zu constatiren, im Falle sich jedoch bei der Untersuchung ergeben würde, daß den verordnungsmäßigen Bestimmungen zuwider, zu schwaches Bier erzeugt worden, oder verkauft werde, die hiergegen bestimmten Strafen mit aller Strenge zu vollziehen.
4) Die Kreisregierungen haben auch diejenigen Polizeibehörden, in deren Amtssprengel die erforderliche Aufsicht in solcher Beziehung nicht besteht, auf angemessene Weise zur Verantwortung zu ziehen, und nach Befund zu beahnden.

Man vertraut vorzüglich auf die Thätigkeit und Einsicht der Regierungspräsidenten, daß sie durch wohlberechnete Einschreitungen, gegründeten Beschwerden über Benachtheiligung des Publicums und des Aerars, im Sinne der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 zu begegnen, und sämmtliche untergeordnete Behörden zu solchem Ende auf geeignete Art anzuweisen, sich zu besonderer Angelegenheit machen werden.

München den 4. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Nachricht dem Commando des Gendarmeriecorps zur Mitwirkung gemäs Verordnung vom 19. Mai 1825.

Digitized by Google

§. 729.

13321.

(Die Preise des braunen Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die am 4. Juni d. J. ergangene Entschließung in Betreff der auffallenden Willkühr, welche in mehreren Kreisen hinsichtlich der Preise des braunen Biers wahrgenommen worden, macht den Regierungen zur speciellen Pflicht, in sämmtlichen Polizeibezirken nur gesundes und pfenningvergeltliches Bier verleit geben zu lassen, zugleich sorgfältig zu wachen, daß das Verleitgeben dieses Getränkes unter dem Satze durchaus nicht statt finde, und eine Bewilligung hiezu nicht ertheilt werde, bis das Vorhandenseyn der Voraussetzungen, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811. Tit. II. Art. 4. bezeichnet werden, genau und vollständig constatirt ist, gegen Contraventionen aber unverweilt einzuschreiten.

Uebrigens wird der Regierung bei dieser Veranlassung unter Beziehung auf die erwähnte Entschließung wiederholt aufgetragen, sämmtlichen Polizeibehörden das Erforderliche einzuschärfen, und zur Aufrechthaltung des Ansehens und der Kraft bestehender Verordnungen mit Ernst und Nachdruck einzuwirken.

München den 30. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 730.

(Tarifwidrige Gußführung bei Erzeugung des braunen Bieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 25. April 1811, die Regulirung des Biersatzes betreffend, hat in dem Tit. I. Art. 10. das quantitative Verhältniß der wesentlichen Ingredienzien, aus welchen das braune Bier erzeugt wird, zur Production des Bieres bestimmt, und auf sechs Eimer Sommerbier und sieben Eimer Winterbier von einem Schäffel trockenen Malzes festgesetzt; sie hat in dem Titel 2. Art. 6. flg. polizeiliche Maaßregeln und Strafen angeordnet, damit nicht das Bier durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer schwachen, mit dem Tarif in keinem Verhältnisse stehenden Qualität erzeugt werde; sie hat ferner in dem Art. 9. des nämlichen Titels den Mangel jener Kraft und jenes Gehaltes, welche das Bier haben sollte; wenn es die vorgeschriebene quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen enthielte, als wesentliches Merkmal des objektiven Thatbestandes der dort und in dem Art. 17. mit Strafe bedrohten Uebertretung bezeichnet: endlich ist durch eine erläuternde Allerhöchste Entschließung vom 18. August 1812 hinsichtlich des subjektiven Thatbestandes bemerkt worden, daß die als unerläßliche Bedingung des Strafausspruches zu fordernde schuldhafte Handlung oder Unterlassung des beklagten Wirthes oder Bräuers, da gegeben sey, wo eine Verfälschung, oder eine Alterirung durch Aufguß, oder ein Mangel an der vorgeschriebenen Quantität und Qualität der Ingredienzien sich offenbare.

Digitized by Google

Während ſchon aus dieſen Beſtimmungen das Unerlaubte und Strafbare einer tarifwidrigen Gußführung bei der Erzeugung des braunen Biers ſich ergibt, gehen dafür noch weitere Gründe aus dem Weſen und der Perceptionsweiſe des Malzaufſchlags hervor.

Das Mandat vom 28. Juli 1807 §. 4. und die ebenangeführte Verordnung vom 25. April 1811 Tit. 1. Art. 9. haben den Bierbräuern die Minutokollektation dieſes Aufſchlages übertragen, und die Entſchädigung, welche ſie hiefür beziehen ſollen, nach dem in dem Tarif angenommenen quantitativen Verhältniſſe der Bierproduction zu den Ingredienzien, bei der Vertheilung des von dem Brauer entrichteten Betrages auf jede Maas Bier, feſtgeſetzt. Nirgendwo aber iſt den Bierbrauern das Recht zugeſtanden worden, durch eine gegen den Tarif vermehrte Gußführung die bewilligte Entſchädigung willkührlich zu erhöhen, und das Publikum mit einer jenſeits der feſtgeſetzten Grenze ganz ungeſetzlichen Abgabe zu ihrem eigenen Vortheil zu beſchweren.

Seine Königliche Majeſtät haben daher mit Befremden aus den hier gegen Remiſſion beifolgenden drei Berichten des Aufſchlagsinſpectors N. vom 11. Februar d. J. entnommen, daß in verſchiedenen Bräuhäuſern die Quantität des aus einem Schäffel trockenen Malzes erzeugten Winterbieres bis auf 10, 11 und 13 Eimer des Sommerbiers aber bis auf 11 Eimer ohne Hinzurechnung des Nachbiers geſteigert worden ſey, und daß ſolches Bier deſſen ungeachtet bei polizeilichen Unterſuchungen von den Bierbeſchauern für tarifmäßig und pfenningvergeltlich erklärt werde, wenn gleich der mathematiſche Beweis des Gegentheils vorliegt.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, wird dem zu Folge beauftragt, zur Abſtellung dieſes eben ſo ſehr das Publicum, als das Staatsärar beſchädigenden Unweſens, gegen welches ſchon durch die Verordnung vom 19. März 1825 Art. 2. (Reggsbl. 1825. S. 461.) nachdrückliche Einſchreitung angeordnet worden iſt, die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu treffen.

München den 30. Mai 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 731.

14543.
(Die Uebertretung der hinſichtlich der Erzeugung und der Verzapfung des Biers beſtehenden Verordnungen durch die Bräuer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird hierneben einen Abdruck, der unterm 24. September d. J. an die Königliche Aufſchlagsinſpectoren erlaſſenen Weiſung, die Uebertretung der hinſichtlich der Erzeugung und Verzapfung des Bieres beſtehenden Verordnungen durch die Bräuer

betreffend, mit dem Auftrage mitgetheilt, die untergebenen Polizeibehörden zum thätigen Vollzuge der bezeichneten Verordnungen wiederholt aufzufordern.

München den 1. October 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheines, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Uebertretung der hinsichtlich der Erzeugung und der Verzapfung des Biers bestehenden Verordnungen durch die Bräuer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Aufschlagsinspector N. unterm 11. Februar h. J. angezeigten Contraventionen einiger Bräuer wegen Verkauf des Sommerbieres unter dem Satze haben sich bei dem hierüber angeordneten Erhebungen nicht bewährt. Die Ursache, warum diese — zweifelsohne dennoch geschehenen — Thatsachen nicht mehr konstatirt werden konnten, ist wahrscheinlich der verspäteten Instruction und dem Umstande zuzuschreiben, weil die Anzeigen solcher Uebertretungen nicht sogleich auf dem kürzesten Wege an die Local-Polizeibehörde zur weitern Behandlung gelangten.

Die Königlichen Inspectoren werden demnach angewiesen, so ferne sie bei ihren weitern Inspectionsreisen von Contraventionen dieser Art Kenntniß erlangen, sogleich unmittelbar der Localbehörde unter Bezeichnung der Zeugen oder sonstigen Beweismittel die Anzeige zur weitern Untersuchung und Abstellung dieses Unfuges zu machen.

München den 24. September 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Aufschlagsinspectoren also ergangen.

§. 732.

(Den Satz des Augsburger Biers in den äußern Polizeibezirken betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M., den Satz des Augsburger Biers in den äußern Polizeibezirken betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß in jedem Polizeibezirke nach den bestehenden Verordnungen nur ein für alles Bier gleicher Schenkpreis zuzulassen, und dem aus andern Orten beigefügten Biere ein höherer Satz nicht zuzugestehen sey.

München den 8. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 733.

4307.

(Den Satz des braunen Biers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind bereits durch Ausschreibung vom 4. Juni und 30. September 1826, die Preise des braunen Bieres betreffend, zur genauen Handhabung der in der Verordnung vom 25. April 1811. Tit. 2. Art. 4. enthaltenen Bestimmungen aus dem Grunde aufmerksam gemacht worden, um dadurch in allen Bezirken eine strengere Aufsicht auf die tarifmäßige Beschaffenheit des Biers herbeizuführen, und diejenigen Bräuhausbesitzer, welche bei der Gußführung den bestehenden Vorschriften nachkommen, gegen gesetzwidrige Beeinträchtigung ihres Absatzes durch weniger gewissenhafte Gewerbsgenossen zu schützen.

Da indessen der bezeichnete Endzweck durch die getroffene Anordnung nur bei gleichförmigem Vollzuge erreicht werden kann, so werden sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt, jede, irgend einem Bräuhause ertheilte Bewilligung, das erzeugte Bier unter dem für den Distrikt regulirten Satze abgeben zu dürfen, durch das Kreisblatt mit Hinzufügung des rechtfertigenden Grundes auszuschreiben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden sind übrigens noch aufmerksam zu machen, daß denselben die Dispensation von Satzbestimmungen, die von der vorgesetzten Kreisstelle ausgehen, nicht zustehe, und daß daher die Ertheilung der in Frage stehenden Bewilligungen nicht in ihren Befugnissen liege.

München den 19. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 734.

403.

(Den definitiven Winterbiersatz für 1828/29 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird nach Einsicht der, mit Bericht vom 10. d. M. vorgelegten Acten, die Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für das Jahr 1828/29 betr., folgende Entschließung ertheilt:

Die in der Verordnung vom 25. April 1811 Tit. 1 Art. 16 bis 31 über die Bildung der Districte und über die Erhebung der Durchschnittspreise des Hopfens und der Gerste gegebenen Bestimmungen, können nur dann auf eine, die gegründeten Anforderungen der Consumenten und die Rechte der Brauer, gleichmäßig befriedigende Weise, zum Vollzuge gebracht werden, wenn dabei auf die, in jenem Regierungsbezirke bestehenden Varietäten, sowohl des Culturstandes als der Tauglichkeit des Bodens zu den verschiedenen Culturarten geeignete Rücksicht genommen, und die Glaubwürdigkeit der einzelnen über die Durchschnittspreise vorgelegten Angaben einer sorgfältigern Prüfung unterstellt wird.

Weder in der einen noch in der andern dieser Beziehungen kann über die von der

Digitized by Google

Königlichen Kreisregierung unterm 23. Dezember v. Js. über die Regulirung des definitiven Winterbiersatzes erlassene Verfügung als befriedigend anerkannt werden.

In der angeordneten Districtseintheilung sind die geographischen Verhältnisse des Kreises ganz unbeachtet geblieben, deren Einwirkung in die südlichen, dem Gebirge nahe liegenden Gerichtsbezirken die Erzeugung einer zur Bierbrauerei tauglichen Gerste hindert.

Da hiernach die Brauereien in dem kleinen, mehr gegen Osten gelegenen Theile dieser Gerichtsbezirke, ihren Gerstebedarf aus dem Rotthale beziehen, während die übrigen denselben auf den Schraunen zu München, Erding, Landsberg anzukaufen pflegen, so kann z. B. das Landgericht Werdenfels, wohin die Gerste von den Schrannen zu München oder Landsberg aus einer Entfernung von 20 — 24 Stunden geführt werden muß, bei der unvermeidlichen aus den Transportkosten hervorgehenden Erhöhung, eben so wenig einem und dem nämlichen Districte, mit der Stadt München oder dem Landgerichte Landsberg zugetheilt, als das Landgericht Trostberg, welches seinen Gerstenbedarf aus dem Rotthale bezieht, einem andern, mit einem höhern Satze begünstigten Districte, als die Landgerichte Laufen, Tittmoning und Traunstein einverleibt werden, deren letzteres sogar hinsichtlich des Ankaufes der Gerste, gegen das Landgericht Trostberg, mit einziger Ausnahme des gewöhnlich dem Gebirgsdistricte zugetheilten Brauhauses zu Chiemsee in offenbarem Nachtheile stehet. Was aber die Ausmittelung der Durchschnittspreise betrifft, so hätten dieselben für den Landhopfen niemals zu 25 fl. angenommen werden können, wenn die für die Stadt München auf 22 fl. 51 kr. pr. Ctr., berechnete, und sowohl bei dem Umfange der dortigen Bierfabrikation, als auch bei der Uebereinstimmung mit den Angaben der meisten übrigen Amtsbezirke, zum Anhaltspunkte vorzüglich geeignete Durchschnittspreis gehörig berücksichtigt, und die hienach als unrichtig sich darstellende Preisangabe der Brauer in einigen andern Amtsbezirken beseitigt worden wäre.

Die Königliche Regierung wird daher beauftragt, unverzüglich die vorgenommene Regulirung des Winterbiersatzes, einer nochmaligen Revision zu unterstellen, und nach dem Ergebniß die geeigneten Abänderungen anzuordnen. Da aber der für die Stadt München regulirte Biersatz, unter allen Voraussetzungen als unrichtig sich darstellt, indem der Durchschnittspreis der Gerste, nach den Schrannenpreisen von München und Erding nur 10 fl. 44 kr., und mit Rücksicht auf die Schranne von Freysing 10 fl. 32 kr. beträgt, der Hopfenpreis aber in Folge der in der erläuternden Verordnung vom 18. Mai 1812 §. 5. angegebenen Bestimmungen nur zu 20 fl. angenommen werden darf, wonach also der Winterbiersatz auf $4\frac{34}{100}$ dl. sich berechnet, und da sogar die Bierbrauer zu München selbst, in ihrer Beschwerde vom 12. November vorigen Jahres den provisorischen Winterbiersatz betreffend, nur eine Taxe von 4 kr. 2 dl. mit Einrechnung des Communalaufschlags von 2 dl., in Anspruch genommen haben, so ist einsweilen ohne Aufschub, die gegen den Wortlaut der bestehenden Verordnungen auf 4 kr. 1 dl. und mit Einrechnung des Communalaufschlages auf 4 kr. 3 dl. regulirte Winterbiersatz in der Stadt und dem Landgerichtsbezirke München auf 4 kr, resp. mit Einrechnung des Communalaufschlages auf 4 kr. 2 dl. herabzusetzen, hierüber das Geeignete sogleich bekannt zu machen, und dadurch den lauten und gegründeten Klagen des Publicums abzuhelfen.

München den 13. Januar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 735.

8312.

(Die polizeiliche Satzbestimmung für das weisse Gerstenbier betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 21. Mai d. J., die polizeiliche Satzbestimmung für das weisse Gerstenbier betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, die Entschließung ertheilt, daß bei dem Mangel allgemeiner Anordnungen über die erwähnte Satzbestimmung von derselben für die Zukunft Umgang zu nehmen, jenen Gewerbsbesitzern aber, welche sich mit dem Ausschenken des weissen Gerstenbiers beschäftigen, die Anzeige der Schenkpreise auf einer in der Schenkstube stets aufgehängten und für jeden Gast sichtbaren Tafel aufzugeben, und hiernach die polizeiliche Aufsicht auf die Beobachtung dieser Vorschrift, auf die Einhaltung der angezeigten Preise, und auf die periodische Untersuchung des Getränkes zur Verhütung des Beimischens schädlicher Ingredienzien zu beschränken sey.

München den 7. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 736.

3000.

(Den Winterbiersatz für 1829/30 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. J., die Vorstellungen der Grafen von N. N. wegen Erhöhung des Winterbiersatzes pro $18\frac{29}{30}$ betr., wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Acten, erwiedert, daß die Entschließung gedachter Regierung vom 22. Dez. v. Js., durch welche der Winterbiersatz für den I. District auf 4 kr. und für den II. auf 4 kr. 1 dl. festgesetzt wurde, bestätigt und die dagegen erhobenen Recurse der erwähnten Bräuhausbesitzer sowohl, wie der hiesigen Bierbrauer, als ungegründet abzuweisen seyen, indem

1) zwar der Buchstabe der Verordnung vom 25. April 1811 bei den vorschriftsmäßig hergestellten Durchschnittspreis des Landhopfens für eine Erhöhung jenes Winterbiersatzes zu sprechen scheint, auf der andern Seite es jedoch notorisch, und von mehreren Brauern selbst eingestanden ist, daß das Winterbier größtentheils nicht mit dem diesjährigen theuern, sondern mit dem vorjährigen wohlfeilern Hopfen eingesotten wurde.

2) Der bei Weitem größte Theil der Bierbrauer und Bräuhausbesitzer des Isarkreises, sich auch bei dem von der Königlichen Regierung festgestellten Satze beruhigt, in andern Kreisen aber, wo der Winterbiersatz unter buchstäblicher Anwendung der erwähnten Verordnung höher gestellt wurde, um Herabsetzung desselben gebeten hat.

3) Folglich durch jede Erhöhung des Winterbiersatzes pro $18\frac{29}{30}$ das Interesse der

Consumenten, insbesondere der ärmern Klasse des Volks, dem Vortheil der Producenten würde zum Opfer gebracht werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 23. Februar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 737.

4222.

(Den Sommerbiersatz pro 1830 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. März d. Js., den Sommerbiersatz pro 1830 betreffend, wird nach dem von der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, gestellten Antrage hiedurch genehmigt, daß den äussern Polizeibehörden die Ermächtigung ertheilt werde, den Gesuchen derjenigen Bräuer, welche tarifmäßig Lagerbier unter dem Satze abzugeben gesonnen sind, bei nachgewiesener Erfüllung der in der Verordnung vom 25. April 1811 festgesetzten Vorbedingungen unverweilt zu willfahren, und dergleichen Verwilligungen alsbald in ihren Polizeibezirken öffentlich bekannt zu machen. Die erwähnten Behörden haben jedoch in allen Fällen zu wachen, daß nur Bier von tarifmäßiger Qualität ausgeschenkt werde.

München, den 16. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins, zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.

§. 738.

6276.

(Den Sommerbiersatz für das Jahr 1830 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 12. l. M., den Sommerbiersatz für das Jahr 1830 betreffend, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß nur die Districts-Polizeibehörden ermächtigt seyen, den Brauern, welche tarifmäßiges Lagerbier unter dem Satze abzugeben gesonnen sind, auf Anmelden die Bewilligung hiezu zu ertheilen.

München den 24. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 739.

(Die Recursbeschwerde des Bierbräuers N. zu N., hinsichtlich einer wegen Abgabe des Biers unter dem Gantersatze gegen ihn ausgesprochene Strafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 20. August d. Js., die Abgabe des Biers an die Wirthe unter dem Gantersatz und die deßhalb gegen den Bierbräuer N. zu N. erkannten Strafe betreffend, wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erwiedert, wie folgt.

Es ist ganz richtig, daß nach der Verordnung vom 25. April 1811 und nach der darauf gegründeten Ausschreibung vom 4. Juni 1826 weder dem Brauer noch dem Wirthe gestattet werden dürfe, an die Consumenten Bier unter dem Satze auszuschenken, wenn nicht die zuständige Polizeibehörde sich vorher von der tarifmäßigen Güte des Bieres überzeugt, und demzufolge die Herabsetzung des Preises bewilligt hat.

Die erwähnte Verordnung beschränkt sich aber auf die Regulirung des Verhältnisses zwischen dem consumirenden Publicum auf der einen und dem produzirenden Bräuer und verzapfenden Wirthe auf der andern Seite, sie bestimmt deshalb in dem Tit. II. Art. 1. den Gantersatz als den Preis, um welchen der Bräuer das Bier unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen berechtigt seyn soll und bedroht in dem Art. 4. die Bräuer, welche ihr Bier in Fäßern unter dem festgesetzten Preise an die Wirthe abgeben, mit keiner andern als den gegen die Erzeugung zu schwachen Bieres verhängten Strafe, wenn nämlich die Qualität in den vorkommenden Fällen jenen Grad der Güte nicht erreichen sollte, welcher dem der Satzberechnung zu Grunde gelegten Gebrauche der Combinationsartikel entspricht.

Ueberall dem Grundsatze getreu, daß die polizeiliche Gesetzgebung nur mit der Sicherung des consumirenden Publicums gegen jede Gefährde sich zu befassen und daher auch nur dessen unmittelbare Verhältnisse zu dem Bräuer und Wirthe zunächst zu ordnen habe, setzt die nämliche Verordnung in dem Tit. II. Art. 5. nur die Strafe der Satzüberschreitung bei der Verleitgebung des Minutoverkaufs des Bieres an die Consumenten fest, und belastet in Art. 12. vorzüglich die Wirthe und die minutirenden Bräuer mit der Haftung für die Alterirung des Biers.

Eben deshalb wird sofort auch in dem Art. 2. der Schank- oder Detailpreis, welchen der abnehmende Wirth bei dem Ausschenken des Biers in minuto zu dem Gantерpreise zu schlagen befugt seyn soll, ausdrücklich nur im allgemeinen Durchschnitte 2 pf. pr. Maaß bestimmt, und dadurch auf der einen Seite nur zur Sicherung des Consumenten nie überschreitbares Maximum des Bierpreises festgesetzt, auf der andern Seite aber den Verträgen zwischen dem Bräuer und den Wirthen derjenige Spielraum offen zu lassen, der denselben nach der unveränderlichen Natur der Dinge nicht zu entziehen ist, wenn nicht mit der Verletzung aller Gerechtigkeit jede Rücksicht auf die große Verschiedenheit der mit dem Beziehen des Biers aus dem Bräuhause nach der größern oder geringern Entfernung der Wirthschaft verbundenen Nebenauslagen bei Seite gesetzt werden will.

Als daher die Verordnung vom 19. Mai 1825 auch die Verträge der Bräuer und Wirthe unter sich in den Bereich der polizeilichen Gesetzgebung zu ziehen unternahm, nebenbei den minutirenden Bräuern hinsichtlich des Schenkpreises gleiche Rechte auf den Wirth

einräumte, fand sich die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, verpflichtet, die Unhaltbarkeit und Unausführbarkeit dieser neuen der Verordnung vom 25. April 1811 widerstreitenden Verfügungen in einem ausführlichen Remonstrationsberichte aus einander zu setzen. Ihr Verfahren ward in der darauf erfolgten Entschließung gebilligt, und dabei die Ermächtigung zur Fortsetzung desselben gegeben.

Unter diesen Verhältnissen kann nun aber nicht gebilligt werden, daß während den oben erwähnten Bestimmungen der Verordnung vom 19. Mai 1825 durch mehrere Jahre keine Folge gegeben worden ist, und der §. IV. derselben noch jetzt in der Stadt München keine Anwendung findet, mit einem Male auf dem Grunde der §§. III. und V. gegen die Bräuer und Wirthe wegen der unter denselben abgeschlossenen für den Consumenten unnachtheiligen Verträge Strafen verfügt, und die früher von ihr selbst unausführbar und rechtswidrig erachtete Anordnungen ohne Rücksicht auf die gebilligte Suspension theilweise zum Vollzuge bringt.

Es wird daher die gegen den Bierbräuer N. zu N. durch die Regierungs-Entschließung vom 17. April l. Js. erkannte Strafe, wegen Anlassung des Biers in Fässern unter dem Gantersatze auf die dagegen eingekommene Beschwerde hiemit aufgehoben und die Königliche Kreisregierung angewiesen, sich künftig in ähnlichen Fällen genau nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. April 1811 zu achten.

München den 24. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 740.

(Die Beschwerden mehrerer Bräuereibesitzer im Rezatkreise hinsichtlich der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für $18\frac{30}{31}$ betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 25. des vorigen Monats, die Beschwerden mehrerer Bräuereibesitzer im Rezatkreise, hinsichtlich der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes für $18\frac{30}{31}$ betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, unter Zurücksendung der vorgelegten Acten die Entschließung ertheilt, daß zwar die der Bestimmung des Biersatzes zu Grund zu legenden Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens sorgfältig und strenge zu prüfen seyen, eine Herabsetzung aber der nach diesen Preisen in Gemäßheit des Tarifs vom 25. April 1811 sich ergebenden Taxe nicht statt finde. Es wird dabei eröffnet, daß hinsichtlich der Beschleunigung der Revision des Tarifs die geeigneten Einleitungen getroffen worden seyen.

München den 7. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 741.

(Die Beschwerde der Bierbräuer zu N., wegen Herabsetzung des Satzes für das braune Sommerbier nach dem 30. Sept. jeden Jahrs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 23. des vorigen Monats wird die Beschwerde der Bierbräuer zu N. gegen die Regierungsentschließungen vom 29. October und 2. December v. Js., nach welchen das nach dem 30. September eines jeden Jahres noch vorhandene Sommerbier nicht höher als um den mit diesem Zeitpunkte eintretenden Winterbiersatz verkauft werden darf, hiemit abgewiesen.

München den 7. Februar 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 742.

Auszug
aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 29. December 1831.

Biertaxe.

Wir ertheilen dem Antrage der Stände, daß den Bräuhausbesitzern gestattet werden möge, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiß gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen, hiemit Unsere Genehmigung.

Die Verordnungen über das Biersudwesen, so wie jene über die Taxregulirung sollen einer genauen Revision unterstellt werden.

Ges.-Bl. v. J. 1831. St. 8. Nr. 40. S. 100.

§. 743.

24508.

(Die Verleitgebung des braunen Gerstenbiers, welches aus andern Bezirken eingeführt wird, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf den Bericht vom 2. d. Mts., die Verleitgebung des braunen Gerstenbieres, welches aus andern Distrikten eingeführt wird, betreffend, eröffnet, daß dem hierin gestellten Antrage, den Schenkpreis dieses Bieres nach dem Ganterpreise des Distriktes seiner Erzeugung zu bestimmen, nach den gegenwärtig über den Biersatz geltenden gesetzlichen Bestimmungen um so weniger stattgegeben werden könne, als die für die Stadt Augsburg aus besondern Erwägungen gestattete Ausnahme stetshe

bestand, auf einem unausgetragenen Rechtsverhältnisse beruht, und daher für andere Bezirke eine Regel nicht bilden kann.

München den 20. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Kreisregierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 744.

28221.

(Die Preise des weißen Gerstenbieres betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bis zur erfolgten Revision des allgemeinen Taxregulatives für den Preis des braunen Biers, und bis zur Bestimmung des allgemeinen Preisverhältnisses des weißen zu dem braunen Gerstenbier, kann im Allgemeinen keine die Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1829 abändernde Norm hinsichtlich der Regulirung des Preises für das weiße Gerstenbier gegeben werden. Die Königliche Kreisregierung hat dagegen die untergebenen Polizeibehörden zur strengsten Controlle, die Bräuer und Wirthe zur Sorge dafür anzuhalten, daß das Publicum gesundes Getränke erhalte, und daß allenthalben die erforderliche Concurrenz gesichert bleibe.

Da wo besondere Ortsverhältnisse es nicht gestatten, daß gutes weißes Gerstenbier um billige Preise durch angemessene Concurrenz dem Publikum verschafft werde, oder wo überhaupt schlechtes weißes Gerstenbier sich zeigt, wird die Königliche Kreisregierung in analoger Anwendung der Verordnung vom 16. August 1829, die polizeiliche Taxe für Fleisch ꝛc. betr., und im Hinblicke auf §. 62. Abschn. 7. der Competenzverordnung vom 17. December 1825 ermächtigt, nach der bisherigen, in ihrem Berichte vom 8., erhalten 18. vorigen Monats und Jahrs näher dargestellten Uebung, die Taxe des weißen Gerstenbieres für solche Bezirke auf den Antrag der Distrikts-Polizeibehörden, selbst zu reguliren, und mit dieser Taxirung in so lange fortzufahren, als es die wohlerwogenen Verhältnisse erheischen. Die Taxe ist jedoch durch das Kreis-Intelligenzblatt unter Bezeichnung des treffenden Bezirkes und der Dauer derselben auszuschreiben.

München den 4. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 745.

1220.

(Den regulirten definitiven Satz des braunen Winterbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die vielseitigen Beschwerden über den von der Königlichen Regierung des Isarkreises regulirten definitiven Satz des braunen Winterbieres hat das Staatsministerium des

Digitized by Google

Innern die diesfälligen Regierungsverhandlungen einer genauen Prüfung unterworfen, und nach Einſicht der Acten die Ueberzeugung geſchöpft, daß der kundgegebene Satz nicht nach jener Größe berechnet, und nicht auf jene Angaben begründet iſt, welche die Verordnung vom 25. April 1811 Tit. I. Art. 21. vorſchreibt. Insbeſondere wurde erſehen, daß die Einvernahme der drei wichtigſten Bräuhäuſer des Kreiſes, und die Einſichtsnahme ihrer Bücher durchaus unterblieben iſt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewieſen, den erwähnten Satz außer Kraft zu ſetzen, und unvorzüglich eine neue Regulirung vorzunehmen, und dabei ganz vorzüglich zu berückſichtigen, daß die Hopfenpreiſe durchaus nie nach den bloßen ſtets oberflächlichen Angaben der Bräuer geſtellt werden können, daß insbeſondere zum Winterbier ſtets geringerer inländiſcher Hopfen verwendet wird, welcher ſich zu dem böhmiſchen und dem ihm reſp. gleichſtehenden beſten Spalterhopfen wie 140 : 250 verhält, daß demnach der Satz, bei der neuen Regulirung unfehlbar um 2 Pfennige niederer ſich herausſtellen wird.

Das Ergebniß der neuen Satzbeſtimmung iſt ſchleunigſt anzuzeigen.

München den 16. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheines.

§. 746.

1313.

(Den definitiven Satz für das braune Winterbier in dem Sudjahre 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, erhält hierneben einen Abdruck von der unterm Heutigen, im obenſtehenden Betreff an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes erlaſſenen Entſchließung.

München den 20. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

Abdruck der allegirten Entſchließung.

(Den definitiven Satz für das braune Winterbier in dem Sudjahre 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 17. d. Mts., den definitiven Satz für das braune Winterbier in dem Sudjahre 1833 betr., wird erwiedert, daß es bei der Miniſterial-Entſchließung vom 16. d. zu bewenden habe.

Die Königliche Verordnung vom 25. April 1811 will den Satz des Bieres auf die wahren Preiſe des Hopfens gegründet wiſſen. Sie fordert die Angabe der Bräuer-

schaft als die Controlle des letztern nicht; — vielmehr ist es Pflicht der Staatsregierung, die Nachhaltigkeit der Angabe zu ermitteln, und von der Notorietät, welch letztere namentlich in so hohem Maaße abweichen soll, als dieß in dem gegenwärtigen Jahre hinsichtlich der Preise des inländischen Hopfens der Fall war, so ist es der Wille der erwähnten Verordnung, die Bräuerangaben durch die unbestreitbare Notorietät verifizirt und den Satz nach dem wahren Preise jenes geringen inländischen Hopfens regulirt zu wissen, der ausschließend als Stoff des Winterbieres benutzt wird.

Die Königliche Regierung des Isarkreises hat demnach den früher regulirten Satz außer Wirkung zu setzen, und denselben durch einen neuen, nach der Normativentschließung vom 16. d. bemessenen zu ersetzen.

München den 20. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 747.

(Den definitiven Satz für das braune Winterbier in dem Sudjahre 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird der Abdruck einer Entschließung, welche von Seite der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unterm 22. d. Mts. in Betreff des definitiven Satzes für das braune Winterbier im Sudjahre 1833 erlassen wurde, zur Wissenschaft und zum Benehmen in vorkommenden ähnlichen Fällen mitgetheilt.

München den 28. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen der ältern sieben Kreise mit Ausnahme jener des Isarkreises, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Den definitiven Satz für das braune Winterbier in dem Sudjahre 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Königlicher Ministerial-Entschließung vom 16. dieß, wurde der unter dem 28. v. M. ausgeschriebene Satz des braunen Winterbieres einer Revision unterworfen. Wenn sich nun gleich hiebei gezeigt hat, daß derselbe, den nach den frühern Angaben der Bräuer berechneten Durchschnittspreisen der Materialien, auf welche er gegründet war, auch nach den neueren Berechnungen entsprechen würde, so hat man doch, in Erwägung, daß nach den erhobenen Manuals-Auszügen der bedeutendsten Brauer sehr viel alter Hopfen zu dem Winterbier verwendet worden, daß hiedurch und nach den notorisch wohlfeilern Einkäufen, welche unter günstigeren Conjuncturen statt fanden, die wahren Preise des Hopfens und der Gerste sich weit niedriger stellten, als selbe von den Brauern bei ihren Vernehmungen angegeben

worden sind; daß ferner bei der gleichfalls durch Notorietät nachgewiesenen vorzüglichen Qualität der Gerste des letzten Jahres, die Erzeugung eines wohlfeilern Bieres besonders begünstigt ist, daß endlich notorisch viele Brauer das Bier wirklich unter dem Satze geben, beschlossen:

1) Die in der Regierungs-Entschließung vom 31. Januar 1829 Kreisblatt St. 65. festgesetzten Districte werden beibehalten;
2) der Winterbiersatz für das Sudjahr 18$\frac{32}{33}$ wird für den
   I. District auf vier Kreuzer
   II. District auf vier Kreuzer einen Pfenning
   für die Maaß vom Ganter festgesetzt;
3) der Communal-Aufschlag, wo ein solcher besteht, ist im vorstehenden Gantersatz noch besonders einzurechnen.

München den 22. Januar 1833.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

§. 748.

17313.

(Das Spunden des Biers und den Biersatz in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 31. Juli v. J. in Betreff des Spundens des Biers und des Biersatzes in N. nach angehörtem Gutachten des Obermedicinalausschusses eröffnet, daß der bräuenden Bürgerschaft zu N. zu gestatten sey, das Bier fünf bis acht Tage lang vor dem Ausschenken, auf keinen Fall aber früher zu spunden. Dabei ist aber sorgfältig zu wachen, daß überhaupt nur tarifmäßiges Bier gebraut und völlig ausgegohrenes Bier gespundet und jeder Mißbrauch des Spundens verhütet werde. Dabei wird die Königliche Kreisregierung darauf aufmerksam gemacht, daß das Bier, welches trübe ist, und zu sehr schäumt, von schlechtem Gehalte ist.

Was die Bitte der brauenden Bürgerschaft zu N. und die Einführung des Biertarifs nach der Verordnung vom 25. April 1811 betrifft, so ist derselben zu eröffnen, daß es einstweilen bei der bisherigen Berechnung des Biersatzes für die Communbräuereien der Stadt N. sein Verbleiben habe. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 23. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 749.

25652.

(Den Weißbiersatz in dem Herrschaftsgerichte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die beiden Berichte vom 7. d. in Betreff des Weißbiersatzes in dem Herrschafts-

Digitized by Google

gerichte N. wird hiemit unter Rückanschluß der Acten erwiedert, daß es bei der am 9. März d. J. genügend motivirten ausnahmsweise polizeilich festgesetzten Taxirung des weißen Bieres in dem Herrschaftsgerichte N. zu verbleiben habe. Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat jedoch zu ermessen, ob die Gründe noch fortbestehen, auf welche gestützt, die Taxirung verfügt wurde, und im Verneinungsfalle darnach zu beschließen, auch künftig jeweils die Zeit festzusetzen, für welche eine Weißbiertaxe ausnahmsweise in einzelnen Bezirken angeordnet worden.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird jedoch nicht entgehen, daß die Einführung der Taxe in einzelnen kleinen Districts-Polizeibezirken in der Regel nicht zweckmäßig erscheine, weil die Bräuer dieser Bezirke gegen die benachbarten Gewerbsgenossen anderer Bezirke dadurch sehr in Nachtheile kommen, und daß, so weit es möglich ist, gegen Bräuer und Wirthe, welche geringhaltiges Bier verleitgeben, vorerst alle anderweite polizeiliche Maaßregeln vorzuziehen sind.

München den 28. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

§. 750.

10278.
(Den Winter- und Sommerbiersatz pro 18$\frac{3}{4}$ im Districte N., resp. die Berechnung des Biersatzes im Obermainkreise überhaupt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter den in dem Berichte vom 16. vorigen Monats bezüglich des Winter- und Sommerbiersatzes pro 18$\frac{3}{4}$ im Districte N. resp. die Berechnung des Biersatzes im Obermainkreise überhaupt betreffend, entwickelten Verhältnissen der Commun-Bierbrauereien in dem Obermainkreise hat es zur Zeit bei der bisherigen Berechnung des Biersatzes daselbst zu bewenden. Die Königliche Kreisregierung wird hievon die Bierbrauer des Districtes N. in Erwiederung ihrer erhobenen Beschwerde geeignet benachrichtigen lassen.

München am 1. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

B. Ausschenken alterirten und ungesunden Bieres.

§. 751.

(Das Verbot des Ausschenkens von trüben und nicht gehörig abgelegenen Bieres betr.)

Bei den vorgenommenen Biervisitationen hat sich ergeben, daß nicht nur verschiedene Braukätten, unter andern Mißbräuchen, das weiße und das braune Winterbier, vor

Digitized by Google

der erforderlichen Abgährung der Hefe an ihre Schenkwirthe und Kunden verführen, sondern auch mehrere Schenkwirthe die erhaltene Bierfässer zu bald, und ohne daß sich das vom Fahren aufgerührte Bier gesetzt und abgelegen hat, ausschenken. Da nun hiedurch die verschiedenen Biersorten trüb verkauft werden, und einen widerwärtigen, hefeartigen, sauern und schalen Geschmack erhalten, auch wegen der noch bei sich führenden Hefe und Unreinigkeit einen übeln Einfluß auf die menschliche Gesundheit haben: so wird hierdurch,

1) den sämmtlichen Braustätten, ohne Ausnahme, ernstlichst eingeschärft, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, in Gemäßheit des Biertaxregulativs jederzeit nur reines, helles, zeuchreiches, wohl abgelegenes, gutes und schmackhaftes gesundes Bier, jeder Art, an ihre Schenkwirthe und übrige Kunden abzugeben und dieses nicht vor der gänzlichen Vergährung zu verführen; und

2) den Schenkwirthen verboten, kein anderes, als nur Bier von erstbeschriebener Eigenschaft von den Braustätten anzunehmen, auch dieses erhaltene Bier, bei Vermeidung ebenmäßiger empfindlicher Strafe und allenfallsigen Verlust ihres Schenkrechts nicht zu bald anzustechen und zu verkaufen, noch weniger mit fremden Zusätzen zu verfälschen. Zugleich wird jedermann aufgefordert, diejenigen, welche schlechtes Bier führen und verkaufen, im Stillen den treffenden Behörden anzuzeigen, welche die Obliegenheit haben, die Namen der Angeber zu verschweigen, dagegen aber sogleich unvermuthet Visitationen, die überhaupt öfters geschehen sollen, an Ort und Stelle vorzunehmen, und den Befund anzuzeigen, um die Contravenienten zur Verantwortung und unnachsichtlicher Strafe ziehen zu können.

Ansbach den 18. October 1801.

Königlich Preußische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ansb. Int.-Blg. v. J. 1801. Nr. 44. S. 509.

§. 752.

7524.

(Den Bierbräuer N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich aus dem wohlbemessenen Parere des Kreismedizinalraths N., und den auf den Grund desselben angestellten Untersuchungen ergibt; daß der aus dem Gebräu des Bierbräuers N. zu N. ausgeschiedene Stoff, in dem Verhältnisse, wie er aufgefunden wurde, keineswegs aus der zur Fabrikation des Bieres gewöhnlich verwendeten Ingredienzien abgeleitet werden könne, sondern ein zur Verbesserung der Säure gemachter Zusatz sey, auf dessen Genuß, bei einiger Disposition verschiedene, das Wohlbefinden störende Wirkungen entstehen, so hat das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises das fragliche Bier als der Gesundheit schädlich, sofort ausgießen zu lassen, und gegen den Bräuer angemessene Ahndung zu verhängen.

Den Landgerichtsärzten N. zu N. und N. zu N. ist zu bedeuten, daß ihre in dieser Sache gemachten Untersuchungen ungenügend, und ihre Schlüsse nach den wissenschaftlichen Grundsätzen der Chemie den vorgenommenen Versuchen nicht adäquirt, insbesondere aber das Parere des Letztern schlechterdings nichtssagend befunden worden sey; wes-

Digitized by Google

wegen beiden ihr fehlerhaftes Benehmen mit dem Anhange zu verweisen kömmt, daß gegen dieselben im Wiederholungsfalle die geeignete Strafe werde vorgekehrt werden.

München den 28. März 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 753.

13004.

(Die Behandlung ungesunden Bieres betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Allerhöchste Verordnung vom 25. April l. J.*) bestimmt in Tit. II. Art. 7. die Auslassung des Bieres nur für den Fall, wenn dasselbe durch Beimischung fremdartiger schädlicher Ingredienzien vermischt ist.

In allen andern Fällen, wo eine solche schädliche Beimischung nicht vorliegt, kann nur noch von der Alterirung des Bieres, und der hierauf in dem Art. 9. gesetzten Strafe die Rede seyn.

Es versteht sich hierbei von selbst, und liegt in den allgemeinen Verpflichtungen der Polizei, daß ein Bier, welches, obgleich von fremden Ingredienzien frei, dennoch nach dem Gutachten der Aerzte, wegen Unreinigkeit, Säure u. s. w. so fort auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, dem Publikum nicht ausgeschenkt werden dürfe, sondern daß der Bräuer oder Wirth angehalten werden müsse, das dergestalt verdorbene Bier auf eine andere unschädliche Art zu benützen; und nur dann, wenn er dieses nicht thun will, ist die Ausgießung erforderlich.

Dieß wird dem Königlichen Generalcommissariat des Isarkreises auf die Anfrage vom 24. Juni l. J., unter Rücksendung der Acten, zur Resolution erwiedert, und sind hiernach die Unterbehörden zu instruiren.

München den 10. August 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

§. 754.

12540.

(Das Verfahren gegen die Bräuer wegen verunglückter Biere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sowohl die Verordnung vom 25. April 1811, als das Erläuterungsmandat vom 18. Mai 1812, setzt, um die dort angedrohten Strafen gegen die Bräuer wegen unsatzmä-

*) s. §. 718. S. 909. oben.

ßigen Bieres vollziehen zu können, eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung, nämlich eine Verfälschung oder eine Alterirung durch Aufguß oder Mangel an der erforderlichen Quantität oder Qualität der Ingredienzien voraus.

Wenn daher irgend eine Schuld dieser oder ähnlicher Art nicht vorliegt, und die vorschriftmäßig erzeugten Biere blos durch Zufall und Unglück sich alteriren; so fällt schon nach den gemeinsten Rechtsbegriffen aller Grund der Strafbarkeit hinweg, und die Polizei hat blos zu verhüten, daß die Gesundheit der Consumenten nicht gefährdet werde.

Damit aber der Vorwand eines Zufalls oder Unglücks nicht mißbraucht werde, muß hierunter die genaueste und strengste Untersuchung geschehen, und der Zufall oder das Unglück müssen bewiesen oder durch triftige Gründe hoher Wahrscheinlichkeit bescheinigt werden.

Dieses wird dem Generalcommissariat des Unterdonaukreises auf den Bericht vom 27. Juli d. J., das nicht satzmäßige Bier des Bräuers N. zu N. betreffend, mit dem Bemerken zur Resolution erwiedert, daß der vorliegende Fall keineswegs hinlänglich untersucht sey, indem der Arzt und die Beschauer als Ursache des Abstehens des Bieres die geringhaltige Beschaffenheit des Hopfens angeben, folglich dem Bräuer die Nachweisung obliegt, daß er nicht mittelmäßiges und schlechtes Gut gekauft habe, wobei die Vergleichung der Preise, so wie die Frage: welche Wirkung des wahrscheinlich auch von andern Bräuern gekauften Hopfens der nämlichen Sorte in andern Bräuhäusern und Kellern sichtbar geworden sey? mitzubeachten sind.

München den 18. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Generalkreis- und Localcommissariaten.

§. 755.

(Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 betr.)

Die gesetzlich ausgezeichneten Betrügereien des zweiten Grades enthält:

(Theil I. Art. 265.)

„Nach dem Gesetze wider den geflissenen gefährlichen Diebstahl mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, ohne Rücksicht, ob die Beschädigung erfolgt sey oder nicht, sollen gestraft werden

1) diejenigen, deren Betrug mit einer Gefahr für Gesundheit oder Leben Anderer verbunden ist; Kaufleute, Krämer, Bäcker, Bräuer oder Wirthe, welche die bei ihnen käuflichen Nahrungsmitteln durch schädliche Dinge verfälschen, woferne nicht, wegen erwiesener Absicht der Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung und eines wirklich erfolgten Nachtheils, die strengeren Gesetze wider Vergiftung in Anwendung kommen;

2) solche, die sich zu gemeinschaftlicher Verübung mehrerer Betrügereien verbunden haben;

3) Spieler von Profession, welche zugleich falsch spielen, nebst ihren Gehilfen, Inhaber falscher Lotterien und deren Collecteurs; überhaupt aber

4) wer wegen wiederholten Betruges sich als geübter, gewohnter Betrüger zeigt, oder einer solchen Art des Betruges sich ergibt, welche eine unbestimmte Menge mehrmals zu wiederholender Betrügereien umfaßt."

Str.-Ges.-B. f. d. Königr. Bayern I. Buch, 5. Cap. Art. 265. S. 104.

§. 756.

(Das sogenannte Bierüberschwenken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich öfter die Fälle ereignet, daß bei angestellter Vergleichung des Verhältnisses der polettenmäßigen Malzangabe zu der vorhandenen Bierquantität der Befund eines unverhältnißmäßigen Biervorrathes durch das sogenannte Aufschwängen oder Ueberschwenken entschuldigt wurde.

Daß sich dieses Mittels in den Brauereien zur Wiederverwendung einer mißlungenen Sude oder sauer werdenden Biers öfters bedient wurde, unterliegt keinem Zweifel, so wenig, als daß der Anwendung desselben von Seite der Bräuer bei den ihnen überlassenen freien Betrieb ihres Sudwesens in finanzieller Hinsicht kein Hinderniß entgegengestellt werden will.

Da aber zur Festhaltung der so nöthigen Controlle unerläßig ist, daß auch das Aufschlagspersonal von einem solchen Verfahren Kenntniß erhalte, so wird zur Entfernung der Defraudationsbemäntlungen, so wie zum Schutze des rechtlichen Bräuers für nothwendig erachtet anzuordnen:

„daß jeder Bierbräuer bei Vermeidung ernstlicher Einschreitung (unter Vorbehalt der ordentlichen Strafverhängung im Falle des Befundes einer wirklich verübten Defraudation) verbunden sey, in allen jenen Fällen, in welchen er mißrathenes in Säure übergegangenes und nicht zum tarifmäßigen Verschleiße geeigneres Bier überschwenken zu müssen glaubt, vorerst den Untereinnehmer seines Aufschlagedistrikts hievon mündliche oder schriftliche Anzeige mit Angabe der Quantität zu machen, damit dieser pflichtmäßige Einsicht nehmen, und seine Vormerkung in den Manualien machen könne."

München den 8. Januar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

Int. Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1830. St. 4. S. 51.

Digitized by Google

C. Uebermässige Gussführung.*)

§. 757.

15398.

(Das weiße Gerstenbier im Landgerichte N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung werden die mit Bericht vom 14. October l. Js. eingesendeten Verhandlungen in Betreff des weißen Gerstenbier-Verkaufs im Landgerichte N. mit der Bemerkung zurückgesendet, daß Verfügungen wegen zu geringhaltigen Bieres nur mit Rücksicht auf dessen wirkliche Qualität, nicht aber auf den Grund der angeblich verwendeten Quantitäten Malzes einzutreten haben; wonach die bloße Ueberschreitung des tarifmäßigen Gußes, sofern das verleitgegebene Bier dem dafür bestimmten Satz entspricht, — mit einer Strafe nicht belegt werden kann.

Hiernach wird die Königliche Kreisregierung in Bezug auf die Beschwerde der Bräuer N. N. und Cons. das Weitere zu verfügen wissen.

München den 11. Dezember 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

D) Benützung besonderer Ingredienzien zur Bier-Erzeugung.

§. 758.

12673.

(Die Vorstellung des N. N. Musikanten und Häuslers zu N. wegen Bereitung des Kräuterbieres, der Wermuths-Essenz und des Obstmostes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht derjenigen Acten, welche aus Veranlassung einer Vorstellung des N. N., Musikanten und Häulers zu N. wegen Bereitung des Kräuterbieres, der Wermuths-Essenz und des Obstmostes, unterm 13. v. Mts. eingesendet worden, und im Anschlusse zurückfolgen, wird hiedurch erwiedert, daß die Ertheilung einer Concession zur Erzeugung eines so betitelten Kräuterbieres allerdings nicht stattfinde; was dagegen überhaupt die Ergreifung eines nach bestehenden Verordnungen bereits der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerbes oder einer freien Erwerbsart betrifft, so wird lediglich auf die gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 Art. 8., und auf die Vollzugsin-

---

*) Vergl. hiezu auch die Ministerialentschließung v. 30. Mai 1827. (s. §. 730. S. 929. oben.)

Digitized by Google

struction vom 28. December des nämlichen Jahres §. 46. und 47., so wie auf die bestehenden medizinisch polizeilichen Vorschriften hinzuweisen.

Hienach ist das Geeignete zu eröffnen und zu verfügen.

München den 16. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 759.

3988.

(Das Gesuch des Gastwirths N. N. zu N. um Ertheilung eines Privilegiums zur Einführung der Fabrikation des sogenannten Berliner Braunbieres betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Gastwirths N. N. zu N. um Ertheilung eines Privilegiums zur Einführung des sogenannten Berliner Braunbieres folgt sammt der eingereichten versiegelten Beschreibung mit dem Auftrage dem Bittsteller unter Zurückgabe der letzteren zu bedeuten, daß nach der Verordnung vom 25. April 1811 die Fabrikation einer andern als der dort bezeichneten Sorte des Braunbieres nicht stattfinde, und daß daher das nachgesuchte Privilegium nicht ertheilt werden könne, nachdem dadurch entweder die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich der Erzeugung des Braunbieres oder aber jene über die Vorbedingungen für die Erlangung einer Brauconcession verletzt werden dürfe.

München den 16. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 760.

6606.

(Die chemische Untersuchung des Bieres in Bamberg, resp. die Gestattung der Klarung des Bieres durch Buchenspänne betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 5. Januar d. Js. eröffnet, daß die in Bamberg und andern Orten übliche Anwendung gut abgebrühter Hobelspänne von Buchenholz zur Klärung des Bieres auch fernerhin zu gestatten sey, da nach dem von der Königlichen Akademie der Wissenschaften abgegebenen Gutachten ein theoretischer Grund gegen diese Klärungsart nicht angeführt werden kann, und der angestellte Versuch dargethan hat, daß die in Frage stehenden Buchenspänne mit dem besten Erfolge zu dem genannten Zwecke angewendet werden können.

München den 9. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Digitized by Google

E. Bierbeschau und Biervisitation *).

§. 761.

(Bei denen Kühllaichen dürfen keine Mahlzeiten mehr gehalten werden.)

Da mißfällig zu vernehmen gewesen, daß bei den alljährlich vorzunehmenden Kühllaichen noch hie und da die vorhin schon verbotenen Mahlzeiten und Zehrungen gehalten, und

---

*) Vergleiche hiezu auch die Ministerialentschließung vom 23. Februar 1833 und vom 11. Dez. 1825 Bemerkenswerth scheinen folgende Entschließungen.

(Bier Visitationen betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die hiesige Bierbrauerzunft hat sich in mehreren Vorstellungen über die Strenge und den der Willkür gelassenen Spielraum der unterm 21. November 1801 wegen Einhaltung der Biertare erlassenen Verordnung beschwert: Anderer Seits haben sich laute Klagen unter den Stadtbewohnern über das ihnen von Brauern und Schenkwirthen abgereichte geringhaltige und schlechte Bier erhoben.

Dieses bewog die Churfürstliche Landesdirektion die gedachte Verordnung einer Revision zu unterstellen, und nach eingeholtem Gutachten des Medicinalcollegiums, und der provisorischen Polizeibehörde die Verfügungen derselben genauer zu bestimmen, und folgender Gestalt zu modificiren:

§. 1.

Merkmale eines guten und gesunden Schenkbiers.

Das Publikum hat das Recht, von dem Brauer für seine Bezahlung ein gutes und trinkbares Speisebier zu verlangen, das folgende Eigenschaften haben muß:

1) Es muß bei dem Eingießen stark perlen, und hoch schäumen;
2) dieser Schaum (Gäscht) muß sich einige Zeit erhalten;
3) die Farbe des Biers muß vom Braunen ins Hochgelbe fallen;
4) es muß nach dem Ausperlen und Schäumen klar und durchsichtig werden, und darf keinen Satz finden lassen: endlich
5) muß einen weinigt-, geistig- und pricklenden Geschmack haben, die dem Hopfen eigene Bitterkeit mit sich führen, auf dem Gaumen eine kühlende und erquickende Empfindung erregen, und der kühlende Geschmack desselben muß sich auch dem Geruche mittheilen.

§. 2.

Das Bier, welches diese Erfordernisse in sich vereiniget, muß als ein gutes und schmackhaftes anerkannt werden; wo ihm hingegen eines oder mehrere dieser Erfordernisse abgehen, ist es entweder

a) geschwächt, oder
b) unvollkommen, oder
c) verdorben.

§. 3.

Kennzeichen eines geschwächten Biers.

Ad a) Wenn dasselbe wenig perlt, einen dünnen wässerigten, mehr bitter als gei-

Digitized by Google

die diesfalls erlaufenden Kösten dem höchsten Aerario, oder den Stadt- und Marktskämmern, oder sonstigen Bräustattinhabern aufgesailet werden, dergleichen Mißbrauch aber hinführo kei-

---

stigen Geschmack, und ein blasses Ansehen hat, der Schaum (Gäscht) auf demselben schnell verschwindet, und wenn es den Gaumen wenig anfeuchtet, so ist die nahrhafte Substanz desselben zu sehr geschwächt, es ist mit Wasser, oder Covent (Heinzlein, Dünnbier) vermischt.

§. 4.

Kennzeichen eines unvollkommenen Biers.

Ad b) Perlt das Bier gar nicht, und wirft es keine Luftblasen (keinen Gäscht, Rahm, Schaum), oder ist es von dunkelbrauner Farbe ohne gewürzigtem Geschmacke, legt es sich dick auf den Gaumen; so ist es entweder beim Einmälzen und Darren, oder beim Zusatze der Hefen, oder des Hopfens versehen worden, es ist ein unvollkommenes Bier.

§. 5.

Merkmale eines verdorbenen Biers.

Ad c) Sieht endlich das Bier schaal aus, schmeckt es säuerlich, ist es gar trübe, und hinterläßt einen Satz am Boden des Geschirres, hat es hiebei seinen geistigen Geruch nach Hopfen verloren, und statt dessen einen säuerlichstechenden erhalten, so ist es verdorben.

§. 6.

Nach diesen allgemeinen leicht zu bemerkenden Kennzeichen (Criterien) sollen nun über die Weise, wie sich hiebei

A) Brauer und Schenkwirthe
B) Gäste und Abnehmer
C) das Polizeipersonale zu verhalten habe, und
D) wie bei einer etwaigen Berufung von dem Erkenntnisse der Polizeibehörde zu verfahren sey?

nähere Vorschriften erfolgen.

§. 7.

Ad A) Vorschriften für den Wirth und Brauer.

1) Bei den Visitationen.

Jeder Brauer und Wirth ist schuldig, sein Bier jedesmal, wenn es von einer Polizeiperson, oder einem Kieser für nothwendig erachtet wird, untersuchen und kiesen zu lassen. Jede Widerrede, Unart oder Widersetzlichkeit soll nach der Größe des Unfugs mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thaler zu verbüßen seyn.

§. 8.

2) Wegen eines durch Unfall verdorbenen Bieres.

Bemerkt ein Brauer, daß ihm ein Gebrau durch Ungeschicklichkeit, Witterung, oder andere Unfälle mißlungen sey, so darf er hievon nichts verschenken, ihm liegt ob, von diesem Unfalle der Polizeibehörde ungesäumt die Anzeige zu erstatten, und hiedurch entledigt er sich mit Befolgung ihrer weiteren Vorschriften aller Verantwortlichkeit, Kosten und Strafe.

§. 9.

3) Strafe des Wirths, oder Brauers, der verdünntes und unvollkommenes Bier ausschenkt.

Unterläßt ein Brauer oder Wirth diese Anzeige, und es findet sich bei einer ordent-

Digitized by Google

neswegs mehr zu geſtatten iſt; ſo wird allen Churfürſtlich, oberpfälziſchen, ſulzbach- und leuchtenbergiſchen Ober- und Umgeldämtern hiedurch wiederholten gnädigſt und ernſtlich anbefoh-

---

lich- oder außerordentlichen Viſitation verdünntes oder unvollkommenes Bier in ſeinen Behältniſſen; oder es ergibt ſich, daß daſſelbe bei dem Ausſchenken verfälſcht worden ſey; ſo ſoll dieſes Bier in der Tare herabgeſetzt, und durch die Polizeibehörde öffentlich ausgeſchenkt werden. Nebſtdem iſt noch der Betretene dasjenige, was er über die herabgeſetzte Tare an dem verkauften Bier eingenommen hat, herauszuzahlen verbunden, und ein Drittel hievon fallen dem Denuntianten, und zwei Drittel dem Armeninſtitute zu.

§. 10.

4) Strafe deſſen, der verdorbenes Bier ausſchenkt.

Verdorbenes Bier hingegen ſoll hinweggenommen, und unter Obſorge der Polizeibehörde zu einem anderen Gebrauche verwendet werden; der Frevler iſt all dasjenige, was er aus dem verkauften Bier dieſer Gattung erlöſt hat, herauszugeben verbunden, und dieſes ſoll auf die in dem vorigen §. bezeichnete Weiſe vertheilt werden. In dem zweiten Uebertretungsfalle trifft den Ausſchenkenden nebſt dem noch eine Strafe von 6 Reichsthalern, welche bei jeder ferneren Wiederholung verdoppelt werden ſoll.

§. 11.

Dem Brauer iſt jedoch unverwehrt, beſſeres Bier als das gewöhnliche Speiſebier zu brauen, ſo wie dem Wirthe, ſolches auszuſchenken, und dafür höhere Preiſe zu erheben; er darf es hiebei aber niemals an dem gewöhnlichen Speiſebier bei 10 Thaler Strafe fehlen laſſen, auch dieſes keinem, der es verlangen wird, verweigern.

§. 12.

Ad B) Vorſchriften für die Abnehmer und Gäſte rückſichtlich des Benehmens gegen die unterſuchenden Polizeiperſonen.

Aus der Pflicht eines jeden Staatsbürgers, zur Aufrechthaltung der zum allgemeinen Beſten erlaſſenen Verordnungen mitzuwirken, entwirft ſich auch die Obliegenheit eines jeden, das erkaufte Bier gegen Vergütung von den zur Unterſuchung beſtimmten Perſonen koſten und prüfen zu laſſen.

Sollte ſich jemand hiebei ſo weit vergeſſen, daß er einer derlei Perſon mit Widerſpruche, Unart, oder gar mit Widerſetzlichkeit begegnen könnte, ſo wird er mit einer Geldbuße von 2 bis 5 Thaler, auch nach Maaße des Vergehens mit einer höheren Geldſtrafe, oder wo er dieſes nicht aufbringen könnte, mit einer angemeſſenen Leibesſtrafe belegt werden.

§. 13.

Ad C) Vorſchriften über das Verfahren der Polizeibehörde.

Die Pflicht der Polizeibehörden heiſchet zwar, daß ſie mit unbeſtechlicher Redlichkeit und unerbittlicher Strenge die Uebertreter der erlaſſenen Verordnungen verfolgen, jedoch müſſen auch deren Vorſchritte mit zureichender Vorſicht geleitet werden, um nicht den Schuldloſen in eine nachtheilige Unterſuchung zu verwickeln. Wenn demnach eine Polizeibehörde von einem geringhaltigen oder verdorbenen Biere Nachricht erhält, ſo hat dieſelbe

1) auf der Stelle den ganzen Vorrath dieſer Gattung in Beſchlag zu nehmen.
2) Hievon zwei Vonteillen im Beiſeyn des Angeſchuldigten füllen zu laſſen, und den Pfropf derſelben mit dem Siegel der Behörde, ſo wie auch den ganzen übrigen Vorrath zu verwahren.

len, daß solche bei solchem Geschäfte keiner Mahlzeit sich anmaſſen; — dieſes auch den incorporirten Beiumgeldämtern zur ebenmäßigen Nachachtung bekannt machen ſollen, geſtalten

---

3) Hiernächſt ſoll die Unterſuchung des in einer dieſer Bouteillen befindlichen Bieres im Beiſein des Denuntiaten durch die Bierwage und die Ausſage dreier Kieſer, oder in deren Ermanglung anderer unbeſcholtner und verſtändiger Bürger, deren Wahl zwar von der Polizeibehörde abhangen ſoll, gegen welche aber die auf der Stelle zu beweiſenden rechtlichen Einwendungen zuzulaſſen ſind, längſtens in der anderen auf die Anzeige folgenden Tagshälfte vollzogen —

4) auf der Stelle das Erkenntniß über die Schuld und den Grad der Strafbarkeit gefällt, verkündet, und hiebei der Denuntiat des in dem folgenden §. näher beſtimmten Rechtsmittels des Rekurſes ſofort zu Protokoll belehrt werden.

§. 14.

Ad D) Weg des Rekurſes.

Glaubt der Angeſchuldigte ſich hiemit nicht beruhigen zu können, ſo liegt ihm ob, den Weg des Rekurſes zur Churfürſtlichen Landesdirection auf der Stelle, ohne daß ihm eine Ueberlegungsfriſt geſtattet werden kann, einzuſchlagen, und die Beſchwerde ſowohl, als den Grund, worauf ſie beruht, ſogleich beſtimmt anzugeben.

§. 15.

Verfahren der Unterbehörde.

5) Die Unterbehörde hat darauf mit Einhaltung weiterer Procedüren die gepflogenen Verhandlungen in Urſchrift mit einem Rotel zu verſehen, und falls die Beſchwerden gegen die Probe gerichtet ſind,

6) nebſt der anderen verſiegelten Flaſche zur Churfürſtlichen Landesdirection mit der Bemerkung auf dem Umſchlage, daß der Gegenſtand dringend ſey, einzuſchicken.

§. 16.

Verfahren bei der Oberbehörde.

In dem letzteren Falle ſoll einer neueren Probe Statt gegeben, und hiezu

1) der Diſtrictsphyſicus,

2) ein bewährter Chemiker, und

3) drei von der Oberbehörde zu wählende und zu verpflichtende kunſtverſtändige Brauer, wovon keiner bei der Probe in erſter Inſtanz zugegen war, beigezogen werden, jedoch ſo, daß dem Denuntiaten ſeine rechtlichen Einwendungen hiegegen, die ſogleich nachgewieſen werden müſſen, vorzubringen vergönnt ſeyn ſoll. Sollte der Denuntiat behaupten, daß das in der Flaſche verſiegelte Bier in der Zwiſchenzeit verloren habe, ſo ſoll eine andere Flaſche vom dem verſiegelten Vorrathe neuerlich zur Probe gefüllt, der Propf derſelben verſiegelt, und damit die neuere Probe vollzogen werden.

Gegen das, was ſodenn durch deren Ausſage feſt ſteht, findet keine weitere Unterſuchung Platz.

§. 17.

Pflichten der Polizeibehörden für die Beobachtung dieſer Verordnung zu wachen.

Um die Gewißheit einzuziehen, daß die Polizeibehörden die Beobachtung dieſer Ver-

Digitized by Google

die hier wegen fernerweit aufrechnende Kösten in den Umgelds-, dann Stadt- und Marktskämmerrechnungen ohne weiters als unpassirlich werden gestrichen werden.

Amberg den 15. April 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 34. Nr. 179.

---

ordnung nicht vernachläßigen, so sind die Vorräthe sämmtlicher Schenkwirthe und Brauer bei 20 Thaler Strafe von 14 zu 14 Tagen zu untersuchen, und über den Erfolg ist jedesmal pflichtmäßig zu berichten.

§. 18.

Promulgation derselben.

Damit sich aber Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist diese Verordnung in dem Intelligenzblatte bekannt zu machen, auch soll jedem Wirthe und Brauer ein Exemplar hievon zur Anheftung in seiner Schenkstatt unentgeldlich mit der Verbindlichkeit abgegeben werden, für dessen unverletztes Dasein bei 1 Thaler Strafe er zu haften hat, indem jedem, gegen die unbedeutende Druckkosten für die ab Handen gekommenen oder beschädigten Exemplarien andere abgegeben werden sollen.

Bamberg den 23. November 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

(Das Biersudwesen und die Handhabung der dießfallsigen gesetzlichen Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat durch eine Reihe gesammelter Erfahrungen sich überzeugt, daß bei Handhabung der gesetzlichen Vorschriften nicht von allen Polizeibehörden nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und daß in der Nichtachtung eines Theiles dieser Vorschriften, der Grund mancher Klagen über den unvollkommenen Zustand dieses Zweiges der Polizeiverwaltung aufzusuchen sey.

Daher findet man sich veranlaßt den sämmtlichen Polizeibehörden des Isarkreises in Erinnerung zu bringen:

1) Das Einsieden des braunen Bieres darf in der Regel vor Michaelis nicht begonnen noch über den Georgstag hinaus fortgesetzt werden.

Anmerk. ad. cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 11.

Nur dann, wenn schon vor Michaelis ein Mangel an Bier sich ergeben, und die Witterung die Erzeugung eines guten Bieres gestatten sollte, kann die Lokalpolizeibehörde die Bewilligung zum frühern Einsieden ertheilen. Die Ausfertigung einer solchen Bewilligung geschieht taxfrei.

Verordnung vom 1. September 1807 (Regbl. 1807 pag. 1438.)

Verordnung vom 19. Januar 1810 (Regbl. 1810 pag. 55.)

2) Das Sommerbier darf vor dem 1. Mai nicht ausgeschenkt werden, jederzeit aber muß eine allgemeine Visitation des Lagerbieres vorangehen, und über den Befund, sowohl in Ansehung der Quantität als der Qualität ein genaues Protokoll geführt werden, auf welches bei allen später sich ergebenden Straffällen zurückgegangen werden kann.

Anmerk. ad. cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 14. Buchst. d.

Verordnung v. 1. August 1807 (Regbl. 1807 pag. 1369.)

Verordnung v. 18. Mai 1812. §. 2. Ziff. VIII. (Regbl. 1812. pag. 904.)

Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1815.

Digitized by Google

§. 762.

(Die Kühleichen betreffend.)

Da schon einige Churfürstl. Oberumgeldämter um das gewöhnliche Commissarium zur Vernahme der Kühleichen gebeten haben, so wird den sämmtlichen Churfürstlichen Ober-

---

3) Alles auszuschenkende Bier muß jenen Grad der Güte besitzen, welcher der bei der Satzberechnung zum Grunde gelegten quantitativen Größe des Malz- und Hopfenverbrauches entspricht.

Die Erzeugung und der Verkauf des sogenannten Nachbiers (Heinzel oder Schepfs) sind ohne Ausnahme verboten, und es haben die Polizeibehörden gegen diesen Unfug sowohl, als gegen die unerlaubten Alterationen des guten Bieres durch Untermischung eines solchen Nachbiers sorgfältig zu wachen und bei entdeckten Uebertretungen mit Strenge einzuschreiten.

Mandat vom Jahre 1711. §. 25. (G. S. von 1771. pag. 201.)
Mandat vom 31. August 1750. §. 30. (G. S. von 1771. pag. 305.)
Anmerk. ad. cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 10. lit. m.
Verordnung vom 8. Februar 1817 (Regbl. 1817. pag. 97.)

4) Wenn daher Bier unter dem festgesetzten Preise ausgeschenkt wird, so ist jederzeit strenge darüber zu wachen, daß dessen Güte den gesetzlichen Vorschriften vollkommen Genüge leiste.

Verordnung vom 25. April 1811. Tit. II. Art. 4. (Regbl. 1811. pag. 627.)

Das Ausschenken von Doppelbier um einen höhern, als den gewöhnlichen Biersatz steht nur dem Aerarial-Bräuhause zu München als ein ausschließendes Vorrecht zu.

Anmerk. ad. cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 3. lit. c.

Es ist daher keinem Bräuhausbesitzer und keinem Wirthe gestattet, irgend ein Bier über dem festgesetzten Preis Verleit zu geben.

Allerh. Entschließung vom 14. Juni und 2. August 1808, dann 21. April 1810 und 11. Mai 1816.

5) Sämmtliche Polizeibehörden haben von Zeit zu Zeit den Gehalt der in ihren Distrikten erzeugten oder auszuschenkenden Biere genau untersuchen zu lassen, und gegen die schuldig befundenen Bräuer und Wirthe mit den gesetzlichen Strafen ohne Nachsicht zu verfahren.

Es sind aber hierbei die durch die Verordnung vom 25. April 1811. Tit. II. Art. 8. und 11., dann durch die Lauteration vom 18. Mai 1812. §. 2. Ziff. V. bis IX. gegebenen Vorschriften für das Untersuchungsverfahren auf das Genaueste zu beobachten.

6) Wenn ein Bräuer fehlig befunden wird, so ist die Strafe nach der Größe der Fässer zu bestimmen, in welchen das Bier enthalten war, dem es an dem tarifmäßigen Gehalte gebricht.

Jedes Faß, welches mehr als zwei Eimer haltet, ist als Lagerfaß anzusehen, und die Bräuer wegen des darin vorgefundenen, dem Tarif nicht entsprechenden Biers mit der in der Verordnung vom 25. April 1811. Tit. II. Art. 17. angedrohten Strafe zu belegen.

Verordnung vom 18. Mai 1812. §. 2. Ziff. II.

7) Die Auslassung des Bieres findet nach der Verordnung vom 25. April 1811. Tit. II. Art. 9. nur in dem Falle Statt, wenn dasselbe durch Beimischung fremdartiger der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfalscht ist.

Wenn daher ein Bier von fremden Ingredienzien frei ist, jedoch nach dem Gutachten der Aerzte wegen Unreinigkeit, Säure u. dgl. auf die Gesundheit nachtheilig einwirkt, so darf dasselbe zwar nicht ausgeschenkt, aber ebensowenig auch ausgelassen werden; sondern es ist der Bräuer

Digitized by Google

umgeldämtern der Auftrag hiemit gemacht, die Kühleichen in dem Falle, wenn nach verschliessenem alten Bier die Nothwendigkeit des neuen Sudwerks eintreten wird, in den Bräuhäu-

---

oder Wirth anzuhalten, das dergestalt verdorbene Bier, auf eine andere unschädliche Art zu benützen. Nur dann, wenn er sich dessen weigert, ist die Ausgießung erforderlich und zulässig.

Allerh. Entschließung vom 10. August 1811.

8) Sowohl die Verordnung vom 25. April 1811, als das Erläuterungs-Mandat vom 18. Mai 1812 fordern als unerläßliche Bedingung für den Vollzug der gegen das Ausschenken unsatzmäßigen Bieres angedrohten Strafe eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung, nämlich eine Verfälschung oder eine Alterirung durch Aufguß oder einem Mangel an der vorgeschriebenen Quantität und Qualität der Ingredienzien.

Wenn daher eine Schuld dieser oder ähnlicher Art nicht vorliegt, und die vorschriftmäßig erzeugten Biere blos als Zufall und Unglück sich alteriren, so fällt schon nach allgemeinen Rechtsbegriffen alle Strafbarkeit hinweg, und es hat die Polizei nur noch die nöthigen Sicherheitsvorkehrungen für die Gesundheit der Consumenten zu treffen.

Wer aber in solchen Fällen auf das Unglück oder den Zufall seine Entschuldigung gründet, hat diese gehörig zu beweisen, oder doch durch triftige Gründe hoher Wahrscheinlichkeit zu beschleunigen, und es ist darüber gleichzeitig die genaueste und strengste Untersuchung einzuleiten, damit jedem Mißbrauch dieses Vorwandes zur Abwendung verdienter Strafe begegnet werde.

Insbesondere kann diese Entschuldigung dann nicht zugelassen werden, wenn das Abstehen des Bieres durch die geringhaltige Beschaffenheit der Ingredienzien nach dem Gutachten der Sachverständigen veranlaßt wurde, in diesem Falle liegt dem Bräuer jedesmal die Nachweisung ob, daß er nicht mittelmäßiges noch schlechtes Gut gekauft, und zum Einsieden verwendet habe, und es ist dabei sowohl die Vergleichung der Preise, als die Wirkung der von andern Bräuern gekauften Materialien der nämlichen Sorte in andern Bräuhäusern und Kellern gehörig zu beachten.

Allerh. Entschließung vom 18. August 1812.

9) Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit in der Qualität der Biere besteht, und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirkes ohne Gefahr des Verderbnisses nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die in dem Mandat vom 25. April 1811. Tit. II. lit. b. vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu berufen.

In dem Falle aber, wo die Vergleichung eines guten mit einem für schlecht beachteten Biere wirklich eintritt, so soll dieselbe vornämlich den Zweck haben, die in der obenangeführten Gesetzesstelle vorausgesetzte Declaration der Bierbeschauer und resp. Gemeindevorsteher noch näher zu konstatiren; der untersuchende Polizeibeamte hat in diesem Falle mit Rücksicht auf jene Declaration und auf seine eigene durch Vergleichung gemachte Erfahrung die besondere Qualität des Bieres in dem Visitationsprotokolle auszusprechen; der Polizeibehörde aber liegt hiernach die Fällung des Erkenntnisses über die Straffälligkeit und den Grad der Strafe ob.

Allerh. Entschließung vom 6. December 1813.

10) Wer zur Vergleichung und Prüfung des als zu geringhaltig denuncirten oder bei den von Amtswegen vorgenommenen Visitationen zu geringhaltig befundenen Bieres committirt werden könne, ist zum Theil schon durch die Verordnung vom 18. Mai 1812. §. 2. Ziff. VIII bestimmt.

Bei Magistraten kann diese Function nur einem Magistratsrathe (und zwar in den größern Städten einem Rechtskundigen) übertragen werden.

Dieser Commissär hat den obrigkeitlichen Befund über die Qualität des geprüften Bieres

Digitized by Google

fern, jedoch mit Ausschluß der mit Compositionen begabten Bräustätten, nach Vorschrift der Umgeldsordnung und nachgefolgten GeneralVerordnungen pflichtmäßig vorzunehmen, dabei aber die bewilligte Reise-Deputate nicht zu überschreiten, und die wegen verbotener Mahlzeiten am 15. April des verflossenen Jahrs (vid. antec. Nr. 34.) erlassene Verordnung zu befolgen.

Amberg den 15. Juli 1801.

M. G. S. v. J. 1802. B. II. Nro. 90. S. 211.

§. 763.

(Die Kellervisitation bei den ständischen Bräuhäusern in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die amtliche Anzeige eingelaufen ist, daß bei ständischen Bräuhäusern das Schenkbier unter dem Märzenbier ausgeschenkt werde, und dieses nur durch bisher unterbliebene Aufsicht geschehen konnte; so wird, diesem Unfuge zu begegnen, verordnet, daß bei den ständischen Bräuhäusern, wie bei den Gemeinen, die Keller-Visitation nach vollendeter Sudzeit durch die Landgerichte, mittelst geeigneter Bestellung, soll vorgenommen, und so lange ein Vorrath an Schenkbier vorhanden ist, das Ausschenken und der Verkauf des Märzenbieres nicht darf gestattet werden.

---

auszusprechen, und diesen Ausspruch in das Untersuchungsprotokoll aufzunehmen; ganz unzulässig aber ist es, daß, wie dieses bei einigen Magistraten in kleinen Städten und Märkten geschehen ist; das Bier zur Verkostung in die Magistratssitzungen zu tragen, und dort einer collegialen Prüfung unterzogen werde.

Die Magistrate haben vielmehr in allen solchen Fällen nur die Legalität des Untersuchungsverfahrens und dessen Ergebnisse zu prüfen, und nach dieser Prüfung den Strafbescheid zu fällen.

11) Patrimonial-Gerichte, deren Besitzer eigene Bräuereyen in dem Bezirke besitzen, können nur dann Bräupolizei ausüben, wenn die Bräuereien verpachtet sind.

Ausser diesem Falle steht die Handhabung des Zweiges der Polizeiverwaltung dem Landgerichte zu, in dessen Amtsbezirk das gutsherrliche Gericht gelegen ist.

12) Nur in den Städten und Märkten, in welchen eigene Magistrate bestehen, sind eigene Bierbeschauer aufzustellen; in den Ruralgemeinden aber, ist die Beschau durch das Gesetz den Gemeindevorstehern aufgetragen.

Verordnung vom 25. August 1811. Tit. II. Art. 8. u. f. w.

Allerhöchste Entschließung vom 30. Mai 1814.

Der die Untersuchung leitende Commissär hat dabei seine Aufmerksamkeit vorzüglich dahin zu richten, daß die Bierbeschauer jederzeit eine bestimmte Erklärung über die tarifmäßige oder nicht tarifmäßige Qualität des Bieres abgeben.

Den Polizeibehörden des Isarkreises wird demnach die genaue Beobachtung der vorstehenden Erinnerung, die Vornahme häufiger Visitationen zur Entdeckung aller Contraventionen, und der strenge Vollzug der bestehenden Strafgesetze gegen die Uebertreter zur besondern Pflicht gemacht.

München den 4. Juni 1822.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.]

Sollte sich entdecken, daß Schenkbier nebst dem Märzenbier, oder ersteres um den Satz des Märzenbieres verleitgegeben wird, so tritt die Confiscation des Schenkbieres, und sonst geeignete Bestrafung ein.

München am 7. August 1807.

Königliche Landesdirection in Bayern.

Reg.-Bl. v. J. 1807. Nr. 37. S. 1368.

§. 764.

(Die Anwendung des neuen Biersatzregulativs in Straffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem allerunterthänigsten Berichte vom 17. September d. Js. gestellte Anfrage, wie der Art. 16. des Titels II. der Verordnung vom 25. April, das Biersatzregulativ betreffend, vermöge dessen da, wo der bestrafte Wirth den Bräuer angibt, eine Kellerrevision eintreten soll, in dem Falle anzuwenden sey, wenn Bräuer und Wirth sich in verschiedenen Gerichtsbezirken befinden? wird hiemit zur Resolution erwiedert, daß in dem vorliegenden Falle gleichwohl nichts anders, als ein schleuniges, gegenseitiges Benehmen der betreffenden Polizeibehörden übrig bleibe, wodurch auch der Hauptzweck, der Verfälschung und Alterirung des Bieres entgegen zu wirken, bei einer zusammenstimmenden Thätigkeit der Beamten, um so weniger verfehlt werden kann, als

a. einerseits die Polizeibehörde des Orts, wo der Bräuer sich befindet, ohne dieß schon berechtiget und verpflichtet ist von Amtswegen sorgfältig zu wachen, und anderseits

b. die Behörde des Orts, wo sich der Wirth befindet, sich lediglich an diesen zu halten, und ihm die Regreß-Klage gegen den Bräuer, oder die sonstigen Vorsichtsmaaßregeln, sich über die Eigenschaft des von diesem abzunehmenden Bieres sogleich bei der Abfassung oder in jedem andern Wege sicher zu stellen, zu überlassen hat.

München am 7. Oktober 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalkommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 765.

(Den Gehalt der Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zur Anzeige gekommen, daß, obgleich durch die bestehenden Biersatztarife für die Subsistenz der Bräuer auf das Vollkommenste gesorgt ist, dennoch an vielen Orten sehr

Digitized by Google

kraftlose und gehaltlose Biere gebraut, und zur Gefährde des Publicums ausgeschenkt werden, so werden in Gemäßheit eines Allerhöchsten Rescriptes vom 22. April sämmtliche Königliche Polizeibehörden ernstlich und bei Verantwortung angewiesen, daß sie den Gehalt der in ihren Districten erzeugten Biere von Zeit zu Zeit genau untersuchen lassen, und gegen die fehlig befundenen Bräuer mit den mandatmäßigen Strafen ohne Nachsicht verfahren sollen.

Kempten den 5. Mai 1813.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Illerkreises also ergangen.

Int.-Bl. des Illerkr. v. J. 1813. St. 19. S. 247.

§. 766.

(Die Untersuchung des Biergehalts betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfragen des vom 31. October d. J. die Untersuchung der Biere betreffend, wird zur Resolution erwiedert:

1) Wenn in einem Gerichtsbezirke keine Verschiedenheit der Qualität der Biere vorliegt, und eine als gut anerkannte Biersorte aus den nächsten Umgebungen eines andern Bezirks, ohne Gefahr des Verderbnisses, nicht wohl herbeigeschafft werden kann, so hat die in dem Mandat vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 11. lit. b *) vorgeschriebene Vergleichung als unanwendbar von selbst zu beruhen.

2) In dem Falle aber, wo die Vergleichung eines guten mit einem als schlecht erachteten Biere wirklich eintritt, soll dieselbe vornemlich zum Zwecke haben, die in der obenangeführten Gesetzesstelle vorausgesetzte Declaration der Bierbeschauer und resp. Gemeindevorsteher noch näher zu konstatiren, und der untersuchende Actuar hat, mit Rücksicht auf jene Declaration, und auf seine eigene durch die Vergleichung gemachte Erfahrung, die befundene Qualität des Bieres in dem Protocoll auszusprechen, wonach die Polizeibehörde über die Strafpflichtigkeit und den Grad der Strafe erkennt.

München den 6. December 1813.

Staatsministerium der Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen übrigen General-, Kreis- und Localcommissariaten.

*) siehe §. 354. S. 549. oben.

Digitized by Google

§. 767.

(Die Untersuchung des Biergehaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vorstehende in Betreff der Untersuchung des Biergehalts unterm 6. d. M. an das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird hiemit sämmtlichen Polizeibehörden zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt den 18. December 1813.

Königliches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 768.

(Die Bierbeschau betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariat wird auf die Berichte vom 4. Februar und 14. März d. J., die Bierbeschau betreffend, unter Rücksendung der Originalbeilagen Folgendes zur Resolution erwiedert:

1) Es ist nicht nothwendig, auf dem platten Lande eigene Bierbeschau aufzustellen, und es hat bei den mandatmäßigen Bestimmungen, wonach die Beschau den Ortsvorstehern aufgetragen ist, um so mehr sein Verbleiben, als es keiner besondern Kunsterfahrenheit bedarf, um gutes und schlechtes Bier zu unterscheiden.

2) Da die Visitation des Biers zu den Officialhandlungen der Polizeibehörden gehört, so können dafür keine Diäten passirt werden, doch bleibt den Landgerichten überlassen, die Einleitung dahin zu treffen, daß diese Visitation in den vom Amtssitze entferntern Orten gelegenheitlich anderer daselbst ohnedieß zu verrichtender Geschäfte mit vorgenommen werde.

3) Wenn Gutsbesitzer, welchen Herrschaftsgerichte verliehen worden sind, ihre Bräuereien verpachtet haben, so kann der Herrschaftsrichter unbedenklich gegen den strafbaren Bräuwerkspachter in polizeilicher Hinsicht verfahren. Sollte hingegen ein Herrschaftsrichter seine Bräuerei durch eine Bräu- oder Oeconomieverwaltung auf eigne Rechnung führen lassen, oder sollte einem Herrschaftsrichter selbst ausnahmsweise die Verwaltung der gutsherrlichen Oeconomie, und

Digitized by Google

darunter des Brauwerks geſtattet werden, ſo iſt in einem ſolchen Falle die Handhabung der Braupolizei einem benachbarten Gerichte aufzutragen.

München den 30. Mai 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Generalcommiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

§. 769.

(Das Bierſudweſen und den Bierſatz betr.)

M. J. K.

Wir haben beſchloſſen, daß Unſere Verordnung vom 8. Februar 1817 (Reggsbl. Nro. VII. Seite 97 u. ff.) das Bierſudweſen und den Bierſatz im verfloſſenen Jahre betreffend, da die Gründe derſelben noch immer fortdauern, auch für das gegenwärtige Jahr in Wirkſamkeit bleiben ſoll.

In Folge dieſes Beſchluſſes wird nicht nur die Bewilligung, das tarifmäßige Bier im Großen und Kleinen unter der Taxe abſetzen, und das Nachbier als eine eigene Art von Getränk um einen verhältnißmäßig wohlfeilern Preis verkaufen zu dürfen, hiemit ausdrücklich erneuert, ſondern Unſere Regierungen werden überdieß ermächtigt, die Erzeugung eines wohlfeilern Schenkbieres auch in den Sommermonaten für diejenigen Orte und Bezirke, wo Bedürfniß und Umſtände ſolches fordern und zulaſſen, ausnahmsweiſe und mit gehöriger Vorſicht zu geſtatten.

Uebrigens wollen und befehlen Wir ernſtlich, daß die verſchiedenen Arten des Biers öfters mit aller Aufmerkſamkeit unterſucht, alle Mißbräuche und Unterſchleife nachdrücklich abgeſtellt und beſtraft, und Unterbehörden, welche ſich eine Vernachläßigung ihrer diesfallſigen Pflichten zu Schulden kommen laſſen, zur ſtrengſten Verantwortung gezogen werden.

München den 11. Mai 1818.

Reg.-Bl. v. J. 1818. St. 27. S. 603.

§. 770.

(Betrieb der Bräuereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach §. 13. der Verordnung über den Malzaufſchlag vom 28. Juli 1807 ſind die Unteraufſchläger befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem ſie immer gehören, und von welcher Art ſie ſeyn mögen, ſondern auch in allen Bräuhäuſern und Branntweinbrennereien, wann und ſo oft ſie wollen, nachzuſehen, und ſich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu ſetzen.

Hieraus fließt von ſelbſt, daß ſie berechtigt und verpflichtet ſind, auch die Größe oder den cubiſchen Inhalt der Braupfannen, Keſſel, Maiſchbottige, Biergründe und Gährungsgeſchirre zu erheben, um hiernach das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Guſſe zu jedem Sud verwendet werden kann, ermeſſen, und bei auffallenden Mißverhältniſſen der Mälzer, für welche die Polleten erholt werden, den zu vermuthenden Gefährden näher nachforſchen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Brauereien aufmerkſam machen zu können. Allein dieſe Vorſchrift iſt bisher von den Aufſchlags-Unternehmern nur wenig oder gar nicht beobachtet worden, und je mehr bei weiterer Vernachläßigung derſelben der Malzaufſchlag theils durch den Gebrauch der heimlichen Haus- und Handmühlen, theils durch die neuerlich bekannt gewordenen Malzſurrogate gefährdet werden kann, deſto dringender wird es, auf dieſelbe aufmerkſam zu machen.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des N.-Kreiſes erhält daher hiemit den Auftrag, nicht nur ſämmtliche Aufſchlags-Untereinnehmer des Kreiſes durch das Oberaufſchlagamt unverzüglich unter geeigneter Belehrung oder Anleitung zur Erhebung des cubiſchen Inhalts der oben genannten Vorrichtungen und Geſchirre nachdrücklichſt anweiſen zu laſſen, ſondern auch dem Oberaufſchlagsbeamten zur Pflicht zu machen, ſich gelegenheitlich ſeiner Viſitations- und Unterſuchungsreiſen von dem genauen Vollzuge der erlaſſenen Weiſung zu überzeugen, und die diesfallſigen Erhebungen der Untereinnehmer fortwährend der Prüfung und Berichtigung zu unterwerfen.

München den 31. October 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. XI. S. 1017.

§. 771.

(Den Betrieb der Brauereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an ſämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreiſes, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Nachricht:

Aus Inſpectionsberichten geht hervor, daß die durch das Allerhöchſte Reſcript vom 31. October l. J. den Aufſchlags-Untereinnehmern aufgetragene Erhebung der Größe oder des cubiſchen Inhaltes der Braupfannen und ſonſtigen Brängeſchirre mittelſt Abaichung mit Waſſer geſchehen wolle.

Da in dem erwähnten Reſcripte von einer ſolchen Waſſeraiche nichts enthalten iſt, und der cubiſche Inhalt der fraglichen Gefäße, theils durch Erhebung der Breite, Länge und Tiefe derſelben, theils durch die Viſirung bis auf eine unbedeutende Differenz ohne allen Koſtenaufwand und ohne Schwierigkeit ausgemittelt und darnach auch das Quantum der Flüſſigkeit, welches ein Gefäß faßt, nach der Eimerzahl berechnet werden kann, ſo wird der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, aufgetragen, das Königliche Kreis-Oberauf-

schlagamt anzuweisen, die Untereinnehmer hiernach geeignet zu belehren und zu instruiren, damit durch dergleichen Wasseraichungen dem Aerar nicht unnöthige bedeutende Kosten verursacht werden.

München den 19. December 1821.

Staatsministerium des Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. XI. S. 1017.

§. 772.

7122.

(Biervisitation durch die Aufschlags-Untereinnehmer betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen unterm 17. Februar d. J. an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassene Entschließung rubrizirten Betreffs, im Auszuge mitgetheilt.

München den 23. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreieregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Auszug.

(Biervisitation durch die Aufschlags-Untereinnehmer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht rubrizirten Betreffs vom 4. Februar laufenden Jahrs wird Folgendes erwiedert:

Nach §. 13. des Aufschlagsgesetzes vom 28. Juli 1807 steht den Aufschlagseinnehmern zu, in allen Bräuhäusern und Brantweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen; es kann denselben daher auch die Visitation der Schenk- und Lagerkeller nicht verwehrt werden, wenn sie diese Visitation zur Entdeckung vermutheter Gefährden des Aufschlagsgesetzes für nothwendig erachten. Ebenso sind dieselben nach der Ausschreibung vom 31. October 1821*) und der Allerhöchsten Verordnung über die Regulirung des Biersatzes vom 19. Mai 1825 Absatz I. nicht blos befugt, sondern selbst verpflichtet, die Größe und den cubischen Inhalt der Bräugeschirre zu erheben, um das Quantum des Malzes, welches bei ordentlichem Guße zu jedem Sud verwendet werden kann, ermessen und bei auffallendem Mißverhältnisse des Malzes, wofür die Pollete erholt worden ist, den zu vermuthenden Gefährden näher nachzuforschen, oder die Polizeibehörden auf den übertriebenen Guß der Bräuereien aufmerksam machen zu können.

*) S. §. 770. S. 961. oben.

Dagegen steht den Aufschlagseinnehmern eine Visitation der Qualität des Bieres allerdings nicht zu, sondern dieselben sind nur befugt, die ihnen in dieser Beziehung wie immer zu ihrer Kenntniß gelangten Contraventionen und Unregelmäßigkeiten den Polizeibehörden anzuzeigen, welche nach der Verordnung vom 25. April 1811 und vom 18. Mai 1812, die weitere Untersuchung vorzukehren haben.

ꝛc. ꝛc.

München den 17. Februar 1833.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 773.

22645.

(Die Beschwerde der Bierbräuer zu N. wegen Vornahme der Kellervisitationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. dieß in Betreff der Beschwerde der Bierbräuer zu N., wegen Vornahme der Kellervisitationen wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises Nachstehendes zur Entschließung erwiedert.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 7. August 1807, 24. September*) und 24. October 1808,**) weisen die Polizeibehörden zur Visitation der Victualien überhaupt, und insbesondere des Bieres in den Sommerkellern an; diese Bestimmungen sind durch die Verordnungen vom 25. April 1811 über den Biersatz keineswegs aufgehoben, die weitere Verordnung vom 18. Mai 1812 erwähnt Art. VII. selbst nach der von Amtswegen vorzunehmenden Kellervisitationen, und bestimmt im Art. VII. nur die Zeit, wann dieselben vorgenommen werden müssen.

Hieraus ergibt sich unzweifelhaft nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht der Polizeibehörden zur Vornahme von Biervisitationen in den Sommerkellern auch ohne specielle Veranlassung oder Beschwerde.

Die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Juli 1807 Art. XIII. und vom 19. Mai 1825 Art. II.***) übertragen den Malzaufschlags-Einnehmern die Verpflichtung, sich durch Nachsicht in den Bräuhäusern von dem Betriebe derselben, und dem cubischen Inhalte und der Größe der Braugeschirre Kenntniß zu verschaffen, es kann daher die Befugniß derselben zu Vornahme von Kellervisitationen zu diesem Zwecke gleichfalls einem Zweifel nicht unterliegen. Diesem zufolge ist den Bierbräuern zu N. auf ihre Berufung vom 4. v. Mts. die Abweisung zu bedeuten.

München am 31. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

*) S. §. 8. S. 22. oben.

**) S. §. 655. S. 839. oben.

***) S. §. 720. S. 925. oben.

Digitized by Google

§. 774.

4173.

(Die Aichung der Lagerfässer in den Braunbierbräuereien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Aichen der Lagerfässer in den Braunbierbräuereien ist gesetzlich nicht angeordnet. Zu einer Maaßregel der Art ist auch aus dem allgemeinen polizeilichen Standpunkte kein Anlaß gegeben, weil die Visitation der sogenannten Märzenkeller sich auf die Qualität des Bieres beschränkt.

Das Königliche Staatsministerium des Innern sieht sich daher in vollem Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen veranlaßt zu verfügen, daß der diesfallsigen Verfügung der Königlichen Kreisregierung keine Folge gegeben werde.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird an den Magistrat der Königlichen Stadt Nürnberg hiernach das Entsprechende erlassen und empfängt die Beilagen des Berichtes vom 15. v. Mts. hiebei zurück.

München den 19. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 775.

7195.

(Die Verlängerung des Termins zur Visitation des Bieres in den Lagerkellern bis zum 15. Mai jeden Jahres im Obermainkreise betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhen allergnädigst zu genehmigen, daß, so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, in jenen von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, genau zu ermittelnden und festzustellenden Bezirken des Obermainkreises, in welchen die eigenthümlichen Verhältnisse des Biersudwesens den Beschluß der Sudzeit für das Sommer oder Lagerbier mit Georgi und in Folge dessen die Einhaltung des für die Visitation dieses Bieres in den Kellern und Lagerfässern durch §. 2. Ziff. VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812. (Regierungsblatt S. 900.) bestimmten Termines nicht gestatten, der Termin zu der obengenannten Visitation bis zum 15. Mai einschlüssig verlängert werden dürfe. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und empfängt zu dem Ende die mit dem Berichte vom 7. September 1835 vorgelegten Acten zurück.

München, den 29. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

F. Doppelbier.*)

§. 776.

9464.

(Das Bräuhaus zu N. betreffend.)

M. J. K.

Wir übersenden Unserer hiesigen Landesdirection den Bericht der hiesigen Brauwesens-Administration nebst Beilage um den Bräuhauspächter zu N. in N. wegen eigenmächtigen Ausschenkens eines Bieres um höheren Preis gehörig zu bestrafen und überhaupt dergleichen Ueberschritte, so lange die gegenwärtigen Einrichtungen und Gesetze bestehen, für die Zukunft zu beseitigen.

München den 14. Juni 1808.

An
die hiesige Landesdirection also ergangen.

§. 777.

(Das Bräuen und den Verkauf des Doppelbiers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das bisher in dortiger Gegend hie und da üblich gewesene Bräuen und der Verkauf des sogenannten Doppelbiers schon im Allgemeinen den allerhöchsten Verordnungen vom 25. April 1811**) und 18. Mai 1812***) keineswegs angemessen ist, so wird das königliche Landgericht (Stadtmagistrat) hiemit noch besonders angewiesen, darauf zu wachen, daß die Fabrication und der Verkauf des Doppelbiers, letzterer vorzüglich von Seite der Bierschenkwirthe ferner nicht mehr Statt finde.

Ansbach, den 14. Januar 1821.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

---

*) S. a. Anmerkung z. Cod. civ. Bd. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 3. lit. c., Entschließung vom 25. Oct. 1825. (s. §. 727. S. 927. oben); dann die Entschließungen über den Biersatz §§. 717. u. folg. S. 908. oben.)

**) S. §. 718. S. 909. oben.

***) S. §. 720. S. 919. oben.

G. Germ- und Nachbier. *)

§. 778.

Auszug
aus dem Mandat von 1711.

(Das Braunbier betreffend.)

§. 25.

Das Gerstenbier auf die weiße Art, so einige Ständ mit gnädigst landsherrschaftlichen Consens zu ihrem Trunck sieden lassen, ist gleichermaaßen zu gehörten, braunen Bieraufschlag verbunden.

Das Mischlingsbier aber zu bräuen, auszuschenken, oder zu verkaufen, ist in dem 19. Artikel verboten.

M. G. S. v. J. 1771. Nro. 5. S. 261.

§. 779.

(Das Biersudwesen und den Biersatz in gegenwärtigem Jahre betr.)

M. J. K.

Wir haben bei den gegenwärtigen Preisen der Gerste und des Hopfens und dem hiernach sich berechnenden Biersatze, in der Absicht, nicht nur den Bräuern den Betrieb ihres Gewerbes unter so schwierigen Umständen zu erleichtern, sondern auch, und vorzüglich, um dem Bedürfnisse der mittleren und unteren Volksklassen zu Hilfe zu kommen, auf erstatteten Vortrag beschlossen und verordnen:

I.

Den Bierbräuern ist gestattet, das von dem Sommerbier gezogene Nachbier als eigne Art von Getränk um einen verhältnißmäßig wohlfeilern Preis, welchen Unsere General-Kreis- und Local-Commissariate bestimmen werden, zu verkaufen.

II.

Eben so ist denselben erlaubt, ein geringhaltigeres Bier, als dasjenige, welches durch die gesetzlichen Tarife vorgeschrieben ist, zu erzeugen und um eine von Unsern oberen Polizeistellen gleichfalls zu bestimmende geringere Taxe, welche in keinem Falle den Schenkpreis von vier Kreuzern für die Maaß übersteigen soll, abzusetzen.

III.

Die vorbemerkte Erlaubniß ist, als besondere Ausnahme von den bestehenden Verordnungen, vor der Hand auf das gegenwärtige Sudjahr $18\frac{4}{17}$ beschränkt.

---

*) Vergl. auch Anmerkungen zum Cod. civ. Th. II. Cap. 8. §. 23. Ziff. 10, lit. m.

Digitized by Google

IV.

In Orten, wo nur ein einziger Brauer sich befindet, ist derselbe, wenn er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, gehalten, neben dem geringhaltigen Bier, zugleich tarifmäßiges Bier zu brauen; in anderen Orten aber, und besonders in größeren Städten, wo bei vermehrter Concurrenz die Fabrication sich mit der Nachfrage von selbst in das gehörige Verhältniß setzen wird, ist jene Verbindlichkeit nachgelassen.

V.

Allen Bräuern ist freigegeben, das tarifmäßige Bier nicht nur im Großen an die Wirthe, sondern auch im Kleinen an das Publicum unter der Taxe zu verkaufen; jedoch ohne Abbruch an dem gesetzlichen Gehalte und der erforderlichen Güte des Getränkes.

VI.

Sämmtliche Polizeibehörden sind angewiesen, und verantwortlich, daß sie die verschiedenen Arten des Biers öfters und auf das Strengste untersuchen, gegen unerlaubte Vermischungen mit ununterbrochener Aufmerksamkeit wachen; insbesondere dem Mißbrauche, der mit Untergießung des Nachbieres getrieben wird, kräftig entgegenwirken, das sogenannte Glattwasser, da wo es verkauft zu werden pflegt, in Beziehung auf die Gesundheit sorgfältig prüfen, und überhaupt sich ernstlich angelegen seyn lassen, daß gegründete Klagen allenthalben und sogleich mit Nachdruck abgestellt werden.

München den 8. Februar 1817.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 7. S. 97.

§. 780.

16426.
(Die Vorstellung der Brauer zu N. wegen untersagter Erzeugung und Verleitgebung des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält die Beilage ihres Berichtes vom 4. v. Mts. mit der Entschließung zurück, daß den Bräuern zu N. die Erzeugniß des Nachbieres zum eigenen häuslichen Gebrauche unbenommen sey, welches denselben auf ihre Beschwerde zu eröffnen ist.

München den 29. December 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 781.

804.
(Die Bierbrauereien zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, werden die Vorstellungen der Bierbräuer zu N., dann der Gärtner- und Höckerzunft daselbst — die Winterbiertaxe, dann das Nachbier betreffend — mit der Entschließung zugefertigt,

1) daß die Erzeugung und Verkauf des sogenannten Commercialbieres nicht stattfinde;

Digitized by Google

2) daß die Winterbiertaxe genau nach den Bestimmungen des bestehenden Tarifes berechnet, und daher den Bräuern die gebetene Abhilfe gewährt, oder weiterer Bericht erstattet werden soll;

3) daß sich in Ansehung des Nachbieres nach der anliegenden Entschließung *) welche dießfalls unterm 29. December v. J. an die Regierung des Isarkreises ergangen ist, auf gleichmäßige Weise zu richten, oder die besondern Anstände dagegen zur Anzeige zu bringen seyen.

München den 10. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 782.

918.

Das Gesuch der Bierbräuer zu N. wegen Fabrikation des Nachbieres betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 18. Januar d. J., das Gesuch der Bierbräuer zu N. wegen Fabrikation des Nachbiers betreffend, wird erwiedert, daß es Sache der Regierung sey, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, selbst zu verfügen, und Anfragen in solchen Fällen zu unterlassen.

München den 17. Februarr 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 783.

12723.

(Das Gesuch des N. N. zu N. und Cons. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 16. Juli d. Js., das Gesuch des N. zu N. und Cons., um die Erlaubniß zum Brauen des Nachbiers betreffend, wird erwiedert, daß die Erlaubniß zur Erzeugniß eines geringhaltigern, sogenannten Nachbieres eben sowohl aus polizeilichen Rücksichten, als wegen der unvermeidlichen Benachtheiligung des Aufschlagsgefälles, durchaus nicht stattfinden könne, vielmehr die Königliche Kreisregierung für die nachdrücklichste Handhabung der gegen diesen Unfug bestehenden Verordnungen zu wachen habe.

München am 27. September 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

*) S. d. vorhergehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 784.

19885.
(Die Vorſtellung der Bierbräuer im Bezirke des Landgerichts N. um die Erlaubniß zum Bräuen von Nachbier betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Vorſtellung der Bierbrauer im Bezirke des Landgerichts N. um die Erlaubniß zum Brauen von Nachbier folgt hierneben im Duplicate mit der Entſchließung, daß die den Bierbrauern zu N. gegebene Bewilligung auch den Bittſtellern zu ertheilen, jedoch denſelben dabei zu eröffnen ſey, daß bei verübtem Mißbrauche zu ſträflichen Bieralterationen die Einziehung ſogleich erfolgen werde.

München den 10. December 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 785.

2675.
(Das Brauen und Ausſchenken des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben auf mehrere Vorſtellungen der Gewerbsgenoſſen aller Gattung aus der Einwohner- und Bürgerſchaft zu Bamberg, und des Magiſtrats daſelbſt den Verkauf des Nachbiers für die geſammte Monarchie in ſo lange, als Allerhöchſtdieſelben nicht anders verfügen, und unter den in der Entſchließung vom 22. April 1830 enthaltenen Bedingungen, alſo in der Art allergnädigſt zu bewilligen geruht, daß dieſer Verkauf nur den Bräuern und nur im Minuto-Verſchleiß an die ärmere Claſſe der Conſumenten, und nicht an Wirthe geſtattet, der Preis verhältnißmäßig tief unter der gewöhnlichen Biertaxe regulirt, und dagegen die Qualität des taxmäßigen Bieres deſto ſtrenger beaufſichtigt werde.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, hat hiernach unverzüglich das Weitere zu verfügen, und im Anſchluſſe die Duplicate der Vorſtellungen der Einwohner und Bürgerſchaft zu Bamberg vom 23. November und des Magiſtrats daſelbſt vom 25. November v. J. zu empfangen.

München den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Digitized by Google

§. 780.

12219.

(Den Verkauf des Germbiers betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Häufige Beschwerden über die Fabrication des sogenannten Germbieres und dessen fortwährende Vervielfältigung, welche nicht nur von Betheiligten wegen Gewerbsbeeinträchtigung, sondern eben sowohl aus allgemeinen sanitätspolizeilichen Rücksichten erhoben, wie auch in den jüngsten Landrathsverhandlungen niedergelegt, als durch die Organe des Malzaufschlagswesens, wegen Beeinträchtigung eines der bedeutendsten Staatsgefälle angeregt worden sind, haben die Aufmerksamkeit des Königlichen Staatsministeriums neuerdings auf diese Germbier-Erzeugung gelenkt, und dasselbe veranlaßt, zuförderst die vorliegenden Erhebungen über die Manipulation selbst zu beachten, indem hieraus schon eine wesentliche Beurtheilung des Erzeugnisses selbst bezüglich auf dessen Genuß in sanitätspolizeilicher Hinsicht, so wie auf Gewerbsbefugniß, und gegebene Möglichkeit leichter Defraudation der Malzaufschlagsgefälle zu entnehmen ist.

Aus den vorliegenden sehr verläßigen Erhebungen Sachverständiger geht nun zuvörderst hervor, daß aus dem Germabfalle allein ein genießbares, den Namen eines Bieres verdienendes Getränk nicht erzeugt werden könne; dasselbe wird vielmehr, wie aus den in der Beilage auszugsweise gegebenen actenmäßigen Beschreibungen der untersuchten Verfahrungsweise mehrerer Germsiedereien hervorgeht, aus Malz und Hopfen bereitet; die Manipulation bei dessen Bereitung trägt alle Merkmale einer förmlichen Bierfabrication an sich, und das erzielte Produkt ist ein wirkliches, jedoch äusserst geringhaltiges Bier.

Wenn jedoch diese Germsieder ihr sogenanntes Germbier nicht aus den Abfällen ihres nach rechtlicher Befugniß zu verarbeitenden Stoffes, sondern aus andern Materialien, durch eine andere Manipulation bereiten, so kann aus diesem Grunde allein schon von einer erlaubten Gewerbserweiterung keine Rede seyn, ihr Unternehmen erscheint vielmehr als unbefugte Anmaaßung eines anderen — selbstständigen Gewerbes, als Erschleichung einer Brauconcession, mit Umgehung der gesetzlichen Förmlichkeiten, und Illudirung der vorgeschriebenen Bedingungen zur Ausübung einer Braureigerechtigkeit. Diese Anmaßung erscheint jedoch um so sträflicher, als durch die erwähnte Verfahrungsweise nicht einmal ein tarifmäßiges, sondern nur ein äusserst geringhaltiges, in seiner innern Beschaffenheit nicht die mindeste Garantie für die Consumenten darbietendes Getränke erzeugt wird.

Wenn es sich jedoch ferner von der Erzeugung eines Germbieres auch ohne Zuhilfnahme der zur gewöhnlichen Biererzeugung erforderlichen Stoffe, blos aus den Abfällen der Germbereitung handeln sollte, so tritt in diesem Bezuge im Falle eine solche Erzeugung wirklich möglich ist,

a) die sanitätspolizeiliche Rücksicht ein, indem ein Getränk dieser Art den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit kaum zu genügen vermag, überdieß in einer Zeitepoche, welche stets mit Verbreitung einer verheerenden Seuche droht, die höchste Aufmerksamkeit auf die Nährungsmittel der unbemittelten Classe vorzugsweise geboten ist.

b) Steht die gesetzliche Gewerbsbefugniß der Erzeugung solchen Getränkes entgegen, indem die betreffenden Concessionen der Germsieder nur auf Bereitung des Germs, nicht aber eines Bieres gegeben sind, nach der ausdrücklichen Be-

Digitized by Google

stimmung des §. 17. der Instruction zum Gewerbsgesetze aber die Concession nur die Erzeugung dessen begründet, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt.

Eine bereits unter dem 14. Juni 1821 in der Recurssache des NN. zu N. mit Allerhöchster Genehmigung erlassene Staatsraths-Commissions-Entscheidung drückt sich über den vorliegenden Gegenstand dahin aus, „daß es weder dem NN., noch irgend einem Germsieder in Bayern erlaubt sey, aus seinen Germabfällen ein Getränk für Menschen zu erzeugen, sondern selbe sich lediglich mit jenen Befugnissen zu begnügen haben, welche den Germsiedern in den Bayerischen Staaten zustehen. Dieser Entscheidung aber steht in principieller Beziehung das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 und die dazu gehörige Instruction keineswegs entgegen, sondern bestätigt solche.

Den vorbemerkten Rücksichten gemäß und unter Bezugnahme auf den Inhalt der §§. 23. und 26. der Instruction zum Gewerbsgesetze wird demnach die Königliche Kreisregierung beauftragt:

Erstens, die in ihrem Kreisbezirke etwa bestehenden Germsiedereien, von welchen zugleich Germbier verleit gegeben wird, einer technischen sowohl als sanitätspolizeilichen Untersuchung unter Zuziehung von Sachverständigen und des Distriktsarztes ungesäumt zu unterwerfen.

Wenn sich hiebei ergibt, daß

a) zur Erzeugung des Germbieres insbesondere Stoffe verwendet werden, welche nicht zur Germbereitung erforderlich sind, oder mit andern Worten, daß das fragliche Germbier nicht allein aus den Abfällen der Germbereitung, sondern mittelst unbefugter Ausübung einer Brauereiconcession erzeugt wird, so sind dergleichen Germbiersiedereien sogleich ipso facto zu prohibiren.

b) Das Gleiche hat zu geschehen bei solchen Germbiersiedereien, welche zwar das erwähnte Getränke blos aus den Germbereitungsabfällen erzeugen, dessen Qualität jedoch nach dem pflichtmäßig abzugebenden Gutachten des Distriktsarztes eine Gefährde für die Gesundheit im Genusse begründet.

Zweitens. Jene Germbiersiedereien, welche bereits neben der Germbereitung eine auf die gleichmäßige Erzeugung des Germbieres lautende Concession erlangt haben, und ein der Gesundheit nicht nachtheiliges dergleichen Produkt, dem ärztlichen Zeugnisse gemäs, wirklich erzeugen, sind bei der bisherigen Ausübung zwar zu belassen; dagegen

Drittens, sollen neue Concessionen zur Germbier-Erzeugung um so weniger gegeben werden, als dieselben eben sowohl allen polizeilichen, als den Rücksichten auf die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen widerstreben, und überdieß durch das zur Zeit Allerhöchst gestattete Ausschenken des Nachbiers durch die concessionirten Brauereien das Bedürfniß eines wohlfeilen Getränkes selbst auch für die ärmste Classe vorgesehen ist.

München den 21. August 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Abdruck der allegirten Beilage.

ad Num. 12219.

(Die Erzeugung des Germbiers betr.)

Die Erzeugung des Germbiers selbst geschieht nach vorliegenden Berichten nicht überall gleich; bisher sind folgende Beschreibungen vorgelegt worden:

Ein in der Vorstadt Au bei München ansässiger Germsieder nimmt zu einer Sud sogenannten Germbieres 2 Schäffel Malz, welches er mit so wenigem Wasser einsprengt, daß statt des nach allen angestellten Proben und Erfahrungen in der frühern Zeit erhaltenen Anschwellungsbetrages pr. 1 Metzen in der Regel nur 1 Vierling pr. Schäffel zum Vorschein kömmt, so daß für das Aufschlagsgefälle Sud für Sud, deren jener Germsieder 199 im Jahre 1830 gemacht hat, 6 Vierling oder 1 fl. 15 kr. zu Verlust gehen. Dieses so eingesprengte Malz wird nach dem Bruche eine volle Nacht hindurch in der Maischbottich im kalten Wasser aufgelöst, und nun werden aus diesen 2 Schäffel Malz zu Winterszeit, wo die Nachfrage nicht so stark ist, circa 34, im Sommer circa 36—38 Eimer Bieres mit einem Hopfenzusatze von 1 bis 1½ Pfund erzeugt, wovon die Maas um 2 kr. verleit gegeben wird.

Nach einem vorliegenden technischen Gutachten wird das so bereitete Bier nicht von der Hefe, sondern diese erst aus diesem Biererzeugnisse genommen.

Verschieden von dieser Manipulation wird die Germerzeugung geschildert und zwar:

1) bei dem erwähnten Germsieder in der Vorstadt Au, welcher sich jedoch sehr selten damit befaßt.

Von den 2 Schäffeln Malzes, die gewöhnlich zu einer Sud Bieres verwendet werden, werden in der Mühle nach dem Messen und vor dem Bruche je nach Bedürfniß 1 oder 1¾ Metzen Körner weg und in einen Sack gebracht, welche sodann im Bräuhause durch ein Sieb geschlagen, der gewonnene feine Malzstaub in die Germkübel geschüttet, und die gröberen Malztheile zu dem zum Bier bestimmten Malze in die Maischbotting geworfen.

Ist im Biersudgeschäfte der Lautermaisch vollendet, so wird hievon die erforderliche Quantität genommen und auf den Malzstaub gegossen, etwas Hopfenabsud gegeben, umgerührt, und so stehen gelassen. Daß, um Germ zu bereiten, vorerst Bier gesotten werden müsse, erscheint nicht als nothwendig; denn um den erforderlichen Aufguß auf den Malzstaub zu erlangen, können die im Siebe zurück gebliebenen gröberen Malztheile nebst einer noch weiters benöthigten Quantität gebrochenen Malzes in einem Kessel besonders abgesotten werden. Binnen acht Tagen ist der Gährungsproceß vollendet, die Germ setzt sich zu Boden, und das oberhalb derselben stehende Wasser ist das Germbier, welchem wegen widrigem, eckelhaften Germgeschmackes Genießbarkeit abgesprochen wird.

2) Wenn in Braunbierbrauereien zu Sommerszeit Germ nothwendig ist, so wird die erforderliche Quantität gebrochenen Malzes ganz nach der Bierfabrications-Methode, jedoch nur mit einem Dick- und einem Lautermaisch gesotten, und bei Lautermaische die benöthigte Quantität Hopfen mitgekocht. Der Absud wird durch den Hopfenseiher auf das Kühlschiff gelassen, und von da bei ge-

Digitized by Google

hörigem Wärmegrad auf das Gährgeſchirr gebracht, wo Germ als Gährungsmittel gegeben wird.

Nach vollendetem Gährungsproceſſe wird das oberhalb der Germ ſtehende Waſſer (Germbier) abgelaſſen, und dieſes — als Geläger — in der Branntweinbrennerei oder als Viehtrank verwendet.

3) Die Germſieder zu Mittenwald haben blos kleine Keſſel; ſie kochen am erſten Tage den Malzſchrot, und am zweiten den Hopfen, deſſen Waſſer ſie unter den Abſud ſchütten, bringen es in — mit Zapfen verſehene Wännchen, geben das Gährungsmittel, und ſodann nach erſtandener Gährungsperiode, das oberhalb der Germ ſtehende Waſſer ab, welches als Viehtrank benützt wird.

Verſchieden von obenerwähnter Art der Germbier-Erzeugung iſt jene des Germſieders zu Ortenburg im Unterdonaukreiſe; dieſer ſiedet eine verhältnißmäßige Quantität Gerſtenmalz in Waſſer, und läßt ſodann die geſottene Maſſe in der Maiſchbotting abſtehen; die obere Flüſſigkeit wird hierauf in einen Keſſel abgelaſſen, und mit einem geringen Beiſatz von Hopfen abgeſotten, von da aus auf die Kühle gebracht, in Wannen abgeſiehen, und dadurch wieder vom Hopfen abgeſondert. Nachdem die Flüſſigkeit in den Wannen vergährt hat, wird ſie in Fäſſer gebracht, in welchen die Gährung oder der Niederſchlag die eigentliche Germ hervorbringt, während das überbleibende Waſſer, das von dem Germſieder ſo betitelte, Geſundheitsbier bildet.

München den 21. Auguſt 1832.

§. 787.

22619.

(Die Erzeugung und Verleutgebung des Nachbiers betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß in mehreren Orten aus jenem Reſte, welcher von einem tarifmäßig gebräuten Biere in der Kühle zurückbleibt, ein ſogenanntes Nachbier durch Läuterung und Reinigung erzeugt, und ſodann verleutgegeben werde. Die Königliche Kreisregierung hat hiernach ungeſäumt anzuzeigen, an welchen Orten des ihr untergebenen Kreiſes etwa gleichfalls ein ſolches Nachbier bereitet und ausgeſchenkt werde und welche Maaßregeln den Polizeibehörden vorgezeichnet ſind, um der hiedurch möglichen Bereitung eines tarifwidrigen und geſundheitsſchädlichen Bieres mit Sicherheit zu begegnen.

Der berichtlichen Anzeige hierüber wird binnen ſechs Wochen entgegengeſehen.

München den 8. Februar 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Kreisregierungen diesſeits des Rheins alſo ergangen.

II. Hopfenverfälschung.

§. 788.

4859.

(Das Schwefeln des Hopfens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. September v. Js., das Schwefeln des Hopfens betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, die Entſchließung ertheilt, daß das nach der erſtatteten Anzeige in mehreren Bezirken eingeſchlichene Schwefeln des Hopfens ferner nicht zu geſtatten, ſondern durch wachſame polizeiliche Aufſicht und durch nachdrückliche Einſchreitung gegen die Uebertreter abzuſtellen ſey.

Es iſt nämlich der erwähnte Gebrauch nicht nur als eine betrügliche Manipulation anzuſehen, die hauptſächlich darauf berechnet iſt, eine mehr oder minder verdorbene Waare verkäuflich zu machen, und den Käufer über die wahre Beſchaffenheit derſelben zu täuſchen, ſondern es wird dadurch auch die Geſundheit derjenigen gefährdet, die von dem mit ſolchem Hopfen bereiteten Biere genießen.

Der Schwefel verwandelt ſich durch das Verbrennen in unvollkommene und vollkommene Schwefelſäure. Nur jene iſt flüchtig, und nur ſie kann alſo mit dem Hopfen in Berührung kommen.

Wenn nun auch, wie aus der Beſchreibung des bei dem Schwefeln beobachteten Verfahrens hervorgeht, nur eine geringe Menge unvollkommener Schwefelſäure zum Hopfen tritt, ſo entſteht daraus doch immer einiger Nachtheil, weil die Schwefelſäure ſchon für ſich der Verdauung ſchadet, und weil dieſelbe mehr oder weniger den Bitterſtoff des Hopfens zerſtört.

Ueberdies enthält der rohe Schwefel nicht ſelten Arſenik, und dieſer wird, als ſehr flüchtig, durch Verbrennung des Schwefels mit dieſem verflüchtigt, dringt alſo mit der Schwefelſäure in den Hopfen.

Zwar iſt nicht in jedem rohen Schwefel Arſenik enthalten, und es vertheilt ſich höchſt wahrſcheinlich die in der Regel geringe Menge desſelben in die kleinſten chemiſch kaum darſtellbaren Theilchen. Indeſſen enthalten doch einige Sorten Schwefel mehr Arſenik, z. B. mancher italieniſche und ungariſche ꝛc. und es beſteht eine Bürgſchaft dafür nicht, daß nicht zuweilen dergleichen Arſenik haltiger Schwefel zur erwähnten Manipulation verwendet werde.

Endlich iſt der Nutzen des Schwefelns, um die Inſecten zu tödten, nur ſcheinbar, weil die Inſecten wohl dadurch getödtet, die Cadaver aber nicht aus dem Hopfen entfernt werden.

Die Königliche Kreisregierung wird dem zufolge beauftragt, gegen das Schwefeln des Hopfens die geeigneten Anordnungen zu treffen, wobei derſelben eröffnet wird, daß gleiche Weiſung unterm Heutigen auch an alle übrigen Kreisregierungen ergangen ſey.

München den 20. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 790.

11301.

(Das Schwefeln des Hopfens betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird hierneben mit Bezugnahme auf die Entschließung vom 20. März d. J., das Schwefeln des Hopfens betreffend, eine aus den Berichten einiger Landgerichte des Rezatkreises gefertigte Zusammenstellung der verschiedenen Erkennungsmerkmale von geschwefelten Hopfen mitgetheilt.

München den 23. Juli 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rezatkreises also ergangen.

Abdruck der allegirten Zusammenstellung.

(Erkennungsmerkmale von geschwefeltem Hopfen.)

Das sicherste Mittel, geschwefelten Hopfen zu erkennen, ist eine chemische Prüfung des Hopfens, durch welche die ihm durch das Schwefeln mitgetheilte unvollkommene Schwefelsäure dargestellt wird, wozu man bekanntlich die essigsauere, die salzsauere und auch die salpetersauere Schwererde empfiehlt.

Außerdem aber kann der geschwefelte Hopfen durch den Geruch erkannt werden, wenn man ihn in der Hand stark zusammendrückt, und in geschlossener geballter Faust unter die Nase hält, oder wenn der Hopfen in eine erwärmte Röhre gelegt wird, dabei wird jedoch bemerkt, daß der geschwefelte Hopfen den Schwefelgeruch nur etwa ein Jahr lang behält, dann aber dieser Geruch immer schwächer wird, und sich endlich ganz verliert.

Wenn der Hopfen auf Kohlen oder glühendes Eisen gebracht wird, und er zischt, so ist er geschwefelt; im Sieden verspürt man nichts davon.

Wird ein unbedeutender Theil Hopfen verbrennt, und es läuft ein über dessen Rauch gehaltener Gegenstand von Silber gelb oder schwärzlich an, so ist der Hopfen ebenfalls mit Schwefel verfälscht. Der geschwefelte Hopfen verliert seine Farbe, wenn er in lauwarmes Wasser getaucht, ausgedruckt und getrocknet wird, es zeigt sich sodann auf der Stelle der Hopfen in seiner natürlichen Farbe und das Wasser schwefelgelb. Das Reiben des Hopfens mit den Händen läßt keine Schwefelfarbe verspüren.

Ein ferneres Erkennungsmerkmal von geschwefeltem Hopfen ist, wenn die Stiele der Dolle von gleicher gelber Farbe der letzteren sind, was bei ungeschwefelten Hopfen nicht der Fall ist, indem die Stiele der Dollen von unverfälschtem Hopfen immer etwas dunkelgrün sind.

Auch will man hie und da geschwefelten Hopfen daran erkennen, wenn bei genauer Untersuchung der Keim der Dolle schwarz befunden wird, in diesem Falle ist nämlich der Schwefel bis auf denselben nicht eingedrungen und hat blos die Blätter ergriffen.

X. Auswägen der Kirschen in messingenen Waagschalen.

§. 790.

10034.

(Das Auswägen der Kirschen in messingenen Waagschalen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

An mehrern Orten sollen die Kirschen und andere Beeren nicht in hölzernen Mäßereien, sondern in messingenen Waagschalen ausgewogen und verkauft werden. Da Geschirre der letzteren Art leicht Grünspan ansetzen, wodurch die Gesundheit gefährdet wird, so hat die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, Sorge zu tragen, daß da, wo die Kirschen, Erdbeeren u. dgl. nicht in Schaalen oder Mäßereien von Glas oder Holz und Bein ausgemessen werden, von Sanitätspolizei wegen strengstens auf das Reinhalten der messingen oder kupfernen Mäßereien gesehen und dadurch dem Ansetzen des Grünspans vorgebeugt werde.

München den 2. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

XI. Tabak.

§. 791.

(Warnung vor einigen Tabaksorten, welche mit schädlichen Ingredienzien gebeizt werden.)

Es ist der Allerhöchsten Stelle die Anzeige gemacht worden, daß einige mit Arsenik gebeizte Tabaksorten vom Auslande zum Debit in die Königlichen Staaten gekommen sind. Obgleich durch die geeigneten Maaßregeln dem dadurch zu befürchtenden Schaden bereits zuvorgekommen ist, werden doch hiemit sowohl die inländischen Tabaksfabrikanten, als auch die mit Tabak handelnden Kaufleute und Krämer auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam gemacht, mit dem Beisatze: daß, wenn durch die Polizeistellen, denen mit Zuziehung der Gerichtsärzte die zeitweise Untersuchung dieser Artikel obliegt, ein der Gesundheit schädliches dem Tabake beigemischtes Ingredienz dargethan seyn würde, der Fabrikant mit der Bezeichnung seiner Fabrikate, zur Warnung des Publikums öffentlich bekannt gemacht, und dieser sowohl als die damit Handelnden für den etwa dadurch verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

München den 15. Juni 1816.

Regsbl.-Bl. v. J. 1816. St. 22. S. 404.

Digitized by Google

XII. Wachs.

§. 792.

(Den Wachssatz betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Auf berichtlichen Antrag der General-Landesdirection haben seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 23. Mai d. J. verordnet, daß die Bestimmung eines Polizeisatzes für das Wachs künftig ganz unterbleiben, und der natürlichen Wirkung der freien Concurrenz überlassen werden soll.

München den 27. Mai 1803.

Churfürstliche General-Landes-Direction.

Churbayr. Reg.-Bl. v. J. 1803. St. 23. S. 356.

XIII. Seife und Unschlitt.

§. 793.

(Unschlittauslassen.)

Die Auslassung des Unschlitts, absonderlich in der hiesigen churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt ist aus unverwerflichen Polizeigründen sonderlich zur Verhütung der Feuersgefahr, und des daraus über ganze Gassen entstehenden außerordentlichen und ungesunden Gestanks, eine längst verbotene Sache, so daß dieser allgemeinen Verordnung jedes Privatinteresse nachzustehen hat. Daher kann dem bürgerlichen Seifensieder N. N. dahier, obschon er sich vermöge des von dem churfürstlichen Hofkriegsrath an die auch churfürstliche obere Landesregierung sub dato 23. Octobris nup. erlassenen Signati erboten hat, dem militärischen Arbeitshause das Pfund der dahin benöthigten Kerzen und Seifen um 1 kr. wohlfeiler zu liefern, auch der sonstigen üblen Folgen wegen, die Selbstschmelzung des rohen Unschlitts in seinem Hause nimmermehr gestattet werden.

Indessen bleibt aber dem gedachten militärischen Arbeitshause zu Erzielung seines besseren Nutzens unbenommen, nach dem Beispiel anderer ökonomischen Hausfamilien, für sich die benöthigte Anzahl Kerzen und Seifen außer der Stadt selbst zu gießen und zu verfertigen, folglich den von einer so namhaften Quantität, als für dieses Haus erfordert wird, abfallenden, wie zu glauben, gewiß ergiebigen Profit auch sich selbst zuzuwenden. Welche Veranstaltung zu treffen dem churfürstlichen Hofkriegsrathe hiedurch gnädigst überlassen bleibt.

München den 12. Dezember 1793.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. Nro. 109. S. 277.

§. 794.

(Polizeitaxe auf Lichter und Seife betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf dessen Bericht vom 17. Januar l. Js. in untenstehendem Betreffe erwiedert, daß die Polizeitaxe auf Lichter und Seife in N. und in den übrigen Theilen des Altmühlkreises nicht ferner statthaben solle.

München den 8. März 1309.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Altmühlkreises also ergangen.

§. 795.

2500.

(Die Beschwerde der Seifensieder zu N. über die Regulirung der Taxe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Seifensieder zu N. sind auf ihre bei Allerhöchster Stelle angebrachte Beschwerde zu bedeuten, daß sie der angenommenen Regulirung der Taxe, in welche jedoch künftig auch der Lokalpreis des Unschlitts miteingerechnet werden soll, sich zu fügen, oder zu gewärtigen haben, daß die Taxe ganz aufgehoben, zugleich aber auch der Verkauf der Seife und Lichter auf den öffentlichen Märkten der Stadt für Jedermann werde freigegeben werden.

Hierauf wird das Generalcommissariat des Mainkreises sich zu benehmen wissen.

München den 4. März 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

§. 796.

5719.

(Die Preise des Unschlitts, der Lichter und Seife betr.)

M. J. K.

Bei den verschiedenen Anständen, welche nach euerm Berichte vom 30. v. Mts. die Festsetzung einer Taxe für das Unschlitt, die Lichter und Seife entgegenstehen, und in Erwägung, daß nur deshalb früher gestellte Anträge durch die ungewöhnlichen Verhältnisse der Preise in den letzten zwei Jahren motivirt zu seyn scheinen, und die vor Jahren eingeführte Bestimmung einer Taxe für diese Artikel sich als zweckmäßig nicht bewährt hat, sondern wieder aufgehoben wurde; wollen Wir daß von einer Taxe für das Unschlitt, der Lichter und Seife vor der Hand noch Umgang genommen werde, wobei Wir von euerm Diensteifer ohnehin erwarten, daß in dem Falle eines Mißbrauchs des freien Verkaufs dieser Artikel zum Nachtheil des Publikums, ihr demselben durch die geeigneten Mittel und besonders durch Veranlassung einer größeren Concurrenz von Verkäufern zu begegnen wissen werdet.

Ihr habt hiernach das Weitere zu verfügen.

München am 15. April 1818.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 797.

44.

(Die Vorstellung der Seifensieder zu N. wegen zu niedriger Taxbestimmung.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Vorlage der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 19. December v. Js. im Betreffe der von den Seifensiedern zu N. wegen zu niedriger Taxbestimmung erhobenen Reclamation wird hiemit eröffnet:

daß ein Bedürfniß, wodurch die Fortdauer der Taxe in Ansehung der Erzeugnisse der Seifensieder motivirt werden könnte, in N. so wenig, als anderwärts bestehe, daher in Zukunft von einer solchen Taxirung um so mehr gänzlich Umgang zu nehmen sey, als die Regierung auch bei Freigebung des Verkaufpreises das Publikum gegen jede Willkühr der Seifensieder durch Beförderung der Concurrenz, der Niederlagen, oder auch durch Ertheilung neuer Concessionen kräftig und pflichtmäßig zu sichern, und den besorglichen Mißbräuchen der Gewerbtreibenden gehörig vorzutragen wissen wird.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 9. Februar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung für den Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

igitized by Googl

Sechster Abschnitt.

Sicherheit des Eigenthums.

I. Angriffe auf fremdes Eigenthum durch:

A. Diebstahl.

§. 798.

(Die polizeiliche Bestrafung kleiner Diebstähle betr.)

M. J. K.

Wir ertheilen euch auf euere berichtliche Anfrage vom 29. November a praes. 6. December v. J. über die polizeiliche Bestrafung geringer Diebstähle folgende Entschließung:

Es soll bis zum Erscheinen des allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuches

a) ein einfacher erster Diebstahl, dessen Betrag die Summe von 5 fl. nicht übersteigt, zwar nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit vor der Hand arbitrarisch mit Gefängnißstrafe belegt, jedoch die Dauer dieses Gefängnisses immer unter der in Art. 380 Unseres Criminal-Straf-Gesetzbuches für die diebischen Vergehen bestimmten Strafe von Einem Monat, und bei Entwendungen des Hausgesindes an Eß- und Trinkwaaren aus bloßer Lüsternheit, unter der im Art. 381 des nämlichen Gesetzbuches festgesetzten Strafe von acht Tagen bemessen; auch

b) der Art. 225 des erwähnten Strafgesetzbuches, nach welchem ein polizeilich bestrafter kleiner Diebstahl beim ersten Rückfall als Vergehen bestraft wird, wohl beobachtet werden. Uebrigens ist

c) bei der Untersuchung und Entscheidung dieser Polizei-Straf-

Digitized by Google

fälle lediglich summarisch, wie bei andern Polizei-Contraventionen zu verfahren.

Ihr habt hienach euere Unterbehörden anzuweisen.

München den 31. März 1814.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Eichstädter Int.-Bl. v. J. 1814. St. 17. S. 659.

§. 799.

(Die Strafgesetze wider den Diebstahl betr.)

M. F. K.

Die bei allen Gerichtshöfen Unseres Reiches gesammelte Erfahrung hat Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Diebstahl in einigen Puncten zu berichtigen und nach dem Gutachten Unserer Gesetzcommission in der Art festzusetzen:

Art. I.

Vom einfachen Diebstahle.

Der Diebstahl, welcher keine von den im folgenden Art. 6 bestimmten Auszeichnungen an sich trägt, ist ein Verbrechen, wenn das Entwendete in Geld oder Geldeswerth die Summe von fünf und zwanzig Gulden bayerischer Reichswährung übersteigt; beträgt das Entwendete mehr als fünf Gulden, jedoch nicht mehr als fünf und zwanzig Gulden, so ist ein solcher Diebstahl als Vergehen strafbar.

Art. II.

Erschwerende Umstände des Diebstahls.

Bei Zumessung der Strafe sind ausser den allgemeinen, die Strafbarkeit erhöhenden Gründen (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 91 und 92) folgende Umstände als besonders erschwerende bei dem Diebstahle zu betrachten:

1) wenn der Diebstahl begangen worden an Sachen, welche zum Vermögen des Staats oder zu den unveräußerlichen Gütern des Königlichen Hauses, oder

2) zu dem Eigenthume einer frommen Stiftung für Gottesdienst, Unterricht oder Wohlthätigkeit, oder einer öffentlichen, gemeinnützigen Anstalt gehören;

3) an Sachen, welche unter obrigkeitlichem Schutze hinterlegt, oder mit obrigkeitlichem Siegel geschlossen sind;

4) auf öffentlichen Straßen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an dem von Fuhrleuten oder Boten verführten Waaren, oder an solchen Sachen, welche der Post anvertraut sind,

5) wenn ein Diebstahl verübt wird, bei Feuers- oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren oder anderen dergleichen Unglücksfällen; desgleichen

6) auf Jahr- oder Wochenmärkten, oder im Gedränge einer an öffentlichen Orten versammelten Volksmenge;

7) wenn der Diebstahl begangen wird am Viehe auf der Weide, im Pferche oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Baum- Feld- oder Gartenfrüchten und Gewächsen, an Ackergeräthschaften, die nach Landessitte auf dem Felde stehen geblieben sind, an Holz auf öffentlichen Holzlegen, und an den dem Schwemm- oder Floßholze, welches sich an der Ablage befindet, oder wirklich geschwemmt oder geflößt wird, an Bleichstücken, auf öffentlichen Bleichen und an Fischen in Teichen;

8) wenn der Diebstahl von Dienstboten, oder von Gesellen und Lehrjungen oder Taglöhnern, welche in dem Hause selbst ihre Arbeit verrichten, oder von Personen, welche für Lohn oder Kost Dienste leisten, und deßwegen im Hause aus- und eingehen, an dem Hausherrn oder an Jemanden begangen worden, der sich in derselben häuslichen Gemeinschaft befindet;

9) wenn zwei oder mehrere Personen, außer dem Falle einer Diebsbande, den Diebstahl in vorausgegangener verabredeter Verbindung begangen haben;

10) wenn der Dieb in diebischer Absicht sich in eine fremde Wohnung eingeschlichen, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt hat.

Art. III.

Strafe des einfachen Diebstahls.

1. Als Verbrechen.

Die Strafe des Diebstahls, welcher seinem Betrage nach ein Verbrechen ist, soll mit Rücksicht auf alle die Strafbarkeit mindernden oder erhöhenden Umstände (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 91 — 95) nach folgendem Unterschied zugemessen werden:

1) übersteigt der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden nicht, so tritt Arbeitshaus auf ein bis drei Jahre, und wenn ein solcher Diebstahl unter besonders erschwerenden Umständen (Art. 2) verübt worden, auf zwei bis vier Jahre ein;

2) übersteigt aber der Werth des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden; so ist die Strafe des Arbeitshauses zwischen drei und sechs Jahren oder im Falle erschwerender Umstände (Art. 2) zwischen vier und acht Jahren auszumessen;

3) bei Entwendungen sehr beträchtlicher Summen kann auch ohne besonders erschwerende Umstände auf achtjährige Arbeitshausstrafe erkannt werden.

Art. IV.

2. Als Vergehen.

Das Vergehen des Diebstahls (Art. I.) wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu sechs Monaten, und, wenn es unter erschwerenden Umständen (Art. 2) verübt wurde, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. V.

3. Als Polizei-Uebertretung.

Der einfache Diebstahl, dessen Betrag die Summe von fünf Gulden nicht übersteigt,

Digitized by Google

desgleichen die Entwendung, welche vom Hausgesinde (Art. 2 Nr. 8) oder von verwandten Personen (Art. 12) aus bloßer Lüsternheit an Eß- und Trinkwaaren begangen wird, ist polizeilich zu bestrafen.

Art. VI.

II. Von ausgezeichneten Diebstählen.

Der Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen:

1) wenn eine zum Gottesdienst gewidmete Sache aus einem dem Gottesdienste bestimmten Orte entwendet wurde;

2) wenn der Dieb in ein Haus, oder in dessen eingeschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude durch selbst herbeigeschaffte Hilfsmittel oder veranstaltete Vorrichtung eingestiegen ist;

3) wenn der Dieb, um stehlen zu können, in ein Haus oder den dazu gehörigen geschlossenen Hofraum, oder in ein darin stehendes Gebäude eingebrochen ist, oder wenn er die darin befindlichen Thüren oder Behältnisse erbrochen oder aufgesprengt, oder daran die Schlösser mit Instrumenten, z. B. Sperrhacken, Dietrichen, nachgemachten Schlüsseln, oder auf andere unerlaubte Art, oder auch mit den rechten Schlüsseln, welche er sich vorher heimlich oder mit List verschaffte, geöffnet hat. Das Einsteigen und der Einbruch in einsam stehende, unbewohnte Gebäude, so wie das Erbrechen der darin oder im Freien stehenden Behältnisse, und das Oeffnen der hieran befindlichen Schlösser ist als erschwerender Umstand des einfachen Diebstahls (Art. 2.) zu betrachten;

4) wenn der Diebstahl von Banden (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 54) verübt worden ist.

5) wenn der Dieb, um sich allenfalls zur Wehre zu setzen, mit Waffen (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 222) sich versehen hat.

Art. VII.

Strafe des ausgezeichneten Diebstahls.

Der ausgezeichnete Diebstahl wird mit Arbeitshaus auf vier bis acht Jahre bestraft, den Gerichten ist jedoch verstattet, diese Strafe bei besonders mildernden Umständen auf die Hälfte herabzusetzen. Uebersteigt der Werth des in einem ausgezeichneten Diebstahle Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden, so kann nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden.

Art. VIII.

Vom Wilddiebstahle.

Die Bestrafung des Wilddiebstahls richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. IX.

Vom Zusammenflusse bei Diebstählen.

Wenn 1. ein ausgezeichneter Diebstahl (Art. 6.) zugleich dem Betrage nach ein

ein Verbrechen (Art. 1.) und überdieß durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert (Art. 2.) ist; so kann, falls das Entwendete nicht mehr als vierhundert Gulden beträgt, nach Erwägung aller Umstände auf Zuchthaus von acht bis zehn Jahren erkannt werden; übersteigt aber das Entwendete diese Summe) so soll der Dieb zum Zuchthaus auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden;

2) treffen in einem, schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle, zwei oder mehrere Auszeichnungen (Art. 6.), so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt;

3) concurriren mehrere ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich zieht, aber durch Zusammenrechnung der einzeln verwirkten Strafen die Dauer von acht Jahren überschritten wird, so ist auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren zu erkennen.

Art. X.

III. Allgemeine Bestimmungen.

1. Von wiederholten Diebstählen.

Hat der Dieb mehrere noch unbestrafte Diebstähle begangen, so sind, außer dem im vorigen Artikel Nr. 3 bemerkten Falle, die allgemeinen Gesetze über den Zusammenfluß von Verbrechen (Strafgesetzbuch Thl. I. Art. 108 und folgende) und bei einer vorausgegangenen Bestrafung die allgemeinen Gesetze über den Rückfall (Strafgesetzbuch Theil I. Art. 111 — 117) in Anwendung zu bringen.

Art. XI.

2. Von der thätigen Reue.

Wenn der Dieb, ehe er in Untersuchung gezogen wurde, ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes, oder die gänzliche Zufriedenstellung des Beschädigten bewirkt hat, so findet dieses Diebstahls wegen keine Untersuchung und Bestrafung statt. Wurde hingegen der Ersatz nur zum Theil geleistet, oder der Bestohlene nur zum Theil zufrieden gestellt, so wird die Strafbarkeit in so weit aufgehoben, als sie von der Summe des Entwendeten (Art. 1. 3. 9.) abhängt, ausserdem ist der unvollständige Ersatz als Milderungsgrund bei Zumessung der Strafe zu berücksichtigen.

Art. XII.

3. Wann gegen den Diebstahl nicht von Amtswegen zu verfahren ist?

Entwendungen, welche zwischen Ehegatten oder Geschwistern, oder zwischen Eltern und Kindern, oder von jungen Leuten an ihren Vormündern, Pflegeeltern oder Erziehern desgleichen zwischen den in derselben Familien-Gemeinschaft lebenden Verwandten begangen werden, sollen nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten, oder desjenigen, welchem sie in der Familie untergeben sind, untersucht und bestraft werden.

Durch gegenwärtige Verordnung sind die Artikel 214 bis 221, dann 223 bis 228, ferner 349, endlich 379 bis 381 Theil I. des Strafgesetzbuches aufgehoben, und dieselbe kommt bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen gegen Diebstähle, welche dem Publicationspatente vom 16. Mai 1813 gemäß, nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilen sind, in Anwendung.

München, den 25. März 1816.

Reg.-Bl. v. J. 1816. St. 10. S. 145.

Digitized by Google

§. 800.

2250. (Den Artikel V. der Verordnung vom 25. März 1816 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle wurde in Beziehung auf den Artikel V. der Verordnung vom 25. März d. J. an das Appellationsgericht für den N. Kreis, unter dem Heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem Königlichen Oberappellationsgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 6. Mai 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Auszug

aus dem am 6. Mai 1816. an das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis, bei Gelegenheit der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle ꝛc. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

10) N. N. aus N. ist nur polizeilich strafbar, derselben wird daher der erlittene Arrest zur Strafe angerechnet, und derselben Entlassung aus dem Straforte genehmigt. Wir bemerken dabei, daß das Directorium den Artikel V. der Verordnung vom 25. März d. J. (Regierungsblatt v. J. 1816. S. 148) unrichtig auslegte, wenn es glaubte, jede Entwendung des Hausgesindes sey ein Vergehen, wenn auch die Summe von fünf Gulden nicht überstiegen wird, weil dort Entwendung an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit für polizeilich strafbar erklärt werden. Der Sinn jenes Artikels ist offenbar der, daß solche Entwendungen aus Lüsternheit, sollten sie auch ihrem Betrage nach, die Summe eines Vergehens oder Verbrechens erreichen, was wegen Fortsetzung der Entwendung leicht möglich ist, immer nur polizeilich bestraft werden sollen; dadurch ist aber keineswegs ausgesprochen, daß andere Entwendungen des Hausgesindes unter der Vergehenssumme, als Vergehen bestraft werden sollen, wie dieses noch mehr aus der Gleichstellung verwandter Personen mit dem Hausgesinde in diesem Punkte noch deutlicher erhellt ꝛc.

§. 801.

2426. (Den Artikel X. der Verordnung vom 25. März 1816 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle wurde in Beziehung auf den Artikel X. der Verordnung vom 25. März d. J. an das Appellationsgericht für den N. Kreis, unter dem Heutigen ein Rescript erlassen, von welchem dem Königlichen Oberappellationsgerichte der geeignete Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

München den 14. Mai 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht des Reiches also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck.

Auszug

aus dem am 14. Mai 1816 an das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis bei Gelegenheit der Revision der Straferkenntnisse wider ausgezeichnete Diebstähle ꝛc. erlassenen Reskripte.

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

5) Dem N. N. aus N. wird der bisher erlittene Arrest zur Strafe seiner polizeilichen Entwendung gerechnet, derselbe ist daher sogleich aus dem Arbeitshause zu entlassen. Wir bemerken dabei, daß nach Artikel X. der Verordnung vom 25. März 1816 (Regierungsbl. v. J. 1816. S. 151) und nach ausdrücklicher Aufhebung des Art. 225 I. Theils des Strafgesetzbuches der polizeilich strafbare Diebstahl durch den Rückfall nicht mehr als ein Vergehen strafbar wird, sondern auch beim Rückfall, sollte gleich eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe vorausgegangen seyn, die Eigenschaft einer Polizeiübertretung unverändert behält, welches wegen richtiger und gleichförmiger Anwendung der neuen Verordnung in Pleno bekannt zu machen ist ꝛc.

§. 802.

3555.

(Die Strafe kleiner einfacher Diebstähle, bei eintretendem Rückfall betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonau-Kreis, wegen der Strafe kleiner einfacher Diebstähle, bei eintretendem Rückfall, erlassene Entschließung, wird zur Nachachtung in Abdruck mitgetheilt.

München den 25. Juli 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Auf die berichtliche Anfrage vom 8. d. M.,

von welcher Behörde, einfache, polizeilich strafbare Diebstähle bei eintretendem Rückfall zu untersuchen und zu bestrafen seyen?

eröffnen Wir, nach Vernehmung Unserer Gesetzcommission dem Appellationsgerichte:

Das Edict vom 25. März d. J. (Regierungsbl. St. 10.) hat die Artikel 225. und 380. Theil I. des Strafgesetzbuches ausdrücklich aufgehoben, und in den Artikeln V. und X. die polizeilich strafbaren Entwendungen, ohne Unterschied, ob dabei ein Rückfall vorkommt oder nicht, den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen. (Regierungsblatt vom Jahr 1816. S. 152. Art. XII. §. 2. Art. V. S. 148. Art. X. S. 151.)

Eine Abänderung dieses Edicts lag in der Absicht des an sämmtliche General-Kreiscommissariate am 10. April d. J. erlassenen und sämmtlichen Gerichtshöfen mitgetheil-

Digitized by Google

ten Rescriptes nicht, vielmehr wurden in dessen ersten Absatz die Polizeibehörden zur genauen Befolgung des besagten Edicts ausdrücklich angewiesen. Die Beziehung auf das an sämmtliche General-Kreiscommissariate vom 31. März 1814 ergangene Rescript kann daher nur von jenen Bestimmungen verstanden werden, welche mit dem Edicte vom 25. März d. J. übereinstimmen, und die Competenz rücksichtlich der polizeilich strafbaren Diebstähle ist lediglich nach diesem Edicte zu bemessen, welches die Untersuchung und Bestrafung solcher Entwendungen, auch bei eintretendem Rückfall, den Polizeibehörden überträgt.

München den 25. Juli 1816.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

§. 803.

3745.
(Die Anstände des Stadtcommissariats N. über Anwendung der Verordnung vom 25. März 1816 gegen Diebstähle (Art. X., V. und XI.) betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem Heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis erlassene Entschließung, die Anstände des Stadtcommissariats N. über Anwendung der Verordnung vom 25. März 1816 gegen Diebstähle betreffend, wird hiemit im Abdrucke zur Nachachtung mitgetheilt.

München den 6. August 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht des Reiches also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Auf den über die vom Stadtcommissariate N. hinsichtlich der Verordnung vom 25. März d. J. erhobenen Anstände erstatteten Bericht vom 19. v. M. eröffnen Wir dem Appellationsgerichte nach dem Gutachten Unserer Gesetzcommission:

1) Die Frage, ob ein an sich polizeilicher Diebstahl wegen einer schon vorausgegangenen Strafe als Vergehen zu bestrafen sey, ist bereits durch Unsere Entschließung an das Appellationsgericht für den Oberdonaukreis vom 25. Juli 1816 entschieden.
2) Der Diebstahl des Hausgesindes oder der Verwandten, solange derselbe nur an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit verübt wird, ist nach Art. V. der Verordnung polizeilich strafbar, wenn gleich die dadurch in fortgesetzter Handlung entwendeten Sachen den Werth von fünf Gulden, oder fünf und zwanzig Gulden übersteigen.

So wenig nun die polizeiliche Natur dieser Entwendung durch den Betrag verändert wird, eben so wenig kann sie durch die Art der Begehung, zum Beispiel vermittelst nachgemachter Schlüssel, oder Einsteigens, verändert werden. Es würde sogar durch eine übertriebene Strenge in diesem Punkte, gegen die Erscheinungen im täglichen Leben, und gegen die bisherige Erfahrung, die Sphäre der Criminalität zu sehr erweitert, und eben jener Zweck verfehlt, den man bei der Verordnung vom 25. März 1816 sich vorgesteckt hatte.

Digitized by Google

3) Der Artikel XI. der Verordnung wurde bei dem am Italiener N. verübten Diebstahl unrichtig angewendet.

Jener Artikel stimmt mit dem Artikel 226. des Strafgesetzbuches in den Worten „ehe der Dieb in Untersuchung gezogen worden" überein, es muß also unter dieser Untersuchung, nach klarem Inhalte der hieher noch passenden Stelle der Anmerkungen Band II. Seite 140 die Generaluntersuchung, und besonders der dort benannte Fall verstanden werden, wenn der Dieb in Gemäßheit des Art. 86. Theil II. als verdächtiger Zeuge vernommen wurde.

Hiernach ist sich zu achten.

München den 6. August 1816.

An
das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

B. Betrug.*)

§. 804.

3072.

(Die Competenz in Lottostraffachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 18. d. M. an das Königliche Localcommissariat der Stadt Nürnberg wegen Competenz in Lottostraffachen erlassene, und sämmtlichen General- und Localcommissariaten mitgetheilte Entschließung wird zur Wissenschaft eröffnet.

München den 28. Juni 1814.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da einerseits der Artikel 265. im ersten Theile des Strafgesetzbuches seinem Titel nach von ausgezeichneten Betrügereien handelt, und die Stelle Nr. III. ausdrücklich von Inhabern falscher Lotterien und deren Collecteurs spricht, welche mit falschen Spielern in eine Classe gesetzt werden, anderer Seits aber weder das Collectiren für fremde oder inländische unbefugte Lotterien, noch weniger aber das Einsetzen in dieselben an sich, als eine betrügerische Handlung angesehen werden kann, sondern eigentlich nur eine Uebertretung

---

*) Vergleiche hiezu:

1) Die Allerhöchste Entschließung vom 30. Nov. 1814. Nr. 5745. (s. §. 360. S. 524 oben.)
2) Die Ministerial-Entschließung vom 28. Dec. 1814. Nr. 16,243. (s. §. 361. S. 525 oben.)
3) Die Allerhöchste Entschließung vom 8. August 1825. (s. §. 186. S. 299 oben.)
4) Die Ministerial-Entschließung vom 23. August 1825. (s. §. 186. S. 299 oben.)

Digitized by Google

der diesfalls beſtehenden Polizeiverbote iſt; ſo bleibt die Verordnung vom 14. Aug. 1810*) auch in Beziehung auf die dort vorgezeichneten Competenz-Verhältniſſe der Polizeibehörden fortwährend in Wirkung und der oben allegirte Artikel 265. des Strafgeſetzbuches iſt nur für ſolche Fälle zu verſtehen, wo unter dem Vorwand einer Lotterie wirklich ein Betrug von der Art verübt wird, wie deſſen Begriff durch die Art. 256. und 257. geſetzlich beſtimmt iſt. Dieſes wird dem Localcommiſſariat der Stadt Nürnberg auf den Antragsbericht vom 12. April d. J. zur Reſolution erwiedert.

München den 28. Juni 1814.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Local-Commiſſariat der Stadt Nürnberg alſo ergangen.

§. 805.

(Die Anwendung des Artikels 263. Theil I. des Strafgeſetzbuches, insbeſondere des Kartenſchlagens betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 20. präſentirt 23. Auguſt d. J., die Frage betreffend:

ob das Kartenſchlagen zu den ausgezeichneten Betrügereien des erſten Grades nach Theil I. Art. 263. VI. zu rechnen ſey?

eröffnen Wir euch hiemit:

1) Der Sinn des fraglichen Artikels iſt offenbar nicht, daß Schatzgräber und Zeichendeuter als ausgezeichnete Betrüger zu beſtrafen ſeyen, ſondern nur, daß ein Betrug, welcher durch angebliches Geiſterbeſchwören, Schatzgraben, Zeichendeuten verübt, wobei alſo die Volksvorurtheile als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht werden, ein ausgezeichneter Betrug des erſten Grades ſey.

2) Ob dabei ein Betrug geſpielt worden, iſt nach Art. 256. zu bemeſſen, welchem zufolge eine Perſon, welche falſche Thatſachen wiſſentlich für wahr ausgibt (ein Betrüger) und eine Perſon, welche ſie in Irrthum für wahr annimmt (ein Betrogener) vorausgeſetzt wird.

3) Bei Schatzgraben, Goldmachen, Geiſterbeſchwören iſt es in jedem Falle ſehr leicht, den Selbſtgetäuſchten, der zum Beiſpiel an das Heben eines Schatzes oder an Goldmachen glaubt, und in redlicher Abſicht Geſellſchafter für ſeine Unternehmung ſucht, vom Betrüger zu unterſcheiden.

4) Bei dem Zeichendeuten hingegen, worunter ſchon dem Wortverſtande nach auch das Kartenſchlagen, Traumauslegen, Wahrſagen aus der Hand, nach dem Kaffeeſatz, und dergleichen, offenbar gehört, würde es allzuweit führen, wenn man gegen den Zeichendeuter die Vermuthung des Dolus, und für jenen, der ſich die Zeichen deuten ließ, die Vermuthung des Aberglaubens aufſtellen, und nach dieſer doppelten ſich widerſprechenden Präſumtion ſo oft, als der Zeichendeuter ohne eine andere betrügliche Abſicht die freiwillig dargebotene,

*) Regierungsbl. v. J. 1810. S. 674.

Digitized by Google

oft in einer Kleinigkeit bestehende Summe angenommen hat, wenigstens eine Spezial-Inquisition einleiten wollte, in welcher erst ausgemittelt werden soll, ob einer oder der andere an die Zeichendeutung geglaubt hat.

Gewöhnlich geht das Zeichendeuten auf eine Art vor, daß man nicht ganz im Sinne des Artikel 256. sagen kann, der Zeichendeuter gebe falsche Thatsachen für wahr an, auch ist dasselbe an sich, wie aus den Anmerkungen Band I. Seite 23 §. 8. erhellt, keine unmittelbare Verletzung oder Störung des Rechtszustandes, sondern mehr aus rein politischen Gründen verboten, daher an sich eine Polizeiübertretung, und diesen Charakter behält es so lange, bis aus den Umständen hervorgeht, daß dasselbe als ein Mittel zur Ausübung eines besondern Betruges angewendet wurde.

Das Zeichendeuten ist also der polizeilichen Untersuchung und Bestrafung zu überlassen, es wäre denn durch besondere Umstände die Gewißheit, oder ein hinreichender Verdacht begründet, daß dasselbe als Mittel zur Verübung eines Betruges gebraucht wurde, welchenfalls der Art. 263. VI. auch gegen das Kartenschlagen zur Anwendung kommt.

München den 25. October 1814

An

das Königliche Oberappellationsgericht von Bayern also erlassen worden.

§. 806.

2372.

(Die Revision der Straferkenntnisse wider die Diebstähle (Anfragen rücksichtlich der Unterschlagungen, des Raubes, der Betrügereien und der einfachen Diebstähle, in Beziehung auf die Verordnung vom 25. März d. J. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von einem, aus Veranlaßung der Revision der Straferkenntnisse wider Diebstähle an das Königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, am Heutigen erlassenen Rescripte, wird beifolgender Auszug zur Wissenschaft mitgetheilt.

München den 12. Mai 1816.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht des Reiches also ergangen.

Abdruck.

Auszug

aus dem am 12. Mai 1816 an das Königliche Appellationsgericht für den Mainkreis, hinsichtlich der Revision der Straferkenntnisse wider Diebstähle ꝛc. erlassenen Rescripte.

M. J. K.

ꝛc. ꝛc.

Hinsichtlich der im Eingange gedachten Berichte estellten Anfragen eröffnen Wir dem Appellationsgerichte:

Digitized by Google

zu 1) Unterschlagungen folgen ganz der Analogie des Diebstahls, diese sind daher nach der Verordnung vom 25. März d. J. zu beurtheilen, und die im Artikel 232. bemerkten Auszeichnungen lediglich als erschwerende Umstände nach der Verordnung Artikel II. zu betrachten;

zu 2) versteht sich von selbst, daß durch gedachte Verordnung an den Bestimmungen wider den Raub nichts geändert ist;

zu 3) Betrügereien eignen sich zur Revision nicht;

zu 4) eben so wenig die einfachen Diebstähle; sollte jedoch bei denselben wegen thätiger Reue nach Art. XI. der Verordnung die Strafe nachzulassen seyn, so können diese letztern bei gegenwärtiger Revision vorgelegt werden.

II. Zerstörung des Eigenthums durch Elemente Ereignisse *).

A. Durch Wasser.

§. 807.

Auszug

aus dem Mandat vom 16. Februar 1785,

(Schneeräumung auf den Communicationswegen betr.)

Weiters noch ist an jenen Orten, welche an Flüssen und Bächen entlegen, und wo also wiederum Wasseraustretungen und Ueberschwemmungen zu befürchten seyn wollen, alle mögliche Vorsorge zu tragen, damit die Einwohner frühzeitig genug von der nahenden Gefahr unterrichtet und gewarnt, auch zu Rettung der Leute, des Viehes, der Meublen, so andern, die erforderliche Schiffe, Möte oder Flöße in Bereitschaft gehalten, dann überhaupt alle räthlich- und gedeihlichen Anstalten mit pflichtmäßigem Eifer vorgekehrt werden. Gegenwärtige Resolution kommt auch förderlich den sämmtlichen Incorporationsortschaften zur gleichmäßigen Befolgung mitzutheilen. Sind euch anbei ꝛc.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. Nr. 50. S. 453.

§. 808.

2969.

(Die Beseitigung der üblen Folgen der jüngsten Hochwässer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ausserordentlich hohe Wasserstand, welchen der Donaustrom und die übrigen in selben einmündenden kleinern Flüsse in den ersten Tagen des Monats November erreichten, das mehrtägige Andauern der hierdurch entstandenen Ueberschwemmung in den nahen, eben gelegenen Gegenden, die Beschädigung der bei dieser Jahreszeit angehäuften Vorräthe an

*) Ueber Hagelschäden siehe in der Abtheilung XIV.

Lebensmitteln, und die derselben eigene feuchte Witterung lassen mit vollstem Grunde besorgen, daß, wenn nicht mit besonderer Vorsicht und Klugheit zu Werk gegangen wird, den Beschädigungen an Gebäuden und Früchten auch noch das fürchterliche Uebel von Krankheiten der Einwohner und Viehseuchen sich anreihe.

In vorsorgender Erwägung dessen wird demnach verfügt, wie folgt:

I.

In Beziehung auf die Bewohner der unter Wasser gesetzten Gebäude und auf deren Lebensmittel.

Die Bewohner der unter Wasser gesetzten Gebäude hatten während der Ueberschwemmung häufig in unheizbaren Theilen der Häuser sich aufgehalten, wo sie der Erkältung, der Nässe und dem Mangel an guten Getränken, und andern Lebensmitteln oder wenigst dem Genusse unvollkommen zubereiteter Nahrungsmittel ausgesetzt blieben, sie finden nach dem Ablaufe des Hochwassers ihre Wohnzimmer und Geräthe durchnäßt, verschlammt und mit stets sich erneuernden üblen Ausdünstungen angefüllt. Um nun den unvermeidlichsten Folgen dieses Zustandes vorzubeugen, welcher unfehlbar die heftigsten Krankheitszufälle erzeugen würde, müssen vor der Beziehung der durchnäßten Stockwerke

1) Die Mauern, Fußböden und Geräthschaften vor Allem vom Schlamme gereinigt und wiederholt mit reinem Wasser gewaschen, die Fußböden mehrmals mit trockenem Sande überstreut, oder wenn die Bretter im verfaulten Zustande sind, letztere hinweggenommen, trockner Schutt eingelegt und neue Bretter aufgenagelt werden.

2) Die Oefen sind auszubessern, zu reinigen, und bei oftmaligem Oeffnen der Fenster und Thüren wiederholt zu beheitzen.

3) Sehr dienlich wird es seyn, die Wände neu zu überweißen und die Wohnzimmer am Abend und Morgen längere Zeit hindurch mit Essig oder Wachholderrauch zu versehen.

4) So wie nun diese Maaßregeln die Beziehung der Zimmer räthlich machen, müssen letztere fortan in einer mäßigen Wärme erhalten, öfters durch Oeffnen der Fenster frische Luft eingelassen und geräuchert werden, man stelle die Bettladen nicht zu nahe an die Wand, kleide sich warm und sorge vorzüglich für Trockenhaltung der Füße.

5) Von besonderer Wichtigkeit bleibt es, daß die Keller, Brunnen und Speisgewölbe vom Wasser und Schlamme befreit, an feuchten und schimlichen Plätzen keine Lebensmittel — am allerwenigsten aber neugebackenes Brod aufbewahrt, nur reines gutes Wasser und unverdorbenes Gemüse, genossen werde.

6) In letzterer Beziehung müssen die überschwemmt gewesenen Brunnen ausgeschöpft und gereinigt werden, sollte das Wasser derselben dennoch trübe seyn, so ist es vor dem Genusse abzusieden, und mit etwas Essig vermischt zu trinken.

7) Die in Wasser gelegenen Gemüse als Erdäpfel, Rüben, Kraut, Dorschen und selbst das durchnäßte Getreide sind auf den Hausböden oder Dreschtennen und andern trockenen Plätzen auszubreiten, der Luft ausgesetzt zu lassen, öfters zu wenden, und auf solche Art zu trocknen, sodann aber der allenfalls als verdorben sich zeigende Theil auszusuchen und in den Dünger zu werfen.

Digitized by Google

Die auf solche Art gereinigten Nahrungsmittel müssen sodann an trockene Plätze gebracht und vor der Zubereitung stets die verfault oder verschimmelt sich zeigenden Theile sorgfältig beseitigt werden, denn deren Genuß ist eine Quelle von ansteckenden sehr gefährlichen Krankheiten.

II.

In Beziehung auf die Hausthiere, die Ställe und das Futter.

1) Die unter Wasser gestandenen Ställe und Futterbehältnisse sind nicht minder sorgfältig als die Wohnzimmer zu reinigen, die Fußböden öfters im Tage mit hinreichender frischer Streu zu belegen, der Zugang frischer Luft zu befördern, und das Vieh vor Erkältung zu schützen, auch hier werden Essigräucherungen von guter Wirkung seyn, und es sind diese Anstalten so lange fortzusetzen, bis sich die Stallungen genügend ausgetrocknet zeigen.

Die beste Zeit zur Auslüftung der Ställe, wo man zugleich das Vieh auf trockene Plätze treiben sollte, bleibt die Mittagsstunde.

2) Die meisten Viehkrankheiten entstehen aus dem Genusse von verdorbenem Futter und äussern sich nicht blos bei dem Hornvieh, sondern auch bei Pferden, Schaafen, Schweinen und Federvieh. Die Pferde verfallen dadurch in Husten, Kehlsucht und Rotz, das Hornvieh in Lungenkrankheiten und Ruhr, die Schaafe in Faulung, Wassersucht und böse Blattern ꝛc. und überhaupt erhalten die Hausthiere wenigstens eine Anlage zu den gefährlichsten Krankheiten, die sich dann oft später erst entwickeln.

Es ist daher äusserst nöthig, daß

a) das Heu, Stroh und Grummet, welches zusammengefilzt, moderig und verdorben ist, nicht verfüttert, oder auch nur eingestreut werde, indem es letztenfalls die Lungenfäule erzeugt.

b) Es müssen daher Heu, Stroh, Getreide, Erdäpfel und alles Futtermaterial sorgsam ausgesucht, die verdorbenen Theile beseitigt und die gut erhaltenen an trockenen Plätzen verwahrt gehalten werden.

c) Selbst das nicht verdorbene aber längere Zeit im Wasser gelegene oder feucht gewordene Futtermaterial soll anfänglich nur in kleinen Theilen zu unverdorbenem reinem Futter beigemischt und das Vieh nach und nach an dessen Genuß gewöhnt, dabei aber

d) den Pferden und Schaafen wenigstens dreimal in der Woche eine Portion Salz unter das Futter gemischt, dem Rindvieh aber eben so oft Salz mit Mehl vermischt zum Lecken gegeben werden. Salz ist das wirksamste Präservativ gegen die obenbezeichneten Krankheitsanfälle, es wird daher dessen erwähnter Gebrauch dringend empfohlen.

e) Das Vieh darf nur mit reinem unverdorbenem und vom Schlamme freien Wasser getränkt werden.

3) Das Austreiben des Viehes auf überschwemmte Plätze bleibt bei eintretendem Frühjahre so lange verboten, bis von letzteren der Schlamm durch den Regen weggewaschen oder hinlänglich junges Gras nachgewachsen ist.

Digitized by Google

4) Sollten sich irgendwo Krankheiten am Viehe zeigen, so ist schleunigst hievon Anzeige bei Amt zu machen, damit deren Verbreitung in Zeiten gehemmt und die nöthigen Heilmittel angewendet werden können.

Da die Vernachläßigung der hier ertheilten Weisungen und Rathschläge nicht bloß den Einzelnen in Gefahr setzt, sondern ganze Familien und Gemeinden in größtes Unglück stürzen kann, erwartet man um so zuversichtlicher, daß Gemächlichkeit, Unfolgsamkeit, Gleichgiltigkeit und übler Wille deren Vollzug nicht hindern werden, weshalb denn die Polizeibehörden des Kreises angewiesen werden,

1) sämmtliche Gemeindevorsteher vor Amt zu rufen, selben den Inhalt dieser allgemeinen Aufforderung zu eröffnen, sie für deren Vollziehung verantwortlich zu machen und zur strengsten Wachsamkeit gegen jene Gemeindeglieder, welche sich hierin nachläßig bezeigen und zu deren Anzeige bei Amt zu vernehmen; indem das Wohl der Gemeinden hiebei zu wesentlich betheiligt ist, um hierin eine unzeitige Nachsicht je verantworten zu können.

2) Den Gemeindevorstehern ist ein Exemplar dieser Vorschrit zu behändigen, welche sie dann den alsbald zu versammelnden Gemeindegliedern vorzulesen haben.

3) Die Magistrate und sämmtliche Polizeibehörden werden wachen, daß den gegebenen Aufträgen pünktlich in ihren Polizeibezirken Genüge geschehe.

4) Man erwartet, daß die Bewohner jener Ortschaften und Gemeinden, welche dem Uebel der Ueberschwemmung nicht unterlagen, die beschädigten Mitgemeinden nicht blos in Hinwegräumung des Schlammes, in Trocknung der eingenäßten Futter- und Getreidevorräthe, in Herstellung der zerstörten Wege und Brücken, sondern auch vorzüglich durch Mittheilung von gesunden unverdorbenen Lebensmitteln theilnehmend unterstützen und es sind deshalb die geeigneten Einladungen zu solch menschenfreundlicher Hilfe an erstere zu erlassen.

Ueberhaupt aber wird sämmtlichen Polizeibehörden die kräftige Unterstützung und die nöthige Einwirkung zum Vollzuge der ertheilten Weisungen so dringend als ernstlich empfohlen und man sieht der umständlichen Anzeige über die Art, wie diesen Aufträgen genügt würde, entgegen.

Regensburg am 15. November 1824.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

Extrabeilage zum 47. St. des Int.-Bl. f. d. Regenkreis v. J. 1824.

Digitized by Google

B. Durch Feuer.

1) Anſtalten zur Abwehr.

a) Feuerordnung*).

§. 809.

Feuerordnung allgemeine,

nach welcher ſich alle Churfürſtlichen Land- und Pfleggerichte, Klöſter, Hofmärkte, Städte, Märkte, und ſämmtliche Unterthanen in Bayern und der obern Pfalz künftig zu verhalten haben.

München den 30. März 1791.

Jedermann iſt es bekannt, wie viele ſchreckliche Feuersbrünſte ſeit etlichen Jahren in Bayern, und der obern Pfalz ausgebrochen, und in welch tiefes Elend die hierdurch ver-

---

*) Neben dieſer allgemeinen Feuerordnung beſaß die Churfürſtliche Reſidenzſtadt ſchon ſeit 1751 (Reſcript vom 1. Febr. 1751.) M. G. S. 1784. Bd. II. S. 741. flg. eine beſondere, auf die ſich in der Hoffeuerordnung vom 3. Auguſt 1794 M. G. S. 1797. Bd. V. S. 291. flg. bezogen iſt.

Außerdem beſtehen beſondere Feuerordnungen

a) in den Beſtandtheilen der ehemaligen Oberpfalz ebenfalls die allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791. erneuert für die Oberpfalz am 27. März 1800 und 2. September 1801, Oberpfälziſches Wochenblatt 1800 S. 135. und 1801. S. 305., zuletzt, mit dem beſonderen Auftrage, daß ſie in allen Gemeinden der Oberenpfalz publicirt werde, am 4. Juli 1807 (Reg.-Blatt 1807. S. 1143.)

b) in jenen der ehemaligen Provinz Schwaben die allgemeine Feuerordnung für die Provinz Schwaben vom 27. Auguſt 1804, Churpfalzbayeriſches Regierungsblatt f. d. Prov. Schwaben 1804. St. 37. S. 713—797. (Erneuert von der Königlich-Bayeriſchen Landesdirection in Schwaben am 27. September 1808.)

Auch die Generalcommiſſariate des Altmühl- und Illerkreiſes, erſteres unterm 23. October 1810. (Int.-Bl. St. 43.) letzteres unterm 8. Januar 1812 (Int.-Bl. S. 15.) machten wiederholt auf deſſen Vollzug aufmerkſam.

c) in den Beſtandtheilen der ehemaligen Provinz Bamberg die Feuerordnung vom 14. Decbr. 1797. (M. vgl. deßhalb die Allerhöchſte Verordnung vom 13. Mai 1807, das Fegen der Kamine betr. (Reggsbl. 1807. S. 943.)

d) im ehemaligen Großherzogthume Würzburg die Hochfürſtlich Würzburgiſche Landesverordnung, reſp. Feuerordnung v. 5. April 1721, erneuert am 2. Januar 1769. (ſ. Sammlung der Würzburgiſchen Landesverordnungen (von Heffner). Bd. I. S. 164. und Bd. II. S. 885.)

e) im ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg die gedruckte Feuerordnung vom 22. October 1804, erneuert am 22. Juli 1805.

Die damalige Reſidenzſtadt Aſchaffenburg hatte auf dem Grunde dieſer Feuerordnung eine

unglückten Hausfamilien gestürzt worden sind. — Nicht nur bitterste Armuth war für selbe die traurige Folge dieser Unglücksfälle, sondern das Churfürstliche höchste Aerarium selbst mußte mit immerwährenden Nachlaßbewilligungen an den gewöhnlichen Staatserträgnissen wichtigen Schaden leiden. Da aber die Erfahrung gezeigt hat, daß die meisten dieser verderblichen Feuersbrünste theils sträfliche Nachläßigkeit der Hausbesitzer, theils Mangel in nothwendiger Polizeiaufsicht zum Grunde hatten; so fanden Se. Churfürstliche Durchlaucht Sich gnädigst bewogen, gegenwärtig allgemeine Feuerordnung für sämmtliche Städte und Märkte, dann auch für die übrigen Dorfschaften im Lande, so weit selbe daselbst anwendbar gemacht werden kann, von Höchstdero obern Landesregierung entwerfen, und nach vorläufiger Vernehmung gemeiner Landschaft zu jedermanns gehorsamster Befolgung kund machen zu lassen. Diese Ordnung wird in sechs Abschnitte eingetheilt, nämlich

I. Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann.

II. Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt und öffentlich bekannt werden soll?

III. Wie die Feuersbrunst mittelst Löschgeräthen, Arbeiten und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge?

IV. Wie man sich nach gedämpftem Feuer zu verhalten habe?

V. Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden solle.

VI. Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landesverordnung, dann von der Strafe der Uebertreter derselben.

I. Abschnitt.

Von den Mitteln, wodurch die Entstehung der Feuersbrünste verhindert werden kann.

§. 1.

Bei Erbauung ganz neuer Häuser in Städten und Märkten hat die Ortsobrigkeit nicht zu gestatten, daß selbe gar zu eng zusammengesetzt werden mögen, vielmehr ist dazwischen auf den Gassen so viel Raum offen zu lassen, damit man in gehöriger Straßenweite bei entstehendem Feuer mit den nothwendigen Hilfs- und Rettungsmitteln leicht zukommen könne.

§. 2.

In den Dörfern sollen die neu zu erbauenden Häuser nicht gleich nebeneinander,

---

für sich besondere Instruction, bestätigt am 22. Juli 1805 durch Rescript der Landesdirection zur verbindlichen Norm angenommen.

f) In den Bestandtheilen der ehemaligen Markgrafschaft Ansbach die Feuerordnung vom Jahre 1760, erneuert am 6. August 1796. (Ansbacher Intelligenz Zeitung 1796. St. 32. Nr. 3.)

g) In denen der mediatisirten Fürstlich-Löwensteinischen Landen die Feuerordnung vom 1. December 1805.

Digitized by Google

sondern mit Belassung eines Zwischenraumes von wenigst 30 Schuhen, (falls es der Raum gestattet, oder keine sonderbaren Umstände zumal bei Brandstätten dagegen obwalten) immer in einer Entfernung gebaut werden, damit sich die entstehenden Feuersbrünste von einem Haus auf das andere nicht so leicht verbreiten können, und die Löschung erleichtert werden möge.

§. 3.

Alle Baumeister von Maurern und Zimmerleuten müssen künftig bei ihrer Ortsobrigkeit ordentlich verpflichtet, und mit aller Schärfe dahin angewiesen werden, daß sie bei Vermeidung schwerster Geld- auch sogar nach Verhältniß der Umstände empfindlicher Leibes- und Schandstrafen, dann Verlust ihres Meisterrechts sich niemal unterfangen sollen, feuergefährliche Gebäude selbst aufzuführen, oder durch andere aufführen zu lassen, vielmehr den Befund aller feuergefährlichen Gebäude sogleich anzuzeigen sich verbindlich machen wollen.

In Städten und Märkten aber sind sie schuldig neben den Hauseigenthümern der Polizeiobrigkeit vorläufig einen getreuen Grundriß und Entwurf des vorhabenden neuen Gebäudes vorzulegen, und desselben Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten und unpartheiischen Werkleute, so wie es die Vorbeugung aller Feuersgefahren betrifft, zu erwarten.

§. 4.

Niemand soll sich ferner unterstehen auf dem Lande, noch weit weniger aber in Städten und Märkten Häuser durchaus von Holz aufzubauen. Die Obrigkeiten haben hierüber keine Ausflüchte oder Vorwendung zu dulden, vielmehr die Uebertreter dieser schon in vorigen Generalmandaten gegründeten Verordnung exemplarisch zu bestrafen, und den führenden Hausbau, wenn nicht wenigst der untere Stock des Hauses, oder ein Theil davon von Grund heraus so, daß man eine stärkere Mauer höher darauf setzen kann, durchaus mit Steinen aufgeführt ist, nach vorher fruchtlos geschehenem Amtsverbot sogleich wieder einreißen zu lassen.

§. 5.

Die Häuser, Städl, Schupfen und Stallungen sollen aller Orten, besonders in Städt und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern, Stroh, oder andern feuerfangenden Materialien gedecket, sondern durchaus mit gebrannten Ziegelplatten eingedachet werden; zu dem Ende die Polizeiobrigkeiten Sorge zu tragen haben, damit den Bürgern und Unterthanen die benöthigten, wohl haltbaren ausgebrannten Ziegeltaschen in der Nähe, und bei den immer in genugsamer Anzahl an verschiedenen Orten, besonders in Städt und Märkten fleißig zu unterhalten kommenden dermal berechtigten oder künftig, besonders an Orten, wo mit Torf oder Steinkohlen Ziegel gebraunt werden können, mit vorläufig gnädigster Bewilligung weiter aufkommenden Ziegelstädln in wohlfeilem Preise unaufhaltlich abgefolgt werden können. — An den mit Ziegeltaschen oder Steinplatten versehenen Dächern sind auch sogar die sogenannten Vorschüsse von hölzernen Schindeln nächst der Dachrinne nicht zu dulden, weil die Erfahrung leider! bewiesen hat, daß bei entstandenen Feuersbränsten eben diese Schindelvorschüsse das Feuer von einem Hause in das andere, unerachtet der vorhandenen Feuermauern, befördert, und schnell mitgetheilt haben.

§. 6.

Den Zimmermeistern ist einzurathen, alles Holz, so sie zu Dachstühlen, Balken, und anderm Bauwerk brauchen, zuvor mit Wasser, in welchem Alaun aufgelöset worden, zu überstreichen, damit selbes nicht so leicht Feuer fangen könne.

Die Polizeiobrigkeiten haben aus eben der Ursache Sorge zu tragen, damit auch die hölzernen Dachrinnen nach und nach in blecherne oder kupferne zu besserer Haltbarkeit mit Oelfarbe angestrichene Rinnen abgeändert werden möchten, da bevorab hierdurch auch vieles Bauholz erspart wird.

§. 7.

Bei dem Einziehen der Balken von einem Haus in des Nachbars Mauer ist nicht zu gestatten, daß sich die Balken zweier Häuser aneinander berühren können. Sie müssen durch eine Mauer wenigst von einem halben Schuhe in der Dicke abgesondert seyn, damit sich das Feuer nicht so leicht weiter fort erstrecken möge.

§. 8.

Die Baumeister sollen angewiesen werden, jedes Stockwerk in den neuen Häusern feuerfest zu bauen, und so viel möglich mit Gewölbern, wo aber diese zu kostbar sind, wenigstens mittels hinreichend eingelegtem Urbau dergestalten von einander zu unterscheiden, damit sich das Feuer nicht so leicht von einem Stockwerk in das andere, besonders, wenn das Haus von oben zu brennen anfängt, mittheilen kann. Auch sind, so viel möglich, steinerne untenher mit Ziegeln ordentlich gemauerte, und blos mit Brettern überlegte Stiegen, und für die Behältnisse des Brennholzes, und anderer feuerfangenden Materialien, in den Häusern versicherte Gewölber herzustellen.

§. 9.

Jedes Haus soll nach Thunlichkeit mit einem Feuermantel versehen, und durch derlei Feuermauer von dem nächst anstoßenden Gebäude abgeschnitten seyn.

§. 10

Weder in Städten, noch in Märkten, oder auf den Dörfern sind Rauchfänge von Holz, oder Brettern künftig zu gestatten, sondern dieselbe nach und nach abzureißen. — Alle Kamine ohne Ausnahme müssen wohl feuerfest, und dick von Ziegelsteinen gemauert, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit seyn, damit man selbe füglich, und leicht ausschliefen und abkehren kann. Daher auch die Rohre und Kamine von Eisenblech, die öfters von eisernen oder andern Oefen in die Hauptkamine durch die Mauern eingeleitet werden wollen, soviel möglich, gänzlich abzuthun sind, oder wenigst die vorsichtige Bestellung zu machen ist, daß selbe alle acht Tage mit einem besonders hergerichteten Auswischer und Rußkratzer, sehr fleißig und behutsam von dem in selben gesammelten Ruß, und anklebendem sehr gefährlichen Pech genaueſt ausgeputzt, und dergestalten sorgfältigst gereiniget werden mögen, damit sich selbe nicht entzünden, und das Feuer dem anstoßenden Hauptkamine mittheilen können, wie denn auch in Städt und Märkten die eisernen Rohre auf die Gasse hinaus; zur Sicherheit und Reinlichkeit der Häuser, und der öffentlichen Passage künftig mit aller Strenge abgestellt werden sollen.

§. 11.

Jeder Rauchfang soll wenigst 2 bis 3 Schuhe hoch über das Hausdach hinaus aufgeführt, und wo möglich am obersten Ende mit einem Vorschieber von starkem Eisenblech versehen seyn, damit man selben, wenn der Rauchfang brennend wird, zuschieben, sohin das Feuer schnell dämpfen kann.

Digitized by Google

§. 12.

Niemal iſt zu geſtatten, hölzerne Balken, Stangen, Bretter, oder derlei Holzwerk, unter was immer für einem Vorwand, in die Kamine einzumauern, oder mit derlei feuerfangenden Materialien durch ſelbe einen Durchzug zu führen. Vielmehr ſollen die dermal vorhandene Hölzer, beſonders bei den liegenden Kaminen ſogleich herausgeriſſen, abgeändert, die Balken abgeſchnitten, und die Löcher daran nicht blos mit Laim- oder Kalkmörtel verſtrichen, ſondern mit einem liegenden Ziegelſteine vermauert, ſohin auf die künftige Uebertretung dieſes Verbots empfindliche Beſtrafung geſchlagen werden.

§. 13.

Beſonders behutſam ſind die Kamine der Schmiede, Schloſſer, Bäcker, Bierbrauer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker anzulegen, von liegenden Ziegelſteinen in genugſamer Dicke und Feſtigkeit aufzuführen, und ſolchergeſtalten beſtändig zu unterhalten, zu dem Ende bei Legung derlei neuer Kamine die Ortsobrigkeit denen Bauleuten ernſtlich und pflichtmäßig nachzuſehen hat.

§. 14.

Niemand iſt erlaubt, Feuerſtätte, Oefen, Kamine, Bräupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waſchkeſſel, und dergleichen an ganz hölzerne, oder auch an Riegel- oder überworfene Holzwände anzuſetzen, nur an feuerfeſten Steinmauern ſollen derlei Gebäude geduldet, und die Malzdörren mit guten Steingewölbern verſehen werden.

§. 15.

Die hölzernen Malzdörren müſſen nach und nach in den Bräuhäuſern gänzlich abgeſchafft, und die neu zu errichten nöthige, künftig (beſonders bei hinreichendem Vermögen) von Kupfer oder Eiſen hergeſtellt werden, auſſer deſſen die bräuenden Stände bei ausbrechenden Feuersbrünſten ſich niemal eines Churfürſtlichen Hofkammer- oder landſchaftlichen Nachlaſſes zu getröſten haben ſollen.

§. 16.

Sowohl die eiſerne, als alle andere Oefen, die auf eiſernen oder hölzernen Füßen ſtehen, ſollen wohl behutſam auf dem Roſt aufgeſtellt, und unterher mit Eiſenblech, und darauf gemauertem Heerd hinlänglich von aller Gefahr verſichert, niemal aber auf einen hölzernen Bretterboden, ſondern jedesmal auf Steinpflaſter, oder Kupfer, oder Eiſenblech aufgeſetzt werden, welche ſorgfältige Bewahrung des Fußbodens mit Blech- oder Steinpflaſter, auch bei allen Ofenthürlein, beſonders jenen, ſo inwendig in den Zimmern angebracht ſind, zu beobachten iſt, worauf hauptſächlich die Maurer und Hafner bei Setzung der Oefen Obſorge zu tragen haben, und bei der Obrigkeit Anzeige zu machen ſchuldig ſind. Hölzerne Ofenfüße aber ſollen künftig gar nicht mehr errichtet werden.

§. 17.

Hölzerne innere Ofenthürlein, oder Vorſchieber ſollen gar Niemanden geſtattet, ſondern bei Vermeidung ſchwerſter Strafe durchaus eiſerne Ofenthürlein beigeſchafft, und beſtändig unterhalten, beſonders dieſe Vorſicht bei allen Backöfen und Bräuhauspfannen im ganzen Lande gebraucht werden. Sofern aber die äuſſere hölzerne Ofenthürlein beim Eingang zum Kamine gar zu nahe an den Einſchüren anſtehen, ſind ſelbe inwendig ebenfalls mit Eiſenblech zu füttern.

§. 18.

Niemanden (besonders auf den Dörfern) ist ferner erlaubt, Flachs und Hanf in seinem eigenen Hause, in den Oefen und Stuben zu dörren, zu brechen, zu bläuen, und zu schwingen, und wer sich dabei eines Span- oder Kienlichtes bedienet, ist empfindlich zu bestrafen.

Damit aber die so vielfältigen, als äußerst schädlichen Feuersbrünste, welche bei eben diesem Flachsdörren und Brechen meistens auf dem Lande ausgebrochen sind, und oftmals, leider! ganze Dörfer in Asche gelegt haben, künftig unterbleiben mögen; so ist bei jeder Dorfschaft auf Kosten der ganzen Gemeinde nach Maaßgabe der bayerischen Land- und Polizeiordnung 3. Buch, 12. Tit., 2. Artikel, eine allgemeine, brauchbare, und durchaus gemauerte Flachsdörre und Brechstube auf einem Gemeindsgrunde ausserhalb dem Dorf, wenigstens 100 Schritte weit von den übrigen Häusern entfernt, zu erbauen, wozu jeder Mitgemeiner seinen Schlüssel haben muß, und in welcher abwechslungsweise jedesmal 2 bis 3 Mitgemeiner mit einander ihren Flachs und Hanf versperren, dörren und brechen können, wenn anders der Flachs oder Hanf bei der Sonnenhitze in der Luft nicht hinreichend gedörret, so fort, wie schon mit gutem Erfolg öfters probiret worden ist, anstatt dem Brechen in der Sonne gedroschen werden kann, welche leichtere Art zu dörren, und zu brechen von den Ortsobrigkeiten Jedermann wohl deutlich einzubinden, und, wenn diese nicht angenommen werden sollte, wenigst auf baldeste Errichtung obiger Gemeindsdörrhäuser, und Abstellung der einzelnen Hausdörren strengest zu trachten ist. Auch das Flachsbecheln soll beim Lichte, und zur Nachtszeit gar nicht mehr, oder wenigst anders nicht, als bei einer wohlverwahrten Laterne mit einer Oellampe gestattet werden.

§. 19.

Die Scheuren, Schupfen und Städel, worinnen Getreid, Holz, Heu, Stroh, Rothgärberrinden, Bierfässer, Pech, und dergleichen feuerfangende Sachen aufbehalten werden, sind soviel möglich nach und nach aus den Städten und Märkten zu verbannen, und vor die Stadtthore auf einen abgesonderten wohlverwahrten Platz hinauszusetzen, besonders aber sollen die Bräuer, Bier-, Wein- und Methschenken, dann Branntweinbrenner ihre leere Fässer niemal auf den Böden oder Kästen unterm Dach, oder in Städeln bei den Häusern aufzubehalten sich unterstehen, sondern selbe außerhalb der Stadt oder Markt in besondern Gebäuden unterzubringen, oder wenigst in Kellern zu verwahren trachten.

§. 20.

Zu menschenmöglicher Abwendung des Unglücks, welches Blitzstrahlen öfters verursachen, sind nach und nach wenigstens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlössern, Klöstern, Rathhäusern und dergleichen Orten, von geschickten, und in Sachen genugsam erfahrnen Leuten, Wetterableiter aufzustellen, und ist der unfehlbar große Nutzen von den Ortsbeamten und Pfarrern dem Volke begreiflich zu machen.

§. 21.

Die Feuerbesichtigung soll von der Polizeiobrigkeit, wo nicht alle Quartalszeit, doch wenigst jährlich zweimal in jedem Hause ohne Ausnahme, und zwar zu unbestimmten Zeiten mit aller Strenge und Genauigkeit vorgenommen werden; bei dieser Feuerbeschau-Commission sollen neben den obrigkeitlich Abgeordneten, besonders in Städten und Märkten allezeit der verpflichtete Maurer- und Zimmermeister, dann der Kaminfeger, wenn einer in der Nähe

Digitized by Google

zu haben ist, auf dem Lande aber die Dorfsführer und Obmänner beigezogen werden, welche alle Mängel und Nachläßigkeiten anzumerken, und in das Strafprotokoll einzutragen haben; von dieser obrigkeitlichen Feuerbeschau ist gar Niemand, folglich die herrschaftlich-, adelich-, gefreiten, klösterlich- und geistlichen, eben so wenig, als die bürgerlichen Häuser ausgenommen, weil dem ganzen Publikum hieran merklich gelegen, und von der Polizeiaufsicht gar Niemand eine Exemption, oder Ausnahme vorzuschützen berechtiget ist.

§. 22.

Die obrigkeitlichen Feuerbeschauer sollen nicht, wie bisher geschehen ist, obenhin und flüchtig in die Einschürrlöcher hineinsehen, und gleichgültig über diese dem Publikum so wichtige Angelegenheit wieder davon eilen, sondern mit Ernst alle Winkel des Hauses, besonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einschürren von innen und aussen durchsuchen, auch unter dem Hausdach, und zwar nicht mit sträflicher Parteilichkeit, sondern mit genauester Sorgfalt, und pflichtmäßiger Bedachtsamkeit, alles Verdächtige besichtigen, wobei die Befolgung aller vorstehenden Punkte zu untersuchen, und wohl Obacht zu nehmen ist, ob die Ofenlöcher mit eisernen Thürlen wohl versichert sind, und ob keine brennbare Dinge nahe an Oefen-, Kamin- und Einschürrlöchern, oder das Holz zum Dörren daliegen, besonders ob sich keine Asche auf einem hölzernen Bretterboden hingeschüttet, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten finden lassen. Im Fall nun die zur Feuerbeschau abgeordnete Commissarien Gebrechen und Mängel finden, die theils nach obigen erzählten Erfordernissen in der Bauart der Häuser selbst liegen, theils Nachläßigkeit der Einwohner zur Grundursache haben, so sollen sie selbe sogleich aufschreiben, und der Polizeiobrigkeit zur Herstellung allgemeiner Sicherheit getreulich anzeigen, welche sodann diesen straffälligen Hauseigenthümern nebst ernstlichem Verweis die erforderliche Strafe aufzulegen, und einen kurzen Termin zur Verbesserung und Abstellung der erfundenen Gebrechen vorzusetzen, nach dessen fruchtlosen Verstreichung aber auf des Säumigen Unkösten executive zu verfahren, folglich unverweilt die Verbesserung der erfundenen Feuergefährlichkeit von Amtswegen vorzunehmen, den widerspenstigen Theil zur ernstlichen Correction zu ziehen, und, wenn er Armuth halber die Feuergebrechen nicht bessern lassen könnte, mittels eines Gemeinds-Beitrages diese zum allgemeinen Besten abzielende Hilfe verschaffen zu lassen hat.

§. 23.

Die künftig auf gegenwärtige Ordnung zu verpflichten kommende Kaminfeger sollen die Kamine in Städten, Märkten und Dörfern, wo beständig gefeuert wird, wo nicht öfters, und jedesmal nach 2 Monaten, doch wenigst alle Vierteljahre einmal besichtigen und kehren, dabei nicht, wie bisher öfters geschehen ist, nachläßig durch bloße Buben, sondern in eigner Person, oder mittels tüchtiger Gesellen mit fleißiger Abkratzung des Peches und Rußes bedächtlich reinigen und kehren, auch den ganzen Kamin durchsäubern, und sich oben bei der Oeffnung heraus sehen lassen.

§. 24.

Zur Nachtszeit aber, oder an Orten, wo die Kamine nicht recht wohl verwahrt, und dick genug von Steinen, das ist, mit liegenden Ziegelsteinen gemauert sind, hat sich weder ein Kaminfeger, noch jemand anderer zu unterfangen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit und genugsame Sicherheit einen Kamin auszubrennen.

§. 25.

Ueber dieses soll ein jeder Hausvater die verfängliche Bestellung machen, daß von

seinem Gesinde und Dienstbothen selbst die Kamine und Ofenlöcher, soweit man mit einem, an langem Stiel gesteckten Besen reichen kann, wenigstens alle 3 Tage, so lang man Feuer brennt, sauber abgekehrt werden mögen, damit in der Nähe des Feuers sich der Ruß, und das flodernde Pech niemals häufen könne.

§. 26.

Ob aber dieses geschehe oder nicht, solches haben die Kaminfeger bei den ordentlichen Kehrzeiten zu erforschen, und nicht nur hierüber der Abhelf- und wenn die erste Gewarnung nichts verfanget, der Bestrafungswillen bei der Obrigkeit schleunige Anzeige zu machen, sondern auch in jenem Falle, wenn der Rauchfang schadhaft, zum Schliefen zu eng, oder sonst Feuer gefährlich wäre, oder Kluftlöcher hätte, solches dem Hauseigenthümer nach ihren Pflichten sogleich anzuzeigen, und, sofern dieser keine alsbaldige Aenderung treffen würde, der Polizeiobrigkeit hievon Eröffnung zu machen; wo entgegen auch der Hauseigenthümer wider den Rauchfangkehrer, wenn er in seinen Verrichtungen saumselig und pflichtwidrig seyn, allenfalls nur schlauderische und liederliche Gesellen, oder gar unerfahrne Lehrbuben schicken, sohin seiner Schuldigkeit gemäß nicht selbst öfters persönlich kehren würde, ohnverweilt der Bestrafungswillen, bei der Obrigkeit Anzeige zu machen schuldig ist, daher die Kaminfeger immer tüchtige und fleißige Gesellen, und nicht schlechterdings unerfahrne leichtsinnige Buben halten, und jenen von Zeit zu Zeit selbst fleißig nachsehen sollen.

§. 27.

Alle brennbare Materialien, besonders Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unschlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn- und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden sollen niemal in obern Hausstöcken, noch weit weniger auf den Kästen unter dem Dach, sondern ebner Erde in wohlverwahrten Gewölbern oder gar in Kellern sorgfältig verwahret, und niemal in großer Quantität in Häusern der Städte und Märkte, sondern nur zur unentbehrlichen Nothdurft aufbehalten, und soviel möglich, außerhalb der Stadtthore in besondern Gebäuden untergebracht werden.

§. 28.

Eben also sind in einem Haus bei Städte- und Märkten niemal mehrer als höchstens sechs bis zehn Pfund Schießpulver, und dieses nur in erdenen Geschirren zu dulden, sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore in besondere versicherte Keller und Gewölber zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

§. 29.

Jeder Hausvater hat Sorge zu tragen, auch seinen Miethleuten und Dienstbothen, besonders Winterszeit und bei stürmischen Wetter öfter nachdrücklich einzubinden, mit Licht und Feuer behutsam umzugehen, und selbe zu ermahnen, alle Ofenlöcher, so ohnehin mit eisernen Thürlein versehen seyn müssen, bei der Nacht fleißig zuzumachen, Aschen und Kohlen auf dem Herd und allen Feuerstätten sauber zusammzukehren, Nachtszeit kein Holz, Schaitten oder Baumreiser zum Dörren und Einschürren für künftigen Tag in die Oefen hineinzustellen, alles Holz, Späne und Schaitten von den Ofenlöchern weit zu entfernen und wegzuräumen, auch die Lichter vor dem Schlafengehen fleißig auszulöschen, und die Putzscheeren fest zuzuschließen.

Digitized by Google

§. 30.

In hölzernen Häusern, Stallungen, Städeln, Scheuren und Holzschupfen, oder sonst an Orten, wo Feuerfangende Sachen in Häusern liegen, ja nicht einmal auf die Holzplätze der Zimmerleute, oder zwischen die Holzstösse, besonders auf die Kästen unterm Dach zum Stroh und Heuboden, soll sich niemand unterstehen, mit offenem Licht, noch weit weniger mit Feuerbränden von Kien oder Spänen, Strohwischen und dergleichen, oder mit angezundener Tobackspfeife zu gehen, oder sich aufzuhalten, ja sogar während den großen Sturmwinden soll niemand auf den Gassen mit offenen Licht-, Spän- oder anderen Fackeln sich blicken lassen, und, wer immer solcher gestalten angetroffen würde, der soll von Polizei- oder Gerichtsdienern, und in den Städten vom Militär sogleich in Arrest gebracht, und von ordentlicher Obrigkeit zur empfindlichen Strafe angehalten werden.

Dienstboten, Knechte, Fuhrleute, und wer immer an obigen Orten Nachtszeit Vieh zu füttern, Stroh zu schneiden, oder sonst etwas zu verrichten hat, sollen mit einer gläsernen wohlverwahrten Laterne, dessen Gläser von äusserer Seite mit eisernen Draht vergittert sind, sich versehen, welches auch bei denjenigen Gebäuden und Städeln, wo Frühe und Abends gedroschen wird, zu beobachten ist, und sind alle diejenigen, so die Lichter, Kerzen, oder Oellampen ohne Laterne schlechterdings an die Bettläden, Viehstände, oder anderes Holzwerk einstecken, oder hinsetzen, auf Betretlassung empfindlich zu bestrafen; die Laterne aber muß jederzeit an einen unschädlichen Ort aufgehangen oder hingestellt, und das Licht fleißig geputzet, das Abgeputzte aber nicht schlechterdings hingeworfen, sondern sorgfältig abgedruckt, und vollständig ausgelöscht werden. Ueberhaupt aber ist es räthlicher, Oellampen statt der Kerzenlichter zu gebrauchen.

§. 31.

Damit aber auch Fremde, ausländische Fuhrleute und Knechte sich hiernach achten mögen, ist in den Wirthshäusern, besonders auf dem Lande bei jeder Scheune und Stallung eine große hölzerne Straftafel öffentlich aufzuhängen, mit der wohl deutlichen Aufschrift:

„Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrten Licht oder brennender Tabakspfeife in Scheuern, Stallungen, Schupfen oder auf den Heuboden gehet, wird von der hiesigen Obrigkeit um 1 Reichsthaler gestraft."

§. 32.

Wer sich in größern Städten Nachtszeit der brennenden Windlichter oder Wachsflambeauen bedienen will, der soll seine Bedienten nachdrücklich warnen, mit selben, besonders bei Sturm oder anhaltenden Winden alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, damit durch Abschlagung derselben an hölzernen Gebäuden, Krambuden, oder andern feuergefährlichen Orten kein Unglück geschehen möge, gestalten in jenem Fall, wenn hieraus Schaden entstehen würde, man nicht die Bediente, sondern die Herrschaften selbst zur Verantwortung und empfindlicher Bestrafung ziehen würde. Sollte aber der Sturmwind sehr stark anhalten, ist gar kein brennendes Windlicht zu gestatten, sondern statt selben eine verschlossene Laterne zu gebrauchen.

§. 33.

Diejenigen Manns- oder Weibspersonen, die Winterszeit gewöhnlichermassen in Städt und Märkten auf die Obst- und Kräuter-, so andere Märkte, oder in ihre ungeheizten Kramläden einige Glutkohlen in Häfen mitzunehmen pflegen, haben schuldige Sorgfalt zu tragen, damit hievon nichts verloren gehe, oder Schaden angerichtet werden möge, gestalten diese Glut-

Digitized by Google

häfen jedesmal mit großen Bedacht wohl zugedeckter, und niemal offen zu gebrauchen, sohin Nachtszeit wieder mit Wasser abzulöschen, und nach Hause zu tragen, keineswegs aber die glühende Kohlen, wie schon öfters geschehen ist, unvorsichtig sogleich auf die Erde hinzuschütten sind.

§. 34.

Mit brennenden Tabakspfeifen, sie mögen bedeckt seyn oder nicht, soll, wie oben gemeldet worden, bei schwerer Strafe sich Niemand unterfangen, in Ställen, Scheuern, Städeln, auf den Kästen, oder Böden unterm Dach, oder in engen Wäldern herumzugehen, oder sich gar mit selben auf das Stroh, in das Bett, oder Heu niederzulegen. Auch soll kein Hausvater sich unterstehen, die auf die Gasse, oder inwendigen Höfen hinausgehenden Thüren, oder Fenster mit Stroh oder Heubüscheln zu verschoppen, oder derlei Oeffnungen mit solchen feuerfangenden Materien zustopfen zu lassen.

§. 35.

Jeder Bierbräuer hat während der Zeit, als er Malz dörret, gute Obsicht auf das Feuer zu halten, und jedesmal einen Kübel mit Wasser angefüllt auf der Malzdörre in guter Bereitschaft zum allenfalls nöthigen Löschen hinzustellen.

§. 36.

Auch die Müller sollen sowohl für sich selbst, als ihre untergebene Mühlknechte fast stündlich genaue Sorge tragen, und fleißig nachsehen, damit bei ihrem Mühlwerk kein Feuer ausbrechen möge, das aus vielen Ursachen entstehen kann.

§. 37.

Glühende Asche hat Niemand, ehebevor sie recht abgelöscht und kalt ist, auch alsdann nicht oben im Hause auf den Böden, oder Kästen unter das Dach, oder in hölzernen Kammern zu bringen, oder in hölzernen Geschirren aufzubehalten, sondern ebner Erde im Hause an einem sichern, dazu besonders bereiteten, unschädlichen Orte, wohin kein Wind eindringen kann, allenfalls im Keller zwischen Steinen zusammen zu tragen, und in erdenen, oder eisernen Geschirren zu verwahren, welches auch von Kohlen zu verstehen ist.

§. 38.

Alle Lust- und Springfeuer, besonders das hier zu Land übliche Sonnenwendfeuer, das unanständige und gefährliche Flinten-, Pistol- und Terzerolschießen, Raketen-, Frösch-, Fisperl- und Granatenwerfen, besonders in der Christ- und Neujahrsnacht, desgleichen bei Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweihen, Stuhl- und dergleichen Festen soll besonders in Städt und Märkten aller Orten auf den Gassen, auch nahe bei den Häusern, besonders auf dem Lande in Dörfern bei unnachläßlich schwerester Strafe von nun an, wiederholter mit allem Ernst verboten seyn. Die Uebertreter dieser Verordnung von den Polizei- und Gerichtsdienern, oder dem garnisonirenden Militär ohne Ansehen der Person sogleich arrestirlich aufzuheben, und der Ortsobrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen. Gestalten zu dergleichen Belustigungen, eben so, wie zu den gewöhnlichen Schießstätten nur entfernte, und wenigst 500 Schritte weit von allen Gebäuden abgesonderte freie Plätze auf offenem Lande anzuweisen, und zu gestatten sind.

§. 39.

Sämmtliche Hauseigenthümer, besonders die Gast- und Tafernwirthe haben bei

Digitized by Google

allenfalls nächtlicher Beherbergung fremder verdächtiger Leute, besonders des dienstlosen liederlichen Gesindes wohl Obacht zu tragen, und öfters persönlich nachzusehen, ob sie mit Licht und Feuer nicht nachläßig umgehen, oder wohl gar selbst Feuer anlegen, da sie außer dessen ganz allein für den entspringenden Schaden in der ganzen Nachbarschaft zu haften schuldig wären, und man nach aller Schärfe wider sie verfahren würde.

§. 40.

Nachtszeit sollen weder Kleider, Betten, Tuch, Garn, Holz, noch andere brennbare Waaren nahe an die Oefen, oder Kamine gehangen, oder gelegt werden, woraus schon sehr vieles Unglück entstanden ist.

§. 41.

Leute, so Winterszeit bei der späten Nacht zu arbeiten bemüßiget sind, haben alle mögliche Aufsicht auf das Licht zu halten, selbes niemal nahe an leicht feuerfangende Materien, als Wolle, Papier, Schaitten, Kehricht, Lumpen, und dergleichen zu stellen, oder dahin zu putzen, und wenn bei Kranken oder Kindbetterinnen bei der Nacht Feuer gebrennt werden muß, so sind die Wärter zu warnen, daß sie auf das Feuer gute Obsicht tragen, bei dem Kerzenlicht nicht einschlafen, und selbes jederzeit in Geschirren, wodurch kein Schaden geschehen kann, aufbewahren oder wenigst nicht auf höhlzerne Tische, sondern eiserne oder steinerne Platten oder Pflaster hinsetzen sollen.

§. 42.

Kindern, blödsinnigen und unverständigen Leuten ist niemal Feuer und Licht anzuvertrauen. Wer dieses thut, muß selbst um den Schaden haften.

§. 43.

Wenn nasses Getreid, Stroh, Heu und Grummet eingebracht wird, hat man gute Obsicht zu tragen, und öfters nachzusehen, damit sich selbes nicht selbst entzünden möge.

§. 44.

Flachsbohlen, besonders bei heftigem Winde, auf dem Lande zu verbrennen, ist Niemand zu gestatten, und sind die Uebertreter exemplarisch zu bestrafen.

§. 45.

Die Küfner oder Schäfler sollen die Fässer nicht mehr, wie bisher öfters geschehen ist, in Städten, Märkten, und auf dem Lande, nahe und zwischen den Häusern und Städeln, auf der Gasse ausbrennen, und auspichen, sondern diese Arbeiten außerhalb dem Ort auf freien Feld, an einem abgesonderten sichern Platz, und jedesmal bei windstillem Wetter zu verrichten schuldig seyn.

Uebrigens wird ihnen, desgleichen den Schreinern, Drechslern, und allen jenen Handwerksleuten, die mit Holz arbeiten, hiemit schärfest verboten, mit Licht ohne Laterne, oder mit glühenden unverwahrten Kohlen an einen Ort, wo Schaitten liegen, zu gehen oder zu arbeiten, vielmehr sind die Späne und Schaitten täglich fleißig aus der Werkstatt zu bringen, und in einem Keller, oder von Feuersgefahr gesicherten Gewölbe zu verwahren.

Wie denn auch niemal jene Handwerksleute, die in Holz arbeiten, mit solchen, die mit Feuer ihre Handthierung treiben müssen, in einem Hause beisammen wohnen sollen.

§. 46.

Beim Schmalzauslassen ist besondere gute Obsicht zu tragen, solches niemal Kindern oder blödsinnigen Leuten anzuvertrauen, und, wenn das Schmalz gähling brennend werden sollte, niemal Wasser darauf zu schütten, sondern selbes vielmehr auf eine andere Art zu dämpfen; desgleichen ist den Seilern und Pechlern öfters nachdrücklich einzubinden, daß sie bei ihrem Wagenschmier-, resp. Pechsieden und Auslassen die strengste Sorgfalt tragen, und zu Verhütung aller Feuersgefahr diese Arbeiten, wenn sie in größerer Quantität getrieben werden, jedesmal vor dem Thor außerhalb den Gebäuden in einem abgesonderten verwahrten Ort unternehmen sollen.

§. 47.

In Kriegszeiten (welche Gott verhüten wolle) haben die Ortsobrigkeiten, besonders in Städt und Märkten, mit aller Genauigkeit darauf zu sehen, und besondere Wächter zu bestellen, damit durch verdächtige Leute kein Feuer gelegt werde.

§. 48.

Sobald ein schweres Donnerwetter entsteht, sollen, sowohl zu Tags- als Nachtszeit, die im Ort vorhandenen herrschaftlichen Maurer- und Zimmermeister, desgleichen die Kaminfeger in die churfürstlichen Dicasterial- oder Amtsgebäude mit Hacken und Pickeln sich begeben, und während dem Donnerwetter zu Vorbeugung aller Gefahr in Bereitschaft wachen, welches auch bei den bürgerlichen Rathhäusern zu beobachten ist, und sollte in diesen oder anderen Gebäuden vom Himmel das wilde Feuer einschlagen, so ist vor allem eine Salzlauge vom Seifensieder, wo solche an Orten zu haben ist, oder auch auf der ersten Stelle frische Milch zur Dämpfung zu gebrauchen.

§. 49.

Ueberhaupt ist alle mögliche Sorge zu tragen, damit allen Feuergefährlichkeiten vorgebeugt, und nach Vorschrift bayerischer Landes- und Polizeiordnung 3. Buch 12. Titel 3. Art. bei großen Sturmwinden von den Nachtwächtern aller Orten die Verwahrung des Lichts und des Feuers öffentlich ausgerufen, und besonders anempfohlen werden solle.

II. Abschnitt.

Wie das ausgebrochene Feuer sogleich entdeckt und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

§. 50.

Die Thurm-, Feuer- und Nachtwächter, zu welchen allezeit tüchtige, vertraute und vorsichtige Leute, auf welche sich die ganze Ortsgemeinde verlassen kann, auszuwählen, zu verpflichten, und hinreichend zu besolden, entgegen auch bei verspürendem Saumsal empfindlich zu bestrafen, und öffentlich am Leibe zu züchtigen sind, sollen vorzüglich auf das Feuer pflichtmäßige Sorge wenden, zu dem Ende selben von der Obrigkeit eine schriftliche Instruktion zu geben ist.

§. 51.

Zum Beweis ihrer beständigen Munterkeit müssen sie alle Viertelstunde, besonders in Städt und Märkten, mit dem gewöhnlichen Wachthorn an Orten, wo es Herkommen ist, blasen, und, damit man bei der Nacht versichert ist, daß die Wächter auf dem Stadtpfarrthurm

Digitized by Google

immer wach sind: so sollen diejenigen, die auf den Gassen die nächtlichen Stunden ausschreien, stündlich den Thurmwächtern, wenn sie sich durch das gewöhnliche Hornzeichen oder Stundnachschlagen, für diese Stunde noch nicht gemeldet haben, durch eine Glocke, welche bei jedem Wachthurm, wo es möglich, sogleich an einen schicklichen Ort von aussenher angebracht, und immer unterhalten werden muß, auf der Stelle ein Zeichen geben, und selbe ihrer Schuldigkeit erinnern, damit sie über alle Häuser des Orts umsehen und beobachten sollen, ob sie nirgends Feuer oder ungewöhnlichen Rauch entdecken, im Falle aber der Thurmwächter sich dießfalls öfters fehlig finden lassen, oder auch nach gegebenem Glockenzeichen dem untern Nachtwächter auf der Gasse nicht antworten würde, alsdann hat Letzterer die pflichtmäßige Obliegenheit, derlei verspürende Saumsal ohne mindeste Partheilichkeit der Ortsobrigkeit ungesäumt anzuzeigen, damit man die Thurmwächter zur Correction ziehen, und nach zweimal verspürter Nachläßigkeit gar mit der Diensteseutsetzung bestrafen könne.

§. 52.

Sobald nun Nachtszeit bei einem Gebäude ein sonst ungewöhnlicher Rauch gesehen wird, so haben die Nachtwächter sogleich anzuklopfen, die Hausleute zu wecken, der Gefahr nachzusehen, und wenn selben nicht aufgemacht werden wollte, der Obrigkeit, und Feuer-Commission, in Hauptstädten aber auch der Hauptwache hievon Anzeige zu machen, oder, wenn wirklich gar große Gefahr vorhanden wäre, alsbald Feuer zu schreien und den Thurmwächter mittels obigen Glockenzeichens seiner Schuldigkeit zu erinnern, damit wenigst die Nachbarn gleich zu Hilfe kommen können.

§. 53.

Dieses nämliche haben auch andere Leute zu thun, wenn sie ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer zu Tag- und Nachtszeiten sehen, und es soll demjenigen, wer es immer ist, der das Feuer am ersten entdecken, und anzeigen wird, wäre es auch wirklich eine Person aus dem Hause, wo es brennt, aus den Stadt- und Marktes-, Kammer- oder Gemeinde-Cassen eine proportionirte Belohnung künftig gereicht werden, gestalten an jenen Orten, wo Militär in Besatzung lieget, es ohnehin bei dem Kriegsreglement sein Verbleiben hat, Kraft welchem alle Schildwachen und Patrouillen bei verspürenden Feuersbrünsten mit einem Flintenschuß das Zeichen zu geben, und die Tambours mittels der Trommel Feuerallarm zu schlagen angewiesen sind.

§. 54.

Im Falle der Thurmwächter dergleichen starken, ungewöhnlichen Rauch, oder gar Feuer von Obenherab entdeckte, soll er solches sogleich durch das Feuerhornblasen anzeigen, und den Ort, oder die Gegend, wo das Feuer entstanden ist, mit der ausgesteckten rothen Feuerfahne, bei der Nacht aber mit ausgehangenem Laternlicht bezeichnen, zugleich dem hernunten umgehenden, und die Uhr ausschreienden Nachtwächter Anzeige hievon thun, damit er ungesäumt in das Haus zu der Feuersbrunst gehen, die Leute aufwecken, nachsehen, und Lärm machen, auch es der Feuer-Commission und Ortsobrigkeit melden könne.

§. 55.

Bei noch größerer Gefahr aber, und wenn sich nicht nur Rauch und Feuerfunken, sondern wirklich schon stärkeres Feuer in vollen Flammen zeiget, soll der Thürmer oder Thurmwächter, sowohl bei Tag- als Nachtszeit mit der großen Sturm- oder Feuerglocke anschlagen, wo es gewöhnlich, mit dem Feuerhorn blasen, und nach Gestalt des zunehmenden größern

Feuers öfter und stärker solchen Feuerlärmen wiederholen, sohin die Ortseinwohner zur Hilfe versammeln, auch hiemit solang fortfahren, bis die Brunst vollständig gedämpft ist, und man kein Feuer mehr sieht.

§. 56.

An Orten, wo keine besondere Thurmwächter aufgestellt sind, besonders auf dem Lande in Dörfern hat man bei ausbrechenden Feuersbrünsten sogleich Feuer zu schreien, sohin in die Kirche zu laufen, und mit der großen Glocke Sturm zu läuten, oder mit öftern Flinten- oder Böllerschüssen, auch mit reitenden Bothen der Nachbarschaft, und den Gerichtsbeamten davon Nachricht zu geben, damit die umliegenden Dörfer und Ortschaften zur Hilfe und Rettung kommen mögen. Zu dem Ende jede Ortsobrigkeit das Volk, alljährlich bei haltenden Gemeindeversammlungen anhin nachdrücklich anzuweisen hat, daß es bei Vernehmung dergleichen Sturmläutens oder der Feuerzeichen sogleich ihren Nachbarn zur Hilfe beispringen und sich dießfalls einigen Saumsal nicht zu Schulden kommen lassen soll.

§. 57.

Auf die nämliche Art ist alsdann, wenn während erster Feuersbrunst auf einem andern Ort eine zweite entstünde, selbe mittels Aushängung der Feuerfahne, oder der Laterne vom Thurm, und anderswo gleichfalls bekannt zu machen, damit man die Rettungsmittel abtheilen könne.

§. 58.

Kein Hauseigenthümer oder Einwohner soll sich unterstehen, das entstandene Feuer zu verduschen, oder eine längere Zeit zu versuchen, ob er es nicht selbst allein, oder mittels seines Hausgesindes löschen könne. Er soll vielmehr selbst bei verspürender Gefahr ohne Zeitverlust öffentlichen Lärmen machen, Feuer schreien, die Nachbarn zu Hilfe rufen, der Feuer-Commission die Anzeige machen, oder machen lassen, widrigenfalls derjenige, der mit Wissen, und geflissentlich das in seinem Hause entstandene Feuer heimlich und still hält, ohne Rücksicht der Person, und ohne Nachsicht, auch in jenem Fall, wenn er das Feuer wirklich löschte, empfindlich im Gelde oder am Leibe, ja sogar nach Gestaltsame der Person, und Umständen, dann des großen hieraus entstandenen Schadens mit dem Zuchthaus bestraft werden soll. Das nämliche versteht sich von den erwachsenen Kindern, Ehehalten und dem Hausgesinde.

§. 59.

Die erste Anzeige über ausgebrochene Feuersbrunst ist sogleich bei der Obrigkeit, und Polizei- oder Feuer-Commission, und besonders in dem Hause oder Gebäude, wo die Feuerlösch-Geräthe verwahret sind, zu machen, sodann schleunigst den Kaminfeger, endlich auch die Maurer- und Zimmermeister unverzüglich herbeizurufen; auf Dörfern aber dem Pfarrer, Schulmeister und Meßner schleunige Nachricht zu geben.

III. Abschnitt.

Wie die Feuersbrunst mittels Löschgeräthen, Arbeitern und guter Ordnung am schleunigsten gelöscht werden möge.

§. 60.

Aller Orten muß die Polizei-Obrigkeit den sorgfältigen Bedacht nehmen, damit genugsame, öffentliche Brünnen, und auf dem Lande, wo kein Bach, oder fließendes Wasser

vorhanden ist, tiefe Zisternen zur Auffangung des Dach-, Regen- und Wildwassers in beständig gutem, wasserreichen Stande unterhalten, und, wenn selbe nicht schon da wären, künftig auf gemeinsame Unkösten hergestellt werden mögen. Wie denn auch in jedem Ort die Wasserleitung und Bäche immer so beizubehalten sind, damit man im Falle der Noth sogleich davon Gebrauch machen könne.

§. 61.

Bei jedem Brunnen sollen in größern Städten und Märkten, wo nicht mehrere, doch wenigst zwei große bedeckte kupferne, oder sonst dauerhafte und haltbare Wassereimer (wenn sie anderst nicht schon in einem besondern Stadthaus immer bereit aufbehalten werden können) auf Schleipfen von eichenem Holz, zur Sommer- und Winterszeit mit Wasser angefüllt stehen, und öfters mit frischem Wasser neu gefüllt werden. Damit aber das Wasser im Winter nicht einfrieren möge, so ist im Herbst so viel von Alaun, als sich von selbst auflösen will, allenfalls 4 Loth, darein zu legen, und aufzulösen.

§. 62.

Auch jeder Hausinhaber hat sowohl zur Sommer- als Winterszeit, besonders in Städten und Märkten beständig einen großen Zuber voll Wasser im Hause oben unter dem Dach aufzubehalten, und wenn im Orte eine Feuersbrunst wirklich ausbräche, sogleich noch mehrere Zuber, Schäffel, und kleinere Geschirre mit Wasser anzufüllen, und vor seine Hausthür zu setzen, damit man selbe im Bedürfensfall sogleich hernehmen, und gebrauchen kann, bei der Nacht aber, besonders in der Gasse, wo das Feuer ausgebrochen ist, auch eine Laterne mit brennendem Lichte bei seinem Haus vor das Fenster heraushängen, und dieses Licht so lang die Brunst dauert, zu unterhalten.

§. 63.

Jeder Bürger und Inwohner, der Pferde hält, ist schuldig, und verbunden, nach der von der Ortspolizeiobrigkeit für jede Person, und Hauseigenthümer besonders zu machen kommenden schicklichen Eintheilungen die Löschgeräthe, hauptsächlich die Feuerspritzen, Feuerleitern, und Wassereimer mit Wasser an den Ort der Gefahr zu führen, und bis zu vollständig gedämpfter Brunst hiemit auszuhalten.

§. 64.

Bei jeder Stadt, und Markt sind von gemeiner Stadt- und Marktkammer, und zwar in den Hauptstädten 4 große, und 8 kleinere dauerhaft hergestellte, und leicht zu bearbeitende Wasserspritzen, die beständig nebst zwei bis drei Fackeln zu bedürfender nächtlicher Beleuchtung auf ihren Wägen oder Schleipfen stehen, und zum schnellen Einspannen und Abfahren schon hergerichtet seyn müssen; weiters 400 lederne Feuereimer, 24 Feuerhacken und 12 große mit Stützen zum Aufheben versehene Feuerleitern, dann 24 kleinere oder Dachleitern, alle ebenfalls schon auf ihren Wägen zum Abführen bereitet, nebst den nöthigen Pickeln, und Schaufeln, wenn sie nicht ohnehin schon da sind, förderstsamst allenfalls auch mit Zuhilfnehmung einer freiwilligen Concurrenz der gefreiten Hausinhaber des Ortes beizuschaffen, und im gemeinen Stadtbauhaus, oder nächst dem Rathhaus, oder an einem andern bestimmten, und von der Verderbensgefahr befreiten Stadel, und Orte zu verwahren, sohin für beständig in brauchbarem Stande zu erhalten, auch nach Vorschrift der Stadt- und Marktsinstruction de Anno 1748 §. 23. (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 565) sämmtliche Feuerinstrumenta in ein ordentliches Inventarium zu bringen; zu dem Ende, ob

Digitized by Google

hieran nichts schadhaft, und zu repariren sey, jährlich zweimal, im Monat März und September, auch allenfalls, wenn es für nöthig erachtet wird, noch öfters in Beisein der Feuer-Commissarien mit Zuziehung der erforderlichen Handwerksmeister öffentlich eine sorgfältige Nachsicht und Probe vorzunehmen, auch die Veranstaltung ohne mindesten Zeitverlust zu treffen ist, damit die erfundene Mängel auf Gemeinskammerunkosten sogleich wieder ausgebessert, besonders die ledernen Schläuche, und Wassereimer jedesmal mit Schmer hinreichend eingeschmiert, und solchergestalten von dem Zerspringen gesichert werden mögen. Damit man aber zuverlässig versichert seyn möge, daß die bei vorgenommener Visitation der Feuer-Requisiten bemerkten Schäden wirklich gebessert worden seye, sollen diese Feuerlöschungs-Instrumenten nach ausgebesserten Mängeln nochmal öffentlich versucht, und zum Gebrauch probiret werden. Jede dieser Wasserspritzen muß dergestalten beschaffen seyn, daß sie nicht nur leicht zu bearbeiten ist, sondern auch in selber zur Aufnehmung des Wassers ein langer, lederner Schlauch angebracht, und mittels selben das Wasser bis auf die Dächer, und durch selbe in die inwendig verborgene Feuersbrünste der Häuser, nach Willkühr und Nothdurft hin und her geleitet werden könne.

Zur Anschaffung dieser nämlichen Feuerlöschungsbedürfnisse sind auch die mittlern, und kleinern Städte und Märkte, jedoch mit dem Unterschied, verbunden, daß erstere nur die Hälfte, letztere aber den vierten Theil der oben specificirten Feuerlöschungsgeräthschaften beizuschaffen, und für beständig in gutem Stande zu unterhalten schuldig, und verbunden seyn sollen.

Zu dem Ende die Churfürstl. Pflegs- und Landgerichtsbeamten bei diesem ihrem Amtsdistrikt incorporirten Städten und Märkten von der Oberpolizei-Inspectionswegen bei gelegenheitlicher Dahinkunft unversehens nachzuforschen, und, ob alle Feuerrettungsmittel im guten Stande sich befinden, mit aller Unparteilichkeit sorgfältig **ex officio**, jedoch ohne Deputatsforderung, aus Liebe zum gemeinen Besten nachzusehen, folglich die erfindende Mängel sogleich bessern zu lassen, oder den erfindenden magistratischen Ungehorsam und Saumsal der weitern Vorkehrungswillen zu den gehörigen Polizei-Dicasterien einzuberichten schuldig sind, woselbst derlei sträflichen Nachläßigkeiten auf den Grund zu sehen, die Mängel zu bessern, die fehlig erfindenden Magistratspersonen, und Feuercommissarien exemplarisch zu bestrafen, und nach Gestalt der Umstände, dann jedes Orts rechtlichem Herkommen gar von ihren Stellen abzusetzen, und andere tüchtige, und für die Wohlfahrt des gemeinen Wesens besser besorgte Männer dahin aufzustellen sind.

§. 65.

So oft ein neuer Bürger, in Städten und Märkten aufgenommen wird, ist derselbe schuldig im Bedürfungsfall einen neuen ledernen wasserhaltenden Feuereimer zur Stadt- oder Marktskammer beizuschaffen, oder, wenn derlei an der bestimmten schon vorhandenen Zahl nicht vonnöthen wäre, wenigst einen seinem Vermögensstande angemessenen Geldbeitrag zur Reparirung oder Ergänzung der übrig erforderlichen Feuerlöschungs-Requisiten zu machen, welches Geld aber bei Vermeidung schwerester Strafen, und empfindlichsten Einsehens, besonders an Orten, wo die gewöhnlichen Rüstgelder bei Bürgersaufnahmen Herkommens sind, keineswegs zu anderen Stadt- oder Marktskammerausgaben zu verwenden, sondern getreulich in Einnahm zu verrechnen, und nur auf die herbeigeschaffte Feuer-Requisiten wiederum zu verausgaben ist. Auf welches die Rentamts-Deputationen bei Justificirung der magistratischen Rechnungen wohl Obacht zu geben, und die erfindenden Gefährten den Polizei-Dicasterien der Bestrafungswillen anzuzeigen haben.

Digitized by Google

§. 66.

In Städten und Märkten werden auch die Bürgermeister und Kämmerer, dann die Wirthe, Kaufleute, Bräuer, Branntweiner, Metzger, Bäcker, und andere vermöglichere Bürger ermahnet, aus eigenen Mitteln (wenn sie anderst eines vorzüglichen Bedachtes, und bei Gelegenheit einer Beförderung und Unterstützung sich würdig machen wollen) für sich selbst gute, metallene Handspritzen beizuschaffen, und für beständig in ihren Häusern in Bereitschaft, und damit man selbe in Ecken, und Hauswinkeln anbringen könne, zur schnellen Nothdurft brauchbar zu verwahren, desgleichens eine gute gläserne Laterne zum nächtlichen Bedürfniß immer in Bereitschaft zu halten, welche Stücke bei jeder ordentlichen Feuerbeschau vorzuweisen sind. Gleichwie aber diese Löschgeräthe jedem dieser Bürger eigen sind, so haben sie selbe auch mit ihrem Namen oder andern gewissen Zeichen bemerken zu lassen, und der Feuercommission im Ort hievon Anzeige zu machen, damit ihnen bei entstehenden Feuersbrünsten, zu deren Hilfleistung sie derlei ihre Hausspritzen herzuleihen verbunden sind, der allenfalls hieran verursachte Schaden auf Verlangen von der Gemeinds- und Kammercassa wieder vergütet werden könne, und soll.

§. 67.

Auch bei jeder größern Kirche in Städten und Märkten sind wenigst 10 lederne Feuereimer, 4 Feuerhacken, 2 gute Feuerleitern, und nach ihrem Vermögensstand 1 oder 2 metallene große Handspritzen anzuschaffen, und an einen schicklich bestimmten Ort für beständig in Bereitschaft zu unterhalten, wozu auch die Klöster, Spitäler und andere milde Stiftungen, besonders die Ortspfarrer nach Größe ihres Vermögens angehalten werden sollen.

§. 68.

Seine Churfürstliche Durchlaucht ermahnen hiemit die sämmtlichen geistlich- und weltlichen Stände gnädigst, jedoch nachdrücklichst, daß sie bei ihren Klöstern, Probsteien, Schlössern, Häusern und Hofmarks-Besitzungen die nöthigen, ihren Einkünften angemessenen, jedoch genugsamen Feuerlöschungsgeräthe anschaffen, dieser allgemeinen Landesverordnung in den anwendbaren Stellen schuldigste Folge leisten, sohin andern mit gutem Beispiele vorgehen, und es nicht darauf ankommen lassen sollen, daß man in dieser wichtigen und allgemeinen Landesangelegenheit wider die Säumigen schärferes Einsehen nehmen lassen müsse, gestalten auch im widrigen Falle niemand sich eines Nachlasses an Churfürstlichen Hofkammerabgaben, oder einer Aushilfe mit Bauholz, so andern zu getrösten haben soll. Zu dem Ende die Churfürstlichen Land- und Pfleggerichte, wohin sie incorporirt sind, von Zeit zu Zeit, ob dieser Verordnung nachgelebt werde, zu erforschen, und den verspürenden Saumsal zu den Churfürstlichen Polizei-Dicasterien pflichtmäßig ohne Ansehen der Person einzuberichten haben, damit man einem derlei landverderblichen Saumsal und Uebel in Zeiten mit Ernst abhelfliche Maaß verschaffen lassen könne.

§. 69.

Man wird auch von Seite der Churfürstlichen Hofkammer den Bedacht dahin nehmen, damit bei Churfürstlichen Schlössern und Beamtenwohnungen, in welchen Churfürstliche Getreider, Gelder, oder beträchtliche Registraturen aufbewahrt werden, nach und nach die nöthigen Handspritzen und Löschgeräthe beigeschaft, und brauchbar unterhalten, sohin nach bisheriger Observanz in dem Rechnungs-Inventario vorgemerkt werden mögen.

§. 70.

Die Dörfer auf dem Lande, besonders die größern und alle diejenigen, welche we-

Digitized by Google

nigstens aus 12 Haushaltungen bestehen, sollen sich ebenfalls längstens in 2 bis 3 Jahren auf Gemeindskösten mit einer oder mehrern messingenen, kupfernen oder metallenen großen Handspritzen versehen, auch förderlich die übrigen nothwendigen Löschgeräthe an Wassereimern, Feuerleitern, Feuerhacken und dergleichen beischaffen, und bei Vermeidung der Strafe für beständig an einem bestimmten Ort, allenfalls nahe bei der Kirche, im guten Stande unterhalten, auch zweimal des Jahrs, ob hieran nichts schadhaft ist, fleißig nachsehen. Zu dem Ende die Einleitung dahin zu machen ist, damit den unvermöglichen Ortschaften von den bemittelten Gotteshäusern ein unverzinslicher Geldvorschuß zu Beischaffung von derlei Erfordernissen gegen leidentlich jährlicher Fristen-Heimzahlung gemacht werden möge; zu welcher Fristenzahlung sodann jeder Unterthan nach dem Steuerfuß ab 1 fl. Steuer-Betrag jährlich 6 Kreutzer zu entrichten schuldig ist. Diese Feuerlöschungs-Geräthschaften sind auch den ordentlichen Feuerbeschauern jedesmal im guten Stande vorzuzeigen.

§. 71.

Die Brunnen und Wasserzisternen auf dem Lande sind in Dörfern von Zeit zu Zeit fleißig auszuräumen, und bei schweren Strafen kein Unrath hineinzuwerfen, sondern vielmehr so rein zu erhalten, damit man im Bedärfensfall jedesmal zum Feuerlöschen genugsames Wasser bekommen möge; in jenen Orten aber, wo Mangel an derlei öffentlichen Brunnen ist, sollen auf Unkosten der Gemeinde mehrere wasserreiche Brunnen gegraben, und mit einer Brustwehr eingefangen, sohin beständig in gutem Stande mit den hiezu erfoderlichen Eimern unterhalten werden.

§. 72.

Zur Winterszeit sind die in den Dörfern nahe liegenden Bäche, Weiher, Teiche und andere Wässer fleißig an verschiedenen Orten aufzueisen, damit man im Bedärfungsfall zum Wasser kommen könne. Zur Sommerszeit aber sind während den Feuersbrünsten die Bäche und Wasserleitungen aller Orten in der Nähe des Feuers anzuschwellen, damit man schnell genugsames Wasser zum Löschen bei der Hand haben möge.

§. 73.

Sobald Feuerlärm entsteht, haben sich vor allen nicht nur die Feuercommissarien jedes Orts zur Bestellung der nöthigen Anstalten, sondern auch die Zimmerleute, Maurer und Rauchfangskehrer mit ihren Gesellen, und Werkzeug sogleich zu dem Ort, wo Feuer entstanden, zu verfügen. —

Letztere sind schuldig, die Dächer, wenn es nöthig ist, zu besteigen, zu welchem Ende nasse, im Wasser wohl eingetauchte Säcke und Plachen sogleich herbeigeschaft, und von den nächsten Nachbarn zu Belegung der Dächer gerichtet werden müssen, welche ihnen aber im Falle des Verderbens oder gänzlichen Ausbleibens, nach Umständen, von dem Hauseigenthümer oder der Gemeinde des Ortes auf Verlangen in Geld zu vergüten sind. Sollte aber das Feuer blos aus dem Kamin herausbrennen, alsdann wäre zu trachten, daß man selbes von oben mit nassem Dung, und einigen im Wasser stark eingetauchten Säcken dämpfen und ersticken möge, wie denn jedesmal zu trachten ist, dem Feuer alle Luft zu benehmen, und selbem niemal selbst Wege zu machen.

Uebrigens soll an jenen Orten, wo mehrere Rauchfangkehrer und Gesellen vorhanden sind, sie ohne höchster Noth, sich nicht alle zugleich aus der Stadt begeben, sondern jedesmal einer im Ort sich antreffen lassen.

Digitized by Google

§. 74.

Die nächsten Nachbarn der Feuersbrunst, sowohl in derselben, als nächsten Gasse, von allen 4 Seiten, wenn selbe auch nicht in das nämliche Stadtviertel gehören, sind schuldig, sogleich mit den nöthigen Feuergeräthschaften zu Hilfe zu kommen, und so lange zum Löschen möglichste Hilfe anzuwenden, bis die besonders abgeordnete größere Feuerlöschungs-Hilfe ankömmt, wonach sie abgelöset werden müssen, damit sie auf Rettung ihrer eigenen nächstanstossenden und allenfalls der Gefahr ausgesetzten Häuser den Bedacht nehmen können.

§. 75.

Jeder Hauseigenthümer ist verbunden, nach der jedes Orts besonders zu machenden Repartition, eine zum Löschen tüchtige Person aus seinem Hause an den von der obrigkeitlichen Feuercommission zu bestimmenden Ort abzuschicken, wovon auch die Handwerksgesellen und Jungen keineswegs ausgenommen sind.

§. 76.

Damit wegen Herbeiführung der großen Wasserspritzen, Feuerleitern, Wassereimer, Fässer, so anderer Requisiten an Leuten und Pferden sich kein Mangel und Unordnung ergeben möge, so müssen von jeder Ortsobrigkeit und Feuerpolizei-Commission mit einer sonderbar zu verfassenden Localrepartition, auch jedem Hauseigenthümer, der Pferde hat, schon vorhin diejenigen Feuerlöschungsgeräthe, so er jedesmal beizuführen schuldig ist, angewiesen werden, und hat sich bei entstehender Gefahr Niemand des Einspannens und Fahrens, solang die Brunst dauert, bei Strafe zu weigern, ja sogar ein jeder Inwohner, der am ersten und nächsten bei der Brunst ist, im Bedürfensfalle seine Pferde zu Beiführung der Feuerlöschungs-Requisiten, wenn ihn auch die Repartition hierzu nicht träfe, bei der größten Noth ohne Weigerung sogleich herzugeben.

§. 77.

Damit aber auch auf dem Lande und in Dörfern kein Mangel an genugsamen Arbeitern entstehe, so ist jedes Dorf in einem Umkreise von zwei Stunden (es mag landgerichtlich, klösterlich oder hofmärkisch, oder auch in einem benachbarten Churfürstlichen Pflegamt entlegen seyn) sobald selbes Nachricht von der Feuersbrunst erhält, verbunden, aus jedem Hause eine Person an den Ort der Brunst zum Retten abzuordnen, auch dem verunglückten Dorfe die allenfalls vorhandene Feuerlöschungsgeräthe mit Pferden ungesäumt zuzuführen.

§. 78.

Derjenige, der an dem gefährlichsten Orte der Brunst sich zum ersten mit Wasser und Löschungsmittel einfindet, hat aus der Stadt- oder Marktskammer, oder auf dem Lande, aus der Gemeindecasse zur Aufmunterung anderer Personen eine proportionirte Belohnung zu empfangen; wer aber ohne besondere wichtige Ursache, als da Krankheit, Leibesschwachheit, und dergleichen sind, in kleinern Ortschaften gar ausbleibt, und sich träge finden läßt, der ist von der Ortsobrigkeit unnachläßig zu bestrafen.

§. 79.

Während dem Feuerlöschen soll alles Schlagen, Injuriren, harte Gewalt und Mißhandlung der Leute vermieden, und den Rettenden mit guten Worten eifrig zugesprochen werden, und wer unnöthigen Zank dabei anfängt oder verursacht, der ist sogleich unnachläßig in obrigkeitlichen Arrest fortzuschaffen, sohin empfindlich zu bestrafen.

Digitized by Google

§. 80.

An Orten, wo kein Militär in Garnison liegt, soll eine bestellte Bürgerwache die ausgetragenen Mobilien indessen an einen sichern Ort, nach Weisung der Polizei- und Feuer-Commission, beisammen zu verwachen übernehmen, zu dem Ende ein von der Obrigkeit vorläufig zu bestimmen kommender Ausschuß von vertrauten, rechtschaffenen und bewährten Bürgern diese nöthige Wache zu bestreiten hat.

§. 81.

In jeder Stadt und auch in den Märkten muß, wie oben schon gemeldet worden, nach Maaßgabe dieser General-Instruction eine besondere, auf die Beschaffenheit des Ortes selbst näher bestimmte Feuerlöschungs-Ordnung, wenn sie nicht schon in gutem vollkommenen Stande da ist, förderſamst verfaßt, und **pro ratificatione** eingesendet werden. In derselben sind jedes Orts von der Polizeiobrigkeit ordentlich beständige zwei tüchtige und entschlossene Männer aus dem Magistrate als Feuercommissarien zu ernennen, die bei einer Feuersbrunst die Oberdirection und Erhaltung der Ordnung zu besorgen haben, und welchen alle übrigen Bürger und andere beispringende Personen, besonders die Maurer, Zimmerleute, Kaminfeger, desgleichen die Stadtknechte während der Feuersbrunst zu gehorsamen schuldig, folglich untergeordnet sind, welches alles sich auf die Gerichtsbeamten, auf dem Lande eben so, wie auf die Churfürstl. Regierungs- und Oberpolizei-Commissarien in den Haupt- und Regierungsstädten versteht.

Dieser Feuercommissarien Befehlen und Anordnungen hat Jedermann während der Brunst die genaueste und schleunigste Folge zu leisten, nur denselben allein schuldigen Rapport zu machen, und bei Vermeidung alsbaldiger Verhaftnehmung sich ihnen Niemand zu widersetzen, auch bei Strafe durch Niemand andern irre machen zu lassen, außer dessen, wenn Jedermann anschaffen wollte, nothwendig die größte und verderblichste Unordnung entstehen müßte.

§. 82.

Damit sich Niemand entschuldigen könne, er wisse nicht, wer ihm zu befehlen habe, so sind die jedes Orts, zur Handhabung der Feuerordnung bestellte Ober- und allenfallsige Untercommissarien vorläufig öffentlich auf den Rathhäusern und Amtswohnungen dem Volke kund zu machen, und selben mittelst Handgelübd in erforderlichem Fall schleunige Folge und Gehorsam zuzusichern, wie denn auch, wenn einer oder der andere dieser Commissarien versterben oder wegziehen würde, desselben Stelle sogleich wiederum zu ersetzen, und jedem eine obrigkeitlich gefertigte Abschrift von dieser General- und jeden Orts Special- oder Local-Feuerlöschungsordnung der Nachachtungswillen zuzustellen ist. Gestalten auch diese Feuercommissarien bei der obgemeldeten, jedes Orts jährlich vorzunehmen kommenden zweimaligen Untersuchung und Probiren der Feuerlöschungs-Requisiten persönlich und öffentlich zu erscheinen schuldig sind.

§. 83.

Jedem Hauseigenthümer soll, vermög der jedes Orts besonders herzustellen kommenden Feuerordnung, sein gewisser Platz und Standort, dann Beschäftigung angewiesen, und unveränderlich bestimmt werden, zu welchem er bei entstehender Feuersbrunst sogleich hinzueilen verbunden ist, dergestalten, daß einige mit Wassereimern zunächst an das Feuer, und auf die Dächer, einige zum Spritzen und zu den Löschgeräthen, andere zur Herbeiführung der Feuerleitern, Hacken und nöthigen Wassertonnen, andere blos zum Wasserschöpfen bei den Brunnen,

Digitized by Google

einige zur Austragung und Verwahrung der Mobilien aus dem vom Feuer ergriffenen Hause, und wiederum andere zu andern nothwendigen derlei Beschäftigungen nach jedes Orts Umständen und besonderer Beschaffenheit angewiesen, und bestellt werden müssen, aus welchem seinen bestimmten besondern Geschäft keiner ohne ausdrücklichen Befehl der Feuercommission willkührlich auszutreten sich unterfangen soll, damit keine Verwirrung und Unordnung entstehen möge, wo indessen die Stadt- und Amtsknechte, Gerichts- und Polizeidiener immer zunächst bei dem dirigirenden Feuer-Commissario zu verbleiben, und dessen Befehle an Ort und Ende auszurichten, überhaupts aber gelegenheitlich Obacht zu geben haben, damit von den austragenden Hausmobilien durch Diebsleute nichts entwendet werden möge.

§. 84.

Gleichwie in Städt- und Märkten, deßgleichen auf dem Lande, vermög voriger Churfürstlich gnädigsten General-Mandaten, besonders der gedruckten Herdsteuer-Instruction de dato 11. Mai 1762 (vid. die Sammlung vom Jahre 1771 Seite 175) ohnehin jedes Haus und Gebäude mit seinem besondern Hausnumero versehen und auffenher sichtbarlich bezeichnet seyn soll, welches, wenn es noch nicht geschehen wäre, bei Vermeidung schwerester Bestrafung ungesäumt zu vollziehen ist, also auch sollen die Leute und Orts-Inwohner, die zu den Feuerlöschungs-Geräthen und zur Hilfleistung nach jedes Orts besonderer Ordnung, bestimmt sind, nicht nach den immer veränderlich- und wandelbaren eigenen Namen des Hauseigenthümers, sondern nach solchem beständigen Hausnumero in die obrigkeitliche Repartition gebracht, und der Feuerordnung einverleibt werden, so daß es zum Beispiel heißen muß: Die Hauseigenthümer sub Nris. 25, 46, 49 et 53 haben mit ihren Pferden die Wasserkunst zum Feuerlöschen beizuführen; die sub Nris. 30, 42, 55 etc. bei den Brunnen zum Wasserschöpfen sich einzufinden, und so weiters.

§. 85.

Zur Vermeidung aller Unordnung soll nicht Jedermann, sondern nur die vorhin schon ernannten Leute der entstandenen Feuersbrunst zulaufen. Vielmehr ist die Eintheilung so zu treffen, damit zu vorsichtiger Anstalt an mehreren verschiedenen Plätzen für die Leute eine Versammlung geschehe. So sollen auch einige von dem Feuer weit entlegene, mithin gefahrfreie Plätze und Häuser bestimmt werden, wo man Kranke, Preßhafte, alte Leute, Kindbetterinnen oder Kinder während dem Feuer schnell unterbringen, auch wo man das Vieh einstweilen hinstellen, und die geretteten Mobilien und Geräthschaften in Sicherheit verwahren kann. Zu dem Ende letztere Plätze sogleich von der, vorläufig schon bestimmten Bürgerwache, oder allenfalls auch von dem im Ort befindlichen Militär ungesäumt zu besetzen, und bis zur Ankunft der Eigenthümer genau zu bewachen sind, und soll sich bei unnachlässiger Strafe Niemand weigern, derlei verunglückte Leute im größten Nothfall in seine Wohnung einzunehmen, wogegen ihm der billig erfundene Ersatz im Forderungsfalle zu machen ist.

§. 86.

Sobald Feuer entsteht, haben sich die Meßner, und sämmtliche Kirchenbediente sogleich auf die Kirche zu verfügen, alldort wohl Obacht zu geben, und, wenn allenfalls vom Feuer Etwas auf das Kirchendach fiele, selbes mit den Handspritzen zeitlich, auch in kleinen Funken zu löschen, überhaupts aber den Bedacht zu nehmen, damit bei näher anrückender Feuersgefahr die Kirchenschätze und Ornate sammt Zugehör bestmöglichst, und wohl zeitlich gerettet werden mögen.

Digitized by Google

§. 87.

In den Hauptstädten haben die Churfürstlichen sämmtlichen Kanzley-Offizianten, besonders die Archivarien, Registratores, Rechnungs-Justificanten und Kanzelisten, nebst den Rathdienern und Bothen die pflichtmäßige Schuldigkeit, bei allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren sich sowohl zur Tag- als Nachtszeit sogleich in die Kanzleien und Registraturen zu begeben, alldort einstweilen die wichtigsten Acten und Schriften schleunigst in guter Ordnung dergestalten zusammen zu richten, damit bei annahender größerer Gefahr schon Alles zum Ausräumen und schleunigen Hinwegtragen in Bereitschaft seyn möge, wie sich denn auch selbe, so lang das Feuer in der Nähe dauert, aus diesem ihrem Standort bei Vermeidung der Dienstes-Entsetzung nicht zu entfernen, sondern vielmehr bei wirklich einbrechendem Feuer zur Rettung der Acten selbst Hand anzulegen haben.

§. 88.

Auch bei jedem andern churfürstlichen Amte haben die Beamten, Schreiber und Bothen nebst den Gerichtsdienern, wenn die Feuersgefahr sich der Amtswohnung und Registratur nähert, mit Rücksicht der Amts-Cassen, Acten, Urkunden und Rechnungen, das Nämliche zu beobachten.

§. 89.

Die Schulkinder und kleineren Studenten in den vier untern Schulen sollen sich bei anhaltenden größern Feuersbrünsten in ihren Schulen, wenn sie dem Feuer nicht nahe liegen, versammeln und keineswegs dem Feuer zulaufen; die Schullehrer und Vorgesetzten aber in den Schulen haben die Kinder bis zu vollständig gedämpftem Feuer in Ordnung zu halten, und zugleich jederzeit auf die Schulgebäude selbst gute Obsorge zu tragen, damit kein Schaden geschehen möge.

§. 90.

Die Wundärzte, Bader und Barbiere haben sich ebenfalls während großen Feuersbrünsten an einem ihnen obrigkeitlich zu bestimmenden gewissen Platz zu versammeln, und bis zum vollständig gedämpften Feuer von selbem nicht zu entfernen, damit man selbe bei allenfalls vorfallendem, was immer für einem Unglücke im Nothfalle ohne vieles Umfragen sogleich bei der Stelle finden, und der verunglückten Person Hilfe herbeischaffen könne. Einer von den Badern des Orts aber soll jedesmal, mit dem Verbindzeuge versehen, nahe an den Ort der Feuersbrunst zur schnellen Aushilfe beordert werden.

§. 91.

Die Brunnenmeister, und alle jene Männer, welche die öffentlichen Gemeindsbrunnen und Wasserleitungen zu besorgen haben, müssen mit genugsamer Anzahl von Ketten und Stricken versehen, sich sogleich zu den der Feuersbrunst zunächst liegenden Brunnen und Rohrkästen begeben, um im Falle, wenn an einem Brunnen etwas zerbrechen oder das Rohrwasser gar ausbleiben würde, die nöthige Ausbesserung und Verkehrung zu treffen.

§. 92.

An Orten, wo Pulvermagazine vorhanden sind, oder sonst eine größere Menge des Pulvers verwahrt wird, hat sich derjenige, der darüber bestellt ist, im Falle die Feuersbrunst dem Orte nahe gelegen wäre, sogleich einzufinden, und vorsichtige Anstalt zu treffen, damit das Pulver in Zeiten weggeräumt, und von der Brunst in ein sicheres, und wohlbewahrtes Ort ausser den Gebäuden weit entfernt werde.

§. 93.

Derjenige, der die an jedem Ort befindlichen Hausspritzen und Löschgeräthe in Verwahr hat, soll bei entstehendem Feuerlärmen sogleich zu dem Orte eilen, wo diese verwahrt sind, alle Thore und Eingänge schnell aufsperren, damit die hiezu commandirten Leute ohne Aufenthalt die Löschgeräthschaften herausnehmen und an den erforderlichen Ort bringen können. Die Schlüssel zu diesen Städeln und Gebäuden, worin die öffentlichen Löschgeräthschaften verwahrt sind, sollen jederzeit an einem sichern Ort, damit man solche schnell finden könne, aufbewahrt, und nicht nur dem ordentlichen Bewahrer ein oder mehrere, sondern auch den Ober- und Unter-Feuercommissarien jedem ein Schlüssel hiezu behändiget werden.

§. 94.

Wenn zur Nachtszeit eine gefährliche und anhaltende Feuersbrunst entsteht, ist in Städten und Märkten der Bedacht zu nehmen, daß die eisernen Pech- oder Kienpfannen, die jedes Orts in genugsamer Zahl zur Beleuchtung der Gassen bei entstehendem Nothfall bereit gehalten werden müssen, an den Orten, wo die Löschgeräthe angebracht worden, hingestellet, desgleichen an den Ecken der Gassen, die zu der Feuersbrunst hinführen, ausgesteckt, und von besonders hiezu bestimmten Leuten während der Brunst mit Pech- oder Kienfeuer sorgfältig unterhalten werden mögen; zu dem Ende nicht undienlich wäre, wenn derlei eiserne Pechpfannen für beständig an die Häuser bei jedem Hauptecke der Gassen mit eisernen Stangen angeheftet, und in Bereitschaft unterhalten würden. Es hat auch jeder Hauseigenthümer währender nächtlichen Brunst in den nächst anstossenden Gassen eine beleuchtende Laterne vor sein Fenster auszustellen.

§. 95.

Im Falle wegen engem Raum der Gassen alle großen Wasserspritzen, oder andere Löschgeräthe, deßgleichen die arbeitenden Leute sämmtlich zu der entstandenen Brunst nicht schicklich und bequem angebracht werden könnten, so sind selbe dessen ungeachtet in einer nächst gelegenen Gasse dergestalten immer vorsichtig in Bereitschaft zu halten, damit, wenn durch Flammen und Flugfeuer auf einem andern Ort gähling Brand entstünde, sodann auch alldort unverzüglich Hilfe verschafft werden könne, auch in jenem Falle, wenn die wirklich arbeitende Hauptspritze gähling Schaden litte, und die nöthige Wirkung nicht mehr thun könnte, sodann diese, im Hinterhalt bereit stehende, zweite Spritze hergenommen, und gegen die schadhafte ausgewechselt werden könnte, wo sodann die zerbrochene Spritze sogleich mit zusammengesetzten Kräften von den vorhandenen und vorhin schon zu dieser Arbeit zu verordnen kommenden Spritzenmeistern, Glockengießern, Spänglern und Schlossern oder andern hiezu tüchtigen Leuten des Orts noch währender Brunst nach Möglichkeit, oder wenn dieses nicht möglich wäre, sogleich nach gedämpftem Feuer in brauchbaren Stand wieder herzustellen ist.

§. 96.

Aller Orten ist vorläufig die besondere Veranstaltung zu treffen, damit die zum Löschen bestimmten Arbeiter bei der Brunst in doppelter Anzahl gegenwärtig seyn mögen, damit die Ermüdeten von den einstweilen in Bereitschaft gestandenen sogleich abgelöset, und solchergestalten immer mit Arbeitern umgewechselt werden könne. Jedoch sollen von jeder Ortsobrigkeit zur Dirigirung und Bearbeitung der großen Wasserspritzen besonders verständige und geschickte Leute ausersehen, und vorläufig schon bestellt, überhaupts aber jedesmal die nöthige Vorsicht gebraucht werden, damit durch ungeschickte Leitungen der Spritzen nichts verdorben und zerbrochen, oder dieselbe mittelst Eingießung eines unreinen, lettigen oder san-

digen Wassers währender Brunst gar unbrauchbar gemacht werden. Wobei es auch zu Löschung der Brunst sehr fürträglich seyn wird, wenn man reine, helle und starke Seifensieder-Lauge, oder auch nur trübe Holzaschen-Lauge, jedoch zuvor durch ein Mehlsieb wohl gereinigt, mit der Feuerspritze in das Feuer spritzen kann.

§. 97.

Wenn die mit Wasser gefüllten großen Eimer, Tonnen oder Fässer ankommen, haben die Feuercommissarien die Anstalt zu treffen, damit dieselben bei den Zugängen zu dem Feuer in guter Ordnung nach einander angefahren, von den besonders dazu verordneten Leuten mit ledernen oder andern Handeimern schnell ausgeschöpft, und die leeren Geschirre zum wiederholten Einfüllen an die Brunnen, Teiche, Bäche und Cisternen wiederum schleunig, und zwar durch andere Gassen abgeführt werden können, wie dann auch dieselben, damit für arbeitende Leute bei dem Feuer genugsamer Platz übrig bleiben möge, nicht gar zu nahe an das Feuer, sondern nur in einer kleinen Entfernung hingeführt werden sollen.

§. 98.

Die Feuercommissarien haben auch, soviel möglich, jedesmal die Einrichtung so zu treffen, daß von den großen Wassereimern und Fässern zu den Hauptspritzen, dann bis an diejenigen Hauptplätze, wo das Feuer am stärksten um sich greifet, und wozu man das Wasser in ledernen Feuereimern tragen muß, die dazu beorderten Leute in verschiedenen langen Reihen dergestalten angestellt werden mögen, damit einige die gefüllten Eimer von Hand zu Hand reichen, die andern aber solche auf diese Art wieder leer zurückgeben mögen.

§. 99.

Bei Löschung des Feuers hat man nicht nur allein auf dasjenige Haus, welches brennet, sondern auch auf die benachbarten Gebäude Obacht zu tragen, in welcher Hinsicht sowohl die Spritzen zu ordnen, als auch die Arbeiter anzustellen, hauptsächlich aber die Maurer und Zimmermeister sammt ihren Gesellen und Jungen, dann nöthigen Handwerkszeuge, in die der Brunst benachbarten Häuser zu vertheilen sind, damit selbe zur Niederreißung dessen, was Gefahr halber nöthig, oder zur Rettung erforderlich wäre, sogleich in Bereitschaft seyn mögen.

§. 100.

In den der Brunst benachbarten Häusern sind die Dachfenster sogleich zuzumachen, und mit groben, im Wasser eingetauchten Säcken oder andern nassen Tüchern zu verwahren, hauptsächlich aber die hölzernen Dachrinnen zwischen den Häusern beständig wohl in Obacht zu nehmen, damit keine Flammen, Kohlen oder Flugfeuer selbe anzünden und Schaden verursachen können, zu dem Ende besondere Leute mit Handspritzen auf die Dächer anzustellen sind, welche sowohl die Dachung, als inwendige Sparren beständig stark bespritzen, und solchergestalten das Flugfeuer dämpfen. Damit sie aber aus Furcht, das Haus möchte selbst von unten auf zu brennen anfangen, nicht Ursach finden möchten, vor der Zeit von ihrem oben bestimmten Platz hinweg zu laufen, so haben die Feuercommissarien besondere Leute unterher im Hause zu bestellen, die den oben Beschäftigten sogleich kund thun, wenn die mindeste Gefahr vorhanden wäre.

§. 101.

Sollte aber gar keine Hoffnung zum Löschen übrig seyn, oder die Feuersgefahr unerachtet der getroffenen Anstalten immer zunehmen, folglich auch der Nachbarschaft unfehlba-

res Unglück drohen, so soll im äußersten Nothfall nicht nur allein das gänzlich im Brand stehende Haus, sondern auch, wenn es unausweichlich, besonders bei windigem und sehr stürmischen Wetter, nothwendig wäre, die nebenanstoßenden Häuser und Gebäude niedergerissen, und dabei die Vorsicht gebraucht werden, damit die Mauern und der Schutt hinein gegen das Feuer zugeworfen werden mögen; welches auch auf die Feuersbrünste in Dörfern den Verstand hat, wo übrigens zu veranstalten ist, daß bei allenfalls nöthiger Eröffnung der Dächer, die Ziegel und Taschen nicht auf die Gasse herabgeworfen, sondern auf den Boden niedergelegt werden sollen, weil sonst die Leute beschädigt und an der höchst nothwendigen Rettung selbst gehindert würden.

§. 102.

Damit nicht nur allein unnütze und blos neugierige Leute, als Kinder, Weibsbilder, so andere müßige Zuseher von dem Orte des Feuers abgehalten, fortgeschafft, und überhaupt dem Zudringen des überflüssigen Volkes Einhalt geschehen möge, so sind bei dem Ort des Feuers in größern Garnisonsorten vom Churfürstlichen Militär, in kleinern aber von der hiezu besonders vorhin schon zu beordnen kommenden Bürgerschaft bewährte Wachen zu bestellen, und alle Zugänge zu dem Feuer dergestalten zu bewachen, damit nur die zum Löschen und Austragen der Mobilien bestimmten Leute, Bürger und Inwohner dahin kommen mögen. Wo entgegen alle übrige hinwegzuschaffen, oder bei bezeigendem Ungestüm gar zu Verhaft zu nehmen sind.

§. 103.

Die stärkern Weibsbilder aber, besonders Mägde, müssen dahin angewiesen werden, daß sie sowohl zu Haus, als bei dem Stadtbrunnen beständig Wasser schöpfen, und die dahin zu bringenden Wassertonnen, Fässer und Geschirre einfüllen helfen sollen; wie sie denn auch in der Nachbarschaft, auf ihren selbstigen Hausdächern, auf das Flugfeuer acht zu geben, und, wenn eine Flamme auf ihr Dach fallen sollte, selbes sogleich mit Wasser abzugießen, oder, wenn sie anzünden und weiter um sich greifen würde, allenthalben Lärmen zu machen, und Hilfe beizurufen haben.

§. 104.

Fremde durchreisende Personen, die sich im Orte befinden, sind nicht zur Feuersbrunst, außer, wenn sie selbst mitarbeiten wollten, zuzulassen; jedoch haben die Feuercommissarien auf solche fremde Leute ein achtsames Auge zu halten, und selbe, wenn sie nicht ohnehin schon dem Wirthe wohl bekannt, und ihres Leumunds halber untadelhaft wären, keineswegs zum Löschen oder andern Arbeit zuzulassen.

§. 105.

Da an mehrern Orten die Kaminfeger, Maurer, Zimmerleute und andere Werkmeister, derselben Gesellen und Jungen, außerhalb den Städten und Märkten in den Vorstädten wohnen, so sind selbe, wenn zur Nachtzeit oder nach bereits geschlossenen Thoren gähling Feuer entstünde, bei den Thoren unverweilt herein zu lassen, dabei aber die nöthige Vorsorge zu gebrauchen, daß mit den nothwendigen Arbeitsleuten nicht allenfalls auch liederlich unbekanntes und verdächtiges fremdes Gesindel und Diebe sich einschleichen mögen. Zu dem Ende von den Stadtcommandanten sowohl an Orten, wo Militär in Garnison liegt, nach dem bereits vorhandenen Reglement, als auch von den Bürgermeistern und andern Obrigkeiten, welche die Thorschlüssel in Händen haben, den Wachen und Thorwärtern vorläufig nöthige Befehle und beständig andauerude Instructionen zu ertheilen sind.

§. 106.

Damit auch auf dem Lande und in Dörfern die nöthige Vorsorge zum Löschen getroffen werden möge, so haben die Beamten, in deren Amtsbezirk Feuer entsteht, sobald sie Nachricht davon erhalten und, wenn die Brunst nicht gar zu weit entfernt, folglich noch zu erreichen ist, mit Anhandnehmung der nöthigen Requisiten und Leute sich sogleich an den Ort der Brunst hinzubegeben, die Leute zur Arbeit anzuordnen, damit nichts entwendet werden möge, Wachen auszustellen, und die unnützen, besonders verdächtigen Leute, damit sie keine Unordnung und Schaden verursachen, ernstlich wegzuschaffen, oder im Widersetzungsfalle arretiren zu lassen. Wo übrigens die umliegenden nächstbenachbarten Dorfschafts-Unterthanen, sie mögen immediat Pflegamtische oder Hofmärkische seyn, bei Vermeidung schwerer Strafe schuldig sind, dem in der Nähe mit Feuer verunglückten Haus und Dorf sogleich beizuspringen, und alle mögliche Rettungsmittel beizuschaffen.

§. 107.

Dabei ist vorzüglich die schleunigste Veranstaltung zu treffen, daß alles Vieh und die besten Hausgeräthschaften an einen entfernten sichern Ort, allenfalls auf eine Wiese außerhalb des Dorfes zusammengebracht, und durch vertraute Leute alldort bestmöglichst bewachet werden mögen, damit besonders jenes nicht wiederum dem Feuer zulaufen und schädliche Unordnung verursachen könne; zu welchen Anstalten die Unterthanen vorher schon anzuweisen sind.

§. 108.

Sollte in Städten, Märkten und Dörfern, während der ersten Feuersbrunst, an einem andern Orte eine zweite entstehen, oder durch Flugfeuer angezündet werden, so sollen die obverstandenermaßen im Hinterhalt und zum Aushelfen vorbehaltenen Leute und Löschgeräthschaften von den Feuercommissarien sogleich dahin geschafft und die Rettungsmittel schicklich abgetheilt werden, damit Niemand hilflos bleiben möge.

IV. Abschnitt.

Wie man sich nach gedämpften Feuer zu verhalten habe.

§. 109.

Wenn das Feuer wirklich gedämpft ist, soll man die Brandstätte nicht sogleich sorglos verlassen, sondern selbe noch zwei Tage und Nächte, auch bei widrigen Umständen oder anhaltenden Sturmwinden wohl noch länger mit vertrauten Leuten und abwechselnden Tagwerkern behutsam bewachen lassen, bis alle Glut, Kohlen und Asche vollständig ausgelöscht sind. Es sind auch gewisse Leute in der Nachbarschaft zu bestimmen und in Bereitschaft zu halten, die bei wieder auflodernden Flammen sogleich thätige Hilfe leisten und weitere Gefahr abwenden können. Vorzüglich aber sind Maurer- und Zimmergesellen anzuweisen, sich auf alle derlei mögliche Fälle beständig in Bereitschaft zu halten.

§. 110.

Damit aber desto weniger Gefahr entstehe, so ist der mit Glut vermischte Schutt auseinander zu breiten, und wo es möglich, mit nassem Flußsand etliche Zoll hoch zu überdecken, auch besonders an jenen Orten, wo verbranntes Getreid, Stroh oder Heu unter dem Schutt lieget, öfters mit Wasser zu überschütten. — Dieser Schutt ist auch eher nicht, als wenn gar keine Gefahr mehr zu besorgen wäre, und nach vorher erhaltener Bewilligung

der Polizeiobrigkeit, und Einstimmung des Abbrändlers von dem Feuerplatz hinwegzuräumen, und ausserhalb des Orts auf das Feld an abgelegene Orte hinauszuführen, wobei auf das strengste zu verordnen ist, daß die Feuerbrände und alles Holzwerk in sichere, von bewohnten Gegenden entfernte Orte gebracht, keineswegs aber unter was immer für einem Vorwande, in die Häuser hineingetragen werden mögen.

§. 111.

Vorzüglich aber ist der Bedacht zu nehmen, daß die Gassen, sobald möglich, wieder geräumet, und zur freien Passage rein hergestellt werden mögen, damit bei wieder gählingentstehendem Feuer die Zufuhr nicht gehindert werden möge. Damit aber die Ausräumung und Wegführung mit zusammengesetzten Kräften desto geschwinder geschehe, so hat selbe die Feuercommission des Orts selbst zu veranstalten die Macht und Obliegenheit, zu welchem Ende die nöthigen Unkosten in Ermangelung anderer Mittel, unter der Ortsgemeinde zu repartiren sind; wobei den Arbeitsleuten, die zu Hinwegräumung des Schuttes bestellt sind, mit allem Ernst aufzutragen ist, die gefundenen Sachen dem Eigenthümer, oder in dessen Ungewißheit der Ortsobrigkeit sogleich, und um so gewisser zurückzustellen, als man selbe ausser dessen als wirkliche Diebe ansehen, und malefizisch bestrafen lassen würde.

§. 112.

Auch die Feuerspritzen und andere Löschgeräthe müssen nach gedämpftem Feuer sammt den hiezu bestimmten Leuten so lang in der Nähe und Bereitschaft bleiben, bis alle mögliche Gefahr vorbei ist; hernach sollen selbe von den dazu geordnet gewesenen Personen mit guter Ordnung wiederum an diejenigen Oerter, wo selbe hergenommen worden, zurückgebracht, und was hieran schadhaft befunden würde, sogleich ausgebessert werden.

§. 113.

In dieser Absicht haben die Feuercommissarien jedes Orts alle Löschgeräthe sorgfältig in ihrer Gegenwart von den einschlägigen Handwerksleuten untersuchen zu lassen, und wenn sich an selben etwas schadhaft zeigen würde, selbes ohne Verzug der Ortsobrigkeit und Ober-Polizeicommission anzuzeigen, damit die erforderliche Ausbesserung sogleich verfügt werden könne.

§. 114.

Auf eben diese Art haben die Zimmer- und Brunnenmeister, welche die öffentlichen Brunnen-Wasserleitungen zu versehen haben, selbe sogleich nach der Brunst zu besichtigen, und, wenn daran etwas verdorben worden wäre, solches ungesäumt der Feuercommission, und diese der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diesfalls zur zweckmäßigen Herstellung und Ergänzung schleunige Anstalten getroffen werden können.

§. 115.

Die Bürger und andere Privatinhaber der Löschgeräthschaften haben diese, wenn sie während dem Löschen beschädigt worden sind, der Feuercommission jedes Orts vorzuzeigen, und durch selbe nach Gestaltsame der Umstände, den Ersatz des Schadens auf Gemeindsunkösten zu empfangen, welches sich aber nur auf diejenigen Löschgeräthe der Particulär-Häuser versteht, die von dem Eigenthümer schon vorher der Feuercommission in gutem Stand bei der jährlichen Untersuchung aller Feuerlöschungs-Instrumenten vorgezeigt, und von selber in das eigens darüber zu halten kommende Protocoll mit ihren besondern vorgemerkten Zeichen eingetragen worden.

§. 116.

Ingleichen ist nur derjenige Schaden dieser Löschgeräthe zu ersetzen, der nicht aus Liederlichkeit, oder Muthwillen eines andern erweislichermaßen geschehen ist; denn in diesem Falle müßte sich der Beschädigte an denjenigen wenden, der den Schaden muthwillig zugefügt hat, wobei aber die Obrigkeit ohne Gestattung weitläufiger Privatstreitigkeiten allenfalls auch ex fundo publico praevia cognitione summarissime schleunigen Ersatz zu verschaffen schuldig ist.

§. 117.

Nach gedämpftem Feuer hat auch der bestellte Commissarius bei kleinern Ortschaften die vorhin schon repartirte Arbeiter ordentlich, Mann für Mann, zu verlesen, damit man erfahren könne, wer seiner Schuldigkeit gemäß gegenwärtig gewesen sey, oder nicht, und soll bei Strafe sich keiner unterstehen, von dem Feuerplatz hinweg zu gehen, bis er hiezu von dem Feuercommissäre wird Erlaubniß erhalten haben.

§. 118.

Niemand, der sich beim Löschen gebrauchen lassen, oder Hilfe geleistet hat, ist befugt, von abgebrannten, ohnehin verunglückten Privatpersonen eine Belohnung zu begehren.

§. 119.

Entgegen soll auf Unkösten der Stadt- oder Marktskammer, oder Dorfsgemeinde denjenigen Arbeitern, wer die immer sind, die sich mit ihrer eigenen Leib- und Lebensgefahr im Löschen besonders ausgezeichnet haben, eben so, wie vorne §. 75. denjenigen, die zum ersten das Wasser zum Löschen bringen, eine ihrem Fleiß angemessene Erkenntlichkeit öffentlich vor der versammelten Ortsgemeinde gereichet, und der allenfalls erlittene selbstige Schaden vergütet, endlich die ohne sein Verschulden währendem Löschen auf seinen eigenen Leib gefallene Beschädigung mittels Bezahlung der Bader, und Kurkösten ersetzet, und da Jemand gar um das Leben kommen würde, für seine allenfalls gänzlich unvermögliche Weib und Kinder, nach Gestaltsame der Umstände gesorgt werden.

§. 120.

Die Feuercommissarien jedes Orts haben auch nach gedämpfter Brunst, jedoch ohne mindeste Gehäßigkeit oder Parteilichkeit mit Wahrheitsgrund nach ihren Pflichten der Ober-Polizeicommission, oder ordentlichen Ortsobrigkeit umständlich zu eröffnen, wer seine vorhin schon übertragene, und in jedes Orts besondere Feuerordnung protocollirte Schuldigkeit verrichtet, oder welcher sich, ohne ehehafte Ursache saumselig hat betreten lassen, oder gar nicht erschienen ist, damit man in einer so wichtigen, das allgemeine Wohl betreffenden Angelegenheit die Nachläßigen oder Fehligen andern zum Abscheu empfindlich bestrafen, die Fleißigen aber beloben und auszeichnen könne.

§. 121.

Den durch Feuer verunglückten Personen hat die Ortsobrigkeit sogleich, besonders in Winterszeiten ein anständiges, und zwar den armen Leuten auf etliche Wochen ein unentgeltliches Quartier, desgleichen zu Unterbringung der geretteten Mobilien einen sichern Ort, besonders aber im Orte selbst, oder in der Nachbarschaft, Stallung, und bedeckte, wohl verwahrte Städel zu verschaffen, damit sie ihr gerettetes Vieh einsweilen einstellen, verwahren, und abwarten können.

Digitized by Google

§. 122.

Würde Jemand Feuereimer oder andere Feuerlöschungs-Geräthe entwenden, kaufen, oder verkaufen, heimlich verwahren, oder entziehen, soll er nach Größe der beschwerenden Umstände öffentlich am Leibe, und nach Gestaltsame der Umstände malefizisch gestraft werden. — Zu dem Ende jeder besondere Hausvater, der für sich selbst eigene Handspritzen, Feuereimer, oder andere Löschgeräthschaften beischaffet, solche der Feuercommission, der Protocollirungswillen, und, damit man selbe mit einem besondern Zeichen bemerken lassen könne, vorzuzeigen hat; auf welche Art sodann ihm auch desto eher zu seinen entwendeten derlei Geräthen obrigkeitlich geholfen werden kann.

§. 123.

Wer aus den verunglückten Häusern an ausgebrachten Mobilien und Sachen etwas zu sich nimmt, und längstens in 24 Stunden dem Eigenthümer nicht wiederum zurückstellet, oder der Feuercommission und Ortsobrigkeit anzeiget oder einliefert, soll nach bayerischen Landesgesetzen des Cod. Crim. part. 1. cap. 1. §. 35. unnachläßig exemplarisch bestraft, derjenige aber, der ein solches bei der Feuercommission, oder Obrigkeit probhaltig angiebt, mit Verschweigung seines Namens besonders belohnet werden.

§. 124.

Da sich währendem Feuerlöschen verschiedene Umstände zeigen können, woraus abzunehmen ist, wie jedes Orts die vorhandene Feuerordnung in einem oder andern Artikel noch mehr verbessert werden möchte, so ist Jedermann erlaubt, nach geendigter Brunst diese gesammelten Beobachtungen über ganz besondere Gebrechen der Feuerordnung der Ortspolizei-Obrigkeit, und Feuercommission freimüthig, mündlich oder schriftlich zum allgemeinen Nutzen des Orts zu entdecken, welche sodann diese Verbesserungsvorschläge in reife Ueberlegung zu ziehen, und im Falle sie anwendbar zu machen erkennt würden, mit Bericht zu der vorgesetzt Churfürstlichen Regierung und obersten Polizeistelle zur Genehmigung einzusenden schuldig ist.

§. 125.

Sobald die Feuersbrunst gänzlich abgethan ist, hat jede Ortsobrigkeit zu untersuchen, wie das Feuer entstanden ist, wer daran Ursache war, und wie hoch sich der Schaden belaufe, und, sofern sich zeigen würde, daß das Feuer nicht durch Wetter, Blitz, oder andere unerfindliche Veranlassung ausgebrochen sey, sondern jemand durch böses Vorsatz oder wenigst schuldvolle Nachläßigkeit, und große Verwahrlosung solches Unglück verursacht habe, so ist die Sache nach Vorschrift der vorgesetzten Criminalobrigkeit zu berichten, und derselben die weitere Proceßinstruirung zu überlassen, wie denn auch die Churfürstlichen Land- und Pflegsbeamten derlei Verbrechen nicht ihres Orts selbst zu bestrafen sich unterfangen, sondern die instruirten Acta der Verbescheidungswillen zu den vorgesetzt Churfürstlichen Dicasterien einzuberichten haben.

§. 126.

Dahingegen ist von jeder Ortsobrigkeit der Brandschaden eidlich, jedoch taxfrei, und gratis abschätzen zu lassen, sodann nicht nur in die mandatmäßig zu verfassen kommende jährliche Schadentabelle gehörigen Orts mit Begutachtung der gewöhnlichen drei Freijahre für die verunglückten Abbrändler einzutragen, sondern auch den verunglückten unvermöglichen Personen auf Verlangen eine gefertigte Urkunde zu ertheilen, oder Bericht zum vorgesetzten Polizei-Dicasterio zu erstatten, damit selbe indessen, und bis zur Festsetzung der

wirklich in Arbeit liegenden allgemeinen Feuer-Assecuranz-Ordnung mittels eines Sammlungs-Patents, desgleichen von der Churfürstlichen Hofkammer und anderen Grundherrschaften, die vorigen Grundunterthanen mit allenfallsig nöthigem Bauholz, Saamengetreid, und durch die Churfürstlichen Kirchendeputationen von den Gotteshäusern mittels Geldvorlehen ausgeholfen, und an die Hand gegangen werden möge.

§. 127.

Endlich hat jede Ortsobrigkeit mit allem schuldigen Amtseifer den Bedacht zu nehmen, und den verunglückten Abbrändlern alle mögliche Mittel an die Hand zu geben, damit die Wiederergänzung und Auferbauung der Brandstätte, sobald immer möglich, und es die Jahreszeit zuläßt, hergestellt werden möge. Zu dem Ende mit Zuziehung der Baumeister nach Anleitung des obigen 3ten §. die abgebrannten Gebäude von Amtswegen, und allerdings unentgeldlich zuvor zu besichtigen, und ob denselben keine vortheilhaftere und der Feuersgefahr weniger ausgesetzte Stellung zu geben sey, zu berathschlagen ist. Sollten nun hierüber in größern Orten sich beträchtliche Anstände Bedenken und Widersprüche ergeben, die auf die Wohlfahrt der ganzen Ortsgemeinde einen wichtigen Bezug hätten, wären solche von der Ortsobrigkeit zuvor nebst Beilegung eines Baurisses zu der vorgesetzten Churfürstlichen Regierung um die Entscheidung und Bestättigung gehorsamst einzuberichten.

V. Abschnitt.

Von den Mitteln, wie den durch Feuer verunglückten Personen geholfen werden soll.

§. 128.

Da die durch Feuer verunglückten Häuser, und andere abgebrannten Oeconomiegebäude nach Zeugniß der bisherigen traurigen Erfahrung, theils aus Mangel der erforderlichen Mittel, theils aus sträflicher Nachläßigkeit der zum Theil liederlichen Hausväter öfters lange Zeit nicht mehr aufgebauet, oder wohl gar von den Abbrändlern für beständig in Schutthaufen, und öden Stande liegen gelassen worden, hieraus aber nicht nur für die Landeskultur und Bevölkerung des Staats, sondern auch in vielem andern Betracht das verderbliche Unheil entstehet: so haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Sich gnädigst bewogen gefunden, nach dem bekannten Beispiel anderer europäisch- und deutscher Staaten von Höchstdero oberen Landesregierung mit Zuziehung der auch Churfürstlichen Hofkammer und versammelten Landschafts-Verordnung für das ganze Land eine allgemeine Feuerassecuranz-Ordnung in Vorschlag bringen, und denjenigen Maaßregeln, wie den durch Feuersbrünste beschädigten Personen zum leichtesten und geschwindesten aufgeholfen werden könne, umständlich entwerfen zu lassen, welches nächstens weiters zur Vollständigkeit gebracht, in Druck gelegt, und zum Wohlstand sämmtlicher Stände und Unterthanen öffentlich wird bekannt gemacht werden. Die sämmtlichen Churfürstlichen und ständischen Beamten, Städt- und Märktsobrigkeiten haben also seiner Zeit allen möglichen Amtseifer anzuwenden, damit diese nachfolgende Feuerassecuranz-Ordnung in die wirkliche Ausübung gebracht, und zum allgemeinen Nutzen des Vaterlandes ehestens aller Orten angenommen werden möge.

VI. Abschnitt.

Von öfterer Kundmachung und beständiger Beobachtung gegenwärtiger Landesverordnung, und von der Strafe der Uebertreter derselben.

§. 129.

Damit aller Orten im ganzen Lande Bayern, und der Obern Pfalz, dann die

Landgrafschaft Leuchtenberg, und den sämmtlichen hieher gehörigen Churfürstlichen Herrschaften, der gnädigsten Willensmeinung in allen Punkten nachgelebt werden möge, so soll gegenwärtige allgemeine Feuerordnung nicht nur mit hinreichenden Exemplarien in öffentlichen Druck gebracht, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft und Befolgung gewöhnlicher maßen publicirt, und in Städten- und Märkten jährlich wenigst einmal, entweder bei der Rathswahl, oder bei vorzunehmender Untersuchung der Feuerlöschungs-Geräthschaften rücksichtlich der die Communität selbst betreffenden Special- und Localordnungspunkten der Bürgerschaft verkündiget, auf dem Lande aber bei den abzuhaltenden Ehehaften, oder andern Gemeinds-Versammlungen mit Beobachtung gebührender Stille und Aufmerksamkeit der Darobhaltungswillen, von Wort zu Wort vorgelesen werden.

Wobei die Beamten und andere Ortsobrigkeiten die Obliegenheit haben, den Untergebenen, besonders dem Landvolk, das große Unglück und den Schaden, welchen sie sich und ihren Nachbarn, ja sogar der gnädigsten Landesherrschaft selbst durch Vernachläßigung dieser Feuerordnung zuziehen können, wohl umständlich, deutlich und mit warmen Amtseifer vorzustellen, sohin selbe theils durch öftere gute Ermahnungen, theils durch schärfere Zwangsmittel zur Folgeleistung zu vermögen.

§. 130.

In Städten- und Märkten sollen nicht nur zur Registratur mehrere Exemplarien von dieser Feuerordnung beigeschaft werden, sondern es ist auch rathsam, daß ein jeder der vermöglichern Hauswirthe sich eine solche gedruckte Feuerordnung anschaffen, dieselbe im Jahre öfters seinen versammelten Hausgenossen und Ehehalten in den einschlägigen Stellen vorlesen, sich selbst damit bekannt machen, und dieselbe bei den Ordinari-Feuerbeschauen den Commissarien auf Verlangen jedesmal vorzeigen soll.

§. 131.

Die Handwerkszünfte sollen sich ebenfalls nach Möglichkeit einen Abdruck dieser Feuerordnung beischaffen, und jedes Orts in ihrer Lade fleißig verwahren, sohin alle Jahre einmal am Jahrtage diejenigen Artikel, die nach jedes Orts besonders hergebrachter Gewohnheit und obverstandenermassen aus dieser General-Verordnung für selbe besonders herzustellen kommenden Arbeitseintheilung ihre Handwerkszunft betreffen, den Meistern, Gesellen und Jungen in einem deutlichen Extract vorlesen lassen, wie auch, wenn ein fremder Gesell einsteht, selbem sogleich diejenige Verrichtung, die ihm bei entstehendem Fuer zu besorgen oblieget, kund zu machen, und aus der besondern Ortsfeuerordnungs-Repartition vorzulesen ist.

§. 132.

Auch auf dem Lande haben sich die größeren Dorfsgemeinden einen Abdruck dieser Feuerordnung, soviel möglich, beizuschaffen, und in der Gemeindelade oder bei dem Schulmeister aufzubehalten, sohin die einschlägige Stellen von selbem öfters deutlich vorlesen zu lassen.

Seine Churfürstlichen Durchlaucht versehen Sich auch gegen die Ortspfarrer, daß selbe nicht nur ihres Orts auf diese Feuerordnung genauest halten, sondern bei schicklichen Gelegenheiten der Pfarrgemeinde von derselben Nutzen begreifliche und nachdrückliche Vorstellungen machen werden.

§. 133.

Niemand soll von der Feuerordnung, und den ihm hierin noch jedes Orts beson-

Digitized by Google

rer Eintheilung übertragenen Geschäften durch Gnaden- oder Freiheits-Ertheilungen frei gemacht, oder aus partheilichen Privatabsichten dispensirt werden.

Alle diese vorhin schon ertheilten, oder künftig noch zu erwirkenden derlei Beihilfs- und Arbeits-Befreiungen sind in Kraft dies gänzlich vernichtet und aufgehoben, sohin ist gegen die dawider Handelnden ohne Rücksicht mit aller Schärfe zu verfahren.

§. 134.

Wer dieser Feuerordnung die schuldige Folge nicht leistet, sondern mittels nachläßiger Beobachtung des Feuers oder in anderm Uebertretungsfalle fehlerhaft gefunden wird, der soll von der Ortspolizei-Obrigkeit ohne mindeste Rücksicht oder Partheilichkeit, und ohne Erwartung eines besondern Klägers ex officio sogleich zur Bestrafung gezogen, sonderlich die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, am Leibe gebüßet, die adelichen und gefreyten Personen aber bei ihren obern Stellen angezeigt werden.

Von dieser Polizeistrafe ist eben so, wie von Beobachtung der übrigen Polizeigesetze, gar Niemand, folglich weder eine geistliche, adeliche- oder andere gefreyte Person ausgenommen.

§. 135.

Die Grade der Strafen selbst sind arbitrarisch, sohin nach Beschaffenheit des Verbrechens, und des aus der Brunst entstandenen Schadens an Geld, Leibe, Ehre und Vermögen Causa satis cognita, unnachläßig zu bestimmen, jedoch müssen sie jedesmal der Billigkeit und den Vermögensumständen der Fehlerhaften angemessen seyn, dergestalten, daß der Arme nicht mit Geld, sondern desto empfindlicher am Leibe gestraft werden soll.

§. 136.

Ueber die bestimmten Strafen soll in dieser wichtigsten Polizeiangelegenheit, außer vorliegendem, offenbaren Uebermaaß, niemals eine Appellation oder ein Recursus ad Judicem superiorem gestattet, vielmehr von den höheren Instanzen die muthwilligen Appellanten sowohl, als ihre Rechtsbeiständer unnachläßig am Geld oder Leibe gestraft werden.

§. 137.

Der Proceß über Feuerordnungs-Verbrechen ist summarissime zu führen, im Falle aber eine sehr große und schädliche Brunst per Dolum oder Culpam et Latam verursachet würde, alsdann ist der Criminalobrigkeit hievon Anzeige zu machen, woselbst der schärfere Prozeß weiters nach Vorschrift des Cod. Crim. Bavarici ordentlich zu instruiren, und die Acten der Verbescheidungswillen zu den Churfürstlichen Justizdicasterien einzusenden sind.

§. 138.

Damit aber die gefährliche und unvorsichtige Feuervernachläßigung desto gewisser angezeigt werde, so soll Jederman dieselbe bei der Obrigkeit anzuzeigen nicht nur befugt, sondern auch schuldig und verbunden, zugleich versichert seyn, daß sein Name verschwiegen bleiben, und seine Aufmerksamkeit wohl gar, wenn die Gefahr von Wichtigkeit wäre, in anderweg mit einer Erkenntlichkeit werde angesehen werden.

§. 139.

Vermöglichere Bürger und Bauern sind nach Verhältniß ihres Verbrechens oder schuldhafter Nachläßigkeit, zwar in Geld, jedoch niemal höher, als bei der allergrößten civi-

Digitized by Google

liter erfundenen Schuld um 10 fl. zu bestrafen. Unvermögliche aber sollen mit Stock, Geigen, Arrest, geringer Aetzung, oder bei erfundenen grösern Vergehen mit angemessenen Stockstreichen ad Posteriora nach ihrer Leibesbeschaffenheit, oder wohl gar mit Zuchthausstrafe gebüßet werden. — Adeliche, gefreyte und andere ansehnliche Magistratspersonen in Städten und Märkten aber sind desto empfindlicher an Geld, oder nach Beschaffenheit der Person mit längerem Arrest nach Gestaltsame des Verbrechens abzustrafen; geflissentliche Feueranlegung aber, oder boshafte Vernachlässigung desselben ist, wie oben gemeldet worden, zum Criminalprozeß geeignet.

§. 140.

Gleichwie aber die Schuldigen zu bestrafen sind, so soll auch denjenigen, welche sich während der Brunst vorzüglich ausgezeichnet haben, nach obiger Anleitung die jedes Orts zu bestimmende Belohnung sogleich getreulich gegeben, und solchergestalten die Leute zur eifrigen Hilfsleistung aufgemuntert werden.

§. 141.

Die Churfürstlichen Landbeamten und Hofmarks-Obrigkeiten haben sich also ebenso, wie die Stadt- und Marktsmagistrate, eifrigst zu bestreben, gegenwärtige allgemeine Feuerordnung jederzeit genauest zu befolgen, und um so minder sich eines Saumsals oder partheilichen Nachsicht verdächtig oder schuldig zu machen, als man ausserdessen erstere zur schwersten Verantwortung und Geldstrafe ziehen, letztere aber nach Befund ihrer Schläfrigkeit wohl gar von ihren magistratischen Ehrenstellen und Aemtern absetzen lassen würde.

M. G. S. v. J. 1807. Bd. 5. Nro. 50. S. 212.

§. 810.

(Die für Bayern und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1791 betreffend.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die öffentliche Sicherheit und das Interesse der Einzelnen erheischt schon die Nothwendigkeit, daß die für Bayern und die obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1791 in allen ihren Punkten in Vollzug gesetzt werde, und damit vereinigt sich nun auch das Interesse der Brandschadensersatzversicherungsgesellschaft, theils damit die versicherten Gebäude nicht feuergefährlich eingerichtet werden, theils damit diese nicht ferner der Gefahr ausgesetzt sind, durch die Feuergefährlichkeit der benachbarten nicht versicherten Gebäude Schaden zu leiden.

Diese vereinigten Zwecke zu erreichen, ist

1) über die im §. 129. der Eingangs angeführten Verordnung befohlene Bekanntmachung derselben ein Protocoll abzuhalten, (das bei Städten und Märkten von den Gemeindsvertretern, auf dem Lande aber von den Dorfsführern und Obleuten muß unterschrieben seyn) und solches auf demselben Wege, wie die Brandassecuranz-Kataster laufen, am Ende jeden Jahrs zur Brandassecuranz-Commission einzusenden.

2) Der Grundriß über die zu erbauenden assecurirten Gebäude ist mit dem Schadensschätzungs-Protocolle zur Commission zur Genehmigung einzusenden, und dabei der Zwischenraum, sowohl zwischen den neuen Häusern, als auch zwischen

den alten, nach Inhalt des §. 1. und 2. zu bemerken; bei den nicht assecurirten Gebäuden bleibt es bei der Vorschrift der Verordnung, und die sämmtlichen Obrigkeiten werden darauf sehen, daß solche genau befolgt wird, und sich eine Nachlässigkeit nicht zu Schulden kommen lassen.

Sollte dies geschehen und der Fall eintreten, wo das mandatwidrig aufgeführte Gebäude nach dem §. 4. muß eingerissen werden: so kann der Eigenthümer den Ersatz von der Obrigkeit verlangen, die sich nicht auf der Stelle ausweisen kann, daß sie ihn angewiesen hat, den Bau mandatmäßig zu führen.

3) Die Obrigkeiten haben es sich zur angelegentlichen Pflicht seyn zu lassen, daß die halbjährig vorzunehmende Feuerbeschau nicht unterbleibe; damit sie aber auch nicht ferner so nachlässig wie bisher geschehe, sind die zur Feuerbeschau Verordneten auf den §. 22. und was sonst von ihnen zu beobachten ist, neuerdings anzuweisen und dies jedesmal zu wiederholen, wenn einer von ihnen abgeht und durch einen neuen ersetzt wird.

4) Nach dem §. 22. bleibt es der Obrigkeit überlassen, den Termin zu bestimmen, innerhalb welchem die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuersgefährlichkeit müsse verbessert werden und wie der hierin säumig Befundene zu bestrafen sey?

Dies wird dahin näher bestimmt:

Vierzehn Tage nach der vorgenommenen Feuerbeschau geschieht eine Nachbeschau, deren Zweck ist, sich zu überzeugen, ob die dem Hauseigenthümer befohlene Verbesserung der befundenen Feuersgefährlichkeit geschehen ist. Wird die Feuersgefährlichkeit noch unabgeändert gefunden, und es war das erstemal, wo diese Feuersgefährlichkeit ist entdeckt worden, so wird der Hauseigenthümer um 1 fl. 30 kr. gestraft und die Feuersgefährlichkeit ist (ohne auf eine Gegenvorstellung, auf Erbieten solche selbst abändern zu lassen, Rücksicht zu nehmen) auf Kosten des Fehligen von Amtswegen verbessern zu lassen.

Wird bei einer ferneren Feuerbeschau dieselbe Feuersgefährlichkeit, die der Hauseigenthümer schon einmal hat abändern müssen, wieder entdeckt, so tritt die vorbemerkte Strafe und zwar für jede einzelne Feuersgefährlichkeit ein, und wenn sie bei der Nachbeschau nicht abgeändert befunden wird, so wird nebst dem, daß die Verbesserung desselben auf Kosten des Säumigen von Amtswegen geschieht, die Strafe verdoppelt und auf der Stelle eingebracht.

5) Sollte ein Feuer auskommen, das durch eine Feuersgefährlichkeit entstanden ist, die erwiesenermaßen zur Zeit der Feuerbeschau schon vorhanden gewesen, und deren Abstellung von den Beschauern nicht befohlen worden: so wird diese Nachlässigkeit am Gelde oder am Leibe unnachsichtlich bestraft werden; ohne daß jedoch dies die Straffälligkeit des Hauseigenthümers vermindert.

6) Haben sämmtliche Hofmarken und sonstige incorporirte Orte das nach dem §. 64. zu haltende Inventarium über sämmtlich vorhandene Feuerlösch-Instrumente innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung bei Vermeidung eines auf Kosten des Säumigen abzusendenden Botens an das Churfürstliche Landgericht, dem sie inclavirt sind, einzusenden und wenn die in den §§. 64. und 70. vorgeschriebene Anzahl der Lösch-Instrumente nicht

vorhanden ist, die Ursachen der bisher unterbliebenen Beischaffung derselben und zugleich die Vorschläge anzugeben, aus welchen Mitteln die Kosten zu deren Beischaffung können aufgebracht werden; dabei ist weiters herkommen zu lassen, ob und wie die in den §§. 60. 61. und 62. enthaltenen Vorschriften sind in Erfüllung gebracht worden.

Die Landgerichte haben über diese bei ihnen eingelaufenen Inventarien, wenn es ungeachtet der unterm 27. März 1800 und nachhin an alle oberpfälzische Aemter erlassenen Verordnung noch nicht geschehen seyn sollte, eine Tabelle zu verfassen, in welche auch die Inventarienstücke der ihnen unmittelbar untergebenen Orte zu bringen sind, und solche nebst den dabei zu machenden vorgeschriebenen Bemerkungen und bei ihnen einlaufenden Schreiben innerhalb weiterer 4 Wochen anher einzusenden, und in dem dabei zu erstattenden Bericht sich überall umständlich zu äußern, was sie rücksichtlich der Incorporationsorte bemerkenswerth finden.

Die sämmtlichen Obrigkeiten wissen sich nach der hier vorliegenden Verordnung in allen Punkten zu achten und werden sich hierin nichts zu Schulden kommen lassen.

München den 9. Mai 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpf. Reg.-Bl. v. J. 1803. St 21. S. 328.

§. 811.

Auszug

aus dem Abschiede für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1834.

2) Feuerpolizei.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen über die Feuerpolizei mit aller Strenge gehandhabt werden. Wir befehlen Unseren obern Polizeistellen, diesem Verwaltungszweige, bei welchem die Personen und Güter Unserer Unterthanen so sehr betheiligt sind, eine geschärfte Aufsicht zu widmen, und gegen die, zur Vollziehung der erwähnten Verordnungen verpflichteten Beamten und öffentlichen Diener bei wahrgenommener Nachlässigkeit mit Kraft und Nachdruck einzuschreiten.

Gesetzbl. v. J. 1834. Bd. 1. Nr. 2. pag. 19.

§. 812.

Auszug

aus dem Landrathsabschiede des Regenkreises vom 7. bis 16. September 1835.

Das im §. 25. Abs. 3. des Gesetzes vom 15. August 1828 bezeichnete Verfahren würde den Landrath belehrt haben, daß die in dem Landrathsabschiede vom 1. Juli v. J. Abth. III. Ziff. 2. gebotene strenge Handhabung der Verordnungen über die Feuerpolizei erst neuerlich aus Anlaß der Vollziehung des Gesetzes von demselben Tage genau geregelt worden ist, während in Ansehung der Feuerschau die bestehenden Normen (die Feuerordnung vom 30. Mai 1791, die Verordnungen vom 9. Mai 1803 und 4. Juli 1807, die Verord-

nungen über das Gemeindeweſen vom 17. Mai 1818. §. 42.) erſchöpfende Vorſchriften enthalten, deren etwaige Nichtbeobachtung von Uns nur unter den durch §. 28. Abſ. 2. des Landrathsgeſetzes ausgedrückten Vorausſetzungen als thatſächlich begründet angenommen werden kann.

Reg.-Bl. v. J. 1835. Nr. 65. S. 1103.

§. 813.

0474.

(Den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, werden die mit dem Berichte vom 13. April d. Js. in obenangeführtem Betreffe vorgelegten Entwürfe mehrerer diſtriktiver und lokaler Feuerlöſch-Ordnungen mit dem Bemerken zurückgeſendet, wie nach dem klaren Inhalte des §. 59. Abſ. 1. der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825 die Genehmigung oder Abänderung dieſer Entwürfe dem eigenen Zuſtändigkeitskreiſe der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zukomme, ſich übrigens hiebei bezüglich der etwaigen auf das Bauweſen ſich beziehenden Punkte nach den Beſtimmungen der demnächſt kundzugebenden Allerhöchſten Fundamentalbeſtimmungen zu achten und von jeder feſtgeſtellten Feuerlöſchordnung Abſchrift zu den Acten des unterfertigten Staatsminiſteriums zu bringen ſey.

München den 29. Mai 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesſeits des Rheins.

---

b) Feuerbeſchau.*)

§. 814.

Auszug

aus der Verordnung vom 24. März 1802.

(Die Einrichtung der Landgerichte betr.)

§. XV. Obliegenheiten der Dorfsführer.

Die Obliegenheiten der Dorfsführer ſind in der denſelben gegebenen Inſtruction und Unterricht vom 18. Mai 1784 bereits enthalten, wobei es bis zu einer nähern Beſtimmung mit dem Unterſchiede verbleiben ſolle, daß ſie die Weg-, Mühl- und Feuerbeſchauen

---

*) Vergl. hiezu den §. 112. des revidirten Gemeinde-Edicts vom 1. Juli 1834, dann das Mandat vom 3. Februar 1731 M. G. S. Bd. IV. S. 591.

ohne fernere Concurrenz der Gerichtsdiener selbst vornehmen, für die Sicherheit, Reinlichkeit Ruhe und Ordnung in ihrer Gemeinde oder Obmannschaft selbst Sorge tragen, die Uneinigkeiten unter den Gemeindegliedern gütlich beilegen, die Beschäftigung und Verpflegung der Ortsarmen und derjenigen Bedürfnisse, welche von den gemeinen Geldern bestritten werden, besorgen, und den Unterthanen die Zeit zur Erlage der öffentlichen Abgaben bei dem Rentamte bekannt machen.

Gebrechen, welche sie nicht abzuwenden vermögen, sollen sie dem Landgerichte zur weiteren Verfügung anzeigen.

Churpfalzb. Reggsbl. v. J. 1802 St. 15. S. 260.

§. 815.

(Die Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die erneuerte allgemeine Feuerordnung gibt zwar hinlängliche Vorschrift, wie die Feuerbeschau auf dem Lande und in Städten vorgenommen werden soll, wenn der wahre Endzweck erreicht werden will.

Allein dessen ungeachtet ist theils Mangel an Gehorsam, theils Nachlässigkeit bei den untergeordneten Aemtern, dann Mißbrauch und Eigennutz von Seite der Gerichtsdiener sehr oft die Schuld, daß hie und da Feuersbrünste entstehen, welche bei gehöriger Fürsorge der Ortsvorsteher sehr leicht abzuwenden gewesen wären.

Die Churfürstliche Landesdirection findet daher nothwendig, sämmtliche Gerichtsobrigkeiten hiemit neuerdings auf die vielfältig erlassenen Verordnungen ernstgemessenst anzuweisen, vorzüglich aber denselben einzuschärfen, daß sie die Feuerbeschau nicht nach dem bisherigen alten Schlendrian, sondern nach genauer Vorschrift oberwähnter Feuerordnung vornehmen, sofort das die Feuerbeschau vornehmende Personal darauf anweisen sollen, daß sie bei der Besichtigung der Häuser vorzüglich auf die feuergefährlichen Küchen, Kamine, Einheitzen, zu nahe Verbindung mit den Stiegen, Böden, Stallungen sehen, und diese als die beträchtlichern Feuergefährlichkeiten nicht nur sogleich den Hauseigenthümern zur schleunigen Abwendung derselben, sondern auch dem Amt anzeigen sollen, welches von Zeit zu Zeit nachzusehen, und falls binnen des anzuberaumenden Termins von Seite des Hausbesitzers nichts geschehen ist, von Amtswegen die nöthige Reparation auf Kosten der Säumigen herstellen zu lassen hat.

Uebrigens werden sämmtliche Aemter an die wegen Beischaffung der Feuereimer erlassene höchste Verordnung vom 2. Juli (Siehe das 28te oberpfälzische Wochenblatt heurigen Jahres) hiemit nochmals erinnert, und bedeutet, daß wenn in der Folge nicht ein jeder Hausbesitzer einen eigenen Feuereimer haben wird, die betreffende Obrigkeit dießfalls verantwortlich gemacht, und auf derselben Kosten die Anschaffung geschehen werde.

Gegenwärtige Verordnung ist gewöhnlichermassen zu verlautbaren, und strenge hierauf zu halten.

Amberg, den 13. August 1802.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

Oberpfälzisches Wochenblatt v. J. 1802. St. 34. S. 291.

§. 816.

(Feuerbeschaukosten für 1818 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, hat in ihrem Berichte vom 30. v. Mts. über die im Jahre 1818 auf Feuerbeschau in der hiesigen Residenzstadt erlaufenen Kosten, nach dem Auftrage vom 27. April d. Js. eine spezielle Ausscheidung der unterm 19. April angegebenen Summe vorgelegt.

Seine Königliche Majestät wollen zwar für das angezeigte Jahr diese Feuerbeschaukosten, unter welchen sich keine Diäten für Polizei-Offizianten befinden, in dem Betrage von N. fl. zur ausgäblichen Verrechnung aus der Kreiskasse hiemit genehmigen, allein vom laufenden Etatsjahre an, können diese Kosten für Communal- und Privatgebäude bei der inzwischen eingetretenen Gemeinde-Verfassung, der Staatskasse nicht mehr aufgebürdet werden, und die Königliche Regierung hat demnach das dießfalls weiter Geeignete zu verfügen.

Was übrigens die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betrifft, so soll selbe von nun an durch die betreffenden Königlichen Baubehörden mit Zuziehung der ihnen untergeordneten Werkmeister als Dienstsache vorgenommen und über die vollzogene Beschau sogleich berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle gemacht werden.

Die Königliche Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Baupersonale geeignet anzuweisen, und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeschau in den Staatsgebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen, und auch während der Feuerungszeit öfters Nachsicht gepflogen werde.

München den 4. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn.-Sammlung, Bd. IX. S. 785.

§. 817.

(Feuer-Visitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus einem eingekommenen Bericht ist ersehen worden, daß die Verfügung vom 6. v. Mts., die Feuer-Visitationen betreffend, so ausgelegt wird, als wenn diese Visitation in Königlichen Gebäuden von den Polizeibehörden gar nicht mehr vorgenommen werden dürfe, und diese dadurch, daß in jenen Gebäuden die gedachte Visitation von den betreffenden Baubehörden besorgt werden soll, ganz davon ausgeschlossen würden. Da dieses jedoch der Fall nicht ist, auch nicht seyn kann, indem es der Polizei, sowohl wegen der allgemeinen Sicherheit, als auch wegen der Sicherheit der Brandversicherungsgesellschaft, die diese Vorsichtsmaaßregel von der Polizei zu erwarten berechtigt ist, unbenommen bleiben muß, sich selbst davon zu überzeugen, ob die vorliegenden Vorschriften genau befolgt werden; so wird sämmtlichen Polizeibehörden hiermit eröffnet, daß sie nicht nur befugt, sondern vielmehr verpflichtet sind, die Feuer-Visitation in den dem Aerar zustehenden Gebäuden, der von den Königlichen

Digitized by Google

Baubehörden vorgenommen werdenden Untersuchungen ohngeachtet, so oft sie es nothwendig finden, vorzunehmen, nur kann solches nicht mehr auf Kosten des Aerars geschehen.

Ansbach, den 11. December 1819.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

§. 818.

9374.

(Die im Frühjahr vorzunehmende Feuerbeschau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der wegen Vornahme der Feuerbeschau bestehenden Verordnungen werden hiemit nachfolgende Vorschriften ertheilt:

1) In dem nun eintretenden Frühjahre ist zunächst von den Local-Polizeibehörden, mit Zuziehung sachverständiger Handwerksleute eine Feuerbeschau, nämlich eine Besichtigung der Feuergefährlichkeiten in den Häusern und sonstigen Gebäuden vorzunehmen;

2) Bei diesem wichtigen Act der polizeilichen Verwaltung muß durchaus mit jener Genauigkeit und Strenge verfahren werden, welche die §§. 21 und 22 der allgemeinen Feuerordnung vorschreiben.

   Insbesondere ist hiebei auf Vorweisung der zum nächtlichen Gebrauch vorgeschriebenen Laternen, und daß die Gläser derselben rein und hell erhalten werden, unnachsichtlich zu bestehen.

3) Was den Termin, innerhalb welchem die durch die Feuerbeschau entdeckte Feuergefährlichkeit verbessert werden muß, und die Bestrafung der hierin säumig Befundenen betrifft; so ist sich im Allgemeinen nach der in der Ausschreibung vom 9. Mai 1803*) die für Bayern und obere Pfalz erlassene Feuerordnung vom 30. März 1791 betreffend (Regierungsblatt 1803 St. 31. S. 328) enthaltenen nähern Bestimmungen zu achten.

4) Da durch die Uebertragung der Feuerbeschau an die Local-Polizeibehörden die Verbindlichkeit der Districtsbehörden, solche von Zeit zu Zeit selbst vorzunehmen, keineswegs aufgehoben wurde, so werden dieselben hiemit ausdrücklich beauftragt, hienach gehörig zu verfahren, und bei jeder Gelegenheit die erforderliche Ueberzeugung zu schöpfen: ob hierin die zum allgemeinen und Privatwohl unerlässige Ordnung gebührend gehandhabt werde.

5) Die unterzeichnete Stelle wird sich über den geschehenen Vollzug durch die seiner Zeit erfolgende Einsichtsnahme der Strafprotocolle gehörig verlässigen.

Regensburg, den 21. März 1822.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regenkreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1822. St. 14. S. 333.

*) s. §. 810. S. 1028. oben.

§. 819.

3880.

(Die Kosten der Feuerbeschau im Landgerichtsdistricte N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß es nicht nothwendig sey, zu den polizeilichen Verhandlungen der Feuerbeschau, welche in Gegenwart der Gemeindevorsteher und verpflichteten Werkleute stattfindet, einen Actuar beizuziehen: und überdieß Rechtspracticanten bei den Landgerichten überhaupt eine Vergütung von Reisekosten in der Regel nicht bewilligt werden könne.

München den 20. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 820.

(Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung dd. 21. v. M., wegen Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden sich Anstände erhoben haben; so wird hiemit angeordnet, daß die Feuerbeschau, als ein Gegenstand der Ortspolizei, auch unter Beiziehung polizeilicher Individuen von Seite der Landbau-Inspection in den Aerarialgebäuden statt finden müsse, und daß ferner diese Feuerbeschau in loco ohne Aufrechnung von Kosten vorzunehmen sey.

Was dagegen die Feuerbeschau in den übrigen bürgerlichen und Privatgebäuden betrifft, so gehört selbe zum Ressort des für das Stiftungs- und Comunal-Bauwesen bei dem Magistrate bestehenden eigenen Baupersonals und kömmt daher mit der Königlichen Landbau-Inspection in keine Berührung.

München den 16. September 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord.-Samml. Bd. 13. S. 1444.

§. 821.

13610.

(Die Beschwerde des NN. wegen Regulirung des Kaminfegerlohns und Nichtbeiziehung zur Feuerbeschau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird im rubrizirten Betreffe bemerkt:

Es hängt von dem Ermessen der Ortspolizeibehörde ab, nach Umständen auch einen andern als den für den Bezirk bestellten Kaminfeger zur Feuerbeschau beizuziehen; jedoch nur wenn

Gründe vorhanden ſind, mit der Feuerbeſchau eine Unterſuchung vorliegender Anzeigungen der Dienſtnachläßigkeit zu erhalten.

München den 18. September 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 822.

10274.

(Die Feuerbeſchau in München, reſp. Ausübung der Feuerbeſchau in Wohnungen des Perſonals der fremden Geſandtſchaften am Koniglichen Hofe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer anher gelangten Aeuſſerung des Königlich Großbrittanniſchen Geſandten, dd. München den 4. d. Mts. hat derſelbe der Feuerbeſchau-Commiſſion den Zutritt in ſeine Wohnung aus dem Grunde verweigert, weil ihm keine vorläufige Anzeige des Vorhabens und kein Erſuchen um angemeſſene Anweiſung des Hausperſonales zugekommen ſey.

Da ſolche vorläufige Eröffnungen und Erſuchen bezüglich der Königlichen Geſandten durch die Schicklichkeit geboten ſind, ſo wird die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, veranlaſſen, daß ſolche zu Vermeidung von Weiterungen künftig jeweils ſtatt finden.

München den 18. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 823.

3000.

(Den Vollzug der Feuerbeſchau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die gemachten Wahrnehmungen über die Ungleichheit des Verfahrens bei dem Vollzuge der beſtehenden Verordnungen über Vornahme der Feuerbeſchau veranlaſſen das unterzeichnete Miniſterium zu verfügen, was folgt:

1) Die Vornahme der Feuerbeſchau iſt eine localpolizeiliche Maaßregel, und hat deshalb von jenen Behörden zu geſchehen, welchen nach den beſtehenden Geſetzen die Handhabung der Localpolizei zukömmt, nämlich

a) in den Städten, deren Magiſtrate den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, unmittelbar untergeordnet ſind, nach §. 69. des revidirten Gemeindeedictes von den Magiſtraten;

b) in jenen Stadt- und Marktgemeinden, deren Magiſtrate einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet ſind, nach §. 68. des revidirten Ge-

meindeedicts, und beziehungsweise §. 108. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde gleichfalls von den Magistraten;

c) in den Landgemeinden, welche einer Districts-Polizeibehörde unmittelbar untergeordnet sind, nach §. 112. des revidirten Gemeindeedicts von den Gemeindevorstehern; endlich

d) in Landgemeinden, deren Verwaltungen einem Patrimonialgerichte untergeordnet sind, nach §. 106. Abs. 3 und 4. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde von den Patrimonialgerichten und beziehungsweise den Gemeindevorstehern.

Die Art und Weise der Vornahme der Feuerbeschau richtet sich nach den hiefür in den bestehenden Feuerordnungen oder in andern Verordnungen enthaltenen Vorschriften.

Die hiebei erwachsenden Kosten fallen jenen Kassen zur Last, aus denen die Kosten der Local-Polizeiverwaltung zu bestreiten sind, und treffen demnach immerhin nur die Gemeinde- und gutsherrlichen Kassen.

Nur dann, wenn ein Landgericht auf dem Grunde der §§. 127 u. 134 des revidirten Gemeindeedicts sich zur Vornahme einer ausserordentlichen Feuerbeschau veranlaßt finden sollte, sind die hiebei sich ergebenden und zur Aufrechnung zuläßigen Kosten als Kosten einer districtspolizeilichen Maaßregel aus Aerarialkassen zu bestreiten, so fern sie nicht durch Schuld einzelner Gemeindebeamten herbeigeführt, und rechtlicher Weise diesen zu überbürden sind.

2) Die Bestrafung der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen feuerpolizeilicher Vorschriften steht jenen Behörden zu, welche mit der Strafgewalt bezüglich der Uebertretungen localpolizeilicher Vorschriften bekleidet sind, wobei, wie sich von selbst versteht, stets jene Rücksichten eintreten, durch welche nach der Specialität des Falles die Zuständigkeit der einen oder anderen Behörde gesetzlich beschränkt wird.

3) Da die Geldstrafen als Früchte der Gerichtsbarkeit in der Regel in die Kassen jener Behörden fließen, von denen die Gerichtsbarkeit ausgeübt wird, so fallen die Geldstrafen wegen der bei Vornahme der Feuerbeschau entdeckten Uebertretungen der feuerpolizeilichen Vorschriften den Aerarial-, Gemeinde- oder gutsherrlichen Kassen zu, je nachdem der Strafbeschluß von einer Königlichen Gemeinde- oder gutsherrlichen Behörde ausgegangen ist.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hiernach das Geeignete weiter verfügen.

München den 25. April 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

c) Feuer-Piquets.

§. 824.

(Die Errichtung und den Dienst eines bürgerlichen Militär-Feuerpiquets in Städten und Märkten, wo keine Königliche Garnison besteht, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß das Königliche Bürger-Militär zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit besteht, und daß daher dasselbe vorzüglich für Polizeianstalten zu verwenden sey, dann daß die Existenz ständiger Feuerpiquets bei einem entstehenden Brande sehr vieles zur nöthigen Ordnung und Sicherheit des geflüchtet werdenden Privat-Eigenthums, und zur zweckmäßigen und schleunigen Anwendung der Rettungsmittel beitragen könne, haben Seine Majestät der König unterm 7. dieses Monats, die Aufstellung ständiger Feuerpiquets des Bürgermilitärs in jenen Städten und Märkten, wo keine Garnison besteht, allergnädigst beschlossen, und befehlen daher, wie folgt:

§. 1.

Ein bürgerlicher Oberoffizier hat täglich nach der ihn treffenden Ordnung die Inspection.

§. 2.

Ein Unteroffizier, und von jeder Compagnie vier Gemeine, dann en reserve zwei Gemeine, in Allem also sechs, nebst einem Tambour, werden alle Tage nach einem vom Hauptmanne zu führenden Register zum Feuerpiquet commandirt. Um aber durch die Beorderung eines solchen Piquets die bürgerlichen Individuen nicht in ihrer Gewerbsausübung zu hindern; so versteht es sich von selbst, daß die Activität eines solchen Piquets erst bei einem wirklich entstehenden Brande anfange.

§. 3.

Von diesem Dienste sind aber jene ausgenommen, welche nach ihrem Gewerbe vorzüglich beim Löschen beschäftigt, und hiezu von Amtswegen berufen sind.

§. 4.

Sobald in einem Orte Feuer auskömmt, muß dasselbe sogleich dem die Inspection habenden Oberoffiziere gemeldet werden.

§. 5.

Bei der Nacht ist dieses vorzüglich Obliegenheit für den Nachtwächter; daher demselben jederzeit der Offizier von der Inspection, nebst dessen Wohnung, zu benennen ist.

§. 6.

Der die Jour habende Tambour schlägt sohin durch alle Straßen Allarme, und verkündet auf solche Art die drohende Gefahr.

§. 7.

Das Feuerpiquet, vom Unteroffiziere angeführt, begibt sich ohne Zeitverlust an den Ort, wo es brennt, und verhindert, jedoch mit Anstand, Diebstähle und Unordnungen.

§. 8.

Wenn aus einem Hause Habschaften geflüchtet, und an einen offenen Platz verbracht werden, so wird zu deren Sicherheit ein Wachepoſten hingestellt, der nach Bedürfniß auch zu verstärken ist.

§. 9.

Dieses Piquet bleibt nicht nur während der Feuersbrunst, sondern auch nachhin so lange auf dem Brandplatze stehen, bis Sachkundige versichern, daß keine Gefahr vorhanden sey, und kein Funke mehr im Verborgenen unter der Asche glimme.

§. 10.

Dauert dieses zu lange, so wird das Piquet durch ein anderes abgelöst.

§. 11.

Wenn die Feuersbrunst von Belang ist, und lange andauert, wird an jedes Thor der Stadt, oder des Marktfleckens eine Wache von vier bis sechs Mann commandirt, welche einen Schnarrposten ausstellt.

§. 12.

Die Function desselben ist, während, und auch nach der Feuersbrunst keinen unbekannten, oder gar verdächtigen Menschen aus oder einzulassen, und im Falle ein solcher mit einer Habe beladen wäre, ihn anzuhalten, und dieses Ereigniß an den die Inspection habenden Oberoffizier, oder den das Commando führenden Hauptmann des Königlichen Bürger-Militärs zu melden, damit nach gepflogener Untersuchung das Geeignete verfügt werden könne.

§. 13.

Wenn beim Tage oder bei der Nacht ein Gewitter entstehen sollte; so hat sich das Jour habende Piquet, nebst dem Tambour an dem Orte einzufinden, wo entweder der Königliche Landrichter wohnt, oder aber die Löschgeräthschaften verwahrt werden, um bei sich ereignetem Unglücke sogleich bei der Hand zu seyn.

§. 14.

Eben dort haben sich auch der Schornsteinfeger, ein Zimmermann und ein Maurer mit ihren Werkzeugen, dann jeder Bürger einzufinden, der über das Löschgeräthe die Aufsicht hat.

§. 15.

Ueber die Befolgung alles dessen zu wachen, ist Dienstsache des die Inspection habenden Königlichen Oberoffiziers.

München den 12. Januar 1808.

Königliches General-Landescommissariat von Bayern.

Reg.-Bl. v. J. 1808 Bd. I. St. 4. S. 180.

Digitized by Google

d) Lösch-Requisiten*).

§. 825.

(Die Feuerlösch-Requisiten der Städte und Märkte in der Provinz Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sieht sich durch die Berichte, welche die Landgerichte über die Classificirung der incorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlösch-Requisiten erstattet haben, veranlaßt, folgende nähere Bestimmung zu erlassen.

1) In die Classe der mittlern Städte gehören jene, welche 300 Häuser und darüber enthalten.

2) In die Classe der kleinern sind jene zu setzen, welche nicht 300 Häuser in sich begreifen.

3) Die Classe der mittlern Märkte sollen jene ausmachen, welche 200 Häuser und darüber haben.

4) In die Classe der kleinern gehören jene, welche die Zahl von 200 Häusern nicht erreichen.

5) Die Städte der ersten Classe müssen die Hälfte der in §. 64. der Feuerordnung für die Hauptstädte festgesetzten Feuerlösch-Requisiten beischaffen.

6) Die zweite Classe derselben und die erste Classe der Märkte sollen eine große, zwei kleine Löschspritzen und den dritten Theil der übrigen Lösch-Requisiten haben.

7) Bei der zweiten Classe der Märkte reicht hingegen der vierte Theil der im Eingange des §. 64. bestimmten Anzahl von Feuerlösch-Requisiten hin.

Diese nähere Bestimmung der Vorschrift des §. 64. der Feuerordnung ist der Maaßstab, nach dem die Landgerichte, die ihnen incorporirten Städte und Märkte zur Beischaffung der Feuerlösch-Requisiten nach der Verordnung vom 13. Februar l. Js. sogleich anzuhalten und bei zunehmendem Wohlstand und Vergrößerung seiner Zeit anzuweisen haben.

Sollte eine Stadt oder ein Markt bereits eine größere Anzahl von Feuerlösch-Requisiten haben, als dieselben nach dem Regulativ trifft, so darf solche nicht vermindert, sondern muß beibehalten werden, weil sie schon von dem Vermögen der Gemeinde sie zu unterhalten zeugt, und bei steigendem Wohlstande müßte angeschafft werden.

München, den 17. April 1807.

Königliche Landesdirection von Bayern.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 16. S. 713.

---

*) s. a. d. Abschied für den Landrath des Oberdonaukreises v. 11. Mai 1830. sub. Ziff. V. Nr. 5.

Digitized by Google

§. 826.

15004.

(Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden und in den Kirchen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Obliegenheit zur Anschaffung jener Feuerlöschgeräthe, welche der Vollzug der bestehenden Feuerordnung unvermeidlich macht, ist für Kirchen, wo das Staatsärar die Kirchen-Regie-Exigens überhaupt zu decken hat, und bei denjenigen Pfarrhöfen, welche von dem Staatsärar in baulicher Hinsicht gleich andern Staatsgebäuden unterhalten werden, zunächst nach den in der Feuerordnung selbst hierüber enthaltenen Bestimmungen zu bemessen, was auf den Bericht vom 31. August h. J. mit dem Beisatze zur Entschließung erwiedert wird, daß da, wo in den obigen Fällen die Kosten auf das Staatsärar selbst treffen, das Erforderliche einzuleiten sey, damit der auf das unvermeidliche Bedürfniß zu beschränkende Aufwand rechtzeitig aus der Kirchenregie-Exigenz ermittelt werde.

München den 11. October 1831.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 827.

18704.

(Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 12. Juli d. Js. Anschaffung von Feuerlöschgeräthen in den von Pfarrern bewohnten Staatsgebäuden betreffend, bemerklich gemacht, daß nach §. 71. der Feuerordnung für Schwaben, welche von der Königlichen Kreisregierung auszugsweise in die Ausschreibung vom 27. Juni 1830 (Int.-Bl. des Oberdonaukreises, Jahr 1830 Nr. 28.) aufgenommen wurde, sämmtliche Pfarrer auf dem Lande zu Beischaffung derselben Löschgeräthe, wie sie bei den Einödhofbesitzern bestimmt sind, gehalten seyen, daß in der Entschließung vom 11. October v. J. auch rücksichtlich der Pfarrhöfe, welche von dem Staatsärar in baulicher Hinsicht gleich andern Staatsgebäuden unterhalten werden, auf die in der Feuerordnung enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen worden sey, wonach es keinem Zweifel unterliegt, daß die Anschaffungskosten der Löschgeräthe von den Pfarrern ohne Unterschied, ob dieselben Königlichen Pfarreien vorstehen, oder nicht, ex propriis zu bestreiten seyen, wobei jedoch die Anschaffung von zwei großen hölzernen Handspritzen für den Fall nachgesehen werden kann, wenn die Ortsgemeinde, in welcher der Pfarrhof sich befindet, mit den erforderlichen Spritzen bereits versehen ist.

München den 21. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 828.

(Vorſchüſſe aus Brandaſſecuranzkaſſen-Beſtänden zur Anſchaffung von Feuerlöſch-Requiſiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Bericht bezeichneten Betreffs vom 27. v. M. erwiedert, daß Vorſchüſſe für Anſchaffung von Feuerlöſch-Requiſiten aus Brand-Aſſecuranzcaſſen nicht geleiſtet werden können, indem deren Beſtände inhaltlich der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 und des Geſetzes vom 1. Juli 1834 für ſolche, weder Brandentſchädigungen, noch Verwaltungskoſten der Anſtalt betreffende Vorſchüſſe, nicht beſtimmt und nicht verfügbar ſind.

München den 11. Juni 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes alſo ergangen.

---

e) Einſchreitung bei Feuersbrünſten aus Fahrläßigkeit.

§. 829.

(Die Einſendung der Unterſuchungsacten über die Entſtehung und den Betrag der Brandſchäden betr.

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Damit man über die Art der Entſtehung der Brandſchäden, und über den Betrag derſelben vollkommen in Kenntniß geſetzt, dann diejenigen, durch welche ſie veranlaßt worden, behörig beſtraft werden, findet man für nöthig, hiemit wiederholt zu verordnen, daß die Unterſuchungsacten über die Entſtehung und den Betrag der Brandſchäden bei nicht aſſecurirten Gebäuden von ſämmtlichen Obrigkeiten in Bayern innerhalb 14 Tagen nach entſtandenem Brande unmittelbar anher müſſen eingeſendet werden, insbeſondere aber zu befehlen, die Acten über jene Brandſchäden bei nicht aſſecurirten Gebäuden, welche ſich im Laufe dieſes Jahres ſchon ergeben haben, binnen 4 Wochen einzuſchicken, oder Fehlanzeigen zu machen. Rückſichtlich der aſſecurirten Gebäude hat es bei der beſtehenden Einſendung der Schadensacten zur Brandaſſecuranz-Commiſſion, wie bisher, ſein Verbleiben.

München den 29. Mai 1805.

Churfürſtliche Landesdirection von Bayern.

Churpfalzbayeriſche Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 24. S. 666.

§. 830.

(Die Beſtrafung bei Brandſchäden betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden erhalten hiemit den Auftrag, bei den durch wirkliche Fahrläßigkeit veranlaßten Brandſchäden, immer erſt die Beſtrafung ſolcher

Fahrläßigkeit und Brandschadens-Veranlassung zu verfügen, bevor der Schadensact zur Assecuranzkasse eingesendet wird, damit des etwa eintretenden Rückersatzes wegen das Geeignete dort sogleich bestimmt werden könne.

Neuburg den 11. Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburgerisches Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 25. S. 441.

§. 831.

(Das Verfahren bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit betreffend.)

Seine Majestät der König haben hinsichtlich des Verfahrens bei Feuersbrünsten aus Fahrläßigkeit unterm 13. Juni d. Js. nachstehende Allerhöchste Entschließung an das Staatsministerium des Innern zu erlassen geruht.

M. J. K.

Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 bestimmt im 18. Artikel, daß bei Feuersbrünsten aus Verschulden für die Brandversicherungs-Anstalt ein Anspruch auf Schadensersatz erwachse, wenn der Brand durch grobe Schuld (culpa lata) verursacht worden ist, wie sodann der Schuldige auch seiner eignen Forderung an diese Anstalt ganz oder zum Theil verlustig seyn soll.

Im 40. Artikel der Brandversicherungs-Ordnung werden die Erkenntnisse über grobes Verschulden, und über alle Folgen desselben zur gerichtlichen Verhandlung verwiesen, während nach dem Artikel 39. das einfache Verschulden den administrativen Stellen zur polizeilichen Ahndung überlassen ist.

Nachdem aber das später sanctionirte allgemeine Strafgesetzbuch (Th. I. Art. 64.) die Vergehen aus Fahrlässigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung ohne Unterschied des Grades, namentlich auch die geringe Fahrläßigkeit Art. 68. an die Civilstrafgerichte gezogen, und hieraus sich der Zweifel ergeben hat, ob und in wie weit nunmehr die desfallsigen Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten seyen? — so haben Wir zur Bescheidung der darüber gestellten Anfragen, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen, und verordnen:

1) Die Strafverhandlung über verursachte Brandschäden steht, auch bei geringer Fahrläßigkeit, nach Maaßgabe des allgemeinen Strafgesetzbuches, ausschließend den Gerichten zu.

2) Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersatz der Schäden und Kosten, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zugefügt worden sind, und der Verlust der eigenen Entschädigungs-Forderung an diese Anstalt, tritt auch künftig nur in denjenigen Fällen ein, welche die Brandversicherungs-Ordnung im Art. 18. ausdrücklich voraussetzt, folglich nur bei obwaltender Bosheit oder groben Schuld.

3) In den eben bemerkten Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Ersatzes und des Verlustes der Erschädigungs-Forderung, wie dieses durch

Digitized by Google

die Brandversicherungs-Ordnung Art. 40. und das Strafgesetzbuch (Th. II. Art. 7. und 352.) vorgeschrieben ist.

München den 13. Juni 1817.

Reg.-Bl. v. J. 1817. St. 27. S. 620.

---

f) Belohnung einer Hilfeleistung bei Brandfällen *).

§. 832.

(Die Remunerationen und Entschädigungen für ausgezeichnete Hilfeleistung bei Feuersbrünsten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Rezatkreises wird bemerkt, daß die Remunerationen und Entschädigungen für ausgezeichnete Hilfeleistung bei Feuersbrünsten dem Brandassecuranzfonde nicht aufgebürdet werden können, sondern Seine Majestät behalten sich die Belohnung dieser, sowie anderer, außerordentlicher Auszeichnungen und Aufopferungen Ihrer unmittelbaren Gnade bevor.

München den 30. October 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Rezatkreises also ergangen.

---

g) Feuergefährliche Bauführungen. **)

§. 833.

(Die Backöfen der Landleute betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Backöfen, welche die Landleute innerhalb ihren Häusern haben, sind nicht weniger feuergefährlich, als die längst aus den Dörfern verwiesenen Flachs- und Hanfdörren, weil die Bauart der Häuser der Landleute gewöhnlich für sich der Feuersgefahr sehr ausgesetzt sind, und die Landleute, welche das Backen nur als eine Nebenarbeit behandeln, jene

---

*) Vergl. §. 119. die Feuerordnung v. J. 1791.

**) S. a. d. §§. 878 — 882. S. 1183 flgd. des sechzehnten Bandes.
Ferner kommen zu vergleichen:
1) Mandat vom 24. März 1738, (M. G. S. vom J. 1788. Bd. IV. S. 607. Nro. 66.)
2) Entschließung vom 13. August 1802. (Oberpfälz. Wochenbl. v. J. 1802 St. 34. S. 292.)
3) Entschließung vom 9. Mai 1804. (Oberpfälz.-Reg.-Bl. v. J. 1804. St. 20. S. 377.)
4) Entschließung vom 8. Juli 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. 38. S. 1633.)
5) Entschließung vom 7. Februar 1809. (Reg.-Bl. v. J. 1809 St. 14. S. 323.)

Achtsamkeit nicht darauf verwenden, oder verwenden können, welche die Bäcker dabei beobachten.

Dieses bewährt mehrjährige Erfahrung; und unter den Brandschäden, welche die Assekuranz jährlich vergütet, sind immer welche, die durch die Bauart der Backöfen oder durch die Unachtsamkeit der Landleute beim Backen auskommen.

Diesem für die Zukunft zu begegnen, wird hiemit befohlen:

1) daß jede Behörde die in ihrem Bezirke befindlichen Privat-Backöfen durch Werkverständige sogleich soll untersuchen, und die feuergefährlich angelegten auf der Stelle einschlagen lassen.

2) Die nicht feuergefährlichen Backöfen, welche sich innerhalb einem Hause, oder zunächst demselben befinden, sind innerhalb sechs Wochen durch die Eigenthümer abzubrechen und in behöriger Entfernung zu setzen.

3) Denjenigen, welche ihre Backöfen nicht wenigst in eine Entfernung von 40 bis 50 Schuhen von ihren oder der Nachbaren Gebäuden anlegen können, ist nicht ferner gestattet, Privat-Backöfen zu haben, sondern sie müssen sich mit ihren Nachbarn verstehen, oder einen Commun-Backofen unter sich anlegen.

Die Vollziehung dieser Verordnung ist durch die Landgerichte innerhalb drei Monaten anzuzeigen, nachdem sie zuvor die Anzeigen der Incorporationsorte eingezogen haben. Die Herrschaftsgerichte erstatten ihre Berichte unmittelbar anher.

München den 14. Juli 1806.

Königliche Landesdirection.

Regsbl. v. J. 1806. St. 32. S. 287.

---

h) Reinigung der Kamine.

§. 834.

(Das Ausbrennen der Kamine betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Man hatte bisher an verschiedenen Orten diesseitiger Provinzen die Gewohnheit, die Schornsteine oder Kamine von Zeit zu Zeit ausbrennen zu lassen, wodurch öfters Feuerlärmen und manchmal Feuersbrünste entstunden.

Eben deßwegen sah sich Churfürstliche Landesdirection veranlaßt, die hiesige Baukommission zur Abgabe eines gegründeten Gutachtens aufzufordern, ob, und in wie ferne das Ausbrennen der Schornsteine künftighin zu dulden, oder ganz abzuschaffen sey, oder im ersten Falle, welche Vorkehrungen und Vorsichtsmaaßregeln hiebei Platz greifen müssen.

Nach Vorliegenheit des hierüber von dem Churfürstlichen Baucommissär erstatteten ausführlichen Berichts wird daher Folgendes festgesetzt:

1) Da das Ausbrennen der Kamine oder Schornsteine nur in so ferne nothwendig wird, als zu vieles Pech, besonders der beim starken Feuern sich anhäufende

äusserst gefährliche Glanzruß anwachsen gelassen wird, und dieser, wenn die Gewölbe und Schornsteine nicht äusserst solid sind, nicht abgehauen werden kann, sondern diese abgetragen, und frisch aufgeführt werden müßten, welches den minder Bemittelten zu schwer fallen würde; so haben sämmtliche Jurisdictions-Obrigkeiten den Kaminkehrern, so wie denjenigen Einwohnern, welche eine stärkere Feuerung nöthig haben, daß jene öfters im Jahre die Schornsteine fegen, und daß diese sich dessen, und des dafür gebührenden mehreren Lohnes nicht weigern, mit Nachdruck aufzutragen, dann fleißige Nachsicht halten zu lassen, die betreten werdenden Contravenienten zur Strafe zu ziehen und dadurch das Ausbrennen der Schornsteine für die Zukunft unnöthig zu machen.

2) Falls ein Gewölb, oder Kamin mit Pech, oder sogenanntem Glanzruß zu sehr angehäuft, mithin das Ausbrennen desselben erforderlich ist, so kann dieses nur unter nachfolgenden Vorkehrungen, und Vorsichtsmaaßregeln statthaben:

a) muß das befragliche Gewölb und Schornstein keine Ritze oder Sprünge haben, kurz, in gutem Stande und jenes mit diesem genau verbunden, ersteres muß wenigstens einen halben Schuh dick, und der Schornstein mit gelegten Ziegeln oder sogenannten Glockeiseln und im First hinausgeführt seyn. Es dürfen keine gefährliche, das heißt, leicht entzündbare Dachungen, so wie auf dem Boden kein Heu, Stroh, Flachs und anderes wenigstens nicht nahe an dem Kamin befindlich, und eben so muß man versichert seyn, daß die Balken, zwischen denen der Schornstein durchzieht, hinlänglich gegen das Anbrennen des erhitzten Mauerwerks verwahrt sind.

b) Der Kaminkehrer hat, bevor er einen solchen Kamin auszubrennen sich anschickt, diesen und das Gewölb wohl zu untersuchen, gleichwie der Hauseigenthümer durch einen Bauverständigen beide genau besichtigen, und das Ausbrennen nicht eher vor sich gehen zu lassen hat, bis ihm nicht beiderlei Handwerksleute für die gute Beschaffenheit des Gewölbes und Schornsteines gut stehen.

c) Soll das Ausbrennen an keinem stürmischen Tage, sondern wo es windstill ist, unternommen, die Obrigkeit (auf dem Lande die Dorfshauptleute und Gemeindsführer) so wie die nächsten Nachbarn von diesem Vorhaben unterrichtet, die Thüren zur Benehmung des Luftzuges wohl geschlossen, und, soferne dergleichen Schornstein mit keinem eisernen Deckel versehen ist, muß nasser Dünger, oder eine genetzte Rindhaut in Bereitschaft gehalten werden, um das etwa herausschlagende, oder überhand nehmende Feuer, worauf keineswegs Wasser gegossen werden darf, sogleich zu ersticken.

d) Ist ein Rauchfang in den andern gefährt, so muß zuerst der obere, dann der untere gereinigt, oder da es sich fügen sollte, daß zwei Schornsteine neben einander mit zu vielem Peche angehäuft sind, so muß der eine so versichert werden, damit ihn der andere nicht entzünde, welches leicht geschehen könnte, weil die Zunge erhitzt wird.

Sämmtliche nachgeordnete Land- und Pfleggerichte und Polizei-Obrigkeiten haben diese vorgeschriebene Vorkehrungen und Vorsichtsmaaßregeln ihren Amtsuntergebenen, und besonders auch den Kaminkehrern und Bauverständigen deutlich und öfters zu publiciren, bei

Vornahme der Feuerschauen vorzüglich auch darauf zu sehen, und überhaupt diese Vorschriften bei Selbsthaftung zu beobachten und zu vollziehen.

Amberg, den 20. August 1802.

Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection.

Oberpfälz. Regierungsblatt v. J. 1802. St. 35. S. 209.

§. 825.

(Die Beschwerde des N., Kaminkehrers, von N. wegen schlechten Zustandes des Kaminkehrerwesens im Landgerichte N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. vorigen Monats in Betreff der Beschwerde des N. N. Kaminkehrers von N. wegen schlechten Zustandes des Kaminkehrerwesens im Landgerichte N. wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Durch die unterm 18. Juli v. J. erlassene Entschließung ist bereits ausgesprochen worden, daß sich bezüglich auf die Zeit der Vornahme der Schornsteinreinigung lediglich an die Bestimmungen der allgemeinen Feuerordnung vom 30. März 1791 zu halten sey, es wird sonach die erneute Beschwerde des Kaminkehrers N. vom 31. December v. J. in so ferne sie eine Abänderung jener Bestimmungen bezweckt, als ungeeignet zurückgewiesen.

Wenn aber auch die Feuerordnung nur eine 4malige Reinigung der Schornsteine jeden Jahres als Regel vorschreibt, so bestimmt sie doch auch, daß Kamine, welche beständig gefeuert werden, alle 2 Monate zu kehren seyen, und es hat die Königliche Kreisregierung auch in dem Berichte vom 1. Juli v. J. herkommen lassen, daß ohnehin in Häusern von Gewerbetreibenden, in welchen stets starkes Feuer unterhalten wird, öftere Reinigung statt finde.

Aus der Beschwerdeschrift des N. und aus dem Berichte des Landgerichtes N. vom 26. Januar scheint jedoch hervorzugehen, daß auch bezüglich solcher Kamine nur 4malige Reinigung statt finde. Die Königliche Kreisregierung wird deshalb angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß in allen jenen Gebäuden, in welchen stete starke Feuerung statt findet, oder eine gefährliche Construction der Schornsteine es räthlich macht, der Feuerordnung entsprechend mehrmaliges Reinigen angeordnet, dem Kaminkehrer aber dafür der herkömmliche Lohn gereicht werde.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach weiter Geeignete zu verfügen.

München den 19. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

i) Aufbewahren des Schießpulvers.

§. 836.

(Die Aufbewahrung des Schießpulvers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines Allerhöchsten Rescripts vom 19. v. M. wurden sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises ernstlich aufgefordert, die rücksichtlich der Aufbewahrung und des Verkaufs des Schießpulvers bereits bestehenden Verordnungen (Meierische Generalien-Sammlung von 1797. S. 217. §. 28. *) genauest und pünktlichst zu befolgen. Es muß daher auch die unabweichliche Beobachtung folgender Puncte besonders strenge gehalten werden.

1) Nur Handelsleute, welche eine besondere Concession von der treffenden Polizeibehörde dazu erhalten haben, dürfen gegen Bezahlung der regulirten Abgabe Schießpulver verkaufen.

2) Ohne besondere Erlaubniß darf von einem hiezu concessionirten Kaufmann nicht mehr als ein halber Centner zum Verkaufe eingeführt und dieser Vorrath muß an einem von dem Wohnorte entfernten, von der Polizeibehörde als unnachtheilig anerkannten Platz sicher aufbewahrt werden.

3) Zum Handverkauf sollen in das Haus des concessionirten Verkäufers nicht mehr als vier Pfund Pulver gebracht werden, welche sämmtlich auf dem obersten Boden unter dem Dache in verschossenen, leicht fortzuschaffenden hölzeren Büchsen verwahrt werden müssen.

4) Bei Herausnehmung des Pulvers müssen sich die Verkäufer hölzerner Instrumente bedienen, es darf nicht das Geringste davon auf dem Boden verschüttet werden, noch liegen bleiben, und der Ort, wo das Pulver aufbehalten wird, muß von allen leicht Feuer fangenden Gegenständen entfernt seyn.

5) Der Verkauf des Schießpulvers beim Licht oder überhaupt zu Nachtzeit und an Kinder ist gänzlich verboten. Die erste Uebertretung einer jeden dieser Verfügungen wird nach den vorliegenden Verordnungen mit Confiscation des Pulvers und 10 Reichsthaler, die zweite mit 20 Reichsthaler und die dritte mit Verlust der Concession bestraft. Die Polizeibehörden haben desfalls öfters Nachsuchungen in den Wohngebäuden und Waarenlagern der Handelsleute in den Städten, Märkten und auf dem platten Lande anzustellen und gegen die Uebertreter vorbemerkter Verordnungen mit geeigneten Strafen einzuschreiten,

---

*) lautet wie folgt:

(§. 28.) Eben also sind in einem Haus bei Städten und Märkten niemal mehrere als höchstens sechs bis zehen Pfund Schießpulver, und dieses nur in erdenen Geschirren zu gebrauchen, sohin das übrig nothwendige gleichwohl vor die Stadtthore in besondere versicherte Keller und Gewölber zu verlegen. Wie sich denn auch die Krämer niemal mit einem Licht oder Feuer diesem Pulver zu nähern, oder Nachtszeit einiges zu verkaufen haben.

ausserdem allenfalls bei eintretenden Unglücksfällen jede betreffende Polizeibehörde für daraus entstehenden Schaden selbst verantwortlich bleibt.

Ansbach den 10. Januar 1818.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. [illegible]

§. 837.

(Den Pulverhandel betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da bei verschiedenen Veranlassungen wahrgenommen worden ist, daß bei der Ertheilung der Erlaubniß zum Pulverhandel nicht allenthalben nach gleichen Grundsätzen verfahren, und daß solcher sogar vielfältig ohne besondere Concession betrieben werde, so werden zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens und zur Beseitigung der diesfalls eingeschlichenen Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilt.

1) In Erwägung der vielen Gefahren, welche durch Unvorsichtigkeit bei der Aufbewahrung und bei dem Verkaufe des Pulvers für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums entstehen können, darf das Pulver nicht als Gegenstand des unbeschränkten Verkehrs, nicht als ein jedem concessionirten Krämer und Handelsmann ohne weiters freigegebener Handelsartikel betrachtet, sondern die Bewilligung zum Pulverhandel muß bei den zur Verleihung von Gewerbs-Concessionen überhaupt competenten Behörden immer speciell nachgesucht werden.

2) Die Nachweisung eines guten Leumunds und der zur Aufbewahrung des Pulvers nach Verhältniß der Quantität erforderlichen, in jeder Hinsicht hinlängliche Sicherheit gewährenden Localität gehört zu den ersten, unerläßlichen Vorbedingungen der Gestattung des Pulverhandels, und es ist sich diesfalls auf das Genaueste nach §. 8. dann §. 6. Nro. 2. der Instruction zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825 zu achten. Insbesondere ist die in dem letztbezeichneten §. vorgeschriebene Prüfung auch auf die nöthige Kenntniß der verschiedenen Pulverarten und auf die bei der Aufbewahrung und Abgabe zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu erstrecken.

3) Da die Gefahr, welche mit dem Pulverhandel verbunden ist, ihren hauptsächlichen Grund in den großen Quantitäten hat, welche die Handelsleute zum Verkaufe beziehen, und in ihren Wohnungen aufbewahren; so wird bestimmt, daß zum Handverkaufe im Hause kein größeres Quantum vorräthig gehalten werden dürfe, als in den jeden Orts bestehenden Feuer-Polizeiordnungen zu führen, zulässig erklärt ist, und die Königlichen Zeughäuser werden daher zu einer mit ihren Dienstverhältnissen und Localitäten nur immer verträglichen Detailabgabe an diejenigen Handelsleute, welche das Pulver aus demselben beziehen, angewiesen werden.

4) Die Uebertretungen der über den Pulverhandel getroffenen Anordnungen werden

mit Geldſtrafen bis zu dem Betrage von 10 Reichsthalern und in Wiederholungsfällen nach Umſtänden mit der Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Conceſſion beſtraft.

München den 15. Februar 1829.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

Int.-Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1829. Bd. I. St. 18. S. 255.

---

k) Setzen von Blitzableitern*).

§. 838.

(Die Vermehrung der Blitzableiter betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Verminderung der Wetterſchäden beſchloſſen, und verordnen:

1) Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude ſollen nach und nach, und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern verſehen werden.

2) Die Koſten ſind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu ſchöpfen. Die Koſten für die Ableiter auf den Kirchthürmen insbeſondere, ſollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden beſtritten werden.

3) Den Kreis-Inſpectoren liegt ob, auf ihren Inſpectionsreiſen, unter ihrer Aufſicht und Direction, die Ableiter nicht nur errichten, ſondern auch ſolche von Zeit zu Zeit unterſuchen, und nöthigen Falls repariren zu laſſen; weswegen dieſelben ſich in Bezug auf dieſen Gegenſtand die erforderlichen nähern Kenntniſſe zu verſchaffen haben.

4) Auch in Anſehung der Staatsgebäude wird auf bisherige Weiſe mit ſucceſſiver Anſchaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

5) Um die Ausführung zu Gunſten der Gemeinden ſowohl, als der Beſitzer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu ſchützen wünſchen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeltliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter vorbehalten.

6) Sämmtliche General-, Kreis- und Localcommiſſariate werden mit dem Vollzuge

---

*) Vergl. hiezu auch die in den §§. 916. 917. 918. 919. 920. 922 und 923. Seite 1220 fgd. in der Abtheilung XVII. beim „Bauweſen" aufgenommenen Entſchließungen.

gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dieselben haben demnach nicht nur zu bestimmen, welche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude in jedem der nächstfolgenden drei Jahre mit Blitzableitern versehen werden sollen, sondern auch die Kosten nach vorgängiger Prüfung und Ermäßigung auf die geeigneten Fonds anzuweisen; den Jahresberichten ein Verzeichniß der errichteten Ableiter beizulegen, und Sorge zu tragen, daß solche auch immer gehörig unterhalten, untersucht und ausgebessert werden.

München den 20. November 1815.

Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 48. S. 971.

§. 839.

15848.

(Die Blitzableiter auf den Königlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Blitzableiter jene Sicherheit vollkommen gewähren, welche man durch sie beabsichtigt, so wird hiemit verordnet, daß von nun an

1) auf allen Königlichen Hof- und Staatsgebäuden über die Firste stärkere Drähte (von höchstens 8 Fuß per Pfund) gezogen, und die früher gebrauchten Seile höchstens zu den Seitenleitungen und auch da nur in denjenigen Fällen angewendet werden sollen, wo von einem und demselben Punkte der Firste ab nach beiden Seiten herunter gedoppelte Leitungen gehen;

2) sind von allen Auffange-Stangen die Nebenspitzen abzunehmen, und nur eine einfache Spitze zu lassen.

Dieser Auftrag ist sogleich gelegenheitlich der erst nöthigen Reparaturen der Blitzableiter auch bei den schon bestehenden in Vollzug zu setzen.

München den 4. August 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 840.

14457.

(Das Setzen der Blitzableiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in neuerer Zeit das Setzen der Blitzableiter auf öffentlichen sowohl, als auf Privatgebäuden ohne die nöthige Umsicht statt finde, daß dieses Geschäft nicht selten an ganz unbefähigte Hände gelangt, daß dieses selbst bei Staatsgebäuden mittelst Versteigerung an die Mindestfordernden hingegeben wird, so zwar, daß die große Zahl fehlerhaft oder aus schlechtem Material construirter Blitzableiter, die Gefahr geradezu vermehrt, und den dadurch beabsichtigten wohlthätigen Zweck gänzlich vereitelt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher angewiesen, den sämmtlichen Bau- und Local-Polizeibeamten des Kreises eine strengere Aufmerksamkeit auf diesen für die öffentliche

Sicherheit ſo wichtigen Gegenſtand nachdrücklich einzuſchärfen, für die gewiſſenhafte Erfüllung der über das Setzen der Blitzableiter beſtehenden Allerhöchſten Verordnung vom 20. November 1815 (Rggsbl. Jahrg. 1815 Seite 971—973), Sorge zu tragen, und in Bezug auf die Staatsgebäude mit Beachtung der Allerhöchſt genehmigten Inſtruction vom 29. April l. Js., die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betreffend, alles Ernſtes darüber zu wachen, daß das Geſchäft der Setzung der Blitzableiter nur geſchickten Arbeitern, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen im Stande ſind, übertragen werde.

München den 5. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

---

1) Verhütung ſonſtiger feuergefährlicher Handlungen.

§. 841.

(Von der Obſicht auf das Feuer betr.)

L. G. Demnach die Erfahrung, leider, vielfältig gezeuget, daß die bis anhero an unterſchiedlichen Orten aufgegangene, zum Theil große und gefährliche Feuersbrunſten, abſonderlich auf dem Land aus Unfleiß, Nachläſſigkeit, und übler Verwahrung des Feuers entſtanden ſeynd, und in Unſerer Land- und Polizeiordnung 3. Buch 12. Tit. 3. Art. *)

---

*) Lautet wie folgt:

Von Verwahrung deß Feuers.

Die vble verwahrung des Fewrs vnd vnfleiß verurſacht die maiſten Brunſten, derwege ſoll ein jeder Haußvatter gewarnet ſein, nit allein die Fewrſtett, Körich, oder Rauchfäng fleiſſig machen, verwahren, vnd zu gebürender zeit ſäubern zu laſſen, ſonder auch ſonſten bey ſeinem Haußgeſind die fürſehung zu thuen, daß man gewahrſam mit dem Fewr vmbgehe, Hew, Stro, Schaiten vnd dergleichen, ſo weit es müglich, von den Fewrſtätten hindan lege, die haiſſe Aſchen weder in hültzene Geſchirr einfaſſe, oder auff hültzene Boden ſchütte, keine Scheitter in den Ofen, ſonderlich vnder, oder nahend bey den Ofenlöchern abdörre, offt zu den Spänen, die man hinder dem Ofen dörrt, ſchawe, die Glut auff dem Herd, auch in den Oefen, benorab wann ſtarck Wind ſein, alſo verwahre, daß dabey kein gefahr ſey, vnd der Wind nit etwan die Gluet in andere gefährliche ort werffe, Item auch an den orten, wo man die Kerzen haben kann, nicht geſtatte, daß man mit angezündten Spänen in die Städel, oder dergleichen ort, wo Hew, Stro, oder andere leichtich brennende ſachen ſein, gehe, ſondern an ſolche ort Liechter in Laternen, oder da man die Kerzen nicht haben kann, ſonſten an ſolchen orten die Liechtſpän deſto gewahrſamer gebrauche. Es ſoll auch ein jeder Haußvatter daran ſein, vnd die ſeinige dahin anhalten, daß man jederzeit die notturfft Waſſer, ſonderlich bey der Nacht, im Hauß hab, der vnfürſehnen anfangenden Brunſt, deſto geſchwinder zuwöhren. Wo aber jemandt ſo hinläſſig ſein würoet, daß durch ſein verwahrloſung, oder der ſeinigen jemandt ſchaden geſchieht, ſoll er nit allein nach ordnung der Rechten, dem beſchädigten ſolchen erſtatten, ſonder auch noch darzu, nach geſtaltſame aller vmbſtänd, von der Obrigkeit vernachläſſigklich, ſonderlich, aber die Ehehalten, welche das Fewer verwarloſen, am Leib geſtrafft werden.

Damit aber zu ſolchem fleiß vnd fürſorg wennigklich vmb ſo vil deſto mehr ermahnt vnd erjnnert werde, wie gröſſer die gefahr iſt, zur Zeit, wann groſſe ſtracke Wind ſein, So ſoll

die fürsichtige Verordnung dahin geschehen, daß an denenjenigen Orten, wo man Kerzen haben kann, mit angezündeten Spänen in Städl, Ställ und dergleichen Orten wo Heu und Stroh, oder andere leichtlich brennende Sachen seyn, zu gehen nicht gestattet, sondern an solchen Orten Lichter in Laternen, oder da man je die Kerzen nicht haben kann, die leichte Späne desto gemachsamer gebraucht werden sollen; diese so heilsame Verordnung aber bis anhero zu Unserm ungnädigsten Mißfallen sicher gar ausser Acht gesetzt worden ist, solchem nach die höchste Nothdurft erfordert, solche absonderlich in des gemeinen Manns Wissenschaft mit mehreren Nachdruck zu bringen: als befehlen Wir euch hiemit gnädigst bei denen euch untergebenen Gerichtern, und denenselben incorporirten Hofmarchen die ernstliche Verfügung zu thun, daß diese Feuerordnung bei denenselben jährlich einmal und zwar allzeit bei Besichtigung der Feuerstätten mit der Verwarung öffentlich verruffen werde, daß ein jeder Hausvater bei seinem Hausgesind die Fürsehung thun solle, damit solches mit dem Feuer gewahrsam umgehe: derjenige aber, der hierinfalls hinlässig ist, wann durch seine, oder deren Seinigen Verwahrlosung jemand Schaden geschehen würde, nicht allein nach Ordnung der Rechten solchen dem Beschädigten erstatten, sondern auch noch darzu nach Gestaltsame deren Umständen von der Obrigkeit unnachlässig absonderlich aber die Ehehalten, welche das Feuer verwahrlosen, an Leib gestraft werden sollen.

Hieran geschiehet Unser ernstliches Heißen.

München den 11. Juni 1783.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nro. 58. S. 502.

§. 842.

(Luftballon.)

Die mit wirklich brennender Materie versehene Luftballons sind allerdings mit einer offenbaren Feuergefahr verbunden, und können, wenn sie auf eine Dachscheune, oder dergleichen fallen, großes Unglück verursachen, wie solches bereits einige Beispiele schon bestättiget haben. Die Churfürstliche obere Landesregierung findet sich daher bewogen, gnädigst zu verordnen, daß von nun an niemand, wer es immer seyn mag, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe von 50 Reichsthalern, deren dritten Theil der Anzeiger erhält, sich unterfangen solle, einen mit wirklich brennender Materie versehenen Luftballon in: oder ausser einer Stadt: Markt oder Dorfe steigen zu lassen. Wonach sich jederman schuld gehorsamst zu achten, dann vor Schaden und Strafe zu hüten weiß.

München am 11. Juli 1786.

M. G. S. v. J. 1788. B. 4. Nro. 175. S. 606.

§. 843.

(Das allzuviele Holz in der Stadt betreffend.)

Aus der unterm 17. Juli abhin von der Churfürstlichen obern Landesregierung erstatteten berichtlichen Anzeige veroffenbaret sich, daß sowohl in den Privathäusern dahier,

---

man nit nur in Stätt vnd Märckten, sonder auch in allen Dörffern, die Fewrhuet, durch die Ambtleut, oder da kein Ambtmann im Dorff, durch andere Personen, bei straff Leib vnd Gutsaußruefen lassen.

Digitized by Google

als in Stiftern und Klöstern immerhin ein übermäßiger Holzvorrath, wodurch bei entstehenden Feuer der um sich greifende größte Schaden und Unglück im Publico zu besorgen wäre, aufbehalten werde. Diesem zuvor zu kommen befehlen Seine Churfürstliche Durchlaucht hiemit gnädigst von Oberpolizey wegen die Verfügung zu treffen, damit hierunter eine genaue Untersuchung veranstaltet, jeden Einwohner ein gewisses Maaß oder Quantität Holzes, so er bei Hause vorräthig haben dürfe, nach Umständen vorgeschrieben, fort das überschüßige aus der Stadt zu bringen aufgetragen, die Untersuchung aber vorzüglich auf die in Holz arbeitende Handwerker, nach Nothdurften erstrecket werden solle. Im Uebrigen hat die Oberlandes-Regierung eine Abschrift von dem mit Franz Enemert Kappelldiener bey Herzog Max abgehaltenen Commissions-Protocoll dd. 9. Juli nup. mit dem Anhange an das Churfürstlich Oberst-Stallmeister-Stab hinaus zu schließen; damit aus dem langen hölzernen Stadel daselbst alle Feuers-Gefährlichkeit entfernt werden solle.

München den 3. September 1794.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 302. Nr. 124.

§. 844.

(Die nöthige Vorsicht gegen Feuergefahr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich überzeugt, daß mehrere Feuersbrünste, wie unter andern die in Salmdorf, Landgerichts München, durch die Nachläßigkeit der Eltern veranlaßt werden, die sich vom Hause begeben, ohne die zurückgelassenen Kinder der Aufsicht eines Nachbars zu übergeben.

Sämmtliche Obrigkeiten erhalten demnach den Auftrag, dieses unvorsichtige Benehmen ihren Untergebenen nachdrucksamst zu untersagen, und die Obleute zur Aufsicht anzuweisen, damit nicht ferners beide Eltern sich von einem Hause entfernen, ohne die Kinder einem Nachbar zur Aufsicht zu übergeben; und wenn es dennoch unterblieben sey, sogleich einen hiezu zu bestellen, und die Fehlendbefundenen zur geeigneten Ahndung bei ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

München den 11. Juli 1806.

Königliche Landesdirection.

Reg.-Bl. v. J. 1806. St. 31. S. 275.

§. 845.

(Den verbotenen Gebrauch des Spanlichtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat sich überzeugen müssen, daß ein großer Theil der Feuersbrünste auf dem Lande durch den noch immer statthabenden Gebrauch des Spannlichtes entsteht, und verordnet daher, daß jeder Familienvater, der nicht eine Laterne mit einem wohlverwahrten Kerzenlichte besitzt, bei der nächsten Feuerbeschau anfangend, um 1 fl. 30 kr. soll bestraft werden, und daß bei fernerer entdeckten Unterlassung jedesmal die schon erlegte Strafe zu verdoppeln ist.

Die Behörden haben mit aller Strenge hierauf zu halten, und in der wegen eines Brandes zur Assecuranz Commission zu erstattenden Anzeige sich auszuweisen, ob der Beschä-

digte eine Laterne gehabt, oder, und wie oft er darüber ist bestraft worden, daß er deren Beischaffung unterlassen hat.

München den 10. Juni 1807.

Königliche Landesdirection von Bayern.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 28. S. 1086.

§. 840.

(Die Feuerpolizei in der obern Pfalz betr.)

M. J. K.

Die vielen Unglücksfälle, welche in der obern Pfalz durch Feuer entstehen, und das nachtheilige Resultat, welches daraus jährlich bei der Berechnung der Brandschäden für die Assecuranz sich ergibt, bestätigen die allgemeine Erfahrung, daß in der Provinz die Feuerpolizei gänzlich vernachlässigt werde und sowohl von der Landesstelle als den Obrigkeiten noch mehrere Aufmerksamkeit und Nachdruck auf diesen Polizeigegenstand gewendet werden müsse.

Ungeachtet der schon öfters erlassenen Erinnerungen und Verbote geschieht es noch häufig, daß mit den Spanlichtern sehr unvorsichtig umgegangen werde, dieselben in Stallungen, Städel und andere solche Behältnisse getragen, ja sogar die Kohlen der Spanlichter, womit man die Stuben erleuchtet, auf den Boden gestreut und daselbst bis zum folgenden Morgen liegen gelassen werden.

Wegen dieser Unvorsichtigkeit verlor erst vor Kurzem ein armer Hirt seine wenige Habe, sein Haus, sein Weib und Kind, welche sich beide in den Keller retteten und dort theils durch Schutt, theils durch Rauch zu Grunde gingen.

Das Unglück, welches den Markt Oberviechtach zu wiederholtenmalen betroffen hat, ist größtentheils der Vernachlässigung der Polizeianstalten zuzuschreiben.

Wir haben zwar schon unter dem 22. Mai vorigen Jahres Unsere oberpfälzische Landesdirection aufgefordert, daß sie alle Sorge auf diesen Polizeigegenstand verwenden, sich von dem Vollzuge der Polizeiverordnungen verlässigen, von den bestehenden Gebrechen in die erforderliche Kenntniß setzen, von allen Aemtern in bestimmten Terminen Bericht über den Zustand und die getroffenen Polizeiverfügungen einziehen, bei Herstellung neuer Häuser und Gebäude auf die Befolgung der Feuerordnung ohne Ausnahme bestehen, die Feuergefährlichkeiten allenthalben abwenden lassen, die Gemeinden zur Beischaffung der nothwendigen Löschrequisiten anhalten, und am Ende eines jeden Jahres einen offiziellen Bericht über alles dasjenige erstatten solle, was sie zur Verbesserung dieses in der obern Pfalz noch sehr vernachlässigten Polizeizweiges verfügt und vollzogen habe.

Nachdem Wir aber seit dieser Zeit von den in solcher Gemäßheit getroffenen und vollzogenen Verfügungen in keine officielle Kenntniß gesetzt worden sind, so sehen Wir Uns veranlaßt, hiemit zu verordnen, und durch das Regierungsblatt bekannt zu machen:

1) Alle Aemter und Obrigkeiten sind verbunden, die unterm 30. Mai 1791 erlassenen Feuerordnung den Gemeinden von Neuem zu publiziren.

2) Die Pfarrer sollen es unter ihre Pflichten zählen, die Pfarrgemeinde öfters auf die Gefahren und Folgen, welche sie sich und ihren Nebenmenschen durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit zuziehen, aufmerksam zu machen, und die Polizei-

Digitized by Google

verordnungen, welche sich auf die Vorsicht mit dem Feuer beziehen, öfters und wenigstens einmal im Jahre von der Kanzel in einem kurzen Auszuge zu verlesen und zu erklären.

3) Allen Aemtern und Obrigkeiten wird aufgetragen, auf den verordnungswidrigen Gebrauch der Spanlichter vorzüglich aufmerksam zu seyn, die Uebertreter zu bestrafen, durch ordentliche und ausserordentliche Feuerbeschau dieses Gebrechen abzustellen und den Unterthanen einzuprägen, die Kohlen der Spanlichter in den Stuben nicht auf den hölzernen Boden fallen zu lassen, sondern auf blechernen Platten oder Ziegelsteinen zu sammeln, niemal aber sie bis zum andern Morgen liegen zu lassen, sondern in unschädliche Behältnisse zu werfen.

4) Die Feuerordnung enthält zwar schon, mit welchen Löschgeräthen die Gemeinden versehen seyn müssen; Unsere oberpfälzische Landesdirection soll daher nach der nämlichen Vorschrift, welche im Jahre 1803 in Bayern beobachtet worden ist, in Zeit von vier Wochen von den Landgerichten die Inventarien über die Löschgeräthe abfordern, welche in Gemäßheit der Feuerordnung allenthalben haben beigeschafft werden müssen.

Diese Inventarien werden die Landesstelle in den Stand setzen, sowohl im Allgemeinen als Einzelnen viele Abgänge zu ersetzen und die Aemter zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten.

5) Auf gleiche Weise soll sich die Landesstelle über die Feuerbeschauen in jedem Landgerichte verlässigen und wie schon anbefohlen worden ist, am Ende eines jeden Jahres in Verbindung mit dem unterm 16. December 1806 verordneten Jahresberichte, dessen Vorschrift §. 15 bereits darauf hinweist, an Uns ausführlich und durch Beilegung einer allgemeinen Uebersicht berichten, welche Maaßregeln und mit welchem Erfolge sie genommen sind.

München den 4. Juli 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 30. S. 1143.

§. 847.

(Das Auspechen und Ausbrennen der Fässer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Auspechen und Ausbrennen der Fässer innerhalb der Stadt ist eine der feuergefährlichsten Arbeiten, welche eine gute Polizei nicht dulden darf. Alle Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, da, wo dieser polizeiwidrige Gebrauch besteht, denselben ohne Verzug abzustellen, das Auspechen und Ausbrennen der Fässer ausser dem Umfange der Orte und in gehörige Entfernung von den Häusern zu verweisen; und diejenigen Individuen, welche diese Arbeit verrichten, zur Auswahl schicklicher von Gebäuden entfernten Plätzen, mit Genehmigung der Polizei anzuhalten.

Die General-Kreis-Commissariate haben über die Vollziehung dieser Verordnung zu wachen.

München den 15. Februar 1809.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Königreichs also ergangen.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. 15. S. 311.

Digitized by Google

§. 848.

2164.

(Die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N. wegen beschränkter Competenz betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der mit Bericht vom 12. Juni d. J. vorgelegten Acten, die Beschwerde des Stadtmagistrats zu N. wegen beschränkter Competenz, wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, bemerkt:

1) Das Benehmen des Landgerichts N. in der vorliegenden Angelegenheit war nicht zu billigen, da das Landgericht nach dem unzweifelhaften Sinne der §§. 67. und 68. des Edicts vom 17. Mai 1818 sich bei erhaltener Anzeige von dem durch den Bürger N. angehäuften Holzvorrath vorerst darauf zu beschränken hatte, dem Stadtmagistrate die unverzügliche Vornahme der nöthigen polizeilichen Verfügungen und Nachweisung derselben binnen kurzer Frist aufzutragen — zu dem direct erlassenen landgerichtlichen Befehle aber noch kein zureichender Grund vorlag und

2) im Falle großer Dringenheit nicht minder als im gewöhnlichen Geschäftslaufe das Landgericht seine Aufmerksamkeit eben so gut auf andere im Innern der Stadt feuergefährlich angehäuften Holzvorräthe und andere Mißstände z. B. das Heizen eines Waschkessels im Freien mitten zwischen leicht entzündbaren Gebäuden und Vorräthen hätte richten sollen; übrigens

3) eine Vernehmung des Bürgers N. auf keinen Fall zu umgehen war, ohne daß dadurch nach der unrichtigen Angabe des Landgerichts ein Parteiverhältniß zwischen dieser Königlichen Behörde um den N. gebildet wurde.

4) Muß erwartet werden, daß die Königliche Regierung — was jedoch aus den Acten nicht erhellt — vor dem vorliegenden Falle Anlaß genommen habe, für allgemeine Einführung einer bessern Feuerpolizei zu N. und Einrichtung eines Holzgartens ausserhalb der Stadt Sorge zu tragen.

München den 15. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 849.

4250.

(Die Einrichtung der Stalllaternen, hier die Mittheilung einer desfalls vom Magistrate der Stadt N. erlassenen Verfügung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 15. v. Mts. vorgelegten Acten des Magistrates der Stadt N. im obenbemerkten Betreffe folgen nach genommener Einsicht zur geeigneten Verfügung mit dem Bemerken zurück, daß die Erlassung einer generellen Verfügung zur Zeit nicht nöthig

Digitized by Google

erachtet, übrigens die sehr zweckmäßig schreinende Maaßregel den übrigen Kreisregierungen, Kammer des Innern, zur Kenntniß mitgetheilt worden ist.

München den 2. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

I.

Polizei-Senatsbeschluß.

4350.

(Auf mündliche Anzeige, daß in den Stallungen der Wirthe Laternen bloß mit einem Drathgeflecht ohne Gläser eingeführt seyen.)

Den sämmtlichen Wirthen ist bei Strafe von 5 fl. aufzugeben, binnen 8 Tagen Laternen mit Gläsern, aussen mit Stäben oder Drathgeflecht umgeben einzuführen, und ist über den Vollzug zu wachen. Nach demselben sind sofort die bisherigen Laternen in Beschlag zu nehmen, und als altes Eisen meistbietend zu verkaufen.

Nürnberg den 1. December 1834.

II.

4280.

Polizei-Senatsbeschluß.

Es ist auf den Beschluß vom 1. d. M. zu beharren, weil nur diejenigen Stallaternen als ganz sicher betrachtet werden können, welche mit Gläsern versehen sind, die mit Stäben oder Drathgeflecht umgeben sind, und nicht einzusehen ist, warum nicht solche Laternen gleich andern gläsernen von dem ihnen sich anhängenden Staub und Schmutz von Zeit zu Zeit gehörig sollten gereinigt, und dadurch die Fuhrleute der gefährlichen Herausnahme der Lichter im Stall überhoben werden können. Es wird dabei den Wirthschaftsbesitzern bedeutet, daß die Anschaffung solcher Laternen große Kosten nicht wohl verursachen kann, daß sie aber jedenfalls im Interesse ihrer eigenen, wie der öffentlichen Sicherheit liege, die durch offene, nur mit Drathgitter versehenen Laternen deßhalb bedroht seyen, weil durch irgend einen Zufall Heu oder Stroh, oder sonst ein anderer leicht entzündlicher Körper ihnen nahe gebracht werden könne.

Es wird ihnen endlich bemerkt, daß weder die Magistratsacten, noch die Sitzungsprotokolle eine Spur davon enthalten, daß ihnen vor etwa 5 Jahren die Beibehaltung der aus Drath geflochtenen Laternen nachgelassen worden seye, vielmehr über diesen Gegenstand gar nichts in den Acten vorkomme.

Nürnberg den 15. November 1834.

Digitized by Google

Abdruck ad Num. 4350.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Der Magistrat der Königlich Bayerischen Stadt Nürnberg berichtet ex officio.

(Die Beschwerde der Vorgeher der hiesigen Gastwirthe, die Einrichtung der Stalllaternen betr.)

Die Laternen, deren sich die hiesigen Wirthe in ihren Stallungen bedienen, sind ohne Glas, offen, und nur mit zum Theile weiten Drathgittern umgeben. In dieser Eigenschaft waren sie zwar von jeher polizeilich geduldet, und es ist auch noch niemals ein Brandunglück dadurch entstanden. Die vielen Brände der jüngsten Zeit nah und fern leiteten indessen die polizeiliche Aufmerksamkeit auch auf diesen Gegenstand, und es erhoben sich hierüber bedeutende Besorgnisse.

Deshalb wurde sämmtlichen Wirthen schon durch Polizeisenats-Beschluß vom 1. December 1834 aufgegeben, Laternen mit Gläsern, aussen mit Stäben oder von Drathgeflecht umgeben, einzuführen, und die bisherigen Laternen sollten in Beschlag genommen und als altes Eisen meistbietend verkauft werden. Hiegegen machten sämmtliche Wirthe protokollarische Gegenvorstellung, es wurde ihnen aber am 12. December v. J. protokollarisch ein Inhäsivbeschluß vom 15. December 1834 publizirt, und gegen diesen haben sie nun laut der Anlage Beschwerde an Königliche Regierung ergriffen.

Unter allen den Gründen, wodurch sie die Entscheidungsgründe anfechten, schien beim ersten Anblick nur der sublita aufgestellt, aus physikalischen Gesetzen abgeleitete, sich als rechtlich darzustellen, und das darüber eingeholte Gutachten eines berühmten Physikers, des Professors der polytechnischen Schule Dr. N. sich auch dafür, also für den Fortbestand der unverwahrten Stalllaternen mit Drathgittern unter gewissen Modifikationen auszusprechen. Der eigene Anblick einer der hiesigen Stalllaternen bestimmte ihn jedoch, am Ende seines Gutachtens sich wieder für die gläsernen Laternen ebenfalls unter gewissen Modifikationen zu erklären. Es wird demnach dieser Gegenstand zur hohen Entscheidung Königlicher Regierung bereift erscheinen, die um so mehr zu wünschen ist, als es sich hier nicht bloß von lokalen Einrichtungen, sondern von der Durchführung eines allgemeinen Sicherheits-Prinzips handelt.

Die Acten über diesen Gegenstand liegen in 1 Act von 39 Blättern bei.

Nürnberg den 19. Januar 1836.

Einer Königlichen Regierung

unterthänig gehorsamster Magistrat

4350.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

(Die Einrichtung der Stalllaternen betr.)

Aus dem hier ehrerbietigst angeschlossenen Bericht des Magistrats Nürnberg vom 19. und präs. 24. v. M. geruhen Euere ꝛc. ꝛc. gnädigst zu ersehen, daß diese Behörde die Einrichtung neuer Stalllaternen verfügt und dagegen ein Rekurs der Vorgeher der dortigen Wirthe eingekommen ist.

Wir stimmen vollkommen dem hierunter ergangenen magistratischen Beschluß bei, jedoch mit dem Beisatz, daß der Expansion des Lichtstoffes wegen, das Zugloch des Deckels dergleichen Laternen vergrößert, und mit einem Gewebe von Kupferdrath zu 400 Maschen auf den Quadratzoll dem technischen Gutachten gemäß versehen werde, wodurch wohl am Zweckgemäßten der Feuergefährlichkeit dieser Laternen begegnet seyn möchte. Da es sich übrigens hier, wie auch der Magistrat meint, nicht blos von lokalen Einrichtungen, sondern von der Durchführung eines allgemeinen Prinzips im Interesse der öffentlichen Sicherheit handelt, so glauben wir uns nicht zu verfehlen, wenn wir die Entscheidung hierüber dem höchsten Ermessen in derjenigen allertiefsten Ehrfurcht und Treue unterstellen, womit wir bestehen

Ansbach den 15. Februar 1836.

Euerer ꝛc.

allerunterthänigst treugehorsamste
Regierung des Rezatkreises Kammer des Innern

§. 850.

11533.

(Das Freudenschießen bei feierlichen Gelegenheiten auf dem Lande betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die althergebrachte Sitte der Freudenschießen bei feuerlichen Gelegenheiten auf dem Lande, die deshalb bestehenden polizeilichen Normen (Mandat vom 30. Juni 1730, vom 14. August 1769, und vom 7. December 1773, allgemeine Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 38., Allerhöchste Verordnungen vom 5. April 1803 und 3. Juli 1804) dahin zu erläutern geruht, daß künftig

1tens der Landwehr in den reinen Landwehr-Garnisonen das Abfeuern an dem Frohnleichnamsfeste unter der den Commandanten zur Pflicht zu machenden gehörigen Wahl des Platzes zu gestatten;

2tens auch den Einzelnen, den Fall obwaltender besonderer Hindernisse ausgenommen, die nicht zu verweigernde polizeiliche Bewilligung zum Feuern bei Hochzeiten und sonstigen freudigen Gelegenheiten, zu ertheilen sey.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die Polizeibehörden hienach anweisen und dafür sorgen, daß bei Ertheilung von Bewilligungen an Einzelne, stets die nöthigen Rücksichten auf Vermeidung der Feuersgefahr genommen werden.

München den 16. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

b) Anstalten zum Schadensersatze.

N. Allgemeine Brandversicherungs-Anstalt.

§. 851.
Revidirte Brandversicherungs-Ordnung a).

Erster Abschnitt.
Von der rechtlichen Natur und Beschaffenheit der Anstalt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.
Begriff, Umfang, Freiheit der Anstalt, Verhältniß zum Auslande.

Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bildet einen gesellschaftlichen Verein von Gebäude-Besitzern, welche sich insgesammt untereinander eine Vergütung für die an ihren Gebäuden erlittenen Brandschäden zusichern, und im eintretenden Falle auch wirklich leisten.

Die Anstalt erstreckt sich auf den ganzen Umfang des Reichs, ohne Ausnahme irgend eines Kreises oder Bezirkes.

Die Brandversicherung ist im Allgemeinen eine freie Anstalt: der Eintritt und Austritt hängen, wo die gegenwärtige Ordnung keine besondern Einschränkungen ausdrücklich festsetzt, von eines Jeden Willkühr ab.

*) Im Königreiche gelegene Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, ist von nun an unbedingt und zwar unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes dießfälligen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer, der Bayerischen Brandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf Procent der Versicherungssumme verboten. Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude, denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt durch Art. 9. der Brandversicherungs-Ordnung verweigert ist.

Die bereits bestehenden Verträge bleiben aufrecht bis zum Ablaufe der Zeit, auf welche sie geschlossen sind, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen verstossen.

Art. 2.
Besondere Vortheile für die Mitglieder der Anstalt, und Nachtheile für diejenigen, welche nicht eintreten.

Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrliche

---

a) Die auch nach der Gesetzrevision vom Jahre 1834 die frühere Giltigkeit behaltenden Stellen der ursprünglichen Gesetze sind in der nachfolgenden Zusammenstellung mit etwas kleineren, — die durch die neueste Gesetzgebung veränderten, oder neu hinzugekommenen Stellen mit etwas größeren Lettern unterscheidbar abgedruckt, die durch die neuesten Bestimmungen veränderten oder abrogirten Stellen der älteren Gesetze aber mit der Bezeichnung „Früherer Text" in die Anmerkungen verwiesen worden.

*) Früherer Text:

Die Anstalt erstreckt sich nie über die Grenzen des Reichs, und es darf kein Unterthan, welcher nicht der vaterländischen Anstalt schon beigetreten ist, nach dem 1. October 1811 mit auswärtigen Gesellschaften der nämlichen Art sich verbinden, unter dem Nachtheile, zur Bayerischen Brandassecuranz eine Geldbusse von 100 Bayerischen Thalern, oder 240 fl. zu entrichten.

Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten directen Auflagen drei Freijahre in Unglücksfällen bewilligt, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Kapitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben.

*) Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungsanstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände weder ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungsanlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

Endlich sollen auch künftighin keine Brandsammlungs-Patente, und überhaupt gar keine Zeugnisse mehr über erlittene Brandschäden ausgestellt werden.

Titel I.

Von dem Eintritte und der Einverleibung in die Anstalt.

1. Capitel.

Von den theilnehmenden Personen.

Art. 3.

Gebäude-Eigenthümer im Allgemeinen.

Der Theilnahme an der Anstalt sind fähig, alle im Reiche mit Gebäuden ansässige Eigenthümer, auch solche, welche zwar im Auslande wohnen, im Inlande aber Gebäude besitzen.

Wenn ein Eigenthümer mehrere Gebäude besitzt, so kann er alle diese Gebäude, oder einige, oder auch nur eines derselben, nach Belieben versichern lassen.

Art. 4.

Abwesende Eigenthümer.

Eigenthümer, welche ein versichertes Gebäude nicht selbst bewohnen und benützen, und von dem Gerichtsbezirke, worin dasselbe liegt, auf längere Zeit, oder für immer entfernt sind, müssen einen Stellvertreter ernennen. Ist ein besonderer Stellvertreter nicht benannt, so werden die Miethsleute als solche angesehen, welche die für den Eigenthümer zur Anstalt vorgeschossenen Leistungen vom Miethzinse abzuziehen berechtigt sind. Sollte aber auch kein Miethsmann vorhanden seyn, so hält sich die Anstalt an die Effecten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 5.

Minderjährige unter Kuratel stehende, und moralische Personen.

Minderjährige, oder sonst unter Curatel stehende Personen werden von ihren Vormündern und Curatoren vertreten, und zwar sind diese letzteren schuldig, die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen 3 Monaten nach angetretener Vormundschaft und Curatel, in die An-

---

*) Früherer Text:

Dagegen haben alle diejenigen, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brandunglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staatsauflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten.

stalt einschreiben zu lassen, und haften für allen Schaden, welcher aus einer diesfallsigen Unterlassung oder Versäumung entstehen könnte. Alle Vormünder und Curatoren sollen auf diese gesetzliche Bestimmung gerichtlich aufmerksam gemacht, darüber zu Protokoll erinnert, und daß diese Erinnerung nicht ohne Erfolg bleibe, von Gerichtswegen fortwährende Aufsicht gepflogen werden.

Moralische Personen, als Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, so wie das landesherrliche Aerar selbst, werden von den geeigneten öffentlichen Behörden vertreten. Die Art ihrer Vertretung wird durch besondere Weisungen bestimmt.

Art. 6.

Miteigenthümer, Hypothekar-Gläubiger und Schuldner.

Wenn ein Miteigenthümer eines Gebäudes die Einverleibung desselben gerichtlich verlangt, so müssen die übrigen Miteigenthümer ebenfalls beitreten, und jeder Einzelne haftet für das Ganze des Gebäudes. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob ein solches Gebäude sich noch in ungetheiltem Besitze sämmtlicher Miteigenthümer befinde: oder nach gewissen, nicht für sich selbst bestehenden, und ein eigenes Gebäude bildenden Theilen, z. B. zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ u. s. w. von verschiedenen Eigenthümern besessen werde.

Wenn ferner der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekargläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden.

Die Leistungen zur Anstalt, welche auf versicherten, aber in Gant oder sonst unter Administration liegenden Gebäuden haften, werden von dem Curator oder Administrator entrichtet, ohne daß es deßhalb einer besondern Genehmigung bedürfe.

Schuldner, auf deren noch nicht versicherten Gebäuden gerichtliche Hypotheken angelegt sind, sind ebenfalls verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypotheken-Gläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen 3 Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte.

Art. 7.

Nutzeigenthümer und Nutznießer, insbesondere Lehenholden, Pfarrer und Zehent-Berechtigte.

Auch solche Personen, welche sich nicht in vollem Eigenthume befinden, sind fähig, rücksichtlich des Nutzeigenthums an der Anstalt Theil zu nehmen, und in dieselbe unbeschadet besonderer Verträge, einzutreten.

Dieses gilt insbesondere von den Lehenholden rücksichtlich der Lehengebäude, dergestalt, daß zu deren Versicherung auf eigene Rechnung des Lehenmanns und ohne Betheiligung des Lehenherrn, der besondere Konsens dieses letztern nicht erforderlich ist.

Eben so können im Allgemeinen auch Pfarrer und Beneficiaten, für die Pfarrei- und Beneficiat-Gebäude in eigenem Namen die Versicherung eingehen. Solche Pfarrer und Beneficiaten, welche aus ihren Pfarreien und Beneficien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Beneficiaten, welche den Beitritt gefliſſentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre, rücksichtlich der Ausfitzfristen bewilligt.

Digitized by Google

Wenn endlich andere physische oder moralische Personen, welchen die Concurrenz zur Wiederaufbauung der Pfarrhöfe obliegt, für dieselben der Brandversicherung eintreten wollen; so ist dieses ihnen unverwehrt und sie sind dann berechtigt, bei einem eintretenden Brandfalle die Entschädigung, welche für das versicherte Pfarrgebäude aus der Anstalt geleistet wird, in das Quantum ihrer schuldigen Concurrenzen ein, und sich zu gut zu rechnen. Hiedurch sind aber die Condecimatoren und übrigen Beitragspflichtigen keineswegs derjenigen Concurrenzen enthoben, welche sie sonst noch für andere, als für Brandfälle, und für die dadurch beschädigten Gebäude zu leisten verbunden sind.

2. Capitel.

Von den zur Einverleibung geeigneten Gegenständen.

Art. 8.

Gebäude im Allgemeinen, ohne Gerechtigkeiten und Mobilien.

Gegenstände der Versicherung im Allgemeinen sind: Gebäude, und zwar nur der Ueberbau derselben, ohne Rücksicht auf die Baustelle selbst, und die darauf haftenden Gerechtigkeiten, oder die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w.

Alle innerhalb der Grenzen des Reichs gelegenen Gebäude sind zur Einverleibung geeignet, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, sie seyen nun zu Wohnungen oder zu andern Zwecken der Haus- und Feldwirthschaft und der Gewerbe bestimmt.

Auch Mühlen und Mühlwerk, Werke von Brunnenhäusern, von Bräuereien, und von Fabriken können versichert werden. Desgleichen Schlösser, Kirchen, Schulen, Pfarrhöfe, Stiftungs- und Gemeindegebäude. Die Hof- und Staatsgebäude, so wie diejenigen, welche unter landesherrlicher Obervormundschaft und Verwaltung stehen, bleiben der Versicherung unterworfen, oder werden derselben noch unterworfen werden.

Art. 9.

Feuergefährliche Gebäude und Festungen.

Die Pulvermühlen, die Schmelz- und Eisenwerke, die Glocken- und Stückgießereien, die Ziegel-, Glas- und Rußhütten; die Hanf- und Flachsdörren, und die Kalköfen können jedoch dieser Anstalt nicht einverleibt werden.

Diese Arten von Gebäuden aber, welche schon seit dem October 1809 einer Gesellschaft unbedingt einverleibt waren, treten zwar für dermal in die allgemeine Anstalt über, jedoch mit dem Vorbehalte, daß bei der ersten Veränderung in der Person des Besitzers die oben festgesetzte Bestimmung vollzogen werde.

Isolirt liegende, ausschliessend zu militärischen Zwecken bestimmte, blos vom Militär besetzte und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnte Festungen bleiben ebenfalls von der Einverleibung ganz ausgeschlossen.

Art. 10.

Unausgebaute, oder im Baue begriffene Gebäude und Theile von Gebäuden.

Gebäude, welche erst neu aufgeführt werden, oder im Baue wirklich begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch — bis der Bau vollendet seyn wird — jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Verfluß die Versicherung erneuert, oder ausserdem für erloschen angesehen werden soll.

Das nämliche gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Ge-

Digitized by Google

bäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen werden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind, und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen, und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt: ausgenommen der Eigenthümer würde eine — wenn sonst nur zulässige — abändernde Erklärung von sich geben.

Gebäude, deren Eigenthum unter verschiedene Personen getheilt ist, können nicht nach Theilen, sondern nur ganz nach der Bestimmung des Art. 16. zur Einverleibung angenommen werden.

3. Capitel.

Von der Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11.

Erklärung vor der Obrigkeit.

Jeder, welcher als Theilnehmer in die Anstalt einzutreten und seine Gebäude versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der unmittelbar vorgesetzten Polizeibehörde ausdrücklich erklären. Diese Erklärung kann zu jeder Zeit im Jahre geschehen, mit Ausnahme des Monats September, welcher zum Abschlusse der Katastrirung den Beamten frei bleiben muß.

Bei dieser Erklärung muß ausdrücklich bestimmt werden: ob der Eintritt für das laufende, oder für das folgende Jahr geschehe? Im erstern Falle muß der Eintretende auch für das laufende Jahr den treffenden Beitrag leisten. Dagegen tritt sogleich für alle hernach sich ergebende Brandschäden der treffende Ersatz ein.

Die Beitrittserklärung muß übrigens nicht jährlich wiederholt werden, sondern bleibt, wenn sie einmal geschehen ist, für alle kommenden Jahre, bis zum freiwilligen Austritte in Kraft, ausgenommen bei ungebauten oder erst im Baue begriffenen Gebäuden, rücksichtlich welcher der Art. 10. bereits ein Anderes verfügt hat.

Art. 12.*)

Anschlag der Gebäude.

Der Eintritt in die inländische Brandversicherungsanstalt, er möge nach Art. 12. für den vollen Werth, oder nach demselben Art. nur zu einem Theile des Werthes, oder end-

---

*) Früherer Text:

Art. 12.

Mit der Erklärung des Beitritts muß auch die Benennung derjenigen Gebäude, welche versichert werden sollen, und ein Anschlag derselben nach einer runden Summe von Gulden verbunden werden.

Die Größe der Anschlags-Summe ist im Allgemeinen der Willkühr überlassen, doch soll dieselbe nicht weniger als dreißig Gulden für jedes einzelne Gebäude betragen, aber auch den wahren Werth nie übersteigen.

Bei Gebäuden minderjähriger und unter Curatel stehender Personen hängt die Grösse des Anschlags von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren ab.

Bei Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Art. 6. von den Miteigenthümern oder Gläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, wird die Grösse des Anschlags, wenn die Interessenten sich nicht selbst darüber vereinigen können, von Gerichtswegen bestimmt.

lich in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Januar 1815 (Regierungsblatt 1815. S. 30) mit Ausnahme der massiven Mauern blos für die verbrennbaren Bestandtheile des Gebäudes Statt finden, ist durch eine von zwei verpflichteten Schätzleuten verfaßte, von dem Magistrate oder von der Gesammtgemeindeverwaltung beglaubigte und dem Versicherungsgesuche beizulegende Beschreibung und Schätzung des Gegenstandes, dann in so ferne die Distriktspolizeibehörde die Beschreibung unzureichend oder eine nähere Erwahrung räthlich finden sollte, noch überdieß durch eine amtliche, auf Kosten der Anstalt vorzunehmende Untersuchung bedingt.

Art. 13.

Wiedereintritt eines ausgetretenen Theilnehmers.

Derjenige Theilnehmer, welcher schon einmal ausgetreten ist, und wieder eintreten will, wird eben so behandelt, als ob er nie Mitglied der Anstalt gewesen wäre, und muß sich daher allen Vorschriften und Verbindlichkeiten eines ganz neu eintretenden Theilnehmers wiederholt unterwerfen.

Titel II.

Von dem Entschädigungsrechte, welches durch den Eintritt und die Einverleibung erworben wird.

1. Capitel.

Von der Natur und Beschaffenheit der Entschädigung.

Art. 14.

Begriff, Maaßstab, Art und Zeit der Entschädigung.

Jedes eingetretene Mitglied erwirbt einen rechtlichen Anspruch, daß ihm die Schäden, welche nach seinem Eintritte an seinen eingeschriebenen Gebäuden durch Feuersbrünste entstehen, auf Kosten aller übrigen Theilnehmer, vergütet werden.

Den Maaßstab dieser Entschädigung gibt im Allgemeinen, erstens: der eingeschriebene Anschlag des verunglückten Theilnehmers, und zweitens der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

*) Die Brandversicherungskasse liefert, den Fall des Schlußsatzes des §. 5. ausgenommen, die Entschädigungssumme spätestens sechs Wochen nach eingetretenem Schaden an

---

In beiden vorbenannten Fällen darf der Anschlag auf weniger nicht, als die Hälfte des wahren Werths gesetzt werden.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder herabgesetzt werden; immer jedoch mit der Beschränkung, daß der wahre Werth nicht überstiegen, und die bei Einschätzungen von Vormundschafts- oder Gerichtswegen vorgeschriebene Hälfte des Werthes nicht verkürzt werde.

Jeder insbesondere, welcher seinen Anschlag vermindern will, hat auszuweisen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Gläubiger nachtheilig sey.

Der Anschlag der Gebäude für die Brandversicherung soll übrigens weder bei den Steuern, noch bei andern Anlagen, noch sonst zur Richtschnur dienen, sondern in jeder Art unverfänglich seyn.

*) Früherer Text:

Die Entschädigung wird in baarem Gelde geleistet, und soll in drei Monaten nach dem Brande berichtigt werden.

Digitized by Google

die Distriktspolizeibehörde ab. Diese ist ausser dem durch Art. 18. der Brandversicherungsordnung vorhergesehenem Falle gehalten, die Entschädigungen entweder binnen acht Tagen nach dessen Empfange an den Versicherten auszuhändigen, oder falls dessen Leumund oder die Vermögensumstände Zweifel über den genauen Vollzug der in Art. 16. der Brandversicherungsordnung festgesetzten Bedingungen hervorrufen sollten, die amtliche Deposition zu beschließen und dieß dem Berechtigten zu öffnen, welchem dann die Befugniß zusteht, Bauakkorde auf die deponirte Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf selbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protokolliren zu lassen.

Art. 15.

Unabhängigkeit der Entschädigung von den Vermögensumständen der Verunglückten.

Das Recht der Entschädigung hängt nicht davon ab, ob der Beschädigte auch sonst, rücksichtlich seiner Vermögensumstände der Hilfe bedürftig sey, oder nicht; sondern er hat diese Entschädigung unter allen Umständen, welche durch die gegenwärtige Ordnung nicht ausdrücklich ausgenommen sind, unabweisbar und ohne Schmälerung zu fordern.

Art. 16.

Besondere Bedingung.

Die Entschädigung wird aber nur unter der Bedingung geleistet, daß die Gebäude, für welche die Vergütung gegeben wird, entweder auf der alten Stelle, oder, wo dieses nicht zulässig wäre, auf einem andern Platze feuerordnungsmässig, nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut, und die Entschädigungsgelder lediglich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Ausnahmen hievon können nur unter ganz ausserordentlichen Umständen mit höherer Bewilligung Statt finden.

2. Capitel.

Von den Unglücksfällen, in welchen das Recht zur Entschädigung wirksam wird.

Art. 17.

Brandschäden im Allgemeinen.

Die Versicherung der Gebäude gilt blos gegen Beschädigungen, welche aus Feuersbrünsten entstehen. Sie kommt auch denjenigen Gebäuden zu statten, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers, ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Die Versicherung wirkt in der Regel unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen sich der Eigenthümer ausser Schuld befindet, also bei allen Feuerschäden: sie mögen durch bloßen Zufall, Naturereignisse, oder durch Schuld und Bosheit eines Dritten veranlaßt, werden.

Art. 18.*)

Feuersbrünste aus Verschulden und Bosheit.

Führt die in Art. 31. der Brandversicherungsordnung angeordnete polizeiliche Vor-

---

*) Früherer Text:

Art. 18.

Wenn aus einem jedoch nicht groben Verschulden des Eigenthümers, oder eines Dritten Feuer

Digitized by Google

untersuchung bloß zu dem Verdachte geringer Fahrlässigkeit, oder sind Hypothekenschulden oder Miteigenthumsverhältnisse in dem Sinne des Art. 18. Abs. 4. der allgemeinen Brandversicherungsordnung vorhanden, so darf die Auszahlung des Versicherungskapitals auch durch das Schweben der gerichtlichen Untersuchung in keiner Weise verzögert werden, und es greifen in solchen Fällen lediglich die Bestimmungen des §. 4. des gegenwärtigen Gesetzes Platz.

Die gerichtliche Untersuchung wegen indicirter grober Fahrlässigkeit des Eigenthümers zieht dort, wo das Entschädigungskapital den Betheiligten allein berührt, die Zurückhaltung des Entschädigungskapitals bei Amte, bis zu beendigter strafrechtlicher Untersuchung und die Pflicht der Behörden nach sich, Akkorde oder Anweisungen auf die deponirte Summe nur in soweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken, durch Deponirung vollgiltiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Bei gerichtlicher Untersuchung wegen Verdachts absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers bleibt es, bis zu geschöpftem freisprechenden Erkenntnisse, der Brandversicherungskasse überlassen, die verzinsliche Anlegung zu verfügen. Ueberhaupt hat diese Kasse alle Assecuranzbeiträge nach Möglichkeit auf Zinsen anzulegen.

Art. 19.

Feuersbrünste in Kriegszeiten.

Entsteht ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriff und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker, und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welchen die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks, nach der gegenwärtigen Verordnung erhalten haben würden.

Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl, aus Nachlässigkeit, Verwahrlosung, Muthwillen oder Bosheit verursacht werden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

---

entsteht, so wird zwar der Beschädigte ohne allen Anstand entschädigt, gegen den Schuldigen aber die geeignete polizeiliche Ahndung verfügt.

Ist hingegen die Schuld offenbar von grober Art, culpa lata, so hat die Anstalt gegen jeden Dritten, welchem die Schuld zur Last liegt, einen rechtlichen Anspruch auf Ersatz der Schäden, in soweit solche den beschädigten Mitgliedern der Anstalt wirklich vergütet worden sind.

Wenn aber der Schuldige selbst ein Theilnehmer der Anstalt und durch seine eigene Schuld mit beschädigt worden ist, so ist er nicht nur seiner eigenen Entschädigungsforderung ganz, oder nach Umständen zum Theile verlustig, sondern er hat auch, wie jeder Dritte, für alle zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen Ersatz zu leisten.

Haftet jedoch auf den beschädigten Gebäuden eines solchen schuldigen Theilnehmers eine Hypothek; so wird zwar zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen aber vorbehalten.

Was als grobe Schuld anzusehen sey, richtet sich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Würde schließlich Jemand sein eigenes Gebäude geflissentlich und aus Bosheit anzünden, so verliert solcher seinen ganzen Anspruch auf Entschädigung, und hat die gesetzliche Bestrafung zu erwarten.

Ergeben sich wichtige Zweifel, ob ein Brand wirklich in Folge militärischer Bewegungen und Gefechte, oder aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit einzelner Soldaten entstanden sey, so haben die Polizeibehörden, unter Vorbehalt des Recurses an den geheimen Rath, darüber zu entscheiden.

Titel III.

Von der Beitragsverbindlichkeit, welche mit dem Eintritte und der Einverleibung übernommen wird.

Art. 20. *)

Maaßstab der Beiträge.

Der jährliche Gesammtausschlag richtet sich

1) nach der Größe des gesammten Grundkapitals, und

2) nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, den hiefür gebührenden Entschädigungen und den sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt. Der Betrag jedes Einzelnen zu dem Gesammtausschlage bemißt sich nach dem Maaße seines eingeschriebenen Capitals und nach der Feuergefährlichkeit seines Objectes in der Art, daß

I. die massiven mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude in die 1ste,

II. die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern in die 2te,

III. die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Stroh- oder Holzdachung in die 3te,

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern aber in die 4te Classe der Feuergefährlichkeit gereiht, und nach Verschiedenheit der Classe in dem Verhältnisse von 9., 10., 11. und 12., in Concurrenz gezogen werden.

Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen, oder nicht, wird jedes für sich klassificirt.

*) Früherer Text:

Art. 20.

Von dem rechtlichen Anspruche auf Entschädigung ist die rechtliche Verpflichtung der Theilnehmer zur Begründung und Erhaltung der Anstalt und zur Erreichung ihrer Zwecke verhältnißmäßig beizutragen, unzertrennlich.

Dieses hat aber den Sinn nicht, als ob die Mitglieder das Haupt- und Grundcapital sämmtlicher in die Versicherung gelegter Gebäude erst zusammenschießen müßten; sondern die Beitragspflichtigkeit erstreckt sich nur darauf, von jedem Hundert oder Tausend Gulden Capitalwerth jährlich eine gewisse Anzahl von Kreuzern zu entrichten.

Der Maaßstab der Beiträge richtet sich erstens, nach der Größe des versicherten gesammten Grundcapitals, und zweitens, nach der Größe der vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Bedürfnisse der Anstalt. Jeder einzelne Theilnehmer wird nach dem Maaße seines eingeschriebenen Anschlags, beigezogen.

Art. 21.

Arten der Beiträge, und Vorschüsse aus öffentlichen Kassen.

Die Beiträge haben den Zweck, die benöthigte Summe aufzubringen, damit die in jedem verflossenen Versicherungsjahre vorgekommenen Brandschäden der Theilnehmer vergütet werden.

Damit aber jedem Verunglückten noch vor Umlauf des Jahres in der durch den Art. 14. bestimmten Zeitfrist, die Entschädigung geleistet werden könne, ist die Bildung eines Vorschußfonds nothwendig. Dieser Vorschußfond wird zusammengebracht durch besondere Vorschußbeiträge der Theilnehmer, dergestalt: daß Jeder, welcher von den bisherigen Societäten in die allgemeine Anstalt übernommen wird, oder künftig eintritt, drei Jahre hinter einander, jedesmal zwei Kreuzer von Hundert Gulden über die gewöhnlichen Entschädigungsbeiträge bezahle; und daß auch solche Theilnehmer, welche ihren Anschlag erhöhen, von dem Betrage der Erhöhung gleichfalls sechs Kreuzer auf jedes Hundert Gulden in dreijährigen Fristen entrichten. Auch werden dem Vorschußfond einverleibt: die baaren Ueberschüsse, welche nach dem Art. 4. der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brandversicherungsanstalten von den bisherigen Versicherungsgesellschaften übernommen werden; ferner: alle bei der Verwaltung den Geschäften der Anstalt anfallende Geldbußen; endlich diejenigen Summen, welche nach dem Art. 18. durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Bis nun dieser Vorschußfond gebildet seyn wird, werden aus dem Vermögen der Kirchen- und milden Stiftungen hinreichende Capitalien aufgenommen, und von der Anstalt auf Rechnung sämmtlicher Theilnehmer verzinset, durch die eingehenden Beiträge aber in drei Jahren wieder abgetragen.

Sollten, wider alles Erwarten, die Summen, welche nach und nach in den Vorschußfond fließen, und die zur einsweiligen Ergänzung des Fonds aufgenommenen Capitalien in einem oder dem andern Jahre nicht hinreichen, die angewachsenen Brandschäden zu decken, so werden nach Umständen unverzinsliche Vorschüsse aus den landesherrlichen Kassen geleistet.

Art. 22.

Beitreibung der Beiträge, Fristennachlässe.

Die Beiträge müssen pünktlich und zu rechter Zeit entrichtet werden. Jede Versäumung zieht die Execution nach sich, wobei sich an das bereiteste Vermögen gehalten wird.

Wenn wider Verhoffen die Summe der Beiträge den Betrag von fünfzehn Kreuzern auf jedes hundert Gulden übersteigen sollte; so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilligt.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand Statt.

Titel IV.

Von den besondern Vorrechten der Anstalt, rücksichtlich der Beitrags- und Entschädigungsgelder.

Art. 23.

Vorrechte bei Concursen.

Wenn ein Theilnehmer der Anstalt in Concurs geräth; so hat die Anstalt hinsichtlich der rückständigen und im Laufe des Concurses verfallenen Beiträge das Vorzugsrecht dergestalt, daß

sie unmittelbar jenen Capitalien vorgehen sollen, welche zur Wiedererbauung der Gebäude dargeliehen worden sind.

Dasselbe Recht wird auch den Stellvertretern und Miethsleuten rücksichtlich derjenigen Gelder, welche sie in Gemäßheit des Artikel 4. zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben, eingeräumt, mit der Beschränkung jedoch, daß dieses Vorrecht sich nur auf den Vorschuß eines Jahres und nicht weiter erstrecken soll.

Rücksichtlich derjenigen Gelder, welche von der Anstalt in Folge des Art. 18. und unter dem Vorbehalte der Rückvergütung vorgeschossen worden sind, hat die Anstalt in dem Concurse das Vorzugsrecht unmittelbar vor den Currentgläubigern; hinsichtlich der Forderungen aus einer verwirkten Strafe wird die Anstalt bei Concursen ganz in der nämlichen Art behandelt, wie der landesherrliche Fiskus, rücksichtlich seiner Forderungen aus dem Titel der Strafe oder Verwirkung.

Wenn endlich Gelder, welche zur Anstalt bestimmt waren, unterschlagen werden, und derjenige, welcher sich die Unterschlagung hat zu Schulden kommen lassen, in Concurs geräth, so tritt die Anstalt, in Bezug auf diese Gelder, in diejenige Classe, welche den milden Stiftungen angewiesen ist; und nimmt in dieser Classe die erste Stelle ein.

Art. 24.

Freiheit von Arrest und Confiscation.

Die aus der Anstalt verfallenen oder schon bezahlten Entschädigungsgelder können unter keinem Vorwande mit Arrest oder Confiscation belegt, sondern müssen nothwendig und ausschließend zu dem ursprünglichen im Art. 16. benannten Zwecke verwendet werden.

Titel V.

Von dem Austritte aus der Anstalt.

Art. 25.

Art und Weise des Austritts, Besitzveränderungen, Unzulässigkeit aller Rückforderungen.

Wer aus der Anstalt austreten will, muß seinen Austritt für das nächstfolgende Jahr vor dem ersten September erklären.

Wenn ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht: so wird durch diese Veränderung der Austritt an sich nicht bewirkt; sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen möge, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, somit wenigstens noch für das laufende Jahr in der Anstalt verbleiben, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen und behandelt, als er nicht den förmlichen Austritt ordnungsmäßig erklärt hat.

Der Austretende erhält übrigens von den geleisteten Beiträgen in keinem Falle etwas zurück, und jede dießfallsige Forderung ist durchaus unzulässig.

Art. 26.

Beschränkungen des Austritts.

Diejenigen, deren Eintritt nach den Bestimmungen der Art. 5. 6. und 7. gesetzlich nothwendig ist, können nicht austreten, so lange der Grund der gesetzlichen Nothwendigkeit dauert.

Desgleichen dürfen Diejenigen, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, nicht eher austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Betrag für andere verunglückte Mitgenossen durch jährliche Beiträge sowohl vor als nach dem Brande, in die Anstalt zurückbezahlt zu haben.

Ferner können auch solche Theilnehmer, welche in den durch den Art. 18. benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatz verfällt werden, ihre Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich der gedachten Vergütungs- und Ersatz-Verbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entledigt haben.

Endlich ist auch der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun: daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Capitalien wieder abgetragen haben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Anstalt.

Titel I.

Von den Verwaltungs-Behörden.

Art. 27.

Benennung der Behörden. Dienstpersonal.

Die Geschäfte der Anstalt werden den Polizeidirectionen und Commissariaten, den Landgerichten und Mediat-Untergerichten übertragen.

Die Aufsicht und Leitung liegt, in Bezug auf den Umfang der einzelnen Kreise, den General-Kreis-Commissariaten, in den Städten Augsburg und Nürnberg aber den bestehenden Stadt-Commissariaten ob; in Bezug auf die gesammte Monarchie wird dieselbe von dem Ministerium des Innern nach der über die Geschäftsführung bei demselben unterm 7. October 1810 ertheilten allerhöchsten Vorschrift, besorgt.

Weder bei den Unterbehörden noch bei den Kreisstellen wird ein eigenes Personal für die Brandversicherungsgeschäfte angestellt. Bei dem Ministerium hingegen wird ein Rechnungsbureau formirt, bestehend aus einem Central-Rechnungs-Commissär, zwei Offizianten und einem Boten.

Art. 28.

Haftung der Behörden.

Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür eben so, wie für alle andere öffentliche Dienstgeschäfte und Gelder, und sind daher für eine treue und pünktliche Geschäftsführung und für alle durch ihre Schuld entstehenden Beschädigungen der Anstalt im Ganzen sowohl, als der einzelnen Theilnehmer verantwortlich. Insbesondere sollen die Verwaltungsvorschriften und Geschäftstermine mit der strengsten Genauigkeit eingehalten, und die säumigen und nachlässigen Behörden und Beamten nicht nur durch die wirksamsten Zwangsmittel zur Ordnung und Beschleunigung angetrieben, sondern auch mit Disciplinarstrafen von fünf bis fünfzig Gulden belegt werden.

Art. 29.

Zusammenwirkung der Behörden.

Alle öffentlichen Stellen und Behörden sind bei Vermeidung des Schadensersatzes und gleichmäßiger Disciplinarstrafen hiemit ausdrücklich angewiesen, denjenigen, welchen die Verwaltung der Anstalt übertragen ist, auf Verlangen, oder auch nach Umständen von Amtswegen, allen Vorschub zu leisten und alle Notizen und Behelfe mitzutheilen, welche auf das Interesse der Anstalt wesentlichen Bezug haben, und zur richtigen Geschäftsführung erforderlich seyn könnten.

Insbesondere werden in den Städten die Magistrate und Municipalräthe den Polizeidirec-

tionen und Commissariaten; auf dem Lande hingegen die sämmtlichen Ortsvorstände und die eingeschlossenen Patrimonialgerichte den Landgerichten in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung, als Gehilfen ausdrücklich untergeben.

Titel II.

Von der Geschäftsführung.

Art. 30.

Grundbücher und Aufnahmszeugnisse.

Ueber den Stand der Anstalt sollen eigene Grundbücher, worin alle Theilnehmer nach ihren besondern Verhältnissen zur Anstalt aufzuzeichnen sind, angelegt, mit Nachtragung aller von Zeit zu Zeit sich ergebenden Veränderungen sorgfältig unterhalten, und alle fünfzehn Jahre, oder, wo nöthig, noch früher revidirt und erneuert werden.

Jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ist ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche, als Aufnahmszeugniß, zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken.

Art. 31.

Schadensbeschreibungen und Entschädigungen.

Jeder einzelne Brand-Unglücksfall muß in den Städten von den Polizei-Directionen und Commissariaten, gemeinschaftlich mit einem Abgeordneten des Stadt- oder Landgerichts, auf dem platten Lande hingegen von den Landgerichten, und zwar auch in den Patrimonialbezirken, jedoch mit Zuziehung der Patrimonial-Gerichtshalter; in den mediatisirten Gebieten hingegen von den Mediat-Untergerichten an Ort und Stelle genau untersucht, und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, unter Zuziehung zweier unparteiischer, sachverständiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmermeisters und eines Maurermeisters, im Beiseyn der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn.

Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebauet werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Wegräumung des Schutts gerechnet. Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes von $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{10}$ u. s. w. d. h. werden zur Wiederherstellung des Gebäudes nur $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{8}$ $\frac{1}{10}$ u. s. w. an jenen Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch nur der bestimmte theilweise Schaden angerechnet. Ergibt sich ein Zweifel: ob der Schaden auf einen höhern oder niedern Theil anzunehmen sey, so wird die Mittelzahl angenommen.

Das ganze Geschäft ist protocollarisch aufzunehmen und muß längstens in acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Feuersbrünsten längstens in vier Wochen vollendet seyn, damit hiernach die totale oder theilweise Entschädigung auf die Vorschuß-Fonds angewiesen, und in dem durch den Art. 14 bezeichneten Zeitraume berichtigt werde.

Art. 32.

Ausschlag der Schäden, öffentliche Rechnung und Vereinnahmung der Beiträge.

Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hiernach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats Jänner der allgemeine Ausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt

Digitized by Google

und nicht nur durch das Regierungsblatt, sondern auch im Auszuge durch die Intelligenzblätter, und auf dem platten Lande noch besonders durch mündliche Verkündigung von den Ortsvorständen öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt ausgesprochen, wie viel vom Hundert beigetragen werden muß; so daß jeder Theilnehmer den Betrag seiner Schuldigkeit selbst berechnen kann. Wenn sich Bruchpfennige herauswerfen, so werden solche für voll angerechnet, und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlags werden die Beiträge eingefordert.

Die Einnahme geschieht in den Städten durch den Magistrat oder Municipalrath, und auf dem platten Lande durch die Ortsvorstände. Die Zeit, binnen welcher die Beiträge beisammen seyn müssen, wird jedesmal besonders bestimmt.

In ausserordentlichen und dringenden Fällen kann auch nach besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird, ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise stattfinden.

Art. 33.

Einlieferung und Verwendung der Gelder. Kassesperre.

Die Beitrags-Gelder werden von den Einnehmern an die Polizeibehörden, und in den mediatisirten Gebieten an die Untergerichte eingeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt, und für alle Ausgabsposten Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch höhere Anweisungen bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen eigenmächtig vorgegriffen, noch von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zum Vorschußfonde bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Casse wohl zu verwahren sind, sollen in den Städten unter der Mitsperre zweier Magistrats-Personen, auf dem Lande hingegen unter der Mitsperre des Ortsvorstands und des mit dem höchsten Capital eingeschätzten Theilnehmers am Gerichtssitze stehen, und die Ein- und Auscassirungen nur im Beiseyn dieser Personen geschehen.

Art. 34.

Vorbehalt einer besondern Geschäfts-Instruction.

Damit die Geschäfte der Brandversicherung im Ganzen so wie im Einzelnen auf eine gleichförmige, zweckmäßige und in einander greifende Weise geführt werden, wird das Ministerium des Innern eine besondere umständliche Instruction hierüber ertheilen und die Behörden werden hiemit auf die Befolgung dieser Instruction eben so angewiesen, als ob dieselbe der gegenwärtigen Brandversicherungs-Ordnung einverleibt wäre.

Titel III.

Von der Regie der Anstalt.

Art. 35.

Besoldungen und Belohnungen.

Für das in dem Art. 27. benannte Büreau werden an Besoldungen ausgeworfen:

Digitized by Google

a) für den Central-Rechnungs-Commissär	1600 fl.
b) für den ersten Offizianten	600 fl.
c) für den zweiten Offizianten	500 fl.
d) für den Boten	450 fl.
e) für Regie-Kosten	850 fl.
welche Summe von	4000 fl.

aus der Anstalt bestritten wird.

Ausser diesen Ansätzen werden keine weiteren fixen Besoldungen bewilliget.

Für das Rechnungs- und Kanzleipersonal bei den General-Kreis-Commissariaten, soferne sich solches durch Fleiß und Eifer in den Arbeiten für die Brandversicherungs-Anstalt ausgezeichnet hat, werden jährliche Belohnungen, welche aber in jedem einzelnen Kreise die Summe von 100 bis 125 fl. nicht übersteigen dürfen, vorbehalten.

Auch wird vorbehalten, für die Unterbehörden und Einnehmer, wenn sie sich durch gute und promte Geschäftsführung empfehlen, jährliche Gratificationen anzuweisen, welche aber nicht über zwei Pfenninge von jedem zur Anstalt eingebrachten Beitragsgulden ausmachen dürfen, dem allgemeinen jährlichen Ausschlag beigerechnet und unter das Amtspersonal zu $\frac{1}{3}$, unter die Ortseinnehmer aber zu $\frac{2}{3}$ vertheilt werden sollen. Dagegen dürfen sich aber auch die Einnehmer keine weitern Anfoderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unter dem Nachtheile des Rückersatzes und einer Geldbuße von doppeltem bis dreifachem Betrage.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen ausserordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretungen vor Gericht erlaufen dürften.

Art. 36.

Stempel, Taxen, Sporteln, Schätzungs- und Executions-Gebühren.

Alle, in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl, als die außergerichtlichen, werden stempel-, taxen- und sportelfrei behandelt. Jede Verletzung dieser Freiheit wird als Sportelexceß bestraft.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmässigen Gebühren zu verrechnen, und fallen der Anstalt zur Last, ausgenommen in denjenigen Fällen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann.

Den ämtlichen Personen werden für das Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft, welches ohnedies in ihren ordentlichen Wirkungskreis einschlägt, keine Diäten passirt.

Es versteht sich endlich von selbst, daß die Executions-Gebühren ebenfalls persönlich Demjenigen zugerechnet werden, welcher sich die Execution selbst zugezogen hat.

Art. 37.

Kosten für Versendungen.

Alle Amtsboten sind schuldig, die Pakete in Brandversicherungssachen eben so, wie alle landesherrlichen Pakete unentgeldlich zu besorgen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Titel I.

Von den außergerichtlichen Streitgegenständen.

Art. 38.

Administrative und polizeiliche Behandlung der streitigen Brandversicherungs-Gegenstände im Allgemeinen.

Alle Streitgegenstände, welche die Brandversicherung betreffen, sollen in der Regel, als wahre Polizei- und Verwaltungs-Gegenstände auf polizeilichem und administrativem Wege behandelt, und nicht in den Rechtsgang gezogen werden, ausser in den Fällen, welche der Artikel 40 benennen wird. Diese Regel soll namentlich angewendet werden, auf alle Fragen über verweigerten Ein- oder Austritt in die Anstalt; über verweigerte, verzögerte, oder unrichtig ausgestellte Aufnahms-Zeugnisse, über zu hohen oder zu niedrigen Anschlag der Gebäude, über verweigerte, verzögerte, oder verkürzte Entschädigung, über Unrichtigkeiten in den Schätzungen der Brandschäden, über zuviel gefoderte oder schon erhobene Beiträge und andere Leistungen, über Ansprüche auf Nachlässe, über einfaches Verschulden bei ausgebrochenen Feuersbrünsten und über zuerkannte oder noch zu erkennende Strafen und Geldbußen.

Art. 39.

Instanzen, Fatalien, Berufungssumme.

In allen vorbenannten Gegenständen wird von den Polizeidirectionen und Commissariaten und von den Land- und Mediatgerichten nach gewöhnlichem polizeilichen und administrativen Verfahren verfügt, so ferne nicht die Unterbehörden selbst als betheiligt und beklagt erscheinen, wo sodann anstatt derselben von den General-Kreiscommissariaten ein benachbartes Untergericht oder Polizei-Commissariat, als erste Instanz zu substituiren ist. Beschwerden gegen Verfügungen der General-Kreiscommissariate eignen sich, in so ferne sie nicht contentiöser Natur sind, vorerst zur Untersuchung und Erledigung des Ministeriums des Innern.

In Gegenständen contentiöser Natur kommt es darauf an, ob der Betrag die Summe von 400 Gulden erreiche oder nicht? Im ersten Falle bleibt von den Verfügungen des General-Kreiscommissariats der Rekurs an den geheimen Rath offen. Im letztern Falle bleibt es bei der Entscheidung des General-Kreiscommissariats als letzter Instanz.

Das Berufungsfatale wird sowohl von erster zur zweiten Instanz, als zum Rekurse an den geheimen Rath, auf 30 Tage gesetzt.

Titel II.

Von den gerichtlichen Streitgegenständen.

Art. 40.

Zur gerichtlichen Verhandlung geeignete Fälle.

Zur gerichtlichen Verhandlung eignen sich:

Erstens: Streitigkeiten aus besondern zwischen verschiedenen Theilnehmern der Anstalt, oder zwischen Vermiethern und Miethsleuten u. d. gl. in Bezug auf die Brandversicherung geschlossenen Verträgen an Anrufen der Partheien im ordentlichen Wege.

Digitized by Google

Zweitens: Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes, und über den Anschlag desselben; ebenfalls auf Anrufen der Parteien, im ordentlichen Wege nach Inhalt der Art. 6. und 12.

Drittens: Erkenntnisse über offenbares grobes Verschulden oder Bosheit bei Feuersbrünsten, über den Grad der Zurechnung, über die Bestrafung der Schuldigen, über den Verlust des Entschädigungsrechts ganz oder zum Theile, oder über den zu leistenden Ersatz mit Rücksicht auf den Art. 18.

Die kompetente Gerichtsbehörde hat in diesen Fällen, nach erfolgter Mittheilung der Acten von Seite des Generalkreiscommissariats ex officio zu verfahren.

Viertens: Erkenntnisse und Verfügungen über die Forderungen der Brandversicherungsanstalt bei Concursen in Gemäßheit der Art. 6. und 23. bei den Land- und Untergerichten ex officio, und bei den Stadtgerichten auf Requisition der Polizeibehörden.

Art. 41.

Vertretung der Anstalt vor Gericht.

Die Brandversicherungsanstalt hat, in Bezug auf ihre Vertretung vor Gericht die nämlichen Rechte und Freiheiten zu genießen, welche den milden Stiftungen zugestanden sind, und sie wird, wie diese, von den Kronfiscalen vertreten.

Für den Fall des gesonderten Fortbestandes einer eigenen Brandassecuranzanstalt im Rheinkreise neben der allgemeinen Brandversicherungsanstalt in den übrigen Kreisen, bleibt die gleichzeitige Versicherung in Beiden untersagt.

B) Sonstige Bestimmung, dann Bestimmungen zum Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung.

aa) Allgemeine Bestimmungen.

§. 852.

Instruction.

(Die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Art. 34. der Brandversicherungs-Ordnung vorbehaltene Geschäftsinstruction wird hiemit nach der von Seiner königlichen Majestät erhaltenen Allerhöchsten Genehmigung in der folgenden Anlage zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und zugleich den sämmtlichen General-Kreis-Commissariaten, so wie den Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg aufgetragen, unverzüglich die geeigneten Einleitungen und Vorbereitungen zu treffen, damit die vereinigte allgemeine Brandversicherungs-Anstalt in der vorgeschriebenen Zeitfrist, ohne Aufenthalt und Hinderniß in Wirksamkeit treten könne.

München den 23. Januar 1811.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Instruction.

(Die Geschäftsführung in Sachen der Brandassecuranz-Anstalt betreffend.)

Titel I.

Von den Grundbüchern (Katastern).

A.

Anlegung der Grundbücher.

§. 1.

Die im Art. 30. der Brandversicherungs-Ordnung vorgeschriebenen Grundbücher werden nach dem unter Ziffer I. angefügten Muster verfaßt.

Für jede einzelne Gemeinde wird ein besonderes Grundbuch angelegt.

In die Grundbücher werden eingetragen:

a) Alle Gebäude, welche der Anstalt einverleibt sind.

Nach dem fortlaufendem Assecurations-Nummer ist in einer eigenen Colonne der Hausnummer zu bemerken. Wo daher die Nummerirung der Häuser noch nicht eingeführt seyn sollte, wird solche unverzüglich von Polizey wegen veranstaltet werden. Gebäude, welche keine eigene Nummer haben, sondern nur als besondere Zugehörungen eines Hauptgebäudes literirt sind, werden unter ihren Literis den Hauptgebäuden beigeschrieben.

Alle öffentlichen, sowohl Kirchen-, Stiftungs- und Gemeinde-, als auch Aerarial-Gebäude werden in dem Grundbuche des Orts, wo sie sich befinden, ebenfalls vorgetragen. Gebäude auf Weilern und Einöden kommen in das Grundbuch derjenigen Gemeinde zu stehen, zu welcher sie gehören.

Alle assecurirten Gebäude müssen nach ihrer eigenthümlichen Benennung genau bezeichnet werden, so, daß aus dieser Bezeichnung der Zweck und die Bestimmung eines jeden Gebäudes klar entnommen werden kann.

b) Der Anschlag aller einverleibten Gebäude wird im Grundbuche, und zwar für jedes Haupt- und Nebengebäude einzeln angemerkt, dann aber für jedes Hauptgebäude sammt Zugehörungen, eine Totalsumme gezogen.

Alle solche Totalsummen werden am Ende des Grundbuches für jeden einzelnen Ort in eine Hauptsumme zusammen gestellt.

Der Anschlag wird in einer runden Summe von Gulden nach bayerischer Reichs-Währung ohne Beyschlag von Kreuzern dergestalt angeschrieben, daß dieselbe mit 10 ohne Bruch dividirt werden könne, und sich daher mit 10, 20, 50, 100 endige.

Da der Art. 12. der Brandversicherungs-Ordnung bestimmt, daß der Anschlag des Gebäudes den wahren Werth nicht übersteigen soll; so müssen auffallend hohe Anschläge sogleich untersucht, und nach dem Steuerwerthe, oder allenfalls auch mittelst besonderer Schätzung auf Kosten des Interessenten berichtigt werden.

c) Alle Gebäude-Eigenthümer, moralische Personen sowohl, als Individuen, letztere mit Vor-, Zunamen und Stand sind genau und deutlich aufzuführen.

Wenn ein Eigenthümer an demselben Orte mehrere Gebäude, aber unter verschiedenen Nummern besitzt, so wird derselbe bey jedem Nummer neuerdings benannt; doch soll auf die vordern Nummern der übrigen ihm zugehörigen Gebäude jedesmal kurz zurückgewiesen werden.

Wenn ferner bey einem oder dem andern Gebäude nicht der Eigenthümer, sondern ein anderer, welcher ihn vertritt, oder ein Nutznießer u. s. w. in Folge der Art. 4 — 7 der Brandversicherungs-Ordnung in die Anstalt getreten ist, so sind beide Personen zugleich im Grundbuche zu benennen, aber doch wohl von einander zu unterscheiden.

d) Der Eintritt der Theilnahme, Jahr, Monat und Tag desselben ist pünctlich anzumerken. Bey denjenigen Theilnehmern, welche aus den bisherigen Societäten in die allgemeine Anstalt übernommen werden, bedarf es der ausdrücklichen Anführung des Tages, wenn sie in die ehemalige Societät eingetreten sind, keineswegs, sondern es genügt die kurze Bemerkung, daß sie lediglich übernommen worden sind.

e) Unter den besondern Bemerkungen werden alle diejenigen Umstände angeführt, welche für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer, oder sonst für die Geschäfte der Anstalt von wesentlicher Wichtigkeit sind, und in den übrigen Rubricken nicht schicklich angebracht werden können.

§. 2.

Die Polizey-Directionen und Commissariate, so wie die Land- und Mediat-Untergerichte haben die Herstellung der Grundbücher für die ihnen unmittelbar untergebenen Gemeinden unter Beihülfe der Magistrats- und Ortsvorstände in duplo zu bewirken. Alle Grundbücher müssen bis zum 15. August 1811. vollendet und berichtigt seyn.

Die Polizey-Directionen und Commissariate, Landgerichte und Mediat-Untergerichte senden ein Exemplar von allen Grundbüchern für jede einzelne Gemeinde, an das vorgesetzte General-Kreiscommissariat, längstens bis zum 1. September zur Revision und zur fortwährenden Controlle ein.

B.

Unterhaltung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbücher.

§. 3.

Da die Grundbücher fortwährend von Jahr zu Jahr eine treue, richtige und vollständige Darstellung des jedesmaligen Standes der Brandversicherungs-Anstalt gewähren sollen; so müssen darin alle nach und nach sich ergebenden Veränderungen sorgfältig eingetragen werden. Zu diesem Ende werden

a) die Nummern der inzwischen abgekommenen Gebäude gestrichen, und wann und wie solche abgekommen, bemerkt. Dagegen werden die Nummern, Literae und Benennungen der neu assecurirten Gebäude nachgetragen; desgleichen die Umwandlungen der Neben- zu Hauptgebäuden und umgekehrt; ferner

Digitized by Google

b) die Veränderungen in den Personen der Eigenthümer; ihrer Stellvertreter, Nutznießer u. s. w.; dann

c) jeder neue Eintritt und jede neue Einverleibung, jeder Austritt, er erstrecke sich auf alle Gebäude eines Theilnehmers oder nur auf einige, mit Bemerkung des Jahres, Monats und Tages in beiden Fällen.

d) Jede Veränderung im Anschlag mittelst Erhöhung oder Verminderung: wann die Veränderung geschehen? auf welche Gebäude sie sich beziehen? wie groß die Summe der Erhöhung oder Verminderung?

e) Alle Brandschäden und hiefür geleistete Entschädigungen, mit Angabe der Zeit und Summe, so wie im Allgemeinen,

f) alle Veränderungen, welche auf den Stand der Anstalt überhaupt, und auf die Geschäftsführung wesentlichen Einfluß haben können.

§. 4.

Damit aber auch die bei den General-Commissariaten hinterliegenden Grundbücher beständig in Richtigkeit gesetzt und erhalten werden können, müssen an dieselben von den Polizei-Directionen und Commissariaten, dann Land- und Mediat-Untergerichten erstens alle diejenigen besondern Fälle, wo ein Eigenthümer im Laufe des Versicherungsjahres selbst, so weit dieses durch den Art. 11. der Brandversicherungs-Ordnung gestattet ist, der Anstalt beitritt, binnen acht Tagen nach geschehenem Beitritte, umständlich und mit Rücksicht auf die verschiedenen Rubriken des Grundbuchs einberichtet — und

zweitens außerdem noch jährlich vom Jahre $18\frac{2}{3}$ angefangen, bis zur Zeit der im Art. 30 der Brandversicherungs-Ordnung befohlenen totalen Erneuerung der Grund-Bücher, genaue Uebersichten über die vorgekommenen und für das folgende Versicherungsjahr in Wirkung tretenden Veränderungen eingesendet werden.

Diese Uebersichten werden ganz in der nämlichen Form, welche für die Grundbücher selbst vorgeschrieben ist, verfaßt, und sind nur für solche Orte nothwendig, wo wirklich Veränderungen vorgegangen sind, und auch bei diesen Orten ist es nicht erforderlich, daß neuerdings alle Gebäude auf- und alle Rubriken durchgeführt werden, sondern es genügt, wenn nur diejenigen Gebäude darin bezeichnet sind, welche in der That einer Veränderung unterliegen, und wenn nur in denjenigen Rubriken, auf welche die Veränderung Bezug hat, das Nöthige bemerkt wird, während bei den übrigen ohne Bemerkung gebliebenen Rubriken anzunehmen kommt, daß dießfalls die alten Verhältnisse noch bestehen. Insbesondere aber sind die in §. 3. sub. lit. c. d. bezeichneten Veränderungen mit der größten Genauigkeit anzugeben, um daraus die Zu- und Abgänge und die Summe des allenthalben versicherten Grundcapitals bemessen zu können.

Die Uebersichten müssen bis zum 1. September jeden Jahrs vollendet seyn, und am 15. des nämlichen Monats bei den General-Kreis-Commissariaten eintreffen.

Um für die Eintragung aller Veränderungen in den Grundbüchern den gehörigen Raum zu gewinnen, ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß auf jeder Seite des Grundbuchs nur ein, oder nach Umständen ein Paar Hauptgebäude beschrieben werden.

Die Grundbücher sind nach der alphabetischen Ordnung der einzelnen Orte zusammenzulegen und wohl aufzubewahren, übrigens aber nicht zu binden, sondern nur in starken Heften zusammen zu halten.

Digitized by Google

Die jährlichen Veränderungsübersichten werden nach der Ordnung der Jahrgänge den Grundbüchern eines jeden betreffenden Ortes beigeheftet.

C.

Zusammenstellung der Resultate der Grundbücher und der Veränderungsübersichten.

§. 6.

Da das Ministerium des Innern von den Verhältnissen der Anstalt in allen Kreisen in fortwährender Kenntniß erhalten und hiedurch in den Stand gesetzt werden muß, eine strenge Oberaufsicht führen, und die seinem Wirkungskreise vorbehaltenen allgemeinen Anordnungen mit Sicherheit und zu rechter Zeit treffen, oder die geeigneten Anträge stellen zu können, haben alle Generalkreiscommissariate

erstens eine Zusammenstellung aus den Resultaten der Grundbücher, nach dem Muster unter Ziffer II. zu verfassen und bis Ende Septembers 1811 einzusenden.

Zweitens: die in §. 4. erwähnten Fälle von Veränderungen, welche auch im Laufe des Jahres wirksam werden, binnen acht Tagen nach Empfang der hierüber von den Unterbehörden zu erstattenden Anzeigen einzuberichten, und

Drittens: die Resultate aus den jährlich von den Unterbehörden einkommenden Veränderungsübersichten ebenfalls nach dem Muster unter Ziffer II. zusammenzustellen und gleichmäßig bis zum letzten September einzubefördern. In diese zusammengestellten Uebersichten werden blos die Summarien in Bezug auf die mit eigenen Polizeibehörden versehenen Städte und sämmtliche Untergerichte, ohne Rücksicht auf die einzelnen Orte und Gemeinden vorgetragen.

Die Städte und Gerichte in jedem Kreise folgen sich nach alphabetischer Ordnung. Den Landgerichten werden die inclavirten und zur Aufsicht untergebenen Patrimonialgerichte jedesmal besonders mit fortlaufenden Literis beigemerkt. Die Mediatuntergerichte nehmen unter den Landgerichten den Platz ein, welchen ihnen die alphabetische Ordnung anweiset.

Die von den Generalkreiscommissariaten dergestalt eingesendeten Zusammenstellungen der Resultate aus den Grundbüchern und der Veränderungen durch Zu- und Abgänge werden, nach vorgängiger Revision und Richtigstellung der etwa erhobenen Anstände in dem bei dem Ministerium des Innern dazu geeigneten Rechnungsbüreau zum Behufe eines Universalconspectes für das gesammte Reich hinterlegt, und nach der ordentlichen Reihenfolge der Kreise zusammengehalten.

Titel II.

Von den Schadensbeschreibungen und von der Leistung der Entschädigungen.

A.

Untersuchung und Schätzung der Schäden, Berichtserstattung darüber.

§. 7.

Der Art. 31. der Brandversicherungsordnung bestimmt bereits, daß jeder einzelne Brandunglücksfall genau untersucht, und der Schaden durch Schätzung ausgemittelt werden

Digitized by Google

soll. Auch liegt es ohnedies schon in den Pflichten der Behörden, nicht nur die Art und Weise, wie der Brand entstanden ist, die dabei etwa unterlaufene Schuld, Nachlässigkeit, Verhehlung oder gar Bosheit durch alle Mittel so zuverlässig, als nur immer thunlich seyn wird, herzustellen, sondern auch die erforderlichen polizeilichen Sicherheitsmaaßregeln und andere Vorkehrungen, und wo ein gegründeter Verdacht eines begangenen Verbrechens sich ergibt, die für diesen Fall vorgeschriebenen und sonst gewöhnlichen Einleitungen auf der Stelle vorläufig zu treffen. Die Resultate der Untersuchung werden in dem durch den besagten Artikel bestimmten Zeitraum an das vorgesetzte Generalkreiscommissariat einberichtet. Alle Protokolle werden dem Berichte urschriftlich beigelegt; desgleichen vidimirte Auszüge aus den Originalgrundbüchern, eben so die eigenhändig unterschriebenen Schätzungen der Werkleute über Schäden jedes einzelnen, mit Bemerkung der Schätzungskosten, und hienach ist die Entschädigungssumme, welche jedem Beschädigten gebühren möchte, zu berechnen und auszuwerfen. Bei der Schätzung sollen die Beschädigten selbst oder durch Bevollmächtigte gegenwärtig seyn und das Protokoll mit unterzeichnen. Auch muß ihnen die Entschädigungssumme, welche für sie begutachtet wird, gleich bekannt gemacht werden. Daß dieses geschehen sey, ist durch ihre Unterschrift bekräftigen zu lassen. Ihre Erinnerungen sind ebenfalls aufzunehmen.

Damit aber die nöthige Aufsicht hergestellt werde, daß sich die Untersuchungen und Schätzungen nicht über die Zeit verzögern, so soll jeder ausgebrochene Brand sogleich, nachdem er gestillt ist, bei den General-Kreis-Commissariaten, und von diesen hinwiederum dem Ministerium angezeigt werden, um gegen säumige Behörden die geeigneten Maaßregeln vorkehren zu können.

B.

Ratification der Entschädigungen, Anweisung und Hinausbezahlung derselben.

§. 8.

Ist bei dem General-Kreis-Commissariate der eben beschriebene Hauptbericht über die Untersuchung eines Brandschadens eingelaufen, so sind vordersamst die vidimirten Auszüge mit dem Grundbuchsduplicat zu vergleichen, die ausgeworfene Entschädigungssumme zu revidiren, und wenn alle vorkommenden Anstände gehoben sind, so ist ohne weiters die Ratification und die Zahlungsanweisung an eine zur Disposition des General-Kreis-Commissariats gestellte Vorschußcasse im Kreise zu verfügen. Ueber jede solche verfügte Ratification und Zahlungsanweisung ist, mit Benennung der Summen und der Cassen, an welche sie assignirt worden, und zwar, wenn an mehrere Cassen zugleich Assignationen ergangen sind, der einzelnen Partialsummen, Bericht an das Ministerium zu erstatten. Sollten die Vorschußkassen des Kreises bereits erschöpft seyn, so ist dieses ebenfalls dem Ministerium anzuzeigen, um eine anderweitige Anweisung zu bewirken. Das General-Kreis-Commissariat setzt die berichtende Unterbehörde unter Rücksendung der Acten, von der geschehenen Anweisung in Kenntniß, die Unterbehörde erhebt die genehmigte Vorschußsumme aus der bezeichneten Casse gegen Bescheinigung und zahlt sie den verunglückten Theilnehmern im Beiseyn zweier Zeugen gegen Bescheinung heraus.

Da der Art. 16. der Brandversicherungs-Ordnung die Leistung der Entschädigung von der Bedingung abhängig macht, daß die Gelder nur zum Wiederaufbau verwendet werden sollen, so dürfen solche nur an jene Verunglückten ohne Aufenthalt baar hinausgegeben werden, deren Gebäude mit keiner Hypothek oder sonstigem Schuldverbande behaftet, oder welche

Digitized by Google

sonst mit hinlänglichem Vermögen angesessen, oder auch für die gesetzliche Verwendung Sicherheit zu leisten im Stande sind. Die General-Kreis-Commissariate haben, — ob und wie der Bedingung eines und zwar feuerordnungsmässigen Wiederaufbaues genügt worden sey? sich Gewißheit zu verschaffen und werden angewiesen, von diesem Puncte in den Jahresberichten, nach der Vorschrift vom 27. September 1809. (Rggsbl. S. 1728.) unter der Rubrik II. B. I. N. 5. besondere Meldung zu machen.

C.

Verfahren bei Feuersbrünsten aus Bosheit oder Schuld.

§ 9.

Ergibt sich aus den Acten eine jedoch nur einfache Schuld eines Theilnehmers oder auch eines Dritten, so ändert dies in dem eben beschriebenen Verfahren gar nichts; nur haben die General-Kreis-Commissariate die polizeiliche Ahndung gegen die Schuldigen in der geeigneten Art zu veranlassen.

Erscheint aber die Schuld von grober Art, so ist dieser Punkt bei den General-Kreiscommissariaten in collegiale Berathung zu nehmen und ein motivirtes Concluſum über die Frage zu verfassen: ob und in wie weit der Fall so geeignet sey, daß er nach dem Art. 18. und 40. der Brandversicherungs-Ordnung in gerichtlichen Verhandlungen einzuleiten seyn dürfte. Dieses Concluſum ist mit sämmtlichen Acten mittelst Berichts an das Ministerium einzubefördern. Dasselbe prüft die Gründe des conclusi, ob die gerichtliche Verhandlung, sowohl rücksichtlich der Strafe als auch rücksichtlich der Rückvergütung und des Ersatzes, statt finden, oder ob sich der Rückvergütung und des Ersatzes begeben werden wolle, und die Schuld als vom geringern Grade blos polizeilich zu ahnden sey. Im letztern Falle verfügen die General-Kreiscommissariate das Weitere, im ersten Falle aber übergeben sie die Acten an das einschlagende Appellationsgericht zur fernern gerichtlichen Einleitung.

Finden sich aber Indicien einer verbrecherischen Brandstiftung vor, so werden die Acten von den General-Kreiscommissariaten sogleich an die geeigneten Appellationsgerichte hinübergeschlossen, nur ist vor Allem zu sorgen, daß die Entschädigungen für die verunglückten schuldlosen Theilnehmer, unabhängig von dem einzuleitenden Criminalproceß ratificirt und angewiesen werden. Dem hierüber ebenfalls zu erstattenden Berichte an das Ministerium ist eine kurze species facti zur Notiz beizulegen.

Daß übrigens in Gemäßheit des Art. 18. der Brandversicherungs-Ordnung die Entschädigung auch dann geleistet werden muß, wenn ein verunglückter Theilnehmer zwar selbst Schuld an dem Brande und an seinem eigenen Schaden ist, aber auf dem beschädigten Gebäude eine Hypothek haftet, so ist hievon in den Berichten ausdrückliche Meldung zu machen. Die Generalcommissariate haben sich, wie sich von selbst versteht, über diesen Punct durch gerichtliche Zeugnisse officiell zu unterrichten. Auch sind für den Fall, wo im Namen der Anstalt ein Rückvergütungs- oder Ersatzanspruch geltend zu machen wäre, über die Vermögensumstände der treffenden Personen amtliche Zeugnisse vor Allem erforderlich.

Titel III.

Von der Repartition der Schäden und der Einhebung der Beiträge.

A.

Jährliche Uebersichten über die vorgefallenen Schäden.

§. 10.

Damit über den Betrag der jährlichen Brandschäden jede Irrung sogleich beseitigt werden könne, hat jede Unterbehörde längstens in der letzten Woche des Monats November, dem General-Kreiscommissariate in Allgemeinen die Summe anzuzeigen, welche nach ihren actenmässigen Listen auf die in ihrem Districte erwachsenen Schäden erlaufen ist. Zugleich ist auch die Summe anzuzeigen, welche von den neu eingetretenen, oder mit dem Anschlag erhöhten Theilnehmern nach der Bestimmung des Art. 21. der Brandversicherungs-Ordnung zu den Vorschußfonds für das verflossene Versicherungsjahr zu erheben kommt.

Findet das General-Kreiscommissariat diese Summen mit seinen Acten übereinstimmend, oder hat dasselbe die allenfallsigen Differenzen aufgeklärt; so macht es auch seinerseits dem Ministerium den zu erhebenden Totalbetrag für jede Stadt und für jedes Gericht im Kreise summarisch bekannt.

Bei dem Ministerium des Innern werden diese Summen mit den Registern im Rechnungsbureau verglichen, die Beitragsquoten von jedem Hundert oder Tausend Gulden in der durch den Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung bestimmten Art berechnet und hiernach die Repartition für alle Kreise und für die einzelnen Districte in jedem Kreise entworfen. Für die Publication des Ausschlags im allgemeinen Regierungsblatte wird das Ministerium sorgen; die Publication durch die Intelligenzblätter aber haben die General-Kreis-Commissariate, und die mündliche Publication in den einzelnen Orten endlich, und die Localsubrepartitionen haben die Unterbehörden zu verfügen.

Damit übrigens beim Ausschlage auch auf die im Art. 85. der Brandversicherungs-Ordnung für das Kanzleipersonal der General-Kreiscommissariate vorbehaltenen Remunerationen der geeignete Bedacht genommen werden könne; haben die gedachten Kreisstellen mit ihrem Berichte über die Erigenzsumme für das verflossene Jahr, auch ihr Gutachten über den Remunerationspunct zu verbinden.

Das Ministerium wird übrigens nach dem Stande der sich ergebenden Brandschäden, und der Mittel zur Deckung derselben ermessen: ob der im Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung ausnahmsweise vorbehaltene Zwischenausschlag unter dem Jahre nothwendig sey? wonach, wenn dieser Zwischenausschlag wirklich ausgeschrieben werden sollte, ein ganz gleiches Verfahren, wie bei den Jahresausschlägen, pro rata temporis, eintritt.

B.

Beitreibung der Beiträge.

§. 11.

Alle Behörden werden sich ernstlich angelegen seyn lassen, daß die Beiträge in der jedesmal besonders bestimmten Zeit richtig eingebracht werden. Die Einnehmer sollen sich durch einzelne säumige Restanten nicht aufhalten lassen, die bereits empfangenen Beiträge in

der gehörigen Frist, jedoch mit Anzeige der Rückstände einzuliefern. Die Unterbehörden haben sich des durch den Art. 22 der Brandversicherungs-Ordnung an Handen gegebenen Mittels der Execution mit Nachdruck zu bedienen, oder ausserdem selbst Execution zu erwarten.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Contribuenten die erhobenen Partialsummen in ihren Aufnahmszeugnissen oder Steuerbüchern, und die Unterbehörden quittiren den Einnehmern hinwiederum die eingelieferte ganze Summe.

Was die Beiträge von den Aerarial-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden anbelangt, so wird die Einleitung zur Zahlung derselben aus den einschlägigen Rent- und Administrations-Aemtern jedes betreffenden Districts getroffen werden.

In acht Tagen nach der bestimmten Zeit ist über die Vollendung des Einhebungs-Geschäfts von den Unterbehörden an die General-Kreiscommissariate und von diesen binnen weitern acht Tagen an das Ministerium zu berichten.

Titel IV.

Von dem Casse- und Rechnungswesen.

A.

Verwendung der Beiträge.

§. 12.

Wie die eingegangenen Beiträge verwendet, ob sie bei den Unterbehörden bis auf Weiteres in deposito behalten, oder an einen oder mehrere und welche Theilnehmer, oder an eine andere und welche Casse hinausbezahlt werden sollen, hierüber wird eine mit dem allgemeinen Ausschlag in Verbindung zu setzende besondere Anweisungstabelle entscheiden.

B.

Aufgenommene Vorschuß-Capitalien.

§. 13.

Die im Art. 21. der Brandversicherungs-Ordnung vorbehaltene Aufnahme von Vorschuß-Capitalien aus Kirchen- und Stiftungsfonds, die Verzinsung und allmählige Zurückzahlung derselben, wird von dem Ministerium des Innern unter Königlicher Sanction im Allgemeinen decidirt.

Jedem General-Kreiscommissariate wird von den aufgenommenen Capitalien eine verhältnißmäßige Summe zur Disposition zurepartirt. Die Administrations-Aemter, wo diese Summe nach und nach bei vorkommenden Fällen zu erheben kommt, werden den General-Kreiscommissariaten bekannt gemacht, und die Aemter selbst zur Ausfolglassung auf Ordre der Kreisstellen im Allgemeinen angewiesen.

Die Zurückzahlungen und Zinsentrichtungen werden aus den jährlichen Beiträgen geschöpft. Bei dem Ministerium werden über das Anlehensgeschäft eigene Vormerkungen gehalten und die Richtigkeit der geleisteten Hin- und Herzahlungen wird durch die gegenseitig ausgewechselten Quittungen der Polizei- und Stiftungsbeamten constatirt.

C.

Ständiger Vorschußfond.

§. 14.

Der in oft besagtem Artikel angeordnete ständige Vorschußfond jedes Districts soll in der Regel zunächst für die Versicherungs-Bedürfnisse des Districts selbst verwendet werden.

Die verschiedenen Vorschußkassen sollen nichts desto weniger, wo es angeht, einander aushelfen. Jede Kasse erhält nach eingehobenen Beiträgen ihren ursprünglichen Betrag an Vorschußfonds zurück.

Jedem General-Kreiscommissariate steht nur die Disposition auf die Vorschußkassen in seinem Kreise zu. Nothwendige Anweisungen auf Kassen außer dem Kreise werden durch das Ministerium auf Anregung desfallsiger Bedürfnisse unmittelbar verfügt.

D.

Rechnungsführung.

§. 15.

Die Unterbehörden haben über Einnahme und Ausgabe ordentliche Tagebücher und Manualien zu halten.

Die General-Kreiscommissariate, welchen ohnedies die Einnahms- und Ausgabsposten in Sachen der Brandversicherung, jedesmal officiell bekannt gemacht werden, haben hierüber strenge Controlle zu führen; so wie ein Gleiches auch in dem Rechnungsbüreau des Ministeriums geschehen wird.

Wenn insbesondere zu einer oder der andern Vorschußcasse aufferordntliche Zuflüsse, namentlich mittelst Geldbussen, in Folge des Art. 21. der Brandversicherungs-Ordnung eingehen; so ist hierüber jedesmal sogleich Bericht an die General-Kreiscommissariate und von diesen an das Ministerium zu erstatten.

E.

Jährliche, öffentliche, allgemeine Rechnung.

§. 16.

Die im Art. 32. der Brandversicherungs-Ordnung verordnete jährliche, öffentliche Rechnung soll auf die Art und Weise gelegt werden, wie solches bisher von der Brandassecuranz-Commission in München geschehen ist, nur mit den Modificationen, daß

1) die Anzahl sämmtlicher assecurirter Gebäude mit ihrer Abtheilung in Haupt- und Nebengebäude, ferner
2) der Stand der Vorschußkassen, welche sich durch die eigenen Beiträge der Theilnehmer bilden werden, summarisch angegeben, und überhaupt
3) in den Tabellen die Ordnung, wie die Kreise des Reichs auf einander folgen, beobachtet, und jedem einzelnen Kreise seine Districte in alphabetischer Reihenfolge nachgesetzt, für jeden Kreis eine General- und alle Kreise zusammen eine endliche Hauptsumme gezogen werde.

Titel V.

Von den Behörden der Anstalt, und von dem formellen Geschäftsgange überhaupt.

A.

Unterbehörden.

§. 17.

Für die richtige Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt, sind die Vorstände bei den Unterbehörden, die Polizeidirectoren und Commissäre, die Land- und Mediatunterrichter, vorzugsweise und persönlich verantwortlich, sie haben daher auf diejenigen Geschäfte, welche sie ihrem nachgeordneten Personale zu übertragen veranlaßt werden, eine fortwährende Aufsicht zu pflegen, und sich überhaupt in genauer Kenntniß über den ganzen Stand der Anstalt in ihrem Districte zu erhalten.

B.

General-Kreiscommissariate.

§. 18.

Bei jeder obern Kreisbehörde ernennt der General-Kreiscommissär aus dem angestellten Rathspersonale einen Referenten für die Brandversicherungssachen eben so, wie für jeden andern Dienstzweig.

Alle contentiöse Gegenstände werden in collegiale Berathung genommen. Die Rechnungssachen werden einem Rechnungscommissäre bei der Communalcuratel mit übertragen. Der Kreiskanzlei-Director wird sorgen, daß die Brandversicherungsacten in den Registraturen ordentlich zusammengehalten und die Expeditionen beschleunigt werden. Wo eigene Brandversicherungs-Commissionen bestanden sind, wird das auf die Rechnung der allgemeinen Anstalt, in Folge des Art. 5. der allgemeinen Verordnung übernommene Personal zu den Versicherungs-Geschäften verwendet; es bildet aber keine commissionelle Zwischen-Behörde mehr, sondern tritt als untergeordnetes Hilfspersonal des General-Kreiscommissariats ein. Die Emolumente dieses Personals werden in die im Art. 35. der Brandversicherungs-Ordnung für die Kanzlei vorbehaltenen jährlichen Remunerationen eingerechnet.

Die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg benehmen sich allenthalben analog nach den für die General-Kreiscommissariate durch gegenwärtige Instruction gegebenen Vorschriften.

C.

Ministerium.

§. 19.

Alle bei der Allerhöchsten Stelle eingehenden Berichte und Anlangen in Brandversicherungssachen laufen durch das General-Protokoll des Ministeriums des Innern, und werden verordnungsmäßig repartirt. Die Ausfertigungen gehen gleichfalls den ordentlichen Weg. Die Expedition wird in der Ministerial-Kanzlei besorgt. Die Acten werden in der Ministerial-Registratur untergebracht; so ferne sie aber auf General-Uebersichten und Current-

Rechnungen Bezug haben, im Rechnungsbüreau des Ministeriums aufbewahrt. Der Referent wird, wo diese Bezugnahm eintritt, solches jedesmal auf der Ausfertigung bemerken.

§. 20.

Das gedachte Rechnungs-Büreau ist dem Ministerium zunächst und unmittelbar untergeordnet, und handelt nie unter eigenem Namen. Die Produkte werden, wo es nöthig ist, auf Antrag des Referenten **brevi manu** an das Büreau dirigirt, und eben so gelangt auch Alles, was aus diesem Büreau vorgelegt werden muß, **brevi manu** zum Ministerium. Der Rechnungscommissär ist für die Ordnung im Büreau und für die Richtigkeit der von ihm gestellten Calculs zunächst verantwortlich, und hat alle Vierteljahre eine summarische aber genaue Uebersicht über den ganzen Stand der Geschäfte dem Ministerium vorzulegen.

Die Büreau-Geschäfte des Rechnungs-Commissärs bestehen hauptsächlich in folgenden:

a) auf alle ihm zugeschlossenen Produkte die nöthigen Erinnerungen in Bezug auf Calcul, Rechnung und Revision in bündiger Kürze und mit Umgehung aller Formalitäten, schriftlich in dem gesetzten Termin, oder nach Umständen und auf Vorrufen auch mündlich sogleich abzugeben,

b) die eingehenden Zusammenstellungen der Resultate der Grundbücher und der Veränderungs-Uebersichten (§. 6.) zu revidiren, zu ergänzen und zu ordnen,

c) die eingehenden vorläufigen Berichte über vorgefallene Feuersbrünste (§. 7.) in ein Verzeichniß zu bringen, und wenn die Hauptberichte in der gebührenden Zeit nicht erstattet sind, dieses dem Ministerium zum Behufe der erforderlichen Excitation der säumigen Behörden anzuzeigen, und überhaupt, wo die Geschäfte von den äußern Behörden säumig betrieben, und die Fristen nicht eingehalten werden, solches auf der Stelle in Erinnerung zu bringen,

d) die eingehenden Berichte über die ratificirten und angewiesenen Entschädigungen zu extrahiren und zu verzeichnen, damit über das, was die Anstalt zu leisten schuldig ist, und das, was sie hiernach wirklich geleistet hat, eine treue Uebersicht beständig erhalten werde;

e) die jährlichen Schadens-Tabellen (§. 10), nachdem die vorgeschriebenen Berichte der General-Kreis-Commissariate eingekommen sind, zu verfassen, die Repartition und überhaupt die öffentliche Jahresrechnung (§. 15.) zu entwerfen, und zur Genehmigung vorzulegen;

f) über die aufzunehmenden Vorschußcapitalien (§. 13.) Gutachten zu erstatten, und über die erhaltenen Vorschüsse, so wie über den ständigen Vorschußfond (§. 14.) ordentliche Vormerkungsbücher zu halten und dadurch die erforderlichen Abrechnungen zu sichern und zu befördern.

Uebrigens hat derselbe auch

g) über die für das Büreau bestimmte Regie-Exigenz von 850 fl. (Art. 35. der Brandversicherungs-Ordnung) jährliche Rechnung bei dem Ministerium abzulegen.

Beilage I. zu der Instruction, die Geschäftsführung in Sachen der Brandassecuranz-Anstalt betreffend. (§. 1.)

Grundbuch

für die Brandversicherungs-Anstalt 18..

Stadt..... Gericht..... Ort.....

Fortlaufende Nummer.	Haus-Nummer.	Gebäude.		Assecurations-Anschlag.		Eigenthümer.	Eintritt.			Austritt.			Veränderungen des Anschlags.	Brandschaden.		Zuerkannte Entschädigung.		Besondere Bemerkungen.
		Benennung der Haupt- und Nebengebäude.		Partial.	Total.		Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.		fl.	kr.	fl.	kr.	
				fl.	kr.													

Beilage II. a. zu der Instruction, die Geschäftsführung in Sachen der Brandassecuranz-Anstalt betreffend.

Zusammenstellung

der Resultate aus den sämmtlichen Grundbüchern in den Bezirken des Kreises..... 18..

Fortlaufende Nummer.	Städte und Bezirke.	Summe der assecurirten Gebäude.		Anschlag.	Besondere Bemerkungen.
		Haupt-Gebäude.	Neben-Gebäude.	fl.	

Digitized by Google

Beilage II. b. zu der Instruction, die Geschäftsführung in Sachen der Brandassecuranz-Anstalt betreffend. (§. 6.)

Zusammenstellung

aller, die Brandversicherungs-Anstalt betreffenden Zu- und Abgänge in den Bezirken des Kreises..... 18..

Fortlaufende Nummer.	Städte und Bezirke.	Im laufenden Jahre 18.. waren einverleibt.		Im folgenden Jahre 18.. werden einverleibt seyn		Im laufenden Jahre 18.. betrug der Anschlag.	Zugänge für das folgende Jahr 18..		Abgänge für das folgende Jahr 18..		Sonach wird der Anschlag im folgenden Jahre betragen.	Besondere Bemerkungen.
		Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude.		durch neuen Eintritt	durch Erhöhung des Anschlages.	durch Austritt.	durch Minderung des Anschlages.		
		Summe.	Summe.	Summe.	Summe.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	

Reg.-Bl. v. J. 1811, St. 9. S. 165.

§. 853.

1707.

(Die Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem General-Commissariat des Unterdonau-Kreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 5. und präsentirt 24. April d. J. die Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betreffend, Folgendes zur Resolution erwiedert.

1) In Bezug auf die Anfertigung der Cataster in den Patrimonialgerichten hat es bei der Entschließung vom 19. März d. J. sein Verbleiben. Bei Erlassung dieser Entschließung ist auf den Umstand, daß die Gemeinden und Patrimonialgerichte noch nicht allenthalben nach den organischen Edicten formirt sind, die geeignete Rücksicht bereits genommen und deswegen verfügt worden, daß die fraglichen Cataster je für ganze Orte, und nur da, wo diese Orte vollständig, geschlossen, und unvermischt patrimonialgerichtlich sind, von den Patrimonialgerichten ausserdem aber von den Landgerichten unmittelbar angefertigt werden sollen. Diese Verfügung greift weder den künftigen Allerhöchsten Bestimmungen über die Arrondirung der Gemeinden und Patrimonialgerichte vor, noch hindert sie die künftige Brauchbarkeit der hiernach angelegten Cataster, indem solche seiner Zeit leicht gegen einander ausgewechselt werden können.

   Wie es mit den einschichtigen expatrimonialgerichtlichen Unterthanen zu halten sey, geht aus der nemlichen Entschließung im zweyten Absatze lit. b. von selbst hervor.

2) Da der Art. 29. der Brandversicherungs-Ordnung und der §. 6. der Instruction die Patrimonialgerichte als Gehilfen der Landgerichte in Brandversicherungs-Sachen erklären, und die Ersteren unter die diesfallsige Aufsicht der Letzteren stellen; so ist allerdings consequent, daß die patrimonialgerichtlichen Grundbücher vorerst den Landgerichten vorgelegt, und durch diese nach geschehener Prüfung an die General-Kreis-Commissariate eingesendet werden. Die besagte Instruction setzt als Termin zur Vollendung der Cataster den 15. August, und zur Einsendung derselben den 1. September an. Die Vorlegung der patrimonialgerichtlichen Cataster an die Landgerichte muß daher längstens bis zum 15. August geschehen; jedoch bleibt dem General-Kreis-Commissariate unbenommen, diesen Termin nach Umständen, und um jeder Verzögerung zuvorzukommen, auch etwas enger zu bestimmen.

3) Die Assecurirung einzelner Theile eines Gebäudes, z. B. der Dachstühle, wird durch die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung nirgends ausgeschlossen. Es versteht sich aber von selbst, daß zur Vermeidung aller Streitigkeiten diese Theile namentlich und specifisch angegeben, und daß diese Angaben strictissime interpretirt werden müssen. Auch versteht es sich, daß hierdurch die Artikel 6 und 10 der Brandversicherungs-Ordnung, in Ansehung der von mehreren Miteigenthümern besessenen Gebäude oder Gebäudetheile nicht aufgehoben werden.

4) Der Artikel 9 benennt diejenigen Gebäude einzeln, welche zur Assecuranz nicht angenommen werden. Eine weitere Ausdehnung dieses Artikels, welcher, als

Digitized by Google

Ausnahme von der allgemeinen Regel, nur im strengsten Sinne erklärt werden kann, findet nicht statt, wornach sich rücksichtlich der von den benannten feuergefährlichen Gebäuden entfernt stehenden Wohnhäuser der Arbeiter, so wie der Trockenstädel bei Ziegelhütten zu achten ist.

5) Wenn in die Cataster ein von der Assecuranz ausgenommenes feuergefährliches Gebäude eingetragen werden soll, so setzt der besagte Artikel 9 vor Allem die Bedingung fest, daß ein solches Gebäude schon seit dem October 1809 in einer der bisherigen Assecuranz-Societäten begriffen gewesen sey. Es bedarf eigentlich keiner besondern Erinnerung, daß die Existenz dieser Bedingung nachgewiesen und beglaubigt werden müsse, und daß in diesem Falle die Vorschrift des §. 1. der Instruction lit. d. eine sich von selbst aufdringende Modification erleide. Die untern Behörden sind hierauf zum Ueberfluß noch aufmerksam zu machen, und zu instruiren, daß sie den Tag der schon früher geschehenen Einverleibung solcher feuergefährlichen, sonst und an sich zur Assecuranz nicht zulässigen Gebäude in den Catastern um so mehr deutlich angeben sollen, als darin nach dem allegirten §. 1. der Instruction lit. e. Alles erscheinen soll, was für die Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer von wesentlicher Wichtigkeit ist.

6) Ob die im Artikel 16. angedeuteten Ausnahmen von der Regel, welche befiehlt, daß die Brandentschädigung nur unter der Bedingung eines feuerordnungsmäßigen Wiederaufbaues geleistet werde, von den General-Kreis-Commissariaten bewilligt werden können, oder ob darüber jedesmal Berichte an Seine Majestät den König erstattet werden müssen. Diese Frage entscheidet sich schon dadurch, daß der besagte Artikel buchstäblich jene Ausnahmen nicht von der Allerhöchst unmittelbaren, sondern nur von einer höheren Bewilligung abhängig macht. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß die General-Kreis-Commissariate diese Bewilligung nur nach der strengsten Würdigung der Umstände, und nicht ohne die dringendsten und unabweisbarsten Motive, auch niemals aus eigenem Antriebe oder auf einseitige amtliche Berichte, sondern blos auf eigenes Ansuchen der Parteien ertheilen, im Uebrigen aber eigenmächtigen Vorschreitungen oder Unterlassungen der Unterthanen, oder den diesfallsigen Pflichtvernachlässigungen der Beamten mit strengem Ernste entgegenwirken, und dem in der Brandversicherungs-Instruction §. 8. im zweyten Absatze gegebenen Auftrage pünktlich nachkommen werden.

7) Die Fixirung eines allgemein gesetzlichen Termines, binnen welchem ein assecurirt gewesenes Gebäude wieder hergestellt werden muß, wird, wenigstens in Bezug auf die Brandassecuranz-Anstalt, nicht nothwendig gefunden; sondern muß in vorkommenden Fällen, mit Rücksicht auf alle obwaltenden Umstände, von Polizey wegen besonders bestimmt werden, wobei übrigens der Artikel 10, der Brandversicherungs-Ordnung eine analoge Norm an Handen gibt. Jede Gefährde, welche aus der Unbestimmtheit eines solchen desiderirten Termines zu besorgen seyn könnte, wird ohnedies durch die genaue Einhaltung derjenigen Vorsichtsmaaßregeln beseitigt, die im §. 8. der Instruction wegen Hinauszahlung der Entschädigungsraten vorgeschrieben ist.

8) Unter dem im Artikel 19. enthaltenen Ausdrucke: „Polizeybehörden" werden

sowohl die Polizeydirektionen und Commissariate, so wie die Landgerichte, als auch die General-Kreis-Commissariate verstanden, wovon jene in allen streitigen Brandversicherungssachen in erster, diese hingegen in zweyter Instanz zu entscheiden haben, wie solches aus einem Zusammenhalte mit den Artikeln 38. und 39. klar zu entnehmen ist.

9) Wird die Brandstätte eines assecurirt gewesenen Gebäudes noch vor Anweisung des Brandschaden-Ersatzes verkauft, so waltet von Seite der Brandversicherungs-Anstalt und der Polizey nur das einzige Interesse vor, daß die Brandstätte wieder aufgebaut werde, soferne nicht ein hinreichender Dispensationsgrund vorliegt und förmlich anerkannt ist. Die Frage, ob der verfallene Ersatz dem Käufer oder dem Verkäufer gebühre, ist der Anstalt und der Polizey an sich ganz gleichgiltig. So lange über den Wiederaufbau keine Gewißheit und Sicherheit gegeben ist, wird nach dem §. 8. der Instruction weder dem einen noch dem andern Theile eine Entschädigung verabfolgt. Haben sich beyde Theile in ihrem Kaufs- und Verkaufsvertrage, oder auch ausserdem mit einander selbst vereinigt, so hat die Sache um so weniger Anstand. Im entgegengesetzten Falle sind dieselben nach dem Artikel 40. der Brandversicherungs-Ordnung mit ihren aus dem Vertrage prätendirten Rechten und Forderungen an die Gerichte zu verweisen. In diesen wahrscheinlich sehr seltenen Fällen ist aber auch noch darauf zu sehen, daß die Parteien angewiesen werden, in einer gewissen jedesmal zu bestimmenden Frist, entweder über ihre gütliche Vereinigung sich zu erklären, oder den Rechtsweg anzutreten.

10) Die im Art. 21. angeordneten Beyträge zur Formirung des Vorschußfondes werden weder gleich bey der Formirung der neuen Grundbücher, noch bey der Aushändigung der Beitrittszeugnisse entrichtet, sondern wie dieses aus dem §. 10. der Instruction im ersten Absatze erhellt, mit dem allgemeinen Ausschlage für jedes verflossene Jahr erhoben, und indessen in den drey ersten Jahren die Schäden durch das aus milden Fonds auszumittelnde Anlehen, worüber seiner Zeit die besondere Bekanntmachung erfolgen wird, gedeckt.

11) Wenn an dem Sitze eines Landgerichts mehrere Individuen vorkommen sollten, welche wegen gleich hoher Einschätzung in die Anstalt durch den Art. 33. zur Mitsperre der Vorschußkassen berufen sind, so hat das Landgericht diese Concurrenten dem General-Kreis-Commissariate namhaft zu machen, und dieses hat sodann mit Rücksicht auf alle Umstände dasjenige Subject zu wählen, welches hiezu am tauglichsten scheint.

Die zur Mitsperre bestimmten Personen haben, wie der gedachte Artikel bereits bestimmt, blos bey den Ein- und Auscassirungen gegenwärtig zu seyn, und die hiebey vorgenommenen Acten, besonders in Bezug auf die behandelten Summen zu unterzeichnen. Die Controlle, rücksichtlich des Fundirungs-Betrages, welcher hätte eingehen sollen, kann diesen Individuen nicht zugemuthet werden, und ist diese Zumuthung um so überflüssiger, als die General-Kreis-Commissariate, da sie einerseits von der Summe der eingeschätzten Capitalien, theils durch die Grundbücher, und theils durch die nachfolgenden Veränderungs-Uebersichten laut des §. 8. der Instruction eine fortlaufende genaue Uebersicht

Digitized by Google

erhalten, andererseits aber laut des §. 8. die Anweisungen an die Vorschuß-Kassen entweder selbst verfügen, oder durch das Ministerium bewirken, jene Controle selbst am Leichtesten und Sichersten führen können, wie ihnen denn auch durch den §. 15. diese Pflicht besonders aufgelegt ist. In Folge dieser Pflicht bleibt es den General-Kreiscommissariaten unbenommen, sich über den Stand der Vorschußkassen, welchen sie sich jedoch in jedem Augenblicke selbst müssen berechnen können, von Monat zu Monat, oder, nach Belieben, in andern Zeiträumen besondere Conspecte von den Unterbehörden vorlegen zu lassen.

12) Den Antrag betreffend, daß die Beyträge zum Schadenersatze in drei verschiedenen Fristen des Jahres eingebracht werden sollen, so hat es diesfalls bey dem Art. 32. der Brandversicherungs-Anstalt sein Verbleiben.

13) Die Bestimmung des Art. 37. schließt die Versendungen der Packete durch die Post nicht aus. Da jedoch der Brandassecuranz-Anstalt die Postportofreiheit nicht bewilligt worden ist, so ist sich in der Regel, und wo nicht eine Ausnahme nach den Localitäten unvermeidlich ist, nur der Amtsboten zu bedienen.

14) Da der §. 5. der Instruction ausdrücklich bestimmt, daß in den Grundbüchern zu den nothwendigen Einschreibungen der gehörige Raum beachtet werden soll, so wird es allerdings gut seyn, die Behörden zu veranlassen, daß sie die Uebertragung des vorgeschriebenen Musters nicht auf die kaum zulängliche Seite eines halben Bogens beschränken, sondern auf die Seite eines ganzen Bogens ausdehnen.

15) Was unter der Rubrik „Veränderung des Anschlags" einzuschreiben sey, ist in dem §. 3. der Instruction ausführlich erörtert, und deshalb eine Abänderung des Formulars hierunter nicht nothwendig.

16) Wenn ein Theilnehmer an einer der bisherigen Societäten bey seiner Uebernahme in die allgemeine Anstalt seinen ehevorigen Anschlag erhöht, oder vermindert, so genügt es allerdings, diese Erhöhung oder Verminderung sogleich in den Anschlag für die neue Anstalt ein- oder davon abzurechnen, ohne daß diese Veränderung besonders bemerkt werden müßte.

17) Was in den dem §. 6. der Instruction beygefügten Formularien zur Zusammenstellung der Resultate der Grundbücher und der Veränderungs-Uebersichten unter dem Ausdrucke „Bezirke" im Gegensatze der Städte verstanden werde, findet seine hinlängliche Erläuterung in eben diesem §. selbst, wo die Städte und die Untergerichte einander gegenüber gestellt sind. Jede mit einer eigenen Polizeybehörde versehenen Stadt, und jedes Land- und Mediatuntergericht bilden demnach in Bezug auf die Assecuranz einen Bezirk.

18) Jeder eingeschriebene Theilnehmer hat von dem Augenblicke seines erklärten und obrigkeitlich angenommenen Beitritts an das Recht, durch das im Artikel 30. der Brandversicherungs-Ordnung erwähnte Aufnahmszeugniß seine Legitimation als wirkliches Mitglied zu begründen, und jede Verzögerung hierunter ist nach dem Artikel 38. eine gerechte Ursache zur Beschwerde. Der Antrag, diese Zeugnisse erst nach der Rectification der Grundbücher auszustellen, findet daher um so weniger statt, als jeder Polizeybehörde obliegt, die

Cataster gleich anfangs vorschriftsmäßig und richtig zu fertigen, außerdem dieselbe sich die Last der erforderlichen Umschreibungen selbst zuzurechnen hat.

19) Die Verrichtungen des Rechnungs-Personals bey den General-Kreis-Commissariaten zum Behufe der Brandversicherungs-Anstalt bestimmen sich durch den gewöhnlichen Charakter seiner Funktionen. Dasselbe ist nämlich zu Allem dem, was Rechnung und Calcul betrifft, nach Befinden zu gebrauchen, und kann allerdings analog nach den Bestimmungen des §. 20. der Instruction verwendet werden.

Mit den vorstehenden speciellen Resolutionen erhält das General-Commissariat des Unterdonaukreises noch den Auftrag, sich von Zeit zu Zeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Unterbehörden in den Vorarbeiten zur Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung ununterbrochen und mit förderlicher Thätigkeit fortfahren, und die in Erfahrung gebrachten Resultate in dem nächsten periodischen Berichte zur allerhöchsten Stelle pflichtschuldigst anzuzeigen.

München den 28. Mai 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen General-Kreis- und Local-Commissariaten zur gleichmäßigen Nachachtung.

§. 854.

14715.

(Die Brandversicherungsanstalt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 27. Juli l. Js. zu beschließen allergnädigst geruht, daß die in dem Großherzogthume Würzburg bisher bestandene Brandversicherungsanstalt mit dem 1. October 1817 in die allgemeine Brandversicherungsanstalt des Königreichs aufgenommen und derselben einverleibt werden solle.

Diese Allerhöchste Entschließung wird nun zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiernach Folgendes verordnet:

1) Diejenigen Bestimmungen, welche in der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar 1811 über die Auflösung der besonderen Brandversicherungsgesellschaften in den älteren Staaten, und über ihre Vereinigung zum Behufe einer allgemeinen Anstalt gegeben wurden (Rggsbl. v. J. 1811 S. 129 und ff.) sollen auch bei dem Uebertritt der in dem Großherzogthume Würzburg bisher bestandenen Brandversicherungsgesellschaft zur allgemeinen Anstalt des Königreichs in analoge Anwendung gebracht werden, zu welchem Ende gedachte Verordnung durch die Ortsvorstände in allen Gemeinden mündlich verkündet werden soll. Um diese Bekanntmachung auf alle Weise zu erleichtern, hat die unterzeichnete Regierung die Einleitung getroffen, daß die sämmtlichen im Königreiche hierüber bestehenden Verordnungen besonders abgedruckt, und bei dem Buchdrucker Sartorius dahier das Exemplar um 5 kr. erhalten werden könne, zu welchem Ende die betreffenden Behörden angewiesen werden, die — nebst dem

Digitized by Google

freien Exemplar für das Amt für die sämmtlichen Gemeinden ihres Distrikts benöthigte Anzahl von Exemplarien von dem gedachten Buchdrucker unter Beilegung des von den Gemeinden zu erhebenden Betrags, sogleich abholen und vertheilen zu lassen, damit das ganze Geschäft mit der erforderlichen Schnelligkeit angegangen werden könne.

2) Die Mitglieder der in dem vormaligen Großherzogthume Würzburg bisher bestandenen Brandassecuranzgesellschaft gehen mit dem 1. Oktober 1817. von Rechtswegen in die allgemeine Königliche Brandversicherungsgesellschaft über, und werden in die sogleich neu anzulegenden Grundbücher (Kataster) der Vorschrift gemäß eingetragen, zu welchem Ende den betreffenden Behörden die benöthigte Anzahl von gedruckten Katasterbögen demnächst zugesendet werden soll.

3) Da jedoch der Eintritt in diese Gesellschaft Jedermann im Königreiche freigestellt ist, und Veränderungen in den versicherten Gebäuden so wie in den Anschlägen derselben statthaben können, so sind die Inhaber dieser Gebäude hierauf besonders aufmerksam zu machen, damit sie ihre Anträge sogleich hierauf richten, und die verlangte Abänderung noch zur gehörigen Zeit bewirken können. Bei den Anträgen auf den Austritt, oder auf die Verminderung der Anschläge so wie bei den Anschlägen über den wahren Werth der versicherten Gebäude haben jedoch die betreffenden Polizeibehörden nach Maaßgabe der Allerhöchsten Brandversicherungs-Ordnung Art. 12. und 26., ehe sie den Eintrag vollziehen, zu untersuchen, ob kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, und ob der Eintrag ohne Nachtheil eines Dritten geschehen dürfe. In denjenigen einzelnen Fällen aber, wo entweder ein Gebäude solcher übernommenen Theilnehmer unter 30 fl. eingeschrieben, oder der Anschlag überhaupt nicht in einer runden Summe gegeben ist, haben die Behörden die diesfallsige Meinung der Eigenthümer besonders zu hören, und, wenn sie hierüber die verlangte Erklärung nicht abgeben sollten, sind die unter 30 fl. eingeschätzten Gebäude derselben aus den Katastern zu streichen, die Anschläge aber auf die nächst geringere runde Summe, z. B. von 75 auf 70 fl. abzuschätzen.

4) Bis zum 15. September müssen die nach der Verordnung in duplo anzulegenden Grundbücher (Kataster) gefertigt seyn, von welchen das eine Exemplar bei den betreffenden Behörden aufbewahrt, das andere aber amtlich bestätigt bis zum 20. September unfehlbar zur unterzeichneten Regierung einbefördert werden muß; wobei man sich zu den sämmtlichen Behörden versieht, daß sie diesen wichtigen Gegenstand mit der erforderlichen Genauigkeit und ganz der Allerhöchsten Verordnung entsprechend beschäftigen und die Ortsvorstände hiernach auf das Pünctlichste anweisen werden.

Würzburg, den 6. August 1817.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Districtscommissariate und Mediatuntergerichte des Großherzogthums Würzburg, die vormalig fuldaischen Aemter Hammelburg, Brückenau und Weihers, dann die Polizeidirection dahier und das Polizeicommissariat zu Schweinfurt also ergangen.

Digitized by Google

§. 855.

(Die Revision der Brandversicherungs-Capitalien betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises K. d. J. wird auf die Berichte vom 15. Februar und 12. May l. Js. die Revision der Brandversicherungs-Kapitalien betr. Folgendes erwiedert:

Da die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft gesetzlich nicht verpflichtet ist, ihr Interesse den Gläubigern der Eigenthümer versicherter Gebäude aufzuopfern, so ist es ganz richtig, daß die aus dem Art. 26. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811. in dem §. 41. No. 4. des Hypothekengesetzes vom 1. Januar 1822. übertragene Bestimmung — wegen des Austritts der mit Hypotheken belasteten Gebäude-Eigenthümer aus der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft — nicht als ein Hinderniß angesehen werden könne, ein Assekuranzcapital in dem Falle, welcher im Art. 12. der Brandversicherungs-Ordnung vorgesehen ist, durch eine Modification des Assekuranzvertrages auf den wahren Werth des Gebäudes herabzusetzen, wovon jedoch dem Hypothekenamte sogleich Nachricht gegeben werden muß, damit die Gläubiger des Gebäudeeigenthümers in den Stand gesetzt werden, für die Sicherheit ihrer Forderungen nach Umständen weiter geeignete Vorsorge zu treffen.

Hiernach unterliegt es keinem Anstande, das Assekuranzcapital von 1500 fl. für das unterm 3. Oktober 1802. mit Ausschluß des Mauerwerkes versicherte Haus zu N., Landgerichts N., welches nach der jüngsten Schätzung nur einen Werth von 100 fl. haben soll, auf den wahren Werth — mit Ausschluß der zur Assekuranz nicht geeigneten Vorräthe und Mobilien — zurückzustellen, wobei jedoch, nachdem der Assekuranzvertrag nicht einseitig abgeändert werden kann, dem Gebäudeeigenthümer der wahre Werth des assecurirten Objectes zu eröffnen, und demselben freyzustellen ist, darnach einen neuen Assecuranzvertrag mit der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft einzugehen, oder — nach vorgängiger Befriedigung seiner Gläubiger gänzlich auszutreten.

Die von der Königlichen Regierung unterm 27. Dezember v. Js. angeordnete Revision der Brandversicherungs-Capitalien kann zwar mit möglichster Beschränkung der Kosten, in der Voraussetzung vorgenommen werden, daß dieselbe bei der vor 9 Jahren eingetretenen Revision und Erneuerung der Grundbücher entweder gar nicht, oder nicht vollständig statt gefunden habe, oder daß neuerliche Veranlassungen hiezu gegeben sind; sollte aber die Königliche Regierung hiebei beabsichten, ein Assecuranzcapital nicht blos deswegen herabzusetzen, weil dasselbe den wahren Werth des Gebäudes schon bei seiner ursprünglichen Einverleibung, oder bei der späteren Erhöhung des Assecuranzbetrages überstiegen hat, sondern diese Herabsetzung auch deßwegen zu bewirken, weil der wahre Werth der Gebäude durch successiv eintretende Baufälle sich mindert, so ist dabei zu bedenken,

a) daß es dem Interesse und dem öffentlichen Credite der Bayerischen Brandversicherungs-Anstalt mehr zusagen dürfte, die rechtzeitige Reparatur der Gebäude, besonders jener der Staatsstiftungs- und Gemeindegrundholden, auf geeignetem Wege zu veranlassen, als die Gebäudeeigenthümer zu einer Herabsetzung der Assecuranzcapitalien, oder zum gänzlichen Austritte zu vermögen, und

b) daß die Herabsetzung der Assecuranzcapitalien blos wegen wahrgenommenen Bau-

Digitized by Google

fällen auch deren jedesmalige Erhöhung nach vorgenommener Reparatur fordern würde, was ein stetes Ab- und Zuschreiben in den Katastern und häufige Abänderung der Assecuranzcertificate zur Folge haben müßte, abgesehen davon, daß ein gerechter Maaßstab für die Herabsetzung oder Erhöhung eines Assecuranzcapitals blos wegen entstandener oder gewendeter Baufälle schwer auszumitteln seyn dürfte.

Es wird daher genügen, wenn die Herabsetzung der Assecuranzcapitalien wegen wahrgenommener Baufälligkeiten unter Anwendung des Art. 12. der Brandversicherungs-Ordnung auf die bedeutenden Haupt-Baufälle, welche die Gebäudebesitzer nicht sogleich wenden wollen, oder können, vorläufig beschränkt wird, wobei jedoch nicht blos von Amtswegen einseitig zu verfahren, sondern das bestehende Contraktsverhältniß gehörig zu beachten ist.

Der Bericht des Landgerichts N. vom 12. Januar l. Js. folgt hiebei zurück.

München, den 12. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen der sechs ältern Kreise zur Kenntniß.

§. 856.

20,628.

(Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem Gesetze vom 1. July d. Js. (Beilage XI. zum Abschiede für die Ständer-Versammlung) einen genauen und gleichmäßigen Vollzug zu sichern, wird hiemit verfügt, wie folgt:

I.

Es ist Sorge zu tragen, daß das die Verhältnisse aller Staatsangehörigen so nahe berührende Gesetz durch die Magistrate und Gemeindeverwaltungen durch Aufnahme in die Localblätter und durch öffentlichen Anschlag, oder durch Ablesen in den Gemeindeversammlungen, den höchsten Grad von Verbreitung erlange.

II.

Eben so ist den General- und Unteragenten der auswärtigen Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften das Erlöschenseyn der bisherigen unbedingten Bewilligung durch die Districts-Polizeibehörden mit dem Bemerken kund zu geben, daß ihre Wirksamkeit bezüglich von Immobiliar-Brandversicherungs-Verträgen hinsichtlich der in den sieben Kreisen diesseits des Rheins gelegenen Realitäten, sich fortan nur

1) auf den Vollzug der vor der Gesetzes-Publication für die Dauer mehrerer Jahre giltig abgeschlossenen Verträge, und

2) auf Versicherung solcher Gebäude erstrecken könne, welche der Art. 9 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung von der Theilnahme an der inländischen Brandversicherungs-Gesellschaft ausschließt.

Digitized by Google

jahres erlöschen, die Versicherung zu Anfange des betreffenden Etatsjahres, also vor gänzlichem Ablaufe ihrer auswärtigen Versicherung und das Abziehen ihrer auswärtigen Versicherungsquote von der an die inländische Anstalt zu reichenden Zahlung, unter der Bedingung gestattet, daß selbe für den Fall eintretenden Feuer-Unglücks auf die von der auswärtigen Anstalt zu beziehende Entschädigungssumme zu Gunsten der inländischen Anstalt verzichten, somit die Anstalt und das Publicum vor den Nachtheilen einer Doppelversicherung gehörig und vollständig sichern.

VI.

Uebrigens haben sämmtliche Königliche Kreisregierungen nach Einvernahme einiger der vorzüglichsten Districts-Polizeivorstände (Landrichter, Herrschaftsrichter, unmittelbare Bürgermeister) schleunigst und spätestens binnen vier Wochen unerstrecklicher Frist sich gutachtlich darüber zu äußern:

1) ob die angeordnete Classification der Objecte nicht nothwendig eine Erneuerung der Kataster nach sich ziehe?
2) welche formelle und materielle Modificationen die bisherige Katasterform etwa bedürfe?
3) ob nicht bei Anlasse der Kataster-Erneuerung die in §. 3 des neuen Gesetzes für künftige Versicherungen vorgeschriebenen Cautelen auch bezüglich der schon Bestehenden und in welchen Gemeinden einzuleiten wären?
4) wie und wo die verzinsliche Hinterlegung der Kassabestände einstweilen und bis zu realisirter Bankanstalt zu bewirken wäre?
5) ob und welcher besondern Erläuterungen und Vollzugs-Normen etwa die neue Classification (§. 6. des Gesetzes) bedürfen mag?
6) welche sonstigen Vollzugsweisungen etwa nöthig erscheinen könnten?

Eben so haben die Königlichen Kreisregierungen auf den Grund obiger Einvernahmen innert gleicher Frist gutachtlich darüber zu berichten:

ob und welcher Verbesserungen das inländische Institut nach dessen gesetzlich gesichertem Fortbestand, in seinem sowohl, als in dem Interesse der Versicherten etwa bedürfen mag.

München den 14. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 857.

23,836.

(Den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gewordenen wesentlichen und durchgreifenden Modificationen haben nothwendigerweise auch eine große Zahl der frühern Vollzugsnormen ihrer Anwendbarkeit beraubt, und eben deshalb zahlreiche Anfragen der Königlichen Kreisregierungen herbeigeführt.

Digitized by Google

Einfache Erwiederungen dieser Anfragen schienen dem unterfertigten Staatsministerium um so weniger räthlich, als dadurch den bereits vorhandenen vielen Novellen nur neue hinzugefügt, und die ohnehin schon zahlreichen Verwickelungen der Materie lediglich vermehrt worden wären.

Vielmehr wurde angemessen erachtet, die gesammte Masse jener Novellen der sorgfältigen Sichtung zu unterwerfen, das noch Geltende mit den aus den neuerlichen gesetzlichen Bestimmungen hervorgehenden Directiven in ein Ganzes zusammen zu fassen, und auf solche Weise die vollziehenden Stellen und Behörden in dieser Angelegenheit sogleich bei Anlasse der Vollzugsweisung jene Erleichterung darzubieten, welche ihnen noch in dem Laufe dieses Jahres bezüglich beinahe aller Geschäftszweige der innern Verwaltung zu Theil werden wird.

In dessen Folge werden der Königlichen Kreisregierung und durch dieselbe den Königlichen Distrikts- und Local-Polizeibehörden nachstehende Weisungen ertheilt.

I. Von dem Eintritte in die Anstalt.

§. 1.

Zu Art. 1, 3 und 5 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Eintritt in die Brandversicherungs-Gesellschaft ist allen Gebäudebesitzern, sie mögen physische oder moralische Personen seyn, gestattet, und hängt in der Regel von eines Jeden Willkühr ab.

§. 2.

Zu Art. 3, 5 und 7 der Brandversicherungs-Ordnung.

Als eintrittsfähige Gebäude-Besitzer werden alle Personen betrachtet, welche ein im Königreiche gelegenes Gebäude zum vollen — oder zum Nutzeigenthume besitzen, sie mögen Inländer oder Ausländer seyn. Die Lehenholden, die Pfarrer, die Beneficiaten, die Gemeinden und die Stiftungen bedürfen keines Concenses des Lehenherrn und resp. der vorgesetzten Curatelbehörden zum Eintritte in die Anstalt.

§. 3.

Zu Art. 5, 6, 7, 8, 10 und 12 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. §. 41. Nro. 1. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822.

Ein gesetzliches Gebot zum Eintritte in die Anstalt tritt bezüglich nachstehender Gebäude ein:

a) bezüglich der Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen, dann der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, welche von den geeigneten Curatelbehörden vertreten werden. Vormünder und Curatoren müssen die Gebäude ihrer Pflegebefohlenen längstens binnen drei Monaten nach angetretener Vormundschaft oder Curatel, und zwar mindestens für die Hälfte des wahren Werthes des Gebäudes in die Anstalt einschreiben lassen.

b) Bezüglich der Pfarrey- und Beneficiatgebäude, wenn die respectiven Pfarrer und Beneficiaten aus ihren Pfarreyen und Beneficien mehr als den gebührenden Unterhalt beziehen. (NB. Andern moralischen oder physischen Personen,

Digitized by Google

welchen die Concurrenz zum Wiederaufbaue der Pfarrhöfe obliegt, ist unverwehrt, für dieselben der Brandversicherung beizutreten.)

c) Bezüglich der Staatsgebäude, und zwar in Haupt- und Kreisstädten mindestens zu ½, auf dem Lande aber zur Hälfte des wahren Schätzungswerthes [1]),

d) bezüglich der im Eigenthume mehrerer Personen stehenden Gebäude, wenn ein Miteigenthümer derselben deren Einverleibung verlangt, für das Ganze des Gebäudes, und zwar unter Haftung jedes Einzelnen für das Ganze.

e) Bezüglich der noch nicht, oder nicht zu vollem Werthe versicherten, mit Hypotheken belasteten Gebäude, wenn ein Hypothekgläubiger gerichtlich auf den Beitritt zur Anstalt anträgt, es wäre denn, daß der Hypothekarschuldner zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten — auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre — sich anheischig machte, und hiefür vorläufige hinreichende Sicherheit leisten könnte.

f) Bezüglich der Gebäude, deren Eigenthümer in Gant geräth, wenn sie noch nicht versichert sind, und ein Hypothekgläubiger deren Einverleibung verlangt.

§. 4.

Zu Art. 8. Abs. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Anstalt versichert nur Gebäude des Inlandes, deshalb können in der Regel alle innerhalb den Gränzen des Reiches gelegenen Gebäude, ohne Unterschied ihrer Natur, als öffentliche oder Privat-, Haupt- und Nebengebäude, dann ihres Zweckes, in die Anstalt einverleibt werden. [2])

§. 5.

Zu Art. 8. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Dagegen können nicht versichert werden: die Baustelle, die auf den Gebäuden haftenden Gerechtigkeiten, dann die darin befindlichen, lediglich an die Mobiliarversicherungs-Anstalt zu weisenden Mobilien, Waaren, Vorräthe u. s. w. (cf. §. 8 und 10.)

§. 6.

Zu Art. 10. Abs. 1 und 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Das Gebäude muß bei dem Eintritte in die Anstalt in der Regel baulich vollendet seyn. Ausnahmsweise findet eine frühere Aufnahme bei im ersten Aufbaue oder Wiederaufbaue begriffenen Gebäuden, jedoch stets nur auf ein Jahr statt, nach dessen Ablaufe die nicht erneuerte Versicherung für erloschen angesehen wird.

§. 7.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. July 1834. cf. Allerhöchste Verordnung vom 14. Jäner 1815.

Dem Besitzer eines Gebäudes steht frei, die massiven Mauern und die verbrennba-

---

[1]) Ministerial-Entschließung vom 10. Juny 1813. Nr. 2,516. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juny 1822. Nr. 10,547.

[2]) Ministerial-Entschließung vom 11. September 1817. Nr. 15,004.

Digitized by Google

ren Theile eines Gebäudes zugleich, oder die verbrennbaren Theile allein versichern zu lassen. Zur Versicherung der verbrennbaren Theile mit Ausschluß der massiven Mauern wird eine specielle Erklärung des Besitzers erfordert, in deren Ermangelung wird angenommen, daß derselbe die massiven Mauern und die verbrennbaren Theile des Gebäudes, also den ganzen Ueberbau (d. h. das gesammte über der Erdfläche befindliche Gebäude) der Anstalt einverleibt habe. [3])

§. 8.

Zu Art. 8. Abs. 3. und Art. 9. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den verbrennbaren Bestandtheilen werden gleich geachtet, alle Mühlen, mit Ausnahme der Pulver-Mühlen, sohin auch die Loh- [4]) und Sägmühlen [5]), sodann Mühlwerke, Werke von Brunnenhäusern, von Brauereien und von Fabriken. Bezüglich der genannten Werke muß jedoch die Versicherung speciell erklärt werden, da sie aus der Versicherung des Ueberbaues nicht vermuthet wird. [6])

§. 9.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Die Versicherungsfähigen Theile eines Gebäudes — nemlich die massiven Mauern, die verbrennbaren Bestandtheile, und die im vorhergehenden §. genannten Werke dürfen, und zwar letztere jedenfalls — erstere beide aber, in soferne das Gebäude ohnehin überhaupt assecurirt werden kann, nur für ihren ganzen objektiven Umfang einverleibt, und somit nicht einzelne Theile derselben allein zugelassen werden. [7])

§. 10.

Zu Art. 1. Art. 9. Abs. 1 und 3. — Art. 12. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Fähigkeit eines Gebäudes, — der Anstalt einverleibt zu werden, gilt als Regel. Ausgenommen sind:

a) außer den Gränzen des Königreichs gelegene Gebäude,

b) Gebäude unter 30 fl. wahren Werth [8])

c) Pulvermühlen,

d) Schmelz- und Eisenwerke, zu welchen auch die Metallfabriken [9]), nicht aber die Kupfer- und Eisenhämmer [10]) gezählt werden,

---

[3]) Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1824.

[4]) Ministerial-Entschließung vom 13. April 1831. Nr. 1,147.

[5]) Ministerial-Entschließung vom 6. Octob. 1823. Nr. 11,314.

[6]) Ausschreiben der Regierung des Regenkreises vom 18. Mai 1830. (Kreis-Intell. Blatt S. 571.)

[7]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7,307, nunmehr in Folge des Gesetzes vom 1. July 1834. §. 4. unanwendbar.

[8]) Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner 1812. Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 11. Jul. 1814.

[9]) Ministerial-Entschließung vom 6. November 1830. Nr. 12,779.

[10]) Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

e) Glocken- und Stückgießereien,

f) Ziegelhütten, — zu welchen jedoch die davon entfernt stehenden Wohnhäuser der Arbeiter und die Trockenstädel nicht gerechnet werden. [11])

g) Hanf- und Flachsdörren,

h) Rußhütten,

i) Kalköfen,

k) Festungen, welche isolirt liegen, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmt, blos von Militär und von keinen bürgerlichen Einwohnern mitbewohnt sind.

Den Besitzern dieser Gebäude ist für ihre Person gestattet, in der Anstalt zu verbleiben, wenn sie nach Art. 9. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung in die Anstalt übergetreten sind.

§. 11.

Eine Ausdehnung der Aufnahms-Unfähigkeit auf andere, als die §. 10. speciell genannten Gebäude findet nicht statt, vielmehr ist der Art. 9. der Brandversicherungs-Ordnung im strengsten Sinne zu interpretiren [12]), und allen in demselben nicht namentlich ausgenommenen Gebäude die Einverleibungs-Fähigkeit zu belassen [13]). Dagegen ist auch mit Strenge darüber zu wachen, daß keines der namentlich ausgenommenen Gebäude der Anstalt einverleibt werde, und es darf auch deren Einverleibung unter keiner Modalität, selbst nicht unter jener, daß die erbetene Versicherung für den Fall einer Beschädigung durch einen außer dem Gebäude entstandenen Brand wirksam seyn sollte, statt gegeben werden. [14]).

§. 12.

Zu Art. 1. der Brandversicherungs-Ordnung und §. 1. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Nur den in Art. 9. der Brandversicherungs-Ordnung namentlich ausgenommenen Gebäuden ist der Eintritt in auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften gestattet.

§. 13.

cf. Art. I. II. III und VI. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Nov. 1833.

Die Besitzer solcher Gebäude, welche ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften einverleibt werden können, dürfen ihre Gebäude nicht über den wahren Werth in denselben versichern.

Die bezüglichen Versicherungs-Urkunden müssen nach Inhalt der erwähnten Verordnung vom 30. November 1833 von dem Bezirksagenten der Gesellschaft der vorgesetzten

---

[11]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7,707.

[12]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7,707.
Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812.

[13]) Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1812.
Ministerial-Entschließung vom 22. Novemb. 1825. Nr. 15,596.

[14]) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1828. Nr. 4,252.

Digitized by Google

Distriktspolizeibehörde in Abschrift übergeben werden, und bedürfen zu ihrer Giltigkeit der polizeilichen Anerkennung und Vidirung. [15])

Diese Controlle ist auch bei den nach Inhalte des Gesetzes vom 1. July 1834 bis zu ihrem Erlöschen noch aufrecht bleibenden früheren Versicherungen auswärtiger Gesellschaften giltig.

Insbesondere ist aber genau zu constatiren, daß

a) die Versicherung vor dem 1. Juli 1834 wirklich abgeschlossen, und daß

b) den Versicherungen bei den auswärtigen Gesellschaften in Gemäßheit des Art. 1. der Brandversicherungs-Ordnung eine Versicherung bei der inländischen Immobiliarfeuer-Versicherungsanstalt vorangegangen war.

In Ermanglung einer oder der anderen, oder beider dieser Voraussetzungen ist die auswärtige Versicherung als gesetzlich unzulässig zu behandeln, und sich einer Subsumtion unter die erwähnten interimistischen Bestimmungen sorgfältigst zu enthalten. [16])

§. 14.

Zu Art. 10. Abs. 1. und Art. 12. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungssumme ist der Willkühr des Gebäudebesitzers, jedoch unter der Beschränkung überlassen, daß dieselbe

a) nie den wahren Werth übersteigt,

b) nicht unter 30 fl. beträgt [17]) und

c) in einer mit 10 theilbaren Summe besteht [18])

§. 15.

Zu Art. 12. Abs. 3. 4 und 5 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Größe der Versicherungssumme von den minderjährigen und unter Curatel stehenden Personen gehörigen, dann jenen Gebäuden, deren Einverleibung von Miteigenthümern oder Gläubigern nach Art. 6. der Brandversicherungs-Ordnung gerichtlich verlangt und erwirkt wird, bleibt auf die Hälfte des wahren Werthes als Minimum festgesetzt.

Die Gebäude der Stiftungen müssen mindestens versichert werden: [19])

---

[15]) Ministerial-Entschließung vom 14. Juli 1834. Nr. 20628.

[16]) Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833. Nr. 23436.
Ministerial-Entschließung vom 23. April 1833. Nr. 9900.

[17]) Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1812.
Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 11. Juli 1814.

[18]) Instruktion vom 23. Januar 1811.
Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. März 1812. Nr. 3489.

[19]) Ausschreiben des Königlichen General-Commissariats des Oberdonaukreises vom 30. Mai 1811.
Ausschreiben der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 12. Mai 1811. Nr. 4333.

Digitized by Google

a) mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes, wenn ihre Umfassungswände von Holz sind,

b) mit Zweidrittheilen des wahen Werthes der verbrennbaren Theile mit Ausschluß des Mauerwerkes, wenn die Mauern massiv, und das Gebäude in einer Stadt III. Classe, in einem Markte, oder auf dem Lande gelegen ist,

c) mit der Hälfte des wahren Werthes, wenn die Gebäude von Stein erbaut, und in den Städten I. und II. Classe gelegen sind.

Jedenfalls muß aber dieses Minimum überschritten werden, wenn durch dessen Einhaltung die Assecuranzsumme unter den Betrag von 30 fl. herabgedrückt, und somit die Aufnahme des Objectes in die Anstalt unmöglich gemacht wird.

Die Staatsgebäude werden in minimo versichert: [20])

a) zu einem Drittheile des wahren Schätzungswerthes in Haupt- und Kreisstädten,

b) zur Hälfte des wahren Werthes in den übrigen Gemeinden.

§. 16.

Zu Art. 11. Abs. 1. und 2., und Art. 12. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Wer ein Gebäude in der Anstalt versichern zu lassen gedenkt, muß diesen seinen Willen vor der vorgesetzten Polizeibehörde ausdrücklich erklären. Diese Beitrittserklärungen können zu jeder Zeit, mit Ausnahme des Monats September vor der Distrikts-Polizeibehörde, in deren Bezirk das betreffende Gebäude gehört, erfolgen. Sie können bei Siegelmässigen durch Eingaben, oder zu Protokoll bewirkt werden, bei Nichtsiegelmässigen ist die Protokollar-Erklärung, nach Formular Art. II., unerläßig.

§. 17.

Zu Art. 12. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 3. und 6. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Der Beitrittserklärung muß eine, von zwey durch die betreffende Distrikts-Polizeibehörde ein für allemal verpflichteten Schätzleuten verfaßte, und von der Gemeindebehörde (Magistrat oder Gesammtgemeinde-Verwaltung) beglaubigte eidliche Schätzung in der Form Anl. II. beigefügt werden.

§. 18.

Zu Art. 8. Abs. 1. und Art. 12. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Schätzleuten ist hierbey zur speziellen Pflicht gemacht, ausschließend den wahren Bauwerth des zu sichernden Gebäudes, d. i., den constructiven Werth des zu versichernden Ueberbaues (sieh oben §. 7.) zu ermitteln und anzugeben, und in ihrer Taxation eben so wenig den etwaigen besonderen Werth der Baustelle, die mehr oder minder lukrative

---

[20]) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1822. Nro. 10547.
Ministerial-Entschließung vom 6. Oktober 1813. Nr. 4318.

Digitized by Google

Benützung, die bessere oder schwerere Verwerthbarkeit oder Rentirlichkeit des Gebäudes, die darauf haftenden Gerechtigkeiten, Vortheile oder Lasten, und die darin befindlichen Mobilien, Waaren, Vorräthe und dergleichen, als andererseits mögliche oder wahrscheinliche Deteriorirungen des Gebäudes in das Bereich ihrer Werthangaben zu ziehen.

Ferner ist ihnen zur Pflicht gemacht, das zu versichernde Gebäude, sie mögen selbes bereits früher kennen oder nicht, vor der Schätzung an Ort und Stelle im Beiseyn des Besitzers, und zwar aus dem Standpunkte der Taxation auf das Gewissenhafteste zu besichtigen.

§. 19.

Zu §. 3. des Gesetzes vom 1. July 1834.

Findet die Distrikts-Polizeibehörde das Schätzungsoperat mit den aus der Amts-Notorietät hervorgehenden Aufschlüssen im Einklange, so hat eine weitere Offizialtaxation nicht Platz zu greifen. Scheint ihr aber die von den Schätzleuten abgefaßte Beschreibung und Schätzung unzureichend, oder sonst eine nähere Erwahrung aus irgend einem Grunde räthlich, so liegt derselben ob, unter Beiziehung der Betheiligten auf Kosten der Anstalt eine amtliche Untersuchung darüber vorzunehmen.[21])

§. 20.

Zu Art. 30. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Ist in der einen oder anderen Weise die amtliche Ueberzeugung von dem wahren Werthe des zu versichernden Gebäudes festgestellt, so erfolgt die Aufnahme in das Grundbuch (Kataster) der betreffenden Gemeinde. Ueber diese Aufnahme (Katastrirung) wird dem eingeschriebenen Theilnehmer, er mag es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlicher Grundbuchsauszug nach Anlage III. kostenfrei zugestellt, in welche auch jede später sich ergebende Veränderung gleichzeitig mit der Vormerkung in dem Hauptbuche vorzumerken kömmt.[22])

Gleichzeitig wird:

a) die Originaleintritts-Erklärung des Gebäudebesitzers, so wie die Schätzung der verpflichteten Schätzleute, und im Falle weiter gepflogener Untersuchung das hierüber geführte Besichtigungs- und Schätzungsprotokoll in den Beilagenband des Grundbuches nach fortlaufender Nummer beigeheftet, und

b) ebenmäßige Einträge in die der Kreisregierung, Kammer des Innern, mit dem Jahresschlusse einzusendende Uebersichtstabelle aller während des Etatsjahres im Polizeidistrikte vorgefallenen neuen Einverleibungen bewirkt[23]), oder

c) falls die Wirksamkeit der Versicherung nach dem ausdrücklich erklärten Wunsche des Eintretenden noch in dem Laufe des Jahres beginnen soll, ein Specialgrundbuchsextrakt gefertigt, um der Königlichen Kreisregierung spätestens mit Schlusse des betreffenden Monats gesondert vorgelegt zu werden.

---

[21]) Instruction vom 23. Januar 1811. §. 1. lit. b.

[22]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7707.

[23]) Instruction vom 23. Januar 1811. §. 4.

Bei Staatsgebäuden ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Ermächtigung zur Versicherung von Seite der Regierungsfinanzkammer bestimmt ausgedrückt und eben so in dem Verzeichnisse ad b, oder in dem Specialgrundbuchs-Extrakt in die Eintrittserklärung gehörig übertragen werde[24]).

§. 21.

Zu Art. 11. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Einverleibung in die Anstalt erwirbt dem Eintretenden

a) das Recht auf Entschädigung, wenn das einverleibte Gebäude durch Brand ohne grobes Verschulden des Besitzers beschädigt wird.

Dagegen verpflichtet dieses Recht denselben auch

b) zu den nothwendigen Beiträgen.

Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes beginnen mit dem auf den Tag der Einverleibung zunächst folgenden 1. October, oder falls nach obigen Bestimmungen (siehe §§. 16. und 20. lit. c.) der Beginn der Wirksamkeit im Laufe des Etatsjahres ausdrücklich erbeten wird, vom Tage der Einverleibung, (Aufnahme in das Grundbuch) jedoch vorbehaltlich der Verbindlichkeit, jene Beiträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen. (§. 70.)

Von den Erhöhungen der versicherten Anschlagssummen.

§. 22.

Zu Art. 12. Absatz 2 der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Anschlag kann von den Theilnehmern jederzeit und zwar in so lange erhöht werden, als derselbe den wahren Werth des versicherten Gegenstandes nicht übersteigt.

Die Erklärung des Besitzers über solche Erhöhung setzt dieselben Nachweise und sonstigen Formalitäten wie die Beitrittserklärung selbst voraus. (Siehe oben §. 16. 17. 18. u. 19.)

§. 23.

Zu Art. 30. Absatz 1. und 2. der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Der wahre Werth und die Thatsache, daß auch der erhöhte Betrag diesen wahren Werth nicht übersteigen werde, wird von dem Amte gleichfalls unter strenger analoger Anwendung des §. 19. gegenwärtiger Instruction constatirt.

Die als zulässig anerkannte Erhöhung wird in das Grundbuch sowohl, als in den in Händen des Besitzers befindlichen Grundbuchsauszuge nachgetragen. Eben so erfolgt die entsprechende Beiheftung der Originalvorlagen und Nachweise in den Beilagenband, und die Vormerkung in der, der Kreisregierung jährlich mit dem Etatsjahrbeschluße vorzulegenden Tabelle der Zugänge, oder falls die Versicherung auf ausdrückliches Verlangen vor Ablauf des Etatsjahres in Wirksamkeit treten soll, die Anfertigung und Vorlage des speziellen Grundbuchsextractes genau nach den Vorschriften des §. 20. lit. a, b, und c.[25])

---

[24]) Ausschreibung der Regierung des Oberdonaukreises vom 17. November 1828. Nr. 8275.

[25]) Ausschreiben der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 3. September 1813.

Digitized by Google

§. 24.

Zu Art. 11. Absatz 2. und Art. 12. Absatz 6. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der terminus a quo der Erhöhung richtet sich unbedingt nach den Bestimmungen des §. 21.

III. Von den Minderungen der versicherten Anschlagssumme.

§. 25.

Zu Art. 12. Abs. 2. und 6. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Versicherungsanschlag kann gleichmäßig von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr, jedoch von den einem bestimmten Versicherungs-Minimo gesetzlich unterworfenen Objecten nie unter den Betrag dieses Minimums, bei den übrigen nie unter den Betrag von 30 fl. herabgesetzt werden.

§. 26.

Zu Art. 12. Abs. 7. der Brandversicherungs-Ordnung.

Wer seinen Versicherungsanschlag herabsetzen will, hat eine schriftliche Erklärung bei der Polizeibehörde mit einem Ausweise darüber vorzulegen, daß diese Minderung nicht den Rechten Dritter, vorzüglich der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger nachtheilig sey. — Bei Versicherungsminderungen von Stiftungsgebäuden ist der Consens der Kreisregierung, Kammer des Innern[26]), und bei Staatsgebäuden jener der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer der Finanzen, beizubringen.

§. 27.

Ueberdies erfolgt die Herabsetzung von Amtswegen, falls der Bauwerth eines versicherten Gebäudes in dem Laufe der Zeit unter den Betrag der Versicherungssumme herabsinken sollte. — Glaubt die betreffende Polizeibehörde solche Deteriorationen wahrzunehmen, oder werden solche von irgend einer Seite glaubhaft zu ihrer Kenntniß gebracht, so läßt selbe das Gebäude von den amtlichen Schätzleuten, und zwar an einem vorher bestimmten Tage und unter Zulassung des Besitzers oder seines Bevollmächtigten, und der etwa von ihm berufenen Sachverständigen neu einschätzen, und stellt hienach dem Gebäudebesitzer ganz frei, binnen einer dem concreten Falle angemessenen Frist entweder den Baufall zu wenden, oder nach vorgängiger Sicherstellung der etwa vorhandenen Hypothekgläubiger aus der Anstalt auszutreten[27]), oder seinen Versicherungsanschlag nach dem gegenwärtigen wahren Werthe herabzusetzen[28]).

---

[26]) Ausschreiben der Königlichen Regierung des Regenkreises vom 26. März 1821.

[27]) Ministerial-Entschließung vom 12. Novemb. 1830.

[28]) Ministerial-Entschließung vom 11. Jun. 1825. Nr. 4,780.
Ministerial-Entschließung vom 12. Novemb. 1830.

Digitized by Google

§. 28.

Zu Art. 30. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung cf. Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Jede auf Erklärung des Versicherten, oder von Amtswegen beschlossene Herabsetzung wird, unter Angabe der Minderung und der noch verbleibenden Versicherungssumme in das Grundbuch und in das Aufnahmscertifikat (Grundbuchsextract) eingetragen.

§. 29.

Zu Art. 30. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Einheftung der Verhandlungen in den Beilagen, dann die Vormerkung in der, der Königlichen Regierung vorzulegenden Jahresübersicht, oder die Einsendung eines besondern Grundbuchsextractes richtet sich sowohl bezüglich der Voraussetzungen, als hinsichtlich der Art genau nach den Bestimmungen des §. 20. lit. a. b. c.[29]) [30]).

§. 30.

Zu Art. 12. Abs. 2 und 6 der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Wirksamkeit der Herabsetzung des Versicherungsanschlages beginnt:

a) bei — von Seite des Besitzers freiwillig erfolgenden Herabsetzungserklärung, erst vom Anfange des dieser Erklärung zunächstfolgenden Etatsjahres an[31]);

b) bei officioser Herabsetzung des Versicherungsanschlages wegen überschrittenen wahren Werthes des Gebäudes vom Tage der amtlichen Herabsetzung an, für das laufende Etatsjahr u. s. f.

IV. Von dem Austritt aus der Anstalt.

§. 31.

Zu Art. 1. Abs. 3. Art. 11. Abs. 3., und Art. 25. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die einmal ordnungsmäßig vollzogene Beitrittserklärung bleibt bis zum freiwilligen Austritte in Kraft.

§. 32.

Zu Art. 5. Abs. 1. Art. 6. Abs. 1, 2 und 4. Art. 7. Abs. 3, dann Art. 26. Abs. 1, 2, 3 und 4 der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Hypothekengesetz vom 1. Juny 1822. §. 41. Nr. 4.

Der Austritt aus der Anstalt bleibt der Willkühr des Besitzers des versicherten Gegenstandes mit Ausnahme folgender Fälle überlassen:

---

[29]) Instruction vom 23. Jänner 1811.
Ministerial-Entschließung vom 28. Decemb. 1811.

[30]) Ministerial-Entschließung vom 12. Novemb. 1830.
Ausschreibung der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 17. August 1831.

[31]) Ministerial-Entschließung vom 28. Decemb. 1811.
Ministerial-Entschließung vom 10. Septemb. 1812.

a) Gebäude minderjähriger oder sonst unter Curatel stehender Personen müssen während der ganzen Dauer der Vormundschaft oder Curatel versichert bleiben;

b) bereits versicherte, im Miteigenthume mehreter Personen stehende Gebäude können nur unter Einwilligung sämtlicher Miteigenthümer aus der Anstalt entlassen werden;

c) versicherte Gebäude, welche Bestandtheile einer Gantmasse sind, und auf welchen Hypotheken ruhen, können vor gänzlicher Beendigung der Gant und vor ihrer Rückkehr in die freie Verfügung nur mit Einwilligung der Hypothekgläubiger und Genehmigung des Gantgerichts aus der Anstalt treten;

d) versicherte, mit Hypotheken belastete Gebäude müssen in der Anstalt bleiben, bis die Hypothekgläubiger in deren Entlassung einwilligen. Wurde aber ein Gebäude erst nach der Einverleibung unterpfändlich versichert, so kann der Besitzer so lange als der Schuldner die Abtragung der also versicherten Schulden nicht nachgewiesen hat, aus der Anstalt nicht freiwillig austreten [32])

e) Gebäude der, die Congrua (bei Pfarreien 600, bei Beneficien 400 fl.) überschreitende Pfarreien und Beneficien können so lange nicht aus der Anstalt entlassen werden, als der Gesammtertrag der betreffenden Pfründe nicht in der That laut Anerkenntnisses der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, unter die gesetzliche Congrua herabgesunken ist.

f) Wenn für ein durch Brand schon verunglücktes Gebäude schon einmal Entschädigung aus der Anstalt geleistet worden ist, dürfen dessen Besitzer nicht eher aus der Anstalt austreten, als bis sie nachweisen, den empfangenen ganzen Entschädigungsbetrag durch jährliche, sowohl vor als nach dem Brande in die Anstalt geleistete Beiträge zurückbezahlt zu haben.

g) Versicherte endlich, welche in den Rückersatz der ihnen geleisteten Entschädigung verfällt sind, können die Entlassung aus der Anstalt nur dann erhalten, wenn sie sich über die wirklich geleistete Vergütung vollständig ausweisen.

§. 33.

Zu Art. 8. Abs. 1. — Art. 10. Abs. 1., dann Art. 25. Abs. 1 und 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Da die Einverleibung in die Anstalt sich nicht auf die Person des Besitzers, sondern auf das versicherte Gebäude bezieht, so involvirt

a) eine Veränderung in der Person des Besitzers in keiner Weise den Austritt des Gebäudes aus dem Versicherungsverbande, vielmehr bleibt das Gebäude nach wie vor der Anstalt einverleibt, und die Verpflichtungen des früheren gehen auf den neuen Besitzer über, unbeschadet des Rechtes dieses Letzteren mit Ablaufe des betreffenden Etatsjahres und in Zukunft ebenso auszutreten, wie solches dem die Versicherung unterzeichnet habenden früheren Besitzer zugestanden haben würde.

---

[32]) Ministerial-Entschließung vom 12. Novemb. 1830.

Digitized by Google

b) Der Austritt aus der Anstalt wird auf keine Weise vermuthet, sondern derselbe muß förmlich erklärt werden; ausgenommen den Fall, wenn ausnahmsweise ein im Baue oder Umbaue begriffenes Gebäude vor Vollendung des Baues versichert wird, in welchem Falle nach Art. 10. Absatz 1. der Brandversicherungs-Ordnung bis zur Vollendung dieses Gebäudes die Versicherung jährlich erneuert werden muß.

§. 34.

Zu Art. 25. Absatz 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der aus der Anstalt Austretende muß seinen Austritt aus der Anstalt vor dem 1. September jeden Jahres für das nächstfolgende Etatsjahr erklären und seiner Erklärung den Ausweis über das Nichtbestehen oder über die Beseitigung der dem Austritt etwa entgegenstehenden Hindernisse beifügen.

§. 35.

Zu Art. 30. der Brandversicherungs-Ordnung.

Allerhöchste Verordnung vom 20. April 1815.

Waltet kein Anstand ob, so trägt die Polizeibehörde die Austritts-Erklärung in das Grundbuch ein und cassirt das von dem Besitzer einzuhändigende Aufnahmszeugniß zu den Acten. Gleichzeitig wird

a) die Einheftung der Austritts-Erklärung und des zurückempfangenen und durchstrichenen Aufnahmszeugnisses in den Beilagenband des Grundbuches;

b) die Eintragung des Austritts in die jährlich einzusendende Uebersichtstabelle aller im Polizeidistricte während des Etatsjahres vorgefallenen Austritte aus der Anstalt, [33]) und

c) die Notification an das betreffende Hypothekenamt bewirkt [34]).

§. 36.

Zu Art. 1, 13, 14 und 25. Absatz 3. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Austritt aus der Anstalt hat die Folge, daß der Besitzer von dem, dem Tage der Austritts-Erklärung zunächstfolgenden Etatsjahre an alle Ansprüche auf Entschädigung so wie auf seine an die Anstalt geleisteten Beiträge und an das Vermögen der Anstalt überhaupt verliert, dagegen aber auch zu keiner vom nächstfolgenden Etatsjahre an entspringenden Beitragsverbindlichkeit mehr verpflichtet ist.

Der Wiedereintretende wird wie jeder ganz neu Eintretende behandelt.

---

[33]) Instruction vom 23. Januar 1811.

[34]) Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830.

Digitized by Google

V. Von den Grundbüchern.

§. 37.

Zu Art. 27. Absatz 1. Art. 30. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung. Edict IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30. und 32, dann Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87. und 90. lit. h, ferner Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 §. 69., endlich Gesetz vom 29. December 1831, über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren.

Die Grundbücher der Anstalt sind bestimmt, die Gesammtheit aller Versicherungen sowohl als die besondern Modalitäten jeder einzelnen Versicherung und das Verhältniß jedes einzelnen Theilnehmers zu der Anstalt in steter Evidenz nachzuweisen.

In diese Grundbücher werden nur die in der Anstalt wirklich versicherten Gebäude eingetragen. [35])

Die Führung dieser Bücher liegt den betreffenden Distriktes-Polizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten, dann einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistraten) ob. [36])

§. 38.

Zu §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Grundbücher werden für jede Gemeinde in der Art verfaßt, daß jeder Gemeinde ein eigenes Grundbuch, und jedem mit einem eigenen Hausnummer versehenen, der Anstalt einverleibten Gebäude in dem betreffenden Gemeinde-Grundbuche ein eigenes Blatt gewidmet erscheine. Die mit einer eigenen Hausnummer nicht versehenen Gebäude, werden auf demjenigen Blatte vorgetragen, auf welchem sich das betreffende Hauptgebäude eingetragen findet [37]).

Das Formular der Folien ist aus der Anlage IV zu ersehen, zugleich wird bezüglich des Eintrages noch insbesondere bemerkt, was folgt:

---

[35]) Instruction vom 23. Januar 1811.
Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811. Nr. 6620.
Ministerial-Entschließung von 8. August 1811.
Entgegenstehend verfügen die Ausschreiben:
der Regierung des Regenkreises vom 20. Mai 1823. Nr. 14329.
" " " Obermainkreises vom 22. Februar 1828. Nr. 10557.
" " " Rezatkreises vom 26. Februar 1829. Nr. 8674.

[36]) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nr. 4512.
" " " 28. Mai 1811. Nr. 7707.
Instruction vom 23. Januar 1811.

[37]) Instruction vom 23. Januar 1811.
Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nr. 4512.
" " " 28. Mai 1811. Nr. 7707.
" " 8. August 1811.
" " " 9. April 1811. Nr. 6620.

Digitized by Google

1) Der Eintrag in die 1te Rubrik ist rein chronologisch und richtet sich ohne alle Rücksicht auf die Hausnummer, lediglich nach dem Zeitpunkte, in welchem das betreffende Object in das betreffende Gemeindegrundbuch eingetragen worden ist [38]).

2) In die 2te Rubrik werden die Hausnummern nach ihrem wirklichen Bestande und zwar in der Art eingetragen, daß, wo in Ermanglung besonderer Hausnummern nach §. 38. mehrere Objecte auf einem und demselben Blatte einzutragen kommen, diese Initialien unterschieden werden [39]).

3) In der 3ten Rubrik, werden dem Tauf- und Zunamen des Besitzers, dann dem Stande des Besitzers, auch jener des Eigenthümers beigefügt, falls der Besitzer nicht zugleich wirklicher, oder alleiniger Eigenthümer ist. Eben so werden, wo der Eigenthümer unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wo von demselben für seine Realitäten ein legal bevollmächtigter Vertreter aufgestellt ist, auch die Namen und Beziehungen dieser Individuen vorgemerkt.

4) Die 4te Rubrik hat anzugeben:

a) die Categorie des Gebäudes, d. i. ob dasselbe Haupt- oder Nebengebäude sey;

b) dessen Bestimmung, als: Kirche, Schloßgebäude, Wohnhaus, Stallung-Scheune ꝛc. ꝛc. und

c) die Bestimmung der Strasse und des Gemeindedistrictes ꝛc. ꝛc.

5) Die 5te Rubrik bezeichnet die Bauart des Gebäudes, wobei nur das Materiale, aus welchem die Umfassungswände und die Dachbedeckung (ohne Rücksicht auf die innere Construction des Dachstuhles) jedes einzelnen Gebäudes zusammengesetzt sind, berücksichtiget wird.

6) Die 6te Rubrik enthält die Classification und den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes [40]), und gründet sich auf die von den verpflichteten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung. Sie hat 5 Abtheilungen, deren erste den Anschlag jedes einzelnen Gebäudes enthält, und in deren weitern vier, der Anschlag nach der Classe der Beitragspflichtigkeit wiederholt wird, und zwar

I. Classe: die massiven, mit Stein oder Metall gedeckten Gebäude;

II. Classe: die Gebäude von Fachwerken mit Stein- oder Metalldächern;

III. Classe: die massiven Gebäude mit gänzlicher oder theilweiser Holz- oder Strohdachung;

IV. Classe: alle übrigen nicht massiven Gebäude mit Stroh- oder Holzdächern.

In diese vier Classen reihen sich sämmtliche aufnahmsfähige Gebäude nach folgenden Anhaltspuncten:

---

38) Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811. Nr. 6300.
Ministerial-Entschließung vom 9. April 1811. Nr. 6620.

39) Instruction vom 23. Januar 1811.

40) „ desgleichen.

Digitized by Google

A) Massiv ist jede ganz aus Stein erbaute Umfassungswand, dann jede entweder ganz aus Stein oder Metall, oder theils aus Stein oder Metall bestehende Dachbedeckung. In der Voraussetzung einer solchen Construction wird „massiv" und „unverbrennlich" gleichbedeutend genommen. Gemischt ist eine Dachbedeckung oder Umfassungswand, wenn sie theils aus verbrennlichem, theils aus unverbrennlichem Materiale besteht.

B) Bei der Classification der Gebäude werden nur die Umfassungswände und die Dachbedeckung, nicht aber die innerhalb der Umfassungswände befindlichen Wände berücksichtiget.

C) Gebäude, deren sämmtliche Umfassungswände ganz aus natürlichen oder künstlichen (gebrannten oder nicht gebrannten) Steinen bestehen, werden als massiv behandelt.

D) Als Fachwerk sind theilweise, oder ganz aus verbrennlichem Materiale bestehende Umfassungswände zu classificiren:

Umfassungswände, welche theils massiv, theils von Fachwerk sind, werden classificirt, als ob sie ganz von Fachwerk wären.

Aeußere Bedeckung, z. B. Wettermäntel, oder der Bewurf der Umfassungswände mit verbrennlichem oder unverbrennlichem Materiale, wird bei der Classification nicht berücksichtiget.

E) Dächer, welche zum Theile mit Holz oder Stroh, und übrigens mit Stein oder Metall gedeckt sind, werden classificirt, als ob sie ganz mit Holz oder Stroh bedeckt wären.

Hölzerne Dachrinnen, verbretterte Gesimse und hölzerne Gesimse unter der Dachfläche werden nicht berücksichtigt.

F) Demnach ergibt sich folgende Einreihung:

1) Gebäude mit unverbrennlichem Dach und unverbrennlichen Umfassungswänden gehören in die I. Classe;

2) mit unverbrennlichem Dach und verbrennlichen Umfassungswänden gehören in die II. Classe;

3) mit unverbrennlichem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die II. Classe;

4) mit gemischtem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die III. Classe;

5) mit gemischtem Dache und verbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die IV. Classe;

6) mit gemischtem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die IV. Classe;

7) mit verbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die III. Classe;

8) mit verbrennlichem Dache und unverbrennlichen Umfassungswänden, gehören in die IV. Classe;

Digitized by Google

9) mit verbrennlichem Dache und gemischten Umfassungswänden, gehören in die IV. Classe.

G) Bei Haupt- und Nebengebäuden, sie mögen unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich classificirt.

H) Wenn nur die verbrennbaren Theile eines Gebäudes versichert werden, so werden sie in dieselbe Classe aufgenommen, in welche das Gebäude selbst sich geeignet hätte.

Am Schlusse jedes Blattes werden in jeder Abtheilung dieser Rubrik die in denselben eingetragenen Versicherungs-Anschläge summirt. [41])

7) Die siebente Rubrik bestimmt die Zeit des jedesmaligen Ein- oder Austrittes [41]), dann der jedesmaligen Erhöhung oder Minderung der Versicherungssumme. Der Eintrag ist hiebei so zu schreiben, daß der gleichzeitige Versicherungs-Anschlag oder deren Aenderung mit der Zeitangabe auf eine Linie zu stehen kommt. [42])

8) In der achten Rubrik werden alle während der Theilnahme an der Anstalt sich ergebenden Versicherungs-Aenderungen (mit Angabe, ob sie Erhöhung oder Herabsetzung des Anschlags, oder Austritt ist) und die Größe des Betrages, um welchen der Anschlag gesteigert oder gemindert wird, und zwar in der Abtheilung der betreffenden Classe vorgetragen. Zugleich wird in der sechsten Rubrik der geänderte Anschlag so gestrichen, daß dessen bisherige Ziffer deutlich kennbar sind, und darunter der nunmehr effective Betrag gesetzt. [42])

Auch bei dieser Rubrike muß die in der ersten Rubrike neu eingeschriebene, effective Versicherungssumme, die Zeitvormerkung der siebenten Rubrike, und der Aenderungsvortrag der achten Rubrik auf eine Linie geschrieben werden.

9) In die neunte Rubrik werden alle für erlittene Brandfälle von der Anstalt geleistete Entschädigungen mit Angabe der Zeit des Brandfalles und der Größe der geleisteten Entschädigungen vorgemerkt. [43])

10) Die zehnte Rubrik: „Bemerkungen" enthält die den übrigen Rubriken nicht füglich anzupassenden Umstände, bezüglich der Rechte und Verbindlichkeiten der Theilnehmer und der Geschäfte der Anstalt, als Belastung des versicherten Objectes mit Hypotheken, ausnahmsweise Uebernahme eines nicht aufnahmsfähigen Gebäudes (siehe oben §. 10) Allegation der Nummern der in dem Beilagenbande des Grundbuches eingehefteten bezüglichen Producte und dergleichen. [44])

§. 39.

Nach den einzelnen Eintragungen folgt am Schlusse des Grundbuches

---

[41]) Instruction vom 23. Januar 1811.

[42]) Instruction vom 23. Januar 1811.

[43]) Instruction vom 23. Januar 1811.

[44]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7707.

Digitized by Google

a) der Abschluß der Hauptsumme, welcher in einer Recapitulation der auf jedem Blatte gezogenen Summe (§. 38 Ziff. 6 am Schlusse) besteht, und den Bestand bei Anlegung des Catasters ausweist.[43])

b) Das fortlaufende Verzeichniß aller einzelnen, seit Anlegung des Catasters eingetretenen Aenderungen, nämlich aller seitdem geschehenen neuen Eintritte, Erhöhungen, Minderungen und Austritte[45]). Dieses Verzeichniß wird nach dem anliegenden Muster fortlaufend geführt und am Schlusse jedes Jahres einzeln abgeschlossen; unter dem Abschlusse des Jahres werden sodann der effective Stand des Vorjahres und der nun effective Stand des abgeschlossenen Jahres bemerkt.

c) Ein alphabetisches Register über die Namen der im Grundbuche vorgetragenen Gebäudebesitzer.

§. 40.

Die Grundbücher werden in zwei Exemplaren angelegt, deren eines bei der Polizeibehörde verbleibt, und deren anderes bei der vorgesetzten Kreisregierung hinterlegt wird.

Die Aenderungs-Uebersichten werden mit dem vorgeschriebenen Abschlusse am Ende jeden Etatsjahres der Kreisregierung in beglaubigter Abschrift vorgelegt, welche hiernach die ihr vorliegenden Cataster-Duplicate berichtiget, und diesen die Veränderungs-Uebersichten anlegt.

Die Catastrirung jeder einzelnen Versicherung oder Versicherungs-Aenderung gründet sich auf die von den verpflichteten Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, und bei deren Unzureichenheit auf die amtlich vorgenommene Besichtigung und Schätzung; nach so ermitteltem wahren Werthe, erfolgt unmittelbar die Eintragung in das Grundbuch (siehe §§. 20, 23, 28 und 35 dieser Entschließung).

§. 41.

Die Einreihung eines Gebäudes in die Classen des Catasters wird von der Polizeibehörde selbst und zwar auf den Grund der von den Schätzleuten abgegebenen Beschreibung und Schätzung — nicht aber von den Schätzleuten ausgesprochen, vielmehr haben sich letztere in ihren Erklärungen oder Erinnerungen jeder Bemerkung über diese Einreihung in die treffende Classe, zu enthalten.

Die Polizeibehörde bemerkt die Classe, in welche das Gebäude aufgenommen wird, vor der Catastrirung auf die von den Schätzleuten abgegebene Beschreibung und Schätzung, eröffnet die Classification dem Betheiligten, und läßt sich diese Eröffnung durch dessen Unterschrift unmittelbar unter der Classificationsvormerkung, mit Angabe des Tages, bestätigen.

Den Betheiligten steht gegen diese Classification die Beschwerdeführung an die Königliche Kreisregierung binnen einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen offen, welche Beschwerdeführung, insoferne sie sogleich bei der Eröffnung angemeldet wird, bezüglich der Aufnahme in den Cataster, den Suspensiv-Effect gewährt.

§. 42.

Die Polizeibehörde sammelt alle, die Einträge des Grundbuches beurkundenden Verhandlungen, in einem eigenen Beilagenband, dessen einzelne Producte mit römischen Zahlen fortlaufend bezeichnet werden, und auf welche im Grundbuche hingewiesen wird. Dieser Bei-

---

[43]) Instruction vom 23. Januar 1811.

[45]) Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811.
Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811 Nr. 7707.

Digitized by Google

lagenband muß, ohne sich in einzelne Hefte aufzulösen, alle einschlägigen Verhandlungen der ganzen Gemeinde aufnehmen.

Die Grundbücher müssen ganz genau nach dem anliegenden Formate[45]) gefertigt, unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des mit dem Brandassekuranzwesen beauftragten Polizeibeamten rein und deutlich geschrieben[46]) und gemeindeweise in Pappendeckel gebunden, in dem Amtslokale aufbewahrt werden.[47])

Die Beilagenbände sind, wenn eine Zahl von wenigstens hundert Belegen vorliegt, ebenfalls gemeindeweise zu binden.

Zu successiven Nachträgen ist in den Grundbüchern eine verhältnißmäßige Zahl unbeschriebener Bogen einzubinden.

Den Betheiligten ist die Einsicht des Grundbuches jederzeit zu gestatten.

§. 43.

Zu Art. 30. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Erneuerung der Cataster erfolgt, wo es nicht früher nöthig scheint, alle fünfzehn Jahre.

Die Polizeibehörden haben sich von Zeit zu Zeit durch die Gemeindevorsteher über den baulichen Zustand, die Bauart und den Bauwerth der Häuser Kenntniß zu verschaffen, um jede Gefährdung der Anstalt von Amtswegen abwenden zu können.

VI. Von der Beschreibung der Brandschäden.

§. 44.

Zu Art. 31. Abs. 1. und 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Jeder einzelne, an einem der Anstalt einverleibten Gebäude eingetretene Brandschaden muß an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung und Schätzung des Schadens, so wie die augenblickliche Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung verbunden werden.[48]) Am ersten jeden Monats wird von jeder Polizeibehörde der Kreisregierung eine Uebersicht der im vorhergehenden Monate vorgefallenen Brände nach anliegender Tabelle[49]) und von der Kreisregierung am Schlusse jeden Quartals eine Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Tabellen dem Königlichen Staatsministerium des Innern, welchem jedoch bedeutende Brandfälle stets sogleich anzuzeigen sind, zur Vorlage gebracht.[50])

---

[45]) Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811.
Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7707.

[46]) Ausschreiben der Regierung des Unterdonaukreises vom 7. September 1825.
Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 22. Februar 1828.

[47]) Instruction vom 23. Januar 1811.
Ministerial-Entschließung vom 4. Juli 1818. Nr. 10986.
Ausschreiben der Regierung des Unterdonaukreises vom 7. September 1825.

[48]) Ministerial-Entschließung vom 13. August 1822. Nr. 9607.

[49]) Instruction vom 23. Januar 1811. Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nr. 19072.

[50]) Instruction vom 23. Januar 1811. Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nr. 19072. Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1816.

Digitized by Google

§. 45.

Zu Art. 31. Abſch. 1. 2. und 3. der Brandverſicherungs-Ordnung.

Die Unterſuchung des Brandfalles beginnt mit Beſichtigung der Brandſtätte; dieſelbe iſt an Ort und Stelle von den committirten Polizeibeamten unter Vorladung des verunglückten Beſitzers, unter Zuziehung zweier unpartheiiſcher, ſachverſtändiger und eigens verpflichteter Werkleute, eines Zimmer- und eines Maurermeiſters, und im Beiſeyn der von dem vorigen Zuſtande am beſten unterrichteten Nachbarn unmittelbar nach dem Brande vorzunehmen. [*])

In den einem Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte untergeordneten Gemeinden iſt der betreffende gutsherrliche Beamte beizuziehen.

Das Ergebniß der Beſichtigung wird durch die Schadensbeſchreibung beurkundet. Bei der Beſchreibung wird blos der Zuſtand des beſchädigten Gebäudes, wie er ſich durch den Brand ergab, ohne Rückſicht auf den baulichen Zuſtand vor dem Brande berückſichtiget und der Befund umſtändlich angegeben. Die Beſchreibung hat ſich insbeſondere darüber zu verbreiten, ob der Brandſchaden total oder bloß theilweiſe iſt.

Als total iſt ein Brandſchaden anzunehmen:

wenn ein beſchädigtes Gebäude nicht mehr ausgebeſſert werden kann, ſondern vom Grunde aus neu aufgebaut werden muß.

Bei totalen Brandſchäden werden die etwa noch übrig gebliebenen Materialien gegen die Koſten für die Wegräumung des Schuttes gerechnet.

Als theilweiſer Brandſchaden iſt jener zu behandeln, bei welchem die Wiederherſtellung des Gebäudes nur einen Theil, z. B. $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{10}$ u. ſ. w. von jenen Baukoſten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grund-Aufbaues nothwendig geweſen wären.

§. 46.

Zu Art. 30. Abſch. 3. der Brandverſicherungs-Ordnung.

An die Beſchreibung des Schadens reiht ſich unmittelbar deſſen Schätzung.

Sie gibt den zum Wiederaufbaue der beſchädigten Theile des Gebäudes erforderlichen Koſtenaufwand an.

Bei Bemeſſung deſſelben kömmt bloß der bei der Schadensbeſchreibung aufgenommene Zuſtand der Gebäude in Berückſichtigung. Die noch vorhandenen, zum Wiederaufbaue verwendbaren Materialien kommen nur im Falle eines nicht totalen Brandſchadens in Anſchlag.

§. 47.

Zu Art. 30. Abſ. 3. der Brandverſicherungs-Ordnung.

Ergibt ſich ein Zweifel, ob der Schaden auf einen höheren oder niederen Theil anzunehmen ſey, ſo wird die Mittelzahl angenommen.

Der Angabe der Schätzungsſumme wird ſogleich der nach ihr und dem Verſicherungs-Anſchlage berechnete Entſchädigungsbetrag beigeſetzt und den Betheiligten ſogleich mit dem

---

*) Miniſterial-Entſchließung vom 23. April 1825.

Digitized by Google

Bemerken eröffnet[52]), daß die schlüßliche Festsetzung der Entschädigungssumme erst von der vorgesetzten Kreisregierung zu erwarten sey.

§. 48.

Zu Art. 31. Abs. 1. 4. und 5. der Brandversicherungs-Ordnung, cf. Edict IV. zur Verfassungs-Urkunde §. 30 und 32, Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 87 und 90 lit. h. und Gemeinde-Edict vom 17. Mai 1818 §. 69.

Die ganze (§. 45 — 47 incl. vorgeschriebene Verhandlung ist in ein, von den Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen, welchem ein beglaubigter Auszug aus dem Grundbuche und ein Verzeichniß der Schätzungskosten beigelegt wird.[53])

Sogleich nach hergestellter Beschreibung und Schätzung des Schadens erhebt die Polizeibehörde die Ursache des Brandes und ermittelt durch geeignete Vernehmungen der Hausgenossen und Nachbarn, ob der Brand etwa durch Nachlässigkeit, Verhehlung, Bosheit u. s. w. entstanden sey.[53])

Diese sämmtlichen Verhandlungen sind längstens in acht Tagen nach gelöschtem Brande, oder bei größeren Feuersbrünsten längstens in vier Wochen zu vollenden.

Sie werden von den Land- und Herrschaftsgerichten, oder herrschaftlichen Commissariaten, in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten aber von den Magistraten geführt.

§. 49.

Die oben angeordneten polizeilichen Erhebungen sind auch im Falle der Begründung strafrechtlicher Untersuchung vorzunehmen, in welchem Falle die Polizeibehörde am Schlusse ihrer Verhandlungen bei dem Untersuchungsgericht Aufschluß darüber zu erholen hat, ob die General-Untersuchung geschlossen und gegen den etwa auf Special- oder Haupt-Untersuchung erkannt ist. Nur wenn der Brand durch ein Elementarereigniß entstanden ist, wird von dieser Requisition Umgang genommen.[54])

§. 50.

Zu §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die geschlossene polizeiliche Verhandlung wird der vorgesetzten Kreisregierung zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung vorgelegt.[55]) In dem Begleitungsberichte hat die Polizeibehörde anzugeben, ob und wie lange die beschädigten Mitglieder einer oder mehrerer (zu bezeichnenden) auswärtigen Brand-Assekuranz-Gesellschaften und wie hoch sie versichert sind.[56])

Im Falle sich aus der polizeilichen Verhandlung der bloße Verdacht oder aus der geschlossenen strafrechtlichen Untersuchung die Gewißheit geringer Fahrlässigkeit ergibt, so wie

---

[52]) Ausschreiben des General-Commissariats des Isarkreises vom 30. Juni 1812.
Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 21. Februar 1822.

[53]) Instruction vom 23. Januar 1811. §. 7.

[54]) Ausschreiben der Regierung des Isarkreises vom 19. November 1825.

[55]) Instruction vom 23. Januar 1811. §. 7.

[56]) Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 13. Juli 1832.

Digitized by Google

im Falle des Daseyns von Hypothekschulden oder Miteigenthums-Verhältnissen im Sinne des Art. 18. Abs. 4. der Brandversicherungs-Ordnung schreitet die Kreisregierung sogleich zur Bestimmung und Anweisung der Entschädigung.

VII. Von der Entschädigung.

§. 51.

Zu Art. 11. Abs. 2. Art. 14. Abs. 1. und Art. 17. Abs. 1 der Brandversich.-Ordnung (s. §§. 16, 21 und 24 gegenwärtiger Instruction.)

Die Fähigkeit eines Gebäudebesitzers, im Falle eines Brandschadens aus der Anstalt entschädigt zu werden, beginnt mit dem Eintritte in die Anstalt, und wird mit dem, dem Tage des Eintritts (und resp. der Höherung oder Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages) zunächst folgendem Etatsjahre wirksam; wenn jedoch der Gebäudebesitzer bei seinem Eintritte in die Anstalt, oder bei Höherung oder freiwilliger Herabsetzung des Versicherungs-Anschlages ausdrücklich erklärt, daß er mit dem betreffenden Anschlage schon für das laufende Jahr beitrete, so tritt die Entschädigungsfähigkeit mit der Aufnahme des Eintrittes und resp. mit der Höherung oder Herabsetzung in das Grundbuch ein.

Der Anspruch auf Entschädigung kann nur wirksam werden, wenn das versicherte Gebäude durch Brand (Glut oder Flamme) [57]) ganz oder theilweise beschädigt wird.

Alle ohne wirklichen Brandfall entstandenen Beschädigungen versicherter Gebäude, z. B. Beschädigung durch Blitz ohne Entzündung begründet keinen Entschädigungsanspruch [58]).

§. 52.

Zu Art. 17. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Wenn versicherte Gebäude zwar nicht durch Brand selbst, aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem andern Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen wurden, so wird hiefür ebenso Entschädigung geleistet, als ob sie die Beschädigung durch Brand selbst erlitten hätten; — dieß tritt jedoch nicht ein, wenn ein Gebäude nicht bei Gelegenheit und in Folge eines ausgebrochenen Brandes, sondern aus polizeilicher Vorsorge gegen künftige Brandschäden beschädigt wird, wohin namentlich die polizeilichen Verfügungen bezüglich der Veränderung der bisherigen Baulinie und zwar selbst dann noch zu rechnen sind, wenn sie die Kosten des Wiederaufbaues vermehren sollten [59]).

§. 53.

Zu Art. 6. Abs. 2 und 4. Art. 17. Abs. 2. und Art. 18. Abs. 3, 4 und 6 der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1834. cf. §. 41. Nr. 4. des Hypothekengesetzes vom 1. Jun. 1822.

Für ein durch Brand beschädigtes, versichertes Gebäude leistet die Anstalt nur dann Entschädigung, wenn die Brandbeschädigung ohne Schuld oder nur aus geringer Fahrläßigkeit des Besitzers sich ergab.

---

[57]) Ministerial-Entschließung vom 13. August 1822. Nr. 9,607.

[58]) Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1813.

[59]) Ministerial-Entschließung vom 9. December 1822.

Digitized by Google

Grobe Fahrläßigkeit oder absichtliche Brandstiftung des Besitzers machen denselben der Entschädigungsfoderung verlustig, und verpflichten ihn zum Ersatze aller zur Vergütung der von ihm verursachten Schäden aus der Anstalt gemachten Zahlungen. Ist jedoch wegen indicirter grober Fahrläßigkeit dem Theilnehmer die Entschädigung noch nicht geleistet, so findet eine definitive Anweisung derselben nicht statt, wohl aber wird der Entschädigungs-Betrag unter Vorbehalt seinerzeitiger Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen — von der Anstalt vorgeschossen, wenn auf dem beschädigten Gebäude des schuldigen Theilnehmers eine nach dem Eintritte in die Anstalt errichtete Hypothek ruht, oder wenn das beschädigte Gebäude auf Verlangen eines Hypothekgläubigers der Anstalt einverleibt wurde, so wie wenn Miteigenthumsverhältnisse an dem beschädigten Gebäude bestehen, — ohne daß der Verdacht grober Fahrläßigkeit oder Brandstiftung die sämtlichen Miteigenthümer trifft, und ohne daß Hypotheken im obigen Sinne bestehen.

§. 54.

Zu §. 5. Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Bei indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers darf eine vorschußweise Bezahlung der Entschädigung während der gerichtlichen Untersuchung, wenn die Entschädigung den Versicherten allein berührt, nur dann eintreten, wenn der Rückersatz für den Fall richterlich ausgesprochener Erlöschung der Entschädigungsansprüche durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderer Hypotheken, durch Deponirung vollgiltiger Papiere oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt werden kann.

Bei indicirter absichtlicher Brandstiftung des Eigenthümers findet eine Vorschußleistung oder Bezahlung während der gerichtlichen Untersuchung nicht statt.

§. 55.

Zu Art. 14. Abs. 1. Art. 19. Abs. 1. und 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Maaßstab der Entschädigung gibt im Allgemeinen:

a) der am Tage der erlittenen Beschädigung im Grundbuche und Aufnahmscertifikate eingetragene Versicherungsanschlag des beschädigten Gebäudes[60]).

b) der an den eingeschriebenen Gebäuden erlittene Schaden.

Diese beiden Factoren ergeben das gegenseitige Verhältniß; so daß wenn z. B. ein zu 3000 fl. versichertes Gebäude ohne grobe Fahrläßigkeit des Eigenthümers durch Brand beschädigt, und von den Schätzleuten der Kostenaufwand für einen neuen Grundaufbau auf 5000 fl. der Brandschaden aber zu $\frac{1}{2}$, sohin auf 2500 fl. angegeben wird, die Anstalt auch die Entschädigung zu $\frac{1}{2}$, sohin einen Betrag von 1500 fl. leistet.

Bei totalen Brandschäden wird der ganze Versicherungs-Anschlag bezahlt.

---

[60]) Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812.
Ausschreiben des General-Commissariats des Illerkreises vom 21. März 1812.
Ministerial-Entschließung vom 24. März 1830. Nr. 14,998.
Ministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1833. Nr. 1,402.
Ministerial-Entschließung vom 19. Nov. 1833. Nr. 30,886.

Digitized by Google

Wenn ein Brand in Kriegszeiten unmittelbar durch Belagerungen, Ueberfälle, Angriffe und Vertheidigung, Rückzug und Verfolgung der Kriegsvölker und überhaupt durch militärische Bewegungen und Gefechte entsteht, gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Unglücks erhalten würden. Feuersbrünste hingegen, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartirungen, durch einzelne Soldaten ohne Befehl verursacht wurden, schließen die unbeschränkte Wirkung einer vollen Versicherung nicht aus.

§. 56.

Zu Art. 14. Abs. 1. — Art. 21. Abs. 2. und Art. 31. Abs. 4. der Brandversicherungs-Ordnung. — Dann §. 4. und 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Kreisregierung bestimmt die Größe der Entschädigung auf den Grund der ihr vorgelegten Verhandlungen, und weiset dieselbe aus dem Vorschußfond zur Ablieferung an die Districts-Polizeibehörde binnen längstens sechs Wochen an[61]), insofern nicht Verdacht absichtlicher Brandstiftung obwaltet, in welchem Falle es der Kreisregierung überlassen ist, bis zur Beendigung der Untersuchung die verzinsliche Anlegung der angewiesenen Summe zu verfügen.

§. 57.

Findet die Kreisregierung in der polizeilichen Voruntersuchung eine grobe Fahrlässigkeit des Besitzers oder absichtliche Brandstiftung indicirt, ohne daß eine gerichtliche Untersuchung hierüber eingeleitet ist, so beschließt sie in collegialer Berathung bezüglich der Entschädigung nach Maasgabe des §. 56. und theilt sodann die Acten dem einschlägigen Appellationsgerichte zur Kenntnißnahme mit[62]).

§. 58.

Zu Art. 16. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung. §. 4 und 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Nach Empfang der Entschädigungssumme schreitet die Districts-Polizeibehörde längstens innerhalb acht Tagen zu der Aushändigung an den Versicherten, welche Auslieferung jedoch nur nach den §. 53. gegebenen Directiven und unter der Voraussetzung erfolgen darf, daß gegen die dem Versicherten nach einem geprüften Plane obliegende Wiederaufbauung kein Bedenken obwaltet. Findet die Polizeibehörde in dessen Leumund oder Vermögensverhältnissen ein solches Bedenken, so tritt gerichtliche Depositon der Entschädigungssumme ein, auf welche jedoch der Berechtigte Bauaccorde abschließen, und eventuelle Anweisungen ausstellen kann[63]).

§. 59.

Wurde die Brandstätte eines versicherten Gebäudes noch vor Anweisung der Entschädigung verkauft, so kömmt der Bezug der letztern unter der Bedingung vorschriftsmäßigen Wiederaufbaues jenem Theile zu, welchem sie durch den Kaufvertrag ausdrücklich zugewiesen ist, oder welchem sie in Ermangelung einer Bestimmung des Kaufsvertrags hierüber

---

[61]) Instruction vom 23. Jänner 1811. §. 8. und 9.

[62]) Instruction vom 23. Jänner 1811. §. 9.

[63]) Ausschreiben der Königlichen Regierung des Obermainkreises vom 26 Juni 1834.

Digitized by Google

durch spätere gerichtliche Erklärung der Contrahenten zugewiesen wird. Wenn weder eine Vertragsbestimmung hierüber vorliegt, noch eine gerichtliche Erklärung hierüber binnen einer vorzusetzenden Frist abgegeben wird, so ist die amtliche Deposition zu beschließen, und im Falle einer von Seite des Käufers oder Verkäufers erfolgenden Reclamation des Depositums die Sache auf den Rechtsweg zu verweisen [64].) Bauaccorde und eventuelle Anweisungen behufs des Wiederaufbaues sind in diesem Falle nur gegen verlässige Sicherstellung, durch Hypothek oder Deponirung zulässig.

§. 60.

Wenn eine amtliche Deposition wegen bezweifelten Wiederaufbaues nicht eintritt, ist von der Districts-Polizeibehörde zu wachen, daß der Wiederaufbau binnen eines Jahres begonnen und fortgesetzt werde. Unterbleibt derselbe, so hat die Polizeibehörde sogleich der vorgesetzten Kreisregierung Anzeige zu erstatten, und diese den Vollzug des Wiederaufbaues, oder die Rückgabe der bezogenen Entschädigungssumme [64]) zu verfügen und sorgfältig zu controlliren.

§. 61.

Zu Art. 16. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Ausnahmen von der Bedingung des Wiederaufbaues auf der alten Stelle, oder wo dieses nicht möglich, auf einem andern Platze können nur unter ganz außerordentlichen Umständen auf Ansuchen der Parteien von der vorgesetzten Kreisregierung bewilliget werden [66]). Als unstatthafte Ausnahme erscheint bei Aerarialgebäuden namentlich die Transferirung einer Entschädigung zu Gunsten des budgetmäßigen Fonds für Landbauten [65])

§. 62.

Zu Art. 18. Abs. 4. der Brandversicherungs-Ordnung und zu §. 5. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Bei schwebender gerichtlicher Untersuchung wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers dürfen Bauaccorde oder Anweisungen auf die deponirte Entschädigungssumme nur unter den §. 54. gegebenen Bedingungen honorirt werden, insoferne nicht Hypothekschulden oder Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Art. 18. Abs. 4. der Brandversicherungs-Ordnung eintreten.

§. 63.

Zu Art. 18. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Spricht die Gerichtsstelle auf den Grund der geführten Untersuchung den Verlust des Entschädigungsrechtes ganz oder zum Theile, oder die Verbindlichkeit der Ersatzleistung gegen den Versicherten aus, so hat die Districts-Polizeibehörde:

a) im Falle absichtlicher Brandstiftung, oder

b) wenn die Entschädigungssummen wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers amtlich deponirt, und wegen Mangels einer Betheiligung von Hypothekarien oder Miteigenthümern nicht ausbezahlt, oder kein Bauaccord, oder

---

[64]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7,707.

[66]) Ministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1833. Nr. 27,433.

[65]) Instruction vom 23. Januar 1811

Digitized by Google

Anweisung auf dieselbe honorirt wurde, die Aufhebung des Depositums zu verfügen;

c) wenn während der wegen indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers geführten gerichtlichen Untersuchung, Bauaccorde oder Anweisungen ohne Betheiligung von Miteigenthümern oder Hypothekarien honorirt wurden, den Ersatz aus der geleisteten Sicherstellung einzuleiten.

d) wenn wegen Miteigenthums-Verhältnissen oder Hypothekenschulden bei ausgesprochener oder indicirter grober Fahrläßigkeit des Eigenthümers die Entschädigungssumme ausbezahlt wurde, die Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen auf gerichtlichem Wege zu verfolgen, und in allen diesen Fällen aber die verfügbar gewordene Entschädigungssumme an die Kreisregierung einzuschicken.

Die Polizeibehörde hat das wegen groben Verschulden oder Bosheit eines dritten erfolgte strafgerichtliche Erkenntniß sogleich der Kreisregierung vorzulegen, damit dieselbe die rechtlichen Ansprüche der Anstalt auf Ersatz der vergüteten Schäden geeignet verfolge.

§. 64.

Die Ausbezahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten oder bei amtlicher Hinterlegung der für den Wiederaufbau honorirter Anweisungen an die Werkleute darf nur gegen förmliche Quittung nach Anlage VI. erfolgen.

Bei unsiegelmäßigen Empfängern ist die Aufnahme vorbemerkter Quittung in ein ämtliches Protokoll und die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich **).

§. 65.

Zu Art. 2. Abs. 1. und Art. 30. Abs. 1. und 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Ausbezahlung der Entschädigung trägt die Polizeibehörde den Brandfall und die Größe der geleisteten Entschädigung in das Grundbuch und in das Aufnahms-Certifikat ein, und setzt das betreffende Rentamt behufs der grundherrlichen und der Nachläße an den directen Auflagen von der definitiven Entschädigungsleistung in Kenntniß.

§. 66.

§. 59. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825.

Die angewiesenen Entschädigungen sind namentlich von der Polizeibehörde der Kreisregierung und halbjährlich von der Kreisregierung dem Staatsministerium des Innern in einer nach dem anliegenden Formulare VII. zu verfassenden Tabelle anzuzeigen.

§. 67.

Zu Art. 2. Abs. 3. der Brandversicherungs-Ordnung §. 29. der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Mai 1817 und §. 59. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825.

Zeugnisse über erlittene Brandschäden dürfen von den Polizeibehörden nicht ausgestellt

**) Instruction vom 23. Januar 1811.

Digitized by Google

werden, und eben ſo wenig darf eine öffentliche Bekanntmachung der Brändſchaden behufs der Unterſtützung der Verunglückten eintreten [67]).

Collecten für Brandfälle können nur von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern, und von dieſem nur nach den dafür beſtehenden ſtrengen Normen für verſicherte Gebäude bewilligt werden [68]).

VIII. Von den Beiträgen der Mitglieder.

§. 68.

Zu Art. 21. Abſ. 1 und 2. Art. 32. Abſ. 1. der Brandverſicherungs-Ordnung und §. 6. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Zur Erfüllung der der Anſtalt obliegenden Entſchädigungs-Verbindlichkeiten und zur Deckung der Verwaltungskoſten werden die erforderlichen Beträge durch jährliche Beiträge der Mitglieder erhoben.

Dieſe Beiträge ſind zweierlei:

a) die Vorſchußfonds Beiträge,

b) die Jahresbeiträge.

§. 69.

Zu Art. 1 und 21. Abſ. 1 und 2. der Brandverſicherungs-Ordnung, dann §. 6. des Geſetzes vom 1. Juli 1834.

Die Vorſchußfonds-Beiträge werden nur in den erſten 3 Jahren entrichtet, in welchen der Verſicherte Mitglied der Anſtalt und beitragspflichtig iſt, oder bei Erhöhungen des Anſchlages in den erſten 3 Jahren, in welchen der verſicherte Anſchlag gegen das vorhergehende Jahr erhöht worden iſt. Sie betragen jährlich 2 Kreutzer vom Hundert Gulden des Verſicherungs-Anſchlags und der Verſicherungs-Erhöhung. Die Jahresbeiträge haben den Zweck den Betrag aufzubringen, welchen die in jedem verfloſſenen Verſicherungsjahre vorgekommenen Brandſchäden der Theilnehmer und die Verwaltungskoſten der Anſtalt erreichen.

§. 70.

Zu Art. 11. Abſ. 2. der Brandverſicherungs-Ordnung.

Die Beitragspflichtigkeit beginnt beim Eintritte ſowohl als den Erhöhungen und Minderungen des Verſicherungs-Anſchlages mit dem Etatsjahre, von deſſen Beginn an die Verſicherung ſelbſt wirkſam und ſomit die Entſchädigungsfähigkeit erworben wird (§. 51. dieſer Inſtruction) ſie hört auf mit dem Erlöſchen der Verſicherung (ſiehe §. 36. dieſer Inſtruction).

Wenn ein Verſicherter während des Etatsjahres eintritt, und ſeine Verſicherung noch

---

67) Miniſterial-Entſchließung vom 1. Februar 1822. Nro. 703.
Miniſt.-Entſchließung vom 22. November 1826 Nro. 16537.

68) Miniſterial-Entſchließung vom 20. März 1811 Nro. 5831.
Miniſterial-Entſchließung vom 14. September 1833.

auf das laufende Jahr erstrecken will, so ist er gehalten auch die Beiträge zu leisten, welche im laufenden Jahre zur Erhebung gelangen.

§. 71.

Zu Art. 20. Abs. 2. und Art. 32. Abs. 1 und 2. der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Beiträge werden nach dem jährlichen Gesammt-Ausschlage erhoben:

Der jährliche Gesammt-Ausschlag richtet sich

a) nach der Größe des gesammten versicherten Gebäude-Anschlages (Grundcapitals) und

b) nach der Größe der im vorhergehenden Jahre vorgefallenen Brandschäden, der hiefür gebührenden Entschädigungen und der sonstigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt.

Der Gesammt-Ausschlag wird spätestens im März jeden Jahres durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, und ist nach einem Versicherungs-Anschlage von Einhundert Gulden classenweise ausgesprochen [69]).

§. 72.

Zu Art. 32. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung und §. 6. des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Die Verschiedenheit der Beiträge nach Classen bemißt sich nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Objecte und zwar je nachdem sie bei der Eintragung in das Grundbuch klassificirt wurden.

Der Gesammt-Ausschlag wird nach der Größe des in jeder der vier Classen versicherten Kapitales und nach dem Bedarfe für die zu leistenden Brandentschädigungen, dann nach den übrigen nothwendigen Ausgaben der Anstalt bemessen, die Versicherten werden nach Verschiedenheit der Classen in dem Verhältnisse zu 9. 10. 11 und 12. in Concurrenz gezogen.

Wenn sich bei der Berechnung des Gesammt-Ausschlages Bruchpfenninge herauswerfen, so werden solche für voll angenommen und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem folgenden Jahre zu gut.

Der Beitrag jedes einzelnen Versicherten richtet sich nach dem Gesammt-Ausschlage, dann dem Versicherungs-Anschlage und der Classifikation jedes einzelnen versicherten Gebäudes.

In außerordentlichen und dringenden Fällen kann nach besonderer, durch das Regierungsblatt bekannt gemachter Bewilligung des Königlichen Staatsministeriums des Innern ein vorläufiger Zwischen-Ausschlag unter dem Jahre ausnahmsweise statt finden [70]).

§. 73.

Zu Art. 22. Abs. 1. und 2., Art. 32. Abs. 3. und Art. 36. Abs. 4. der Brandversicherungs-Ordnung.

Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Ausschlages werden die Beiträge einge-

---

[69]) Instruction vom 23. Januar 1811 §. 32.

[70]) Instruction vom 23. Januar 1811 §. 32.

Digitized by Google

fodert. Uebersteigt der Gesammtausschlag einer Classe den Betrag von 15 Kreutzern auf jedes Hundert Gulden, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilligt.

Die Beiträge müssen pünktlich und bei Execution entrichtet werden. Bei Versäumung hat die Hilfsvollstreckung an dem bereitesten Vermögen einzutreten [72].

Die Executions-Gebühren fallen dabei dem Säumigen zur Last.

§. 74.

Zu Art. 22. Abs. 3. der Brandversicherungs-Ordnung.

Wenn das versicherte Gebäude der Gant unterworfen ist, oder, sonst unter Administration steht, und im letzteren Falle durchaus keine paraten Executionsmittel vorhanden sind, so sind die Rückstände bis zu deren Eingange oder bis zu deren allenfallsiger Niederschlagung von den einschlägigen Perceptionsbehörden als Activaussstände zu behandeln und in der Jahresrechnung der Königlichen Kreisregierung vormerkungsweise aufzuführen [71].

Ein ausnahmsweiser Aufschub der Beitrags-Bezahlung wird, da alle mit der Aufgabe der Anstalt vereinbarliche Erleichterung schon in der bei einem hohen Gesammt-Ausschlage regelmäßig eintretenden Fristenzahlung (§. 73 dieser Instruction) gegeben ist, nicht bewilligt.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemand Statt.

§. 75.

Zu Art. 32. Abs. 3. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Erhebung der Beiträge geschieht in den magistratischen Gemeinden durch die Magistrate, in den Landgemeinden durch die Ortsvorsteher, nach Anleitung des den Einnehmern von den Polizeibehörden nach anliegendem Formulare VIII., zuzustellenden Heberegisters, welches von den Percipienten an dem festgesetzten Tage mit den gesammelten Beiträgen und Rückstands-Verzeichnissen wieder einzuliefern ist.

§. 76.

Zu Art. 4., 5., 7., und Art. 32. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Beiträge werden durch die Einnehmer von den im Heberegister benannten Gebäudebesitzern oder deren Vormündern, Curatoren, oder Administratoren und eventuell von den Miethleuten erhoben.

Im Falle auch keine Miethleute vorhanden wären, hält sich die Anstalt an die Effecten im Gebäude, und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Die Einnehmer quittiren den einzelnen Contribuenten die erhobenen Beträge auf deren Verlangen in die Aufnahmszeugnisse oder in die Steuerbücher [72].

---

[71] Ministerial-Entschließung vom 30. September 1821 Nro. 12496.

[72] Instruction vom 23. Januar 1811. §. 33.

Digitized by Google

§. 77.

Zu Artikel 28. der Brandversicherungs-Ordnung.

Mit Ablauf des von der Kreisregierung festgesetzten Termines berichtet die Polizeibehörde an die vorgesetzte Kreisregierung über den Stand des Einhebungsgeschäftes und diese sofort an das Staatsministerium des Innern.[73])

Zeigte sich mit dem Ablaufe des Einhebungstermines bei einer Polizeibehörde noch ein Ausstand, so ist die Polizeibehörde zu dessen Beitreibung mit entsprechenden Disciplinarstrafen anzuhalten.

IX. Von dem Vorschußfonde.

§. 78.

Zu Art. 21. Abs. 1. und 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Vorschußfond ist bestimmt, die während des Jahres anfallenden Entschädigungen an die zu deren Bezuge berechtigten Mitglieder in dem vorgeschriebenen Termine auszubezahlen, damit die Mitglieder ihre Entschädigungen nicht erst nach deren Einhebung durch den Beitrags-Ausschlag des nächstfolgenden Jahres zu beziehen genöthigt sind.

Der Vorschußfond bildet das einzige Stockvermögen der Anstalt, und ist gemeinschaftliches Eigenthum der Anstalt überhaupt und somit allen Mitgliedern derselben ohne Unterschied der Districte.[74])

§. 79.

Zu Art. 20. und Art. 21. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Der Vorschußfond wird gebildet:

a) aus den §. 69. bemerkten Vorschußbeiträgen,

b) aus den baaren Ueberschüssen, welche nach dem Art. 4 der allgemeinen Verordnung über die Vereinigung der Brandversicherungs-Anstalten von den früheren Versicherungsgesellschaften übernommen worden,

c) aus den bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen;

d) aus jenen Summen, welche wegen grober Schuld des Beschädigten oder eines Dritten bei dem Brande oder wegen absichtlicher Brandstiftung nach erfolgter Ablieferung an die Districts-Polizeibehörde nach Art. 18 der Brandversicherungs-Ordnung durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden;

e) aus allen der Anstalt zukommenden Geschenken.[75])

§. 80.

Zu Art. 21. Abschn. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Vorschußbeiträge der Mitglieder dürfen diesen nicht beim Eintritte oder bei der

[73]) Instruction vom 23. Januar 1811.

[74]) Instruction vom 23. Januar 1811. §. 14. Ministerial-Entschließung vom 28. September 1811. Nro. 17506.

[75]) Ministerial-Entschließung vom 7. November 1816.

Digitized by Google

Verſicherungs-Erhöhung abgefordert werden, ſondern werden mit den Jahresbeiträgen zugleich erhoben. Den Mitgliedern ſteht jedoch frei, dieſelben ſogleich beim Eintritte oder bei der Verſicherungs-Erhöhung zu erlegen.[76])

§. 81.

Die aus den einzelnen Vorſchußfondcaſſen zu bezahlenden Beträge werden von der vorgeſetzten Kreisregierung beſtimmt, an welche die Polizeibehörden mit dem Schluſſe jedes Quartals auch den effectiven Stand der Vorſchußfondskaſſe nach anliegendem Formulare IX. anzuzeigen haben.

Die Kreisregierung vergleicht den Stand der bei den einzelnen Vorſchußfondscaſſen mit dem bei ihr vorliegenden nach dem anliegenden Formulare X. ſtets evident zu haltenden Grundregiſter der Vorſchußfonde und verfügt hienach die Beitreibung der angefallenen Ausſtände. Am Schluſſe der Monate März und September jeden Jahres legt die Kreisregierung dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern eine nach dem anliegenden Formulare XI. zu verfertigende Ueberſicht des Standes des Vorſchußfondes vor.

§. 82.

Die Kreisregierung verfügt je nach Bedarf über jede einzelne Vorſchußfondscaſſe des Kreiſes durch Anweiſung aus Anlaß einer decretirten Entſchädigung.

Die aus dem Vorſchußfonde geleiſteten Zahlungen werden aus den im nachfolgenden Jahre zu erhebenden Beiträgen dem Vorſchußfonde vergütet. Das Königliche Staatsminiſterium des Innern macht nach Bekanntmachung des Geſammt-Ausſchlages deßhalb jeder Kreisregierung ſogleich die aus den Jahresbeiträgen an die Vorſchußcaſſen der verſchiedenen Kreiſe zu vergütenden Beträge bekannt.

Die Kreisregierung läßt den zurückvergüteten Betrag in der Kreis-Vorſchußfondscaſſe, ohne den bei jeder Polizeibehörde gebildeten Vorſchußfondscaſſen die einzelnen von ihnen geleiſteten Vorſchüſſe zurückzuvergüten, ſo daß die Diſtricts-Vorſchußfondscaſſen immer nur aus dem, ſeit der letzten Ausbezahlung gebliebenen Caſſabeſtande und den ſeitdem eingegangenen Dotationsbezügen beſtehen.

§. 83.

Zu Art. 21. Abſ. 4. der Brandverſicherungs-Ordnung.

Reicht der Vorſchußfond eines Kreiſes zur Leiſtung der angefallenen Entſchädigungen nicht hin, ſo hat die Kreisregierung hierüber dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern Bericht zu erſtatten, welches ſodann entweder aus Vorſchußfonds der übrigen Kreiſe den benöthigten Bedarf anweiſen, oder die unverzinsliche Vorſchußleiſtung aus landesherrlichen Caſſen einleiten wird.

---

[76]) Miniſterial-Entſchließung vom 29. März 1811. Nro. 5831.
Miniſterial-Entſchließung vom 28. Mai 1811. Nro. 7707.
Miniſterial-Entſchließung vom 28. September 1811. Nro. 17506.
Miniſterial-Entſchließung vom 28. December 1811. Nro. 23015.
Miniſterial-Entſchließung vom 17. November 1817. Nro. 19550.
Miniſterial-Entſchließung vom 6. November 1823. Nro. 12931.

§. 84.

Das Königliche Staatsministerium des Innern, wird jeder Kreisregierung den Betrag eröffnen, welchen dieselbe aus Staatskassen vorschußweise zu beziehen hat. Die Kreisregierung wird, wenn bereits specielle Entschädigungs-Beiträge dekretirt sind, bemüht seyn, die einschlägige Staatskasse zur Anweisung einzelner Beträge bei den betreffenden Rentämtern zu vermögen [77]).

Die Rückzahlung an die landesherrlichen Kassen wird in der Regel aus der Kreisvorschußfondskasse verfügt.

X. Von der Kassaführung.

§. 85.

Zu Art. 33. Abs. 1. 2 und 4. der Brandversicherungs-Ordnung.

Bei jeder Kreisregierung und bei jeder Districts-Polizeibehörde besteht für die Gelder der Brandassekuranz eine besondere Kasse, und zwar gemeinschaftlich für die allgemeinen Jahres- und die besonderen Vorschußfonds-Beiträge.

Die Einnehmer haben alle erhobenen Beiträge an die Polizeibehörden gegen Quittung abzuliefern [78]).

§. 86.

Zu Art. 33. Abs. 3. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Districts-Polizeibehörden dürfen kein zu den Kassen eingenommenes Geld, die Einhebungs-Gebühren ausgenommen, ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung verausgaben.

Die Kreisregierungen verfügen über alle im Kreise vorliegenden Brandassecuranz-Gelder, und werden insbesondere Sorge tragen, daß die Jahresbeiträge alsbald nach der Erhebung eingeschickt werden, in so weit dieses, behufs der Ergänzung der Vorschußfonds der Kreisregierung nothwendig erscheint.

Bis auf weitere Weisung werden die Kreisregierungen auch ermächtigt, bei Vorhandenseyn größerer Summen diese als Depositen bei den Staatsschuldentilgungs-Kassen verzinslich zu hinterlegen [79]).

§. 87.

Zu Art. 33. Abs. 2. und Art. 35. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Einnehmern, nämlich den mit Erhebung der Beiträge beauftragten Magistrats-Mitgliedern oder Gemeinde-Vorstehern dürfen von jedem eingebrachten Beitragsgulden 2⅔ hl.

---

77) Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831. Nro. 1666.
Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1832.

78) Instruction vom 23. Januar 1811 §. 33.

79) Ministerial-Entschließung vom 4. März 1818.
Ministerial-Entschließung vom 23. November 1833.

Digitized by Google

als Einhebungs-Remuneration gegeben werden. Dem mit den Geschäften der Brandassecuranz beauftragten Beamten der Districts-Polizeibehörde wird eine Remuneration von 1½ bl. von jedem Beitragsgulden bewilligt.

Aus den Kassen dürfen von der Königlichen Kreisregierung genehmigte, oder die Einhebungsgebühr betreffende Zahlungen nur gegen förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen amtlich bestätigte Quittungen geleistet werden. Dieselben sind sorgfältig zu sammeln, und in den Kassen bis zum Schlusse des Etatsjahres aufzubewahren, mit dessen Schlusse aber der Abrechnung als Belege anzufügen [80]).

§. 88.

Zu Art. 33. Abs. 4. der Brandversicherungs-Ordnung.

Sowohl die gewöhnlichen Brandassecuranz-Beiträge, als die Vorschußfonds sind in einer besonderen Kasse auf Kosten der Anstalt zu bewahren [81]).

Dieselbe steht in Städten Iter Classe unter der Sperre des Stadtkasse-Beamten, in anderen Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung unter der Sperre des Vorstandes der Districts-Polizeibehörde und Mitsperre zweier Magistrats-Personen, in Landgemeinden hingegen unter der Sperre des Vorstandes der Districts-Polizeibehörde und Mitsperre des Gemeinde-Vorstehers und des mit dem höchsten Kapitale eingeschätzten Theilnehmers am Gerichtssitze. Ein- und Auscassirungen können nur im Beisein dieser Personen geschehen.

§. 89.

Zu den Kassen dürfen nur Münzsorten, deren Annahme auch den Königlichen Rentämtern gestattet ist, angenommen werden. Bei Versendungen müssen alle Gelder gehörig sortirt, in Rollen festverpackt, mit dem Siegel des liefernden Amtes versiegelt, und mit einer Münzliste versehen seyn [82]).

§. 90.

Jede Districts-Polizeibehörde führt über ihre Brandassecuranzgelder zwei Bücher:

1) Das Tagebuch der Brandassecuranzkasse;
2) Das Kassamanuale.

Diese nach den anliegenden Formularien XII. und XIII. zu führenden Bücher werden für jedes Jahr neu angelegt. Das Kassetagebuch wird am Ende des Jahres abgeschlossen, der Kassebestand damit verglichen, und dieser Abschluß von den zur Kassesperre verpflichteten Personen unterzeichnet. Das Kassenmanual wird jährlich abgeschlossen, und die Summen der einzelnen Rubriken werden am Schlusse in ein Verzeichniß zusammengeschrieben.

§. 91.

Das Tagebuch wird der Jahresrechnung der Polizeibehörde in beglaubigter Abschrift angelegt.

---

[80]) Ausschreiben der Regierung des Rezatkreises vom 30. Januar 1824. Nro. 11409. Ministerial-Entschließung vom 30. Januar 1828.

[81]) Ministerial-Entschließung vom 4. März 1818.

[82]) Ausschreiben der Regierung des Obermainkreises vom 24. Januar 1833.

Am Schlusse jedes Quartales hat jede Polizeibehörde einen kurzen Bericht über den Kassebestand zu erstatten, und darin summarisch anzugeben:

1) wie groß der Kassestand am Schlusse des vorhergehenden Quartals gewesen;

2) welcher Betrag im abgelaufenen Quartale im Ganzen vereinnahmt;

3) welcher verausgabt wurde, und

4) wie groß der Kassebestand am Schlusse des Quartales war.

Eine Zusammenstellung dieser Ergebnisse von allen Polizeidistricten des Kreises wird dem Königlichen Staatsministerium des Innern am Schlusse jedes halben Jahres vorgelegt.

§. 92.

Jede Kreisregierung führt über die bei ihr befindliche Brandassecuranz-Kasse ein fortlaufendes Tagebuch ohne Ausscheidung der einzelnen Einnahms- und Ausgabetitel.

Mit dem Schlusse jedes halben Jahres wird dasselbe abgeschlossen, und der Betrag aller Einnahmen und Ausgaben dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorgelegt.

§. 93.

Neben dem Tagebuch führt jede Kreisregierung noch

a) ein Beitrags-Rechnungsmanual, und

b) ein Vorschußfonds-Rechnungsmanual.

Zu a). Das Beitrags-Rechnungsmanual zerfällt:

I. in die Beitrags-Abrechnung für den im laufenden Jahre zu erhebenden Gesamtaufschlag.

II. In die Buchung der übrigen Einnahmen und der Ausgaben.

Diese Manualien werden fortlaufend geführt, und alle Jahre nach den anliegenden Formularien XIV. und XV. neu angelegt.

XI. Von der Rechnungsstellung.

§. 94.

Jährlich mit Schlusse des Monats October legt jede District-Polizeibehörde der ihr vorgesetzten Kreisregierung Abrechnung über die Gelder der Brandversicherungs-Anstalt.

Die Abrechnung über die Brandversicherungs-Kasse ist nach den im anliegenden Formulare XVI. angezeigten Rubriken zu stellen.

§. 95.

Zu Art. 53. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Aus diesen Abrechnungen der Aemter und ihren eigenen Büchern stellt jede Kreis-Regierung am Anfange jedes Etatjahres die Rechnung der Brandassecuranz-Kasse für das letzt abgelaufene Etatjahr, und legt dieselbe dem Königlichen Staatsministerium des Innern vor.

Digitized by Google

§. 96.

Jede Ausgabpost ist mit einer Quittung zu belegen, der Rechnung eine beglaubigte Abschrift des Kassa-Tagbuches beizufügen, und die Rechnung doppelt vorzulegen. Das Duplicat der Rechnung wird mit dem Rechnungsbescheide dem rechnenden Amte zurückgegeben.

§. 97.

Die Rechnung und die Belege sind zu paginiren; die Rechnung selbst ist mit einer unter dem Abschlusse mit dem Amtssiegel zu befestigenden Schnur; der Beilagenband aber in steifes Papier zu heften.

§. 98.

Die Rechnung der Kreisregierung über die Brandassecuranz-Kasse ist dem Staats-Ministerium des Innern mit Bericht vorzulegen, und diesem Berichte sind außerdem noch

1) eine Uebersicht des Standes des Versicherungscapitals mit allen Zu- und Abgängen, nach dem Stande vom 30. September jeden Jahres[83]), und

2) eine Tabelle über alle Brandschäden an versicherten Gebäuden, im Rechnungs-Jahre nach den anliegenden Formularien XVII. und XVIII. beizufügen.

§. 99.

Zu Art. 32. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung.

Das Königliche Staatsministerium des Innern wird aus diesen Vorlagen die mit der Ausschreibung des Gesammtausschlages zu verbindende öffentliche Rechnungsablage anordnen.

Die Königlichen Kreisregierungen haben die allgemeine Jahresrechnung im Auszuge, das Verzeichniß der im Kreise geleisteten Entschädigungen aber durch das Kreis-Intelligenz-Blatt ganz bekannt zu machen; diese Bekanntmachungen haben die Gemeindevorsteher bei der nächsten Gemeindeversammlung abzulesen, in Gemeinden aber, welche eigene Local-Intelligenz-Blätter haben, ist die Veröffentlichung des Rechnungsauszuges in den letzteren zu verfügen.

XII. Von den periodischen Vorlagen über den Stand der Anstalt.

§. 100.

Außer den verschiedenen in den §§. 20, 23, 29, 35, 40, 44, 66, 81, 94, 95, 97 und 98 gegenwärtiger Instruction bezüglich des Standes angeordneten Vorlagen, hat jede Kreisregierung jährlich nach dem Jahresabschlusse eine nach Beilage XIX polizeidistrictweise von drei zu drei Jahren im Laufe des Monats December und zum erstenmale im December 1836 aber eine nach Tabelle Beilage XX. verfaßte gemeindeweise Uebersicht des Versicherungsstandes dem Staatsministerium des Innern vorzulegen.

---

[83]) Instruction vom 23. Jänner 1811. §. 6.

Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7,707.

Ministerial-Entschließung vom 10 Juni 1811.

Ausschreiben des Generalcommissariates des Illerkreises vom 4. Juni 1812.

Digitized by Google

XIII. Von den Verwaltungsbehörden der Anstalt.

§. 101.

Zu Art. 27. Abs. 1. und 39. der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Gemeindeedict vom 17. Mai 1817. §. 67, 68 und 69. — Edict IV. der Verfassungs-Urkunde §. 32. — Edict VI. zur Verfassungs-Urkunde §. 90. lit. h. Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1818. §. 56. — und Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825. §. 59.

Die Verwaltungsbehörden der Anstalt sind:

1) in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

2) außerdem aber die Land- und Herrschaftsgerichte, oder herrschaftlichen Commissariate.

In der Haupt- und Residenzstadt München besorgt der Magistrat die Geschäfte der Anstalt.

Die Untersuchung rücksichtlich der Entstehungsursachen eines ausgebrochenen Brandes und rücksichtlich des daraus erwachsenen Schadens wird von Abgeordneten der Polizei-Direction und des Magistrates gemeinschaftlich vorgenommen.

Gegen die Verfügungen dieser Unterbehörden geht die Beschwerde an die einschlägige Kreisregierung.

§. 102.

Zu Art. 27. — Art. 39, Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Allerhöchste Verordnung vom 9. December 1825.

Die oberste Aufsicht und Leitung der Anstalt wird von dem Königlichen Staatsministerium des Innern geführt.

An dasselbe können Beschwerden gegen die Verfügungen der Kreisregierung geführt werden, wenn sie nicht contentiöse Gegenstände betreffen.

§. 103.

Zu Art. 29. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den Unterbehörden sind die Magistrate, Gemeindevorsteher, Patrimonialgerichte und Patrimonialämter als Gehilfen untergeordnet [84]).

§. 104.

Als amtliche Schätzleute sind für die Geschäfte der Brandassecuranz die verpflichteten Schätzleute (Maurer- und Zimmermeister) des Amtes zu nehmen.

§. 105.

Zu Art. 41. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Vertretung der Anstalt vor Gericht wird durch das Finanzfiscalat des Kreises,

---

[84]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nr. 7,707.

Digitized by Google

in welchem sich der den Rechtsstreit veranlassende Brandfall ergeben hat, geführt, und das Finanzfiscalat von der Regierungskammer des Innern hiezu requirirt [85]).

Von dem Rechtsmittel der Berufung soll bei gerichtlichen Streiten nur in besonders wichtigen Fällen Gebrauch gemacht werden [86]).

XIV. Von dem Geschäftsgange in Verwaltung der Anstalt.

§. 106.

Zu Art. 38. Art. 39. Abs. 1. und 2., dann Art. 40. der Brandversicherungs-Ordnung.

Alle Geschäfte der Anstalt werden der Regel nach als reine Administrativgegenstände behandelt.

Alle nicht zur gerichtlichen Verhandlung geeigneten und wegen vorliegenden Partei-Verhältnisses zwischen zwei oder mehreren Betheiligten nicht blos administrativen Verhältnisse, eignen sich zur administrativ-contentibsen Verhandlung.

§. 107.

Zu Art. 28. der Brandversicherungs-Ordnung.

Die Geschäfte der Anstalt sind mit der strengsten Genauigkeit zu führen und bei wahrgenommener Beschädigung der Anstalt oder einzelner Theilnehmer ist die Haftung der Behörden und Beamten anzusprechen. Auch ist bei jeder wahrgenommenen Nachlässigkeit im Dienste die disciplinäre Bestrafung mit Strafen von 5 bis 50 fl. zu verwirklichen.

§. 108.

Zu Art. 36. Abs. 1. der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Stempelmandat vom 18. December 1812. — §. 10. lit. f.

Alle in das Brandversicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als die außergerichtlichen, werden stempel-, tax- und sportelfrei behandelt. Diese Stempelfreiheit ist jedoch auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar, sohin müssen die Quittungen für Remunerationen, Einhebungsgebühren, Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker u. dgl. mit dem normalmäßigen Stempel versehen seyn [87]).

§. 109.

Zu Art. 21. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung. cf. Verordnung der Königlichen Landesdirection in Bayern vom 22. Juni 1807.

Den Gerichtsdienern, Gemeinde-Vorstehern, Gemeinde-Schreibern, Gemeinde-Dienern und dem in Brandassecuranz-Gegenständen beschäftigten Magistrats-Personale ist untersagt, von den Versicherten irgend eine Gebühr für sich zu fordern oder eine freiwillige

---

[85]) Ministerial-Entschließung vom 12. August 1834.
Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834. Nr. 23,383.

[86]) Ministerial-Entschließung vom 21. Juli 1818. Nr. 11,170.

[87]) Ministerial-Entschließung vom 28. August 1828. Nr. 9,080.

Digitized by Google

Gabe anzunehmen. Der Zuwiderhandelnde ist zum Ersatze des Empfangenen, im Wiederholungsfalle zum Ersatze des Doppelten anzuhalten, und der zurückerstattete Betrag dem Vorschußfonde zuzuwenden.

§. 110.

Alle Inserationen in die amtlichen Blätter, als in das Regierungsblatt dann in die Kreis- und Localintelligenz- oder Wochenblätter sind unentgeldlich aufzunehmen [88]).

§. 111.

Zu Art. 27. und 29. der Brandversicherungs-Ordnung.

Für das benöthigte Schreibmateriale wird kein jährliches Aversum bewilligt. Die Kosten für Anschaffung des Catasterpapieres, und der dazu gehörigen Aenderungs-Uebersichten und Duplikate sind bei der Herstellung der Cataster für die ganze Periode der Cataster (15 Jahre) approximativ zu bemessen, das benöthigte Papier dazu anzuschaffen und im Verlaufe strenge zu wachen, daß in Anrechnung von Schreibmaterialien kein Uebermaaß eintrete [89]).

Für Personale, Localität und Gänge findet keine Aufrechnung statt.

§. 112.

Zu Art. 36. Abs. 3. der Brandversicherungs-Ordnung.

Den amtlichen Personen der Polizeibehörden werden für das Untersuchungs- und Schätzungs-Geschäft keine Diäten passirt [90]).

Diese Anordnung bezieht sich jedoch nur auf die polizeiliche Thätigkeit der Behörden und schließt den Diätenbezug für die gleichzeitig gepflogenen strafrechtlichen Verhandlungen nicht aus [91]).

Nimmt im Falle einer Verweſung der Amtsvorstandsstelle der Verweser die Besichtigung des Brandschadens vor, so können wohl hiefür Diäten aus dem landgerichtlichen Diätenfonde bezogen, dieselben dürfen aber nicht der Brandversicherungs-Anstalt zur Last gelegt werden [92]).

§. 113.

Zu Art. 28. der Brandversicherungs-Ordnung.

Findet die vorgesetzte Kreisregierung wegen besonderer Wichtigkeit oder Dringendheit

---

88) Ministerial-Entschließung vom 30. November 1813. Nro. 5038.
Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. Januar 1824. Nro. 1541.
Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1832.

89) Ministerial-Entschließung vom 8. Mai 1813.
Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811.
Ministerial-Entschließung vom 21. October 1815. Nro. 15767.
Ministerial-Entschließung vom 6. August 1818. Nro. 12408.

90) Ministerial-Entschließung vom 26. März 1818. Nro. 4040.
Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1822. Nro. 703.

91) Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1833. Nro. 13782.

92) Ministerial-Entschließung vom 11. Februar 1822. Nro. 1206.
Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1813. Nro. 13782.

Digitized by Google

eines gegebenen Falles die Abordnung eines Collegial-Mitgliedes im Interesse der Anstalt nothwendig, so passiren zwar hiefür die regulativmäßigen Diäten und Postgelder; sie müssen jedoch dann, wenn sich der Saumsal eines Beamten aus den Verhandlungen nachweis't, von dem veranlaßenden Beamten dem Diätenetat ersetzt werden [93]).

Wenn wegen Aufbaues abgebrannter Gebäude die Abordnung eines Baubeamten eintritt, sind die von demselben bezogene Diäten von der Brandversicherungs-Anstalt nicht zu bestreiten [94]).

§. 114.

Die Postportofreiheit besteht für die Brandversicherungs-Anstalt zur Zeit nur bei jenen Geldern, welche als Beiträge von Aerarial-Gebäuden an die erhebende Behörde durch die Postwagen-Anstalt geschickt werden.

Die solche Gelder enthaltenden Paquete sind mit „K. S. Brandassecuranz-Beiträge von Aeraial-Gebäuden" alle anderen Geldsendungen aber mit „K. S. Brandassecuranz-Gelder" zu bezeichnen.

Letztere unterliegen wie alle Versendungen durch die Königliche Post überhaupt der Posttaxe [95]).

Der zuwiderhandelnde Beamte ist zum Ersatze des Porto's anzuhalten.

§. 115.

Zu Art. 37. der Brandversicherungs-Ordnung. §. 18. der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822.

Wo Amtsboten bestehen, ist sich derselben in der Regel für alle Versendungen von Schreiben und Paketen nicht aber von Geldern zu bedienen; eine Botengebühr darf für dieselben nicht erhoben werden [96]).

§. 116.

Die Postporti werden nicht bei jeder einzelnen Aufgabe bezahlt, sondern in halbjährige Postaufrechnung gebracht. Mit dem Schlusse der Monate März und September legt jede Polizeibehörde der vorgesetzten Kreisregierung die Postrechnung des abgelaufenen Semesters vor, und empfängt sonach von dieser die Zahlungs-Genehmigung [97]).

§. 117.

Zu Art. 36. Abs. 1. und 2. der Brandversicherungs-Ordnung, dann §. 59. der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810.

Jedem zur Schätzung beigezogenen Schätzmanne (Werkmeister) gebührt zum täglichen

[93]) Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1823. Nro. 7873.
Ministerial-Entschließung vom 4. März 1819. Nro. 3732.
Ministerial-Entschließung vom 9. December 1822.

[94]) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 7. November 1836. Nro. 2401.

[95]) Finanz-Ministerial-Entschließung vom 1. September 1818.

[96]) Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nro. 7707.

[97]) Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 6. Juni 1830. Nro. 20622.

Schätz- und Zehrungs-Deputat ein mit Berücksichtigung der Localverhältnisse festzusetzender Betrag von 30 kr. bis höchstens 1 fl. [98]).

Alle Schätzungsgebühren, welche für eine wegen amtlicher Beanstandung der mit Versicherungs-Gesuche übergebenen Schätzung und Beschreibung, (Gesetz vom 1. Juli 1834 §. 3. dann §. 17. und 22. gegenwärtiger Instruction (oder wegen officiöser Versicherungs-Minderung (§. 27. gegenwärtiger Instruction) vorgenommene Untersuchung, oder aus Anlaß der polizeilichen Beschreibung und Schätzung eines Brandschadens entstehen, fallen der Anstalt zur Last.

Dagegen sind die Schätzungs-Gebühren für die den Versicherungs-Gesuchen beizulegenden Beschreibungen und Schätzungen und für die von den Betheiligten zur amtlichen Untersuchung beigebrachten Schätzleute von den die Versicherung Nachsuchenden zu tragen. Auch hat die Anstalt die Schätzungs-Gebühren in jenen Fällen nicht zu tragen, wo es um die Untersuchung einer Sache zu thun wäre, bei welcher der schuldige Theil die Kosten und Taxen zu tragen hat, und auch mit Billigkeit nicht verweigern kann. — Ueber die aus Anlaß eines Brandes sich ergebenden Schätzungs-Gebühren wird dem Besichtigungs- und Schätzungs-Protokolle ein Verzeichniß beigefügt [99]) (§. 48. gegenwärtiger Instruction).

§. 118.

Das zu den Grundbüchern, Veränderungsübersichten und Aufnahmscertificaten erforderliche Papier wird von der Kreisregierung auf Kosten der Anstalt angeschafft, und eben so auch die Lithographirung desselben bestritten.

Bei Anschaffung dieses Materials ist zu berücksichtigen:

1) wie viele Folien das Grundbuch selbst nach der Größe der Gemeinde, resp. ihrer Häuserzahl im Verlaufe von 15 Jahren erfordern dürfte;
2) daß die Veränderungsübersichten jährlich beizufügen sind; sohin jedes Grundbuch 15 Jahre hindurch solche Uebersichten beigefügt erhalte;
3) daß so viele Katasterbogen als Aufnahmscertificate erfordert werden, als Versicherungen vorliegen, oder sich ergeben;
4) daß die Grundbücher und Veränderungsübersichten doppelt angefertigt werden müssen.

Aus dem hiernach angeschafften Vorrathe gibt jede Kreisregierung jeder Unterbehörde die benöthigte Anzahl von Papier ab [100]).

§. 119.

Zu Art. 35. der Brandversicherungs-Ordnung.

Für das Rechnungs- und Kanzleipersonale jeder Kreisregierung wird ein jährlicher Remunerationsbetrag von 125 fl. aus der Brandversicherungs-Kasse zur Verfügung der Kö-

---

[98]) Ministerial-Entschließung vom 24. Juni 1817.
Ministerial-Entschließung vom 9. September 1817.

[99]) Instruction vom 23. Jänner 1811. §. 17.
Ausschreiben der Regierung des Oberdonaukreises vom 6. Juni 1823. Nr. 20,622.

[100]) Ministerial-Entschließung vom 25. März 1814. Nr. 4,474.
Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811. Nr. 4,803.
Ministerial-Entschließung vom 21. October 1815. Nr. 15,767.
Ministerial-Entschließung vom 6. August 1818, Nr. 12,480.

Digitized by Google

niglichen Kreisregierung gestellt, welchen dieselbe nach Anordnung des Königlichen Regierungspräsidenten an die in Geschäften der Brandassecuranz bethätigten Individuen nach Maaßgabe des bewährten Fleißes und Eifers zu vertheilen hat.

XV. Transitorische Bestimmungen.

§. 120.

Ueber alle bereits bestehenden Versicherungen werden mit Zuhandnahme der vorhandenen Kataster neue Grundbücher angelegt, und in diese der gegenwärtige Stand der Versicherungen, nach Anleitung des Abschnittes V. §. 37. — 43 inclus. gegenwärtiger Instruction eingetragen. — Behufs der Herstellung dieser Kataster wird die Königliche Kreisregierung schleunigst die Anschaffung und Lithographirung des benöthigten Cataster- und Certificatenpapieres verfügen, und den Polizeibehörden den erforderlichen Bedarf davon mittheilen.

§. 121.

Zur Vornahme der Catasterherstellung selbst sind für jedes Landgericht nach dem Verhältnisse seines Häuserstandes 2 — 3 tüchtige Gehilfen, wo möglich aus der Zahl der Rechtspractikanten, gegen angemessene Honorirung, welche jedoch für ein Individuum den Betrag von täglich 1 fl. nicht übersteigen darf, aufzunehmen. Durch diese Gehilfen erfolgt unter der Leitung eines Landgerichtsbeamten die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Cataster und hierauf mit Zuziehung der amtlichen Schätzleute die Besichtigung jedes versicherten Gebäudes in Gegenwart des Besitzers. Ueber den Befund ist ein von jedem Betheiligten zu unterzeichnendes fortlaufendes Protocoll für den ganzen Gemeindebezirk aufzunehmen, und darinn über jedes einzelne versicherte Gebäude anzugeben:

1) aus welchem Materiale dessen Dachbedeckung,

2) aus welchem Material dessen Umfassungswände construirt seyen,

3) zu welchem Betrage dasselbe in die neuen Cataster als versichert einzutragen sey (Versicherungsanschlag), und ob dieser Betrag etwa den wahren Werth übersteigt.

Der von dem Vorstande der Polizeibehörde beauftragte Polizeibeamte spricht auf den Grund obiger Beschreibung sogleich die Classification jedes einzelnen Gebäudes aus; dieser Ausspruch wird von dem Gehilfen auf die leere Spaltseite des Beschreibungsprotokolles zu jedem Beschreibungsvortrage eingetragen, und dieser Classificationsbeschluß von dem Besitzer zur Nachweise der Eröffnung unterschrieben.

Das ganze Protocoll wird am Schlusse von dem Beamten, dem Gehilfen und den Werkleuten unterzeichnet. Beanstander der Betheiligte die Classification, so wird nach § 41, — beanstanden die Werkleute die Versicherungssumme wegen Uebermaaßes, so wird nach §. 27. gegenwärtiger Instruction verfahren.

§. 122.

Die so hergestellten Classificationen werden in das Grundbuch an der treffenden Stelle eingetragen, sodann nach Abschluß des Grundbuches (§. 62. gegenwärtiger Instruction) die Verhandlungen in dessen Beilagenband aufgenommen. (§. 42. gegenwärtiger Instruction).

Sogleich nach vollendetem Abschlusse jedes Grundbuches, worauf die Polizeibehörde die Aufnahmscertificate ausfertigt, und ein Dupplicat jedes Grundbuches der vorgesetzten Kreisregierung vorlegt, bringt die Königliche Kreisregierung die sämmtlichen Versicherungen

Digitized by Google

in eine nach Tabelle Beilage 19. verfaßte, gemeindeweise Uebersicht, und legt diese dem Königlichen Staatsministerium des Innern vor.

Der Vollzug dieser Catasterherstellung ist in der Art zu beschleunigen, daß der Catasterabschluß für jede Gemeinde bis Ende December dieses Jahres bereits eingetreten ist.

§. 123.

Die Kosten der Catasterherstellung, sowohl was die Papieranschaffung, Lithographirung, Versendung, die Honorirung der Gehilfen und die Gebühren der Schätzleute, als die außerordentlichen Remunerationen für das Landgerichtspersonale betrifft, werden aus der Brandversicherungskasse bestritten.

Sämmtliche Kosten werden von der Königlichen Kreisregierung sogleich festgesetzt und angewiesen, bezüglich der Remunerationen ist aber mit Vorlage der Versicherungsübersichten Antrag zu stellen.

§. 124.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung Sorge tragen, daß die Löschrequisiten allenthalben auf den vollen Bedarf gebracht, und daß die gehörigen Wasservorräthe überall, und zwar in wasserarmen Gegenden durch Cisternen gesichert werde, und den Polizeibehörden die strenge Handhabung der bestehenden polizeilichen Feuer- und Bauordnungen auftragen, wo aber solche noch nicht eingeführt seyn, oder die bestehenden sich nicht als genügend zeigen sollten, wird dieselbe deren Einführung und resp. Revision in möglichster Bälde beantragen.

Um den in dieser Beziehung sehr statutaren Zustand der Verwaltung kennen zu lernen, wird die Königliche Kreisregierung die untergeordneten Polizeibehörden auffordern, von allen in ihren Bezirken bestehenden Feuer- und Bauordnungen zwei Exemplare einzusenden, eines hievon zu den Acten der Königlichen Kreisregierung nehmen, das andere Exemplar aber spätestens binnen vier Monaten dem Königlichen Staatsministerium des Innern vorlegen.

Das Königliche Staatsministerium des Innern empfiehlt dem Eifer der Königlichen Kreisregierung den pünktlichen Vollzug gegenwärtiger, durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gebotener Entschließung um so dringender, als die Erhebung der Beiträge für die im laufenden Etatsjahre angefallenen Brandschäden bereits nach der neuen Katastrirung eintreten muß.

Uebrigens sind, so weit sie noch bestehen, in gegenwärtiger Instruction nachstehende, zum Vollzuge der Brandversicherungs-Ordnung gegebene Bestimmungen aufgenommen, und zwar:

1) die Instruction vom 23. Januar 1811, die Geschäftsführung in Sachen der Brandassecuranz-Anstalt betr.
2) die Ministerial-Entschließung vom 19. März 1811. Nro. 4512., die Verfassung der Brandassecuranz-Caster betr.
3) die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811. Nro. 4806., die Anschaffung der Brandversicherungs-Caster betr.
4) die Ministerial-Entschließung vom 25. März 1811. Nro. 4474., die Anschaffung der Brandversicherungs-Caster betr.
5) die Ministerial-Entschließung vom 8. April 1811. Nro. 6300., die Brandversicherungs-Caster betr.

Digitized by Google

6) die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811. Nro 7707., die Einführung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.

7) die Ministerial-Entschließung vom 16. Juni 1811. Nro. 9237., die Brandversicherungs-Anstalt betr.

8) die Ministerial-Entschließung vom 8. August 1811. Nro. 12372., die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr.

9) die Ministerial-Entschließung vom 6. September 1811. Nro. 16838., die Brandversicherungs-Anstalt betr.

10) die Ministerial-Entschließung vom 13. September 1811. Nro. 16696., die Brandassecuranz-Anstalt betr.

11) die Ministerial-Entschließung vom 5. November 1811. Nro. 19972., die Anzeigen über vorgefallene Brandschäden betr.

12) die Ministerial-Entschließung vom 28. December 1811. Nro. 23318., die Brandversicherungs-Ordnung, resp. die Veränderungen im Anschlage der Gebäude betr.

13) die Ministerial-Entschließung vom 28. December 1811. Nro. 23015., die Beiträge zur Bildung eines Vorschußfondes für die Brandassecuranz-Anstalt betr.

14) die Ministerial-Entschließung vom 23. Januar 1811. Nro. 21062., die allgemeine Brandassecuranz-Anstalt betr.

15) die Ministerial-Entschließung vom 11. März 1812. Nro. 2463., die Brandassecuranzanstalt betr.

16) die Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1812. Nro. 6880., den Brand zu Stadtsteinach, insbesondere die Assecuranz der Potaschen- und Salpeterhütten betr.

17) die Ministerial-Entschließung vom 18. August 1812. Nro. 12205., die Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in die Brandassecuranz-Anstalt betr.

18) die Ministerial-Entschließung vom 10. September 1812. Nro. 12801., die Veränderung der Brandassecuranz-Anschläge unter dem Jahre betr.

19) die Ministerial-Entschließung vom 21. October 1815. Nro. 15767., die Legitimation über den Beitritt zur Brandversicherungs-Anstalt betr.

20) die Ministerial-Entschließung vom 7. September 1816. Nro. 12075., einen freiwilligen Beitrag von 400 fl. zur Brandassecuranz-Anstalt betr.

21) die Ministerial-Entschließung vom 17. November 1817. Nro. 19550., die besonderen Beiträge zum Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalt betr.

22) Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai 1818. Nro. 2497., die Verwahrung der Brandassecuranz-Gelder betr.

23) die Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1818. Nro. 9044., die Beschädigung eines Gebäudes durch den Blitz betr.

24) die Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1822. Nro. 703., den Bezug der Taggelder bei Untersuchungen in Brandschäden betr.

25) die Ministerial-Entschließung vom 23. April 1825. Nro. 4220., Brandentschädigungen für die Stadt Hof betr.

26) die Ministerial-Entschließung vom 3. Juni 1826. Nro. 6497., die Anzeigen der angewiesenen Brandentschädigungen betr.

27) die Ministerial-Entschließung vom 30. April 1828. Nro. 5675., die von dem Landrichter N. unterschlagenen Gelder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.

28) die Ministerial-Entschließung vom 12. November 1830. Nro. 7876., die Revision der Brandversicherungs-Capitalien betr.

29) die Ministerial-Entschließung vom 2. November 1831. Nro. 16666., das Gesuch des Rechnungsführers N. um eine Remuneration für empfangene und weiter versendete Gelder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.

30) die Ministerial-Entschließung vom 16. Februar 1833. Nro. 27433., die Entschädigungen für abgebrannte Aerarialgebäude betr.

31) die Ministerial-Entschließung vom 17. Februar 1833. Nro. 161., den Beitritt zu auswärtigen Brandassecuranz-Gesellschaften betr.

32) die Ministerial-Entschließung vom 19. November 1833. Nro. 30886., das Gesuch des N. um nachträgliche Brandentschädigung betr.

33) die Ministerial-Entschließung vom 24. August 1834. Nro. 23383., den bei dem Herrschaftsgerichte Hohenlandsberg in Seehaus verübten Kassediebstahl betr.

wonach das Recurriren auf die obenerwähnten Generalien von selbst hinwegfällt.

München den 20. September 1835.

Staatsministerium der Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

(Die in diesen Entschließungen angeführten Beilagen sind am Schlusse des Bandes beigegeben.)

§. 858.

36156.
Die Nichtanwendbarkeit der §§. 2. u. 10. der Instruction zur Brandversicherungsordnung auf diejenigen ausländischen Gebäude, welche bereits von dem Jahre 1817 der damals noch gesonderten Brandassecuranz des Großherzogthums Würzburg einverleibt waren und deren Classifizirung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihrer Berichte rubrizirten Betreffes vom 8. October und 30. November d. Js. auf die Entschließungen vom 27. Juli und 22. August 1817 hingewiesen, welche die Bestimmung des Art. 3. der allgemeinen Brandversicherungs Ordnung vom 23. Januar 1811, worauf die §§. 2. und 10. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung Bezug nehmen, zwar auch auf das im Jahre 1817 in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt des Reiches aufgenommene besondere Brandassecuranz-Institut des vormaligen Großherzogthums Würzburg für die Zukunft, soweit von der Zeit dieser Einverleibung anfan-

Digitized by Google

gend, in Anwendung gebracht, aber die im Jahre 1817 zu dieser besondern Versicherungsanstalt bereits gehörigen auswärtigen Gemeinden und Privaten von der ferneren Theilnahme an der vereinigten allgemeinen Brandassecuranzanstalt nicht ausgeschlossen wissen wollen.

Behufs der Classifizirung solcher noch gegenwärtig der inländischen Anstalt einverleibten ausländischen Gebäude nun, sind der betheiligten Fassionsformulare mit genauer Belehrung mitzutheilen, und die Fassionen selbst nur insoferne als geltend zu betrachten, als deren Richtigkeit durch die einschlägige Landespolizeibehörde amtlich bestätigt wird.

München den 26. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 859.

37085.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und die hiezu erlassene Instruction vom 20. September 1835 und namentlich die §§. 15., 21., 27., 37., 38. 41., 43., 70., 120. und 121. der letztern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 12. d. Mts. vorgetragenen Anfragen in Betreff des Vollzuges der revidirten Brandversicherungs-Ordnung finden ihre erschöpfende Beantwortung in der dießfalls erlassenen Instruction vom 20. September dieses Jahres, indem

1) der §. 15. dieser Instruction die Versicherung der von Stein erbauten Stiftungsgebäude in minimo d. h., so ferne die betreffenden Stiftungsbehörden eine höhere Assecuranz nicht für nöthig erachten in Städten 1ter und 2ter Classe zur Hälfte, in den übrigen Gemeinden zu $\frac{2}{3}$ des Werthes der verbrennbaren Theile (also mit Ausschluß des Mauerwerks) gebietet, die Versicherung der Staatsgebäude aber ohne Unterschied zwischen deren verbrennbaren und unverbrennbaren Theilen angeordnet ist.

2) Die §§. 21. und 70. der Instruction den Anfang der Beitragspflichtigkeit eines eintretenden Mitgliedes auf den dem Tage der Einverleibung zunächst folgenden 1. October, oder, falls der Beginn der Wirksamkeit der Versicherung im Laufe des Etatsjahres erbeten wird, auf den Anfang des Etatsjahres festsetzen.

3) Der §. 38. Nro. 1. der Instruction den chronologischen Eintrag in der ersten Rubrik der Grundbücher vorschreibt.

4) Der §. 38. Nro. 7. der Instruction keinen Zweifel über die Bejahung der Frage der Eintragung des primitiven Eintrittes der früher Versicherten übrig läßt, und

5) Die §§. 120. und 121. der Instruction, in Verbindung mit den §§. 27. 37. bis 43. die Normen über Anfertigung der neuen Grundbücher, der §. 38. Nro. 8. insbesondere eine Rubrik über die sich ergebenden Versicherungsänderungen und der §. 41. das bezüglich der Katastrirung zu beobachtende Verfahren für jene Fälle vorschreiben, wo gegen die eröffnete Gebäude-Classification die Beschwerdeführung sogleich angemeldet wird.

Digitized by Google

Den in der Haupt- und Residenzstadt München und in der Vorstadt Au verwendeten Schätzleuten kann die in der Entschließung vom 29. v. M. ausgesprochene erhöhte Taggebühr von 1 fl. 30 kr. zugestanden werden.

Ebenso darf eine Ueberschreitung des Maximums der in §. 121. der Instruction bewilligten Zahl ausserordentlicher Gehilfen für die Katasterherstellung mit Rücksicht auf die dortigen, ganz ausserordentlichen Verhältnisse, jedoch nur im äussersten Nothfalle von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zugestanden werden. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München den 30. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheines.

§. 860.

36155.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und namentlich des §. 38. der hiezu erlassenen Instruction vom 20. September 1834 betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird aus Veranlassung eines von der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erstatteten Anfrageberichts und in Uebereinstimmung mit der hierauf erlassenen Entschließung zur gleichmäßigen Nachachtung eröffnet, was folgt:

I.

Zu §. 38. lit. E. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1834.

Dachbedeckungen mit Falz- und Hohlziegeln, dann Strohfiedern oder einen Theil des Materiale der Dachbedeckung bildende Strohunterlagen sind als gemischt zu betrachten.

II.

Zu §. 38. lit. A. dieser Instruction.

Die Eigenschaft an sich massiver Dachbedeckungen mit einfachen Breitziegeln (Dachplatten) wird durch das Unterlegtsein einzelner Holzspähne nicht alterirt.

III.

Zu §. 38. lit. B. und D. dieser Instruction.

Der Giebel eines Gebäudes ist als ein Bestandtheil und als eine Fortsetzung der Umfassungswände bei Beurtheilung der Eigenschaft dieser letztern in Berücksichtigung zu nehmen.

Digitized by Google

IV.

Zu §. 117. und §. 121. dieser Instruction.

Behufs der Deckung der im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erlaufenden Diäten der landgerichtlichen Beamten und Gehilfen, dann der Schätzungsgebühren ist die Erhebung eines mäßigen Vorschusses aus der Brandassecuranzkasse gestattet.

München, den 6. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Untermain- und Rheinkreises also ergangen.

§. 861.

181.

(Die Versicherung der Gebäude zweier der Königlichen Universität Würzburg zugehöriger im Herzoglich Sachsen-Coburgischen Gebiete gelegenen Höfe betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 22. December v. Js. und dessen zurückfolgende Beilage erwiedert, daß die im Herzoglich Sachsen-Coburg'schen Gebiete gelegenen, der Königlichen Universität Würzburg zugehörigen Gebäude der Höfe zu Kottenbrunn und Windberg der allgemeinen Brandversicherungsanstalt, welche sich gemäß der Art. 1. und 3. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 nie über die Grenzen des Reichs erstrecken darf, nicht einverleibt werden können.

München den 17. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

bb. Besondere Bestimmungen.

aa. Beschädigungen durch den Blitz.

§. 862.

(Die Beschädigungen durch den Blitz, welcher nicht zündet, betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät gedenken nicht, die Verbindlichkeiten, welche die Brand-Assecuranzanstalt nach der klaren Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung Art. 14. und 17. nur rücksichtlich wirklicher Feuersbrünste und Brandschäden übernommen hat, auch auf die Beschädigungen assecurirter Gebäude durch den Blitz ohne Entzündung auszudehnen. Dieses wird dem Generalcommissariat des Illerkreises auf den Bericht vom

Digitized by Google

15. Juni d. Js. den für N. N. aus N. durch einen Blitzstrahl verursachten Schaden betreffend, zur Resolution erwiedert.

München den 23. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Generalcommissariaten.

Int. Bl. f. d. Illerkr. v. J. 1812. St. 40. S. 728.

§. 863

9044.

(Beschädigung eines Gebäudes durch den Blitz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihre Berichte vom 6. und 16. Mai l. Js., die vom N. N. zu N. erlittene Beschädigung seines Hauses durch einen Blitz betreffend, hiedurch Folgendes erwiedert:

Seine Königliche Majestät haben bereits in einer unterm 23. August 1812. an die vormaligen General-Kreiscommissariate erlassene Entschließung zu erklären geruht, daß die Verbindlichkeiten, welche die Brandversicherungs-Anstalt nach der Bestimmung der Brandversicherungs-Ordnung Artikel 14. und 17. nur rücksichtlich wirklicher Feuersbrünste und Brandschäden übernommen hat, auf Beschädigungen assecurirter Gebäude durch den Blitz ohne Entzündung nicht ausgedehnt werden könne.

Da nun der Blitz in dem Hause des Webers N. N. zu N. nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 6. Mai l. Js. nicht gezündet hat, so hätte auch die auf 36 fl. angeschlagene, blos durch den Schlag des Blitzes entstandene Beschädigung aus der Brandassecuranzkasse nicht vergütet werden sollen, welches der Königlichen Regierung zur Darnachachtung für künftige Fälle eröffnet wird.

München den 31. Mai 1818.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

ββ) Eintritt und Einverleibung in die Anstalt*).

§. 864.

21,012.

(Die allgemeine Brandassecuranz-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalcommissariat des Salzachkreises wird auf den allerunterthänigsten Bericht vom 6. November v. J., die allgemeine Brandassecuranz-Anstalt betreffend, zur Resolution erwiedert:

1) Für das laufende Assecuranzjahr 1811/12 wird nachgesehen, daß sich verschiedene in den Grundbüchern aufgeführten Anschlagssummen nicht in der vorgeschriebenen Art, so, daß sie sich mit 10, 20, 50 u. s. w. ohne Bruch dividiren lassen, entziffert sind. Für das nächste Jahr ist aber diese Abweichung zu vermeiden, und die Instruction in Brandversicherungs-Sachen genau einzuhalten.

*) Ueber die Versicherung der Pfarrgebäude siehe in der Abtheilung VIII.

Zu bemerken kommen hier noch folgende Grundsätze, welche durch Special-Entschließungen festgestellt sind, nämlich daß:

1) die Aufnahme der Sägmühlen in die Brandversicherungs-Anstalt allerdings als gesetzlich zu betrachten, jedoch die Besitzer der Sägmühlen, welche der Brandversicherungs-Gesellschaft beitreten wollen, oder beigetreten sind, auf die eigenen Vortheile solcher Vorrichtungen aufmerksam zu machen sind, wodurch die Säge nach durchlaufener Bahn festgestellt wird;

(Entschließung an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises vom 6. October 1823. Nro. 1314.), daß

2) die Aufnahme von Ziegelhütten in die Brandversicherungs-Anstalt nur unter ganz besonderen Verhältnissen als zuläßig erachtet werde;

(Entschließung an die Königliche Regierung des Rezatkreises, v. 7. März 1824 Nro. 3121.) daß

3) die Einverleibung einer Schwefelsäure-Fabrik in die Brandassecuranz-Anstalt nach ihrem wahren Werthe statt finden könne;

(Entschließung an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises vom 22. November 1825. Nro. 15596.) daß

4) die Aufnahme von Glockengießereien in die Brandversicherungs-Anstalt nicht stattgegeben werden könne, selbst nicht unter der Modalität, wenn die erbetene Assecuranz für den Fall einer Beschädigung des Gebäudes durch einen außer demselben entstandenen Brand wirksam seyn solle;

(Entschließung an die Königliche Regierung des Isarkreises v. 8. April 1828 Nro. 4252.) daß

5) die Aufnahme der Metallfabrik-Gebäude unzuläßig sey, da dieselben als Schmelzwerke zu betrachten sind, daß sie jedoch in der Brandversicherungs-Anstalt belassen werden können, wenn sie schon seit dem October 1809 derselben einverleibt waren, und in der Person des Besitzers eine Veränderung nicht eingetreten ist;

(Entschließung an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises vom 6. November 1830. Nro. 12779.) daß endlich

6) die Aufnahme der Lohmühlen in die Brandversicherungs-Anstalt zu gestatten, jedoch die Besitzer hiebei auf die eigenen Vortheile hinsichtlich der Sicherstellung der Dörrofen aufmerksam zu machen seyen.

(Entschließung an die Königliche Regierung des Rezatkreises vom 13. April 1831 Nro. 1147.)

Digitized by Google

2) Die in der Brandversicherungs-Ordnung enthaltene Bestimmung, daß kein Gebäude unter 30 fl. assecurirt werden soll, berührt nicht blos das Formelle des Geschäfts, sondern ist in soferne wesentlich, als dadurch eine ganze Classe von Gebäuden von allzu niedrigem Werthe von der Versicherung ausgeschlossen wird. Die Aufnahme solcher Gebäude für die Grundbücher kann daher weder für das laufende Jahr, noch auch für die Folge genehmigt werden, wornach die eingesendete Zusammenstellung zu modificiren, und die sich hieraus ergebenden Abänderungen in den Hauptsummen der Städte und Bezirke noch anzuzeigen sind.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß das Präjudiz, welches auf die unterlassene Versicherung der Gebäude gesetzt ist, nämlich der Verlust aller Unterstützungen in Brandunglücksfällen, diejenigen Eigenthümer nicht treffen könne, welchen wegen zu geringhaltigen Werthes ihrer Häuser die Aufnahme in die Assecuranzanstalt gesetzlich verschlossen ist, und welche daher, auch wenn sie wollten, diejenige Bedingung nicht erfüllen können, von welcher die Vermeidung jenes Präjudizes abhängt.

3) Bei Ausscheidung der Haupt- und Nebengebäude ist sich nach den gemeinen Begriffen zu richten, wonach Wohnhäuser, Kirchen, Schul- und selbstständige Fabrikgebäude, Niederlagshäuser u. dgl., als Hauptgebäude erscheinen; die kleinen Appertinenzen dieser Gebäude aber, als Stallungen, Scheunen u. s. w. als Nebengebäude erscheinen. Die Kirchthürme sind unter die Hauptgebäude aufzunehmen.

München den 23. Januar 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Salzachkreises also ergangen.

§. 865.

(Den Brand zu N. vom 26. Januar d. J., insbesondere die Assecuranz der Potaschen- und Salpeter-Hütten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät gedenken den Bestimmungen des Art. 9. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung, rücksichtlich der von der Aufnahme in die Assecuranz auszuschließenden Gebäude, keine weitere Ausdehnung zu geben, sondern allen Gebäuden, welche im besagten Artikel nicht namentlich ausgenommen sind, die Einverleibungsfähigkeit zu belassen.

Dieses wird dem Generalcommissariate des Mainkreises auf den Bericht vom 31. März d. Js. den zu N. in der Potaschenhütte des Bäckermeisters N. N. entstandenen Brand betreffend, zur Resolution eröffnet.

München den 27. Mai 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Generalcommissariat des Mainkreises also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen General-Kreis- und Localcommissariaten.

Digitized by Google

§. 866.

12,205.

(Die Aufnahme der Kupfer- und Eisenhämmer in die allgemeine Brandassecuranz-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalcommissariat des Unterdonaukreises wird auf die Anfrage vom 6. Juni d. Js. erwiedert, daß nach der von demselben angedeuteten Ansicht des nur im strengsten Sinne zu interpretirenden Artikels 9. der Brandversicherungs-Ordnung, die Kupfer- und Eisenhämmer allerdings der Brandassecuranz einverleibt werden dürfen.

München den 18. August 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.
Mittheilung sämmtlichen übrigen General-Kreis- und Localcommissariaten.

§. 867.

(Die Versicherung der Gebäude mit Ausschluß des Maurerwerks in der allgemeinen Brandassecuranz-Anstalt betreffend.)

M. J. K.

Nachdem sich Anstände über die Frage erhoben haben, ob es nach der bestehenden allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung zuläßig sey, nur die verbrennlichen Theile der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks zu assecuriren, so erklären und verordnen Wir, daß, wenn auch in der angeführten Brandversicherungs-Ordnung der am gewöhnlichsten vorkommende Fall einer Assecuration der Gebäude im Ganzen als Regel unterstellt ist, hiedurch gleichwohl die Assecuranz der Gebäude, mit Ausnahme des Mauerwerks, keineswegs ausgeschlossen werde, vielmehr eine solche modificirte Versicherung den Interessenten völlig freistehe, jedoch von denselben bestimmt und ausdrücklich erklärt, und in Ermanglung einer solchen Erklärung die uneingeschränkte Assecuranz im Ganzen präsumirt werden müsse.

München den 14. Januar 1815.

Reg.Bl. v. J. 1815. St. III. S. 33.

§. 868.

(Die Legitimation über den Beitritt zur Brandassecuranz-Anstalt betr.)

M. J. K.

Es sind bereits mehrere Fälle vorgekommen, daß Unterthanen, welche in den amtlichen Katastern der Brandversicherungs-Anstalt als Theilnehmer entweder gar nicht oder mit geringern Einschätzungssummen vorgetragen sind, nach erlittenem Brandunglück gleichwohl mit Entschädigungsansprüchen oder mit Forderungen höherer Summen unter dem Vorwande auftreten, daß ihr Beitritt zur Anstalt oder die Erhöhung ihres Anschlags aus Schuld des Amtspersonals oder dritter Mittels-Personen gehörig einzuzeichnen unterlassen worden sey.

Digitized by Google

Zur Vermeidung der hieraus entspringenden Gefährden, wird hiemit verordnet:

1) Die Bestimmung des 30. Art. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811, wornach jedem eingeschriebenen Theilnehmer, er möge es verlangen oder nicht, ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche als Aufnahmszeugniß, zu seiner Legitimation zuzustellen, und in demselben auch jede nachher erfolgende Veränderung zu bemerken ist, soll allenthalben, wo es noch nicht geschehen, binnen 14 Tagen nach Verkündung gegenwärtiger Verordnung in genauem Vollzuge gesetzt werden.

2) Von nun an sind diese Legitimationen jedem Eintretenden sogleich bei seiner Einschreibung zu behändigen, bei jeder Meldung des Austrittes aber einzuziehen, und ad acta zu kassiren. Desgleichen sind bei jeder Erhöhung oder Verminderung des Anschlags die deßfallsigen Bemerkungen auf eben diesen Legitimationen sogleich zu bemerken.

3) Läßt sich irgend eine Behörde hierunter eine Verweigerung oder Verzögerung zu Schulden kommen, so hat sich der Betheiligte unverzüglich an das vorgesetzte General-Kreiscommissariat zu wenden, welches sofort das Geeignete zu seiner Sicherstellung verfügen, und die im 28. Art. der Brandversicherungs-Ordnung bestimmten Ordnungsstrafen unnachsichtlich verhängen wird.

4) Jeder, der diese ihm dargebotene Mittel sich über die wirkliche und richtige Einschreibung in die Kataster Gewißheit zu verschaffen, unbenützt läßt, hat sich künftig selbst zuzuschreiben, wenn er in dem Falle, daß die Grundbücher seinen Beitritt entweder gar nicht, oder einen geringern Anschlag nachweisen, mit seinen Entschädigungsforderungen und höhern Ansprüchen, im Namen der allgemeinen Anstalt ab und lediglich zum Regreß an diejenigen verwiesen wird, durch deren Unordnung oder Nachläßigkeit er sich für verkürzt erachtet.

München den 20. April 1815.

Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 17. S. 330.

§. 869.

15767.

(Die Legitimation über den Beitritt zur Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 16. August d. J. wird hiemit erwiedert, daß die Kosten für die Anschaffung und den Druck der Zeugnisse über den Beitritt zur Brandversicherungs-Anstalt, ebenso wie es mit den Kosten für die Anschaffung der Cataster geschehen, aus den Assecuranzfonds zu bestreiten und gehörig verrechnet werden sollen.

München den 21. October 1815.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariate des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen General-Kreis- und Localcommissariaten.

Digitized by Google

§. 870.

15904.

(Die Brandversicherungsanstalt betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird im rubrizirten Betreffe erwiedert:

Die neuen Einverleibungen von Gebäuden im Untermainkreise sind für die Folgezeit nur nach der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 zu bemessen, folglich die mit Stroh bedeckten Gebäude nicht auszuschließen. Jedoch ist überhaupt für die Entfernung der Strohdächer bei allen künftigen Neubauten zu sorgen.

München den 11. September 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 871.

16948.

(Brand-Entschädigungs-Vergütung für N. N. in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, werden die mittelst Berichtes vom 15. Nov. vorigen Jahres vorgelegten Acten rubricirten Betreffs, mit der Weisung zurückgesendet, den Landrichter N. in N. auf dessen unmittelbare Eingabe vom 30. August v. Js. zu bedeuten, daß zur Assecuranz von Gebäuden mit Ausschluß des Mauerwerks nach der klaren Bestimmung der einschlägigen Verordnung vom 14. Januar 1815 eine ausdrückliche Erklärung der Interessenten erforderlich, die bloße Aeußerung des Landgerichts in Berichten nicht zureichend, und hienach das Verfahren der Königlichen Regierung als gesetzlich zu erachten sey.

Für den vorliegenden Fall kann zwar von einem Abzuge des Werthes der stehen gebliebenen Mauern Umgang genommen, und dem N. N. zu N. die volle Entschädigung geleistet werden; damit aber neuen Anständen für die Zukunft vorgebeugt werde, so ist das Landgericht N. zu beauftragen, von den Gliedern der Ruralgemeinden durch ihre Vorsteher unter Beiziehung des Gemeindeschreibers die bestimmte und ausdrückliche Erklärung abfordern zu lassen, ob sie ihre Gebäude mit oder ohne Mauerwerk versichert haben wollen.

Diese Erklärungen sind in die Cataster des Landgerichts einzutragen, die Certificate hierüber vorschriftsmäßig auszustellen, und die Cataster der Kreisregierung darnach zu ergänzen.

Hiebei versteht sich von selbst, daß auf den wahren Werth der Gebäude überhaupt und besonders auf den Werth der ohne Mauerwerk assecurirten Gebäude pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen sey.

Uebrigens soll die bisherige Unterlassung des genauen Vollzuges der angeführten Verordnung vom 14. Januar 1815 gegen den Landrichter N. um so mehr geahndet werden,

Digitized by Google

als darin ausdrücklich festgesetzt ist, daß die uneingeschränkte Assecuranz im Ganzen präsumirt werden müsse, wenn eine gegentheilige Erklärung der Interessenten nicht vorliegen würde.

München den 23. Februar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

γγ) Versicherung der mit Hypothekenschulden belasteten Gebäude.

§. 872.

Auszug

aus dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822.

§. 41.

Der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsblatt v. J. 1811. St. IX.) gemäß

1) ist ein Schuldner, auf dessen noch nicht versicherten Gebäuden Hypotheken haften, verbunden, rücksichtlich dieser Gebäude, sobald ein Hypothekengläubiger gerichtlich darauf anträgt, der Anstalt beizutreten; es wäre denn, daß er zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen wäre, sich anheischig machte, und hiefür vorläufige genügliche Sicherheit leisten könnte,

2) wenn der Eigenthümer eines noch nicht versicherten Gebäudes in Gant geräth, so muß dasselbe, sobald es ein Hypothekgläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse, der Anstalt einverleibt werden.

3) wenn auf den beschädigten Gebäuden eines Theilnehmers der Brandversicherungsgesellschaft, welcher durch seine eigene grobe Schuld beschädigt worden ist, eine Hypothek haftet, so wird zum Besten des Gläubigers die Entschädigung aus der Anstalt vorgeschossen, derselben aber die seinerzeitige Rückvergütung aus den Mitteln des Schuldigen vorbehalten;

4) der Austritt aus der Brandversicherungs-Gesellschaft ist denjenigen, welche nach ihrem Eintritt auf die eingeschriebenen Gebäude eine Hypothek bestellt haben, in so lange verschlossen, als sie nicht darthun, daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen und in das Hypothekenbuch eingetragenen Capitalien wieder abgetragen haben.

Gesetzblatt v. J. 1822. St. 2. S. 39.

§. 873.

26531.

(Die Assecurirung der mit Hypotheken belasteten Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird in Er-

Digitized by Google

wiederung ihres Berichtes obenbezeichneten Betreffs vom 19. Mai d. Js. ein Abdruck der von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem unterfertigten Staatsministerium, an die sämmtlichen Königlichen Appellationsgerichte dießseits des Rheins unterm 7. v. Mts. erlassenen Entschließung mitgetheilt.

München den 8. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

8071.

(Die Assecuranz der mit Hypotheken belasteten Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich veranlaßt, nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern, zur Sicherung des Vollzuges der Art. 6. und 26. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, dann des §. 41. des Hypotheken-Gesetzes vom Jahre 1822, und des §. 32. der Instruction zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1834, Nachstehendes anzuordnen.

I.

Die nachgewiesenen Brandassecuranz-Capitalien sind von den Hypotheken-Aemtern auf Anmelden der Betheiligten stets ungesäumt in den Hypothekenbüchern vorzumerken.

Diese Aemter haben gleichmäßig in denjenigen Fällen, in welchen ihnen die Vormerkung der Assecuranz-Capitalien von Amtswegen obliegt, über deren Größe amtliche Erkundigung einzuziehen.

Zu der genannten Vormerkung genügt die Vorlage eines nach Art. 30. Abs. 2. der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 ausgefertigten Aufnahme-Zeugnisses, aus welchem auch das Jahr des Beitrittes zur Gesellschaft in dem Hypothekenbuche mit vorzumerken ist.

II.

Da in jedem Falle beabsichtigten Austrittes aus der Anstalt oder beabsichtigter Minderung des Versicherungs-Capitals der Besitzer des Gebäudes durch ein hypothekenamtliches Zeugniß darüber sich auszuweisen hat, entweder daß das fragliche Gebäude mit einer Hypothek nicht belastet sey, oder daß seinem Austritts- oder Minderungs-Gesuche von Seite der Hypothekgläubiger nach §. 41. des Hypotheken-Gesetzes kein Hinderniß im Wege stehe, so haben die Hypothekenämter solche Zeugnisse auf Ansuchen, sofern nicht ein besonderes Bedenken dagegen obwaltet, unverweigerlich, jedoch da, wo Hypotheken eingetragen sind, nur nach Vernehmung der Hypothek-Gläubiger, auszustellen, und

III.

hierüber sogleich in dem Hypothekenbuche die geeignete Vormerkung zu machen.

IV.

Da die Brandversicherungs-Behörden angewiesen sind, unter dienstlicher Verantwortlichkeit in den drei letzten Monaten eines jeden Jahres eine summarische Uebersicht der in

Digitized by Google

Gemäßheit der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 §. 25. vor dem ersten September für das nächste folgende Jahr angezeigten Veränderungen durch Austritt oder durch Minderung der versicherten Summen, so wie der von Amtswegen zur Beseitigung von Ueberversicherungen herabgesetzten Capitalien den Hypothekenämtern mitzutheilen, so ist auch hierüber sogleich die geeignete Vormerkung resp. Berichtigung im Hypothekenbuche zu veranlassen.

Sämmtlichen Gerichten des Kreises ist von der gegenwärtigen Anordnung durch Einrückung in das Kreisintelligenzblatt Kenntniß zu geben.

München den 7. October 1836.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis also ergangen.

---

bb) Versicherung der Staatsgebäude.

§. 874.

2516.

(Die Einschätzung der Staatsgebäude in die allgemeine Brandassecuranz-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät unterm 7. Mai d. J. zu genehmigen geruht haben, daß die sämmtlichen Aerarialgebäude der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden sollen, so wird solches dem Generalcommissariate mit dem Auftrage eröffnet, sich wegen Eintragung der Summe in die Specialcataster mit der Finanzdirection zu benehmen, und über die Antheile, welche auf die einzelnen Districte treffen, die vorschriftsmäßigen Zugangsverzeichnisse einzusenden.

München den 10. Juni 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

§. 875.

4318.

(Die Einschätzung der Staatsgebäude in die Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen General-Kreiscommissariaten wird hiemit eröffnet, daß, rücksichtlich der Einschätzung der Staatsgebäude in die allgemeine Branversicherungs-Anstalt für das Jahr $18\frac{1}{12}$ noch diejenigen Anschläge gelten sollen, mit welchen diese Gebäude schon früher der Assecuranz einverleibt waren.

Hingegen sind für das Jahr $18\frac{2}{13}$ jene Anschläge anzunehmen, deren definitive Genehmigung bereits durch Rescript vom 10. Juni d. J. bekannt gemacht worden ist.

Die Finanz-Directionen sind angewiesen, die General-Kreiscommissariate sowohl,

Digitized by Google

als die treffenden Polizeibehörden von der speciellen Repartition jener Gesammtsummen in Kenntniß zu setzen, wonach der Auftrag vom 22. Juni, nur mit der modificirten Rücksicht auf die Veränderung des Jahres a quo, wird erfüllt werden können.

Insbesondere ist aber noch zu bemerken, daß die mehrberührten Summen sich blos auf solche Staatsgebäude beschränken, welche unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Königlichen Steuer- und Domänen-Section stehen, und sich daher weder auf die Gebäude für den Allerhöchsten Hof, noch auf jene für das Militär, die Post, das Lotto, die Salinen und Bergwerke, und die Zölle und Mauten erstrecken; weswegen in Hinsicht auf diese Gebäude die besondern Anschläge giltig bleiben, welche auf Einleitung der betreffenden centralisirten Behörden bereits in die Cataster aufgenommen sind oder noch eingetragen werden.

München den 6. October 1813.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

§. 876.

(Die Brandversicherung der Staatsgebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einem von dem Königlichen Ministerio der Finanzen an die Königliche Finanzdirection des Rezatkreises ergangenen und von dieser im Abdrucke anher mitgetheilten Allerhöchsten Rescript vom 19. April d. Js. wurde erlaubt, daß diejenigen Staatsgebäude, deren Brandversicherungs-Summen den normalmäßigen geringsten Betrag von 30 fl. nicht erreichen, für diesen einverleibt werden sollen.

Ansbach den 11. Juli 1814.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

§. 877.

9033.

(Brandversicherungs-Beiträge von den Staats- und Hofgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises empfängt auf ihren Bericht vom 21. Mai d. J. die Brandversicherungs-Beiträge von den Staats- und Hofgebäuden betreffend in der Anlage einen Abdruck von der an sämmtliche Kreisregierungen Kammern der Finanzen diesfalls ergangenen Entschließung vom 10 Juni l. J. zur einschlägigen Kenntniß und zur weiteren Einschreitung im vorläufigen Benehmen mit der Kammer der Finanzen.

München den 29. Juni 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.
10,547. (Brandassecuranz-Beiträge von Staatsgebäuden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich über die Brandassecuranz-Beiträge für die Königlichen Hof- und Staatsgebäude seit mehreren Jahren Anstände ergeben haben, welche nur aus einer irrigen Ansicht der bereits hierüber bestehenden Verordnungen entspringen konnten, und welche nicht nur die Abrechnungen hemmten, sondern auch viele unnütze Schreibereien veranlaßten; so wollen Seine Königliche Majestät zur Beseitigung aller ferneren Inconvenienzen hiemit noch Folgendes zur genauen Darnachachtung sämmtlicher Regierungen allergnädigst verordnen:

1) Alle Hof- und Staatsgebäude, welche die Generalverordnung von 1811 von der Brandassecuration nicht ausschließt, und welche zur Zeit noch nicht einverleibt sind, sollen unverzüglich assecurirt werden.

2) Alle Neubauten dieser Art sollen jederzeit gleich nach ihrer Vollendung dieser Anstalt einverleibt werden.

3) Den Maaßstab zum Assecuranz-Capital geben die früheren Verordnungen in Haupt- und Kreisstädten zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zu der Hälfte des Schätzungswerthes von jedem Gebäude. Wobei es auch sein Verbleiben hat.

4) Die jährlichen Beitragsquoten sind von jedem Rentamte nach dem Assecuranz-Capital, und nach dem Durchschnittsmaaße der jederzeit im allgemeinen Intelligenzblatte ausgeschriebenen Beitragsregulirung vorläufig berechnet, alljährlich im Bauetat unter den ständigen Posten vorzutragen; und bedürfen sofort, da sie mit dem Gesammtetat die allerhöchste Sanction erhalten, keiner besondern Genehmigungserholung.

5) Ueber die vorhandenen Rückstände an Beiträgen ist Bericht mit genauer Angabe des Werthes der bereits assecurirten Gebäude und des Betrages der einzelnen Jahrgänge zu erstatten, worauf sodan weitere Entschließung in Ansehung der Verrechnung erfolgen wird.

6) Neue Einschätzungen bei neu acquirirten und neuerbauten Gebäuden sind jederzeit zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

München den 10. Juni 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 878.

3851
(Die Versicherung der Staatsgebäude gegen Brandschaden nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. vorigen Monats, wird nach vorhergepflogenem Benehmen und im Einverständniß mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern erwiedert, daß die gestellte Anfrage, ob bei der Versicherung der Staatsgebäude der frühere oder der neuere Schätzungswerth zu berücksichtigen sey, in dem Artikel 12. der allgemeinen

Digitized by Google

und in dem §. 3. revidirten Brandversicherungs-Ordnung ihre Beantwortung finde, indem hiernach bei Ermittelung der Brandversicherungs-Capitalien nur der wahre, sohin der gegenwärtig bestehende und vorschriftsmäßig zu erhebende Werth zu Grund gelegt werden soll.

Im Uebrigen hat es bei den bisherigen Bestimmungen, insbesondere bei der Ausschreibung vom 10. Juni. 1822, sein Verbleiben.

München den 15. Februar 1836.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 870.

(Die neue Brand-Assecurirung der Militärgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern neuerdings gepflogenen Communication und von demselben erfolgter Rückäußerung ist durch die zum Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Organe, unterm 21. September v. Js. erlassene Instruction keine bindende Norm für die Assecurirung der Staatsgebäude gegeben und daher auch überlassen, die Versicherung der Militärgebäude nach dem Ermessen der Militärstellen vorzunehmen, so daß die betreffenden Districts-Polizeibehörden eine deßfallsige Cognition nur im Falle einer mit dem Gesetze nicht vereinbarlichen Ueberversicherung und einer allenfallsigen Herabsetzung des Versicherungs-Capitals unter das gesetzliche Minimum zu 30 fl. zukommt.

Es ist dabei ferner überlassen, ob die Militärgebäude mit oder ohne Einschluß des Unverbrennlichen assecurirt werden wollen.

Indem nun die treffenden Militär-Commandostellen und Behörden wegen der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834 vorzunehmenden Classification der assecurirten Gebäude von diesem für die Militärgebäude bestehenden Verhältnisse in Kenntniß gesetzt werden, werden diejenigen, für deren unterhabende Militärgebäude in diesem Betreffe nicht bereits die berichtlichen Vorlagen geschehen, oder die speciellen höheren Bestimmungen nicht schon ergangen sind, angewiesen, nach dem Ermessen der Commandantschaften, resp. der Militär-Administrations- und Baubehörde jeden Orts bei der Polizeibehörde zu veranlassen, daß je nach der Beschaffenheit des Gebäudes die Schätzung zur neuen Assecurirung, entweder mit oder ohne Einschluß des Unverbrennlichen vorgenommen und mit der geeigneten Bemerkung hierüber das Gutachten zur weiteren Entschließung anher vorgelegt werde, welche Quote der einen oder andern Schätzung als Assecuranz-Capital anzunehmen seyn dürfte.

Da die bauliche Beschaffenheit und die Lage der Gebäude sehr verschiedenartig ist, so wird hierüber auch den äußeren Behörden keine bindende Norm gegeben, jedoch erwartet, daß dieselben bei ihren Begutachtungen die Local- und Gebäude-Verhältnisse und die hierauf dem Aerar zu gewährende Sicherstellung genau berücksichtigen und dabei auch die bisherigen Versicherungs-Capitalien und deren etwa zulässige oder geeignete Beibehaltung würdigen.

Zur Erleichterung bei den Begutachtungen, so wie bei den hierauf zu ertheilenden Entschließungen ist sich der tabellarischen Form in der Art zu bedienen, daß neben der genauen Bezeichnung der Gebäude

a) das bisherige Versicherungs-Capital,

b) die neue Schätzung,

c) das in Vorschlag gebrachte neue Versicherungs-Capital (bei a bis c mit der Bemerkung, ob das ganze Gebäude oder nur das Verbrennliche inbegriffen),

Digitized by Google

d) die Classe, in welche das Gebäude zu assecuriren ist, und

e) die allenfalls weiter nöthigen Bemerkungen zu entnehmen sind.

Es versteht sich, daß, wie Eingangs bemerkt, keine Ueberversicherung (gegen die Schätzung) und kein Assecuranz-Capital unter 30 fl. in Antrag gebracht werden, und überhaupt diese Verhandlungen und Vorlagen immer nur erst nach erfolgter Veranlassung der treffenden Polizeibehörde stattfinden sollen.

München den 17. Mai 1836.

Königliches Kriegsministerium.

An

die Divisions- und Corps-Commando's also ergangen.

---

ee) Versicherung der Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude.

§. 880.

(Die Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachfolgende Aufträge und Ausschreibungen in Betreff der Brandversicherungs-Anstalt werden hiemit sämmtlichen Behörden zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 3. April 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Abdruck.

(Den Beitritt der unter Churfürstlichem Schutze stehenden landgerichtischen Kirchen zur Brandassecuranz betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gemäs eines höchsteigenhändig unterzeichneten Rescripts vom 23. Januar d. Js. gnädigst zu beschließen geruht, daß sämmtliche unter Churfürstlichem höchsten Schutze stehende Gotteshäuser (die entbehrlichen Filialen ausgenommen) der Brandversicherungsanstalt beitreten, und der Eintritt für selbe schon für das gegenwärtige Assecuranzjahr wirksam seyn solle; Höchstdieselben haben aber diese Ihre höchste Entschließung dahin gnädigst beschränkt, daß nicht der Werth des ganzen Kirchengebäudes, wenn sich solches ohnehin im feuerfesten Zustande befindet; sondern nur der Dachstuhl, und der Kirchenthurm, in so weit letzterer bei einem Brande beschädigt werden kann; keineswegs aber die Kirchen-Mobilien in Anschlag gebracht werden sollen, die schon nach der über die Brandassecuration erlassenen Verordnung nicht in die Schätzung kommen können, und worunter nicht nur die Glocken-, Beicht- und Kirchenstühle, sondern auch Altäre, Paramenten und Kanzeln, dann Orgeln begriffen sind.

In Gemäßheit dieser höchsten Entschließung wird den sämmtlichen Churfürstlichen Landgerichten, resp. Kirchen-Administrationen in Bayern, der Oberpfalz und Neuburg hiemit gnädigst aufgetragen, mit Hinweglassung obbenannter Mobilien nur die Dachstühle der unter unmittelbarem Churfürstlichem Schutze stehenden gerichtischen Kirchen und Thürme (die entbehrlichen Filialen ausgenommen, für welche jene hiemit erklärt werden, die nicht über eine halbe Stunde von der Mutter- oder einer andern Filialkirche, worin die actus paro-

chiales gehalten werden, entfernt sind), durch verpflichtete Zimmermeister, wenn solches nicht schon geschehen ist, abschätzen zu lassen, und hierüber nach dem Generalmandat vom 17. September 1799, §. 4. dann beigelegtem Formular eine ordentliche specificirte, genaue Anzeige mit Benennung jeden Gotteshauses zu verfassen, und in Zeit vier Wochen vom Tage gegenwärtiger Kundmachung gerechnet, unmittelbar an den Churfürstlichen geheimen Rath einzubefördern, indem die bisher eingesendeten Anzeigen und Berichte weder einförmig, noch vorstehender Verordnung und Erläuterung entsprechend erfunden worden sind.

Uebrigens haben sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und Kirchenadministrationen noch weiters am Ende jeden Jahres ein besonders specificirtes Verzeichniß der von jedem Gotteshause geleisteten Beiträge, oder erhaltenen Brandschadens-Vergütungen, nebst den allenfalls sich anbegebenen Zu- und Abgängen gehorsamst anher einzusenden.

München den 17. März 1802.

Churfürstlich Geistlicher Rath.

An

sämmtliche Churfürstliche Landgerichte, resp. Kirchen-Administrationen in Bayern, der Oberpfalz und Neuburg

also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1802. St. 15. S. 269.

§. 881.

1619.

(Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Generalcommissariate des Königreichs werden in ihrer Eigenschaft als Kreisadministrationen der Stiftungen und Communen auf die nach dem IX. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes enthaltene Verordnung vom 23. Januar d. J., die Vereinigung der Brandversicherungs-Gesellschaften zu einer allgemeinen Anstalt für die ganze Monarchie betr., hiedurch besonders aufmerksam gemacht, und erhalten in Beziehung auf die Einverleibung der Stiftungs- und Communalgebäude in die befragte allgemeine Anstalt folgende Weisungen:

I.

Die sämmtlichen Gebäude der unter Königlicher isolirter und Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen und die Gebäude sämmtlicher Gemeinden des Reiches sollen, in so weit sie ihrer Beschaffenheit nach in Folge der neuen Brandversicherungs-Ordnung hiezu geeignet sind, der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden; die Generalcommissariate erhalten demnach den Auftrag, pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß diejenigen Stiftungs- und Communalgebäude, welche noch keiner der bisherigen einzelnen Brandversicherungs-Gesellschaften im Reiche einverleibt sind, durch die Kreisbau-Inspectionen unverzüglich in Anschlag gebracht, und den einschlägigen Catastern auf die geeignete nachher noch näher zu bestimmende Weise einverleibt werden.

Nicht minder soll auch der bisherige Anschlag der einer Brandversicherungs-Gesellschaft bereits einverleibten Stiftungs- und Communalgebäude durch den Kreisbauinspector, welcher nach seinen bisherigen Geschäftsreisen die erforderliche Kenntniß von dem Werthe der Gebäude erlangt haben muß, geprüft, und es soll hiernach die allenfalls geeignete Höherung des Anschlages jener Gebäude, welche mit einer gegen den wahren Werth sehr zurückstehenden Summe incatastrirt waren, bewirkt werden.

Digitized by Google

II.

Als Maaßstab des Verhältnisses derjenigen Summen, mit welchen die Gebäude der Stiftungen und Communen der allgemeinen Brandversicherungs-Gesellschaft beitreten sollen, wird zur Norm für die General-Kreis-Commissariate und die denselben untergeordneten Stiftungs- und Communalbauinspectoren im Allgemeinen bestimmt, daß die hölzernen Gebäude durchgängig mit ihrem ganzen Schätzungswerthe, die von Steinen aufgeführten Gebäude aber

a) in den mit vorzüglicheren Feuerlösch-Anstalten versehenen Städten mit der Hälfte, und

b) auf dem flachen Lande mit zwei Drittheilen ihres Schätzungswerthes den Brandversicherungs-Catastern einverleibt, und daß bei dieser Einverleibung den mit der Katastrirung beauftragten Polizeistellen seiner Zeit ausdrücklich erklärt werden soll, daß unter dem Brandversicherungs-Anschlage nur der verbrennliche Theil der Gebäude mit Ausschluß des Mauerwerks begriffen sey.

III.

Die General-Kreiscommissariate erhalten in ihrer Eigenschaft als Kreisadministrationen der Stiftungen und Communen den Auftrag, genaue Verzeichnisse über die sämmtlichen Stiftungs- und Communalgebäude ihres Kreises unter Angabe des bisherigen Brandversicherungs-Anschlages von den Distriktsadministrationen zu erholen, und die Resultate derselben nach vorausgegangener Prüfung durch den Kreisbauinspector in Hauptkataster für den ganzen Kreis zu stellen, welche für die unter Königlicher, unter isolirter und unter Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen, dann für die Communen abgesondert verfaßt, und in welchen auch die Gebäude bei den Stiftungen nach den drei Hauptzwecken des Cultus, der Erziehung und des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit ausgeschieden vorgetragen werden sollen.

Diese Hauptkataster werden vor der Einverleibung der Gebäude in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt, und spätestens bis zum 1. Juli d. J. dem Ministerium des Innern mit einem Duplicat zu dem Ende vorgelegt, damit dieselben durch das Oberbaucommissariat des Innern gehörig geprüft, und den Generalcommissariaten zu Veranlassung der rechtzeitigen Einverleibung in die Versicherungs-Anstalt zurückgesendet werden können.

Die Hauptkataster sollen durchgängig nach dem anliegenden exemplifizirten Formular verfaßt werden, und da dasselbe speciell für die Gebäude der unter Königlicher Verwaltung stehenden Stiftungen eingerichtet ist, so werden die Generalcommissariate diejenigen Positionen leicht von selbst ermessen, welche bei den Katastern über die Gebäude der isolirten oder Patrimonial-Stiftungen, und der Gemeinden einer abgeänderten Bemerkung oder der gänzlichen Hinweglassung zu unterliegen haben.

IV.

Die vorstehenden für die General-Kreiscommissariate gegebenen Bestimmungen treten auch bei den Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg als Local-Oberadministrationen der Stiftungen und Communen in analoge Anwendung.

München den 2. April 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

die 9 General-Kreis-Commissariate, als Kreis-, und an die Commissariate der Städte Augsburg und Nürnberg, als Local-Oberadministrationen der Stiftungen und Comunen also ergangen.

Digitized by Google

Hauptcataster

über die

Brand-Versicherungs-Anschläge

der

Gebäude

der unter Königlicher Verwaltung stehenden Stiftungen im N.-Kreise.

Verfaßt im Etatsjahre 18 .

Hauptstiftungs-Zwecke.	Administrations-District.	Stationen.	Namen der Stiftungen.	Bezeichnung der Gebäude.
Cultus.	N.	N.	Kirche N.	
Schulen.			Schule N.	
Wohlthätigkeit.			Spital N.	

Digitized by Google

Bisheriger Assecurations-Anschlag.				Bezeichnung der bisherigen Brandversicherungs-Gesellschaft.	Künftiger Assecurations-Anschlag.				Beilagen		Anmerkungen.
Partial.		Total.			Partial.		Total.		deren Benennung.	Ziffer.	
Summen.					Summen.						
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			

§. 882.

3920.

(Den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung, insbeſondere des §. 15. der hiezu ergangenen Inſtruction über die Verſicherungsſummen der Gebäude der Minderjährigen und Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 7. v. Mts. erwiedert, daß gemäß der §§. 3. und 15. der Inſtruction über den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung vom 20. September 1835, die Größe der Verſicherungsſumme von den im Beſitze minderjähriger und unter Curatel ſtehender Perſonen; oder der Gemeinden ſich befindenden Gebäuden, auf die Hälfte des wahren Werthes als Minimum feſtgeſetzt bleibe, hiedurch aber die Verſicherung ſolcher Gebäude bis zu ihrem vollen Werthe nicht ausgeſchloſſen ſey.

München den 15. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

§. 883.

7810.

(Die Einverleibung der Stiftungs- und Comunalgebäude in die Brandverſicherungs-Anſtalt nach Maaßgabe des §. 15. der Inſtruction zum Vollzuge der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung und des §. 1. der Miniſterial-Entſchließung vom 30. December 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes untenbezeichneten Betreffes vom 25. v. Mts. folgen zurück, um den Magiſtrat der Stadt Augsburg nach den klaren Beſtimmungen des §. 15. der Inſtruction über den Vollzug der revidirten Brandverſicherungs-Ordnung und der Entſchließung vom 30. December v. Js. §. 1. competenzmäßig dahin zu beſcheiden, daß die Stiftungsgebäude mit Umfaſſungsmauern von Holz, mit dem ganzen Betrage des wahren Werthes, die von Stein erbauten Stiftungsgebäude aber in minimo, d. h., ſo ferne die betreffenden Verwaltungsbehörden eine höhere Aſſecuranz nicht für nöthig erachten, in Städten 1ter und 2ter Claſſe zur Hälfte, in den übrigen Gemeinden zu zwei Drittheilen des Werthes der verbrennbaren Theile (alſo mit Ausſchluß des Mauerwerks) zu verſichern, und in der nämlichen Weiſe auch die Comunalgebäude der Brandaſſecuranz-Anſtalt einzuverleiben ſeyen.

München den 8. April 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Not. den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

§. 884.

4829.

(Die Versicherung des Gemeinde- und Stiftungseigenthums bei auswärtigen Mobiliarfeuer-Assecuranzgesellschaften, hier die curatelamtliche Einwirkung zur Beseitigung derselben unter Hinweisung auf die inländischen Anstalten dieser Art betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Gemeinde- und Stiftungseigenthum nicht selten bei auswärtigen Mobilar-Feuerversicherungs-Gesellschaften assecurirt werde.

Da dieses Verfahren einzelner Gemeinde- und Stiftungsbehörden nicht nur, und zwar sicherlich ganz wider deren Willen, den Schein eines Nichterkennens jener landesväterlichen Fürsorge an sich trägt, welche zwei inländische Prämien-Gesellschaften und eine inländische Gegenseitigkeits-Anstalt in's Leben rief, sondern auch bei der rein speculativen Natur der meisten ausländischen Gerichten das Comunal- und Stiftungsinteresse wesentlich gefährden kann, so wird die Königliche Kreisregierung sich von selbst berufen fühlen, aus dem Curatelstandpuncte die entsprechenden Belehrungen und Einschreitungen vorzunehmen.

München den 7. Juni 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

ζζ) Classification der Gebäude.

§. 885.

1036.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere den §. 38. Nro. 6. lit. F. der Instruction vom 20. September 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, hat inhaltlich der berichtlichen Anzeige vom 13. d. Monats die Anfrage des Königlichen Landgerichts N., wie es mit den Vorschüssen an Dächern bezüglich der Classification der in die neuen Brandversicherungs-Cataster aufzunehmenden Assecuranzobjecte zu halten sey, dahin beschieden, daß dieselben auf die Classification einen Einfluß nicht haben können. Indem diese mit dem §. 38. Nro. 6. lit. F. der Instruction über den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. Js. im Einklange stehende Entschließung die Genehmigung erhält, wird der Königlichen Kreisregierung zugleich bemerkt, daß in der exemplificirenden Beilage II. zu dieser Instruction statt der Worte: „Vorschuß von . . . . . auf der Fläche der Dachbedeckung" die Worte: „Vorschuß von . . . . . an der Fläche der Dachbedeckung" zu setzen seyen.

München den 25. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, diesseits des Rheins, Kammern des Innern, zur Kenntniß.

Digitized by Google

§. 886.

13505.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere den §. 38. der Vollzugs-Instruction vom 20. Septb. 1835 in Beziehung auf die Classification der theilweise mit Schindeln gedeckten Gebäude betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, zu §. 38. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1835:

„wie die theilweise aus Schindeln bestehenden, resp. mit sogenannten Schindel-
„schaaren versehenen Dachungen zu classificiren seyen?"

findet ihre Erledigung in der Entschließung vom 25. Januar d. Js. Nro. 1036. In dieser Entschließung wurde nämlich ausdrücklich erklärt, daß einfache Vorschüsse an den Flächen der Dachungen, keinen Einfluß auf die Classification der betreffenden Gebäude zu üben haben. Diese das Dachgebälke nicht berührenden, sondern eine Fortsetzung des Daches außerhalb der Umfassungsmauern des Gebäudes bildenden Vorschüsse, unterscheiden sich aber wesentlich von den Schindelschaaren dadurch, daß letztere einen mit dem Dachgebälke in unmittelbarer Verbindung stehenden Theil der Bedachung bilden, also als Vorschüsse in keiner Weise zu betrachten sind. Es versteht sich sonach von selbst, daß die Entschließung vom 25. Januar 1836 auf die sogenannten Schindelschaaren nicht ausgedehnt werden könne, sondern die mit solchen versehenen Dachungen, jedenfalls als theilweise Holzdachungen sich darstellen.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird hienach das Entsprechende verfügen und den Districts-Polizeibehörden die erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

München den 5. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notis. den übrigen Regierungen diesseits.

§. 887.

12400.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungsordnung, insbesondere des §. 38. der Vollzugs-Instruction vom 20. September 1835 in Absicht auf die Classificirung der seit Beginn des Jahres $18\frac{35}{36}$ eingeäscherten oder ungebauten Häusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage zu Art. 38. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September 1835,

„wie die Classification der Gebäude nach ihrem Zustande vom Jahre $18\frac{34}{35}$ dort
„vorzunehmen sey, wo solche in der Zwischenzeit abgebrannt oder verändert
„worden sind,"

wird hiemit erwiedert, was folgt:

Im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 müssen die Versicherungs-Beiträge schon für das Jahr $18\frac{35}{36}$ nach den dort festgesetzten Classen erhoben und deßhalb außer den

Abschlüssen der neuen Brandassecuranz-Cataster, welche die erst für $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ in Wirksamkeit tretenden Versicherungs-Capitalien aufgenommen haben, auch noch besondere Uebersichten hergestellt und eingesendet werden, welche die in vier Classen ausgeschiedenen Assecuranz-Capitalien lediglich nach ihrem Stande vom letzten September 1835, sohin ohne Rücksichtenahme auf die in dem Jahre $18\frac{3}{3}\frac{5}{6}$ stattgehabten Ein- und Austritte, dann auf die in demselben Jahre ex officio der auf Begehren eingetretenen Capitalien-Mehrungen und Minderungen in Evidenz stellen.

Da nun diese Nachweisung des Assecuranz-Capitalienstandes für $18\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ auch die Berücksichtigung jener Gebäude nothwendig macht, die seit Beginne des Jahres $18\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ eingeäschert, oder umgebaut worden sind, die Classificirung dieser Gebäude nach der im Jahre $18\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ bestandenen Bauart mittelst Augenscheins aber nicht mehr nachgeholt werden kann, so erübrigt blos, die Ortsbehörden und durch diese verlässige Ortsbewohner über die frühere Bauart solcher Gebäude zu vernehmen und sofort die Classificirung dieser letzteren behufs der Beiträge für $18\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ auf den Grund dieser Aussagen zu verfügen.

Die Anfertigung dieser, die Hauptrechnungsablage für $18\frac{3}{3}\frac{4}{7}$ bedingenden Uebersichten kann nach nunmehr voraussichtlich vollendetem Schätzungs- und resp. Classificirungsgeschäfte einem weiteren Anstande nicht unterliegen. Es wird daher deren endliche Vorlage innerhalb längstens vier Wochen zuverlässig mit dem Bemerken erwartet, daß in diesen Uebersichten eine spezielle Ausscheidung der Assecuranzcapitalien für die einer und derselben Classe angehörigen Haupt- und Nebengebäude keineswegs erforderlich ist, und sich wie bisher lediglich auf die Angabe der Zahl dieser Gebäude beschränkt werden darf.

München, den 16. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rezat- und Rheinkreises.

§. 888.

17291.

(Die Einreihung der Gebäude mit Dorn'schen Lehmdächern bei der Brandversicherungs-Anstalt in die Classe der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubrizirten Betreffe erstatteten Anfragebericht vom 9. v. Mts. wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die von dem Commissionsrathe Dorn in Berlin erfundenen theergetränkten Lehmdächer bei der Classification der, der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden Gebäude den unverbrennlichen Dachbedeckungen gleich zu achten seyen.

München den 11. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins.

Digitized by Google

γγ) Werthsanschlag der Gebäude.

§. 889.

23,318.

(Die Brandversicherungs-Ordnung, resp. die Veränderungen im Anschlage der Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar l. Js. hat Art. 12 wörtlich bestimmt:

„der Anschlag kann von den Theilnehmern von Jahr zu Jahr erhöht oder „herabgesetzt werden."

Hierdurch erledigt sich die Anfrage des General-Kreiscommissariats vom 9. December l. Js. von selbst, und eine Veränderung des Anschlags unter dem Jahre mit rückwirkender Kraft kann um so weniger stattfinden, als viele dergleichen Veränderungen im Laufe des Jahres die Geschäftsmanipulation zu sehr beschweren würden.

Es ist daher auch allerdings genügend, wenn die deßfallsigen Erhöhungen oder Verminderungen von den Unterbehörden in die §. 4. der Instruction angeordneten jährlichen Uebersichten aufgenommen werden.

München am 28. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen General-, Kreis- und Local-Commissariaten.

§. 890.

4786.

(Die Berichtigung der Brandversicherungs-Anschläge von Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird, die Berichtigung der Brandversicherungs-Anschläge von Gebäuden betr., bemerkt, daß eine Schätzung der Gebäude auf Kosten der Interessenten nur für den Fall verfügt werden solle, wenn auffallend hohe Anschläge wirklich bestehen, und die Interessenten, hierauf aufmerksam gemacht, eine Minderung dennoch nicht selbst vornehmen und in den Anschlag nach dem Steuercapital nicht eingehen wollen.

München den 14. Juni 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 891.

13083.

(Anschlag der Gebäude für den Eintritt in die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 enthält im 12.

Artikel die Bestimmung, daß zwar die Größe der Anschlagssumme der Willkühr eines jeden Theilnehmers an der Anstalt überlassen sey, aber auch den wahren Werth der versicherten Gebäude nie übersteigen dürfe, und im §. 1. der Instruction für die Geschäftsführung in Sachen der Brandversicherungs-Anstalt ist festgesetzt, daß auffallend hohe Anschläge sogleich untersucht, und nach dem Steuerwerthe oder mittelst besonderer Schätzung auf Kosten der Interessenten berichtigt werden sollen.

Es ist offenbar, daß diese gesetzlichen Bestimmungen die möglichste Verwahrung der Brandversicherungs-Gesellschaft gegen Beschädigungen theils durch individuelle Unkunde des wahren Werthes der Gebäude, theils durch Mißbrauch der Freiheit im Anschlage aus übertriebener Besorgniß oder aus strafbarer Gewinnsucht bezielen, und daher streng beachtet werden sollen.

Da indessen die gerichtlichen Schätzungen bei einigen Brandfällen gezeigt haben, daß die freiwilligen Anschläge der Gebäude den wahren Werth derselben manchmal bedeutend übersteigen und da einige Fälle vorgekommen sind, wobei nicht ohne Grund vermuthet, oder sogar bewiesen werden konnte, daß boshafte Brandstiftungen durch die Eigenthümer der Gebäude selbst aus Gewinnsucht stattgefunden haben, so erhalten die Königlichen Regierungen den Auftrag, sämmtliche Polizeibehörden auf die angeführten Bestimmungen der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung aufmerksam zu machen, denselben die pflichtmäßige und gewissenhafte Würdigung der freiwilligen Anschläge von Gebäuden bei ihrer Einverleibung bei Erhöhungen der Assecuranz-Beträge, dann bei Erneuerungen der Grundbücher einzuschärfen, und sie für die unterlassene Berichtigung der zu hohen Anschläge, sowie für allen der Brandversicherungs-Gesellschaft dadurch zugefügten Schaden verantwortlich zu erklären.

München, den 14. September 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht hievon der Regierung des Rheinkreises zur Kenntniß und nach Umständen zur gleichmäßigen Verfügung.

---

99) Versicherungsbeiträge.*)

§. 892.

12496.

(Die Entrichtung der Brandversicherungs-Beiträge bei Gantfällen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird im bezeichneten Betreffe bemerkt, daß eine besondere Erläuterung der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 wegen Entrichtung der Beiträge von den in Gant oder sonstiger Administration liegenden

*) s. a. unten bei „Bildung des Vorschußfondes."

Digitized by Google

Gebäude weder nothwendig, noch zulässig sey. Sollten durchaus keine paraten Mittel vorhanden seyn, so sollen die Rückstände bis zum Einflusse oder bis zur allenfallsigen Niederschlagung derselben von den einschlägigen Perceptionsbehörden als Activaussstände behandelt, und in der Jahresrechnung der Königlichen Regierung vormerkungsweise aufgeführt werden.

München den 30. September 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Kreisregierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 893.

37388.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung namentlich in Beziehung auf die Berechnung der zu leistenden Brandassecuranz-Beiträge betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 17. d. M. bemerkt, was folgt:

Die Berechnung der für das Jahr $18\frac{34}{35}$ zu leistenden Brandassecuranz-Beiträge muß nach dem klaren Willen des Gesetzes und gemäß Verfügung vom 18. v. Mts. auf das Resultat des Abschlusses der neuen, die vier gesetzlichen Versicherungsklassen ausscheidenden Brandassecuranz-Cataster gegründet werden.

Dieser Abschluß ist übrigens, behufs der Evidentstellung des nach dem Stande des Jahres $18\frac{34}{35}$ beitragspflichtigen Assecuranzcapitals, mit einer besondern Nachweisung über die von dem Jahre $18\frac{35}{36}$ anfangend, eingetretenen und ausgetretenen Versicherten, so wie über die erst für dieses Jahr in Wirksamkeit tretenden offizidsen sowohl, als freiwilligen Erhöhungen oder Minderungen des Assecuranzcapitals zu belegen, und in dieser Nachweisung ist jede Differenz zwischen den neuhergestellten Cataster und dem Stande des für $18\frac{34}{35}$ beitragspflichtigen, nach dem Stande des Schlusses des Jahres $18\frac{34}{35}$ sich bemessenden Capitals nach Gemeinden ausgeschieden speciell aufzuführen. Auf diese Weise beseitigt sich der vorgetragene Anstand von selbst.

München den 30. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

---

11) Anzeige von Brandfällen.

§. 894.

19972.

(Die Anzeigen über vorgefallene Brandschäden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird nothwendig gefunden, den §. 7. der Instruction in Brandversicherungs-

Digitized by Google

sachen, wonach jedes vorgefallene Brandunglück sogleich angezeigt werden soll, in Erinnerung zu bringen.

Zugleich wird bemerkt, daß bei diesen vorläufigen Anzeigen im Allgemeinen jedesmal angegeben werden muß: ob die von einem Brandunglücke betroffenen Gebäude der Feuerassecuranz einverleibt sind oder nicht?

München den 5. November 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

In simili den Local-Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg.

§. 895.

(Die Anzeigen über Brandunglücke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung wird beauftragt, bei eintretendem Brandunglücke stets

a) die Zahl der verunglückten Familien,

b) die Zahl der abgebrannten Haupt- und Nebengebäude,

c) die beiläufige Größe des Schadens an Immobiliar- und Mobiliarobjecten,

d) die Größe der Immobiliar- und Mobiliaraffecuranz

anzugeben.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, bei dem Wiederaufbauen abgebrannter Häuser stets auf angemessene Gestaltung der Ortschaften die angemessene Rücksicht zu nehmen, in Fällen, wo ein Brandunglück Orte, wie jüngst Wunsiedel, Reichenhall u. s. w. ganz oder größtentheils ergreifen sollte, den von der Königlichen Kreisregierung beabsichteten Wiederaufbauungsplan dem unterfertigten Staatsministerio und zwar, wo nöthig, per Estafette vorzulegen, damit aus dessen schneller Prüfung durchaus kein nachtheiliger Aufenthalt für die Betheiligten erwachsen könne.

München am 17. November 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 896.

34260.

(Die Anzeigen über Brandunglücke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden nachträglich zu der unterm 17. v. Mts. in Betreff der Anzeigen über Brandunglücke ergangene Ministerial-Entschließung beauftragt, die anbefohlenen Anzeigen in der dort festgesetzten Weise,

Digitized by Google

a) bei bedeutenderen, oder bei den zu einem Gesuche Anlaß gebenden Brandschäden unverzüglich,

b) bei geringeren aber mittelst vierteljähriger Verzeichnisse zur Vorlage zu bringen.

München am 23. Dezember 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 897.

33645.
(Den Vollzug des §. 44. in der Instruction vom 20. September 1835 zur allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung bezüglich der Anzeige von Brandschäden.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird nachträglich zu der Instruction vom 20. September d. Js.*), und zwar zu §. 44. dieser Instruction angewiesen, die durch jenen §. vorgeschriebenen Quartalsanzeigen über die vorgefallenen Brandunglücke, und die hierauf geleisteten Entschädigungen von nun an nach dem anruhenden Formulare zu verfassen.

München den 19. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

---

xx) Untersuchung und Abschätzung der Brandschäden.

§. 898.

703.
(Den Bezug der Taggelder bei Untersuchungen in Brandschäden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 7. Januar d. J. erwiedert, daß dem Königlichen Landrichter N. zu N in Folge der Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811. Art. 2. und 36. weder der erbetene Bezug von Taggeldern für die bei Untersuchungen bei Brandschäden abgeordneten Assessoren und Actuaren gestattet, noch auch die nachgesuchte öffentliche Bekanntmachung der Brandschäden behufs der Unterstützung der Verunglückten zugestanden

---

*) siehe §. 857. S. 1101. oben.

Digitized by Google

werden könne, welches dem erwähnten Landrichter auf seine Beschwerde vom 20. August v. Js. zu eröffnen ist.

München den 1. Februar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 899.

7873.

(Den Brand zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises wird im Betreffe des Brandes zu N. erwiedert, daß die Diäten für die commissionelle Abordnung des Regierungsassessors N. zwar nachträglich genehmigt werden; daß aber dieselbe zu sorgen habe, daß künftighin nur mehr in den dringendsten Fällen dergleichen Abordnungen verfügt, und die hierauf erlaufenen Kösten, wenn diese durch Saumsal eines Beamten veranlaßt werden sollten, demselben auch zum Ersatz auferlegt werden.

München den 21. Juni 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 900.

14998.

(Die Beschwerde des N. wegen verkurzter Brandentschädigung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß die Erklärungen der Schätzleute über den Werth des abgebrannten Gebäudes nichts entscheiden gegen den gesetzlichen Maaßstab der Entschädigung, der sich aus dem in dem Cataster aufgenommenen Werthsanschlag ergibt.

München den 24. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 901.

6241.

(Die Beschleunigung der Auszahlung der Brandentschädigungs-Gelder betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß Untersuchungen von Brandfällen verzögert werden, und hiedurch die Art. 14. der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811

Digitized by Google

gesetzlich bestimmte möglichst schleunige Bezahlung der Brandentschädigungs-Gelder, welche eben so sehr im Bedarfe der Verunglückten, als im Interesse der Brandversicherungs-Anstalt wegen des ihr hiedurch zu Theil werdenden Vertrauens liegt, aufgehalten wird, so erhält das Königliche Appellationsgericht N. den Auftrag, nicht nur die Entschließungen auf die eingesendeten Untersuchungsacten wegen Brandfällen auf alle Weise zu befördern, sondern auch die Untersuchungsgerichte seines Kreises anzuweisen, diese Untersuchungen vorzugsweise zu beschleunigen. Dieses ist besonders dann der Fall, wenn die Untersuchung ihre Richtung gegen den der Brandlegung verdächtigen Eigenthümer der abgebrannten Gebäude genommen hat, weil die Anweisung und Berichtigung der Brandentschädigungs-Gelder erst nach beendigter Untersuchung erfolgen kann. Zeigt sich hingegen aus der eingeleiteten Untersuchung, daß der Abbrändler ganz schuldlos ist, und der Verdacht nur auf einem Dritten beruht, so haben die Untersuchungsgerichte die betreffende Polizeibehörde von dem Stande der Untersuchung sogleich zu benachrichtigen, damit die ungesäumte Festsetzung und Assignation der Entschädigung für die schuldlosen Abbrändler von der Königlichen Regierung bewirkt werden kann.

München den 11. September 1832.

Staatsministerium der Justiz.

An
die Königlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

§. 902.

19940.

(Die Beschleunigung der Untersuchungen von Brandfällen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 24. Juli d. Js. die wegen Beschleunigung der Untersuchungen von Brandfällen unterm 11. September l. Js.*) an die Königlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene Entschließung im Abdruck hiebei mitgetheilt.

München den 21. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins zur Kenntniß.

§. 903.

12182.

(Die Erhebung und Schätzung der Brandbeschädigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, empfängt die

*) s. vorstehenden §.

Beilagen ihres Berichts vom 14. d. Mts. mit Bezugnahme auf den Art. 36. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 und mit dem Bemerken zurück, daß hienach dem amtlichen Personale für das rein polizeiliche Untersuchungs- und Schätzungsgeschäft in Brandversicherungs-Gegenständen Diäten nur in so ferne passiren, als zu diesem Geschäfte im Verhinderungsfalle des Amtsvorstandes der Nebenbeamte abgeordnet werden müßte, daß aber dort, wo durch die polizeilichen Verhandlungen über die Entstehung eines Brandes und die Schadenserhebung Veranlassung zu einer strafrechtlichen Untersuchung gegeben, und die Generaluntersuchung zugleich mit den erstgedachten Verhandlungen, sey es mittelst Herstellung des Thatbestandes oder Zeugenvernehmungen, vereinigt werden muß, die regulativmäßigen Diäten in Criminaluntersuchungen zulässig sind.

München den 11. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 904.

Auszug.

30686.

(Das Gesuch des N. N. zu N. um nachträgliche Brandentschädigung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird bemerkt, daß bei der Schätzung eines Brandschadens gemäß Art. 14. u. 31. der angeführten Brandversicherungs-Ordnung nicht der Werth des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes nach seinem baulichen Zustande vor dem Brande, sondern lediglich die Thatsache zu erheben sey, ob der Brand das Gebäude ganz, oder nur theilweise zerstört habe, und daß der im Laufe der Zeit entstehende Minderwerth eines Gebäudes zur Herabsetzung einer Brandentschädigung nicht berechtige, wenn nicht auch eine Minderung des Assecuranzcapitals vor dem Brande vorschriftsmäßig stattgefunden hat.

München am 19. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 905.

14740.

(Die für Ausmittlung der Brandentschädigungen erlaufenden landgerichtlichen Diäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubrizirten Betreffs vom 9. März d. Js. ein Abdruck der an die Königliche Regie-

rungs-Finanzkammer zu Ansbach ergangenen Entſchließung des Königlichen Staatsminiſteriums der Finanzen vom 9. April d. Js. zur Kenntniß mitgetheilt.

München den 11. Juli 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

Abdruck.

(Die für Ermittlung der Brandentſchädigungs-Capitalien erlaufenden landgerichtlichen Diäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, wird auf den im bezeichneten Betreffe erſtatteten Bericht vom 23. October 1834 in Folge der auf die dießfallſige Mittheilung vom Königlichen Staatsminiſterium des Innern erlangten Rückäußerung vom 27. v. Mts. erwiedert, daß in jenen Fällen, wo mit der Unterſuchung oder polizeilichen Beſichtigung eines vorliegenden Brandfalles, die, einen Theil derſelben bildende Erhebung der Größe des Brandunglücks und des hienach zu bemeſſenden Entſchädigungscapitals verbunden, und an Ort und Stelle gleichzeitig vorgenommen wird, eine ohnedieß nicht wohl mögliche Ausſcheidung der für die Ermittlung des Entſchädigungsbetrages treffenden Koſtenrate nicht zuläſſig, in jenen Fällen aber, wo das Entſchädigungscapital als ein ſelbſtſtändiges Geſchäft von dem Unterſuchungs- oder Beſichtigungsverfahren getrennt ermittelt wird, die hiefür erwachſenden Koſten, in ſoweit dieſelben gemäß Art. 36. der allgemeinen Brandverſicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 paſſirlich ſind, auf die Brandaſſecuranzkaſſen zu übernehmen ſeyen.

München den 9. April 1836.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 906.

1584.

(Den Recurs des N. und ſeiner Geſchwiſter zu N. wegen Brandentſchädigung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der Recurs des N. und ſeiner Geſchwiſter zu N. vom 8. Juni vor. Jahres wegen Brandentſchädigung als zu der Competenz des Königlichen Staatsraths-Ausſchuſſes nicht geeignet, an das Königliche Staatsminiſterium des Innern zurückgelangt iſt, ſo werden der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, die mit Bericht vom 24. Juni v. Js. eingeſendeten Acten mit dem Auftrage zurückgegeben, behufs der Beſcheidung der vorliegenden Beſchwerde von Seite des unterfertigten Königlichen Staatsminiſteriums vorerſt noch genau zu ermitteln und anzuzeigen, in weſſen Eigenthum ſich das häusliche Anweſen der N.'ſchen Eheleute zu N. zur Zeit ſeiner Einäſcherung befunden habe, und in welchem Umfange die Eigenthumsanſprüche des Erblaſſers der Beſchwerdeführer

auf dieses Anwesen nach dessen Ableben im Laufe der einen Verlust der Brandentschädigung an sich nicht zu Folge habenden Specialinquisition wegen Brandstiftung entweder an die Hinterbliebenen mittelst Entschließung vom 27. Januar v. Js. bereits zurückgewiesene Wittwe oder an die Kinder als Miteigenthümer, sey es in Folge frühern Vertrags oder in Folge des Erbrechts übergegangen sind.

München den 11. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

λλ) Entschädigung für erlittene Brandschäden.

§. 907.

2463.

(Die Brandassecuranz-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zugleich ist zur Anzeige gekommen, daß einige Unterbehörden den Art. 31. der gedachten Assecuranzordnung irrig dahin interpretirt haben, als ob die den Brandbeschädigten zu leistende Indemnisation nach den neu aufzuwendenden Baukosten, im Gegenhalte zu den noch brauchbaren Materialien, ohne Rücksicht auf den Werth vor dem Brande, zu berechnen sey; was dem Begriffe, dem Zwecke und der übernommenen Verbindlichkeit der Anstalt ebenso, wie dem Art. 14. entgegen ist, wo der Maaßstab der Entschädigung bestimmt ausgesprochen wird.

Das Generalcommissariat des N.-Kreises wird hierauf aufmerksam gemacht, um vorkommenden Irrungen dieser Art jedesmal sogleich zu begegnen.

München den 11. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-Kreiscommissariate (mit Ausnahme von Salzburg) also ergangen.
Nachricht den Local-Commissariaten der Städte Augsburg und Nürnberg.

§. 908.

19108.

(Zahlungen für Brandschäden des Jahres $18\frac{1}{12}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß aus den hie und da verbliebenen Activresten der für die allgemeine Brandassecuranz-Anstalt in dem nun verflossenen Jahre $18\frac{1}{12}$ bestimmt gewesenen Vorschußfond bereits Zahlungen für Brandschäden des Jahres $18\frac{2}{13}$ angewiesen werden.

Diese Anweisungen sind durchaus unzulässig, indem sich dieselben mit der nothwen-

Digitized by Google

digen pünktlichen Ordnung des Rechnungswesens um so weniger vertragen, als in mehreren Kreisen die Vorschußfonds nicht zugereicht haben, das Bedürfniß des Jahres $18\frac{11}{12}$ zu decken.

Sämmtliche General-, Kreis- und Localcommissariate haben sich hienach jetzt und künftig zu achten, und im Uebrigen die zum förmlichen Jahresabschluß erforderlichen Arbeiten zu beschleunigen.

München den 2. December 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General-, Kreis- und Localcommissariate also ergangen.

§. 909.

(Entschädigung für demolirte Gebäude bei Feuersbrünsten betreffend.)

M. J. K.

Der 17. Artikel der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 bestimmt, daß die Assecuranz auch denjenigen Gebäuden zu statten kommen soll, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes mehr oder weniger beschädigt, oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Es ist klar und liegt in der Natur der Sache, daß diese Bestimmung nur von versicherten Gebäuden gelte, und daß Besitzer von nicht assecurirten Häusern, welche bei Gelegenheit eines Brandes beschädigt oder niedergerissen werden, einen Anspruch auf Entschädigung aus der Anstalt nicht haben.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird dieses hierdurch ausdrücklich und öffentlich erklärt, mit dem Beisatze, daß die großen Lasten der Anstalt auch nicht erlauben, auf die Fonds derselben Zahlungen, zu denen sie keine Verbindlichkeit hat, aus bloßen Rücksichten der Gnade anzuweisen.

München den 20. April 1815.

Reg.-Bl. v. J. 1815. St. XVII. S. 332.

§. 910.

15851.

(Brandschadens-Ersatz betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird im bezeichneten Betreffe Nachstehendes bemerkt:

Wenn die Beschädigten neue Herbergen nicht wieder erbauen wollen, so sind aus der treffenden Entschädigung vorerst die auf den abgebrannten Herbergen versicherten Schulden zu tilgen, und der Ueberrest kann zur Berichtigung der Kaufschillinge für den beabsichteten

Digitized by Google

Ankauf anderer Herbergen ausnahmsweise, jedoch nur durch die Polizeibehörde selbst, verwendet werden.

München den 25. December 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 911.

9607.

(Den Brand im Königlichen Forsthause betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß der Brandschaden durch die Glut einem Brandschaden durch die Flamme hinsichtlich des Anspruches auf Entschädigung vollkommen gleich zu achten sey.

Dagegen aber bedarf ein Brandschaden bei einem nicht assecurirten Gebäude keiner Schätzung.

München, den 13. August 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 912.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1819,

(Die Veräquation der Kriegslasten betr.)

(Art. XI. 3.)

Entschädigung tritt ein für Demolitionen zum Behufe von Festungsbauten, dann für Demolirung und Abbrennen von Gebäuden, welches von commandirenden Generalen oder Offizieren der Armee, oder eines Corps, oder auch von Commandanten einzelner Regimenter, Bataillons, Compagnien und Abtheilungen jeder Waffengattung zu einem Kriegszwecke angeordnet wird, in so ferne nämlich die durch Brand Beschädigten nicht aus der allgemeinen Brandversicherungs-Casse ihre Entschädigung verordnungsmäßig erhalten.

Ges.-Bl. v. J. 1819. St. XIII. S. 270.

§. 913.

4220.

(Brandentschädigungen für die Stadt N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 17. v. M., die Brandentschädigung für die Stadt N. betreffend, die Entschließung ertheilt, die an die bei dem Brande vom 4. September 1823 beschädigten, in dem bezeichneten Berichte

Digitized by Google

namentlich aufgeführten drei Gebäudebesitzer zu Hof die begutachtete nachträgliche Entschädigungssumme in dem Gesammtbetrage von zweihundert sechszig acht Gulden 20 kr. aus der Brandversicherungs-Kasse in der Erwägung bezahlt, und für das Etatsjahr $18\frac{24}{25}$ unter den besonderen Ausgaben der allgemeinen Brandassecuranz-Anstalt verausgabt werden dürfe, weil die Unbrauchbarkeit des bei Bezahlung der ersten Entschädigungssumme von dem Schätzungswerthe abgezogenen Mauerwerks vor der Wiedererbauung der Gebäude durch gerichtlichen Augenschein nachgewiesen worden ist.

Uebrigens sollen alle ähnlichen Nachforderungen für die Zukunft um so mehr ein für allemal zurückgewiesen werden, als bei bereits vollendetem Wiederaufbaue aller abgebrannten Gebäude der Thatbestand einer Unbrauchbarkeit des ältern Mauerwerks auf legale Weise gar nicht mehr hergestellt werden kann.

München den 23. April 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 914.

6497.

(Anzeigen der angewiesenen Brandentschädigungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterm 5. Mai l. Js. erstattete Anzeige über die im Monat April angewiesenen Brandentschädigungen die Notizen nicht enthält, welche der Centralbuchhaltung für die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt erforderlich sind, so wird der Königlichen Regierung das Formular, wonach die im §. 59. der einschlägigen Allerhöchsten Verordnung vom 17. December v. Js. vorgeschriebenen summarischen Anzeigen zu verfassen sind, hiedurch unter dem Beisatze mitgetheilt, daß die Anzeige für den Monat April darnach gefertigt, und nachträglich vorgelegt werden müsse.

München den 3. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlich Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung hievon den übrigen sechs Regierungen der ältern Kreise unter Anlage des Formulars zur Kenntniß und Darnachachtung.

Digitized by Google

Anzeige

der

im Monat .....

angewiesenen

Brand-Entschädigungen.

.....Kreis.

Gerichts- und Polizeibezirk.	Ort.	Name des Beschädigten.	Zeit des Brandes.	Entschädigungs-Ursache.

Digitized by Google

Assecuranzcapital.	Schätzung des Brandschadens nach Art. 31. der Brandversicherungs Ordnung.	Zuerkannte Brandentschädigung.		Schätzungs-Gebühr.		Gesammt-Vermögens-Beschädigung.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

§. 915.

27433.

(Entschädigung für abgebrannte Aerarialgebäude betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 4. December v. Js. erwiedert, daß eine Entschädigung für ein abgebranntes Aerarialgebäude nur unter den Bedingungen geleistet werden dürfe, welche in der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811. Art. 16. festgesetzt sind, sohin die beantragte Transferirung einer solchen Entschädigung zu Gunsten budgetmäßigen Fonds für Landbauten gegen die klare Bestimmung des angeführten Gesetzes nicht statt finden könne.

München den 16. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 916.

(Den Beitritt zu auswärtigen Brandassecuranz-Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im rubricirten Betreffe Folgendes zur Kenntniß und Nachachtung bemerkt:

Die Größe jener Anschlagssumme, für welche ein Inländer seine Gebäude der inländischen Brandversicherungs-Anstalt einverleiben will, kann nach Art. 12. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung in Verbindung mit Art. 1. in so lange durchaus keiner Beschränkung unterliegen, als der Betheiligte keiner auswärtigen Gesellschaft beitritt.

In dem entgegengesetzten Falle aber tritt die gesetzliche Beschränkung ein, welche das Sichanschließen an eine auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaft mit Umgehung der vaterländischen unbedingt untersagt, und nach welcher daher der Eintritt in auswärtige Gesellschaften nur in so ferne statthaft ist, als der inländischen Anstalt mit einer dem Werthe des Versicherungsobjektes entsprechenden Anschlagssumme beigetreten wurde, was allein dem gesetzlich ausgesprochenen Begriffe des Nichtumgehens der inländischen Anstalt entspricht.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird dieß in Erwiederung ihrer Anfrage vom 16. October v. Js. und unter Bestätigung des von der Königlichen Kreisregierung beabsichteten Verfahrens als jene doctrinelle Auslegung bezeichnet, wonach das Königliche Staatsministerium des Innern dem obenerwähnten Artikel der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung bei etwaigen Recursen anwenden zu müssen glaubt.

München den 17. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 917.

5805.

(Die Unzulässigkeit einer Vorenthaltung der Brandentschädigung im Sinne des Art. 18. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung bei den aus grober Fahrlässigkeit der Hausgenossen des Eigenthümers entstandenen Brandschäden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 13. Februar l. Js., die Anwendung des Art. 18. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung betreffend, wird der Königlichen Kreisregierung zur Entschließung erwiedert, daß der klare Wortlaut des erwähnten Art. 18. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung im Zusammenhalte mit dem Schlußsatze des Art. 17. desselben Gesetzes eine Vorenthaltung der Brandentschädigung für die aus grober Fahrlässigkeit der Familienglieder oder Dienstboten des Hauseigenthümers entstandenen Brandschäden nicht unbedingt fordere, und höchstens in solchen Fällen zulasse, wenn der Hauseigenthümer zu der fahrlässigen Handlung des schuldtragenden Hausgenossen die unmittelbare Veranlassung selbst gegeben hat.

München den 1. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 918.

12605.

(Brandentschädigung des Wirthes N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 13. Mai und der demselben beigefügten Beschwerde des Wirthes N. zu N. vom 16. März d. J. wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises bemerkt, daß allerdings eine Totalversicherung über den wahren Werth der N.schen Gebäude nachgewiesen ist, und die nach Art. V. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 vorgeschriebene Ermäßigung des in der österreichischen Brandassecuranz eingeschriebenen Versicherungsanschlages von 2640 fl. Platz zu greifen habe, hinwieder aber kein gesetzlicher Grund besteht, die durch Regierungsentschließung vom 10. Februar d. Js. verfügte, zu Gunsten der inländischen Brandversicherungs-Anstalt angesprochene Beschlagnahme des dem Wirthe N. von der Wiener Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt zur Zahlung treffenden Entschädigungsrestes von 509 fl. noch ferner fortbestehen zu lassen, nachdem einerseits der inländischen Brandassecuranz durch die Einverleibung der N.'schen Gebäude bei derselben Genüge geschehen, anderseits aber eine Strafe der Confiscation des Entschädigungs-Surplus nirgends gesetzlich ausgesprochen ist.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat hienach das weiter Geeignete zu veranlassen.

München den 22. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

μμ) Dispensation vom Wiederaufbau eingeäscherter Gebäude.

§. 919.

8210.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere des Art. 16. Abs. 2. und des § 61. der Vollzugsinstruction vom 20. September 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, in ihrem Berichte vom 29. März l. Js. gestellte Anfrage:

> „In wieferne von der Verbindlichkeit des Wiederaufbaues eingeäscherter Gebäude dann Umgang genommen werden könne, wenn der Beschädigte an ihrer Stelle andere bereits vollendete Gebäude zu einem gleichen Versicherungscapitale der Assecuranzgesellschaft einverleiben lasse,"

erledigt sich durch die klaren Bestimmungen des Art. 16. Abs. 2. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und §. 61. der Instruction vom 20. September 1835 in einer, keinen Zweifel zulassenden Weise.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird demnach die Distrikts-Polizeibehörden in Gemäßheit dieser Normen belehren, und vorkommende Dispensationsgesuche competenzmäßig bescheiden.

München den 12. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

νν) Austritt aus der Anstalt.

§. 920.

5585.

(Die Anwendung des Art. 26. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung über den Austritt einmal verunglückter und entschädigter Mitglieder der Assecuranz betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenbemerkten Betreffs vom 4. Januar d. Js. bemerkt, daß gemäß Art. 26. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung die schon einmal Verunglückten und Entschädigten nicht eher aus der Brandassecuranz Anstalt austreten dürfen, als bis sie nachweisen, einem der empfangenen Entschädigungssumme gleichkommenden Gesammtbetrag an jährlichen Beiträgen sowohl vor als nach dem Brande an die Anstalt bezahlt zu haben, denselben sofort auch ein theilweiser Austritt mittelst Minderung des betreffenden Assecuranzcapitals nicht

Digitized by Google

gestattet ist. Hiedurch wird übrigens dessen Herabsetzung im Offizialwege für den Fall einer bestehenden Ueberversicherung nicht ausgeschlossen.

München, den 15. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen zur Kenntniß.

ξξ) Brandassecuranz-Cataster. *)

§. 921.

4512.

(Die Verfassung der Brandassecuranz-Cataster betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate des Isarkreises wird auf die unterm 27. Februar d. J. gestellten Anfragen zur Resolution erwiedert:

1) Da die Brandassecuranz-Anstalt mit dem Steuerprovisorium nur in sehr entfernten, mit der Polizeiverwaltung hingegen in nächster Verbindung stehet, so ist bei der Anfertigung der Kataster allerdings auf den Polizeidistrikt die erste und ausschließende Rücksicht zu nehmen, und es sind daher

   a) ganze Orte, welche rücksichtlich des Steuerprovisoriums einer Seits und rücksichtlich der Jurisdiction anderer Seits zu verschiedenen Sprengeln geschlagen sind, von denjenigen Landgerichten in die Kataster aufzunehmen, welchen die Ausübung der Jurisdiction und Polizeibefugnisse in diesen Orten zustehet.

   b) In gemischten Orten, wo zwei Landgerichte zugleich über verschiedene Unterthanen die Jurisdictions- und Polizeibefugnisse ausüben, soll jedes Landgericht die ihm übertragenen Unterthanen einsweil besonders verzeichnen.

   Da übrigens

   c) diese verwickelten Verhältnisse und Vermischungen und die daraus entstehenden Inconvenienzen für den Dienst sobald als möglich beseitigt werden müssen, so wird über die dießfalls nothwendigen einzelnen Arondissemente und Perificationen besondere Berichtserstattung erwartet, wo sodann seiner Zeit die treffenden Katasterstücke von den Landgerichten gegenseitig werden ausgewechselt werden können.

2) Nach denselben Grundsätzen und Ansichten und mit Rücksicht auf das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 19. sollen

   a) ganze, geschlossene und unvermischte patrimonialgerichtliche Orte, besonders, und zwar von den Patrimonialgerichten, wie es in der Brandversicherungs-Ordnung bereits vorgeschrieben worden ist, catastrirt, hingegen

---

*) Vergleiche hiezu auch die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1811 (s. §. 853. S. 1092. oben.)

Digitized by Google

b) in gemischten Orten, wo entweder die Gerichtsbarkeit mehrerer Gutsherrn concurrirt oder wo sich patrimonialgerichtliche Unterthanen zugleich befinden, die ganze Katastrirung unmittelbar von den Landgerichten vorgenommen werden. Hienach sind die Unterbehörden zu instruiren.

München den 19. März 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen General-Kreiscommissariaten zur Wissenschaft und gleicher Nachachtung.

§. 922.

4474.

(Die Anschaffung der Brandversicherungs-Cataster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar l. Js. einer Seits in den Art. 35. bis 37. alle Regiekosten für die allgemeine Versicherungsanstalt einzeln und bestimmt benennt, sofort jede nicht benannte Art von Ausgabe von dem Etat der Regie ausschließt, und anderer Seits in dem Artikel 28. die Assecuranzgeschäfte als Dienst- und Amtssachen erklärt, auch die begleitende Verordnung die Brandversicherung als einen natürlichen Bestandtheil der Polizeiverwaltung bezeichnet; so folgt hieraus schon von selbst, daß die Landgerichte zu besondern Aufrechnungen für die Anschaffung der Kataster nicht befugt sind, sondern die ohnedieß vorübergehenden und nicht jährlich wiederkehrenden Kosten derselben ebenso, wie die Kosten aller übrigen zu ihrer Geschäftsführung gehörigen Grund- und Hauptbücher aus dem Aversum für die amtlichen Bedürfnisse an Schreibmaterialien bestritten werden müssen; und dieß um so mehr, als der nemliche Grundsatz bei der bisherigen particulären Brandassecuranz-Societät bereits bestanden ist, und die in der Brandversicherungs-Ordnung für die älteren Bayerischen Provinzen bewilligten 2 kr. jedem zur Kasse eingebrachten Gulden, nicht sowohl für den hier in Rede stehenden Zweck, als vielmehr für die amtlichen Bemühungen überhaupt, vorzüglich aber für die Erhebung der Gelder zugestanden; nicht den Beamten ausschließen, sondern auch zugleich den Einnehmern zugedacht, und übrigens ebenfalls nur als eine nach Umständen veränderliche Remuneration zugesprochen waren.

Dieses wird dem General-Commissariat des Unterdonaukreises auf seinen Antrag vom 27. Februar und präs. 8. März zur Resolution hiemit erwiedert, um hiernach den neben zurückfolgenden Anfragebericht des Landgerichts N., so wie jede andere über diesen Punkt allenfalls noch weiter einkommende Anfrage der Unterbehörden zu bescheiden, im Uebrigen aber den besorgten üblen Willen derselben, wo er sich wirklich zeigen sollte, durch alle zweckmäßige Mittel entgegen zu wirken.

München den 25. März 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Generalkreis- und Stadtcommissariaten zur Wissenschaft und gleicher Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Digitized by Google

§. 923.

4906.

(Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalcommissariat des Illerkreises wird in Folge der wegen Anschaffung der Brandversicherungs-Kataster von Seite der Landgerichte, unterm Heutigen bereits ertheilten allgemeinen Entschließung auf den Bericht vom 23. Februar erwiedert, daß die Grundbücher der Brandversicherungs-Anstalt in den Städten, welche mit einer Polizeidirection oder mit einem Polizei-Commissariate besetzt sind, ebenfalls aus der diesen Behörden ausgeworfenen Exigenz zu decken kommen, die Anschaffung selbst ist übrigens den untern Stellen selbst zu überlassen.

München den 25. März 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

Nachricht den übrigen General-Kreis- und Localcommissariaten.

§. 924.

6300.

(Die Brandversicherungs-Kataster betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalcommissariat des Illerkreises wird auf seine Anfrage vom 21. März und präs. 3. April d. Js. eröffnet, daß es rücksichtlich der Form der Brandversicherungs-Kataster bei der durch die Instruction vom 23. Januar gegebenen bestimmten Vorschrift, ohne alle Ausnahme und Abänderung sein Verbleiben behalten müsse, und daß daher nur die wirklich versicherten Gebäude darin aufgenommen werden sollen.

Um mögliche Mißverständnisse zu heben, wird zugleich erklärt, daß, wenn ein dermal unversichertes Gebäude seiner Zeit der Brandassecuranz einverleibt wird, dasselbe nicht etwa zwischen andern schon frühern assecurirten Gebäuden nach seinem polizeilichen Numer in die Kataster einzuschreiben ist, sondern daß die Hauptordnung, ohne Rücksicht auf die polizeilichen Numern, welche promiscue vorgetragen werden, sich nach der Zeit des wirklich geschehenen Beitritts zu richten hat.

Das General-Commissariat des Illerkreises hat übrigens dergleichen Anfragen der Unterbehörden über Punkte, welche in der Brandversicherungs-Ordnung oder in der dieselbe begleitenden Instruction bereits entschieden sind, künftighin sogleich von der Hand zu weisen, und nicht zu gestatten, daß dadurch die nöthigen Einleitungen vielleicht absichtlich verzögert werden.

Der in Erinnerung gebrachte Bericht vom 23. v. Mts. ist bereits durch Entschließung vom 25. März d. Js. erledigt.

München den 8. April 1811.

Staatsministerium der Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Illerkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 925.

9237.

(Die Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Generalcommissariats des Regenkreises vom 2. Mai d. J. die Brandassecuranz-Anstalt betreffend, wird beschlossen:

1) Wegen der Kosten für Anschaffung der Brandversicherungs-Cataster hat es bei dem Allerhöchsten Rescripte vom 25. März d. J. *) bis auf weiteres sein Verbleiben, und ist hiedurch die Anlegung der Grundbücher bei persönlicher Verantwortlichkeit der Landrichter nicht aufzuhalten.

2) Aus den nemlichen Gründen, aus welchen die oben bemerkten Kosten auf das Aversum der Landgerichte überwiesen worden sind, müssen auch die Kosten für die jährlichen Zusammenstellungen, oder vielmehr für das dazu benöthigte Papier auf die Exigenz der General-Kreiscommissariate übernommen werden, um so mehr als zu dieser Arbeit eigene gedruckte Bögen gar nicht einmal nothwendig sind, indem in jene Zusammenstellungen nach dem deutlichen Inhalt des §. 6. der Instruction, nicht etwa alle einzelnen Theilnehmer an der Anstalt, auch nicht die einzelnen Orte und Gemeinden, sondern nur die Summarien jedes Polizei- und Gerichtssprengels im Ganzen aufgenommen werden.

3) Das Format der Grundbücher ist an sich gleichgiltig, soferne nur die Unterbehörden zu den successiven Nachträgen den benöthigten Raum allenthalben übrig lassen.

4) Die Anfrage, wie es mit den nach Errichtung der Brandversicherungs-Anstalt „neuerrichteten" Gebäuden gehalten werden solle, ist nicht verständlich.

Sollte hier, wie es wahrscheinlich ist, von neuerrichteten Gebäuden die Rede seyn, so ist zu unterscheiden: ob ein solches Gebäude blos das Surrogat eines alten schon vorher gestandenen Gebäudes auf der nemlichen Baustelle, oder ob solches ein völlig neues vorher nicht bestandenes Anwesen ist, und die Zahl der ehevorigen Gebäude vermehrt Im ersten Falle entscheidet der Art. 10. der Brandversicherungs-Ordnung, im zweiten Falle der Art. 1. Die Gebäude erster Art werden, wenn vorher die Versicherung bestand, auch fortwährend, so lange der Eigenthümer nicht förmlich austritt, als unter der Assecuranz begriffen, angesehen; wenn aber die Versicherung vorher nicht bestand, können sie allerdings unter den gesetzlich bestimmten Modificationen entrichtet werden, ohne eben versichert werden zu müssen. Bei den Gebäuden letzterer Art tritt die allgemein ausgesprochene Freiheit der Einverleibung oder Nichteinverleibung von selbst ein. Es versteht sich, daß diese Regel denjenigen speciellen Bestimmungen keinen Eintrag thun dürfe, welche die Einverleibung gewisser ausdrücklich benannter Gebäude und Eigenthümer zwangsweise befohlen und den Austritt nur unter Bedingungen zulassen.

---

*) s. §. 922. S. 1100. oben.

Digitized by Google

5) In gemischten Orten, wo sich unmittelbar landgerichtliche und patrimonialgerichtliche Unterthanen zusammen befinden, ist die Catastrirung ganz und ungetheilt von den Landgerichten zu besorgen.

6) Der Umstand, daß ein assecurirtes Gebäude mit einer Hypothek beschwert sey, ist unter die Rubrick „Bemerkungen" mit aufzunehmen.

7) Da die Brandversicherungs-Ordnung die Summe von 30 fl. als das Minimum des Anschlags ausdrücklich bestimmt, so muß es hiebei ohne Abänderung sein Verbleiben behalten.

München den 16. Juni 1811.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 920

12,372.

(Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Generalcommissariat des Unterdonaukreises werden die unterm 1. Juli d. J. eingesendeten Anfrageberichte der Landgerichte N. und N. die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt betreffend, mit folgenden Entschließungen remittirt:

1) Die Bestimmungen, welche die Instruction in Sachen der Brandassecuranz für die Anfertigung der Cataster gegeben hat, haben als Basis die künftige Eintheilung der Gemeinden unterstellt. Da indessen die Eintheilung nur nach und nach realisirt werden kann, und die Vorarbeiten, welche hiezu von einzelnen Unterbehörden getroffen worden seyn mögen, da sie vorerst noch der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen, keinen festen und sichern Anhaltspunkt gewähren; so bleibt nichts anders übrig, als sich an den dermaligen Zustand der Dinge zu halten, jedoch mit der Vorsicht, da die hiernach angelegten Cataster auch für die Folgezeit noch immer brauchbar bleiben. Dieser Zweck wird vollkommen erreicht, wenn jedes einzelne Ort sein Cataster erhält, die Einöden und Weiler aber dem Cataster des Ortes, wozu sie gehören, einverleibt, oder, wenn desfalls locale Umstände vorliegen sollten, wie die Orte selbst besonders und für sich catastrirt werden. Es wird sich diesfalls auf die über diesen Punkt schon gegebenen Weisungen bezogen.

2) Da die bisherigen Theilnehmer an den particulären Societäten, der ergangenen Verordnung nach, in die allgemeine Societät von Rechtswegen übernommen werden, so bedarf es einer Aufforderung zu ihrer Willenserklärung über den ferneren Beitritt nicht, sondern es liegt an ihnen selbst, die gesetzliche Präsumtion ihres Beitritts durch eine eigene entgegengesetzte Erklärung zu entkräften.

In denjenigen einzelnen Fällen aber, wo entweder ein Gebäude dieser übernommenen Theilnehmer unter 30 fl. eingeschrieben, oder der Anschlag überhaupt nicht in einer runden Summe gegeben ist, haben die Unterbehörden die diesfällige Meinung der Eigenthümer allerdings zu hören, und wenn sie hier-

Digitized by Google

über die verlangte Erklärung nicht abgeben sollten, sind die unter 30 fl. eingeschätzten Gebäude derselben aus den Catastern zu streichen, die Anschläge aber auf die nächst geringere runde Summe, z. B. von 75 auf 70 fl. abzuschätzen.

3) Die nicht assecurirten Gebäude bleiben aus den Catastern weg. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Unterbehörden sich pflichtmäßig zu bestreben haben, damit die nicht versicherten Unterthanen zum Beitritt vermocht werden.

München den 8. August 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche General-Commissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

Nachricht sämtlichen General- Kreis- und Stadtcommissariaten quoad punctum 2.

37,110. **§. 927.**

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction bezüglich der Führung eines fortlaufenden Protocolls für die Catasterherstellung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises Kammer des Innern wird in Erwiederung ihres Berichtes rubrizirten Betreffes vom 13. d. M. und dessen zurückfolgender Beilage bemerkt, daß von dem im §. 121. der Vollzugsinstruction angeordneten fortlaufenden, das Materiale der Dachbedeckung und Umfassungswände der einzelnen Gebäude, dann deren Versicherungsanschlag und das Nichtbestehen einer Ueberversicherung constatirenden Protocolle als der unerläßlichen urkundlichen Begründung der neuen Brandassecuranz-Cataster eben so wenig, wie von irgend einer andern Bestimmung der genannten Vollzugsinstruction Umgang genommen werden kann.

München den 26. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

36,949. **§. 928.**

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 111. der Instruction vom 20. Sept. 1835, hier den Ankauf des benöthigten Papieres für die Cataster ꝛc. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubrizirten Betreffes vom 3. d. M. die Entschließung ertheilt, daß das sämmtliche, für den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung bei den Königlichen Landgerichten erforderliche Papier, sohin außer jenem für die Cataster-Veränderungsübersichten und Aufnahmscertificaten, auch das Papier zu den Taxations- und Classifications-Protocollen u. s. w. auf Kosten der Brandversicherungs-Anstalt anzukaufen, und hienach den Königlichen

Digitized by Google

Landgerichten die Ermächtigung zu dessen Beischaffung gegen geeignete Aufrechnung zu ertheilen sey.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird übrigens, gemäß §. 111 der Instruction über den Vollzug der Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. Js. strenge wachen, daß in Aurechnung dieses unmittelbar angekauften Papiers kein Uebermaaß eintrete.

München den 4. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Notif. den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

2,446. **§. 929.**

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 38. Nr. 7. und 8. der diesfalls erlassenen Instruction bezüglich der Einträge in den neuen Grundbüchern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubrizirten Betreffes vom 28 v. Mts. eröffnet, daß in den neuen Brandassecuranz-Grundbüchern, deren Formular die Beilage IV. zu der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. Js. enthält, unter Rubrick 7. die Zeit des Ein- und Austritts der Versicherten — und unter Rubrik 8. die Zeit aller im Laufe der Versicherungsperiode sich ergebenden Aenderungen durch Erhöhung oder Minderung ꝛc. vorzutragen seyen.

München den 5. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.
Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

24,883. **§. 930.**

(Die Abänderung des in der Instruction vom 20. September 1835. §. 20. vorgeschriebenen Formulars für die Auszüge aus den Brandassecuranz-Grundbüchern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 7. d. Mts. wird genehmigt, daß statt des nach der allgemeinen Brandversicherungs-Instruction vom 20. September 1035. Beilage III. §. 20. vorgeschriebenen Formulars für die Auszüge aus den Brandassecuranz-Grundbüchern das anliegende Formular für den Fall künftig angewendet werden dürfe, als es wegen seiner tabellarischen Form die Königlichen Polizeibehörden selbst vorziehen sollten.

München den 21. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

by Google

ad Nro. 24,883.

Auszug

aus dem Brandversicherungs-Grundbuch der Gemeinde N. Königlichen Landgerichts N.

Im Brandversicherungs-Grundbuche der Gemeinde
als in der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt des Königreichs Bayern unter
Nro. Haus-Nro. eingetragen d Gebäude de zu

Benennung der Gebäude.	Dach-bedeckung.	Umfassungs-wände.	Versicherungs-summe.	Classe.	Zeit des Eintritts.

Hierüber wird dem Aufnahms-Certificat ertheilt. dieser Grundbuchs-Auszug als

am ten 18..

Königliches Landgericht.

Zweite Seite: Versicherungs-Veränderungen.

Dritte Seite: Geleistete Beiträge, Vergütungen und Entschädigungen.

by Google

oo) Diäten für Herstellung der Brandassecuranz-Kataster.

§. 931.

33,128.
(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruction bezüglich auf die Diäten der Gehilfen und Schätzleute betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht rubrizirten Betreffes vom 28. v. Mts. ermächtigt, den zur Vornahme der Brand-Assekuranz-Katasterherstellung aufgenommenen Gehülfen für jene Tage, wo selbe erweislich ausserhalb des Amtssitzes verwendet worden sind, eine Taggebühr von zwey Gulden, statt des in §. 121. der Instruktion über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung genannten Betrages von Einem Gulden und den gemäß dieses Paragraphes beizuziehenden Schätzleuten außerhalb ihres Wohnortes eine Taggebühr von 1 fl. 30 kr. vergüten zu lassen.

München den 29. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht: den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 932.

34395.
(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruktion bezüglich der Kataster-Herstellung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die berichtliche Anfrage rubrizirten Betreffes vom 11. v. Mts. findet ihre Erledigung in den §§. 120 und 121. der Instruktion über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September d. Js. — Da nämlich dort ausdrücklich bestimmt ist, daß die Eintragung der versicherten Gebäude in die neuen Kataster durch die für die Kataster-Herstellung bewilligten Gehilfen unter Leitung eines Landgerichts-Beamten stattzufinden, und daß auf gleiche Weise mit Zuziehung der amtlichen Schätzleute und im Beyseyn des Besitzers die Besichtigung der versicherten Gebäude zu erfolgen habe, so versteht sich von selbst, daß die Gegenwart des mit der Leitung beauftragten Beamten bei der Gebäude-Besichtigung nicht erforderlich ist. Uebrigens wird der weitere Vorschlag der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, daß nämlich die Classification jedes einzelnen Gebäudes nach Beendigung der erforderlichen Vorverhandlungen durch den leitenden Polizeybeamten an dem Sitze jeder einschlägigen Gemeinde ausgesprochen und publizirt werde, als höchst zweckmässig und wohlthätig mit dem Beisatze genehmigt, daß die den committirten Landgerichts-Assessoren oder Aktuaren zukommenden Diäten aus dem einschlägigen landgerichtlichen Diätenfonde zu entnehmen seyen.

München den 7. Dezember 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Not.: den übrigen Kreisregierungen diesseits zur Kenntniß.

§. 933.

35634.
(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121. der hiezu erlassenen Instruktion bezüglich auf die Diäten der Gehilfen, Schätzleute ꝛc. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises Kammer des Innern erhält die Beilage ihres Berichtes vom 24. v. Mts. unter Bezugnahme auf die Entschließung rubrizirten Betreffes vom 29. v. Mts.*) mit dem Beisatze zurück, daß:

1) die Diäten der Landgerichtsassessoren, welche auch in Offizialsachen passiren, so oft die legale Verhinderung des Landrichters entweder wie hier im Allgemeinen durch das vorgesetzte Staatsministerium im voraus erklärt, oder speziell nachgewiesen ist, in den Diätenregulativen genau bestimmt sind, daß
2) für Vorladungen der Gerichtsdiener in den zu den Amtssachen gehörigen Brandassekuranzgegenständen besondere Gebühren nicht zulässig sind.

München den 11. Dezember 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 934.

172.
(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und den hiezu erlassenen Instruktion bezüglich der Diäten der herrschaftsgerichtlichen Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht obenbezeichneten Betreffs erwiedert, wie sich von selbst versteht, daß die in Folge der Herstellung der neuen Brandassekuranz-Kataster bei den Herrschaftsgerichten, erlaufenden Diäten der herrschaftsgerichtlichen Beamten in derselben Weise wie die übrigen für deren Dienstesreisen anfallenden Diäten zu behandeln seyen.

München, den 22. Jänner 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 935.

925.
(Den Vollzug der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere des §. 121. der Instruktion vom 20. September 1835. betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern,

*) §. 934. S. 1197. oben.

Digitized by Google

vom 9. d. Mts., ob in jenen Polizei-Distrikten, wo die Maurer und Zimmermeister als Schätzmänner bei Herstellung der neuen Brandassekuranz-Kataster sich mit der bewilligten Taggebühr von 1 fl. 30 kr. nicht begnügen, tüchtige Paliere für das Schätzungsgeschäft verwendet werden dürfen, wird in Erläuterung des §. 121. der Instruktion vom 20. September 1835. erwiedert, daß sowohl in diesem, als auch in dem weiteren Falle etwaigen Mangels an der für diese Schätzungen erforderlichen Zahl von Werkmeistern, qualifizirte Paliere, nach vorheriger eidlicher Verpflichtung für diese spezielle Verwendung zugezogen werden dürfen.

München, den 25. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins zur Kenntniß.

§. 936.

1379.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 121 der Instruction bezüglich der für die Cataster-Herstellung dem Personal der Herrschaftsgerichte und unmittelbaren Magistrate, dann den Landgerichts-Assessoren und Actuaren zu bewilligenden Diäten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes rubricirten Betreffes vom 2. d. Mts. auf die Entschließungen vom 2. und 4. d. Mts. Nr. 36949 und 37386 mit dem Bemerken hingewiesen, daß

I) die den Landgerichten, gemäß §. 121 der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. Js. für die Cataster-Herstellung bewilligten Gehülfen, der Natur der Sache gemäß, auch und zwar in ganz gleichem Maaße den Herrschaftsgerichten und unmittelbaren Magistraten zukomme, da hier bei gleicher Voraussetzung keiner Art von Districts-Polizeibehörden die gleiche Folgerung verweigert werden kann, und daß

II) die Diäten der von den Amtsvorständen committirten Landgerichtsassessoren und Actuare aus dem landgerichtlichen Kreisfonde zu entnehmen sind.

München den 25. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 937.

5765.

(Die im Vollzuge der revidirten Brand-Versicherungs-Ordnung erwachsenen Diäten der Landgerichts-Assessoren und Actuare betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf

Digitized by Google

ihren Bericht obenbezeichneten Betreffes vom 4. d. Mts. ermächtiget, die im Vollzuge der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erwachsenen Diäten der Landgerichtsassessoren und Actuare, nach vorheriger gründlicher revisorischer Prüfung und Festsetzung, aus den Brandassecuranz-Cassen des Unterdonaukreises vorschußweise zahlen zu lassen, und seiner Zeit den Gesammtbedarf unter Vorlage einer mit den speziellen revidirten Diäten-Liquidationen belegten Uebersicht anzuzeigen.

München den 15. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins.

ππ) Bildung eines Vorschußfondes.

§. 938.

11506.

(Die Brandassecuranz-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da der nach dem Art. 21. der Brandversicherungs-Ordnung zu bildende Fond der künftigen allgemeinen Anstalt allen und jeden Theilnehmern ohne Unterschied, ob sie bisher noch in einer oder der andern Particular-Societät gestanden sind oder nicht, gemeinschaftlich seyn wird, so folgt hieraus von selbst, daß die Beitragsverbindlichkeit zur Bildung des Fonds eben so allgemein seyn müsse, und es ist kein Grund vorhanden, die bisherigen Interessenten der ehemaligen Bayerischen Anstalt hievon auszunehmen, wie denn auch die Verordnung selbst eine solche Ausnahme nicht statuirt hat.

Im Uebrigen wird, um jedem allenfallsigen Mißverständnisse zuvorzukommen, hier zugleich auf den §. 10 der Instruction aufmerksam gemacht, vermöge dessen jene dreijährigen Extrabeiträge nicht etwa zum Voraus und gleich bei der Uebernahme oder beim Eintritte entrichtet, sondern mit dem allgemeinen Ausschlage am Schlusse eines jeden Versicherungsjahres in Verbindung gesetzt werden.

Dieses wird dem Generalcommissariat des Regenkreises auf den Bericht vom 12. September d. Js. zur Resolution erwiedert.

München den 28. September 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Regenkreises also ergangen.

§. 939.

20015.

(Die Beiträge zur Bildung eines Vorschußfondes für die Brandassecuranz-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage des Generalcommissariats im Illerkreise vom 12. December 1811,

by Google

ob jene bei der Brandassecuranz-Anstalt vorkommenden Erhöhungen des Anschlags von 5 bis 10 fl., wodurch nur die vorschriftsmäßige runde Summe oder das Minimum von 30 fl. erzielt wird, bei den im Art. 21 der Brandversicherungs-Ordnung angeordneten Beiträgen zur Bildung eines ständigen Vorschußfondes mit eingerechnet werden sollen oder nicht?

wird erwiedert, daß diese Einrechnung allerdings stattfinden müsse, weil die Anstalt jedem Theilnehmer für seinen vollen Anschlag, somit auch für das Quantum der Erhöhung haftet, und daher hinwiederum auch jeder Theilnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen die Anstalt nach eben diesem Verhältnisse verbunden ist.

Uebrigens wird noch, um allenfallsigen Mißverständnissen zuvorzukommen, auf den §. 20 der Instruction in Brandversicherungs-Sachen aufmerksam gemacht, wo ausdrücklich bestimmt ist, daß diese Beiträge zur Bildung des Vorschußfondes nicht etwa anticipando sogleich beim Eintritt, sondern jährlich zugleich mit den Schadens-Vergütungsbeiträgen in Folge der allgemeinen Repartition erhoben werden.

München den 28. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Illerkreises also ergangen.

Nachricht sämmtlichen übrigen General-, Kreis- und Local-Commissariaten.

§. 940.

19650.

(Besondere Beiträge zum Vorschußfond der Brandversicherungs-Anstalt betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird auf ihren Bericht vom 16. September l. Js. erwiedert, daß von der Bestimmung des 21. Artikels der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung wegen fristenweiser Zahlung der besonderen Beiträge zum Vorschußfond nur in dem Falle einer freien Verzichtleistung von Seite des Betheiligten auf die zugestandene Begünstigung abgegangen werden dürfe.

München den 17. November 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 941.

12931.

(Beiträge zum Brandassecuranz-Vorschußfonde betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 29. August d. Js., in Betreff des Artikels III. §. 21 der Brandversicherungs-Ordnung hiedurch zur Entschließung erwiedert, daß die Eintheilung der Beiträge zum Vorschußfonde der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt von neu eingetretenen und solchen

Digitized by Google

Theilnehmern, welche ihren Anschlag erhöhen, in drei Jahresfristen lediglich die Erleichterung dieser Theilnehmer zum Zwecke haben, und daß es daher keinem Anstande unterliege, die befragten Beiträge sogleich bei dem Eintritte oder der Erhöhung einzubringen, wenn die Theilnehmer zu der Entrichtung derselben ohne Zwang vermocht werden können.

Die noch nicht verfallenen Fristen an Beiträgen zum Vorschußfonde von gänzlich ausgetretenen vormaligen Theilnehmern der Anstalt sind gleichwohl abzuschreiben.

München den 6. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 942.

Auszug.

16666.
(Das Gesuch des Rechnungsführers N. bei dem Magistrate der Stadt N. um eine Remuneration für empfangene und weiter versendete Gelder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, der Auftrag ertheilt, die Repartition der Vorschüsse, welche aus der Staatscasse in die Brandversicherungs-Cassen der einzelnen Landgerichte und Magistrate geleistet werden sollen, künftig der Staatscasse selbst mitzutheilen, und zu veranlassen, daß die Partialvorschüsse durch die Rentämter auf Rechnung der Kreiscasse zur Ersparung von Transportkosten, und zur Vermeidung der Gefahr eines Verlustes abgeliefert werden.

München den 2. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

ββ) Brandassecuranz-Cassen.

§. 943.

2497.
(Die Verrechnung der Brandassecuranz-Gelder betr.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 21. Januar d. Js. in Betreff der Verrechnung der Brandbeitrags-Gelderbestände genehmigen Wir, daß bei denjenigen Stellen, welche Brandassecuranz-Gelder in Verwahrung haben, für diese Gelder eigene, die gehörige Sicherheit gewährende Cassen angeschafft und die hierauf erlaufenden, mit möglichster Beschränkung zu bemessenden Kosten der Brandversicherungs-Anstalt aufgerechnet werden dürfen.

Eine Anlegung der Brandassecuranz-Gelder bei der Bank in Nürnberg findet in Zu-

kunft nicht mehr statt, und es versteht sich von selbst, daß Unsere Regierung, Kammer des Innern, für die mit ihrer Bewilligung daselbst bereits angelegten Gelder dieser Art der betheiligten Anstalt allein verantwortlich sey.

München den 4. März 1818.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 944.

657.

Die vom vormaligen Landrichter N. in N. unterschlagenen Gelder der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und einiger Gemeinden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hiemit die unterm heutigen im obenstehenden Betreffe an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung im Auszuge zur Kenntniß und Darnachachtung.

München den 30. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die sechs Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Auszug.

ꝛc. ꝛc.

Hiebei wird die Königliche Regierung auf den Art. 33 der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811, wodurch eine besondere Controlle bei der Ein- und Auskassirung von Geldern der Brandversicherungs-Anstalt und die Mitsperre der Cassen angeordnet ist, unter dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß auf dem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung zur möglichsten Verhinderung oder zeitigen Entdeckung einer Unterschlagung von Geldern ernstlich bestanden, und dadurch die Curatel außer Verantwortlichkeit gesetzt werden soll.

München den 30. April 1828.

§. 945.

678.

(Die Mitsperre der Brandassecuranz-Cassen durch die höchstversicherten Gemeindeglieder nach Maaßgabe des Art. 33 der Brandversicherungs-Ordnung und die Unzulässigkeit einer Remuneration im Hinblicke auf §. 88. der Instruction vom 29. September 1835 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 12. v. Mts. unter Bezugnahme auf den §. 88. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. Js. eröffnet, daß den aus besonderem Vertrauen mit der ehrenvollen Function der Mitsperre der Brandassecuranz-Cassen bekleideten höchstversicherten Gemeindegliedern eine Remuneration nicht zu Theil

Digitized by Google

werden könne. Dieselben sind übrigens im Weigerungsfalle durch Belehrung über die ihnen kraft des Gesetzes (Art. 33. Abs. 4. der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung) obliegende Pflicht der Cassen-Mitsperre, zu deren Erfüllung sie sich durch den Beitritt zu der Brandversicherungs-Gesellschaft verbindlich gemacht haben, zu fernerer Uebernahme dieser bisher nirgends beanstandeten Function geeignet zu veranlassen.

München den 25. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

σσ) Verrechnung der Brandassecuranz-Gelder.

§. 946.

30959.

(Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, namentlich die Form der Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes rubricirten Betreffes vom 8. October l. Js. eröffnet, was folgt:

Da eine veränderte Rechnungsform bis jetzt nicht vorgeschrieben wurde, so ist die Brandassecuranz-Rechnung für das Jahr $18\frac{34}{35}$ allerdings, was den Bau, den Ausgabevortrag u. s. w. betrifft, in der bisherigen Form zu stellen, was aber den Nachweis des versicherten Capitalbetrages anbelangt, so ist selber vorerst noch offen zu lassen und sofort behufs des Abschlusses der Generalrechnung für $18\frac{35}{36}$ und der Berechnung des in jeder der vier Gebäudeclassen, nach je Einhundert Gulden des Versicherungscapitals zu leistenden Beitrages aber, die in dem §. 98. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September d. Js. vorgeschriebene Uebersicht des Standes des Assecuranzcapitals am letzten September dieses Jahres auf den Grund der neuen nach den vier Classen abgeschlossenen Assecuranz-Cataster innerhalb des durch §. 122. dieser Instruction vorgeschriebenen Termines nachträglich vorzulegen.

München den 27. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

ττ) Verzinsliche Anlegung der Cassenbestände.

§. 947.

28499.

(Die verzinsliche Anlegung der Brandversicherungs-Cassenbestände betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die verzinsliche Anlegung der verfügbaren Brandversicherungs-Cassenbestände bei den einschlägigen Königlichen Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen, und zwar in der Eigenschaft amtlicher Depositen, kann nach dem Ermessen der Königlichen Kreisregierung in der Voraussetzung erfolgen, daß hiedurch keine Verzögerung der vorschriftsmäßigen ungesäumten Entschädigung der verunglückten Mitglieder der Brandversicherungs-Gesellschaft herbeigeführt, und die in Folge der Versendung und des Rückempfanges dieser Cassenbestände erlaufenden Postportoauslagen durch den Zinsenertrag mit einem voraussichtlich verbleibenden Ueberschusse gedeckt werden.

München, den 23. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, diesseits des Rheins, also ergangen.

υυ) Inserationsgebühren für Bekanntmachungen der Anstalt.

§. 948.

2102.

(Inserationskosten für Bekanntmachung zur Erhebung der Brandassecuranz-Beiträge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 30. Januar d. Js. die Entschließung ertheilt, dem Stadtmagistrate in Augsburg auf dessen Vorstellung vom 15. December v. Js. zu eröffnen, daß dem angebrachten Gesuche, die Inserationskosten auf Bekanntmachung zur Erhebung der jährlichen Brandassecuranz-Beiträge aus der Casse der Anstalt bestreiten zu dürfen, nicht willfahret werden könne, nachdem in der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811 Art. 35 die Gebühren genau bezeichnet sind, welche die Unterbehörden und Einnehmer für die Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt und für die Perception der jährlichen Beiträge zu beziehen haben, wobei von den fraglichen Inserationsgebühren keine Rede ist.

Da übrigens in der Vorstellung des Magistrats vom 15. December v. Js. angeführt wird, daß die Kosten der Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung des Locals für die Brandassecuranz-Geschäfte bei der Königlichen Regierung nicht aus ihrem Regiefonde bestritten werden; sondern daß Beiträge hiefür einzusenden sind, so wird die Königliche Regierung auf

Digitized by Google

diese Angabe zu dem Ende aufmerksam gemacht, um die Einforderung solcher Beiträge sogleich abzustellen, oder, wenn die Angabe ungegründet seyn sollte, den Magistrat hierüber zu belehren.

München, den 2. Juli 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

φφ) Stempelpflichtigkeit der Anstalt und ihrer Verwaltung.

§. 949.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 18. December 1812,
das Stempelwesen im Königreiche Bayern betreffend.

§. 10.

Ausgenommen sind von der Stempelpflichtigkeit

f) alle Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranz-Gegenständen.

Reg.-Bl. v. J. 1813. St. III. S. 78 und 80.

§. 950.

9060.

(Stempelfreiheit in Gegenständen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird Nachstehendes bemerkt:

Die Stempelfreiheit der Gegenstände der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt ist auf Zahlungen für geleistete Personaldienste und Arbeiten nicht ausdehnbar; sohin müssen die Ausgaben der öffentlichen Brandversicherungscasse auf Remunerationen, dann auf Löhnungen der Lithographen, Buchdrucker, ꝛc. mit dem normalen Stempel versehen seyn.

München den 28. August 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

χχ) Papierbedarf der Anstalt.

§. 951.

10840.
(Den §. 111. der Instruction zur revidirten Brandversicherungs-Ordnung, insbesondere das für den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung erforderliche Papier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 25. v. Mts., dessen Beilage zurückfolgt, auf den §. 111. der Instruction über den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20. September v. Js., und das Ausschreiben vom 4. Januar d. Js. hingewiesen, wonach nur das für den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung, nicht aber das für die künftigen periodischen Anzeigen, Cassenbücher ꝛc. ꝛc., erforderliche Papier, den Brandassecuranz-Kassen aufgerechnet werden darf.

München den 15. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

ψψ) Rechtsstreite der Anstalt.

§. 952.

11710.
(Die Rechtsstreite bei Brandschäden betr.)

M. J. K.

Der in euerem Berichte vom 12. Mai l. J. gestellte Antrag, über richterliche Urtheile, wodurch die Brandversicherungs-Gesellschaft gravirt ist, der Berufung statt zu geben, unterliegt zwar keinem Anstande, jedoch wollen Wir, daß von dem Mittel der Berufung nur in besonderen wichtigen Fällen, aus überwiegenden Gründen, mit Rückblick auf die wohlthätige Bestimmung der Anstalt, Gebrauch gemacht werden soll.

München den 21. Juli 1818.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

ωω) Fiscalische Vertretung der Anstalt.

§. 953.

23383.

(Die fiscalische Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt zur Wissenschaft die Abschrift einer Entschließung, welche aus Veranlassung einer bei dem Herrschaftsgerichte N. in N. vorgefallenen Entwendung von Brandversicherungs-Geldern von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der fiscalischen Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt unterm 12. August d. J. an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Rezatkreises erlassen wurde.

München den 24. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Isar-, Unterdonau-, Regen-, Oberdonau-, Obermain- und Untermainkreises also ergangen.

Abdruck.

(Die fiscalische Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einer Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 29. v. Mts. hat man ersehen, daß die Königliche Regierungs-Finanzkammer die von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, behufs der Erwirkung des Ersatzes der bei dem Herrschaftsgerichte N. in N. entwendeten Brandversicherungsgelder in Anspruch genommene fiscalische Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt um deßwillen ablehnen zu müssen glaubte, weil der §. 41. der Brandversicherungs-Ordnung vom Jahre 1811 sich auf die damals bestandenen Krons- und Stiftungsfiscale, nicht aber auf die in Folge der Organisation der oberen Verwaltungs-Behörden in den Kreisen bei den Königlichen Regierungen angestellten Fiscale beziehe, und diesen die Vertretung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen nicht mehr, wie jenen, zukomme.

Diese Ansicht ist irrig. Die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt ist keine Stiftung; sie ist durch die Verordnung vom 23. Januar 1811 für eine wahre Nationalanstalt erklärt, und die Verwaltung derselben als ein natürlicher Bestandtheil der Staats-Polizeiverwaltung überhaupt, den öffentlichen Stellen und Behörden übertragen.

Die über die Vertretung der Stiftungen durch die Verordnung vom 6. März 1817 Art. IX. getroffene Bestimmung kann daher auf die im Art. 41. der Brandversicherungs-Ordnung angeordnete fiscalische Vertretung jener allgemeinen Staatsanstalt keine Anwendung finden, diese besteht vielmehr bei dem Nichtvorhandenseyn einer abändernden Bestimmung auch noch dermalen in voller Kraft.

Die Königliche Regierung hat demnach diese fiscalische Vertretung auch in dem hier

Digitized by Google

vorwürfigen Falle nicht weiter zu beanstanden, sondern dem dießfallsigen Ansinnen der Königlichen Kammer des Innern sofort geeignete Folge zu geben.

München den 12. August 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 954.

2150.
(Die Fiscalische Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt nach Maaßgabe einer Entschließung des Finanzministeriums vom 12. August 1834 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 14. Juli v. J. die Vertretung der Brandversicherungs-Anstalt wegen Aussenstände betreffend, eröffnet, daß die von dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, wegen Vertretung dieser Anstalt durch die Kreisfiscale, unterm 12. August 1834 ergangene und der Königlichen Kreisregierung mittelst Entschließung vom 24. des nämlichen Monats in Abschrift mitgetheilte Entschließung, auch an die übrigen Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins unterm 5. August v. J. erlassen worden sey.

München den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen mit Ausnahme des Rezat- und Rheinkreises.

B. Inländische Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten.

a) Im Allgemeinen.

§. 955.

23618.
(Die Versicherung des Mobiliarvermögens der Stiftungen und Gemeinden in der inländischen (Münchner-Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinden und Stiftungen besitzen nicht selten ein bedeutendes Mobiliarvermögen, insbesondere befinden sich aber die Kirchenstiftungen größtentheils im Besitze werthvoller Mobilien. Bisher war dieses Vermögen bei Feuersbrünsten der Gefahr eines unersetzlichen Verlustes preisgegeben, und in der That haben die in den jüngsten Jahren so häufig eingetretenen Brandfälle auf diese Weise ein sehr nahmhaftes Capital vernichtet. Eine Versiche-

Digitized by Google

zung dieses Mobiliars bei ausländischen Gesellschaften schien in mehrfacher Beziehung und namentlich der den Ausbezahlungen häufig vorangehenden Weiterungen wegen nicht räthlich. Da nun aber die inländische (Münchner Aachner) Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt durch die weise Fürsorge Seiner Majestät in der That ins Leben getreten ist, und ihre wohlthätige Wirksamkeit immer mehr ausdehnt, bietet sich auch den Gemeinden und Stiftungen die beste Gelegenheit dar, ihr Mobiliarvermögen vor dem Verluste durch Brandunglück zu schützen. Die Königliche Kreisregierung wird die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen (insbesondere auch die Kirchenverwaltungen) auf die Vortheile dieser Anstalt aufmerksam machen, und ihnen den Beitritt zu derselben angemessen empfehlen.

München den 27. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 956.

34025.
(Die Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, hier die Vornahme der Taxation des bei ihr zu versichernden Mobiliars nach Maaßgabe der Ministerial-Entschließung vom 6. April 1835. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, empfängt die Beilagen ihres Berichtes vom 11. November v. Js. im obenbezeichneten Betreffe mit dem Auftrage, die Königlichen Landgerichte Pleinfeld, Schwabach und Weissenburg, sowie sämmtliche Polizeibehörden des Kreises auf die Ministerial-Entschließung vom 6. April 1835*) mit dem Bemerken hinzuweisen, daß bei inländischen Assekuranzen der Vornahme einer gerichtlichen Taxation des Mobiliars jedenfalls die Einvernahme des betreffenden Agenten über die beanstandete Versicherung voranzugehen und erstere blos einzutreten habe, wenn die von den Agenten gegebenen Aufschlüsse als nicht genügend erscheinen.

München den 4. März 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern also ergangen.

Not. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 957.

3746.
(Die Versicherung der Aerarialgeräthschaften und Mobilien in den Staatsgebäuden gegen Feuersgefahr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragebericht vom 18. Dezember v. Js., wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß zu Versicherung des in den

*) s. §. 952. S. 1243.

Digitized by Google

öffentlichen Gebäuden enthaltenen beweglichen Staatsvermögens gegen Feuersgefahr zur Zeit kein näherer Anlaß gegeben erscheine.

München den 21. Februar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 958.

6838.

(Die inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf den Ministerial-Auftrag vom 5. Juli v. J. und die hierauf erstatteten Regierungs-Gutachten werden folgende Vorschriften ertheilt:

Statt der bisherigen, monatlich zur Vorlage gekommenen Registerauszüge und Verzeichnisse sämmtlicher neu contrahirten oder veränderten Assekuranzen bei den inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften sollen von den sämmtlichen Agenten dieser Anstalten in Zukunft besonder Vormerkungs-Bücher (Bordereaux) angelegt und fortgeführt werden, in welchen

a) der Name, Stand und Wohnort des Versicherten;

b) die Nummer der Police;

c) das Datum ihrer Ausstellung;

d) die Dauer der Versicherung;

e) die Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, und

f) die Summe des versicherten Werthes der Mobilien; evident zu stellen sind, und deren Einsicht und Kontrolirung bezüglich etwaiger Ueberversicherungen den Polizeibehörden zu jeder Zeit vorbehalten bleibt.

Uebrigens ist den Distrikts-Polizeibehörden zur besonderen Obliegenheit zu machen, in jedem Quartale regelmäßig einmal diese Vormerkungsbücher zu prüfen, und daß dieß geschehen, sogleich durch Eintragung ihres „Vidit" zu beurkunden. Sollten sich bei dieser Prüfung Ueberwerths-Versicherungen zeigen, so haben die Polizeibehörden nach Befund den Anschlag auf der Stelle zu ermäßigen.

Die Königliche Regierung K. d. J. hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 24. März 1838.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

β) Insbesondere Münchner-Aachner Feuerversicherungsgesellschaft.

§. 959.

(Die Begründung einer Mobiliarfeuer-Versicherung betr.)

L. K.

Längst war Unser landesväterliches Bestreben dahin gerichtet, Unserem Reiche die Wohlthat einer wohlgeordneten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt zuzuwenden.

Bisher scheiterte Unser Bemühen an der Nichtverfügbarkeit von Staatsmitteln zu Begründung einer diesfallsigen Staatsanstalt und an den einer gegenseitigen Versicherung von Mobilien im Wege stehenden Hindernissen und an der Abneigung der größeren Capitalisten, baare Fonde zu einem Actienunternehmen zusammen zu schießen.

Zu um so lebhaftern Wohlgefallen gereichen Uns die von der Aachner Feuerversicherungs-Gesellschaft durch ihren Bevollmächtigten Friedrich Adolph Brügemann gestellten, von Bürgschaften gewährenden Solidität und von dem Bewußtsein der redlichsten Absichten zeugenden Antrage, und Wir finden Uns bewogen, auf den diesfalls erstatteten Vortrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu beschließen, was folgt:

§. 1.

Wir nehmen die Erbieten der Aachner Mobiliarfeuer-Versicherungsgesellschaft in folgender Art an:

I.

Die Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft dehnt ihre Wirksamkeit, bezüglich auf die Mobiliarfeuer-Versicherungen, auf Unser gesammtes Königreich nach Inhalt der unter Ziff. 1. angeführten Statuten aus.

II.

Sie nimmt für alle Acte ihrer diesfallsigen Wirksamkeit in Bayern die Firma: Münchner- und Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft an.

III.

Sie verpflichtet sich, in diesen Statuten ohne Unsere Allerhöchste Genehmigung keine Aenderung vorzunehmen.

IV.

Sie unterwirft sich allen jenen Anordnungen, welche Wir, bezüglich der zuverlässigen Controlle der Schätzungen, und zu Verhütung von Mißbräuchen für die inländischen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten jeweils zu treffen für nöthig erachten werden.

V.

Sie errichtet eine Generalagentur für die sieben diesrheinischen Kreise Unseres Königreiches, und eine Hauptagentur für den Rheinkreis. Sie wählt ihren Generalagenten, ihren Hauptagenten und ihre übrigen ausschließend aus verläßigen, ansäßigen Bayern, und unterstellt deren Bestätigung, so wie die Bestimmung der jedem Agenten zuzuweisenden Bezirke, der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern.

Digitized by Google

VI.

Sie macht sich anheischig, die zur Ergänzung ihres Actienfonds von einer Million preußischer Thaler zur Zeit noch disponiblen beiläufig 260,000 Thaler preuß. Courant betragenden Actien an Bayerische Capitalisten und an öffentliche Anstalten des Königreiches Bayern zu emittiren, bei deren Commission auf den Courswerth Verzicht zu leisten, an anderweite Actionäre die letztere Vergünstigung nicht zukommen zu lassen, und von dem besagten Theile der Actien irgend etwas nur dann und in sofern ausser Bayern zu begeben, als auf die Anzeige der Gesellschaft, daß die Actien in Bayern nicht vollends abgesetzt werden könnten, Unser Staatsministerium des Innern nach gepflogenen Recherchen erklären wird, Wege und Gelegenheit zu deren Absatze in Bayern nicht bezeichnen zu können.

VII.

Die aus den Actien Bayerischen Capitalisten herrührenden baaren Gelder mit Inbegriff der Gewinngutschrift werden von der Gesellschaft und zwar durch den Generalagenten für Bayern ausschließlich in Unserem Königreiche zinsbar angelegt.

VIII.

Die Gesellschaft unterzieht sich, bezüglich der Controlle zu VI. und VII. der von Unserem Staatsministerium des Innern jeweils zu ertheilenden Vorschriften und Anordnungen.

IX.

Die Gesellschaft verpflichtet sich die nach §. 11. der Statuten nicht für die Actionäre bestimmte Gewinnhälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, in allen Ländern nach der Cabinetsordre Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 17. April 1832 der Direction freisteht, in dem Königreiche Bayern nach dem besonderen von Uns genehmigten Uebereinkommen zu verwenden.

X.

Die Gesellschaft erläutert den §. 20. der Versicherungsbedingungen in der nach Anlage 2 zu verfassenden Versicherungsurkunde dahin, daß das schiedsrichterliche Verfahren bei Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem versicherten über Vollziehung der Policebedingungen oder bei Regulirung der Schadenrechnung in der Kreishauptstadt, d. i. am Sitze der Regierung desjenigen Kreises, in welchem der Versicherte wohnt, statt findet.

§. 2.

Gegen diese Verbindlichkeiten, und in solange sie denselben treu und redlich nachkommen wird, dann in der bedingenden Voraussetzung, daß solide, allen Voraussetzungen der unter Ziffer 1. hier beigefügten versprochenen Bedingungen entsprechende Versicherungsbegehren Unserer Unterthanen nicht zurückgewiesen werden, gewähren wir der Münchener und Aachener Gesellschaft nachstehende Begünstigungen:

I.

Die Gesellschaft, welche einen wesentlichen Theil ihrer Actien in Bayern begibt, die daraus hervorgehenden Gelder in Bayern zinsbar anlegt, und einen entsprechenden Theil ihres Gewinnes öffentlichen Zwecken Unseres Landes zuwendet, und allen von Uns für inländische Gesellschaften gegebenen oder zugebenden Normen sich unterwirft, wird den inländischen Actiengesellschaften für Mobiliar-Feuerversicherung gleich gestellt.

Digitized by Google

II.

Sie unterliegt als solche den Beschränkungen nicht, welche für die von der Staatsregierung als ausländisch behandelten Gesellschaften dieser Art durch Unsere Verordnung vom 30. November 1833 festgesetzt sind, oder hiefür etwa noch in Zukunft festgesetzt werden.

III.

Sollten Wir in Zukunft irgend einer Actiengesellschaft für Mobiliar-Feuerversicherung besondere Vorrechte einräumen, so werden wir dieselben unter den in dem Eingange des gegenwärtigen §. ausgedrückten Voraussetzungen auch auf die Münchner und Aachner Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft ausdehnen.

IV.

Die gegenwärtigen Bestimmungen sollen öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Gesellschaft die erfolgte, nach den Statuten nothwendige Sanction der Königlich preußischen Staatsregierung nachgewiesen haben wird.

Unser Staatsministerium des Innern wird hiernach das weitere Geeignete zu verfügen beauftragt.

München den 10. Februar 1834.

Reg.-Bl. v. J. 1834. Nro. 18. S. 265.

§. 960.

(Die Mobiliar-Feuerversicherung betreffend.)

L. K.

2c. 2c.

Wir haben Uns bewogen gefunden, ergänzend den §. 1. Ziffer IX. Unserer in Betreff der Mobiliar-Feuerversicherung erlassenen Hauptentschließung vom heutigen Tage und unter Annahme der von der Münchener- und Aachener Gesellschaft an Uns gestellten Anträge nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, zu beschließen, was folgt:

I.

Die §. 11. der Statuten der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft erwähnte, den Actionären nicht zufließende Gewinnhälfte soll dem Bayerischen Staate zu $\frac{1}{3}$ nach Verhältniß der in Bayern abgegebenen Actien und zu $\frac{2}{3}$ nach Verhältniß der in Bayern geschlossenen Versicherungen zu den Gesammtactien und den Gesammtversicherungen der Gesellschaft zugehen.

II.

Das in Ziffer II. 4. des zweiten Beschlusses der Generalversammlung und in der darauf erfolgten Königlich-preußischen Cabinetsordre vom 17. April 1832. erwähnte Minimum soll für Bayern erreicht seyn, sobald und so lange in dieser Monarchie Mobiliar-Feuerversicherungen ab Seite der Gesellschaft wirklich bestehen.

III.

Die hiernach jährlich sich abwerfende Summe wird an das Staatsministerium des Innern, oder an dessen Ordre abgegeben, und zu dessen Verfügung gestellt, um nach der der

Digitized by

Staatsregierung zweckmäßig scheinenden Weise zur Fürsorge für die aus den Straf- und Zwangsarbeitshäusern Entlassenen oder zu Unterstützung dürftiger Armenpflegen, oder zu beiden Zwecken zugleich, sey es mittelst gänzlicher Verwendung der jährlichen Eingänge, sey es mit theilweiser oder gänzlicher Admassirung verwendet zu werden.

Unser Staatsministerium des Innern hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 10. Februar 1834.

Regsbl. J. 1834. Nr. 13. S. 272.

§. 961.

(Die Begründung einer Mobiliar-Feuerversicherung in Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Grund der beiden voranstehenden Allerhöchsten Verfügungen wird hiemit bekannt gemacht, daß dem Handlungshause Johann Lorenz Schätzler in München, die Generalagentie der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft übertragen worden ist, und diese Uebertragung die Bestätigung erhalten habe.

München den 16. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

Beilage I.

Statuten

der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft und des Aachenervereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allerhöchste Bestättigung.

Indem Ich das Mir mit Ihrem Berichte vom 8. d. M. eingereichte Notariats-Instrument, die Statuten zu der beabsichtigten Aachener-Feuerversicherungsgesellschaft und dem damit verbundenen Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit enthaltend, Ihnen in der Anlage wieder zurücksende, finde Ich gegen die für die beiden Institute vorgeschlagenen Verfassungsartikel nichts zu erinnern, vielmehr gereicht Mir die Erklärung des Vereins, die Hälfte des aufkommenden Gewinnes wohlthätigen Zwecken zu widmen, zu besonderem Wohlgefallen, und darf erwartet werden, daß die von der Gesellschaft zugesicherte Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen und Geschäfte eine weitere specielle Beaufsichtigung nicht nothwendig machen werde, als zu dem Zwecke, um zu verhüten, daß die Operationen des Feuer-Versicherungsinstituts zu gemeinschädlichen Speculationen gemißbraucht werden, wie denn besonders bei der Annahme von Versicherungen solcher Gebäude, welche bereits bei einem inländischen Societätsverein assecurirt sind, der Direction des letzteren davon Mittheilung geschehen muß, damit etwa beabsichtigte Ueberversicherungen verhindert werden können. Die Gesellschaft muß sich aber jeder Maaßregel unterwerfen, welche der Staat wegen zuverlässiger Controlle der Versicherungen sowohl bei Gebäuden als Mobilien zum Zwecke der Verhütung von Mißbräuchen durch mehrfache und unverhältnißmäßige Versicherungen, allgemein anzuordnen sich veranlaßt sehen dürfte. Ich überlasse Ihnen hiernach die Bestättigung zu ertheilen,

Digitized by Google

so wie das weiter Erforderliche wegen Ausführung des beabsichtigten Wohlthätigkeitsvereins anzuordnen.

Berlin den 24. Juni 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister v. Schuckmann.

Ministerielle Bestättigung.

(Der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft, und des damit verbundenen Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.)

Nachdem in der Stadt Aachen sich eine Feuer-Versicherungsgesellschaft für Immobiliar- und Mobiliargegenstände auf Actien und Prämien mit gleichzeitiger Begründung eines Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit, und zwar in der Art, daß die Hälfte des aufkommenden Gewinns wohlthätigen Zwecken gewidmet wird, gebildet hat, und Seine Königliche Majestät auf geschehenen Vortrag die für beide Institute vorgeschlagenen Verfassungs-Artikel, so wie selbige der besagte des hier angehefteten Notariatsinstruments unterm 13. August abgeschlossene anonyme Gesellschaftsvertrag enthält, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 24. d. M. zu genehmigen geruht haben; so wird auf den Grund der letzteren zu diesem Vertrage die erbetene Bestätigung hiemit ertheilt, und darf erwartet werden, daß die von der Gesellschaft zugesicherte Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen und Geschäfte eine weitere specielle Beaufsichtigung nicht nothwendig machen werde, als zu dem Zwecke, um zu verhüten, daß die Operationen des Feuer-Versicherungsinstituts zu gemeinschädlichen Speculationen gemißbraucht werden, wie denn besonders bei der Annahme von Versicherungen solcher Gebäude, welche bereits bei einem inländischen Societätsverein assecurirt sind, der Direction des letzteren davon Mittheilung geschehen muß, damit etwa beabsichtete Ueberversicherungen verhindert werden können. Die Gesellschaft hat sich aber hiernächst auch jeder Maaßregel zu unterwerfen, welche der Staat wegen zuverlässiger Controlle der Versicherungen sowohl bei Gebäuden als Mobilien zum Zwecke der Verhütung von Mißbräuchen durch mehrfache und unverhältnißmäßige Versicherungen allgemein anzuordnen sich veranlaßt sehen dürfte.

Gegeben Berlin den 28. Juni 1825.

(L. S.)

(gez.) der Minister des Innern:
v. Schuckmann.

Statuten
der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Capital dieser Gesellschaft besteht aus einer Million Thaler preußisch Courant, und wird durch Nominalactien, jede zu tausend Thalern, gebildet.

Digitized by Google

§. 2.

Ein Einzelner darf nicht mehr als fünfundzwanzig Actien besitzen, für des Königs Majestät und die Prinzen des Königlichen Hauses gilt in dieser Hinsicht keine Beschränkung.

§. 3.

Die Actien-Documente müssen von sämmtlichen Directoren unterzeichnet, und von dem Generalagenten contrasignirt seyn. Wenn eine Actie verloren geht, so können Zinsen und Dividende nur gegen eine, der Direction genügende Bürgschaft gezahlt werden, jedoch soll nach drei Jahren ein neues Actiendocument, worin des verlornen Erwähnung geschieht, ausgefertigt, und alsdann das letztere als verschollen betrachtet werden.

§. 4.

Die Actionäre bezahlen beim Eintritte ein Fünftel des Nominalbetrages der Actien, und bleiben zahlungsverbindlich für die übrigen vier Fünftel; kein Actionär kann für mehr als den Betrag seiner Actien, in Anspruch genommen werden.

§. 5.

Die Zinsen von den Baareinlagen der Actien werden mit vier vom Hundert jährlich bezahlt.

§. 6.

Ueber die Annahme von Actionären und die Uebertragung von Actien auf andere Eigner entscheidet die Direction.

§. 7.

Wenn Actien durch Erbschaftsfälle an andere Eigner übergehen, so bleiben diese, wenn sie es verlangen und die Direction es genehmigt, Theilhaber der Gesellschaft. Die Direction kann in solchen Fällen, wenn sie es nöthig erachtet, von den Erben sogar Bürgschaft für ihre Zahlungsverbindlichkeit fordern. Dagegen haben die Erben, welche sich in dieser Hinsicht den Anordnungen der Direction nicht fügen wollen, das Recht, die auf sie übergegangenen Actien der Direction zurückzugeben; diese nimmt, nach ihrer Wahl, den letzten oder den nächstfolgenden Rechnungsabschluß bei Bestimmung dessen zum Maaßstabe, was für jede Actie an Baareinlage und Antheil am Reservefond (laut §. 10.) den Erben zu zahlen ist.

§. 8.

Sollten, zur Deckung möglichen Verlustes, durch die Direction Nachzahlungen von den Actionären gefordert, und die Zahlung innerhalb vierzehn Tagen nach geschehener Aufforderung nicht geleistet werden, so verliert der saumselige Actionär sein Recht als solcher; seine Actie wird an den Meistbietenden (unter Befolgung der Bestimmungen des §. 6) verkauft, und wenn sich dabei ein Mehrertrag über die frühere Baarerlage ergibt, so verfällt dieser der Gesellschaft. Findet eine Minderung statt, so muß das Fehlende durch den Actionär der Gesellschaft vergütet werden. Die Direction ist verpflichtet, in solchen Fällen die Rechte der Gesellschaft, wenn erforderlich, auf gerichtlichem Wege durchzuführen.

§. 9.

Das in vorstehendem Paragraph bezeichnete Verfahren tritt ebenfalls gegen die Actionäre ein, welche falliren, oder ihre Zahlungen einstellen, wenn nicht eine, der Direction genügende

Digitized by Google

Bürgschaft geleistet wird, oder wenn nicht die Actien, mit Genehmigung der Direction, andern Eignern übertragen werden. Jedenfalls verliert der fallirte Actionär sein Stimmrecht bis zur Rehabilitation; eben so jede Stelle, die er im Dienste der Gesellschaft bekleidet.

§. 10.

Die Actionäre erhalten als Dividende nur eine Hälfte des reinen Gewinns. Es wird nicht eher und nur insoferne eine Dividende an die Actionäre vertheilt, als bis sich, zur Deckung möglicher ausserordentlicher Unglücksfälle, ein Reservefond von zweimal hunderttausend Thalern gebildet hat, und dieser voll erhalten ist. Der Antheil an dem Reservefond wird jeder Actie pro rata gutgebracht, und trägt den Actionären Zinsen, wie die Baareinlagen, zu vier vom Hundert jährlich.

§. 11.

Die andere Hälfte des reinen Gewinns, worauf die Actionäre, kraft des §. 10. verzichten, wird zu einem wohlthätigen Zwecke verwandt, und verwaltet durch einen Verein, welcher sich nach besondern Statuten bildet. (S. den Nachtrag hinter pag. 285.)

§. 12.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünf und zwanzig Jahre bestimmt, angerechnet vom Tage der Königlichen Bestätigung ihrer Statuten, und unter den in den §§. 13, 14, 15 angeführten Ausnahmen und näheren Bestimmungen.

§. 13.

Die Gesellschaft hört auf:

a) wenn die Inhaber von vier Fünfteln der Actien solches verlangen sollten;

b) wenn durch Verluste das ursprüngliche Capital auf die Hälfte reducirt würde, es sey dann, daß sämmtliche Actien-Inhaber sich entschlössen, den primitiven Werth der Actien durch Zuschuß zu ergänzen.

Für den Fall unter lit. a wird bestimmt, daß alsdann der nach vollendeter Liquidation sich ergebende Gewinn den im §. 11. bezeichneten Vereinen anheim fällt.

§. 14.

Nach vier und zwanzig Jahren wird durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden, ob die Dauer der Gesellschaft nach Ablauf der fünf und zwanzig Jahre auf fernere fünfundzwanzig Jahre unter Beibehaltung der nämlichen Grundgesetze, verlängert werden solle.

Wenn die Dauer der Gesellschaft solchergestalt von fünfundzwanzig auf fünfzig Jahre verlängert wird, so haben, nach Ablauf der letzten Frist, die Actionäre nach selbst zu bestimmenden Regeln über eine weitere Fortsetzung zu entscheiden.

§. 15.

Wann und wie aber auch die Beendigung der Gesellschaft statt haben mag, so werden Gewinn und Capital nicht anders ausbezahlt, oder die Actionäre ihrer Verbindlichkeit enthoben, als im Verhältniß, wie die laufenden Versicherungen erlöschen, dergestalt, daß die Gesellschaft bis zur vollendeten Liquidation für die durch sie eingegangenen Verbindlichkeiten hinreichende Sicherheit gewährt.

Digitized by Google

§. 16.

Die Bilance soll jährlich am 31. December gezogen werden; (vorbehaltlich der Bestimmung des §. 17.) im Laufe des folgenden Monats Januar geschieht öffentlich die Rechnungslage der Direction, verbunden mit einer Darstellung des Zustandes der Gesellschaft, vor der Generalversammlung.

Die Rechnungsablage und jede Darstellung werden durch den Druck bekannt gemacht.

Der Tag, an welchem die öffentliche Rechnungsablage statt findet, wird durch die Zeitungen vierzehn Tage vorher angekündigt.

§. 17.

Die erste Bilance soll jedoch erst im zweiten Jahre des Bestehens der Gesellschaft, ebenfalls am 31. December, gezogen werden: selbstredend geschieht auch früher keine Rechnungsablage.

§. 18.

Wer bis zum Schlusse der ersten Bilance als Actionär eintritt, übernimmt alle Verbindlichkeiten und Rechte der ersten Actionäre; wer später eintritt, geht die laufenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft ein, und hat so viel zuzuschießen, als der Antheil jeder Actie an dem laut §. 10 zu bildenden Reservefond beträgt.

Modificationen der Bestimmungen dieses Paragraphen bleiben dem Beschlusse der Generalversammlung vorbehalten.

§. 19.

Es können aus allen Ländern Versicherungen angenommen werden; das Nähere darüber entscheidet die Direction.

§. 20.

Nach erfolgter Königlicher Bestätigung übernimmt die Gesellschaft nicht eher Versicherungen, bis sie der Königlichen Regierung in Aachen nachgewiesen, daß die Hälfte des im §. 1. bestimmten Grundcapitals in Actien gezeichnet ist.

Regeln bei Versicherungen.

§. 21.

Es werden keine Versicherungen angenommen auf Pulver oder Pulverfabriken, Theerkochereien, Schauspielhäuser, Documente, Gold- und Silberbarren, Geld und Edelsteine.

§. 22.

Nicht vergütet werden diejenigen Brandschäden, welche durch feindlichen Ueberfall, kriegerische Gewalt, bürgerliche Unruhen oder bei einem Erdbeben entstehen.

§. 23.

Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben.

Nach Ablauf von achtzehn Jahren wird die Direction, nach Anhörung des Directorialraths, beschließen, wie es mit neuen Risico's für die nächsten sieben Jahre auf den Fall gehalten wird, daß die Gesellschaft nach 25 Jahren liquidiren solle.

Digitized by Google

§. 24.

Ueber die Annahme von Versicherungen entscheidet die Direction, oder die von derselben dazu Bevollmächtigten. Weder diese noch jene sind verpflichtet, jeden Versicherungsantrag anzunehmen, oder die Gründe ihrer Weigerung den Antragenden mitzutheilen.

§. 25.

Bei der Uebernahme von Versicherungen ist darauf zu achten, daß der Zweck der Versicherungs-Gesellschaften: wirklichen durch Brand verursachten Verlust zu vergüten, nicht durch Doppelversicherung gemißbraucht werde.

§. 26.

Die Direction stellt die Versicherungsprämien fest und berücksichtigt dabei möglichst im Interesse der Gesellschaft, so wie dem der Versicherten den Grad der Gefahr, nach Maaßgabe der Oertlichkeit, der Bauart, allgemeiner und besonderer Erfahrungssätze, und der Feuergefährlichkeit der zu sichernden Gegenstände.

§. 27.

Das Maximum der auf einen einzelnen Risico zu versichernden Summe bestimmt die Direction, jedoch nicht höher als:

Achtzig tausend Thaler für einen Risico der wenigst feuergefährlichen Art,

Zwanzig tausend Thaler für einen Risico der gefährlichsten Art,

im Verhältniß zu dem Grundcapital der Gesellschaft von einer Million Thalern. Das Verhältniß von 80,000 Thalern zu 20,000 Thalern legt die Direction bei Bestimmung des Maximums für die Zwischengrade der Gefahr zum Grunde.

Die Direction darf bei andern Gesellschaften rückversichern lassen.

§. 28.

Die Police bildet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Versicherten, selbstredend auch für die ganze Dauer der Versicherung; es müssen daher die allgemeinen und speziellen Bedingungen, unter welchen die Gesellschaft die Versicherung annimmt, in den Policen enthalten seyn.

§. 29.

Die allgemeinen Police-Bedingungen, das heißt: diejenigen, welche in allen Policen der Gesellschaft gleich sind, bestimmt die Direction in Uebereinstimmung mit den in den §§. 21 bis 30 festgesetzten Regeln; verändert die Direction die allgemeinen Policebedingungen, so werden diese Veränderungen überall, wo die Gesellschaft Agenten angestellt hat, bekannt gemacht.

§. 30.

Alle Zwistigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind schiedsrichterlich zu entscheiden, mit Verzichtleistung der Berufung an die Gerichte.

Verwaltung.

§. 31.

Die Hauptverwaltung der Gesellschaft hat ihren Sitz in Aachen, und theilt sich in

Digitized by Google

a) Generalversammlung,

b) Directorialrath,

c) Direction.

§. 32.

Die Generalversammlung besteht aus allen Actionären.

Sie entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; der Inhaber von 1 bis 4 Actien hat Eine Stimme; von 5 bis 10 Actien zwei Stimmen; von 11 bis 17 Actien drei Stimmen; von 18 bis 25 Actien vier Stimmen. Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzers.

Eine Ausnahme von dieser Art zu stimmen tritt bei dem im §. 13. lit. a. vorgesehenen Falle ein. Wenn mindestens zwanzig Stimmen es verlangen, so findet geheime Stimmenabgebung statt.

Nicht stimmfähig ist der fallirte Actionär, wie §. 9. vorgesehen.

Abwesende können sich durch einen im Regierungsbezirk Aachen (nach seiner jetzigen Begränzung) wohnenden Actionäre vertreten lassen, haben dieses aber der Direction wenigstens zwei Tage vor der Generalversammlung schriftlich, unter Benennung ihres Stellvertreters, anzuzeigen. Abwesende und unvertretene Mitglieder genehmigen stillschweigend die Beschlüsse der Majorität, indem die anwesenden und vertretenen Mitglieder die Gesammtheit repräsentiren.

Die Generalversammlung wird regelmässig, jährlich im Januar, von der Direction, und ausserordentlich durch den Präsidenten der Direction berufen.

Sie wählt in ihren regelmässigen Sitzungen, gleich beim Zusammentritt, für das laufende Jahr einen Präsidenten, einen Protokollführer und zwei Stimmensammler, sowie zugleich für jedes dieser Aemter einen Stellvertreter. Mitglieder des Directorialraths und der Direction sind zu den vorbezeichneten Stellen, oder zu Vertretern derselben nicht wählbar.

Der Präsident hat die Pflicht der Aufrechthaltung der Ordnung bei den Versammlungen.

Ueber jede Versammlung wird Protokoll geführt, welches die anwesenden so wie die durch Stellvertreter repräsentirten abwesenden Mitglieder benennt, und durch den Präsidenten und den Protokollführer unterzeichnet wird.

In allen Angelegenheiten der Gesellschaft entscheidet die Generalversammlung als letzte Instanz; doch sind Beschlüsse, welche eine Veränderung in den Statuten veranlassen, erst nach erfolgter Königlicher Bestättigung giltig.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden durch ihren Präsidenten dem Direktorialrathe und der Direction mitgetheilt.

Nähere Anweisung über den Wirkungskreis der Generalversammlung geben die §§. 14, 16, 18, 33, 34, 35.

Für ihre Berathung kann die Generalversammlung ein specielleres Reglement, als das im gegenwärtigen Paragraph enthaltene, beschliessen; jenes darf nicht mit diesem im Widerspruch stehen.

§. 33.

Der Directorialrath besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens

Digitized by Google

fünf Actien seyn und in Aachen oder nicht weiter als sechs Meilen davon entfernt wohnen. Die Directorialräthe werden von der Generalversammlung gewählt, nach geschehener Wahl schlägt jeder Directorialrath seinen Stellvertreter der Generalversammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Directorialräthe bei der Generalversammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Der Directorialrath wählt aus seiner Mitte:

einen Präsidenten, und einen Vicepräsidenten, einen Secretär und einen stellvertretenden Secretär.

Zum Vicepräsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Directorialraths, zum stellvertretenden Secretär der Stellvertreter des als Secretär erwählten Directorialraths wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vicepräsident, der Secretär und der stellvertretende Sekretär abwesend, so vertritt der älteste Directorialrath den Präsidenten, und der jüngste Directorialrath den Secretär. Die Dauer der Amtsverrichtungen der Directorialräthe ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer mit seinem Stellvertreter abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird.

In den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Directorialraths erledigt wird, so soll in nächster Generalversammlung, welche nach Bedürfniß deßhalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes, durch neue Wahl besetzt werden.

Die Amtsverrichtungen der Directorialräthe sind unentgeltlich, blos Reisespesen, oder andere Baarauslagen im Interesse der Gesellschaft werden vergütet.

Die Directorialräthe und ihre Stellvertreter können auf Anklage, nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der Generalversammlung abgesetzt werden.

Kein Directorialrath, oder Stellvertreter desselben darf anders Schuldner der Gesellschaft seyn, als für Zahlungsverbindlichkeit, von $\frac{2}{3}$ des Nominalbetrages seiner Actien. Der Directorialrath versammelt sich regelmäßig jährlich zweimal, ausserdem aber so oft, als der Präsident, oder drei Mitglieder, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten, oder wenn die Direction dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse des Directorialraths ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich, die Stimmenmehrheit entscheidet, bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist. Der Präsident beruft zu den Sitzungen, und leitet die Verhandlungen.

Alle Beschlüsse des Directorialraths werden der Direction innerhalb 24 Stunden mitgetheilt. Der Directorialrath repräsentirt, als Controlle der Direction gegenüber, die Gesammtheit der Gesellschaft.

Er muß die vom Generalagenten gezogene und von der Direction genehmigte Bilanz,

Digitized by Google

und Rechnungsablage, ehe solche der Generalversammlung mitgetheilt werden, revidiren; die Revision und Genehmigung durch den Directorialrath sind Decharge für die Direction. Er hat die Verpflichtung über alle Gegenstände, welche die Direction seiner Berathung vorlegt, Beschluß zu fassen.

Er kann durch einen Delegirten (aus seiner Mitte) täglich Einsicht von den Beschlüssen der Direction nehmen, so wie wöchentlich zweimal, in zu bestimmender Stunde, von den laufenden Geschäften auf dem Bureau der Direction.

Er kann gegen die Beschlüsse der letztern protestiren, und wenn er sich nicht mit der Direction einigt, so entscheidet die Generalversammlung, welche er durch den Präsidenten der Direction ausserordentlich berufen läßt. Die §§. 23, 34, 35, 36 geben nähere Anleitung zu den Amtsverrichtungen des Directorialraths.

Er ist befugt, für seine Functionen ein, der Bestätigung der Generalversammlung unterworfenes, specielleres Reglement zu beschliessen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§. 34.

Die Direction besteht aus fünf Mitgliedern, nebst deren in Verhinderungsfällen, für sie fungirenden Stellvertretern; diese müssen sämmtlich Inhaber von wenigstens fünf Actien sein und in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Direktoren werden von der Generalversammlung gewählt; nach geschehener Wahl schlägt jeder Director seinen Stellvertreter der Generalversammlung zur Bestätigung vor, wobei sie nur zweimal das Recht des Verwerfens hat. Sind die erwählten Mitglieder bei der Generalversammlung nicht gegenwärtig, so wählt diese auch die Stellvertreter der Abwesenden.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte:

einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, einen Secretär und einen stellvertretenden Secretär.

Zum Vice-Präsidenten ist der Stellvertreter des als Präsident erwählten Directors, zum stellvertretenden Secretär der Stellvertreter des als Secretärs erwählten Directors, wählbar.

Sind, aus irgend einem Grunde, der Präsident und der Vice-Präsident, der Secretär und der stellvertretende Secretär abwesend, so vertritt der älteste Director den Präsidenten, und der jüngste Director den Secretär.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Directoren ist fünf Jahre, doch so, daß jährlich einer, mit seinem Stellvertreter, abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird; in den ersten Jahren, bis sich die Reihe im Austritt gebildet, entscheidet das Loos darüber.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Wenn durch Tod, Falliment, oder aus irgend einer Ursache, die Stelle eines Directors erledigt wird, so soll in nächster Generalversammlung, welche nach Bedürfniß deshalb besonders zu berufen ist, die erledigte Stelle, für die noch übrige Amtsdauer des abgegangenen Mitgliedes durch neue Wahl besetzt werden.

Die Directoren verrichten bis zur ersten Rechnungsablage ihr Amt unentgeldlich, jedoch gegen Erstattung von Reisekosten und andern, im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen; die Generalversammlung wird alsdann über eine Besoldung der Directoren berathen und Beschluß fassen.

Digitized by Google

Die Directoren und ihre Stellvertreter können auf Anklage nach angehörter Vertheidigung, durch einen Beschluß der Generalversammlung abgesetzt werden.

Kein Director, oder Stellvertreter desselben, darf anders Schuldner der Gesellschaft sein, als für Zahlungsverbindlichkeit von $\frac{1}{4}$ des Nominalbetrages seiner Actien.

Die Direction versammelt sich regelmäßig monatlich zweimal, ausserdem aber so oft, als der Präsident, oder drei Mitglieder, — auf deren Verlangen die Zusammenberufung durch den Präsidenten geschehen muß, — es nöthig halten, oder der Directorialrath dazu auffordert.

Zu einem Beschlusse der Direction ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich; die Stimmenmehrheit entscheidet, und bei getheilten Stimmen die des Vorsitzers.

Ueber jede Sitzung wird Protocoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Der Präsident beruft zu den Sitzungen und leitet die Verhandlungen.

Die Direction vertheilt möglichst unter sich die verschiedenen Geschäftszweige, als: Controlle, laufendes Geschäft, Kasse u. s. w.

Einer der Directoren muß täglich (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) an einer zu bestimmenden Stunde zur Besorgung der laufenden Geschäfte auf dem Bureau der Direction gegenwärtig sein.

Die Direction leitet ohne Verantwortlichkeit, nach beßter Einsicht, die Geschäfte der Gesellschaft, unter Befolgung der Grundgesetze und der durch die Generalversammlung gefaßten Beschlüsse.

Ihr bleibt die beßte Benutzung der disponibeln Gelder überlassen; bei Anlagen in Staatspapieren hat sie die des Inlandes vorzugsweise zu berücksichtigen.

Sie ordnet die Zahlung der Zinsen und Dividenden an.

Sie besetzt die Stellen der Gehilfen in ihrem Dienste und der auswärtigen Agenten, und bestimmt das Gehalt oder die Provision derselben.

Alle Verfügungen in Geld- oder Wechselangelegenheiten, welche Einhundert Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Direction unterzeichnet und von dem Generalagenten contrasignirt seyn.

Die Pflichten und Amtsverrichtungen der Direction entwickeln sich näher aus den Statuten.

Die Direction ist befugt, für ihre Functionen ein, der Bestätigung der Generalversammlung unterworfenes, specielleres Reglement zu beschliessen, welches nicht im Widerspruch mit den Statuten stehen darf.

§. 35.

Zur Ausführung der Directionsbeschlüsse wird ein Generalagent angestellt.

Er ist der erste besoldete Beamte der Gesellschaft und hat bei der Direction berathende Stimme. Seine Meinung wird, wenn sie vom Beschlusse der Direction abweicht, auf sein Verlangen im Protocolle aufgenommen. Er wird erwählt durch die Generalversamm-

Digitized by Google

lung auf den Vorschlag der Direction. Sein Gehalt wird durch diese, mit Genehmigung des Directorialrathes, festgesetzt; doch so, daß er in den Geschäften der Gesellschaft interessirt ist.

Er kann stets, auf Anklage wegen Veruntreuung, unrechtlicher, nachlässiger und unordentlicher Geschäftsbetreibung, so wie überhaupt wegen Pflichtverletzungen und aus andern moralischen Gründen, durch die Generalversammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

In dringenden Fällen kann ihn die Direction, nach ungehörtem Directorialrathe, sogar provisorisch suspendiren. Sie darf ihn aber nicht einseitig in sein Amt wieder einsetzen, sondern ist gehalten, die den Generalagenten treffende Verschuldung innerhalb drei Monaten der Generalversammlung vorzutragen, um durch sie Beschluß über ihn fassen zu lassen.

Die Gesellschaft wird gegen ihn durch seine Absetzung aller Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Vortheile entledigt, welche ihm die Direction bei Feststellung seines Gehaltes eingeräumt haben möchte.

Auf welche Art auch die Stelle des Generalagenten erledigt wird, — es muß innerhalb vier Monaten, die Direction der Generalversammlung den Vorschlag zur Wiederbesetzung machen, oder die Gründe, warum solches noch nicht geschieht, vortragen.

§. 36.

Es steht der Direction frei, mit Genehmigung des Directorialrathes, einen Substituten des Generalagenten anzustellen, welcher in Verhinderungsfällen des letztern dessen Amtsverrichtungen provisorisch versieht. —

Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellschaft zu dem in §. 11. bezeichneten Vereine.

§. 37.

Die Gesellschaft begründet den Verein, und indem sie sich bildet, entwirft sie zugleich besonders die Statuten des Vereins, für welche der Name:

„Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit"

gewählt wird.

§. 38.

Der Verein übt keinerlei Art von Controlle gegen die Gesellschaft aus.

§. 39.

Der Verein erhält den ihm durch §. 11. zugesicherten Antheil am reinen Gewinn nicht früher, als bis derselbe auf dreißig tausend Thaler angewachsen ist; bis dahin theilt der Verein zur Hälfte das Risiko der Gesellschaft, doch so, daß der für nicht mehr, als den ihm gutgeschriebenen Gewinn, in Anspruch genommen werden kann. Nachdem die erste Zahlung von dreißig tausend Thaler durch die Gesellschaft dem Verein gemacht ist, erhält dieser jährlich von jener die Hälfte des reinen Gewinns, von welchem Betrage dieser auch seyn mag; jedoch vorbehaltlich dessen, was §. 40. festsetzt.

§. 40.

Wenn Verluste den ursprünglichen Werth einer Actie dieser Gesellschaft verringern,

Digitized by Google

so erhält der Verein nicht eher Antheil am Gewinn, bis jede Actie wieder den Werth von tausend Thalern in Baareinlage und Zahlungsverbindlichkeit erreicht hat.

§. 41.

Die Bilanz der Gesellschaft, wenn sie durch die Direction und den Directorialrath genehmigt und der Generalversammlung vorgelegt werde, bestimmt allein, was die Gesellschaft dem Vereine, für dessen Antheil am Gewinne, verschuldet.

§. 42.

Die Gesellschaft vergütet dem Vereine für das, was sie ihm laut §. 39. schuldig werden könnte, keine Zinsen, darf ihm aber seinen Antheil aus keinen andern Gründen, als die Bestimmungen der §§. 39. und 40. gestatten, vorenthalten.

§. 43.

Die Direction, so wie die Agenten der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, sind verpflichtet, die ihnen durch die Statuten des Vereins überwiesenen Arbeiten zu verrichten, jedoch gegen Vergütung etwaiger Baarauslagen.

Provisorische Bestimmungen.

§. 44.

Es wird gleich beim ersten Zusammentritt der Actionäre ein Ausschuß von fünf Mitgliedern erwählt, wovon jedes seinen Stellvertreter ernennt.

Dieser Ausschuß ist mit der Einleitung zur Constituirung der Gesellschaft beauftragt, und vertritt die Direction bis diese sich, den Statuten gemäß, gebildet hat, selbstredend ist alsdann der Ausschuß aufgelöst.

Er befolgt bei seinen Berathungen und Beschlüssen die reglementarischen Bestimmungen, welche der §. 34., hinsichtlich der Direction, festsetzt.

Nachtrag
zu den Statuten der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Erster in der Generalversammlung vom 17. August 1825 gefaßter Beschluß.

1) Die regelmäßigen Generalversammlungen dürfen, statt im Januar, im ersten Trimester jedes Jahres gehalten werden.

2) Dieser Beschluß ist der landesherrlichen Bestätigung nach §. 32. der Statuten unterworfen, und soll zu dem Ende dem Königlichen hohen Ministerium des Innern, den Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 24. Juni d. J. gemäß vorgelegt werden.

Auszug aus dem Rescripte Königlicher hochlöblicher Regierung zu Aachen vom 11. März 1826.

In Verfolg Unsrer Benachrichtigung vom 29. Dezember v. J. eröffnen Wir der Direction der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, in Bezug auf die von der letztern in ihrer Generalversammlung vom 17. August v. J. gefaßten beiden Beschlüsse, daß das Königliche Ministerium des Innern auf unsern dieserhalb erstatteten Bericht mittelst Rescripts

Digitized by Google

vom 17. v. Mts. den einen dieser Beschlüsse, wonach die regelmäßigen Generalversammlungen, statt im Januar, im Laufe des ersten Trimesters jeden Jahres abgehalten werden sollen, als einen blos die innere Verfassung der Gesellschaft betreffenden Gegenstand ohne Bedenken genehmigt hat.

Zweiter Beschluß, ebenfalls in vorerwähnter Generalversammlung gefaßt.

I.

Die Direction soll befugt seyn, auch ausser dem Regierungsbezirke Aachen, einzelne Städte, Provinzen oder Länder an derjenigen Hälfte des reinen Gewinnes zu betheiligen, welche die Statuten nach den §§. 10., 11., 37. bis 43. für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke bestimmen.

II.

Die vorstehend ausgesprochene Betheiligung geschieht unter der in den Statuten §§. 38. bis 42. aufgestellten Bestimmungen, und unter folgenden Modificationen derselben.

1) Der Antheil an der Gewinnhälfte wird nach zweierlei Verhältnissen zugleich ermittelt, nämlich:

   a) ein Drittel des Antheils wird bestimmt nach dem Verhältnisse, in welchem die Zahl von Actien der Gesellschaft, welche die Bewohner der zur Betheiligung zugelassenen Städte, Provinzen oder Länder besitzen, zur Gesammtzahl der Actien der Gesellschaft steht,

   b) zwei Drittel des Antheils werden bestimmt nach dem Verhältnisse, in welchem der Betrag sämmtlicher von den Bewohnern der zur Betheiligung zugelassenen Städte, Provinzen oder Länder bei der Gesellschaft geschlossenen Versicherungen zum Gesammtbetrage aller Versicherungen der Gesellschaft steht, jedoch sollen auf beiden Seiten bei dieser Berechnung die Versicherungen für Landtransporte nicht mit in Anschlag gebracht werden. Die unter a und b aufgestellten Verhältnisse werden immer so festgesetzt, wie sich solche am Tage des Schlusses der Bilanz ergeben, ohne Berücksichtigung, wie dieselben zu andern Perioden des Jahres gewesen seyn mögen.

2) Die Auszahlungen an die betheiligten Städte, Provinzen oder Länder beginnen, wenn die zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte im Ganzen auf 30,000 Thaler preuß. Courant angewachsen ist.

3) Der von der Direction zugebilligte Antheil an der Gewinnhälfte darf nur zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

4) Die Direction hat ein Minimum des Betrages der Versicherungen festzusetzen, welches in den zu betheiligenden Städten, Provinzen oder Ländern erreicht seyn muß, ehe die Betheiligung statt finden kann.

5) Der Direction ist anheim gegeben, besondere, den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechende, Conventionen wegen der Betheiligung zu schließen.

III.

Wenn die Direction, kraft der ihr hiermit eingeräumten Befugniß, Betheiligungen an der mehr gedachten Gewinnhälfte eintreten läßt, so geschieht die erste Auszahlung an den

Digitized by Google

Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit nicht erst dann, wenn, wie in §. 39. der Statuten bestimmt ist, 30,000 Thaler preuß. Courant für dessen Antheil vorhanden sind, sondern bereits dann, wenn die ganze zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte den Belauf von 30,000 Thalern preuß. Courant erreicht hat.

IV.

Da dieser Beschluß, nach §. 32. der Statuten, erst nach erfolgter, landesherrlicher Sanction giltig ist, so soll derselbe dem Königlichen hohen Ministerium des Innern, der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. Juni d. J. gemäß, zu dem Ende vorgelegt werden.

Allerhöchste Bestätigung dieses Beschlusses.

Auf Ihren Bericht vom 23. v. Mts. will ich aus den angeführten Gründen genehmigen, daß die Direction der Aachen'schen Feuersocietät zur Abänderung der §§. 10., 11. u. 37. seq. ihrer Statuten dahin ermächtigt werde, die Theilnahme an der Hälfte des reinen Gewinnes der Societät auf gemeinnützige Anstalten aller bei der Gesellschaft versicherten Landestheile des In- und Auslandes dergestalt auszudehnen, daß die Vertheilung zu $\frac{1}{3}$ nach Verhältniß der Actien und zu $\frac{2}{3}$ nach Verhältniß des Versicherungscapitals erfolge, die Bewilligung jedoch von einem Seitens der Direction festzusetzenden Minimum des Versicherungscapitals in den zu betheiligenden Städten, Provinzen und Ländern, abhängig gemacht werde.

Ich überlasse Ihnen hiernach das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin den 17. April 1832.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn von Brenn.

Statuten des Aachener-Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist:

durch Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmern Volksclasse und durch Herbeiführung von Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, eine Quelle der Armuth zu verstopfen, Bettelei und Hilfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen; die Kinder der geringeren Volksclasse, bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen, und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brod auf ehrliche Weise zu verdienen.

§. 2.

Der Verein erkennt die §§. 11., 37. bis 42. der Statuten der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft als ihn bindende Grundgesetze an.

§. 3.

Der Verein constituirt sich nicht eher als bis dessen Fond auf wenigstens zehntausend Thaler preuß. Courant angewachsen ist.

Digitized by Google

Es soll alsdann bei erster Bezirks-Versammlung in Berathung genommen werden, durch welche Mittel und Maaßregeln, der obwaltenden Umständen nach, die im §. 1. ausgesprochene Absicht des Vereins am füglichsten zu erreichen seyn wird.

§. 4.

Die Allerhöchste Sanction der Statuten des Aachener-Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit soll zugleich mit derjenigen der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft nachgesucht werden, weil die Bildung des Vereins und die Gründung der Gesellschaft sich wechselseitig bedingen.

§. 5.

Der Fond des Vereins bildet sich

a) aus dem Antheil am Gewinn der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, welchen sie, nach den §§. 11., 39., 40., 41., 42. ihrer Statuten, dem Vereine überweiset,

b) aus den Beiträgen der Mitglieder zufolge §. 6. lit. c.

c) aus allen Schenkungen oder freiwilligen Beiträgen, welche dem Vereine gemacht werden.

§. 6.

Mitglieder des Vereins sind:

a) alle im Aachener Regierungsbezirk wohnende Actionäre der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, ohne Rücksicht auf die Zahl von Actien, welche jeder besitzt;

b) alle Bewohner des Regierungsbezirks Aachen, welche bei der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft mindestens den Capitalwerth von zwölf tausend Thalern versichert haben;

c) alle im Regierungsbezirk Aachen wohnende, welche einen jährlichen Beitrag von vier Thalern an den Verein zahlen. In Abrechnung dieses Beitrages kommt bei denen, welche bei der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft für weniger als Zwölf tausend Thaler Capitalwerth versichert sind, für jede versicherte Eintausend Thaler der Betrag von zehn Silbergroschen;

d) die Ehrenmitglieder, und zwar nach den Bestimmungen, welche darüber die §§. 8., 9., 10., 13., 14. geben.

Der Aachener Regierungsbezirk, in Beziehung auf die durch diesen §. gemachten Bestimmungen, ist überall in seiner gegenwärtigen Begränzung zu verstehen.

Der Vorstand des Vereins wird halbjährlich von der Direction der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft, oder von den Agenten derselben, eine Liste der im Aachener Regierungsbezirke wohnenden Actionäre und Versicherten jener Gesellschaft erhalten, um eine Liste der Vereins-Mitglieder bilden zu können.

Verwaltung.

§. 7.

Der Verein theilt sich in:

Digitized by Google

a) Kreis-Vereinsglieder,

b) Kreis-Ausſchuß,

c) Bezirks-Verſammlung,

d) Vorſtand.

§. 8.

Die Kreis-Vereinsglieder beſtehen aus allen Mitgliedern des Vereins, welche in einem landräthlichen Kreiſe wohnen, ferner aus den Ehrenmitgliedern.

Zu letztern gehören:

a) die Pfarrer und die Bürgermeiſter der Gemeinden;

b) diejenigen, welche der Kreis-Ausſchuß, jedoch nur mit Stimmeneinheit ernennt.

Die Kreis-Vereinsglieder erwählen aus ihrer Mitte den Kreis-Ausſchuß.

Dieſe Wahl geſchieht durch einfache Stimmenmehrheit und ſchriftliche Stimmenabgabe, oder indem die Stimmen bei den Kreis-Vereinsgliedern geſammelt werden.

Findet dabei Stimmengleichheit ſtatt, ſo wird unter den Erwählten dem älteſten der Vorzug gegeben.

Diejenigen Kreis-Vereinsglieder, welche wegen Verhinderung — oder weil ſie ſich weigern — nicht ſtimmen, treten ſtillſchweigend den Wahlen der Mehrheit bei.

Es kann jedoch in keinem Kreiſe zur Wahl des Kreis-Ausſchuſſes geſchritten werden, bis die Zahl der Kreis-Vereinsglieder, ohne die Ehrenmitglieder mitzurechnen — ſich mindeſtens in das Verhältniß zur Bevölkerung des Kreiſes ſtellt, wie eins zu ſechs hundert. Selbſtredend bleibt der Kreis bis dahin bei der Bezirks-Verſammlung unvertreten.

Es wird, nach Bedürfniß, von der Bezirks-Verſammlung für die Functionen der Kreis-Vereinsglieder, entweder für jeden Kreis insbeſondere, oder für ſämmtliche Kreiſe des Regierungsbezirkes geltend, ein ſpecielleres, mit den Statuten des Vereins nicht im Widerſpruch ſtehendes Reglement beſchloſſen.

Die Kreis-Vereinsglieder eines Kreiſes können ſich, wenn die Bezirks-Verſammlung ſolches beſchließt, in mehrere Abtheilungen, wovon jede ihren Ausſchuß hat, bilden, für jede Abtheilung gilt, was wegen der Kreis-Vereinsglieder und der Kreis-Ausſchüſſe die Statuten beſtimmen.

§. 9.

Der Kreis-Ausſchuß hat, vorbehaltlich anderer Beſtimmung durch die Bezirks-Verſammlung, ſeinen Sitz in dem Hauptorte jedes landräthlichen Kreiſes, und wird erwählt, wie es der §. 8. beſtimmt.

Die Zahl ſeiner Mitglieder wird für jeden Kreis durch die Bezirks-Verſammlung feſtgeſetzt. Die Dauer der Amtsverrichtungen der Kreisausſchuß-Mitglieder iſt drei Jahre. Die Austretenden ſind wieder wählbar.

Die Landräthe ſind für ihre reſpectiven Kreiſe Ehrenmitglieder der Kreis-Ausſchüſſe.

Die Bezirks-Verſammlung kann noch mehrere Ehrenmitglieder der Kreis-Ausſchüſſe, jedoch nur auf die Aufforderung derſelben ernennen.

Der Kreisausschuß besorgt in seinem Kreise den Empfang der Gelder für den Verein und berechnet sich darüber mit dem Vorstand.

Er vollzieht, in Beziehung auf den ihm angewiesenen Kreis, die Beschlüsse der Bezirks-Versammlung, welche durch den Vorstand ihm mitgetheilt werden, und die Anordnungen des letztern.

Er vertritt seinen Kreis bei der Bezirks-Versammlung durch Delegirte, welche er aus seiner Mitte erwählt. Bei diesen Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit; sind die Stimmen gleich, so wird unter den Erwählten der Aelteste vorgezogen.

Kein Mitglied der Kreis-Ausschüsse darf Schuldner des Vereins seyn.

Die §§. 8., 10., 14., 15. geben über die Functionen der Kreis-Ausschusse nähere Anweisung.

Bei erster Bezirks-Versammlung soll ein näheres, den Bestimmungen der Statuten nicht wiederstreitendes Reglement für die Kreis-Ausschüsse berathen und beschlossen werden.

§. 10.

Die Bezirks-Versammlung vereinigt sich in Aachen.

Sie besteht aus den Delegirten der Kreisausschüsse, zufolge §. 9., und aus Ehrenmitgliedern.

Die Zahl der Delegirten von jedem Kreisausschusse richtet sich nach der Bevölkerung des Kreises, nach dem Grundsatze, daß auf 6000 Seelen ein Delegirter gerechnet wird, und unter der Bestimmung des näheren Verhältnisses, daß

für 4,000 bis 8,999 ein Delegirter,
" 9,000 " 14,999 zwei Delegirte,
" 15,000 " 20,999 drei Delegirte,
" 21,000 " 26,999 Seelen vier Delegirte gesandt werden, und so weiter im nemlichen Verhältnisse.

Die neueste amtliche Bevölkerungsliste bestimmt jedesmal die Seelenzahl der Kreise.

Die Ehrenmitglieder sind:

a) der Chef, Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen,

b) zwei Räthe der gedachten Regierung nach der Wahl des Vorstandes des Vereins;

c) diejenigen, welche die Bezirksversammlung, jedoch nur durch Stimmeneinheit ernennt.

Wenn ein Kreisausschuß sich gar nicht oder nur unvollständig durch Delegirte vertreten läßt, so haben nichtsdestoweniger die Beschlüsse der Bezirksversammlung auch für jenen Kreisausschuß volle Giltigkeit, indem stets die abwesenden Delegirten stillschweigend die Beschlüsse der Majorität der bei der Bezirksversammlung gegenwärtigen Mitglieder anerkennen.

Die Bezirksversammlung wird durch den Vorstand berufen, welches jährlich wenigstens einmal geschieht. Sie wählt beim Zusammentritt ihren Präsidenten, Protocollführer und zwei Stimmensammler.

Digitized by Google

Der Präsident leitet die Verhandlungen und hält die Ordnung in der Versammlung aufrecht.

Ueber jede Sitzung wird Protocoll geführt, unter Benennung der Anwesenden; der Präsident und der Protocollführer unterschreiben es.

Die Bezirksversammlung entscheidet in ihren Beschlüssen nach einfacher Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet das Votum des Präsidenten. Bloß bei Ernennung von Ehrenmitgliedern der Bezirksversammlung findet von dieser Art zu stimmen eine Ausnahme statt.

Wenn bei Wahlen, oder bei Beschlüssen über die Absetzung eines Mitgliedes der Kreis-Ausschüsse oder des Vorstandes, mindestens zehn Mitglieder es verlangen, so geschieht die Stimmabgebung geheim.

In allen andern Fällen ist dies unerlaubt.

Die Bezirksversammlung berathet über Vorschläge zur Verwendung der Einkünfte des Vereins nach dem Zwecke desselben und faßt darüber Beschluß.

Sie läßt sich vom Vorstande in öffentlicher Sitzung Bericht über den Zustand des Vereins erstatten und sich die Rechnungsablage des Vorstandes vorlegen; sie ernennt zur Verifizirung derselben eine Commission aus ihrer Mitte.

Die Rechnungsablage und der Bericht über den Zustand des Vereins werden durch den Druck bekannt gemacht.

Die Bezirksversammlung ist befugt, eine aus Mitgliedern von Kreisausschüssen bestehende Commission anzuordnen, welcher sie Vollmacht gibt, in zu bezeichnenden Fällen die Bezirksversammlung zu repräsentiren, und in ihrem Namen Beschlüsse auf die Anträge des Vorstandes zu fassen.

Die §§. 8, 9, 11, 14, 15 geben nähere Anweisung über die Amtsverrichtungen der Bezirksversammlung. Sie kann für sich ein specielleres Reglement, als das in diesem §. enthaltene beschließen, jedoch keine den Statuten widersprechende Bestimmungen darin aufnehmen.

§. 11.

Der Vorstand hat seinen Sitz in Aachen, und wird erwählt durch die Bezirksversammlung aus Mitgliedern des Vereins, welche in Aachen oder Burtscheid wohnen.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt die Bezirksversammlung.

Die Dauer der Amtsverrichtungen der Vorstandsmitglieder ist drei Jahre; die ausgetretenen sind wieder wählbar.

Kein Mitglied des Vorstandes darf Schuldner des Vereines seyn.

Der Vorstand ist die oberste verwaltende Behörde des Vereins, und leitet, als solche, dessen Angelegenheiten, jedoch ohne Verantwortlichkeit.

Ihm dienen die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Bezirksversammlung zur Richtschnur.

Ihm bleibt die nützliche Rentbarmachung der disponibeln Gelder überlassen, wenn die Bezirksversammlung deßhalb keine besonderen Beschlüsse erläßt.

Ein specielleres Reglement soll durch die Bezirksversammlung für den Vorstand beschlossen werden; es darf nicht im Widerspruche mit den Statuten des Vereins stehen.

Digitized by Google

§. 12.

Kein Mitglied des Vereins kann gezwungen werden, die demselben als solchem zustehenden Functionen auszuüben; doch übernimmt das Mitglied, welches ein Amt im Dienste des Vereins, wozu es erwählt wird, annimmt, dadurch die Verpflichtung, die ihm, nach den Statuten und den Beschlüssen der Bezirksversammlung, obliegenden Pflichten getreu zu erfüllen.

§. 13.

Die Ehrenmitglieder des Vereins haben das nemliche Stimmrecht, wie die übrigen Mitglieder, und zwar in dem Grade der Vereinsabtheilung, zu welcher sie gehören.

§. 14.

Jedes Mitglied der Kreisausschüsse, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, so wie jedes Mitglied des Vorstandes, kann auf Anklage durch die Bezirksversammlung, nach angehörter Vertheidigung, abgesetzt werden.

§. 15.

Die Amtsverrichtungen der Mitglieder der Kreisausschüsse und des Vorstandes geschehen unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung von Reisekosten und andern, im Interesse des Vereins gemachten Baarauslagen, so wie auch — wenn die Bezirksversammlung es beschließt — gegen Vergütung angemessene Büreaukosten.

§. 16.

Die Direction der Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft wird das Interesse des Vereins, so lange derselbe nicht constituirt ist, wahrnehmen, indem sie das für denselben etwa eingehende Geld empfängt oder empfangen läßt, und dasselbe bestens, jedoch ohne Verantwortlichkeit, bis zur Constituirung des Vereins verwaltet.

Jene Direction wird ferner für das erste Zusammentreten des Vereins zur Vollendung seiner Constituirung, und als provisorischer Ausschuß desselben handelnd, die nöthigen Anordnungen treffen.

Beilage 2.

Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§. 1.

Die Gesellschaft versichert gegen Feuerschaden (den durch Blitz verursachten Schaden nicht ausgenommen) alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, mit Ausnahme der Fabriken und Vorräthe von Schießpulver, der Theerkochereien, der Schauspielhäuser, der Documente, der Gold- und Silberbarren, der Edelsteine und des Geldes, Gold- und Silber-Geschirr, Spitzen, Gemälde, Statuen und alle Gegenstände, welche entweder durch hohen Kunstwerth oder durch Seltenheit nur einen Preis der Liebhaberei erhalten, oder welche wegen materieller Kostbarkeit einen besonders hohen Werth haben, sind allezeit, wenn sie nicht in der Police speciell bezeichnet sind, als nicht versichert zu betrachten.

§. 2.

Werden bei einem Brande die bei dieser Gesellschaft versicherten Gebäude, um der

Digitized by Google

Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, auf Befehl der den Löschungsanstalten vorstehenden Behörden ganz oder zum Theil niedergerissen; werden beim Löschen des Feuers versicherte Gegenstände beschädigt oder kommen dieselben beim Brande abhanden: so wird der Schade einem wirklichen Brandschaden gleich geachtet, und wie ein solcher vergütet. Auch die auf das Retten versicherter beweglicher Gegenstände verwendeten Kosten werden erstattet.

§. 3.

Selbst wenn der Brand nicht in einem, versicherte bewegliche Gegenstände enthaltenden Locale Statt findet, so werden die auf die Rettung derselben verwendeten Kosten, so wie der Schade, welcher durch Beschädigungen oder Abhandenkommen jener Gegenstände entsteht, vergütet, wenn diese wirklich durch den Brand in dringender Gefahr waren, und wenn der Schade gehörig nachgewiesen wird.

§. 4.

Ueberall nicht vergütet werden die von dem Versicherten böslicherweise veranlaßten Brandschäden; eben so wenig solche, die eine unmittelbare Folge feindlichen Ueberfalls, kriegerischer Gewalt und anderer kriegerischer Ereignisse, bürgerlicher Unruhen, oder eines Erdbebens sind.

Die Explosion von Dampfmaschinen und Gas-Apparaten wird nicht wie ein Brandschade betrachtet, in so ferne nicht dadurch ein wirklicher Brand entsteht. Selbst in diesem Falle wird nicht der Schade an jenen Maschinen und Apparaten, sondern nur derjenige vergütet, welchen andere versicherte Gegenstände bei dieser Gelegenheit erleiden.

§. 5.

Die Gesellschaft versichert auf einen Monat bis auf sieben Jahre. Bei Versicherungen auf sieben Jahre wird das siebente freigegeben. Bei Versicherungen auf Ein Jahr, oder kürzere Zeit, geschieht die Zahlung der Prämien im Voraus, bei Ausfertigung der Police, welche letztere erst nach erfolgter Prämienzahlung Giltigkeit hat. Bei Versicherungen auf mehrere Jahre ist allemal die Prämienzahlung vor Anfang eines jeden Versicherungsjahres zu leisten. Unterläßt dieses der Versicherte, auch ohne deshalb angemahnt zu seyn, so hat die Gesellschaft das Recht, ihn entweder zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf gerichtlichem Wege anzuhalten, oder die Police ohne irgend weitere Anzeige oder Förmlichkeit als aufgehoben zu betrachten. In jedem Falle verliert der Versicherte allen Anspruch auf Entschädigung für etwaigen Brandschaden während des Zeitraumes, für welchen die Prämie nicht bezahlt ist; selbst in dem oben vorgesehenen eines gerichtlichen Verfahrens.

Dem Versicherten werden nur solche Prämienzahlungen gutgethan, welche an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde, oder an diejenigen Personen geschehen, die von der Direction zur Empfangnahme der Prämiengelder beauftragt sind. Die einmal bezahlten für das laufende Jahr geltenden Prämien verbleiben der Gesellschaft, wenn auch auf irgend eine Weise die Versicherung vor Ablauf derselben aufhört, vorbehaltlich jedoch der im §. 23. enthaltenen Bestimmung.

Nur die in der Police enthaltenen Bedingungen und Angaben sind für die Gesellschaft verpflichtend, keineswegs aber Versicherungs-Anträge oder gar mündliche Verhandlungen.

§. 6.

Jeder Versicherungsantrag muß enthalten:

Digitized by Google

a) bei Gebäuden:

Bezeichnung der örtlichen Lage, der nächsten Umgebungen und der Bauart, so auch der Benutzungsweise. Ausserdem ist eine Taxation der Gebäude durch zwei oder mehrere Bauverständige erforderlich. Nur der wirkliche Bauwerth, nach dem Zustande, in welchem sich die Gebäude im Augenblicke der Versicherung befinden, kommt hierbei in Betracht; keineswegs aber der Bauplatz noch das etwa Günstige der Lage, oder andere Zufälligkeiten.

Sollen mehrere Gebäude zugleich versichert werden, so ist jedes derselben besonders zu taxiren. Wenn nicht besondere Theile eines versicherten Gebäudes ausdrücklich ausgeschlossen sind, so werden alle Theile desselben als zur Versicherung gehörig betrachtet.

b) bei beweglichen Gegenständen:

Bezeichnung des Locales, in welchem sie enthalten sind, ebenfalls nach der örtlichen Lage, den nächsten Umgebungen und der Bauart, so wie auch der Benutzungsweise dieses Locales; Benennung der Gegenstände und Angabe für welchen Betrag sie versichert werden sollen; sodann bei solchen, die wegen ihres hohen Kunstwerthes einen Preis der Liebhaberei haben, oder sich durch materielle Kostbarkeit sehr auszeichnen, eine specielle Werthangabe jedes einzelnen Gegenstandes.

§. 7.

Beim Antrage einer Versicherung darf der zu versichernde Gegenstand weder falsch angegeben, noch dabei irgend ein auf den Prämiensatz oder die Feuergefährlichkeit einwirkender Umstand verschwiegen werden.

Wenn zu versichernde Gegenstände theilweise schon bei einer andern Anstalt, oder auf irgend andere Weise versichert sind, so muß dieses beim Versicherungs-Antrage angegeben, und in der Police bemerkt werden.

Der Versicherte hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er den Bestimmungen dieses Paragraphs entgegengehandelt hat.

§. 8.

Von dem Versicherten ist anzuzeigen, wenn über Gegenstände, welche theilweise bereits bei dieser Gesellschaft versichert sind, anderweitige Versicherungen abgeschlossen werden. Dieses ist in der Police nachzutragen.

§. 9.

Eine gleiche Anzeige ist zu machen, wenn versicherte Gegenstände ganz oder zum Theil die in der Police angegebenen Eigenthümer wechseln, mit Ausnahme jedoch von Erbschaftsfällen.

§. 10

Wenn wesentliche, die Gefahr vermehrende Veränderungen an den versicherten oder versicherte Gegenstände enthaltenden Gebäuden vorgenommen, oder neue Anlagen mit denselben verbunden werden; wenn feuergefährliche Gewerbe in dem versicherten Locale, oder in demjenigen, welches versicherte Gegenstände enthält, errichtet; oder wenn feuergefährlichere Gegenstände, als die ursprünglich angegebenen, darin niedergelegt werden; so ist hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Feuergefährlich sind: Branntwein bis zu 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles,

Digitized by Google

Feldfrüchte (ungedroschen), Flachs, Hanf, Harze, Heu, Holzkohlen, Oel, Rauchkarden, Speck, Stroh, Theer, Thran.

Höchst feuergefährlich sind: Firniß, Salpeter, Scheidewasser, Schwefel, Spiritus und Branntwein über 22 Grad Beaumé oder 60 Prozent Tralles, Terpentin, Vitriolöl oder Schwefelsäure, und Schießpulver.

Auf kleine Quantitäten von vorstehend bezeichneten Gegenständen, welche weder zum Gewerbe noch zum Handel, sondern nur zum Haushaltungsgebrauche dienen, finden die Bestimmungen dieses Paragraphs keine Anwendung.

Der Gesellschaft bleibt in den durch diesen, den §§. 8. und 9. vorgesehenen Fällen überlassen, zu bestimmen: ob die Versicherung zu dem bisherigen, oder, bei etwa erhöhtem Risiko, zu einem höheren Prämiensatze fortdauern, oder aber ganz aufhören soll.

§. 11.

Die Anzeigen, welche durch die §§. 8. 9. und 10. vorgeschrieben sind, müssen unverzüglich nach den bezeichneten Veränderungen geschehen, und zwar schriftlich auf zuverlässigem Wege bei derjenigen Agentur, bei welcher die ursprüngliche Versicherung statt fand. Sind bei ausbrechendem Feuer diese Anzeigen nicht bereits auf die angegebene Weise von dem Versicherten gemacht worden, so verliert er, ohne daß es deshalb irgend einer Förmlichkeit von Seiten der Gesellschaft bedürfte, jeden Anspruch auf Entschädigung.

Die Versicherung beweglicher Gegenstände hört auf, wenn solche aus den Räumen gebracht werden, in welchen sie versichert sind, es sey dann, daß der Versicherte sich deßhalb mit der Gesellschaft vorher verständigt habe.

§. 12.

Wenn versicherte Gegenstände durch ausbrechende Feuersbrunst in dringende Gefahr gerathen, so hat der Versicherte die Verpflichtung, von denselben so viel zu retten, als er vermag. Innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande hat der Versicherte sich seiner Ortsbehörde zur Vernehmlassung über die bekannte oder muthmaßliche Ursache des Feuers, und über die zur Unterdrückung desselben angewendeten Mittel, so wie zur Angabe der Beschaffenheit und des ungefähren Betrages des Schadens oder der etwaigen Rettungskosten zu stellen. Von dem hierüber aufgenommenen amtlichen Protocolle muß der Versicherte eine beglaubigte Abschrift innerhalb zehn Tagen nach dem Brande an die Agentur, bei welcher die Versicherung geschah, auf zuverlässigem Wege einsenden. Der Versicherte hat jedoch der nämlichen Agentur schon früher, und zwar längstens innerhalb dreien Tagen nach dem Brande, die Anzeige von demselben, ebenfalls auf zuverlässige Weise, zu machen.

Ist der Versicherte zur Zeit des Brandes krank oder abwesend, so ist eine Ausdehnung der in diesem Paragraph festgesetzten Fristen zulässig; sonst aber müssen dieselben, bei Beachtung der hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten, genau eingehalten werden, und verliert widrigenfalls der Versicherte seinen Anspruch auf Entschädigung.

§. 13.

Die Direction der Gesellschaft, oder die einschlägige Agentur hat die Befugniß, entweder sogleich nach dem Brande, oder nach Einsicht des erwähnten amtlichen Protocolles, die ihr nöthig scheinenden Untersuchungen anstellen zu lassen, und sich durch Vernehmung des

Digitized by Google

Versicherten und aller Personen, welche etwa über den Brand und den Schaden Auskunft zu ertheilen im Stande sind, weitere Aufklärung zu verschaffen.

§. 14.

Bei jeder Feststellung eines Schadens muß ohne irgend eine Ausnahme von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Versicherung nur Schadenersatz zum Zwecke hat, nicht aber als Mittel zum Gewinne mißbraucht werden darf.

Sind die verbrannten oder beschädigten Gegenstände zugleich theilweise bei andern Anstalten als bei dieser Gesellschaft versichert, so wird von ihr der Schade pro rata vergütet.

Wenn der Werth der bei einem Brande vorhandenen Versicherungs-Gegenstände — mit Ausschluß der von der Versicherung ausdrücklich ausgenommen, — die versicherte Summe übersteigt: so wird der Versicherte für den Mehrbetrag als Selbst-Versicherter angesehen, und demnach sein verhältnißmäßiger Antheil am Schaden festgesetzt, so wie selbstredend hieraus auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Geretteten für ihn hervorgeht. Ist der Werth der zur Zeit eines Brandes vorhandenen versicherten Gegenstände geringer, als der Betrag der versicherten Summe, so wird nicht diese letztere, sondern nur der wirkliche Schaden vergütet. Alle nicht innerhalb Jahresfrist nach dem Brande entweder festgestellten oder vor Schiedsrichter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§. 15.

Bei Regulirung einer Rechnung für Brandschaden an Gebäuden wird der nach §. 6. ermittelte Bauwerth zum Grunde gelegt, insofern sich dieser Werth nicht wesentlich seit dem Anfange der Versicherung vermehrt oder vermindert hat. Der Schade ist von zweien Bauverständigen, in einer von denselben zu unterschreibenden Berechnung, speciell zu taxiren und zugleich das Verhältniß desselben zum ganzen Werthe des versicherten Gebäudes festzusetzen; ist dasselbe gänzlich abgebrannt, so haben sie auch den Werth der etwa übrig gebliebenen Baumaterialien zu taxiren. Der Versicherte ist verpflichtet, diese nach dem solchergestalt festgesetzten Werthe zu behalten.

Die Bauverständigen, deren einer von dem Versicherten und einer von der Gesellschaft gewählt wird, geben überall ihr Gutachten an Eides Statt ab.

Können die beiden Bauverständigen sich nicht einigen, so gibt ein dritter, — welcher nicht mit den Versicherten in demselben Orte, wenn dieser unter 5000 Seelen enthält, wohnen darf, — den Ausschlag, in dem er der Meinung eines der zwei andern beitritt. Der dritte Bauverständige wird von den beiden anderen gewählt; oder, wenn solche auch über diese Wahl nicht einig werden können, auf ihr Ersuchen vom Ortsvorstand ernannt.

Die Wiederherstellung abgebrannter oder beschädigter Gebäude, (worunter jedoch keineswegs die zur Erhaltung übrig gebliebener Theile genommenen, nothwendigen Maaßregeln verstanden werden) darf bei Verlust der Ansprüche auf Schadenersatz nicht eher geschehen, als bis der Schaden nach Vorschrift dieses Paragraphs constatirt ist.

Sind Hypotheken auf die verbrannten oder beschädigten Gebäude eingeschrieben, so bezahlt die Gesellschaft den Schaden nur behufs der Wiederherstellung jener Gebäude, insofern die eingeschriebenen Hypothekengläubiger nicht in die unbedingte Bezahlung willigen. Die Gesellschaft hat die etwa nöthigen Maaßregeln wegen sicherer Ausführung dieser Bestimmung zu nehmen, welche letztere natürlich bei Brandschäden an Gebäuden, auf welche nachgewiesenermassen keine Hypotheken eingeschrieben sind, keine Anwendung findet.

Digitized by Google

§. 16.

Alle völlig verbrannte oder bei dem Brande verlorne, versicherte bewegliche Gegenstände werden nach dem Werthe, den dieselben am Tage des Brandes hatten, vergütet. Nach diesem Werthmaßstabe wird ebenfalls die Vergütung wegen der beschädigten versicherten beweglichen Gegenstände festgestellt. Der Versicherte behält dieselben, wenn die Gesellschaft nicht vorzieht, sie selbst zu übernehmen.

In jedem Falle verbleiben dem Versicherten alle unbeschädigt gebliebenen Gegenstände, deren Werth eben so bestimmt wird, wie der Werth derjenigen Gegenstände, für welche die Gesellschaft Vergütung zu leisten hat.

§. 17.

Der Versicherte hat die Verpflichtung, über Brandschaden an den bei dieser Gesellschaft versicherten beweglichen Gegenständen eine specielle Schadenrechnung aufzustellen, und dabei nach den Bestimmungen der §§. 14 und 16 zu verfahren. Er hat zugleich eine detaillirte Nachweise über alle Gegenstände anzufertigen, welche sich zur Zeit des Brandes in dem in der Police bezeichneten Locale befanden, und zu bemerken: welche von diesen Gegenständen völlig verbrannt, oder beim Brande verloren gegangen sind, welche beschädigt wurden, und welche unbeschädigt blieben.

Die Schadenrechnung und die Nachweise werden an die Agentur gerichtet, bei welcher die Versicherung geschlossen wurde.

Wenn der Versicherte Gegenstände als verbrannt oder verloren angibt, welche zur Zeit des Brandes nicht vorhanden waren; wenn er gerettete zur Versicherung gehörige Gegenstände verheimlicht: — so verliert er alle Ansprüche an die Gesellschaft, selbst auch wegen der Versicherungen, welche er noch anderweit mit ihr geschlossen haben möchte.

§. 18.

Die Gesellschaft hat nicht nur das Recht von den Versicherten alle Beweise, welche ihm über die Richtigkeit der Schadenrechnung und der Nachweise beizubringen möglich sind, zu verlangen, sondern auch von ihm, sowie von denjenigen, welche derselbe etwa bei Anfertigung der im §. 17. erwähnten Nachweise zugezogen haben könnte, eidlich erhärten zu lassen, daß die in derselben enthaltenen Angaben nach Pflicht und Gewissen der Wahrheit gemäß gemacht sind.

§. 19.

Der Gesellschaft steht ausserdem die Befugniß zu, die Angaben welche der Versicherte über den Werth der verbrannten, verlornen, beschädigten und geretteten Gegenstände, nach §. 17., gemacht hat, der Berichtigung durch Sachverständige zu unterwerfen.

Bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände versteht sich von selbst, daß die Sachverständigen immer nur ihr Gutachten über solche geben können, welche zu ihrem Fache gehören, und daß mithin besondere Sachverständige für jedes vorkommende Fach zu ernennen sind.

Die Bestimmungen des §. 15. wegen der Wahl der Bauverständigen und des Verfahrens derselben gelten auch für die Wahl und das Verfahren der Sachverständigen eines jeden Faches. Die Sachverständigen haben bei Abschätzung der verschiedenen Gegenstände sich nach den Bestimmungen zu richten, welche der §. 16. in dieser Hinsicht vorschreibt.

§. 20.

Alle etwaige Streitigkeiten, (mit alleiniger Ausnahme des im §. 5. für einen bestimmten Fall vorgesehenen gerichtlichen Verfahrens) zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten, über die Vollziehung der Police-Bedingung, oder bei Regulirung der Schadenrechnung, werden schiedsrichterlich geschlichtet.

Die Schiedsrichter müssen Bewohner desjenigen Orts seyn, in welchem die Agentur, welche die Police ausstellte, ihren Sitz hat. Jeder der beiden Theile ernennt Einen Schiedsrichter. Wenn von dem einen Theile die Ernennung des Schiedsrichters innerhalb Monatsfrist nach geschehener diesfallsigen schriftlichen Aufforderung von Seiten des andern Theils nicht erfolgt, so ist letzterer stillschweigend zur Ernennung beider Schiedsrichter ermächtigt.

Können die Schiedsrichter in ihren Urtheilen nicht übereinkommen, so entscheidet der Ausspruch eines Obmannes für eines der verschiedenen Urtheile. Der Obmann wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder falls letztere auch über dessen Wahl sich nicht einigen können, durch competente Gerichtsbehörde, auf Betreiben der Parteien oder einer derselben, ernannt.

Die Schiedsrichter sind bei ihrem Verfahren an keine Gerichtsformen gebunden, ihre Aussprüche sind definitiv, und es findet von denselben keine Berufung an irgend eine andere Instanz, noch ein sonstiges Rechtsmittel wider dieselben statt.

§. 21.

Die Kosten des Verfahrens durch Bauverständige (§. 15.) werden zur Hälfte von der Gesellschaft und zur Hälfte von dem Versicherten getragen. Wenn die Schadenrechnung des Versicherten durch das Gutachten der Sachverständigen (§. 19.) moderirt wird, so fallen die durch Hinzuziehung der letzteren verursachten Kosten dem Versicherten zur Last; sonst aber werden solche von der Gesellschaft übernommen. Die Kosten des Verfahrens durch Schiedsrichter (§. 20.) werden von den Parteien nach dem Verhältnisse getragen, welches in dem schiedsrichterlichen Urtheile festgesetzt wird.

§. 22.

Nachdem die Regulirung einer Brandschadenrechnung erfolgt ist, — sey es nach §. 15. durch Bauverständige; nach §. 17. auf die bloßen Agenten der Versicherten; nach §§. 18. und 19. in Folge näherer Untersuchung jener Angaben, oder endlich durch §. 20. durch schiedsrichterliche Entscheidung — so soll 14 Tage später, mit Zusatz eines Tages für jede zehnstündige Entfernung des Wohnorts des Versicherten von Aachen, die Vergütung des Schadens baar, in der Währung, welche in der Police ausgedrückt ist, portofrei geleistet werden.

§. 23.

Die Verbindlichkeit der Gesellschaft, welche sie durch die Police, in welcher regelmäßig der Anfang und Ablauf der Versicherungsperiode bei Tag und Stunde ausgedrückt wird, gegen die Versicherten übernimmt, ist erloschen, wenn ein Schadenersatz die Hälfte der versicherten Summe erreicht. Bei einer Schadenvergütung von geringerem Belange vermindert sich die Verbindlichkeit der Gesellschaft allemal um den Betrag jener Schadenvergütung. Es steht sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten frei, die Police mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige aufzuheben, wenn die Gegenstände der Versicherung durch Brand gelitten

haben. Geht die Aufhebung von der Gesellschaft aus, so werden die Prämien von dem durch den Brand nicht erloschenen Theile der Versicherung zurückerstattet.

§. 24.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, die der Versicherte im Falle eines Brandes gegen seine Miethsleute oder Nachbarn, so wie gegen die bekannten oder muthmaßlichen Urheber des Brandes, und sonst in dieser Beziehung etwa haben könnte, gehen kraft der Police auf die Gesellschaft über. Diese verzichtet jedoch ausdrücklich auf jene Rechte und Ansprüche gegen ihre Actionäre und Versicherten, den einzigen Fall der Brandstiftung ausgenommen.

Beilage 3.

Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Anweisung zur Anfertigung von Versicherungsanträgen.

I. Bestimmung, welche für Anträge jeder Art gilt.

Der Name, Vorname, oder die Handelsfirma des Antragenden, auch dessen Stand oder Gewerbe, wird zu Anfange des Antrages ausgefüllt, sodann der Wohnort mit Angabe der Straße und Hausnummer.

Ist der Wohnort keine große allgemein bekannte Stadt, so wird zugleich die Provinz (der Bezirk, Kreis, das Amt u. s. w.) und bei Dörfern, Weilern und einzelnen Höfen eine noch nähere Bezeichnung, z. B. nach Bürgermeistereien, Gemeinden oder auf ähnliche Weise, hinzugefügt. Die Bestimmungen zu allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bei allen Anträgen zu berücksichtigen.

II. Versicherung von Gebäuden.

Es ist dabei Folgendes im Antrage zu bemerken:

1) Name des Eigenthümers.

2) Wo die Gebäude liegen. Diese Angabe ist eben so genau zu machen, wie die oben hinsichtlich des Wohnorts des Antragenden vorgeschriebene: Sind unter einer Hausnummer mehrere zu versichernde Gebäude, so sind sie mit A. B. u. s. w. zu bezeichnen.

3) Wozu die Gebäude dienen; z. B. zum Wohnhause, zur Stallung, zum Lager, Fabrikgebäude u. s. w.

4) Wie sie gebaut sind; z. B. massiv (die Ringmauern ganz in Stein); in Fachwerk (aus hartem Holze oder aus Nadelholz) mit Stein ausgemauert; in Fachwerk mit Holz und Lehm u. s. w. Wie sie gedeckt sind.

5) Ob der Eigenthümer selbst die Gebäude bewohnt. Wenn Miethsleute darin wohnen, so ist zu sagen, wie viele Haushaltungen gewöhnlich. Wenn die Miethsleute Taglöhner sind, oder wenn sie überhaupt zu der geringern Volksclasse gehören, so ist dieses im Antrage zu bemerken.

6) Ob in den Gebäuden Gewerbe getrieben werden, und welche. Sind Dampfmaschinen in den Gebäuden befindlich, so ist zu bemerken, ob sie mit hohem

Digitized by Google

oder mit niederm Drucke gebaut sind, wo der Dampfkessel steht, und mit welchem Brennmateriale die Heizung geschieht.

Bei Versicherung von bedeutenden Fabrikanlagen ist die Art der Heizung und Beleuchtung anzugeben, und ein Grundriß der Gebäude einzureichen.

7) Wenn in den Gebäuden feuergefährliche oder höchst feuergefährliche Gegenstände lagern, so ist dieses anzugeben (§§. 7., 10. der allgemeinen Versicherungsbedingungen.)

8) Welche Gewerbe in den Nachbarhäusern betrieben werden; so wie auch, wenn die in der Nähe liegenden Gebäude — bis auf eine Entfernung von 50 Schritten — mit Stroh, Rohr, Schilf, Heidekraut oder auf ähnliche Weise gedeckt oder bekleidet sind. Sollten die innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten liegenden Häuser mit Holz (Dachschindeln) gedeckt oder bekleidet seyn, so ist auch dieß anzugeben.

9) Wenn die Gebäude bereits theilweise bei andern Anstalten versichert sind, so ist dieß zu bemerken, und zu sagen, für welchen Betrag.

10) Die Werthangaben geschehen nach den Bestimmungen des §. 6. L. a. der allgemeinen Versicherungsbedingungen.

III. Versicherung beweglicher Gegenstände.

1) In den Anträgen ist der Eigenthümer anzugeben. Jedoch können bewegliche Gegenstände auch ohne diese Angabe versichert werden; es muß in diesem Falle im Antrage heißen: Für Rechnung dessen, welcher im Falle eines Brandes sich als Eigenthümer legitimirt.

2) Die Gebäude, worin die zu versichernden Gegenstände befindlich sind, werden eben so beschrieben, als sollten erstere selbst versichert werden. Es findet also in dieser Hinsicht alles das Anwendung, was oben, unter der Rubrik: Versicherung von Gebäuden, sub. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. gesagt ist.

3) Befinden sich zu versichernde Gegenstände nur in bestimmten Räumen eines Gebäudes, so sind diese Räume zu bezeichnen, z. B. im Erdgeschosse im dritten Stocke, auf dem Söller u. s. w.

4) Sind die zu versichernden Gegenstände bereits theilweise bei andern Anstalten versichert, so ist dieses zu bemerken, und zu sagen, für welchen Betrag.

5) Lagern zu versichernde Gegenstände abwechselnd in verschiedenen Gebäuden, daß sich nicht angeben läßt, für welchen Betrag in jedem einzelnen Gebäude von jenen Gegenständen enthalten ist, (so wie solches in Fabriken mit den in Arbeit befindlichen Waaren manchmal der Fall seyn kann, so ist im Antrage zu bemerken: in den und den Gebäuden lagert zusammen für so oder soviel, jedoch in keinem einzelnen derselben mehr, als für so oder so viel, jedoch in keinem einzelnen derselben, als für so oder soviel.

6) In dem Antrage hat man zu bestimmen, für welchen Betrag die Gegenstände, welche ihrer verschiedenen Gattung nach anzugeben sind, versichert werden sollen.

7) Seltene Kupferstiche, seltene Gemälde, sehr seltene Bücher und alle solche Ge-

Digitized by Google

genstände, welche ihrer Seltenheit oder ihres hohen Kunstwerthes wegen einen Preis der Liebhaberei haben, werden nur nach specieller Bezeichnung zur Versicherung angenommen; eben so auch sehr kostbare Schmucksachen, z. B. Perlenschnüre und Geschmeide von sehr großer Kostbarkeit; endlich auch Geräthe von ausserordentlichem Werthe, z. B. Gefäße von gediegenem Golde u. dgl. (§. 6. L. b.) der allgemeinen Versicherungsbedingungen. Bei diesen Angaben ist der Werth von Edelsteinen nie mit in Anschlag zu bringen, da solche nach §. 1. der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht versichert werden.

8) Für Versicherungs-Anträge auf Möbeln, Haus- und Gewerbsgeräthe, Haushaltungs-Gegenstände ꝛc. werden in der Regel folgende Rubriken passen.

A.

a) Gewöhnliche Möbeln und Hausgeräthe.

b) Kleidungsstücke, Leinen, Betten.

c) Wagen, Kutschen u. s. w.

d) Wein und andere Getränke, Victualien für den Haushaltungsbedarf.

e) Geräthe, welche zu dem Gewerbe des Antragenden gehören; Handwerkzeuge.

B.

a) Spiegel, Uhren, Vasen, Silbergeschirr und ähnliche Gegenstände.

b) Bibliothek,

c) Gemälde, Kupferstiche, Landkarten ꝛc.

d) Pferde und Fourage,

e) Gegenstände, welche (nach unter 7 gegebener Anleitung) speciell bezeichnet werden.

9) Bei Anträgen auf Waaren-Versicherungen wird nur die Gattung oder Art der Waaren angegeben. Wenn die Waaren detaillirt werden, so ist solches zu bemerken.

10) Landwirthschaftliche Gegenstände werden meistens unter folgende Rubriken zu bringen seyn:

a) Producte des Ackerbaues, als: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Heu, Stroh ꝛc.

b) Pferde,

c) Rindvieh,

d) Schafe, Ziegen,

e) Schweine,

f) Wagen, Karren, Ackergeräthe; Geschirr für Zugvieh und dergleichen.

11) Zu Fabriken gehörende Gegenstände zerfallen gemeiniglich in folgende Rubriken:

a) Getriebe z. B. Mühlenwerke, Rostwerke, Dampfmaschinen. (NB. Wenn der Getriebe mehrere sind, so ist jedes besondes anzugeben).

b) Fabrikgeräthe, nach den verschiedenen Arten zu unterscheiden so z. B. in einer Tuchfabrik: Scheermaschinen. — Rauhmaschinen. — u. s. w.

c) Die zur Fabrication erforderlichen Urstoffe, unter Angabe der Gattung derselben.

d) Die in Arbeit befindlichen Waaren.

e) Die fertigen Fabrikate.

Eingetragen bei der Agentur unter Nro.

Versicherungs-Antrag.

Eingetragen bei der Hauptagentur unter Nro.

D. Unterzeichnete Stand der Gewerbe

wohnend

Straßen Hausnummer erklär bei

der Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft die unten bezeichneten Gegenstände versichern lassen zu wollen.

Transport	
Transport	
Totalbetrag	

Die Versicherung soll anfangen am 18 Mittags, und

Jahr Monat dauern.

am 18

Die Prämiensätze sind folgendermaßen festgesetzt:

für

Agentur zu

Reg.-Bl. v. J. 1834 Nro. 13. S. 265.

§. 962.

(Die Münchner-Aachener-Mobiliar Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß in einigen Kreisen die von der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft dem Königlichen Staatsministerio des Innern monatlich vorgelegten, und von Letzterem den Königlichen Kreisregierungen mitgetheilten Uebersichten der abgeschlossenen Versicherungen den Distrikts-Polizeibehörden zur Vornahme förmlicher polizeilicher Untersuchung mitgetheilt, und daß in dessen Folge förmliche, den Credit dieser inländischen Anstalt total erschütternde Investigationen vorgenommen wurden.

Digitized by Google

Die erwähnte Anstalt hat seit Beginn ihrer Wirksamkeit in Bayern das Vertrauen der Staatsregierung vollkommen gerechtfertiget, nicht Eine Versicherung über Werth wurde abgeschlossen, ja etwaige Wünsche sind wohl von Seite leichtsinniger Besitzer gegen die Umsicht und Solidität, nie aber gegen leichtsinniges Verfahren vorgekommen.

Die Königliche Kreisregierung wird daher beauftragt, den Districts-Polizeibehörden zu eröffnen, daß die Verzeichnisse der Abschlüsse den Königlichen Kreisregierungen und durch diese den Behörden nur behufs der amtlichen Kenntnißnahme zugehen, und daß eine amtliche Verification nur Platz zu greifen hat, wo bestimmte Anhaltspunkte vermuthen lassen, daß die Gesellschaft durch unwahre Taxationen zu ihrem und des öffentlichen Interesses Nachtheile dürfte hintergangen worden seyn.

München am 6. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 963.

8536.
(Die Münchener-Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft resp. den Vollzug des §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird dem General-Agenten der Münchener- und Aachener-Feuerversicherungs-Gesellschaft N. N. in Erwiederung einer an das unterfertigte Staatsministerium vom 5. April l. Js. gerichteten Eingabe eröffnen, wie

I.

unter soliden Versicherungs-Begehren, welche nach §. 2. der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Februar 1834 nicht zurückgewiesen werden dürfen, solche Versicherungs-Begehren verstanden sind, bei welchen nicht nur

a) mittelst genauer Werths-Ermittlung materielle Sicherheit gegen Ueberversicherung, und

b) mittelst der Subjectivität des Versicherungs-Begehrenden, moralische Sicherheit gegen Gefährde dargeboten ist, und wie ferner

II.

durch jene Allerhöchste Bedingung der Gesellschaft keineswegs untersagt werden wollte, bei Feststellung der einzelnen Versicherungs-Summen auf die Feuersgefährlichkeit des Aufbewahrungsortes der betreffenden Mobilien volle statutenmäßige Rücksicht zu nehmen.

München den 8. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Digitized by Google

C. Auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften.

§. 964.

(Die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betr.)

L. K.

Wir haben in Beziehung auf die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften, nach Ansicht der darüber eingegangenen Berichte, so wie der in den Protocollen der Landräthe niedergelegten Aeusserungen nach Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern und nach Vernehmung Unseres Staatsraths zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der den vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten zustehenden Rechte, in so lange Wir hinsichtlich der Wirksamkeit, auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten in Unserem Reiche überhaupt keine anderweite Bestimmung zu erlassen geruhen, beschlossen und verordnen:

I.

Auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erlangt haben, können fortan in Unserm Königreiche Geschäftsführer bestellen und unterhalten, die jedoch aus der Mitte der Bayerischen Unterthanen genommen werden müssen.

Als solcher Geschäftsführer kann Niemand auftreten, der nicht von Unserm Staatsministerium des Innern besonders und persönlich ermächtigt worden ist.

Die Geschäftsführung jedes Einzelnen ist auch auf diejenigen Bezirke und Gegenstände beschränkt, welche in dem Ermächtigungsdecrete bezeichnet sind.

II.

Keine auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaft darf von nun an Bayerischen Unterthanen irgend eine Versicherungsurkunde zustellen lassen, bevor sie von der, mit Besorgung der inländischen Brandversicherungs-Angelegenheiten beauftragten Behörde des Bezirks, in welchem sich die Gegenstände der Versicherung befinden, eingesehen und mit der Erklärung unterfertigt seyn wird, daß von Polizei wegen nichts zu erinnern sey.

Dasselbe gilt auch von solchen Versicherungs-Urkunden, welche wegen Ablaufs der vertragsmäßigen Zeit oder wegen anderer Ursachen erneuert werden, es geschehe dieses unter den nämlichen oder unter veränderten Bedingungen.

III.

Wenn es sich zeigt, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder wenn nach bekannten Verhältnissen und nach eingezogenen Erkundigungen mit Grund anzunehmen ist, daß Gegenstände über ihren Werth versichert werden wollen, es möge dieses Uebermaaß aus dem Anschlag in einer und derselben Gesellschaft oder aus den Anschlägen in mehreren Gesellschaften zusammen hervorgehen, so hat die Bezirks-Polizeibehörde die obwaltenden Bedenken auf der vorgelegten Versicherungs-Urkunde zu bemerken und deren Aushändigung zu untersagen, bis die Verbindlichkeit gegen die vaterländischen Anstalten erfüllt, der Anschlag gehörig ermäßigt, oder darüber, daß derselbe dem Werthe entspreche, glaubhafte und befriedigende Nachweisung beigebracht, und auf alles dieses weitere amtliche Entschließung erfolgt seyn werde.

Digitized by Google

IV.

Jeder Geschäftsführer ist verbunden, an die genannten Polizeibehörden und zwar an jede, so viel es ihren Bezirk betrifft, binnen vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung eine treue Uebersicht der bis dahin errichteten und noch bestehenden Versicherungen gelangen zu lassen, enthaltend die Namen der in die Gesellschaft eingetretenen Personen, die Namen ihrer Wohnorte, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände, die Anschlags-Summen und die bedungene Dauer der Verträge.

V.

Nach Befinden sind diese Uebersichten von den Behörden mit der Erklärung zu unterfertigen, daß von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey.

Ergibt es sich aber, daß die vaterländischen Brandversicherungs-Anstalten verbotswidrig umgangen, oder ist mit Grund anzunehmen, daß die Gegenstände über ihren Werth versichert worden seyen, so soll die Polizeibehörde im ersten Falle rücksichtlich der Bestrafung nach Maaßgabe der Brandversicherungs-Ordnungen das Geeignete einleiten, und im zweiten Falle den Geschäftsführer auffordern, sobald als möglich zu bewirken, daß der Versicherungs-Anschlag entweder auf glaubhafte und befriedigende Art gerechtfertigt, oder durch gehörige Ermäßigung berichtigt, und die Nachweisungen hierüber zur amtlichen Würdigung und weiteren Verfügung eingereicht werden.

VI.

Sowohl die Uebersichten der bereits bestehenden, als die Urkunden der erst zu errichtenden Versicherungen sind den Polizeibehörden in einem zweifachen Exemplar zu übersenden, wovon das Eine mit dem amtlichen Erlasse dem Geschäftsführer zurückgegeben oder den von ihm bezeichneten Personen zugestellt, das Andere aber mit Vormerkung des Erlasses in der Amtsregistratur zurückbehalten wird.

Den Geschäftsführern ist unbenommen, bei Einsendung der Uebersichten und Urkunden sogleich die Behelfe anzufügen, welche dazu dienen, die Richtigkeit des Versicherungs-Anschlages ausser Zweifel zu setzen.

Eben so ist es jedem Betheiligten unbenommen, noch vor der Anmeldung seines Versicherungs-Antrags sich diese Behelfe auf dem geeigneten Wege zu verschaffen.

VII.

Die Geschäftsführer, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen handeln, oder ihre Geschäftsführung auf irgend eine Weise mißbrauchen, dann die auswärtigen Gesellschaften selbst, welche solchen Entgegenhandlungen und Mißbräuchen nachsehen, oder sonst daran Theil nehmen, haben die Aufhebung ihrer Ermächtigungen zu gewärtigen.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden soll.

München den 30. November 1833.

Reg.-Bl. v. J. 1833. Nro. 48. S. 1367.

Digitized by Google

§. 965.

(Auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben einstweilen und in so lange Allerhöchstdieselben nicht überhaupt in Beziehung auf die Wirksamkeit auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten in Allerhöchstihrem Reiche etwas Anderes zu bestimmen geruhen, zu Abwendung der täglich zunehmenden Unglücksfälle, zu Sicherung des Interesses Allerhöchstihrer Unterthanen, und zu möglichster Hintanhaltung jeder Uebervortheilung dasjenige allergnädigst verfügt, was die dem heutigen Regierungsblatte einverleibte Allerhöchste Verordnung zu erkennen gibt. Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden zu genauem Vollzuge dieser Allerhöchsten Anordnung mit folgenden drei Bemerkungen angewiesen.

1) Der Ausdruck in Ziffer I. der Königlichen Verordnung, „auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften, welche Unsere Ermächtigung erhalten haben," ist nicht nur von den vor Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung erlangten, sondern auch von allen jenen Ermächtigungen zu verstehen, welche nach dem 28. December 1833, als dem Promulgationstage, etwa nachgesucht und erhalten werden.

2) Der durch Ziffer IV. und V. der Allerhöchsten Verordnung den Polizeibehörden gewordene Auftrag, jede Assecurirungs-Urkunde vor ihrer Aushändigung an die Privaten zu prüfen, und zu ermitteln, ob von Polizeiwegen nichts zu erinnern sey, muthet keineswegs den Polizeybehörden für jeden einzelnen Fall eine vorgängig förmliche Untersuchung und Erhebung der Verhältnisse zu. Ja eine solche Zumuthung würde vielmehr die Vielschreiberei gegen die Absicht der Staatsregierung vermehren, und der Beamte genüge dem Königlichen Befehle vollkommen, wenn er die ihm zukommenden Urkunden vor Allem nach der Amts-Notorität und nach der ihm beiwohnenden Kenntniß der Personen, der Vermögensverhältnisse und des Gebäudewerthes jener Amtsangehörigen beurtheilt, und die ihm unbedenklich scheinenden auf den Grund dieser Prämissen sogleich vidirt, und eine Einvernahme der Gemeindeverwaltungen nur in jenen Fällen anordnet, wo ihn die amtlichen Notizen verlassen, oder wo es ihm nach seiner amtlichen Kenntniß zweifelhaft erscheint; ob nicht der Fall gegeben sey, den betreffenden Agenten anzuweisen, daß er entweder die glaubhafte und befriedigende Rechtfertigung, oder die gehörige Ermäßigung bewirke, und durch die diesfallsigen Nachweise die fernere Nichtbeanstandung der beabsichteten Assecuranz möglich mache.

3) Die bei Amte hinterlegten Duplicate der Versicherungs-Urkunden sind in dem Einlaufs-Journale einzutragen, sodann Gemeindeweise und in jeder Gemeinde chronologisch zu sammeln, und in einem verschlossenen Behältniß aufzubewahren, übrigens den Gemeindevorstehern bei ihrem Erscheinen zur Einsicht und Falls sie es wünschen, zur Herstellung eines Extractes vorzuzeigen.

Die Königliche Kreisregierung wird auch gegenwärtige Vollzugsweisung zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden bringen.

München den 28. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammern des Innern etc. ergangen.

Digitized by Google

§. 966.

9,485.

(Die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern und der Finanzen wird auf ihren Bericht vom 2. Febr. d. J. in bezeichnetem Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß, wenn auch die Wohlthat des Abschnittes IV. litt. f. des Stempelgesetzes vom 18. December 1812. auf auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften keine Anwendung finden kann, die den Polizeibehörden durch die Allerhöchste Verordnung vom 30. Nov. v. J. aufgetragene Controlle der Versicherungsverträge doch rein polizeilicher Natur sey, und demnach die Anwendung des Stempels, so wie den Ansatz von Taxen bei den im öffentlichen Interesse aus Gründen der polizeilichen Aufsicht angeordneten Vorlagen und daraufhin ergehenden Ausfertigungen nicht eintreten könne.

München den 4. April 1834.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern und der Finanzen, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen Kammern des Innern und der Finanzen.

§. 967.

23,168.

(Agenten auswärtiger Brandversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Heinrich N. zu N. im Königlich-würtembergischen Jaxtkreise hat in einer neuerlichen Eingabe vom 31. Juli l. J. die Bestätigung als Hauptagent der franzdsischen Brandversicherungs-Gesellschaft Phönix für einen Theil des Bayerischen Oberdonaukreises, dann für den Rezat- und Untermainkreis wiederhole nachgesucht.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises erhält den Auftrag, dem N. unter Hinweisung auf das Ministerialrescript vom 20 Febr. l. J. durch geeignete Requisition an die Königlich-würtembergische Regierung des Jaxtkreises eröffnen zu lassen, daß dem neuerlich angebrachten Gesuche nach der klaren Bestimmung der Verordnung über die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften vom 30. Novemb. v. J. §. I. nicht willfahrt werden könne, nachdem nur Bayerische Unterthanen als Geschäftsführer — Haupt- oder Bezirksagenten — der auswärtigen zur Wirksamkeit in Bayern ermächtigten Brandversicherungs-Gesellschaften aufgestellt werden dürfen.

Hiebei ist dem N. noch besonders zu bemerken, daß Versicherungsurkunden auswärtiger Gesellschaften, um die zur Giltigkeit erforderliche vorläufige Vidirung und Eintragung von der Polizeibehörde erwägen zu können, entweder von ihren Directoren, oder von ihren in Bayern ansäßigen und bestätigten Hauptagenten unterzeichnet, und von den betreffenden Bezirksagenten contrasignirt, oder von diesen selbst, auf den Grund besonderer der betreffenden Kreisregierung vorgelegter, und von dieser anerkannter Vollmachten, ausgefertigt seyn müs-

Digitized by Google

sen. Dem N. bleibt überlassen, hiernach das Erforderliche bei der Generaldirection der französischen Brandversicherungs-Gesellschaft Phönix einzuleiten.

München den 25. September 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 968.

20068.

(Die Wirksamkeit der auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften scheinen durchaus keine Rücksicht auf die Gesetze und Verordnungen zu nehmen, welche ihre Wirksamkeit in dem Königreiche bedingen. In einigen Theilen des Königreiches werden deren Geschäfte durch Inländer besorgt, denen die nach §. 1. Abs. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November v. J. unentbehrliche Bestätigung des Staatsministeriums des Innern mangelt. In andern treten als Agenten sogar Ausländer auf, welche der ministeriellen Bestätigung nicht nur ermangeln, sondern auch nach §. 1. Abs. 1. der erwähnten Allerhöchsten Verordnung unfähig sind. In andern endlich werden die Königlichen Befehle dadurch umgangen, daß die Assecuranzgeschäfte förmlich hausirt und durch ambulante Geschäfte von Orte zu Orte betrieben werden.

Sie dürfen dieß um so weniger, als die nicht bestätigten Agenten bereits ihre Kühnheit und ihre Verachtung der Königlichen Befehle bis zu dem Grade treiben, ihre Wirksamkeit durch öffentliche Blätter des Inlandes öffentlich kund zu geben, und als deren Zweck lediglich dahin geht, auf gesetz- und verordnungswidrigem Wege jener inländischen (Münchner Aachner) Mobiliarversicherungs-Anstalt entgegenzuarbeiten, welche das väterliche Bestreben Seiner Majestät ins Leben gerufen hat, und welche als ein Königlich bestätigtes Institut, dem außergesetzlichen, nur gesetzgemäßes Verfahren entgegenstellen darf.

Mißbräuche der Art dürfen nicht geduldet werden. Die Königliche Kreisregierung erhält daher auf das Gemessenste nachstehende Aufträge:

I.

Agenten auswärtiger Feuerversicherungs-Gesellschaften dürfen bekanntlich in Bayern nur in soferne wirksam seyn, als die betreffende Gesellschaft vorerst im allgemeinen die Königliche Erlaubniß zu Aufstellung von Agenten nachgesucht und erlangt hat. Solche Ermächtigungen sind aber bis jetzt blos ertheilt worden.

1) Durch Allerhöchste Verfügung vom 22. April 1818 erlassen an die Königliche Regierung des Rezatkreises der Londoner Phönix-Assecuranz-Societät,

2) durch allerhöchste Entschließung vom 17. Februar 1825, erlassen an sämmtliche Kreisregierungen, der Compagnie royale d'assurances contre l'incendie.

Ferner durch Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1820, der Regierung des Rezatkreises bezüglich der Feuerversicherungs-Anstalt in Leipzig.

Durch Entschließung vom 31. December 1820 der Regierung des Rezat-

kreises bezüglich der Feuerversicherungsbank in Gotha, durch Entschließung vom 12. Januar 1825 bezüglich der Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises.

Durch Entschließung vom 30. Juni 1825 der Regierung des Unterdonaukreises bezüglich der österreichischen Mobiliar-Assecuranzgesellschaft.

Durch Entschließung vom 19. December 1828 der Regierung des Regenkreises bezüglich der französischen Phönix-Societät.

Durch Entschließung vom 12. Mai 1830 der Regierung des Isarkreises, jedoch ohne Bezugnahme auf eine allerhöchste Entschließung, bezüglich der französischen Brandversicherungs-Gesellschaft Union.

Durch Entschließung vom 2. Februar 1826 der Regierung des Isarkreises bezüglich der Triester Feuerversicherungs-Anstalt.

Durch Entschließung vom 20. Februar 1832, der Regierung des Isarkreises und vom 1. Juli 1832, jener des Rezatkreises, bezüglich der compagnie d'assurances générales contre l'incendie.

Jeder Agent anderer Gesellschaften ist also Angesichts dieß schon wegen der diesen Gesellschaften abgehenden Königlichen Ermächtigung in so lange außer Wirksamkeit zu setzen, als nicht die wesentlichste Vorbedingung, nämlich die Königliche generelle Erlaubniß nachgeholt und nachgewiesen seyn wird.

II.

Die zu Aufstellung von Agenten generell ermächtigten Gesellschaften können keinen Agenten in Wirksamkeit treten lassen, ehe derselbe dem Königlichen Staatsministerium des Innern angezeigt, und mit dessen ausdrücklicher Bestätigung versehen ist (Allerhöchste Verordn. vom 30. Nov. 1833 §. I. Abs. 2.)

Jeder nicht seit Erscheinen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 von dem Staatsministerium des Innern bestätigte Agent einer generell ermächtigten Gesellschaft ist also gleichfalls Angesichts dieß in so lange außer Wirksamkeit zu setzen, als er nicht die erwähnte ministerielle Bestätigung erlangt und nachgewiesen haben wird.

III.

Die Königlichen Verordnungen kennen nur Generalagenten und Bezirksagenten. Kein bestätigter Generalagent oder Agent ist ermächtigt, sogenannte Unteragenten oder örtliche Commissionäre aufzustellen und auf diese Weise durch Constituirung nicht bestätigter Unterorgane die Königlichen Befehle zu umgehen. Jedes etwa bisher der Art committirte Individuum ist Angesichts dieß aller Geschäfte zu entkleiden. — Eben so ist keinem bestätigten Agenten gestattet, seine Wirksamkeit jenseits des in der Bestätigungs-Urkunde ausgedrückten Bezirks auszudehnen. Endlich ist auch in Brandversicherungs- wie in allen übrigen Angelegenheiten, das Hausiren, d. h. das Herumreisen von Commis und andern Individuen zur Sammlung von Beitritten durchaus verboten und darf unter keinem Vorwande geduldet werden.

IV.

Da das Gesetz vom 1. Juli 1833 auswärtigen Immobiliar-Versicherungs-Anstalten unter den wenigen Modificationen des Art. I. alle Verträge bezüglich des in Bayern gelegenen Immobiliarvermögens ausdrücklich untersagt, und blos die vor Promulgation des Gesetzes

Digitized by Google

schon bestandenen Verträge bis zu deren Erlöschungstermin noch aufrecht erhalten hat, so versteht sich von selbst, daß von nun an Schilde auswärtiger Gesellschaften an der Aussenseite der Gebäude nur insoferne geduldet werden können, als selbe neben der Benennung der Societät auch ausdrücklich des Umstandes erwähnen, daß die Societät die Königliche Ermächtigung zu Aufstellung von Agenten erhalten hat, und daß die Versicherung sich blos auf das Mobiliar bezieht. Schilde ohne diese Bezeichnung können im Hinblicke auf das neue Gesetz nur in dem Innern der Gebäude oder Hofräume geduldet werden.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach alsbald das Weitere geeignet verfügen. Dieselbe wird die Districts-Polizeibehörden für den strengsten Vollzug persönlich haftend erklären und die wirkliche Vollstreckung strengstens controlliren.

München den 2. October 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 969.

4605.

(Die Gesellschaft der allgemeinen Brandversicherung in Paris betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus den, von der Königlichen Regierung des Isarkreises vorgelegten Berichten vom 3. und 27. Januar l. Js. sowie aus den von dem hiesigen Handelsmann N. N. eingereichten Vorstellungen vom 13. Januar, 1. und 15. Febr. h. Js. hervorgeht, daß N. N. über das Verbot der öffentlichen Einladungen zum Beitritte in auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften nicht geeignet unterrichtet, auch der Wunsch, die von ihm am 16 April 1832 ausgegangene Bekanntmachung in allen Wirthshäusern anheften zu lassen, dem königl. Landgerichte N. zunächst nicht sowohl von ihm selbst, als vielmehr von einem Bezirksagenten ausgegangen ist, so tritt die, im Rescripte vom 28. December v. Js. ausgesprochene Enthebung des N. N. von der Agentie für die Gesellschaft der allgemeinen Brandversicherung in Paris ausser Wirksamkeit; übrigens versteht sich von selbst, daß ein Abweichen von den, für die ausländischen Brandversicherungs-Gesellschaften bestehenden Vorschriften und Anordnungen bei N. wie bei jedem Agenten einer fremden Feuerversicherungs-Gesellschaft die Entziehung der Agentie zur unabwendbaren Folge haben müßte und würde.

München den 23. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

§. 970.

3043.

(Die auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Generalagent der Compagnie royale N. N. hat in seinen mittelst Berichts

Digitized by Google

vom 15. Januar l. Js. vorgelegtem Gesuche eine Beschwerde über die Anordnung des Bürgermeisters zu N. erhoben, nach welcher keine Police der Compagnie royale die polizeiliche Genehmigung erhalten solle, ehe nicht die versicherten Gegenstände durch die vereideten Schätzleute in der Wohnung des Versicherten Stück für Stück taxirt seyen, und die Kosten dem Versicherten zur Last fallen.

Diese von dem Bürgermeister zu N. angeordnete Maaßregel erhält bezüglich der ausländischen Brandversicherungs-Gesellschaften um somehr volle Bestätigung, als es schon an und für sich Pflicht der Polizeibehörden ist, jeder Versicherung über den wahren Werth des versicherten Objectes nicht allein zu begegnen, sondern allenthalben zu entdecken und auf geeignete Weise zu beseitigen, und als die Allerhöchste Verordnung vom 30. November 1833 dem Beamten die Veranlassung einer Taxation ausdrücklich gebietet, so oft er nicht den wahren Werth des zu versichernden Objectes aus der Amtsnotorietät in einer seine materielle und moralische Verantwortlichkeit vollkommen sichernden Weise kennt, oder so oft ihm eine solche Taxation sonst irgend angemessen erscheint.

N. N. ist von gegenwärtiger Entschließung angemessen zu verständigen.

München den 10. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 971.

3748.

(Die Wirksamkeit der auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung empfängt hieneben einen Auszug von der unterm heutigen an die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, im obenbemerkten Betreffe ergangenen Entschließung, zur gleichmäßigen Darnachachtung.

München am 10. März 1835.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

Abdruck.

Hiebei muß der Königlichen Kreisregierung besonders bemerkt werden, daß ein Zugeständniß an die Agenten, in ihren Geschäften die Mitwirkung von Handelsfreunden in Anspruch zu nehmen, und auf diese Weise eine Art von quasi Unteragenten zu bestellen, in keiner Beziehung zuläßig ist, und der Sache selbst, wie der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 geradezu widerstreiten würde.

Die Königliche Kreisregierung hat daher dahin zielende Gesuche ohne Vorlage einer generellen Anfrage alsbald zurückzuweisen und bei eigener Haftung jeden, die Verordnungen und Vorschriften in irgend einer Weise überschritenden oder elidirenden Agenten alsbald

Digitized by Google

und ohne weitere Anfrage ausser Wirksamkeit zu setzen, die getroffene Verfügung durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dem unterfertigten Staatsministerium lediglich Anzeige des Verfügten bezüglich der Vormerkung zu erstatten.

München am 10. März 1835.

§. 972.

34,613.

(Die Aufhebung der Königlichen Ermächtigung für einige auswärtige Feuerversicherungs-Gesellschaften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich aus sehr bestimmenden Gründen und im Interesse Allerhöchstihres Landes bewogen gefunden, die der Gothaer-Feuerversicherungs-Bank und den nachbenannten französischen Brandversicherungs-Gesellschaften: **Compagnie royale, d'Assurance générale, Phönix** und **Union** für das Königreich bezüglich auf Mobiliar-Versicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen für die Zukunft aufzuheben.

Diese Allerhöchste Entschließung ist sofort den betreffenden Gesellschaften (durch specielle, hierauf gerichtete Insinuation an die Hauptagenten von Seite der Districts-Polizeibehörden des Sitzes dieser Agenten) dann ihren sämmtlichen, mit Ermächtigung des unterfertigten Staatsministeriums bestellten Agenten und zwar jedem eigens, durch die einschlägigen Districts-Polizeibehörden mit dem ausdrücklichen Bedeuten zu eröffnen:

1) daß ihre Wirksamkeit rücksichtlich der Mobiliarversicherungen forthin lediglich auf die bisher eingegangenen, und vor Erscheinung gegenwärtiger Bekanntmachung nach Inhalt des Ziffer II. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833. den treffenden Districts-Polizeibehörden vorgelegten, und von diesen, als keiner Erneuerung unterliegend, unterfertigten Versicherungsverträge beschränkt bleibe, und ihnen weder neue Verträge abzuschließen, noch die bestehenden, nach Ablauf der Zeit, auf welche sie geschlossen, zu erneuern ferner erlaubt sey;

2) daß die Zuwiderhandelnden die entsprechende Einschreitung namentlich auch wegen unerlaubter Agentur zu gewärtigen hätten.

Die Polizeibehörden haben auf die Beobachtung dieser Allerhöchsten Entschließung die genaueste Aufsicht zu pflegen; auch ist gegenwärtige Entschließung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß durch den neuerlichen königlichen Entschluß den bereits bestehenden Assecuranzverträgen der Königlichen Unterthanen mit den benannten Gesellschaften, in so ferne sie nicht gegen gesetzliche oder polizeiliche Normen verstoßen, und insbesondere allen Voraussetzungen der erwähnten Ziffer II. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833. entsprechen, bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie geschlossen sind, kein Eintrag geschieht, vielmehr die Königlichen Stellen und Behörden verpflichtet bleiben, für deren Aufrechthaltung je nach ihrer Zuständigkeit Sorge zu tragen.

München den 4. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 973.

20,739.

(Die Aufnahme von Feuerversicherungs-Anträgen durch die Agenten der Lebensversicherungs-Anstalten des Auslandes betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß des unterfertigten Staatsministeriums gekommen, daß sich Agenten ausländischer Lebensversicherungs-Anstalten, auch zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen für ausländische Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten in der Art gebrauchen lassen, daß die von ersteren aufgenommenen Versicherungsanträge den bestätigten Agenten für Feuer-Versicherung des betreffenden Bezirkes zur weiteren Verhandlung zugesendet werden. Da dieses Verfahren der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November 1833 geradezu widerspricht, so wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern sämmtlichen Agenten der noch zu der bisherigen Wirksamkeit Allerhöchst ermächtigten Lebens- und Feuerversicherungs-Anstalten gegen diesen Unfug mit dem Bedeuten warnen lassen, daß jede solche Ueberschreitung die Einziehung der Agentie und nach Umständen sogar die Aufhebung der, der betreffenden Gesellschaft eingeräumten Begünstigung nach sich ziehen müßte.

München den 22. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 974.

30,706.

(Die Gothaer Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Königliche Ministerialausschreiben vom 4. Februar d. Js. wurden die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen von dem Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs bezüglich der Einziehung der der Gothaer Feuer-Versicherungsbank, und einiger andern auswärtigen Brandversicherungs-Gesellschaften für Mobiliarversicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen in Kenntniß gesetzt, zugleich ward in diesem Ausschreiben, mit genauer Bezeichnung des Umfanges der Giltigkeit der vor dem Erscheinen dieser Bekanntmachung von den benannten Gesellschaften bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge den Polizeibehörden die Ueberwachung der allgemeinen Beobachtung dieser Allerhöchsten Entschließung und das augenblickliche Einschreiten gegen jede Contravention zur Pflicht gemacht.

Nach vorliegenden Anzeigen wird jedoch diese Allerhöchste Anordnung nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit gehandhabt, und es sollen namentlich noch immer an verschiedenen Orten im Königreiche neue Versicherungen von Seite der Gothaer Feuerversicherungs-Bank aufgenommen werden.

Das unterfertigte Königliche Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, das oben erwähnte allgemeine Ausschreiben vom 4. Februar d. Js, um so mehr zur pünktlichsten Handhabung in Erinnerung zu bringen, als die mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs bereits seit längerer Zeit wirksame, und als inländische Anstalten adoptirte Münchener-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, dann zu München von der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, und zu Nürnberg von einem besonderen Vereine gebilde-

Digitized by Google

ten Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten, deren Satzungen in den Nummern 34. und 41. des diesjährigen Regierungsblattes zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, sämmtlichen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät bezüglich ihrer Theilnahme weit zuverlässigere Bürgschaften darbieten, als dies bei irgend einer auswärtigen ähnlichen Anstalt bisher der Fall war.

Hienach sind die Königlichen Districts-Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München den 31. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 975.

6,518.

(Die Beschleunigung der Bekanntmachung der Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften, resp. die Beilegung von Tauglichkeitszeugnissen bei den Vorschlägen zu solchen Aperturen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits mehrfach wahrgenommen worden, daß die Bekanntmachung der, von dem unterfertigten Staatsministerio genehmigten Agenten bestehender Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften deshalb verzögert wurde, weil bezüglich des einen oder des andern dieser eventuell genehmigten Agenten, Anstände obzuwalten schienen. Da hiedurch die Wirksamkeit der erwähnten Gesellschaften wesentlich gefährdet wird, so erhält die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die Bekanntmachung der nicht beanstandenden Agenten stets auf das Schleunigste zu bewirken.

Zugleich wird die Königliche Kreisregierung den Gesellschaften anheim geben, ob sie nicht vorziehen, den betreffenden Vorschlägen sogleich, und zwar für jeden einzelnen derselben ein — dessen unbedingte Tauglichkeit aussprechendes polizeiliches Zeugniß beizulegen, wo dann die Genehmigung sogleich ohne Vorbehalt ausgesprochen, und nebst jedem Aufschube auch eine Masse bisheriger Schreibereien unnöthig gemacht werden würde.

München, den 19. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen Kammer des Innern, also ergangen.

D. Brand-Collecten.

§. 976.

16320.

(Collecte für die durch Brand verunglückten Einwohner von N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung, welche in Betreff der Collecte für die durch Brand verunglückten

Digitized by Google

Einwohner von N. an das Königliche Landgericht N. heute erlassen wird, folgt anbei in Abschrift zur Wissenschaft und als Norm zum Benehmen in ähnlichen Fällen:

Auf den Grund der nachstehenden allgemeinen Normen hat das Königliche Staatsministerium des Innern vermög Entschließung vom 25. v. Mts. das wiederholte Gesuch der durch Brand verunglückten Einwohner von N. um Bewilligung einer Collecte neuerlich abgewiesen, wovon die Bittsteller zu verständigen sind.

In der allgemeinen Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Januar 1811, Art. 2 ist die Ausstellung von Brandsammlungs-Patenten durchaus untersagt, und es liegt im Zwecke und Interesse der Brandversicherungs-Anstalt, daß Brand-Collecten selbst unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung möglichst vermieden werden sollen, um die Mitglieder dieser Anstalt nicht doppelt zu belästigen.

Deshalb ist in der Verordnung vom 6. August 1815, die Competenz der vormaligen General-Kreiscommissariate betreffend, Ziffer III. lit. a. Nr. 8. ausdrücklich erklärt, daß Collecten nur bei sehr bedeutenden Unglücksfällen durch außerordentliche unverschuldete Ereignisse, sofern solche ganze Gemeinden und Bezirke betreffen, stattfinden können.

Diese Bestimmung ist im §. 29. der Verordnung über die Competenz der Kreisregierungen vom 27. März 1817 und im §. 59 der Verordnung gleichen Betreffes vom 17. December 1825 erneuert.

Daß die erwähnte Bestimmung auf Brand-Collecten besonders anwendbar sey, kann einem Zweifel um so minder unterliegen, als jedem Mitgliede der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt anheim gestellt ist, seine Gebäude um den wahren Werth assecuriren zu lassen, und sich dadurch den Ersatz eines Brandschadens gehörig zu sichern.

Bei dem Brandfalle in N. sind von den 134 Familien, von welchen dieser Ort bewohnt ist, höchstens 28 durch Brand beschädigt, und diese konnten eine Brand-Entschädigung über den Betrag von 8612 fl. 30 kr. nur deßwegen nicht erlangen, weil ihre Gebäude nur für die Summe von 8650 fl. assecurirt waren, während der wahre Werth derselben nach der vorgenommenen Schätzung 18655 fl. betragen hat.

So empfindlich auch die Beschädigungen an Gebäuden und der theilweise oder gänzliche Verlust an Material-Vorräthen, Vieh und Fahrnissen auf die Brandleider einwirken, so ist gleichwohl der in den angeführten Verordnungen vom 6. August 1815, dann 27. März 1817 und 17. December 1825 vorgesehene Fall nicht gegeben, wonach ein Antrag auf Allerhöchste Bewilligung einer Collecte gerechtfertigt werden könnte.

Augsburg den 7. Mai 1830.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche District-Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 977.

34342.

(Die Collecten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in neuerer Zeit die Sitte gebildet, die beinahe Gesammtheit der ver-

Digitized by Google

fügbaren Mittel der Assecurirung des Mobiliare zuzuwenden, und die nicht, oder unzulängliche Versicherung der Immobilien, gegebenen Falles durch erbetene Collecten zu ergänzen, und dieser Umstand hat nicht nur die Collecten in einer unverhältnißmäßigen, die Gemeinden wesentlich belästigenden Weise vermehrt, und diese Collecten dem ihnen eigenthümlichen Zweck der Aushilfe in besonderen, durch keine Assecuranz beseitigbaren Fällen entrückt, sondern auch durch hohe Mobiliarversicherungen bei minder strengen Societäten die Sorglosigkeit und in deren Gefolge die Brand-Unglücke in der beunruhigendsten Weise gefördert.

Seine Majestät der König beauftragen daher die Königlichen Kreisregierungen, durch den Weg des Kreis-Intelligenzblattes sowohl, als der gemeindeweisen Bekanntmachung erklären zu lassen, daß Allerhöchstdieselben nicht geneigt sind, Collecten wegen Brand-Unglücks zu Gunsten von Individuen zu gestatten, deren Immobiliare bei den inländischen Societäten nicht, oder unter dem vollen Werthe, oder deren Mobiliare bei einer auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaft assecurirt ist, daß vielmehr Allerhöchstdieselben Collecten in der Regel nur in jenen Fällen zu gewähren gedenken, wo deren Schaden auf dem Wege der inländischen Versicherungsanstalten nicht vorgebeugt werden konnte.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hienach achten und auch bezüglich der von ihr zu erstattenden Gutachtensberichte vorkommenden Falles in dessen Gemäßheit verfahren.

München, den 14. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 978.

26703.

(Die Anzeige des Ergebnisses Allerhöchst bewilligten Brand-Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König wollen von dem Ergebnisse jeder von Allerhöchstselben bewilligten Collecte Anzeige erhalten.

Sämmtliche Kreisregierungen werden daher angewiesen, das Ergebniß jeder einzelnen für einen Angehörigen ihres Kreises bewilligten Brand-Collecte zu berichten.

Dieser Anzeigebericht hat anzuführen:

1) wann der Brand statt hatte,
2) die Zahl der beschädigten Haupt- und Nebengebäude,
3) die Größe des Immobiliarschadens,
4) den Versicherungsanschlag der beschädigten Gebäude in der inländischen allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt,
5) den erlittenen Mobiliarschaden,
6) den Versicherungsbetrag des beschädigten Mobiliars,
7) den Ertrag der Collecte und zwar
   a) im Ganzen,

Digitized by Google

b) in den einzelnen Kreiſen,

c) in den einzelnen proteſtantiſchen Conſiſtorialbezirken,

Die Concepte dieſer Berichte oder Abſchriften davon ſind zu den ſtatiſtiſchen Sammlungen zu legen.

Die Königliche Kreisregierung wird die ihr untergeordneten Polizeibehörden hienach anweiſen und in vorkommenden Fällen obige Norm zum pünktlichen Vollzuge bringen.

München den 25. September 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Regierungen, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 979.

34832.

(Das Geſuch der Marktgemeinde N., Landgerichts N., um Bewilligung einer Collecte, reſp. den Vollzug der Entſchließung vom 14. December 1834, die Collecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die von der Marktgemeinde N. nachgeſuchte Bewilligung einer Collecte wegen des am 14. Juli l. Js. erlittenen Brandſchadens kann, da die Immobilien nicht zu ihrem vollen Werthe bei der inländiſchen Anſtalt aſſecurirt, und überdieß die Mobilien in ausländiſchen Geſellſchaften verſichert waren, alſo den beiden Vorausſetzungen der Verfügung vom 14. December 1834 nicht entſprochen war, nicht ſtattfinden.

Dieſer Allerhöchſte Beſchluß Seiner Majeſtät des Königs wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, eröffnet, um die Marktgemeinde N. hievon angemeſſen zu benachrichtigen, und die Kreisbewohner über den Inhalt und das unabänderliche Feſtſtehen der erwähnten Allerhöchſten Verfügung um ſo mehr wiederholt zu belehren, als ſie durch deren Nichtbeachtung von ſelbſt auf die Hoffnung einer Collecte verzichten, und ſehr zu befürchten ſteht, daß dieſer Verzicht häufig ohne Wiſſen und aus Mangel an Belehrung eintrete.

München den 25. November 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 980.

28306.

(Das Geſuch des Schuhmachers N. N. von N., Landgerichts N., um Bewilligung einer Collecte wegen erlittenen Brandſchadens, zugleich die Incompetenz der Kreisregierungen, zur Bewilligung von Landcollecten nach Maaßgabe des §. 89 in der Formations-Verordnung vom 17. December 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Anſicht der Königlichen Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, als läge die Bewilligung von Brand-Collecten, ſoferne ſie von einzelnen Individuen nachgeſucht

Digitized by Google

und nicht über die Grenzen eines Kreises erstreckt werden, in der Zuständigkeit der betreffenden Kreisregierung, da der §. 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, nur von Collecten für Gemeinden und Bezirke derselben handle, findet ihre Berichtigung in dem Schlußsatze des erwähnten §. welcher lautet wie folgt:

„Zu den letzteren (Brand-Collecten) muß in den dazu geeigneten außerordentlichen Fällen die Allerhöchste Erlaubniß erholt werden."

Da hienach Seine Königliche Majestät die Bewilligung von Brand-Collecten in dazu geeigneten außerordentlichen Fällen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der Beschädigten sich allergnädigst vorbehalten haben, so wird die Königliche Regierung des Regenkreises in künftigen Fällen die Vorlage nie unterlassen, wobei derselben schlüßlich bemerkt wird, daß wegen nachträglicher Genehmigung der Collecte für N. N. die entsprechende Antragstellung an Seine Majestät den König erfolgt ist, und die Allerhöchste Beschlußfassung nach deren Eintreffen eröffnet werden wird.

München den 7. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 981.

1201.

(Die Anzeige des Ergebnisses Allerhöchst bewilligter Brandcollecten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch den Bericht der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, vom 10. December v. Js. erscheint zwar den Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 25. September v. Js. im Wesentlichen Genüge geleistet, nur sieht sich das unterfertigte Staatsministerium um so mehr zu der Aufforderung zu schleunigster Vorlage der durch die erwähnte Ausschreibung angeordneten Anzeige des Ergebnisses veranlaßt, als laut Allerhöchstem Befehle über jede solche Collecte insbesondere und zwar alsbald nach deren Beendigung Bericht erstattet, nicht aber die Anzeige periodischen Vorlagen vorbehalten werden soll.

München den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 982.

21548.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 14. December 1834, die Brandcollecten, resp. die alljährige Verkündung dieser Entschließung betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die häufig einkommenden Gesuche um Bewilligung zu Brandcollecten von solchen durch Brand verunglückten Personen, deren Gebäude zu dem angemessenen Werthe bei der

Digitized by Google

inländischen Brandversicherungs-Anstalt nicht assecurirt waren, lassen entnehmen, daß die durch Ministerial-Ausschreibung vom 14. Dec. 1834 kundgegebenen Allerhöchsten Bestimmungen, wonach nur bei hinlänglicher Versicherung des Immobiliar-Vermögens in der inländischen Brandassecuranz-Anstalt Brandcollecten bewilligt werden können, nicht hinreichend bekannt seyen. —

Es ist daher der Wille Seiner Königlichen Majestät, diese Bestimmungen durch deren pünktliche Befolgung die Zulässigkeit von Kollecten bedingt ist, alljährlich mindestens einmal an einem Sonntage in allen Gemeinden öffentlich verkündigt zu wissen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Befehle ungesäumt das weiters Geeignete verfügen.

München den 30. August 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 983.

22867.
(Die Brandcollecten, resp. die vierteljährige Verkündung der durch Ministerial-Ausschreibung vom 14. December 1834 kundgegebenen Allerhöchsten Bestimmungen über deren Zulässigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät, von nun an und in alle Zukunft die durch Ministerial-Ausschreibung vom 14. December 1834 kundgegebenen Allerhöchsten Bestimmungen über die Zulässigkeit von Brandcollecten alle Quartale, oder sogenannten goldenen Sonntage, nach dem Frühgottesdienste ausser der Kirche, und zwar das Erstemal am 18. d. Mts., in jeder Gemeinde öffentlich verkünden zu lassen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird demgemäß nachträglich zu der Ministerial-Ausschreibung vom 30. v. Mts. ungesäumt das weiter Geeignete verfügen, und für die pünktliche Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschrift strengstens Sorge tragen.

München den 8. September 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 984.

22863.
(Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der beide auf das Prämienprincip gegründeten, inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Societät, auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft zu gleichem Zwecke in das Leben getreten ist, so finden Sich Seine Königliche Majestät Allerhöchst bewogen, unter Abänderung der Allerhöchsten Anordnung vom 14. December 1834 zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchst

Digitized by Google

Sie nicht vorhaben, fernere Collecten wegen Brandunglücks zu bewilligen und solche Collecten vielmehr Zwecken vorbehalten wissen wollen, zu deren Deckung nicht ähnliche nachhaltige Gelegenheiten zu Gebote stehen.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen und neben der Ausschreibung durch das Kreisintelligenzblatt auch die alsbaldige und sofort vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen wissen.

München den 18. November 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 985.

31317.
(Den Vollzug der Entschließung vom 14. Dec. 1834 die Bewilligung von Collecten für Abgebrannte betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem nunmehr neben der inländischen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt und den beiden auf das Prämienprincip gegründeten inländischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Societäten auch eine inländische Gegenseitigkeits-Gesellschaft für Mobiliar-Feuerversicherung in das Leben getreten, und hiedurch jedem hinreichend Gelegenheit gegeben ist, sich den Wiedererſatz erlittener, unverschuldeter Brandschäden, sowohl in Bezug auf Immobilien als Mobilien zu sichern, so finden sich Seine Königliche Majestät bewogen, zu verfügen, daß fürohin in jeder Gemeinde vierteljährig bekannt gegeben werde, wie Allerhöchstsie vorhaben, fernere Collecten wegen Brandunglückes von dem Tage an, an welchem dieser Allerhöchstihr Entschluß zum erstenmale publizirt seyn wird, auch in jenen Fällen nicht zu ertheilen, in welchen inhaltlich des Absatzes 2 der Allerhöchsten Anordnung vom 14. December 1834 bisher noch Aussicht zur Bewilligung von Collecten gelassen war.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach alsbald das weiter Geeignete verfügen, und unter den Ausschreibungen durch das Kreisintelligenzblatt auch die alsbaldige, und sofort die vierteljährige Verkündung in jeder Gemeinde anzuordnen und zu überwachen wissen.

München den 16. December 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

by Google

Siebenter Abschnitt.

Jagdpolizei*).

I. Wilddiebstahl.

A. Allgemeine Bestimmungen**).

§. 986.

(Das Verbrechen des Wilddiebstahls betreffend.)

M. J. K.

Da Wir zur Allerhöchsten Mißfallen ersehen müssen, daß seit einiger Zeit das Verbrechen des Wilddiebstahls sehr überhand genommen, dabei die lange Erfahrung sattsam

*) Ueber Forstfrevel siehe in der Abtheilung XIV.

**) vergl. hiezu noch die früheren Entschließungen:

1) vom 23. Novemb. 1648. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 327. Nro. 113.)
2) vom 24. Novemb. 1660. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 87. Nro. 92.)
3) vom 25. Januar 1663. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 87. Nro. 92.)
4) vom 29. Decemb. 1667. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 87. Nro. 92.)
5) vom 4. April 1670. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 88. Nro. 92.)
6) vom 19. Juni 1673. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 93. Nro. 92.)
7) vom 19. Juni 1673. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 89. Nro. 92.)
8) vom 13. August 1678. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 95. Nro. 92.)
9) vom 7. April 1679. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 95. Nro. 92.)
10) vom 11. April 1681. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 326. Nro. 113.)
11) vom 13. März 1685. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 326. Nro. 113.)
12) vom 3. Juni 1695. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 95. Nro. 92.)
13) vom 6. Februar 1697. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 97. Nro. 92.)

Digitized by Google

bewiesen hat, wie sehr dieses Verbrechen, indem es den Landmann dem Ackerbau, den Bürger seinem Gewerbe entzieht und durch Gewöhnung an Liederlichkeit, Müssiggang und Herumschweifen zum Diebs- und Räuberleben gleichsam erzieht, überhaupt aber als Reiz, Mittel und Veranlassung zu vielen andern Missethaten der allgemeinen Ordnung und rechtlichen Sicherheit im Staate höchst gefährlich sey, so ertheilen Wir allen Gerichts- und Polizeiobrigkeiten, wie auch den Befehlshabern der Cordonsmannschaften die gemessensten Befehle, um durch strenge Wachsamkeit, besonders durch unvermutheres häufiges Streifen und durch ausgestellte Piquete in, und bei den Jagdrevieren, sowohl dem Verbrechen vorzubeugen, als die wirklichen Uebertreter zu entdecken.

Zugleich haben Wir bei der Mangelhaftigkeit, Unbestimmtheit und dem ungleichen Verhältnisse der bestehenden Gesetze wider den Wilddiebstahl Uns bewogen gefunden, die Strafgesetze wider gedachtes Verbrechen einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und durch zweckmäßig bestimmte, den Graden des Verbrechens angemessene Strafen eine gerechte Strenge gegen solche Uebelthäter ausüben zu lassen. Indem es aber zugleich Unsere landesväterliche Absicht ist, die Rechte der Grundeigenthümer und der Cultur des Bodens gegen das überhandnehmende und schädliche Wild kräftigst in Unsern Schutz zu nehmen, und manche noch aus ältern Gesetzen herrührende, höchst nachtheilige und ungerechte Begünstigungen der Wildbahnen gegen das nützlichere Eigenthum des Landmanns gänzlich aufzuheben, dadurch also dem Wilddiebstahle selbst jeden Vorwand zur Entschuldigung zu benehmen; so dürfen Wir in Zukunft

---

14) vom 27. August 1717. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 326. Nro. 113.)
15) vom 25. Januar 1718. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 326. Nro. 113.)
16) vom 21. August 1728. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 100. Nro. 92.)
17) vom 7. Juli 1729. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 100. Nro. 92.)
18) vom 11. Decemb. 1730. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 103. Nro. 92.)
19) vom 28. Februar 1731. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 103. Nro. 92.)
20) vom 2. Januar 1732. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 99. Nro. 92.)
21) vom 16. Mai 1733. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 326. Nro. 113.)
22) vom 2. Januar 1738. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 98. Nro. 92.)
23) vom 25. Sept. 1747. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 4. Nro. 3.)
24) vom 4. März 1750. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 6. Nro. 6.)
25) vom 12. Juli 1752. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 18. Nro. 15.)
26) vom 18. August 1752. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 18. Nro. 16.)
27) vom 16. Novemb. 1756. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 101. Nro. 92.)
28) vom 17. Februar 1758. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 25. Nro. 28.)
29) vom 12. Juni 1765. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 801. Nro. 59.)
30) vom 20. Februar 1766. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 34. Nro. 44.)
31) vom 3. März 1778. (M. G. G. v. J. 1784. Bd. II. S. 943. Nro. 143.)
32) vom 21. Mai 1782. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 20. Nro. 32.)
33) vom 21. Juni 1786. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. III. S. 86. Nro. 92.)
34) vom 24. Novemb. 1786. (M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 706. Nro. 189.)
35) vom 16. Novemb. 1790. (M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 205. Nr. 12.)
36) vom 23. August 1800. (Ansb. Int. Ztg. v. J. 1800. S. 480. Nro. 35.)
37) vom 26. Sept. 1803. (Ansb. Int. Ztg. v. J. 1803. S. 621. Nro. 39.)
38) vom 24. Sept. 1804. (Ansb. Int. Ztg. v. J. 1804. S. 657. Nro. 39.)

Digitized by Google

von Unsern getreuen Unterthanen um so mehr jene Anerkennung und Achtung fremder Rechte erwarten, welche durch den guten Willen allein auch ohne die Drohung strafender Gesetze rechtswidrige Handlungen verhindert. Wir verordnen und gebieten demnach Allergnädigst:

A.

Von den Rechten der Grundbesitzer gegen Jagdberechtigte.

§. 1.

Die Eigenthümer liegender Gründe sollen sich in Zukunft, rücksichtlich des denselben durch das Wild zugefügten Schadens, derselben Rechte zu erfreuen haben, welche wegen anderer Arten von Beschädigungen fremden Eigenthums in den Gesetzen gegründet sind. Es soll daher demjenigen, an dessen Aeckern, Feldern oder Gärten das Wild Schaden angerichtet hat, der gestiftete Schaden von dem Eigenthümer der Jagd unverweigerlich ersetzt werden, ohne Unterschied, ob das Schadenthier aus Königlichen Forsten oder aus den Bezirken anderer Jagdbesitzer übergegangen, und ohne daß der Jagdberechtigte sich auf eine Verbindlichkeit des beschädigten Unterthans, sein Grundstück auf eigene Kosten zu umzäunen, dasselbe zu bewachen, oder das Wild auf unschädliche Art davon zu verscheuchen, berufen dürfte. Dabei sollen die Verhandlungen über die Besichtigung, Schätzung und den Ersatz der Wildschäden nicht im ordentlichen Processe vor den Justizstellen, sondern, wie in Culturſachen und anderen Polizeifällen, vor den polizeilichen Behörden summarissime geführt und abgethan werden.

B.

Pflichten der Unterthanen gegen die Jagdberechtigten und Strafen der Uebertretung derselben.

I.

Von der Zueignung des Wildes auf eigenen Gründen.

1) Ohne Schießgewehr.

§. 2.

Dagegen soll auch jeder die Rechte der Jagdbesitzer in treuem Gehorsame gegen die Gesetze anerkennen und achten. Wer in seinen eigenen umzäunten Grundstücken oder in seinen unumzäunten bestellten oder bewachsenen Flecken, oder andern Fruchtfeldern, das eingedrungene oder übergelaufene Wild einfängt, oder ohne Gebrauch eines Schießgewehrs tödtet, der ist schuldig, das eingefangene oder getödtete Stück Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern, und im Unterlassungsfalle den Werth des sich rechtswidrigen zugeeigneten Stückes unnachsichtlich zu ersetzen.

2) Mittelst Schießgewehr.

§. 3.

Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehres verlustigt, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn; im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe, jedoch nicht über einen Monat, und im zweiten Wiederholungsfalle zu verdoppelter Strafe, verurtheilt werden.

Digitized by Google

II.

Von der Zueignung des Jagdwildes auf fremden Gründen und in fremden Jagdbezirken oder von den eigentlichen Verbrechen des Wilddiebstahles.

§. 4.

Wer auf fremden Grundstücken oder in fremden Jagdbezirken ein zur Jagdgerechtigkeit gehörendes Wild ohne Einwilligung des Eigenthümers oder Jagdberechtigten tödtet, oder sonst sich zueignet, der soll nicht nur allen Schaden ersetzen, sondern auch gemäß den nachfolgenden Gesetzen bestraft werden, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Verbrechen in Unseren Königlichen Jagdrevieren oder in den Bezirken anderer Jagdbesitzer begangen worden.

1) Gemeiner Wilddiebstahl, das ist ohne Schießgewehr.

§. 5.

Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere ähnliche Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild gefangen oder getödtet hat, soll mit ein bis dreimonatlichem Gefängniß, und wenn solche Handlung in umfangenen Forsten, Parks oder Thiergärten vorgefallen, mit gleicher Strafe auf drei bis sechs Monate belegt werden.

2) Vom gefährlichen oder mittelst Schießgewehren begangenen Wilddiebstahle.

a. Bloße Betretung mit Jagdgewehre.

§. 6.

Wird Jemand, der eine Jagdrevier mit Flinten, Büchsen oder andern Schießgewehren seines Berufs oder Rechts halber zu durchgehen nicht berechtigt ist, in oder bei einer Jagdrevier mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubten Schlosse betreten, so soll er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehres, drei bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe; wenn er mit solchem Gewehre in eingefriedigten Wäldern, Parks oder Thiergärten, betreten worden, gleiche Strafe von sechs bis zu neun Monaten leiden. Wird er nach erlittener Strafe von neuem betreten, so soll er wie ein überwiesener Wildschütze nach der in §. 7. enthaltenen Verordnung bestraft werden.

b. Wirklich vollbrachter, gefährlicher Wilddiebstahl.

§. 7.

Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen oder erlegt hat, er habe das Thier in seinem Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmale begangen, auch keine der nachher (§. 11. und folgende) angegebenen beschwerenden Umstände damit zusammentreffen, zu ein bis zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und diese Strafe bis zu drei Jahren, verlängert werden, wenn das Verbrechen in eingefriedigten Waldungen, Parks oder Thiergärten begangen worden ist.

Milderungsgründe in den vorhin bestimmten Fällen.

§. 8.

Wenn ein Jagdbesitzer in der Revier eines andern sich eine der vorbenannten Handlungen (§. 5. 6. 7.) zu Schulden kommen läßt; ferner, wenn der Uebertreter eine angesessene

Digitized by Google

oder im Staatsdienste angestellte Person ist, von welcher zugleich nach ihrem bisher geführten guten und ordentlichen Lebenswandel nicht zu vermuthen, daß sie aus Liederlichkeit, Hang zur Trägheit oder Eigennutz eine solche Handlung begangen, dann soll dieselbe, wenn sie deshalb noch nicht abgestraft, auch die Handlung ausser einem Parke begangen worden, in dem §. 5. bemerkten Falle, nebst dem Ersatze, eine Geldstrafe von 10 bis 30 Gulden; im Falle des §. 6. eine Geldstrafe von 30 bis 50 Gulden; und unter der §. 7. bestimmten Voraussetzung eine Geldstrafe von 50 bis 100 Gulden bezahlen; im Wiederholungsfalle aber kommen die in den §§. 5. 6. 7. bestimmten Strafen gegen sie zur Anwendung.

§. 9.

Wenn eine der vorerwähnten Personen §. 8. eine der in den §§. 5. bis 7. erwähnten Handlungen in einem Parke verübt hat, sollen die in den §§. 5. bis 7. wider das Wildverbrechen ausser einem Parke bestimmten Strafen, mit Rücksicht auf §. 13. zur Anwendung gebracht, jedoch niemals Zuchthaus, sondern nur bürgerlicher Arrest angewendet werden.

§. 10.

Ist in dem §. 8. bestimmten Falle der Uebertreter die verwirkte Geldstrafe zu entrichten nicht im Stande, so soll diese in eine Gefängnißstrafe verwandelt, und je zehn Gulden einem achttägigen Arreste gleich geachtet werden.

3. Vom gefährlichen Wilddiebstahle mit beschwerenden Umständen.

§. 11.

In drei bis fünfjährige Zuchthausstrafe sollen verurtheilt werden diejenigen, welche

1) durch Färben des Gesichtes, falsche Bärte, Masken, und andere dergleichen Vermummungen sich zu entstellen gesucht, und auf Anrufen der Jäger, Jagd- und Forstbeamten und anderer wider Wilddiebe ausgeschickte Personen sich nicht zu erkennen gegeben haben, sie mögen etwas geschossen haben oder nicht.
2) Verrufene Wilddiebe, welche, wiewohl wegen Wilddieberei noch nicht abgestraft, das Verbrechen so oft wiederholt haben, daß sie als solche, die das Wildschießen wie ein gewöhnliches Geschäft oder Gewerbe treiben, betrachtet werden können.
3) Diejenigen, die sich zur Verübung des Wildschießens jedoch nur für den einen und andern bestimmten Fall miteinander verbunden haben, auch diesem gemäß in Vereinigung auf die Jagd ausgegangen sind.

§. 12.

Dagegen soll fünf bis siebenjährige Zuchthausstrafe angewendet werden:

1) Wenn die in voranstehendem Gesetze §. 11. angeführten beschwerende Umstände entweder insgesammt, oder wenigstens zwei derselben bei einem Verbrecher zusammentreffen.
2) Wenn das mit einem oder dem andern den §. 11. bemerkten beschwerenden Umstände verbundene Wildschießen in einem eingehegten Walde, Park oder Thiergarten vorgefallen.

Digitized by Google

3) Wenn sich zwei oder mehrere Wildschützen auf immer, oder für unbestimmte Fälle zur gemeinschaftlichen Verübung des Wilddiebstahls in eine Bande vereinigt und sich diesem gemäß wenigstens schon einmal gemeinschaftlich zur Jagd in eine Jagdrevier begeben haben.

Milderungsgrund für sämmtliche in den §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. bestimmte Fälle.

§. 13.

Wenn der von Jägern oder andern wider Wilddiebe ausgeschickten Personen ertappte Uebertreter sich entweder sogleich ergibt, oder doch auf Anrufen von der Flucht abläßt, und sich gutwillig stellt, dann sollen ihm die §§. 5. 6. 7. 9. 11. 12. angedrohten Strafen gemildert werden, und zwar nach folgendem Verhältnisse:

1) im Falle des § 12. auf vier bis drei Jahre;
2) im Falle des §. 11. auf zwei oder ein Jahr;
3) im Falle des §. 7. auf ein Jahr, wann das Verbrechen in einem Parke geschehen, und auf neun bis sechs Monate, wenn es auffer demselben vorgefallen;
4) im Falle des §. 6. und zwar bei Betretung in einem Parke auf vier bis drei Monate; bei Betretung im offenen Jagdbezirke auf zwei oder einem Monat; endlich
5) in dem §. 5. erwähnten Falle, wenn die Uebertretung in einem Parke vorgefallen, auf zwei oder einem Monat; hingegen wenn sie auffer einem Parke geschehen, auf vierzehn oder acht Tage.

4. Von gewaltsamen Wildschützen.

a) Erster Fall.

§. 14.

Ist ein Wildschütze, wenn er von Jägern, Förstern, Ueberreutern, streifenden Cordonsoldaten betreten oder angerufen worden, denselben auf Leib und Leben bedrohlich gewesen; hat er auf dieselbe mit dem Gewehr angeschlagen, oder gar nach ihnen geschossen, ohne sie jedoch zu verwunden, so soll er zwölf bis sechszehnjähriges Zuchthaus verwirkt haben.

b) Zweiter Fall.

Sollte ein Wildschütze eine der vorgenannten Personen an ihrem Körper thätlich und gefährlich mißhandeln, oder mit tödlichem Gewehre verwunden, ohne daß jedoch Tödtung erfolgt, dann soll er auf sechszehn bis zwanzig Jahre zum Zuchthause verurtheilt werden.

5. Von mörderischen Wildschützen.

§. 16.

Ist die von dem Wilderer beschädigte Person an den erlittenen Mißhandlungen oder empfangenen Wunden gestorben, dann hat der Thäter das Leben verwirkt und soll mit dem Schwerte hingerichtet werden.

Digitized by Google

6. Von der Wiederholung u. s. w.

§. 17.

Was die nach vorgängiger Bestrafung geschehene Wiederholung des Verbrechens anbetrifft, ist in den Fällen, wobei nicht das gegenwärtige Gesetz die Strafe des Wiederholungsfalles ausdrücklich bestimmt hat, nach den bestehenden Grundsätzen über die reiterirten Diebstähle zu verfahren.

III. Von Belohnung des Angebers.

§. 18.

Wer einen Wilddieb der Obrigkeit anzeigt, und seine Anzeige durch wahre Verdachtsgründe oder andere Beweise hinreichend unterstützt, soll eine Belohnung von hundert Gulden erhalten, und diese Ausgabe aus dem Vermögen des verurtheilten Verbrechers, wenn dieses sie zu tragen im Stande ist, erholt, ausser dem aber aus der Staatskasse bezahlt werden.

IV. Vom Beweise.

§. 19.

Was den Beweis dieses Verbrechens anbetrifft, so bleibt es zwar im Allgemeinen bei dem, was von dem Beweise der Verbrechen und der Person des Verbrechers in den bestehenden Criminalgesetzen überhaupt verordnet ist.

Doch soll ausgenommen in den §§. 14. 15. und 16. bestimmten Fällen, die eidliche Zeugenaussage des Jägers oder Forstbeamten für sich allein hinreichen, um auf die in den Gesetzen bestimmten Strafen zu erkennen. Nur wird dazu wesentlich erfordert:

1) daß der Jäger oder Forstbeamte nicht nur überhaupt alle Eigenschaften eines exceptionsfreien Zeugens an sich habe, sondern auch insbesondere nach fleißig eingeholten Erfahrungen kein Verdacht der Feindschaft oder irgend eines Interesse bei der Aussage in ihm entdeckt werden könne;

2) daß die Aussage desselben erschöpfend, mit sich selbst übereinstimmend und noch durch besonders erwiesene Indicien wahrscheinlich; auch

3) der Angeschuldigte nach eingeholten Erfahrungen eine Person sey, zu der man sich einer solchen That wohl versehen kann.

V. Vom Verfahren gegen Wilddiebe nach überstandener Strafe.

§. 20.

Nach überstandener Strafe sollen

1) die Ausländer über die Gränze gebracht, ihrer behörigen Obrigkeit ausgeliefert, und dabei für den Fall des Wiederbetretens im Lande mit Wiederholung der ausgestandenen Strafe bedroht werden. In Fällen fernerer Wiederbetretung ist diese Strafe jedesmal zu verdoppeln.

2) Inländer sollen nach Befinden der Umstände, nach überstandener Strafe auf unbestimmte Zeit unter besondere Aufsicht der Polizei und ihres nächsten Ortsvorstandes gestellt seyn. Doch behalten Wir Uns über das letztere auf vor-

Digitized by Google

gängigen Bericht der gehörigen Justizstellen und Einsendung der Acten die alleinige Entscheidung bevor.

Allgemeine Bestätigung nichtwiderrufener früherer Gesetze.

§. 21.

Alle früheren Verordnungen in Ansehung des Wilddiebstahles und der darauf sich beziehenden Vergehen, soferne dieselbe nicht durch voranstehende Gesetze abgeändert oder aufgehoben sind, besonders dasjenige, was im Criminalcodex, Theil I. Cap. 10. §§. 13. 14. 17. gegen diejenigen, welche von bekannten Wildschützen oder von verdächtigen Leuten das Wild heimlich kaufen, denselben Unterschleif geben, u. s. a. ingleichem in Unserer Generalverordnung vom 13. März 1799, vornehmlich in Rücksicht des Plänkelns und Schießens der Bauers- und anderer gemeinen Leute verordnet ist, wird hiemit auf das Ernstlichste von neuem wiederholt und allen Richtern und Obrigkeiten zur strengsten Befolgung, unter schwerer Verantwortung, eingeschärft.

C.

Pflichten der Forstbedienten und Jäger bei Betretung eines Wilddiebes.

§. 22.

Damit auch Unsere Forst- und Jagdbediente und andere dergleichen Personen wissen mögen, wie sie sich gegen die in der Wildbahn betroffene Uebertreter zu benehmen haben, um einestheils die Untersuchung und Bestrafung derselben zu fördern, anderntheils gefährliche und nicht zu duldende Excesse zu vermeiden, so wird ihnen hiemit Folgendes vorgeschrieben.

Allgemeine Vorschrift.

§. 23.

Zuvörderst sollen dieselben, wenn dieses möglich ist, mit Hilfe eines oder mehrerer ihrer Kameraden, Mitbedienten oder Untergebenen oder anderer dazu berufenen Unterthanen, sich dem Uebertreter nähern, um denselben zu erkennen, einen vollständigen Beweis gegen ihn zu erhalten und in überlegener Anzahl seiner Meister zu werden.

1. Wenn der betretene Wilddieb die Flucht nicht ergreift, und sich nicht widersetzt.

§. 24.

Wenn sich die Forst- und Jagdbediente u. s. a. dem Uebertreter genähert haben, und dieser ihnen nicht etwa mit Anlegung des Gewehres bedrohlich ist, sollen sie ihm durch Zurufen oder Anreden bescheiden erklären, daß er das Gewehr abgeben und ihnen zum nächsten Gerichte folgen solle. Wäre nun derselbe

1) ein wohlbekannter mit Güter angesessener oder im öffentlichen Dienste angestellter Mann, so soll er, wenn er das Abgeben des Gewehrs oder das Mitgehen verweigert, dazu, wider seinen Willen, mit Gewalt nicht genöthigt werden. Doch soll der Jäger u. s. a. wenn er nicht schon bei der Betretung desselben, Zeu-

Digitized by Google

gen bei sich hatte, denselben begleiten, oder Leute herbeirufen, um, wo möglich, noch eine oder die andere Person als Zeugen ansprechen zu können. Auch soll derselbe den Vorfall sogleich bei der Behörde anzeigen. Ist aber

2) der Betretene ein Unbekannter, ein Fremder, ein Vagabund, ein vermummter oder verrufener Wilddieb, so ist es erlaubt, sich im Weigerungsfalle seines Gewehres und seiner Person mit Gewalt zu bemächtigen, und denselben wider Willen fortzuführen. Doch wird es, ausser im Falle der Nothwehr §. 26. nicht gestattet, denselben zu tödten.

2. Wenn derselbe die Flucht ergreift.

§. 25.

Begibt sich der Uebertreter auf Annäherung von Forst- und Jagdbedienten u. d. gl. auf die Flucht, so sollen die Nacheilenden ihm zurufen, sich zu stellen, um nicht durch Flucht oder Verstecken seine Strafe zu vermehren. Stellt er sich hierauf und gibt er sich zu erkennen, so soll man sich, wie im vorhergehenden §. 24. mit Unterschied der Fälle bestimmt ist, gegen ihn benehmen. Beharrt er in der Flucht, so sollen diejenigen, die ihn betreten haben, gleichfalls mit dem Nachsetzen so lange fortfahren, als noch einige Hoffnung übrig ist, denselben entweder zu erkennen, oder in die Gewalt zu bekommen. Sie sollen daher insbesondere bemüht seyn, an Leute zu kommen, welche ihnen durch Erkennung des Wilddiebes, durch Sperrung des Weges, welchen er nimmt, oder durch Aufsuchung desselben an den Orten, wo er sich versteckt hat, oder durch Ueberwältigung desselben Hilfe leisten können. Wird man nun seiner habhaft, so soll er ohne weiters mitzugehen angehalten oder mit Gewalt dazu gezwungen werden.

3. Wenn derselbe sich zur Wehre setzt.

§. 26.

Wenn der Wilddieb demjenigen, welcher ihn betreten, auf Leib und Leben bedrohlich ist, wenn er mit dem Gewehre nach demselben zielt; wenn er bei oder nach der Gefangennehmung mit lebensgefährlichen Waffen sich vertheidigt, um sich der Gefangennehmung zu entwehren; auch keine andere Mittel, diese Gewalt und Flucht zu verhindern, anwendbar sind, dann ist der so Bedrohte unsträflich, wenn er zu Rettung eigenen Leibes und Lebens den Drohenden tödtet. Auch wird hiemit die Verordnung des Criminalcodex Th. 1. C. 10. §. 11. ausdrücklich, jedoch mit dem doppelten Anhange bestätigt

1) daß nur nach gehöriger Untersuchung des Falles und aller Umstände desselben der Jäger, oder andere Forstbeamte zu dem daselbst erwähnten Eide zugelassen werden; auch

2) jene Untersuchung nicht von dem Gerichte desjenigen Landsassen, dessen Bediensteter einen solchen Todschlag aus angeblicher Nothwehr verübt hat, sondern von dem Landgerichte, in dessen Bezirk die Hofmark oder Herrschaft gelegen, gepflogen werden solle.

Publication dieses Gesetzes.

§. 27.

Es soll voranstehende Verordnung nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von Unseren Landrichtern, so wie von den Beamten der Herrschaftsge-

Digitized by Google

richte und Hofmärke den versammelten Vorgesetzten und resp. Obmännern, der ihrer Jurisdiction untergebenen Ortschaften vorgelesen werden. Auch sollen die Jagdbesitzer ihre Förster, Jäger und andere dergleichen Bedienstete besonders mit dem Inhalte der §§. 22 bis 26. bekannt machen, und denselben die Befolgung dieser Instruction einschärfen.

München, den 9. August 1806.

Reg.-Bl. v. J. 1806. St. XXXIV. S. 203.

§. 987.

(Die Publication der Verordnung über den Wilddiebstahl betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königlichen Regierungsblatte für das Jahr 1806. Nr. XXXIV. ist eine Königliche Allerhöchste Verordnung über das Verbrechen des Wilddiebstahls dd. 9. August 1806. emanirt. Da dieselbe allenthalben zur Anwendung kommen soll, so werden sämmtliche Behörden und Einwohner des Rezatkreises darauf aufmerksam gemacht, mit der Anweisung für erstere die in §. 27. des Edicts ihnen zur Pflicht gemachte specielle Publication des Gesetzes gehörig zu beobachten.

Ansbach den 16. Januar 1811.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. f. d. Rezatkreis v. J. 1811. Bd. I. Nr. 4. S. 113.

§. 988.

310.

(Die Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat empfängt in der Anlage einen Abdruck von der im oben stehenden Betreffe an die Appellationsgerichte des Main-, Oberdonau-, Unter-Donau- und Salzachkreises unterm 10. Januar l. J. ergangenen Entschließung.

München den 13. Januar 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Generalcommissariate des Main-, Oberdonau-, Unterdonau- und Salzachkreises also ergangen.

37.

(Die Bestrafung des Wilddiebstahls betreffend.)

M. J. K.

In dem Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen Theil I. Art. 218. wurde bestimmt, daß sich die Bestrafung des Wilddiebstahls nach besonderen Verordnungen richte. Da nun eine Verschiedenheit der Strafgesetze hierüber in den verschiedenen Theilen eines Staates mehrere Nachtheile und Inconvenienzen hervorbringt, so finden Wir Uns bewogen, für die Zukunft Unsere Verordnung vom 9. August 1806. (Rggs.Bl. 1806. Nr. 34.) verbunden mit der Erläuterung des §. 18. vom 22. December 1807. (Rggs. Bl. 1807.

Digitized by Google

Nr. 55.) im ganzen Umfange des N. Kreises gegen den Wilddiebstahl einzuführen, und alle andern vormals über den Wilddiebstahl bestandenen Verordnungen aufzuheben. Wir befehlen demnach, daß gegenwärtige Anordnung sammt der ebengenannten Verordnung und deren Erläuterung im Intelligenzblatte des N. Kreises öffentlich bekannt gemacht, auch die specielle Verkündung und Vorlesung der gedachten Verordnung vom 9. August 1806., wie sie in derselben §. 27. vorgeschrieben ist, von den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten unverzüglich vorgenommen werde. Die hierüber von den Untergerichten aufgenommenen Protokolle sind an das Appellationsgericht einzusenden, indem jene Verordnung erst bei den nach dieser speciellen Vorlesung begangenen Wilddiebstählen zur Anwendung kommt. Zugleich machen Wir es sämtlichen Untergerichten zur besonderen Pflicht, durch geeignete polizeiliche Einschreitung gegen die des Wildfrevels oder der Unterschleifgebung verdächtiger Personen, durch unvermuthete Hausvisitationen und dergleichen die Unterthanen von dem verderblichen Hang nach Wilddieberei abzuhalten, und größeres Uebel zu verhüten.

München den 10. Januar 1816.

An

die Königlichen Appellationsgerichte für den Main-, Oberdonau-, Unterdonau- und Salzachkreis

also ergangen.

§. 989.

6,117.

(Die Bestrafung des Wilddiebstahls im Amte Redwitz betr. Art. 218. §. 2.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wegen Bestrafung des Wilddiebstahls im Amte Redwitz wurde unterm Heutigen an das Königliche Appellationsgericht für den N. Kreis die im Abdrucke nachstehende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung mitgetheilt wird.

München den 5. December 1817.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Oberappellationsgericht des Reiches also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Wir haben durch Verordnung vom 31. Juli d. J. §. 4. (Regg. Blatt St. 31.) in dem von der Krone Oesterreich abgetretenen Amte Redwitz vom 1. October d. J. an, das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern nebst den in den Regierungsblättern erschienenen Verordnungen und den übrigen ergangenen Erläuterungsrescripten eingeführt. Da nun unter diesen das Mandat vom 9. August 1806. gegen den Wilddiebstahl (Rggs. Bl. 1806. St. 34. mit der Erläuterung vom 22. December 1807. (Rggs. Bl. 1807. St. 55.) begriffen ist, wie auch durch Rescript vom 10. Januar 1816. (Rescriptensammlung 120.) jenes Mandat sammt dessen Erläuterung im ganzen Umfange des Obermainkreises eingeführt haben, so tragen Wir dem Appellationsgerichte auf, die specielle Verkündung und Verlesung der gedachten Verordnung vom 9. August 1806., so wie sie in deren §. 27. vorgeschrieben ist, sammt der Erläuterung vom 22. December 1807. unverzüglich, wenn es

Digitized by Google

nicht ſchon geſchehen ſeyn ſollte, durch das einſchlägige Landgericht vornehmen, und ſich das hierüber von dem Landgerichte aufgenommene Protokoll vorlegen zu laſſen, indem jene Verordnung erſt bei den Wilddiebſtählen zur Anwendung kommt, welche nach dieſer ſpeciellen Verleſung begangen werden.

München den 5. December 1817.

An
das Königliche Appellationsgericht N. alſo ergangen.

§. 900.

(Die Strafgeſetze gegen den Wilddiebſtahl betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der mit Bericht vom 15. d. M. gegebenen Aufklärung über die im Amte Rothenfels dermal noch giltigen Strafgeſetze gegen den Wilddiebſtahl hat es bei dieſen Normen, nämlich der würzburgiſchen Verordnung vom 2. Auguſt 1770., mit den durch gleichförmigen Gerichtsgebrauch in einigen Punkten begründeten Milderungen vor der Hand ſein Verbleiben. Hiernach iſt auch das Herrſchaftsgericht Rothenfels anzuweiſen.

München den 24. December 1819.

Staatsminiſterium der Juſtiz.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Untermainkreis alſo ergangen.

§. 901.

2396.

(Die Strafgeſetze gegen den Wilddiebſtahl betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. Januar d. J., die Strafgeſetze wider den Wilddiebſtahl betreffend, ein Abdruck der unterm 24. December v. J.*) an das Königliche Appellationsgericht ergangenen Entſchließung zur Wiſſenſchaft und Beachtung mit dem Auftrage zugefertigt, bei Gegenſtänden, die zum Theil zum Gebiet der Juſtiz gehören, das Benehmen mit dem Appellationsgerichte künftig nicht mehr zu unterlaſſen.

München den 17. Februar 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

*) S. vorſtehenden §.

Digitized by Google

§. 992.

16,050.

(Die Strafeinschreitungen gegen Wilddiebe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, werden hierneben die Beilagen ihres Berichtes vom 17. November v. J., die Strafeinschreitungen gegen Wilddiebe betreffend, mit der Entschließung zurückgegeben, daß nicht nur sämmtlichen Appellationsgerichten durch eine Ausschreibung vom 4. Januar v. J. der strenge Vollzug der gegen Wilddiebereien bestehenden Strafgesetze aufgetragen: sondern auch auf die Revision und Ergänzung der Gesetzgebung über die Verletzung des Jagdrechtes in dem den Ständen des Reiches schon bei der jüngsten Sitzung übergebenen Entwurfe eines neuen Strafgesetzbuchs Bedacht genommen worden sey; und daß daher vor der Hand weitere Anordnungen um so weniger getroffen werden können, als auch den Polizeibehörden durch die bestehenden Verordnungen — insbesondere durch jene über die Zwangsarbeitshäuser vom 28. November 1816, wirksame Mittel dargeboten werden, um den überhandnehmenden Wilddiebereien Einhalt zu thun.

München den 11. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 993.

19088.

(Das Ueberhandnehmen der Wilddiebe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 18. Juni d. Js. das Ueberhandnehmen der Wilddiebe in der Gegend von Brückenau betreffend, empfängt die Königliche Kreisregierung zur Wissenschaft den Abdruck einer Entschließung, welche von der Königlichen Regierung des Isarkreises K. d. J. unterm 29. December 1829 gegen die Vermehrung der Wilddiebereien erlassen wurde, und sich überall, wo sie in Kraft getreten ist, als sehr wirksam gezeigt hat.

Die Königliche Kreisregierung erhält dabei den Auftrag, in so ferne sich eine directe oder begünstigende Theilnahme Bayerischer Unterthanen an den häufigen Wildfrevelu in der Gegend von Brückenau zeigen sollte, die in der angeführten Regierungsentschließung getroffenen Anordnungen in dem Königlichen Landgerichte Brückenau und den umliegenden Gerichtsbezirken unter Anwendung allenfalls örtlich nöthiger Modificationen in Wirksamkeit zu setzen, und sie überhaupt allenthalben da anwenden zu lassen, wo die Wilddiebereien auf eine beunruhigende Weise überhand nehmen.

Uebrigens wird der gegenwärtig bedeutend große Stand der Gendarmerie-Mannschaft zu Brückenau es möglich machen, durch häufige Patrouillen besonders an der hessischen Gränze wenigstens die nächsten Umgebungen von Brückenau vor dem Aufenthalte von Wilddieben und anderen gefährlichem Gesindel sicher zu stellen. Hiernach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 21. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermaintreises K. d. J. also ergangen.

Digitized by Google

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Das Ueberhandnehmen der Wilddiebe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach mehrfältigen Anzeigen die Wilddiebereien in verschiedenen Gegenden des Kreises überhand nehmen, und selbst mit gefährlichen Verbindungen gegen das Jagdpersonale verübt werden, so sieht sich die Regierung veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

1) Das Landgericht hat das Verbot des Schießens im Allgemeinen vor den Häusern in den Dörfern und auf Einöden, und insbesondere bei Hochzeiten, Kindstaufen oder sonst mit dem Anhange zu erneuern, daß die Uebertreter mit einer Strafe von einem bis zu 15 Reichsthalern belegt werden.

Dieses Verbot ist durch die Magistrate und resp. Ortsvorsteher zur allgemeinen Kenntniß der Einwohner zu bringen, und es ist die Gendarmerie und das Landgerichtsdiener-Personal zur besondern Aufmerksamkeit auf derlei Uebertretungen anzuweisen.

Gegen Ortsvorsteher, welche solche Uebertretungen dem Landgerichte durch Unterlassung der Anzeige verheimlichen, ist mit Ordnungsstrafen einzuschreiten.

2) Die Liste der ausgestellten Gewehrscheine ist im Benehmen mit dem Forstamte unverzüglich einer Revision zu unterwerfen, die Licenzscheine derjenigen, welche sich des Mißbrauchs verdächtig gemacht haben, sind einzuziehen.

Die also festgestellte Liste ist sowohl dem Forstamte als der Gendarmerie mitzutheilen.

Vor Ertheilung der Licenzscheine ist jederzeit vorerst mit dem Forstamte Benehmen zu pflegen, und im Falle der Bewilligung sowohl dem Forstamte als der Gendarmerie zur Ergänzung der Liste und zu ihrer dienstlichen Kenntniß Nachricht zu geben.

Diejenigen Individuen, denen nachgesuchte Licenzscheine verweigert wurden, sind der Gendarmerie zur besondern Beobachtung zu bezeichnen.

Jenen Anwesenbesitzern, welchen für ihre Sicherheit Gewehre nöthig sind, sollen, im Falle sie des Mißbrauchs derselben zum Wilddiebstahl verdächtig sind, weder Stutzen noch Flinten, sondern blos Pistolen, als für diesen Zweck hinreichend, bewilligt, und hierauf die Scheine ausgestellt werden.

3) In den Wohnungen derjenigen, welche nicht mit Erlaubnißscheinen versehen sind, und besonders, welche das Forstpersonal als des Wilddiebstahls verdächtig erkannte, sind öftere Visitationen vorzunehmen, die vorgefundenen Gewehre hinweg zu nehmen, und deren Inhaber zu bestrafen.

4) Gleiche Aufmerksamkeit hat das Landgericht auf den Verkauf des Wildprets zu richten. Wer zu diesem Handel nicht berechtigt ist, muß, im Falle er sich mit diesem Verkauf abgibt, unnachsichtlich gestraft werden. Dieses Verbot ist gleichfalls in allen Gemeinden bekannt zu machen.

Diejenigen, welche zum Wildprethandel berechtigt sind, oder hierzu von dem Landgerichte fernerhin die Erlaubniß erhalten, sind anzuweisen, Einschreibbüchelchen zu halten, um sich jeden Augenblick ausweisen zu können, zu welcher

Digitized by Google

Zeit, von wem, wie viel und von welcher Gattung sie Wildpret zum Verkaufen empfangen oder eingekauft haben?

Ueber die berechtigten Wildprethändler ist eine Liste anzufertigen, dieselbe fortwährend evident zu halten, und eine Abschrift davon sowohl dem Forstamte als der Gendarmerie mitzutheilen, welchen auch von jeder neuen Bewilligung, welche nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Forstamte erfolgen soll, Nachricht zu geben ist.

Die Ortsvorstände haben mit Zuziehung des Jagdpersonals, und auch sonst, so oft sie von diesem hierzu aufgefordert werden, Visitationen zu Entdeckung gestohlenen Wildprets anzustellen.

Damit dem Verkaufe gestohlenen Wildprets auch außer dem Amtsbezirke begegnet werde, hat das Landgericht den Polizeibehörden der betreffenden Städte, wohin der Wildprethandel getrieben zu werden pflegt, insbesondere aber der Polizeidirection zu München die Liste der berechtigten Wildprethändler des Landgerichtsbezirks mitzutheilen, damit auch von dieser Seite zur Entdeckung der Wilddiebe und zur Versperrung ihrer Schleichwege mitgewirkt werde.

5) Auch auf Weißgerber und andere Gewerbsleute, welche sich mit Zubereitung oder Verarbeitung von Wilddecken oder Fellen abgeben, hat sich die Wachsamkeit der Polizeibehörde zu erstrecken.

Bei diesen sind öftere Nachsuchungen zu pflegen, und sie sind zum strengen Nachweise aufzufordern, woher sie dieselben empfangen haben; um auf solche Weise den Wilddieben auf die Spur zu kommen.

6) Da die Wildschützen ihre Frechheit sogar so weit treiben, daß sie die Erinnerung an irgend eine dem Forstpersonale zugefügte Unbild durch Singen und Schießen feiern, so wird das Landgericht hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, um im Falle einer wirklichen Veranlassung einer solchen verwegenen Feier durch die angemessenen Vorkehrungsmaaßregeln zu steuern, im Betretungsfalle die Theilnehmer mit aller Strenge zu bestrafen, und überhaupt diejenigen, welche sich gegen das Jagdpersonale Spottlieder oder sonstige freche Verhöhnungen, durch Worte, Gebärden oder Vermummung erlauben, mit Nachdruck zur Strafe zu ziehen, und in die Schranken der gesetzmäßigen Ordnung zurückzuweisen.

7) Da es häufig der Fall ist, daß bei einem Anwesenbesitzer drei und mehrere Bursche beisammen wohnen, ohne daß sie zur Bemeierung des Guts nöthig sind, vielmehr wegen ihres Hanges zum Müßiggange der Wilddieberei obliegen, so hat das Landgericht es sich angelegen sein zu lassen, daß derlei Bursche zum Dienen angehalten werden.

8) Es gibt Individuen, welche zur Begünstigung des Wilddiebstahls dadurch beitragen, daß sie Gewehre ohne Anschlag, welche zur Verheimlichung ganz geeignet sind, verfertigen, und die Gewehre der Wildschützen repariren.

Das Landgericht hat daher seine Aufmerksamkeit auch auf solche Personen zu richten, und im Falle sie zu diesem Gewerbe überhaupt nicht berechtigt sind, die Ausübung desselben nach Vorschrift der Instruction zum Vollzuge des Ge-

Digitized by Google

werbsgesetzes als eine Gewerbsanmassung ihnen bei Strafe zu verbieten, vorbehaltlich ihrer weitern Bestrafung, so ferne sie wirklich eine absichtliche Begünstigung oder Theilnahme von einem Wilddiebstahle sich zu Schulden kommen ließen.

Wären diese Personen zu dem Gewerbe berechtigt, so sind sie polizeilich zu beaufsichtigen, und im Falle eines Mißbrauchs ist nach Vorschrift des Art. 6. Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 die zeitliche oder gänzliche Einziehung dieser Gewerbsbefugniß zu verfügen, unbeschadet ihrer strafrechtlichen Behandlung als Gehilfen des Wilddiebstahls.

9) Dem Amtsvorstande wird insbesondere aufgetragen, für die Befolgung der zur Unterdrückung des Wilddiebstahls gegebenen Vorschriften und für zeitgemäße Anordnung der durch örtliche Verhältniße oder vermöge der Personalkenntniße nothwendig werdenden Maaßregeln seine Sorgfalt zu verwenden, und sich durch eine wachsame und energische Leitung der unausgesetzten und zweckmäßigen Amtsthätigkeit zu versichern.

Zu diesem Ende ist mit dem Forstamte und mit dem einschlägigen Jagdpersonale fortwährend dienstliches Benehmen zu pflegen, und demselben auf die von ihm empfangenen Anzeigen jedesmal von der getroffenen landgerichtlichen Verfügung Nachricht zu geben.

München den 29. December 1829.

Königliche Regierung des Isarkreises.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Belohnung für Anzeige und Einfangung von Wildschützen.

§. 994.

(Erläuterung des §. 18. der Wildschützen-Verordnung vom 9. August 1806*) betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um verschiedene Anstände zu erledigen, welche sich bei Anwendung des §. 18 der unter dem 9. August 1806 erlassenen Wildschützen-Verordnung (Regierungsblatt 1806 St. 34 S. 297) rücksichtlich der dem Angeber zugesicherten Belohnung ergeben haben, sehen Seine Königliche Majestät sich veranlaßt, zu dessen näherer Bestimmung zu erklären:

1) Jäger, Forstbediente, und alle diejenigen, welche schon vermög ihrer Amtspflicht zur Verhinderung oder Anzeige der Verbrechen überhaupt, oder des Wilddiebstahls insbesondere verbunden sind, haben auf die erwähnte Belohnung keinen Anspruch.

---

*) s. §. 986. S. 1202. oben.

Digitized by Google

2) Gedachte Belohnung findet überhaupt nur im Falle gefährlicher oder gewaltsamer Wilddiebstähle statt; und wenn dem Wilddiebe zum wenigsten eine dreijährige Zuchthausstrafe zuerkannt werden mußte.

3) Doch bleibt auch in dem vorhin (Nr. 2) vorausgesetzten Falle das richterliche Ermessen nicht ausgeschlossen; vielmehr wird demselben hiermit ausdrücklich gestattet, sowohl was die Minderung der Summe als auch die Zuerkennung einer Belohnung überhaupt anbetrifft, auf die besondern Umstände jedesmal die geeignete Rücksicht zu nehmen.

München den 22. December 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 55. S. 1938.

§. 995.

8021.

(Die Gratification für Einfangung der Wildschützen betr.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unserer Hof-Jagd-Intendanz vom 8. d. über Regulirung einer angemessenen Gratification für die Einfangung der Wildschützen, beschließen Wir, wie folgt:

Den Leib- und Reservjägern wird für die Einfangung eines Wildschützen als Gratification das Gewehr, insoferne hierüber die Justizstelle keine andere rechtliche Verfügung erläßt, und an Geld zwanzig fünf Gulden, welche aus der Etatssumme der Hof-Jagd-Intendanz zu bestreiten sind, hiedurch regulirt.

München, den 12. August 1808.

An
die Königliche Hof-Jagd-Intendanz also ergangen.

§. 996.

33441.

(Die Belohnungen für die Aufbringung von Wilddieben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 9. März 1834, die Belohnung des Gendarmen N. für die Aufbringung eines Wilddiebes betreffend, wird folgende Entschließung ertheilt:

Die Verordnung über den Wilddiebstahl vom 9. August 1806*) spricht §. 18 dem Anzeiger eines Wilddiebes eine Belohnung von hundert Gulden zu. Durch die Verordnung vom 22. December 1807**) (Regierungsblatt S. 1937) wurde jedoch diese Bestimmung dahin erläutert, daß Jäger und Forstbediente und alle diejenigen, welche schon vermöge ihrer Amtspflicht zur Verhinderung oder Anzeige der Verbrechen überhaupt oder des Wilddiebstahls insbesondere verbunden sind, auf jene Belohnung keinen Anspruch haben. Auf den Grund dieser Erläuterung wurde auch der Gendarmeriemannschaft für die Aufbringung von Wilddieben die in dem §. 18 der Verordnung vom 9. August 1806 ausgesprochene Belohnung

*) s. §. 986. S. 1262. oben.
**) s. §. 994. S. 1277. oben.

Digitized by Google

von den Gerichten nie zuerkannt, und der aus dieser Bestimmung entnommene §. 157 des Gendarmerie-Diensthandbuches fand durch die unterm 21. Nov. 1814 und 7. Juni 1822 an das Königliche Gendarmerie-Corps-Commando ergangene Ministerial-Entschließungen die nothwendige Berichtigung. Da die Verordnung vom 9. August 1806 und als integrirender Theil derselben die erläuternde Novelle vom 22. December 1807 mit dem 1. October 1815 auch in dem ehemaligen Großherzogthume Würzburg in Kraft traten, so kann die Bestimmung der fürstbischöflich-Würzburgischen Verordnung vom 2. August 1770, welche dem Aufbringer eines Wilddiebes eine Belohnung von 50 fl. (fränkisch, oder 62 fl. 30 kr. rheinisch) zuspricht, zur Zeit keine Anwendung mehr finden, und es sind die Belohnungen der Gendarmerie-Mannschaft nur nach der Verordnung vom 22. December 1807 und den angeführten beiden Ministerial-Entschließungen zu bemessen, wornach es den betreffenden Behörden nur zustehen kann, im Falle sich die Gendarmerie-Mannschaft durch die Anzeige oder Aufbringung eines Wilddiebes besonders auszeichnet, die geeigneten Anträge auf deren Belohnung zu stellen. — Was die Belohnung des Gendarmen N. betrifft, so wurde in dieser Beziehung von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen unterm 26. Juli v. Js. die in Abschrift anliegende Entschließung an die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Untermainkreises erlassen.

München den 22. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Gendarmerie-Corps-Commando.

---

z) Benehmen des Forst- und Jagdpersonals bei Betretung von Wildfrevlern.

§. 997.

16625.

(Die Sicherheitsstörung im Landgerichtsbezirke Schongau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von dem Königlichen Staatsministerium des Innern wurde der Bericht der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 3. d. Mts. anher mitgetheilt, woraus zu entnehmen war, daß die öffentliche Sicherheit in dem Landgerichtsbezirke Schongau durch Mord- und Raubverbrechen und Wilddiebstähle seit einiger Zeit auf eine sehr beunruhigende Weise gefährdet werde.

Gedachte Regierung bemerkte, daß bezüglich auf die mitunter vorgekommene Tödtung etwelcher Wilddiebe, unter dem Forst- und Jagdpersonal die Ansicht sich zu verbreiten scheine, als dürfe ein Wilddieb, welcher nicht gleich auf den Ruf des Försters sich ergibt, und die Flucht ergreift, getödtet werden.

Eine solche Ansicht, wenn sie je unter dem Forst- und Jagdpersonal vorherrschend werden sollte, könnte nur von sehr nachtheiligen Folgen für die eigene persönliche, so wie für die öffentliche Sicherheit seyn, indem die Angriffe von Seite der Wilddiebe häufiger hervorgerufen und einen um so lebensgefährlichern Character annehmen würden. Um daher weitern nachtheiligen Folgen möglichst vorzubeugen, wird es dringend nothwendig, dem Forst- und

Digitized by Google

Jagdpersonal, welches der Oberleitung und Aufsicht der Königlichen Regierungs-Finanzkammer untergeordnet ist, die dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen nicht nur einzuschärfen, sondern dasselbe namentlich auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 125—133 incl. und auf die Grenzen aufmerksam zu machen, welche hinsichtlich der Nothwehr bei Betretung von Wilddieben gesetzlich vorgezeichnet sind.

Die Königliche Regierung hat demnach an die betreffenden Forstämter, in deren Bezirken seit einiger Zeit dergleichen Fälle vorgekommen sind, welche sich immer mehr anzuhäufen drohen, nicht nur unverzüglich geeignet anzuweisen, und denselben aufzutragen, das ihnen untergeordnete Forst- und Jagdpersonal hienach pflichtmäßig zu instruiren, sowie über das bei Betretung von Wilddieben zu beobachtende, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Benehmen geeignet zu belehren und sich des gehörigen Vollzuges zu versichern, sondern hat sich auch zugleich mit der Königlichen Regierungskammer des Innern in das geeignete Benehmen zu setzen, um die weiteren polizeilichen Anordnungen, welche hinsichtlich der geschärften Beaufsichtigung der verdächtigen dem Müssiggange und dem Wildfrevel ergebenen Individuen auf dem Lande, in neuerer Zeit erlassen worden sind, in strengere Anwendung zu bringen, und hiedurch dem weitern Fortschreiten zu größern Verbrechen möglichst entgegen zu wirken.

Ueber die Art und Weise des Vollzuges gewärtigt man seiner Zeit Bericht.

München, den 24. November 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 998.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche.

Art. 125.

Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hilfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hilfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst und Andern durch Privatgewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, soferne die gesetzlichen Grenzen (Art. 27) dabei nicht überschritten worden sind.

Art. 126.

Jeder ist befugt, einem Andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hilfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst und für diesen Andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst.

Art. 127.

Die gewaltsame Privatvertheidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden waren, durch welche derselbe ohne alle andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte.

Digitized by Google

Art. 128.

Bei vorhandener Nothwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatvertheidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Vertheidigungsmittel gebraucht werden, als nothwendig ist zur Abwendung der Gefahr. Darum ist

1) der Gebrauch lebensgefährlicher Vertheidigungsmittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte;
2) wer durch eine bloß abhaltende Gegenwehr sich des Angriffs zu erwehren Macht und Gelegenheit hatte; wird strafbar durch den Gebrauch einer auf Leib oder Leben gerichteten angreifenden (offensiven) Vertheidigungsgewalt; wie auch
3) wenn derselbe statt einer bloß ungefährlichen Verwundung des Gegners, welche in seiner Macht gestanden, denselben lebensgefährlich verletzt oder getödtet hat.

Art. 129.

Innerhalb der vorbestimmten Grenzen ist die Vertheidigung gestattet:

1) gegen alle gewaltthätigen mit Gefahr für Gesundheit, Leben, Freiheit oder Keuschheit verbundenen Angriffe auf die Person selbst;
2) gegen denjenigen, der bei einem Diebstahle ertappt wird;
3) gegen verbrecherische Gewaltthaten, welche auf Beschädigung oder Vernichtung liegenden oder beweglichen Eigenthums gerichtet sind;
4) gegen diejenigen, welche in eines Andern unbewegliches Besitzthum gewaltthätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen suchen.

Art. 130.

Wenn im Falle überschrittener Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung aus den Umständen des Orts, der Zeit, der Personen, der Art des Angriffes und dergleichen mit Wahrscheinlichkeit sich ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maß erlaubter Vertheidigung überschritten habe, so darf ihm die unverschuldete Unbedachtsamkeit zu keiner Strafe gereichen.

Art. 131.

Ein Gleiches findet statt, wenn während der Gegenwehr des Angegriffenen aus der Anwendung eines an sich erlaubten und den Umständen angemessenen Vertheidigungsmittels unabsichtlich eine größere Beschädigung des Angreifers entstanden ist, als zu dessen Abhaltung erforderlich und von dem Angegriffenen beabsichtet war.

Art. 132.

Im Uebrigen hat das Gericht im Falle einer sträflichen Ueberschreitung der Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung nach den Umständen zu beurtheilen, ob diese Ueberschreitung blos als Fahrlässigkeit oder als böser Vorsatz zuzurechnen sey.

Art. 133.

Verletzung oder Tödtung des rechtswidrigen Angreifers, welche erst nach geendigtem Angriffe und gänzlich entfernter Gefahr geschehen ist, wird als unerlaubte Rache wie ein vorsätzliches Verbrechen bestraft, soferne nicht andere Gründe solche Handlung entschuldigen.

Digitized by Google

Art. 134.

Daß ein Angeschuldigter in einem die Zurechnung aufhebenden Zustande oder in der Noth rechtmäßiger Privatgewalt gehandelt habe, wird nicht vermuthet, sondern muß durch Beweis zur Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit dargethan werden.

Art. 135.

Wenn durch Zeugniß, Aussage des verletzten Angreifers, oder aus dem Zusammentreffen besonderer Umstände und Vermuthungsgründe glaubwürdig dargethan ist, daß der Angeschuldigte durch gefährlichen Angriff in Nothstand gesetzt worden; so wird die Rechtswidrigkeit dieses Angriffs, wie auch, daß die Grenzen rechtmäßiger Vertheidigung beobachtet worden, so lange vermuthet, als nicht aus den Umständen das Gegentheil sich deutlich ergibt.

Art. 136.

Wer in Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat: ist schuldig, den Vorfall der nächsten Obrigkeit schleunigst anzuzeigen.

Wer dieses unterläßt, oder gar den Vorfall zu verheimlichen trachtet, hat, wenn gleich nachher der gefährliche Angriff des Andern erwiesen worden, dennoch die Vermuthung überschrittener Nothwehr wider sich.

Ergibt die Untersuchung das Gegentheil dieser Vermuthung, so soll derselbe zwar in Ansehung der Verwundung und Tödtung losgesprochen; jedoch wegen der Verheimlichung oder der unterlassenen Anzeige zu viertägigem bis einmonatlichem Gefängnisse verurtheilt werden.

§. 999.

20274.

(Sicherheitsstörungen im Landgerichte N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises wird auf den Bericht vom 3. v. Mts., Sicherheitsstörungen im Landgerichte N. betr., eröffnet, daß von Seite des Königlichen Staatsministeriums des Finanzen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, die in Abdruck anliegende Entschließung über die Behandlung der Wilddiebe durch das Forst- und Jagdpersonal unterm 24. v. Mts. *) ergangen sey. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat ihrerseits dafür zu sorgen, daß die bestehenden Verordnungen über den Wilddiebstahl mit aller Strenge gehandhabt, und diesem immer mehr überhandnehmenden Uebel möglichst gesteuert werde.

München den 11. December 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

*) siehe §. 997. S. 1279. oben.

Digitized by Google

2) Haussuchungen. *)

§. 1000.

5094.
(Polizeiliche Einschreitungen der Landgerichte gegen des Wildfrevels verdächtige und der Unterschleifgebung bezüchtigte Unterthanen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit des Strafmilderungs-Gesuches für N. und N. N. dann N. N. wurde hinsichtlich der polizeilichen Einschreitungen der Landgerichte gegen des Wildfrevels verdächtige, und der Unterschleifgebung bezüchtigte Unterthanen unter dem Heutigen nachfolgende Entschließung an das Königliche Appellationsgericht für den Illerkreis erlassen.

München den 31. December 1815.

Staatsministerium der Justiz.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Wir genehmigen das hinsichtlich der Sträflinge N. und N., dann N. N. im Berichte vom 27. d. Mts. motivirte Gutachten, wonach beide Erstere der Begnadigung unwürdig, Letzterer nach abgebüßten drei Viertheilen der gegen ihn verhängten Strafzeit aus dem Straforte mit Warnung gegen Rückfall und mit dem Auftrage an das Untergericht zu entlassen, dieses Leidenschaft für die Wilddieberei nur zu sehr verrathen habende Individuum besonderer polizeilichen Achtsamkeit unterzuordnen.

Bei geeigneten polizeilichen Einschreitungen der Landgerichte gegen des Wildfrevels verdächtige und der Unterschleifgebung bezüchtigte Unterthanen, durch unvermuthete Hausdurchsuchungen und dergleichen, würde mancher Landwirth vom verderblichen Hang nach Wilddieberei abgehalten, und größeres Unheil vermieden werden.

Die Gerichtshöfe haben hierauf ihre Achtsamkeit zu richten.

München den 31. December 1815.

An
das Königliche Appellationsgericht für den Illerkreis also ergangen.

§. 1001.

(Die Hausnachsuchung bei Forst- und Jagdfreveln durch das Königliche Forst- und Jagdpersonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf den im rubricirten Betreff unterm 26. April d. J. erstatteten Anzeigebericht eröffnet, daß nach der Allerhöchsten

---

*) Vergl. a. d. Allerhöchste Entschließung vom 19. Juni 1810, und die Ministerial-Entschließung vom 28. März 1815, Nro. 1574. (s. §. 215. S. 324. oben.)

Digitized by Google

Leuteration vom 19. Juni 1810 *) kein Zweifel über die Befugniß von Hausnachſuchungen von Seite der Forſtbehörden, bei entdeckten Forſt- und Jagdfreveln, vorwalten könne, ſobald dieſe Hausnachſuchungen auf den Grund eines wirklich ſtattgefundenen Holz- oder Wald-Wildfrevels bei zureichenden Verdachtsgründen, auf friſcher That und mit Beiziehung des Gemeinde- oder Ortsvorſtandes, mit Beſeitigung tumultuariſcher Exceſſe und Willkührlichkeit, zur Begründung des Thatbeſtandes, vorgenommen werden.

Dieſes kann um ſo weniger einem Zweifel unterzogen werden, als es ſich hier blos von der Anwendung einer polizeilichen Maaßregel handelt, und jedem Privateigenthümer einer Sache das Recht zuſteht, ſich auf dieſem polizeilich geſetzlichen Wege ſeines Eigenthumes oder des Erſatzes hiefür zu verſichern.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat demnach vor Allem die Königlichen Forſtämter über die Befugniß der Hausnachſuchungen, bei ſich ereignenden Forſt- und Jagdfreveln, vollſtändig und genau zu inſtruiren, denſelben jede Willkühr und Ueberſchreitung bei dem Verfahren ſtrenge zu verbieten, und ſie hierüber verantwortlich zu machen; dann aber auch nachdrücklich auf der Zurechtweiſung ſeiner Gerichtsbehörden zu beſtehen, welche ungeeignete Hinderniſſe gegen die Anwendung dieſer das Eigenthum des Staatsärars ſichernde Maaßregel zu machen ſich erlauben ſollten.

München den 11. Juli 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des N. Kreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets V. O. S. Bd. 13. S. 1449.

---

4) Unterſuchungs-Verfahren.

§. 1002.

(Der Inſtanzenzug in Forſt- und Jagdpolizei-Freveln betr.)

M. J. K.

Nachdem ſich der Zweifel erhoben hat, ob in Forſt- und Jagdpolizei-Freveln Unſerer Generalforſt-Adminiſtration oder Unſeren einſchlägigen General-Kreiscommiſſariaten das Recht der zweiten Inſtanz zuſtehe, indem einerſeits der erſteren im Edicte vom 1. October 1808 §. 7. lit. H. die Wachſamkeit über den allgemeinen Vollzug der Forſt- und Jagdpolizei-Ordnungen, dann im Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. Auguſt 1812 §. 127. die Oberaufſicht auch über Privat- und Gemeinde-Waldungen, hingegen den letzteren im Allgemeinen der Recurs gegen alle Polizeiſtrafen zugewieſen iſt, ſo haben Wir nach Vernehmung Unſeres geheimen Rathes beſchloſſen zu erklären, wie folgt:

Allen jenen Untergerichten, welche zugleich Polizeibehörden ſind, gebührt die erſte Inſtanz in Forſt- und Jagdpolizei-Freveln, jedoch wie bisher, mit Zuziehung der einſchlä-

*) ſ. §. 215. S. 324. oben.

gigen Forstämter. Dieses Recht steht auch den Ortsgerichten mit den, in der Verordnung vom 16. August 1812 enthaltenen nähern Bestimmungen und Beschränkungen zu.

Das Recht der zweiten Instanz gebührt den einschlägen General-Kreiscommissariaten, unbeschadet der, Unserer General-Forstadministration verbleibenden allgemeinen Oberaufsicht über den Vollzug der Forst- und Jagdpolizei-Ordnungen.

Die dritte Instanz ist Unserm geheimen Rathe nach den ausführlichen Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1810 zuständig.

Gegenwärtiges Gesetz wird durch das Regierungsblatt hierdurch bekannt gemacht.

München den 19. Januar 1814.

Reg.-Bl. v. J. 1814. St. 6. S. 132.

§. 1003.

(Das Beweis-Verfahren gegen Wilderer betreffend.)

M. J. K.

Um jedes Bedenken über die Frage zu beseitigen, ob blos die eigentlichen Strafbestimmungen der Verordnung wider den Wilddiebstahl vom 9. August 1806 *) (Reggsbl. St. 34.) oder auch die im 19. Paragraph dieses Mandats enthaltene Beweistheorie noch nach Einführung des seit dem 1. October 1813 allgemein geltenden peinlichen Gesetzbuches beobachtet werden müsse? erklären Wir hiemit, daß die Hinweisung des Artikels 218. Th. I. des Strafgesetzbuches auf die besondern Verordnungen über den Wilddiebstahl nach der deutlichen Fassung des Gesetzes nur von der Bestrafung des Wilddiebstahls zu verstehen, der Beweis aber lediglich nach den Bestimmungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu beurtheilen sey, welche durch die Vorschriften über den zusammengesetzten Beweis, wenn mit der Aussage des verpflichteten Jägers, noch andere Anzeigungen übereinstimmen, hinreichende Gründe zu einem Straferkenntniß darbieten werden.

München den 22. Mai 1814.

Reg.-Bl. v. J. 1814. St. 44. S. 1188.

---

5) Verwendung der den Wildschützen abgenommenen Gewehre.

§. 1004.

(Die den Wildschützen abgenommenen Gewehre betreffend.)

M. J. K.

Die Verordnung vom 9. Aug. 1806 u. f. **) (Rggs. Bl. 1806. S. 293.) §. 3. und 6. schreibt gemäß dem allgemeinen Grundsatze, daß die zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gebrauchten Werkzeuge, so weit es ohne rechtswidrige Beschädigung eines Dritten

*) s. §. 986. S. 1262. oben.

**) s. §. 986. S. 1262. oben.

Digitized by Google

geſchehen kann, der Confiscation zu unterwerfen ſeyen, vor: daß Wildſchützen, ſie mögen eigene Gründe, oder fremde Gründe und Jagdbezirke mit Schießgewehr betreten, nebſt andern Strafen, des Gewehres verluſtig ſeyn ſollen.

Auf den Grund dieſer geſetzlichen Vorſchriften befehlen Wir, daß die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre nach geendigter Unterſuchung an das einſchlägige Rentamt ſogleich abgegeben werden ſollen.

Hiernach iſt ſich von ſämmtlichen Gerichtsſtellen zu achten, und die Unterbehörden ſind dem gemäß anzuweiſen.

München den 28. Juli 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Gerichtshöfe des Reiches und an ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesſeits des Rheins, und der Königlichen Hof-Jagd-Intendanz zur Wiſſenſchaft; der Finanzkammer des Iſarkreiſes aber mit dem beſondern Auftrage: in Wilddiebſtahls-Fällen in dem Königlichen Leibgehege die den Wilddieben abgenommenen Gewehre zur Königlichen Hofjagdintendanz einſenden zu laſſen, mit dem Beiſatze, daß die fraglichen Gewehre, nach der Verordnung vom 12. Auguſt 1808., jenen Jagdindividuen, welche den Wilddieb eingefangen haben, als Belohnung zu Theile werden ſollen, — alſo ergangen.

§. 1005.

4,601.

(Die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Königliche Majeſtät genehmigen hiemit nach dem motivirten Antrag vom 3. März abhin, daß die den Wildſchützen abgenommenen und nach geendeter Unterſuchung an die einſchlägigen Rentämter auszuliefernden Gewehre und andere Jagdgeräthe für die Zukunft nicht mehr öffentlich verſteigert; ſondern die Gewehre zu allem weitern Jagdgebrauch untüchtig gemacht, als altes Eiſen verkauft werden ſollen.

Es ſind demnach die einſchlägigen Rentämter hiernach unverzüglich anzuweiſen.

München den 15. Mai 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Königliche Regierungs-Finanz-Kammern diesſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 1006.

11,104.

(Die Verwendung der den Wildſchützen abgenommenen Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unter dem 30. jüngſt verfloſſenen Monats zu beſchließen geruht, daß die bisher beſtandene allgemeine Verfügung, wornach die den Wildſchützen in den Königlichen Staats-Jagdbezirken abgenommenen Gewehre zum weitern Gebrauch gänzlich unbrauchbar gemacht, und ſonach als altes Eiſen verwerthet werden ſollen, — nicht mehr in Anwendung gebracht werde; ſondern daß die den Wildſchützen abgenommenen Gewehre, im Falle ſolche Individuen durch die Gerichts- und Polizeibehörden als Wildſchützen anerkannt und abgeurtheilt worden ſind, nicht mehr vernichtet, und als altes Eiſen

Digitized by Google

verkauft; sondern dem betreffenden Forst- und Jagdpersonale, welches solche Gewehre dem Wildschützen abgenommen hat, unentgeldlich überlassen werden sollen.

Indem diese Allerhöchste Beschlußnahme der Königlichen Regierung des R. Kreises eröffnet wird, erwartet man, daß hiernach die einschlägigen Behörden zur geeigneten Nachachtung gehörig angewiesen werden.

München den 4. September 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königlichen Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, und an die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration — dann an die Königliche Hof-Jagd-Intendanz, und den obersten Rechnungshof — also ergangen.

§. 1007.

2,276.

(Die Verwendung der den Wildschützen abgenommenen Gewehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, wird auf den im rubrizirten Betreffe erstatteten Bericht vom 5. d. M. zur Entschließung eröffnet, daß die unter dem 4. September v. J. *) ergangene Bestimmung, in den Fällen, wo die Verhandlungen über die den Wildschützen abgenommenen Gewehre bei den Königlichen Gerichten gepflogen werden, auch auf Privat-, Forst- und Jagdbediente Anwendung finde.

München den 20. Februar 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins, also ergangen.

§. 1008.

3,483.

(Die Verwendung resp. Aufbewahrung confiscirter Gewehre der Wildschützen bei den Depots der Landwehr-Abtheilungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 18. December v. J. rubrizirten Betreffes wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen vorbehaltlich anderweiter Verfügung genehmigt, daß die der Confiscation unterworfenen, noch brauchbaren Gewehre der Wildschützen und der des Wilderns verdächtigen Individuen, soferne sie nicht nach den bestehenden Bestimmungen an die um die Abnahme sich verdient gemachten Königlichen oder Privat-Jagd- und Forstbediensteten, oder an Gendarmen verabfolgt werden dürfen, anstatt der bisherigen Vernichtung, einstweilen an die Depots der-

---

a) s. vorstehenden §.

jenigen Landwehrabtheilungen zur ſichern Verwahrung abgegeben werden, welche am Sitze der betreffenden Diſtricts-Polizeibehörden, oder dieſen zunächſt ſich befinden.

München den 18. Februar 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen dieſſeits des Rheins zur Nachachtung.

---

c) Anordnungen der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes.

§. 1009.

(Die überhandnehmenden Wilddiebſtähle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach vorliegenden verläſſigen Anzeigen nehmen die Wilddiebſtähle und Jagdfrevel im Bezirke des Untermainkreiſes nicht nur auffallend überhand, ſondern es zeigt ſich in mancher Gegend eine die öffentliche Sicherheit gefährdende Kühnheit und ſträfliche Vereinigung ganzer Geſellſchaften, welche nicht ſelten bewaffnet und vermummt dem ſchädlichen Gewerbe des Wilddiebſtahls nachziehen.

Wenn auch nicht die beſtehenden Geſetze und der den wohlhergebrachten Rechten der Jagdbeſitzer gebührende Schutz den Polizeibehörden für ſich ſchon die Pflicht auferlegten, dem Unfuge des Wilddiebſtahls auf das Nachdrücklichſte zu ſteuern, ſo ſind die verderblichen Folgen des einmal erwachten Hanges zu dieſem Gewerbe für das ſittliche und bürgerliche Wohl der Unterthanen, und die daraus entſpringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu bekannt, als daß ſich nicht alle Polizeibehörden zur thätigſten und wachſamſten Sorgfalt aufgefordert ſehen ſollten, wenn es darauf ankömmt, ein ſolches Uebel, wo möglich an ſeinen Wurzeln auszurotten.

Gleichwohl hat man aus mehreren neuerlich vorgekommenen Ereigniſſen allen Grund anzunehmen, daß einige Polizeibehörden in dieſem Punkte eine unzeitige Nachſicht und eine Gleichgiltigkeit vorwalten laſſen, welche weit entfernt, ſich wohlthätig für die Betheiligten zu erweiſen, vielmehr geeignet ſind, den lauen Vollſtreckern der Geſetze die Verantwortung viel ſchwererer Uebel zuzuziehen, als jene ſind, die ſie vielleicht durch ihre vermeintliche Schonung haben beſeitigen wollen.

Da der Königlichen Regierung ſehr viel daran gelegen iſt, dem Ueberhandnehmen des Wilddiebſtahls überhaupt und beſonders dem Herumſtreifen in Haufen vereinigter Wilddiebe in Zeiten ernſtlich entgegen zu wirken, ſo erhalten ſämmtliche Polizeibehörden unter Beziehung auf die ſchon früher von Zeit zu Zeit erfolgten Bekanntmachungen folgende Aufträge:

1) Die jeden Orts beſtehenden Geſetze gegen den Wilddiebſtahl und gegen unbefugtes Waffentragen, ſollen ſogleich durch die Gemeindevorſteher von neuem verkündet, die Unterthanen von deren Uebertretung nachdrücklichſt abgemahnt,

und die Belege dieser geschehenen Verkündung bei den Aemtern gesammelt werden. Dieselbe Verkündigung ist alljährlich zu erneuern.

2) Da der Wilddiebstahl gewöhnlich nur von einer bestimmten Classe von Unterthanen, wozu theils Arme, am häufigsten aber Arbeitsscheue und Unordentliche gehören, als Gewerbe betrieben wird: so haben die Polizeibehörden auf diese, besonders wenn sie sich schon früher des nämlichen Vergehens verdächtig oder schuldig gemacht haben, ein vorzügliches Augenmerk zu richten, sich durch die einschlägigen Forstämter in beständiger Kenntniß solcher Individuen zu erhalten, und dann nach Umständen Sorge zu tragen, daß die wahrhaft Armen eine angemessene Unterstützung und Gelegenheit zu rechtmäßigem Erwerbe erhalten, Müßiggänger und liederliche Bursche aber zur Arbeit gezwungen, unter strengere Aufsicht der Ortsobrigkeiten gesetzt, und insbesondere zu Tagen und Stunden, welche dem sträflichen Wilddiebstahle am meisten zusagen, unversehens zur Nachweisung ihres Aufenthalts und Geschäfts angehalten, auch die durch Gesetze ihnen untersagten Waffen aus ihrer Gewalt gebracht werden.

3) Die Gerichts- und Polizeidiener, die Königliche Gendarmerie und das Forstpersonal haben durch fleißige und gehörig verabredete Durchstreifung der Gegenden zur Verhütung des Wilddiebstahls und Ergreifung der Frevler unter Beobachtung ihrer Dienstinstructionen mitzuwirken. Ist die Gendarmeriemannschaft in besonderen Fällen unzureichend, so kann auf deren zeitliche Verstärkung angetragen werden.

4) Anzeigen, welche den Königlichen Polizeibehörden in dieser Hinsicht geschehen, sollen unverzüglich erledigt, und die Untersuchung und Bestrafung der Wilddiebstähle nicht, wie von mehreren Behörden bisher geschehen ist, ganz zweckwidrig verzögert werden.

5) Gegen unverbesserliche Frevler ist nach den Bestimmungen des Titl. I. Art. 1. Nr. 2. der Allerhöchsten Verordnung von demselben Dato über die Zwangsarbeitshäuser zu verfahren.

6) Es bleibt jeder Polizeibehörde überlassen, gegen den Verkauf des Fleisches, Häute u. dgl. von gestohlenem Wildpret die erforderlichen Aufsichts- und Verhütungsmaaßregeln zu veranstalten.

7) Wenn gegen das Jagd- Polizei- oder Gendarmerie-Personale gefährliche Attentate von verlarvten, geschwärzten oder auch kennbaren Individuen gewagt werden, so tritt die Competenz der Strafgerichtsbehörden ein und ist mit Nachdruck zu handhaben.

8) Was zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung geschehen ist, haben die Polizeibehörden bis zum 1. September d. Js. anher anzuzeigen, und mit dieser Anzeige

9) ihre eigenen Bemerkungen über die Beweggründe des überhandnehmenden Hanges zu Wilddiebstählen, und über die Mittel, diesem Uebel zu begegnen, zu verbinden, wobei sich

10) von selbst versteht, daß die Unterthanen gegen Wildschäden auf das Nachdrücklichste geschützt, die Jagdberechtigten zur ordentlichen Beschießung der Reviere

Digitized by Google

und zum Schadensersatze nachdrücklichst angehalten, und dadurch jener abgedrungenen Selbsthilfe vorgebeugt werden müße, aus welcher nicht selten die frühesten Anläße zu einem in der Folge so schwer zu überwindenden Reitze herzuleiten. Es wird daher

11) über den allenthalben zu verspürenden Wildstand, und ob hierunter von den Jagdbesitzern ihren Obliegenheiten Genüge geschehe, gleichfalls Bericht erwartet.

Würzburg den 28. Juni 1819.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

Int. Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1819. Bd. II. Nr. 67. S. 633.

§. 1010.

(Die überhandnehmenden Excesse von Wilddieben.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Verfügung der Königlichen Regierung des Untermainkreises vom 28. Juni 1819*) (Kreisintelligenzbl. desselben Jahres Nr. 67.) wurden bereits die sämmtlichen Polizeibehörden dieses Kreises unter Vorzeichnung der zu ergreifenden Maaßregeln zur regsten Aufmerksamkeit und eifrigsten Thätigkeit gegen das höchst gemeinschädliche Uebel des Wilddiebstahls aufgefordert; dem ungeachtet ereigneten sich inzwischen wieder auffallende mit großen Verbrechen verbundene Excesse in diesem Betreffe, ohne daß die Thäter entdeckt wurden; auf die hierüber an Allerhöchste Stelle gelangten Anzeigen haben daher Seine Königliche Majestät unterm 5. d. M. zu verordnen geruht:

1) die sämmtlichen Polizeibehörden sollen neuerlich, wie hiemit geschieht, angewiesen werden, ihre Aufmerksamkeit auf die Wildschützen zu verdoppeln und in den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen bei strenger Verantwortlichkeit mit allem gesetzlich zulässigen Nachdrucke einzuschreiten;

2) den Gemeindeobrigkeiten ist zu eröffnen, daß sie zur Verhinderung der häufigen Jagdfrevel und der zu diesem Behufe statt habenden Zusammenrottungen mitzuwirken, sohin die in ihrer Mitte bekannten Wildschützen anzuzeigen haben, widrigenfalls sie für jede diesfallsige Vernachläßigung und Unthätigkeit strenge verantwortlich seien.

3) Um den Einschreitungen gegen die Wildschützen den entsprechenden Erfolg zu sichern, ist zufolge Allerhöchsten Befehls die Verfügung getroffen, daß die Gendarmerie-Mannschaft nicht nur dem Forst- und Jagdpersonale, sowie den Gemeindevorständen auf jedesmaliges Verlangen die erforderliche Assistenz leiste, sondern daß den Polizeibehörden im Falle Bedürfens auch durch Versammlung mehrerer Brigaden die nothwendigen Mittel zur Unterdrückung des angeregten Uebels zur Disposition gestellt seien.

---

*) s. vorstehenden §. 1009.

Digitized by Google

Von dieser Verfügung ist das Jagdpersonal zu benachrichtigen, damit von demselben von Zeit zu Zeit den Land und Herrschaftsgerichten angezeigt werde, welche Waldungen besonders bedroht seien, wovon sodann die nächstgelegenen Commandos der Königlichen Gendarmerie in Kenntniß zu setzen sind, damit die besonders bedrohte Gegend zu gleicher Zeit von allen Seiten her besucht und die Verdächtigen angehalten werden.

Das Jagdpersonal hat hiebei thätig mitzuwirken, und von Seite der Land- und Herrschaftsgerichte sind dergleichen Streifen kräftigst zu unterstützen.

Von allen betreffenden Behörden wird die eifrigste und pünktlichste Befolgung dieser Allerhöchsten Anordnungen, so wie der oben angeführten früheren diesseitigen Verfügungen erwartet.

Würzburg den 16. April 1821.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An

die sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Untermainkreises also ergangen.

Int. Bl. f. d. Untermainkreis v. J. 1821. Bd. I. Nr. 47. S. 793.

§. 1011.

(Die fortgesetzten Excesse durch Banden von Wildpretdieben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 1. vorig. Monats wegen nachdrucksamer Einschreitung gegen die seit einiger Zeit so sehr überhandgenommenen Excesse der in verschiedenen Gegenden des Untermainkreises theils einzelne, theils in ganzen Banden umher streifenden Wilddiebe von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, unterm 10. v. Mts. vorläufig erlassen worden ist, wird dem Königlichen Forstamte hiemit im Abdruck zur Wissenschaft und weiteren geeigneten Bekanntmachung an das ihm untergeordnete Revierpersonal mitgetheilt.

Dabei wird demselben zur strengen Pflicht gemacht, sich die Erreichung des Zweckes dieser Verfügung nicht nur im Allgemeinen eifrigst angelegen seyn zu lassen, und auch seine sämmtliche Untergebenen unter Hinweisung auf ihre Dienstespflichten hiezu anzuhalten, sondern auch besonders durch ein sorgfältiges und genaues Augenmerk auf alle des Wilddiebstahls verdächtigen Einwohner seines Amtsbezirkes, und fleißige Anwendung aller gesetzlich erlaubten Mittel zu ihrer Entdeckung und Unschädlichmachung dahin zu wirken zu suchen, daß denselben die Ausübung dieses sträflichen Gewerbes möglichst erschwert, und dadurch soviel als es auf diesem Wege nur immer geschehen kann, dem Uebel in seinem Entstehen entgegen gearbeitet werde.

Zu diesem Ende hat das Königliche Forstamt von Zeit zu Zeit, und so oft es ihm nöthig und zweckmäßig erscheinen wird, bei den verdächtigen Individuen Haussuchungen unter Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen vorzunehmen, und alles, was hiebei an Gewehren und sonstigen Jagdrequisiten oder anderen verdächtigen Geräthschaften vorgefunden werden sollte, ohne weiters zu Handen zu nehmen, und an die einschlägige Gerichtsstelle abzuliefern, und diese öfters zu wiederholenden Hausdurchsuchungen auch auf diejenigen Individuen auszudehnen, von welchen, wenn sie sich auch in der Gegend, woselbst sie ein-

Digitized by Google

heimisch und bekannt sind, wegen Mangel an Wildpret vielleicht oder aus Vorsicht, um nicht so leicht entdeckt zu werden des Wilddiebstahls enthalten, doch bekannt ist, oder doch wenigstens mit Grund zu vermuthen steht, daß sie sich in anderen von ihrer Heimat weiter entfernten Revieren der benachbarten Königlichen Forstämter damit abgeben, und mit den sich dort umhertreibenden Wilddieben gemeinschaftliche Sache machen.

Da die vorbenannten Königlichen Landgerichte besonders beauftragt sind, die Königlichen Forstämter hierin ohne allen Verzug und mit der größten Bereitwilligkeit zu unterstützen, und überhaupt zu allen denjenigen Unternehmungen die Hand zu bieten, welche von den Forstbehörden in Gemäßheit des demselben zur Pflichtgemachten Benehmens mit den Polizeibehörden zur Ausrottung des Wilddiebstahls in Vorschlag gebracht, und mit den Gesetzen irgend vereinbarlich gefunden werden; so verspricht man sich von dieser Maaßregel um so sicherer einen guten Erfolg, als es bei deren Anwendung lediglich dem eigenen Ermessen, und sachgemäßen Benehmen der Königlichen Forstbehörde überlassen bleibt, ihre Veranstaltungen jederzeit so zu treffen, daß solche bei einer raschen und unvermutheten Ausführung den Zweck so leicht nicht verfehlen können; wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß da, wo ein gemeinschaftliches Zusammenwirken mit den benachbarten Königlichen Forstämtern in der Sache für nöthig oder nützlich erachtet werden sollte, dieselben sich untereinander gehörig zu unterstützen, und auch ihre Untergebenen hiezu anzuhalten haben.

Da jedoch hierdurch allein dem bereits so tiefeingewurzelten Uebel nicht ganz abgeholfen werden kann, wenn dabei nicht auch zugleich in den Waldungen und Jagdrevieren selbst eine ununterbrochene fleißige Aufsicht gehandhabt wird, so versieht man sich zu dem Diensteifer des Königlichen Forstamtes, daß dasselbe gleichzeitig dafür besorgt seyn werde, daß der Forst- und Jagdschutz überall möglichst in Ausübung komme, und wird demselben dabei überlassen, in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheinen sollte, das ihm untergeordnete Revierforst-Personale, auf einen Punkt zusammen zu ziehen, um mit vereinten Kräften zu wirken, und dadurch den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche sich beim Zusammentreffen einzelner mit ganzen Banden besorgen lassen.

Würzburg den 5. September 1821.

Königliche Regierung des Untermainkreises Kammer der Finanzen.

An
das Königliche Forstamt N. also ergangen.

Allegirter Abdruck
der Regierungs-Entschließung vom 10. August 1821.

Seiner Königlichen Majestät sind die strafbaren Vorfälle unterthänigst angezeigt worden, welche sich seit einiger Zeit in verschiedenen Gegenden des Kreises durch die stets wachsende Kühnheit der theils einzeln, theils in ganzen Banden herumstreifenden, nicht nur die Gesetze über Jagd- und Forstwesen verletzenden, sondern selbst das Leben des Königlichen Gerichts-Sicherheits- und Forstpersonals bedrohenden Wilddiebe ereignet haben.

Seine Königliche Majestät wollen diesen die öffentliche Sicherheit auf das höchste gefährdenden Unfug mit aller Strenge abgestellt wissen, und haben durch Allerhöchstes Reskript vom 1. d. Mts. die Königliche Regierung mit der nöthigen Ermächtigung zu nachdrücklichen Gegenmaaßregeln um so mehr versehen, als bei dem wiederholt erklärten ernstli-

Digitized by Google

chen Allerhöchsten Befehle, daß jeder angezeigte Wildschaden gehörig erhoben, und dem Betheiligten ohne mindeste Verzögerung ersetzt werden solle, kein Entschuldigungsgrund für die Frevelhaften Uebertreter der Gesetze besteht.

Das Königliche Landgericht hat den erklärten Willen Seiner Königlichen Majestät den versammelten Gemeinde-Vorstehern seines Bezirks unverzüglich, und demnächst auch gelegenheitlich der bevorstehenden Gemeindewahlen den Gesammt-Gemeinden mit dem Beisatze wiederholt bekannt zu machen, daß die Gemeinden in jenen Gegenden, wo sich ferner Spuren von Wilddieberei und besonders von Streifereien ganzer Rotten von Wilddieben zeigen, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Königlichen Militärs auf Kosten der Einwohner belegt werden, und so lange davon besetzt bleiben sollen, bis die Sicherheit und Ordnung vollkommen hergestellt, und der Hang zur Wilddieberei gebändigt ist.

Ueber den Vollzug dieses Auftrages hat sich das Königliche Landgericht durch besonderen Bericht unter Vorlage der Protokolle auszuweisen.

Hiebei wird das Königliche Landgericht nicht nur neuerdings aufs nachdrücklichste zur Beobachtung der dießseitigen Anordnungen vom 28. Juni 1819 (Intelligenzbl. S. 633.) und 16. April 1821. (Intelligenzblatt S. 793.) angewiesen, sondern insbesondere beauftragt, die einschlägigen Königliche Forstämter in vorzunehmenden Hausdurchsuchungen bei den in Verdacht des Wilddiebstahls stehenden Individuen und in Zuhandnahme aller vorfindlichen Jagdgewehre und verdächtigen Geräthschaften ohne allen Verzug und mit der größten Bereitwilligkeit zu unterstützen, sofort zu allen denjenigen Unternehmungen die Hand zu biethen, welche von den Forstbehörden in Gemäßheit des denselben zur Pflicht gemachten Benehmens mit den Polizeibehörden zur Ausrottung des Wilddiebstahls in Vorschlag gebracht, und mit den Gesetzen irgend vereinbarlich gefunden werden.

§. 1012.

(Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Wilddiebstähle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allgemeine Aufforderung vom 27. v. Mts. ist zwar der wiederholt erklärte Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät,

> daß die Gemeinden, in deren Bezirken ferner Wildfrevel und Holzdiebstähle mit Zusammenrottung, Bewaffnung oder Anwendung gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonale sich zeigen, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Königl. Militärs auf Kosten der Einwohner belegt werden sollten u. s. w.

den sämmtlichen Gemeinden des Untermainkreises zu eröffnen angeordnet worden; da indessen in mehreren Landgerichtsbezirken des Wildfrevels Verdächtige aber nicht Ueberführte unter besondere Polizeiaufsicht gestellt werden mußten, diese Polizeiaufsicht gegen verschiedene Individuen wegen desselben nicht erwiesenen Verdachtes, selbst bei eintretender militärischer Einquartirung nicht zu umgehen seyn dürfte, und ohnedieß gegen Einzelne, die sich nicht in Rotten und überhaupt auf eine Art dem Wilddiebstahle ergeben, welche die Belegung ihres Wohnortes mit Militär nicht begründet, immer nothwendig bleibt, so wird zur Erzielung einer so viel möglich gleichen Behandlung des in seinen Folgen so wichtigen Geschäftes angeordnet.

Digitized by Google

1) Von den Forstämtern können alle aus zureichenden Gründen des fortgesetzten Wildfrevels verdächtigen Individuen, ohne daß denselben ein bestimmter noch unerörterter Frevel zur Last liegt, der betreffenden Distriktspolizeibehörde angezeigt und unter mündlicher oder schriftlicher Anführung der Gründe des Verdachtes der Antrag auf besondere Unterwerfung der als verdächtig Geschilderten, unter polizeiliche Aufsicht beigefügt werden.

2) Die Polizeibehörde ist verbunden, diese Anzeigen und Anträge alsbald zu Protokoll zu nehmen, und unter Anführung ihrer Gründe, wenn sie keine weitere Recherche für nothwendig hält, ebenso ungesäumt die Entschließung zu ertheilen, ob der als verdächtig Angegebene unter besondere Aufsicht zu stellen sey, oder nicht; wird aber noch eine weitere Nachforschung für nothwendig gefunden, so muß die Entschließung längstens innerhalb 3 Tagen gleichfalls unter Anführung der Motive zu Protokoll erfolgen, und dem Forstamte, wenn solches nicht zufällig bei der Amtspolizeibehörde gegenwärtig ist, und überhaupt auf jedesmaliges Verlangen abschriftlich mitgetheilt werden.

3) Glaubt dieses bei solcher sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm der Rekurs zur Königl. Regierung, Kammer des Innern, offen;

4) wird aber die Stellung unter Polizeiaufsicht des als verdächtig Angezeigten oder eines nach dem Ermessen der Polizeibehörde auch ohne besonderen Antrag von Amtswegen derselben zu Unterwerfenden verfügt, so ist dieser alsbald persönlich zu Gericht vorzuladen, und ihm zu Protokoll zu bedeuten:

   a) er habe sich täglich zweimal und zwar bei Läutung der Früh- und Abendglocke (oder, wenn solches für nothwendig gefunden wird, auch noch zur Mittagszeit folglich dreimal) persönlich bei dem Ortsvorstande zu melden, bei jedem Erscheinen seine vorhabende Beschäftigung bis zur nächsten Meldung anzuzeigen, wenn sich in derselben durch irgend eine Veranlassung eine Veränderung ergeben sollte, auch hievon den Ortsvorstand zu benachrichtigen, und alle etwa in seinem Besitze sich befindlichen Jagdgeräthschaften ungesäumt an das Gericht abzuliefern, sofort

   b) wenn er an einem Orte, welchen er dem Ortsvorstande nicht bekannt gemacht hätte, oder bei eintretender Hausaussuchung, wenn er seine Abwesenheit nicht angezeigt habe, nicht in seinem Hause, ohne einen zureichenden Beweis über seine aus einem rechtlichen Grunde nothwendig gewordene Entfernung, und über den Ort derselben stellen zu können, oder, wenn irgend etwas, was zur Jagd zu gebrauchen sey, bei ihm oder in seiner Wohnung angetroffen werde, würde er das Erstemal mit einem Arreste von 14 Tagen, abwechselnd mit Entziehung der warmen Speisen, allenfalls auch mit noch sonstiger Schärfung belegt und bei dem zweiten Ungehorsamsfalle unnachsichtlich als unverbesserlicher Frevler behandelt, und in das Zwangsarbeitshaus nach Plassenburg abgeliefert werden;

5) dem von demjenigen, welcher der besonderen Polizeiaufsicht unterworfen wird, dagegen etwa zu ergreifenden Rekurse ist durchaus keine hemmende Kraft zu gestatten, sondern dem betreffenden Individuum zu Protokoll zu eröffnen, daß zwar seine Rekursausführung mit den darauf sich beziehenden Acten der Kö-

niglichen Regierung zu höherer Entscheidung vorgelegt werden würde, daß er sich aber bis zum Einlangen derselben durchaus nach der amtlichen Auflage zu benehmen habe, wenn er nicht gewärtigen wolle, daß er nach der sub 4. et b angeführten Drohung behandelt werde;

6) Der Gemeindevorsteher des Wohnortes des unter Polizeiaufsicht Gestellten ist bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thlrn. für jeden Uebertretungsfall gleichfalls zu Protokoll anzuweisen, für jedes betreffende Individuum eigene Journalien, in welchen besonders die Stunde der jedesmaligen Meldung angeführt und der Name des sich Anmeldenden von ihm selbst geschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, die in solchen Fällen gewöhnlichen Handzeichen von ihm persönlich eingetragen seyn müssen, nach der angeschlossenen Form auf einzelnen Bögen anzulegen, solche den von dem Landgerichte öfters abzusendenden Gendarmen und Gerichtsdienern und derselben Knechten, sowie den von den Forstbehörden zu beauftragenden Forstindividuen auf Verlangen zur Contrasignatur vorzuzeigen, und mit denselben Hausaussuchungen vorzunehmen, das Journal übrigens nach Verlauf jeder Woche an die betreffenden Amtsbehörden mit allen nöthigen Bemerkungen einzusenden, und an dem Tage der Einsendung jedesmal ein neues Journal anzufangen, insbesondere auch, sobald ein zur Meldung Verpflichteter, der ihm gemachten Auflage nicht nachkömmt, innerhalb 12 Stunden die Anzeige an die Distriktspolizeibehörde zu erstatten.

7) Es versteht sich, daß bei Abwesenheit, oder Verhinderung des Gemeindevorstehers dessen Stellvertreter die nämliche Function bei Vermeidung derselben Strafe zu übernehmen hat.

8) Sollten wohl zu erwägende Gründe vorhanden seyn, einem unter Polizeiaufsicht Gestellten zu bewilligen, daß er seinen Wohnort verlasse, und einen andern auf längere oder kürzere Zeit wähle, ist demselben ein gerichtlicher Vorweis mit der Auflage zu ertheilen, solchen bei der Amtsbehörde des Bestimmungsortes seiner Reise abzugeben. In diesem Vorweise muß die beiläufige Zeit des Eintreffens angeführt seyn, und bei der Rückreise hat der unter Polizeiaufsicht Stehende diesen Vorweis, in welchem die Zeit der Zurückgabe bemerkt werden muß, wieder zu erhalten, sodann bei der Amtsbehörde seines Wohnortes alsbald nach der Ankunft in der Heimat abzugeben.

9) Damit während dessen Abwesenheit die Aufsicht fortgesetzt werden kann, hat die Amtsbehörde des Wohnortes mit jener des temporären Aufenthaltsortes des Verdächtigen sich in Correspondenz zu setzen, und dieser zu überlassen, in wie fern sie während dieses Aufenthaltes gleiche Polizeiaufsicht anzuordnen für nöthig findet, und zugleich auf jeden Fall Letzte auf die Nothwendigkeit, den Vorweis unter Bemerkung der Zeit Empfanges und der Zurückestellung desselben zu contrasigniren, aufmerksam zu machen.

10) In der Regel darf der unter Polizeiaufsicht Gestellte den Bezirk seines Wohnortes ohne Erlaubniß der Amtspolizeibehörde nicht verlassen, und muß, um diese erwirken zu können, wenn er nicht in dem Orte des Gerichtssitzes domicilirt, von dem Ortsvorstande mit einem Ausweise an die Polizeibehörde, in welchem die Stunde seines Abganges vom Hause berührt ist, versehen wer-

Digitized by Google

den; auf diesem Ausweise bemerkt sodann die Amtsbehörde die Stunde dessen Abfertigung, und solcher wird bei seiner Zurückkunft in sein Wohnort dem Ortsvorstande übergeben.

Sollte aber die Anwesenheit des unter Aufsicht sich Befindenden in einem benachbarten Orte, auf dessen Weg er den Amtssitz nicht berühren kann, durchaus erforderlich werden, so hat er sich gleichfalls mit einem Zeugnisse des Ortsvorstandes seines Wohnortes zu versehen, und in demselben von dem Vorsteher des Ortes, in welches er sich begibt, sowohl die Zeit seiner Ankunft, als seines Abganges attestiren zu lassen, sofort das Zeugniß bei seiner Nachhausekunft dem Ortsvorsteher zurückzuliefern, und diese, so wie die bei der Rückkehr von der Amtsbehörde abzuliefernden Vorweise sind dem wöchentlich einzusendenden Journale mit den nöthigen Bemerkungen anzuschließen. Hienach sind

11) die betreffenden Gemeinde-Vorsteher bei Vermeidung einer Strafe von 5 Thl. zu instruiren, welche überhaupt bei Vermeidung gleicher Strafe darauf zu sehen haben, daß dem unter Polizeiaufsicht Gestellten, so viel thunlich, unmöglich gemacht werde, denselben während seines Aufenthaltes in oder außer seinem Wohnorte auf so lange sich zu entziehen, daß er einen Wildfrevel als Urheber oder Theilnehmer verüben kann. Dieses ist daher den Vorstehern, dann

12) den unter Polizeiaufsicht Gestellten noch besonders zu Protokoll zu eröffnen, daß, wenn sie die Bewilligung zur Entfernung von ihrem Wohnorte von der Amtspolizeibehörde, oder dem Ortsvorstande erwirken, sie sich der oben sub 4. b. angedrohten Ahndung in jedem Falle ausgesetzen würden, in welchem sie die sub 8. 9. und 10. angeführten Vorsichtsmaaßregeln zu umgehen suchen, und sich länger als nothwendig unter Wegs oder an irgend einem Orte aufhalten würden, ohne sich über die Rechtlichkeit ihres Betragens ausweisen zu können; endlich

13) versieht man sich zu den Polizeibehörden, sie werden um so verläßiger die bereits angeordnete oder noch eintretende Polizeiaufsicht und damit in Verbindung zu setzenden Verfügungen sowohl rücksichtlich der des Wilddiebstahls Verdächtigen, als der Ortsvorstände auf das Kräftigste handhaben, und die angedrohten Strafen pünktlichst vollziehen, die Gendarmen und das Gerichtsdiener-Personal zu öftern abwechselnd geschwind aufeinander folgenden, dann einige Tage auszusetzenden Hausausſuchungen, vorzüglich zur Nachtzeit, sehr früh und Abends spät, zum öftern Vergleiche der Tagbücher der Ortsvorstände mit dem wahren Befunde rücksichtlich des Aufenthaltes und der Beschäftigung der Verdächtigen, und zum umständlichen Rapport anweisen, sich persönlich, so oft es nur immer seyn kann, in den Wohnorten der unter Polizeiaufsicht stehenden Individuen überzeugen, in wie fern den angeordneten Verfügungen nachgelebt werde, alle von den Forstbehörden zur Anzeige kommenden Frevel ungesäumt erledigen, und von dem Erfolg diese Behörden benachrichtigen, von Zeit zu Zeit Bericht über den Fortgang oder die Verminderung des Uebels an die Königliche Regierung erstatten, und derselben die Acten über die Verurtheilung der in das Zwangsarbeitshaus etwa Abzuführenden zur Bestimmung der Arrestszeit vorlegen, endlich alles anwenden, was auf die Erreichung des beabsichtigten Zweckes der

Digitized by Google

Bezähmung der immer mehr um sich greifenden Zügellosigkeit der Frevler einzuwirken vermag, als auf den Fall, daß wenn wider Vermuthen das mindeste Versäumniß, Mangel an Energie oder nicht zureichende Geschäftsgewandtheit bemerkt werden sollte, ungesäumt von der Königlichen Regierung eine eigene Commission auf Kosten der betreffenden Polizeibehörde zur Wirksammachung der gehörigen Maaßregeln abgeordnet werden wird.

Da übrigens schon hie und da Anstände erregt würden, ob die älteren Würzburgischen, Mainzischen und Fuldaischen den Wilddiebstahl betreffenden Verordnungen, besonders in dem Bezirke des vormaligen Großherzogthums Würzburg die vom 2. August 1770. noch Anwendung finden, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden hiedurch aufmerksam gemacht, daß, in soferne die besagten Verordnungen nicht durch spätere Gesetzgebung ausdrückliche Abänderungen erhalten haben, in den Distrikten, für welche sie erlassen wurden, in voller Kraft bestehen, und daher in allen Punkten zu beobachten seyen.

Würzburg den 13. August 1823.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
alle Distrikts-Polizeibehörden also ergangen.

§. 1013.

3,321.

(Maaßregeln gegen Wild- und Holzdiebstahls-Excesse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung den 13. August d. J. angeordneten Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Wilddiebstähle haben die Allerhöchste Bestätigung Seiner Königlichen Majestät in der Voraussetzung, daß sie allenthalben mit pflichtmäßiger Thätigkeit, und ununterbrochener strengen Aufsicht in Vollzug gesetzt werden, mit dem Beifügen erhalten, daß, da solche nur gegen die Wilddiebstahls-Excesse gerichtet wären, während auch häufige dem Staatsärare nicht minder nachtheilige Holzdiebstähle und Waldfrevel mit eben so auffallenden und lebensbedrohlichen Excessen verübt würden, und da nach vorliegenden Anzeigen hinsichtlich deren Entdeckung und verordnungsmäßiger Bestrafung einige Polizeibehörden als Forstgerichte die nemliche Lauigkeit und Unbereitwilligkeit in der Verfolgung der Thäter und Untersuchung der Frevel bisher gezeigt hätten, wie bei den Wilddiebstählen in dieser Beziehung eine gemessene Verfügung zu treffen sey.

Zur Erledigung dieser Allerhöchsten Vorschrift wird solchemnach sämmtlichen Polizei-Behörden die genaueste Einhaltung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und früheren Instructionen über die Abwandlung der Forstfrevel und Entdeckung derselben durch Veranstaltung von Haussuchungen, und durch Anordnung aller sonstigen geeigneten Mittel wiederholt eingeschärft, sofort werden dieselbe auf die Bekanntmachung vom 27. Juni d. J., vermöge welcher diejenigen Gemeinden, von deren Mitgliedern, oder in deren Bezirke mit Zusammenrottung, mit Bewaffnung oder mit Anwendung von gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonale Holzdiebstähle verübt werden, mit einer verhältnißmäßigen Anzahl Königlichen Militärs auf Kosten der einzelnen Einwohner so lange belegt werden sollen, bis die Sicherheit vollkommen hergestellt, und der ungeregelte Hang zum Holzdiebstahle gebändigt ist, daß

Digitized by Google

daher solche Fälle gehörig instruirt, ungesäumt der Königlichen Regierung vorgelegt werden müssen, demnach besonders darauf aufmerksam gemacht, daß

a) jeder zur Anzeige kommende Holzfrevel vorschriftsmäßig zu erheben und zu bestrafen, auch davon dem Forstamt Nachricht zu geben sey.

b) Unvermögenheit eines Frevlers nie einen Grund, ihn straffrei zu belassen, abgeben dürfe, vielmehr, wenn derselbe wirklich unfähig ist, die auf den Frevel gesetzte Geldstrafe zu entrichten, eine verhältnißmäßige auch geschärfte Arrest- oder sonstige Strafe z. B. durch Arbeit ohne Bezahlung eintreten müsse, hiebei die Polizeibehörden bei eigener Verantwortlichkeit die von den Gemeinde-Ausschüssen auszustellenden Armuthszeugnisse genau zu prüfen, wenn solche ungegründet befunden worden, strenge zu ahnden, und die von den Ortsvorständen allein, und nicht von dem gesammten Ausschusse Einkommenden für die Zukunft gar nicht mehr zu berücksichtigen haben.

c) Bei Bestimmung der Strafen wegen Frevel, die bei Nacht begangen werden, das gesetzlich bestehende erhöhte Maaß immer zu beachten,

d) Gewohnheitsfrevler, bei welchen die gelinderen Zwangs- und Strafmittel fruchtlos blieben, nach Vorschrift des Tit. I. Act. 1. n. 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend; in den geeigneten Fällen dahin einzubringen, sofort die Acten der Königlichen Regierung zur Bestimmung der Strafzeit vorzulegen seyen, und

e) um so mehr gewärtigt werde, die Polizeibehörden werden nichts verabsäumen, was die Erreichung des beabsichtigten Zwecks, die Verminderung der immer mehr um sich greifenden zügellosen Holzdiebstähle zu vermindern, geeignet ist, als sonst eine Königliche Regierungscommission zur Besorgung der vernachläßigten Obliegenheit der Unterbehörde auf Kösten dieser ungesäumt abgeordnet werden müßte.

Da übrigens von mehreren Forstämtern Klagen geführt werden, daß das gefrevelte Holz so häufig Käufer finde, und durch einen solchen unerlaubten Verkehr die Holzentwendung nothwendig vermehrt würden; so ist durch die Ortsvorstände eine Warnung gegen den Ankauf des gefrevelten Holzes bei Vermeidung der nach den Gesetzen auf die Theilnahme von Verbotswidrigen Uebertretungen stattfindenden Strafen bei allen Gemeinden bekannt machen zu lassen, und die Polizeibehörden haben bei eigener Verantwortlichkeit nicht nur dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen über diese Publication längstens innerhalb vier Wochen zu ihren Acten kommen, sondern in eintretenden Fällen auch die rechtsbegründete Drohung strenge zu vollziehen.

Würzburg, den 14. November 1823.

Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

An
alle Districts-Polizeibehörden und Forstämter des Untermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1014.

16,066.

(Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Wilddiebſtähle betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da Seine Königliche Majeſtät die von der Königlichen Regierung den 13. Auguſt v. J. angeordneten Maaßregeln gegen das Ueberhandnehmen der Wilddiebſtähle nur mit der Beſchränkung zu beſtättigen geruht haben, daß die in den ältern Provincialverordnungen vorkommende Vorſchrift wegen Schießens des Jagdperſonals auf die Wilderer der möglichen Folge wegen dahin zu beſchränken ſey, das Schießen außer dem Falle der geſetzlichen Nothwehre und unmittelbar bedrohten Lebensſicherheit wäre nicht zuläſſig, und hiernach zur Beſeitigung jedes Mißbrauchs eine beſondere Inſtruction zu ertheilen, ſo wird dem Königlichen Forſtamte unter Beziehung auf die über die Nothwehr in dem 1. Theile des Straf-Geſetzbuches vom Art. 125. mit 136. ausgeſprochenen Beſtimmungen überlaſſen, das untergeordnete Perſonal auf die zweckmäßigſte Weiſe aufmerkſam zu machen.

Würzburg den 21. Mai 1824.

Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern und der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Forſtämter des Untermainkreiſes alſo ergangen.

II. Erlegung ſchädlicher Raubthiere.

A. der Wölfe.

§. 1015.

12146.

(Die wilden Thiere in den Gebirgen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Berichte des Generalcommiſſariats des Iſarkreiſes vom 18. Juni und 6. Auguſt d. Js., die reiſſenden Thiere in den Gebirgen betreffend, wird genehmigt, daß neben den gewöhnlichen Treibjagden, welche im Falle des Bedürfens, auf Requiſition und nach Anordnung der Forſtbehörden, unweigerlich anzuſtellen ſind, auch in den Gegenden, wo ſich die meiſten Spuren wilder Thiere zeigen, Wolfsgruben, Fangeiſen und Baumfallen angelegt und unterhalten werden, wobei ebenfalls nach der Anleitung der Forſtbehörden, und mit Beobachtung der nöthigen Vorſichtsmaaßregeln zu verfahren, die nöthige Handarbeit durch die nächſtgelegenen Gemeinden zu leiſten, der Betrag der baaren Auslagen hingegen dem Aerar zu verrechnen iſt.

Demjenigen Unterthan, welcher ein gefährliches Raubthier einfängt oder erlegt, wird eine Belohnung von 15 bis 30 Gulden zugeſichert: welche auf den deßfalls zu erſtattenden Bericht wird angewieſen werden.

Was die begutachtete Belohnung des Forſtwärters N. und Forſtgehilfen N. für die

Erlegung eines Wolfes betrifft; ſo werden dem Erſtern fünf und zwanzig und dem Letztern fünf Gulden bewilligt, und es wird, der Zahlung wegen, das Geeignete beſonders verfügt werden.

München den 18. September 1813.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Generalcommiſſariat des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Nachricht den Generalcommiſſariaten des Iller-, Salzach- und Innkreiſes zur gleichmäßigen Nachachtung in vorkommenden Fällen.

§. 1016.

(Das Schußgeld für die Erlegung eines Wolfes betr.)

Seine Königliche Majeſtät geruhten unterm 19. Mai l. Js. allergnädigſt zu beſtimmen, daß künftig für die Erlegung eines Wolfes 75 fl. Schußgeld aus der Central-Staatskaſſe bezahlt werden ſollen. Dieſe Allerhöchſte Beſtimmung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1017.

(Wolfsjagden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. December v. Js. genehmigen hiemit Seine Königliche Majeſtät, daß dem zu Wolfsjagden beizuziehenden Forſtperſonale die bei Vertilgung des Schwarzwildes paſſirlichen Tagsgebühren, jedoch mit der möglichſten Beſchränkung verabfolgt werden dürfen.

Zugleich genehmigen Seine Königliche Majeſtät für die Erlegung eines Wolfes eine beſondere Belohnung von fünf und ſiebenzig Gulden, wonach das Geeignete zu verfügen iſt.

München den 30. Januar 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Int.-Bl. f. d. Untermainkr. v. J. 1818. St. 21. S. 190.

B. der Luchſe.

§. 1018.

(Die Belohnung für die Erlegung eines Luchſes betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben unter dem 7. d. Mts. zu genehmigen geruht,

Digitized by Google

daß das vermög Rescripts vom 19. Mai 1815 für die Erlegung eines Luchses bewilligte Schuß- oder Fanggeld zu 75 fl. von nun an auf 25 fl. herabgesetzt werde.

Die Königliche Regierung hat demnach in vorkommendem Falle hiernach zu verfügen.

München den 20. September 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.-Kreises also ergangen.

§. 1019.

14288.

(Das Schuß- und Fanggeld für einen Luchs betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Koniglichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird hiemit auf ihren Bericht vom 25. vor. Mts. die Aufklärung ertheilt, daß im Generalrescripte vom 19. Mai 1815 für die Erlegung eines Wolfes, oder eines dergleichen schädlichen Raubthieres eine Belohnung von 75 fl. bestimmt worden ist, und daß unter die Classe dieser schädlichen Raubthiere auch der Luchs gerechnet und für die Erlegung eines Luchses bisher ein Schuß- oder Fanggeld von 75 fl. bewilligt worden war, welches nunmehr vermög Verordnung vom 20. v. Mts. auf 25 fl. herabgesetzt wurde.

Bei der Belohnung zu 75 fl. für die Erlegung eines Wolfes oder Bären hat es übrigens sein Verbleiben.

München den 7. October 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Polizei der häuslichen Ordnung.

I. Dienstboten-Ordnung.

§. 1020.

(Ehehalten und Tagwerker-Ordnung von Anno 1755.)

Entbieten Unsern Gruß und Gnade zuvor: Und geben männiglich hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Uns zu Unserm ungnädigsten Mißfallen mehrfältig berichtlichen vorgestellet worden, daß die von Unseren Durchläuchtigsten Voraltern Höchstseligen Andenkens sub datis 14. Merzen 1660. dann auch von Uns unterm 20. August 1746. der Ehehalten und Tagwerkern halber heilsamst erlassenen Verordnungen (vid. die Sammlung von Anno 1771. pag. 429. et 431. item Nro. 169.) nicht nur gänzlichen außer Acht gelassen, sohin die pflichtmäßig- und schuldigste Beobachtung dereutwillen nicht im mindesten genommen worden, sondern auch dargegen sogar noch weitere sträfliche Mißbräuche und Unordnungen eingeschlichen seyen: Wie zumalen Wir aber diese dem Landmann sehr schädliche Misbräuche längers zu gedulden nicht gedenken, sondern solche allerdings verfänglich abzustellen nothwendig befinden; Als befehlen Wir hiemit gnädigst, doch ernstlichen, daß

1mo. Jeder Ehehalt auf dem Land, es seye Knecht, oder Magd, schuldig und gehalten seyn solle, sich auf ein ganzes Jahr in den Dienst zu verdüngen; daferne aber ein dergleichen Ehehalt innerhalb der Zeit seines bedüngten Jahrs (welches von der Einstehungs- oder Bedüngungszeit jedesmalen anzurechnen ist, sich verheurathet, oder sonsten einige dem Hausvater erheblich scheinenden Ursachen sich ereignen wurden, welcherwegen also der Ehehalt aus dem Dienste tretten wollte, solle zwar derselbe das Jahr auszudienen nicht, sondern vier Wochen, oder ein Monat annoch in Diensten zu bleiben, auf jeden Fall verbunden seyn, wann er dem Hausvater in seinen Dienstverrichtungen noch ferners anständig seyn sollte. Daferne nun

2do) Ein Ehehalt anderer Gestalten vor Abfluß des Dienstjahrs austretten wurde, so solle derselbe das erste- und zweytemal mit willkührlicher Amts-, hienach

Digitized by Google

aber und das Drittemal mit monatlicher Arbeitshaus- oder Wegreparationsstrafe und nach Gestaltsame der Umständen und des Ehehaltens Widerspänstigkeit noch schärfer gebüßet werden.

Die Aufsagung der Dienste dahingegen betreffend, solle

3tio) Der Hausvater den Ehehalten sechs Wochen, der Ehehalt aber dem Hausvater acht Wochen vorhero den Dienst aufkünden: die so betittelte und dem Hausvater gemeiniglich sehr schädliche Anredung aber wird hiemit gänzlichen abgeschafft, wie es denn auch der Bedüng- und Einstehungszeit halber bei jedes Orts hergebrachter Observanz sein durchgehendes Verbleiben hat. Welch nämliche Beschaffenheit es auch

4to) Mit dem Häftelgeld, jedoch dergestalten haben solle, daß im Falle ein Ehehalt gleich Anfangs seines Dienstjahres erhebliche Ursachen aus dem Dienst zu treten hätte, derselbe jedannoch schuldig und gehalten seyn, das Observanzmäßige Häftelgeld abzuverdienen, oder zurück zu geben: wurde aber der Ehehalt nach Verfluß des Jahres in dem nämlichen Dienste verbleiben, so solle derselbe ein neues Häftelgeld zu begehren keineswegs befugt seyn, außer wo solches Herkommens ist, wobey es auch noch ferners gelassen wird. Nachdem sich auch

5to) Oefters anbegibt, daß ein Hausvater dem andern seinen guten Ehehalten mittels Versprechung mehreren Lohns, besserer Kost, mehreren Freiheiten, oder anderen Mißbräuchen abzuwerben suchet, und solcher Unfug noch zu dato zum Schaden des Landmanns im mehresten Schwunge gehet: Als wird ein solches nicht nur geschärfest verboten, sondern es sollen auch die sträfliche Abwerbere das erstemal auf Betreten mit 2 bis 3 Pfund Pf., das zweitemal mit doppelter Geld- und öffentlicher Leibsstrafe, das drittemal aber mit dreifacher Geld- und doppelten Leibs- oder Arbeitshausstrafe abgebüßt werden; derjenige Ehehalt hingegen, welcher sich auf solche sträfliche Art abwerben lasset, mit einer geschärften Amtshaus- und nach Gestaltsame seiner Incorrigibilität mit allenfallsiger Arbeitshaus- und Wegreparationsbestrafung auf das geschärfeste hergenommen werden: dem Hausvater aber steht allerdings frey, einen dergleichen sträflich-ausgetrettenen oder aus Forcht der ihme gesetzten Strafe flüchtig-gegangenen Ehehalten entweders eigenmächtig oder auf nicht gütliche Zurückkunft durch Gerichtszwang zurück rufen zu lassen, und sodann in seinen Dienst bis auf die bestimmte Ausstandszeit zu behalten, oder aber des Dienstes völlig zu begeben: Und gleichwie

6to) Die Erfahrung gibt, daß junge, gesunde, starke und ungebrechliche Personen, Knechte oder Mägde nach vollendetem Dienstjahre dem Müssiggange nachhangen, und zu solchem Ende geflissentlich heimliche Winkel suchen: Als ist Unser weiter gnädigst- und ernstlicher Befehl, daß derley müßige Knechte (sonderheitlich jene, welche in dieser Absicht sich als Tagwerker ansäßig machen wollen) wie auch die Mägde zu Verhütung des schädlichen Müssiggangs sich in Zeit vierzehn Tägen oder höchstens drei Wochen, und zwar von Zeit des Dienst-Ausstands angerechnet, um so gewisser in andere Dienste wiederum begeben, oder sich um derley bewerben sollen, als in Entstehung dessen gegen dergleichen müssiggehende Personen eine willkührlich, jedoch geschärfte Amt- und Arbeitshaus-Bestrafung

vorgenommen werden wurde; wie dann nicht minder jene Häusler und Innleute, welche denen dienstlosen Ehehalten den so schädlichen Unterschluf geben, die nämlich: und geschärfte Arbeitshaus: Bestrafung zu befahren haben sollen. Jedwedere Gerichts:, Hofmarchs: und anderwärtige Obrigkeit aber solle alles Fleißes darob seyn, sothanen unbedienstten Ehehalten auf dessen Anmelden ex officio, und auf immer mögliche Weise Arbeit zu verschaffen, damit solcher dem so schädlichen Müssiggange nicht gezwungener Weise anhangen müsse. Diejenigen aber, welche

7mo. Oftermalen mit vielen Kindern versehen, solche aber, und allenfalls auch ihre Geschwisterte nicht in die Dienste lassen, sondern vielmehrers im Bettel und schädlichen Müssiggange herum zu laufen gestatten, sollen bei Vermeidung der oben schon andictirt schwerer Arbeitshaus: Bestrafung sich alsofort in Dienste begeben; die sämmtliche Obrigkeiten werden dahingegen ernstlich ermahnet, auf oben recensirte müßige Personen die genaueste Beobachtung von Amtswegen geschärfest zu halten.

Und obwohlen Wir

8vo. Die Naturalabreichungen, wo selbe Herkommens sind, annoch ferners zulassen wollen, so befehlen Wir jedannoch weiters gnädigst, daß kein Ehehalt auf dem Lande, Knecht oder Magd weder einen mehreren Lohn, als was ihme der Hausvater nach Recht und Billigkeit bereits ausgesprochen, minder eine sogenannte Dareingabe, oder Uebermaaß an den Naturalien von dem Hausvater, unter was vor einem Vorwand es immer seyn mag, zu begehren befugt seyn solle, widrigenfalls ein dergleichen sträflicher Ehehalt mit wochentlicher Amts: und Gestalt der Dingen nach mit monatlicher und noch längerer Arbeitshaus: Bestrafung sogleich und zwar exemplarisch wurde angesehen werden. Wie dann auch

9no. Kein Knecht oder Magd, und zwar unter obiger unausbleiblicher Arbeitshaus: Bestrafung sich in Zukunft mehr unterfangen solle, gleich beim Eintritte des Dienst (wie es bisher öfters sträflich beschehen) allerley unanständige Sachen, als da sind, das nächtliche Auslaufen, Frequentirung der Tänze, Kirchweihen, so anderen, sich von dem Hausvater auszudüngen, oder aber, da solches nicht gestattet wird, wehrender Dienstzeit aufzupochen. Gleiche Beschaffenheit solle es

10mo. Auch mit deme haben, daß in Zukunft kein Ehehalt, wer der auch seye, wehrenden Dienste eine besondere Arbeit, und auf gewisse Zeit ihme ausdüngen, oder aber derselben, wie die auch immer Namen haben mag, sich entschlagen, minder ihme die Feyerstunden eigenmächtig setzen solle, noch könne, und zwar bey unausbleiblicher obengesetzter Bestrafung. Nicht weniger sollen

11mo. Die zu Marktszeiten, Nikolai, Namens: oder Geburtstägen, dann Neuen Jahr bishero verreichte, und dem Hausvater so schädliche Gaben, wie nicht minder das derentwillen paktirte Essen und Trinken allerdings, und geschärfest verbothen seyn. Und gleichwie

12mo. Die an den Sonn: und Feyertägen, in Unserer Land: und Polizeyordnung aber über die gewöhnliche Zeit allschon verbothene Feyertänze, zu derley Mißbräuche merklichen geholfen: Als befehlen Wir gnädigst, daß sowohl derley Freytänze, ehe und bevor

Digitized by Google

die von Gott gesegnete Feldfrüchten von dem Landmann völlig, und ohne Unterschied eingeärndt, und eingebracht worden, durchgehends, und zwar bey unnachläßlicher Amt- und Arbeitshaus-Bestrafung verbothen seyn, als auch das Zechen und Trinken in den Wirthshäusern über jene Zeit, welche Unsere Lands- und Polizeyordnung am dritten Buch, dritten Titel, und vierzehnten Artikel für Sommer- und Winterszeit deutlich bestimmet, keineswegs gestattet, sondern auf den Betrettungsfall der Wirth, wie der Trinker gestraft werden solle.

Denen sämtlichen Beamten, dann allen anderen Obrigkeiten wird demnach nachdrucksamst, und geschärfest anbefohlen, hierinfalls gute und genaue Obsicht zu halten, damit erwähnte Freitänze bey annoch stehenden Feldfrüchten, oder zu solchen Zeiten, wo andurch der Ehre Gottes ein auch mindester Abbruch zugienge, keineswegs geschehen möge, annebens auch ferners darob zu seyn, daß in denen Wirthshäusern in anderen Tänzen (jedoch mit Ausnahme der Hochzeiten und Kirchweihen) jedesmalen um Gebethläuten ein Ende gemacht werde, widrigenfalls die obrecensirte Obrigkeiten nicht nur zur Verantwortung, sondern gebührender Bestrafung wurden gezogen werden. Und gleichwie

13tio. Nicht unbillig zu vermuthen, daß an einigen, und sonderbar an den Landsgränitzorten theils Ehehalten, sonderlich die Knechte sich dieser Unsrer gnädigsten Verordnung auf unterschiedliche Weise zu entziehen trachten wurden, sohin außer Landes sich derentwillen begeben dürften, so soll ein dergleichen renitirender Ehehalt auf Betretten das erstemal mit monatlicher, das zweytemal mit halbjähriger, das drittemal aber mit einjähriger Arbeitshaus-Strafe belegt werden. Was nun

14to. Die Tagwerker und Handwerksleute anbelanget, wollen Wir es bey denen ehevor schon gnädigst erlassenen, und nunmehro auf das neue aufgelegten Generalien allerdings belassen haben, wie dann Unsere Regierungen Landshut, Straubing, und Burghausen auf die derentwillen vorhandene Generalien allerdings zu halten, und selbe dem Publico behörig publiciren zu lassen haben. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; so solle diese auch Unsere gnädigste Verordnung alsobald nicht nur gewöhnlichermassen publiciret, und angeschlagen, sondern auch jeden Jahrs öffentlich verlesen werden. Wir versehen Uns anbey zu Unseren sämmentlichen Beamten, Hofmarchs-Innhabern, dann anderen Städt- und Markts-Obrigkeiten gnädigst, daß sämmentlich dieselbe auf diese Unsere gnädigste Verordnung alles Ernsts gehorsamst und unnachläßig halten, und gegen die Uebertretere mit obbeschriebener Bestrafung ohne mindester Rücksicht stracks verfahren, mithin im Widrigen nicht Anlaß geben werden, daß bei Verspürung einiger Konnivenz, Saumsal und Nachläßigkeit, wie es bis anhero sträflich beschehen, gegen sie selbsten eine empfindliche Strafe, oder wohl gar Entsetzung ihrer Dienste müßte vorgenommen werden.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 17. März 1755.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Nro. 22. S. 768.

Digitized by Google

§. 1021.

(Ehehalten-Ordnung von Anno 1761.)

Entbiethen jedermänniglich Unsern Gruß und Gnade zuvor. Demnach wir berichtet seynd, wie schlecht Unsere hiebevor in öffentlichen Druck erlassene Ehehaltenordnung sowohl in Städten und Märkten als auf dem Land allenthalben befolgt werde; so haben Wir diese folgendermaassen wiederum erneuern zu lassen, für nöthig erachtet, und zwar

1mo. Ist jeder Ehehalt sowohl männ- als weiblichen Geschlechts sich wenigst auf ein ganzes Jahr lang von Zeit seiner Anstehung an zu verdüngen verbunden, und soll vor Ausfluß dieser Zeit

2do. bey unausbleiblicher Straf, und das erstemal auf 1, das zweitemal auf 3, und das drittemal auf 6 Monat lang in das Arbeitshaus eigenwilliger Weise nicht aus dem Dienste tretten, es geschehe dann

3tio. Um Verehelichung, oder anderer erheblicher Ursach halber, welchen Falls er zwar das ganze Jahr auszudienen nicht, wohl aber auf Verlangen des Hausvaters noch wenigst 4 Wochen in Dienst zu bleiben schuldig ist. Die Dienstaufkündigung soll

4to. Von Seiten des Hausvaters allemal 6, und von Seite des Ehehaltens 8 Wochen voraus geschehen, mit der Beding- und Einstehungszeit aber hat man sich nach jedes Orts Herkommen zu richten, und die sogenannte Anredung bleibt ein- für allemal abgeschafft. Das gebräuchliche Häftelgeld muß

5to. Von dem Ehehalt, welcher etwan aus erheblichen Ursachen gleich zu Anfang seines Dienstjahres aus dem Dienst geht, entweder abgedienet oder zurückgegeben werden. Verbleibt er aber über ein Jahr lang in dem nämlichen Dienst, so kann er kein neues Häftelgeld begehren, außer wo es Herkommens ist. Das An- und Abwerben anderer Ehehalten durch Versprechung gröberen Lohnes oder andern Vortheils ist

6to. Strafbar also und dergestalt, daß der Anwerber das erstemal mit etlichen Pfund Pfenning, das andermal mit doppelter Geld- und öffentlicher Leibsstraf, das drittemal aber mit dreyfacher Geld- und doppelter Leibs, oder Arbeitshausstraf gebüßet, der angeworbene Ehehalt aber mit Amt-, und nach Gestalt seiner Incorrigibilität mit Arbeitshaus- und Wegrepartitionsstraf belegt werden soll. Wonebens dem Hausvater frey stehet, dem Abgeworben- und ausgetretenen Ehehalt eigenmächtig, oder durch Gerichtszwang wiederum beyzubringen, und die gewöhnliche Zeit ausdienen zu lassen. Dienstlose Mägde und Knechte sollen sich

7mo. Von Zeit, da sie aus dem Dienst gestanden, längst innerhalb vierzehn Tag oder drey Wochen wiederum in andere Dienst zu begeben, oder sich darum bewerben, im widrigen Fall aber sowohl sie als jene, welche ihnen verbothenen Unterschleif gegeben, auf ein Monat in das Arbeitshaus oder zur Straßenrepartition geliefert werden. Gleiche Straf haben

8vo. Jene auszustehen, welche mit viel Kindern oder Geschwistern beladen seynd, und solche nicht in den Dienst fortschaffen, sondern bey sich in Müßiggang oder Bettel geduldet. Mehr Lohn, oder Dareingab, als was

Digitized by Google

9no. Bedungen worden, wie auch mehr Naturalien, als was Herkommens ist, darf der Ehehalt bey monatlicher Arbeitshausstraf unter keinerley Vorwand begehren, vielweniger

10mo. Sich den nächtlichen Auslauf, Besuchung der Tänzen, Kirchweihen u. dgl. bey Antritt des Dienstes ausdüngen, oder, weil solches nicht gestattet wird, während Dienstzeit aufpochen, auch eben so wenig die Feyerstund sich selbst eigenmächtig setzen, oder gewisse Zeit und Arbeit ausmachen.

11mo. Seynd die zu Marktzeiten und Nicolai, wie auch am Neuen Jahr, dann Geburts- und Namenstägen verreichende Gaben sammt dem der wegen pactirten Essen und Trinken unter der nämlichen Straf verboten, welche Beschaffenheit es auch

12mo. Mit denen an Sonn- und Feyertägen gewöhnlichen Freytänzen hat, als welche dem Ehehalten vor vollbrachter Ernd gar nicht, nachhero aber über die Polizeyordnungsmäßige Zeit so wenig, als das über sothane Zeit andauernde Zechen und Trinken in den Wirthshäusern geduldet werden soll. Gleichwie nun

13to. Der an inländischer Gespunst sich allenthalben äußerenden großen Mangel lediglich daher rührt, daß die Hausväter ihre Kinder und Ehehalten zur Gespunst entweder selbst nicht anhalten, oder wenigist in Güte nicht dahin zu bringen vermögen; so werden hiemit alle Obrigkeiten ernstlich ermahnet, auf diesen hochwichtigen Puncten, woran so vieles gelegen ist, ein sorgfältiges Aug zu halten, und sowohl den hierin nachläßig befindenden Hausväter, als widerspenstig sich erzeigenden Ehehalten alsofort in das nächste Arbeitshaus liefern lassen, damit sie alldort gleich mit Leibsconstitutionsmäßigen Schlägen empfangen, und von wenigist ein Monat lang zur Gespunst angestellt werden. Auf den Landgränzen wird

14to. Die Straf wegen der von dortigen Ehehalten gemeiniglich zu befahren habend größeren Renitenz und leichterer Ausrottung in all obigen Puncten verdoppelt.

Damit nun diese Unsere heilsamste Landesverordnung desto gewisser befolgt werde, ist der weitere gnädigste Befehl, daß solche nicht nur allenthalben publicirt, affigirt und öffentlich verlesen werde, sondern Wir befehlen auch sammentlich Unseren Beamten, dann all anderen Obrigkeiten geschärfist und nachdrucksamst, auf obgedachte neu verbesserte Ehehaltenordnung gut, und auch solch genaue Obsicht zu halten, damit wir nicht bemüßiget werden, selbe bey allenfallsig verspürenden Saumsal, oder Nachläßigkeit zu unnachläßig gebührender Bestrafung zu ziehen, wie Wir dann auch Unseren Obristwachtmeister Pinder specialiter aufgegeben, sich über den Erfolg, sonderbar so viel den 13ten Punkt betrifft, durch seine Untergebene aller Orten im Land unter der Hand genau zu erkundigen, und Uns von Zeit zu Zeit Pflichtmäßigen Rapport darüber zu erstatten, um den Befund nach allenfalls das weitere gebührend vorkehren zu können.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14. März 1761.

M. G. S. v. J. 1771. Nr. 3. S. 429.

Digitized by Google

§. 1022.

(Taglöhner- und Ehehaltenordnung von 1781 für Bayern und die obere Pfalz.)

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Es ist Uns mißfälligst zu vernehmen gekommen, auf welch hohen Grad die Zügellosigkeit und der Uebermuth der Dienstboten und Tagwerker, besonders auf dem Lande, in Forderung all zu großen Lohns, willkührlich und schlechter Verrichtung, dann eigenmächtiger Bestimmung der Arbeit, auch Ausübung allerlei sonstigen Muthwillens, abermal gestiegen.

Wir finden Uns daher aus landesväterlicher Vorsorge für Unsere liebe und getreue Unterthanen veranlasset, sothanen gemeinschädlichen Unwesen mit verfänglichem Ernste abzuhelfen, und eine solche für Jedermann ohne allen Unterschied gleich verbindliche Ordnung (Vid. Nr. 22. item die Sammlung von 1771. pag. 429. und 431. item Nr. 181. §. 5.) in Unsern Erblanden zu Bayern und der obern Pfalz einzuführen, wodurch die muthwilligen Ehehalten und Taglöhner im Zaum gehalten, doch aber jenen, welche in gebührenden Schranken verbleiben, die billige Hilfe wider ihre Dienstherren nicht benommen werde. Verordnen also und gebiethen

Erstens: daß alle Dienstboten beiderlei Geschlechts auf dem Lande, und welche immer zu landwirthschaftlichen Diensten gebraucht werden, wenigstens auf ein Jahr sich verdingen, und vor Ausgang desselben nicht aus dem Dienst tretten dürfen, widrigen Falls ist der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs schuldig, wohl aber bei 3 Reichsthaler Strafe verbunden, es der Obrigkeit sogleich anzuzeigen, damit selbe derlei Knechte oder Mägde nach Beschaffenheit der Umstände gemessen bestrafe, und zur Auswartung der Zeit anhalte. Um aber

Zweitens: Wegen Aus- und Einstehung der Dienstboten eine durchgängige Gleichheit, und bessere Ordnung zu erhalten, bestimmen Wir für sammentlich landwirthschaftliche Dienstboten zwei Aus- und Eintrittstermine auf Lichtmessen und Michaeli, an welchen Tägen alle Dienstverwechslungen vor sich gehen, und keine andere Entschuldigung hierunter Platz finden solle, als wenn der Dienstbot wegen Entfernung des Orts, wo er ausstehet, anerst ein oder anderen Tag später in seinen neuen Dienst eintretten kann.

Drittens: Die Vermieth- oder Dingung der Bauern- oder Landwirthschafts-Dienstboten, und so auch die beiderseitige Aufkündung des Dienstes sowohl auf Seite der Dienstherren, als der Ehehalten darf nur 6 Wochen vor jedem der oben festgesetzten zwei Terminen, und nicht später mehr geschehen. So viel

Viertens: Die Ehehalten in Städt- und Märkten beiderlei Geschlechts, welche zu keiner Feld- oder landwirthschaftlichen Arbeit gebraucht werden, anbelanget, belassen Wir es bei der bisherigen Observanz dergestalten, daß die Ein- und Austrittstermine zu Lichtmessen, Georgi, Jacobi und Michaeli noch ferners verbleiben, auch den Dienstboten, sich nur von einem solchen Termin bis auf den andern zu verdingen erlaubt ist, und die Aufkündung den Dienstherren so, wie den Ehehalten 4 Wochen vor jedem obbenannten Termin, und später nicht mehr freisteht. Daß aber inner den 14 Tagen nach dem Einstand der Dienstherr den Dienstboten entlassen, oder dieser wieder aus dem Dienst solle tretten können, dieses wird fürs künftige allerdings aufgehoben und abgeschafft.

Fünftens: Die in Livrey stehende Domestiquen mögen fernershin auch monat-

Digitized by Google

weis gedungen werden, und ist sich hierunter lediglich nach der zwischen diesen, und dem Dienstherrn treffenden Uebereinkunft zu richten.

Sechstens: Bei Aufdingung der Dienstboten männlich- und weiblichen Geschlechts in Städten, Märkten, und auf dem Lande darf die Darangabe, oder das sogenannte Häftlgeld in nicht mehrern, als den zwanzigsten Theil des Lohns bestehen. Jeder dieses Gesetz übertrettende Hauswirth und Dienstherr ist nach Beschaffenheit der Umstände, und seines Vermögens um 2 bis 4 Reichsthaler, bei sich bezeygender Mittellosigkeit aber mit mehrtägigen Personalarrest ohnnachsichtlich zu bestrafen.

Siebentens: Wenn ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städt- und Märkten sich einmal verdungen, und das Darangeld angenommen hat, ist solcher unweigerlich in den Dienst einzutretten schuldig, und steht nicht mehr in seiner Willkühr, in dem alten Dienste zu verbleiben, oder von der getroffenen Uebereinkunft, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilliget, abzuweichen, sondern er soll dazu durch gerichtlichen Zwang angehalten, und ihme allenfalls der Abschied, wenn der vorige Dienstherr selben ohne Ursache verweigerte, von der Obrigkeit ex officio ohne Tax ertheilet werden.

Achtens: Würde ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städt- und Märkten sich irgendwo verdingen, ohne seinem alten Herrn zu rechter Zeit aufgekündet zu haben, einen solchen Dienstboten hat die Obrigkeit mit achttägigen Arrest zu bestrafen.

Es werden auch die Hauswirthe und Dienstherren sehr wohl und vorsichtig handeln, wenn sie bei Aufdingung neuer Leute dieses jenen bekannt machen, wo derlei Ehehalten sich wirklich im Dienst befinden.

Neuntens: Im Fall sich ein Dienstbot auf dem Lande, oder in Städt- und Märkten erkühnete, von mehreren Herren das Darangeld anzunehmen, ist er bey jenem, so in der obbestimmten Zeit ihn am ersten gedungen, einzustehen schuldig, annebens verbunden, den übrigen nebst Zurückstellung des Darangelds allen etwa verursachten Schaden zu vergüten. Soll auch den Obrigkeit einen solchen Dienstboten noch sonderbar nach Befund und Umständen zur Strafe ziehen.

Zehentens: Obwohlen alle Dienstboten auf dem Lande sich auf ein ganzes Jahr verdingen müssen, und überhaupt kein Ehehalt ausser den oben festgesetzten Termin aus dem Dienst tretten darf; so wollen Wir doch gnädigst gestatten, daß auch unter der Zeit mit beiderseitiger Einwilligung sowohl des Dienstherrn, als Dienstboten eine Abänderung vorgehen möge, wenn billige Ursachen hierzu vorhanden sind. Gleich

Eilftens: Die für Bauern, oder landwirthschaftliche Dienstboten bestimmte Jahrsfrist sich nur auf den Fall versteht, wenn ein Dienstbot sich seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, treu und fleisig aufführet: denn wo dieses nicht geschieht, ist ein jeder Hauswirth befugt, einen solchen Dienstboten ausser der Zeit abzuschaffen, anbey zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten, und bis dahin ihm weder Abschied, noch Liedlohn erfolgen zu lassen. Hierzu haben alle Obrigkeiten hilfliche Hand zu bieten, und derley übel beschaffene, unbändige Dienstboten noch sonderheitlich mit aller Schärfe zu bestraffen, bevor ab, wenn Muthmassungen vorhanden, daß er sich gefliſſentlich übel aufgeführt, um von dem Dienst vor Ausgang des Jahrs entlassen zu werden. Solche boshafte und liederliche Dienstboten sind nach Gestaltsame der Umstände mit längeren Arrest, konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, Stock- oder Geigenstrafe unnachläßig zu züchtigen, und wenn ein oder andere derley Correktion noch keine Besserung nach sich ziehet, gar auf ein Jahr ins Arbeitshaus zu

Digitized by Google

liefern; wo sie streng zur Arbeit angehalten werden sollen. Sowohl die Liefer- als Atzungskösten haben die kondemnirten Dienstboten aus eigenen Mitteln zu bezahlen, in Ermanglung deren aber solche, wie all andere Züchtlinge mit der Handarbeit abzudienen, sohin gratis mehr nicht, als das trockene Brod zu genießen. Wäre hingegen ein dergleichen schon korrigirter Dienst-Knecht ad Militiam tauglich, ist selber dahin statt der einjährigen Arbeitshausstrafe auf 6 Jahre abzugeben. Alles, was im gegenwärtigen Artikel von den Dienstboten auf dem Lande gemeldet und verordnet worden, ist von muthwillig ausgelassenen widerspänstig und sonst sich übel aufführenden Ehehalten in Städt und Märkten ebenfalls in seiner Maaß zu verstehen und zu beobachten.

Zwölftens: Falls ein Dienstherr oder Hauswirth auf dem Lande außer der gesetzten Zeit, nämlich vor oder nach Lichtmessen, oder Michaeli einen Dienstboten anzunehmen bemüßiget wäre, soll das Dienstjahr nicht von dem Tag der Eintrettung, sondern erst von dem nächstfolgenden Einstandstermin, das ist, von Lichtmessen oder Michaeli seinen Anfang nehmen, und um eben diese Zeit sich beschließen, damit auf solche Art alle Unordnung vermieden bleibe. Jedoch hat der Dienstbot den bedungenen Liedlohn allerdings von der Zeit an, da er eingestanden, zu empfangen.

Dreyzehntens: Keine Ursache kann den Dienstboten beyderley Geschlechts berechtigen, auf dem Lande vor Ausgang des Jahrs, und in Städt- und Märkten, ausser den gesetzmässigen vier Terminen seine Entlassung zu suchen, es sey dann, daß er in eine langwürige Krankheit verfalle, oder eine anständige Heurath überkomme, oder das Gut seiner Eltern zu übernehmen hätte, ingleichem, wenn er von seinem Hausherrn wider Billigkeit bedrücket, und ein solches von der Obrigkeit erkennet, oder, wenn aus anderen erheblichen Ursachen die Dienstentlassung von der Obrigkeit nothwendig befunden würde; jedoch ist der Dienstbot, wenn er wegen einer anständigen Heurath oder Gutsübernahm austritt, einen anderen tauglichen Ehehalten zu verschaffen schuldig.

Vierzehntens: Ein jeder Hauswirth und Dienstherr auf dem Lande, so, wie in Städt- und Märkten, ist verbunden, seinen Dienstboten männlich- oder weiblichen Geschlechts bey dem Austritt einen Abschied wegen dessen Wohlverhalten, so wie er es wahrhaft verdient, und zwar nach dem am Ende dieser Ehehaltenordnung stehenden Formular zu ertheilen. Damit aber dieses desto leichter, ordentlicher und gleichförmig geschehen, so werden Wir jeder Obrigkeit eine hinlängliche Anzahl dergleichen gedruckter Abschiede oder Kundschaften der Vertheilungs willen an die Obleute oder Dorfsführer auf jährliche Abrechnung zustellen lassen. Wenn also ein Dienstherr einen Dienstboten entläßt, so darf nur der Hauswirth, oder Dienstherr bei dem Obmann, oder Dorfsführer eine Kundschaft von der guten, mittelmäßigen, oder schlechten Gattung, nachdem als der Dienstbot eine verdienet, gegen Erlag 1 Kreuzer einschließig des Stempel abhollen, in den leer gelassenen Plätzen den Tauf- und Zunamen des Dienstboten, die Eigenschaft, in welcher er gedient, die Dienstzeit, den Ort, den Tag und das Jahr der geschehenen Ausstellung, und seines eigenen Namens Unterschrift mit Dinte eintragen, oder, wenn er des Schreibens unkundig ist, durch einen Nachbar oder den Schulmeister des Orts eintragen lassen, sofort den ausgelegten 1 kr., ein mehreres aber nicht, dem Dienstboten hiefür an dem Lohn abziehn. In Ansehung der in Livrey stehenden Domestiquen mag es bei der bisher üblichen Form der denselben ertheilenden Abschieden noch ferners verbleiben.

Fünfzehntens: Ohne einer schriftlichen Kundschaft, oder Abschied darf kein Dienstherr, oder Hauswirth weder in Städt- und Märkten, noch auf dem Lande einen Dienstboten

Digitized by Google

aufnehmen, und zwar bey der in dem sechsten Artikel bestimmten Strafe. Der Dienstherr hat diese ihm behändigte Kundschaft oder Abschied so lang aufzubehalten, bis er dem Dienstboten, oder dieser ihm den Dienst zur festgesetzten Zeit wieder aufkündet; wo sodann die alte Kundschaft gleich nach beschehener Aufkündung, eine neue aber beim wirklich ordnungsmäßigen Austritt dem Dienstboten zuzustellen ist. Wäre es aber, daß eine Person noch nirgends gedient hätte, sohin in den ersten Dienst einstünde, hat selbe von ihrer behörigen Obrigkeit ein unentgeltlich zu ertheilendes Attestatum über ihre Aufführung beyzubringen.

Sechzehntens: Würde ein Dienstherr seinem entlassenen Dienstboten den Abschied ohne Ursache versagen, oder einen ungerechten ertheilen, so steht diesem frey, sich bei der Obrigkeit zu beklagen, welche die Sache schleunigst, doch genüglich zu untersuchen, und zu verhandeln auch nach gestalten Sachen dem Dienstboten den verdienten Abschied von Amtswegen unentgeltlich ausser den oben bestimmten 1 kr. zu ertheilen und nebenbey den Hauswirth zu Ersetzung des etwa verursachten Schadens anzuhalten hat.

Siebenzehntens: Dafern sich ein Dienstbote unterstünde, aus seinem Dienst ohne Vorwissen seines Herrn zu entweichen, und derlei Flüchtling erfragt wurde, ist die Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk er sich aufhält, schuldig und verbunden, auf erstes Ansuchen des Hauswirths, oder sonst beschehende Anzeige den entwichenen Dienstboten in Verhaft zu nehmen, und dem Herrn, von welchem er entlassen, sicher, auch allenfalls in Eisen geschlossener zuzuschicken. Im Widrigen die Obrigkeit, wenn sie sich säumig bezeugte, nebst Ersetzung alles Schadens, noch 6 Reichsthaler zur Strafe unnachsichtlich zu erlegen hat, wo übrigens sothane Rückstellung eines entwichenen Dienstboten der Jurisdiction aller Orten, wo solcher durchgeführt wird, ganz unnachtheilig seyn solle.

Achtzehntens: Würde ein Dienstbot dem nämlichen, oder einem andern Dienstherrn zum zweytenmal entlaufen, ist solcher, nach Maaßgab des eilften Artikels zu züchtigen, und das drittemal wenn es thunlich, auf 6 Jahr ad Militiam, ausser dessen aber auf ein Jahr in das Arbeitshaus abzugeben. Es liegt auch allen Obrigkeiten ob, derlei entwichene Dienstboten auch ohne Erwartung eines Klägers von Amtswegen aufzusuchen, anzuhalten, und wider selbe mit solchem Ernste zu verfahren, damit sich andere daran spiegeln mögen.

Neunzehntens: Sollte ein Dienstbot sich gar erkühnen, aus Unsern Erblanden zu entfliehen; so verfällt dessen zurückgelassenes Vermögen ipso facto in die Konfiscation. Weßwegen die Obrigkeit, worunter der Entwichene gestanden ist, den Fall, sobald sie solchen nur in sichere Erfahrung gebracht, bei Unsern obern Landesregierung anzuzeigen hat, welche sofort durch die Obrigkeit des Orts, worunter das konfiscirte Gut liegt, wegen dessen Beschreib-, Einzieh- oder Vormerkung das weitere verfügen läßt.

Zwanzigstens: Zumalen aber die Eigenmächtige Austrettung der Dienstboten großen Theiles daher entspringt, daß sie von anderen aufgeredet, in ihrem Ungehorsam und Wiedersäßigkeit gesteifet, verhellet und unterstützet werden, so befehlen Wir, derley entwichene Dienstboten, wenn sie betretten werden, vorzüglich über ersterwähnte Rath- und Vorschubgeber, Aufnehmer und Verheller umständig und ernstlich zu befragen, und sodann gegen derley Aufhetzer und Unterschleifgeber nach den Umständen mit ergiebigen Geldbußen von 2 bis 12 Rchsthl., oder mit mehrtägigem Arrest konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, Stock-, Geigen- oder wohl gar, besonders, wenn schon eine Correktion vorher gegangen, mit halbjähriger Arbeitshausstrafe unnachläßig zu verfahren.

Ein und zwanzigstens. Wer immer einen ohne Dienst sich befindenden, obschon

ordnungsmäßig entlassenen Ehehalten auf dem Lande oder in Städt- und Märkten beherbergen will, muß solches der Obrigkeit anzeigen, welche sofort die Umstände zu untersuchen, dem Befund nach das weitere vorzukehren, auch allenfalls die Zeit zu bestimmen hat, wie lang solcher Dienstbot in der Wohnung oder Herberge verhalten werden darf. Wenn jemand diese Anzeige unterläßt, oder dem hierauf erhaltend obrigkeitlichen Auftrag nicht nachkommt; ist derselbe mit denen in eben vorgehendem Artikel bestimmten Geld- oder Leibsstrafen ohne Rück- und Nachsicht zu belegen.

Zwey und zwanzigstens. Da bei dem Dienstgesinde, sonderheitlich auf dem Lande, der Muthwillen so hoch gestiegen, daß manche keinen Abscheu tragen, ihren Hauswirthen allerhand unanständige, auch sündhafte Bedingnisse vorzuschreiben, wodurch nicht nur die gute Hauszucht empfindlich leidet, sondern nebenbey der Herr in seiner Wirthschaft merklich verkürzet, und Gott selbst oft schwer beleidigt wird. Als wollen Wir dieses schädliche Unwesen ganz ausgetilgt wissen, und gebieten anmit ernstlichst, daß kein Dienstbot auf dem Lande, oder in den Städt- und Märkten sich erkühnen solle, seinem Dienstherrn bey der Aufdingung, außer dem gewöhnlichen billigen Lohn und etwa wohl herkömmlichen Naturalien, an Flachs, Leinwand, Leder und dergleichen (der letztern Bewilligung wird lediglich der Willkühr und Convenienz eines jeden Hauswirth überlassen) das mindeste zuzumuthen, sondern vielmehr anzugeloben, daß er als ein ehrbarer Ehehalt sich in Allem getreu und gehorsam erzeigen, keiner Verrichtung entschlagen, und seinem Dienst jederzeit nach dem Willen seines Herrn mit schuldigem Fleiß unweigerlich obliegen wolle. Wir erklären zugleich alle derley bis anher eingegangenen Bedingnisse für kraftlos und nichtig. Es sollen auch künftig die Uebertretter dieses Gebothe, und zwar die Ehehalten mit den im eilften Artikel bestimmten Leibsbußen, die Hausherren aber nach Inhalt des sechsten Artikels bestraft werden.

Drey und zwanzigstens. Kein Dienstbot soll an Sonn- und Feyertägen ohne Bewilligung seines Herrn ausgehen, und wenn es ihm dieser erlaubt, sich aller ungebührlichen Ausschweifungen enthalten, auch zu rechter Zeit wieder zu Haus einfinden, damit der Dienstherr sich zu beschweren keine Ursache habe.

Vier und zwanzigstens: Jeder Hausvater hat gute Obsorge zu tragen, daß die Dienstboten männlich- und weiblichen Geschlechts wohl abgesondert werden, alle ungebührliche Vertraulichkeit möglichst vermieden bleibe, und derselbe solchergestalten bei Gott und der Obrigkeit nichts zu verantworten habe. Worüber auch den aufgestellten Obmännern, und hofmärkischen Gerichtsdienern, dann den Obrigkeiten selbst beständig fleißige Auf- und Nachsicht ernstgemessen anbefohlen wird.

Fünf und zwanzigstens: Sämmtliche Dienstboten auf dem Lande, und in Städt- und Märkten, haben sich mit der landüblichen Kost, und einem billigen Lohn zu begügen, sofort von der einige Zeit her sehr übertriebenen Steigerung des Lohns von selbst abzugehen, und nicht zu veranlassen, daß eine eigene bestimmte Taxation des Lohns gemacht werden müsse. Indessen gebiethen Wir all- und jeden Obrigkeiten, derley muthwillige Dienstboten, welche mit einem billigen Lohn nicht zufrieden seyn wollen, sondern auf ihrer übermäßigen Forderung noch ferners hartnäckig beharren, nach Befund, und richterlichen Ermessen mit den im eilften Artikel ausgeworfenen Strafen ohne Nachsicht zu belegen.

Sechs und zwanzigstens: Gleichwie auch manche zumalen mehr bemitteln Dienstherren die Dienstboten durch Verreichung eines zu hohen Lohn, übertriebener Schlunge und dergleichen an sich zu locken, und anderen abzuspannen kein Bedenken tragen; als ergehet

Digitized by Google

Unser gnädigster Befehl an alle Obrigkeiten in Städt- und Märkten, und auf dem Lande, hierauf ein wachsames Aug zu haben, und solchen Unfug mit verfänglichem Ernste und angemessen ergiebigen Strafen abzustellen.

Sieben und zwanzigstens: Die Dienstboten haben sich des nächtlichen Auslaufens in die Wirths- und Tanzhäuser bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung zu enthalten, auch solches die Dienstherren nicht zu gestatten, oder wenn es wider ihren Willen geschieht, sogleich der Obrigkeit hievon Anzeige zu machen: widrigenfalls diese zur Verantwortung und Strafe zu ziehen sind.

Acht und zwanzigstens: Da auf dem Lande das sogenannte nächtliche Gäßlgehen, unerachtet des wiederholten Verboths, sehr überhand nimmt, und hieraus viel Aergerniß und anderes Unheil entsteht; so ordnen Wir, daß die hierin betrettende Knechte und Bauernsöhne nach Enthalt des eilften Artikels unnachläßig bestraft werden sollen. Würde sich aber ein solcher Knecht oder Bauernsohn erkühnen, die Nachtezeit in der Visitation und Nachsicht begriffene Obmänner, Beisitzer oder Gerichtsdiener mit Wort oder Werken zu beleidigen, oder sich zu widersetzen; der ist gleich das erstemal auf sechs Jahre unter das Militär abzugeben, oder, wenn er hierzu nicht tauglich, auf ein Jahr in das Arbeitshaus zu liefern.

Neun und zwanzigstens: Um zu verhüten, daß die Dienstboten ihren gewonnenen Lohn nicht leichtsinnig verschwenden, soll kein Hauswirth oder Dienstherr bei willkührlicher Strafe einen Vorschuß auf den Liedlohn machen, er sey dann der guten Anwendung hinlänglich gesichert.

Dreyßigstens: Sämmtlichen Wirthen, Bierzäpflern und Schenkleuten wird anmit ausdrücklich verboten, einem Dienstboten auf dem Lande, oder in Städt- und Märkten ein mehreres als höchstens einen Gulden zu borgen, widrigenfalls selbe hiermit gesetzgebig ihrer Anforderung verlurstigt erkläret werden.

Ein und dreyßigstens: Der unter den Ehehalten in Städt- und Märkten allgemein eingerissene, höchst verderbliche Hang zur Kleiderpracht ist eine der hauptsächlichsten Ursachen der Lohnsteigerung, und gibt wohl noch zu übleren Folgen Anlaß: ja sogar auf dem Lande verschwenden die Dienstboten auf Beyschaffung falscher Gold- und Silberborten, Bänder, und anderer, so unnöthig als unnützen Tändeleyen vieles Geld. Wir ermahnen daher sämmtliche Dienstboten nachdrucksamst und ernstlichst, von solch übermäßigem Pracht und Ueppigkeit selbst abzusteben, nicht in Seide, und mit Gold und Silber wider ihren Stand ferners unerträglichen Stolz zu zeigen, und hierauf ihren durch Arbeit verdienten Lohn muthwillig zu verwenden, sondern vielmehr eine dauerhafte, anbey ehrbare Tracht vorzüglich aus Landesfabrication sich anzuschaffen und also eine eigene gute Wirthschaftspflegung und Gesparsamkeit zeitlich anzugewöhnen. Sollte diese Unsere best gemeynte Ermahnung die gewünschte Wirkung nicht haben, so werden Wir aus landesherrlicher Macht andere thätige Maaßregeln dagegen zu ergreifen Uns bemüßiget sehen.

Zwey und dreyßigstens: In Ansehung der feyerläglichen Tänzen auf dem Lande, ist ebenfalls eine Zeit her allerhand Unfug eingeschlichen. Wir verordnen daher, daß künftig auf dem Lande alle Tänze um 1 Uhr Nachmittag anfangen, und vom ersten May bis letzten August um zehn Uhr, vom ersten September bis letzten April um neun Uhr sicher geendet werden sollen. Wo ein Vesper gehalten, oder der Rosenkranz in der Kirche abgebethet wird, ist das Tanzen unter solcher Zeit allerdings zu unterlassen. Vom ersten Juny bis letzten August bleibt außer den Kirchweih- und Hochzeitfesten, dann Markts-Tägen alles

Digitized by Google

Tanzen gänzlich verboten. In den Städt- und Märkten, mit Ausnahme Unserer hiesigen Residenzstadt, dann der Hauptstädte, Amberg, Burghausen, Landshut, Straubing und Ingolstadt wird das Tanzen ebenfalls vom ersten May bis letzten September bis 10 Uhr, vom ersten October bis letzten April bis 9 Uhr, an den Kirchweihfesten aber, bei Hochzeiten, an Handwerksdinztägen, Markttägen, Katharinenfest, und in der letzten Faschingswoche am Sonn- und Montage die ganze Nacht hindurch, am Faschingsdienstage aber nur bis 12 Uhr erlaubet: unter der Vesperzeit ist auch in Städt- und Märkten mit dem Tanzen auszusetzen.

Dreyunddreyßigstens: An den von der katholischen Kirche aufgehobenen Feyertägen wird alles Tanzen und alle Musik, sowohl auf dem Lande, als in Städt- und Märkten in öffentlichen und Privathäusern vollkommen abgeschaffet und verbotten. Annebens darf an solchen Tägen keinem Bauern oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten gebrauchenden Dienstboten beiderley Geschlechts in ein Wirthshaus oder Schenk zu gehen gestattet, noch einem solchen von dem Wirth ein Trunk verreichet werden. Auch in Privathäusern Zusammenkünfte an sothanen Tägen zu halten, oder zu spielen, ist den Ehehalten keineswegs erlaubt. Gegen die Uebertreter der in gegenwärtigen und vorhergehend zwey und dreißigsten Artikel gemachten Verordnungen haben die Obrigkeiten mit aller Schärfe und zwar gegen die Dienstboten nach Maaßgabe des eilften Artikels, gegen die Wirthe, Schenkleute und Hausherren hingegen nach Innhalt des sechsten Artikels zu verfahren. Nur wird bei den obbenannten sechs Hauptstädten in so weit eine Ausnahme gemacht, daß in diesen an den aufgehobenen Feyertägen zwar eine Musik aufzuführen, keineswegs aber ein Tanz zu halten erlaubt ist.

Vierunddreißigstens: Würde ein Dienstbot männlich- oder weiblichen Geschlechts auf dem Lande oder in Städt- und Märkten an den aufgehobenen Feyertägen zu arbeiten sich weigern; ist solcher von der Obrigkeit unnachläßig hierzu anzuhalten, und mit einer angemessenen Strafe nach dem eilften Artikel zum Gehorsam zu bringen, wenn aber selber unerachtet solcher Correction noch auf seiner Widersäßigkeit und Weigerung beharrte, alsdann ohne weiters, wofern es thunlich, auf 6 Jahre ad Militiam, oder auf 1 Jahr in's Arbeitshaus zu kondemniren.

Fünfunddreißigstens: Das zu hoch- und kostbare Spielen mit Karten, Kegeln, oder andern, wird den Dienstboten bey Vermeidung exemplarischer Bestrafung ernstgemessenst verboten, und hierauf den Obrigkeiten, Obmännern, Dorfsführern, und Gerichtsdienern gute Aufsicht zu haben eingebunden.

Sechsunddreyßigstens: Keinem Dienstboten, weder auf dem Lande, noch in Städt- und Märkten, ist zu gestatten, länger als höchstens 3 Wochen ohne Dienst zu verbleiben, und wenn ein Dienstbot aus einem Dienst austritt, ohne sogleich wieder in einen andern einzustehen, hat sich dieser bey der Obrigkeit, in deren Gerichtsbezirk er sich indessen aufzuhalten gedenket, alsobald zu melden, die Ursache, warum er keinen neuen Dienst überkommen, anzugeben, und nebstbey anzuzeigen, wo er wohnen, und mit was für einer Arbeit sich einsweilen ernähren wolle, welche Umstände sofort, nebst des Ehehalten Tauf- und Zunamen, dann Geburts- und letzten Dienstort in ein eigents dazu bestimmtes, mit einem alphabetischen Register versehenes Protokoll kurz einzutragen sind. Zugleich muß auch der Haus- und Wohnungsinhaber, welcher einen solchen Dienstboten einige Zeit brherbergen will, nach Anordnung des einundzwanzigsten Artikels bei der Obrigkeit die Anzeige machen.

Wenn ein Ehehalt betretten wird, der über drey Wochen ohne Dienst sich aufhält oder herumziehet, ist gegen selben eine der im eilften Artikel bestimmten Strafen unnachsicht-

Digitized by Google

lich zu verhängen: es wäre dann, daß der Dienstbot besonders erhebliche Entschuldigungsgründe vorbringen, und wohl erweislich darthun könnte.

Siebenunddreyßigstens: Wir haben unter andern beobachtet, daß die Dienstboten auf dem Lande zur Heu- und Aerndtezeit am meisten sich ungehorsam, unfleißig und widerspänstig erzeigen, wohl gar muthwillig ohne aller, oder wenigstens ohne einer hinlänglichen Ursache aus dem Dienst tretten, sodann keinen Dienst mehr suchen noch annehmen, sondern als Tagwerker und Tagwerkerinnen arbeiten. Diesen dem Landmann sehr schwer fallenden Unfug also haben die Obrigkeiten mit allem Ernste abzustellen, und keinem inländischen ledigen Knecht oder Magd (die in hiesigen Landen Arbeit suchenden Ausländer sind hievon allerdings ausgenommen) zur Heu- und Aerndtezeit das Arbeiten als Tagwerker oder Tagwerkerinnen um das Taglohn zu gestatten, ausser es wären wohl beträchtliche Beweggründe vorhanden, welche eine Ausnahme hierunter verdienten, und in solchem Falle muß einem Dienstboten die Erlaubniß von der Obrigkeit schriftlich ertheilet werden.

Achtunddreyßigstens: Zu dem einige Zeit her sich äußernden Mangel an tauglichen Ehehalten trägt zum Theil vieles bei, daß manche Leute, welche mehrere Kinder zu Haus, und diese zu Betreibung ihres Nahrungsgeschäfts, oder Gewerb nicht nothwendig haben, doch solche nicht wollen dienen, sondern lieber dem Müßiggang, oder gar dem Bettel nachgehen lassen. Daher haben die Obrigkeiten die Abstellung sothaner gemeinschädlichen Unbebühr sich bestens angelegen seyn zu lassen, und derley bösartige Aeltern zu Abgebung ihrer Kinder in ehrliche Dienste mit angemessen verfänglichen Zwangsmitteln anzuhalten.

Neununddreyßigstens: Sämmtliche Dienstboten vorzüglich auf dem Lande werden nachdrucksamst ermahnet, an den Sonn- und gebothenen Feyertagen den pfarrlichen Gottesdiensten, Predigten und Christenlehren, und zwar in der Pfar-, oder dahin gehörigen Filialkirche fleißig mit gebührender Aufmerksamkeit und Andacht beyzuwohnen, nicht aber in andern oft weit entlegene Kirchen auszulaufen, und überhaupt, eine christliche und gottesfürchtige Aufführung zu pflegen. Worauf nicht nur all und jede Obrigkeiten, Obmänner und Gerichtsdiener beständig gute Obsicht zu tragen, sondern auch die Pfarrer und Seelsorger den etwa hierunter verspührenden Saumsal, und Unfug unverzüglich der Obrigkeit zur erforderlichen Ankehr, und ermäßig exemplarischer Bestrafung anzuzeigen schuldig sind.

Vierzigstens: Gleichwie aber das Dienstvolk nach dieser neuen Ordnung sich genau zu halten hat; als wollen Wir auch, daß die Dienstherrn mit christlichen Wandel und guten Beyspiel vorleuchten, die Dienstboten mit behöriger Kost und Lohn versehen, in zustossenden Krankheiten nicht verlassen, sondern ihnen als ihren Nebenmenschen mit Liebe und bescheidener Freundlichkeit begegnen; wie dann den Dienstboten unbenommen bleibt, über ungerechtes und allzuhartes Verfahren der Dienstherrn bey der Obrigkeit sich zu beschweren, und Hilfe zu suchen, welche denselben auch in billigen Dingen nicht zu versagen ist.

Einundvierzigstens: Es ist ferners zu Unserm Mißfallen vorgekommen, daß auch die Tagwerker und Tagwerkerinnen fast aller Orten mit Forderung des Lohns immer steigen, der Arbeit mit gebührendem Fleiß nicht obliegen, und sonsten allerley Muthwillen und Ungebühren ausüben; demnach haben die Obrigkeiten die dießfallsige Abstellung sich gleichfalls bestens angelegen seyn zu lassen, und gegen solche mit den im eilften Artikel benannten Strafen nach aller Schärfe vorzuschreiten.

Zweiundvierzigstens: Was immer im gegenwärtigen Mandat von der Befug-

Digitized by Google

niß oder Schuldigkeit eines Dienstherrn gemeldet und verordnet worden, versteht sich auch allerdings auf die im ledigen oder Wittibstand hausende Dienstfrauen.

Drey und vierzigstens: Alle zwischen Dienstherren und Dienstboten entstehende Irrungen und Zwistigkeiten sind von den Obrigkeiten schleunigst, kurz, sohin summarissime und ohne Taxeinbringung zu verhandeln und abzuthun.

Was aber Unsere hiesige Haupt- und Residenzstadt insbesondere anbelangt, so verordnen Wir gnädigst, daß alle eigentliche Ehehaltenhändel in Dienstsachen mit Umgehung all anderer Gerichtsstellen, doch deren sonstigen Gerechtsamen unabbrüchig, einzig und allein bey Unserem Hofoberrichteramt, und so viel die der bürgerlichen Jurisdiction betrift, beym Stadtoberrichteramt untersucht und verbscheidet werden sollen. Eine Appellation hat in dieser bloßen Polizeysache niemalen statt; es sey dann, daß ein- oder dem andern Theil durch die erste richterliche Verbscheidung ein gar beträchtlicher Schaden zugieng, und dieser in der Beschwerdschrift sogleich hinlänglich bescheiniget würde: In solchen Fall mag der Rekurs in dem münchnerischen Rentamtsbezirk an Unsere obere Landes Regierung, in den übrigen an die Unterregierungen, und nicht weiter genommen werden. Muthwillige Recurrenten hingegen sind nicht nur alsobald abzuweisen, sondern noch dazu nebst ihren Schriftenstellern exemplarisch zu bestrafen.

Wir versehen Uns annebens zu sammentlich sowohl Unseren, als ständischen Beamten und Obrigkeiten gnädigst, dieselbe werden in strackest- und genauester Vollziehung gegenwärtiger Generalverordnung um so mehr all pflichtmäßigen Fleiß und Eifer anwenden, und ihrer Amtsschuldigkeit hierunter ohne allen Eigennutz, oder sonstiger Nebenabsicht getreu nachkommen, als sie sich andurch Unserer höchsten Huld und Gnade vorzüglich würdig machen, die Saumigen entgegen ergiebige Geld-Bußen, Arreststrafe, oder wohl gar nach Beschaffenheit der Umstände die wirkliche Dienstentsetzung von Uns, oder so viel die ständischen Beamte betrifft, von Unseren lieb- und getreuen Ständen unfehlbar zu gewärtigen haben.

Vier und vierzigstens: Die einbringende Geldstrafen sind dergestalten in drey Theile zu vertheilen, daß einer hievon der verhandelnden Obrigkeit, und einer dem Aufbringer oder Anzeiger zustehen, der dritte aber ad fundum Pauperum gehören, sohin von Unseren Beamten zur Hauptkassa, allwo sothaner Fundus sonderbar besorget, mit Ende jeden Quartals nebst einer dazu gehörigen Anzeige getreulich eingesendet, von den ständischen Obrigkeiten hingegen für ihre eigene Arme, und zwar vorzüglich für verlassene Waisen verwendet werden solle.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist gegenwärtig Unsere höchstlandesherrliche Verordnung nicht nur sogleich aller Orten, und in allen Obrern wohl deutlich zu verkünden, und an den gehörigen Plätzen anzuschlagen, sondern auch alle Jahr am Sonntage vor Lichtmessen nach vollendetem Gottesdienst neuerdings abzulesen. Hieran geschiehet Unser ernstlicher Willen und Meynung,

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München, den 2. Mai 1781.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. 2. Seite 965. Nr. 169.

§. 1023.

(Die Ehehalten- und Tagwerker-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Ohngeachtet der in den herobern Churlanden bestehenden vortreflichen Ehehalten- und

Digitized by Google

Tagwerker-Ordnungen vorzüglich vom 17. März 1755 (Mayrische Generalien-Sammlung de anno 1784, Band II. Theil V. Seite 765. Nro. 22.), vom 14. März 1761 (G. S. de anno 1771. S. 429. Nro. 3.), und vom 2. May 1781 (M. G. S. de anno 1784. B. II. Th. V. S. 965. Nro. 169.), und ohngeachtet der unterm 31. August 1799 sämmtlichen Jurisdictions-Behörden von hieraus wiederholt eingeschärfter Befolgung derselben werden die Klagen in den Städten sowohl, als auf dem Lande von Tag zu Tag häufiger, daß keine Ehehalten, und Taglöhner mehr zu bekommen, daß man sie nicht genug bezahlen kann, daß sich jene sogar ausgesuchte Speisen und Frühstück, dann gewisse Feyerstunden und Befreyung von einigen den Dienstbothen sonst gewöhnlich obgelegenen Arbeiten ausbedingen, daß die Foderungen der Dienstbothen besonders auf dem Lande rücksichtlich des Lohns an Geld sowohl, als an Naturalreichnissen für die Hauswirthe gar nicht mehr zu erschwingen sind, daß sie bey dem geringsten Anlaß gegen ihre Dienstherren aufpochen, und mitten unter der Zeit aus dem Dienste gehen u. s. w.

Würden die untergeordnete Obrigkeiten und Polizeystellen ihre Schuldigkeit jederzeit erfüllet, und besonders auf die bestehende Eingangs erwähnte Verordnungen strenge gehalten haben; würden manche Dienstherren nicht selbst so unklug seyn, den Dienstbothen jede auch noch so übertriebene Foderung zuzugestehen, ja wohl öfters sie ihnen anzubiethen, sie dem Nachbar abzuspannen, und in ihre Dienste zu bekommen; gäbe es endlich nicht eine Gattung Leute, die sich ein Geschäft, und wohl gar eine Art von Nahrungserwerb daraus machen, liederliche, faule, und unter der Zeit aus dem Dienste gelossene Dienstbothen bey sich aufzunehmen, und längere Zeit bey sich zu behalten, oder denen wirklich dienenden Ehehalten Unterkunft zu geben, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie dem Trunke, dem Spiele, oder den Liebeshändeln abwarten können, dafür von den Ehehalten Geschenke und Belohnung zu fodern, und sie zu verleiten, daß sie ihre Herrschaften an Eßwaaren, Hausrath, oder gar an dem Marktgelde, oder wie immer bestehlen, und das Gestohlene solchen Leuten zutragen; gäbe es endlich nicht manche Obrigkeiten, Gemeinden und auch Privaten, welche in Aufnahme der Taglöhner zu unvorsichtig sind, und in der Auswahle entweder nur auf ihr alleiniges Interesse, oder auf Befriedigung ihrer Geldgierde sehen, folglich in dieser Art Taglöhner aufnehmen, und zusammheurathen lassen, ohne zu untersuchen, ob solche Leute einiges Vermögen, ob sie Kräfte und Willen zur Arbeit, und ob sie vorher schon längere Zeit gedient, und dabey sich ehrlich und unbescholten aufgeführt haben.

Wären alle diese auf Obrigkeiten, Gemeinden, Dienstherren und Unterschleifgeber redundirende Hindernisse nicht eingetretten, und nähmen selbe nicht täglich zu, so würde es gewiß mit den Exzessen der Dienbothen und Taglöhner niemal so weit gekommen, und die Klagen darüber nie so allgemein geworden seyn.

Die Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection kann alle diese so eben angeführte Mißbräuche und Unfüge längershin nimmermehr gestatten; sie verweiset daher wiederholt alle Civil- und Polizeiobrigkeiten auf unverbrüchliche Beobachtung der im Eingange allegirten Ehehalten- und Tagwerker-Ordnungen, wovon jene vom 2. Mai 1781 ausdrücklich auch auf die obere Pfalz extendirt ist, und will zugleich, um alle Ausreden, daß die Generalien-Sammlungen nicht in Jedermanns Handen, und daher die Verlautbarung mehrern Schwierigkeiten unterworfen sey, gänzlich zu beseitigen, den wesentlichen Inhalt dieser Verordnungen hiemit Auszugsweise, und in gänzlicher Uebereinstimmung mit dießseitigen Landes- und Lokalverhältnissen in nachfolgenden Punkten zu Jedermanns Wissenschaft aufstellen.

Digitized by Google

Erstens. Alle Dienstbothen beyderley Geschlechts auf dem Lande, und die wo immer zu landwirthschaftlichen Diensten gebraucht werden, müssen sich wenigstens auf ein Jahr lang verdingen, und dürfen vor Ausgang desselben nicht aus dem Dienste treten, widrigen Falls der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs schuldig, wohl aber bey 2 Reichsthaler Strafe verbunden ist, sogleich der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen, damit derley Knechte oder Mägde nach Beschaffenheit der Umstände gemessen bestraft, und zu Auswartung der Zeit angehalten werden.

Zweytens. Wegen Aus- oder Einstehung der Dienstbothen von dieser Klasse werden zween Aus- oder Eintrittstermine auf Lichtmessen, und Martini bestimmt, an welchen Tagen die Dienstverwechslungen gewöhnlich vor sich gehen, keine andere Entschuldigung, und vorzüglich die auf dem Lande herkommliche sogenannte Kälberweilen*) niemal anderst zu gestatten sind, als daß sie nur einen oder andern Tag, aber nie länger als höchstens acht Tage dauern, und der neue Dienstherr entweder ausdrücklich hiezu eingewilligt, oder der vorige sie um einige Tage früher gutwillig aus dem Dienste gelassen hat. Die Obrigkeit hat hierauf strenge zu halten, und auch jene Aeltern oder Anverwandten zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen, die den Dienstbothen längere Zeit den Aufenthalt in der Kälberweile gestatten.

Drittens. Der Dienstherr auf dem Lande muß dem Dienstbothen, und dieser jenem 6 Wochen vor Auslauf der angesetzten Termine aufsagen. Kündet weder dieser noch jener vor Ende derselben auf; so ist der vorige Dienstcontract unter beyden stillschweigend erneuert, und wird das sogenannte Anreden gänzlich abgeschaft; das nämliche wird auch wegen Erneuerung des Daran- oder Haftelgeldes, das hier zu Land Leihkauf genannt wird, hiemit verordnet, außer es wäre unter beyden bey der ersten Aufdingung festgesetzt worden, daß bey jedem neu anfangenden Dienstjahre der Leihkauf jederzeit gegeben werden soll, nur muß der erste Leihkauf, und alle nachfolgende in keiner großen Summe bestehen, und darf den Betrag von 1 fl. niemal übersteigen.

Viertens. Rücksichtlich der Einstehungs- und Austretungstermine für die Ehehalten beyderley Geschlechts in Städten und Märkten, welche zu keiner land- und feldwirthschaftlichen Arbeit gedungen werden, wird es bei der bisherigen Ordnung dergestalt gelassen, daß diese Termine zu Lichtmessen, Walburgä, Laurenzi, und Martini noch ferners verbleiben, auch diesen Dienstbothen erlaubt seyn soll, sich nur von einem solchen Termine bis zum andern zu verdingen; die Aufkündung der Dienstherren, so wie der Ehehalten in Städten und Märkten stehet aber jenen und diesen vier Wochen vor jedem dieser Termine und späterhin nicht mehr frey.

Fünftens. Die in Livrei stehenden Domestiken mögen fernerhin monatweise gedungen, und sich hiebei lediglich nach der zwischen diesen, und dem Dienstherrn getroffenen Uebereinkunft gerichtet werden.

Sechstens. So wie der Dienstboth auf dem Lande, oder in Städten und Märk-

*) Nach hiesiger Landessitte eine kleine Zeitfrist, binnen welcher der Ehehalt zwischen dem Austritt aus seinem vorigen, und der Einstehung in seinen neuen Dienst zu seinen Eltern oder Verwandten nach Hause geht, und seine Leibwäsche und Kleidungsstücke zusammenrichtet.

Digitized by Google

ten, sich einmal verdungen, und den Leihkauf angenommen hat, ist er auch an dem Ziele in den Dienst einzutreten schuldig, und stehet nicht mehr in seiner Willkühr, in dem alten Dienste zu verbleiben, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilliget; sondern er soll zu dem Eintritt in den neuen Dienst durch gerichtlichen Zwang angehalten, ihm auch der Abschied, falls selber von dem vorigen Herrn nur aus dieser Ursache verweigert werden wollte, von der Obrigkeit von Amts wegen ertheilet werden. — Eben so wenig darf der Dienstboth sich irgendwo verdingen, ohne zu rechter Zeit seinem Dienstherrn aufgekündet zu haben. Im Betretungsfall solle jener das erstemal nachdrücklich gewarnet, und bey weiterm derley Vergehen mit Stock- und Geigenstrafe angesehen, dann mit ein- oder mehrtägigem Arrest und Maceration bestraft, und bey dem vorigen Dienstherrn wenigstens ein halbes resp. viertel Jahr noch zu verbleiben angehalten werden. Nicht minder soll sich ein Dienstboth unterstehen, von mehrern Herren das Darangeld oder den Leihkauf anzunehmen. Derselbe muß bey dem Dienstherrn, der ihn am ersten gedungen zu haben nachweiset, einzustehen angehalten, dann von der Obrigkeit in vorstehender Art zur Strafe gezogen, und ihm der Ersatz des allenfalls verursachten Schadens nebst Zurückstellung des Darangelds aufgebürdet werden.

Siebentens. Sofern billige Ursachen vorhanden sind, oder die beiderseitige Einwilligung des Dienstherren sowohl, als des Dienstbothen eintritt, mag eine Abänderung unter den §§. 2. und 4. bestimmten Austrittszeit vor sich gehen; jedoch ist der Dienstboth, wenn er wegen einer anständigen Heurath oder Gutsübernahm austritt, schuldig, es dem Dienstherrn anzuzeigen, und wenigstens 4 bis 6 Wochen bey demselben im Dienste zu verbleiben.

Achtens. Würde ein Dienstboth auf dem Lande sowohl, als in Städt- und Märkten sich nicht seiner Schuldigkeit gemäß ehrlich, gehorsam, treu und fleißig aufführen; und würde er sich nach erhaltener Warnung seines Dienstherrn nicht bessern, ist dieser allerdings befugt, einen solchen Dienstbothen außer der Zeit abzuschaffen, ihm auch den Liedlohn nicht eher verabfolgen zu lassen, bis der von ihm aus Bosheit, oder grober Fahrläßigkeit verursachte Schaden ersetzet ist. Die Obrigkeiten haben dabey nicht nur auf Anrufen hilfreiche Hand zu bieten, sondern auch von Amts wegen auf derlei übelbeschaffene, unbändige und liederliche Dienstbothen ein obachtsames Augenmerk zu richten, gegen sie nach Gestaltsame der Umstände, und sofern die erste obrigkeitliche Warnung nichts fruchtet, mit Stock- und Geigenstrafe, dann Arrest nebst Maceration zu verfahren, und, wenn selbe auf derley Vergehen noch weitershin betreten würden, diese nebst den vorwärts verhandelten Strafprokocollen mit Bericht hieher einzusenden, und bey den Dienstbothen männlichen Geschlechts vorzüglich anzuzeigen, ob sie, nach Alter und Leibesconstitution, zum Militärdienst fähig sind; worauf jene Ehehalten männlichen Geschlechts, die zum Militärdienst taugen, ohne weiters dahin abgegeben, die übrige aber nebst den Dienstbothen weiblichen Geschlechts auf unbestimmte Zeit in das Zucht- und Arbeitshaus werden abgegeben werden.

Neuntens. Wenn ein Ehehalt auf dem Lande, oder in Städten und Märkten, unter der Zeit aus dem Dienste lauft, so ist er auf Anrufen des Dienstherrn sogleich wieder dahin zu verschaffen, und, falls er sich diesem obrigkeitlichen Befehle nicht fügen würde, durch den Gerichtsdiener auf seine Kösten dahin zu liefern. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Obrigkeit, sofern der Dienstboth billige Beschwerden wider den Hauswirth anbringen, und erweislich machen könnte, hierauf Rücksicht nehmen, und dem Dienstherren jede unerlaubte Mißhandlung, Zumuthung, Verfolgung, oder übermäßige Züchtigung ernstlich ver-

Digitized by Google

biethen, und ihn nach Befund in Strafe und Genugthuung verfällen müsse. Gehr der Ehehalt unter der Zeit aus dem Dienste, weil er von einem andern Hauswirth hiezu durch gröſſern Lohn, oder andere anlockende Versprechen verleitet worden, so ist dieser zur Verantwortung zu ziehen, und gegen ihn mit den geeigneten Strafen stuffenweise zu verfahren, dabei aber der verreizte Ehehalt ohne weiters zur Ausharrung seiner Dienstzeit bei dem vorigen Hauswirth anzuhalten, und übrigens die vorgeschriebene Methode zu seiner Zurechtweisung und Besserung einzuschlagen.

Zehntens. Indem die dienenden Individuen meistens von Taglöhnern, Beysitzern und minder bemittelten Professionisten in Städten und Märkten, und auf dem Lande herkommen, so haben die Civil- und Polizeybehörden auf jene Eltern, welche mehrere Kinder, und dabei das Vermögen oder Gewerbe nicht haben, sie alle zu Hause zu ernähren, und zu beschäftigen, nicht nur ihre volle Aufmerksamkeit zu richten, und sich über selbe ein genaues Register beizulegen, sondern auch solche Familien strenge anzuhalten, daß sie ihre Kinder zeitlich in ehrliche Dienste verweisen, und vorzüglich der Erlernung der Bauernarbeit widmen. Die Obrigkeiten aber haben sich mit dem blossen Sagen und Anbefehlen nicht zu begnügen, sondern auch von Zeit zu Zeit genaue Nachsicht darüber anzustellen, die fahrlässige oder renitirende Eltern zur Correction zu ziehen, und ihre dienstfähige Kinder ohne weiters in ehrliche Dienste unterzubringen zu trachten.

Eilftens. Die wegen den Trivial- und Primärschulen vorliegende zahlreiche und vortreffliche Verordnungen weisen ohnehin schon die Obrigkeiten an, was sie wegen Unterricht- und Erziehung der Kinder zu besorgen, und zu beobachten haben, worunter auch jene begriffen sind, die sich in reifern Jahren der dienenden Volksklasse widmen; es wäre daher überflüßig, diese Verordnungen in gegenwärtiger wörtlich zu wiederholen, sondern alle Civil- und Polizeybehörden, Seelsorger und Schullehrer werden hiemit ernstlich ermahnet und aufgefodert, die ihnen darin vorgezeichnete Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, und vorzüglich auf die Kinder der ärmern Volksklassen, deren gewöhnliches Loos Dienen ist, ein besonderes Augenmerk zu richten, sie, vielmehr ihre Eltern und Anverwandte, in jeder thunlichen Art zu unterstützen, und besonders auch dahin zu trachten, daß der Unterricht unentgeldlich ertheilt, und hauptsächlich die Arbeitschulen, wo nur immer ein Fond hiezu auszumitteln ist, empor gebracht werden.

Zwölftens. Die in dem Christenthume und übrigen Elementarunterricht gut bewanderte Personen beiderlei Geschlechts sind Vorwurfs zum Dienen weit geschickter und brauchbarer, als wenn sie ganz ohne Cultur und Unterricht die Dienste antreten. Den Dienstherrschaften liegt aber ob, ihren Ehehalten mit gutem Beispiele vorzugehen, und diesen ohnbeschadet, und ohne Abbruch der zu fodern habenden Dienstschuldigkeit, die Gelegenheit und Mittel zu gestatten, in dem Erlernten, und vorzüglich in dem Christenthume sich immer mehr zu unterrichten, und vollkommen zu machen. Die Obrigkeiten haben deßwegen solche Haushaltungen unter strenge Polizeyaufsicht zu nehmen, deren Hausväter oder Hausmütter einen ärgerlichen Lebenswandel, eine liederliche Hauswirthschaft führen, oder die aus übertriebenem Geize und Habsucht die Ehehalten zu hart halten, und ihnen die jedem Menschen anzugönnende Zeit zu seiner Erholung und Unterricht nicht gestatten wollen. Gegen solche Familien ist, wenn ernsthafte Warnungen nichts nützen, mit strengern Maßregeln, auch in Bezug auf Mißhandlung oder Verderbniß ihrer Ehehalten, zu verfahren.

Dreyzehntes. Wenn aber auch die Dienstherrschaften ordentlich und gewissenhaft, dann die neuanstehenden Ehehalten gut und brav sind, so werden diese gewöhnlich in der

Digitized by Google

Folge verführt und verdorben. Diese Verführung rühret entweder von den in dem nämlichen Orte neben ihnen oder anderwärts dienenden Ehehalten, oder von solchen Personen und Familien her, die eine zerrüttete oder sonst liederliche Wirthschaft haben, und, indem sie den Dienstboten Unterkunft geben, ihnen zu jeder Ausschweifung behülflich sind, größtentheils ihnen darin Unterricht und Anleitung geben, und dadurch sich einen einträglichen Erwerb zu verschaffen suchen. Die Obrigkeiten haben auf alle diese, und besonders auf die zuletzt beschriebene Personen und Familien, deren es in Städten und Märkten, vorzüglich in den Hauptstädten mehrere gibt, ihre Polizeiaufsicht zu verdoppeln, gegen sie auf Betreten nicht nur mit den vorwärts bemerkten polizeimässigen Warnungen und Bestrafungen zu verfahren, sondern auch sie auf Befund nach Strenge der Criminalrechte zu behandeln, und bei den vorgesetzten geeigneten Stellen das Nöthige einzuschreiten.

Vierzehntens. Keinem ledigen Ehehalten beiderlei Geschlechtes soll ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, welche hiezu durch ehehafte giltige Ursachen bestimmt werden muß, gestattet seyn, sich nach Austritt aus einem Dienste länger als drei Wochen, wo immer ohne Dienst in der Herberg aufzuhalten. Die Obrigkeit hat bei dem eintretenden Falle gegen solche dienstlose Ehehalten nach der §§. 2, 6 und 8, bezeichneten Vorschrift stufenweise zu verfahren, zugleich jene Familien, welche solche Personen länger in den Herbergen dulden, zur gleichmässigen Strafe zu ziehen, und dabei die Gemeinden, derselben Führer, Obleute und Viertelmeister bei schwerster Verantwortung anzuweisen, daß sie derlei in ihren Gemeinden sich aufhaltende dienstlose Ehehalten von Zeit zu Zeit anzeigen. Eben so wenig ist einem ledigen Ehehalten, soviel die Inländer betrifft, jemals zu gestatten, daß er sich als Taglöhner nur auf ein paar Monate im Jahre verdingt, und die übrige Zeit in einer Herberge sitzen bleibt. Wider diese ist in vorhin beschriebener Art zu verfahren, und hat die Obrigkeit bei ledigen Weibsleuten, die Kinder bekommen, jederzeit die Einleitung zu treffen, daß die Kinder innerhalb dem ersten Vierteljahr auf eine oder andere Art untergebracht, und versorgt, die Dirnen aber zu weiterer Nachsuchung ehrlicher Dienste mit Verfang angehalten werden.

Fünfzehntens. Jene Obrigkeiten, Gemeinden, oder Privaten, welche Taglöhner aufzunehmen befugt, oder deren bedürftig sind, sollen hiezu keine andere Personen annehmen, und heirathen lassen, als welche ausweisen können, daß sie an dem nämlichen, oder an einem andern Orte im Lande wenigstens zehn Jahre lang treu und redlich gedienet, und eine untadelhafte Aufführung bewiesen haben, und doch einiges Vermögen besitzen, oder für deren Unterhalt gesetzlich gutgestanden wird. Die Civil- und Polizeistellen haben hierauf strenge zu halten, und machen sich verantwortlich, wenn sie ohne diesen wesentlichen Requisiten einem Taglöhner die Aufnahme ertheilen, oder sie den Gemeinden und Privaten gestatten.

Sechszehntens. Die Taglöhner und ihre Weiber, kommen nur anfangs ihrer eigentlichen Bestimmung nach, und stellen in der Folge eine Wirthschaft auf ihre Faust an, halten Viehe, ohne daß sie nur das kleinste Stück mit eigends erbautem Futter überwintern können, und weigern sich entweder gänzlich, Tagwerkersdienste zu leisten, oder begehren einen solchen übertriebenen Taglohn, daß ihn der Hauswirth zu erschwingen nicht im Stande ist. — Es wird sich zwar noch vorbehalten, ein Regulativ des Liedlohns und Taglohns für sammentliche Ehehalten und Tagwerker, besonders auf dem Lande in Verhältniß mit den jeden Orts vorwaltenden Local- und übrigen Umständen entwerfen, und zur allgemeinen Beobachtung vorschreiben zu lassen; unterdessen können diese Unfüge, worüber in Städten, und auf dem Lande allgemein geklagt wird, keinen Augenblick länger geduldet werden,

Digitized by Google

und will man hiemit sämmtlichen Civil- und Polizeiobrigkeiten ernstlichst aufgetragen haben, diesem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, jenen Tagwerkern, die, ohne eigens erbautes Futter zu haben, nur auf Kösten und mit Bestehlung der mit Feld- und Wiesengründen versehenen Eigenthümer Viehe halten, solches sogleich abzuschaffen, sie zur Leistung der Tagwerkersdienste gegen billigen nicht zu übermässigen Lohn mit Nachdruck anzuhalten, und gegen die widerspänstige und liederliche Taglöhner eben so zu verfahren, wie §. 8. gegen derlei Dienstbothen zu Werke zu gehen anbefohlen ist.

Siebenzehntens. Da es mit den in der Eingangs allegirten Verordnung vom 2. Mai 1781 anbefohlenen Attestaten und Abschieden verschiedene Anstände gegeben hat, so wird zwar zur Zeit hievon abstrahirt; jedoch werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, daß sie die gegen die Ehehalten und Taglöhner vorkommende Klagen und Beschwerden fleißig annotiren, solche den bereits eingeführten Polizeiprotokollen, inseriren, dann die allenfalls verlangt werdende Ehehalten-Attestatten ohne Siegelpapier oder andern Gebühren ausstellen, überhaupt aber in derlei Händeln summarissime verfahren, und die Kösten, sofern die Dienstherren nicht selbst daran Schuld, und in solchem Falle ohne weiters darein zu verfällen sind, in Hinsicht auf die Dienstbothen soviel möglich beschränken, und falls sie fehlerhaft erfunden werden, nach den vorwärts bemerkten Weisungen am Leibe bestraft werden sollen.

Achtzehntens. Gegenwärtige Verordnung ist nicht nur in allen Städten, Märkten und Orten, wo Beamte und Obrigkeiten wohnen, sondern auch in jeder Ortschaft, wo eine Pfarrei und Pfarrgemeinde existirt, sogleich nach Einlieferung derselben, dann jedes Jahr zweimal — zu Walburgä und Martini — dem versammelten Volke nach dem Gottesdienste deutlich abzulesen, und kund zu machen, so wie die richtige Befolgung in den Polizeiprotokollen, und auch anzumerken, durch wen die Publication geschehen sey.

Amberg, den 21. August 1801.

Churfürstliche Oberpfälzische Landesdirection.

§. 1024.

(Die Ehehalten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die Ausschweifungen der Dienstboten und die daraus für den Staat erwachsenden Unordnungen haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen, gegenwärtig höchste Verordnung zu erlassen, und sämmtliche Aemter und Obrigkeiten zur genauesten Handhab- und Erfüllung anzuweisen, zugleich aber auch selbe auf die schon den 2. Mai 1781 erlassene Ehehalten-Ordnung zurückzuführen, welche die aus dem Dienstcontract hervorgehenden Verhältnisse genau bestimmt, und über die Dauer der Dienstzeit, über das Verhalten bei dem Ein- und Austritt aus dem Dienste, dann über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrn und Dienstboten während dem Dienste, sowohl in Hinsicht auf die Arbeit, als auf den Lohn, und auf das übrige Betragen sehr vollständige Bestimmungen enthält. Besonders werden sämmtliche Obrigkeiten darüber ermahnt, daß den Dienstboten bei dem Austritte aus dem Dienste jederzeit ein Zeugniß ihres Verhaltens ertheilt werde, und damit diese Verfügung künftig gar keinem Hindernisse unterliege, so wird hiemit gnädigst verordnet, daß diese Zeugnisse auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienstherrn unentgeltlich ausgestellt werden. Den Aemtern und Obrigkeiten wird deswegen aufgetragen, daß

Digitized by Google

sie bei der in der Ehehalten-Ordnung selbst bedrohten Bestrafung diesem Polizeigegenstande mehrere Aufmerksamkeit widmen, und sowohl von Amtswegen gegen alle der Landescultur schädlichen Excesse der Dienstboten wachen, als auch auf Anrufung eines oder des andern Theils nach Vorschrift der Ehehalten-Ordnung kurz summarissimo und ohne Gerichtstaxen verfahren sollen. Diejenigen Dienstboten, welche nicht getreu, fleißig und gehorsam sich verhalten, sich den häuslichen Arbeiten, welche ihnen aufgetragen werden, entschlagen, mehrere Darangelder nehmen, die Aufkündzeit nicht beobachten, ihren Dienstherrn während der Dienstzeit aufpochen und ohne eine gesetzliche Ursache aus dem Dienste treten, sich nicht mit ehrlicher Kost begnügen, ausser der bedungenen Kost, Lohn und herkömmlichen Naturalien an den Dienstherrn noch weitere Forderungen stellen, demselben mit Unart begegnen, an den aufgehobenen Feiertagen zu arbeiten sich weigern, ohne Bewilligung der Dienstherrn Tänzen und öffentlichen Belustigungen nachgehen, oder einen liederlichen Lebenswandel pflegen, sollen gewarnt, und wenn die Warnung nichts wirkt, anstatt der in der Ehehalten-Ordnung enthaltenen Stock-, Geigen- und Karbatschstreichen mit Arrest bestraft, und wo auch die Arreststrafe nicht hinreicht, in das Arbeitshaus abgeliefert werden.

Männliche Dienstboten, welche ausser diesen Fehlern im Dienste sonst nichts verbrochen haben, und zum Kriegsstande tauglich sind, sollen zum Militär abgegeben, und durch die diesem Stande eigene Disciplin in eine abhängigere Lage gesetzt werden.

Uebrigens ist der Wunsch Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß den Dienstherrn und Dienstboten ihre wechselseitigen Pflichten und Verbindlichkeiten nicht so fast durch Schärfe und Strenge eingeprägt, sondern daß vielmehr durch zweckmäßigen Unterricht auf ihre Ueberzeugung gewirkt werden möge, weswegen diese Verordnung sowohl, als die ältere schon bestehende Ehehalten-Ordnung in den Städten und Märkten durch die Pfarrer am Sonntage vor Lichtmeßzeit jährlich in den Kirchen von den Kanzeln verkündet, und dem Volke zweckmäßig erklärt werden soll. Wie es geschehen, haben die Churfürstlichen Beamten sowohl in Rücksicht der ihnen unmittelbar, als der den inclavirten Ständen anvertrauten Gerichtsbezirke bis ersten März jeden Jahres zur General-Landesdirection Anzeige zu machen.

Gegeben München den 9. December 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1801. St. 52. S. 820.

§. 1025.

2732.

(Die Schlenderweile der Dienstboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Allerhöchsten Genehmigung unterm 1. dieses, wird in Betreff der Schlenderweile bis hierüber eine allgemeine Maaßregel erfolgt, verfüget:

1) werden die in der Gesinds-Ordnung bereits anbefohlenen Zeugnisse hiedurch neuerdings eingeschärft. Das Weitere wird aber auch nachfolgen, wie weit die bisher üblichen Zeugnisse zur einfachern Behandlung abgeändert werden können.

2) Jeder Hausvater, der einen Dienstboten ohne Zeugniß entläßt, oder annimmt, oder Fremden, ohne selbes einen Aufenthalt gestattet, verfällt in eine Strafe von 3 Reichsthalern, oder bei notorischer Mittellosigkeit in die Strafe von 3 tägigem Arrest.

Digitized by Google

3) Jeder Dienstbot hat bei nachgesetzter Strafe längstens den 5. Februar in den neuen Dienst einzustehen, im Falle einer Krankheit oder andern ehehaften Hinderniß hat er, oder derjenige, bei dem er sich im Hause befindet, diese Hinderniß dem Obmann melden zu lassen.

Ausser solchen Fällen kann ihn selbst die freiwillige Nachsicht des Dienstherrn vom Dienstesantritt nicht entbinden.

4) Tritt ein Dienstbot erst nach dem 5. Februar ein, so hat der Dienstherr dieses sogleich dem frühern, und dieser längst binnen 3 Tagen es dem Obmanne zu hinterbringen, der dem Landgerichte mit Gelegenheit davon Nachricht giebt, jedoch eher noch als die Verhör gehalten wird.

5) In der Zwischenzeit vom 5. Februar bis zum Faschingssonntag haben die Obleute dort, wo die Dienstboten verändert worden sind, wenigstens einmal nachzusehen, und die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die neuen Dienstboten nicht bloß das Zeugniß abgegeben, oder nur einige Tage zum Schein sich aufgehalten haben, die übrigen Tage aber ausser ihrem Dienstort zu bringen.

6) Eben so sollen die Gerichtsdiener und Cordonisten, in Schenken und solchen Häuseln nachsuchen, die des Unterschleifgebens verdächtig sind, und jeden Dienstboten, den sie ausser den Feyer- und Festtägen zechend, oder müssig betroffen, aufheben und zu Gerichte führen.

7) Damit aber die Dienstboten die Schlenderzeit hindurch ihrem Dienstherrn nicht blos in Kost und Lager, und zur Last seyen, übrigens ihre eigene Arbeit besorgen, so soll kein Dienstherr künftig befugt seyn, den Dienstboten in der Schlenderweile wöchentlich mehrer als 2 Täge, nämlich Dienstag und Donnerstag zur Ausbesserung ihrer Kleider zu bewilligen. Wo die Obleute ausser diesen Tägen einen Dienstboten für sich arbeitend bei ihrer Visitation finden, wird sowohl der Dienstherr, als der Dienstbot aufgeschrieben, und jener an Geld, dieser mit Arrest bestraft.

8) Am Sonnabend vor dem Faschingssonntag hält jede Polizeibehörde Verhör, und straft die gegen diese Verfügung fehlende Dienstherrn nach Maaße der Uebertretung an Geld mit 30 kr., 1 oder höchstens 2 fl. Die Dienstboten und Unterschleifgeber, so wie notorisch mittellose Dienstherrn mit 1-, 2 oder 3 tägigem Arrest in den Faschingstagen ab.

9) Keine Polizeibehörde ist ermächtiget, die Zeit dieses Arrestes auf eine andere Zeit vor oder nach den Faßnachtstägen zu verlegen, wenn nicht die Hinderniß bei der Verhör zu erscheinen klar erwiesen wird.

Diejenigen Dienstboten, die in dieser Schlenderzeit eine bessere Kost fordern, unterliegen ebenfalls der Bestrafung mit Arrest, doch ist dieser Arrest nicht auf die Faschingstäge, wie in vorigen Fällen bestimmt angeordnet, kann also auch ausser dieser Zeit verhängt werden.

Passau den 28. Februar 1809.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte des Kreises und an das hiesige Königliche Polizeicommissariat also ergangen.

Digitized by Google

§. 1026.

38093.

(Die Einführung der Dienstboten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge bestehender Allerhöchsten Verordnungen, und Beschlusses der Königlichen Regierung vom 3. Juli l. Js. wird nachstehende Dienstboten-Ordnung zur Darnachachtung und pünktlichen Einhaltung im Untermainkreise mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die in Folge derselben eingeführten und sogleich an alle schon wirklich dienenden Dienstboten zu vertheilenden Dienstbotenbücher den Königlichen Polizeibehörden von der Registratur der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, gegen Einsendung des ehestens bekannt zu machenden Betrags verfolgt werden.

Würzburg den 5. October 1818.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern.

(Dienstboten-Ordnung betreffend.)

§. 1.

Jeder Dienstbote in Städten sowohl als auf dem Lande hat sich in das obrigkeitliche Dienstboten-Verzeichniß eintragen zu lassen, und mit einem vorschriftsmäßigen Dienstbuche zu versehen, welches von der dazu berechtigten Polizeibehörde ausgestellt seyn muß, und ohne welches er durchaus von Niemanden in Dienst genommen werden darf.

§. 2.

Gleich beym Eintritte in den Dienst hat der Dienstherr das Dienstbotenbuch in Verwahrung zu nehmen, Jahr, Monat und Tag des Eintrittes nebst der Eigenschaft des Dienstboten darin einzutragen, und es beym Austritte, nachdem er auch die übrigen Fächer ausgefüllt, und mit seiner Namens-Unterschrift bekräftiget hat, dem Dienstboten wieder zuzustellen. Ist der Dienstherr des Schreibens unkundig, so wird das Einschreiben bei der Ortsobrigkeit unentgeltlich besorgt.

§. 3.

Alle Dienstboten beiderlei Geschlechtes auf dem Lande, wie auch jene in den Städten, wenn sie landwirthschaftliche Dienste verrichten, sind verbunden, sich wenigstens auf ein Jahr zu verdingen, und dürfen in der Regel vor dessen Ablauf ohne Einwilligung der Dienstherrschaft und ohne erhebliche Gründe nicht aus dem Dienste treten, widrigenfalls die Dienstherrschaft nicht nur keinen Lohn zu reichen schuldig, sondern im Gegentheile bei einer Strafe von 4 fl. 30 kr. zur ungesäumten Anzeige bei der Obrigkeit verpflichtet ist, welche die eigenwillig austretenden Dienstboten zur angemessenen Strafe zu ziehen und zum Ausharren während der gesetzlich bedungenen Zeit anzuhalten hat.

§. 4.

Für sämmtliche landwirthschaftliche Dienstboten werden im Untermainkreise nur zwei Aus- und Eintrittsziele — drei König und Michaelis bestimmt. An diesen Tagen sollen alle Dienstwechsel solcher Dienstboten vorgehen, und dagegen keine andere Entschuldigung gelten,

Digitized by Google

als wenn etwa weite Entfernung des Ortes, wo der Dienstbote ausſteht, den Antritt des neuen Dienſtes am beſtimmten Tage ganz unthunlich macht, wo dann die gerade nöthige Friſt zugegeben werden mag.

§. 5.

Dienſtboten in den Städten, welche zu keiner landwirthſchaftlichen Arbeit beſtimmt ſind, können ſich nach örtlichem Herkommen auf ein halbes oder viertel Jahr verdingen. Die Aus- und Eintrittsziele bleiben die bisher an jedem Orte geſetzlich eingeführten.

§. 6.

Die beiderſeitige Aufkündung des Dienſtes darf ſowohl in Städten als auf dem Lande nicht ſpäter als vier Wochen vor dem geſetzlichen Ziele geſchehen. So lange keine Aufkündigung erfolgt, geht der Dienſt von einem Ziele zum andern durch ſtillſchweigende Uebereinkunft fort. Alle entgegen geſetzte Uebung iſt ausdrücklich abgeſtellt, und nur ganz beſondere Umſtände können in einzelnen ſeltenen Fällen mit beiderſeitiger Einwilligung eine Ausnahme begründen.

§. 7.

Die in Livree ſtehenden oder dieſen gleich zu achtenden Diener können auch fernerhin monatweiſe gedungen werden, und es kömmt deshalb auf die zwiſchen ihnen und ihren Dienſtherrn errichteten Verträge an.

§. 8.

Das Dinggeld (Haftgeld, Miethpfenning, Weinkauf) iſt das Zeichen, durch welches der abgeſchloſſene Dienſtvertrag zwiſchen Diener und Dienſtboten ſeine Giltigkeit erhält. Nie darf daſſelbe weder in Städten noch auf dem Lande mehr als den 20ſten Theil des Jahrslohns betragen. Jede dieſes Geſetz überſchreitende Dienſtherrſchaft verfällt nach Umſtänden und Vermögen in eine (bei erwieſener Mittelloſigkeit durch Arreſt abzubüſſende) Strafe von 3 bis 6 fl.

§. 9.

Jeder Dienſtbote in Städten und auf dem Lande, der ſich einmal verdungen, und das Dinggeld angenommen hat, iſt ſchuldig am bedungenen Ziele einzutreten, und die verſprochene Zeit auszudienen. Er ſoll dazu durch obrigkeitlichen Zwang angehalten und wegen Uebertretung dieſer geſetzlichen Vorſchrift mit Arreſt beſtraft werden. Die vorige Dienſtherrſchaft iſt nicht berechtigt, ihm nach vorhergegangener gehöriger Aufkündigung den Austritt zu verweigern; ſondern der Dienſtbote iſt gegen allen unrechtmäßigen Zwang ſolcher Art zu ſchützen, und ihm der gebührende Schadens- und Koſtenerſatz zu verſchaffen. Dagegen darf ſich auch kein Dienſtbothe ohne rechtzeitige ordentliche Aufkündigung weiter verdingen. Er iſt vielmehr in ſolchem Falle im alten Dienſte, wenn ihn die Dienſtherrſchaft nicht freiwillig entläßt, von Obrigkeitswegen zurückzuhalten, und nach Umſtänden mit Arreſt zu beſtrafen.

§. 10.

Nur wegen Krankheit oder andern erheblichen und zureichend erwieſenen Hinderniſſen (worüber die Ortsobrigkeit nöthigen Falls zu erkennen hat) können verdungene Dienſtboten vom Antritt ihres Dienſtes losgezählt werden. Doch müſſen ſie in ſolchem Falle das empfangene Dinggeld zurückgeben und die Anzeige zeitlich machen.

§. 11.

Dienſtboten, welche ſich an mehrere Dienſtherrſchaften zugleich verdingen, — Herr-

Digitized by Google

schaften, welche einen anderswo schon verdungenen Dienstboten wissentlich für sich dingen, — Personen, welche wortbrüchigen Dienstboten Unterschleif geben, sind strafbar. Die ersteren sollen nach Verlust aller empfangenen Dinggelder, geleistetem Ersatz allenfallsigen Schadens und erstandener Strafe zu jener Herrschaft, der sie sich zuerst verdungen, hingewiesen — die sich verfehlenden Herrschaften und Unterschleifgeber aber mit 10 fl. Strafe für jeden Fall belegt werden.

§. 12.

Dagegen sind auch Dienstherrschaften, von welchen ein Dinggeld angenommen worden ist, schuldig, den gedungenen Dienstboten unweigerlich in ihre Dienste aufzunehmen, und bis zur bestimmten Zeit darin zu behalten. Von der ersten Verbindlichkeit können nur

1) der Mangel des unumgänglich vorgeschriebenen Dienstbotenbuchs;

2) Verheimlichung oder Täuschung in Hinsicht erheblicher Gebrechen oder sonstiger Umstände, welche die Zusage des Dienstes verhindert haben würden, und worüber die Obrigkeit nöthigen Falls zu erkennen hat, die Dienstherrschaft befreien, welcher in solchen Fällen auch das Dinggeld zurückzustellen ist.

§. 13.

Gründe, welche zur Auflösung des Dienstvertrages vor dem gesetzlichen Beendigungsziele berechtigen und über deren Statthaftigkeit die Obrigkeit auf Anrufen entscheidet, sind folgende:

a) auf Seite der Dienstherrschaft: andauernde Krankheit, Untreue, Trunkenheit, ausgelassener Wandel, auffallende Unverträglichkeit, fortgesetzter Unfleiß, Sorglosigkeit und Ungehorsam, endlich eigenmächtiges oder heimliches Entlaufen des Dienstboten. Dieser letztere soll, wenn ihm eine der angegebenen Pflichtverletzungen zur Last liegt, nebst angemessener Strafe zum Ersatze des Dinggelds und allenfallsigen Schadens angehalten und ihm bis dahin weder Liedlohn oder sonstiger Unterhalt (welcher in solchen Fällen mit Ausnahme des zuerst genannten ohnehin nur bis zum Tage des Austritts läuft) noch Abschied (Dienstbuch) verabfolgt werden.

b) Auf Seite des Dienstboten: Gelegenheit zu einer anständigen Heirath oder bleibenden Versorgung, Uebernahme des elterlichen Guts oder Gewerbes (in welchen sämmtlichen Fällen jedoch der Austretende verbunden ist, der Dienstherrschaft wenigstens vierzehn Tage vor seinem Austritte aufzukünden), andauernde Krankheit, Bedrückung, Entehrung oder Mißhandlung von Seite der Dienstherrschaft oder ihrer Angehörigen. In letzteren drei Fällen ist diese dem Dienstboten den ganzen Lohn bis zum Ablaufe der bedungenen Zeit zu bezahlen, und sonstigen Schaden zu ersetzen schuldig.

§. 14.

Entlaufene Dienstboten sind jederzeit der Polizei-Obrigkeit anzuzeigen, von dieser aufzugreifen, zu bestrafen, und zur Rückkehr in den Dienst, wenn diese verlangt wird, sonst aber zu anderer Arbeit anzuhalten. — Wer dergleichen entlaufenen Dienstboten ohne Anzeige bei der Obrigkeit öffentlich oder heimlich Aufenthalt gewährt, unterliegt einer Geldstrafe von 15 bis 30 fl. und nach Umständen dem polizeilichen Arreste, auch hat derselbe für allen

fallsigen Schaden zu haften. Gleicher Strafe und Haftung unterliegt jeder, der ohne unverzügliche Anzeige bei der Dienstherrschaft oder bei der Obrigkeit irgend etwas von einem Dienstboten — dieser sei entlaufen oder noch im Dienste — aufzubewahren übernimmt.

§. 15. Wenn ein Dienstherr einen Dienstboten auffer den gesetzlichen Zielen anzunehmen veranlaßt wäre, soll zur Vermeidung aller Unordnungen, wenn nichts anders eigens bedungen ist, die Dienstzeit nicht vom Tage des Eintritts, sondern erst vom nächstfolgenden gesetzlichen Ziele gerechnet, — sohin wenigstens bis zum zweit nächsten Ziele fortgesetzt, der Liedlohn jedoch wie billig vom Eintrittstage an, bezahlt werden.

§. 16.

Der Dienstlohn hängt von der wechselseitigen Uebereinkunft ab, und der Dienstbote ist befugt, über den Lohn und alles, was in solchen bestimmt einbedungen ist, eine schriftliche Zusicherung von der Dienstherrschaft zu verlangen. Geschenke und Trinkgelder, über welche nichts ausdrücklich bedungen worden, können auch nicht gefordert werden, und hängen lediglich vom Wohlverhalten des Gesindes und von den freundlichen Willen der Dienstherrschaft ab. Bei Bestimmung des Liedlohns sind alle überspannte und ungewöhnliche Forderungen und Zugeständnisse untersagt. Unanständige einer guten Hauszucht zuwiderlaufende oder unsittliche Bedingungen sollen nebst dem, daß sie als nichtig anzusehen sind, noch mit angemessener Polizeistrafe gegen Dienstherrschaft und Dienstboten unnachsichtlich geahndet werden.

§. 17.

Rücksichtlich der Kosten muß sich das Gesinde mit dem, was billig und ortsüblich ist, begnügen und jeder üppigen Anforderung entsagen. Dasselbe darf nicht auffer dem Hause der Dienstherrschaft wohnen.

§. 18.

Keine Dienstherrschaft soll, ohne der guten Anwendung vollkommen versichert zu seyn, einen Vorschuß auf den Liedlohn machen; Niemand soll einem Dienstboten etwas auf den Namen seiner Dienstherrschaft ohne deren ausdrücklich erklärtes Vorwissen borgen.

§. 19.

Der Dienstbote hat seiner Dienstherrschaft Treue, Fleiß, Ehrbarkeit, Nüchternheit und Gehorsam zu geloben. Er darf sich keiner ihm aufgetragenen erlaubten und üblichen Verrichtung, insbesondere nicht der Arbeit an abgewürdigten Feiertagen entziehen. Er ist schuldig, die eingeführte Hausordnung zu beobachten, und mit seinem Mitgesinde verträglich zusammen zu leben.

§. 20.

Kein Dienstbote soll an Sonn- und Feiertagen ohne Bewilligung der Dienstherrschaft ausgehen, oder bei erhaltener Erlaubniß über die bestimmte Zeit ausbleiben.

§. 21.

Ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft dürfen die Dienstboten keine Besuche annehmen, noch weniger irgend Jemanden beherbergen. Letzteres soll nebst Dienstverlust der Obrigkeit angezeigt, und von dieser noch besonders bestraft werden.

§. 22.

Nächtliches Schwärmen, Besuch der Wirthshäuser, Tanzböden und Belustigungsorte

Digitized by Google

zu unerlaubten Stunden, so wie an Werk- und abgewürdigten Feiertagen, Spielen um Geld oder Geldswerth, Schuldenmachen, Umgang mit böser oder verdächtiger Gesellschaft, unanständiger Verkehr beider Geschlechter sind jedem Dienstboten auf das Schärfste untersagt und sollen durch alle der Polizeigewalt zu Gebote stehende gesetzmäßige Mittel verhindert werden. Sie berechtigen die Dienstherrschaften zu dem im §. 13. angezeigten Verfahren. Wirthe und Schenkberechtigte und sonstige Gewerbsleute oder Parteien, welche eine Uebertretung dieser Anordnungen bei sich gestatten, Dienstherrschaften, welche dergleichen durch ungeeignete Nachsicht und unterlassene Anzeige bei der Obrigkeit begünstigen, sollen mit angemessenen Strafen belegt, und erstere nach Umständen ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 23.

So sehr Reinlichkeit des Körpers und der Kleidung in der Regel zu den empfehlungswürdigen Eigenschaften der Dienstboten gehört, so sollen sich diese doch eines ihren Verhältnissen nicht angemessenen Aufwandes in der Kleidung enthalten, da dieser ohne schlimmerer Folgen zu erwähnen, über die Mittel, ihn zu bestreiten, nicht selten ungünstige Vorurtheile erregt, und das nöthige Vertrauen zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten zernichtet.

§. 24.

Dienstboten sollen ihrer Dienstherrschaft mit schuldiger Achtung begegnen, und sich sowohl in als außer dem Hause aller Schmähungen gegen dieselbe, aller Aufwiegelung und Klatscherei bei nachdrücklicher Ahndung enthalten.

§. 25.

Dem Nutzen der Dienstherrschaft sollen Dienstboten alle Sorgfalt widmen, und ihren Schaden zu verhüten suchen. Insbesondere muß das Eigenthum der Dienstherrschaft dem Dienstboten unverletzlich seyn. Jede Beeinträchtigung desselben durch Entwendung (wenn auch aus bloßer Genäschigkeit an Eß- und Trinkwaaren) jede Zueignung eines nicht bedungenen Vortheils und jede sonstige Veruntreuung begründet, nebst den im §. 13. angegebenen Folgen höherer Strafe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches. Werden einem Dienstboten Gegenstände (besonders solche von Werth) zu besonderer Aufsicht anvertraut, so kann derselbe verlangen, daß sie ihm ordentlich vorgezählt und übergeben werden; ist aber auch schuldig, den Empfang auf Begehren zu bescheinigen.

§. 26.

Die Dienstherrschaft ist ihrer Seits verbunden, alles, was sie dem Dienstboten an Kost, Lohn und sonstigen Vortheilen zugesichert hat, genau und rechtzeitig zu leisten. Sie soll ihre Forderungen an das Gesinde nicht überspannen, und ihren Hausgenossen in allen billigen Gelegenheiten Beistand und Vertretung leisten.

§. 27.

Das Recht der häuslichen Zurechtweisung steht der Dienstherrschaft zu. Dasselbe soll jedoch mit verständiger Schonung des Ehrgefühls und mit Vermeidung jeder wörtlichen oder thätlichen Mißhandlung ausgeübt werden, und erstreckt sich nicht auf die Befugniß zur Einsperrung, zu eigenmächtiger Schmälerung der Kost oder des Lohnes oder zu körperlicher Züchtigung. Dergleichen Ueberschreitungen der häuslichen Gewalt sollen auf Anzeige vorbehaltlich eines allenfalls gebührenden Schadenersatzes mit angemessenen Geld- oder andern Strafen geahndet werden.

§. 28.

Die Dienstherrschaft hat die Pflicht und sohin auch das Recht, auf das sittliche Betragen ihres Gesindes, welchem sie selbst mit gutem Beispiele vorangehen soll, sowohl in als außer dem Hause zu wachen, dasselbe an Sonn- und gebotenen Feiertagen zum regelmäßigen Besuche der Gottesdienste in der gewöhnlichen Pfarrkirche, der Predigten und Christenlehre — auch der Sonn- und Feiertagsschule bei noch schulpflichtigem Alter anzuhalten, und demselben nicht nur keinerlei Ausschweifung zu gestatten; sondern auch dann, wenn sie Unordnungen von solcher Art bemerkt, welche die Aufmerksamkeit der Obrigkeit, oder die Ahndung der Gesetze verdienen, unverzüglich bei eigener Verantwortlichkeit die Anzeige davon zu machen.

§. 29.

Erkrankenden Dienstboten soll von der Dienstherrschaft sorgliche Pflege widerfahren, und ärztliche Hilfe verschafft werden. Wo öffentliche Anstalten für kranke Dienstboten bestehen, sind die Dienstherrschaften schuldig, nichts zu unterlassen, was den erstern die Aufnahme im eintretenden Falle sichern kann, und bleiben für die Folgen einer Vernachlässigung hierunter verantwortlich. Einem erkrankenden Dienstboten muß der Wiedereintritt in seinen Dienst bis zum nächsten Ziele offen belassen, oder bei unvermeidlichen Ausnahmen sich nach obrigkeitlichem Erkenntnisse gefügt, insbesondere der Lohn vom Tage der Wiederanmeldung zum Dienste bis zum nächsten Ziele bezahlt werden. Der wiedergenesene Dienstbote ist (auch wenn er sich der Krankheit willen anderswohin begeben hätte) schuldig, auf Verlangen der Dienstherrschaft den Dienst bis zum bedungenen Ziele unweigerlich fortzusetzen.

§. 30.

Es versteht sich von selbst, daß Dienstboten, welche, um die Entlassung aus einem Dienste vor abgelaufener Zeit zu bewirken, eine Krankheit vorschützen oder ihre Dienstherrschaft durch absichtlich übles Betragen zum Unwillen reizen, eine nachdrückliche Züchtigung zu erwarten habe.

§. 31.

Weder Dienstherrschaften noch dritte Personen sollen sich erlauben, Dienstboten durch Zureden, Versprechungen oder böswillige Aufwiegelung zu Verlassung ihrer Dienste zu verleiten. Jeder Schritt dieser Art zieht im Entdeckungsfalle, nebst der Verbindlichkeit zum Schadenersatze eine Geldstrafe von 5 bis 15 fl. oder nach Umständen Arrest nach sich.

§. 32.

Geschwister und Verwandte, die als Dienstboten bei den Ihrigen angenommen werden, haben sich durchaus nach den für Dienstboten überhaupt gegebenen Vorschriften zu achten.

§. 33.

Keinem Dienstboten soll ohne die erheblichsten Gründe gestattet seyn, länger als höchstens vier Wochen außer Dienst zu bleiben. Findet derselbe keinen Dienst, so hat er zeitlich bei der Obrigkeit die Anzeige davon zu machen. Gleiche Verbindlichkeit hat jeder, bei welchem sich ein Dienstbote während seiner Dienstlosigkeit aufhält, bei Strafe von 5 bis 15 fl. Wiederholtes, selbst verschuldetes Betreten ohne Dienst setzt den herrnlosen Dienstboten wie überhaupt dienstfähige junge Leute beiderlei Geschlechts der Gefahr aus, nach den Gesetzen über Landstreicherei behandelt zu werden.

Digitized by Google

Die sogenannten Gesindemäkler, oder Verdingerinnen sind unter der strengsten obrigkeitlichen Aufsicht zu halten, und dieses Gewerbe durchaus Niemanden zu gestatten, der nicht von anerkannt gutem Leumunde und mit einer schriftlichen Erlaubniß der berechtigten Polizeibehörde dazu versehen ist.

§. 34.

Jede Dienstherrschaft ist schuldig, einem austretenden Dienstboten ein mit strenger Wahrheit abgefaßtes Zeugniß über sein Verhalten in dessen Dienstbuch zu schreiben oder nach §. 2 schreiben zu lassen. Für die Wahrheit dieses Zeugnisses ist der Aussteller verantwortlich. Wissentlich falsche Angaben machen ihn strafbar. Verfälschung des Dienstbuches durch die Dienstboten selbst, oder durch Dritte, unterliegen den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§. 35.

Dienstboten, welche sich über Treue und gutes Betragen während ihrer Dienstjahre durch ihr Dienstbuch, welches zu diesem Ende vorgelegt werden muß, ausweisen können, haben gerechten Anspruch auf ergiebige Unterstützung in Dürftigkeit und Alter und auf den Genuß der bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten. Sie können versichert seyn, daß ihre erworbenen Verdienste in solchen Fällen nie unberücksichtigt und sie selbst nie hilflos bleiben werden. Längere Dienstzeit, bei wenigen Dienstherrschaften zugebracht, wird vor oftmaligem Dienstwechsel billig den Vorzug erhalten.

§. 36.

In allen auf das Verhältniß zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten Bezug habenden Angelegenheiten sind die gewöhnlichen Polizei-Obrigkeiten des Orts die gesetzlich befugten Amtsbehörden. Alle Zwistigkeiten in Gesindesachen haben sie auf das schleunigste und kürzeste ohne Taxbezug und in der Regel auch ohne Berufung zu schlichten. Nur wenn einem oder dem andern Theile durch die Entscheidung der Unterbehörde ein beträchtlicher Schaden zuginge, welcher bei der Beschwerde gleich überzeugend bescheinigt werden kann, mag eine Berufung an die unmittelbar höhere Behörde, jedoch ohne aufhaltende Wirkung stattfinden. Von allen in Dienstbotensachen anfallenden — geeigneten Orts zu verrechnenden — Geldstrafen gebührt gesetzlich der Armencasse des Orts der dritte Theil.

Würzburg, den 3. Juli 1818.

Königlich Bayerische Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. für den Untermainkreis v. J. 1818 S. 112 S. 1106.

II. Dienstzwang.

§. 1027.

(Den Dienstzwang der Ehehalten auf dem Lande betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Vermöge eines von der höchsten Stelle anher gelangten Rescripts dd. 28. v. M. wurde unter den Gebrechen, welche sich in dem Gesindewesen ergeben, auch bemerkt, daß

Digitized by Google

von den Jurisdictions-Obrigkeiten die Kinder ihrer Unterthanen noch immer zu Ehehalten-Diensten gezwungen, und das Befugniß hiezu weiter ausgedehnt werde, als es die in der Polizeiordnung enthaltene Ehehalten-Ordnung 4. Buchs, 12. Titels, 13. Artikels bestimmet. — Es ist dabei auch nicht entgangen, daß die in dem Cod. civil. p. 4. Cap. 6. §. 2. sich befindende Gesetzstelle, welche dieser der Landescultur schädliche Art der Dienstleistung bisher noch zugelassen hat, sich vorzüglich auf die angezogene Polizeiordnung gegründet, und eine der vorigen Bestimmung zuwiderlaufende Auslegung und Ausdehnung erhalten hat, welche zu großen Mißbräuchen Anlaß gab, und den Unterthanen sehr drückend war. — Es wird daher bis zur weitern Bestimmung verordnet, daß in Fällen, wo der Dienstzwang noch besteht, die Gränze der Polizeiordnung nicht überschritten, sohin derselbe im Falle der Nothwendigkeit nichts anders als um den gewöhnlichen und ortsüblichen Lohn, auch solcher den Unterthanen, welche ihre Kinder zum eigenen Hauswesen nöthig haben, nicht zugemuthet werden soll.

München, den 28. November 1801.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzb. Reg.-Bl. v. J. 1801. St. 52. S. 822.

III. Dienstbotenbücher und Zeugnisse.

§. 1028.

(Die Zeugnisse der Dienstboten betreffend.)

Seine Churfürstlichen Durchlaucht haben gemäß der an Höchstdero General-Landes-Direction zu München unterm 28. Nov. erlassenen allerhöchsten Entschließung, die in Betreff der Gesindeordnung emanirten Höchstlandesherrlichen Verordnungen und besonders jene vom 2. Mai 1781. (vide die Sammlung v. J. 1784. S. 965. Nr. 169.) zu wiederholen, und die strackeste Befolgung aller jener Punkte anzubefehlen geruht, welche in der so eben allegirten Gesindeordnung bezeichnet, und auch in jener erneuerten Ehehalten- und Taglöhnerordnung umständlicher auseinandergesetzt sind (vid. anteced. Nr. 100. p. 215.) die von Seite Churfürstlicher Landesdirection mittelst einer hinlänglichen Anzahl gedruckter Exemplarien sämmtlichen Churfürstlich-oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Aemtern und Obrigkeiten zur genauesten Darnachachtung und zweimal im Jahre richtig zu bewirkenden öffentlichen Kundmachung dieser Ordnung durch Patente vom 22. August l. J. mitgetheilt wurden. In Gemäßheit der Eingangs angeführten Höchstlandesherrlichen Entschließung werden daher die sämmtlichen Landgerichte und Obrigkeiten auf die genaueste Befolgung der ertheilten Instruction hingewiesen, und ihnen befohlen, daß der Punkt der Ehehaltenordnung vom 2. Mai 1781. rücksichtlich des den Dienstboten bei dem Austritte aus dem Dienst jederzeit zu ertheilenden Zeugnisses ihres Verhaltens genau beobachtet, fort solche Zeugnisse, damit diese Verfügung künftig gar keinen Hindernissen unterliege, auf dem Lande von den Pfarrern nach Angabe der Dienstherrn unentgeldlich ausgestellt werden soll. Die Churfürstlichen Landgerichte haben den incorporirten Städten, Märkten, Hofmärkten und Pfarrern unverweilte Nachricht hievon zu geben, sie zur genauesten Befolgung und auch dazu anzuweisen, so wie in den ihnen anvertrauten unmittelbaren Amtsdi-

Des Dienstherrn				Militär- und Nationalgarde-Verhältnisse.	Bemerkungen.
ort	Zuname.	Vorname.	Stand oder Gewerbe.		
wang.	N.	N.	Wirth.	vid. Conscriptionsliste zur Nationalgarde II. Classe Nro. 213.	
nkirchen.	N.	N.	Wirth.		
nnkirchen.	N.	N.	Pfarrer.	vid. Conscriptionsliste zur Nationalgarde II. Classe Nro. 212.	
lu.	N.	N.	Schuster.		Wurde den 9. Februar beauftragt, binnen 14 Tagen sich um einen ordentlichen Dienst umzusehen, indem sie sonst in ihr Geburtsort zurückgewiesen werden würde, das Dienstbuch aber gegen Schein ihr abgenommen.
lu.	N.	N.	Stricker.		

Digitized by Google

In der Eigenschaft als	In seinen Dienst getreten.	Aus seinem Dienst getreten.	Anmerkungen.
erster Brauknecht.	—	ausgetreten.	
Hausknecht.	eingetreten.	—	
In die Herberge ohne Dienst.	eingetreten.	—	Hat einen Erlaubnißschein auf acht Tage.

Digitized by Google

stricten ebenfalls zu sorgen, daß in Städten und Märkten die Anstalt getroffen werde, dem Gesinde wenigstens an Sonn- und Feiertagen einen öffentlichen Unterricht zu verschaffen, und hauptsächlich gute Arbeitsschulen, wo nur immer ein Fond dazu auszumitteln ist, herzustellen.

Amberg, den 28. December 1801.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nro. 139. S. 237.

§. 1029.

(Die Ehehalten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Bezug auf die Ehehalten-Ordnung vom 2. Mai 1781. wurde unterm 9. Dec. 1801. (Regierungs- und Intelligenzblatt v. J. 1801. 52. St. S. 820.) neuerdings verordnet, daß jeder Hauswirth und Dienstherr in Städten und auf dem Lande den Dienstboten bei ihrer Entlassung aus den Diensten ein Zeugniß über ihr Wohlverhalten, und zwar auf dem Lande durch den Pfarrer ausstellen, und keinen Dienstboten ohne ein solches Zeugniß weder entlassen, noch in seine Dienste aufnehmen sollte. Allein neuere eingegangene Anzeigen gaben die mißfällige Ueberzeugung, daß auch in diesem Gegenstande die einmal eingeführte Gewohnheit die Stimme des Gesetzes unwirksam mache, und die Anordnung über Ausstellung der Zeugnisse an die austretenden Dienstboten größtentheils unerfüllt bleibe. An sämmtliche Polizei- und Ortsobrigkeiten wird daher der Auftrag erneuert, auf genaue Vollziehung der Zeugniß-Ausstellung der Dienstherren an die aus dem Dienste gehenden Dienstboten strenge zu wachen, zu diesem Behufe an den zwei Jahreszielen Lichtmeß und Michaelis durch die Obleute ein Verzeichniß aller ein- und austretenden Dienstboten zu erheben, in wie ferne letztere mit den mandatmäßigen Zeugnissen von ihren Dienstherren versehen wurden, sodann nachzuforschen, und gegen die ungehorsamen Dienstherren, welche ihre Dienstboten ohne Zeugniß entlassen oder aufgenommen haben, ohne Weiteres mit Strafe zu verfahren.

München den 15. März 1805.

Churfürstliche Landesdirection von Bayern.

An
sämmtliche Polizei- und Ortsobrigkeiten also ergangen.

Churpf. Reg.-Bl. v. J. 1805. St 14. S. 477.

§. 1030.

(Dienstbotenbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät die Einführung von Dienstbotenbüchern durch Allerhöchstes Rescript vom 29. März l. Js. anzubefehlen geruht haben; so wird sämmtlichen Land- und Herrschaftsgerichten des Isarkreises, in Bezug auf die im Kreise einzuführenden

Digitized by Google

Dienstbotenbücher, welche bereits in den Städten München und Landshut bestehen, eröffnet, wie folgt:

§. 1.

Durch die Gemeindevorsteher ist bekannt machen zu lassen, daß bis 1. Juli l. Js. sämmtliche Dienstboten mit Dienstbotenbüchern versehen seyn müssen.

Die Gemeindevorsteher haben die in diesen Büchern enthaltenen in der nachstehenden Instruction A. noch besonders abgedruckten Bestimmungen noch 3 Sonn- und Feiertage vor dem 1. Juli l. Js. öffentlich abzulesen.

§. 2.

Die Behörden, welche diese Bücher ausstellen, haben darüber ein Verzeichniß nach dem Formular lit. B. zu führen. Alle Dienstboten werden darin mit fortlaufender Nummer eingetragen, sie mögen bereits mit anderwärtigen Dienstbüchern versehen seyn oder nicht; alle Dienstveränderungen des nämlichen Dienstbotens werden in dem Verzeichnisse nachgetragen. Dem Verzeichnisse ist eine alphabetische Uebersicht der Dienstboten beizufügen, für weibliche und männliche Dienstboten werden zwei verschiedene Verzeichnisse geführt. Die militärische oder Nationalgarde-Verhältnisse werden in dem Verzeichnisse und in dem Dienstbotenbuche durch Hinweisung auf das einschlägige Nummer der betreffenden Liste kürzlich angedeutet.

§. 3.

Der Gemeindevorsteher hat über die sowohl wirklich dienenden, als die in der Herberge wohnenden, männlichen und weiblichen Dienstboten seines Districts und über alle ihm angezeigten Veränderungen zwei Tagbücher nach dem Formular lit. C. zu führen, und dieselben mit einem alphabetischen Register über Dienstherrn und Dienstboten zu begleiten.

§. 4.

Alle Vierteljahre sind vom Gemeindevorsteher durch Vorlage der Tagbücher die verfallenen Veränderungen dem betreffenden Land- oder Herrschaftsgerichte anzuzeigen, damit sie in dem Hauptverzeichnisse nachgetragen werden können.

§. 5.

Die Tagbücher können mit Bewilligung des Land- oder Herrschaftsgerichts auch von einem andern als dem Gemeindevorsteher geführt werden, z. B. von dem Schullehrer ꝛc.

§. 6.

Der Gemeindevorsteher, in dessen Tagbüchern vom 1. Juli l. Js. angefangen, ein Dienstverhältniß oder eine eintretende Dienstveränderung nicht angezeigt ist, hat vorbehaltlich des allenfallsigen Regresses gegen den fehlenden Dienstherrn für jeden solchen Abgang 1 fl. 30 kr. Strafe zu bezahlen.

§. 7.

Die Dienstbotenbücher und die Formularien zu den Tabellen lit. B. und C., dann die Erlaubnißscheine für den Aufenthalt der Dienstboten ausserhalb eines Dienstes, sind bei der Armenbeschäftigungs-Anstalt allhier zu haben.

Digitized by Google

Ein Dienstbotenbuch kostet einschlüßig des Bandes, Futterals und des Groschenstempels 10 kr. Mit 50 Dienstbotenbüchern um diesen Preis erhält jedes Landgericht noch gratis sechs Bogen von lit. B. für die Verzeichniße der Landgerichte, fünf Bogen von lit. C. zu den Tagebüchern der Gemeindevorsteher, und zwei Bogen Erlaubnißscheine, jedoch gegen baare Bezahlung der benannten 50 Bücher.

Bei einzelnem Verkaufe kostet jeder Bogen einen Kreuzer. Die Behörden erhalten dagegen als Entschädigung für die mit der ersten Herstellung verbundene Mühe den ganzen Erlös der Dienstbotenbücher à 12 kr. für jedes Stück.

Den Gemeindevorstehern sind die Tabellen lit. C. zu erster Herstellung gratis zu geben; die Tabellen, welche die Gemeindevorsteher zur künftigen Veränderungen brauchen, haben sie zu bezahlen, da sie auch nach §. 8. der Vorschrift hinsichtlich der Dienstbotenbücher die Gebühr von 1 kr. für jede angezeigte Veränderung beziehen.

§. 8.

Wo die Gemeinden nicht formirt sind, werden die Steuerdistricte provisorisch als Gemeindedistricte angenommen.

§. 9.

Dem Ortsrichter steht es frei, selbst die hier angezeigten Pflichten der Gemeindevorsteher im ganzen Umfange des Ortsgerichts zu übernehmen, oder die vorgeschriebenen Geschäfte den Gemeindevorstehern zu überlassen; auf diesen Fall hat er die §. 4. vorgeschriebenen vierteljährigen Anzeigen von den Gemeindevorstehern zu sammeln und an die betreffende Oberpolizeistelle einzuschicken.

Bei Ertheilung von Erlaubnißscheinen für den Aufenthalt innerhalb eines Ortsgerichtes an dienstlose Dienstboten ist der Ortsrichter mit seinem Gutachten nicht zu umgehen; ihm steht innerhalb seines Districtes in Folge des §. 119. des allerhöchsten Edictes über gutsherrliche Gerichtsbarkeit Regierungsbl. 1812. S. 1537. die Bestrafung der Uebertretung der Dienstbotenordnung, somit auch die Verfügung der im Dienstbotenbuche festgesetzten Strafen zu.

München am 2. Mai 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, K. d. J.

An
die Königlichen Land- und Herrschaftsgerichte des Isarkreises also ergangen.

Lit. A.

Instruction über die Dienstbotenbücher.

Seine Majestät der König haben die Einführung von Dienstbotenbüchern in der Art zu genehmigen geruht, daß im Uebrigen in der bisherigen Dienstbotenordnung zur Zeit nichts verändert werden soll.

Digitized by Google

Es werden demnach folgende Bestimmungen festgesetzt, und in Erinnerung gebracht, welche theils die Einführung der Dienstbotenbücher nöthig machen, theils in der Dienstboten-Ordnung von 1781 ihren Grund haben.

I.

Allgemeine Bestimmungen

a) für Dienstboten.

§. 1.

Jeder Dienstbote ohne Unterschied des Alters und Geschlechts, was immer für eine Gattung von häuslichen oder Gewerbsdienst er versehen möge, ist gehalten, spätestens bis 1. Juli l. Js sich mit einem Dienstbuche zu versehen, in so ferne er nicht als Handwerker mit einem Wanderbuch versehen ist.

§. 2.

Das Buch wird ihm durch das Land-, Herrschaftsgericht oder die städtische Polizeibehörde seines dermaligen Aufenthaltes zugestellt; er bezahlt hiefür einschlüssig des Einbandes und Stempels, 12 kr.

§. 3.

Tritt er in ein fremdes Land-, Herrschaftsgericht, oder in eine mit eigenen Polizeibehörden versehene Stadt; so hat er sein Buch der betreffenden Land-, Herrschaftsgerichts- oder Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen.

§. 4.

So lange er in einem Dienst ist, hat der Dienstherr das Buch aufzubewahren und dem Dienstboten dafür auf Verlangen einen Schein auszustellen, erst bei seinem Dienstaustritt wird es ihm vom Dienstherrn zurückgestellt.

§. 5.

Verläßt ein Dienstbote das Land-, Herrschaftsgericht oder die mit eigener Polizeibehörde versehenen Stadt, worin er sich bisher aufhielt; so ist er verbunden, vor seiner Abreise sein Buch der betreffenden Land-, Herrschaftsgerichts- oder Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen, wie nach §. 3. bei dem Eintritt geschehen.

§. 6.

Wohnt ein Dienstbote in einer Herberge, ohne in einem Dienste zu seyn; so ist er gehalten, während dieser ganzen Zeit sein Dienstbuch bei dem Land-, Herrschaftsgericht oder der städtischen Polizeibehörde seines zeitlichen Aufenthaltsortes gegen Erlaubnißschein liegen zu lassen.

b) für Dienstherren.

§. 7.

Der Dienstherr darf nach dem 1. Juli l. Js. keinen Dienstboten behalten, der nicht mit einem Dienstbuche versehen ist, er hat jeden, dermalen bei ihm befindlichen und

Digitized by Google

neu eintretenden Dienstboten dem Gemeindevorsteher anzuzeigen, demselben dessen Dienstbuch vorzuweisen, das Dienstbuch in Verwahr zu nehmen, in dasselbe, wenn ihn der Dienstbote verläßt, dessen Dienstzeit und Betragen einzutragen, und seine eigene Unterschrift durch jene des Gemeindevorstehers beglaubigen zu lassen.

§. 8.

Für diese Beglaubigung erhält der Gemeindevorsteher einen Kreuzer; dagegen ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, das Zeugniß für jene Dienstherren unentgeldlich einzutragen, welche nicht selbst schreiben können.

c) Für Beherberger dienstloser Dienstboten.

§. 9.

Wer einen dienstlosen Dienstboten in die Herberge nimmt, hat von demselben den §. 6. berührten Erlaubnißschein zu verlangen und zu sich zu nehmen, dann den Ein- und Austritt des Dienstboten dem Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden anzuzeigen und ihm den Erlaubnißschein vorzulegen; bei Verlassung der Herberge wird der zeitliche Aufenthalt derselben von dem Gemeindevorsteher auf den Erlaubnißschein beglaubigt.

II.

Strafen wegen Nichtbefolgung obiger Bestimmungen.

a) Für Dienstboten.

§. 10.

Der Dienstbote, der vom 1. Juli l. Js. angefangen, mit keinem Dienstbotenbuche versehen ist, aus diesem aus 48 numerirten Seiten bestehenden Dienstbuche Blätter herausreißt, oder den Bestimmungen der §§. 3., 5. und 6. nicht nachkommt, verfällt nach polizeilichem Ermessen in eine Geldstrafe von 3 bis 6 Gulden, oder in drei- bis achttägigen Arrest, vorbehaltlich noch schärferer Einschreitung, wenn sich dabei ein besonders böser Wille oder öftere Wiederholung zeigen sollte.

b) Für Dienstherren.

§. 11.

Der Dienstherr, welcher

a) einen Dienstboten aufnimmt, oder nach dem 1. Juli l. Js. behält, der mit keinem Dienstbuche versehen ist, oder

b) den neueintretenden Dienstboten dem Gemeindevorsteher nicht angezeigt, oder

c) einem Dienstboten sein Buch zurückstellt, ohne daß sein Zeugniß hineingeschrieben und durch den Gemeindevorsteher beglaubigt worden,

verfällt nach Befund seines Vermögens in eine Strafe von 3 bis 6 Gulden.

Digitized by Google

IV. Verfertigung von Schlüsseln für die Dienstboten.

§. 1031.

(Polizei-Verbot die Verfertigung der Schlüssel für die Dienstboten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es kömmt zwar schon in den Handwerksartikeln das Verbot vor, und das vaterländische Gesetzbuch bestimmt die Strafe, mit welcher diejenigen Schlossermeister und Gesellen belegt werden sollen, welche sich erlauben, für Dienstboten, oder nicht genug vertraute Personen, Schlüssel nach Abdrücken zu verfertigen, oder auf eine andere Art nachzumachen.

Inzwischen liefert die Erfahrung vielfältige Beispiele, wie unvorsichtig und strafmäßig diesem Verbote entgegengehandelt werde.

Um nun diesem höchstschädlichen Unfuge möglichst zu steuern, findet man sich veranlaßt und aufgefordert, dasselbe öffentlich zu wiederholen, sohin den Polizeiämtern den Auftrag zu machen, daß dieses Verbot nicht nur dem dortigen Schlosserhandwerke sogleich, sondern auch und besonders den neuangehenden Meistern und Gesellen bei ihrer Aufnahme nachdrücklichst eingeschärft werde.

Neuburg den 10. Januar 1803.

Churfürstliche Landesdirection.

Neuburgisches Wochenbl. v. J. 1803. St. II. S. 19.

V. Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn.

§. 1032.

(Verruf von Anno 1762 wegen dessen Taglohns.)

Nachdeme Ihro Churfürstliche Durchlaucht in Bayern ꝛc. ꝛc. nicht ohne sonders ungnädigstes Mißfallen vernehmen müssen, was gestalten das Taglohn allhier immer höher getrieben werde, also, und dergestalten, daß sich erst dieser Tägen auf öffentlichen Markt kein Tagwerker oder Tagwerkerin mehr anderst, als des Tags um 27 oder 30 kr. habe verdingen lassen wollen; als wird mittels dieses offenen Verrufs hiemit männiglich kund, und wissend gemacht, daß derjenige, welcher in Zukunft mehrer Taglohn, als höchstens 15 kr. des Tags gibt, um zehen Thaler gestraft; derjenige aber, welcher hieran mehrer begehrt, oder annimmt, auf 8 Täg in das Arbeitshaus mit Wasser und Brot, dann all täglichen 12 Carbatschstreichen condemniret, wie nicht weniger die Müssiggänger, welche weder in Dienst, noch Arbeit stehen, auf gleichen Fuß tractiret werden sollen.

Nebstdeme auch, und weilen ungeachtet des in dem hiesigen Bettelwesen unterm 14. Jenner anheur öffentlich bekannt gemacht, und in Druck gelegten weitern Verrufs der Höchstverbothene öffentliche Bettel neuerdings wiederum anfangen will; so wird auf gnädigsten Befehl mehr Höchstgedacht Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht vorstandener Verruf mittels dieß hiemit nochmalen erneuert, und demselben weiters beygesetzet, daß man nicht nur gegen die

Digitized by Google

Uebertrettere desselben auf das Schärfiste verfahren, sondern auch, und insonderheit jene, welche sich gegen so viel widerholte Churfürstliche gnädigste Befehl zur Straf, und Correction ziehen lassen werde.

Wornach sich dann männiglich zu achten, und von selbsten vor Schaden und Straf zu hüten wissen wird.

München den 17. September 1762.

M. G. S. v. J. 1771. Nro. 4. S. 431.

§. 1033.

(Den Taglohn der Arbeitsleute betreffend.)

M. J. K.

Durch mehrere Beschwerden über den hohen, mit den Preisen der Dinge ausser Verhältniß tretenden Arbeitslohn sehen Wir Uns veranlaßt, alle Polizeistellen und Obrigkeiten zu erinnern, daß sie nach den bestehenden Polizei-Verordnungen den willkührlichen Steigerungen des Taglohns, so viel möglich, Schranken setzen, und keinen unbilligen Forderungen der Arbeitsleute, oder anderen Mißbräuchen Eingang gestatten sollen.

Wir wollen auch den bisherigen Gebrauch, daß die Arbeitsleute an den Vorabenden der Sonn- und Feiertage früher, als zu der an den übrigen Arbeitstagen gewöhnlichen Stunde aus der Taglohns-Arbeit gehen, abstellen, und die Bestimmung dahin treffen, daß an diesen Tagen die nämliche Arbeitszeit, wie an anderen Arbeitstagen beobachtet werden soll.

München den 29. März 1808.

Reg.-Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 16. S. 769.

§. 1034.

34105.

(Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Klagen über den gesteigerten Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn bei den tiefgesunkenen Preisen des Getraides immer mehr zunehmen, so haben Seine Königliche Majestät unterm 6. dieses Monats befohlen, daß hierauf besondere Aufmerksamkeit gerichtet, die Verordnung vom 29. März 1808. (Reg.-Blatt 1808 Seite 769.) in Erinnerung gebracht, und durch alle geeigneten Mittel, so wie auf jedem gesezlich zuläßigen Wege, jedoch vor der Hand mit Umgehung einer bestimmten Taxe, dahin gewirkt werden solle, daß der gedachte Lohn mit den Preisen des Getraides, und der ersten Lebensbedürfnisse in ein billigeres Verhältniß komme, und daß willkührliche Steigerungen, besonders solche, welche aus unstatthaften Verabredungen oder andern Mißbräuchen hervorgehen, beseitiget werden.

Die Polizeibehörden werden zur pflichtmäßigen Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehles hierdurch angewiesen.

Ansbach den 15. September 1819.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte, unmittelbare Magistrate und Herrschaftsgerichte des Kreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1035.

(Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn betreffend.)

M. J. K.

Wir haben bereits durch Entschließung vom 6. September v. Js. Unsere Kreis-Regierungen auf die zunehmenden Klagen über den gestiegenen Gesinde-Tag- und Arbeitslohn aufmerksam gemacht und dieselben auf Unsere Verordnung vom 29. März 1808. (Reg.-Bl. 1808 S. 769.) mit dem Auftrage verwiesen, durch alle geeigneten Mittel und auf jedem gesetzlich zulässigen Wege dahin zu wirken, daß der gedacht Lohn mit den gegenwärtigen Preisen des Getreides und der ersten Lebensbedürfnisse in ein billigeres Verhältniß gebracht, und willkührliche Steigerungen, besonders solche, welche aus unstatthaften Verabredungen oder andern Mißbräuchen hervorgehen, beseitigt werden.

Indem Wir Uns veranlaßt sehen, diesen Auftrag hiemit zu wiederholen und über die zur Vollziehung desselben getroffenen Einleitungen binnen längstens zwei Monaten Anzeige gewärtigen, wollen Wir denselben zugleich auch auf die nicht minder übermässig erhöhten Forderungen der Handwerker ausgedehnt haben, und befehlen Unsern Kreisregierungen, innerhalb derselben Frist, nach Vernehmung der erfahrendsten und sachkundigsten Polizei- und Magistrats-Beamten, umständliches Gutachten zu erstatten; durch welche allgemeine Maaßregeln oder durch welche besondere, den verschiedenen örtlichen Verhältnissen entsprechende Mittel dem bezeichneten Uebel auf eine gründliche, Unsere landesväterlichen Absichten befördernde Weise gesteuert werden möge.

München den 27. Januar 1820.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. Finanzen, mit Ausnahme der des Rheinkreises also ergangen.

Reg.-Bl. v. J. 1820. St. 4. S. 45.

§. 1036.

(Den Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn betreffend.)

M. J. K.

Wir haben Uns über die aus Veranlassung Unserer Allerhöchster Entschließung vom 27. Januar 1820 (allgem. Int.-Bl. St. IV. S. 45. ꝛc.) vorgelegten gutächtlichen Vorschläge in Betreff des Gesinde-Tag- und Arbeitslohnes umständlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf vorläufig nachstehende Entschließung:

I.

Von der allgemeinen Taxirung der Arbeitspreise soll zwar aus bewegenden Gründen noch ferner Umgang genommen werden.

Indessen habt ihr euch ernstlich angelegen seyn zu lassen, und die Polizeibehörden, so wie die Magistrate, welche von den vielen hiebei einwirkenden Ursachen immer die beste Kenntniß haben, nachdrücklich anzuweisen, daß keine gesetzlich zulässige Einleitung vernachlässigt werde, welche geeignet erscheint, den Lohn der Dienstboten und Handewerker, da, wo es erfoderlich ist, in ein billigeres Verhältniß zu bringen. — Hieher gehört nament-

lich die Bildung von Privatvereinen, welche unter Berücksichtigung der hiebei local einwirkenden verschiedenartigen Umstände ein verhältnißmäßiges Maximum des Arbeitslohnes verabreden und daher möglichst zu befördern und zu unterstützen sind.

II.

Da eine angemessene Concurrenz der benannten Arbeitsleute das zweckmäßigste Mittel ist, die Bedürfnisse des Publikums um die möglichst billigen Preise auf die entsprechendste Weise zu befriedigen, so habt ihr mittelst aller euch zu Gebot stehenden Maaßregeln auf die verhältnißmäßige Vermehrung derselben hinzuwirken, namentlich gegen dienstlose müßige und auf eigene Faust lebende Dienstboten und ohne Beschäftigung sich herumtreibende Leute, so wie gegen diejenigen, welche denselben Aufenthalt geben mit aller Strenge einzuschreiten, die der Ansässigmachung der Taglöhner ohne zureichende Gründe gelegten Hindernisse nach den euch eingeräumten Competenz-Befugnissen auf jedesmaliges Anrufen zu beseitigen, und auf gleiche Weise auch überall, wo die Arbeitspreise der Handwerker zu hoch gehalten werden, durch Verleihung neuer Concessionen das erfoderliche Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Bedienung herzustellen.

III.

Bis die Anstände, welche der Erlassung einer allgemeinen Dienstboten-Ordnung entgegen stehen, beseitiget seyn werden, ist lediglich auf die genaueste Beobachtung der dermal noch bestehenden und nur durch eine ahnungswürdige Gleichgültigkeit vieler Polizeibehörden ausser Uebung gekommenen Dienstboten-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften zu halten, soweit solche nicht durch neuere Verordnungen abgeändert sind.

Insbesondere sollen die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze, so weit diese als schädlich erscheinen, in Zahl und Dauer beschränkt, die Kinder von dem Besuche derselben während des vorgeschriebenen Alters gänzlich ausgeschlossen, und gegen die dießfalls herrschenden und andern schon längst untersagten Mißbräuche und Excesse mit mehr Strenge eingeschritten, namentlich die Verordnungen hinsichtlich der abgeschafften Feiertage der sogenannten blauen Montage ꝛc. ꝛc. mit consequentem Ernste vollzogen, und sowohl die Polizeibehörden und Magistrate als auch die Gemeinde-Vorsteher für jede hierunter zur Schuld gebrachte fernere Vernachläßigung derselben zur Verantwortung gezogen werden.

Wir erwarten von euerem Diensteifer und von der Thätigkeit der nachgeordneten Polizeibehörden, daß diesem Gegenstande ununterbrochen diejenige Aufmerksamkeit gewidmet werde, welche die Wichtigkeit desselben fodert, indem nur dadurch die Beseitigung der meisten Beschwerden und die allmählige Herbeiführung eines besseren Zustandes möglich ist.

München den 15. März 1822.

Max Joseph.

§. 1037.

(Den Satz des Gesinde-, Tag- und Arbeitslohnes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine Ausschreibung vom 26. März laufenden Jahres wurden sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Isarkreises jene Anordnungen eröffnet, welche Seine Majestät

der König vermöge einer Allerhöchsten Entschließung vom 15. des nämlichen Monats, zur Herstellung eines billigen Verhältnisses in den Sätzen des Gesinde-, Tag- und Arbeitslohnes zu treffen geruht hatten. Sämmtliche Behörden wurden dringend aufgefordert, diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und auf die Erreichung des vorgesetzten Endzweckes ihre volle Thätigkeit übereinstimmend und zusammenwirkend hinzurichten.

Daß es nicht außer den Kräften der öffentlichen Behörden liege, in dieser Beziehung auch ohne durchgreifende, und in vieler Hinsicht bedenklicher Beschränkungen persönlicher Rechte, Ersprießliches zu bewirken, davon hat der Stadtmagistrat zu Landshut, im Einverständnisse mit den dortigen Gemeindebevollmächtigten, einen thätigen Beweis gegeben, indem derselbe theils durch die Bildung von Privatvereinen, theils aber auch, und vorzüglich durch zweckmäßiges Einwirken auf die arbeitenden Volksklassen nicht unbedeutende Verminderungen der Lohnsätze herbeiführte, zugleich aber auch die Zünfte zur freiwilligen Herabstimmung ihrer bisherigen übermäßigen Forderungen, und die Dienstesherrschaften zur freiwilligen Herabsetzung der bisher bewilligten Löhne zu veranlassen, bemüht war.

Die durch Einwilligung der Arbeiter oder durch Vereinigung der Lohnherren bis jetzt bewirkten Veränderungen der Lohnsätze werden in der nachstehenden, von dem Magistrate der Stadt Landshut vorgelegten Tabelle zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen Polizeibehörden des Kreises mit der Aufforderung gebracht, das gegebene Beispiel nicht unbenützt zu lassen.

München den 13. August 1822.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An
sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

Nro.	Benennung der Arbeit.
	A. Taglohn für das Maurer- und Zimmerhandwerk.
1.	Für den Meister . . . . .
2.	„ „ Palier, der den Meister vertritt . . . . .
3.	„ „ Palier, der den Meister nicht vertritt . . . . .
	a) in der Stadt . . . . .
	b) auf dem Land . . . . .
4.	Für den Vorarbeiter . . . . .
5.	„ „ Gesellen . . . . .
6.	„ „ Lehrjung . . . . .
7.	„ „ Handlanger und übrige beihelfende Bauarbeiter und Taglöhner . .
8.	„ „ Mörtelkocher . . . . .
9.	„ Thurm-, Dachdecker und Holzgebäude-Arbeiter . . . . .
10.	„ Ausweißerlohn . . . . . auch
	B. Taglohn für die gewöhnlichen Tagwerke männlicher und weiblicher Verrichtungen ꝛc.
	a. Tagwerklohn.
1.	Für den Tagwerker für gewöhnliche Tagarbeiten ohne Kost . . . . auch
2.	„ Nachtarbeiter (Räumen der Abtritte) . . . . .
3.	„ den Heu- und Aerntearbeiter der gewöhnliche Taglohn ohne Kost . auch
4.	„ Mäherlohn ohne Kost:
	a) für das alte Tagwerk . . . . .
	b) „ „ geometrische neue Tagwerk . . . . .
5.	Schnitterlohn und
6.	Drescherlohn (ohne Kost) . . . . .
	b. Für weibliche Arbeiten.
1.	Ausputzerlohn für die Ausputzerin mit üblicher Kost . . . . . auch
2.	Wäscherlohn für eine Wäscherin mit Kost . . . . .
3.	„ „ einer Wäscherin, wo das Sechteln und Waschen vor Tagesanbruch nach Mitternacht beginnt . . . . .
	C. Holzmacher- und Tragerlohn.
1.	Einem Holzmacher für Hacken und Schneiden:
	a) beim weichen Holz für die Klafter . . . . .
	b) „ harten „ „ „ „ . . . . .
2.	Tragerlohn a) zu ebener Erde pr. Klafter . . . . .
	b) für jede Stiege (Gadenhöhe) . . . . .
3.	Messerlohn von der Klafter . . . . .
	Bei Nacharbeiten der Taglöhner und Taglöhnerinnen für die Nachstunde .

Bisherige Lohnsätze.		Neue freiwillige Satzbestimmungen.		Bestimmung durch Privatvereine.		Differenz.		Besondere Bemerkungen.
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	
1	—	—	56	—	—	—	4	
1	12	1	—	—	—	—	12	
—	54	—	45	—	—	—	9	wobei zu bemerken kommt, daß das Gesellengeld mit 2 kr. für den Gesellen zu Landshut herkömmlich bezahlt werden müsse, sohin mit Einschluß derselben der Gesellenlohn 38 kr. betrage.
—	42	—	36	—	—	—	6	
—	42	—	36	—	—	—	6	Auch für jeden Lehrjungen bezieht der Meister nach dem Herkommen 2 Kreuzer.
—	30	—	24	—	—	—	6	
—	36	—	28	—	—	—	8	
1	—	—	45	—	—	—	15	wobei 2 Kreuzer Gesellengeld besonders zu entrichten bleiben, sohin eigentlich 47 kr.
1	—	—	36	—	—	—	24	
—	48						12	
—	30	—	24	—	—	—	6	
—	36						12	
1	—	—	40	—	—	—	20	
—	30	—	24	—	—	—	6	
—	36						12	
				1	36	—		
2	—	1	30	1	—		30	
1	30	1	—	1	—	—	30	
		1	12	1	12		18	
—	30	—	24	—	—	—	6	
—	36						12	
—	20	—	12	—	—	—	8	
—	24	—	15	—	—	—	9	
—	24	—	15	—	—	—	9	
—	—	—	18	—	—	—	—	
—	40	—	32	—	—	—	8	
—	48	—	40	—	—	—	8	
—	—	—	6	—	—	—	—	
—	12	—	8	—	—	—	4	
—	6	—	4	—	—	—	2	
—	4	—	3	—	—	—	1	

Digitized by Google

VI. Ausländische Taglöhner*)

§. 1038.

2664.

(Die in München arbeitenden Ausländer betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Anzeigen des Königlichen Generalcommissariats des Isarkreises von einer unverhältnißmäßigen Anhäufung ausländischer Taglöhner, Maurer, Zimmerleute und anderer Tagarbeiter in der Hauptstadt und deren nächsten Umgebungen zu beschließen geruht, wie folgt:

1) Die Localbehörden der Hauptstadt und ihrer Umgebungen haben auf die in dessen Bezirke befindlichen ausländischen Tagarbeiter vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, die wegen dem Aufenthalte der Fremden überhaupt bestehenden Verordnungen bei denselben in genaue Ausübung zu bringen, und alle, welchen wegen übler Aufführung oder Mangel an Arbeit der Aufenthalt nach jenen Verordnungen nicht gestattet werden soll, unverzüglich und unnachsichtlich hinwegzuschaffen.

2) Ueber alle in München arbeitenden Ausländer soll eine genaue Controlle durch eine vollständige Conscription derselben und durch die Einführung von Arbeitsbüchern angeordnet werden.

3) Um dieses zu erzielen, ist jeder Ausländer, welcher in München Arbeit sucht, gehalten, von der Polizeidirection, von welcher er wie jeder Fremde ohnedies sich stellen muß, seinen Paß oder Legitimation vorzulegen und alle seine Verhältniße, so wie sein Vorhaben genau anzugeben, welche Art von Arbeit, bei wem und auf wie lange er suche oder schon gefunden habe.

4) Alle ausländischen Arbeiter, welche diese Stellung und Angabe vor der Polizeidirection versäumen, ferner alle Einwohner von München und den Umgebungen, welche dergleichen Arbeiter ohne Anzeige beherbergen, endlich alle jene, welche solche ohne Vorzeigung ihrer von der Polizei ausgestellten berechtigten Arbeitsbücher in Arbeit nehmen, unterliegen, die erstern der Strafe der unverzüglichen Hinwegweisung aus der Stadt und ihren Umgebungen; und die übrigen, der Anwendung der in der Verordnung vom 28. November 1816 in Betreff der Vaganten, Tit. II. Art. 11. (Regierungsbl. S. 868.) ausgesprochenen Bestrafung.

5) Bei der Polizeidirection von München wird über alle in dieser Stadt und ihren Umgebungen in Arbeit stehenden Ausländer ein Verzeichniß mit Bemerkung des Namens, Alters, Heimatsortes und aller persönlichen Verhältnisse eines jeden, dann der Arbeit, mit welcher er seinen Unterhalt verdient, angefertigt, und fortgeführt.

---

*) Vergleiche hiezu die in den §§. 23. bis 40 incl. S. 51. — 65. des 12. Bandes aufgenommenen Entschließungen.

Digitized by Google

6) Jedem in diesem Verzeichnisse enthaltenen ausländischen Arbeiter wird, statt des auf der Polizei zurückzubehaltenden Paßes, ganz genau in der Art und Form der bestehenden Dienstbotenbücher, ein Arbeitsbuch gegeben, in welches die Arbeitsherrn die nemlichen Zeugniße und Notizen einzutragen haben, welche für die Dienstbotenbücher vorgeschrieben sind. Jeder solcher Arbeiter bewahrt sorgfältig das ihm zugestellte Buch, welches er, zur Zeit wo er München verläßt, gegen Rückempfang seines Paßes bei der Polizei abliefert; und welche demselben, wenn er zu einer andern Zeit wieder nach München in Arbeit kommt, wieder gegeben werden kann.

7) Zur Deckung der übrigens so gering als möglich anzusetzenden Unkosten, welche die Anfertigung der Arbeitsbücher verursacht, hat jeder Arbeiter, welcher ein solches empfängt, den Betrag der Auslage zu erlegen; eine fernere Abgabe ist von diesen ausländischen Arbeitern nicht zu erheben.

8) Alle vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur von der Stadt München selbst; sondern sind auch auf alle ihre Umgebungen und die umliegenden Dörfer, welche innerhalb der Entfernung einer Stunde von München gelegen sind, anzuwenden; weswegen für diesen Umkreis alle obigen der Polizeidirection dieser Stadt gegebenen Vorschriften auch von dem Landgerichte München zu beobachten kommen.

Das Königliche General-Commissariat des Isarkreises hat diese Vorschriften durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen und in Vollzug zu setzen.

München den 15. März 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Isarkreises, also ergangen.

§. 1039.

6237.

(Die im Inlande befindlichen ausländischen Taglöhner betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 28. v. Mts., die im Inlande befindlichen ausländischen Taglöhner betreffend, zur Resolution erwiedert, daß zwar in den Landgerichten Weilheim, Wolfratshausen und anderen Bezirken nach Analogie der für die Residenzstadt und ihre Umgebungen durch Rescript vom 15. v. Mts. ertheilten Vorschriften, eine unter den gegenwärtigen Umständen allerdings nothwendige schärfere Aufsicht auf fremde Taglöhner und Dienstboten anzuordnen, und geschäftslose oder sonstige verdächtige Menschen ohne weiters zurückzuweisen seyen, daß es jedoch nicht in der Absicht Seiner Königlichen Majestät liege, diese Zurückweisung unbedingt auch auf diejenigen fremden Taglöhner und Dienstboten auszudehnen, welche wirklich in Arbeit oder Dienst stehen, und zu keiner Beschwerde Anlaß geben.

Hienach sind die Landgerichte zu instruiren.

München den 19. April 1817.

Staatsministerium der Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1040.

(Die im Inlande befindlichen ausländischen Taglöhner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich der im Inlande befindlichen ausländischen Taglöhner unterm 19. d. M. *) allergnädigst auszusprechen geruht, daß zwar eine unter den gegenwärtigen Umständen allerdings nothwendige schärfere Aufsicht auf fremde Taglöhner und Dienstboten angeordnet und geschäftslose oder sonst verdächtige Menschen ohne weiters zurückgewiesen werden, daß sich jedoch diese Zurückweisung nicht unbedingt auch auf diejenigen fremden Taglöhner und Dienstboten ausdehnen solle, welche wirklich in Arbeit oder Dienst stehen, und zu keiner Beschwerde Anlaß geben.

Diesem zu Folge und auf den Grund eines Allerhöchsten Rescripts vom 15. März abhin **) werden sämmtlichen Behörden folgende weitere Weisungen hierüber ertheilt:

I.

Die Localbehörden haben auf die in ihren Bezirken befindlichen ausländischen Tagarbeiter vorzügliche Aufmerksamkeit zu wenden, die wegen des Aufenthaltes der Fremden überhaupt bestehenden Verordnungen bei denselben in genaue Ausübung zu bringen, und alle, welchen wegen übler Aufführung oder Mangel an Arbeit der Aufenthalt nach jenen Verordnungen nicht gestattet werden soll, unverzüglich und unnachsichtlich hinweg zu weisen.

II.

Ueber alle im Inlande arbeitenden Ausländer ist eine genaue Controle durch eine vollständige Civilconscription derselben und durch die Einführung von Arbeits- und Dienstbotenbüchern, worüber den Behörden besondere Instructionen noch zukommen, zu führen.

III.

Es ist demnach jeder Ausländer, welcher im Inlande Arbeit sucht, gehalten, der betreffenden Local-Polizeibehörde, vor welcher er, wie jeder Fremde, ohnedies sich stellen muß, seinen Paß oder seine Legitimation vorzulegen, und alle seine Verhältnisse, so wie sein Vorhaben genau anzugeben, welche Art von Arbeit, bei wem und auf wie lange er suche oder schon gefunden habe.

IV.

Alle ausländischen Arbeiter, welche diese Stellung und Angabe vor den Local-Polizeibehörden versäumen, ferner alle Einwohner, welche dergleichen Arbeiter ohne Anzeige beherbergen, endlich alle jene, welche solche ohne Vorzeigung ihrer von der Polizeibehörde ausgestellten und berichtigten Arbeitsbücher in Arbeit nehmen, unterliegen, die erstern der Strafe der unverzüglichen Hinwegweisung, und die übrigen der Anwendung der in der Verordnung vom 28. November 1816 in Betreff der Vaganten Tit. II. Art. 11. (Reg.-Bl. S. 868.) ausgesprochenen Bestrafung.

V.

Zur vollständigen Civilconscription sind alle in einem Bezirke in Arbeit stehenden

---

*) s. vorstehenden §.

**) s. §. 1038. S. 1350. oben.

Digitized by Google

Ausländer in ein Verzeichniß zu bringen, mit der Bemerkung ihres Namens, Alters, Heimatsortes, Beschäftigung oder Gewerbe und aller persönlichen Verhältnisse, dann der Arbeit, mit welcher sie in dem Bezirke, wo sie sich aufhalten wollen, ihren Unterhalt verdienen. Diese Verzeichnisse müssen stets vollständig erhalten und fortgesetzt werden.

VI.

Jedem in diesen Verzeichnissen aufgeführten ausländischen Arbeiter, ohne irgend eine Ausnahme, wird statt des bei der Local-Polizeibehörde zurück zu behaltenden Passes ganz genau in der Art und Form der Dienstbotenbücher ein Arbeitsbuch gegeben, in welches die Arbeitsherren die nämlichen Zeugnisse und Notizen einzutragen haben, welche für die Dienstbotenbücher vorgeschrieben sind.

VII.

Jeder Arbeiter hat das ihm zugestellte Buch sorgfältig zu verwahren, welches er alsdann, wenn er in seine Heimat zurückkehrt, oder sich in einen benachbarten Staat begibt, gegen Rückempfang seines Passes der Local-Polizeibehörde wieder abliefert, und welches demselben, wenn er zu einer andern Zeit wieder in Arbeit kommt, wieder gegeben werden kann.

VIII.

Zur Deckung der Kosten hat jeder Arbeiter, welcher ein Arbeitsbuch empfängt, wie bei den Dienstbotenbüchern den Betrag der Auslagen zu erlegen. Eine fernere Abgabe ist hingegen von den ausländischen Arbeitern nicht zu erheben.

Man erwartet übrigens, daß sich sämmtliche Behörden den genauen Vollzug dieser Bestimmungen strenge angelegen seyn lassen werden.

München den 25. April 1817.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Landgerichte, Polizeibehörden und Herrschaftsgerichte des Isarkreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1817. Nr. 19. S. 337.

VII. Gerichtsbarkeit in Ehehaltensachen *).

§. 1041.

(Die Gerichtsbarkeit in Ehehaltensachen betreffend.)

Wird dem hiesig Churfürstlichen Hofoberrichteramt hiemit eröffnet, daß man unterm

---

*) Zu vergleichen kommen:

1) die in den §§. 100. und 101. Bd. II. S. 288. 289. aufgenommenen Entschließungen.
2) der §. 88. lit. a. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. (Reg.-Bl. v. J. 1808. S. 2527.)
3) den §. 69. des revidirten Gemeindeedicts.
4) den §. 57. der Verordnung vom 15. September 1818. (Gesetzbl. v. J. 1818. S. 594.)
5) den §. 62. Abs. 2. der Verordnung vom 17. December 1825. (Reg.-Bl. v. J. 1825. S. 1090.)
6) den §. 1. Nro. 3. des Gesetzes vom 17. November 1837. (Ges.-Bl. v. J. 1837. Nr. II. S. 43.)

Digitized by Google

Heutigen der Churfürstlichen Polizeidirection allhier die Beschwerden der Churfürstlichen Hofkammerräthin N. gegen ihre Dienstmagd Katharina N., resp. das Churfürstliche Hofoberrichteramt nebst Beilagen in Originalien mit dem gnädigsten Befehle zugeschlossen hat, in dieser nach ausdrücklichen Inhalt des Generalmandats ganz zur Polizei geeigneten, und vorhin dem hiesigen Hofoberrichteramt nur als damaligen Oberpolizeiamt überlassene Sache, und so auch künftig in allen derlei Fällen zu bescheiden, wie es in der Ehehalten-Ordnung schon enthalten ist.

München den 23. December 1801.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. Nr. 138. S. 237.

§. 1042.

(Die Gerichtsbarkeit über die Offiziers-Dienstboten betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben gnädigst zu verordnen geruht, daß zwar die bei den Offiziers in Privatdiensten stehenden Individuen mit der größten Pünktlichkeit den Polizeivorschriften nachkommen, im Uebertretungsfalle aber von dem einschlägigen Regiments- oder Commandantschaftsgericht, wohin nämlich ihr Dienstherr gehört, nach nothwendig gefundener Untersuchung bestraft werden sollen.

Sämmtliche Landgerichte werden daher angewiesen, die dergleichen Individuen zu Last kommenden Polizeivergehen bei der Stadtcommandantschaft, resp. dem einschlägigen Regiment oder Bataillon anzuzeigen, endlich die im Nothfall von den Polizeidienern auf der Stelle arretirten an die Hauptwache mit einem schriftlichen Vortrag der Geschichte des Vergehens sogleich und ohne weiters abzugeben.

Bamberg den 14. Juni 1805.

Churfürstliche Landesdirection.

Würzburger Reg.-Bl. v. J. 1805. St. XXVIII. S. 221.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt.

Sitten-Polizei.*)

I. Verbotene Spiele.

§. 1043.

(Von Glückshäfen, Trödeln und Leyren.)

Demnach Uns vorgekommen, daß in Städten und Märkten Unseres Churfürstenthums und Landen, auf den gewöhnlichen Jahrmärkten die Trödler in ziemlicher Anzahl passirt, auch zugesehen werde, daß die gemeine von einem Jahrmarkt auf den andern umvagirende Kramer mit ihren ohnedas habenden schlechten Waaren Glückshafen aufrichten und ihnen hierdurch vom gemeinen Mann einen starken Zugang machen, und aber hierbey ein merklicher Betrug gebraucht wird: als wisset ihr zu verfügen, daß dergleichen von den gemeinen Kramern auf den Jahrmärkten und Kirchträgen auf dem Lande aufrichtende Glückshäfen gleich den hochverbotenen Spielen selbst, wie nicht weniger das häufige und allzufast zugenommene Trödlen nicht mehr verstattet, sondern gebührends abgestellt, und dergleichen Leute von dem schädlichen Müssiggang ab- und gleichwohl zu anderwärtiger Nahrung und der Arbeit angewiesen werden.

München den 22. Januar 1654.

P. S. Auch L. G. kam Uns beglaubt vor, daß denen Leyrern und Leyrerinnen, ohnerachtet selbige vermög des hier ergangenen Generals (vide Nr. 13) abgeschafft worden sind, auf dem Land und auf den Märkten und Kirchträgen aufzuspielen ohne Scheu zugelassen und verstattet werde. Sollet derowegen die anbefohlene Abstellung nicht allein mit mehrerem Ernst thun, und darob wirklich halten, sondern auch gegen die Uebertreter solch Unseren Gebots und Verbots gebührendes Einsehen vornehmen.

Actum ut in literis.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 544 Nr. 17.

*) Vergl. auch das Mandat vom 10. April 1782. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 181. S. 989.)

Digitized by Google

§. 1044.

(Spieltische betreffend.)

Demnach Wir Uns gnädigst resolvirt, daß hinkünftig bei denen Jahrmärkten und anderen dergleichen Zeiten zu Aufhebung all besorglichen Sacramentirens und anderer Ungebühr keine Spieltisch mehr passirt werden sollen, gleichwie Wir auch zu solchem Ende denen abgedankten Soldaten ihre gehabte Patenta derentwillen abnehmen und wirklich cassiren, auch sogar vergangene Jakobidultzeit Unserem Place-Major dergleichen Spieltische abschaffen lassen: Als befehlen Wir Dir hiemit gnädigst, daß Du nicht weniger in Deinem Gerichtsdistrict, dann anderen Städt- und Märkten alle ansonsten exercirte Spieltische nicht mehr passiren, sondern ingleichen völlig aufheben lassen sollest.

München am 7. Dezember 1731.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 62. S. 605.

§. 1045.

(Spieltische betreffend.)

Ihre Churfürstliche Durchläucht haben keinem einige Concession ertheilt, und wollen auch nicht, daß es von denen Collegien oder den Churfürstlichen Beamten geschehe. Dannenhero auf der Abstellung zu halten, und keine Ursach ist, daß das Exercitium des Scheibenschießens auf denen ordentlichen Schießhütten hierunter zu leiden kommen solle, inmassen auch die Inhibition an den Churfürstl. Kriegsrath wegen den hiesigen Place-Major geschehen.

Sign. den 28. July 1733.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. S. 605. Nr. 62.

§. 1046.

(Spieltische betreffend.)

Nachdem aber vorkommt, daß der hiesige Place-Major bei jetziger Dultzeit einige Spieltische auffetzet, wo hingegen es Ihro Churfürstliche Durchläucht bei der gnädigst resolvirten Abschaffung bewenden lassen: Als wird der Churfürstliche Hofrath hierauf verwiesen, daß mithin derselbe bemeldtem Place-Major die Spieltisch nicht länger zu gestatten habe.

Sign. den 29. July 1733.

M. G. S. v. J. 1788. B. IV. Nro. 62. S. 605.

§. 1047.

(Welche Spiele sub poena exemplari verboten seyn sollen.)

Demnach Wir mit sondern Mißfallen und ungnädigst vernehmen müssen, daß in Unsern Landen, absonderlich aber in Unserer Haupt- und Residenzstadt allhier zu München, das übermäßige Spielen so allgemein zu werden beginnt, daß es nicht allein zur Verführung vieler des Spielens nicht genugsam Erfahrnen, sondern auch mannigfaltig zum Ruin, und Verderben der Familien gereichet, und über dieses zu allerhand Uebelthaten, Diebstähle, suchend unzuläßigen Erholungen und Gefährdespielung, dann weiterer Anreitzung und Verführung der anderen zum Spielen, gefährlichen Raufhändel, und ärgerlichen Gotteslästerungen Anlaß gege-

ben werde, nebendem, daß solches verderbliches Spielen meistentheils in den Kaffee- und Schenk- dann Gartenhäusern öfters die ganze Nacht hindurch getrieben werde.

Wie Wir nun dergleichen Ungebühren, wodurch vielfältig die allgemeine Ruhe gestört wird, allforderst aber solche der Gottes-Ehre zuwiderlaufende Unordnungen, und angewachsenen Uebermuth längers nicht, und um so weniger unabgestellt ansehen können, als ohnehin dieses eine in Unserer Lands- und Polizeiordnung, wie auch durch so vielfältig erlassene Generalmandaten eine hochverbothene Sache ist.

Als biethen, und ordnen Wir männiglichen, allen und jeden, was Standes und Kondition sie auch seyn mögen, sich des Banko, Würfelgespiel, sogenannten Bassetn, Pharaon, und andern dergleichen auf das pure Glück gestellten Spielen, (vid. Nro. 61. und 106.) so eben gemeldter vermög Unsern Land- und Polizeyordnung schon längstens verbothen, in den ermeldten Caffee-Schenkgärten, dann anderen gemeinen Häusern, und Wohnungen fürohin sich zu enthalten, und zwar bei Vermeidung exemplarischer Bestrafung, so ohne einigen Ansehen der Personen, wann es gleich einer von Adel, Hof- oder Kriegsbediente, auch wer es auch immer seyn möge, unmittelbar ergehen solle.

Darumen dann ernstlich statuirt und befohlen wird, daß von allen Obrigkeiten auf die Innhaber derlei Häuser beständige gute Acht genommen, und sofern einer vorbenannte Gespiele, wann es auch nur auf Borge wäre, in seinem Hause gestattet haben solle, auf erstmalige Betrettung zu Erlegung 50 fl. Strafe gezogen, und diese von ihme executive erholt werde, da derselbe aber das zweitemal über solche verbothene Gestattung erwischet, und überzeiget wurde, ist er in die doppelte Bestrafung mit 100 fl. executive in Geld zu verfällen, und falls der nämliche, dieser beeden Bestrafungen ungehindert, das drittemal sich betretten lassen sollte, haben Unsere Obrigkeiten, deme die Schenkgerechtigkeit von Caffee, Wein, oder andern Getränke absolute aufzuheben; und ihme diese nicht mehr zu gestatten: Wie Wir Uns dann resp. den andern Partikulierhäusern die Bestrafung vorbehalten haben wollen.

Belangend die Bestrafung der Spielenden, ist es hiemit solchergestalten zu halten, daß bey erster Erheischung der Gewinnende nicht allein das Gewunnene zurückzugeben schuldig, sondern er solle auch den dritten Theil, als der Gewinn abträgt, und ebensoviel der Verlierende, weilen er wider das Geboth gehandelt, zur Strafe zu erlegen executive angehalten werden, und zwar dieses auf den ersten Kontraventionsfall auf der andern Betrettung, oder Kontraventionsfalls bleibt es unter beyden Spielenden bey Zurückgabe des Gewinns, hingegen sind von beyden, wann sie die nämliche Uebertretter seyn sollen, die Bestrafung mit zwei Drittl, und auf den dritten Fall mit Zurückgabe des Gewinns, und ebensoviel am Gelde, als dieser abgeworfen hat, gleichermassen executive anzusehen, so allzeit den Verstand dahin hat, wann das Verboth von den nämlich Spielenden übergangen worden, wo sonsten neben allzeit verbleibender Zurückgabe des Gewinns, jeder Theil in Respect seines ersten, zweiten und dritten Ungehorsamsfall mit der Bestrafung anzusehen ist. Es soll auch der von solchen ungehorsamen Spielern in dem Pharao- oder Bassete-Spiel aufgestellte Banko noch über das konfisciret seyn.

Nicht weniger will man dem Angeber solch verbothnen Spielens ein Drittel von der angebrachten Strafe, und der Obrigkeit ebenfalls ein Drittheil, und darüberhin ermeldter Obrigkeit auch von dem confiscirten Banko ein Drittel zukommen lassen.

Diejenige, so in dergleichen verbothnen Spielen, auch nur auf Borge spielen, sollen

Digitized by Google

ebenfalls in die Geldstrafe mit einfach, doplet- und dreyfacher Geldstrafe, nach Proportion des öftern Verbrechens, und Ermäßigung des Richters verfallen seyn.

Wohingegen unter dieses Verboth andere, nicht auf das pure Glück auslaufende Spiel, wann diese nach Maaß eines jeden Standes mehr zur Lustbarkeit, als auf einen Gewinn, unter verträglichen Gesellschaften geführet werden, nicht zu ziehen sind. Dabey aber in eben derley sonst erlaubten Spielen die Hohe, und Niedere über die Maaß eines jeden Standes steigende excessive Geldsetzung, auch sonsten hohe Wettungen, aus vorbemerkten Grundursachen, hiemit auch ernstlichen verbothen, und die Uebertrettende, sowohl spielende, als solche gestattende Theile in die oben ausgeworfene Strafen gesetzt seyn sollen.

Gleichergestalten sind auch jene, so andere absonderlich jung- unvorsichtige, und des Spielens unerfahrne Leute auf allerhand Art zum Spielen an sich locken, denenselben namhafte Summen abgewinnen, nicht allein schuldig den Gewinn wieder herauszugeben, sondern auch zu einer ergiebigen Geldstraffe zu ziehen.

Wornach sich dann jedermanniglich dieses Unsers ergehenden ernstlichen Verboths zu halten, dann von schwerer, und nach Gestaltsame des Verbrechens, von anderer empfindlicher exemplarischer Bestrafung zu hüten wissen wird, Unsern aufgestellten Obrigkeiten aber würde gleichfalls alles Ernsts, dann bei schwerer Ungnade, auch wohl gar, nach Gestaltsame der Pflichtvergessenheit, bei unfehlbarer Dienst-Amotion hiemit aufgetragen, dieses Unser Geboth in genaue Observanz zu bringen, ohne alle Aufsicht der Personen zu inquiriren, und sich auf keine Weise eines Amtsunfleiß, Saumsal, oder freiwilligen Konnivenz fehlig zu bezeigen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 28. August 1747.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. No. 5. S. 727.

§. 1048.

(Welche Spiele erlaubt und wie die falsche oder verbothene Spiele zu bestrafen.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor. Obschon sowohl Unser **Codex civilis** als die Land-Polizeiordnung sammt den Generalmandaten von **An. 1736 et 1747. (vid. Nr. 5. item Nr. 106.)** hinlängliche Vorsehung thut, wie es in Unsern Landen mit dem Kunst-, Hazard- und vermischten Spiel gehalten werden soll, so sind doch alle diese heilsame Verordnungen, wie nicht ohne sonderbare Befremdung zu vernehmen gewesen ist, eine Zeit her solchergestalt mißhandelt und außer Acht gelassen worden, daß selbe zu Verhütung weiterer dergleichen Excessen und hieraus entspringend übelster Folgerungen wiederum ernstlich erneuern zu lassen, Uns länger nicht entnehmen können. Solchen nach sind und bleiben zwar

1mo. Die Kunst- und vermischte Spiele, wie bisher, also noch ferner weder auf Borg noch baar Geld verbothen, und kann daher der verspielende Theil dasjenige, was hierunter verspielt wird, auf Begehren zu bezahlen so wenig weigern, als das Bezahlte wiederum zurückfordern, sofern es nur redlich im Spiel zugegangen, und anbey mit der Geldsetzung, die nach eines jeden Stand, Character oder Vermögen gebührende Maaß beobachtet worden ist.

Wo hingegen

2do. Das Würfeln, Pharaoo, Passete, Landsknecht, Häufeln, **Treice, quindeci, trente et quarente** mit aller andern auf bloßes Glück berechneten Spiele

Digitized by Google

aller Orten, sowohl öffentlich als heimlich, ohne mindester Ausnahme hiermit von neuem und solchergestalten verbothen wird, daß der gewinnende Theil nicht nur das, was er auf Borg gewonnen hat, nicht fordern kann, sondern vielmehr das Empfangene dem verlurstigen Theil auf Begehren wiederum restituiren muß. Wo benebst sowohl der Gewinnend- und Verlierende und zwar das Erstemal um ein Drittel des Gewinnes, resp. Verlurstes, das zweitemal um zwey Drittel desselben, endlich aber das Drittemal gar um so viel als der ganze Gewinn, resp. Verlurst beträgt, über obige Zurückgabe gestraft, und in all drey Fällen bey dem Pharaospiel der Banco confiscirt werden soll.

Gleiche Beschaffenheit hat es

3tio. Mit der Strafe und Restitution bey dem Kunst- und vermischten Spiele, wenn hierunter falsch gespielt wird. Bey übermäßigem Kunst- und vermischten Spiel aber soll nicht nur das auf Borg Verspielte, so viel die Uebermaaß betrift, nicht gefordert, sondern auch das Bezahlte auf Begehren wiederum zurückgegeben und annebens gegen beede Theile willkührliche Strafe vorgekehrt werden.

4to. Sind Kaffeeschenken, Weinwirthe und Bierzäpfler, welche dergleichen verbothenes Spiel gestatten, das erstemal um 50 fl., das zweitemal um 100, das drittemal mit Aufhebung ihrer Gerechtigkeit, anderen Partikularhausherrn aber wegen sothan gestatteten Spiels willkührlich zu bestrafen. Wobey dem Angeber ein Drittel und eben so viel auch der Obrigkeit, worunter sich der Fall begibt, von obiger Geld- oder Konfiscationsstrafe zukömmt. Wenn ferner

5to. Fremdes Geld oder Gut verspielt wird, und der Eigenthümer mit seinem Eide oder sonst beweisen kann, daß das verspielte Geld oder Gut sein gewesen ist, so soll man ihm solches ohne Entgeld wiederum verschaffen und den verspielenden Theil besonders hierum strafen. Nachdem auch endlich

6to. Für verbothene Spielschulden öfters simulirte obligationes ausgestellt zu werden pflegen; so soll man bey vorwaltendem Verdacht nicht darauf erkennen, ohne dem juramento purgatorio oder wenn der Verdacht groß ist, dem suppletorio Platz zu geben.

Damit aber all Obiges desto gewisser befolgt, und sich mit der Unwissenheit desto weniger entschuldigt werden möge, soll gegenwärtiges Mandat allenthalben publicirt, affigirt und von den Obrigkeiten auf die Uebertreter gute und fleißige Obacht gehalten werden.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 2. Sept. 1765.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. S. 803. Nr. 61.

§. 1049.

(Von erlaubten Kugelstätten und Auspaschen unter verschiedlichen Sachen.)

Entbiethen Unsern Gruß und Gnade hiemit jedermänniglich bevor. Wir erinnern Uns des unterm 23. Märzen Anno 1765. (vide Nro. 28.) wegen der aufgestellten Karten-Direktion, dann der Kartenstempflung, und des sogenannten Scholdern erlassenen General-

Digitized by Google

Mandates annoch gnädigst, wollen es auch in dem Hauptwerke hiebey durchgehends, jedoch solchergestalten belassen haben*), daß in Ansehung der in solchem Mandat verbothenen unterschiedlichen Spielen wie die berechtigte Kugelstätte unbekränkt, und auf selben sowohl um polizeymässiges Geld zu spielen, als auch das Auskegeln der Schafe, Widder, Gaißböcken, Tücher, und dergleichen unverwehrt seyn solle; nicht weniger wollen Wir geschehen lassen, daß auch bey den Kirchweihen, Hochzeiten, und Jahrmärkten mit Blindpaschen in das Zinn, und beschlagene Krüge gespielet, dann mit dem nämlichen Blindpaschen in den Zechhäusern Gänse, Enten, schweinerne Brätel, und andere Eßwaaren ausgespielt werden mögen, jedoch solle bey nachgesetzter Strafe neben Ausspielung dergleichen Waaren im geringsten um Geld gespielet, oder gewettet werden. Und obschon in obenangezogenen Mandat die Reiter oder Triebe (so eines ist) gänzlichen verbothen worden; so wollen Wir dergleichen Spiele auf Versuchen und Wiederrufen dergestalten ferners gnädigst gestatten, daß hierauf allein um Lebzelten gespielet, alles Geld aufsetzen, oder Wetten aber darneben gänzlich verbothen seyn solle. Entgegen verbleibet all anderes Würfeln, dann der Dräher, auch das sogenannte Thurnspiel und Lederstechen ein- vor allemal abgeschafft, wie dann derjenige, welcher dieser gnädigsten Verordnung auf ein oder die andere Weise sowohl im Spielen selbst als Gestattung oder Aufstellung dergleichen Spiels sich vergehen sollte, unnachläßig mit einer Strafe per 10 Reichsthaler angesehen werden soll. Nebstdeme sind alle diejenige, welche in Zinn spielen zulassen oder die Reiter aufzusetzen gedenken, verbunden, von Unserer General-Kartendirection die Verwilligungszettel an sich zu bringen, massen alle diejenige, welche dergleichen nicht vorzuweisen vermögen, und sich nichts destoweniger mit dergleichen Spiele erfinden lassen, ebenfalls mit obiger Strafe zu belegen sind.

Nach welcher gnädigster Verordnung sich nicht nur Unsere sammentliche Dikasterien zu achten, sondern auch Unser Commercien-Collegium auf Anzeigung der Uebertretter, wann sich das Factum verificiret, unnachläßig mit Einkassirung der mandatmäßigen Bestrafung zu verfahren, und jeden Theil das ihm gebührende zugeben zu lassen hat.

Damit aber ein solches desto gewisser befolget, und sich mit der Unwissenheit destoweniger entschuldiget werden möge, solle gegenwärtiges Mandat allenthalben publiciret, und affigiret werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 13. Februar 1767.

M. G. S. v. J. 1784. B. I. Nr. 33. S. 291.

---

* Hatte angeordnet, was folgt:

9. Erfordert auch die große Menge der in Unseren Landen befindlichen Scholderer, und die von diesen Leuten bishero verübte grobe Excessen eine besondere Aufsicht, welche Wir ermeldtem Grafen von Pirsasque nebst der Direction im Kartenwesen zugleich mit übertragen haben, also und dergestalt, daß diejenige, welche sich des allschon in Unserer Polizeiordnung so sehr verbotenen Scholderens heimlich oder öffentlich unterstehen, ipso facto um 10 Reichsthaler gestraft, und das Geld der einbringenden Obrigkeiten zur Generaldirection gegen Quittung eingesendet werden solle. Die nämliche Bestraf- und Einkassirung hat

10. gegen alle jene statt, welche ohne Churfürstliche Specialerlaubniß sich der Glückshäfen, Lotterien, und anderen dergleichen in Marktzeiten zwar sehr üblich, doch unerlaubten Spiels unterziehen.

Vide Mandat vom 23 März 1765. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nro. XXVIII. S. 286.

Digitized by Google

§. 1050.

(Von verbothenen Spielen.)

Wasgestalt eine Zeit her, nebst den schon ausdrücklich verbothenen allerhand neue, vorhin noch nie bekannt geweßte Glück- oder Hazardspiele in hiesigen Churlanden einzuschleichen, und sowohl in Privatgesellschaften, als öffentlichen Wirths-, Kaffee- und Bierzäpfler-Häusern sehr üblich und gemein zu werden anfangen, ist eine so sündig- als ungebührlich und schädlich, mithin auch länger nicht zu geduldende Sache.

Solchemnach wird das Verboth, welches gegen die Glücks- und Hazardspiele überhaupt, sonderbar aber gegen das Würfeln, Pharaon und Passete schon in den älter- und neuern Landstatuten ergangen ist, nunmehro auch auf das sogenannte Lotto, Halbezwölf- und all- andere dergleichen Glücksspiele, welche erst neuerlich aufgekommen sind, oder noch weiter erdacht, und aufgebracht werden möchten, dergestalt extendiret, daß hierin die Confiskation- und andere willkührliche Strafe auf die nämliche Art, wie es ermeldte Statuten sowohl in Ansehen der Spielenden selbst, als ihrer Unterschleifgeber, und sothane Spiele wissentlich bey sich geduldender Wirthsleuten, Kaffeeschenke, Bierzäpfler oder Hausinhaber deutlich im Munde führen, ebenfalls Platz haben sollen.

Das Dreher-, Trieb-, Thurn- und Reiterspiel, wie auch der Glückshafen und das Riemenstechen sind lauter Glücksspiele, und eben deswegen schon in den vorigen Generalien, sowohl in- als außer Marktszeit gleichfalls scharf verbothen, wobei es also ein- für allemal sein ungeändertes Verbleiben hat. *)

Es werden auch sämmentliche Obrigkeiten hiebey ermahnet, auf alle obbenannt- und unbenannte Glücksspiele gute Obacht zu halten, solche auf Betretten allzeit gleich abzustellen, und zu bestrafen, sofort gegenwärtiges Patent gewöhnlichermaßen publiciren und affigiren zu lassen, damit die Unwissenheit destoweniger jemand entschuldigen möge.

München den 7. Januar 1772.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 106. S. 861.

§. 1051.

(Hütten und andere Spiele.)

L. G. Nachdem Wir mißfälligst vernehmen müssen, daß die einige Zeit hero eingeschlichene Hütten- und andere derlei Spiele meistentheils nur in ärgerlichen, und dahero undultsamen Vorstellungen bestehen, wodurch die gute Sitten verderbt, und die böse dagegen befördert werden: so wollen Wir sowohl in- als ausser denen Dulten, und Markzeiten alle Hütten, schlechte Comödien, und Arzteuspiele und Marioneten und Personen nach Ausfluß gegenwärtigen Jahrs für allezeit hindurch abgeschaft haben, und nur allein mechanische Stücke, oder andere Künsten, auch Schattenspiel und dergleichen auf eine anständig- und erlaubte Art zu präsentiren gestatten. Welches ihr Unseren Gerichtsbeamten, dann Städt und Märkten in euerem Regiments District der genauen Darobhaltungs willen zu bedeuten, und selbe dahin anzuweisen habt, daß sie derlei Leuten alsogleich den Antrag machen, sich um andere Mannus Nahrung umzusehen. Sind euch anbei mit Gnaden.

München den 28. July 1772.

M. G. S. v. J. 1783. Bd. IV. Nro. 70. S. 997.

*) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1052.

Auszug
aus dem Mandate vom 17. November 1775,

die allgemeine Einführung des fundi Pauperum, und die Concurrenz hierzu von allen Spielarten betr.

9mo Verordnen Se. Churfürstl. Durchläucht, daß niemanden mehr verstattet werden solle, offentliche Kugelstätte zu halten, Renneter zu geben, den Trieb, oder die Reiter auszusetzen, oder mit Blindpaschen spielen zu lassen, wenn er sich nicht zu Gebung solcher Spielen mit einem authentischen Spielpatent, und zwar vor jeden Spielplatz besonders legitimiren kann, und ist derjenige, der ohne Spielpatent betreten würdet, so oft er dergleichen Spiele giebt, allwegen pr. 8 Reichsthaler ad Fundum Pauperum zu bestrafen, gegen die Obrigkeit aber, so zu derlei Uebertretungen konniviren würde, wird sothane Strafe besonders vorbehalten, mit dem Unverhalt, daß die ausgesetzte Militärkommando dergleichen Straffälle aufzubringen angewiesen seyn, und von jeden Straffälligen einen Konventionsthaler zu ihrem Lohn bekommen werden, so man von deme neben der Strafe sogleich exekutive erholen lassen wird. Uebrigens und

10mo hat es die Meinung nicht, mittelst Ertheilung von Spielpatenten denenjenigen heilsamen Verordnungen zu widersprechen, oder Abbruch zu thun, welche wegen Einschränkung des verderblichen Spielens und vorab der auf bloßes Glück zielenden und betrüglichen Spielarten im Druck erschienen sind, sondern Se. Churfürstl. Durchläucht bestättigen sothane landesfürstliche Gesetze hiemit von neuem, wollen aber dieselbe zu jedermanns Folgleistung dahin erläutert haben, daß die sogenannte Thurnspiele, das Lederstechen, Nadelbixelspiele, Freyschüler, kleine Glückshäfen und dergleichen hieoben §. 1mo nicht ausgedruckte Spiele ein für alle Zeit bey denen mandatmäßigen Strafen verbothen seyn und bleiben, als zuläßige Spiele hingegen nur die in denen Generalien erlaubte Karten, dann im angezogenen §. 1mo gegenwärtiger Verordnung benannte Spiele angesehen, und auch nur in der Maaß geduldet werden sollen, daß wenn diese um Geld gespielet werden wollen, von einem Spielenden niemals mehr auf ein Spiel, als 1', 2 bis höchstens 3 kr. ausgesetzt werde, als worauf die Orts Obrigkeiten allenthalben genaue Spech zu halten, und die unmäßige Spieler gleichwohl noch Befund zu bestrafen haben.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nro. 132. S. 914.

§. 1053.

(Von übermäßigen Glücksspielen.)

Die wegen verbotenen Hazardspielen ergangenen Verordnungen werden anmit bei Vermeidung der sowohl hierin, als in den Land-Statutis bestimmten Strafen wiederholt, und jedermann ohne Ausnahme eines Standes gewarnet, sich nicht nur der Hazardspiele, sondern auch all jener Spiele, sowohl in öffentlichen als Privathäusern zu enthalten, wo man Gefahr laufet, einen den Vermögensstande der Spielenden überwägenden Verlurst zu machen (vide Sammlung vom Jahr 1784 Seite 989. §. 2.), weil derlei jedesmal strafbare Verschwendungen gemeiniglich zu Händel, oder wohl gar anderen Schlechtigkeiten Anlaß geben.

Digitized by Google

Sollten sich einige finden lassen, die zum Spielen geheime Zusammenkünften machen, oder wie es vorkommt, gar in verschlossenen Zimmern spielen: so sollen derlei heimliche Spieler, wie auch jene, so solche in ihrer Wohnung gedulden, und verbotenen Unterschlupf geben, wegen des andurch auf sich geladenen Verdachts jedesmal empfindlich gestraft, und nebenbei ihre Nämen von den Obrigkeiten höherer Orten angezeigt werden.

München den 9. Februar 1779.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nro. 99. S. 639.

§. 1054.

(Von denen wiederholter verbottenen Scholderspielen, und Strafen hiervon ad Fundum Pauperum.)

Da die durch vielfältige Generalien schärfest verbotene, nachhin aber gegen eine bestimmte Erlag ad Fundum Pauperum tollerirt gewesene Scholderspiele schon unter voriger Regierung den 4. October 1777 (vid. Nro. 142.) zu allen Zeiten und allenthalben wieder abgeschaft worden, deme ungeachtet doch mißfälligst zu vernehmen gewesen, daß im abgewichenen Jahre mehrere sowohl Churfürstl. als ständische Würth, Zinngießer und besonders die Gerichtsdiener sich angemaßet, derley Scholderspiele anzusetzen, und die Obrigkeiten solche gestatter haben, theils unter dem Vorwand, es wäre das Verbott nicht ordentlich ausgeschrieben worden, theils unter den noch minder zu entschuldigenden Vorgeben, es hätten die Amtleute, und Gerichtsdiener das Scholderrecht in Partem Salarii zu genießen;

So wird auf höchst Churfürstl. Spezialanbefehlung anmit allen und jeden Churfürstl. und ständischen Obrigkeiten, dann sammentlichen Churfürstl. Unterthanen zu wissen gemacht, und verordnet: daß alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett blind- oder andern Päschen, wie solche Spiel immer benennet werden mögen, nicht nur vor Geld, sondern auch vor Lebzelten, Brod und andere Eßwaar, dann Zinn- und Erden-Geschirr, so andern, aller Orten, Jedermann neuerdings, und für allzeit auf das schärfste verbotten, und abgeschaft, folglich derley dem Unterthan schädliche, zu Excessen anlaßgebende Spiel unter keinem Vorwand oder Titul niemal mehr gestattet seyn wollen.

Für die Uebertretter dieser zum Besten des Unterthans gemachten Verordnung wird hiemit eine Straf von fünfzig Reichsthaler bestimmet, wovon zehen dem Aufbringer, nebst Verschweigung seines Nam; zehen der verhandlenden Obrigkeit zukommen, und dreyßig wie andere derley Strafgefäll ad Fundum Pauperum eingebracht, und bey der Churfürstlichen Hauptkassa verrechnet werden sollen.

Die Churfürstl. Beamte, und Obrigkeiten haben nicht nur hierauf bey schwerster Verantwortung genau zu halten, sondern auch auf die ständische Obrigkeiten, und Amtleute von Oberinspectionswegen gute Obsicht zu halten, und deren Konnivenz, oder Uebertretten bey dem Churfürstl. Hofrath und den Churfürstl. Regierungen pflichtmäßig anzuzeigen, gegenwärtige Verordnung aber aller Orten gewöhnlichermassen kund zu thun, und offentlich zu affigiren, dann denen inkorporirten Ortschaften zu kommuniziren, und sich, daß solches geschehen, mit den unterschriebenen Patenten zu legitimiren.

Gegeben München den 20. März 1779.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. II. Nr. 149. S. 946.

Digitized by Google

§. 1055.

(Die Abschaffung des Glücks oder Hazardspieles und der darauf gesetzten Strafen betr.)

Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, Unsern gnädigsten Herrn ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß, ohngeachtet die sogenannte Glücks- oder Hazardspiele schon im 5ten Buch der Landespolizei-Ordnung überhaupt und eben so durch die General-Mandaten von den Jahren 1736, 1747; (Vid. die Samml. v. J. 1784. S. 727.) 1765; (vid. ibid. S. 803. Nro. 61.) 1772; (vid. ibid. S. 761. Nro. 106.) und 1779; (vid. ibid. S. 946. Nro. 149.) noch besonders unter schweren Strafen verboten sind, doch dermal solch unzulässige Spiele nicht nur neuerlich in Privatzusammenkünften, sondern sogar in öffentlichen Wein-, Bier- und Kaffeeschenken unter verschiedenen neuen Benennungen theils von Civil- und Militair-Personen theils von Bürgern und andern sich hier aufhaltenden Fremden ungescheucht wieder getrieben zu werden anfangen.

Es werden dahero oberwähnte höchst landesherrliche Verordnungen auf Churfürstl. gnädigsten Special-Befehl ddto 10. dies neuerdings ernstgemessenst wiederholet, annebens für die Uebertreter dieses erneuerten Verbots folgende Strafen unabänderlich festgesetzet:

1mo Wird jeder Spielender und 25 Rthlr. das erstemal, um 50 Rthlr. das zweitemal: um 100 Rthlr. das drittemal und so in jedweiterm Falle um das Duplum bestraft.

2do Die Kaffeeschenken, Weinwirthe, Tracteurs und Bierzäpfler, welche ein dergleichen verbotenes Spiel gestatten, haben im ersten Betretungsfalle 50 fl. und im zweiten 100 fl. Strafe baar zu erlegen, im dritten Falle ihre Gerechtigkeit und Concession unnachsichtlich verworcht.

3tio Particulair-Hausherrn und Innwohner, in deren Häusern und Wohnungen solche Spiele mit ihren Wissen getrieben werden, verfallen das erste und zweitemal, wie die Weinwirthe und dergleichen in die nämliche Strafe von 50 und resp. 100 fl. beim dritt und weitern Fall hingegen ist sothann Geldstrafe jedesmal zu verdoppeln.

4to Wenn bei vornehmenden Nachsuchungen einige Spielende auf der That betreten werden, ist nebst oben bestimmten Strafen auch noch das eben auf das Spiel gesetzte Geld, es mag viel oder wenig betragen, ohnmittelbar ganz der Confiscation unterworfen.

5to Von den oben statuirten Strafen und Confiscationen gehört ein Drittheil der Armenkasse, ein Drittheil der verhandelnden Obrigkeit und ein Drittheil dem Aufbringer mit Verschweigung seines Namens.

Wo übrigens unverhalten bleibt, welcher gestalten das Churfürstl. Hofoberrichteramt zur Haltung genauer Obsicht und Kundschaft sofort bei Entdeckung verbotheuer Spielgesellschaften nach Befund der sich darin betretten lassenden Personen entweder aus eigener Obliegenheit und Ermächtigung oder nöthigenfalls cumulative mit der Militair- und resp. Stadtmagistrats-Behörde zu strafen executiven Erholung der gesetzmäßigen Strafe und Einstellung des Spielens ohne weitere Rückfrage und mindester Nach- und Rücksicht gemessenst angewiesen worden. Wonach sich also Jedermann schuldgehorsamst zu achten, dann vor Schaden und Strafe zu hüten weißt.

München den 20. Januar 1789.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 170. Nro. 17.

§. 1056.

(Verboth der Scholderspiele.)

Obschon öfter und letzthin den 20. Märzen 1779 (vid. die Samml. v. J. 1784. S. 946. Nro. 149.) das Scholderspiel schärfest und bey Strafe 50 Reichsthaler abgeschafft worden, so haben sich dessen ohnerachtet theils einige Gerichtsdiener, theils Wirthe unterfangen, dieses Spiel auszusetzen; man sieht sich daher veranlaßt, sammentlich Churfürstl. und Ständische Gerichts-Obrigkeiten wiederholt, und ernstgemessenst zu ermahnen, sothanes den Unterthan schädliche und zu verschiedenen Excessen Anlaß gebende Scholderspiel, wenn es auch nur um Lebzelten, Zinn, so anders getrieben wird, nirgends und zu keiner Zeit um so weniger mehr zu gestatten, oder zu connivíren, als man von dem Uebertreter, es mögen Zinngießer, Wirthe, Gerichtsdiener oder andere Leute seyn, welche sich eines solchen der höchsten General-Verordnungen zuwiderlaufenden Unternehmens ermessen sollten, die verworchte Strafe per 50 Reichsthaler ohnnachläßig erholen, oder wenn selbe diese Strafe zu bezahlen auffer Stand wären, deren Obrigkeit selbst zum Ersatz ohne Rücksicht anhalten lassen werden, welches dann, damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne mittels dieß öffentlich kund gemacht wird.

München den 10. August 1795.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. St. 152. S. 325.

§. 1057.

(Das Verboth der Glückshafen betr.)

Wir bedeuten hiermit Unserer General-Landesdirection, daß an ihrem Verboth des beabsichteten Glückshafens in dem Hofgarten nicht nur allein wohlgeschehen, sondern auch, daß die Errichtung eines Glückshafens bey keiner Gelegenheit geduldet, und folglich bey dem Baux-Hall im Hofgarten, so wie an allen Orten untersagt werden solle.

München den 18. July 1799.

M. G. S. v. J. 1800. Bd. I. Nr. 12. S. 225.

§. 1058.

(Hazzardspiele betreffend.)

Um den gemeinschaftlichen Folgen des Hazzard-Spielens vorzubeugen sind zwar schon ehehin von Zeit zu Zeit Oberherrliche geschärfte Verbote durch den Druck bekannt gemacht worden; nichts desto weniger aber hat diese gefährliche Seuche in den neuern Zeiten so überhand genommen, daß Ein hochlöblicher Rath Sich nach Seinen Regenten Pflichten verbunden fühlet, derselben neuerdings auf eine kräftige Weise zu steuern.

Es wird demnach dem gesammten Publicum und insonderheit allen Wirthen ohne Ausnahme andurch bekannt gemacht, daß von nun an alle Arten von Spielen, welche nicht zu den eigentlich sogenannten Gesellschafts-Spielen gehören und daher gemeiniglich unter dem Namen der Hazzardspiele begriffen werden, wie zum Beispiel: das sogenannte Pharao, das Würfeln oder Paschen, trente et quarante oder rouge et noir ꝛc. ꝛc. dergestalt verboten werden, daß jeder Gast-, Kaffee- oder anderer Wirth ohne Ausnahme oder Unter-

Digitized by Google

schied, welcher dergleichen künftig in seinem Hause dulden sollte, das erstemal mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern für jeden angezeigten Uebertretungsfall unnachsichtlich belegt und daneben, wenn derselbe auf frischer That betreten würde, die vorfindlichen Banken und Spielgelder auf der Stelle weggenommen und confiscirt werden sollen. Sollte irgend ein Wirth oder anderer Hausbewohner sich sträflicherweise beigehen lassen, dieses Verbot dadurch hintergehen zu wollen, daß er irgend einem Spieler, es seye aus eigenem Antrieb oder auf dessen Verlangen ein verborgenes Zimmer in seinem Wirths- oder Wohnhaus zu solchen Gebrauch einräumen und sich auf diese Weise dem Auge der Polizei zu entziehen suchen würde; so soll derselbe nicht nur die oben bestimmte Strafe, wovon dem Angeber jedesmal die Hälfte zu Theil werden soll, doppelt verwirkt haben, sondern auch noch über dieses mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen — gleiche Strafe auch demjenigen zuerkannt werden, welcher bereits wegen Uebertretung dieses Verbots von der Polizeibehörde abgestraft worden, und sich nachher einer Wiederholung schuldig machen würde.

Sollte jedoch ein solcher Wirth sich einer dergleichen Wiederholung zum zweitenmal schuldig machen und auf diese Weise der vorliegenden ernstlichen Verordnung beharrlich widerstreben; so soll derselbe ohne weiters seiner Befugniß Gäste zu setzen, oder Fremde zu beherbergen, für seine Person verlustig erklärt und ihm zu solchem Ende das Aushängschild weggenommen werden.

Und versteht sich hiebei von selbst, daß es keinem Wirth zur Entschuldigung gereichen kann, wenn etwa ein — oder der andere Spieler sich an das gegenwärtige Verbot nicht kehren und die Verantwortung auf sich nehmen zu wollen erklären, oder auch die Spielkarten selbst mitbringen sollte, indem er dergleichen unartige Personen ganz hinwegweisen oder solche der Polizeibehörde zur weitern Verfügung in Anzeige bringen kann.

Uebrigens soll dieses gegenwärtige geschärfte Verbot zu desto genauerer Festhaltung alle Jahre von neuem bekannt gemacht und über dessen Befolgung von der Polizeibehörde auf das strengste gehalten werden.

Ein Hochlöblicher Rath versieht Sich jedoch, daß Jedermann eine wohlmeinende — zum gemeinen Besten zielende Absicht desselben von selbst erkennen, solches dahero gerne und willig befolgen — und sich vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Beschlossen bey Rath den 20. Januar 1800.

§. 1059.

(Die Hazardspiele in der Churpfalzbayerischen Provinz Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Die traurigen Einwirkungen der Glücksspiele auf die Sittlichkeit, dann den häuslichen Wohlstand eines jeden Bürgers und des damit auf das innigst verbundene öffentliche Wohl des Staates dringen sich zwar jedem, der nur mit mässigen Geistesfähigkeiten begabt, und von einem zügellosen Hange hiezu nicht überwältigt ist, von selbst auf. — auch fehlt es weder in den verschiedenen Bestandtheilen der Provinz Schwaben, noch auch in den ältern Erbstaaten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht an nachdrucksamen Verordnungen, womit man diesen verderblichen Strom zu dämmen bemüht war.

Dennoch erhält sich der Hang zu diesen Spielen, und man erlaubt sich, dem so oft

Digitized by Google

wiederholten Verbote, sogar an öffentlichen Orten, entgegen zu handeln. Die Churfürstliche Landesdirection fühlt sich hiedurch aufgefordert, die Bewohner der Churpfalzbayerischen Provinz Schwaben vor diesem schädlichen Unfuge neuerdings zu warnen, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit der Gesetze entschuldigen könne, die für sämmtliche Churlande erlassenen höchsten Verordnungen hiemit zu wiederholen und zur allgemeinen Wissenschaft bekannt zu machen.

§. 1.

Alle Hazardspiele ohne Unterschied, insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Passete, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele, auch andere dergleichen, die auf bloßem Glück beruhen, sind verboten.

§. 2.

Jeder Hauswirth, der solche Spiele gestattet, soll

a) für das erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. belegt,

b) die folgenden Uebertretungsfälle aber mit der doppelten Strafsumme geahndet werden,

c) im dritten Wiederholungsfalle verliert der Gastschenk, Wirth und Caffetier seine Gerechtigkeit.

§. 3.

Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem in seinem Hause getriebenen Glücksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bei verschlossenen Thüren gespielt habe, nicht schützen.

§. 4.

Auf Spielschulden aus bloßen Glücksspielen kann weder eine Klage noch Einrede begründet werden.

§. 5.

Nebstdem muß auf das Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und jeder der Spieler ist:

a) in dem ersten Betretungsfalle 25 Thlr.,

b) in dem zweiten 50 Thlr.,

c) in den folgenden Fällen immer das Doppelte des vorigen Strafbetrages, als Strafe zu erlegen schuldig.

§. 6.

Auch ist, im Falle Spielende auf der That bei wirklichen Hazardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiscation unterworfen.

§. 7.

Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Falle stattfinden.

§. 8.

Auch Kunst- und vermischte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wenn

Digitized by Google

die bestimmten Preise die Verhältnisse des Standes und des Vermögens der Spielenden offenbar überschreiten, oder Wetten dieser Art damit verbunden werden.

§. 9.

Bei diesen soll das Uebermaaß, wenn es gefordert wird, zurückgegeben, oder, wenn auf Borg gespielt wurde, erlassen werden, nebstdem aber noch gegen beide eine verhältnißmäßige Strafe eintreten.

§. 10.

Jeder Angeber befreit sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe und erhält noch ein Drittheil der von den Mitspielern zu zahlenden Strafsummen.

§. 11

Jene, welche unvorsichtige junge Leute an sich locken, und ihnen beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst den oben bestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend gezüchtigt werden.

§. 12.

Die erhobenen Strafsummen, so wie die confiscirten Spielgelder fallen in gleichen Theilen den Armencassen, dem Schulfond und dem Angeber zu.

§. 13.

Betrügerei im Spiele wird noch besonders mit den auf Betrug in erlaubten Geschäften gesetzten Strafen der peinlichen Gesetzgebung geahndet.

§. 14.

Sämmtliche Polizeibehörden werden für die in ihren Geschäftsdistricten getriebenen Hazardspiele verantwortlich gemacht und aufgefordert, gegen diese ohne Rücksicht auf Stand, Character und Vermögen, mit gemessener Strenge vorzuschreiten, und falls in Orten, wovon ihnen eine Anzeige zukömmt, oder die ihnen aus andern Gründen verdächtig wären, unvermuthete Visitationen vorzunehmen.

§. 15.

Um sogleich Kenntniß zu haben, ob Wirthe oder Spieler schon zuvor betreten wurden, ist von jeder Polizeibehörde ein Strafregister zu halten, und jede strafbare Person ohne Unterschied einzutragen.

§. 16.

Die vorstehende Verordnung ist durch die Justiz- und Polizeibehörden allgemein bekannt zu machen.

Ulm den 4. Februar 1804.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

Schwäbisches Regierungsbl. v. J. 1804. St. 7. S. 114.

§. 1060.

(Die Würfel- und Scholderspiele auf Kirchweihen und Jahrmärkten betreffend.)

Nachdem des Erbprinzen Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hoheit das seither auf Kirchweihen und Jahrmärkten übliche Glas- und Porcellainspielen, weil es des geringen

Einsatzes wegen, auch die ärmere Volksclasse zu unnöthigen Ausgaben zu verleiten, und bei den sich leicht ergebenden Betrügereien zum öftern zu Unordnungen und Händeln die Veranlassung zu geben pflegt, in Gefolge eines höchsten Rescriptes vom 24. v. M. allgemein zu verbieten sich gnädigst bewogen gefunden haben, so wird solches zu jedermanns Nachachtung hiedurch bekannt gemacht; und eine jede Polizeibehörde insbesondere aufgefordert, für die genaue Beobachtung dieses Verbots zu wachen.

Fulda den 18. Hornung 1804.

Fürstlich: O. N. Fuldaisches Ober-Finanzcollegium.

Fuldaisches Intelligenzbl. v. J. 1804. St. 9.

§. 1061.

(Hazardspiele betreffend.)

Wir finden es nothwendig, die im verflossenen Jahre gegen die Hazardspiele erlassene Verordnung mit aller Schärfe zu erneuern, und der Polizei aufzugeben, daß sie ihre Wachsamkeit gegen dies, häusliche Ruhe, Wohlstand und Vermögen so sehr untergrabende Uebel verdopple.

Aschaffenburg den 4. Januar 1805.

Churfürstl. Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 1062.

(Das Verbot der Hazardspiele betreffend.)

Um den gemeinschädlichen Folgen des Hazardspielens vorzubeugen, sind zwar schon ohnehin von Zeit zu Zeit oberherrliche geschärfte Verbote durch den Druck bekannt gemacht worden; nichtsdestoweniger aber hat diese gefährliche Seuche in den neuern Zeiten so überhand genommen, daß ein hochlöblicher Rath sich nach seinen Regentenpflichten verbunden fühlt, derselben neuerdings auf eine kräftige Weise zu steuern.

Es wird demnach dem gesammten Publicum und insonderheit allen Wirthen ohne Ausnahme andurch bekannt gemacht, daß von nun an alle Arten von Spielen, welche nicht zu den eigentlich sogenannten Gesellschaftsspielen gehören und daher gemeiniglich unter dem Namen der Hazardspiele begriffen werden, wie zum Beispiel: das sogenannte Pharao, das Würfeln oder Paschen, Biribi, Bassette, Lansquenet, Treize, Maccao, Quinze, Vingt-un, trente et quarente, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, die Thurn- und Drehspiele, auch andere dergleichen, so auf bloßes Glück beruhen, dergestalt verboten werden, daß jeder Gast-, Caffee- oder andere Wirth ohne Ausnahme oder Unterschied, welcher dergleichen künftig in seinem Hause dulden sollte, das erstemal mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern für jeden angezeigten Uebertretungsfall unnachsichtlich belegt, und darneben, wenn derselbe auf frischer That betreten würde, die vorfindlichen Banken und Spielgelder auf der Stelle weggenommen und confiscirt werden sollten. Sollte irgend ein Wirth oder anderer Hausbewohner sich sträflicherweise beigehen lassen, dieses Verbot dadurch hintergehen zu wollen, daß er irgend einem Spieler, es sey, aus eigenem Antriebe oder auf dessen Verlangen ein verborgenes Zimmer in seinem Wirths- oder Wohnhaus zu solchem Gebrauch

Digitized by Google

einräumen und sich auf diese Weise dem Auge der Polizei zu entziehen suchen würde; so soll derselbe nicht nur die obenbestimmte Strafe, wovon dem Angeber jedesmal die Hälfte zu Theil werden soll, doppelt verwirkt haben, sondern auch über dieses mit einer empfindlichen Leibesstrafe angesehen — gleiche Strafe auch demjenigen zuerkannt werden, welcher bereits wegen Uebertretung dieses Verbots von der Polizeibehörde abgestraft worden und sich nachher einer Wiederholung schuldig machen würde.

Sollte jedoch ein solcher Wirth sich einer dergleichen Wiederholung zum zweitenmale schuldig machen, und auf diese Weise der vorliegenden ernstlichen Verordnung beharrlich widerstreben; so soll derselbe ohne weiters seiner Befugniß Gäste zu setzen, oder Fremde zu beherbergen, für seine Person verlustig erklärt, und ihm zu solchem Ende das Aushängschild weggenommen werden.

Und versteht sich hiebei von selbst, daß es keinem Wirth zur Entschuldigung gereichen kann, wenn etwa ein oder der andere Spieler sich an das gegenwärtige Verbot nicht kehren — und die Verantwortung auf sich nehmen zu wollen erklären — oder auch die Spielkarten selbst mitbringen sollte, indem er dergleichen unartige Personen ganz hinwegweisen — oder solche der Polizeibehörde zur weitern Verfügung in Anzeige bringen kann.

Uebrigens soll dieses gegenwärtige geschärfte Verbot zu desto genauerer Festhaltung alle Jahre von neuem bekannt gemacht und über dessen Befolgung von der Polizeibehörde auf das Strengste gehalten werden.

Ein hochlöblicher Rath versieht sich jedoch, daß Jedermann die wohlmeinende — zum gemeinen Besten zielende Absicht desselben von selbst erkennen, solches daher gerne und willig befolgen — und sich vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Wird hierdurch von neuem öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg den 30. Januar 1806.

Polizei-Departement.

Nürnberger Anzeig. Bl. v. J. 1806. Nr. 12.

§. 1063.

(Hazardspiele sind verboten.)

Da die Hazardspiele, besonders das Würfeln, bis zur untersten Volksklasse herab, wieder an mehreren Orten in Gang kömmt, diese aber durch mehrere erlassene hohe Verordnungen unter Strafe von 100 Rthlrn. für den Wirth, welcher solche in seinem Hause duldet und 50 Rthlr. für jeden dergleichen Spieler untersagt sind, so wird Jedermann zur genauen Befolgung dieser hohen Verordnungen mit der Bemerkung angewiesen, daß man auf die dagegen Handelnden ein wachsames Auge haben und gegen dieselben mit den ordinationsmässigen Strafen strenge verfahren werde.

Aschaffenburg den 5. Februar 1807.

Von Fürst-Primat. Stadtamtswegen.

Aschaffenburger Int. Bl. v. J. 1807. St. 11.

§. 1064.

(Die Ausdehnung einiger älteren Verordnungen auf die neu erworbenen Landestheile von Schwaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät von Bayern haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß folgende ältere Verordnungen, nämlich:

1) Verordnung die Hazardspiele betr. vom 4. Februar 1804. (im schwäbischen Regierungsblatte d. Js. St. VII. S. 114.)

2) Generalverordnung die geheimen Verbindungen betreffend, vom 29. Februar 1804*) (im gedachten Regierungsblatte St. IX. Seite 145 — 148) endlich

3) Auftrag an sämmtliche Rentämter, die Azung der Delinquenten betreffend vom 3. Januar 1805 (im schwäbischen Regierungsblatte d. J. St. II. Seite 50 und 51.) auf die neuerworbenen Bestandtheile der Provinz Schwaben ausgedehnt, und sich folglich von Jedermann, den es betrifft, auf das Genaueste darnach geachtet werden solle. Diese Allerhöchste Entschließung wird daher auf erhaltenen besonderen allergnädigsten Auftrag hiemit gehörig bekannt gemacht.

Ulm den 19. Februar 1808.

Königliche Landesdirection von Schwaben.

Rgs. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. XI. S. 578.

§. 1065.

(Die Ausdehnung der Spielverbote auf die Provinz Ansbach betr.)

M. J. K.

Auf die Anzeige Unserer Königlichen Kriegs- und Domainen-Kammer in Ansbach, daß in dortiger Stadt und ihren Umgebungen die Hazardspiele, besonders unter den höheren Ständen, wieder sehr häufig getrieben werden, und auf den Antrag dieser Landesstelle, daß die in Unseren älteren Erbstaaten bestehenden Spielverbote auch auf die fränkische Provinz ausgedehnt werden mögen, beschließen Wir, daß die in Bayern bestehende Verordnung gegen die Hazardspiele, vom 20. Januar 1789, in der Provinz Ansbach ebenfalls angewendet, und überhaupt in allen Theilen Unseres Reiches die Spielverbote von den Polizeibehörden unter den verordneten Strafen und Confiscation des bei solchen Spielen ausgesetzten Geldes gehandhabt werden sollen.

München den 7. Juni 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 28 S. 1335.

§. 1066.

(Strafbestimmungen gegen die Hazardspiele betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem im heurigen Regierungsblatt 28. Stück pag. 1335. erlassenen Allerhöch-

*) s. §. 528. S. 719.

sten Mandat ist die in Bayern bestehende Verordnung gegen die Hazardspiele vom 20. Januar 1789 auch auf die Provinz Ansbach anzuwenden. Da vermög derselben

1) jeder Spieler das erstemal um 25, das zweitemal um 50 und das drittemal um 100 Reichsthaler, in allen andern Fällen aber um das Duplum bestraft,

2) Die Wirthe, welche dergleichen verbotene Spiele gestatten, im ersten Betretungsfalle mit 50 fl. im zweiten mit 100 fl. Geldstrafe, und im dritten Falle mit dem Verlust ihrer Wirthsgerechtigkeit belegt,

3) Particular-Hausbesitzer und Einwohner, bei welchen solche Spiele getrieben werden, das erste und zweitemal gleich den Wirthen, in weitern Fällen hingegen mit dem Duplo gestraft,

4) bei Visitationen das zum Spielen ausgesetzte Geld confiscirt,

5) von diesen Strafen und Confiscationen ein Drittel der Armenkasse, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, ein Drittel dem Aufbringer zugetheilt werden sollen: so werden diese Strafbedingungen dem Publikum zur Kenntniß und Warnung allgemein bekannt gemacht, den Polizeibehörden aber befohlen, über dieselben kräftig zu wachen.

Ansbach den 30. Juni 1808.

Königlich Bayerische Kriegs- und Domainenkammer.

Nürnberg. Anz. Bl. v. J. 1808. Nr. 85. S. 569.

§. 1067.

(Die verbotenen Spiele betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung gegen die Hazardspiele vom 20. Januar 1789, welche nach dem im Regierungsblatt vom Jahre 1808. St. XXVIII. S. 1335 abgedruckten Allerhöchsten Edicte in allen Theilen des Königreiches in Anwendung kommt, verbietet allen inn- und ausländischen Civil- und Militärpersonen, Bürgern und Einwohnern sowohl in Privatzusammenkünften als an öffentlichen Orten sämmtliche Glücks- oder Hazardspiele, als das Würfeln, Biribi, Pharao, Bassette, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt-un, Rouge et Noir, Halbzwölf, Häufeln, Trischacken, Färbeln, Volta, die Thurn- und Drehspiele und andere dergleichen, welche auf bloßem Glücke beruhen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen und enthält folgende unabänderliche Strafbestimmungen:

1) Jeder Spieler wird das erstemal um 25, das zweitemal um 50 und das drittemal um 100 Reichsthaler und in jedem weitern Falle um das Doppelte bestraft;

2) die Wirthe, welche dergleichen verbotene Spiele gestatten, haben im ersten Falle eine Geldbuße von 50 fl., im zweiten von 100 fl. und im dritten den Verlust ihrer Wirthsgerechtigkeit unnachsichtlich verwirkt;

3) Partikularhausbesitzer und Einwohner, bei welchen solche Spiele getrieben werden, werden das erste und zweitemal gleich den Wirthen und in jedem weitern Falle mit dem Doppelten bestraft;

Digitized by Google

4) auf Betreten wird das zum Spielen ausgesetzte Geld confiscirt und

5) sowohl dieses als die oben bemerkten Strafen werden zu drei gleichen Theilen der Armenkasse, der verhandelnden Obrigkeit und dem Aufbringer zugetheilt. Die deshalb schon im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1808 Seite 642 geschehene Warnung für das Publikum wird auf ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl hiemit wiederholt und den Polizeibehörden die strengste Wachsamkeit empfohlen.

Ansbach den 7. November 1812.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. 1812 Bd. II. St. 46. S. 1641.

§. 1068.

(Harzardspiele betreffend.)

Wenn auch gleich die Allerhöchsten Orten erlassene Verordnung, die Harzardspiele betreffend, in dem 82sten Stücke des Intelligenzblatts zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist; so zeigt es sich doch, daß derselben nicht die schuldige Aufmerksamkeit geschenkt, und daß entweder auf die eine oder die andere Weise gegen dieselbe gehandelt wird. Die Königliche Polizeidirection läßt es sich zwar angelegen seyn, diesem Unfuge zu steuern, und sie wird in Zukunft mit aller Strenge, wie bisher, über denselben wachen; damit sich aber Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne; so wird wiederholter die in Betreff der Hazardspiele bestehende Allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Alle Harzardspiele ohne Unterschied insbesondere aber das Würfeln, Biribi, Pharao, Bassete, Treize, Maccao, Quinze, Trente et Quarante, Vingt-un, Rouge et Noir, Trichac, Halbzwölfe, Häufeln, die Thurm- und Drehspiele, Paschen und andere dergleichen, die allein auf dem Glücke beruhen, sind verboten.

2) Jeder Hauswirth, der dergleichen Spiele gestattet, soll

   a) für das Erstemal mit einer Geldstrafe von 50 fl. belegt;

   b) die folgenden Uebertretungsfälle aber mit der doppelten Strafsumme beahndet werden.

   c) Im dritten Wiederholungsfalle verliert der Gastwirth, Wirth und Kaffetier seine Gerechtigkeit.

3) Auch kann sich ein Wirth mit dem Vorgeben, daß er von dem in seinem Hause getriebenen Glücksspiele keine Wissenschaft gehabt, und daß man bei geschlossenen Zimmern gespielt habe, nicht schützen.

4) Auf Spielschulden aus bloßen Glücksspielen kann weder eine Klage, noch Einrede begründet werden.

5) Nebstdem muß auf Verlangen des Verlierenden immer der Gewinn zurückgegeben werden, und ein jeder der Spieler ist

   a) in dem ersten Betretungsfalle 25 Thaler,

b) in dem zweiten 50 Thaler, und

c) in den folgenden Fällen immer das Doppelte des vorigen Strafbetrages als Strafe zu erlegen schuldig.

6) Auch ist, im Falle Spielende auf der That bei wirklichen Harzardspielen betreten werden, das aufgelegte Geld der Confiscation unterworfen.

7) Die Entschuldigung, daß man nur auf Borg gespielt habe, soll in keinem Falle statt finden.

8) Auch Kunst- und vermischte Spiele arten zu unerlaubten Handlungen aus, wenn die bestimmten Preise die Verhältnisse des Standes und das Vermögen des Spielenden offenbar überschreiten, oder Wetten dieser Art damit verbunden werden.

9) Bei diesen soll das Uebermaaß, wenn es gefördert wird, zurücke gegeben, oder wenn auf Borg gespielt wurde, erlassen werden; nebstdem aber noch gegen beide eine verhältnißmäßige Strafe eintreten.

10) Jeder Angeber befreit sich durch die Angabe von der verwirkten Strafe.

11) Jene, welche unvorsichtige junge Leute an sich locken, und denselben beträchtliche Summen abgewinnen, sollen nebst den obenbestimmten Strafen noch besonders als Verführer der Jugend bestraft werden.

12) Die erhobenen Strafsummen, so wie die confiscirten Spielgelder, fallen zu gleichen Theilen dem Armen- und dem Schulfonde, so wie dem Angeber zu gleichen Theilen zu.

Indem die Königliche Polizeidirection hiemit die Allerhöchste Verordnung wiederholt zur allgemeinen Kenntniß bringt, fügt sie zugleich hinzu, daß sie für die Aufrechthaltung derselben mit aller Strenge wachen werde.

Aschaffenburg den 12. December 1814.

Königlich Bayerische Polizeidirection.

Aschaffenb. Int.-Bl. v. J. 1814. St. 101.

§. 1069.

(Das Ausspielen von Waaren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Vernehmen nach findet das Ausspielen von Waaren durch Lotterien, Würfel oder andere Spielmittel, besonders durch die sogenannten Glückshäfen auf den öffentlichen Märkten sehr häufig statt, theils mit stillschweigender Connivenz, theils selbst mit ausdrücklicher Erlaubniß einzelner Polizeibehörden, ungeachtet diese dem Publikum, so wie den Handelsleuten, welche sich keines solchen Mittels zum Absatz ihrer Waaren bedienen wollen, so höchst nachtheiligen Spiele, sowohl durch den Cod. civ. B. 4. c. 12. §. 5., als durch ältere und neuere Generalmandate, namentlich vom 22. Januar 1654, 23. März 1765, 7. Januar 1772, 20. Januar 1789, und 18. Juli 1799. (M. G. S. Bd. IV. S. 225. Bd. I. S. 286., Bd. II. S. 861., Bd. V. S. 171., Bd. I. v. J. 1800. S. 225.) längst verboten sind.

Digitized by Google

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises auf diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufmerksam, und ihnen die wiederholte Bekanntmachung dieser Verbote, und der darin verordneten Strafen an das Publikum, und sodann die strenge Handhabung derselben zur Pflicht gemacht.

Namentlich ist auf den öffentlichen Märkten die geeignete Aufsicht desfalls zu üben, und gegen die Uebertreter mit der gesetzlichen Strafe einzuschreiten. In keinem Falle aber ist eine Polizeibehörde ermächtigt, zum Betrieb solcher Spiele die Erlaubniß zu ertheilen.

München den 25. Februar 1819.

Königlich Bayerische Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1819. St. 9. S. 115.

§. 1070.

24157.

(Die verbotenen Spiele betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen über die verbotenen, in die Sitten, eben so, wie in die ökonomischen Verhältnisse der Spielenden höchst verderblich eingreifenden Hazardspiele werden häufig theils ungleichmäßig, theils fahrläßig gehandhabt. Neuere Vorfälle beweisen sogar, daß in manchen Distrikten als Hazardspiel gilt, was in andern aber Duldung und Gestattung findet.

Als Hazardspiele sind nach den bestehenden Gesetzen erklärt. Das Würfeln, — Häufeln, — Halbzwölf, — Trischaken, — Färbeln, — Landsknecht, — die Thurm- und Drehspiele, — das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, so wie überhaupt alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett, blinden oder andern Paschen, — das Lotto, — das Riemenstechen, Biribi, Pharao, Bassete, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente und Quarante, Vingt-un, Rouge und Noir, und zwar ohne Unterschied der Frage, ob um Geld oder um andere Gegenstände gespielt wird. Eben so fallen der polizeilichen Einschreitung alle erlaubten Spiele anheim, sobald sie mit einem, mit den ökonomischen Verhältnissen der Spielenden nicht vereinbarenden zu hohen Risiko und sonstigen hohen Wetten verbunden werden.

Die Königliche Kreisregierung hat die Polizeibehörden demnach anzuweisen, über alle Spiele genaue polizeiliche Aufsicht zu pflegen, und gegen die Hazardspieler und die dieselben duldenden Wirthe vorschriftsmäßig nach den theils für die Gesammt-Monarchie, theils für die einzelnen Gebietstheile bestehenden Bestimmungen einzuschreiten, übrigens aber die verbotenen Spiele, und die, die Uebertreter treffenden Strafen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 22. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 1071.

16765.

(Das Kegelspiel betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird eine von der Königlichen Regierung des Isarkreises unterm 30. Mai l. J. an sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises erlassene Ausschreibung in Betreff des Kegelspiels mitgetheilt.

München den 15. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme der des Isarkreises, also ergangen.

Abdruck.

(Das Kegelspiel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß Kegelspiele mit Aussetzung bedeutender Gewinnste und in einer Dauer von mehreren Wochen stattfinden. Schon nach dem Generalmandate vom 28. August 1747. (M. G. S. Bd. II. S. 727.) unterliegen selbst erlaubte Spiele, sobald sie mit — das Vermögen der Spielenden nicht selten überschreitenden — excessiven Geldsetzungen oder sonst hohen Wettungen verbunden sind, der Strafe der verbotenen Spiele.

Kegelspiele in obengenannter Ausdehnung tragen nur zu sehr zu Vermehrung leidenschaftlicher Spieler und ungeregelten Hauswirthschaften bei, und stellen sich als eine eigene Verderbnißquelle der Moralität dar, sie können daher keine polizeiliche Duldung in Anspruch nehmen; es geht vielmehr an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der gemessene Auftrag, auf keine Weise zu gestatten, daß Kegelspiele die Dauer von längstens 14 Tagen überschreiten, die festzusetzenden Preise aber immer dem polizeilichen Ermessen zu unterstellen, der den Behörden in Beurtheilung und Regulirung der Preise gelassene Spielraum soll zunächst nur durch die zu berücksichtigenden Verhältnisse der Zeit und des Ortes, wie nicht weniger der Personal-Verhältnisse der gewöhnlichen Spieler begränzt, und dabei nie erlaubt seyn, daß die mehr oder weniger nur des Vergnügens wegen gestatteten Spiele Quelle eigenen Erwerbes oder Verderbens werden.

Wird bei einem von der treffenden Polizeibehörde bewilligten Kegelspiele die von dieser vorgeschriebene Dauer überschritten, oder eine selbstige Preiserhöhung sich erlaubt, oder anderweitig gegenwärtiges Verbot umgangen, so sind die auf verbotene Spiele festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

Die Bekanntmachung vorstehender Entschließung in den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden anvertrauten Gemeinden, so wie die zeitgemäße Wiederholung mit den übrigen Spielverboten wird den Polizeibehörden schließlich noch besonders anempfohlen.

München den 30. Mai 1834.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Königliche Distrikts-Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1072.

8724.

(Die verbotene Spiele betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums des Innern vom 22. November 1832 in Betreff der verbotenen Spiele bezieht sich nicht nur ausdrücklich auf die deßhalb bestehenden älteren Gesetze und Verordnungen, sondern erwähnt auch insbesondere, daß an und für sich erlaubte Spiele gleich Hazardspielen zu behandeln seyen, sobald sie nur mit einem den ökonomischen Verhältnissen der Spielenden nicht entsprechenden zu hohen Risiko oder sonstigen hohen Wetten gespielt werden.

Unter diesen Voraussetzungen unterliegt es daher keinem Zweifel, daß das sogenannte Zwickspiel, wenn es auch in der Eingangs erwähnten Ministerial-Entschließung ausdrücklich als ein Hazardspiel nicht genannt ist, nach Umständen dennoch als solches behandelt werden könne und müsse.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach in Folge ihrer Anfrage vom 22. d. Mts. das weiter Geeignete verfügen und die Distrikts-Polizeibehörden angemessen anweisen.

München den 29. März 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1073.

10247.

(Beschwerde des N. N. Wirthes von München und Cons. wegen Verbotes des s. g. Stoßpudel-Kegelspiels betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem N. N. Wirth zu München und Consorten hat die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, unter Rückempfang der mit Bericht vom 20. v. Mts. vorgelegten Acten auf dessen Beschwerde wegen Verbots des s. g. Stoßpudel-Kegelspieles die Abweisung eröffnen zu lassen, nachdem das Stoßpudel-Kegelspiel sich allerdings unter die Hazardspiele reiht, und daher dem allgemeinen Verbote unterliegt.

München den 10. Mai 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

II. Lottospiele.

1) Inländische Zahlenlotterie.

a) Allgemeine Bestimmungen.*)

§. 1074.

(Die Lotterien betreffend.)

M. J. Ch.

Enthiethen all, und jeden, wessen Standes, Würde, und Condition dieselbe immer seyn mögen, Unsere Gnade, und Gruß zuvor, und geben denselben gnädigst zu vernehmen:

Nachdem Wir die unter dem Namen Lotto di Genoua seit mehreren Jahren in Unserem Herzogthum Bayern eingeführte Lotterien nach dem Beispiele Unsers Vorfahrers höchstseligen Andenkens auch selbst zu übernehmen, und unter der Aufsicht der hierzu eigens geordneten Generaldirection nach der bekannten Einrichtung, wovon der Plan in Jedermanns Händen ist, einsweil fortführen zu lassen entschlossen sind; als verordnen Wir gnädigst, daß Wir

1mo. diese auf Unsere Kosten übernommene, und noch zur Zeit weiters fortsetzende Lotterien in Unsern höchsten Schutz und Protection nehmen, und selbe wider alle Beeinträchtigung und unbillige Zumuthungen durch Unsere Fiscalen und Procuratoren handhaben, und vertheidigen lassen, auch wollen, daß den Lotterie-Haupt- und Handbüchern, da solche in gehörig guter Ordnung geführt werden, jener rechtliche Glaube beigelegt werden solle, welcher anderen Haupt- und Handbüchern Unserer churfürstlichen Aemter zukömmt. Um aber auch

2do. das Publicum außer allen Verdacht einer ungleichen Manipulation zu setzen, so haben Wir nicht allein vorverstandenermaßen der bereits angestellten General-Direction neuerdings aufgetragen, auf die instructionsmäßige Manipulation, und auf alles, was Unsrer Haupt-Lottokammer in derselben Angelegenheiten obliegt, ein wachsames Auge zu haben, sondern haben auch eigene Commissarien bestellet, welche den Ziehungen öffentlich beiwohnen, und den vorzüglichen Bedacht nehmen sollen, daß die dabei vorgeschriebenen Formalitäten pünktlich vollzogen, und die jedesmal zum Vorschein kommende fünf Glücksnummern getreulich protocollirt, und in Conformität des Protocolls dem Publicum durch die gewöhnlich gedruckten Zuglisten bekannt gemacht werden: und damit

3tio. Jedermann wegen des ausfallenden Gewinns eine vollständige Sicherheit erhalte: so haben Wir befohlen, daß sowohl bei allen Wechselhäusern, mit wel-

---

*) Vergleiche auch:

1. das Mandat vom 12. März 1773. (M. G. S. v. J. 1784. B. I. Nr. 54. S. 340.)

2. das Mandat vom 26. Mai 1773. (M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 75. S. 378.)

Digitized by Google

chen dieses Unser Institut in Verkehr steht, als auch bey Unsrer General-Lottocasse in München stets ein ansehnlicher Geldvorrath bleiben soll, um daraus die ausgefallenen Gewinnste wie bisher geschehen ist, mit der größten Pünktlichkeit zu entrichten.

4to. ermächtigen Wir Unsre General-Lottodirection aller Orten kautionsfähige Collecteurs und Correspondenten auf Versuch und Wiederruf anzunehmen, auch sich, wenn es der Dienst des Etablissement erfordern sollte, da, wo nöthig, eine eigene Druckerey aufzustellen.

5to. wollen Wir, daß alle bey Unsrer Lottokammer angestellte Officianten alle Privilegien, Immunitäten, Prärogativen und Vorzüge, welche Unsre sonstige Beamte genießen, sich zu erfreuen haben sollen: auch werden Wir ein besonderes gnädigstes Augenmerk auf diejenigen Collecteurs richten, welche sich in Besorgung des ihnen anvertrauten Collectionsgeschäftes vor anderen treu und fleißig werden bewiesen haben.

6to. Soll keinem von Unseren diesseitigen Unterthanen, wessen Standes und Würde selber auch immer seyn möge, erlaubt seyn, auf auswärtige dergleichen Zahlen- oder sonstige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder directe noch indirecte zu interessiren, noch weniger für derlei Lotterien zu colligiren, es sey denn, daß Wir hierinnfalls eine Ausnahm annoch belieben und bekannt machen wollten. So ferne Jemand unterdessen wider dieses handelnd betreten würde, soll ein solcher in eine Geldstrafe von wenigst ein Hundert Reichsthaler, auch allenfalls mehrers nach Maaß seines Standes, auch des hoch- und niedern Spiels, nach richterlicher Erkenntniß condemnirt werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel Unsrer Lottocasse zukommen solle.

7mo. Soll in Lottosachen, wie weit nämlich selbe einen Bezug auf die innere Verfassung, und insbesondere auf das Oeconomicum, wohin namentlich die Bestimmung der den Collecteurs verliehenen Provision gehört, dann auf die der Administration eigens vorbehaltene, jedoch instructionsmäßige Regulirung des Spiels haben, nur Unsre eigens aufgestellte Generaldirection allein erkennen und verbescheiden, in viel anderweitigen Vorkommenheiten aber, und fördersamst in den zwischen den Collecteurs und Spielern vorfallenden Anständen und Streitigkeiten kein anderes Gericht, als der jeden Orts aufgestellte Hofrath, Regierung oder Obrigkeit einige Judicatur haben, sofort die zur Klage gebrachte Gegenstände allenfalls unter Bezug auf die dem Lotto ganz eigene Grundsätze, und nach vorhin von der Administration eingeholter Erinnerung über die Lage der Sachen summarissime entscheiden, besonders aber wider diejenigen criminaliter verfahren, welche, um einen unrechtmäßigen Gewinn an sich zu bringen, die von der Lottokammer ausgestellte Originallooſe, oder die von den Collecteurs abgegebene Interimsscheine zu verfälschen sich ermessen würden, massen solche, und ihre Mithelfer nicht anderst, als wahre Diebe und Falsarii anzusehen, auch nach Maaß des Betrugs unter obwaltenden Umständen am Leibe zu bestrafen sind.

Gebiethen demnach allen und jeden, besonders aber Unseren aufgestellten Justizcollegien und Unseren Beamten, daß selbe mehr benannte Lottokammer bey

Digitized by Google

allem dem kräftigst handhaben und schützen, auch alle zu Emporbringung dieses Werkes nöthige Verfügungen, und überhaupt alles dasjenige, um was Unsre Lottokammer selbe requiriren wird, schleunigst veranstalten und vorkehren sollen; hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meynung, wornach sich Jedermann gehorsamst zu achten hat.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München den 22. April 1799.

§. 1075.

(Die Competenz zur Untersuchung und Bestrafung der Lottocontraventionen betreffend.)

M. J. K.

Auf den Bericht Unsers Generalcommissariats des Pegnitzkreises vom 31. v. M., die Competenz der Judicatur in Lotto-Contraventionsfällen betreffend, beschließen Wir, wie folgt:

1. Die Untersuchung der Lottocontraventionen gebührt den Untergerichten auf dem Lande und den Polizeidirectionen in den Städten, welche in erster Instanz sprechen, und ihre Beschlüsse, wenn hiegegen der Recurs nicht ergriffen wird, vollstrecken.
2. Von den Untergerichten und den Polizeibehörden findet die Appellation in einem präclusiven Termine von 30 Tagen an die einschlägigen Finanzdirectionen statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen;
3. übersteigen die Strafen die Summe von 500 fl.: so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termin von 20 Tagen den Recurs an Unser geheimes Ministerium der Finanzen, welches die Sachen an Unsern geheimen Rath bringen wird.

Diese Unsere Allerhöchste Entschließung wird zu Jedermanns Wissen und Darnachachtung bekannt gemacht.

München den 11. November 1808.

Regsbl. v. J. 1808. Bd. II. Nr. 67. S. 2671.

§. 1076.

(Das Anreitzen der Unterthanen zum Lottospiel betreffend.)

M. J. K.

Wir haben ungern wahrgenommen, daß neuerdings wieder verschiedene Schriften im Umlaufe sind, deren Inhalt und Zweck dahin gehen, Unsere Unterthanen zum Lottospiel anzureitzen und zu verführen. Wenn nun schon die dermaligen Verhältnisse und die Rücksicht auf die Anstalten in andern Staaten Uns zur Zeit noch nicht gestatten, mit dem in Unserm Reiche bestehenden Lottoinstitut eine Aenderung vorzunehmen; so ist es doch Unsern Gesinnungen durchaus entgegen, daß dieses Institut durch Mißbräuche und schädliche Mittel, besonders aber durch Schriften der bezeichneten Art befördert werde. In Folge dessen machen Wir allen Unsern obern und niedern Polizeibehörden zur Pflicht, gegen dergleichen Schriften, wodurch das Wohl Unserer Unterthanen gefährdet, und verderbliche Vorurtheile und Leiden-

Digitized by Google

schaften genährt werden, genau nach den Bestimmungen Unsers Edicts über die Preßfreiheit vom 13. Juni 1803. zu verfahren, die vorfindlichen Exemplare in Beschlag zu nehmen, den Druckern, Verlegern und Buchhändlern den Druck, den Verkauf und die Verbreitung solcher Broschüren durch specielle Weisungen ernstlich zu untersagen, und gegen alle Uebertretungen mit Aufmerksamkeit zu wachen. Nebstdem ist Unser Wille, daß die Lottocollecten nicht übermäßig vermehrt, daß dazu nur rechtliche und zuverlässige Individuen in Antrag gebracht und aufgestellt, daß neue Aufnahmen jüdischer Glaubensgenossen zu den Stellen der Collecteurs in der Regel nicht zugegeben; daß das Colportiren und Ausbieten der Lotterieeinsätze in öffentlichen und Privathäusern mit Strenge abgehalten und bestraft, und daß endlich die Einsätze von Kindern verboten werden sollen.

Wir erwarten, daß diese Unsere Verordnungen allenthalben mit der ihrer wohlthätigen Absicht entsprechenden Bereitwilligkeit und Thätigkeit werden vollzogen und befolgt werden.

München den 31. März 1817.

Intelligenzbl. f. d. Rezatkr. v. J. 1817. St. 17. S. 5565.

---

b) Aufstellung der Lottocollecteure.

§. 1077.

20809.

(Die Lottocollecten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichts vom 10. v. Mts. die Lottocollecten betr., wird der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises anliegend ein Abdruck der von der General-Lotto-Administration unterm 22. September d. J. erlassenen Verfügung mit dem Auftrage zugeschlossen, solche zur Kenntniß sämmtlicher Polizeibehörden ihres Kreises zu bringen; und selbe zur strengen Wachsamkeit und bemessener Verfügung gegen allenfallsige Contraventionen nachdrucksamst anzuweisen.

München den 19. Dezember 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Kreisregierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Von

Königlicher General-Lottoadministrations wegen

an

sämmtliche Lottoeinnehmer des Königreichs Bayern.

Ungeachtet schon in der Dienstes-Instruction eines jeden Lottoeinnehmers §. 7. ausdrücklich bestimmt ist, daß die General-Lottoadministration von Subcollecten durchaus keine Notiz nimmt, und ungeachtet man auch wegen Abstellung derselben, vorzüglich in den Rezat- Ober- und Untermainkreisen, bereits am 6. Februar v. J. an die Filial-Lottoadmini-

Digitized by Google

strationen zu Nürnberg und Würzburg die gemessenste Weisung erlassen hatte; so gibt doch neuerdings die Erfahrung, daß dieser Verfügung von Seite der Lottoeinnehmer noch nicht allenthalben Folge geleistet werde.

Da es aber die Subcollecteure sind, welche sich auf dem Lande verschiedene Unfüge durch Anreizung zum Lottospiele, verbotene Gewinnstabzüge ꝛc. erlauben, folglich nicht nur das Interesse der Spielfreunde, sondern auch den Credit und die Würde des Königlichen Lottoinstituts gefährden; so wird sämmtlichen Lottoeinnehmern des Königreichs Bayern unter Hinweisung auf ihre Instruction und dem Geiste der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März d. J. gemäß, die Haltung irgend eines Subcollecteurs neuerdings aufs Strengste untersagt, dergestalt, daß nach ihrer Instruction §. 8. und 51 die Aufnahme der Lottospiele lediglich an dem Sitze ihres Comptoirs, wie ihn die Vollmacht bezeichnet, statt finden, und den Spiellustigen ganz frei stehen soll, ihre Einsätze entweder selbst oder durch Correspondenz an diesen oder jene authorisirten Einnehmer zu übergeben.

Zugleich will man auch sämmtlichen General-Lottoeinnehmern nochmal eingeschärft haben, die Spieleinsätze nach Maaßgabe ihrer Vollmacht und Instruction nie anderes, als gegen den baaren Einlagsbetrag derselben anzunehmen, sofort sich des Creditgebens oder der sogenannten Speculationsspiele zu enthalten, indem das Spielen dieser Art den Spieliatores essenten und der Lottoanstalt gleich nachtheilig ist.

Wornach sich bei Verlust der Collecte zu achten und der Empfang dieses zu recepisiren ist.

München den 22. December 1817.

§. 1078.

3950.

(Die Personal- und Orts-Veränderungen bei Lottocollecten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an die Königliche General-Lottoadministration unterm 8. d. M. im bezeichneten Betreffe ergangenen Entschließung, erhält die Königliche Kreisregierung in der Anlage einen Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung.

München den 18. Juni 1820.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. Februar d. J. erhält die Königliche General-Lottoadministration den Auftrag, jedesmal, so oft eine Collecte neu errichtet, oder eine schon bestehende an eine andere Person oder an einen andern Ort übertragen werden soll, die Zustimmung der einschlägigen Königlichen Kreisregierung zu erholen, wie dieses bereits im Rheinkreise geschieht, da die Einsicht und Mitwirkung der Kreis-Oberpolizeistelle in ihrem Bezirke an sich gemäß ist, und für die Anstalt durch Beseitigung ungeeigneter Klagen der Unterbehörden, und durch das Anerkenntniß, daß bei Aufstellung von Collecteuren mit aller Umsicht verfahren werde, selbst förderlich erscheint.

Digitized by Google

Jedoch versteht es sich von selbst, daß die Suspension und Entlassung der Collecteurs der Königlichen General-Lottoadministration, wie bisher, ausschließend überlassen bleibe.

München den 8. Juni 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche General-Lottoadministration also ergangen.

§. 1079.

3499.

(Die Lottocollecten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es der Allerhöchste Wille Seiner Königlichen Majestät ist, daß bei Verleihung von Lottocollecten auf geeignete Civil- und Militärpensionisten, zur Erzielung administrativer Vortheile, und auf solche Familienväter, welche durch die neue Formation der Behörden brodlos geworden sind, vorzugsweise der Bedacht genommen werde; so wird solches der Königlichen General-Lottoadministration zu dem Ende eröffnet, um die Erledigung von solchen Collecten jedesmal sogleich in den Kreis-Intelligenzblättern zur Kenntniß der Bewerber zu bringen, und in ihren berichtlichen Anträgen über die Wiederverleihung derselben sich zu äußern, in welcher Art die besagten Vortheile bei den einzelnen Collecten, entweder durch geringe Provisionen für die Pensionisten, oder durch temporäre Sistirung eines angemessenen Theiles ihrer Quiescenzgehälter erreicht werden dürfen.

München den 1. März 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche General-Lottoadministration also ergangen.

§. 1080.

6206.

(Die Lottocollecteure in N. u. N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der unterm 30. v. M. an die Königliche General-Lottoadministration erlassenen Entschließung, die Lottocollecteure in N. und N. betr., empfängt die Königliche Kreisregierung K. d. J., hieneben einen Abdruck zur geeigneten Anweisung der Polizeibehörden.

München am 12. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Die Lottocollecteure in N. und N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem jüdischen Collecteur N. zu N. ist dem gestellten Antrage gemäß die Collecte abzunehmen und wegen deren Wiederbesetzung das Vorschriftsmäßige einzuleiten.

Ein Gleiches hat in Bezug auf den israelitischen Collecteur N. zu N. zu geschehen, sobald der mindeste Verdacht gegen ihn geschöpft wird, und da es nicht genügt, wenn der Collecteur seine Saldogelder richtig einsendet, weil er dabei das Aerar und die Unterthanen doch noch gefährden kann, so sind die Lottobureaux aufzufordern, namentlich auf die jüdischen Collecteurs ein wachsames Aug zu haben, und jede Unregelmäßigkeit jedesmal sogleich anzuzeigen.

München am 30. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche General-Lottoadministration also ergangen.

§. 1081.

6537.

(Die Lottocollecte in N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird in Erwiederung ihres Berichtes vom 11. v. Mts. die Lottocollecte zu N betr. hieneben ein Abdruck der in diesem Betreffe unterm 9. l. Mts. an die Königliche General-Lottoadministration erlassenen Allerhöchsten Entschließung mitgetheilt.

München den 19. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der in Mitte liegenden Allerhöchsten Entschließung vom 1. März d. Js. in deren Gefolge die erledigten Lottocollecten an geeignete Quiescenten und entlassene mit Familien versehene Funktionäre und zwar nicht durch die Königliche General-Lottoadministration, sondern nur auf deren Antrag durch die Allerhöchste Stelle vergeben werden sollen, ist die Königliche General-Lottoadministration, nicht ermächtigt gewesen noch unterm 29. März die Lottocollecte zu N. an einen dortigen Bürger zu vergeben. Ihre desfallsige Verfügung kann nur als interimistische Bestellung angesehen werden, und es wird der Bericht über die förmliche Besetzung und das Ergebniß der Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte gewärtigt.

München den 9. Mai 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

Die Königliche General-Lottoadministration also ergangen.

2) Auswärtige Lotterien.*)

§. 1082.

(In auswärtige Lotterien zu spielen, ist verboten.)

Entbieten männiglich Unsern Gruß und Gnade bevor, nachdem durch die häufige Einlagen in fremd- und auswärtigen Lotterien viel Geld aus Unseren Landen unnöthiger Weise verschleppet und dieser schädliche Geldausfluß meistentheils durch die Collecteurs befördert wird, so befehlen Wir hiemit gnädigst, doch ernstlich, daß sich hinfüro niemand mehr in Unsern Landen von fremd- und auswärtigen Lotteristen als Collecteur gebrauchen zu lassen unterstehe, und zwar bei hundert Thaler Strafe, wofür der Obrigkeit für die Verhandlung ein Drittel, und eben so viel auch dem Aufbringer passiren, das Uebrige aber dem Fisko verbleiben solle.

Gegeben in Unserer Residenzstadt München, den 10. October 1769.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 44. S. 305.

§. 1083.

Auszug
aus dem Mandate vom 12. März 1773.

(Von der hiesigen Lotterie-Uebernahme und Direction.)

Erstens, kommen von Unseren Unterthanen und Unsers Churfürstenthums Innwohnern, wessen Standes und Würde diese immer seyn mögen, erlaubt seyn solle, auf auswärtige dergleichen Zahlen- oder sogenannte Genueser-Lotti zu spielen, oder sich dahin directe oder indirecte zu interessiren, noch weniger, daß jemand für auswärtig dergleichen Lotti in Unseren Landen einiges Geld colligiren solle, und soferne Jemand wider dieses handelnd betretten, oder in Erfahrung gebracht würde, solle ein solcher in eine Geldstrafe von wenigstens einhundert Reichsthaler, auch allenfalls mehrers nach Maße seines Standes, auch des hoch- und niedrigen Spiels nach richterlicher Erkenntniß condemnirt werden, von welcher Geldstrafe ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel Unserer Lotteriecasse zukommen solle.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 54. S. 340.

§. 1084.

(Daß Niemand in auswärtige Lotterien spielen solle.)

Nachdem äußerst mißliebig zu vernehmen kommt, daß sich einige Landsunterthanen erkühnet haben, wider den eigentlichen Sinn des gnädigsten Ausschreibens de dato München den 26. Mai 1778 nicht nur allein für fremde Lotterien im Lande zu colligiren, und derselbigen Geschäffte unter der Hand zu begünstigen, sondern sogar die auf Churfürstl. eigenthümliche Lotterien gesammelte Einlagen entweder zu Gunst auswärtiger zu distrahiren,

*) Vergl. auch die Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1814. (S. §. 804. S. 969. oben.)

oder solche sich selbst zuzueignen, durch diese strafbare Handlungen und Unterschleif aber eines Theils dem Churfürstl. Lottowesen in vielem Betracht das größte Präjudiz zugehet, andern Theils aber das Publicum, welches bei diesem Unwesen nicht allzeit auf den Grund zu sehen vermag, öfters auf das niederträchtigste hintergangen wird. Als wird hiemit der §. 6 obbesagt gnädigsten Ausschreibens insbesondere dahin erneuert, und eingeschärfet, daß keinem von diesseitigen Unterthanen, wessen Stands und Würde selbiger seyn mag, erlaubt sey, auf auswärtige Lotterien zu spielen, oder sich dahin weder directe noch indirecte zu interessiren, noch weniger aber gegen die Churfürstl. eigene Lotterien etwas nachtheiliges zu beginnen, also zwar, daß derjenige, welcher wider dieses handelnd betreten werden sollte, mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthaler und ein mehrers, auch wohl gar mit körperlicher Züchtigung nach Maße des Verbrechens und richterlicher Erkenntniß des Standes und Vermögens zu verurtheilen, von der verworchten Geldbuße aber ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, ein Drittel dem Denuncianten, das übrige Drittel aber zur dießortigen Armencasse abzugeben wäre. Und damit diese landesherrliche Verfügung zu Jedermanns Wissenschaft gelange, sohin sich Niemand mit Unwissenheit dagegen schützen möge, wird solche durch öffentliche Blätter hiemit kund gemacht, mit dem fernern Befehl, daß allenthalben auf die Vollstreckung derselben im Betretungsfalle von den aufgestellten Justizcollegien, Beamten und Obrigkeiten gesehen, und darüber unverbrüchlich gehalten, überhaupt aber die Churfürstl. Lottokammer hiefelbst auf ihr Anrufen in jeder anderer Gelegenheit ernstlich geschützt und gehandhabt werde.

München den 24. December 1779.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 427. Nr. 85.

§. 1085.

(Collectionen für auswärtige Lotterien und Tontinen betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Nachdem bei der höchsten Stelle die zuverlässige Anzeige geschehen, und sogar der schriftliche Plan vorgelegt worden, daß in diesseitigen Landen die Billeten von der gräflich-Leiningen-Westerburgischen zum Besten verschiedener im Kriege ruinirter Familien privilegirten ohne Fehler errichteten Tontine zum Austheilen herumgeschickt, und Collecteurs gesucht worden seyen.

Als wird in Bezug der sub datis 1. October 1769 und 26. Mai 1778 bereits erlassenen Mandate, dann zu Folge des neuerdings anher gediehenen höchsten Rescriptes vom 13. d. andurch nochmal ernstlich verordnet, daß kein Unterthan, wessen Standes und Würde selber auch immer seyn möge, bei hundert Reichsthaler Strafe, wovon ein Drittel dem Denuncianten, ein Drittel der verhandelnden Obrigkeit, und das übrige Drittel der diesortig gnädigst privilegirten Lottocasse zukommen solle, sich unterstehen solle, in obiger Tontine oder einer sonst auswärtigen Lotterie ein Geld einzulegen, oder sich dahin directe oder indirecte zu interessiren, noch weniger aber für derlei Lotterien zu colligiren.

Wornach sich also Jedermann zu achten, die Polizeibehörden aber hierauf genau zu wachen angewiesen werden.

München den 20. Juli 1801.

Churpfalzbayerische General-Landesdirection.

Churpfalzbayerisches Reg.-Bl. v. J. 1801. St. 30. S. 467.

Digitized by Google

§. 1086.

(Die auswärtigen Lotterien betreffend.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Durch den sich verbreitenden nachtheiligen Einfluß auswärtiger Lotterien und Glücksspiele haben sich Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge höchster Entschließung vom 26. Februar veranlaßt gesehen, die Gerichts- und Polizeiobrigkeiten auf die dagegen bestehenden Verordnungen vom 1. October 1769, 12. März 1773, 26. Mai 1778 und 24. December 1779 anzuweisen, wodurch den Unterthanen aller Einsatz in fremde Staatslotterien, zu welchem Endzwecke sie auch errichtet seyn mögen, unter einer nach Maaß des Vermögens, dann des hohen oder niederen Spieles festgesetzten Strafe verboten sind.

Besonders soll diese Bestrafung unnachsichtlich gegen diejenigen eintreten, welche für solche auswärtige Glücksspiele im Lande einsammeln, oder durch Vorstellung scheinbarer Vortheile andere dazu zu verleiten trachten.

Diese höchstlandesherrliche Verfügung wird daher allgemein bekannt gemacht und insbesondere den Polizeibehörden genaue Wachbarkeit wider alle Gegenhandlungen aufgetragen.

München den 6. März 1802.

Churfürstliche General-Landesdirection.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1802. St. 10. S. 158.

§. 1087.

(Die Einstellung der fremden Lotti und Lotterien aller Art betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht gemessenster höchster Wille ist, daß Ihre lieben und getreuen Unterhanen in Schwaben, nicht durch Lotterien welcher Art sie seyen, beschädigt, zur Untreue an anvertrauten Geldern und zum Diebstahl verleitet, oder wohl gar völlig zu Grunde gerichtet werden sollen.

Um dieses möglichst zu verhüten, wird hiemit verordnet:

1) daß von nun an kein Churbayerischer Unterthan in Schwaben, weß Standes er sey, in irgend eine fremde, oder auch in Schwaben etablirte Lotterie oder Lotto einzusetzen, bei schwerer Strafe sich unterstehen,

2) alle und jede hie und da noch bestehenden fremde Lotterie-Collecturen und Comtoirs von den Orts-Obrigkeiten sogleich gesperrt,

3) keine Ausspielungen eines Guts, Hauses, Grund- oder Fahrnißstückes durch in- oder ausländische Lotterien ferners zugegeben, auch

4) keine dergleichen auswärtige Avertissements, noch Anzeigen von Ziehungen fremder Lotti und Lotterien, als wodurch nur die Lüsternheit nach dem Lotteriespiel erregt wird, in die Zeitungen, Intelligenz- und Wochenblätter, welche in der Churbayerischen Provinz Schwaben herauskommen, eingerückt werden sollen.

Die provisorische Regierung zu N. hat dieses Alles nicht nur für sich selbst sogleich zu verfügen, und an die ihr untergeordneten Behörden auszuschreiben, sondern auch über die

Digitized by Google

genaueste Befolgung dieser Verbote sorgfältig zu wachen, und die Uebertreter zur angemessenen Bestrafung anhero anzuzeigen.

Ulm, am 4. März 1803.

Churpfalzbayerische Landesdirection in Schwaben.

An

die Churbayerische provisorische Regierung zu Dillingen und Kempten also ergangen.

§. 1088.

(Das erneuerte Verbot aller Lotterien in den fränkischen Fürstenthümern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht sind durch die Höchstdenselben gegen die Wiedereinführung des Lottospiels in den Fränkischen Fürstenthümern vorgetragenen Gründe bewogen worden, die General-Lottoadministration zu München aufzugeben, die ertheilten Concessionen zu Errichtung mehrerer Haupt- und Nebencollecturen für das Bayerische Lotto ohne Verzug zurückzunehmen und ihre abgeordneten Commissarien abzurufen.

Dagegen sind die nach dem fränkischen Kreisschluß vom 18. Dezember 1787 gegen das Lottospiel ergangenen Verordnungen nicht nur erneuert, sondern sollen auch gegen Einführung jeder Art von Lotterien nachdrücklichst gehandhabt werden.

Allen Behörden der Fürstenthümer Würzburg und Bamberg und der dazu geschlagenen Gebietstheile wird hiedurch auferlegt, genau darüber zu wachen, daß a dato publicationis gegenwärtiger Verfügung alles weitere Collectiren bei schwerer Ahndung unterbleibe, und die so häufig zum Vorschein gekommene Lotterie-Aushängschilder unverzüglich eingezogen werden.

Damit jedoch die hierunter bezielte landesväterliche Absicht nicht vereitelt werde, sollen fremde benachbarte Lotterien in Absicht auf ihre Verbreitung in hiesigen Landen genau beobachtet, und die betroffen werdenden Winkelcollecteurs und Spieler nach Strenge der bestehenden Gesetze unnachsichtlich behandelt werden.

Bamberg am 27. September 1803.

Churfürstlich fränkisches General-Land-Commissariat.

Würzburger Reg. Bl. v. J. 1803. St. 39. S. 234.

§. 1089.

(Die Verbreitung der Loose fremder Lotterien in den Churfürstlichen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht!

Ungeachtet des unterm 27. September v. Js.*) bekannt gemachten höchsten Befehls Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, daß die fränkische Kreisverordnung gegen das Lotto und Lotteriespiel, selbst nicht mit Ausnahme des Lottos in München, in Höchstdero fränkischen

*) siehe vorstehenden §.

Digitized by Google

Provinzen auf das Strengste beobachtet werden soll, mußte die Churfürstliche Landesdirection, des Fürstenthums Würzburg aus belegten Anzeigen sich überzeugen, daß noch immer verschiedene Unterthanen, zum Theil durch zudringliche und gewinnsüchtige fremde Speculanten verführt, dem verderblichen Lotto und Lotteriespiele sich überlassen.

Das provisorisch bestehende Polizeigericht der hiesigen Stadt sowohl, als sämmtliche Beamte auf dem Lande werden daher angewiesen, die Verfügung des churfürstlichen General-Landcommissariats vom 27. September v. J. in genauesten Vollzug zu setzen, vorzüglich aber auf die Schleichwege auswärtiger Lottoagenten, welche durch dreiste Zusendungen von Loosen den Hang zu diesem Uebel zu unterhalten suchen, ihre amtliche Aufmerksamkeit zu richten, und die Spuren solcher gemeinschädlichen Insinuationen anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg den 27. April 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

An

sämmtliche Beamte im dem Fürstenthume Würzburg also ergangen.

Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XV. S. 81.

§. 1090.

(Das Collectiren für fremde Lotterien betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist bei Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unmittelbar zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet des bestehenden fränkischen Kreisschlusses und der ergangenen landesherrlichen Verordnungen von mehreren auswärtigen, namentlich den Pappenheimer und Coburger Lotterien das schädliche Lottospiel in der fränkischen Provinz noch immer unterhalten werde. Sämmtliche Polizeibehörden des Fürstenthums Bamberg werden daher nachdrucksamst aufgefordert, ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu verdoppeln, und jeden sich hierunter ergebenden und entdeckten Contraventionsfall der weiteren Verfügung willen alsbald zur Anzeige zu bringen.

Bamberg am 3. September 1804.

Churfürstliche Landesdirection.

An

sämmtliche Polizeibehörden im Fürstenthume Bamberg also ergangen.

Würzburg. Reg. Bl. v. J. 1804. St. XXX. S. 200.

§. 1091.

(Die Lottospiele betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß mehrere Individuen in der fränkischen Provinz für eigene Rechnung sogenannte Wettcomtoirs auf die inn- und ausländischen Lottoziehungen halten, von den auswärtigen Lottodirectionen Aufträge übernehmen, für dieselben gegen ein gewißes Procent, Einsätze collectiren, die Geldüberschüsse ins Ausland versenden, und sich mit heimlichen Spielsammlungen abgeben. Alle diese Handlungen sind, ihrer Natur nach, den

Digitized by Google

bestehenden Lottogesetzen entgegen, und werden, mit Hinweisung auf diese letzteren, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, hiermit förmlich und ausdrücklich, bei Vermeidung schwerer Verantwortung und angemessener Strafe, für immer verboten. Unter diesem Verbote sind auch die sogenannten Glückshafen, und das Ausspielen von Gütern, Waaren und Effecten, durch Loose begriffen. Sämmtliche Unterthanen der fränkischen Provinz haben sich hiernach zu achten, die Polizeibehörden aber über die genaue Befolgung dieser Verordnung strenge und unausgesetzt zu wachen.

Ansbach den 3. August 1807.

Königlich Bayerisches General-Landes-Commissariat in Franken.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. XXXVI. S. 1343.

§. 1092.

(Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betreffend.)

M. J. K.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wettcomtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und anbei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I.

Das Spiel in ausländische Lotterien, das Collectiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wettcomtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effecten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere Allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II.

Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse bestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien, Collecten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungsunvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden:

Digitized by Google

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Collectiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens, in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privatlottoanstalt, oder ein sogenanntes Wettcomtoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängniße gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privatlottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Authorisation ein Gut, oder was immer für Effecten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objectes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III.

Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV.

In allen Fällen, wo es sich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, soll die Judicatur in erster Instanz den constituirten Polizeibehörden, sohin in Städten den Polizeidirectionen, oder Polizeicommissariaten, und auf dem Lande, so wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zustehen.

V.

Von den Untergerichten findet in einem präclusiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einschlägigen Generalcommissariaten statt, welche in zweiter und letzter Instanz erkennen.

VI.

Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl., so gestatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Recurs an Unsern geheimen Rath.

VII.

Das richterliche Verfahren in Untersuchung und Aburtheilung der strafbaren Handlungen, wodurch dieser Verordnung entgegen gehandelt wird, ist summarisch.

VIII.

Von den angefallenen Geldstrafen, soll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denuntianten, ein Drittheil dem Local-Armenfond, und ein Drittheil der Kasse der General-Lottoadministration zu fallen, und ausgehändigt werden.

IX.

Alle Obrigkeiten, besonders aber alle Polizeibehörden werden hiemit nachdrücklich

Digitized by Google

beauftragt, über die genaue Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derselben entgegen gehandelt werde, sind sie ermächtigt, Haussuchungen anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beschlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrscheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber diese letzte Maaßregel nothwendig erachtet wird, muß die Untersuchung längstens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgesprochenen Strafe oder eine Verwandlung derselben in eine ausserordentliche hinreichend motivirt, so haben sie die Gründe Unserm Ministerium des Innern mittelst Berichts vorzulegen, und die Entschließung zu gewärtigen.

Diese Verordnung soll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München den 14. August 1810.

Reg.-Bl. v. J. 1810. St. XXXX. S. 674.

§. 1093.

(Verbot des Lottospielens betreffend.)

Im Namen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Erzherzogs Ferdinand, Großherzogs von Würzburg ꝛc. ꝛc.

Ungeachtet des unter dem 27. September 1803 *) erfolgten Allerhöchsten Verbotes aller Lotterien in den diesseitigen Landen, und der durch die Verordnungen vom 27. April und 3. September 1804 **) getroffenen Maaßregeln gegen auswärtige Collecteurs, hat die großherzogliche Landesdirection aus neuerlichen belegten Anzeigen die Ueberzeugung schöpfen müssen, daß auswärtige Lotterie-Agenten die diesseitigen Unterthanen zur Uebertretung der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnungen zu verleiten kein Bedenken tragen.

Sämmtliche Polizeibehörden dahier in der Stadt sowohl, als auf dem Lande werden daher mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit angewiesen, die früheren hierüber bestehenden Verordnungen in genauesten Vollzug zu setzen, vorzüglich aber auf die auswärtigen Collecteurs, welche durch die dreisten Zusendungen von Loosen den Hang zum Lotteriespielen zu unterhalten suchen, ihre amtliche Aufmerksamkeit zu richten, und die Spuren solcher gemeinschädlichen Insinuationen sogleich zur Anzeige zu bringen, damit die Namen dieser Collecteurs zur allgemeinen Warnung öffentlich bekannt gemacht werden können.

Würzburg den 11. Januar 1811.

Großherzogliche Landesdirection.

Würzb. Int.-Bl. v. J. 1811. Nro. 9. S. 81.

§. 1094.

(Das Verbot des auswärtigen Lottospiels betreffend.)

M. J. K.

Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der bestehenden Verbote in

*) s. §. 1088. S. 1388. oben.

**) s. §§. 1089. und 1090. S. 1388. und 1389.

Digitized by Google

auswärtigen Lotterien gespielt und für dieselben heimliche Collecten angestellt werden; insbesondere aber, daß von den Collectoren auswärtiger Classen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß sie vielen Personen verschiedenen Standes Lotterieloose auf der Post zusenden, und dieselben zur Einlage reitzen.

Wir wollen daher Unsere Allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weisen alle Unsere Stellen und Behörden hiermit ernstlich an, über den genauen Vollzug dieses Gesetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin festgesetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß Jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizeibehörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernichten.

Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810 ist im allgemeinen Intelligenzblatte und in sämmtlichen Kreisintelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Tegernsee den 7. September 1818.

Reg.-Bl. v. J. 1818. St. XXXXIV. S. 1001.

§. 1095.

15104.

(Die Bekanntmachung ausländischer Staats-Lotterie-Anlehen durch inländische Blätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf ihren Bericht vom 19. December 1833 im obenstehenden Betreffe nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen zur Entschließung eröffnet, was folgt:

Da die Bekanntmachungen ausländischer Lotterien durch inländische Blätter Gegenstand der innern Politik sind, so findet hierauf das §. 2. der 1ten Verfassungs-Beilage angeordnete Censur-Verfahren nach der gegenwärtigen Uebung keine Anwendung, sondern es kann dagegen nur in Gemäßheit der §. 7. und 8. loc. cit. nach Lage der Umstände eingeschritten werden.

Bezüglich der Statthaftigkeit dieser letzteren Einschreitung ist jedoch zwischen Bekanntmachungen eigentlicher ausländischer Lottoanstalten, und der ausländischen Staats-Lotterie-Anlehen genau zu unterscheiden. Erstere würden sich allerdings als eine Uebertretung der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 Regierungsblatt S. 673. darstellen und dem verfassungsmäßigen Beschlagnahms-Verfahren anheim fallen, während letztere einer Beanstandung aus dem Grunde nicht unterliegen können, weil der Ankauf ausländischer Staats-Lotterie-Anlehensloose eben so wenig, als der Ankauf und Handel mit ausländischen Staats-Papieren selbst gesetzlich oder polizeilich verboten ist.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern hat nach diesen Directionen den Königlichen Stadtcommissär zu Bamberg geeignet anzuweisen, und in Zukunft hiernach zu verfahren.

München den 23. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 1096.

38473.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1835 über die Bekanntmachung ausländischer Staats-Lotterie-Anlehen resp. den Vollzug der §§. 6. und 7. im IIIten constitutionellen Edicte für die Ankündigung einer Güterausspielung in Oesterreich betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 17. vorigen Monats in Betreff des Vollzugs der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1835 über die Bekanntmachung ausländischer Staats-Lotterie-Anlehen resp. den Vollzug der §§. 6. und 7. im IIIten constitutionellen Edicte für die Ankündigung einer Güterausspielung in Oesterreich erwiedert, daß keine Allerhöchste Ermächtigung bestehe, die Loose der Hammer- und Krausschen Güterausspielung in Wien, in Bayern abzusetzen.

Was übrigens die angeregte Erläuterung der Ministerial-Entschließung vom 23. Februar dieses Jahrs betrifft, so ist, wie aus dem Inhalte des §. 6. der IIIten Verfassungsbeilage sich ergibt, das besondere Verfahren hinsichtlich einzelner Gesetzübertretungen ganz unabhängig von der Beschlagnahmsfrage und somit auch in jenen Fällen durchaus nicht ausgeschlossen, wo der Fall einer Beschlagnahme nach §. 7. des genannten Edicts nicht begründet erscheint, wie denn überhaupt das polizeiliche Officialstraf-Verfahren gegen Redacteure, insbesondere bei böslicher Verbreitung offenbar unwahrer Nachrichten, bei erwiederter Verläumdung öffentlicher Behörden u. s. w. das Anhalten derselben zum Schadensersatze und Widerruf, mittelst strafpolizeilicher Erkenntnisse u. s. w. bekanntlich mit Rücksicht auf die dießfalls bestehenden Verbote, auch da Platz greift und seit 1818 stets Platz gegriffen hat, wenn der Fall einer strafrechtlichen Einschreitung nicht gegeben erscheint, da die IIIte Verfassungsbeilage ausdrücklich will, daß in solchen Fällen nach Unterschied der Bestrafung von Polizeiwegen geeignet vorgefahren werde.

München den 3. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 1097.

140.

(Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien nach Maaßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 (Regierungsblatt S. 674. und Amtsblatt des Rheinkreises von 1816 S. 391.) das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien betreffend, scheint in vielen Theilen des Königreiches mehr oder minder in Vergessenheit gekommen zu seyn und das Spielen in auswärtigen Lotterien nimmt in auffallendem Maaße überhand.

Es ist daher das Einschärfen der bestehenden Normen um so dringender, als beinahe alle benachbarten Staaten gegen das Lotteriespiel mit wachsender Strenge verfahren,

Digitized by Google

und das gegentheilige Verfahren der Bayerischen Behörden doppelte Nachtheile auf die Unterthanen Seiner Majestät wälzt.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, den Unterbehörden die pünktlichste Beobachtung der in oben erwähnter Allerhöchster Verordnung gegebenen Vorschriften neuerdings auf das Dringendste einzuschärfen, und über den genauen Vollzug dieser Anordnung mit rücksichtsloser Strenge zu wachen.

München den 17. Januar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1098.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810. über das Verbot des auswärtigen Lotto-Spiels, insbesondere die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose und die Einschreitung gegen deren Ankündigung nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 23. Febr. 1835 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den in öffentlichen Blättern enthaltenen, von Privaten herrührenden Ankündigungen über den Verkauf ausländischer Staats-Lotterie-Anlehensloose sind häufig auch Empfehlungen des Absatzes sogenannter Promessen beigefügt, durch welche der Aussteller derselben den Erwerbern oder Inhabern das Versprechen gibt, daß sie mit den auf den Promessen bemerkten Nummern der Originalloose im Gewinnstfalle den planmäßigen Gewinn zu beziehen haben. — In soferne die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose schon ursprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, steht dem Verkaufe solcher Promessen und somit auch der Ankündigung des erstern in öffentlichen Blättern nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 22. Febr. 1835., die Bekanntmachung ausländischer Staatslotterie-Anlehen durch inländische Blätter betreffend, ein Bedenken nicht entgegen. Ist aber die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose eine Speculation von Privaten, so fällt selbe unzweifelhaft unter die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810., das Verbot des auswärtigen Lotteriespieles betreffend (Reggsbl. S. 674.) und auch die Zulässigkeit derselben subsumirt sich sodann unter die über die Ankündigung verbotswidriger Lotterien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hierauf aufmerksam gemacht, um gegebenen Falles das weiter Geeignete verfügen zu können.

München den 23. März 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1099.

(Den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810. über das Verbot des auswärtigen Lotto-Spiels, insbesondere die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehenslooſe, und die Einschreitung gegen deren Ankündung nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 23. Febr. 1835. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 10. April d. J. gestellte Anfrage:

1. Ob bei Ankündigung von Promessen auf Staatslotterie-Anlehenslooſe auf dem Nachweiſe zu bestehen sey, daß die Ausgabe von Promessen schon ursprünglich von Seite des betreffenden Staates mit dem Plane des Lotterieanlehens in Verbindung gesetzt war, dann
2. ob die in dem vorliegenden Betreffe unterm 23. März d. J. erlaſſene Ministerialentschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden dürfe? wird Folgendes erwiedert:

Wenn, wie in der Ministerialentschließung vom 23. März d. J. ausdrücklich bemerklich ist, die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehenslooſe nur unter der Voraussetzung zulässig ist, daß die Ausgabe von dergleichen Promessen schon ursprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, so versteht es sich wohl von selbst, daß in jedem einzelnen Falle eine solche Ausgabe so lange nicht gestattet werden könne, als das Vorhandenseyn der obenbezeichneten Voraussetzung nicht auf irgend eine Weiſe genügend nachgewiesen ist, so wie es auch keinem Zweifel unterliegen kann, daß dieſer Nachweis durch die einfache Angabe des Emittenten, die Ausgabe von Promessen sey schon ursprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden gewesen, nicht hergestellt werde.

Uebrigens unterliegt es keinem Anstande, daß die Ministerialentschließung vom 23. März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

München den 2. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

---

3. Ausspielen von Gütern.

§. 1100.

(Das Ausspielen von Gütern durch die Lotterie betreffend.)

In Gefolg ergangenen hohen Directionsreſcripts vom 29. November d. J. werden die in Betreff des Lottospiels und Ausspielens von Gütern und Effecten erlaſſenen vorderen hohen Verordnungen vom 4. Novemb. 1789. und 10. Januar 1803. wiederholten dahin bekannt gemacht, daß

1. das Lottospiel von auswärtigen Lotterien und desfallsige Collectiren bei Strafe von 100 fl., und im Unvermögensfall bei körperlicher Züchtigung, dann
2. das Ausspielen von Gütern und Effecten, es sey auf einer auswärtigen Klassenlotterie, oder auf einer desfalls eigends vorzunehmenden Ziehung aufs Schärfste untersagt und verboten sey, so zwar, daß im Falle Jemand dergleichen Lotteriebillets verdebitire, alsdann
3. das auszuspielende Object, es sey, was es immer wolle, für confiscirt angesehen, und jener so die Loose verdebitirt, oder aber der Besitzer desselben mit einer Geldstrafe von 100 Rthlrn., oder im Fall er kein Vermögen besitzt, mit vierwochentlicher Gefängnißstrafe werde belegt werden.

Nicht minder werden

4. alle Collecten von Loosen auf Güter, so in fremden Territorien gelegen, und auf eine oder andere Classenlotterie ausgespielt werden, in den diesseitigen Landen, so wie auch
5. die Collecten von den jetzt im Gange seyenden Waarenlotterien verboten, und wird ein entdeckt werdender Collecteur von dergleichen Loosen mit einer herrschaftlichen Strafe von 100 Rthlrn., und nach Befund der Umstände mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt. Falls sich ein einheimischer Jude mit dergleichen Collecten abgäbe, so wird selber des Schutzes als verlustig erklärt, auswärtigen Juden aber der Handel in diesseitigen Landen untersagt.

Aschaffenburg am 6. December 1809.

Von F. P. Stadtamtswegen.

Aschaffenb. Intelligenzbl. v. J. 1809. Nr. 101.

§. 1101.

(Die Güterausspielungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bisher aus Rücksicht des gesunkenen Güterwerths und des herrschenden Geldmangels mehrere Privateigenthümer, denen es an Gelegenheit gefehlt hat, ihre Güter im ordentlichen Wege zu veräußern, das Ausspielen derselben durch Lotterie aus Allerhöchster Gnade bewilligt.

Da sich jedoch die Gesuche der Art allzusehr häufen, und sich dadurch die vollständige Erreichung ihres Zweckes selbst unmöglich machen, da zu hoffen ist, daß die eingetretene allgemeine Wiederbelebung des Handels und der Industrie den Güterwerth von selbst wieder heben werde; so haben Seine Königliche Majestät beschlossen, unter Bezug auf die Verordnung vom 14. Aug. 1810. (Rggsbl. S. 674.) mit Ausnahme der bereits in der Instruction begriffenen Verloosungsgesuche, worüber besondere Allerhöchste Entschließung erfolgen wird, alle künftigen Güterverloosungen allgemein zu verbieten.

Das Königliche General-Kreiscommissariat erhält daher den Auftrag, alle einkommende auf solche Verloosungen Bezug habende Gesuche jedesmal sogleich abzuweisen, und

Digitized by Google

auch dieses allgemeine Verbot künftiger Güterausspielungen durch das treffende Intelligenz-Blatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

München den 2. Januar 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche General- Kreis- und Localcommissariate also ergangen.

§. 1102.

10123.

(Verschiedene Güterverloosungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach der Provincialverfassung des Fürstenthums Würzburg Güterausspielungen ganz verboten waren, gleiches Verbot auch in den ältern Königlichen Staaten bereits durch die allgemeine Verordnung vom 14 August 1810.*) besteht, und durch eine nach abschriftlicher Anlage unterm 2. Januar d. J.**) an sämmtliche General- Kreis- und Stadtcommissariate erlassene Verfügung neuerdings wiederholt worden ist; so sind die mit Bericht vom 4. März d. J. vorgelegten Gesuche des N. u. N., um die Erlaubniß zu solchen Verloosungen als unstatthaft abzuweisen.

München den 13. Juli 1815.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Hofcommission in Würzburg also ergangen.

§. 1103.

Auszug.
9924.

(Das Gesuch des N. um die Erlaubniß zur Verloosung eines Eichenwaldes und verschiedener Kunstgegenstände betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

&c. &c.

Uebrigens wird der Königlichen Regierung noch bemerkt, daß auf die Anerbietungen der Unternehmer von Verloosungen zu Beiträgen für wohlthätige Zwecke jetzt und künftig keine Rücksicht genommen werden soll.

München den 30 Juni 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) §. 1092. S. 1390. oben.

**) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1104

(Das Gesuch des N. zur Verloosung seines Hauses, Waarenlagers und Handlungsrechtes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des N. zur Verloosung seines Hauses, Waarenlagers und Handlungsrechtes folgt im Dupplicate sammt Beilagen, um dem Bittsteller zu eröffnen, daß Bewilligungen zu Verloosungen nur für Realitäten, bei nachgewiesenen besonders dringenden Gründen ausnahmsweise von Seiner Majestät bewilligt zu werden pflegen, von Ausspielung der Gewerbsberechtigung aber, wenn dieselbe auch real seyn sollte, nach gesetzlicher Bestimmung durchaus keine Rede seyn könnte.

München den 17. October 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1105.

16839.

(Das Gesuch des Stadtschreibers N. N. zu N. um die Bewilligung zur Verloosung seines Wirthschaftsgutes betreffend.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 26. October l. Js. im bemerkten Betreffe und nach Einsicht der damit vorgelegten Verhandlungen ertheilen Wir dem Stadtschreiber N. N. in Berücksichtigung der dargestellten Verhältnisse ausnahmsweise die erbetene Bewilligung zur Verloosung seines Wirthschaftsgutes zu N., jedoch unter nachstehenden Modificationen des Verloosungsplanes, nämlich daß

a) mit Hinweglassung der nach §. 5 zu einem besondern Zweck bestimmten Summen und der Nebengewinnste in Geld unter 100 fl, dann mit Erhöhung der Einlage auf 1 fl. für das Loos, ein angemessenes Verhältniß zwischen dem gerichtlich ausgemittelten Werth der Realitäten und des Inventars, und dem Erlöse aus dem Loose-Absatz mit Berücksichtigung der Ausspielungskosten hergestellt.

b) Die gerichtliche Einwilligung der N.schen Gläubiger und sämmtlicher übrigen Interessenten in dem modificirten Verloosungsplan beigebracht und ihre Ansprüche gesichert;

c) für die Emission der Loose ein solides Handelshaus aufgestellt werde, welches die gerichtliche Bürgschaft wegen Hinausbezahlung der eingehenden Gelder nach ihrer Bestimmung, und wegen Rückerstattung der Einlagen im Falle des Nichtgelingens zu leisten im Stande ist, da die vorgeschlagene Amtsbehörde nicht geeignet erscheint, die Garantie in einer Privatsache zu übernehmen, und der polizeilichen Behörde lediglich die Leitung der Ziehung, deren Tag nicht zu beengt festzusetzen ist, vorbehalten bleibt.

Da übrigens die Wirthschaft und Billardgerechtigkeit nach den bestehenden Verordnungen kein Gegenstand der Verloosung seyn kann, so ist hievon in dem bekannt zu machenden Plane Umgang zu nehmen und das Gut lediglich als zum Wirthschaftsbetriebe geeignet zu bezeichnen, wobei es jedoch keinem Anstande unterliegt, daß dem seinerzeitigen Gewinner

Digitized by Google

die Concession zur Fortsetzung der Wirthschaftsbefugnisse in der bisherigen Art, so ferne er gesetzlich dazu qualificirt erscheint, ertheilt werden könne.

Hiernach ist das Geeignete zu verfügen.

München den 30. November 1824.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1106.

668.

(Gesuche um Realitäten-Verloosungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält in der Anlage die Duplicate der Vorstellungen der N. N. um Bewilligung zur Verloosung ihrer Realitäten, um den Bittstellern zu eröffnen, daß Seine Königliche Majestät hinfort nur dann ausnahmsweise Güterverloosungen zuzulassen gedenken, wenn

a) mit Hinweglassung der zu einem besondern Zweck bestimmten Summen, und möglichster Beschränkung der Zahl der Nebengewinnste in Geld, von denen keiner unter 100 fl. betragen soll, aus dem Plane ein richtiges Verhältniß zwischen dem gerichtlich ausgemittelten Realitätenwerthe, und dem Erlöse aus dem Loosesabsatze, mit Rücksicht auf die unvermeidlichen Ausspielungskosten, ersichtlich ist,

b) die Einlage für das Loos in der Art bestimmt wird, daß das Spiel der geringern Volksclasse unzugänglich sey,

c) die gerichtliche Einwilligung der bei dem Unternehmen etwa betheiligten Grundherrn, Gläubiger, Ehefrauen, minorennen Kinder ꝛc. beigebracht,

d) für die Emission der Loose ein solides Handelshaus bestellt, und durch dasselbe gerichtliche Bürgschaft für die Verwendung der eingehenden Gelder nach ihrer Bestimmung und für die Rückerstattung der Einlagen im Falle des Nichtgelingens hergestellt,

e) der Termin für die Ziehung oder der Rückgang dem Erfolge angemessen, aber jedenfalls unabänderlich festgesetzt wird.

Eine Theilnahme der Amtsbehörden an dem Spielgeschäfte selbst als Privatunternehmen, findet ausser der allgemeinen Polizeiaufsicht auf dasselbe, und bei der Ziehung, welche der Leitung der treffenden Polizeistelle vorbehalten bleibt, nicht mehr statt.

Hiernach sind die übergebenen Verloosungspläne, wenn die Bittsteller ihre Gesuche zu prosequiren gedenken, zu modificiren, und mit den erforderlichen Nachweisen und Belegen versehen der Regierung zur Prüfung vorzulegen, welche die allenfalls noch nöthigen Ersetzungen anzuordnen, sofort die Gesuche mit ihren weitern gutachtlichen Anträgen zur Allerhöchsten Entscheidung einzubefördern hat.

München den 29. Januar 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den Königlichen Regierungen des Unterdonau-, Regen-, Oberdonau- und Rezatkreises zur Kenntniß und gleichmäßigen Behandlung einkommender Verloosungsgesuche.

Digitized by Google

§. 1107.

5063.

(Das Gesuch des N. um die Erlaubniß zur Ausspielung seiner Realitäten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei der aus den zurückgehenden Beilagen des Berichts der Regierung vom 7. April l. Js. im obenbemerkten Betreffe ersichtlichen Ungewißheit über den wahren Werth der von dem N. zur Ausspielung bestimmten Realitäten kann das Gesuch desselben und der vorgelegte Spielplan die Genehmigung nicht erhalten, indem Seine Majestät zwar in Berücksichtigung der fortdauernd ungünstigen Verhältnisse für die Besitzer von Landgütern derley Realitäten-Verloosungen zur Zeit noch und in einzelnen dringenden Fällen ausnahmsweise zulassen, jedoch strenge darauf gesehen wissen wollen, daß das Spiel so viel möglich einer Veräußerung aus freier Hand genähert, hiernach der wahre Werth des Objects zur Einlage in ein richtiges Verhältniß gebracht, die häufigen Nebengewinnste, so weit es ohne offenbaren Nachtheil für das Unternehmen geschehen kann, vermindert und vor Allem vollständige Sicherheit für alle Betheiligten und das mitspielende Publikum gerichtlich hergestellt werde.

Die Regierung des Obermainkreises erhält daher den Auftrag, den N. von diesen Vorbedingungen jedes Verloosungsgesuches, analog der über das ähnliche Gesuch des N. unterm 30. November v. Js. ergangene Entschließung, in Kenntniß zu setzen und demselben zu überlassen, ob er mit Beobachtung dieser Reglementärbestimmungen seine Absicht zu erreichen hoffe, und einen darnach modificirten und gehörig belegten Plan der Regierung übergeben wolle, welche denselben sodann zu würdigen, nöthigen Falls berichtigen zu lassen und gutachtlich einzubefördern, übrigens aber in ähnlichen Fällen jedesmal das Geeignete vorläufig selbst zu verfügen hat.

München den 19. April 1825.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

III. Polizeistunde.*)

§. 1108.

(Feierstunden betreffend.)

Nach der durch die Verordnung vom 26. März des verflossenen Jahres zugestandenen Verlängerung der Feierstunden in den Wirthshäusern, Bierhäusern und Kaffeeschenken

---

*) Vergl. auch
1) die Landespolizei-Ordnung v. J. 1716 Bd. III. Tit. 3. Art. 14.
2) die Anmerk. ad cod. civ. P. II. Cap. 8. §. 20. Ziff. 4. lit. f.
3) die Verordn. v. 24. Dez. 1779 §. 11. (R. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 84. S. 426.)
4) die Werbungs-Instruction vom 14. Juli 1794. (R. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 669.)
5) die Verordn. v. 20. April 1727. (R. G. S. v. J. 1788 Bd. IV. S. 587.)

Digitized by Google

konnten Wir mit allem Rechte erwarten, daß dieselben auf das Genaueste beobachtet worden wären; allein Wir haben besonders seit einiger Zeit wahrgenommen, daß mehrere Wirthe sich gar nicht daran binden, ihre Gäste nicht warnen, sondern vielmehr aus Eingebungen des Eigennutzes oder unzeitiger Nachsicht die Trinkgelage spät in die Nacht dulden und sogar befördern, ohne zu bedenken, wie sehr Thätigkeit, Ordnung, Mäßigkeit, nicht selten häusliches Glück, Ruhe, Betrieb des Gewerbes und Vermögensstand hiedurch zerrüttet werden. Diesem Unfuge mit schärferem Nachdrucke zu begegnen, sehen Wir Uns genöthigt, anzuordnen:

1) Bleibt es zwar dabei, daß die Feierstunden das ganze Jahr hindurch um 10 Uhr Abends erst ihren Anfang nehmen, jedoch wird

2) der Wirth im ersten Uebertretungsfalle um 5 Rthlr., im zweiten aber mit 24stündigem Thurm-Arrest ohne Weiteres belegt.

3) Das Königliche Generalkommando ist ersucht, den Militärpatrouillen die Ordres zu ertheilen, daß sie in den Wirthshäusern nach Verlauf der Feierstunde visitiren. Mit diesen Patrouillen wird sich die Polizei vereinigen, um alle jene einheimische Gäste, welche noch angetroffen werden, aufzuzeichnen, damit jeder von der Behörde um 30 kr. gestraft werde.

4) Die namentlichen Listen aller jener einheimischen Gäste, welche von der Polizei nach den Feierstunden in den Wirthshäusern angetroffen werden, sind der Königlichen Landesdirection vorzulegen.

Aschaffenburg, den 4. Januar 1805.

Churfürstlich Erzkanzlerische Landesdirection.

§. 1109.

9344.

(Die Beschwerdevorstellung des Zimmermeisters N. und seiner Consorten zu N. wegen untersagter Bildung eines Privatvereins, resp. die Anwendbarkeit der Vorschriften über Einhaltung der Polizeistunden auf Privatvereine bei Versammlungen in öffentlichen Gasthäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde-Vorstellung des Zimmermeisters N. und seiner Consorten zu N. gegen die, die Bildung eines zweiten Vereins zum geselligen Vergnügen untersagende Regierungs-Entschließung kann als begründet nicht befunden werden.

Die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird die Beschwerdeführer hiervon geeignet verständigen lassen und empfängt die vorgelegten Acten mit der Bemerkung zurück, daß auch geschlossene, in öffentlichen Gasthäusern sich versammelnde Vereine an die Polizeistunde gebunden seyen, so ferne ihnen nicht eine ausdrückliche, jedenfalls widerrufliche Verlängerung dieser Stunde zur Seite stehe.

München, den 9. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

IV. Tanzmusiken und Freinächte.*)

§. 1110.

1776.

Auszug
aus dem Mandat vom 4. December 1776.

(Das hiesige arme Wesen und dessen Besorgung, so andere Polizei-Anstalten betr.)

14to) Die gewöhnliche Freinächte werden zwar ferners gestattet, jedoch daß an solchen die Patrouillen schärfer visitiren und über die gewöhnliche verwilligte Zeit zu

---

*) Folgende Provinzial-Erlasse dürften bemerkenswerth seyn:

(Das nächtliche Aufhalten in den Wirthshäusern betr.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Aus mehreren Berichten Unserer Kreisdirectorien haben Wir mißfällig wahrgenommen, daß die in Unserer revidirten Polizeiordnung vom 1. September 1746 Tit. XXXI. wegen des nächtlichen Sitzens in Wirthshäusern enthaltene Verordnung auf dem platten Lande beinahe ganz in Vergessenheit gekommen, und daß die nach dem Ausschreiben Unserer damaligen Regierung vom 22. Februar 1793 zu Musik und Tanz an Sonntägen gegebene Erlaubniß in mancher Art gemißbraucht werde. So gerne Wir auch jeden Unserer getreuen Unterthanen ein erlaubtes Vergnügen zu seiner Erholung gönnen, so wenig können Wir jedoch Ausartungen desselben billigen, die auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und selbst auf den Gewerbstand einen gemeinschaftlichen Einfluß haben.

Wir finden daher nöthig, jenes ältere Polizeigesetz hiemit zu erneuern, und dasselbe dahin mehr zu vervollständigen, daß

1) die Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande an die sich bei ihnen einfindenden Gästen in den Wochentägen Nachts nach 10 Uhr und an den Sonntägen nach 11 Uhr keine Getränke mehr abreichen und sogenannten Feyerabend, zur Entfernung derselben aus dem Wirthshaus oder der Schenke biethen sollen.

2) Auch über 11 Uhr des Nachts an den Sonntägen keine Musik und Tanz mehr gehalten werden darf.

3) Diejenigen Wirthe, die gegen diese Vorschriften handeln, mit einer Strafe von 5 fl. rh. anzusehen sind, in Strafe jedoch auch

4) die Musikanten, wenn sie auf Verwarnen des Wirths zu spielen nicht aufhören, ingleichen jeder der Gäste der sich auf das Feyerabendbiethen des Wirths nicht entfernen will, verfallen,

5) diese Strafe auch Keinem, unter was immer für einem Vorwande es auch sey, erlassen, vielmehr solche, wenn der Contravenient zu zahlen erweislich unvermögend ist, in einen verhältnißmäßigen Arrest verwandelt werden soll. Endlich daß von den Geldstrafen

6) der Schultheiß des Orts, dem es zunächst zukommt, darauf strenge zu sehen, daß dieser Verordnung genau nachgelebt werde, wenn derselbe dergleichen Contraventionen zu Anzeige bringt oder ein jeder anderer Denunciant zur Remuneration die Hälfte empfängt.

Digitized by Google

tanzen nicht gestattet werde, wie dann auch die Erlaubniß über die gewöhnliche Zeit aufzuspielen und zu tanzen von der Polizei erholet und nach Gemäßheit der von solcher bestehenden Verstatt- und Verweigerung der hiesige Platz sich darnach zu reguliren, und seine Gebühr einzufordern hat.

M. G. S. v. J. 1794. Bd. II. Nr. 138. S. 923.

Von dieser Verordnung werden jedoch ausgenommen:

a) Reisende, die bei Tafernwirthen des platten Landes übernachten und

b) besondere Gelegenheiten, als Hochzeiten, Kirchweihfeste, Jahrstäge der Handwerker und dergleichen, doch müssen die Wirthe in solchen Fällen die specielle Erlaubniß der vorgesetzten Polizeibehörde dazu zwar schriftlich einholen, um sich damit gegen den Schultheiß oder sonst eine Polizeiperson darüber auf der Stelle ausweisen zu können, und es muß auch von Seiten der Polizei Jemand dazu abgeordnet werden, der dabei zur Verhütung unterlaufender Unordnungen beständige Aufsicht hält.

In Ansehung der Städte hat es bei der in solchen bis jetzt bestehenden Einrichtung das Bewenden und übrigens versteht es sich von selbst, daß an solchen Tagen und Zeiten, die einer stillen Religionsfeyer besonders gewidmet sind, z. B. an den Sonn- und Feyertägen während des Gottesdienstes, in der Charwoche an den Bußtagen ꝛc. an öffentlichen Orten gar keine Musik gehalten werden darf. Die Kreisdirectorien, Kammerämter und Magistrate und Patrimonialgerichte haben diese Verordnung gehörig bekannt zu machen, und darauf strenge zu sehen, daß solcher allenthalben die gebührende Folge geleistet werde.

Bayreuth, den 1. September 1802.

Königlich preußische Kriegs- und Domänenkammer.

(Die Sucht zum Tanzen, vorzüglich an Sonntagen, betr.)

Friederich Wilhelm ꝛc.

Nach mehreren bey Unser Kriegs- und Domänenkammer zu Bayreuth gemachten Anzeigen vermehrt sich besonders in einigen Kreisen Unseres Fürstenthums Bayreuth die Sucht zum Tanzen, vorzüglich an den Sonntagen, so sehr, daß dieser Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit verdient. So gern Wir auch dem Volke, und namentlich den Landleuten ein unschuldiges Vergnügen vergönnen, wozu allerdings an sich auch das Tanzen gehört, so muß doch, da diese Art von Vergnügung sich von andern, vorzüglich auf dem platten Lande, dadurch auszeichnet, daß nicht nur junge Bursche daran Theil nehmen, sondern daß sie auch das weibliche Geschlecht, welches sonst an andern Vergnügungen keinen Theil nimmt, mit in die Wirthshäuser bringt, und durch Erregung mehrerer Leidenschaften leicht doppelt schädlich werden kann, ein sehr wachsames Auge darauf gehalten werden, damit es nicht

1) die Feier des Sonntags störe, und

2) zu Ausschweifungen Veranlassung gäbe.

Das Erstere entsteht, wenn das Tanzen an den Sonntagen zu früh anfangt, es muß daher darauf gesehen werden, daß es erst am Abend und also mehrere Stunden nach geendigtem Nachmittag-Gottesdienste anfange. Das Letztere wird vorzüglich durch die zu lange Dauer des Tanzens veranlaßt, und es muß daher dabey streng auf Haltung der Polizeistunden gesehen werden.

Digitized by Google

§. 1111.

(Dispensation zum Aufspielen.)

Danach das Tanzen und Aufspielen in den Wirths-, Bräu- und andern öffentlichen Häusern sammt der hierinfalls zu ertheilenden Dispensation vielmehr eine Polizei- als

---

Es hat daher Unsere ꝛc. Kammer zu Bayreuth in Gemäßheit des hierunter ergangenen Directorial-Rescripts vom 14. Juni d. Js., den Aemtern und Polizeibehörden durch die Kreisdirectorien strenge Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand unter Rücksprache mit den Predigern empfohlen, und diese letzteren werden hierdurch von Unserm Consistorium angewiesen mit den Aemtern und Polizeibehörden zur Beförderung der nöthigen Ordnung in dieser Sache nach ihren Kräften und Pflichten mitzuwirken. Sie werden diese Anweisung um so williger befolgen, da sie nicht selbst als Kläger auftretten dürfen, sondern die Kreisdirectorien auf ihre Anzeige, ohne sie zu nennen, die erforderlichen Vorkehrungen treffen werden.

Ihr habt dieß den Geistlichen in euern Diözesen bekannt zu machen, und daß es geschehen sey, durch ihre Atteste binnen vier Wochen zu bescheinigen.

Ansbach am 8. Juli 1803.

Königliche ꝛc. Kammer des Bayreuther Consistoriums.

ꝛc. ꝛc.

(Die Ertheilung von Concessionen zum Musik- und Tanzhalten betr.)

Es ist bei dem Präfect angefragt worden, wie es künftig bei Concessionsertheilungen zum Musik- und Tanzhalten gehalten werden müsse.

In der Hauptstadt des Departements werden dergleichen Concessionen bei dem Herrn Polizeidirector nachgesucht und wird auch von ihm darüber verfügt.

In den einzelnen Districten aber müssen diese Gesuche nach dem Sinne der Verwaltungs-Ordnung zuerst bei dem betreffenden Orts-Maire angebracht werden, welcher darüber seinen Bericht an den ihm vorgesetzten Herrn Districts-Maire zu erstatten, von diesem die Entschließung zu erwarten und dem implorirenden Wirthe bekannt zu machen hat.

Wenn nun die Erlaubniß wirklich ertheilt worden ist, so liegt es dem betreffenden Orts-Maire ob, darauf zu wachen, daß die erforderliche Ordnung dabei beobachtet werde und keine Ausschweifungen vorfallen.

Uebrigens hat es bei der Entrichtung der zeitherigen Concessions-Gebühren nach wie vor sein Verbleiben, indem sie noch durch keine neuere Verfügung abgeändert worden sind.

Gegen jene Wirthe, welche ohne die gehörige Erlaubniß Musik halten und Tänze gestatten, ist nach den Gesetzen als gegen Polizei-Frevler strenge zu verfahren.

Fulda, den 26. Januar 1811.

Der Präfect des Departements.

Fuldaisches Int.-Bl. v. J. 1811. Nr. 5. S. 33.

(Bewilligung von Freinächten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März des vorigen Jahres, den Gesinde-, Tag- und Arbeitslohn betreffend, ist es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht wor-

Digitized by Google

Militärsache ist; so hat es bey der jüngsthin erlassenen Resolution sein ungeändertes Verbleiben, vermög welcher die Dispensation vor der Polizeideputation (vid. die Sammlung v. J. 1784. S. 923. §. 14. hierinfalls ertheilt, der Commandantschaft aber nur davon

---

den, die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze soweit diese als schädlich erscheinen, in Zahl und Dauer zu beschränken, und dadurch die vorzüglich von der dienenden Classe mißbrauchten Gelegenheiten zur Ausschweifung und Verschwendung zu vermindern.

Es ist indessen der wohlthätige Zweck dieser Allerhöchsten Anordnung bis jetzt vorzüglich aus dem Grunde nicht erreicht worden, weil jede Polizeibehörde bei deren Vollzug nur ihren eigenen Ansichten folgte, ohne auf das in den benachbarten Amtsbezirken beobachtete Verfahren den nöthigen Bedacht zu nehmen, auch hat dieses eben einseitige Verfahren häufige Klagen der auf ungleiche Weise behandelten Wirthe herbeygeführt.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, für Bewilligung der Freynächte folgendes Reglement mit Rücksichtsnahme auf die bestehenden allgemeinen Verordnungen und auf die von der Allerhöchsten Stelle dießfalls für die Stadt München ertheilten besonderen Vorschriften hiedurch anzuordnen.

§. 1.

Unter Freynacht wird die Bewirthung von Gästen über die Polizeystunde verstanden.

Die Polizeystunde aber wird

a) für die Städte und Märkte vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, und während der sechs Wintermonate auf Abends 10 Uhr

b) für das flache Land aber vom 1. April bis 30. September auf Abends 10 Uhr und während der sechs Wintermonate auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

§. 2.

Keine Freynacht kann ohne Bewilligung der competenten Polizeybehörde (Landgerichts, Magistrates oder gutsherrlichen Gerichtes) stattfinden.

Für diese Bewilligung ist nach Art. 63 der Verordnung über das Armenwesen ein Beitrag

a) von 24 Kreuzern auf dem flachen Lande,

b) von 48 Kreuzern von Städten und Märkten

an den örtlichen Armenfond zu entrichten.

§. 3.

Die polizeyliche Bewilligung ist

a) an den letzten drey Fastnachts-Tagen,

b) an den Kirchweih-Sonntagen,

c) an dem Katharinen-Sonntage,

d) an den Jahrmarkts-Sonntagen,

e) an den Namens- und Geburtsfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin jedesmal zu ertheilen.

§. 4.

Dagegen finden Freynächte überhaupt nicht statt

1) während der Advent- und Fastenzeit,

2) an dem Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Frohnleichnamstage,

Digitized by Google

Nachricht ertheilet werde, damit sie sich mit der Ordre an die Patrouille hiernach zu richten wisse.

München, den 1. Februar 1779.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. IV. Nr. 78. S. 1000.

---

3) an den Vorabenden der zu 2 und 3 genannten Feste; dann der Frauentage, wenn gleich der Vorabend auf einen Sonntag oder einen andern Tag fallen sollte, an welchem sonst Freynächte gestattet werden können,

4) in den zu besonderer kirchlicher Andacht gewidmeten Octaven,

5) an allen Freytägen,

6) an allen abgewürdigten Feyertägen,

7) auf dem flachen Lande während der Erndtezeit (ausgenommen in den durch den §. 3. unter Buchstaben b d und e bezeichneten Fällen, dann bey der Haltung von Hochzeiten.

§. 5.

In allen übrigen Zeiten ist die Bewilligung von Freinächten dem Ermessen der Polizeybehörden anheim gestellt, diese haben jedoch hierbey die nachstehenden Grundsätze unwandelbar zu beobachten.

a) in der Regel sind Freynächte nur an Sonn- und Feiertagen zu bewilligen,

b) die Bewilligung ist, wenn nicht ausserordentliche Veranlassungen eine Ausnahme rechtfertigen, in Städten und Märkten niemals an demselben Tage einer großen Anzahl von Wirthen zugleich zu ertheilen, vielmehr haben die örtlichen Polizeybehörden unter diesen für die Haltung der Freynächte eine bestimmte genau zu beobachtende Ordnung einzuführen.

c) Es ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die zu häufigen Bewilligungen von Freynächten den untern Volksclassen — vorzüglich dem Gesinde und den Handwerksgesellen zu viele Gelegenheit zu einem für sie selbst und für ihre Lohnherren gleich nachtheiligen Aufwande gegeben werde.

d) Der Moralität- und Ordnungsliebe der einzelnen Wirthe ist besondere Beobachtung zu widmen, und solchen, die in dieser Beziehung zu erheblichen Klagen öfters Anlaß geben, selbst an den in dem §. 3. bezeichneten Tagen die Haltung von Freynächten zu untersagen.

§. 6.

Jede Bewilligung einer Freynacht ist schriftlich auszufertigen und in ein hierüber zu führendes Tagebuch einzutragen. Dieses Tagebuch haben die Patrimonialgerichte und die Magistrate in den kleineren Städten und Märkten am Schlusse eines jeden Vierteljahres mit ihren Polizey-Verwaltungs-Protokollen an die vorgesetzten Landgerichte zur Prüfung einzusenden.

§. 7.

Jede Freynacht ist in ihrer Dauer zu beschränken und die in der Regel in Städten und Märkten niemals über zwey Uhr nach Mitternacht, auf dem flachen Lande aber über die Mitternachtsstunde zu verlängern.

Nur bei Hochzeiten und besonders ausgewählten Gesellschaften oder bei dem Daseyn sonstiger ganz besonderer Gründe ist es den Polizeybehörden gestattet, die hier festgesetzte längste Dauer der Freynächte um eine oder zwey Stunden hinaus zu rücken.

Digitized by Google

§. 1112.

Auszug
aus dem Abschiede für den Landrath des Regenkreises vom 11. Mai 1830.

(V. 3.)

Deßgleichen wollen Wir, daß das Verbot der Tanzmusik während der Erndtezeit, der Haltung der abgewürdigten Feiertäge, und des Besuches der öffentlichen Tanzplätze

---

An den Donnerstagen und an dem letzten Fastnachtstage findet eine Verlängerung über die Mitternacht hinaus nicht statt.

§. 8.

Jeder Wirth ist dafür verantwortlich, daß zu der ihm vorgeschriebenen Stunde die Gäste das Haus verlassen, im entgegengesetzten Falle unterliegt derselbe polizeylicher Bestrafung. Die Polizeybehörden haben ein jedes Wirthshaus, für welches die Bewilligung einer Freynacht gegeben worden ist, nach Thunlichkeit eine eigene Polizeywache abzuordnen, die auf Erhaltung der Ordnung und auf genaue Einhaltung der festgesetzten Stunde zu wachen hat.

Den hiefür verwendeten Individuen ist eine angemessene Vergütung nach einem von der abordnenden Behörde zu bestimmenden Regulative bis zu dem höchsten Betrage von dreyßig Kreuzern von dem Wirthe zu entrichten.

§. 9.

Die Bewilligung einer Freynacht kann auch mit der Erlaubniß zur Haltung einer Tanzmusik verbunden werden, insoferne der Bittsteller nach seinen Gewerbsbefugnissen hiezu das Recht besitzt, und wenn die Localität in polizeylicher Rücksicht es zuläßt.

Diese Erlaubniß muß jedoch in der amtlichen Ausfertigung jedesmal besonders ausgedrückt werden.

§. 10.

An Sonn- und Feiertagen darf keine Tanzmusik vor vier Uhr Nachmittags beginnen, und es muß dieselbe in allen Fällen eine halbe Stunde vor dem Schlusse der Freynacht geendigt werden, damit die Räumung des Hauses zu festgesetzter Stunde ohne Gefahr für die Gesundheit der Gäste erfolgen könne.

§. 11.

Wenn in Städten sich unter der höheren Einwohnerclasse geschlossene Gesellschaften für geselliges Vergnügen mit obrigkeitlicher Bewilligung gebildet haben, so soll diesen zwar die Befreyung von den oben angeordneten Beschränkungen der Freynächte für die gewöhnlichen Unterhaltungen zugestanden werden.

Für die Haltung von Bällen aber haben solche Gesellschaften jedesmal die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen, die nur in erlaubten Zeiten ertheilt werden kann.

§. 12.

Die unterfertigte Kreisstelle wird sich von Zeit zu Zeit durch Einforderung der Tagbücher über die bewilligten Freynächte der genauen Beobachtung des gegenwärtigen Reglements und gegen jene Behörden, welche dasselbe wider Erwarten unbeachtet lassen würden, mit nachdrücklichen Ahndungen einschreiten.

München den 7. Januar 1823.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An
sämmtliche Polizeybehörden des Isarkreises also ergangen.

Digitized by Google

durch Schulkinder und Feiertagsſchüler ſtrenge gehandhabt und die Verfehlungen dagegen nachdrücklichſt geahndet werden.

11886.

(Die Geſtattung öffentlicher Tanzmuſik betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bereits unterm 29. März 1820; 14. Mai 1821 und 18. Nov. 1822 hat man ſich veranlaßt geſehen, die Polizeibehörden des Kreiſes auf die genaue Einhaltung der in der Ehehaltenordnung v. J. 1781 §. 32 gegebenen Beſtimmungen hinzuweiſen.

Gleichwohl iſt wahrzunehmen, daß weder hinſichtlich der Geſtattung von Freinächten, noch hinſichtlich der Einhaltung der ſogenannten geſchloſſenen Zeit, wo nämlich überhaupt keine öffentliche Tanzmuſik geſtattet werden ſoll, den beſtehenden Normen entſprochen werde.

Um nun jeden Zweifel und jede Ungleichheit im Vollzuge dieſer Normen zu beſeitigen, bezeichnet man anmit ſpeziell die Grenzen, inner welchen die Bewilligung zur öffentlichen Tanzmuſik in Wirthshäuſern gegeben werden darf.

a) Das Zechen in den Wirthshäuſern darf

1) in Städten und Märkten vom 1. April bis 1. October nur bis 11 Uhr und vom 1. October bis 1. April nur bis 10 Uhr;

2) auf dem Lande aber vom 1. April bis 1. October nur bis 10 Uhr und vom 1. October bis 1. April nur bis 9 Uhr Abends geſtattet werden.

b) Eine Ausnahme hievon (ſogenannte Freinacht) hat nur ſtatt:

1) an den drei letzten Faſchingstagen,

2) dem Kirchweihſonntag,

3) am Katharinenſonntag,

4) an Jahrmarktsſonntagen,

5) an den Tagen des Namens- und Geburtsfeſtes Seiner Majeſtät des Königs und Ihrer Majeſtät der Königin,

6) am Maifeſte,

7) bei Hochzeiten.

An dieſen Tagen kann die Freinacht mit öffentlichen Tanzmuſiken verbunden werden, beides aber iſt am Faſchingsdienſtage auf die Mitternachtsſtunde beſchränkt.

c) Die Zeit und Tage, wo weder Freinacht noch öffentliche Tanzmuſik geſtattet werden darf, ſelbſt wenn einer der im §. 2. benannten Tage einfällt, ſind folgende:

1) die Periode vom Catharinenſonntage bis zur Epiphanie, dann

2) vom Aſchermittwoche bis zum weißen Sonntage,

3) am Pfingſt- und Frohnleichnamstage und deren Vorabenden,

4) an dem Freitage jeder Woche und an abgewürdigten Feiertagen,

5) auf dem flachen Lande während der Erndtezeit, nur das Maifeſt darf immer an jenem Tage, wo der erſte Mai einfällt, gefeiert werden.

d) Die öffentliche Tanzmuſik darf an Sonn- und Feiertagen nie vor Beendigung des nachmittägigen Gottesdienſtes beginnen.

Unsere Kreisregierung wird nicht unterlassen, sämmtliche Polizeibehörden ihres Kreises hierauf ernstlich anzuweisen.

Reg.-Bl. v. J. 1830. Nr. 17. S. 108.

---

e) Bei den Freinächten ist die Zeit des Zechens und der öffentlichen Tanzmusik in der Regel in Städten und Märkten nicht über 2 Uhr Morgens und auf dem flachen Lande nicht über Mitternacht zu erstrecken.

Nur bei Hochzeiten für besonders ausgewählte Gesellschaften oder bei sonstigen besondern Gründen ist es den Polizeibehörden gestattet, die Dauer der Freinächte um eine oder zwei Stunden über die obenbezeichnete Zeit zu erstrecken, es darf aber dieses

1) am Faschingsdienstage,

2) an den Donnerstagen

nie geschehen.

f) Wenn in Städten unter der höhern Einwohnerclasse geschlossene Gesellschaften für geselliges Vergnügen mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehen; so ist ihnen die Befreiung von obenerwähnter Beschränkung der Freinächte zugestanden, sie können aber die jedenfalls zu erholende Bewilligung zu Bällen nur für jene Tage und Zeiten erhalten, welche nicht nach §. 3. überhaupt von Haltung der Tanzmusik ausgenommen sind.

Nach diesen Bestimmungen ist sich demnach allenthalben und genau zu achten, hierüber aber auch an die Ortspolizeibehörden das Erforderliche zu erlassen, damit selbe gegen die Ueberschreitung der Zechzeit in den Wirthshäusern strenge wachen.

Zugleich wird das Verbot des Zechens in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen und die Ausschließung der Werk- und Feiertagsschüler und Schülerinnen von öffentlicher Tanzmusik ernstlich erneuert.

Regensburg, den 11. Mai 1830.

Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern.

Int.-Bl. f. d. Regenkr. v. J. 1830 St. 20. S. 529.

(Maaßregeln gegen die Raufereien und Nachtschwärmereien der ledigen Bursche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Abschiede über die Verhandlungen des Landrathes für den Unterdonaukreis vom 31. Januar l. Js. haben Seine Königliche Majestät in Art. V. anzuordnen geruht, wie folgt:

„Was die Raufereien der ledigen Bursche betrifft, so haben Wir bereits auf die in das besondere Protocoll der Sitzung des Jahres 1829 niedergelegten Bemerkungen des Landrathes hierüber Unsere Kreisregierung angewiesen, auf die genaue und gleichförmige Einhaltung der bestehenden Anordnungen über Halten von Tanzmusiken, von dem Landrathe als Gelegenheit zu Raufereien bezeichnet, strenge zu wachen, und die ihr untergebenen Polizeibehörden hienach gemessen zu instruiren."

„Andere polizeiliche Maaßregeln zur Verhütung jener Excesse und Mißbräuche werden und sollen von den Behörden gleichfalls und innerhalb der gesetzlichen Zulässigkeit ergriffen und gehandhabt werden. Die angemessene Bestrafung solcher Raufereien wird in der neuen Strafgesetzgebung vorgesehen werden; bis dahin haben die geltenden Verordnungen, insbesondere jene vom 22. Februar 1814*) über Untersuchung und Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlun-

---

*) s. §. 579 S. 768 oben.)

Digitized by Google

§. 1113.

Auszug

aus dem Landraths-Abschiede des Obermainkreises vom 31. Januar 1831.

(9.)

Unsere Kreisregierung hat mit allem Ernste darüber zu wachen, daß die öffentlichen Lustbarkeiten und Tänze an Sonn- und Feiertagen nach den bestehenden Verordnungen beschränkt,

---

gen strenge Anwendung zu finden. Für die Anwendbarkeit der Verordnung vom 28. November 1816 über Zwangsarbeitshäuser sind die zulässigen Fälle in dieser Allerhöchsten Verordnung selbst bestimmt vorgezeichnet."

„Unsere Kreisregierung wird Sorge tragen, daß die von der Staatspolizei für den Besuch der öffentlichen Schenk- und Gasthäuser an Sonn- und Festtagen, namentlich während des Gottesdienstes vorgeschriebene oder genehmigte Ordnung nicht verletzt werde.

Durch das Ausschreiben vom 1. Juli 1830 (Kreis-Intelligenzblatt Stück 28) hat die Kreisregierung die Normen zur Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken und der sogenannten Freinächte so bestimmt und klar zusammengestellt, daß es nur von Seite der Polizeibehörden einer unbefangenen Anwendung bedarf, um die in dem Eingange des gedachten Ausschreibens bezeichneten wohlthätigen Zwecke zu erreichen.

Sehr unangenehm war die Erfahrung, daß mehrere Patrimonialgerichte die Ausführung der gedachten Anordnungen sich wenig haben angelegen seyn lassen, und sogar unter Vorwänden von Zweifeln sich Zuwiderhandlungen erlaubt haben.

Die Kreisregierung hat nicht unterlassen, die ihr zur Kenntniß gekommenen Zuwiderhandlungen gehörig zu ahnden, und wird durch fortgesetzte Einsichtnahme der Register über die Bewilligung der öffentlichen Tanzmusiken und Freinächte jeden Mißbrauch abzustellen sich bemühen.

Vorzüglich hat die Anordnung an den Orten und bei den Wirthen, wo Raufhändel vorgefallen sind, die Tanzmusiken periodisch ganz einzustellen, bisher guten Erfolg gehabt, und die Polizeibehörden dürfen nur die vorgezeichneten Wege mit unpartheiischer Strenge verfolgen, um eines noch größeren guten Erfolges gewiß zu seyn.

Die Entfernung der Schuljugend, insbesondere der Sonntagsschüler von den Tanzplätzen muß bei jeder Gelegenheit den Eltern in Erinnerung gebracht, und von den Polizeibehörden ohne Rücksicht in Erfüllung gesetzt werden.

Wenn die Eltern das Wohl ihrer Kinder mißkennen und hier nicht selbst mitwirken, dann ist die polizeiliche Aufsicht freilich vielfach gehemmt, muß aber desto ernstlicher ihre Pflichten erfüllen.

Die Schließung der Wirthshäuser ohne Unterschied an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes ist eine Anordnung, welche jede Local-Polizeibehörde ohne besondere Mühe in Vollzug setzen, und gegen die gewöhnlichen Einreden der Wirthe leicht handhaben kann.

Es ist daher durchaus nicht zu rechtfertigen, wenn sich irgend eine Local-Polizeibehörde in dieser Hinsicht eine Nachsicht zu Schulden kommen lassen sollte.

Die Districts-Polizeibehörden haben daher die ihnen zugewiesene Aufsicht auf die Local-Polizeibehörden mit Thätigkeit in das Werk zu setzen, und die Zuwiderhandlungen entweder

Digitized by Google

und der ungebührlichen Ausdehnung der Kirchweihfeste begegnet werde, und hat deßhalb den Polizeibehörden die nachdrücklichsten Befehle zu ertheilen.

Regg.-Bl. v. J. 1831. St. 9. S. 131.

---

selbst zur Bestrafung zu ziehen, oder in so ferne dieses nicht in ihrer Competenz liegt, durch unverzügliche Anzeige die Einschreitung der unterzeichneten Stelle zu veranlassen.

Zur allgemeinen Kenntniß ist ein nochmaliger Abdruck der Regierungs-Ausschreibungen vom 1. Juli 1830 und 3. December 1828 angeordnet worden.

Passau den 21. März 1831.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises also ergangen.

Abdruck I.

(Die Beschränkung der öffentlichen Tanzmusiken und sogenannten Freinächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Kreisregierung hat die nachtheiligen Folgen, welche die Vervielfältigung der Freinächte und Tanzmusiken auf öffentliche Sicherheit, häusliche Ordnung und Moralität äussert, den Polizeibehörden des Kreises mehrmals schon nachdrücklich ans Herz gelegt, und unterm 18. Febr. 1820, 31. October 1823, 30. August 1826, 3. December 1828 und 9. März 1830 zur Beschränkung der nächtlichen Trinkgelage und Tanzmusiken die geeigneten Weisungen erlassen.

Von einer genauen Einhaltung dieser mehrfältigen Vorschriften hätte man zwar die gewünschte Wirkung bereits erwarten können, der beabsichtete wohlthätige Zweck scheint aber nur aus dem Grunde bis jetzt noch nicht ganz erreicht zu seyn, weil die Polizeibehörden bei dem Vollzuge nicht nach gleichen Normen verfahren.

Um nun auch diesem Hinderniße zu begegnen, findet man sich veranlaßt, bis zu einer etwaigen allgemeinen Allerhöchsten Verfügung auf den Grund der bestehenden Verordnungen folgende Normen festzusetzen:

A.

In Bezug auf die Polizeistunde.

§. 1.

Diese ist für Städte und Märkte vom 1. April bis 30. September auf Abends 11 Uhr, vom 1. October bis letzten März auf Abends 10 Uhr, für das flache Land aber vom 1 April bis 30 September auf Abends 10 Uhr, und vom 1. October bis letzten März auf Abends 9 Uhr festgesetzt.

§. 2.

Ausnahmen von dieser Regel (sogenannte Freinächte), (d. i. Bewirthung der Gäste über die Polizeistunde) können nur in ganz besonderen Fällen von den competenten Polizeibehörden bewilligt werden, als

a) an den Namens- und Geburtsfesten Ihrer Majestäten des Königs und der Königin,
b) am Maifeste,
c) an den drei letzten Fastnachtstagen,
d) am Kirchweihsonntage,

Digitized by Google

§. 1114.

1275.
(Den Recurs des Wirthes N. N. zu N. gegen die verhängte Polizeistrafe wegen Tanzmusikhaltens am Nachweihfeste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerdevorstellung des Wirthes N. N. zu N. gegen eine von der Königlichen Kreisregierung unterm 5. October v. Js. in zweiter Instanz bestätigte Polizeistrafe

---

c) an den Marktsonntagen,
f) am Catharinentage,
g) bei Hochzeiten.

§. 3.

Die Bewilligung zur Erweiterung der Polizeistunde muß jederzeit schriftlich, mit Bemerkung der Veranlassung, und mit Bestimmung der Stunde, in welcher die Freinacht sich endigen soll, ertheilt werden.

In den größeren Städten des Kreises darf eine solche Bewilligung die zweite Stunde nach Mitternacht, in den übrigen Städten und Märkten, sowie auf dem platten Lande aber die Mitternachtsstunde niemals überschreiten.

B.

In Bezug auf die Zeiten, wo weder Freinächte noch Tanzmusiken bewilligt werden dürfen.

§. 4.

In folgenden Zeiten und Tagen darf von einer Polizeibehörde weder eine Ueberschreitung der festgesetzten Polizeistunde, noch die Bewilligung zu einer Tanzmusik ertheilt werden, als

a) vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Erscheinung des Herrn, d. i. dem Tage der heiligen drei Könige (6. Januar) einschließlich,

b) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich,

c) an Pfingst- und Fronleichnamstagen und an den Vorabenden dieser Feste sowohl als der gebotenen Frauentage,

d) in den zur besonderen kirchlichen Andacht gewidmeten Octaven,

e) an allen abgewürdigten Feiertagen,

f) auf dem Lande während der Erndtezeit, d. i. vom 1. Juli bis Ende August mit Ausnahme der im §. 2 a und d bemerkten Tage.

Am letzten Fastnachtstage und allen Donnerstagen des Jahrs darf eine Freinacht die Mitternachtsstunde nirgends überschreiten.

C.

In Bezug auf die Tanzmusiken.

§. 5.

Die polizeiliche Bewilligung zu Tanzmusiken ist hinsichtlich der Dauer in der Regel auf die Polizeistunde beschränkt. Eine Ausnahme kann mit ausdrücklicher Bewilligung der competenten Polizeibehörde stattfinden an den oben im §. 2. bemerkten Tagen, wo die Erstreckung der Polizeistunde bewilligt ist.

Außer diesen und den hergebrachten Tagen, nämlich am Sonntage nach heiligen Drei-

Digitized by Google

wegen Tanzmusikhaltens am Nachkirchweihfeste wird nach Einsicht der Acten als unstatthaft hiedurch abgewiesen.

Uebrigens ist dem Beschwerdeführer zu eröffnen, daß nach der allgemeinen polizei-

---

könige, am Tage der Apostel Peter und Paul, und am 3. Sonntage im September sollen die Tanzmusiken möglichst beschränkt werden.

§. 6.

Die öffentliche Tanzmusik darf an Sonn- und Feiertagen niemals vor der Beendigung des nachmittägigen Gottesdienstes beginnen.

Die Stunden des Anfangs und der Beendigung müssen in der schriftlichen Bewilligung der Polizeistunde jedesmal genau bestimmt seyn.

Die Tanzmusik muß eine halbe Stunde vor dem Schlusse der Polizeistunde geendet werden, damit die Räumung des Hauses zur festgesetzten Zeit ohne Gefahr für die Gesundheit der Tanzenden erfolgen kann.

Ferner auf vorstehende Vorschriften sich beziehende Anordnungen.

§. 7.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß bei Hochzeiten die größten Excesse dadurch entstehen, daß sich ganz fremde Menschen in die Hochzeitgesellschaften einmischen, und nicht selten sogar die Brautleute und Hochzeitgäste verdrängen, so wird ausdrücklich angeordnet, daß bei Hochzeiten ausser den von dem Brautpaare geladenen Gästen Niemand zugelassen werden dürfe.

§. 8.

Diejenigen Wirthe, welche die ihnen zur Tanzmusik bewilligte Stunde überschreiten, sollen mit Entziehung der Tanzmusik auf eine angemessene Zeit nach dem Ermessen der Polizeibehörde bestraft werden.

Die Wirthe, in deren Häusern Raufereien mit Körperverletzungen vorfallen, sollen im ersten Falle von der Bewilligung zur Tanzmusik auf ein halbes Jahr, im zweiten Falle auf ein ganzes Jahr, im dritten Falle aber von einer solchen Bewilligung für immer ausgeschlossen bleiben.

§. 9.

Gleiche Strafe ist gegen jene Wirthe zu verhängen, welche Schulkindern oder den Feiertagsschülern und Schülerinnen den Zutritt zu Tanzmusiken — sey es auch blos in der Absicht des Zusehens — gestatten.

§. 10.

Ueber die Bewilligung zu Tanzmusiken oder Freinächten hat jede Polizeibehörde ein eigenes Tagebuch zu halten, welches die gutsherrlichen Gerichte und die Magistrate in den kleineren Städten und in den Markten alle Quartale mit ihrem Polizei-Verwaltungs-Protocolle an die vorgesetzten Landgerichte zur Prüfung einzusenden haben.

§. 11.

Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß an einem und demselben Tage niemals einer großen Anzahl von Wirthen zugleich die Bewilligung zu Tanzmusiken ertheilt werde, sondern haben unter den Wirthen, jedoch mit sorgfältiger Beachtung ihrer Moralität, eine bestimmte Ordnung einzuführen.

§. 12.

Wenn in den größern Städten unter der höhern Einwohnerschaft geschlossene Gesellschaften

Digitized by Google

lichen Anordnung jedes Abhalten von Tänzen und Tanzmusiken eine vorausgegangene polizeiliche Bewilligung erheischt, und daß die in einzelnen Kreisen etwa stattfindende Bezeichnung gewisser für die Tanzmusiken geeigneter Tage wohl als eine besonders ertheilte Directive, nie

---

für geselliges Vergnügen mit obrigkeitlicher Bewilligung bestehen, so soll diesen zwar die Befreiung von der Beschränkung der Polizeistunde für bestimmte Unterhaltungstage zugestanden werden, für die Haltung von Ballen aber haben solche Gesellschaften jedesmal die polizeiliche Bewilligung nachzusuchen, welche nur in erlaubten Zeiten ertheilt werden kann.

§. 13.

Jeder Wirth ist überhaupt dafür verantwortlich, daß die Gäste zur vorgeschriebenen Stunde das Haus verlassen, und jede Dawiderhandlung unterliegt der polizeilichen Bestrafung. Jedoch haben die Polizeibehörden in jedes Wirthshaus, für welches eine Freinacht bewilligt ist, nach Thunlichkeit eine Polizeiwache abzuordnen, die auf Erhaltung der Ordnung und genaue Einhaltung der festgesetzten Stunde zu wachen, auch von dem Wirthe hiefür eine Vergütung nach Ermessen der Polizeibehörde nicht über 30 kr. zu empfangen hat.

Alle vorstehenden Bestimmungen sind im ganzen Kreise kräftig in Vollzug zu setzen, und die Districts-Polizeibehörden haben dafür zu haften, daß solche durch die Orts-Polizeibehörden, denen auch die Aufsicht über das verbotene Zechen in den Wirthshäusern während des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen einzuschärfen ist, streng vollzogen werden.

Zur besondern Belehrung wird die am 3. December 1828 an sämmtliche Polizeibehörden erlassene Aufforderung zur Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte nachstehend beigefügt.

Passau den 1. Juli 1830.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

II.

(Die Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den im Unterdonaukreise so häufig vorfallenden Störungen der öffentlichen Sicherheit muß die polizeiliche Aufmerksamkeit insbesondere auf den Hang zum Wohlleben und zur Verschwendung gerichtet werden, welcher sich in denjenigen Volksclassen äußert, aus welchen die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit am häufigsten auszugehen pflegen.

Die Klagen der Familienväter gegen die allzu häufigen Tanzbewilligungen und Freinächte, als Ursache des Verderbens ihrer Kinder, ihres Gesindes und der ärmeren Volksclassen sind nicht ohne Grund; es bedarf nur einer unbefangenen Beobachtung der gewöhnlichen Tanzmusiken und Freinächte auf dem Lande, so wird man in den Theilnehmern meistens nur diejenige Volksclasse erblicken, welcher die Gelegenheit zu unnöthigen Ausgaben abgeschnitten, aber nicht dargereicht werden soll.

Nicht selten kämpfen Vater und Mutter mit Armuth und Elend, währenddem Söhne und Töchter, Knechte und Mägde in den Wirthshäusern dasjenige verschwelgen, womit Eltern und Dienstherren sich vom Untergange retten könnten.

Bei dem gewöhnlichen Mangel der polizeilichen Aufsicht in den Gemeinden geht die Theilnahme an den rohen und wilden Belustigungen auf die zarteste Jugend über; und bei allen Bemühungen der Regierung für das Schulwesen und zu Erweckung eines religiösen und moralischen Sinnes steigert sich die Masse der Verbrechen und der Unsittlichkeit.

Digitized by Google

aber als eine, von der Kreisſtelle mit Umgehung der Diſtricts-Polizeibehörde den Wirthen ertheilte allgemeine Ermächtigung zu betrachten iſt.

München den 20. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen.

Obgleich die Bedenklichkeiten gegen die allzu häufigen Tanzbewilligungen und Freinächte den Königlichen Polizeibehörden ſchon mehrfach mitgetheilt worden, ſo iſt doch hievon wenig Erfolg erſichtlich, und mehrere Magiſtrate in den kleinern Städten und Märkten, auch die Patrimonialgerichte ſollen dem Vernehmen nach in Ertheilung der Tanzbewilligungen und Freinächte noch immer das gehörige Maaß überſchreiten.

Die Königlichen Landgerichte werden daher aufgefordert, auf die untergeordneten Magiſtrate und auf die Patrimonialgerichte desfalls ein ſcharfes Augenmerk zu richten; dabei aber in ihrem eigenen Wirkungskreiſe durch zweckmäßige Beſchränkung der Tanzmuſiken und Freinächte das Beiſpiel zu geben. Sollten Beiſpiel und ernſtliche Erinnerung nicht befolgt werden, ſo iſt zur ſchärferen Einſchreitung die Anzeige anher zu machen. Die oft hörbare Einrede, daß die Beſchränkung der Tanzmuſiken und Freinächte die Nahrung der Bräuer und Wirthe beeinträchtige und daher nicht ſtatt haben könne, gehört nur zu den traurigen Erſcheinungen des Eigennutzes, welcher das häusliche Glück des Volks, Moralität und Sicherheit dem ſchnöden Gewinne unterzuordnen ſucht.

Ueberall her tönen Klagen der Polizeibehörden über Zunahme der Raufereien, tödtliche Mißhandlungen und Verbrechen aller Art; man erkennt die Nothwendigkeit zur Verminderung aller Gelegenheiten zum Wohlleben und zur Verſchwendung der niedern Volksclaſſe, und doch werden äuſſerſt ſelten die in den Händen der Polizeibehörden ſelbſt liegenden Mittel, das Uebel zu mindern, in ernſtliche Anwendung gebracht. Nur einige Landgerichte haben ſehr zweckmäßig in Orten und Wirthshäuſern, wo Raufereien und Störungen der öffentlichen Sicherheit vorfielen, die Tanzmuſiken auf einige Zeit eingeſtellt, und hiedurch das Intereſſe der Wirthe an die Aufrechthaltung der Ordnung zu knüpfen geſucht.

Dieſes einfache Mittel iſt ſehr zu empfehlen, es muß aber mit Conſequenz und ohne Nebenrückſichten durchgeführt werden. Eine wohlbemeſſene Beachtung der obwaltenden Umſtände wird den Königlichen Landgerichten noch manches Mittel an Händen geben, wohlthätig einzuwirken, und man muß gewärtigen, daß dieſem Gegenſtande eine ununterbrochene Aufmerkſamkeit gewidmet werde.

Paſſau, am 3. December 1828.

Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern.

Int.-Bl. für den Unterdonaukreis v. J. 1831. St. 13. S. 155.

Vergl. die Miniſterial-Entſchließungen vom 12. Februar 1825 Nr. 1638 (ſiehe §. 581. S. 769. oben.)

§. 1115.

(Beschwerde mehrerer Bräuer und Wirthe im Landgerichte N. und N., wegen Beschränkung der Tanzmusiken betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im rubrizirten Betreffe bemerkt:

„Nachdem Seine Majestät der König aus besonderem Allerhöchsten Wohlwollen unterm 1. July 1826 die Feier der dem Volke angenehmen Nachkirchweihe wieder gestattet haben, so ist in dieser Allerhöchsten Verfügung implicite auch das Gestatten von Tanzmusiken dort verfügt, wo solche mit der Nachkirchweihe früher verbunden waren.

Das von der Königlichen Kreisregierung in der polizeylichen Anordnung vom 1. Juli 1830, die Tanzmusiken betreffend, ausgesprochene Verbot des Haltens von Tanzmusiken bei Hochzeiten während der Aerntezeit, erscheint als eine zu große Beschränkung der allenthalben bei Hochzeiten stattfindenden Gewohnheiten, und ist vielmehr die Bescheidung jedes einzelnen Gesuches der Art um so mehr in die Competenz der Districtspolizeybehörden zu legen, als nur diese in dem Falle sich befinden, die jeweiligen Verhältnisse, die Frage, ob die Witterung gerade Arbeit im Felde gestatte, u. s. w. gehörig abzuwägen, und als überdieß während der Aerntezeit ohnehin nur wenige Hochzeiten auf dem Lande statt finden. Was die Bestrafung der Wirthe hinsichtlich der bei ihnen vorfallenden Raufereien betrifft, so ist der Wirth für jeden in seinem Hause vorfallenden Excess allerdings polizeylich mit verantwortlich, sobald er nicht erweislich alles in seiner Macht Stehende dagegen angewendet hat, und hienach, und je nach Befund der Umstände auch nach den gesetzlichen Bestimmungen über Urheber und Gehilfen von Uebertretungen ist die Strafe in den einzelnen Fällen auszusprechen. Eben so sind die Wirthe dafür unbedingt verantwortlich keine Werk- und Sonntags-Schulpflichtigen Jünglinge und Mädchen in ihren Wirthshäusern zu dulden.

München, den 23. Jänner 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1116.

Auszug
aus dem Landraths-Abschiede für den Obermainkreis vom 1. Mai 1833.

11) Wir haben bereits in dem Abschiede auf die Verhandlungen des Landraths vom 31. Jänner 1831. Reg.-Bl. 1831. S. 131. Ziff. 9. Unsere Kreisregierung zur genauesten Handhabung der über öffentliche Lustbarkeiten und Tänze bestehenden Verordnungen angewiesen.

So sehr Wir den von dem Landrathe über diesen Gegenstand neuerlich entwickelten Ansichten beipflichten, so wenig können Wir einer blos im Allgemeinen und ohne alle nähere Bezeichnung der Zeit und der Orte stattgehabten

Digitized by Google

Aeußerung eine nähere Folge geben. Wir behalten daher die nähere Bescheidung durch die Abschiede auf die Thatsachen bevor, welche der Landrath unfehlbar seinem nächsten Protocolle einverleiben wird, hegen aber jedenfalls zu Unserer Kreisregierung das Vertrauen, sie werde sich von dem wirklichen Vollzuge der ertheilten Befehle durch die Visitationsreisen ihres Generalcommissärs, so wie durch die sonstigen zuständigen Mittel versichern, und nicht nur die betreffenden Acten des Landgerichts N. genau einsehen lassen, sondern auch alles Ernstes gegen jene Districts- und Local-Polizeibehörden einschreiten, welche etwa Werk- oder Sonntagsschulpflichtige bei Tänzen und an öffentlichen Plätzen dulden, oder durch unzweckmäßige Bewilligungen die Sittlichkeit, namentlich der dienenden Classe, gefährden könnten.

Regsbl. v. J. 1833. St. XXV. S. 627.

§. 1117.

25076.

(Die Beschwerde des Wirths N. N. zu N. wegen verweigerter Erlaubniß zum Tanzmusikhalten resp. die Ertheilung polizeylicher Licenzen zum Halten von Tanzmusiken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Wirthe N. N. zu N. ist auf seine Beschwerde wegen verweigerter Erlaubniß zum Tanzmusikhalten eröffnen zu lassen, daß derselben von Seite des Königlichen Staatsministeriums des Innern eine Berücksichtigung nicht zugewendet werden könne.

Dabei wird jedoch der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, bemerkt, daß, wenn auch im Allgemeinen und wo nicht durch partikuläre Gewerbsordnungen besondere Bestimmungen hierüber gegeben sind, den Schenkwirthen vermöge ihrer Gewerbsbefugniß ein Anspruch auf die Ertheilung polizeylicher Licenzen zum Halten von Tanzmusik nicht zukommt, dadurch gleichwohl die Ertheilung solcher Licenzen aus erheblichen Rücksichten — für einzelne Fälle und ohne Consequenz für daraus abzuleitende Gewerbsbefugnisse nicht ausgeschlossen sey.

München den 10. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1118.

31572.

(Die Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Vorstellung des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Bamberg, Freiherrn von N. Excellenz, dann der hochwürdigen Herrn Bischöfe von Würzburg und Speyer und des Kapitelvikars der Diözese Eichstädt, findet sich das unterfertigte Staatsministerium in dem Falle, Folgendes zu erwiedern:

1) Seine Majestät der König haben bereits durch die Landraths-Abschiede für den Obermainkreis vom 31. Jänner 1831 ad Ziff. 9. und vom 1. May 1833

Digitized by Google

ad Ziff. 11. den strengsten Vollzug jener Direktiven einzuschärfen geruht, welche den Polizeybehörden bezüglich der geeigneten Beschränkung der Tanzmusiken und Freinächte vorgezeichnet sind.

2) Ebenso wurde den übrigen Kreisregierungen, insbesondere jenen des Isar-, Unterdonau- und Regenkreises in dem betreffenden Landraths-Abschiede vom 11. Mai 1830 die ernstliche Anweisung der Polizeibehörden bezüglich der strengsten Handhabung der gegen die Tanzmusiken während der Aerntezeit gegen das Halten abgewürdigter Feiertage und gegen das Besuchen der Tanzböden durch die schulpflichtige Jugend bestehenden Verbote, wiederholt zur Pflicht gemacht, so wie in dem Untermainkreise die öffentlichen Belustigungen in der großherzoglichen Verordnung vom 27. Mai 1813 *) die zweckmässige Beschränkung finden.

3) Sollte diesen Allerhöchsten Aufträgen nicht Genüge geschehen, so kann es nur sehr dankbar erkannt werden, wenn die betreffenden geistlichen Behörden in je-

---

*) lautet wie folgt:

(Die Einschränkung des allzuhäufigen Tanzens in den öffentlichen Wirthshäusern auf dem Lande betr.)

Wir Ferdinand ꝛc.

Durch mehrere, von Unserer Landesdirection Uns vorgelegte sehr erhebliche Gründe finden Wir Uns bewogen, das Tanzen in den öffentlichen Wirthshäusern auf dem Lande zu beschränken und daher zu verordnen:

1) In den Erntemonaten Juli und August soll gar keine Tanzmusik in öffentlichen Wirthshäusern gehalten werden.

2) In den übrigen Monaten, in welchen bisher Tanzmusik erlaubt war, soll nur einmal, und zwar an dem ersten Sonntage des Monats bis zur bestimmten Polizeistunde Tanzmusik gehalten werden dürfen.

3) Der Montag und Dienstag bei der Kirchweihe, so wie auch diese zwei Tage bei der Fastnacht, sodann die Jahrmarkts-Tage bleiben von diesem Verbote ausgenommen, an welchen wie bisher die Tanzmusik gestattet ist.

4) Die Verlängerung der Polizeistunde zum Tanzen an den genannten Kirchweihe-, Jahrmarkts- und Fastnachtstagen bleibt den Local-Polizeibehörden überlassen; jedoch darf dieses nie über 12 Uhr Mitternacht geschehen.

5) Die Uebertreter dieses Verbots, der Wirth, die Musikanten und die tanzenden Gäste sind, und zwar ein jeder mit einer Geldbuße von 1 fl. 30 kr. zu bestrafen; die Erhöhung dieser Strafe wird nach eintretenden schweren Umständen den Polizeibehörden überlassen; jedoch darf die Erhöhung das Doppelte dieser Geldstrafe nie übersteigen.

6) Alle Amts- und Orts-Polizeivorstände haben auf die Befolgung dieser Verordnung genau zu wachen.

Gegeben Prag, den 27. Mai 1813.

Großherzogl. Würzburg. Reg.-Bl. v. J. 1813. St. X. S. 39.

dem einzelnen Ueberschreitungsfalle Anzeige an die betreffenden Kreisregierungen, Kammern des Innern, und nöthig scheinenden Falles, selbst an das unterfertigte Staatsministerium gelangen lassen werden, wo dann die entsprechende Einschreitung um so weniger entstehen würde, als es heilige Pflicht der Staatsregierung ist, jenen Verordnungen, welche auf das sittliche und religiöse Wohl des Volkes gleich stark, wie auf dessen ökonomische Verhältnisse, rückwirken, einen ebenso festen, als wohlthätigen Vollzug zu sichern.

4) Sollte übrigens die Zurückverlegung der Kirchweihfeste auf einen Tag als Erforderniß der Sittlichkeit und als Mittel zu Beseitigung moralischer sowohl, als sonstiger Nachtheile erscheinen, so würde eine gemeinsame Vorstellung der kirchlichen Oberbehörden an das unterfertigte Staatsministerium einen unfehlbaren Anlaß zu Wiederaufnahme und reifster Würdigung dieser hochwichtigen Frage darbieten.

München, den 12. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg, Freiherrn von N., Excellenz, also ergangen.

Nachricht den sämmtlichen Kreisregierungen zur geeigneten Beachtung.

§. 1119.

11427.

(Die Dauer der Freinächte und Tanzmusiken in kleineren Städten und Märkten resp. deren Beschränkung im Hinblicke auf die Landraths-Abschiede für den Obermainkreis vom 31. Jänner 1831 und 1. Mai 1833 dann der Ministerial-Entschließung vom 12. Februar 1836 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Ergebnisse der durch Ministerial-Entschließung vom 6. Februar d. J. angeordneten Erhebungen über die Dauer der Freinächte und Tanzmusiken in kleinern Städten und Märkten, ist diese Dauer in den meisten Kreisen auf die Mitternachtsstunde beschränkt, und wird nur in einigen Bezirken einzelner Kreise von den Behörden bis ein und zwei Uhr Morgens, wohl auch noch weiter hinaus verlängert. Da die übermäßige Dauer der Freinächte und Tanzmusiken sich als nächste Quelle nicht nur zunehmender Unsittlichkeit, sondern auch mancher Criminalfälle bewährt hat; so ist diesem Uebermaße angemessen entgegen zu treten, und dort, wo dies bisher noch nicht der Fall war, den Polizeibehörden mit Rücksicht auf die, von den Landräthen beinahe aller Kreise entwickelten Klagen, die entsprechende Belehrung zu ertheilen.

München am 15. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

V. Setzen der Maibäume.

§. 1120.

(Das Aufrichten der Maibäume betreffend.)

L. K.

Da Wir Volksfeste lieben, und Unsern treuen Unterthanen mit wahrer Freude jede ehrbare Ergötzlichkeit gönnen, so wollen Wir hiemit erklären, es sey von nun an wieder erlaubt, nach uraltem Brauche am 1. Mai eines Jahres in jeder Gemeinde auf dem Lande einen Maibaum aufzusetzen, wobei jedoch folgende Bestimmungen beobachtet werden sollen.

1) Die Aufsicht und Leitung bei Veranstaltungen dieser Art ist den Gemeinde-Vorstehern zu übertragen;

2) diese haben auch nicht nur der betreffenden Polizeibehörde, sondern auch den Forstbeamten die erforderliche Anzeige zu erstatten;

3) eigenmächtiges Fällen sogenannter Maibäume in Staats- und Gemeinde-Waldungen bleibt verboten, — auch kann eine Erlassung des ohnehin vorschriftmäßig festzusetzenden Stammpreises nicht statt haben; —

4) die Ortsobrigkeit hat zu sorgen, daß die Errichtung der Maibäume auf eine Weise geschehe, daß kein Unglück dabei zu besorgen ist, — desgleichen daß diese Bäume keine Veranlassung zu Unglücke geben.

5) Uebrigens unterliegt es keiner Schwierigkeit, die Haltung von Musik zu erlauben; nur dürfen beleidigende Sprüche und beleidigende Gesänge so wenig als andere Excesse geduldet werden.

6) In Gemeinden, in welchen gegen Erwarten und gegen die bemerkte Anordnung mißbräuchliche Ueberschreitungen gewagt werden sollten, ist die unter andern Voraussetzungen zugestandene Befugniß zur Veranstaltung der Errichtung eines Baumes am ersten Maitage für eine gewisse Anzahl von Jahren zu sistiren.

Wir vertrauen in die Einsicht und Klugheit Unserer Landesbehörden, daß die zweckmäßigsten Einleitungen getroffen werden, um dem Landvolke dieses an sich unschädliche und wohl zu gönnende Vergnügen nach Unserer wohlmeinenden Absicht unter den angeführten Bestimmungen zu verschaffen und zu erhalten.

Gegenwärtige Entschließung ist nach Empfang dieses, durch die Kreisintelligenzblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 23. Mai 1827.

An

die Königlichen Kreisregierungen mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

Digitized by Google

VI. Sonstige Belustigungen.

1) Tänze.

§. 1121.

(Die walzende Tänze betreffend.)

L. G. Demnach Wir zuverläßig berichtet worden, wasmassen auf dem Land schier durchaus von denen Bauerssöhnen und Knechten, dann denen Töchtern und Mägden die sogenannte deutsche, walzende, auch schnzende Tänze mit solcher Ausgelassenheit und frechen Gebärden aufgeführt werden, daß selbe all schuldige Ehrbarkeit zu allgemeiner Aergerniß übersteigen. So befehlen Wir euch, solche scandalose Tänze in dem alldortigen Regierungs-District per Patentes verfänglich abzustellen, die Ausschreibung aber erst mit Occasion einer anderen Ausfertigung zu verfügen. Versehen Uns dessen gnädigst, und sind euch anbei ꝛc.

München den 15. December 1760.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. S. 623. Nro. 80.

§. 1122.

(Der Rubentanz ist nicht verboten.)

Se. churfürst. Durchlaucht gedenken den hergebrachten Rubentanz so wenig als andere dergleichen Lustbarkeiten, wobei nichts unehrbares erweislichermassen vorgehet, dem Bauersvolk abzuschaffen, vielweniger bestraffen zu lassen, dahero das Oberlandes-Regierungs-Gutachten mit Remittierung der Bericht und Acten dahin, daß die wegen des Rubentanzes ad militaire gelieferte Bauernbursch alsofort wiederum entlassen, die von den andern erpreßten Strafgelder restituiert, dem Beamten aber sein verübt sträflicher Amts-Exceß nicht nur ernstlich verwiesen, sondern auch alle hiedurch verursachte Schäden und Kösten aufgebürdet werden sollen, mit dem gemessenen Befehl, hinführo Niemand mehr eigenmächtiger Weise ohne vorläufigen Bericht und Resolution der Obern-Landesregierung oder des Hofraths ad militaire zu condemnieren. Gleichwie nun dem Hofkriegsrath bereits sub. hod. die Entlassung der Bauernbursche anbefohlen ist, so weis die Ober-Landesregierung das übrige ad Executionem zu bringen.

München den 20. Februar 1788.

An
die churfürstliche Ober-Landesregierung also ergangen.

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4. Nro. 161. S. 1060.

Digitized by Google

a) Schauspiele. *)

§. 1123.

(Das Verbot der Schauspiele auf dem Lande betreffend.)

Da die Schauspiele, welche bisher in Landstädten, Märkten und Dörfern von herumziehenden Komödianten, oder auch von einigen Ortsbewohnern unter sich aufgeführt worden, meistens in unanständigen Possen bestehen, wodurch Zeitverlust, Versäumniß im Gewerbe, und unnöthige Kösten, auch nicht selten Excesse veranlasset, und der Unterthan manchmal gar auf gefährliche Irrwege hingeführt wird. So befehlen Seine Churfürstliche Durchläucht gnädigst, daß all- und jede Schauspiele in Landstädten, Märkten und Dörfern mit Ausnahme der Regierungs-Städten Amberg und Neuburg von nun an gänzlich abgeschafft, und die dawider Handelnde abgestraft, auch gegen diejenige Ortsobrigkeiten, welcher zu Aufführung solcher Komödien die Erlaubniß entweder ausdrücklich oder stillschweigend ertheilen, auf jeden Fall eine Geldstraf zum Besten der Wittib- oder Armenkasse unnachsichtlich fürgekehrt werden solle. Churfürstliche Regierung hat daher diese höchste Verordnung ohngesäumt kund zu machen, und auf derselben genaue Befolgung strakest zu halten, fort die Uebertreter zur gebührenden Strafe zu ziehen.

München den 19. Mai 1798.

M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. Nro. 21. S. 115.

§. 1124.

(Den Kirchweihschutz im Fürstenthume Bamberg betreffend.)

M. J. K.

Als ein Ueberbleibsel aus dem Mittelalter hat sich in mehreren Gegenden von Franken die Gewohnheit erhalten, daß am ersten Tage der Kirchweihen unter verschiedenen Ceremonien der Kirchweihschutz und das Friedgebot öffentlich ausgerufen wird.

Da die milderen Sitten Unserer Zeit diese Vorsicht überflüssig machen, und die Unterbrechung der öffentlichen Ruhe auch bei größeren Volksversammlungen durch die Maaßregeln der Polizei selbst abgehalten werden kann, auch diese Proclamationen mehrmal anstatt die Ruhe zu sichern, Anlaß zu unangenehmen Auftritten zwischen den Gerichtsobrigkeiten selbst gegeben haben; so haben Wir Uns bewogen gefunden, wie hiemit geschieht, dieses Ausrufen des Kirchweihschutzes und Friedgebotes allgemein abzustellen.

Indessen wollen Wir hiedurch dem Volke dasjenige, was hiebei zu seiner öffentlichen Belustigung dient, nicht benehmen; sondern das zugleich übliche sogenannte Planaufführen, jedoch ohne Theilnahme von Gerichtspersonen, als feierliche Eröffnung eines Volksfestes ferner fortbestehen lassen.

München den 27. September 1806.

Reg.Bl. v. J. 1806. Nr. 43. S. 386.

---

*) Vergl. a. wegen Aufführung von Passions-Tragödien in der Abthl. VIII. (Religion und Cultur.)

Digitized by Google

2. Absingen von verbrecherischen Handlungen.

§. 1125.

3455.
(Die Unzulässigkeit des Absingens der Erzählung von Mordthaten u. dgl., und der Schaustellung bildlicher Darstellung solcher Thaten bey Volksfesten, Jahrmärkten u. s. w. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Sitte nimmt immer mehr überhand, auf Jahrmärkten, bei Volksfesten und anderen öffentlichen Gelegenheiten die schauerlichsten Verbrechen in bildlichen Darstellungen zur Schau zu tragen, und dieselben überdieß durch das Absingen von Liedern in erhöhtem Maaße der allgemeinen Aufmerksamkeit und Erinnerung einzuprägen.

Da diese Sitte nicht nur der öffentlichen Ordnung überhaupt, sondern auch namentlich dem Geiste des §. 7. der III. Verfassungsbeilage direct zuwiderlauft, so ist derselben mit voller Kraft entgegen zu treten, und um so mehr nach Maaßgabe des Gesetzes von 1816. über Bettler und Landstreicher einzuschreiten, als es den Besitzern solcher Gemälde ein Leichtes ist, sittenverderbende mit sittenfördernden Darstellungen zu vertauschen, und als ihnen im letztern Falle der Schutz einer Regierung nie versagt werden wird, welche die Förderung heiteren Sinnes unter dem Volke als eine ihrer ersten Aufgaben erkennt, und ächten Belustigungen, namentlich Marionettentheatern, Vocal- und Instrumentalmusiken u. s. w. durchaus kein Hinderniß entgegensetzt, sobald sie sich in den Schranken der Sitte und des Anstandes bewegen.

München den 3. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Regierungspräsidien also ergangen.

VII. Haberfeldtreiben.

§. 1126.

10860.
(Das Haberfeldtreiben in der Gemeinde N., Landgerichts N., betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König die der Gemeinde N., Landgerichts N., durch Beschluß dieses Landgerichtes vom 28. Mai 1828. in der polizeilichen Untersuchung wegen Haberfeldtreibens zu N. zuerkannte Geldstrafe von fünfzig Gulden nachzulassen allergnädigst geruht haben. Was die Kosten dieser Untersuchung betrifft, so erhält die Königliche Kreisregierung den Auftrag zu erwägen, ob nicht die Gemeinde N., als die Rechte der Minderjährigen genießend, wegen Ablauf der Berufungsfrist in der bezeichneten Untersuchung wieder in den vorigen Stand einzusetzen sey, auf den bejahenden Fall ist über die Verbindlichkeit zur Bezahlung dieser Kosten zu erkennen, und bei dem reassummirten Verhältniß der Frage wohl zu erwägen, ob und in wie

Digitized by Google

weit für die bereits vorgekommenen Fälle eine Anordnung als rechtlich begründet, zu erachten sey, welche den Strafgesetzen bei nicht entdecktem physischen Urheber ein willkührlich angenommenes Collectivsubject zu unterstellen, und auf dieses die nur Einzelne treffende Repressivstrafe zu übertragen strebt. Jedenfalls ist die Entschließung der Königlichen Kreisregierung vom 6. Febr. 1828., welche bei nicht entdeckten physischen Urhebern des Haberfeldtreibens die Gesammtgemeinden strafbar erklärt, für diese Art von Excessen auf Allerhöchst unmittelbaren Befehl zurückzunehmen. Eben so hat künftighin eine Einschreitung gegen die alte Sitte des Haberfeldtreibens nur in so ferne statt zu finden, als solches im Interesse der öffentlichen Ordnung absolut nöthig ist. Die mit Bericht vom 24. Dec. v. J. vorgelegten Acten folgen in der Umlage mit dem Auftrage zurück, den über den bezeichneten Kostenpunkt gefaßten Beschluß anzuzeigen.

München den 17. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen im Auszuge von: „Eben so hat ꝛc." bis „absolut nöthig ist."

§. 1127.

21113.

(Das Haberfeldtreiben betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß

1. die alte Sitte des Haberfeldtreibens in jenen Gemeinden, in welchen selbes zur Verübung von Excessen irgend einer Art, d. h. als Spottzug vor die Häuser der Mütter unehelicher Kinder mißbraucht wurde, oder künftig mißbraucht wird, verboten, und daß
2. sodann die von einem solchen Verbote betroffene Gemeinde für etwaige Zuwiderhandlungen in Solidum verantwortlich erklärt, und nach Lage der Sache durch die Kreisregierung selbst mit militärischer Execution belegt werde.

Gleiches Verfahren ist auch bei anderen groben Excessen, z. B. bei bewaffneten Beleidigungen einzelner Personen anzuordnen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach die weiteren angemessenen Verfügungen treffen.

München, den 31. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

Nachricht den sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J.

Digitized by Google

VIII. Betrügliches und fahrläßiges Schuldenmachen. *)

§. 1128.

(Mandat von anno 1763, die liederlichen Hauswirth und Gutsabschwender, dann Schuldenmacher betreffend.)

Unter den vielen Hindernissen, welche sich bei dem Landesverbesserungswesen in den Weg legen, ist nicht die geringste, daß man sich gegen liederliche Haushälter, Gutsabschwender und obberührte Schuldner, wovon das Land voll ist, allzumild erzeigt, und denselben gegen die Herrschaften oder Creditores nicht nur weitläufige Processe und allzulange Nachsicht gestattet, sondern auch mit der Caducität und Strafe gar selten, mit dem Gutsverkauf ex officio aber gemeiniglich zu spät, und erst alsdann verfahrt, wann entweder die Schuldenlast schon weit ultra dimidium überhand genommen hat, oder das Gut bereits so weit abgeschleift ist, daß solches ohne lange Zeit, schwere Mühe und viele Kösten nicht mehr emporgebracht werden mag, woraus sodann die weitere landsverderbliche Folge entstehet, daß dergleichen Güter, weil sich so leicht kein anständiger Käufer hierum findet, oft lange Zeit öd und unbemayt liegen, somit auch die lands- und grundherrliche Praestanda mit unwiederbringlichem Schaden zurückbleiben müssen.

Gleichwie nun aber dieses weder in Unseren Lands-Statutis, noch mit der in den Lands-Oeconomico führend heilsamster Absicht übereinkommt, indem ein einziger liederlicher Haushälter mehr verdirbt, als viele andere gute Wirth mit allem Fleiß zu verbessern vermögen, so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß

1mo) Auf die Unterthanen, welche entweder dem Trinken, Spielen und Müssiggang ergeben sind, oder sonst großen Unfleiß und Liederlichkeit in ihrem Hauswesen verspüren lassen, sowohl von ihren Grundherrschaften als Obrigkeiten und Amtleuten von Amtswegen ein gutes Aug gehalten, sohin dieselbe nicht nur in Zeiten ernstlich davon abgemahnet, sondern ihnen auch an ihre rückständigen Praestandis und sonstiger Schuldigkeit die geringste Nachsicht nicht ertheilt, sofort allemal gleich executive gegen sie verfahren, und wann keine anderen bereiten Zahlungsmittel vorhanden, ein kurzer Termin von längst 6 Wochen zum Gutsverkauf anberaumet, nach Verstreichung dessen aber das Gut ex officio verkauft werden solle.

2do) Die Gutsabschwender betreffend, hat es des größern und auf die Caducität selbst qualificirten Abschleifs halber nicht nur bei dem, was allschon im Cod. civ. p. 4. c. 6. §. 8. deßfalls versehen ist, sein ferneres Verbleiben, sondern es sollen auch diejenigen, welche aus Mittellosigkeit den verursachten Schaden zu vergüten nicht mehr vermögend seynd, andern zum Exempel mit Leibs- und Arbeitshausstrafe belegt, annebens ohne processualische Weitläufrigkeit summarisch hierunter verfahren werden. Damit es aber zu solch größerm Gutsabschwand und unersetzlichen Schaden so leicht nicht mehr kommen möge, soll man den kleinern Abschleif, sonderbar jenen, welcher sich an den Zaunstätten äussert, und sowohl dem Gutsinhaber als seinen Nachbarn zum Schaden gereicht, nicht so

*) Vergl. a. die Allerhöchste Entschließung vom 8. August 1825 und die Ministerial-Entschließung vom 23. August 1825. §. 186. S. 299. oben.

Digitized by Google

lang conniviren, sondern solchen von dem Unterthan allezeit gleich wenden oder vergüten lassen, und im Fall er ein oder anderes nicht mehr vermag, denselben auf Art und Maaß, wie in §. praec. 1. gegen üble Hauswirth verordnet ist, zum Verkauf anhalten, oder ex officio damit verfahren.

3tio) Obberührte Unterthanen, welche nicht so viel durch Unfleiß und Liederlichkeit, als Unglücksfälle in Schulden gerathen sind, verdienen zwar billig mäßige Reflexion, falls aber gleichwohl die Schulden allschon über die Hälfte, oder so weit angestiegen sind, daß sie sich weder durch eine legal und leidentliche Fristenhandlung, noch sonst so leicht mehr zu erholen vermögen, sondern nur immer tiefer ein- und endlich in das völlige Verderben zu sinken auf dem Sprung stehen, so soll man sie ebenfalls auf obige Weis zum Verkauf anhalten, indeme ihnen selbst weit besser dadurch gerathen ist, wenn sie sich schuldenfrey machen und mit dem übrigen Kaufschilling ein geringeres Gut anschaffen, als auf dem größern sowohl zu ihren selbst eigenen als ihrer Creditorum gänzlichen Verderben beschwerlich forthausen.

Gegen widerrechtliche Gutsverstoßungen bleibt

4to) keinem Unterthan der ordnungsmäßige Recurs an die höhere Obrigkeit und Justiz-Instanz benommen, doch sollen hierauf weder Inständ noch mandata andergestalt, als cum clausula, wann die Sach angebrachter Maßen beschaffen ist, gegen die Herrschaften oder untern Obrigkeiten vor den höhern ertheilt, auch dergleichen causae allzeit auf das Schleunigste ausgemacht, und sofern das Anbringen des Unterthans falsch oder unerheblich befunden wird, mit Stock-, Arbeitshaus- und anderer gebührender Straf gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Recurrenten ein Exempel daran nehmen, sohin die höhere Instanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 21. Januar anno 1763.

M. G. S. v. J. 1771. Nr. 16. S. 448.

§. 1129.

(Straf der Schuldenmacher betr.)

Der wegen des obaerirten N. zu N. erstattete Bericht wird mit den Actis wiederum remittirt, und das Gutachten soweit genehmigt, daß derselbe zwar in engen Arrest, jedoch nicht nach den Rothenberg, sondern in den hiesigen Neu- und Schuldenthurm überbracht und täglich mit 12 kr. verpflegt, sofort seiner Ehe-Consortin, und minderjährigen Kindern ein Curator bestellt, in Zukunft aber dergleichen boshaft- und muthwilligen Schuldenmachern, welche aus bloßer Leichtsinnigkeit und Verschwendung nicht nur sich selbst, sondern auch viel andere in das Verderben stürzen, sohin für das gemeine Wesen die schädlichste Leute sind, nicht mehr so lang nachgesehen, sondern nach Maaßgab des Cod. jur. Cap. 18. §vo 3. Nro. 7. Crim. Part. 1. Cap. 9. §vo 2. mit Gefängnus und anderer exemplarischer Straf à Proportion des dadurch verursachten Schadens verfahren werden solle.

München den 7. November 1787.

M. G. S. v. J. 1788. B. 4. Nr. 144. S. 1049.

Digitized by Google

§. 1130.

9038.

(Die Bestrafung muthwilliger Banqueroute betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Generalcommissariate wird auf den Bericht vom 2. et praes. 8. Juli d. Js. über den Banquerout des hiesigen Kaufmanns N. Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) Es ist die Entscheidung der Frage, ob sich N. durch Erzielung seines Banquerouts und durch die dabei sich erlaubten Thatsachen eines criminellen Verbrechens schuldig gemacht habe, lediglich dem Königlichen Appellationsgericht zu überlassen, und deßhalb den zurückfolgenden Bericht der hiesigen Polizeidirection dorthin zu diesem Zwecke zu communiciren;

2) wegen künftiger Bestrafung der betrüglichen Schuldenmacher und betrügerischen Banquerouteurs ist bereits durch die Bestimmung des neuen Strafgesetzbuches I. Theil Art. 273 — 279 die erforderliche Vorsorge getroffen. Wegen der muthwilligen und fahrlässigen Schuldenmacher wird in dem künftigen Strafgesetzbuche über die Polizeiübertretung das Nöthige festgesetzt werden.

München, den 7. August 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Isarkreises also ergangen.

IX. Branntweintrinken.

§. 1131.

30162.

(Das Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Gesammtergebnisse der aus Anlaß der Ministerial-Entschließungen vom 8. April 1835 und 22. Januar 1836*) obenangeführten Betreffs erstatteten Berichte, ist der Genuß des Branntweins zur Zeit nicht in dem Maaße ausgebreitet, daß durch die polizeiliche Fürsorge für Gesundheit und Sittlichkeit das Ergreifen allgemeiner repressiver Maaßregeln geboten wäre, vielmehr muß es zur Zeit den Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., überlassen werden, in einzelnen Bezirken, in denen das Branntweintrinken in einer besorglichen Ausdehnung überhand genommen hat, oder sich zu verbreiten droht, zur möglichsten Beseitigung dieses Uebels die geeigneten, in der Regel durch die diesem Uebel zu Grunde liegenden Ursachen sich bedingenden Maaßregeln, hervorzurufen.

Dagegen ist allerdings Anlaß gegeben, einer allgemeinen Ausbreitung des Brannt-

---

*) Hatten lediglich Gutachten abgefordert.

Digitized by Google

weingenusses zeitig entgegen zu treten, und zwar nach dem wohlbemessenen Gutachten mehrerer Königlicher Kreisregierungen, vor allem durch die Sorge für Bereitung und Verleitgebung gesunden, tarifmäßigen Bieres, so wie nicht minder in der Art, daß die Concessionen zum Minuto-Verkaufe des Branntweins möglichst beschränkt, und künftighin, wo es nur immer thunlich ist, niemals ausschließend zu diesem Zwecke, sondern immer nur an berechtigte Bier- und Weinwirthe, verliehen werden.

Außerdem ist aber auch dafür zu sorgen, daß kein der Gesundheit schädlicher Branntwein zum Minutoverschleiße komme, weßhalb auch die Bereitungsart des Branntweins die besondere polizeiliche Fürsorge in Anspruch nimmt. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß der Branntwein nicht selten Kupfer enthält, was von den kupfernen Kühlapparaten, aus welchen der Branntwein tropfbar in die Vorlage abfließt, herrührt. Wird ein solcher Apparat nicht nach jeder Destillation gut gereinigt, so bildet sich aus dem zurückgebliebenen Branntweine unter dem Einflusse der Luft in kurzer Zeit Essig, welcher das Kupfer angreift, und essigsaures Kupferoxyd (Grünspan) erzeugt, was bei der nachfolgenden Destillation aufgelöst und in die Vorlage geführt wird, eben so wird bei vernachlässigter Reinigung des kupfernen Kühlapparates, auch durch das Fuselöl, welches besonders gegen das Ende der Destillation übergeht, und zum Theil in dem Kühlapparate zurückbleibt, die Oxydation und Auflösung des Kupfers befördert. Die mit dem Branntweinbrennen sich beschäftigenden Individuen sind hierüber geeignet zu belehren, und es ist ihnen dabei die fortwährende Reinlichhaltung der kupfernen Kühlapparate zur Pflicht zu machen, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit aber durch öftere Nachsicht in den Branntweinbrennereien zu überwachen, und gegen die Zuwiderhandelnden mit ernstlicher Bestrafung einzuschreiten.

Da bei der Erzeugung des Branntweins in zweckmäßig eingerichteten Dampfapparaten die Beimischung von Kupfer vermieden wird, so ist die Einführung dieser Apparate um so mehr allenthalben zu empfehlen, als diese Bereitungsart von der gegenwärtig noch häufig üblichen Kesselbrennerei, auch in anderer Beziehung, namentlich wegen Erzeugung einer geringern Quantität Fuselöls, den Vorzug verdient.

München den 4. Juni 1838.

Staatsministerium der Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen diesseits des Rheins, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung der Regierung Pfalz.

Digitized by Google

Zehnter Abschnitt.

Polizei-Strafverfahren.

I. Behörden *).

A. Amtsbezirk.

§. 1132.

15705.
(Demagogische Umtriebe, jetzt auch polizeiliche Aufsicht auf die um die Stadt N. gelegenen Belustigungsorte betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung auf die in dem Bericht vom 24. Juni d. Js. rubrizirten Betreffes angeregte Frage wegen Ausübung der polizeilichen Aufsicht auf die um die Stadt N. gelegenen öffentlichen Belustigungsorte wird die Königliche Kreisregierung auf den §. 94. der Instruction der Polizeidirectionen in den Städten vom 24. September 1808 hingewiesen, wonach die Gewalt der Polizeidirectionen, somit der jetzigen Magistrate und Stadtmagistrate, nicht auf die Grenze der Städte eingeschränkt ist, sondern sich auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit erstreckt. Eine Abtrennung der um N. gelegenen Belustigungsorte von ihren betreffenden Landgerichtsbezirken erscheint daher nicht als nothwendig und hat die Königliche Kreisregierung Anordnung zu treffen, daß die geeignete Aufsicht auf die genannten Orte durch die Polizeiorgane der Stadt N. ausgeübt, und die betreffenden Landgerichte davon in Kenntniß gesetzt werden.

---

*) Vergleiche die §§. 5—27. S. 12—113. oben.

Digitized by Google

Die Resultate der nach oben genanntem Berichte angeordneten Untersuchung sind seiner Zeit anzuzeigen.

München den 11. August 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen.

§. 1132.

11400.

(Die polizeiliche Beaufsichtigung der Belustigungsorte um N., resp. die Polizeigewalt der unmittelbaren Magistrate in den Umgebungen der Städte nach Maaßgabe des §. 94. der Verordnung vom 24. September 1808 betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in dem Berichte vom 4. Mai d. Js. gestellte Anfrage, ob

1) der §. 94. der Instruction für die Königlichen Polizeidirectionen vom 24. September 1808, nach welchem die Gewalt der Polizeidirectionen, und in Folge des §. 69. des revidirten Gemeindeedicts nunmehr der Magistrate der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte nicht auf die Grenzen der Städte beschränkt ist, sondern sich auch auf alle Umgebungen ohne Rücksicht der Gerichtsbarkeit ausdehnt, auch bei den Magistraten jener, den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe Anwendung finde, in welchen zugleich ein Landgericht seinen Sitz hat;

2) ob die magistratische Polizeigewalt in den Sommerkellern und Belustigungsorten außerhalb des Burgfriedens der Stadt sich blos auf die polizeiliche Beaufsichtigung und auf die Anzeige der vorkommenden Contraventionen an die betreffenden Districts-Polizeibehörden zu beschränken, oder auch auf die Strafgewalt in ihrem vollen Umfange, oder wenigstens auf die Strafgewalt über die an solchen Belustigungsorten frevelnden städtischen Einwohner erstrecken solle, wird Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Ad 1. So wie in Folge des angeführten §. 94. der Instruction vom 24. September 1808 die Gewalt der Polizeidirectionen auch in jenen Städten, in denen sich neben den Polizeidirectionen der Amtssitz eines Landgerichts befand, nicht auf den Stadtbezirk beschränkt war, sondern sich auch auf alle Umgebungen ausgedehnt hat, so findet in Erwägung, daß die den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistrate die Polizei ganz nach der Instruction vom 24. September 1808 besorgen, auch die Verordnung vom 15. September 1818. die Verhältnisse der Königlichen Stadtcommissäre betreffend, desfalls keine beschränkende Bestimmung enthält, der §. 94. dieser Instruction unzweifelhaft auch auf die Magistrate jener Städte II. Classe Anwendung, welche der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, und in denen sich zugleich der Sitz eines Landgerichtes befindet.

Ad 2. Da der angeführte §. 94. der Instruction vom 24. September

Digitized by Google

1808 von der Gewalt der Polizeidirectionen, und beziehungsweise nunmehr der Magistrate im Allgemeinen spricht, ohne zwischen einzelnen Theilen dieser Gewalt zu unterscheiden, so kann es gleichfalls keinem Bedenken unterliegen, daß die Polizeigewalt, welche den Magistraten der den Königlichen Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte überhaupt gesetzlich zukömmt, sich in ihrem ganzen Umfange auch auf die Umgebungen dieser Städte erstrecke.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 27. Juli 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

B. Besetzung.

§. 1134.

16451.
(Die Aufnahme von Protokollen durch die Magistratssecretäre, resp. die Vorstellung des Magistrates zu N., wegen einer deshalb verhängten Strafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 26. Juli v. Js., die Vorstellung des Magistrates der Stadt N., wegen einer von der Königlichen Regierung des genannten Kreises verhängten Strafe betreffend, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Aufnahme von Protokollen durch die Magistratssecretäre unterliegt in so ferne keinem Bedenken, als

1) diese Secretäre von Magistratsvorständen oder Mitglieder hiezu committirt werden, und

2) mit der gehörigen Befähigung auch vorläufige Information über den Protokollgegenstand verbinden.

Nie darf aber dem Protokolle eine nothwendige Eigenschaft, nämlich die Zuziehung eines Actuirenden mangeln, und die einseitige Aufnahme von Protokollen durch Secretäre der Magistrate erscheint daher gänzlich unstatthaft.

In dieser Hinsicht wird die Entschließung der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., vom 17. März 1832, wodurch die Aufnahme von Protokollen durch die Magistratssecretäre zu N. ohne Zuziehung von Actuaren untersagt wird, bestätigt.

Eben so liegt kein Grund vor, die durch Regierungsentschließung vom 10. Mai 1832 erfolgte Beahndung dieses Gebrechens aufzuheben, und zwar um so weniger, als schon die den Comunalbehörden bekannt gemachte Ministerialentschließung vom 9. Juni 1825, die Aufnahme und Führung der Protokolle durch Magistratsschreiber betreffend, deutlich zu er-

Digitized by Google

kennen gab, daß bei Protokollen die Vereinigung des Commissärs und Actuars in einer Person unstatthaft sey.

Hienach ist das Geeignete weiter zu verfügen.

München den 21. Januar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 1135.

10267.

(Die Aufnahme von Protokollen bei dem Magistrate der Stadt N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat dem Magistrate der Stadt N. auf seine Vorstellung vom 24. v. M., wegen Aufnahme der Protokolle, wiederholt auf die Entschließung vom 21. Januar d. J. hinzuweisen, wonach die einseitige Aufnahme von Protokollen durch Officianten oder Secretäre mit Umgehung der Beiziehung eines Actuirenden durchaus unzulässig ist.

München den 21. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1136.

34455.

(Die Untersuchung gegen N. zu N., wegen Vergehens der Beleidigung der Amtsehre nun das Benehmen des Polizeioffizianten N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 4. l. Mts., die Untersuchung gegen N. zu N., wegen Vergehens der Beleidigung der Amtsehre, nun das Benehmen des Polizeioffizianten N. betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

1) Die Gründe, durch welche die Verwendung des Polizeioffizianten N. zu der in der Werkstätte des Wagenfabrikanten N. vorgenommenen Visitation gerechtfertigt worden ist, werden in Rücksicht auf die Ministerial-Entschließung vom 21. Juli 1833 die Aufnahme von Protokollen bei dem Magistrate der Stadt N. betreffend, dann auf jene vom 31. Mai 1809 *) an das damalige Generalcommissariat des Mainkreises in Betreff einer beantragten Instruction für das Polizeipersonale als genügend in der Voraussetzung angenommen, daß die Königliche Kreisregierung der erfolgten ordnungsmäßigen Verpflich-

*) siehe §. 11. S. 44 oben.

Digitized by Google

tung und der gehörigen Befähigung des Polizeioffizianten N. sich gehörig versichert haben werde.

2) Bezüglich der von dem Polizeioffizianten N. gegen den eben genannten Fabrikanten gebrauchten beleidigenden Ausdrücke ist das Geeignete competenzgemäß zu verfügen. Es wird dabei bemerkt, daß in dem Erkenntnisse des Civilstrafgerichts zweiter Instanz vom 24. Juli l. J. die Freisprechung des N. keineswegs (wie die Königliche Kreisregierung in ihrem Berichte vom 24. d. M. annimmt) auf die Hypothese, als ob N. durch das Heraustreten aus seinem Zimmer in den Gang des magistratischen Amtsgebäudes die amtliche Eigenschaft verloren gehabt hätte, gestützt, sondern vielmehr dadurch motivirt worden sey, daß die Injurie des N. auf die vorausgegangene Injurie des N. — also nicht auf eine Amtshandlung des letztern sich bezogen, und nur eine Retorsion enthalten habe.

München den 29. November 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1137.

1800.

(Die collegiale Behandlung der Polizeistraffälle bei den mit zwei Assessoren versehenen Land- und Herrschaftsgerichten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird in Erwiederung ihres Berichts vom 18. Februar 1834, auf den Grund Allerhöchster Verfügung Seiner Majestät des Königs eröffnet, daß die Polizeistraffälle sich zur collegialen Behandlung bei den Königlichen Land- und Herrschaftsgerichten nicht eignen, indem die Allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1810 Reg.-Bl. 1810 S. 512. den Assessoren der collegialen Aemter nur in civilrechtlichen, dann in administrativ-contentidsen Fällen eine Stimme einräumt, die Strafpolizeifälle aber in keiner Beziehung dem administrativ-contentiösen Gebiete angehören, und der §. 45. der längst aufgehobenen Instruction für die General-Kreiscommissäre vom 17. Juli 1808, worauf die Verordnung vom 24. October 1814, Reg.-Bl. 1814. S. 1675. Bezug nimmt, bezüglich der Strafpolizei eben so wenig einschlagen kann, als er rücksichtlich anderer Fälle, namentlich der Gewerbsconcessionen, einzuschlagen vermag.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

München den 19. Juli 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

C. Befugnisse in Straffällen.

1) Im Allgemeinen.

§. 1138.

32.

(Die Befugnisse der Polizeibehörden in Straffällen betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar den von Unserm Ministerium des Innern beschehenen Antrag, daß die Polizeidirectionen allhier, zu Augsburg und Nürnberg das Strafbefugniß bis zur Verfügung einer Gefängnißstrafe von acht Tagen erweitert werden könnte, mit beschehener Vernehmung Unsers geheimen Rathes, vollkommen gewürdigt: Wollen es aber aus den wichtigen, selbst in dem Vortrage enthaltenen Gründen, lediglich bei dem §. 91. der den Polizeidirectionen ertheilt gewordenen Instruction belassen wissen.

München den 12. Mai 1809.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

§. 1139.

(Das Verfahren der schweren Polizeiübertretungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden Anstand, den, von dem Generalcommissariat des Innkreises, mittelst allerunterthänigsten Berichts vom 12. Januar l. J. gemachten Vorschlag, daß die ehedem den österreichischen Kreisämtern vermöge des österreichischen Gesetzbuchs §. 400. f. f. obgelegene Einsicht und Revision der über schwere Polizeiübertretungen von den Unterbehörden verhandelten Acten, auf einige dieser Unterbehörden selbst districtsweise übertragen werden möchte, zu genehmigen; sondern befehlen, daß, bis die neuen Gesetzbücher des Reiches sanctionirt seyn werden, den Landgerichten überlassen werden solle, in denjenigen Fällen, welche zu ihrer Cognition und Entscheidung gesetzlich geeignet sind, die Urtheile selbst zu fassen, und zu vollziehen, jedoch salva appellatione, und mit der Verbindlichkeit, über dergleichen Urtheile und Vollziehungen eigene Tabellen zu halten, und solche quartaliter der vorgesetzten Kreisstelle, welche die Vorschriften hiezu zu geben hat, einzusenden.

München am 14. März 1812.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche Generalcommissariat des Innkreises also ergangen.

Allgemeines Int.-Bl. d. Illerkreises v. J. 1812. St. XXII. S. 234.

Digitized by Google

§. 1140.

(Die polizeiliche Strafcompetenz der untern Polizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da von Seite einiger zum vormaligen Generalcommissarite des Illerkreises gehörigen Aemtern, hinsichtlich des eigentlichen Umfangs der polizeilichen Competenz der Unterbehörden, in Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 10. April v. J. Anfrage gestellt wurde; so eröffnet man denselben hiemit, daß vorderhand überall, wo nicht besondere abweichende Gesetze noch als giltig bestehen, und wo nicht specielle gesetzliche Ausnahmen begründet sind, der §. 91. der Allerhöchsten Vorschrift für die Königlichen Polizeidirectionen vom 24. September 1808, Regierungsblatt vom Jahre 1808 Seite 2528., als allgemeine Norm für sämmtliche polizeiliche Unterbehörden angenommen werden soll, und in allen Fällen, wo die verübte Schuld eine höhere Bestrafung nothwendig macht, die Acten mit ausführlichem Bericht und mit motivirtem Strafantrag an die vorgesetzte Stelle einzuschicken seyen, wornach sich sämmtliche Behörden, welchen Gegenwärtiges noch nicht bekannt geworden, genau zu achten haben. —

Augsburg, den 2. Mai 1817.

Königlich Bayerische Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Geheimes Amts-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1817. St. VI. S. 50.

§. 1141.

3019.

(Die Competenz der Unterbehörden in Polizei-Straffällen betr.)

M. J. K.

Auf verschiedene über die Competenz der Unterbehörden in Polizei-Straffällen an Uns gestellte Anfragen beschliessen Wir hiemit, und befehlen:

I.

Im Allgemeinen behält es bei den in der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. §§. 91 und 92. angeordneten Beschränkungen der Strafbefugnisse, wo solche nicht für einzelne Fälle durch besondere Verordnungen ausdrücklich erweitert worden sind, bis zur Erscheinung eines Polizei-Strafgesetzbuches, sein Verbleiben, und hienach haben sich sowohl die Polizeibehörden in den Städten, als die Land- und Herrschaftsgerichte zu achten.

II.

Desgleichen dient den Patrimonialgerichten das Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 89. zur Richtschnur; was jedoch die von diesen Behörden beschlossenen Arreststrafen von mehr als 3 Tagen betrifft, so steht diesfalls den vorgesetzten Landgerichten zwar die nähere Würdigung zu, sie sollen aber im Falle einer beistimmenden Ansicht, der oben gedachten

Digitized by Google

Inſtruction gemäß, vor der Hand und bis künftig allgemeine geſetzliche Beſtimmungen ein Anders verfügen, die Genehmigung der Kreisſtellen erholen.

München, den 11. März 1819.

An

ſämmtliche Kreisregierungen (mit Ausnahme des Rheinkreiſes) alſo ergangen.

§. 1142.

3085.

(Die Unterſuchung gegen N. N. von N. wegen Diebſtahls betr.)

M. J. K.

Wir laſſen euch die mittelſt Berichts vom 25. Februar d. J. vorgelegten Acten, die Unterſuchung gegen N. N. von N. Landgerichts N., wegen Diebſtahls betreffend, mit der Entſchließung zurückfolgen, daß genannter N. N. auf den Grund der nachträglich erhobenen That- und Beweisumſtände von der im Erkenntniße vom 15. Februar d. J. ausgeſprochenen Strafe frei zu ſprechen ſey.

Uebrigens erwiedern Wir euch auf die aus Veranlaſſung dieſes Falles geſtellte Anfragen:

1) Die der Polizeidirection und dem Magiſtrate Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München durch ſpecielles Geſetz zugeſtandene Competenzerweiterung in Beſtrafung der Polizeiübertretungen, kann auf andere untergeordnete Polizeibehörden nicht ausgedehnt werden; ſondern dieſe ſollen an die früher vorgezeichneten Grenzen fortwährend gehalten ſeyn;

2) die für die Strafbefugniſſe beſtehenden Grenzbeſtimmungen erſtrecken ſich auf alle Gegenſtände der Polizei-Strafgerichtsbarkeit, es mag hiefür ein beſonders beſtimmtes Strafmaß durch Geſetze und Verordnungen ausgeſprochen ſeyn oder nicht;

3) die untern Polizeibehörden haben ſich bei jeder Polizeiübertretung, gegen welche eine ihre Competenz überſchreitende Strafe eintreten ſoll, auf die bloße Unterſuchung und Begutachtung zu beſchränken; die Faſſung des Urtheils ſelbſt aber der Kreisregierung zu überlaſſen. —

München den 27. Juni 1821.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 1143.

(Die Competenz der Unterbehörden in Polizeiſtraffällen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 27. v. Mts, über die Strafbefugniße der Unterbehörden bey vorfallenden Polizeiübertretungen mehrere Beſtimmungen zu erlaſſen geruht, die hiernach, mit Beiziehung auf die frühere in dem nämlichen Betreffe am 11. März 1819 erfolgte Allerhöchſte Entſchließung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

Digitized by Google

1) Sowohl die städtischen Polizeibehörden, als die Land- und Herrschaftsgerichte sollen fortwährend an die in der Instruktion für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. §§. 91. und 92. festgesetzten Grenzen ihrer Strafbefugniße gehalten seyn.

2) Die der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München durch die Verordnung vom 15. September 1818 zugestandene Competenzerweiterung in Bestrafung der Polizeiübertretungen kann auf andern Polizeibehörden nicht ausgedehnt werden.

3) Die für die Strafbefugniße bestehenden Gränzbestimmungen erstrecken sich auf alle Gegenstände der Polizeistrafgerichtsbarkeit, es mag hiefür ein besonderes bestimmtes Strafmaaß durch Gesetze und Verordnungen ausgesprochen seyn oder nicht.

4) Keine städtische Polizeibehörde, kein Land- oder Herrschaftsgericht ist daher berechtigt, irgend eine andere, als eine von den drei in der angeführten Instruction bezeichneten Strafgattungen gegen wen immer zu verfügen.

In Ansehung des Strafmaaßes aber sind dieselben den durch die Instruction vom 24. Sept. 1808. und 15. Sept. 1818. angeordneten Beschränkungen unabänderlich unterworfen.

5) Ausnahmen von diesen Beschränkungen finden nur da Statt; wo die Strafbefugniße der Unterbehörden für einzelne Fälle durch besondere Verordnungen ausdrücklich entweder in Ansehung der Strafgattung oder des Strafmaaßes oder beyden zugleich erweitert worden sind, wie dieses z. B. in Ansehung der Bettler und Landstreicher durch die Verordnung vom 28. November 1816, in Ansehung der geringeren körperlichen Mißhandlungen und der kleinen Diebstähle durch die Verordnungen vom 22. Febr. 1814. und 25. März 1816. und durch die Novelle vom 10. April 1816. und in Ansehung der Uebertretungen der Wirthe und Brauer bei dem Einsieden und Ausschenken des Bieres durch die Verordnung vom 25. April 1811 geschehen ist.

6) Die städtischen Polizeibehörden, Land- und Herrschaftsgerichte haben sich bei jeder Polizeiübertretung, gegen welche eine ihre Competenz überschreitende Strafe eintreten soll, auf die Untersuchung und Begutachtung ausschließlich zu beschränken, die Fassung des Urtheils selbst aber der vorgesetzten Kreisregierung zu überlassen.

7) Wenn ein Patrimonialgericht eine Strafe erkannt hat, die nach §. 89. des Edicts die gutsherrlichen Rechte höherer Bestätigung bedarf, so kann diese von den vorgesetzten Landgerichten nur in jenen Fällen ertheilt werden, in welchen sie, die zu bestätigende Strafe selbst zu verfügen, befugt gewesen seyn würden.

In allen übrigen Fällen ist die Genehmigung der Königlichen Kreisregierung zu erholen.

Die obenstehenden Bestimmungen sind künftig genau zu befolgen.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Isarkreises, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1144.

10089.

(Die Strafbefugniße der Obrigkeiten nach Art. 318. Theil I. des allgemeinen Strafgesetzbuches betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Art. 318. im I. Theil des Strafgesetzbuches macht, indem er die Obrigkeit berechtigt, einen Widerspenstigen auf der Stelle zu ein- bis zweitägigem Gefängnisse abführen zu lassen, durchaus keinen Unterschied unter den verschiedenen Arten der obrigkeitlichen Behörden.

Ueberdies erklären die Anmerkungen zu dieser Gesetzstelle (Bd. 3. S. 59.) noch ausdrücklich, daß dergleichen kleine Widerspenstigkeiten als Gegenstände der amtlichen Polizei von der Obrigkeit selbst abgeurtheilt werden, vor welcher sie begangen wurden.

Hierdurch lösen sich die Zweifel von selbst, welche die Regierung des Obermainkreises, mit Berichten vom 18. Mai und 2. Juli d. J. vorgelegt hat.

München den 16. Juli 1821.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 1145.

11885.

(Die Competenz der Polizeibehörden in Straffällen betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern auf eure wiederholte Anfrage vom 30. November v. Js., die Competenz der Polizeibehörden in Straffällen betr.:

1) Der erste Absatz Unserer Entschließung vom 11. März 1819. verweist die untern Polizeibehörden rücksichtlich ihrer Zuständigkeit in Polizeistraffällen auf die in den §§. 91. und 92. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. enthaltenen Beschränkungen, und setzt hiemit die Regel fest, nach welcher sich vorzugsweise zu achten ist. Eine Ausnahme tritt nach Maaßgabe des nämlichen Absatzes Unserer gedachten Entschließung nur dann ein, wo jene Competenzbeschränkung der untern Polizeibehörden für einzelne Fälle durch besondere Verordnungen ausdrücklich erweitert worden sind. Nach dieser deutlich genug bezeichneten Voraussetzung ist es, um eine solche Ausnahme zu begründen, keineswegs hinlänglich, wenn gewisse Gegenstände nur im Allgemeinen als polizeilich und zum Wirkungskreis der Polizeistellen gehörig erklärt sind, sondern es ist erforderlich, daß die strafrechtliche Competenz der untern Polizeibehörden, wie dies in der Verordnung vom 28. November 1816. über Bettler und Landstreicher der Fall ist, bestimmt und namentlich ausgesprochen sey.

2) Wo auf solche Weise die strafrechtliche Competenz der unteren Behörden wirklich begründet ist, soll die in dem Edicte über die gutsherrlichen Rechte §. 89. vorbehaltene Bestätigung der von den Patrimonialgerichten beschlossenen Arreststrafen über 3 Tage den Landgerichten selbst und unmittelbar überlassen, in allen an-

Digitized by Google

dern Fällen aber nach dem zweiten Absatz Unserer oft erwähnten Entschließung vom 11. März 1819. verfahren werden.

München den 18. Februar 1823.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1146.

(Die Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizei-Straffällen in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins betreffend.)

L. K.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich der Zuständigkeit der Unterbehörden in Polizei-Straffällen zu verordnen, was folgt:

1) Die durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 11. März 1819*) und 18. Februar 1823**) als Regel ausgesprochene Beschränkung der Strafbefugnisse der Land- und Herrschaftsgerichte auf die in den §§. 91 und 92 der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808 bestimmten Grenzen ist, so lange Wir nicht anders verfügen, ausser Wirksamkeit gesetzt, und es sind hiernach die Land- und Herrschaftsgerichte befugt, in allen ihrer Competenz nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen entzogenen Polizeistraffällen das Maß der Strafe bis zu dem nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen bei jedem einzelnen Falle zulässigen Strafmaximum vorbehaltlich des Recurses auszusprechen.

2) Bezüglich der Strafbefugnisse der Magistrate in den, den Kreisregierungen unmittelbar untergebenen Städten, hat es in Folge des §. 69. des revidirten Gemeinde-Edicts bei den durch §§. 91 und 92 der angeführten Instruction vom 24. September 1808 vorgezeichneten Beschränkungen zu verbleiben.

3) Desgleichen sind die Strafbefugnisse der Patrimonialgerichte, so wie der einem Landgerichte untergeordneten Magistrate auch fortan nach den Bestimmungen des §. 89. Absatz 1 und 2 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde und beziehungsweise des §. 68 des revidirten Gemeinde-Edicts zu bemessen. In den nach diesen Bestimmungen der landgerichtlichen Bestätigung vorbehaltenen Fällen sind aber die Landgerichte befugt, diese Bestätigung ohne vorgängige Anfrage bei der vorgesetzten Regierung zu ertheilen.

4) Endlich hat es auch bezüglich der Einschaffung in die Zwangsarbeitshäuser bei den durch Art. 13 der Verordnung vom 28. November 1816 die Zwangsarbeitshäuser betreffend, vorgezeichneten Competenzverhältnissen sein Bewenden.

5) Bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straf-Erkenntnisse soll mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungs-Befugniß verbunden und dem Protocolle einverleibt werden.

---

*) siehe § 1141. S. 1436. oben.
**) siehe vorstehenden Paragraph.

6) Wir behalten Uns ausdrücklich vor, die Beſtimmungen der obenerwähnten Allerhöchſten Entſchließungen vom 11. März 1819 und 18. Februar 1823 ſowohl bezüglich der Land- als auch der Herrſchaftsgerichte zu jeder Zeit wieder in Kraft treten zu laſſen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München den 28. Februar 1838.

Reg.-Bl. v. J. 1838. St. 12. S. 189.

---

s) Insbeſondere

a) der Criminal- und Civilſtrafgerichte.

§. 1147.

4386.
(Die Competenz der Criminal- und Civilſtrafgerichte bei der Concurrenz von Polizeiübertretungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe an das Königliche Oberappellationsgericht unterm 1. Februar d. Js. ergangene Allerhöchſte Entſchließung wird dem Königlichen General-Kreiscommiſſariat des N.-Kreiſes im beigefügten Abdrucke zur Wiſſenſchaft mitgetheilt.

München, den 20. November 1814.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche General-Kreiscommiſſariate alſo ergangen.

Nachricht den Stadt-Commiſſariaten.

Abdruck.
(Competenz der Criminal- und Civilſtrafgerichte in Fällen, wenn mit einem Verbrechen oder Vergehen noch unbeſtrafte Polizeiübertretungen concurriren, betreffend.)

M. J. K.

Wir eröffnen Unſerm Oberappellationsgerichte auf deſſen berichtliche Anfrage vom 8. praes. 12. d. Mts.,

„wie ſich ein Appellationsgericht in Faſſung der Urtheile und derſelben Eröffnung in dem Falle zu benehmen habe, wo ein peinlich Unterſuchter zwar von dem angeſchuldeten Verbrechen losgeſprochen, wegen Vergehens aber verurtheilt wird?“

daß in dieſem Falle nur die Verurtheilung wegen Vergehen in der ſtrafrechtlichen Entſcheidung ausgedrückt zu werden brauche.

Das Verfahren in dieſem Falle iſt in den Anmerkungen (Th. I. Seite 30 der Einleitung) bereits ſo angegeben, wie es ohnehin aus der Stellung der Appellationsgerichte

Digitized by Google

in der Eigenschaft von Criminalgerichten und Civilstrafgerichten von selbst floß, und auch ohne diese Erklärung leicht hätte entnommen werden können. Es brauchte auch wohl nicht dem unbefangenen und kalt überlegenden Richter noch ausgedrückt zu werden, daß beim Uebergange des Criminalgerichts in ein Civilstrafgericht zwei Votanten des Erstern entfernt werden sollen, da der Art. 50 des Strafgesetzbuches II. Theils die ausdrückliche Weisung darüber schon enthält; es genügte vielmehr auszudrücken, daß in solchem Falle kein neuer strafgerichtlicher Senat aus neuen Mitgliedern gebildet werden dürfe. Daß die zwei jüngsten Räthe zur Abtretung zu wählen seyen, hierüber liegt bereits Unsere Entschließung vor; doch kann im gegenwärtigen Falle, wenn die Handlung nur durch Mehrheit der Stimmen als Vergehen erkannt worden ist, diese Abtretung noch vorzüglicher jene Räthe treffen, welche für die Qualität des Verbrechens gestimmt haben. Es wird übrigens durch dieses Verfahren die Competenz des Criminalgerichts über Verbrechen und des Strafgerichts über Vergehen eingehalten, und das Sitzungsprotokoll beweist, daß die Lossprechung von Verbrechen durch das erstere, die Verurtheilung wegen Vergehen aber von letztern geschehen ist. — Für die Verurtheilten ist es genug, daß ihm das letzte eröffnet werde, da er ohnehin aus den Entscheidungsgründen die Ursache ersehen kann, warum die Handlung nicht als Verbrechen, sondern als Vergehen ist angesehen worden.

Bei dieser Bescheidung der oben gedachten Anfrage fällt der weitere Anstand (ad 6) Unsers Appellationsgerichts für den Innkreis von selbst hinweg, da es den strafgerichtlichen Senat auch in dem gegebenen Falle nicht mit 6, sondern mit 4 Räthen, und einem Vorstande zu bilden braucht, und bei Bildung der zweiten Instanz dieses Senats zwei Räthe des ersten beiziehen, auch im besondern Bedürfensfalle (wie es bereits Unserm Appellationsgerichte für den Salzachkreis ist gestattet worden) die Stelle eines abgängigen Votanten durch ein Mitglied des Directoriums und durch den Vicepräsidenten ersetzen lassen kann.

Sollte übrigens der Angeschuldigte der Handlung zwar schuldig, diese aber weder als Verbrechen noch als Vergehen, sondern blos als Polizeiübertretung strafbar seyn, z. B. ein Diebstahl im Betrage unter 5 fl. der als ausgezeichneter zur Untersuchung kam; aber nur als einfacher Diebstahl erkannt wurde, so ist das Appellationsgericht in keiner Eigenschaft competent; es muß daher der Art. 355 Thl. II. gemäß ein von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens lossprechendes Erkenntniß mit Vorbehalt der polizeilichen Strafe erfolgen.

Indessen paßt keine der Urtheilsformeln, worauf der Artikel 355 hinweiset, diesen Fall ganz an:

Wir zeichnen daher folgende Formel aus:

Wird erkannt, daß die (Entwendung, körperliche Mißhandlung ꝛc.) wegen welcher der N. in Untersuchung gezogen worden, kein Verbrechen oder kein Vergehen sey, derselbe also hierorts von der Strafe freigesprochen, und die Sache zur weitern Aburtheilung an die Polizeibehörde verwiesen wird;

Wir haben ferner bei Gelegenheit dieses von Unserem Appellationsgerichte des Innkreises erhobenen Anstandes noch einige andere denkbare Fälle ausgehoben, welche zu gleichen Anfragen, und verschiedenartigen Meinungen dann Gebräuchen der Gerichte noch Anlaß geben könnten, und Wir wollen hierüber, da die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche II. Theils, welche für solche Zweifel die nöthigen Erläuterungen geben sollen, noch zur Zeit nicht erscheinen können, vorläufig nachfolgende Weisungen über das Verfahren der Gerichte zur allgemeinen Nachachtung vorausschicken.

Digitized by Google

Erster Fall.

Bei einer und derselben Person concurriren mehrere noch unbestrafte Vergehen oder Polizei-Uebertretungen mit einem Verbrechen.

Wenn der Angeschuldigte des Verbrechens wegen verurtheilt wird, so entscheidet der Art. 14. Nro. 1. allein, und der Art. 353. kömmt nicht in Betrachtung, weil er hinsichtlich des Verbrechens ein lossprechendes Urtheil voraussetzt. Das Criminalgericht ist wegen des Zusammenhanges auch über die Vergehen und Polizei-Uebertretungen competent.

Sollte der Verurtheilte nicht wegen der Criminalstrafe, sondern wegen der Vergehensstrafe die Revision ergreifen, so erkennt in diesem Falle auch in zweiter Instanz das Criminalgericht. Wenn aber der Angeschuldigte wegen des Verbrechens ganz losgesprochen, oder von der Instanz entlassen wird, so erläßt im Puncte des Verbrechens das Criminalgericht das lossprechende oder entlassende Urtheil und es wird demselben nach Art. 355. der Vorbehalt wegen concurrirenden Vergehen und Polizei-Uebertretungen einverleibt, auch constituirt sich das Criminalgericht durch Minderung der Zahl seiner Mitglieder als Civilstrafgericht, um über die Vergehen, und über die damit concurrirenden Polizei-Uebertretungen zu erkennen. Concurrirten aber mit dem Verbrechen nur eine oder die andere Polizei-Uebertretung, so muß diese wegen Mangel der Competenz an die Polizeistelle verwiesen werden.

Zweiter Fall.

Die Handlung an sich ist Verbrechen, wird aber z. B. wegen der Strafe des Versuches oder wegen persönlicher Milderungs-Gründe in ein Vergehen umgeändert.

Daß in diesem Falle eine Hinweisung an das Civilstrafgericht nicht statt finden könne, läßt sich um so minder bezweifeln, als die Abstufung des Verbrechens zum Vergehen hier meistens sich erst nach dem Beschlusse über die dritte und letzte Urtheilsfrage, und bei Berechnung der Strafdauer um Herabwürdigung derselben unter das Minimum der Criminalstrafe von 1 Jahr herauswirft, und der Civilstrafsenat hier keinen competenten Berathungs-Gegenstand hätte, weil die Handlung nur in Voraussetzung der vom Criminalgerichte bereits beschlossenen geminderten Strafe ein Vergehen ist.

Es ist daher in diesem Falle das Erkenntniß des Criminalgerichts hinsichtlich der Vergehensstrafen nach der Analogie dessen, was über die Competenz gegen Gehilfen Art. 14. Nro. 2. verordnet ist, sogleich und ohne Rexproposition bei einem Civilstrafsenate für giltig anzusehen, und nach dieser Eigenschaft die höhere Instanz zu bemessen.

Dritter Fall.

Die Hauptthat ist Verbrechen, der Gehilf aber wird nur wegen Vergehen oder polizeilich bestraft.

Trift den Gehilfen eine blos polizeiliche Strafe, so muß die Sache an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden. Im ersten Falle aber, wenn gegen ihn eine Vergehensstrafe eintritt, hat nach Art. 14. das Criminalgericht hierüber zu erkennen.

Dieses Erkenntniß wird von demselben in der Eigenschaft als Criminalgericht ausgesprochen und hiernach ebenfalls die höhere Instanz ausgemessen.

Wir eröffnen dieses Unserm Oberappellationsgerichte, um Unsere Appellationsgerichte

Digitized by Google

hiernach anzuweisen, und senden den Bericht des Appellationsgerichtes für den Inkreis sammt Vortrag zurück.

München den 1. Februar 1814.

An
das Königliche Oberapellationsgericht also ergangen.

§. 1148.

(Die Competenz der Criminal- und Civilstrafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns bewogen, zur näheren Erläuterung der im Strafgesetzbuche Th. II. Artikel 14. enthaltenen Bestimmungen, über die Competenz der Criminal- und Civilstrafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen und Defraudationen zu verordnen, wie folgt:

I.

Treffen mit dem angeschuldigten Verbrechen oder Vergehen noch nicht bestrafte Polizei-Uebertretungen in einer und derselben Person zusammen; so hat das Criminal- und Civilstrafgericht auch über letztere zu entscheiden, ohne Unterschied, ob sie mit dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange stehen oder nicht.

Die Untersuchungsgerichte haben nach Umständen, und so ferne dadurch die Hauptsache nicht aufgehalten wird, rücksichtlich der factischen Umstände der Polizei-Uebertretung mit der treffenden Polizeibehörde das erfoderliche Benehmen zu pflegen, auch die erkennenden Gerichte die Bestimmungen der einschlagenden Polizeigesetze zu berücksichtigen, und insbesondere in Ansehung der Kosten und des Schadensersatzes oder der Genugthuung, wegen der mit zu bestrafenden Polizei-Uebertretungen, die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 7. zu beobachten.

II.

Ueber die Wirkungen der Concurrenz einer Polizei-Uebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen entscheiden die Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 92., 95. und 109., welchen zu folge ausser den Fällen, wo die Polizei-Uebertretung eine Geldstrafe nach sich zieht, welche dem Art. 109. §. 1. gemäß mit andern Strafen verbunden werden kann, die concurrirende Polizei-Uebertretung als erschwerender Umstand auf Zumessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen oder auf Beifügung einer äussern Schärfung Einfluß hat. Wenn aber mit einem als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Diebstahle, dem Unterschlagung und Betrug wieder das Eigenthum gleichgesetzt sind, ein polizeilich strafbarer Diebstahl concurrirt, so ist dasjenige zu beobachten, was die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche Bd. II. S. 112. f. und Bd. III. S. 230. f. enthalten.

III.

Nachdem, was Wir über Competenz der Strafgerichte bei concurrirenden Polizei-Uebertretungen verordnet haben, ist auch dasjenige, was das Strafgesetzbuch Th. II. Art. 399. Num. 2. vorschreibt, auf dieselben anzuwenden.

Digitized by Google

IV.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 355. und 357., welchen zufolge im Falle eines lossprechenden oder die Untersuchung einstellenden Erkenntnisses eine Verweisung an die Polizeibehörden statt findet, werden andurch nicht nur hieher ausdrücklich vorbehalten, sondern auch dahin erstreckt, daß Gehilfen und Begünstiger eines Verbrechens oder Vergehens, welche bloß eine polizeiliche Strafe trifft, an die Polizeibehörde zur Aburtheilung verwiesen werden müssen.

V.

Contraventionen gegen die Siegeltaxe und Defraudationen der Aufschläge, Mauten und Zölle gehören nur alsdann zur Competenz der Strafgerichte, wenn sie mit einem Verbrechen oder Vergehen als eine und dieselbe Handlung erscheinen oder wenigstens damit in unmittelbarer Verbindung und Beziehung stehen. In diesem Falle hat sich daher die administrative Behörde mit der Sache nicht zu befassen, und, wenn sie schon eine Untersuchung angefangen hat, solche abzubrechen, und das weitere der Justizbehörde zu überlassen, welche jedoch, vor dem Erkenntnisse, mit der administrativen Behörde über den Betrag des defraudirten Gefälles, sowie über die nach den bestehenden Vorschriften eintretende Geld- und Confiscationsstrafe zu communiziren, und in Ansehung dieser beiden Puncte die Vorschriften des Strafgesetzbuches Th. II. Art. 7. jedesmal genaue einzuhalten hat. Desgleichen soll die Justizbehörde in Fällen, wo die besondern Umstände der Defraudation oder die hierüber vorhandenen Normen auf das Strafurtheil wesentlichen Einfluß haben können, das Gutachten der administrativen Behörde, wo sie es nöthig findet, einholen. Im Falle der Lossprechung oder Entlassung von der Instanz finden die oben angeführten Artikeln 355. und 357. hier gleiche Anwendung.

VI.

Ist hingegen die Defraudation abgesondert und unabhängig von dem untersuchten Verbrechen oder Vergehen begangen worden, so wird die Defraudation von der geeigneten administrativen Behörde ohne alle Einwirkung der Strafgerichte untersucht und behandelt, diesen steht es jedoch frei, von der administrativen Untersuchung und Entscheidung in soferne Einsicht zu nehmen, als sie es hinsichtlich des Leumunds eines Angeschuldigten oder in anderer Beziehung des Prozeßganges nöthig erachten.

VII.

Die administrative Untersuchung und Behandlung wird durch die eintretende strafgerichtliche Untersuchung, selbst im Falle der Verhaftung des Angeschuldigten, nicht unterbrochen, so ferne im letzten Falle der Defraudant zu jener einen Anwalt ernennen, oder dieser für denselben von Amtswegen bestellt werden kann. Erleidet jedoch die administrative Untersuchung durch den Criminalprozeß eine unvermeidliche Unterbrechung; so lebt sie nach dem Erkenntnisse des Strafgerichts sogleich wieder auf.

VIII.

Das vom Strafgerichte gefällte Urtheil hat im Falle des Nummer VI. auf die Aburtheilung der Defraudation keinen Einfluß. Auch hindert keine Strafe, selbst die Lebensstrafe nicht ausgenommen, die administrative Behörde, ihre Rechte aus der Defraudation hinsichtlich des Schadensersatzes und der verwirkten Geld- oder Confiskationsstrafe an dem Vermögen des Verurtheilten geltend zu machen.

Digitized by Google

Nach gegenwärtiger Verordnung haben sich sämmtliche sowohl Justiz- als administrative Behörden genauest zu achten.

München den 12. September 1815.

Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 37. S. 771.

---

b) Der Magistrate *).

§. 1149.

10607.

(Die Ausübung der polizeilichen Strafgewalt der Magistrate über ihre Mitglieder betr.)

M. J. K.

Wir erwiedern euch auf euern Bericht vom 3. l. Mts., die Ausübung der polizeilichen Strafgewalt der Magistrate über ihre Mitglieder betreffend, daß in allen denjenigen Gegenständen und Beziehungen, in welchen den Magistraten die Strafpolizei überhaupt nach dem Edict über das Gemeindewesen zusteht, sie dieselbe auch gegen ihre eigenen Mitglieder, ohne Ausnahme bis zu dem gesetzlich bestimmten Maaße auszuüben haben.

Baden den 27. Juli 1819.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 1150.

12695.

(Die Ausübung polizeilicher Strafgewalt der Magistrate, gegen ihre Vorstände als Polizei-Uebertreter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihre berichtliche Anfrage vom 10. August v. J. zur Entschließung erwiedert, daß nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Rescripts vom 27. Juli 1819, **) die Magistrate in Ausübung polizeilicher Strafgewalt gegen ihre Vorstände als Polizeiübertreter, allerdings competent seyen.

München den 8. April 1821.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1151.

288.

(Die Vorstellung des Magistrats N. wegen Ausübung des Strafrechts betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 108. der Beilage VI. der Verfassungsurkunde steht den Ma-

---

*) Vergl. a. die Ministerial-Entschließung v. 26. Decemb. 1837. Nr. 22328. (s. §. 569. S. 757. oben.)

**) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

gistraten die Ausübung der Strafgewalt nicht zu; welches der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, auf ihren Bericht vom 31. December vorigen Jahres zur Bescheidung des Magistrats N. hiemit erwiedert wird.

München den 30. Januar 1822.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1152.

1573.

(Kompetenz der Gemeinde-Bevollmächtigten in Strafsachen gegen ihre Mitglieder betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, werden die Belege ihrer Berichte vom 29. Januar 18. und 28. März l. J. in Betreff der Competenz der Gemeinde-Bevollmächtigten in Strafsachen gegen ihre Mitglieder mit der Entschließung remittirt, daß, nachdem das Strafrecht der Gemeinde-Bevollmächtigten über die im §. 86. des Gemeindeedicts bestimmten Fälle hinaus sich nicht erstrekt, der Magistrat in N. als Orts-Polizeibehörde beauftragt werden soll, den von den Gemeinde-Bevollmächtigten dortselbst angezeigten Exceß eines ihrer Mitglieder, welcher in förmlicher Versammlung verübt worden ist, geeignet zu untersuchen, und competenzmäßig zu bescheiden.

Uebrigens ist diesen Bevollmächtigten zu bedeuten, daß denselben keineswegs zustehe, ihre Versammlungen bis zur Erledigung des bezeichneten Gegenstandes einzustellen. —

München den 7. April 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1153.

3881.

(Die magistratische Competenz in gutsherrlichen Städten und Märkten bei Straffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 8. März d. J. — die magistratische Competenz in gutsherrlichen Städten und Märkten bei Straffällen betreffend — erwiedert, wie nach den klaren Bestimmungen des §. 108. der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde in den einem gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Städten und Märkten den gutsherrlichen Gerichten im Allgemeinen die Verhandlungen der Straffälle und den Herrschaftsgerichten allein die Verhandlungen der streitigen Gegenstände zusteben.

München den 10. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 1154.

2120.
(Beschwerde der fürstlich N.'schen Domainen Oberadministration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechtes des Magistrats zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf die unterm 24. Juli und 21. December des vorigen Jahrs erstatteten Berichte, die Entschließung ertheilt, daß die Beschwerde der fürstlich N.'schen Domainen-Oberadministration wegen vermeintlicher Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte durch Anerkennung des polizeilichen Strafrechts des Magistrats zu N. nicht gegründet befunden worden sey.

Das Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 hat den Verwaltungsbehörden der Communen die gesammte Ortspolizei mit einer beschränkten Strafgewalt übertragen, und in dem §. 68. ausdrücklich verfügt, daß diese Ortspolizei in den kleineren Städten und Märkten, die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, von den Magistraten nach jenen Vorschriften ausgeübt werden solle, —

> „welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind"

Schon dadurch aber wird ausgesprochen:

a) daß bei Ausübung der Ortspolizei für die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate ein gleicher Wirkungskreis ungeachtet des verschiedenen Unterordnungs-Verhältnisses bestehen, und

b) daß die polizeiliche Competenz dieser Magistrate eben so weit als jene der Patrimonialgerichte sich erstrecken solle.

Gleichwie die Strafbefugnisse der einem Landgerichte untergebenen Magistrate durch den angeführten §. 68. des Gemeindeedicts begründet werden, so steht derselbe auch jene der Magistrate in gutsherrlichen Städten und Märkten zur Seite, und es sind dort, wie hier, die Land- und gutsherrlichen Gerichte nach §. 127. des nämlichen Edictes auf die Leitung und Aufsicht beschränkt.

Diese Strafbefugnisse werden aber auch durch die grammatische und logische Auslegung des §. 108. im Edicte VI. zur Verfassungsurkunde unterstützt, auf welchen sich die Domainen-Oberadministration zur Begründung ihrer Beschwerde berufen hat.

Dieser §. 108. spricht in dem Eingange den allgemeinen Grundsatz aus,

> daß in Städten und Märkten, die einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, dem Gutsherrn und dessen Gerichtsverwalter die Leitung aller in dem Edicte ihm übertragenen Polizeibefugnisse zustehe.

Der zur weitern Entwicklung dieses vorangestellten Grundsatzes hinzugefügte Nachsatz aber weiset in Ansehung dessen, was der Gerichtsherr selbst zu besorgen haben solle, auf die Bestimmungen der §§. 89 und 90. des Edictes VI. hin, und will daher die Ausscheidung desjenigen, was der Aufsicht und Leitung, und was der eigenen Verwaltung der Gutsherrn und ihrer Gerichte überlassen seyn soll, hierauf begründet haben.

Beide §§. bestimmen nur die höheren Befugnisse der Land- und Herrschaftsgerichte, und was ihrem Wirkungskreise ausschließlich angehören, und jenem der Patrimonialgerichte entnommen seyn soll. Nur diese Befugnisse also, namentlich

Digitized by Google

a) das Bestätigungsrecht bei höheren Strafen, und

b) das Richteramt in administrativ-contentiösen Gegenständen, und bei den von dem Beschuldigten abgeläugneten Polizeistraffällen,

sollen von den Gutsbesitzern in den untergebenen Städten und Märkten unmittelbar ausgeübt werden, und es ist daher die in Frage stehende Bestimmung der §. 108. ausschließlich von jenen Gutsherrn zu verstehen, denen eine Herrschaftsgerichtsbarkeit zukommt, da nicht angenommen werden darf, daß dadurch auch denjenigen, die blos Patrimonialgerichtsbarkeit besitzen, in Städten und Märkten mehrere wichtige Rechte eingeräumt werden sollten, die denselben sonst nach den §§. 89 u. 90. des Edicts nicht zustehen.

Diese Auslegung setzt endlich nach den §. 108. des Edictes VI. mit dem §. 107. in Uebereinstimmung, hält den allgemeinen in dem Gemeindeedict durchgeführten Grundsatz aufrecht, daß die Magistraten in den Städten und Märkten nach allen Beziehungen ausgedehntere Befugnisse, als den Verwaltungsbehörden der Ruralgemeinden zukommen sollen, und begegnet dem damit im offenbaren Widerspruche stehenden, bei einer andern Interprätation aber unvermeidlichen Folgesatz, daß der Rücktritt einer Stadt oder eines Marktes in die Classe der Ruralgemeinden die Erweiterung ihrer polizeilichen Strafbefugnisse zu Folge haben könnten.

Die Königliche Kreisregierung hat dem zu folge das Weitere zu verfügen.

München den 10. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den Regierungen des Rezat-, Obermain-, Untermain- und Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1155.

21911.

(Die Competenz der gutsherlichen Magistrate in Polizeigegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die in rubricirtem Betreffe erhobenen Zweifel, wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Die Verfassungsurkunde, resp. deren IV. und VI. Beilagen sind die allein entscheidenden Normen für als Zweifel hinsichtlich des Umfanges der gutsherrlichen Befugnisse.

Alle früheren Bestimmungen mit Ausnahme der in den erwähnten Edicten angerufenen, und insbesondere der zu Gunsten der Standesherrn in der IV. Beilage subsidiarisch angezogenen Declaration vom 19. März 1807. und der in der VI. Verfassungsbeilage zu Gunsten der ehemalig unmittelbaren Reichsritterschaft subsidiar angerufenen Declaration vom 31. December 1806 weichen dem neuen Gesetze. Auch dem als einfaches Gesetz zu betrachtenden, vom 17. Mai 1818 datirten und am 20. desselben Mts. publicirten Gemeindeedict derogirt offenbar im Falle einzelner Widersprüche die spätere grundgesetzliche Bestimmung.

Digitized by Google

Nun räumt das sechste constitutionelle Edict in seinem §. 88. den Patrimonialgerichten die niedere örtliche Polizei ein; der §. 105. zählt unter den Fällen, worüber die gutsherrlichen Gerichte an vorgängige Einvernehmung der Gemeinden gebunden sind, keineswegs die gutsherrliche Polizei, und der §. 106. erkennt den Patrimonialgerichts-Beamten die ausschließende Handhabung aller Polizeivorkommnisse in dem Orte seines Amtssitzes zu, und beschränkt den Wirkungskreis der Gemeindevorsteher in den übrigen auf die §§. 108 — 116. des Gemeideedictes und zwar auch hier unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten. — Da nun in den erwähnten §§. 108 — 116. nur der vorbeugenden, nicht aber der strafenden und der administrativ contentidsen Fälle Erwähnung geschieht, und da eine weitere und specielle Ausnahme zu Gunsten der Magistrate in dem VI. constitutionellen Edicte nicht ausgesprochen ist, so versteht sich von selbst, daß auch in den Stadtgemeinden alle jene polizeilichen Vorkommnisse in unmittelbarem Wirkungskreise der Patrimonialgerichte vorbehalten blieben, deren in mehrgedachten §§. keine Erwähnung geschieht.

Uebrigens kann selbst von einem Widerspruche zwischen dem Gemeindeedicte der VI. Verfassungsbeilage keine Rede seyn, da die Bestimmung des §. 88. durchaus positiv und peremtorisch lautet, und da das Gemeindedict nirgends eine Bestimmung enthält, welche dieser klaren und textuellen Verfügung in irgend einer Weise präjudicirt; da vielmehr in dem §. 68. des erwähnten Edictes ausdrücklich festgesetzt ist. „In den kleinern Städten und in Märkten, welche einem Lande oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, übt der Magistrat des Ortes seine Befugniße nach denjenigen Vorschriften aus, welche in dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit gegeben sind;" — da also die Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden sich ausdrücklich auf die damals bereits vollendete und einem spätern Publicationstage vorbehaltene VI Verfassungsbeilage sich bezog.

München den 3. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. sämmtlichen übrigen Kreisregierungen.

§. 1156.

40106.

(Die Competenz der gutsherrlichen Magistrate in Polizeigegenständen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Bedenken, welche die Königliche Regierung des Regenkreises in ihrem Berichte vom 6. April l. Js. in Betreff der Competenz der gutsherrlichen Magistrate gegen die diesseitige Entschließung vom 3. Februar l. Js. *) erhebt, können der Ausschreibung und dem Vollzuge der gedachten Entschließung um so weniger im Wege stehen, als die allegirten durch Ministerialrescript vom 13. November 1826 mitgetheilten instructiven Normen in den Nummern 98, 100 u. 101. nur von dem Strafrechte der Gemeindeausschüsse, nicht aber von der strafrechtlichen Competenz der gutsherrlichen Magistrate handeln, die in einem concreten Fall ergangene Ministerialentschließung vom 10. April 1828 die Beschwerde der fürstlich

*) s. vorstehenden §. 1155. S. 1449.

Digitized by Google

N.'ſchen Domainen-Oberadminiſtration wegen Anerkennung des polizeilichen Strafrechts des Magiſtrats zu N. betreffend, aber nach bekannten Regeln der Hermeneutik durch die in einem ſpätern Falle ergangene Miniſterialentſcheidung vom 3. Februar 1833 offenbar derogirt wird.

Die Ausſchreibung dieſes letztern Reſcripts iſt demnach ſogleich zu bewerkſtelligen.

München den 21. November 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

§. 1157.

4363.

(Die Berufung des Advokaten N. zu N, den an ſeinem Hauſe befindlichen Kanal betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, vom 13. v. Mts. im obenbemerkten Betreffe und nach Einſicht der vorgelegten, hienebn zurückfolgenden Acten wird die Beſchwerde des Advokaten N. zu N. vom 16. December v. Js. als unbegründet zurückgewieſen, nachdem die polizeilichen Verfügungen des Königlichen Landgerichts N. und der Königlichen Kreisregierung unter Vorausſetzung des Vergleiches vom 21. April v. Js. dem Sachverhältniſſe angemeſſen erſcheinen.

Der Königlichen Kreisregierung wird hiebei bemerkt, daß nach den beſtehenden Competenzverhältniſſen der Magiſtrat der Stadt N. als Local-Polizeibehörde und im Intereſſe der öffentlichen Reinlichkeit zu den nöthigen Verfügungen in dieſem nicht ſtreitigen Baupolizei-Gegenſtande befugt geweſen wäre.

München, den 8. März 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

---

c) Ueber Militärperſonen.

§. 1158.

5848.

(Die mittelſt Berichts vom 26. v. Mts. eingeſendeten Producte, die Mißhandlung des Eiſenhändlers N. durch den Hauptmann N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die mittelſt Berichts vom 26. v. Mts. eingeſendeten Producte, die Mißhandlung des Eiſenhändlers N. durch den Hauptmann N. betreffend, folgen mit dem Auftrage zurück, die Polizeidirection anzuweiſen, daß ſie die eingereichte Anzeige des gedachten Bürgers

Digitized by Google

zuvörderst der betreffenden Militärbehörde mittheile, und die Bestrafung des verübten Excesse's verlange. Erst, wenn dieses amtliche Benehmen ohne Erfolg bleiben sollte, ist Bericht an die Allerhöchste Stelle zu erstatten.

München, den 4. Mai 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Generalcommissariat des Regenkreises in Regensburg also ergangen.

§. 1159.

9312.

(Die polizeiliche Gewalt über beurlaubte Soldaten und die Polizei über Militärpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König vermöge Allerhöchsten Kabinetsbefehl vom 10. d. M. wiederholt unter Hinweisung auf die Vorschrift der Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 7., dann auf den die beurlaubten Soldaten betreffenden §. 29. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Decemb. v. J. über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Kreisregierungen, zu eröffnen geruht, daß die Behandlung der Polizei-Uebertretungen aller Beurlaubten ohne Ausnahme zur Geschäftszuständigkeit der ordentlichen Civilobrigkeit gehöre, daß aber in Fällen, wo sich die anfangs als Uebertretungen betrachteten Handlungen solcher Personen zum Vergehensgrade steigern sollten, von den bürgerlichen Polizeibehörden, nach den gesetzlichen Normen sogleich den betreffenden Militärstellen zum Zwecke weiterer Einschreitung Mittheilung zu machen, und bei dem Bestehen eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens der Thäter auch wirklich an die Militär-Stellen abzuliefern sey, da nur die Gesetzverletzungen dieser Grade nach dem Tit. IX. §. 7. zum Ressort der Militärgerichtsbarkeit verwiesen sind; und nachdem Allerhöchstdieselben ferner in Betreff der Beiwirkung der Commandantschaften zur Beförderung der allgemeinen Polizei-Sicherheitsanstalten bestimmt haben, daß die Militärstellen in solcher Beziehung genaue Beobachtung der vorsorglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 6. und mit pflichtmäßiger Rücksichtnahme auf die militärischen Kräfte nach vorgängiger Aufforderung von Seite der zuständigen Civilbehörde beizuwirken habe, so wird dies der Königlichen Regierung des N. Kreises hiemit zur dienstlichen Kenntniß und zugleich zur Verständigung der untergeordneten Polizeibehörden — welche in eigens an dieselben zu erlassenden Ausfertigungen zu bewirken ist, hiedurch mitgetheilt, übrigens erwartet, daß durch angemessenes Benehmen gegründete Beschwerden oder unangenehme Reibungen vermieden werden.

München den 16. Juli 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 1160.

6764.

(Die Competenz der Civilbehörden über beurlaubte Soldaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majestät in Bezug auf den §. 29. in der durch das

Digitized by Google

Regierungs- und Intelligenzblatt Nr. 54. S. 1049. bekannt gemachten Verordnung vom 17. Decemb. v. J. die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, und auf die Verordnung vom 15. März l. J. „die den Commandantschaften zustehenden Dienstesobliegenheiten betreffend" hinsichtlich der Competenz der Civilbehörden über beurlaubte Soldaten unterm 10. l. M. erlassene Allerhöchste Entschließung wird dem Armeecommando nachstehend mit dem Auftrage zugeschlossen, hierwegen zur allgemeinen genauesten Darnachachtung das Erforderliche alsbald in der Art zu verfügen, damit jeder Veranlassung zu gegründeten Beschwerden oder unangenehmen Reibungen mit Nachdruck begegnet werde, weshalb die beurlaubten Soldaten hiernach zur Erfüllung des Allerhöchsten Befehls genau und pünktlich zu instruiren sind.

Nachdem hiedurch die mehreren über diesen Gegenstand erstatteten Berichte sämmtlich erledigt sind, so folgen die mit den Berichten vom 24. März vorigen, 26. März und 8 April laufenden Jahrs einbeförderndeu Verhandlungen hierbei wieder zurück.

L. K.

„Nachdem Uns zu vernehmen gekommen, daß die Verordnung vom 15. März d. J., welche Wir zunächst nur in Beziehung auf Garnisonsplätze die Dienstesobliegenheiten der Commandantschaften bezeichnet haben, in der Anwendung gegen Unser Erwarten, Auslegungen veranlassen solle, welche Unseren — auf das Gesetz gegründeten und offen erklärten Absichten widerstreben, und selbst auf die Geschäftsverhältnisse störend und nachtheilig einzuwirken scheinen, so finden Wir Uns Allerhöchst bewogen, zur Beseitigung aller Mißverständnisse Unserem Kriegsministerium zu eröffnen, wie folgt:"

I.

„Wir haben im Eingange gedachter Verordnung vom 15. März d. J. die dienstlichen und militärisch-polizeilichen Rücksichten, durch welche sich die eigentlichen Obliegenheiten der Commandantschaften gegen die Garnison und Militär jeden Ranges, so wie für die Erhaltung und Benützung militärischer Attribute bestimmen, hinlänglich angedeutet und zugleich Unsern ernsten Willen kund gegeben, daß in Angelegenheiten der Militairpersonen nach Vorschrift der Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 7. zu verfahren sey, wonach sich wohl von selbst versteht, daß die hierauf bezüglichen allgemeinen Bestimmungen, welche Unsere Allerhöchste Verordnung vom 17. Decemb. v. J. über die Formation, den Wirkungskreis und Geschäftsgang der Regierungen, §. 29. insbesondere hinsichtlich der beurlaubten Soldaten enthält, nicht abgeändert werden wollten, daß sohin die Behandlung der Polizei-Uebertretungen alle Beurlaubten ohne Ausnahme zur Geschäftszuständigkeit der ordentlichen Civilobrigkeit gehöre, und wie aus dem bei Bezeichnung der Geschäftssphäre der Commandantschafts Auditore gebrauchten Ausdrücke, „Polizeivergehen", klar hervorgeht, nur in Fällen, wo sich die anfangs als Uebertretung betrachteten Handlungen solcher Personen zum Vergehens-Grade steigern sollten, von den bürgerlichen Polizeibehörden nach den gesetzlichen Normen sogleich den betreffenden Militärstellen zum Zwecke weiterer Einschreitung Mittheilung zu machen, und bei dem Bestehen eines wirklichen Vergehens oder Verbrechens der Thäter auch wirklich an die Militärstellen abzuliefern sey, da nur die Gesetzverletzungen dieser Grade nach dem Tit. IX. §. 7. zum Ressort der Militärgerichtsbarkeit gehören."

II.

„Was aber die in mehrerwähnter Verordnung vom 15. März d. J. eingeschärfte

bereitwillige Beiwirkung der Commandantschaften zur Beförderung allgemeiner polizeilicher Sicherheitsanstalten berührt; so ist ohnehin vorausgesetzt worden, daß die Militärstellen aus einer wiederholten Erinnerung dieser Art keineswegs für sich eine Ermächtigung zu einseitigen Anordnungen und Verfügungen abzuleiten versuchen, sondern unter genauer Beobachtung der vorsorglichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. IX. §. 6. und mit pflichtmäßiger Rücksichtsnahme auf die militärischen Kräfte nach vorgängiger Aufforderung von Seite der zuständigen Civilbehörde beizuwirken wissen werden."

„Unser Kriegsministerium hat hiernach die erforderlichen Weisungen zu ertheilen und jeder Veranlassung zu gegründeten Beschwerden oder unangenehmen Reibungen mit Nachdruck zu begegnen."

München den 24. Juli 1826.

Königliches Kriegsministerium.

An
das Armeecommando also ergangen.

§. 1161.

8766.

(Den pensionirten Oberlieutenant N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 19. Juni d. J. vorgelegten Acten im Betreffe der von dem pensionirten Königlichen Oberlieutenant N. zu Oettingen begangenen Excesse folgen mit der Bemerkung zurück, daß die Königliche Regierung von selbst darauf bedacht seyn werde, die Unterbehörden dahin anzuweisen, daß sie bei Ausübung der ihnen gesetzmäßig zustehenden polizeilichen Befugnisse — in soferne dabei Militairpersonen betheiligt sind — alle Ausdrücke vermeiden, durch welche gegründeter Anlaß zu Beschwerden über verletzte Standes-Achtung gegeben werden könnte, ohne daß sich übrigens diese Behörden in ihrer Competenz beirren zu lassen haben.

München den 15. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1162.

15790.

(Die polizeiliche Bestrafung beurlaubter Soldaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich in der Verordnung vom 28. November 1816. über Bettler und Landstreicher die gegen den Soldaten N. von N. verhängte körperliche Züchtigung für gewisse Fälle ausdrücklich vorgeschrieben ist, so hätte doch diesem Landgerichte nicht entgehen sollen, daß ein wirklich dienender (wenn auch vorübergehend in Urlaub befindlicher) Soldat in die Classe derjenigen nicht zu rechnen war, auf welche eine Strafe solcher Art anzuwenden ist.

Digitized by Google

Der Art. 3. jener Verordnung, welcher unter Nr. 4. ausdrücklich von entlaſſenen Soldaten und fremden Ausreißern ſpricht, bezeichnet eben dadurch die Ausnahme der wirklich dienenden Soldaten, deren Standesverhältniſſe keineswegs Strafloſigkeit — wohl aber gewiſſe Rückſichten mit ſich bringen, welche ohne Nachtheil für den Waffendienſt und den Geiſt des Heeres nie unbeachtet bleiben dürfen. Die Verhängung von Karbatſchſtreichen, als eine beſchimpfende Strafe, konnte vom Landgericht um ſo mehr vermieden werden, da das Geſetz auch Arreſtſtrafe zuläßt. Die Regierung wird daher beauftragt, nicht nur dem Landgerichte N. das Ungeeignete ſeines Benehmens bemerklich zu machen, ſondern auch die übrigen Polizeibehörden vor ähnlichen — aus einer blos theilweiſen und nicht umfaſſenden Erwägung der Umſtände bei Handhabung der Polizeiverordnungen entſpringenden Mißgriffen zu warnen.

Die Berichtsbeilagen folgen mit dem Bemerken zurück, daß über den auffallenden Vorgang zu N. dem angekündigten beſondern Berichte demnächſt entgegen geſehen werde.

München den 27. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Nachricht: den übrigen 6 Kreisregierungen dieſſeits des Rheins.

§. 1163.

555.

(Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben in der Entſchließung vom 10. Juli v. J. in Beziehung auf die polizeiliche Gewalt über beurlaubte Soldaten und auf die Gränzen, durch welche die Befugniſſe der Civil- und Militärbehörden bezeichnet werden, Allerhöchſt Ihre im Geſetze begründete Anſicht und Willensmeinung deutlich ausgeſprochen und eröffnen laſſen.

Nachdem jedoch wiederholt die unerwartete Anzeige gemacht worden, daß mehrere Civilbehörden ihre polizeiliche Strafgewalt ſelbſt auf die zum Zwecke des Dienſtes in Garniſon bei ihren Regimentern oder Bataillons befindlichen Soldaten auszudehnen verſuchen, auch die Beurlaubten wegen Polizei-Uebertretungen mit herabwürdigenden Strafen zu belegen und dieſelben ſogar an die betreffenden Regimenter oder Bataillons zurückzuliefern ſich erlauben, ſo werden hiemit ſämmtliche Kreisregierungen in Gemäßheit neuerlichen Allerhöchſten Cabinetsbefehls vom 9. d. M. unter Erinnerung an die am 10. Juli v. J. erlaſſenen Beſtimmungen, angewieſen.

1) Die untergeordneten Polizeibehörden gegen jede Competenz-Ueberſchreitung mit Ernſt und Nachdruck zu warnen.

2) Die Beamten für jede Willkühr in Fällen, deren Behandlung zur Geſchäft-Zuſtändigkeit der Civilbehörden gehört, perſönlich verantwortlich zu machen.

3) Insbeſondere aber den Polizeibehörden ſo beſtimmt als ernſtlich zu bedeuten, daß gegen Beurlaubte eine herabwürdigende Strafe, wie z. B. die Verhängung ſogenannter Karbatſchſtreiche oder ähnliche Züchtigungen nie angewendet und

Digitized by Google

4) auch niemals und um so weniger eine Zurücklieferung des wegen polizeilichen Uebertretungen bestraften Beurlaubten an das betreffende Regiment oder Bataillon ꝛc. verfügt werde; als sämmtliche Regiments-, Bataillons- und Compagnie-Commandanten beauftragt sind, weder einen unter solchem Vorwande zurückgesendeten noch einen aus eigenem Antriebe einrückenden Soldaten zur Dienstleistung anzunehmen.

Hiernach haben sich die Kreisregierungen zu achten, und man versieht sich, daß dieselbe vorschriftsmäßig einzuschreiten sich beeilen und jeder gegründeten Beschwerde durch zweckförderliche Anordnungen von selbst zuvorzukommen wissen werden.

München den 19. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

§. 1164.

16723.

(Die Militärgerichtsbarkeit über beurlaubte Soldaten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, erhält hiebei einen Abdruck von der unterm 18. Mai d. J. in Betreff der Militärgerichtsbarkeit über beurlaubte Soldaten an das Königliche General-Auditoriat erlassenen Entschließung zur Anweisung der untergebenen Polizeibehörden mit dem Anhange, daß die sämmtlichen Untergerichte durch die Königlichen Appellationsgerichte bereits angewiesen sind.

München den 24. October 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

3091.

(Die Militärgerichtsbarkeit über die Beurlaubten betreffend.)

L. K.

Zur Beschleunigung der Untersuchungsprozesse gegen beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten wird hiermit verordnet:

1) Die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet werden, sind an die Commandantschaft der nächsten Stadt, in welcher ein Regiment oder selbstständiges Bataillon garnisonirt, abzuliefern, und bei jenem Militärgerichte zu prozessiren, wenn die angeschuldigte Militärperson einem anderswo garnisonirenden Regimente oder Bataillon angehört.

2) Diesen Abtheilungen ist durch die einschlägige Stadtcommandantschaft von der Verhaftung und eingeleiteten Untersuchung, so wie von den Resultaten derselben die nöthige Kenntniß zu geben. —

Digitized by Google

3) Zeugſchaftliche Vernehmungen und ſummariſche Verhöre der beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten ſollen ohne Aufſchub durch die Unterſuchungsgerichte, in deren Bezirken ſich dieſelben aufhalten, unmittelbar bethätigt, dagegen ſoll zur Erholung nachträglicher Genehmigung an das zuſtändige Militärgericht das Nöthige erlaſſen werden.

4) Bei der Anwendung des Art. 27. Th. II. des Strafgeſetzbuches und der Verordnung vom 23. Juli 1824. — Die gemiſchten Unterſuchungsgerichte betreffend — iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß einſeitige und voreilige Ablieferungen der mit angeſchuldigten beurlaubten Militärperſonen an die Militärgerichte nicht ſtatt finden, und daß die complicirten Beurlaubten ohne Verzug an die in den Garniſonsorten zu bildenden gemiſchten Unterſuchungsgerichte überlaſſen werden.

München den 18. Mai 1829.

An
das Königliche General-Auditoriat alſo ergangen.

§. 1165.

16440.
(Die Unterſuchung gegen den beurlaubten Soldaten N. N. und Conſorten wegen Diebſtählen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf die Berichte vom 24. December vorigen und 21. April laufenden Jahrs obenſtehenden Betreffes eröffnet, was folgt:

Der Vollzug der Art. 390. bis 394. Th. II. des Strafgeſetzbuches ſteht bei gemiſcht gerichtlichen Erkenntniſſen über beurlaubte Soldaten — insbeſondere über jene, welche nicht montirt und nicht einberufen werden dürfen, theils dem Civilgerichte, welches die Unterſuchung geführt und die Publication ſo wie die Execution des Urtheils zu bewirken hat, theils der Civil-Polizeibehörde zu, welcher der Beurlaubte nach den einſchlägigen Verordnungen untergeben iſt. Hieraus folgt, daß es lediglich der zuſtändigen Civilbehörde überlaſſen bleibt, Beurlaubte, die ſich zur Einberufung nicht eignen, ſohin unter die militärpolizeiliche und disciplinäre Aufſicht nicht genommen werden können, wie alle andern Abgeurtheilten zu behandeln, welche keine Caution zu ſtellen im Stande ſind, wonach die Ablieferung ſolcher Beurlaubten in ein Zwangsarbeitshaus unter den geſetzlichen Vorausſetzungen allerdings Platz greifen muß, ſo wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß dort ſolche Abgeurtheilte, wie alle übrigen Detinirten, der häuslichen Zucht und vorſchriftmäßigen Correction unterworfen bleiben. Bezüglich der durch ſolche Ablieferungen erwachſenden Koſten haben die beſtehenden Vorſchriften und Obſervanzen in Anwendung zu kommen.

München den 12. December 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

d) Ueber die Dienerschaft der fremden Gesandten.

§. 1166.

24 784.

(Excesse der Dienerschaft fremder Gesandten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die heute im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung folgt hierneben im Auszuge zur Nachachtung in ähnlichen Fällen.

München am 26. December 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, mit Ausnahme jener des Isarkreises, also ergangen.

Auszug.

Dabei wird der Königlichen Kreisregierung bemerkt, daß die Dienerschaft der auswärtigen Gesandten hinsichtlich begangener Uebertretungen eine Befreiung von dem gewöhnlichen polizeilichen Gerichtsstande nur dann in Anspruch nehmen könne, wenn sie die Uebertretungen bei Gelegenheit einer Dienstesverrichtung für ihre Herrschaft begeht.

Hiernach ist die Königliche Polizeidirection zur geeigneten Einschreitung sowohl gegen den genannten N. N., als gegen die in den zurückfolgenden Beilagen des Berichts vom 8. d. Mts. die Störung der nächtlichen Ruhe durch den Kutscher N. des N'schen Gesandten betreffend, angezeigten Individuen ungesäumt anzuweisen.

München am 26. December 1833.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1167.

17513.

(Die Vorladung des Dienstpersonals fremder Gesandtschaften von Königlichen Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. April l. J. wird im obenstehenden Betreffe erwiedert, daß nach Inhalt der noch immer bestehenden Verordnung vom 5. October 1809 *), das Dienstpersonal fremder Gesandtschaften in allen Fällen nur im diplomatischen Wege durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern vorgeladen werden könne. In Bezug auf den vorliegenden Fall wird bemerkt, daß hier jedenfalls ein Irrthum in der Person obwalten dürfte, da sich zur Zeit ein Königlich sächsischer Gesandter am hiesigen Königlichen Hofe nicht befindet.

München am 27. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

*) s. Bd. XX. §. 68. S. 103.

Digitized by Google

II. Objecte der Verhandlungen.*)

§. 1168.

(Von verschiedenen Polizeigegenständen und deren Befolgung.)

Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ist mißfälligst zu vernehmen gekommen, welcher gestalten verschiedene theils unter voriger, theils unter dermalig-glorreichster Regierung erlassen

---

*) Die hauptsächlichsten der einer polizeilichen Bestrafung anheimfallenden Handlungen dürften sich wie folgt, auszeichnen lassen:

A. Polizeiübertretungen wider den Staat, wider die öffentliche Ruhe und Ordnung, wider öffentliche Anstalten und Vorkehrungen zur gemeinschaftlichen Sicherheit und die Pflichten eines öffentlichen Amtes.

1) Tumult. — Theilnahme an demselben ohne Waffen und ohne Drohungen und Schimpfworte, so ferne dieser die wirkliche Anwendung militärischen Zwangs oder eine Gewalt an Personen und Sachen nicht zur Folge hatte. (Str. G. B. Anm. Bd. II. p. 69.)

2) Bloßer Ungehorsam wider die Obrigkeit — einfache Verweigerung des Gehorsams gegen einzelne Befehle ohne Thätlichkeit, Drohung oder Beleidigung. (Str. G. B. Thl. I. Art. 411.)

3) Beleidigungen öffentlicher Personen im Dienste, so ferne sie nicht einen strafrechtlichen Character an sich tragen.

4) Befreiung eines Polizeiarrestanten. (l. c. 418. Anm. III. p. 291.)

5) Vernachlässigung der Pflichten für öffentliche Sicherheit durch Gemeindevorsteher, Pfarrer ꝛc. mit Disciplinarstrafe zu belegen. (Verordn. v. 28. Nov. 1816, die Bettler betr.)

6) Rechtswidrige und absichtliche Beschädigung einer dem Staats-Eigenthum zugehörenden Sache, soferne sie den Werth von 50 fl. nicht erreicht. (Str. G. B. Bd. I. Art. 434. Anm. III. p. 306.)

7) Betrügliche Wiederausgabe selbst in Zahlung empfangener falscher Münzen. (l. c. Art. 428. Anm. p. 297.)

8) Verkürzung der Staatsgefälle, Zoll-, Malz- und Fleisch-Aufschlags-Contraventionen.

9) Einsetzen in ausländische Lotterien (Verordn. v. 14. August 1810 u. Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1814.)

10) Polizeiübertretungen in Schriften oder sinnlichen Darstellungen, namentlich gegen Sittengefährdungen. Ed. III. §. 6. und 7.

11) Bettel — Einheischung von Almosen mit Umgehung der ordentlichen Armenpflege.

12) Vagiren.

13) Fortgesetzter schlechter Lebenswandel mit Müßiggang, Unsittlichkeit oder öffentlicher Ausschweifung verbunden.

14) Widerspenstigkeit und Ungehorsam gegen Aeltern und Vorgesetzte. (Verordn. vom 28. November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr.)

15) Liederlichkeit und Kuppelei von Gewerbe. l. c.

Digitized by Google

und öffentlich kund gemachten Polizeiverordnungen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht durchgehends befolgt werden.

---

16) Vernachlässigung des Schulbesuchs unter Verantwortlichkeit der Aeltern schulpflichtiger Kinder. (Verordn. v. 7. April 1809.)

17) Verletzung allgemeiner polizeilicher Anordnungen, z. B. Mißbrauch, beharrlicher Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen. Unterlassene Vorlage der Cataloge der Buchhandlungen, Antiquare ꝛc. ꝛc. zur Polizeiobrigkeit. Ed. III. §. 4. Gewerbsgesetz vom 11. September 1825.

18) Contraventionen der Straßenpolizei, z. B. Unterlassenes Einhängen des Radschuhes ꝛc. (Verordn. v. 20. December 1808)

19) Hausirhandel. (Verordnung vom 31. December 1813)

20) Verletzung der Vorschriften der Fremdenpolizei und des Paßwesens.

21) Desertion und Entziehung der Militärpflicht.

B. Polizeiübertretungen wider die Sicherheit einzelner Menschen.

a) wider die Person.

1) Widerrechtliches Gefangenhalten wahnsinniger Personen, verirrter Kinder, Bettler, Landstreicher, flüchtiger oder auf der That ertappter Verbrecher und anderer verdächtiger Personen — durch einen Privaten über die Dauer von 24 Stunden — mit Unterlassung der Anzeige bei der nächstgelegenen Obrigkeit — resp. der Angehörigen der Angehaltenen. (Str. G. B. Thl. I. Art. 196.)

2) Einseitige körperliche Mißhandlung oder thätliche Beleidigung, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Untüchtigkeit zu den Berufsarbeiten nicht zu Folge hat, ohne Hinzutreten eines erschwerenden Umstandes — eines hinterlistigen Anfalls, verabredeter Verbindung, des Auspassens oder Gebrauch von Waffen — auf Beschwerde des Betheiligten mit 1 — 14tägigem Arreste zu bestrafen. — In gleicher Weise Körperverletzungen, welche ein oder das andere obiger Merkmale übersteigen, daher an sich Vergehen wären, so ferne sie durch eine gleiche Anreizung von der andern Seite hervorgerufen wurden, nur polizeilich strafbar.

3) Gegenseitige Thätlichkeiten oder Raufhändel, so ferne sie keine Verletzungen, welche eine mehr als dreitägige Krankheit oder Berufsuntüchtigkeit verursachen, zur Folge haben, zur polizeilichen Cognition verwiesen. (Str. G. B. Thl. I. Art. 184 Verordn. vom 22. Febr. 1814. Str. G. B. I. Art. 367. Anm. III. p. 215.)

4) Mißbrauch des älterlichen Züchtigungsrechtes, soferne dasselbe nicht den Character eines Verbrechens annimmt. (l. c. I. Art. 205. Anm. II. p. 87.)

5) An öffentlichen Orten vorgefallene Injurienhändel; das Erkenntniß auf Strafe pro satisfactione publica auf Schadenersatz, auf Widerruf und Abbitte zur Competenz der Polizeibehörden verwiesen. (Instruction vom 24. September 1808, Anal. des Str. G. B. Th. I. Art. 284 und 285 und Ministerial-Entschließung vom 9. December 1833.)

6) Das Duell und die Hilfeleistung criminell strafbar. (Duellmandat vom 28. Februar 1779.) Die Duelle der Academiker in der Regel als bloße Disciplinar- und Polizeisachen der Untersuchung und Bestrafung der academischen Behörde nach academischen Gesetzen über-

Digitized by Google

Höchstdieselbe wollen aber ob allen, und jeden Gesetzen und Anbefehlungen genauest und ohnverbrüchlich gehalten wissen, erneuern und bestätigen daher:

---

lassen und nur dann criminell strafbar, wenn das Duell den Tod, eine lebenslängliche Verstümmelung oder Verwundung zur Folge gehabt. Arrest, Dimission — im Wiederholungsfalle Relegation — Strafe jener Studirenden, welche sich Unbilden irgend einer Art gegen Militärpersonen erlauben, sich in Streitigkeiten Dritter mit solchen unbefugt einmischen, eine Militärperson fordern zum Zweikampf oder fordern lassen. (A. Entschl. v. 2. November 1826, Verordn. v. 14. März 1807.)

7) Kuppelei und gewerbsmäßige Verführung zur Unzucht. (Verordn. vom 28. Nov. 1816, die Zwangsarbeitshäuser betr. ꝛc. ꝛc.)

b) Gegen die Sicherheit des Eigenthums.

1) Diebstahl,

a) wenn der Betrag 5 fl. nicht übersteigt, (auch als Rückfall polizeilich strafbar). (Verord. vom 25. März 1810 Art. 5. Just. Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1816.)

b) wenn er vom Hausgesinde oder verwandten Personen an Eß- und Trinkwaaren aus Lüsternheit begangen ohne Rücksicht auf den Betrag oder eine Auszeichnung. u. Justiz-Ministerial-Entschließungen v. 6. Mai und 6. August 1816.)

2) Waldfrevel — Holzentwendungen, so ferne sie sich hinsichtlich des Betrages nicht zum Verbrechen erheben, nach den bestehenden Forstordnungen polizeilich abzuwandeln. A. E. vom 21. März und 3. October 1815, 6. August 1822 und Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1831. Vorzugsweise Verhängung von Waldculturarbeit als Strafe. A. E. vom 8. März 1817. Ger. Samml. VII. p. 445.) Abschwendung junger Eichen polizeilich strafbar. (Verordn. vom 30. Dez. 1801. Reg.-Bl. v. J. 1802. St. II.)

3) Wildfrevel — Erlegung des Wilds auf eigenem Boden. (Gesetz vom 9. August 1806. §. 3. Rescripte vom 25. October 1813, 28. Juli 1818, 26. Nov. 1828, 10. December 1828, 7. Februar 1834.)

4) Unterschlagung im Betrage von 5 fl. oder weniger. (Rescr. v. 12. Mai 1816.)

5) Betrug bei Eingehung oder Vollziehung eines zweiseitigen auf gegenseitigen Vortheil gerichteten Vertrags. (Str. G. B. I. Art. 250. Anm. III. p. 242 — 243.)

6) Vorbringen von Unwahrheiten zum Behufe des Bettelns ohne eigentlichen Betrug — polizeilich strafbar. (Min.-Entschließ. vom 28. Dez. 1814.)

7) Zeichendeuterei — Kartenschlagen und andere polizeiwidrige Künste, so ferne sie nicht den Character eines wirklichen Betrugs an sich tragen. (Rescr. v. 25. Oct. 1814 und 28. November 1816. Anm. zum Str. G. B. I. p. 23. §. 8. Nov. vom 27. Sept. 1814.)

8) Abgabe geringhaltigen Bieres ꝛc.

9) Wucher — Ueberschreitung gesetzlicher Bestimmungen in Ansehung der Zinsen — nicht aber verkleidete wucherische Contracte. — (Str. G. B. Bd. I. Art. 261 und 262. Nach Gesetzbuch von 1616.) — Strafe des Wuchers: Nichtigkeit des Vertrags und mehrtägigen Arrest. (l. c. Polizeiordnung Art. 1. und Art. 2. Abs. 6. in f. im I. Titel des II. Buches.)

10) Fahrlässiges und muthwilliges Schuldenmachen. (Str. G. B. Art. 275. Th. I.)

11) Rechtswidrige Veröffentlichung von Kunst- oder wissenschaftlichen Werken durch den Druck

Digitized by Google

1mo) Nicht nur sammentlich dergleichen in zerschiedenen Polizeigegenständen ausgefertigt- und publicirte Verrufe und Anordnungen, benanntlich jene vom 25. November 1778 (vide Nr. 148) wegen Säubernug der Gassen, alle Mittwoch und Samstag, Ausreißung des aufwachsenden Graß, Hinwegräumung der Beschütt- und Kothhaufen, Räumung der Schwindgruben, Ausschüttung fauler und unreiner Sachen, dann Wassereinkere, Schneeräumen, Eisaufhauen und Abführen, weiters

2do) Das unterm 9. Februar 1779 erlassene neuerliche Verbot der Hazard- und andern Spiele, wo man Gefahr lauft, einen den Vermögensstand des Spielenden überwägenden Verlurst zu machen.

3tio) Den Verruf vom 23. April 1781 (vide Nr. 167) wegen den zu schnellen Fahren, Reiten, so andern, nicht weniger

4to) Jenen vom 15. Februar ejusdem anni (vide Nr. 163) in Betreff der Einsammlung und Vertheilung des monatlichen Allmosen dahier, Abschaffung des Bettels, Ausweisung der anhero nicht gehörigen, ohne Ursach, oder hinlänglicher Unterhaltsauszeige sich hier aufhaltenden meistens nur dem Müssiggang, oder wohl gar einer üblen Aufführung ergebenen Personen beiderlei Geschlechts, dann sonderbar der schriftlichen Anzeigung der bei Jemand, wer es immer ist, die Einkehr nehmend- und über Nacht Verbleibenden, so andern, dann endlich

5to) Die unterm 2. Mai an. praet. (vide Nr. 169 erlassene Dienstbotenordnung ihrem vollen Innhalt nach: gleichwie aber

6to) Sich bezeiget, daß an der Widersäßigkeit, und dem Aufbochen der Dienstboten allhier, dann anderen von ihnen ausübenden Ungebühren die sich mit Verdingung derselben abgebenden Leute großentheils Schuld tragen, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht deßfalls eine neue, und bessere Ordnung hergestellt

---

oder andere Weise ohne Einwilligung der Urheber oder anderer Berechtigter. Nachdruck und Verletzung ertheilter Privilegien. (Str. G. B. I. Art. 397. Anm. III. p. 262.)

12) Unbefugtes Erbrechen von Briefen aus Leichtsinn oder Neugierde ohne Absicht auf Schaden oder Vortheil. (l. c. Art. 396. Anm. III. p. 259.)

13) Winkelagentie: Strafe — Erlegung der widerrechtlich percipirten Gebühren zur Armenkasse, weitere Geldbusse, bei Rückfall Arrest. (Verordn. v. 18. Febr. 1811.) Oeffentliche Ausschreibung der Winkelagenten. (Min.-Entschl. vom 2. Juli 1833.)

14) Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums, so ferne der Schade 50 fl. nicht beträgt. Größere oder geringere Strafbarkeit, je nachdem es aus Bosheit oder Muthwillen geschah. (Str. G. B. Th. I. Art. 383, 384. Anm. III. p. 241.)

15) Brandlegung, wenn der Thäter vor Ausbruch des Feuers die Brandmaterialien aus Reue wieder hinweggenommen hat. (Str. G. B. I. p. 253.)

16) Gebrauch unverwahrten Lichts. (Verordn. vom 10. Juni 1807.) Arbiträre Bestrafung der Uebertretung der Feuerordnung: dagegen bei ausgebrochenem Brande auch geringe Fahrlässigkeit als Vergehen strafbar. (Str. G. B. I. Art. 64. Verordn. vom 13. Juni 1817, Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 134.)

Digitized by Google

wissen. Es werden dahero von nun an alle sogenannten Hindingerinnen, auch Zimmerverstifterinnen, abgeschafft, und ihnen solches Gewerb gänzlich aufgehoben und verboten. Dagegen hat das Hof- und Stadtoberrichteramt, jedes vier bewährt ehrbar redlich und christliche Personen als Hindingerinnen aufzustellen, zu verpflichten und mit einer ordentlichen Instruction zu versehen, auch deren Nämen und Aufenthaltsort in den Intelligenz- und Wochenblättern, dann mittels vor der Hindingerin Wohnung auszuhängenden Schilds dem Publico kund zu machen. Diese nämliche acht Hindingerinnen sind zugleich befugt und berechtigt, mit dem Zimmer- und Wohnungsverstiften sich abzugeben, nebst diesem aber steht die Befugniß, Ehehalten suchende Herrschaften und entgegen Dienst suchende Ehehalten, nicht weniger zu vermiethende Wohnungen und Zimmer anzuzeigen, dem Zeitungs-Comtoir vorzüglich zu. Damit aber Niemand von den Hindingerinnen und Zimmerverstifterinnen noch sonst in Ansehung der zu bezahlenden Gebühr übernommen und beschwert werden möge, so wird die dießfallsige Tax dahin bestimmt, daß den Hindingerinnen und Zimmerverstifterinnen für die wirkliche Verdingung eines Dienstboten von diesem 6 bis höchstens 20 kr. — dann für wirkliche Verstiftung eines Quartier ab jeden Gulden des halbjährlichen Hauszins 1 kr., wovon der Eigenthümer und Stifter, jeder die Hälfte entrichtet, und nicht mehrers bezahlt werden darf und solle. Das obgedachte Zeitungscomtoir hingegen hat die Dienstsuchende Ehehalten ohnentgeltlich kund zu machen, von dem um einen Dienstboten nachfragenden aber für Aufschlagung des Protocolls überhaupt, es mag nun ein, oder mehrere verlangt werden, 6 kr. für die Bekanntmachung eines Quartiers nur 12 kr., und wenn um ein oder mehrere Wohnungen sich erkundigt wird, 6 kr. Aufsuchgeld zu begehren, und zu nehmen. Wenn nun bei solch getroffener Anstalt ein Ehehalt auch nur einige Tage ohne Dienst sich irgendwo aufhält, oder angetroffen wird, ist solcher mit der Entschuldigung, keinen Dienst überkommen zu haben, gar nicht anzuhören, es sey denn, daß er im Comtoir oder bei einer verpflichteten Hindingerin sich gemeldet zu haben, darthun könne.

7mo) Eine gute und christliche Erziehung der Jugend ist eine der nothwendigsten Anstalten in einem wohl geordneten Staate; daher alle und jede Aeltern nachdrucksamst ermahnet werden, ihre Kinder christlich und wohl zu erziehen, fleißig in die öffentlichen Schulen zu schicken, sonst aber fortan bei Haus zu behalten, und nicht auf den Gassen, wo sie zum öffentlichen Aergerniß raufen, spielen, und andere Ungebühren treiben, herumlaufen zu lassen, widrigenfalls die Aeltern selbst zur exemplarischen Bestrafung würden gezogen werden.

8vo) Sonderbar wird die Verführung der Jugend, Verkuppelung junger Weibspersonen, und sonstiges Gelegenheitmachen, nicht weniger

9no) Die Verheimlichung, Erkaufung und Verhandlung gestohlener Sachen.

10mo) Die Ausstreuung und Verbreitung anstößiger, verläumderischer, der Religion und guten Sitten zuwiderlaufender sowohl gedruckt- als ungedruckter Schriften, und aller nicht ordentlich censirt- und approbirten Brochuren und Bücher.

11mo) Das Herumhausiren mit allerlei Victualien, Obst und andern Waaren ohne obrigkeitlich-schriftlicher Erlaubniß.

12mo) Die Schlachtung und Verkaufung ungesunden Viehes;

13tio) Alle Kauderei mit Victualien und anderen, auch sonstige Uebertretung der Marktsordnung.

14to) Die sehr einreißend gottlose Wucherei in Geldvorleihen, und dafür nehmend übermäßige Zinsen, dann

15to) Die ebenfalls ziemlich einschleichende Betrügerei in Maaß und Gewicht ernstlichst und schärfest abgeschafft und verboten.

16to) Ist seit einiger Zeit beobachtet worden, daß allhier sowohl in der Stadt, als in den Vorstädten, allzuviele, bevorab große Fanghunde gehalten werden; es ist also nothwendig, auch diesem Unfug abhelfliche Maaß zu verschaffen; dahero wird von nun an derlei große Fanghunde in der Stadt und den Vorstädten zu halten Jedermann verboten, mit alleiniger Ausnahme der Metzger, Köchen oder ausser den Thoren befindlichen Wirthen, Garteninhabern und wer sonst öfters über Land zu reisen, und deßwegen zur Sicherheit einen Fanghund nothwendig hat, jedoch sollen auch diese, eben so verstandenermassen einen Fanghund zu halten befugt sind, ihre Hunde, sonderbar wenn solche bissig, und gefährlich sind, fleißig zu Haus, und wohl gar in Ketten angelegter behalten. Da sich auch einige Leute mit ordentlichen Hundshandel abgeben, so wird dieses ebenfalls und auch der öffentliche Verkauf der Hunde auf dem sogenannten Vogelmarkte allhier anmit gänzlich abgeschafft.

17mo) Obwohlen zwar in dem obengezogenen wegen dem hiesigen Allmosen und Bettelwesen abgewichenes Jahr angangener Verruf die nachdrucksamste Anmahnung gemacht worden, bei den monatlichen Almosensammlungen aus Menschen- und Christenpflicht ein mehreres Allmosen zu verreichen; so ist doch Seine Churfürstliche Durchlaucht mißfälligst zu vernehmen gekommen, daß sehr viele hiesige Einwohner, und zwar meistens wohl bemittelt, und mit gutem Einkommen versehene, unter allerhand nichtigen Vorwand entweder gar keines, oder sehr geringes, ihrem Vermögensstand ganz nicht angemessenes Allmosen monatlich dargeben, sohin den in sehr großer Anzahl dahier vorhandenen Armen, fürohin wenigstens das bestimmte Allmosenquantum ohnerachtet des aus der Churfürstl. Haupt- und Cabinetscassa bewilligt sehr beträchtlich und in vielen Tausend Gulden bestehenden Beitrag nimmermehr verreicht werden kann; es werden demnach solch unchristlich und unbarmherzige Leute neuerdings ernstlich ermahnt, sich bei der monatlichen Allmosenverreichung um so gewisser nach ihren Vermögensumständen zu bessern, als ausserdessen nicht nur ihr Name zur öffentlichen Beschämung kundgemacht, sondern auch selbe mit einer bestimmt proportionirlichen Abgabe ordentlich belegt werden würden. Endlich und

18vo) Sind die anhero kommende fremde Handwerkspursche künftighin bei keinem anderen Thor, als bei dem sogenannten Einlaß hereinzupassiren, sondern wenn sie zu einem andern Thor kommen, von den allda postirten Wachen und Thorstehern alsofort zurücke, und zum Einlaßthor anzuweisen.

Seine Churfürstliche Durchlaucht versehen sich der durchgängig genauesten Befolgung sowohl gegenwärtiger, als der hierin erneuert und bestätigten älteren gnädigsten Polizeiver-

Digitized by Google

ordnungen um so gewisser, als gegen die Uebertreter derselben mit exemplarischen Bestrafungen ohnnachsichtlich verfahren werden wird, worauf nicht nur Höchstdero nachgesetzte obere Landesregierung, sondern auch all andere untergeordnete Gerichtsstellen vorzüglich das Churfürstliche Hofoberrichteramt, welches in dieser, wie in andern Polizeisachen, salva cacteroquin jurisdictione cujuscunque, von Oberinspectionswegen ohne alle Rücksicht vorzugreifen befugt ist, fortan gute Obsicht zu tragen, und die dawider Handelnde mit ergiebigen Zwangsmitteln zum schuldigen Gehorsam zu bringen haben. Hieran geschieht Seiner Churfürstlichen Durchlaucht ernstlicher Willen und Befehl.

München den 10. April 1782.

M. G. S. v. J. 1784 Bd. II. S. 989. Nr. 181.

§. 1160.

(Den Art. 245. Th. I. des Strafgesetzbuches betr.)

M. J. K.

Da wir Uns durch die häufigen Begnadigungs-Anträge Unserer Gerichtshöfe und die hierauf von Uns ertheilten Begnadigungen überzeugt haben, daß die Strafbestimmung des Art. 425 Th. I. des Strafgesetzbuches einer Abänderung bedürfe, so verordnen Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, wie folgt:

Art. I.

Die betrügliche (Art. 256 Th. I. des Strafgesetzbuches) Verfertigung oder Verfälschung von Pässen, Reiserouten, Certificaten und Amts-Attestaten, wie auch der wissentliche Gebrauch derselben, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden, und den Gerichten gestattet seyn, diese Strafe wegen Menge oder Wichtigkeit mildernder Umstände bis auf achttägiges Gefängniß herabzusetzen.

Art. II.

Handlungen dieser Art, bei welchen sich das obige Merkmal nicht findet, unterliegen blos polizeilicher Ahndung.

Art. III.

In Fällen, wo die im Art. I. benannten Handlungen in ein schweres Vergehen oder Verbrechen übergehen, kommen dagegen die hierüber im Strafgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Art. IV.

Gegenwärtiges Gesetz soll durch das Gesetzblatt öffentlich bekannt gemacht werden, und nach acht Tagen von dieser Bekanntmachung an gerechnet bei allen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Untersuchungen in Wirksamkeit treten.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig.

Gesetzblatt v. J. 1825. St. 6. S. 51.

Digitized by Google

III. Strafen.

A. Körperliche Züchtigung.

§. 1170.

(Die Anwendung körperlicher Züchtigung gegen Correctionärs, Vaganten und Gesindel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben in einem am 14. November v. Js. an das Königliche General-Commissariat des Isarkreises erlassenen Allerhöchsten Rescripte nach dem Antrag dieser Stelle ausgesprochen:

1) daß körperliche Züchtigungen, worunter Stockstreiche und Krummschließen verstanden werden, nur in den Correctionsanstalten dann gegen Vaganten und Gesindel angewendet werden dürfen;

2) daß diese Strafgattung in den Correctionshäusern erst alsdann vorgekehrt werden darf, nachdem die gelindern polizeilichen Strafmittel die damit belegten Individuen nicht dazu haben bringen können, sich der häuslichen Ordnung des Correctionshauses zu fügen;

3) daß in solchen Fällen, so wie gegen Vaganten und sonstiges Gesindel eine Erstreckung der Züchtigung über 3 bis 15 Stockstreiche oder 1 bis 3stündiges Krummschließen sich nicht erlaubt werden darf; auch jedesmal ein ärztliches Zeugniß über die Unschädlichkeit der Strafe für die Gesundheit des zu Bestrafenden eingeholt werden muß; endlich

4) daß über die Beschließung und den Vollzug der Strafe jedesmal ein, den Grund der Strafe angebendes Protocoll abgehalten, auch dasselbe von dem Bestraften unterzeichnet werden soll. Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden den sämmtlichen Polizeibehörden des Rezatkreises zur genauesten Nachachtung hiermit ebenfalls bekannt gemacht.

Ansbach, den 14. Juni 1816.

Königliches General-Commissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. des Rez. Kr. v. J. 1816. St. 25. S. 188.

§. 1171.

3288.

(Die polizeiliche Bestrafung des beurlaubten Soldaten im 1. Jägerbataillon N. N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich der beurlaubte Soldat im 1. Jägerbataillon, N. N., wegen seines Erscheinens bei einer Hochzeit an einem Werktage, zu welcher er nicht eingeladen war, wegen Führung eines sehr gefährlichen Schlagringes und wegen seines ungeeigneten Benehmens gegen die Gensdarmerie-Mannschaft polizeiliche Ahndung verdient hat, so läßt sich doch dessen Bestrafung mit Stockstreichen durch die Bezugnahme auf die Gesindeordnung vom Jahre 1781 durchaus nicht rechtfertigen, da die den Polizeibehörden nach den neuern gesetzlichen Bestim-

Digitized by Google

mungen zustehenden Strafbefugnisse und die durch besondere Verordnungen ꝛc. vorbehaltenen Fälle, in welchen körperliche Strafen zur Anwendung gebracht werden dürfen, dem Königlichen Landgerichte N. nicht unbekannt hätten seyn sollen.

Das genannte Landgericht ist daher wegen seines aus einer unrichtigen Anwendung der bestehenden Polizeiverordnungen hervorgegangenen ungeeigneten und höchst ahndungswürdigen Verfahrens für diesmal unter Eröffnung der Allerhöchsten Mißbilligung zurechtzuweisen, und gegen ein ähnliches Verfahren unter Androhung schärferen Einschreitens ernstlich zu warnen.

Die Regierung des Unterdonaukreises hat die Unterbehörden strenge zu beauftragen, um aus polizeilicher Gewalt eine Strafe mittelst Stockstreichen nur gegen wirkliche Vaganten eintreten zu lassen, in Hinsicht der beurlaubten Soldaten aber genau an die Generalweisung vom 27. November v. J. sich zu halten.

München den 30. April 1827.

Staatsministerium der Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif.: den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J, diesseits des Rheins.

§. 1172.

(Die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 91. der Allerhöchsten Verordnung vom 24 September 1808, die Instruktion für die Polizei-Directionen in den Städten betreffend (Reg.-Bl. v. J. 1808, Seite 2509. seq.) welche Bestimmung hinsichtlich der Strafarten noch volle Anwendung findet, und in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1819 (Kreis-Intelligenzblatt v. J. 1819. Seite 237) auch den Land- und Herrschaftsgerichten, dann in Folge des §. 69. des Gemeindeedikts vom 17. Mai 1818 auch den Stadtmagistraten zur gesetzlichen Norm dient, finden gegen Polizei-Uebertretungen in der Regel blos Arrest- oder Geldstrafen statt.

Körperliche Züchtigung ist ausnahmsweise nur in denjenigen Fällen zulässig, wo dieselbe durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich verordnet ist, oder die Denunzianten zu denjenigen Personen gehören, auf welche die Bestimmungen der Art. 98. seq. Th. I. des Strafgesetzbuches oder der Bettel- und Vaganten-Ordnung vom 28. Novewber 1816 Anwendung finden, in welchen besondern Fällen übrigens noch vor dem Vollzuge der Strafe nach Art. 26. Th. I. des Strafgesetzbuches jedesmal das Gutachten des Gerichtsarztes eingeholt werden muß.

Aus Veranlassung neuerlicher Contraventionsfälle werden diese gesetzlichen Vorschriften sämmtlichen Districts-Polizeibehörden zur pflichtmässigen Darnachachtung hiemit in Erinnerung gebracht.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß bei der Publication der Beschlüsse erster Instanz den Denunciaten neben der Belehrung über die ihnen nach §. 67. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 (Reg. Bl. v. J. 1825. Seite 1049 seq. zustehende Befugniß zu Berufung an die Königliche Regierung und über die Dauer der Berufungsfrist jedesmal zu Protokoll zu eröffnen ist, daß in der zweiten Instanz der Beschluß der ersten Instanz nicht nur

Digitized by Google

zum Vortheil sondern auch zum Nachtheil des Recurrenten abgeändert werden kann, und daß die Berufung nicht bei der Königlichen Regierung, sondern bei der Districts-Polizeibehörde der ersten Instanz zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen ist, in welchem letzteren Falle die Berufungsschrift nach der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Februar 1815, (Regierungs-Blatt v. J. 1815. Seite 137 seq.) bei Unsiegelmäßigen von einem recipirten Rechtsanwalte verfaßt oder contrasignirt seyn muß. Die eingekommenen Berufsschriften sind längstens innerhalb acht Tagen nach ihrer Präsentation mit den einschlägigen Akten zur Königlichen Regierung einzubefördern.

Bayreuth, den 30. October 1833.

Königliche Regierung des Obermainkreises Kammer des Innern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Obermainkreises also ergangen.

§. 1173.

9172.

(Die Untersuchung wider N. N. et cons. zu N. wegen nächtlicher Excesse, resp. die Abwandlung der Polizeistraffälle betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. April, in obenstehenden Betreff wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern zur Entschließung erwiedert:

Nachdem die §§. 91. und 92. der Instruction von 1808. von der polizeilichen Strafgewalt das Recht, körperliche Züchtigungen zu verhängen ausschließen, und die späteren gesetzlichen Bestimmungen nämlich Art. 98. des Strafgesetzbuches und §. 5. der Verordnung vom 28. November 1816 Bettler und Landstreicher betreffend, die Anwendung dieser Strafgattung nur unter den dort bezeichneten speciellen Voraussetzungen gestatten, so kann einer dieser gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehenden Praxis nicht statt gegeben werden.

Diesem zufolge erhält die Königliche Regierung des Obermainkreises die vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurückgeschlossen, den Magistrat der Stadt N. auf dessen Vorstellung vom 10 Februar von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen, und jede fernere Ueberschreitung dieser Anordnungen auch künftig zurückzuweisen.

München den 30. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1174.

31919.

(Die Recurs-Beschwerde des N. N. et cons. wegen polizeilicher Bestrafung mit Stockstreichen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Abgesehen von der Ausschreibung der Königlichen Landesdirection und von der höhern Competenz dieser Stelle somit auch von der eigenthümlichen Natur der von derselben ausgegangenen Verfügungen hatten auch zufolge Ministerial-Entschließung vom 30. April 1827 sämmtliche Polizeibehörden des Unterdonaukreises die bestimmte Weisung erhalten, die Strafe der Stockstreiche aus polizeilicher Gewalt nur gegen wirkliche Vaganten eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Da jene Bestimmungen bisher auf keine Weise zurückgenommen worden sind, so waren sie für das Landgericht N. bindende Norm, und es liegt ein Grund nicht vor, den diesen Ansichten entsprechend einstimmig gefaßten Beschluß des Regierungs-Collegiums abzuändern.

Dagegen bleibt dem Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises unbenommen, Anträge bezüglich etwaiger derogirender Verordnungen oder Gesetzesvorschläge an das unterfertigte Staatsministerium gelangen zu lassen, falls solche durch die besondern Verhältnisse des Unterdonaukreises geboten oder räthlich gemacht werden.

München den 3. Dezember 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

B. Geldstrafen.

§. 1175.

(Geldstrafe von Kindern betreffend.)

Daß die Eltern ex delicto ihrer Kinder nicht haften, ist nicht nur in dem geschriebenen gemein- und statuarisch, sondern auch in dem Recht der Natur selbst gegründet, woraus die unwidersprechliche Folge fließt, daß, wenn die delinquirende Kinder nicht selbst schon ein eigenes Vermögen haben, die von ihnen verwirkte Geldstrafe nimmermehr bei den noch lebenden Eltern eingebracht, sondern bei der Obrigkeit einsweilen nur vorgemerkt werden solle, damit man solche seiner Zeit nach dem Tod der Eltern bei ihrer Verlassenschaft, und den daran betreffenden Antheil der Delinquenten erholen möge. Wornach sich also die Hofkammer nicht nur in den von der Regierung Burghausen laut der Beilage einberichteten, sondern auch in all andern dergleichen Vorfällen gebührend zu achten, sohin die unterm 8. Februar nup. an die Burghaussische Rent-Deputation ergangene Verordnung wieder aufzuheben hat.

Mannheim den 20. November 1788.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. Nro. 6. S. 3.

§. 1176.

(Die Verwendung der wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im rubricirten Betreffe an die Appellationsgerichte des Reichs erlassene Verordnung wird sämmtlichen Königlichen Behörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Eichstädt, den 19. April 1815.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An
sämmtliche Königliche Behörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1815. St. 16. S. 343.

Digitized by Google

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Verwendung der wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen betr.)

M. J. K.

Auf die mittelst Berichts vom 21., praes. 29. November 1814 gestellte Anfrage: welcher Armencasse die wegen eines Vergehens verwirkten Geldstrafen zufallen? beschließen Wir, wie folgt:

1) Nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 über die Armenpflege Artikel 11 und der Verordnung vom 6. Februar 1812 über Gemeinde-Umlagen Art. 11 Nr. 1 ist die Frage nicht mit Rücksicht auf einzelne Orte, sondern auf ganze Districte zu beantworten.

2) Vor allen hat daher auf Geldstrafen, welche Unserm Strafgesetzbuche gemäß der Armencasse zufallen, derjenige Polizeidistrict, worin der Verurtheilte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, den ersten Anspruch.

3) Ist der Bestrafte ein Ausländer, oder hat er in Unserem Reiche keinen ordentlichen Wohnsitz, so fallen jene Geldstrafen dem Polizeibezirke des Orts zu, wo das Vergehen vollendet wurde, und bei dem Versuche dem Polizeibezirke des Orts, wo der Versuch der Vollendung am nächsten gekommen ist.

4) Herrschaftsgerichte erster und zweiter Classe werden nach dem organischen Edicte vom 16. August 1812 über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit §§. 54 und 66 in Ansehung dieser Geldstrafen den Landgerichten gleich, als selbstständige Districte behandelt, wenn nicht ein Herrschaftsgericht mit dem betreffenden Landgerichte, oder sonstigen unmittelbaren Polizeidistricte ein gemeinsames Armeninstitut hat, wo sodann die Geldstrafe in die gemeinsame Casse beider abzugeben ist.

5) Hat der Bestrafte unter einem Ortsgerichte seinen ordentlichen Wohnsitz, oder in dessen Bezirke nach Nummer 3 das Vergehen vollendet; so ist die Geldstrafe in die Districts-Armen-Casse derjenigen unmittelbaren Polizeibehörde, oder desjenigen Herrschaftsgerichts abzugeben, unter welchem das Ortsgericht steht, und mit welchem sich dasselbe rücksichtlich der gemeinsamen Bedürfnisse der Armenpflege zu verbinden hat.

6) Uebrigens soll von jedem gefällten Urtheile, worin eine Geldstrafe zuerkannt ist, nach eingetretener Rechtskraft durch das Appellationsgericht dem betreffenden General-Kreiscommissariate baldige und bestimmte Nachricht ertheilt werden, damit dieses die Geldstrafen und ihre Verwendung gehörig controlliren kann.

Hiernach ist sich zu achten.

München, den 13. März 1815.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Isarkreis also erlassen worden.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1815. St. 16. S. 341.

Digitized by Google

§. 1177.

Auszug.

16015.

(Die Beschwerde des N. N. von N. wegen Verwandlung einer Forstfrevelstrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Polizei-Unterbehörden sind übrigens anzuweisen, in allen polizeilichen Straffällen, worauf eine Geldstrafe nach den Gesetzen zu erkennen ist, vor dem Erkenntnisse die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen genau zu erforschen, und wo diese nicht besteht, die zu surrogirende Strafe in dem Erkenntniße sofort auszusprechen.

München den 7. Januar 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermaintreises, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Ungeeignete Strafen.

§. 1178.

(Ungeeignete polizeiliche Strafarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei mehreren Königlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises die unpassenden polizeilichen Bestrafungen im spanischen Mantel und in der Geige noch immer in Uebung sind; so verordnet man hiemit, in Folge einer über einen einzelnen derartigen Fall erfolgten Allerhöchsten Entschließung vom 9. Oktober vorigen Jahres, daß obige polizeiliche Strafarten, von jetzt an auf immer, allenthalben abgeschafft werden sollen, und ausschließlich die in den Allerhöchsten Vorschriften enthaltenen Normen zu befolgen seyen, wornach sich für die Zukunft genau zu achten ist.

Augsburg, den 2. Januar 1818.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Int.-Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1818. St. 1. S. 16.

Digitized by Google

D. Bekanntmachung der Strafverfügung.

§. 1179.

23244.

(Die öffentliche Bekanntmachung der verfügten Polizeistrafen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Allerhöchsten Entschließung vom 25. v. Mts. Nr. 7355 bei den periodischen öffentlichen Bekanntmachungen der von den untern Polizeibehörden behandelten Frevel, und Uebertretungen von der speciellen Bezeichnung der in den einzelnen Fällen verfügten Strafen Umgang genommen werden soll; so wird dieses zur genauen Nachachtung hiermit eröffnet.

Augsburg, den 1. Mai 1818.

Königlich Bayerische Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

II. Verfahren.

A. Anzeigen.*)

§. 1180.

(Die anonymen Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird erklärt, daß auf anonyme Anzeigen, zu denen sich ohnehin ein rechtlicher Mann nicht herabwürdigen wird, keine Entschließung erfolgt.

München den 16. März 1803.

Königliches General-Landescommissariat von Bayern.

Rggsbl. v. J. 1808. Bd. I. St. 14. S. 694.

§. 1181.

4421.

(Die strafrechtliche Untersuchung gegen den gewesenen Landrath N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Staatsministerium der Justiz hat auf den bezüglich der Untersuchung gegen den gewesenen Landrath N. unterm 5. Novemb. v. J. erstatteten Bericht, bemerkt, was folgt;

---

*) s. auch §. 1202. unten.

Jeder Königliche Polizeibeamte habe in dem, was er aus eigener sinnlicher Wahrnehmung dem Gerichte kund gibt, öffentlichen Glauben. Wenn aber seine Anzeige blos auf Hörensagen beruhe, wenn er blos referire, was Andere ihm gesagt haben, so sey seine Anzeige ein **Referens**, dessen Kraft und Wirksamkeit nur von der Glaubwürdigkeit des **Relatums** abhänge. Soll auf eine solche Anzeige unmittelbar nach Art. 59. eine Untersuchung eröffnet werden, so müsse sie diejenigen Eigenschaften haben, welche der Art. 61. fodert. Von hoher Wichtigkeit für die Strafrechts-Pflege sey es daher, daß in solchen Anzeigen zugleich der Angeber nach Art. 62. genau bezeichnet, und zur Abwendung der außerdem häufig dem Ausgange des Strafprozesses erwachsenden Nachtheile, die Angabe durch die Unterschrift des Angebers constatirt werde. — Dagegen könne aber auch besagtes Staats-Ministerium die von dem Appellationsgerichte für den Untermainkreis dem Untersuchungsgerichte ertheilte Weisung, künftig auf ähnliche Anzeigen des Stadtcommissärs keine Rücksicht zu nehmen, nicht billigen, da solche Angaben, wenn darauf auch nicht unmittelbar eine strafrechtliche Untersuchung eröffnet werden könne, den Untersuchungsrichter doch veranlassen müßten, nach Art. 63. Abs. 2. loco cit entweder die nöthigen Verfügungen zur Hebung der Mängel der Anzeige zu treffen, oder den angezeigten Thatsachen im Stillen nachzuforschen, und dadurch eine gründliche Veranlassung zur Eröffnung eines Prozesses zu erhalten.

Das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises hat die untergebenen Polizeibehörden in Gemäßheit dieser Grundsätze angemessen zu instruiren.

München den 20. April 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Untermainkreises also ergangen.

B. Anzeigegebühren.*)

§. 1189.

13213.

(Die Erhebung von Gebühren bei Polizeiübertretungen für Polizeidiener betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Mißbräuche zu beseitigen, welche bisher mehrfach von Seite städtischer Polizeisoldaten hinsichtlich der Erhebung von Anzeigegebühren bei Uebertretungen statt hatten, werden die bestehenden Vorschriften wie folgt in das Andenken zurückgerufen:

1) Die Erhebung von Anzeigegebühren kann den bestehenden Vorschriften gemäß nur statt finden, wenn die Polizeiübertretung von einem Polizeidiener nach den bestehenden instructiven Vorschriften angezeigt, und der Angezeigte in Folge der geführten Untersuchung durch förmlichen Beschluß schuldig befunden wurde;

2) Auch in diesen Fällen findet eine Anzeigegebühr städtischer Polizeidiener nur in

---

*) Vergl. a. die Allerhöchste Entschließung vom 21. April 1818. (s. §. 210. S. 320. oben) und die Ministerialentschließungen vom 12. Juli und 20. Juli. 1834. (s. §. 213. S. 321. oben.)

Digitized by Google

soferne statt, als die bestehenden Gesetze und Normen für die betreffenden Categorien von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3) Die Anzeigegebühr bildet keinen Theil der Strafe, ist vielmehr neben derselben auszusprechen.

4) Als zahlungsunfähige Uebertreter sind alle jene zu behandeln, welche ihrer Unvermögenheit wegen auch die Amtstaxe erlassen wird.

5) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter Siebenzehn Kreuzer, soferne nicht, wie bei Zoll- und Aufschlagsgefäll-Defraudationen, bei Forst- und Jagdfreveln, bei Straßenbau, Polizeiübertretungen und dergleichen ein Anderes verordnungsmäßig festgesetzt ist.

6) Die Gebühr wird von der erkennenden Behörde erhoben, in eine gemeinsame Kasse gelegt, und unter die Polizeimannschaft vierteljährig nach Maaßgabe der besonderen Auszeichnungen in dem Dienste vertheilt.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern wird die städtischen Behörden sowohl als die Königlichen Stadtcommissariate hiernach anweisen, und für den pünktlichen Vollzug sorgen.

München den 3. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1183.

9695.
(Die Erhebung der den Gerichts- und Amtsdienern verordnungsmäßig zukommenden Gebühren für Anzeige von Polizeiübertretungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um die Ansätze und die Erhebungsweise der den Gerichts- und Amtsdienern bei Anzeigen von Polizeiübertretungen verordnungsmäßig zukommenden Anzeigegebühren von den bisherigen Ungleichheiten und theilweisen Regelwidrigkeiten zu befreien, wird die Bestimmung vom 3. December v. J. Nr. 13213.*) die Erhebung von Gebühren bei Polizeiübertretungen für Polizeidiener betreffend, auch auf die eben erwähnten Categorien von Anzeigegebühren anwendbar erklärt, wie folgt:

1) Die Erhebung von Anzeigegebühren kann nur dann statt finden, wenn die Polizeiübertretung von einem Gerichts- oder Amtsdiener instructionsgemäß angezeigt, und der Angezeigte nach geführter Untersuchung durch einen amtlichen Ausspruch als schuldig befunden, oder in die Bezahlung der keinen Theil der Strafe bildenden, und stets besonders neben der Strafe auszusprechenden Anzeigegebühren verfällt wurde.

2) Auch in diesen Fällen findet die Erhebung einer Anzeigegebühr nur in soferne

*) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

statt, als die bestehenden Gesetze und Verordnungen für die betreffende Categorie von Uebertretungen den Bezug einer solchen Gebühr überhaupt gestatten.

3) Ist der Uebertreter zu Entrichtung der Amtstaxe zahlungsunfähig, so muß auch von der Erhebung der Anzeigegebühr Umgang genommen werden.

4) Der Betrag der Gebühr ist für jeden einzelnen Uebertreter siebenzehn Kreuzer für alle jene Fälle festgesetzt, bezüglich deren allerhöchste Verordnungen nicht ausdrücklich einen anderen Ansatz feststellen.

5) Diese Anzeigegebühren werden nicht dem Anzeiger verabfolgt, sondern durch die amtliche Sportelrendantur mit den Sporteln erhoben, in eine gemeinschaftliche Kasse gelegt, und unter das Gerichtsdiener-Personal nach Maaßgabe seiner besondern Auszeichnung vierteljährig von dem Amtsvorstande vertheilt.

6) Diese Bestimmungen haben gleichmäßig bei dem standes- und gutsherrlichen Gerichtsdiener-Personal einzutreten.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird hienach die Polizeibehörden anweisen, und für den pünktlichen Vollzug sorgen.

München den 3. July 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

C. Gang der Untersuchung

1) im Allgemeinen.

§. 1184.

Das Mandat vom 5. Mai 1750, von dem **judicio summario et ordinario revisorio**, Appellationsfatalien und **recursu ad manus**, verfügt.

Nro. 4. „In bloßen Polizei-Händeln, wo kein **Jus reale vel perpetuum**, oder sonsten großes **Praejudiz** mit unterlauft, dann **ab interlocutoriis vim definitivae non habentibus**, oder wo die Hauptsach selbst mehr nicht, als 50 fl. betrift, hinführo weder **Revisionem** noch **Appellationem**, welches jedoch auf die bei Unseren **Dicasteriis**, nicht aber bei Niederen Gerichten und Obrigkeiten hierinnfalls ergehende Erkanntnussen verstanden seyn solle."

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. Nr. 7. S. 8.

§. 1185.

1034 4.

(Die Excesse der Polizeibehörden in Polizeistrafsachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 10 ct praes. 27. August, dann vom 2. ct praes. 9. September d. J. werden dem Königlichen General-Commissariate des Unterdonaukreises dessen

Digitized by Google

eingesendeten Acten mit dem Auftrage remittirt, auf das Verfahren der Unterbehörden in Polizeistrafsachen fortwährend alle Aufmerksamkeit zu richten, die Vorschriften der Instruction vom 24. September 1808. §. 91. und 92. (Reg.-Bl. S. 2528.) genau zu handhaben, und jede in formeller oder materieller Hinsicht begangene Ueberschreitung nachdrücklich zu ahnden. Uebrigens wird das allgemeine Verfahren in Polizeistrafsällen, durch das künftige Polizeistraf-Gesetzbuch seiner Zeit näher bestimmt werden.

München den 12. October 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Unterdonaukreises also ergangen.

§. 1186.

(Das Verfahren bei Polizeiübertretungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verfahren bei Polizei-Uebertretungen wird, wie die Erfahrung zeigt, von den Behörden des Isarkreises nach sehr abweichenden und zum Theile höchst unrichtigen Grundsätzen geleitet; die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt; zur Abstellung dieser Mängel Folgendes zu verfügen:

I.

Die Form des Verfahrens bei Polizei-Uebertretungen ist die des summarischen Untersuchungsprozesses: es ist daher ganz unzulässig, daß bei dem Auftreten eines Anklägers dem Wechsel von Rezessen Statt gegeben werde.

II.

Die Untersuchung ist nicht allein auf die Herstellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes der angezeigten Uebertretung, sondern auch auf die vollständige Aufnahme der Vertheidigung des Beklagten in jedem einzelnen Falle hinzurichten.

III.

Wenn gleich in der Beweisaufnahme und in den Verhören des Beklagten alle unnütze Weitläufigkeit vermieden, und nur die bindige Darstellung des Wesentlichen durch die amtlichen Verhandlungen bezielt werden muß, so darf doch nie eine Vernachlässigung nothwendiger, die Glaubwürdigkeit irgend einer Handlung bedingender Formalitäten Statt finden.

Die Zeugen sind daher, nach den nähern Bestimmungen des Cod. civ. pag. 4. cap. 16. §. 3. Ziff. 1. jedesmal entweder eidlich oder auf Handgelübde an Eidesstatt zu vernehmen.

Der Beklagte ist in der Regel mündlich zu verhören, doch mag bei Siegelmäßigen in geringeren Straffällen, und in so ferne es ohne Nachtheil für den Untersuchungszweck geschehen kann, auch schriftliche Verantwortung gefordert werden.

IV.

Die Beschleunigung der Untersuchung enthält die Grundbedingung für die Aufrechthaltung des Ansehens des übertretenen Gesetzes, und der Wirksamkeit der verwirkten Strafe.

Digitized by Google

Es wird daher als Regel festgesetzt, daß jede Untersuchung in polizeilichen Strafsfällen innerhalb 14 Tagen zu Ende geführt, und durch Fällung des Strafbescheides erledigt werden müsse.

Jede nicht durch ganz besondere Verhältnisse gerechtfertigte Verzögerung einer polizeilichen Untersuchung über die Grenzen des hier bestimmten Termines hinaus — wird künftig im Disciplinarwege geahndet werden.

V.

Die Gesetze haben nur für jene Polizeistraffälle, in welchen ein Recurs an den Königlichen Staatsrath in letzter Instanz stattfindet, die Berufungs-Nothfrist festgesetzt, und auf dreißig Tage bestimmt. In allen andern Fällen ist künftig die Vorschrift des Art. 371. im 2ten Theile des St. G. B. analog anzuwenden, zur Ausführung des Recurses darf niemals ein längerer Termin als von 3 — zu 8 Tagen gestattet werden.

VI.

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat in mehreren Fällen den Grundsatz ausgesprochen, daß Allerhöchstdasselbe eine letzte Instanz in Polizeistraffachen nicht bilde. Jeder von einem Strafbescheide der unterfertigten Stelle ergriffene weitere Recurs ist daher, soferne derselbe nicht nach den bestehenden Competenz-Bestimmungen an den Königlichen Staatsrath gerichtet ist, als ein Recurs an die Gnade Se. Majestät des Königs zu behandeln, und es hat deshalb die Untersuchungs-Behörde die Erhebung und Darstellung der in dieser Beziehung berücksichtigungswürdiger Gründe sich jederzeit angelegen seyn zu lassen.

VII.

Jede Behörde, welche entweder die Verkündung eines polizeilichen Straferkenntnisses, oder, wenn dasselbe die Rechtskraft erlangt hat, dessen Vollstreckung ohne einen genügenden Grund länger als zweimal 24 Stunden aufschiebt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Gulden. Als giltige Motive für den Aufschub des Strafvollzuges können nur Krankheit des Verurtheilten, Schwangerschaft einer zur körperlichen Züchtigung verurtheilten Weibsperson, und besondere Gefährdung des Nahrungsstandes bei augenblicklicher Vollstreckung zugelassen werden.

Die unterzeichnete Stelle übergiebt sich dem Vertrauen, daß sämmtliche Polizeibehörden des Kreises die hier gegebenen Vorschriften auf das Genaueste zu befolgen, sich angelegen seyn lassen werden.

Die Landgerichte erhalten zugleich den Auftrag, die ihrer Aufsicht untergebenen Magistrate und Patrimonialgerichte von diesen Vorschriften gehörig in Kenntniß zu setzen.

München den 20. Januar 1824.

Königliche Regierung des Isarkreises.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Isarkreises also ergangen.

§. 1187.

22947.

(Die Beschwerde-Vorstellung des Maurermeisters N. N. von N. wegen Polizeistrafe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 23. December v. J. die Beschwerde-Vorstellung des N. N. zu N. wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern die Ent-

Digitized by Google

schließung ertheilt, daß die Beschwerden des genannten N. N. gegen den Regierungs-Beschluß vom 31. August v. J. zur Berücksichtigung nicht geeignet befunden worden seyen.

An der dem Königlichen Landgerichte N. in dieser Sache unterm 28. Juli v. J. ertheilten Zurechtweisung ist Recht geschehen, da nach den Vorschriften des Cod. jud. cap. III. §. 3. Nr. 4. et in not. lit. d. dem X. §. 3. Nr. 10. et in not. lit. l. und cod. civ. P. 4. cap. 16. §. 3. in Polizeifrevels nicht der Accusations- sondern der Inquisitionspreis statt findet.

Die Königliche Regierung hat nunmehr das Weitere zu verfügen.

München den 11. Januar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1188.

28723.

(Den Recurs der Versatzkäuflerin N. N. zu N. wegen Einziehung ihrer Concession und die Beschwerde des dortigen Magistrats wegen einer ihm ertheilten Rüge, zugleich Unzulässigkeit unbedingter Anwendung des Strafgesetzbuches in Strafpolizei und Gewerbspolizei betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Beschluß des Königlichen Staatsraths-Ausschusses wurden der Recurs der Versatzkäuflerin N. N. zu N. wegen Einziehung ihrer Concession und die Beschwerde des dortigen Magistrats wegen der von der Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, ihm ertheilten Rüge als reine Polizeistraf-Verhandlungen erklärt, und dem Königlichen Staatsministerium des Innern zur geeigneten Bescheidung zurückgegeben, wornach Folgendes zur Entschließung eröffnet wird.

Nachdem die streng analoge Anwendung des Strafgesetzbuches selbst in Polizeistrafsachen unbedingt nicht Platz greift, die Einziehung der Gewerbs-Concessionen wegen Mißbrauchs und Ungehorsams, überdieß nicht sowohl dem Gebiete der Strafpolizei (Correctionellen Polizei) anheimfällt, und Ausfluß der Oberaufsicht auf die Gewerbe und der administrativen Fürsorge gegen Gewerbsmißbräuche ist, nachdem ferner die Verfügung des Magistrats aus einem Anlasse hervorging, bezüglich dessen das ausnahmweise Ressort des Stadtcommissariats nicht in Frage kommen konnte, die Competenz des Magistrats also keinem Zweifel unterliegt; so erscheint der Beschluß der Königlichen Regierung des Rezatkreises vom 15. Juni 1831. als vollkommen gerechtfertigt, und der Recurs der N. N. zur weitern Berücksichtigung nicht geeignet.

Die Königliche Regierung hat die Betheiligten von gegenwärtiger Entschließung geeignet zu benachrichtigen.

München den 21. December 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht: an sämmtliche Regierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

Digitized by Google

2. insbesondere bei zweifelhaften Straffällen.

§. 1189.

18399.

(Das Verfahren der Polizeibehörden bei zweifelhaften Straffällen betreffend.)

M. J. K.

Wir finden Uns zur Verhütung der Competenzconflicte zwischen Unsern Justiz- und Polizeistellen, bewogen, über das Verfahren in solchen Straffällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Untersuchung und Entscheidung derselben der Polizeibehörde, oder dem Civil-Straf- oder Criminalgerichten zustehe, zur genauen Beobachtung für die Polizei- und Administrativstellen Nachstehendes zu verordnen.

1) Sämmtliche Polizeibehörden sind auf das Strengste anzuweisen, die ihnen durch das neue Strafgesetzbuch im Th. I. Art. 196, 253, 254, 259, 261, 275, 387 ꝛc. so wie in Unsrer Verordnung über die Bestrafung der geringeren körperlichen Mißhandlungen vom 22. Febr. 1814*) (Rggsbl. S. 355.), dann in dem Specialrescripte vom 31. März 1814.**) in Betreff der kleinen Diebstähle, und in Unserm Edict vom 25. März l. J.***) (Rggsbl. S. 145.) rücksichtlich der Strafgesetze wider den Diebstahl Art. V. eingeräumte Competenz in Strafsachen auf das Genaueste, ohne die mindeste Ueberschreitung bei schwerer Verantwortlichkeit einzuhalten.

2) Erscheint ein Straffall nach der Lage der Sache, und die sich ergebenen Umstände nur im geringsten zweifelhaft: so ist die Polizeibehörde verbunden, die bis dahin verhandelten Acten, dem ihm vorgesetzten General-Kreis- oder Stadtcommissariat zur Entscheidung der Vorfrage über die Competenz, unverzüglich vorzulegen. Eben so sind

3) die Polizeistellen verpflichtet, am Schlusse jeden Monats sämmtliche im Verlaufe desselben gepflogene Strafverhandlungen, welche zu der ad I. bezeichneten gehören, ihrer vorgesetzten Behörde zur Einsicht einzusenden.

4) Die General- Kreis- und Stadt-Commissariate haben alle diese Straffälle (sub II. und III.) in deliberativer Sitzung sorgfältig zu prüfen, und unter eigener Verantwortlichkeit die Competenz der ihnen untergeordneten Polizeibehörden ununterbrochen zu beobachten; überhaupt aber durch alle zu Gebote stehenden Mittel pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß diese Stellen jede Ueberschreitung ihrer Competenz in jenen Strafsachen unmöglich gemacht werde.

5) Sollte sich dessen ungeachtet, und wider Verhoffen eine wirkliche Competenz-Ueberschreitung in einem gegebenen Falle offenbaren; so ist das treffende General- oder Stadtcommissariat ermächtigt und verbunden, nicht nur diese Ueberschreitung gegen den fehlenden Beamten, neben Verurtheilung in alle daraus entstandene Kosten durch geeignete Strafen, schärfest zu ahnden; sondern auch

*) s. §. 570. S. 768. oben.
**) s. §. 708. S. 981. oben.
***) s. § 709. S. 982. oben.

dem vorgesetzten Ministerium, und zwar nach Umständen unter Anlegung der einschlägigen Strafverhandlungen, zugleich Anzeige zu erstatten.

Es ist sich hienach gehörig zu achten.

München den 10. April 1816.

An

sämmtliche General- Kreis- und Stadtcommissariate also ergangen.

Nachricht den beiden Hofcommissionen zu Würzburg und Aschaffenburg zur gleichmäßigen Befolgung.

§. 1190.

(Die monatliche Einsendung der polizeilichen Strafverhandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Generalcommissariat des Illerkreises hat sich aus der bisherigen Erfahrung überzeugt, daß die Königlichen Polizeibehörden den Sinn des Allerhöchsten Auftrages vom 10. April l. J. (Kreis-Intell.-Blatt St. 30.) nicht vollkommen aufgefaßt haben, indem einige derselben nach II. Absatz Anzeigen über zweifelhafte Straffälle, andere alle polizeilichen Abhandlungen ohne Unterschied, viele aber gar nichts, oder nur eine Fehlanzeige, daß keine zweifelhaften Straffälle sich anbegeben haben, einsenden.

Die Königlichen Polizeibehörden werden daher angewiesen, sich genau an die allegirte Allerhöchste Verordnung zu halten, und daher nach

1) nur diejenigen Fälle der polizeilichen Competenz zu unterstellen, welche hierin ausdrücklich angeführt sind, sofort auch
2) bei entstehendem Zweifel über die Competenz die verhandelten Acten zur Entscheidung der Vorfrage an das Königliche Generalcommissariat einzusenden, sodann aber nach
3) mit Ende jeden Monats, und längstens bis 10. des nächsten bei Vermeidung eines eigenen Executionsbotens die im Verlaufe des abgewichenen Monats gepflogenen Strafverhandlungen, welche zu den ad 1. bezeichneten gehören, und zwar in abgesonderten Acten, welche übrigens ganz nach den strafgesetzlichen Formen zu verhandeln, und nicht den gewöhnlichen Polizei Strafprotocollen einzuverleiben sind, einzusenden und vorzulegen.

Kempten den 16. September 1816.

Königliches Generalcommissariat des Illerkreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeicommissariate, Land- und Herrschafts- und Mediatgerichte also ergangen.

Int. Bl. des Illerkreises v. J. 1816/17. St. 1. S. 5.

§. 1191.

8943.

(Die Competenz der Unterbehörden in zweifelhaften Polizei-Straffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtlichen Anträge des Königlichen Generalcommissariats vom 26. ct

Digitized by Google

praes. 30. Juni d. Js. im obenbemerkten Betreffe, wird Folgendes zur Entschließung ertheilt:

ad 1. Es kann vor der Hand die monatliche Einsendung und Revision der zweifelhaften Straffälle nicht nachgelassen werden, da außerdem die von dem Generalcommissariate nach dem Art. V. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. April d. J. zu ertheilende Zurechtweisung und Ahndung öffentlich zu spät kommen würde;

ad 2. daß, wichtigere und verwickelte Fälle ausgenommen, der Vortrag zur vorgeschriebenen deliberativen Berathung nur mündlich geschehen dürfe, wird gestattet,

ad 3. der Antrag: allen untern Polizeibehörden ohne Unterschied die Befugniß gleichförmig einzuräumen, auf 14 Tage Arrest, und bei der niedern Volksklasse, bis auf eine körperliche Züchtigung von 10 Streichen erkennen zu dürfen, hat bis zur Erlassung eines allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuches auf sich zu beruhen;

ad 4. Behält es bis dahin bei den Bestimmungen des §. 91. und 92. der Instruction vom 24. September 1808. für die Polizeidirectionen (Regierungsbl. S. 2328.) nach welchen solche polizeiliche Straffälle, die der höheren Strafe wegen von den Unterbehörden nicht entschieden werden dürfen, dem vorgesetzten Generalcommissariate nach vorgängiger summarischer Untersuchung eingesandt und von diesem hierin die Erkenntnisse gefällt werden müssen, lediglich sein Bewenden.

München den 23. September 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

das Königliche Generalcommissariat des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 1192.

(Die Competenz der Unterbehörden in zweifelhaften Polizei-Straffällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man sah sich veranlaßt, im rubrizirten Betreffe bei Allerhöchster Stelle mehrere Anfragen zu stellen, die nunmehr durch Allerhöchstes Rescript vom 23. v. M. dahin verbeschieden worden:

1) es könne vor der Hand die monatliche Einsendung und Revision der zweifelhaften Straffälle nicht nachgelassen werden, und blos quartaliter geschehen, weil außerdem die von den Königlichen Generalcommissariaten nach Art. V. der Allerhöchsten Verordnung vom 10. April d. J. zu ertheilende Zurechtweisung und Ahndung öfters zu spät kommen würde.

2) Der Antrag: allen untern Polizeibehörden ohne Unterschied (wo nämlich diesfalls für einzelne Bezirke und Bezirkstheile nicht schon bestimmte ältere Polizei-Strafgesetze noch bestehen) die Befugniß gleichförmig einzuräumen, auf 14 Tage Arrest, und bei der niedern Volksclasse bis auf eine körperliche Züchtigung von 10 Streichen erkennen zu dürfen; habe bis zur Erlassung eines allgemeinen Polizei-Strafgesetzbuches noch auf sich zu beruhen.

Digitized by Google

Dagegen behalte es

3) bis dahin bei den Bestimmungen der §§. 91. und 92. der Instruction vom 24. September 1808. für die Polizeidirectionen (Regierungsbl. pag. 2528. II. Theil de anno 1808.) nach welchem solche polizeiliche Straffälle, die der höhern Strafe wegen von den Unterbehörden nicht entschieden werden dürfen, dem vorgesetzten Königlichen Generalcommissariate nach vorgängiger summarischer Untersuchung eingesandt, und von diesem hierin die Erkenntnisse geschöpft werden müßten, noch sein Bewenden.

Diese Allerhöchsten Erläuterungen werden nun sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreises zur Wissenschaft und genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Wobei man übrigens, weil einige Polizeibehörden den Sinn der Allerhöchsten Verordnung vom 10. April d. J. bisher nicht richtig aufgefaßt haben, noch die weitere Erläuterung beifügt:

a) daß zweifelhafte Straffälle nach Art. II. jener Verordnung mit den verhandelten Acten sogleich zur Entscheidung über die Competenz an das Königliche Generalcommissariat eingesendet werden müssen.

b) Daß unzweifelhafte polizeiliche Straffälle, worüber aber die untern Polizei-Behörden nach §§. 91. und 92 der oben ad 3. bemerkten Instruction nicht erkennen dürfen, mit den verhandelten Acten und dem deliberativ zu fassenden gutächtlichen und motivirten Strafantrage zur diesseitigen Erkenntnißfällung sogleich nach vollendeter summarischer Untersuchung anher eingesendet werden müssen, ohne damit bis am Ende eines Monats zuzuwarten. Dabei wird noch verfügt, daß über solche Fälle nicht das Rubrum: „eines zweifelhaften Straffalls" — sondern der Betreff der Untersuchung zu setzen sey.

Endlich

c) daß die sämmtlichen Königlichen Polizeibehörden am Schlusse eines jeden Monats, wo in Zukunft, wenn in den ersten 8 Tagen des folgenden Monats solches nicht befolgt wird, an die säumigen Behörden ohne weitere Anmahnung ein Executionsbot abgeordnet werden wird, nach Art. III. der mehrangezogenen Allerhöchsten Verordnung vom 10. April d. J. sämmtliche im Verlaufe desselben Monats gepflogene Strafverhandlungen — welche aber nur die Art. I. specifique bemerkten Straffälle betreffen, anher zur Einsicht einzusenden haben, nicht aber auch über andere competente polizeiliche Straffälle; — und daß, wenn in dem Verlaufe eines Monats gar kein solcher Art. I. bezeichneter Straffall vorgekommen ist, in gleichem Termine, und bei gleicher Bedrohung eine bloße berichtliche Fehlanzeige an unterzeichnete Stelle zu erstatten sey.

Eichstädt am 11. October 1816.

Königliches Generalcommissariat des Oberdonaukreises.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Extrabl. St. 43 zum St. 41. des Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1816. S. 231.

Digitized by Google

§. 1193.

1634.

(Die Untersuchung wider N. N. und N. N. wegen Fälschung eines Amtsattestes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird unter Rücksendung der vom ehemaligen Localcommissariat der Stadt Augsburg mit Bericht vom 25. Novemb. v. J. eingesendeten Acten die Untersuchung wider N. N. und N. N. wegen Fälschung eines Amts-Attestes betreffend, ein Abdruck der in dieser Sache an das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis unterm 1. d. M. ergangenen Allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft zugefertigt.

München den 8. Mai 1817.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Untersuchung wider N. N. und N. N. wegen Fälschung eines Amtsattests betr.)

M. J. K.

Die Untersuchungsacten wider N. N. und N. N. enthalten den Beweis, daß

1) Die N. mit Einwilligung des N. an dessen Regimentsabschied das Zeugniß über dessen Aufführung durch absichtliche Veränderung eines Wortes gefälscht, und

2) daß gedachter N. dieses gefälschte Amts-Certificat freiwillig und wissentlich bei der Polizeidirection in N. vorgelegt hat.

Da nun zum Begriffe dieses im Theil I. Artikel 425 des Strafgesetzbuches bezeichneten Vergehens eine andere rechtswidrige oder betrügerische Absicht nicht erfordert wird. (Anmerkungen zum Strafgesetzbuch Bd. III. S. 101) auch es gleichgiltig ist, ob die Fälschung gut oder schlecht ausgeführt wurde (Anmerkungen Bd. I. S. 177 und Bd. III. S. 103) so läßt sich das vom Appellationsgerichte am 7. October v. J. in dieser Sache gefällte, die Untersuchung definitiv aufhebende Erkenntniß nicht rechtfertigen.

München, den 1. Mai 1817.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis also ergangen.

§. 1194.

7518.

(Das Verfahren der Polizeibehörden in zweifelhaften Straffällen betreffend.)

M. J. K.

Auf euern Bericht vom 21. v. Mts., das Verfahren der Polizeibehörden in zweifelhaften Straffällen betreffend, beschliessen Wir, was folgt:

Wir finden nicht räthlich, von der Bestimmung Unseres Rescripts vom 10. April

Digitized by Google

1816*) §. III., so weit dadurch die monatliche Einsendung der polizeilichen Strafverhandlungen befohlen wird, abzugehen, da die periodische Uebersicht dieser Verhandlungen, wenn sie gehörig benützt wird, vielfache Notizen und Erfahrungen darbietet, die ausserdem verloren gehen würden.

Jedoch wollen Wir geschehen lassen, daß zur Erzielung der von euch gewünschten Erleichterung, von der Erstattung förmlicher Vorträge über die besagten Verhandlungen, in der Regel Umgang genommen, die einschlägigen Referenten jedoch für die genaueste Aufmerksamkeit verantwortlich gemacht, und angewiesen werden, solche einzelne richtige Fälle, welche zu Zweifeln Veranlassung geben, und eine anordnende Verfügung oder Entscheidung fordern, zur Deliberation zu bringen.

München den 12. Mai 1817.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises.

§. 1195.

16125.

(Die Untersuchung gegen N. N. und N. N. wegen Fälschung eines Amts-Certificats betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem gegen das von dem Königlichen Appellationsgerichte des Oberdonaukreises in der Untersuchungssache des N. N. und der N. N. wegen Fälschung eines Amts-Certificats unterm 7. October v. Js. gefällte Erkenntniß kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dasselbe also zum Vortheil der Angeschuldigten die Rechtskraft beschritten hat, so kann die, auf beschwerende Anzeige des damaligen Stadtcommissariats in Augsburg am 1. Mai d. Js. an das besagte Appellationsgericht ergangene Allerhöchste Entschließung die Wirkungen jenes rechtskräftigen Erkenntnisses nicht aufheben, sondern ist blos als eine Zurechtweisung über die unrichtige Anwendung des Gesetzes und als eine Belehrung für die Zukunft zu betrachten.

Hiernach eignet sich die fragliche Fälschung des Amts-Certificats nicht mehr zur Cognition des Civilstrafgerichts, und es bleibt vielmehr dem Strafgesetzbuch, Theil II. Art. 355 gemäß den Polizeistellen überlassen, gedachte Fälschung als eine Polizei-Uebertretung zu bestrafen.

Dieses wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises auf ihren Bericht vom 5. d. Mts. hiemit zur Entschließung eröffnet.

München den 16. September 1817.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. §. 1180. S. 1470. oben.

Digitized by Google

§. 1106.

14125.

(Zuständigkeit der Polizei-Unterbehörden in zweifelhaften Polizei-Straffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 18. August l. Js. die Zuständigkeit der Polizei-Unterbehörden in zweifelhaften Straffällen betr., zur Entschließung erwiedert, daß der in dem Berichte vom 2. Juli l. J gestellte Antrag durch die vorgelegten Acten durchaus nicht gerechtfertigt erscheine, nachdem in dem einen der darin behandelten Fälle der Stadtmagistrat zu Memmingen ausgesprochen hat, daß die verübte That als Vergehen oder Verbrechen zu betrachten, sohin die polizeiliche Competenz nicht begründet sey, ungeachtet das Appellationsgericht des Oberdonaukreises bereits zu Recht erkannt hatte, daß weder ein Verbrechen noch ein Vergehen vorliege, und daß die Sache daher zur weiteren Aburtheilung an die Polizeibehörde zu verweisen sey; und nachdem in dem zweiten Falle das Landgericht Ottobeuern ein Polizei-Straferkenntniß wegen Handlungen erlassen hat, wegen welcher nach dem spätern Erkenntnisse des erwähnten Appellationsgerichts der Thäter mit einer Criminalstrafe zu belegen war.

Da weder in dem einen noch in dem andern Falle davon die Frage ist, wie weit sich die Strafgewalt der Polizei-Unterbehörden im Verhältnisse zu den Oberbehörden erstrecke, und ob die Grenzen dieser Strafgewalt durch die Verordnung vom 17. December 1825 erweitert worden seyen oder nicht; und da es sich vielmehr in beiden Fällen nur darum handelt, ob den Polizeibehörden zustehe, in das gesetzlich bestimmte Gebiet der strafgerichtlichen Competenz überzugreifen, so kann dem gestellten Antrage nicht statt gegeben werden, und es wird die Königliche Kreisregierung angewiesen, die untergeordneten Polizeibehörden, so oft dieselben in die strafgerichtliche Competenz übergreifen, gebührend zu beahnden, und denselben insbesondere bemerklich zu machen, daß ihnen weder zustehe, über die durch die competenten Strafgerichte bereits abgeurtheilte Frage hinsichtlich der gesetzlichen Qualification einer That noch einmal zu erkennen, noch sich ein Erkenntniß über Gegenstände anzueignen, welche nach ihren Merkmalen vor die Strafgerichte gehören.

München den 16. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J, also ergangen.

§. 1107.

12158.

(Die Untersuchung gegen den N. N. zu N. wegen Fälschung eines Steuerbüchleins betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 30. Mai v J. in obenstehendem Betreffe folgende Entschließung ertheilt:

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Polizei gegen solche strafbare Handlungen noch einzuschreiten habe, hinsichtlich welcher bereits strafrechtliche Untersuchung gepflogen und von den Strafgerichten abgeurtheilt wurde, wird dann von den Polizeibehörden vollkommen erschöpft werden, wenn dieselben den richtigen Standpunct nicht aus den Augen verlieren, daß alle strafbaren Handlungen, welche nicht in die Categorie der Verbrechen oder Vergehen fallen, nothwendig zum Ressort der Strafpolizei gehören, und daß lediglich die

Digitized by Google

zuständigen Strafgerichte, nicht aber die Polizeibehörden competent und berufen seyen, eine strafbare Handlung für ein Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig zu erklären. Nach diesen Prämissen wird es bei jedem concreten Falle nur darauf ankommen, ob eine strafrechtliche Untersuchung deßhalb aufgehoben wurde, weil die in Untersuchung gezogene That objectiv nicht als Verbrechen oder Vergehen erschien, oder weil der Thäter des objectiv vorliegenden Verbrechens oder Vergehens nicht entdeckt oder des strafbaren Reates nicht überwiesen werden konnte? Im ersten Falle hat die Strafpolizei immer einzuschreiten, wenn die Aufhebung der strafrechtlichen Untersuchung eine That betrifft, welche an sich strafbar ist und es darf offenbar die polizeiliche Einschreitung nicht unter dem Vorgeben unterlassen werden, daß die Polizeibehörde die That für Verbrechen oder Vergehen halte, weil der Polizei eine Cognition über die Gesetzmäßigkeit richterlicher Erkenntnisse unter keiner Voraussetzung zukömmt, vielmehr diese Erkenntnisse für den concreten Fall formelles Recht begründen, gegen welches eine abweichende Ansicht der Polizeibehörde um so weniger geltend gemacht werden darf, als hiedurch ein bei der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Strafgerichte nicht zu beseitigender negativer Competenzconflict entstehen, und die Strafloſigkeit aller jener strafbaren Uebertretungen herbeigeführt würde, hinsichtlich deren objectiver Strafbarkeit die Polizeibehörden anderer Ansicht als die Strafgerichte wären. Anders verhält es sich im zweiten Falle, wenn eine strafrechtliche Untersuchung nicht wegen mangelnden objectiven Thatbestandes, sondern nur wegen Nichtentdeckung oder Nichtüberweisung des Thäters aufgehoben oder eingestellt wurde. Hier ist allerdings eine polizeiliche Einschreitung aus dem Grunde nicht mehr zulässig, weil die That ihrer objectiven Strafbarkeit nach nur zur Cognition der Strafgerichte competirt, allein diese Voraussetzungen sind bei dem in Frage stehenden Falle nicht gegeben: „Die von N. N. verübte Fälschung seines Steuerbüchleins wurde von dem competenten Strafgerichte ausdrücklich als eine zur strafrechtlichen Behandlung nicht geeignete Handlung erklärt, es war sohin, da durch diesen Ausspruch rechtskräftig feststand, daß das fragliche Reat ein Verbrechen oder Vergehen nicht sey, für die polizeiliche Einschreitung gegen den Thäter um so mehr volle Veranlassung vorhanden, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß dergleichen Fälschungen, wenn auf sie auch nicht die Bestimmungen der Art. 266, oder 337 Theil I. des Strafgesetzbuches und des Art. I. der Verordnung vom 11. Sept. 1825 von den Strafgerichten angewendet werden können, offenbar nicht straflos bleiben dürfen, sondern jedenfalls nach Art. II. der letztallegirten Verordnung als Polizei-Uebertretungen behandelt werden müssen. Wenn endlich das Königliche Landgericht N. die polizeiliche Einschreitung aus dem Grunde unterließ, weil das Königliche Appellationsgericht die Sache nicht ausdrücklich zur polizeilichen Abwandlung verwies, so beruht nicht minder auch dieses Motiv auf einem Mißkennen der polizeilichen Competenz, welche nicht erst durch den Ausspruch des Strafgerichts begründet wird, sondern auch ohne ausdrückliche Hinweisung desselben stets in Wirksamkeit tritt, wenn eine That zwar wegen Mangel eines strafrechtlichen Thatbestandes von dem strafrechtlichen Forum hinweggewiesen wurde, demohngeachtet aber strafbar erscheint und sohin offenbar nur den Polizeibehörden zur Bestrafung anheimfallen kann. Hiernach ist das gedachte Landgericht mit der unverzüglichen Einschreitung gegen N. N. wegen Fälschung seines Steuerbüchleins zu beauftragen, und über das Resultat dieser Einschreitung dereinst Bericht zu erstatten.

München den 21. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 1198.

8129.
(Competenz-Conflict aus Veranlassung der Untersuchung wider N. v. N. wegen Getreidentwendung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Entscheidung des mittelst Berichtes vom 12. Juni v. Js. angeregten negativen Competenz-Conflicts in der Untersuchung gegen N. N. wegen Getreidentwendung zur Nachachtung in künftigen ähnlichen Fällen folgendes bemerkt:

Zu Entscheidung der Vorfrage, ob eine Handlung zu den Verbrechen oder Vergehen gehöre, sind nach Art. 12. und 16. Theil II. des Strafgesetzbuches nur die Criminal- und Civilstrafgerichte kompetent. Den Verwaltungsstellen kömmt daher keineswegs die Befugniß zu, mittelst oberpolizeilichen Beschlusses das Daseyn eines Verbrechens oder Vergehens zu erkennen, und sich in solcher Weise eine Zuständigkeit zuzueignen, welche nach dem angeführten Art. 12. des Strafgesetzbuches dem Civilstrafgerichte allein und ausschließend zukommt. Vielmehr muß, wenn ein Fall die Grenzen der Polizeiübertretung zu überschreiten und in das strafrechtliche Gebiet einzuschlagen scheint, sich mit dem Königlichen Appellationsgerichte benommen werden, und wenn durch rechtsförmlich gefaßtes Conclusum des mit voller Competenz bekleideten Appellationsgerichtes das Nichtindizirtseyn eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen wird, die polizeiliche Einschreitung um so mehr fortgesetzt werden, als den Polizeistellen und Behörden eine Cognition über die Gesetzmäßigkeit strafgerichtlicher Entscheidungen unter keiner Voraussetzung zukommt, wie demnach die Verweisung eines zur Bestrafung geeigneten Gegenstandes aus dem Strafrechtsgebiete von selbst dessen Subsumtion unter den strafpolizeilichen Wirkungskreis in sich schließt.

München den 23. März 1834.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht: den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

§. 1199.

6469.
(Die Untersuchung wider N. N. von N. wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 15. präs. 20. v. Mts. vorgelegten Akten bezeichneten Betreffes folgen anliegend zurück und wird anbei Nachstehendes bemerkt:

1) Georg N. wurde von dem Gendarmen Daniel N. über einen Strassenfrevel getroffen. Gefragt, wie er heiße, gab er den Gendarmen einen falschen Namen an. Wenn nun gleich N. N. im Wirthshause zu N. den wahren Namen des N. N. erfuhr, so kann es doch nicht wohl einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß Ersterer berechtigt war, zum Zwecke einer bestimmten dienstlichen Anzeige darüber sich Gewißheit zu verschaffen, ob die Angabe des N. N. richtig sey.

Digitized by Google

Die civilstrafgerichtlichen Erkenntniße vom 3. May und 16. Dezember v. Js. erscheinen daher nicht als gerechtfertiget.

Abgesehen hievon

2) ist die in den Gründen zu dem civilstrafrichtlichen Erkenntniße zweiter Instanz kommende Aeusserung, daß auch eine Polizeiübertretung nicht vorliege, wie

A) materiell unrichtig, so

B) formell unangemessen, da

Zu A. jede Beschimpfung an öffentlichen Orten, selbst gegen Privatpersonen, mindestens eine strafbare Polizei-Uebertretung envolvirt und N. N. durch die Frage des Schultheiß zu einer Beschimpfung des Letzteren als niederträchtigen oder elenden Menschen auf keine Weise berechtigt werden konnte und

Zu B. den Strafgerichten eine Aburtheilung über Polizeiübertretungen nur in dem einzigen Falle zusteht, wenn diese mit Verbrechen oder Vergehen konkurriren, ausser diesem Falle aber, wo eine strafrechtliche Handlung nicht als vorliegend befunden wird, zwar die Verweisung der Sache an die Polizeibehörden, nie aber der, zur richterlichen Competenz nicht sich eignende Ausspruch, daß eine Polizeiübertretung nicht begangen sey, erfolgen darf um so weniger, als ein solcher Ausspruch, selbst dann, wenn er nicht blos, wie in dem gegenwärtigen Falle, in den Gründen, sondern in dem Erkenntniße selbst vorkommt, die Polizeybehörden nicht bindet, wonach, wenn letztere eine andere Ansicht haben, jeden Falles das richterliche Ansehen kompromittirt wird.

München den 12. März 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis also ergangen.

§. 1200.

400.

(Die Untersuchung gegen N. N. von Fürth wegen Widersetzung gegen die Obrigkeit betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an das Königliche Appellationsgericht für den Rezatkreis unterm 12. März d. Js. im bemerkten Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern in Abschrift mitgetheilte Entschließung*) wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in Erwiederung des Berichtes vom 10. Dezember v. Js. anliegend zur Kenntnißnahme mitgetheilt. Zugleich wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises dabei bemerkt, daß, wenn auch in dem vorliegenden Falle die Gerichte das Vorhandenseyn eines strafrechtlichen Thatbestandes nicht anerkennen zu sollen glaubten, unter der Voraussetzung des hinreichend hergestellten subjectiven Thatbestandes doch immerhin nach Maßgabe der Ministerialentschließung vom 21. Nov. 1833. Nr. 12158.**) die Untersuchung gegen Pancraz N. wegen Fälschung eines Steuerbüch-

*) s. vorstehenden §.

**) s. §. 1197. S. 1485.

Digitized by Google

leins betreffend, zu einer polizeilichen Einschreitung gegen Branntweinbrenner N. N. genügende Veranlassung gegeben war, indem auf jeden Fall eine strafbare Handlung von Seiten des letztern vorliegt, und der Umstand, daß dieselbe von den Gerichten nicht ausdrücklich zur polizeilichen Abwandlung verwiesen wurde, nach den in der angeführten Ministerialentschließung gegebenen Erläuterungen die polizeiliche Abwandlung nicht ausschloß.

München den 3. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

D. Beweis-Verfahren.

§. 1201.

Auszug
aus der Allerhöchsten Entschließung vom 30. July 1814.

(Die Erläuterung einiger Artikel des Strafgesetzbuches betr.)

Die Frage, ob Denuncianten zu beeidigen seyen? erhält durch Vergleichung der Artikel 64, 200 und 283. Theil II. ihre Entscheidung. Die Denunciation ist von einer Zeugenaussage wesentlich verschieden. Die bloße Denunciation ist lediglich nach Theil II. Artikel 64. zu den Acten zu nehmen, und hiebei findet eine Beeidigung nicht statt. Wenn aber der Richter für dienlich erachtet, den Denuncianten als Zeugen zu vernehmen, so kommen die Vorschriften des Artikels 200. u. ff. zur Anwendung, welchen zufolge die Beeidigung geschehen muß.

Reg.-Bl. v. J. 1814. St. 53. S. 1401.

§. 1202.

0194.

(Die Beleidigung der Gendarmerie durch den Wirth N. zu N. betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Berichte vom 30. März laufenden J. vorgelegten Untersuchungsacten des Königlichen Landgerichts N., die Beleidigung der Gendarmen durch den Wirth N. N. zu N. betr., folgen nach genommener Einsicht mit der Bemerkung zurück, daß in Sachen der Polizei keineswegs jener vollständige juridische Beweis, wie in wirklichen Strafsachen erforderlich ist, indem über das Verfahren in Polizeistrafsachen nicht allein die Analogie des Strafgesetzbuches Theil II. sondern vorzüglich auch die Bestimmungen des Jud. Cod. cap. III. §. 5. und cap. X. §. 13. Nro. 5. in Anwendung gebracht werden müssen.

Das erst allegirte Gesetz, welches von dem summarischen Verfahren handelt, rechnet zu den Gegenständen, bei welchen summarisch verhandelt werden muß, sub Nro. 1. Kleinigkeiten und sub Nr. 4. die Sachen der Polizei, woraus nothwendig folgt, daß Polizeistrafsachen unter jene Gegenstände von geringem Präjudiz zu zählen sind, in welchen gemäß cap. X. §. 13. Nro. 5. ein einziger Zeuge, vollständigen Beweis lieferte von diesem Ge-

Digitized by Google

sichtspunkte aus, war in dem vorliegenden Falle für die Polizeibehörde kein Grund vorhanden, die Untersuchung wegen mangelnden Beweises einzustellen, da der Aussage der beiden Gendarmen, welche in ihren Dienstfunktionen und nicht als Privatpersonen beleidigt wurden, kein so grosses persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache entgegen steht, wie es der Art 283. Theil II. des St. G. B. vorausgesetzt, sie sohin jedenfalls mehr als halbe Probe liefert, welche selbst für vollständig erachtet werden könnte, wenn der Gendarm N. nach der Verordnung vom 30. Juli 1814. Reggsbl. S. 1402. beeidiget worden wäre.

Hiernach ist das Königliche Landgericht N. zur Darnachachtung in künftigen Fällen geeiguet zu belehren.

München den 30. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

E. Vorladung von Beamten.

§. 1203.

(Die Stellung des Mautpersonals bei den Polizeibehörden betreffend.)

M. J. K.

Zur Beseitigung derjenigen Anstände, welche sich in Bezug auf das persönliche Erscheinen der Beamten vor den Polizeibehörden ergeben haben, verordnen Wir:

1) Muß ein Beamter, derselbe mag nun den ordentlichen Kreis- oder den centralisirten Stellen untergeordnet seyn, von Polizeiwegen über Gegenstände, welche an und für sich keine Wichtigkeit haben, vernommen werden; so soll demselben, wenn er, auf geschehene anständige Vorladung, wegen seiner Dienstgeschäfte nicht persönlich erscheinen zu können erklärt, seine Vernehmlassung auf die ihn anzudeutenden Punkte schriftlich einzusenden gestattet werden.

2) Ist die persönliche Erscheinung eines Beamten vor der Polizei zwar durchaus nothwendig, aber nicht dringend, so ist derselbe vorerst über die Zeit, wann er binnen einem gewissen hinlänglichen Zeitraume ohne Nachtheil seiner Geschäfte sich stellen könne, zu vernehmen.

3) Dieses wird in dem Falle um so nothwendiger, wenn der vorgeladene Beamte sich mit der Polizeibehörde nicht an einem und demselben Orte, und in einer bedeutenden Entfernung befindet, und bei der Entfernung von seinem Orte für den ungestörten Fortgang der Geschäfte die nöthige Vorsorge treffen muß.

4) Sollte der Beamte in den vorbemerkten Fällen sein nothwendiges Erscheinen verweigern, oder ungebührlich verzögern; so hat die Polizeibehörde, solange ein weiterer Verschub nicht schädlich wird, an die Oberbehörde des Beamten sogleich zu berichten, und auf die Bestrafung desselben, sowie auf seine Anweisung zur persönlichen Stellung, den Antrag zu machen.

Digitized by Google

5) Ist das Erscheinen des Beamten dringend, und durchaus unverschieblich; so ist ihm dieses in der Vorladung ausdrücklich zu bemerken.

6) Erlaubt sich der Beamte dessen ungeachtet eine Verweigerung, oder ungebührliche Verzögerung; so sollen gegen ihn ohne weiters die geeigneten Zwangsmittel, jedoch mit möglichster Vermeidung alles öffentlichen Aufsehens, vorgekehrt, und soll hievon sogleich der Oberbehörde des Beamten Nachricht gegeben werden.

Unsere General-Kreiscommissariate haben hiernach sämmtliche untergebene Polizeidirectionen, Commissariate und Landgerichte anzuweisen, daß diese Unsere Vorschriften genau eingehalten werden, zu wachen, und im Allgemeinen jederzeit dahin zu sehen, daß der Wirkungskreis und das Ansehen der Polizei allenthalben, ohne Zulassung einseitiger Exemtionen, aufrecht erhalten, aber zugleich auch überall, mit kluger und schonender Rücksicht auf öffentliche Verhältnisse gehandelt werde.

München am 25. März 1809.

Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1819. St. 27. S. 407.

§. 1204.

12202.

(Das Erscheinen der Beamten vor den Polizeibehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Mautbeamte sich, ohne amtliche Nebengehilfen, einzig und allein auf ihren Stationen befinden, deren, wenn auch kurze Entfernung, eine gänzliche Stockung der Geschäfte veranlassen müßte; so wird nachträglich zu der Verordnung vom 25. März d. J. §. 5.*) verfügt, daß die Polizeibehörden in den Fällen, wo das Erscheinen eines solchen isolirten Beamten erfordert wird, hievon der zunächst gelegenen Oberbehörde desselben Nachricht geben sollen, damit von diesen für die fortwährende Versehung des Amtes, unverzügliche Vorsorge getroffen werden kann.

München den 24. Mai 1809.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche General-Kreiscommissariate also ergangen.

§. 1205.

5526.

(Das Erscheinen der Beamten vor den Polizeibehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Grundsatz: daß auch öffentliche Beamten verbunden sind, in den geeigneten Fällen, vor den Polizeibehörden, auf Vorladung zu erscheinen, ist schon in der Natur der Sache, und in dem Ressort-Umfange der Polizei, von selbst gegründet, und es war nicht die Absicht des Allerhöchsten Reskripts vom 25. März v. J. diesen Grundsatz erst sanctioniren zu wollen;

*) s. vorstehenden

Digitized by Google

sondern dasselbe hatte nur, indem es diesen Grundsatz voraussetzte, den Zweck, den Polizeibehörden einige bestimmtere Vorschriften zu geben, wie sie bei den Vorladungen der Beamten, mit der nothwendigen Rücksicht auf den Dienst, zu verfahren hätten.

In dieser Hinsicht genügt es, wenn die Polizeibehörden, welchen allein diese Instruction angeht, hiernach angewiesen sind, und eine öffentliche Bekanntmachung erscheint vor der Hand nicht als nothwendig.

Sollten aber mehrere Fälle vorkommen, daß Beamte, besonders von andern Dienstgattungen, sich weigerten, den Vorladungen der Polizeibehörden, in den zum Ressort, dieser letztern gehörigen Gegenständen, Folge zu leisten, so wird hierüber, wenn die vorläufigen Benehmungen der oberen Kreisbehörden fruchtlos seyn sollten, Anzeigebericht erwartet, um hiernach das Weitere verfügen zu können.

Dies wird dem General-Commissariat des Salzachkreises auf seinen berichtlichen Antrag vom 26. v. Mts. zur Resolution erwiedert.

München den 17. März 1810.

Staatsministerium des Innern.

An
das Königliche General-Commissariat des Salzachkreises also ergangen.

F. Zeugenvernehmung.

§. 1206.

19712.
(Die Vernehmungen von Civilpersonen als Zeugen in polizeilichen Untersuchungen durch die Militärbehörden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, unterm 2. und 3. Juni d. J. erlassenen Entschließungen, daß die Bierbrauer N. N. zu Ingolstadt in Folge der von der dortigen Königlichen Stadtcommandantschaft und dem Commando der Mineur- und Sapeurcompagnien an den Magistrat der Stadt Ingolstadt erlassenen Requisitionen gehalten seyen, bei diesen Militärbehörden zur Vernehmung als Zeugen in einigen Disciplinaruntersuchungen zu erscheinen, und bei fortgesetztem Ungehorsame die Realcitation zu gewärtigen haben, finden in den Bestimmungen des cod. jud. cap. X. §. 5. Nro. 1. und in analoger Anwendung der Art. 201. und 206. des Th. II. des Strafgesetzbuches ihre volle Begründung, weßhalb den genannten N. und N. auf ihre gegen diese Entschließungen erhobenen Beschwerden, die Abweisung eröffnen zu lassen ist.

München den 21. August 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

G. Zuziehung von Advocaten.

§. 1207.

(Die Zuziehung der Advocaten in reinen Polizeisachen betreffend.)

M. J. K.

Ohngeachtet schon der Bayerische Judiciar-Codex im Capitel III. §. 3. bestimmt, daß in reinen Polizeisachen blos ein summarisches Verfahren eintreten und kein Schriftenwechsel gestattet werden soll; so wird doch mißfällig wahrgenommen, daß mehrere Unterbehörden, besonders bei Gesuchen um Gewerbs-Concessionen, diese Vorschrift ganz vernachlässigen, und zur unnöthigen Weitläufigkeit der Sache, so wie zur nachtheiligen Kosten-Vermehrung für die Parteien, schriftliche durch Advocaten verfaßte Vorstellungen und Eingaben zulassen.

Wir verordnen deshalb:

1) in allen reinen Polizeisachen, mit Ausnahme der administrativ-contentiösen Rechtsgegenstände, ist in erster Instanz jede Partei von der Local-Polizeistelle, oder dem Landgerichte lediglich mit ihrem Anbringen selbst zum Protocoll zu vernehmen, und es sind dabei weder die Zuziehung von Advocaten, noch schriftliche Eingaben und Ausführungen des Gegenstandes zu gestatten.

   Nur siegelmäßige Personen, oder solche, welche ihnen gleich zu achten sind, sollen berechtigt seyn, ihre Angelegenheiten der Polizeibehörde in schriftlichen Vorstellungen vorzutragen.

2) Bei Gewerbsconcessions-Gesuchen sollen insbesondere die Bewerber ihre Verlangen mit den nöthigen schriftlichen Zeugnissen unterstützt, sogleich persönlich der Unterbehörde zum Protokoll anzeigen, und die Interessenten sollen von derselben in gleicher Art (mit Ausnahme der Siegelmäßigen) persönlich zum Protokoll vernommen, schriftliche Vorstellungen aber dabei in erster Instanz nicht gestattet werden.

   Bei Zünften sind nur die Zunftvorsteher nöthigenfalls nach vorheriger Rücksprache derselben mit den Zunftgliedern und bei sonstigen mehreren Betheiligten, wenn sie ein Consortium bilden, blos deren Bevollmächtigte zum Protokoll zu vernehmen.

3) Gesuche, welche bei der, der Local- oder Distrikts-Polizeistelle vorgesetzten Oberbehörde, oder bei der Allerhöchsten Stelle anzubringen sind, müssen jedoch, wie bisher durch förmliche, bei unsiegelmäßigen Personen durch recipirte Advocaten verfaßte Vorstellungen vorgetragen werden.

Die sämmtlichen Generalkreis- und Localcommissariate haben über die Beobachtung vorstehender Verordnung gehörig zu wachen, und die dawider handelnden Beamten und Advocaten mit Ordnungsstrafen zurecht zu weisen *).

München den 16. Februar 1815.

(Reg.-Bl. v. J. 1815. St. 8. S. 138.)

*) Bestätiget durch Allerhöchste Verordnung v. 24. März 1816. Rggeb l. Nr. 10. S. 153.

Digitized by Google

§. 1208.

(Die Acteneinsicht der Advocaten in einfachen Polizeisachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Allerhöchstes Rescript des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 24. April l. J. weist die unterfertigte Kreisregierung an, mit Strenge auf der längstbestehenden Verordnung zu halten, daß überhaupt in reinen Polizeisachen, welche jederzeit mündlich zu Protocoll zu verhandeln sind, keine Advocaten zugelassen werden.

Nur in sogenannten administrativ contentibsen Gegenständen und bei Berufungen in Polizeisachen findet Zulassung von Advocaten und Gewährung von Acteneinsicht statt.

Sämmtliche Polizeibehörden des Rezatkreises haben sich hiernach auf das Genaueste zu achten.

Ansbach den 2. Mai 1826.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Intelligenzbl. f. d. Rezatkr. v. J. 1826. Bd. I. Nro. XIX. S. 1172.

V. Urtheil.

A. Berufung und Instanzenzug.

§. 1209.

(Polizeiverfügungen sind keine Bescheide ꝛc.)

Auszug.

Bei der Regierungsverfügung will man es zwar belassen, jedoch solle die Regierung sowohl, als auch die Untergerichte in derlei bloßen Polizeifällen sich des nur für Civilprozesse geeigneten Ausdruckes von Bescheid und appelliren gänzlich enthalten, inmassen bei solchen Polizeibeschwerden weder Fatalia zu beobachten kommen, noch die Regierung gebundene Hände hat, von ihren eigenen Verfügungen bei erhaltenden näheren Vorstellungen selbst wieder abzugehen, welches jedoch bei eigentlichen Bescheiden in causis justitiae civilis privat. nicht erlaubt ist. Die Churfürstliche Regierung hat dahero die Aemter ebenfalls hiernach anzuweisen.

München den 29. Jänner 1789.

M. G. S. v. J. 1797. Bd. 5. S. 169. Nr. 15.

§. 1210.

16523.

(Die Untersuchung gegen N. von N. wegen beleidigter Amtsehre betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 13. l. M. vorgelegten Acten, die Untersuchung gegen N. von N. wegen beleidigter Amtsehre und deren Bestrafung betreffend, folgen mit dem Auf-

Digitized by Google

trage zurück, der Recurrentin zu bedeuten, daß ihr Recurs an das Königliche Staatsministerium des Innern, welches keine oberste Instanz in polizeilichen Strafsachen bildet, nicht geeignet sey.

München den 30. November 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1211.

5735.

(Eine Renunciation auf die Berufung in polizeilichen Untersuchungssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, vom 1. d. M. wird derselben erwiedert, daß, da neue Verordnungen oder authentische Erläuterungen der schon bestehenden für einen wirklich vorhandenen Fall mit rückwirkender Kraft nicht gegeben werden können, die Regierung über die Zulässigkeit eines Verzichtes auf die ergriffene Berufung in einer polizeilichen Strafsache in dem vorliegenden Falle nach beßter Ueberzeugung salvo recursu selbst zu entscheiden habe.

München den 12. April 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1212.

12439.

(Formelle Behandlung der Polizei-Straffälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, werden die Beilagen ihres Berichts vom 28. Juli d. J., die formelle Behandlung der Polizei-Straffälle betreffend, mit dem Bedeuten zurück geschickt, daß

a) in allen polizeilichen Angelegenheiten, wo nicht ausdrückliche Gesetze ein kürzeres oder längeres Fatale verordnen, die Recursfrist von der 1. zur 2. Instanz mit 30 Tagen zu gewähren sey;

b) daß, wie auch von dem Referenten ganz gründlich entwickelt worden ist, das Königliche Staatsministerium des Innern eine 3. Instanz in Polizei-Strafsachen nicht bilden.

Der Recurs des Müllermeisters N. kann übrigens an den Königlichen Staatsrath, als dahin nicht geeignet, nicht abgegeben werden.

München den 7. September 1824.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1213.

3621.
(Die Beschwerdevorstellung des Banquier N. N. zu N. hinsichtlich der ihm aufgetragenen Zurückführung der eigenmächtig entfernten Chaise des quieszirten Stadtgerichtsraths N. in sein Wohnhaus betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Die Königliche Kreisregierung wird übrigens bei der Zurücksendung der Acten auf die Unrichtigkeit der in der Entschließung vom 10. Februar d. J. allgemein ausgesprochenen Hypothese der Unstatthaftigkeit aller Recurse an die dritte Instanz in Polizeistreitigkeiten aufmerksam gemacht.

München den 20. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1214.

14747.
(Das Gesuch des N. N. zu N. um Erlassung einer gegen ihn wegen Betrugs erkannten Strafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. März v. J., das Gesuch des N. N. zu N. um Erlassung einer gegen ihn wegen Betruges erkannten Strafe betreffend — wird der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, folgende Entschließung ertheilt:

a) Wenn auch eine dritte Instanz in Polizei-Strafsachen nicht besteht, so ist doch mit den Obliegenheiten, welche aus der obersten Aufsicht auf die Handhabung der bestehenden Gesetze und auf die Amtsführung der Stellen und Behörden im Bereiche der innern Verwaltung hervorgehen, die Befugniß untrennbar verbanden, den Vollzug gesetzwidriger Beschlüsse zu untersagen.

Diese Befugniß ist in dem gegenwärtigen Falle durch die Entschließung vom 5. März 1829 ausgeübt worden, nachdem der Magistrat der Stadt Nürnberg sich erlaubt hatte, durch einen polizeilichen Strafbescheid vom 8. September 1828 in Ansehung einer Handlung, welche in Rücksicht auf die Größe der in 6 fl. 24 kr. bestehenden Beschädigung nach den Bestimmungen des Art. 387. im ersten Theile des Strafgesetzbuches unter keiner Voraussetzung als ein die Eigenschaft einer Polizeiübertretung an sich tragenden Betrug behandelt werden dürfte, den Beschuldigten wegen Betrugs zu einer dreißigtägigen Polizei-Arrest-Strafe zu verurtheilen, und dadurch nicht nur seine Strafbefugnisse zu überschreiten; sondern auch den von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg als dem zuständigen Untersuchungsgerichte gefaßten und in dem Schreiben vom 15. August 1828 eröffneten Beschluß

daß die angezeigte Handlung die Merkmale eines Betruges überhaupt nicht an sich trage, und daß daher eine strafgerichtliche Untersuchung und Einschreitung in Ansehung derselben für unstatthaft erachtet worden sey,

von Polizeiwegen zu reformiren; und nachdem ferner die Königliche Kreisregierung in ihrer Entschließung vom 22. November 1828, den dagegen ergriffenen Recurs wegen Versäumung

Digitized by Google

der 30tägigen Berufungsfrist für desert und deshalb zur Berücksichtigung nicht geeignet erklärt hatte, ob gleich bei der vorliegenden schon aus dem Mangel aller polizeilichen Competenz in dem gegebenen Falle hervorgehenden unheilbaren Nichtigkeit des Strafbescheides der ersten Instanz die Abweisung des Recurses aus dem Grunde der Desertion als unstatthaft erscheinen mußte, wenn auch die Voraussetzung, daß für die Berufungen in Polizei-Strafsachen eine 30tägige Nothfrist allgemein bestehe, und daß die in der Verordnung vom 8. August 1810 gegebene singuläre Bestimmung über die Appellationsfatalien in den dort bezeichneten Gegenständen eine analoge Anwendung auf solche Fälle zulasse, die von der Competenz des Königlichen Staatsrathes gänzlich ausgeschlossen sind — als richtig anzunehmen gewesen wäre.

b) Die von der Königlichen Kreisregierung aufgestellte Ansicht, als ob durch die §§. 19. und 67. der Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, den Unterbehörden die Judicatur über alle Polizeiübertretungen in erster Instanz unbedingt und mit Beseitigung aller früheren Beschränkungen übertragen worden sey, ist weder aus dem Worte noch dem Geiste jener §§. unzweifelhaft abzuleiten.

Wenn auch davon abgesehen werden will, daß in dem §. 19. nur von contentiosen Beziehungen die Sprache ist, wohin nach dem Wortsinne und nach den unzweideutigen Bestimmungen des §. 235. der nämlichen Verordnung die Polizei-Strafsachen nicht zu zählen sind, und wenn auch nicht beachtet wird, daß die in dem §. 67. beigefügten Worte — wie bisher — die Bestätigung der früheren Competenz deutlich ausdrücken: so darf doch nicht übersehen werden, daß die den Strafbefugnissen der Magistrate in den größeren Städten durch den §. 69. des Gemeinde-Edicts gesetzte Beschränkung eben so gut auf singulären Gründen beruht, wie die in dem §. 68. des nämlichen Edicts und in dem §. 89. des Edicts VI. zur Verfassungsurkunde ausgesprochene Beschränkung des den Magistraten in den kleinern Städten und den Patrimonialgerichten eingeräumten polizeilichen Strafrechts: es darf ferner nicht unbeachtet bleiben, daß das Gemeinde-Edict und das Edict VI. zur Verfassungsurkunde die Eigenschaft von Gesetzen an sich tragen, und daß daher die darin über die Competenz der gutsherrlichen und der Gemeindebehörden enthaltenen Bestimmungen nicht sofort als abgeändert angesehen werden können, wenn auch der durch landesfürstliche Verordnungen vorgezeichnete Wirkungskreis der Landgerichte erweitert wird: und es darf endlich auch nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß der aus den §§. 19. und 67. der Verordnung vom 17. Decemb. 1825. von der Königlichen Kreisregierung abgeleitete Grundsatz in seiner Allgemeinheit auch eine Aufhebung der für die polizeilichen Strafbefugnisse der Herrschaftsgerichte früher bestandener Beschränkungen in sich schließen würde, während doch dagegen wenigstens da, wo standesherrliche Regierungskanzleien die polizeiliche Strafgewalt in zweiter Instanz üben, manche Bedenken sich darbieten dürften.

Aus diesen Erwägungen und in Rücksicht auf die Königliche Allerhöchste Entschließung vom 11. März 1819., die Strafbefugnisse der Unterbehörden betreffend, sind bis jetzt in dem Untermain-, Regen- und Isarkreise die Bestimmungen der §§. 91. und 97. in der Instruction für die städtischen Polizeibehörden vom 24. September 1808. noch immer als giltig behandelt, und die Vorschriften der §§. 19. und 67. der Verordnung vom 17. Decemb. 1825. in einem andern Sinne als von den Königlichen Regierungen des Regen-, Obermain- und Unterdonaukreises aufgefaßt und angewendet worden.

Digitized by Google

Diese Verschiedenheit des Verfahrens begründet nun aber die Nothwendigkeit einer Allerhöchsten Erläuterung, bis zu deren Erfolge die Königliche Regierung des Rezatkreises gleichwohl noch das bisherige Verfahren zu beobachten fortfahren wird.

Bei der Zurücksendung der vorgelegten Acten wird jedoch bemerkt, daß in Gemäßheit der Entschließung vom 5. März 1829. der Vollzug der von dem Stadtmagistrate zu N. gegen N. N. ausgesprochenen 30tägigen Arreststrafe zu unterbleiben habe.

München den 31. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1215.

9357.
(Die Beschwerde des Rechtspracticanten N. wegen der von der Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in Ansehung der Zeitschrift: der Volkstribune erlassene Verfügungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den Recurs des Rechtspracticanten N. gegen die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in rubricirtem Betreffe folgende Entschließung ertheilt:

Die Verfassungs-Urkunde, resp. das dieselbe integrirende Edict kennt bekanntlich keine Begränzung des Wortes „Politik." Unter politisch wird dort offenbar die Gesammt-Sphäre des öffentlichen Rechtes verstanden. Später ging die Doppelbezeichnung der innern und äussern Politik auch auf die Bayerische Presse über, und gegenwärtig erstreckt sich die Censur nach dem Wunsche der Kammer der Abgeordneten von 1831 blos auf die Gegenstände der äussern Politik. Unter äusserer Politik verstanden aber selbst die heftigsten Redner der Opposition alles nicht ausschließlich die innere Angelegenheiten des Bayerischen Staates Berührende und Niemand ist es je beigefallen, sogar die sogenannte äussere Politik in eine censurfrei seyn sollende „äussere innere" und in eine censirbare „äussere äussere" zu zerfällen. Den mit äusserer und innerer Politik zugleich sich beschäftigenden Schriftstellern steht es frei, die Erzeugnisse ihrer Feder nach der Grenzlinie beider Begriffe zu scheiden, demnach ihren Artikeln über äussere Politik ein censirtes und ihren Artikeln über innere Politik ein censurfreies Blatt zu widmen. — Findet jedoch ein Redacteur für angemessen, innere und äussere Politik in einem und demselben Blatte abzuhandeln, so kann nicht ihm allein die Befugniß zustehen, über die Frage zu entscheiden, ob und in wie ferne ein Artikel bloß die innere Politik berühre, vielmehr ist es Pflicht des Censors, vorbehaltlich der dem Redacteur zustehenden Beschwerde an die Kreisregierung und das Staatsministerium darüber zu wachen, daß in einem mindest theilweise unter Censurfirma erscheinenden Journal kein die äussere Politik in irgend einer Weise berührender Artikel uncensirt erscheine.

Von selbst versteht es sich, daß bei der der innern Politik gegenwärtig eingeräumten Censurfreiheit, der Censor in Blättern gemischten Inhalts sich jeden Abstriches von Artikeln der innern Politik und jeder Einwirkung auf selbe zu enthalten, und strenge nach jener Entscheidung zu achten habe, welche am 25. März l. J. in einem concreten Falle erlassen und sämmtlichen Kreisregierungen zur Wissenschaft eröffnet wurde.

Digitized by Google

Beschäftigt sich eine Redaction ganz oder theilweise mit äusserer Politik, also mit einem auch nach mildester Deutung der Verfassungsurkunde der Censur unterliegenden Gegenstand, und versucht sie dennoch ihr Blatt der verfassungsmäßigen Censur zu entziehen, so tritt das so redigirte Blatt in directen factischen Widerspruch mit der Verfassung, und die auf Festhaltung des Grundgesetzes beeideten Stellen sind kraft ihres Verfassungs-Eides verpflichtet, ein Blatt der Art so lange zu unterdrücken, als selbes nicht zum Gehorsam gegen die Verfassung zurückkehrt, die Königliche Verordnung vom 1. März l. Js. die Tribüne und den Westboten betreffend, läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel übrig.

Daß endlich die Polizeibehörde nöthig scheinenden Falles sich in die Offizinen begebe, daselbst die ersten Abdrücke einsehe, und die etwa nöthig scheinende Beschlagnahme unter den gesetzlichen Voraussetzungen alsbald an Ort und Stelle ausspreche, liegt nicht nur in den Befugnissen, sondern sogar in den Pflichten der Beschlagnahms-Behörde, weil

a) das Verfassungsedict III. §. 4 um Mißbrauch der Presse zu hindern, den Polizeibehörden eine förmliche specielle Aufsicht über die Buchdruckereien einräumt, weil

b) die Verfassung ferner, Edict III. §. 7, die Beschlagnahme aller, die Gesetze bezüglich auf den Staat und Verfassung verletzenden, dann aller die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr gefährlichen Artikel förmlich gebietet und weil

c) ein wahrhafter Vollzug dieser positiven Verfassungs-Bestimmung nur dort möglich ist, wo die gedruckte Schrift von der Presse in das Leben überzugehen beginnt, weil also ein Nichtausüben dieser speziellen Aufsicht die Nichtvollziehbarkeit eines ausdrücklichen Verfassungsgebotes nach sich ziehen würde; und die Redaction könnte aus der Ausübung dieser constitutionellen Aufsicht eine Beschwerde nur in so ferne ableiten, als unter dem Vorwande der Einsichtnahme der Debit des Blattes selbst vereitelt, oder das Erscheinen der Polizeibehörde in dem Druckereilokal durch den Befehl zu Einsendung des ersten Abdruckes ersetzt, und die Ausgabe des Blattes selbst von einer vorgängigen Approbation abhängig gemacht werden wollte, weßhalb die Königliche Kreisregierung auch Sorge tragen wird, daß jedem Klagegrund der Art gewissenhaft vorgebeugt werde.

Die Königliche Regierung des Untermainkreises hat den Redacteur N. hiernach zu bescheiden.

München den 27. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

§. 1216.

16129.
(Die Beschwerde des Buchdruckers N. zu Würzburg gegen Anordnungen zur Beaufsichtigung der Presse betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Beschwerde des Buchdruckers N. zu Würzburg vom 4. Mai d. Js. ist in soweit, als dieselbe überhaupt gegen die Anordnung der Königlichen Regierung des Untermain-

Digitized by Google

kreises, Kammer des Innern, am 24. April d. Js. gerichtet, nach Maaßgabe der unterm 27. Juni d. Js. auf die Beschwerde des N. erlassenen Entschließung, soferne es nicht bereits geschehen, geeignete Abhilfe zu verschaffen. Dem damit verbundenen Recurs gegen das Straf-Resolut vom 27. April kann aber hierorts eine Folge nicht gegeben werden, indem das Staatsministerium des Innern eine Instanz in Polizeistrafsachen nicht bildet. Rücksichtlich der Beobachtung des Instanzen-Verhältnisses wird übrigens die Königliche Regierung des Untermainkreises auf die Verordnung vom 24. September 1808 §. 91. dann auf die Verordnung vom 17. Dez. 1825 §. 67 hingewiesen.

Die Beilagen des Berichts vom 10., präs. 30. Juli folgen mit dem Auftrage zurück, den N. in Gemäßheit vorstehender Entschließung zu bescheiden.

München den 16. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1217.

6650.
(Die Berufung des N. N. und Consorten zu Augsburg wegen einer gegen dieselben erkannten Polizeistrafe betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von N. N. und Consorten zu Augsburg eingereichte Berufung wegen einer gegen dieselben erkannten polizeilichen Geldstrafe ist zur Berücksichtigung nicht geeignet, da die Gesetze eine III. Instanz in Polizeistrafsachen nicht gestatten, und da demnach dem Staatsministerium des Innern wohl von Oberaufsichtswegen die Würdigung eingekommener Nullitätsbeschwerden und die Kenntnißnahme von den Polizeistraf-Acten, so wie die Belehrung pro futuro nicht aber die instanzielle Würdigung einer Berufung zukömmt.

München den 6. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

B. Wirkungen des Urtheils.

§. 1218.

16017.
(Die Beschwerden des Materialisten N. N. und Musikalienverlegers N. zu Augsburg wegen polizeilicher Bestrafung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mit Bericht vom 25. September v. Js. vorgelegten Beschwerden, rubricirten Betreffs folgen nebst den Acten unter der Entschließung zurück, daß die Berufung des Ma-

Digitized by Google

terialisten N. N. hierorts keine Berücksichtigung ansprechen könne, dem Erkenntnisse der Königlichen Regierung vom 30. Juli v. J. dagegen in Bezug auf die Strafbarkeit des Musikalienverlegers N. um Anlasse der von Letzterem geführten Beschwerde keine Folge zu geben sey, nachdem das einmal giltig und von der competenten Behörde erlassene, ohne Einwendung eines Rechtsmittels von Seite des Betheiligten in Rechtskraft übergegangene Erkenntniß auch in Polizei-Strafsachen zum Vor- oder Nachtheile des Beschuldigten anders nicht abgeändert werden kann, als nach angeordneter Wiederaufnahme der Untersuchung.

München den 29. Juni 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

C. Begnadigung.

§. 1219.

(Die Begnadigung des N. N. und Consorten von N., zugleich die Competenz der Regierung des Rheinkreises bei Begnadigungen in einfachen Polizeistrafsällen betr.)

L. K.

Wir haben Uns nicht bewogen gefunden, die dem N. N. und Consorten von N. wegen Störung der nächtlichen Ruhe vom einfachen Polizeigerichte zuerkannte Geldstrafe nachzulassen.

Da Wir übrigens aus dem Uns vorgelegten Begnadigungs-Gesuche der genannten N. N. und Consorten ersehen haben, daß die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, die einkommenden Strafnachlaß- und Strafmilderungsgesuche in einfachen Polizeistrafsällen in Kraft der Verordnung vom 10. Februar 1818, den Geschäftsgang in Justizgegenständen betreffend, aus eigener Competenz vorbescheidet, hiedurch aber ein Begnadigungsrecht ausübt, welches Uns allein zusteht, so bestimmen Wir zugleich, mit Aufhebung des in der Verordnung vom 10. Februar 1818 enthaltenen Vorbehaltes, daß künftig alle Begnadigungsgesuche in einfachen Polizeistrafsällen gleich den Begnadigungsgesuchen in Criminal- und Zuchtpolizeistrafsällen behandelt, sohin durch den General-Staatsprocurator am Appellationsgerichte Unserm Staatsministerium der Justiz zur Einholung Unserer Allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden.

Die Regierung des Rheinkreises und der General-Staatsprocurator haben sich hiernach zu achten und das Weitere zu verfügen.

Das Begnadigungsgesuch des N. N. und Consorten vom 24. October 1834 mit der Urtheils-Abschrift liegt bei.

Am Bord der Medea im Hafen von Ancona den 2. April 1836.

Digitized by Google

Abdruck der allegirten Entschließung.

(Die Competenz der Rheinkreisregierung bei Begnadigungen in einfachen Polizeistraffällen betr.)

M. J. K.

Nachdem die früheren Verhältnisse des Rheinkreises, welche die von Seite Unserer Hofcommission und hernach der Kreisregierung über die Gerichtsstellen und die Gerichtsverwaltung geführte Oberaufsicht und Leitung mit einer Unterordnung veranlaßten, nicht mehr bestehen, haben Wir beschlossen, diese Abhängigkeit aufzuheben und Unser Appellationsgericht für den Rheinkreis auch hierin den der übrigen Kreise des Reiches gleich zu stellen. Dasselbe ist daher eben so, wie die Staatsbehörde künftig Unserm Staatsministerium der Justiz ausschließlich unmittelbar untergeordnet und hat alle vorhin durch Bericht oder Anfragen an die Regierung gebrachten und überhaupt alle nach dem Cabinetsbefehl vom 15. April 1817 §. 36 ff. (Regierungsblatt von 1817 St. XVI. S. 338 ff.) zum Ressort dieses Ministeriums verwiesenen Gegenstände an Uns zu richten; es steht zur Regierung als coordinirte höchste Kreisbehörde; hat von derselben keinerlei Weisung mehr zu empfangen und macht seine Mittheilungen in Fällen, wo es besonders vorgeschrieben wird, oder beide Behörden nach Beschaffenheit des Gegenstandes gemeinschaftlich zu handeln haben, in Correspondenzform.

Die Strafnachlaß-Gesuche in den einfachen Polizei-Straffällen bleiben allein der Regierung auch künftig vorbehalten.

Wir zweifeln nicht, dieser neue Beweis Unseres Zutrauens werde, die Würde und Unabhängigkeit der Gerichte hebend, auf den Diensteifer des Justiz-Personals und die Rechtsverwaltung selbst den wirksamsten Einfluß hervorbringen.

München den 10. Hornung 1818

An

den Präsidenten des Appellationsgerichts des Rheinkreises also ergangen.

§. 1220.

9119.

(Die Begnadigung des N. N. und Consorten von N., zugleich die Competenz der Regierung des Rheinkreises bei Begnadigungen in einfachen Polizeistraffällen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Königlichen Staatsministerium der Justiz an den Königlichen General-Procurator in Zweibrücken in bemerkten Betreffe erlassene, dem Königlichen Staatsministerium des Innern mitgetheilte Entschließung, wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, anliegend zur entsprechenden Beachtung mit dem Auftrage mitgetheilt, im Hinblicke auf die Ausschreibung in dem Amtsblatte des Rheinkreises vom Jahre 1818 Seite 287 dd. 18. Februar 1818 die geeignete Kundgabe zu veranlassen.

Der unter dem 31. October v. Js. vorgelegte Bericht des Königlichen Landcommissariats Cusel vom 7. September 1834 folgt zurück.

München den 26. April 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

D. Koſten.

§. 1221.

(Die Adjudicatur der Unterſuchungskoſten bei Polizei-Uebertretungen betr.)

M. J. K.

Zur Beſeitigung der Anſtände, welche ſich über die Frage ergeben haben:

„ob den untern Polizeibehörden und Landgerichten das Recht zuſtehe, bei Cog„nitionen über Polizei-Uebertretungen die Tragung der Unterſuchungskoſten we„gen Mittelloſigkeit der Unterſuchten Unſerm Aerar zu adjudiciren, oder ob „dieſe Adjudication durch Unſere Regierungen geſchehen ſoll?

haben Wir auf den Antrag Unſerer Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen beſchloſſen, und beſtimmen:

I.

Den Unterbehörden ſteht in den Fällen, wo ihnen gegen Polizei-Uebertreter der Ausſpruch der Strafe zukommt, wenn der Unterſuchte wegen Mittelloſigkeit die Unterſuchungskoſten nicht ſelbſt tragen kann, allerdings auch die Befugniß zu, Unſer Aerar in die Tragung der Koſten zu verurtheilen.

II.

Damit aber dieſes Letztere nicht Gefahr laufe, durch einſeitige Anſichten einiger Unterbehörden über Gebühr mit ſolchen Koſten beläſtigt zu werden, ſo ſchreiben Wir nachſtehendes Verfahren vor:

1) Alle dergleichen Urtheile ſollen gleich nach der Publication dem Rentamte zur Erinnerung mitgetheilt werden.

2) Findet dasſelbe gegen die Adjudicatur der Koſten keine Erinnerung zu machen, ſo remittirt es die Acten mit dieſer Aeußerung ohne weiters.

3) Findet aber das Rentamt, daß, ungeachtet der Zahlungsfähigkeit des Unterſuchten, doch Unſer Aerar in die Koſten condemnirt worden ſey, ſo ſendet dasſelbe die Acten mit ſeinen Gründen gegen die Adjudication der Koſten an die Regierungskammer der Finanzen, damit dieſe in den Stand geſetzt werde, die Appellation gegen die Adjudication der Koſten bei der Regierungskammer des Innern einreichen zu laſſen.

III.

Vorſtehende Beſchlüſſe ſollen durch das allgemeine Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 11. Februar 1818.

Reg.-Bl. v. J. 1818. St. 10. S. 100.

§. 1222.

2018.

(Die Aburtheilung des Koſtenpunktes bei ungeeignet ſtrafrechtlich geführten Unterſuchungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreiſes wird auf den Bericht vom 27.

December vor. Js., die Aburtheilung des Koſtenpunktes bei ungeeignet ſtrafrechtlich geführten Unterſuchungen betreffend, erwiedert, daß ſich dieſelbe bei der Erklärung des Appellationsgerichts, welche auf einem hier im Abdruck anliegenden Beſchluſſe des Oberappellationsgerichtes beruht, um ſo mehr zu beruhigen habe, als auch in andern Kreiſen bei gleichem Verfahren keine Anſtände vorkommen.

München den 19. Februar 1821.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Abdruck.

(Die Aburtheilung über den Koſtenpunkt in Fällen, welche als Polizeiübertretungen an die Polizei verwieſen worden ſind, betreffend.)

Entſchließung des Königlichen Oberappellationsgerichts.

Das Königliche Appellationsgericht für den Oberdonaukreis hat in ſeinem Berichte vom 9. d., präſ. 20. vor. Monats und Jahres die Anfrage geſtellt:

„ob ein Appellationsgericht befugt ſey, in dem Falle, wo es ſich in einer Unterſuchungsſache für die Aburtheilung und Beſtrafung der unterſuchten, unerlaubten Handlung ſelbſt als incompetent ausſpricht, doch über die bis zu dieſem Ausſpruche entſtandenen Unterſuchungskoſten zu ſprechen, oder ob das Erkenntniß hierüber jener Behörde zu überlaſſen ſey, wohin die Hauptſache verwieſen wird?“

Man eröffnet hierauf dem Königlichen Appellationsgerichte in N. zur Entſchließung, daß nach allgemeinen Rechtsgrundſätzen einem Appellationsgerichte in dieſem Falle ein Ausſpruch über den Koſtenpunkt nie zuſtehen könne, weil derjenige Richter nicht über das Acceſſorium ſprechen kann, der ſeine Incompetenz in der Hauptſache anerkennt und ausſpricht.

München den 8. Januar 1814.

§. 1223.

5067.

(Den Koſtenpunkt in General-Unterſuchungsſachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Welche Entſchließung am 22. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe an das Appellationsgericht des Obermainkreiſes erlaſſen wurde, hat die Königliche Kreisregierung aus anliegendem Abdruck zu erſehen.

München den 6. Mai 1825.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

Abdruck.

(Den Kostenpunkt in General-Untersuchungssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Remission der Acten über die Generaluntersuchung wegen Körperverletzung gegen N. N. und Consorten wird dem Appellationsgerichte eröffnet, daß die Verweisung der Sache an die Polizeibehörde, und über die durch die Generaluntersuchung erwachsenen Kosten zu erkennen ganz ungeeignet ist, nachdem die Generaluntersuchung nur einstweilen aufgehoben wurde, und also das Appellationsgericht sich nicht etwa wegen Mangel eines Verbrechens oder Vergehens für incompetent erkannt, sondern ausgesprochen hat, daß der Verdacht gegen die Angeschuldeten zum Erkenntniß auf Specialuntersuchung nicht genüge. Da also das Appellationsgericht in der Haupsache eine blos sistirende Verfügung erlassen hat, so muß es auch über die Kosten sprechen. Diesem gemäß wird das Appellationsgericht hiemit angewiesen, in der vorliegenden Sache über die Kosten der Generaluntersuchung das Geeignete zu erkennen, und hiedurch die auf einem offenbaren Irrthume beruhende Entschließung vom 9. December 1823, woraus noch für Niemand jura quaesita erwachsen sind, da dieselbe ihrer Natur nach zu einer Publication nicht geeignet war, und auch Niemanden publicirt ist, zu berichtigen.

München den 22. April 1825.

Staatsministerium der Justiz.

An

das Königliche Appellationsgericht des Obermainkreises also ergangen.

§. 1224.

(Insinuationsgebühren in Zoll-Defraudationssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rücksendung der vorgelegten Acten, die Zollstrafsache der N. N. betreffend, wird dem Königlichen Appellationsgerichte des Untermainkreises zur Nachachtung für künftige Fälle nachträglich zur Entschließung vom 4. März 1829 hiemit eröffnet, daß der Erlös aus confiscirten Waaren in Folge der Bestimmung des §. 114. des Zollgesetzes niemals als Executionsobjekt für die Untersuchungskosten in Zolldefraudationssachen behandelt werden solle, daß vielmehr diese Kosten in allen jenen Fällen, wo nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, in Verbrechens- und Vergehensfällen, dann in Polizeistrafsachen das Aerar die Untersuchungskosten zu tragen hat, auch gleichmäßig bei Zollstrafsachen auf die Staatskasse zu überweisen sind.

Hievon sind sämmtliche Untergerichte gehörig in Kenntniß zu setzen.

München den 19. Mai 1832.

Staatsministerium der Justiz.

An

sämmtliche Königliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 1225.

22024.
(Die Verurtheilung des Königlichen Aerars in die Kosten von Polizei-Untersuchungen wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 5. Juni h. J. in Betreff der Verurtheilung des Königlichen Aerars in die Kosten von Polizeiuntersuchungen wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die durch das Königliche Justizministerium unterm 10. October 1830 angeordnete Mittheilung der die Untersuchungskosten dem Staate überbürdenden Straferkenntnisse an die Kronfiscale findet auf die mit gleicher Kostenüberweisung verbundenen Polizei-Straferkenntnisse keine Anwendung; denn

1) ist das entgegengesetzte Verfahren durch die allerhöchste Verordnung vom 11. Februar 1818 auf das Bestimmteste vorgezeichnet,

2) bezieht sich das allegirte Justizministerialrescript lediglich auf die das Verfahren bei Criminaluntersuchungen feststellenden Verordnungen vom 16. März und 17. April 1816, welche beide auf Polizeistraffälle keine analoge Anwendung finden können, da in Bezug auf diese die specielle spätere Verordnung in Wirksamkeit besteht.

3) Es kann sonach die Leuteration der Verordnung von 1816 auf die in der Verordnung vom 11. Februar 1818 enthaltenen Vorschriften nicht ausgedehnt werden.

4) Endlich erheischt auch der absolut unabweislich rasche Gang der Polizeiverwaltung die Einhaltung des Fatale der Berufung; daß aber ein solches Fatale hier gegeben sey, ist durch den Absatz 3. der letzterwähnten Verordnung gebrauchten Ausdruck „Appellation" unverkennbar angedeutet.

München am 28. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

E. Erhebung der Stempel- und Taxgebühren.

§. 1226.

(Die Erhebung der Stempelgebühren bei den Polizeiprotokollen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die in ihrem Berichte vom 14. v. Mts. gestellte Anfrage zur Entschließung erwiedert, daß, nachdem die allgemeine Stempelverordnung vom 18. December 1812 im III. Abschnitt, §. 7. Lit. d. lediglich die Protokollsrecesse in bür-

Digitized by Google

gerlichen Rechtsstreitigkeiten bei den Justizbehörden der Stempelpflichtigkeit unterwirft, solche auf die Polizeiprotokolle durchaus nicht ausgedehnt werden könne, wie dieses auch in der vormaligen Steuer- und Domänensection an die Königliche Finanzdirection des Isarkreises erlassenen Entschließung vom 5. März 1813 deutlich ausgesprochen worden ist.

München den 17. Juli 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 1227.

4636.

(Die Taxirung und Stemplung der Erkenntnisse in Strafrechtssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erhält in der Anlage einen Abdruck der unterm 17. December abhin an das Königliche Staatsministerium der Justiz erlassenen Entschließung in rubricirtem Betreffe zur Wissenschaft mit dem Anhange, daß von der Anwendung des Stempels bei Strafrechtserkenntnissen Umgang genommen werden dürfe.

München den 12. Januar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

M. J. K.

Wir haben Uns über die bei einigen Behörden obwaltenden Anstände, die Taxirung der Erkenntnisse in Strafsachen betreffend, nach Vernehmung der Obergerichte umständlichen Vortrag erstatten lassen, und hierauf, dem Gutachten des Oberappellationsgerichts entsprechend, beschlossen, wie folgt:

In dem Taxregulative vom 24. November 1809 ist ohne Unterschied bestimmt, daß die Gebühren in Strafsachen, wenn die Kosten aus dem Vermögen des Angeschuldigten bestritten werden, aus den Proceßacten nach der Civiltaxe in Parteisachen zu berechnen sind; es ist daher auch für die strafrechtlichen Urtheile, als wesentliche Theile des Processes und der Proceßacten, die für Civilerkenntnisse bestehende Taxnorm in Anwendung zu bringen. Was den Untermainkreis betrifft, so hat es bei den dort für die Strafurtheilsgebühren bestehenden, bisher ohne Anstand angewendeten besondern Vorschriften sein Bewenden. Hienach sind die Gerichtstaxämter durch Circularrescripte zu instruiren.

München den 17. December 1822.

An
das Königliche Staatsministerium der Justiz also ergangen.

Digitized by Google

§. 1228.

(Die Taxirung von Polizeierkenntnissen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreff erstatteten Bericht vom 8. Februar v. Js. wird der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erwiedert, daß die in reinen Polizeisachen zu erlassenden Erkenntnisse, Bescheide und Resolutionen ohne Unterschied nach den Bestimmungen der provisorischen Taxordnung §. 1—5 incl., dagegen Erkenntnisse in gemischten Rechtssachen (administrativ-contentibsen Gegenständen) nach der betreffenden Taxordnung in streitigen Gegenständen zu taxiren seyen.

München am 3. November 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn.-Sammlung, Bd. XIV. S. 16.

§. 1229.

8176.

(Eine von dem Staatsministerium der Finanzen vom 2. April 1837 erlassene Entschließung, die Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizeigegenständen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seite des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen unterm 2. d. Mts. an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, im obenangeführten Betreffe ergangene Entschließung wird der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, im Abdruck zur Kenntniß mitgetheilt.

München den 14. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Abdruck.

(Die Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizeigegenständen betreffend.)

Auf den Bericht vom 27. August v. Js. wird nach vorgängigem Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern die Entschließung ertheilt, daß die polizeilichen Beschlüsse in Strafsachen, dann über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsverleihungs-Gesuche, soferne diese Beschlüsse selbstständig ausgefertigt, und nicht dem einschlägigen Protokolle angefügt und als ein Bestandtheil desselben unter der Protokolltaxe schon taxirt werden, allerdings der Taxe unterliegen, wornach die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, sich zu achten hat.

München den 2. April 1837.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Digitized by Google

Eilfter Abschnitt.

Sonstige besondere Befugnisse der Polizeibehörden.

I. In Malzaufschlags-Sachen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1230.

(Die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch die eingegangenen Berichte Unserer Landesstellen von der Beschaffenheit, von dem Ertrage, und von der Erhebungsart der in Unseren Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehenden Trankſteuern in volle Kenntniß gesetzt, und von der dringenden Nothwendigkeit einer besseren zweckmäßigen Einrichtung überzeugt worden sind; so haben Wir auf umständlichen Vortrag Unseres Ministeriums der Finanzen beschlossen, diese auf das Bier, Branntwein und Essig gelegte Staatsabgabe in Unseren Staaten in eine einzige unter der Benennung: Malzaufschlag zu vereinigen, und hierbei nicht nur die schon unterm 24. September v. J. für Bayern angeordnete Erhebungsart allgemein einzuführen; sondern auch in dem Betrage dieser Staatsabgabe selbst ein solches Maaß festzusetzen, daß zwar, wie billig, in der Zukunft alle Ausnahmen, Befreiungen, oder Begünstigungen gänzlich aufhören, und selbst Unsere eigenen Bräuereien, wie Wir dieses schon vorhin in Bayern verfügt hatten, dieser Abgabe unterworfen seyn, und mithin eine allgemeine vollkommene Gleichheit in Entrichtung dieses Aufschlages eintreten soll, daß aber zugleich mehrere Unserer Provinzen, und insbesondere die größeren ehemaligen Reichsstädte eine große Erleichterung erhalten, und selbst in Bayern die gegenwärtige mäßige Erhöhung dieser Abgabe noch bedeutend unter dem ehemaligen Aufschlagsbetrage zurückstehe.

Dadurch sind Wir zugleich in den Stand gesetzt, allen Verkehr dieser Artikel von einer Provinz in die andere in Unseren Staaten mit Aufhebung aller Provinzial- und Localbeschränkungen und Scheidewände hiermit gänzlich frei zu geben.

Digitized by Google

Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

§. 1.

Alle in den Provinzen bestandenen Regulative über das Umgeld und die Aufschläge sollen, in so weit sie von der gegenwärtigen Vorschrift abweichen, von dem nächst eintretenden Sudjahr an, aufgehoben seyn, und so auch sollen alle, einigen Städten und Märkten auf eine bestimmte Zeit, oder zu einem bestimmten Zwecke, bewilligten besonderen Localpfenninge, damit diese Bräuereien mit den übrigen concurriren können, von dem nämlichen Zeitpunkte an aufhören; den hierdurch betheiligten Städten und Märkten Unserer Urprovinzen werden Wir nach der ehemaligen Composition den Betrag für die bestimmte Zeit nach vorläufig näherer Anzeige und Prüfung so lange, bis ein zweckmäßiges Surrogat ausgemittelt seyn wird, aus dem Gefälle der Aufschläge ersetzen lassen, jedoch einzig unter der Bedingung, daß dieser Betrag zu nichts anders, als zu dem Zwecke, wozu er bewilligt worden ist, verwendet werden solle.

Unter diese besonderen Pfenninge sind jedoch keineswegs diejenigen Begünstigungen zu rechnen, welche bisher einige Städte und Märkte mit Abrechnung einer bestimmten Quote von der Sud genossen haben.

Auch das in Bayern in einigen Orten abgesondert erhobene Trankumgeld soll in dieser Gestalt gänzlich cessiren.

§. 2.

Dagegen sind von der nämlichen Zeit an von jedem Metzen eingesprengten Malzes Bayerischer Mässerei, von welchem sechs Metzen ein Bayerisches Schäffel ausmachen, sieben und dreißig Kreuzer und zwei Pfenninge Aufschlag zu entrichten, das Malz mag in Weizen, Gersten, Roggen oder Haber, oder was immer für einer Getreidart bestehen, und zur Erzeugung des braunen Biers, oder des weissen Weizenbiers, oder des weissen Gerstenbiers, oder zum Branntwein, Essig und Germ (Hefen) bestimmt seyn.

Es sind demnach auf das Schleunigste in allen zum Malzbrechen bestimmten Mühlen hölzerne ordentlich abgeeichte Metzen- und Schäffelmässereien nach obigem Inhalte und Größe, und zwar in den Provinzen, in welchen die Bayerische Mässerei noch nicht eingeführt ist, das erstemal auf Kosten des Staates anzuschaffen, und unter keinem Vorwande andere Mässereien, z. B. in Säcken, zu gestatten.

Von derselben Zeit an hören mithin auch alle Compositionen gänzlich auf, sie mögen unter was immer für einen Titel entstanden, oder behandelt worden seyn.

§. 3.

Dieser Aufschlag ist von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt, und hierzu ein Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarf, oder zum Verschleiße bestimmt sind, zu entrichten.

Dabei soll nicht die mindeste Ausnahme, Befreiung oder Begünstigung statt haben, und, wie schon vorhin bemerkt worden, sollen selbst Unsere eigenen Staats- und Hofbräuereien dieser Abgabe unterworfen seyn.

Ueber diesen Aufschlag soll zu keiner Zeit, und unter keinem Vorwande eine Composition statt finden.

§. 4.

Bei dem braunen Biere sind ohne Unterschied, ob es Winter- oder Schenkbier, oder

Digitized by Google

ob es Sommer-, Märzen- oder Lagerbier ist, bei Bestimmung des Satzes, auf den Bayerischen Eimer Bier 45 kr. Aufschlag einzurechnen; bei dem weissen Weizenbier, oder bei dem weissen Gerstenbier aber sind, weil aus gleicher Malzquantität mehr erzeugt wird, bei der Satzbestimmung auf den Eimer und zwar bei dem weissen Weizenbier 33 kr. und bei dem weissen Gerstenbier 30 kr. einzurechnen.

Durch dieses Verhältniß ist das Ebenmaß zwischen dem Bräuer und dem Publicum so hergestellt, daß das Publicum nicht verkürzt, und auch den Bräuern für die beschwerliche Minutocollectation und für den manchen Verlust, den er hierbei zu leiden hat, eine mäßige Entschädigung in Handen gelassen wird.

§. 5.

Da der Aufschlag von dem Branntweine, welcher aus dem Biergeläger erzeugt wird, schon unter jenem, welcher von dem zum Biersieden bestimmten Malze entrichtet wird, begriffen ist, so haben die Branntweinbrenner in den Städten und Märkten, in welchen neben Unseren, und den bürgerlichen Bierbräuereien berechtigte Branntweinbrenner bestehen, den Bierbräuereien, so lange diese Einrichtung besteht, zu dem Aufschlage im Gelde so viel beizutragen, als die Branntweinbrenner vom Malze bezahlen müßten, welches sie brauchen würden, um eine gleiche Quantität Branntwein, wie aus dem Geläger zu erzeugen.

Bei Unseren, um einen vom Eimer festgesetzten Stiftbetrage verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern soll, wie Wir schon frühen verordnet haben, wenn und in soferne nicht eine ausdrückliche Bewilligung von Uns erfolgt, kein Roggen oder Haber gemälzt, und mithin weder eine Polette ausgestellt, noch diese Getreideart von dem Müller angenommen werden.

§. 6.

Damit nun dieses Staatsgefäll ordentlich und richtig eingebracht werde, so verordnen Wir weiters allergnädigst:

1) Daß jeder, der des Bierbräuens oder Branntweinbrennens berechtigt ist, so oft er viel oder wenig Malz in die Mühle gibt, von dem im Orte selbst, oder in der Nähe angestellten Unteraufschläger eine gefertigte, mit dem fortlaufenden Nummer bezeichnete Polette zu nehmen habe, in welcher der Name des Malzeigenthümers, der Betrag des eingesprengten Malzes, und die Mühle, wohin solches zum Brechen gebracht wird, ausgedrückt sind.

2) Daß diese Polette von dem Malzeigenthümer bei Ueberbringung des zu brechenden Malzes, jedesmal dem Müller oder Malzbrecher behändigt werden müsse.

3) Daß alle dergleichen Poletten von den Müllern oder Malzbrechern alle vierzehn Tage den Unteraufschlägern, von denen sie ausgestellt sind, unnachläßig zurückgegeben werden sollen.

Daß ferner:

4) Jeder, der sich mit Bierbräuerei- oder Branntweinbrennerei abgibt, am Ende eines jeden Vierteljahres, dem Unteraufschläger seines Orts, oder Bezirks eine Anzeige zu übergeben habe, in welcher enthalten ist, wie viel, und in welcher Mühle er in dem verflossenen Vierteljahre Malz habe brechen lassen.

5) Daß diese Anzeige da, wo die Bräuerei oder Branntweinbrennerei nicht durch

Digitized by Google

den Eigenthümer oder Pächter selbst, sondern durch aufgestellte Beamte, oder Verwalter und gebrödete Diener betrieben wird, von dem Beamten und Bräumeister oder bestellten Branntweiner, bei denjenigen Bräuereien und Branntweinbrennereien aber, welche von den Eigenthümern oder Pächtern selbst geführt werden, nebst diesen auch noch von einem Bräu- oder Branntweinbrennerei-Gehilfen mit unterschrieben seyn müssen.

Diese bisherigen und folgenden Anordnungen sollen auch bei Unsern eigenen auf Selbstregie geführten oder verpachteten weissen und braunen Bräuhäusern befolgt werden, und ist der Aufschlagsbetrag bei denjenigen Bräuhäusern, bei welchen Unser Aerarium, und nicht die Pächter den Aufschlag zu tragen haben, in den Bräurechnungen ordentlich in Ausgabe zu setzen, und an die Behörden einzusenden.

§. 7.

Damit allen Gefährden vorgebeugt werden möge, so haben alle Unsere Landrichter, mit Ausnahme von Bayern, weil dieses daselbst ohnehin schon früher geschehen ist, sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung alle in ihren Landgerichten, in den kleinen Städten und Märkten, und in den ihren Landgerichten einverleibten Herrschaften, Hofmarken, und anderen mit der Jurisdiction begabten Gütern entlegene ordentliche Müller sowohl, als auch diejenigen Personen, welche in den bei einigen Bräuhäusern vorhandenen Malzmühlen verschiedener Art zum Malzbrechen angestellt sind, auf einen Tag vorzufordern, respective sich ordentlich verschaffen zu lassen, dieselben über die durch gegenwärtige Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag zu unterrichten, sie darüber in eidliche Pflicht zu nehmen, und ihnen aufzutragen:

1) Daß sie von Niemanden ein Malz zum Brechen übernehmen wollen, wenn ihnen nicht zugleich die von dem Unteraufschläger auszustellenden Poletten behändigt werden;

2) daß sie von Niemanden mehr Malz, als die ihnen zukommende Polette ausweiset, übernehmen, und deßwegen das ihnen zum Brechen übergebene eingesprengte Malz in ordentlichen abgeeichten hölzernen Mässereien, ohne Stoß, und ungehäuft genau messen, wobei es jedoch nicht den Sinn hat, daß, wenn bei der Messung etwas mehr Malz, als die Polette enthält, sich ergibt, das Uebrbleibende gar nicht angenommen werden sollte; sondern es ist in diesem Falle, weil sich die Quantität des eingesprengten Malzes oft nach dem Abführen in die Mühle von selbst, wiewohl unbedeutend, vermehren kann, die sich bezeigte kleine Vermehrung in der Polette sogleich und auf der Stelle anzumerken, damit der Aufschlag auch nach dieser zufälligen Mehrung berechnet und erhoben werde;

3) daß sie überhaupt weder unmittelbar noch mittelbar zu einer Gefährde mitwirken wollen.

In den durch den Rheinischen Bund mit allen Souveränitätsrechten Unserer Staaten einverleibten und mediatisirten Gebieten haben Unsere nächstgelegenen Landrichter aus besonderem Auftrage, welcher vor der treffenden Landesdirection ohne mindesten Verzug zu ertheilen ist, diese Vorladung und Verpflichtung vorzunehmen, und in denjenigen Hauptstädten, in welchen bereits ordentlich organisirte Stadtgerichte bestehen, ist dieses Verpflichtungsge-

Digitized by Google

schäft in Ansehung der ihrer Jurisdiction unterworfenen Müller und Malzbrecher sogleich nach Publication der gegenwärtigen Verordnung durch dieselben zu besorgen.

§. 8.

Diese Handlung soll von den Land- und Stadtgerichten jedesmal erneuert werden, so oft mit den Mühlinhabern oder Malzbrechern eine Veränderung vorgeht. Deswegen sollen alle jene Bierbrauer, oder Branntweinbrenner, welche eigene Malzmühlen haben, besonders gehalten seyn, jede Veränderung mit den zum Malzbrechen bestellten Arbeitern dem Land- oder Stadtgerichte sogleich anzuzeigen, und den neu anstehenden Malzbrecher vor ihnen erscheinen zu machen; im widrigen Falle werden sie der Unterschlagung des Aufschlages schuldig angesehen und bestraft.

§. 9.

Weil aber bei dergleichen Partikular-Malzmühlen die Unterschleife am leichtesten möglich sind, so sollen nicht nur die bereits vorhandenen, bei den einschlägigen Land- und Stadtgerichten angezeigt, und daselbst in einem ordentlichen Cataster vorgemerkt werden; sondern auch Niemand erlaubt seyn, ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung neue zu erbauen, auch behalten Wir Uns bevor, über den Bestand der bereits vorhandenen Mühlen dieser Art, nach Umständen das Zweckmässige zu verfügen.

§. 10.

Wer wegen Mangel einer näheren Mühle sein Malz auf einer ausländischen Mühle brechen lassen muß, hat solches vorläufig allzeit bei dem einschlägigen Unteraufschläger anzuzeigen, und bei dem treffenden Gränzmautamte von jedem Metzen Bayerischen Maßes 37½ kr. Aufschlag zu entrichten, und das eingeführte Malz in den zu übergebenden Quartals-Anzeigen mit Anlegung der Mautpoletten bestimmt anzugeben; die Mautämter selbst aber haben diesen Betrag an den treffenden Unteraufschläger zu übersenden.

Von einer Unserer Provinzen in die andere aber kann und darf von nun an, ohne Unterschied der Staatscasse, in welche diese Gefälle fliessen, das Malz nach erholter Polette in die Mühlen geführt werden.

§. 11.

Die Unteraufschläger haben in eigenen Registern oder Manualien die zu jedem Bräuhause oder jeder Branntweinbrennerei oder Essigsiederei abgegebenen, und von den Müllern oder Malzbrechern zurückgekommenen Poletten in besondern Rubriken überall mit Beisetzung des Tages, an welchem die Poletten ausgegeben, und wieder eingehändigt worden, und mit Bemerkung des sich bei der Messung ergebenen Ueberschusses, mit dem fortlaufenden Nummer der Polette genau einzutragen, und aus diesen Manualien alle Vierteljahre Auszüge zu dem ihnen vorgesetzten Oberaufschlagamt einzusenden, und diese letzteren haben aus diesem von ihrem ganzen Bezirke eine specifische Hauptanzeige ebenfalls vierteljährig zu verfassen, und an die vorgesetzten Landesdirectionen einzusenden, und diese Stellen haben ebenfalls vierteljährig eine kurze Material- und Pecunialübersicht an Unser Ministerium der Finanzen zu übergeben, damit Wir von Zeit zu Zeit von dem Gange des Geschäftes genaue Kenntniß erhalten.

§. 12.

Wenn die Unteraufschläger bemerken, daß zwischen den ausgegebenen und zurückgestellten Poletten eine Ungleichheit eintrete, so haben sie da, wo es gebricht, sogleich das

Digitized by Google

Geeignete zu erinnern, und im Falle, daß der säumige oder fehlende Theil auf ihr Ermahnen nicht auf der Stelle Genüge thut, solches ohne Verzug nicht nur der competenten Obrigkeit, welche ihnen bei Vermeidung schwerer Responsabilität die nöthige Assistenz zu leisten verpflichtet ist, anzuzeigen; sondern auch dem vorgesetzten Oberaufschlagamte einzuberichten.

§. 13.

Die Unteraufschläger sind ferner angewiesen, strenge darüber zu wachen, daß in dem oben angegebenen Sinne nirgends mehr Malz, als die von ihnen ausgestellte Volette enthält, angegeben, oder wohl gar, ohne Voletten, Malz gebrochen werde; sie sind deswegen befugt und beauftragt, nicht nur in allen Mühlen, wem sie gehören, und von welcher Art sie seyn mögen; sondern auch in allen Bräuhäusern, und Branntweinbrennereien, wann und so oft sie wollen, nachzusehen, und sich von ihrem Betriebe in Kenntniß zu setzen.

Sie haben auch von Zeit zu Zeit die hölzernen vorgeschriebenen Malzmässereien zu untersuchen und abzueichen.

§. 14.

Der auf diese Art angeordnete Aufschlag ist folgender Weise zu entrichten, und zwar ist bei den braunen Bierbräuereien von demjenigen Malze, welches von der Sudzeit des neuen Winterbieres, mithin vom ersten October angefangen, bis zum letzten December ohne Unterschied, ob solches zum Winter- oder Sommerbier verwendet wird, in die Mühle kömmt, die Hälfte des treffenden Aufschlages mit $18\frac{3}{4}$ Kreuzer vom Metzen des eingesprengten Malzes zwischen dem 1. und 15. Januar, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Juli zu bezahlen.

Von demjenigen, was vom 1. Januar bis letzten März in die Mühle kömmt, ist die Hälfte des treffenden Aufschlages nämlich $18\frac{3}{4}$ Kreuzer vom Metzen zwischen dem 1. und 15. April, und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. October zu entrichten.

Von demjenigen aber, was vom 1. April angefangen, oder etwa auch noch im Monate Mai auf die Mühle kömmt, ist der ganze Betrag mit $37\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Metzen zwischen dem 1. und 15. Juli mit, und neben der, in dieses Ziel fallenden vorerwähnten Hälfte des December-Quartals abzuführen.

Von dem zum weißen Weizen- und Gerstenbier bestimmten Malze, ist von diesen Bräuhäusern der ganze treffende Aufschlag mit $37\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Metzen jedesmal in den Vierteljahrszielen, in welchen das Malz in die Mühle kömmt, zu entrichten.

Derselbe Fall ist es auch in Ansehung der Ziele von dem zur Brantweinbrennerei oder Essigsiederei bestimmten Malze.

Von demjenigen Malze, welches vor dem 1. October in die Mühle gebracht wird, ist der Aufschlag per $37\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Metzen ganz zu erheben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem vierten Quartale dieses nämlichen Etatsjahres zu verrechnen, so wie dieses insbesondere der Fall ist, wenn vor der ordentlichen Sudzeit das Einsieden und Ausschenken erlaubt wird.

§. 15.

An der treffenden Aufschlags-Schuldigkeit kann ausser der oben gestatteten Zahlungs-Eintheilung eines Theiles des Aufschlages kein Ausstand gestattet werden, wenn auch der Bierbräuer,

Digitized by Google

oder Branntweinbrenner das Malz, welches er im abgewichenen Vierteljahre hat brechen lassen, noch nicht verbraucht hat.

§. 16.

Da künftig der Aufschlag vom Malze gereicht wird, so kann, weil das Publicum den Aufschlag bezahlt, unter keinem Vorwande oder Motive künftig ein Nachlaß statt haben.

Von demjenigen aber, was an Malz oder Bier und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen, oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, ist der Aufschlag pro rata des zu Grund gegangenen Quantums, nach der vorläufig von den obersten Behörden beizubringenden Genehmigung abzuschreiben.

Kein anderer Fall ist zu Abschreibungs-Gesuchen geeignet, und diese Gesuche müssen allzeit mit Zeugnissen der Ortsobrigkeiten belegt werden.

§. 17.

Wenn aus einem oder dem andern Vorwande, ein Bierbräuer oder Branntweinbrenner die treffende Aufschlagsschuldigkeit nicht berichtigen will, so hat der Unteraufschläger solches nicht nur unverzüglich dem Oberaufschlagamte zu berichten; sondern auch dem Restanten bis auf erhaltene höhere Anweisung keine Malz-Polette mehr abfolgen zu lassen.

§. 18.

Die Unteraufschläger übersenden diese Gefälle sogleich, wie sie eingehen, in dem gesetzten Termine an die Oberaufschlagämter, und diese ohne mindesten Verzug an die geeigneten Cassen.

In denjenigen Provinzen, in welchen noch keine Oberaufschlagsämter und Unteraufschläger bestehen, werden Unsere Landesdirectionen nach der ihnen unterm Heutigen zugegangenen Weisung die provisorische Verfügung treffen, damit diese Einrichtung sogleich in Gang gesetzt werden kann.

§. 19.

Da die Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlages nichts Geringeres, als ein Eingriff in die öffentlichen Gelder ist, so werden hiermit gegen diejenigen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen, folgende Strafen verhängt:

A. Diejenigen Bräuhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie

a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen, ohne Erholung der Polette Malz gebrochen, oder

b) auffer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz, als die erholte Polette ausweist, brechen lassen;

c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt;

d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder

e) ausländisches Malz eingeschwärzt, und

f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartals-Anzeigen übergeben haben, sollen

Digitized by Google

in jedem diesem Falle, nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das Erstemal mit 100 Reichsthalern, das Zweitemal mit 200 Reichsthalern, das Drittemal mit 300 Reichsthalern, nebst öffentlicher Bekanntmachung, und das Viertemal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntweinbrennerei dergestalt bestraft werden, daß sie in Zeit von 6 Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei Jemand andern; verkaufen, oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräusserlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen.

Sind es blosse Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das Erstemal mit 100 Reichsthalern, das Zweitemal mit 200 Reichsthalern, und öffentlicher Bekanntmachung, und das Drittemal mit 300 Reichsthalern, dann gänzlicher Cassirung ihres Pachtes bestraft werden; wobei sie überdies gehalten seyn sollen, den Eigenthümer im dritten Falle, des ihm hierdurch zugehenden Schadens halber, vollkommen zu entschädigen, auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig seyn.

§. 20.

B. Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malzquartals-Anzeigen unterschreiben, oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften, die im vorigen §. sub lit. a, b, c, d et e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges das Erstemal mit 100 Reichsthalern, das Zweitemal mit 200 Reichsthalern, und das Drittemal mit 300 Reichsthalern, nebst Cassation bestraft werden.

Diejenigen Bräumeister und Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das Erstemal mit 10 Reichsthalern, das Zweitemal mit 20 Reichsthalern, und das Drittemal mit 30 Reichsthalern, nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Branntweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerei mehr in Dienst, oder in Arbeit angestellt werden können, und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen.

§. 21.

C. Die berichtigten Müller, welche

a) für wen immer ohne empfangene Malzpolette Malz zum Brechen übernehmen, und abfolgen lassen; oder

b) über den zufälligen, und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen, und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das Erstemal mit 20 Reichsthalern, das Zweitemal mit 40 Reichsthalern, und das Drittemal mit 60 Reichsthalern, nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden.

Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind, oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Person einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern, gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eigenen Malzmühle verfahren werden.

Digitized by Google

Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechung der Mühle und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen.

§. 22.

D. Diejenigen Aufschlagsbeamten und Aufschläger, welche

a) wissentlich zur Defraudation des Aufschlages auf was immer für eine Weise mitwirken, oder

b) die entdeckten Gefährden unangezeigt lassen, oder

c) wohl gar die eingebrachten Aufschlags-Gefälle unterschlagen oder veruntreuen,

sollen ohne weiters cassirt, und zu allen öffentlichen Aemtern und Geschäften unfähig erklärt werden.

Diejenigen Aufschlagsbeamten hingegen, welche zwar nicht zu Gefährden mitwirken; aber doch in ihrem Amte nachläßig erscheinen und deswegen die vorgehenden Betrügereien nicht wahrnehmen, sollen nach einmaliger fruchtloser Ahndung und Warnung amovirt werden.

Außerdem werden die Unteraufschläger als bloße Commissionärs betrachtet, und können daher auch ohne Angabe einer Ursache abgeändert, entlassen, und die Geschäfte einem andern übertragen werden, und dieses soll auch sogleich geschehen, sobald aus der Unverhältnißmäßigkeit des Aufschlages, und aus der Unthätigkeit des Subjectes erscheint, daß die Sache nicht mit dem gebörigen Eifer, Einsicht und Treue betrieben werde.

Unsere Bräubeamten sollen, wenn sie eine, oder die andere im §. 19. bezeichnete Gefährden spielen, derselben im gegenwärtigen §. 20. festgesetzten Strafe unterworfen seyn.

§. 23.

In allen Fällen, wo die verhängten Geldstrafen wegen Armuth von den strafbaren Personen nicht erholt werden können, sind sie stufenweise bei Siegelmäßigen mit 3 — 6 und 12 monatlicher Gefängniß; — bei Unsiegelmäßigen hingegen mit eben so langer Zuchthausstrafe zu surrogiren.

§. 24.

Damit aber die verpönten Gefährden desto eher entdeckt werden, so wird hiemit verordnet, daß jedem, der eine solche Gefährde aufbringt, und anzeigt, wenn sich die Sache verificirt, die Hälfte der darauf gesetzten Geldstrafe zufallen solle, die andere Hälfte aber soll dem geeigneten Oberaufschlagamte zur Verrechnung zugestellt werden.

§. 25.

In der nämlichen Absicht wird weiter verordnet, daß der Beamte oder Verwalter, welcher die von seiner Dienstherrschaft, oder den gebrödeten Dienern derselben, auf eine oder die andere Art gespielten Gefährden angibt, wenn sich das Vergehen bestätigt, von derselben ohne genügende Pension so lange nicht durch Aufkündung aus dem Dienste entlassen werden kann, als nicht andere Ursachen eintreten, welche nach Recht und Urtheil der vorgesetzten Justizstellen zur Dienstes-Entlassung qualificiren.

Die herrschaftlichen Bräumeister hingegen, so wie die gebrödeten Malzbrecher, dann Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche solche gegründete Anzeigen machen, sollen

Digitized by Google

von ihren Herrschaften wenigstens innerhalb eines ganzen Jahres nicht nahrungslos gestellt werden können.

§. 26.

Ueber das Forum und das Verfahren in Aufschlags-Defraudations-Fällen wird verfügt:

a) Die Judicatur steht dem Oberaufschlagamte, und zwar jedem in seinem Bezirke zu.

b) Alle Defraudationsfälle sind summarissime zu instruiren, jedoch nur mit genugsamer Vernehmung des Beklagten zu entscheiden.

c) Von den, in der gedachten ersten Instanz erfolgten Entscheidung geht die Appellation unter einem peremtorischen und präclusiven Termin von 60 Tagen zu der vorgesetzten Landesdirection.

§. 27.

Eben so steht das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen dem treffenden Oberaufschlagamte zu, und soll in diesen Fällen kein Prozeß gestattet; sondern nach ertheiltem Zahlungstermine von höchstens 14 Tagen, ohne Zulassung einer Appellation, mit der Execution gegen den Restanten fürgeschritten werden.

§. 28.

Ausser den wenigen unvermeidlichen Beschränkungen, welche in den vorausgehenden Bestimmungen enthalten sind, wird die innere Einrichtung der Bräuhäuser, die Größe der Biersuden, und der ganze Betrieb des Biersudwesens ganz der freien Anordnung, Einsicht und Convenienz der Bierbräuer überlassen, desto mehr versehen Wir Uns aber auch zu ihnen, daß sie ein gesundes, ächtes und in seiner Güte dem jährlich zu bestimmenden Biersatze entsprechendes Bier erzeugen, und an das Publicum abgeben werden. Im widrigen Falle sind die Ortspolizei-Behörden angewiesen und berechtigt, gegen diejenigen, welche schlechtes und ungesundes Bier verschleißen, die in den älteren Gesetzen bestimmten Maaßregeln und Strafen eintreten zu lassen, und zu vollziehen.

§. 29.

Damit die Bierbräuer billigerweise von muthwilligen Bierschulden und diesfallsigen Schaden sicher gestellt werden, wird gesetzlich verordnet, daß alle Bierschulden der Wirthe 4 Wochen nach der Anforderung die Vorzüge der Wechsel- und Merkantilschulden haben sollen, worauf sämmtliche Justizstellen und Jurisdictions-Obrigkeiten der künftigen Verhandlungs- und Nachachtungswillen hiermit ausdrücklich angewiesen werden.

§. 30.

Die älteren Verordnungen in Betreff des ausländischen Bieres werden dahin modificirt, daß keiner Unserer Unterthanen so weit beschränkt seyn soll, daß er nicht ausländische Bierschenken besuchen, oder ausländisches Bier zu seinem täglichen Bedarf in Flaschen und Krügen in das Land bringen dürfe; daß aber derjenige, welcher von dem Auslande Bier in grossen oder kleinen Fässern einführt, von jedem Eimer Bayerischer Mäßerei 45 kr. Aufschlag bezahlen solle.

Die Wirthe selbst haben nur inländisches Bier auszuschenken.

Digitized by Google

§. 31.

Alle älteren Aufschlags-Mandate und Polizei-Verordnungen, welche durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich oder stillschweigend, directe oder indirecte abgeändert, oder modificirt worden sind, sollen ferner volle Kraft haben.

§. 32.

Diese Verordnung versteht sich jedoch nur auf die aus Getreidmalz erzeugten Getränke; von allen übrigen Artikeln sind einstweil, und bis Wir auch diesfalls eine nähere Bestimmung erlassen werden, noch ferner die in den verschiedenen Provinzen und Orten bestehenden Abgaben fort zu entrichten; doch soll schon jetzt unter keinem Vorwande irgend eine Personal- oder Localbefreiung mehr statt haben.

Endlich und

§. 33.

verbinden Wir mit dieser allgemeinen Verfügung auch die Aufhebung des in einigen Provinzen und Orten noch bestehenden Bier-Abnahms-Zwanges, und verordnen hiemit allergnädigst, daß, wie Wir es in Bayern schon vorlängst verfügt haben, vom Anfange des nächsten Sudjahres aller Bierabnahms-Zwang und alle Bannausübungen der Bräuereien, mithin auch Unserer eigenen Staatsbräuhäuser, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten gänzlich aufhören, und auch die freie Einfuhr des Bieres in die Städte und Märkte auf keine Art beschränkt oder erschwert werden solle.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplare zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 28. Juli 1807.

Reg.-Bl. v. J. 1807. St. 34. S. 1213.

§. 1231.

(Die Aufschlagssachen betreffend.)

M. J. K.

In Unserem in Malz-Aufschlagssachen unterm 28. Juli d. J. erlassenen Edicte ist §. 14. ausdrücklich verordnet, daß von demjenigen Malze, welches vor dem ersten October in die Mühle gebracht wird, der Aufschlag pr $37\frac{1}{2}$ kr. vom Metzen ganz erhoben, und noch in demselben Vierteljahre, nämlich noch in dem 4. Quartale dieses nämlichen Etatsjahres verrechnet werden solle.

Da aber vorgekommen ist, daß dieses, obgleich schon in vielen Orten im August, in den meisten Orten aber im September, neues braunes Schenkbier gebraut worden ist, nicht überall genau befolgt worden; so sind die sämmtlichen Oberaufschlags-Aemter von den oberen Landesstellen Unseres Reiches schleunigst anzuweisen, daß sie den ganzen Aufschlag pr. $37\frac{1}{2}$ kr. vom Metzen von dem vor dem 1. October d. J. in die Mühle gebrachten Malze, wo es nicht ohnehin schon geschehen ist, sogleich durch die Unteraufschläger erheben lassen, sofort gegen Interimsquittungen in Empfang nehmen, und den Betrag bei der schon so weit

Digitized by Google

vorgerückten Jahreszeit zwar für diesmal in der ersten Quartalrechnung des neuen Etatsjahres, nämlich vom 1. October, bis Ende Decembers verrechnen, die Gelder aber sogleich nach Empfang an die treffenden Staatskassen mit Beilegung einer specifischen Anzeige gegen Interimsquittung einsenden sollen.

Wonach sich also zu achten, und das Geeignete mit Nachdruck zu verfügen ist.

München den 2. November 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 48. S. 1695.

§. 1232.

(Den Malzaufschlag betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Anzeige geschehen ist, daß in mehreren Bierbrauereien das in Malz-Aufschlagssachen erlassene Edict dadurch einigermaßen zu vereiteln gesucht worden ist, daß das Malz sogleich nach dem Einsprengen in die Mühle zum Abmessen gebracht worden, und daß auch öfter das Malz erst in der Nacht in die Mühle geführt, und die Abmessung blos durch die unverpflichteten Mühlknechte verfügt worden ist, so verordnen Seine Majestät der König allergnädigst, daß das Malz allzeit von dem verpflichteten Müller selbst und nur bei Tage, auch nicht eher als bis solches zum Brechen bereit, und ordentlich abgestanden ist, gemessen werden soll, wobei gegen die Uebertreter dieser Verordnung folgende Strafen bestimmt werden:

1) Welcher Müller das mit der Pollete in die Mühle gebrachte eingesprengte Malz nicht selbst mißt, oder nicht in seiner Gegenwart und unter seiner Aufsicht durch seine Knechte messen läßt, hat zur Strafe den zehnfachen Aufschlag des Malzbetrages zu bezahlen.

   In Fällen, wenn der Müller erkrankt, oder wenn die Mühle von einer Wittwe besessen wird, ist der erste Mühlknecht zu verpflichten, und die Messung von diesem zu besorgen; dabei haben die Bräuer die Verführung des Malzes in die Mühle dergestalt einzurichten, daß die Messung bei Tage geschehen kann.

2) Jeder Müller, welcher das mit der Polette in die Mühle gebrachte Malz eher abmißt, als es zum Brechen vollkommen bereit und ordentlich abgestanden ist, hat den zweifachen Aufschlagsbetrag des gemessenen Malzes zu bezahlen.

3) So oft diese Uebertretung wiederholt wird, so oft wird diese Strafe verdoppelt.

Hienach hat sich also Jedermann zu achten, und die Königlichen Landesdirectionen haben auf den Vollzug strenge zu halten; auch die Oberaufschlags-Aemter hienach anzuweisen.

München den 30. December 1807.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 2. S. 115.

Digitized by Google

§. 1233.

(Den Branntweinaufschlag betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir in Folge der ausgesprochenen Grundsätze, die Landesstellen der verschiedenen Provinzen Unseres Reiches nun auch über die Gleichstellung und Perceptionsart des Branntweinaufschlages berichtlich vernommen haben, so haben Wir auf den Uns hierüber von Unserem Ministerium der Finanzen erstatteten Vortrag beschlossen, und verordnen allergnädigst, wie folgt:

1) Bleibt es rücksichtlich des aus Getreidmalz erzeugten Branntweins bei der bestehenden Verordnung, nach welcher von jedem Metzen eingesprengten Malzes Bayerischer Mäßerei 37½ kr. zum Aufschlag zu entrichten sind, welchem zufolge die Bräuer, nachdem sie diesen Malzaufschlag entrichtet haben, von dem Branntwein keinen abgesonderten Aufschlag in der Regel zu entrichten haben. Eben so wenig haben die Branntweinbrennereien, welche nur den Abfall von den Bräuereien abnehmen, und keine anderen Ingredienzen dazu gebrauchen, einen abgesonderten Aufschlag zu entrichten; sondern blos den Bräuereien den verordnungsmäßigen Beitrag zu machen.

2) Diejenigen Branntweinbrennereien, bei welchen außer dem eingesprengten Malze, für welches der Malzaufschlag bezahlt wird, noch andere Stoffe genommen und gebraucht werden; zum Beispiele: Getreidschrott, Kartoffeln, Obst, Wachholder, Weinabfall, Mehlbeutelklumpen und andere dergleichen, haben ohne Ausnahme neben obigem Malzaufschlage einen besondern Aufschlag zu entrichten.

3) In demselben Falle sind auch alle Landwirthschaften und Privaten, welche sich in landwirthschaftlicher Rücksicht, oder zum Handel oder blos zum eigenen Hausgebrauche mit der Branntweinbrennerei abgeben.

4) Diejenigen Pächter der Staatsbräuhäuser, welchen pachtcontractmäßig die Branntweinbrennerei zugestanden ist, bezahlen ohnehin den Malzaufschlag vom Malze, diejenigen aber, welche noch andere Ingredienzen hiezu gebrauchen wollen, haben zuerst die Erlaubniß hiezu, und neue Pachtbedingungen bei Unserem Finanzdepartement nachzusuchen.

5) Alle diejenigen, welche sich mit der Branntweinbrennerei abgeben, und außerdem ohnehin veraufschlagten Malz noch andere Stoffe von was immer für einer Art gebrauchen, haben vom 15. Febr. d. Js. an einen abgesonderten Branntweinaufschlag zu entrichten.

6) Dieser besteht darin, daß neben dem allenfalls vom gebrauchten Getreidmalz treffenden Aufschlage von jeder Maaß der Bayerischen Mäßerei cubischen Inhaltes des Branntweinkessels, ein Pfenning von jedem Brande entrichtet werden soll, so, daß von einem Eimer cubischen Inhaltes des Kessels von jedem Brande 15 kr. treffen.

Zu dem Ende hat jeder Unteraufschläger sogleich nach Bekanntmachung dieses Edictes nicht nur alle Branntweinbrennereien seiner Bezirke und Nachbarschaft in ein Verzeichniß zu bringen, und selbes zum Oberaufschlagamte ein-

Digitized by Google

zusenden, sondern auch die sämmtlichen Branntweinkessel mit Wasser nach der Bayerischen Mässerei sogleich abzueichen, und den Befund vorzumerken.

7) Damit aber die Perception dieses so mäßigen Branntweinaufschlages richtig geschehe, hat jeder, welcher sich mit einer solchen Branntweinbrennerei abgibt, von dem Unteraufschläger wöchentlich eine Polette auf so viele Brände, als er in solcher Woche zu machen gedenkt, abzulangen, und diese Zahl der Brände darf er nicht überschreiten.

Diese Poletten sind sodann bei dem Schlusse eines jeden Monats dem Unteraufschläger wieder nebst dem Geldbetrage, gegen Quittung zuzustellen, welcher diesen sogleich zum Oberaufschlagamte gegen Interimsquittung einzusenden, und hierüber am gewöhnlichen Quartalschlusse Rechnung zu pflegen hat.

8) Der Unteraufschläger ist befugt und verpflichtet, öfters nachzusehen, ob die angegebene Anzahl der Brände in der Woche, und im Ganzen nicht überschritten worden ist; weswegen er auch bei den Branntweinbehältnissen die Besichtigung vorzunehmen, und das Resultat mit den Brandangaben zu vergleichen hat. Wenn eine Branntweinbrennerei länger ruht, oder sonst Verdacht obwaltet, so hat der Aufschläger den Kessel sammt dem Helm oder Hut verschnüren und zu versiegeln, überhaupt hat der Unteraufschläger, um gegen alle Auswechslung des Kessels gesichert zu seyn, von Zeit zu Zeit solchen mit Wasser abzueichen.

9) Von den verschiedenen Arten der Rosoglio, Liqueurs, und anderen gebrannten feinen Wässern, welche im Inlande erzeugt werden, wird ohne Unterschied, ob diese blos durch Rectificationen und Zusatz aus dem Branntwein, oder durch Destilliren erzeugt werden, kein höherer Aufschlag bezahlt.

10) Der in Tirol herkömmliche Intrinsekozoll wird, soviel den Branntwein betrifft, aufgehoben, und hat also der freie Verkehr des Weinbranntweins und übrigen Branntweins von dem südlichen in das nördliche Tirol, so wie in die übrigen Provinzen Unseres Reiches, und umgekehrt vollkommen statt.

11) Die in den verschiedenen Provinzen herkömmlichen Concessions- und Licenzgelder sind zu reduziren und in drei Classen zu theilen, so, daß die geringste Classe nicht mehr als 3 fl., die mittlere 4 fl. 30 kr., und die höchste 6 fl. zu bezahlen haben soll.

12) Auf die Defraudationen dieses Gefälles werden vorläufig folgende Bestrafungen festgesetzt:

a) Diejenigen Bräuer oder Branntweinbrenner, welche außer dem Abfalle der Bräuereien noch andere Stoffe nehmen und gebrauchen, und hierüber nicht die wöchentlichen Polleten für eine bestimmte Zahl der Brände von dem Unteraufschläger vorläufig erholen, bezahlen zur Strafe den zwanzigfachen Aufschlag im Anschlage, als ob alle Tage in der Woche gebrannt worden wäre.

b) Eben dieselbe Strafe haben alle diejenigen zu bezahlen, welche sich mit der Branntweinbrennerei abgeben, und ohne Erholung der Polette in der Woche Branntwein brennen, so daß sie den zwanzigfachen Betrag von der ganzen Woche zu bezahlen haben.

Digitized by Google

c) Diejenigen, welche öfter brennen, als die Wochenpolette besagt, bezahlen für jeden Brand über den Inhalt der Polette den zwanzigfacheen Betrag des hievon treffenden Aufschlages.

d) Diese Strafen verstehen sich nur auf den ersten Fall, im zweiten Betretungsfalle wird diese Strafe doppelt auferlegt, und im dritten Falle wird die Erlaubniß oder Concession des Branntweinbrennens gänzlich eingezogen und der Kessel confiscirt.

Unvermögliche werden mit verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen belegt; alle übrigen Strafffälle werden analogisch nach dem in Malz-Aufschlagssachen erlassenen Mandate behandelt.

13) Von den vorstehenden Strafen erhalten die Aufbringer oder Anzeiger die Hälfte dieses Betrages; die andere Hälfte wird in der Aufschlagsrechnung in Empfang gestellt.

14) Diejenigen Unteraufschläger, welche solchen Defraudationen wissentlich nachsehen, oder auf Erfahren nicht sogleich anzeigen, haben die nämlichen Strafen zu bezahlen, in welche der Defraudant selbst verfällt wird, und werden nebenbei der Unteraufschlägerstelle sogleich entsetzt; diejenigen Unteraufschläger aber, welche diesen Geschäften nicht mit Eifer und Fleiß vorstehen, sind ohnehin sogleich zu entlassen.

15) Die Judicatur in allen diesen Gegenständen, so wie überhaupt die ganze Behandlung steht denselben Stellen und Personen zu, welchen solche in dem in Malzaufschlagssachen erlassenen Edicte übertragen ist.

16) Die Poletten werden von den Unteraufschlägern, welchen nach dem anliegenden Formular die nöthige Zahl gegen Auszeigung abzugeben ist, denjenigen, welche sich mit Branntweinbrennerei abgeben, zugestellt.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir allenthalben genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden nöthigen Anzahl Exemplaren zu Jedermanns Wissenschaft schleunig öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 26. Januar 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. I. St. 7. S. 425.

§. 1234.

(Den Malzaufschlag betreffend.)

M. J. K.

Wir haben zwar in der im Malz-Aufschlagswesen unterm 30. December 1807. erlassenen Verordnung für die Fälle, wenn der Müller das in die Mühle gebrachte Malz nicht selbst mißt, oder solches eher mißt, als es zum Brechen vollkommen bereitet ist, bestimmte Strafen angeordnet, da aber vorgestellt worden ist, daß die Müller öfter, wegen ihrer ökonomischen Verrichtungen, vom Hause abwesend seyn müssen, so wollen Wir gedachte Verordnung dahin abgeändert haben, daß

a) dem Müller in diesem Betrachte erlaubt seyn soll, auch einen vertrauten Knecht

Digitized by Google

verpflichten zu lassen, welcher in seiner Abwesenheit die Abmessung besorgt; sollte aber diese von dem Müller selbst, oder seinem verpflichteten Knechte geschehen, so soll für diesen Fall eine Strafe von 10 Thlrn. eintreten, und diese nach der ersten Correction in fernerem Betretungsfalle verdoppelt werden;

b) soll, wenn das Malz schnell nach dem Einsprengen, und ohne daß solches wenigstens zwei Stunden lang abgestanden ist, gemessen wird, von jedem Schäffel der Aufschlagsbetrag eines Metzens zu 37½ kr. als Ersatz erlegt werden.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung ist genauest zu beobachten, und deshalb durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 27. Januar 1809.

Regierungsbl. v. J. 1809. St. 9. S. 175.

§. 1235.

(Die Erhöhung des Malzaufschlages betreffend.)

M. J. K.

Um die aus den gebieterischen Forderungen der Zeitverhältnisse an den Staat hervorgegangene Vermehrung der Ausgaben desselben gehörig zu decken, und mit ihnen die Staats-Einnahmen in dem erforderlichen Ebenmaaße zu erhalten, haben Wir nach Vernehmung der Finanzsectionen Unsers geheimen Raths beschlossen, und verordnen hiemit allergnädigst wie folgt:

§. 1.

Von dem 1. künftigen Monats März angefangen sollen im ganzen Königreiche ohne Ausnahme von jedem Metzen eingesprengten Malzes ohne Unterschied der Getreidgattung, und ohne Rücksicht auf das aus selben zu erzeugende Product, nebst dem bisherigen Aufschlage von 37½ kr. noch ein weiterer Zuschuß von 12½ kr, sohin im Ganzen 50 Kreuzer, oder 5 fl. vom Bayerischen Schäffel erhoben werden.

§. 2.

Diese Aufschlagsmehrung von 12½ kr. muß auch von allem schon vor dem ersten März geschrotteten aber noch nicht verbrautem Malze, so wie von jedem Eimer des an genanntem Tage vorhandenen braunen Schenk- und Lagerbier Vorraths, dann mit 10 Kreuzer vom Eimer weißen Waizen- und mit 9 Kreuzer vom Eimer weißen Gerstenbiers ohne Ausnahme entrichtet werden, und zwar der Mehrbetrag vom braunen Schenk- und weißem Biervorrath mit Schluß des laufenden zweiten Quartals, sohin vom 1. bis 15. April, jener vom Lagerbier-Vorrath zur Hälfte mit Ende des dritten Quartals, und die andere Hälfte mit dem letzten Quartal.

§. 3.

Um aber die Inhaber der Bräuereien in den Stand zu setzen, diese Auschlagsmehrung von dem Publicum gebührend zu erholen, so haben Unsere General-Kreiscommissariate die Verfügung zu treffen, daß von diesem Tage an, auch die zur Zeit bestehende Biertaxe um 1 Pfenning von der Bayerischen Maaß des braunen Biers, und nach Verhältniß auch bei dem Waizen- und weißen Gerstenbier erhöht werde, bis gleichwohl das künftige Reglement des Biersatzes, welches nächstens nachfolgen wird, die besondere Bestimmungen hierüber vorzeichnen wird.

Digitized by Google

§. 4.

Dagegen cessiren vom nemlichen Zeitpuncte an folgende Consumtionsauflagen, nämlich:

a) der Aufschlag vom inländischen Meth und Honig, es mag selber nach einem besondern Reglement, oder durch eine sogenannte Composition bezahlt worden seyn, und

b) der Aufschlag nach dem kubischen Kesselinhalte von dem aus andern Ingredienzien erzeugten Branntwein, und den übrigen gebrannten Wässern, wie solches durch die Verordnung vom 26. Januar 1808. eingeführt wurde, und es ist daher von diesen beiden Aufschlägen nur das Ratum der Compositionen, oder der bis zum 1. März bereits verfallene Betrag zu erheben.

Unter dieser Aufhebung sind jedoch die sogenannten Concessions- und Licenzgelder, oder sonstigen Abgaben, welche für das Recht Branntwein zu brennen, oder Meth zu erzeugen, oder das Recht solche Getränke auszuschenken, entrichtet werden, nicht begriffen, sondern selbe sollen noch wie bisher erhoben werden.

Eben so verbleibt es hinsichtlich des aus Malz erzeugten Branntweins, Essigs und Hefens, dann des Beitrags der Branntweinbrenner für den von den Bräuereien erhaltenden Bierabfall bei den in Unserm Aufschlags-Mandat enthaltenen Bestimmungen.

§. 5.

Da Wir oben verordnet haben, daß die Aufschlagsmehrung von dem ganzen Biervorrathe erhoben, dagegen aber schon mit 1. März die Biertaxe erhöht werden soll, so erwarten Wir von den brauenden Individuen, daß sie diesfalls getreue Anzeigen übergeben, und sich keine Verheimlichung oder sonstige Gefährde erlauben werden, indem Wir Unsere Ober-Aufschlagämter, welchen über die Erhebung des Biervorraths besondere Instruction zukommen wird, hiemit beauftragen, jede ungetreue Angabe oder sonstige absichtliche Unterschlagung dieses Gefälls nicht allein an dem Brauer, sondern auch an jedem Theilhaber solcher Gefährden mit dem zehnfachen Betrage der erwähnten Aufschlagsmehrung zu bestrafen, wovon dem Anzeiger die Hälfte zukommen soll.

Unsern sämmtlichen Polizeibehörden hingegen befehlen Wir, daß sie den Ober-Aufschlagämtern und Unteraufschlägern hierin alle verlangte Unterstützung leisten, und selbst auf die Entdeckung derlei Gefährden wachsames Augenmerk tragen.

§. 6.

Der Betrag dieser Aufschlagserhöhung ist sowohl für dieses Jahr, auch als künftig von den Ober-Aufschlagämtern in den bestehenden Quartalsraten unmittelbar zu Unserer Central-Staatscasse einzusenden.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung in dem Regierungsblatte öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 11. Febr. 1811.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 14. S. 274.

Digitized by Google

§. 1236.

(Die Erhebung des Malzaufschlags betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich in der allgemeinen Verordnung vom 28. Juli 1807 über den Malzaufschlag §. XIV. genau bestimmt ist, in welchen Terminen diese indirecte Staatsauflage erhoben werden soll; so ist dennoch zur Allerhöchsten Kenntniß gekommen, daß dieselbe hier und dort vor den festgesetzten Terminen erhoben worden ist.

Seine Königliche Majestät sehen sich daher veranlaßt, in dieser Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen der allegirten Verordnung in Erinnerung zu bringen, und auf den Grund derselben zu verfügen, wie folgt:

1) Kein Aufschlags-Untereinnehmer ist befugt, den Malzaufschlag vor den festgesetzten Terminen einzufordern, oder anzunehmen.

2) In Folge dessen ist auch kein Brauer, Branntweinbrenner, Essigfabrikant, Germsieder ꝛc. verbunden, den Malzaufschlag vor dem Eintritt der gesetzlichen Erhebungstermine an den Untereinnehmer, oder an das Oberaufschlagamt zu entrichten.

3) In dem Falle, daß ein Bräuhausbesitzer, Branntweinbrenner, oder anderer Aufschlagspflichtiger es selbst seiner Convenienz angemessen findet, den Malzaufschlag vor dem gesetzlichen Erhebungstermine freiwillig zu bezahlen, soll die Vorauszahlung nur bei dem betreffenden Oberaufschlagamte gegen Quittungen, welche vorschriftsmäßig vom Oberbeamten und Controlleur gefertigt sind, und ohne allen Anspruch auf Zinsvergütung oder Provision, stattfinden.

4) Derjenige Aufschlags-Untereinnehmer, welcher überwiesen wird, an dem Malzaufschlage viel oder wenig vor den gesetzlichen Terminen gefordert und erhoben zu haben, hat seine Entlassung, und nach Umständen noch schwere Ahndung zu erwarten.

5) Der Aufschlagspflichtige, welcher den Malzaufschlag vor den gesetzlichen Erhebungsterminen an den Untereinnehmer, oder an das Oberaufschlagamt auf andere Weise, als oben unter Nr. 3 gestattet wird, entrichtet, haftet für die nochmalige Zahlung, wenn der vorausbezahlte Aufschlag dem Staatsärar durch Untreue oder durch was immer für einen Zufall zu Verlust geht.

Die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, haben über die Handhabung gegenwärtiger Reglementarverfügung stenge zu wachen, und bei eintretenden Contraventionen hiernach geeignet einzuschreiten.

München den 8. Mai 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg.-Bl. v. J. 1824. St. 19. S. 647.

Digitized by Google

§. 1237.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend.)

Zum Wirkungskreis der Kammer der Finanzen gehört:

(§. 89.) Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der directen Steuern, des Tax- und Sportelwesens, und der Malzaufschlagsgefälle.

Reg.-Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1106.

§. 1238.

(Den Gebrauch der Schäffelmaaße in den Mühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl in der Mühlordnung vom 5. Juli 1770, als in dem Malz-Aufschlags-Gesetze vom 28. Juli 1807 *) ist enthalten, daß sich die Müller mit Schäffelmaaßen zu versehen haben.

Da es jedoch in den Mühlen nicht selten an Raum zur Aufstellung dieser Schäffelmaaße, sondern auch an Leuten zur Handhabung derselben gebricht; so wird hiermit in Folge Allerhöchster Weisung vom 29. v. Mts. angeordnet:

„daß bis auf Weiteres nur in jenen Mühlen, in welchen vier Schäffel und darüber zu einem Gebräu gebrochen werden, mindestens mit Halbschäffelmaaßen gemessen werden müsse."

Sämmtliche Polizeibehörden haben demnach den Müllern diese Auflage bei Strafe zu machen, und fortan darüber zu wachen, daß diese Anordnung allenthalben genau vollzogen werde.

Ansbach, den 20. November 1827.

Königlich Bayerische Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Königliche Polizeibehörden des Rezatkreises also ergangen.

Intelligenzblatt für den Rezatkreis v. J. 1827. Bd. II. Nr. 48. S. 3513.

§. 1239.

(Die Einfuhr des Bieres und Malzes, dann des Salzes aus dem Königreiche Würtemberg betr.)

L. K.

Auf den Grund der Art. V. XXXII. und XXXV. des mit der Krone Würtemberg über den Zollverein abgeschlossenen Grundvertrages, dann der §§. X. XIX. und XXX.

*) S. §. 1230. Seite 1500. oben.

Digitized by Google

der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 des §. 1. der Verordnung vom 11. Februar 1811, der §§. 3 und 66 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 und der §§. 8 und 96 des Zollgesetzes vom 15. d. Mts. verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an findet die Einfuhr des Bieres aus Würtemberg nur bei den längs der würtembergischen Grenze bestehenden Aufschlags-Untereinnehmerstellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlages von einem Kreuzer für die Maaß statt.

II.

Vom nämlichen Tage an kann auch gebrochenes Malz aus Würtemberg nur bei den obengedachten Untereinnehmerstellen gegen Entrichtung des gesetzlichen Malzaufschlages von fünfzig Kreuzern für jeden Bayerischen Metzen eingeführt werden.

III.

Wer wegen Mangel einer näher gelegenen inländischen Mühle, oder wegen Wassermangels auf einer im würtembergischen Gebiete gelegenen Mühle Malz brechen lassen muß, hat solches, wie bisher, auch fernerhin, bei der Polettenerholung ausdrücklich anzuzeigen, und das gebrochen zurückkommende Malz durch den Aufschlags-Untereinnehmer abmessen zu lassen.

IV.

Wer getrocknetes, jedoch ungebrochenes Malz aus Würtemberg einführt, hat bei der Abgabe desselben zum Brechen das Nämliche zu beobachten, was bei dem Verbrauche des inländischen Malzes zu beobachten ist.

V.

Die Einfuhr des Salzes aus Würtemberg durch Private bleibt auch fernerhin verboten, und findet nur in so weit statt, als sie auf besonderen Salzlieferungsverträgen der beiderseitigen Staatsregierungen für eigene Rechnung der einen oder der andern derselben geschieht, und die Salzfuhren mit Pässen oder Certificaten der competenten Verwaltungsbehörden begleitet sind.

VI.

Zugleich wollen Wir auf die Bestimmungen des §. XIX. der Aufschlagsverordnung vom 28. Juli 1807 des §. 66 des Zollgesetzes vom 22. Juli 1819 und des §. 96 des Zollgesetzes vom 15. d. Mts. aufmerksam machen, und vor den in diesen Gesetzen ausgesprochenen Strafen warnen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug zu wachen.

München den 29. August 1828.

Reg.-Bl. v. J. 1828. Nr. 34. S. 465.

§. 1240.

5665.

(Die Herstellung richtiger Gemäße in den Mühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den Ergebnissen der zuletzt vorgenommenen Visitation des Malzaufschlags-

Digitized by Google

Weſens im Unterdonaukreiſe, befinden ſich die Mäſſereien, in den meiſten Mühlen, in unbefriedigendem Zuſtande, indem gewöhnlich nur Metzenmaaße, und dergl. vom Metzen abwärts $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{32}$ Metzen, nicht aber die ordentlich abgeeichten Schäffelmaaße vorhanden ſeyn ſollen.

Da dieſes Ergebniß den Beſtimmungen der Allerhöchſten Verordnung v. 28. Juli 1807 *) die allgemeine Gleichſtellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufſchläge betreffend, (§. 2. Rggsbl. S. 1275.) durchaus widerſpricht, ſo wird die Königliche Kreisregierung beauftragt, in Gemäßheit jener Allerhöchſten Verordnung zu bewirken, daß alle jene Müller, welche ſich mit dem Malzbrechen befaſſen, zur alsbaldigen Anſchaffung und Unterhaltung vollſtändiger Mäſſereien, vom Schäffelmaaße einſchlüßig abwärts angehalten werden ſollen, worüber die ſämmtlichen Polizeibehörden des Kreiſes zu verſtändigen ſind.

München den 12. April 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreiſes, Kammer des Innrn, alſo ergangen.

§. 1241.

(Die neuen Malzaufſchlags-Poletten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König geruhten auf den Antrag des Staatsrathes durch Allerhöchſtes Signat vom 27. Juni l. Js. zu beſchließen, daß

1) die neue unterm 20. Auguſt v. Js. angeordnete Form der Malzpoletten zwar in ſämmtlichen Kreiſen, ſo weit ſie bereits ohne Widerſpruch in Uebung iſt, bis auf weiters beizubehalten ſey, jedoch ſoll

2) der Vollzug der darin angeordneten Declaration, wozu und am welchen Tage das verauffſchlagte Malz verwendet werde, — durch keine Zwangsmaaßregeln oder Strafen betrieben, ſondern in ſofern einzelne Bräuereien die Bezeichnung der Sudgattung und des Tages verweigern, die Weigerung lediglich auf der Polette kurz vorgemerkt werden.

Die Königliche Regierung hat das Königliche Oberaufſchlagamt des Kreiſes hievon ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen, und zu beauftragen, die ihm untergeordneten Untereinnehmer zur genauer Darnachachtung anzuweiſen.

München den 10. Juli 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Iſarkreiſes alſo ergangen.

*) ſ. §. 1230. S. 1509. oben.

Digitized by Google

B. Verpflichtung der Müller.

§. 1242.

(Die Verpflichtung der Müller betreffend.)

M. J. K.

Nachdem sich schon bei mehreren Gelegenheiten geoffenbart hat, daß einige Landrichter die Müller, wie es doch in der allgemeinen Malzaufschlags-Verordnung vom 28. Juli 1807 *) §. 7. ausdrücklich bestimmt ist, (Reggsbl. v. J. 1807. S. 1279 et seqs.) entweder gar nicht, oder nicht gehörig in Pflicht genommen haben, so wird hiemit diese Verordnung mit dem Anhange erneuert, daß alle bisher noch nicht beeidigten Müller auf der Stelle verpflichtet, sofort die Protokolle hierüber den einschlägigen Oberaufschlagämtern mitgetheilt, bei künftig vorkommenden Defraudationen solch unbeeidigter Müller aber, die festgesetzten Defraudations-Strafen von den säumigen Behörden erhoben werden sollen.

München den 30. August 1811.

Reg.-Bl. v. J. 1811. St. 58. S. 1129.

§. 1243.

3834.

(Die Gefährdung des Malzaufschlages durch heimliches Malzbrechen von verpflichteten Müllern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Malzaufschlags-Verordnung vom 28. Juli 1807 **) §. VII. sollen zur Abwendung aller Gefährden alle Müller und Malzbrecher von den Landrichtern über die durch diese Verordnung auferlegten Pflichten und Obliegenheiten durch einen faßlichen Vortrag unterrichtet, und darüber in eidliche Pflicht genommen werden.

Aus Inspectionsberichten geht indeß hervor, daß von sehr vielen Landgerichten diese Vorschriften bis zur Stunde nicht vollständig beobachtet, sondern von denselben nur diejenigen Müller, von denen notorisch bekannt war, daß sie früher schon Malz gebrochen haben, berufen und beeidigt wurden, alle übrigen aber unberufen und unbeeidigt blieben.

Da sich hieraus der für das Finanzärar sehr nachtheilige Mißstand ergibt, daß, wenn von Bierbräuern oder andern zum Bierbrauen berechtigten Individuen solchen nicht verpflichteten Müllern Malz zum Brechen übergeben wird, diese letzteren im gesetzwidrigen Betretungsfalle mit Unkunde der Verordnung oder mit nicht abgenommenem Eide sich schützen, und dadurch der gesetzlich verwirkten Strafe sich entziehen, wodurch nothwendig zu den immer häufiger eintretenden Defraudationen Anlaß gegeben wird, und diesem nicht gehörig Schranken gesetzt werden können, was offenbar auf den Aufschlagsertrag sehr nachtheilig einwirken muß, so ergeht an die Königliche Regierung des N.kreises der Auftrag, die sämmtlichen Landgerichte und Polizeibehörden unverzüglich anzuweisen, bei allen in ihren Gerichtsbezirken gelegenen noch nicht verpflichteten Mühlbesitzern, es mögen diese dermal auf ihren Mühlen Malz brechen oder nicht, die Beeidigung nach gesetzlicher Vorschrift ungesäumt bei Ver-

*) **) s. §. 1230. S. 1509. oben.

Digitized by Google

meidung einer Strafe nachträglich vorzunehmen und diese Verpflichtung künftig bei sich ergebenden Veränderungen bei allen Mühlbesitzern ohne Ausnahme nicht mehr zu unterlassen.

München, den 20. Juni 1822.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 1244.

20305.

(Die Verpflichtung der malzbrechenden Müller durch die Patrimonialgerichte I. Classe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, wird auf ihren Anfragebericht vom 6. October 1836 im rubricirten Betreffe die Entschließung ertheilt, daß die Verpflichtung der malzbrechenden Müller nach der bisherigen allgemeinen Uebung auch ferner nur durch die Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichte mit Ausschluß der Patrimonialgerichte I. und II. Classe vorzunehmen sey.

München den 14. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

C. Anlegung von Privat-Malzmühlen.

§. 1245.

(Die Anlegung der Cataster über die vorhandenen Privat-Malzmühlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Gefolge eines gestern eingelangten Allerhöchsten Rescripts vom 24. v. Mts. werden sämmtliche Polizeibehörden des Kreises angewiesen, die in dem Mandate über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807 *) §. IX. anbefohlenen Cataster über die vorhandenen Privatmalzmühlen unverzüglich anzulegen und so bald als möglich, spätestens aber bis Ende des Monats Juli d. Js. an das hiesige Oberaufschlagamt und resp. das zu Bayreuth einzusenden, und zugleich über die zur Erbauung jeder solchen Mühle vorliegende Concession, sowie über die Nothwendigkeit ihrer beständigen oder nur temporären Benützung die geeigneten Bemerkungen beizufügen. In den Städten haben statt der in dem allegirten Mandate ge-

*) S. §. 1230 S. 1509. oben.

Digitized by Google

nannten Stadtgerichte die Polizeicommissariate dieses Geschäft zu besorgen und die von den Stadtgerichten etwa schon gemachten Vorarbeiten hierbei zu benützen.

Ansbach, den 29. Mai 1813.

Königliches Generalcommissariat des Rezatkreises.

Int. Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1813 Bd. I. St. 22. S. 891.

§. 1246.

(Die Errichtung von Hausmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach §. IX. der Verordnung vom 28. Juli 1807 *) über den Malzaufschlag ist Niemand erlaubt, ohne Vorwissen und ausdrückliche Bewilligung der Allerhöchsten Stelle Particular-Malzmühlen zu erbauen, weil bei solchen die Unterschleife des Malzaufschlages am leichtesten möglich sind. Da jede Malzmühle zum Malzbrechen benützt werden kann, so findet diese, der finanziellen Gesetzgebung angehörende Bestimmung auch auf Hausmühlen volle Anwendung. Diese allegirte specielle, auf dem finanziellen Interesse beruhende Vorschrift ist durch die allgemeinen Bestimmungen über das Gewerbswesen, und die zu ihrem Vollzuge ertheilte Instruction nicht aufgehoben, und namentlich die im §. 46 Ziff. 7. erklärte Freigebung von Hausarbeiten nicht auf diese, aus finanziellen Rücksichten besonders beschränkte Vorrichtung zum Betriebe der Bierbrauereien oder Branntweinbrennereien anwendbar, die Geschäftszuständigkeit der Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, erstreckt sich sonach auf Bewilligung der Errichtung von Partikular-Malzmühlen resp. Hausmühlen nicht, vielmehr sind desfallsige Gesuche von den Königlichen Regierungskammern der Finanzen zu instruiren, welche sich jedoch mit den Königlichen Regierungskammern des Innern darüber benehmen werden, ob nicht in polizeilichen Beziehungen Anstände obwalten.

München den 24. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1247.

501.

(Die Privatmalzmühlen resp. die Gesuche um Concession zur Benützung derselben als Malzmühlen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen, daß an Besitzer von Particularmalzmühlen die polizeiliche Bewilligung zur Benutzung dieser Mühlen für andere Zwecke als Malzmühlen, ertheilt worden ist, so werden die Königlichen Kreisregierungen aufmerksam gemacht, daß, nachdem die Bewilligung zur Errichtung von Privatmalzmühlen nach der Verordnung vom 28. Juli 1807 §. 9. lediglich ein Gegenstand finanzieller Competenz, eine Erweiterung

*) S. §. 1230 S. 1509. oben.

Digitized by Google

dieser Bewilligung mit der nothwendigen Beschränkung derselben nicht vereinbar, und in den hierauf bezüglichen Bestimmungen der oben angeführten Verordnung eine Abänderung durch das Gesetz über das Gewerbswesen vom 11. September 1825 nicht erfolgt ist, dergleichen Gesuchen der Besitzer von Privatmalzmühlen von Seite der Polizeibehörden eine Folge nicht gegeben werden könne.

Die Polizeibehörden sind demnach geeignet zu verständigen.

München den 5. November 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

D. Defraudation des Malzaufschlages.

1. Competenz.

§. 1248.

(Auszug aus der Allerhöchsten Entschließung vom 17. December 1825. Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.)

§. 86. Die Entscheidung der Malzaufschlags-Defraudationen steht in zweiter Instanz den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu, welche diese Gegenstände auf den Vortrag eines aus ihrer Mitte aufzustellenden Referenten collegial berathen werden.

Zu den in dieser Beziehung abzuhaltenden Sitzungen müssen der Fiscalrath und der das Aufschlagswesen respizirende Rath der Finanzkammer beigezogen, und denselben vorher die Acten zur Einsicht zugestellt werden, um das Interesse des Fiscus verwahren zu können; diese beiden letztgenannten Räthe haben jedoch keine entscheidende Stimme, sondern nur das Recht der Erinnerung, welches sie unmittelbar nach dem Vortrag des Referenten ausüben, und am Schlusse der Umfrage durch Reassumirung wiederholen müssen. Dem Fiscal-Rathe steht das Recht und die Pflicht zu, von Amtswegen gegen die Beschlüsse der Kammer des Innern den Recurs an den Staatsrath zu ergreifen; wenn er dafür hält, daß durch die Sentenz der Kammer des Innern das Interesse des Fiscus in Nachtheil gesetzt würde.

Reg.-Bl. v. J. 1825. Nr. 54. S. 1104.

§. 1249.

16076.

(Die Zuständigkeit der Oberaufschlagämter bei Contravention der Malzaufschlags-Gefälle hinsichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des In-

Digitized by Google

nern, vom 2. März d. J. obenbezeichneten Betreffes, wird mit Allegirung der Verordnungs-Stelle im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen erwiedert, daß alle Arten von Contraventionen gegen das Malzaufschlags-Gesetz, es mögen sich selbe auf schon gebrautes Bier oder auf das zum Brauen bestimmte Malz beziehen, und ohne Rücksicht darauf, ob die fehlende Person Bräuer ist oder nicht, gemäß Art. XIX. der Verordnung vom 28. Jul. 1807. (Rggsbl. S. 1287) in erster Instanz dem Judicaturkreise der Königlichen Oberaufschlagämter anheim fallen.

München den 28. Juni 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Notif. den übrige Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1250.

16440.

(Die Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen, resp. den Vollzug der Ministerialentschließung vom 28. Juni 1836, dann die Competenz der Gerichte zu Aburtheilung der mit Zolldefraudationen concurrirenden Malzdefraudationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, hat sich mittelst Berichtes vom 18. Juli v. J. aus Anlaß einer von dem Königlichen Oberaufschlagamte des Obermainkreises in der zurückfolgenden Berichtsbeilage gestellten Anfrage Entschließung darüber erbeten,

1) Ob und in wiefern jene Finanz-Ministerialweisung vom 22. August 1835*),

---

* Lautet, wie folgt:

12118.

(Die Nachholung der verordnungsmäßigen Ausgleichungs-Abgabe von dem aus Preußen, Sachsen und den thüringischen Landen in den Obermainkreis eingehenden Bier und geschrotteten Malze betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den gutachtlichen Bericht der Königlichen Kreisregierung vom 17. Juli l. J. wird nach Einsicht der zurückfolgenden Acten und nach Vernehmen der Königlichen General-Zolladministration die Entschließung ertheilt, wie folgt:

I.

Die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus Preußen, Sachsen und den thüringischen Landen in den Obermainkreis eingehenden Bier und geschrotteten Malz, welche nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 8. März 1834. (Reg.-Bl. Nro. 12.) auf 30 kr. vom Eimer und auf 50 kr. vom Metzen festgesetzt ist, soll in den Fällen, wenn die Entrichtung weder bei den gemeinschaftlichen Anmeldefallen dies- oder jenseits der Binnenlinie noch bei einem Hauptzollamte im Innern erfolgt, von den Chausseegeld-Erhebungsstationen nachgeholt werden, und nur dort, wo keine solche vorhanden sind, oder sich in der Nähe befinden, bleibt die Nachholung den Malzaufschlags-Untereinnehmern überlassen.

II.

An den Uebergangsstraßen, die in der Beilage A. zur erwähnten Bekanntmachung von

Digitized by Google

wornach jede Defraudirung der Ausgleichungsabgaben ob dem aus Preußen, Sachsen und den thüringschen Landen eingeführtem Biere und geschrotetem Malze gesetzlich (Gesetz vom 1. Jul. 1834.) zu den Gerichten ressortirt; durch die Entschliessung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 28. Juni 1836 Nr. 16076. als aufgehoben zu betrachten sey, da letztere die Contraventionen

---

Nro. 1—6. beschrieben sind, bestehen Chausseegeld-Erhebungsstationen im Hauptzollamtsbezirke Hof zu

München berg,
Neugattendorf,
Ullitz, und
Toeppen dann

im Hauptzollamtsbezirke Bamberg zu:

Cronach,
Culmbach,
Lichtenfels,
Gleussen, und
Steinweg.

Dieselben erhalten zum Behufe der Aufschlags-Behandlung von der Material-Verwaltung der General-Zolladministration entsprechende Auszüge aus der Dienstes-Anweisung für die gemeinschaftlichen Anmeldestellen, und zugleich die darin nach Muster C. vorgezeichneten Heberegister, auch kann — so weit es nothwendig und mit dieser Manipulation vereinbarlich ist, die Anordnung statt finden, daß schon vor der Malz- oder Biereinfuhr eine Polette erholt und diese sodann bei der Ankunft des Transportes wieder eingezogen werde.

III.

Die gemeinschaftlichen Anmeldestellen und die Chausseegeld-Erhebungs-Stationen übersenden die Anfälle der Ausgleichungs-Abgabe, die sich vom 1. October an ergeben, zwar an die vorgesetzten Hauptzollämter, diese aber haben dieselben, so wie solch eigene Perceptionen mit summarischen Auszügen aus den respectiven Heberegistern vierteljährig an das Oberaufschlagamt in Baireuth abzuliefern, welches die Empfänge in der einschlägigen Rechnungsposition vereinnahmt und seiner Zeit für die Chausseegeld-Einnehmer als Aufschlags-Percipienten angemessene Remunerationen zu begutachten hat.

IV.

Die Behandlung der Straifälle darf nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834 die Verletzungen der Zollordnung und die Bestrafung dieser Verletzungen betreffend, (Ges.-Bl. Nro. 17.) statt finden.

V.

In Ansehung der weiteren Vorschläge bezüglich öfters zu wiederholender Kellervisitationen, dann einer Mitwirkung der Gemeinde-Vorsteher und der Mannschaft der Sicherheits-Gendarmerie zur Handhabung der Controle wird es der Königlichen Regierung überlassen, das unumgängliche Erforderliche und Zweckdienliche im Benehmen mit der Königlichen Regierungskammer des Innern mit gehöriger Umsicht zu verfügen und einzuleiten, so wie all dasjenige, was für den Vollzug gegenwärtiger Entschließung zur Publicität geeignet ist, auch nach Erforderniß durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Schlüßlich wird bemerkt, daß unter Heutigem der Königlichen Regierungs-Finanzkammer

Digitized by Google

der Malzaufschlags-Gesetze hinsichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes in erster Instanz als dem Judicaturkreise der Königlichen Oberaufschlagämter angehörend erklärt.

2) Welche Competenzverhältnisse bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung concurrender Malzaufschlags- und Zolldefraudations-Fälle obwalten? Hierauf wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen, dann bezüglich des zweiten Punktes im gleichmässigen Einverständnisse mit dem Königlichen Staatsministerio der Justiz erwiedert, was folgt:

Zu 1), da die Finanz-Ministerialausschreibung vom 22. August 1835 lediglich auf Defraudationen bezüglich der im Art. 7. und 11. des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 erwähnten Ausgleichungsabgaben handelt, diese aber nach §. 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 8. März 1834. (Reggsblatt S. 237.) nicht als Uebertretung der Malzaufschlags-Gesetze, sondern als Verletzung der Zollordnung erklärt sind, sonach dem §. 15. des Zollgesetzes vom 1. Jul. 1834 anheim fallen, so steht die lediglich mit Contraventionen gegen die Malzaufschlags-Gesetze sich beschäftigende Entschließung des unterzeichneten Staatsministeriums vom 28. Juni 1836 mit ersterer im vollen Einklange und es kann von einer Aufhebung der erstern durch letztere keine Rede seyn.

Dabei versteht sich von selbst, daß, wenn mittelst eingeführten Bieres oder geschrotteten Malzes neben den Ausgleichungsabgaben auch Malzaufschlags-Gesetze etwa durch unterlassene Erholung einer Polette defraudirt werden, die Uebertretungen nach Maaßgabe der Ressortverhältnisse zu trennen und letztern als dem erstinstanzlichen Judicaturkreise der Oberaufschlagämter anheimfallend zu behandeln sind. Uebrigens wird der Königlichen Kreisregierung nicht entgehen, daß eine Defraudation der bei der Einführung von Bier und geschrottetem Malze aus dem Auslande nach Maaßgabe der Malzaufschlags-Verordnungen vom 28. Juli 1807 und 11. Febr. 1811. zu entrichten, den Abgaben gegenwärtig nur mehr bei Einführung der genannten Gegenstände aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten, dann in Gemäßheit der Verordnung vom 29. August 1828 (Rggsbl. S. 465.) aus dem Königreiche Würtemberg eintreten kann, indem nemlich das aus den übrigen Nachbarstaaten eingehende Bier und geschrottete Malz die durch Art. 7. und 11. des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 festgesetzten Ausgleichungsabgaben treffen.

Zu 2. Der Fall einer Concurrenz von Malzaufschlags- und Zollgefäll-Defraudationen kann gegenwärtig nur bei einer vorschriftswidrigen Einfuhr von Bier oder Malz aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Nachbarstaaten eintreten; bezüg-

---

des Untermainkreises mittelst Notification der Auftrag zugehe, über die Anwendbarkeit gleicher Maaßregeln in dem dortigen Kreise unverzüglich Bericht und Gutachten anher zu erstatten.

München den 22. August 1835.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Digitized by Google

lich welcher seltenen Fällen inhaltlich einer abschriftlich anliegenden Notification des Königlichen Staatsministeriums der Justiz an die Königlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins vom 1. Jul. d. J. die Competenz der Gerichte über das Gesamtreal der Angeschuldigten als begründet anzusehen ist.

München den 9. October 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Abdruck der allegirten Entschließung.

5146.

(Die Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, welche Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlags-Defraudationssachen (bei der Einfuhr von geschrotetem Malze oder von Bier aus den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten nach Bayern) dann competent seyen, wenn sie mit Zolldefraudationen concurriren.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen zur eigenen Beachtung und zur Verständigung der Untergerichte bemerkt, daß in Fällen der genannten Art, — in analoger Anwendung der Verordnung vom 12. Septemb. 1815 (Rggsbl. 1815 S. 771.) und da die Strafbarkeit der Zollgesetz-Uebertretungen ohnehin im Durchschnitte größer ist, als die Strafbarkeit der Malzaufschlags-Defraudationen — die Competenz der Gerichte über den Gesammtreat der Angeschuldigten als begründet anzunehmen sey.

München den 1. Juli 1837.

Staatsministerium der Justiz.

An

die Königlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

---

b. Verfahren.

§. 1251.

(Die Gefährdung des Malzaufschlages im Grenzverkehr betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen soll der Malzaufschlag an den Grenzen des Königreiches in der Art gefährdet werden, daß Malz unter der Declaration von Mehl- oder Speisegetreid auf benachbarte ausländische Mühlen verführt, dort gebrochen, und angeblich als Mehl wieder eingeführt, oder auch ausländisches Malz unter der nämlichen falschen Declaration eingeführt und im Innern zum Verbrauch abgesetzt wird. Die Königliche General-

Digitized by Google

Zolladministration erhält daher hiemit den Auftrag, die Grenz-Zollämter und Zollaufseher auf diese Gefährden besonders aufmerksam zu machen, und nachdrücklichst anzuweisen, zur Verhinderung der fraglichen Gefährden mit den Aufschlags-Untereinnehmern und Gendarmen auf alle mögliche Weise zusammen zu wirken, das im Gränzverkehr aus- und eingehende Getreid der strengsten Aufsicht und Controle zu unterwerfen, und jeden entdeckten Defraudationsfall immer sogleich dem betreffenden Aufschlags-Untereinnehmer zur weitern geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

München den 8. November 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. II. S. 1018.

§. 1252.

(Die Verrechnung und Beitreibung der Malzaufschlags-Defraudationsstrafen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren Bericht vom 7. v. Mts. in rubricirtem Betreffe zur Entschließung erwiedert, daß es bei der bisherigen Verrechnungsart der Malzaufschlags-Defraudationsstrafen bei dem Oberaufschlagamte N. bewenden könne; die Königliche Regierung wird jedoch wiederholt aufmerksam gemacht, daß in allen Fällen, wenn gegen Straferkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationen, die Berufung ergriffen, oder der Gnadenweg um gänzlichen Nachlaß der Strafe oder um Fristen-Bewilligung, angetreten worden ist, worüber sich die Restanten gehörig auszuweisen haben, bis zur erforderlichen Entscheidung mit der executiven Beitreibung der erkannten Strafen inne zu halten sey; in Fällen aber, wo wegen rückständigen Defraudationsstrafen die Execution verfügt werden muß, nie die Sudsperre, worauf das Oberaufschlagamt wiederholt anträgt, statt finden könne.

Das Königliche Oberaufschlagamt ist daher anzuweisen, alle Strafen, worüber weder Berufungen noch Gnadengesuche vorliegen, und deren Rückstand sonst nicht durch legale — in den bestehenden Verordnungen über das Ausständewesen, begründeten Ursachen, als vor der Hand nicht einbringlich erscheint, ohne weiters von dem Restanten beizutreiben, wozu demselben ein Termin von 3 bis höchstens sechs Wochen anzuberaumen ist. —

München den 20. Mai 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets-Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1439.

Digitized by Google

§. 1253.

(Aufschlags-Defraudationen der Bräuerei-Pächter betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrmal der Fall ereignen kann, daß Pächter einer gutsherrlichen oder sonstigen Bräuerei, auf einer Malzaufschlags-Defraudation betreten, und hierüber zur gesetzlichen Strafe gezogen werden, dieselben nach Verlauf einiger Zeit wieder ein anderes Bräuhaus, und zwar in einem andern Kreis pachten, dort gleichfalls wieder als Defraudanten betreten in Untersuchung gezogen und abgeurtheilt werden, ohne daß dem Oberaufschlagamte dieses Kreises von dem ersten Falle etwas bekannt ist, und deswegen die nach dem Gesetze wegen wiederholter Defraudation statt findende schwerere Strafe nicht erkannt wird; so verordnen Seine Königliche Majestät hiemit, daß dasjenige Oberaufschlagamt, bei welchem ein Bräuhauspächter in Untersuchung und zur Strafe gezogen wird, die übrigen Oberaufschlagämter hievon in Kenntniß setzen soll, damit diese geeignete Vormerkung und nöthigen Falls den erforderlichen Gebrauch machen können.

Die Königliche Regierung hat sofort hienach das Kreis-Oberaufschlagamt geeignet anzuweisen.

München den 20. August 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets-Verordn. Sammlg. Bd. XIII. S. 1439.

§. 1254.

(Die Erkenntnisse in Malz-Defraudationssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N.-Kreises, Kammer der Finanzen, wird ein Abdruck der unterm 16. dies an die 7 Königl. Kreisregierungen diesseits des Rheins, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreff erlassenen Weisung mit dem Auftrage zugeschlossen, hienach nun auch das Oberaufschlagamt und Fiscalat geeignet zu belehren.

München den 29. Juni 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Verschiedene zur Kenntniß des Staatsministeriums gekommene Fälle haben die Ueberzeugung gegeben, daß die Ansichten der Kreisregierungen, Kammer des Innern über folgende Fragen:

1) ob die Malzaufschlags-Defraudationen auf außerordentliche (sogenannte arbiträre) Strafen erkannt werden könne;

Digitized by Google

2) ob es zur Berufung von den Erkenntnissen der Oberaufschlags-Aemter an die Kreisregierungen, Kammer des Innern einer appellablen Summe bedürfe? nicht untereinander übereinstimmen, und dadurch eine ungleiche Anwendung der Gesetze theils unnöthige Anstände und Beschwerden veranlaßt werden.

Ohne daher die Regierungen, Kammer des Innern in der ihnen durch §. 86. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 neuerdings bestättigten richterlichen Befugniß beschränken und ihrem pflichtmäßigen Ermessen in einzelnen Fällen vorgreifen zu wollen, werden dieselben gleichwohl zur Beseitigung der eben erwähnten Nachtheile auf folgende gesetzliche Verhältnisse hingewiesen.

1) Die Befugniß auf außerordentliche Strafen nach Beschaffenheit der Umstände zu erkennen, ist den Richtern über Aufschlags-Defraudationen durch Entschließungen der ehemaligen Steuer- und Domainen-Section des Staatsministeriums der Finanzen vom 22. Juli und 20. December 1809 zugestanden, und sowohl vom Königlichen Staatsrathe als später von der Staatsraths-Commission anerkannt worden.

So lange daher diese Befugniß nicht auf gesetzlichem Wege aufgehoben ist, haben sich die Behörden darnach zu achten, übrigens aber wohl zu beherzigen, daß solchen außerordentlichen Strafen nicht die Benennung Ordnungsstrafen gegeben werden dürfe, welche hier durchaus ungeeignet seyn würde.

2) Daß bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Oberaufschlagsämter eine appellable Summe von 50 fl. erforderlich und diese blos nach der vom Richter Iter Instanz ausgesprochene Strafsumme zu bemessen sey, ist nirgends gesetzlich ausgesprochen. Die Vorschriften des cod. jud. cap. XV. §. 3. 4. 6. und 7. gilt nicht für Strafsachen, und fordert die appellable Summe von 50 fl. in der Regel nur bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Justiz-Dicasterien, wozu die Oberaufschlagsämter nicht gerechnet werden können. Nur für Berufungen gegen Erkenntnisse der IIten Instanz ist eine appellable Summe von 400 fl. bestimmt. Es kann daher bei Berufungen gegen die Erkenntnisse der Oberaufschlagämter in Ansehung der appellablen Summe nur in Anwendung kommen, was nach den allgemeinen Gesetzen für den Fiskus bei Berufungen gegen Erkenntnisse von Untergerichten Rechtens ist, und es muß darauf um so mehr festgehalten werden, als darin ein Mittel gegeben ist, dem Mißbrauche außerordentlicher Strafen Grenzen zu setzen, wobei die Königliche Regierungen die Pflicht wohl vor Augen halten werden, die frevelhafte Gefährdung des Staatseinkommens, welches sich der Eigennutz und die Gewinnsucht einzelner — auch nicht einmal mit scheinbarer Erleichterung des Publikums — zu Schulden kommen lassen, nicht durch übelverstandene Nachsicht zu begünstigen und zu ermuntern.

München den 16. Juni 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen 7 Kreisregierungen diesseits des Rheins, Kammer des Innern, also ergangen.

Gerets-Verordn. Sammlg. Bd. XIV. S. 41.

Digitized by Google

§. 1255.

14438.

(Die Vereinfachung des Geschäftsgangs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da aus dem von der Regierung unterm 12. October 1826 über die Vereinfachung des Geschäftsgangs erstatteten Berichte zu ersehen war, daß im Unterdonaukreise bei Behandlung der Malzaufschlagsdefraudationen ein über die Maßen weitläufiges, weder dem Zwecke, noch der unterm 7. Februar 1824 ergangenen Finanzministerialweisung entsprechendes Verfahren herrsche, so wird die Regierung beauftragt, dieses Verfahren alsbald auf dem im §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Juli 1807*) vorgezeichneten summarischen Weg zurückzuführen, wobei zwar dem Angeklagten die gebührenden Vertheidigungsmittel verstatter, alle processualischen Weitläufigkeiten aber abgeschnitten werden.

Ueber den wesentlichen Inhalt obenerwähnten Berichts wird seiner Zeit umfassende Entschließung folgen.

München den 3. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1256.

(Die Malzaufschlags-Defraudation des Bierbrauers N. zu N. betr.)

L. K.

Wir lassen euch in der Anlage das letztrichterliche Erkenntniß über die Malzaufschlags-Defraudation des Bierbrauers N. in N. zur weiteren Verfügung zufertigen.

Obschon nun dem Recurs deßwegen, weil es an der erforderlichen Beschwerdesumme fehlt, nicht stattgegeben wird, so können Wir doch nicht umhin, euch bemerklich zu machen, daß, da N. zuvor noch niemals einer Strafe wegen Malzaufschlags-Defraudation unterlegen, die zwei gleich auf einander gefolgten in der nämlichen Untersuchung und in dem nämlichen Urtheil behandelten Uebertretungen aber nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß in Strafrechtssachen, insbesondere nach der Vorschrift des Strafgesetzbuches Th. I. Art. 110 nur als eine einzige Handlung anzusehen und zu würdigen waren, für diesesmal, dem Sinne der Verordnung über den Malzaufschlag vom 28. Juli 1807**) §. L. gemäß, blos die einfache Strafe von 150, nicht aber die doppelte von 300 fl. hätte ausgesprochen werden sollen, und daher die im unrichtigen Maaße zuerkannte Strafe bei einer allenfalls neuen Contravention desselben Individuums nicht als eine schon erlittene Rückfallsstrafe mit den hierauf gesetzten rechtlichen Folgen in Anschlag werde gebracht, sondern alsdann nur die in der besagten Verordnung angedrohte zweite Strafe werde verhängt werden dürfen.

---

*) s. §. 1230. S. 1509. oben.

**) S. §. 1230. S. 1509. oben.

Digitized by Google

Hiernach habt ihr euch in künftigen ähnlichen Vorkommnissen zu achten und auch das Oberaufschlagsamt in Ansbach zu belehren.

München den 8. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1257.

10559.
(Das Gesuch des Bierbrauers N. zu N. um Nachlaß einer Strafe wegen Defraudation des Malzaufschlags betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, werden hierneben die mit Bericht vom 4. l. M. vorgelegten Acten, das Gesuch des Bierbrauers N. zu N. um Nachlaß einer Strafe wegen Defraudation des Malzaufschlages betr., mit der Entschließung zurückgegeben, daß bei den angezeigten Verhältnissen der Bittsteller zwar für jetzt auf den Regierungsbescheid vom 12. Mai d. Js. hinzuweisen, dem Oberaufschlagamte aber gleichzeitig der Auftrag zu ertheilen sey, auf die Vermögensverhältnisse der Angeschuldeten jederzeit von Amtswegen die geeignete Rücksicht zu nehmen, und die Verwandlung der gesetzlich angedrohten Geldbuße in Arreststrafe, wenn dieselbe nach §. 23. des Aufschlagsmandats und nach Art. 34 und 35 Th. I. des Strafgesetzbuches stattfinden muß, sogleich auszusprechen, damit nicht das Verfahren ganz unnöthig verlängert und der Betrag der Kosten vergrößert werde.

München, den 14. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 1258.

(Das Verfahren bei Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den Visitationsberichten der Königlichen Aufschlags-Inspectoren ergibt sich, daß das Verfahren der Oberaufschlagämter hinsichtlich der Defraudations-Anzeigen nicht durchaus gleich, sondern hie und dort sehr willkührlich ist, indem derlei Anzeigen gleicher Natur und gleichen Gehalts bald förmlich untersucht und entschieden, bald ohne Untersuchung und Erkenntniß als beruhend erklärt werden.

Um dem Nachtheil und den Reclamationen der hiebei betheiligten Anzeiger, die aus einem solchen Verfahren erwachsen können, vorzubeugen, wird hiemit die Weisung ertheilt, daß die Oberaufschlagämter über alle Defraudations-Anzeigen ohne Unterschied, und auch dann, wenn sie nach ihrer Ansicht ungegründet scheinen, nach erforderlicher Untersuchung förmlich zu erkennen, und die Erkenntnisse dem betheiligten Anzeiger, so wie den Fiscalen mitzutheilen haben.

Digitized by Google

Die Königliche Regierung hat daher das Weitere hiernach zu verfügen und über den genauen Vollzug zu wachen.

München, den 15. December 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. XV. S. 10.

§. 1359.

(Das Verfahren in Malzaufschlags-Defraudations-Untersuchungssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus einem zur Vorlage zugekommenen Erkenntnisse der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, in der Untersuchungssache gegen den Bierbrauer N. N. zu N. wegen Malzaufschlags-Defraudation, ist zu ersehen gewesen, daß die Königliche Kreisregierung dem Gesetze angemessen geglaubt habe, wegen der Unbeträchtlichkeit des Mehrbetrags des Malzes über den als zufällig passirlichen Ueberschuß auf eine ausserordentliche Strafe zu erkennen, ungeachtet sie selbst in den nämlichen Entscheidungsgründen ein Maximum des zufälligen Ueberschußes annimmt.

Es kann indessen bei näherer Erwägung nicht wohl entgehen, daß bei Ueberschreitung des angenommenen Maximums die zugelassene rechtliche Vermuthung der zufälligen Entstehung in Ansehung des ganzen Mehrbetrags mit Einschluß des sonst nachzusehenden Ueberschusses hinwegfallen müsse, und die Größe des über das Maximum hinausgehenden Betrages überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden könne, weil außerdem, wenn nämlich die Strafbarkeit nur nach der Größe der Ueberschreitung des eben erwähnten Maximums zu bemessen wäre, entweder hierbei der Willkühr freier Spielraum gelassen, oder auch für diesen zweiten Ueberschuß wieder ein besonderes Maximum festgesetzt werden müßte, was eben sowohl auch zu einem dritten und vierten ꝛc. Ueberschuße und eben so vielen Maximis führen könnte.

Die Königliche Kreisregierung wird daher, bei künftiger Entscheidung ähnlicher Fälle die in der Untersuchungssache des Bierbrauers N. N. angenommenen Grundsätze um so mehr einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, als Seine Majestät der König allergnädigst zu beschließen geruht haben, daß das Maximum für den als zufällig nachzusehenden Ueberschuß auch da, wo dasselbe bisher wie im Untermainkreise nur zu einem Viertelmetzen pr. Schäffel angenommen war, auf einen halben Metzen pr. Schäffel festgesetzt werden solle, und da hiernach der Nichtvollzug der bei weitern Ueberschreitungen gesetzlich verwirkten Strafen der bestehenden Vorschriften alle Wirksamkeit entziehen würde.

München den 7. Februar 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1260.

6333.

(Das Straf-Nachlaßgesuch des Bierbrauers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus den hieher gelangten Acten, die Malzaufschlags-Defraudation des Bierbrauers N. in N. betreffend, ist entnommen worden, daß in dem bezeichneten Falle, in welchem bei der Nachmessung eines Malzes des genannten Brauers, dessen Polette nur auf 5 Metzen lautete, der verpflichtete Müller ein Uebermaaß von 3 Vierlingen bestättigt hatte, wodurch also das passirliche Maximum um mehr als einen Vierling überschritten ward, von dem Königlichen Oberaufschlagsamte und der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, nur eine arbiträre Strafe von 50 fl. aus dem Grunde erkannt worden, weil die Gesetzesübertretung bei dem Versuche stehen geblieben sey. Diesem Grundsatze stehet indessen die Erwägung entgegen, daß eine Aufschlagsdefraudation von Seite des Brauenden dadurch schon vollendet ist, wenn ein Malz mit unpassirlichem Ueberschusse auf die Mühle gebracht ist, und daß außerdem alle Defraudationen dieser Art nie als vollendet, sondern stets nur als Versuche betrachtet werden könnten.

Eben dieser Grundsatz scheint aber auch für das Aufschlagsgefälle sehr gefährlich zu werden, da solche arbiträre Strafen die consequente Durchführung der Strafbestimmungen untergraben, die Defraudanten zu Folgerungen für andere Fälle veranlassen, und statt von Defraudationen abzuschrecken, dieselben vermehren werden.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird daher auf die oben bemerkten Bedenken mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, in künftigen ähnlichen Fällen dieselben in sorgfältige Prüfung zu ziehen.

München den 28. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1261.

(Die Bekanntmachung der Aufschlags-Defraudationsstrafen im Kreis-Intelligenzblatte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, hat dem Ober-Aufschlagamte zu bedeuten, daß die ungeeignete Bekanntmachung verhängter Aufschlags-Defraudationsstrafen, wie selbe unterm 30. Novemb. 1830. Nr. 98. des Kreis-Intelligenz-Blattes eingerückt wurde, für die Zukunft zu unterbleiben, und lediglich in den im Aufschlagsgesetze vom 28. Juli 1807 §. XIX. XX. und XXI. bezeichneten Fällen statt zu finden habe.

München, den 17. Februar 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 16. S. 175.

Digitized by Google

§. 1262.

18756.

(Die Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudationsuntersuchungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 8. Juli d. J. und dessen zurückfolgende Beilagen im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Finanzen eröffnet, daß den Oberaufschlagsamts-Controlleurs weder eine Theilnahme noch die Mitfertigung bei den von den Königlichen Oberaufschlagsämtern zu pflegenden Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudationsuntersuchungen und bei den desfalls zu erlassenden Erkenntnissen zustehe oder obliege, den Fall ausgenommen, wenn der Controlleur in Abwesenheit der sonstigen Verhinderung des Oberbeamten, diese Verhandlungen zu instruiren hat. Uebrigens können die Controlleurs bei den Oberaufschlagsämtern nach ihrer dermaligen Stellung zur Uebernahme der Actuarsdienste bei dergleichen Verhandlungen nicht angehalten werden.

Hiernach hat die Königliche Regierung das Geeignete zu verfügen.

München den 5. September 1832.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1263.

(Die Malzaufschlags-Defraudation des N., Brauers zu N.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das Königliche Oberaufschlagamt zu Augsburg, und selbst die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern inhaltlich eines von dem Königlichen Aufschlags-Oberinspector an das Königliche Staatsministerium der Finanzen erstatteten, und von diesem hieher mitgetheilten, belegten Berichts von der Ansicht ausgegangen ist, daß auch die nicht gewerbsmäßig zum Brauen Berechtigten, sondern nur für ihren häuslichen Bedarf Brauenden die gesetzlichen Strafbestimmungen über Malzaufschlags-Defraudationen nicht volle Anwendung finden, so wird die Königliche Regierung, Kammer des Innern, im Allgemeinen auf die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen der §§. II. III. und XIX. des Malz-Aufschlagsmandats vom 28. Juli 1807 *) verwiesen, wonach alles zum Brauen, oder weissen Bier ꝛc. verwendete Malz dem Aufschlage unterliegt, und gegen alle einer Defraudation desselben sich schuldig machenden Brauenden ohne Unterschied die gesetzlichen Strafen auszusprechen sind.

München am 14. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) s. §. 1230. S. 1509.

Digitized by Google

§. 1264.

21953.

(Die Befugniß zum Bierbrauen für den Hausbedarf betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch das Königliche Staatsministerium der Finanzen ist zur diesseitigen Kenntniß gekommen, daß die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, der bei Gelegenheit eines Malzaufschlags-Defraudationsverfahrens gegen den Müller N. von N. aufgeworfene Frage, ob derselbe befugt sey, das zu seinem Hausbedarf erforderliche Bier selbst zu bereiten, obgleich derselbe eine Bierbrauersconcession nicht besitzt? — gemäß Erkenntniß vom 26. September v. J. unter Hinweisung auf den §. 46. Nr. 7. der Instruction zum Gewerbsgesetze bejahend entschieden, und dieser Beschluß auf die erhobene Reclamation des Königlichen Oberaufschlagamtes gegen die nachtheiligen Folgen dieses Grundsatzes unter dem 21. November v. J. wiederholt bestätigt habe. Nachdem jedoch diese ausgesprochene Ansicht der Königlichen Regierung schon dem Geiste und Wortlaute der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen und namentlich der §§. 1. und 8. gemäß nicht gerechtfertigt wird, überdies aber die ausdrückliche Bestimmung des §. 19. pos. 1. der Vollzugs-Instruction, welche die diesfallsigen besondern Verordnungen beibehalten wissen will, die Behandlung dieses vorliegenden Gegenstandes völlig außer Zweifel setzt; endlich das Generale vom 24. Febr. 1814 das Bierbrauen zum Selbstbedarf betr. die klare Bestimmung enthält, daß nur jene Privaten ihr Bier selbst brauen dürfen, welche das Recht dazu durch specielle Rechtstitel besitzen, so wird der vorerwähnte, eines der wichtigsten Gewerbe so wie das Finanzärar gleich benachtheiligende Beschluß der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 26. September v. J. aufgehoben und dieselbe beauftragt, hierüber das Geeignete zu verfügen.

München den 8. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

§. 1265.

1541.

(Das Verfahren bei Erkenntnissen in Malzaufschlags-Defraudationssachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern wird auf den Bericht vom 27. October v. Js. rubrizirten Betreffes Nachstehendes eröffnet:

Der von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, bei Bescheidung der Malzdefraudationen angenommene Grundsatz, daß bei einer auf den Stadtmühlen zu Regensburg entdeckten Defraudation die ordentliche Strafe niemals eintreten könne, weil wegen der auf diesen Mühlen bestehenden besondern Controle die Absicht zu defraudiren gar nicht denkbar sey, findet weder in den Gesetzen, noch in der Natur der Sache eine genügende Begründung.

Denn nach dem, von der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, selbst

Digitized by Google

anerkannten Sinne des Art. XIX. lit. b. des Malzaufschlagsmandats vom 28. Juli 1807 *) ist eine Aufschlags-Defraudation von Seite des Brauenden dann schon vollendet, wenn ein Malz mit unpassirlichem Ueberschusse zum Brechen auf die Mühle gebracht ist, und schon durch diese Thatsache allein die ordentliche Strafe begründet.

Da hiernach bei Beurtheilung des Reates eine Rücksicht auf die Absicht des Defraudanten, und eine Recherche hierüber gesetzlich nicht verlangt, noch irgendwo angeordnet ist, so kann auch in der besondern, für das Abmessen des Malzes in den Mühlen zu Regensburg bestehenden Maaßregel, folgerecht ein Grund nicht gefunden werden, die Anwendung der ordentlichen Strafen auf den Grund einer aus jener Maaßregel geleiteten, dem Gesetze fremden Voraussetzung zu verweigern. Eben diese Voraussetzung, daß die bei den Stadtmühlen zu Regensburg eingeführte Controle, wornach das dahin gelangende Malz, von eigens hiezu verpflichteten Aufsehern, anstatt von den Müllern nachgemessen wird, jede böse Absicht von Seite der Defraudanten ausschließe, entspricht aber auch durchaus nicht der Natur der Sache, indem derselben die Erwägung entgegensteht, daß fragliche Controle durch das bloße Einverständniß des Malzeigenthümers mit dem Müller oder seinen Knechten paralysirt werden kann, und es daher keineswegs geeignet erscheint, in Folge dieser Zwischenkontrole, welche in gleicher Weise auch an andern Orten besteht, nach beliebig gebildeten Unterscheidungen, die Brauer in Regensburg hinsichtlich dieser Fälle von der Strenge des Malzaufschlaggesetzes unbedingt und allgemein auszunehmen. Ueberdieß wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, in Beziehung auf die Anwendung ausserordentlicher Strafen auf die Ministerialentschließung vom 16. Juni 1826, die Erkenntnisse in Malzdefraudationssachen betreffend und darauf aufmerksam gemacht, daß außerordentliche Strafen nur ausnahmsweise in Fällen, welche entweder das Gesetz mit ordentlichen Strafen nicht vorgesehen hat, oder wo die Uebertretungen augenscheinlich oder erwiesenermaßen in einem bloßen Versehen beruhen, verfügt, niemals aber, wie schon das Wort gibt, zur Regel werden können.

Die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird die vorstehenden Erwägungen bei Aburtheilung von Malzaufschlags-Contraventionen in geeignete Berücksichtigung ziehen.

München den 25. Mai 1836.

Staaatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1266.

(Die Taxirung von Publicationen der Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationsfällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung eines gleichmäßigeren Verfahrens hinsichtlich der Taxirung von Publicationen der Erkenntnisse in Malzaufschlags-Defraudationsfällen, werden folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

*) S. §. 1230. S. 1509. oben.

Digitized by Google

1) Nach Entschließung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Mai 1832 (Geret XVII. p. 74) sind alle Verhandlungen in Malzaufschlags-Defraudationssachen, mithin auch die Publication der Erkenntnisse, nach der streitigen Taxordnung v. J. 1735 zu taxiren, insoferne nicht auf Freisprechung oder Taxniederschlagung erkannt wurde.

2) Nach Analogie der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 17. October 1822. (Geret XII. p. 1305 ist jeder Nachweis über die erfolgte Publication der Erkenntnisse als reiner Offizialgegenstand tax- und stempelfrei.

Ansbach den 17. April 1837.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammrr der Finanzen.

An
sämmtliche Untergerichte des Rezatkreises also ergangen.
Gerets Verordn.-Samml. Bd. XX. S. 63.

---

a) Vertretung des Fiscus.

§. 1267.

(Die Vertretung des Königlichen Fiscus in Malzaufschlags-Defraudationssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um den Nachtheilen, welche dem Staatsärar durch die bisher ungenügende Vertretung des Aerarial-Interesse bei Aufschlags-Defraudationen zugingen, möglichst zu begegnen, verordnen Seine Königliche Majestät, wie folgt:

1) In analoger Anwendung der in Strafrechtssachen und bei Zoll-Defraudationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist dem einschlägigen Kreis-Fiscalate durch das Oberaufschlagamt von den in Malzaufschlags-Defraudationssachen ergangenen Erkenntnissen aller Instanzen jedesmal eine gefertigte Abschrift mit den Acten zu dem Ende mitzutheilen, um entweder die Beruhigung des Fiscus hiebei zu erklären, oder nach Befund die Berufung dagegen selbst zu ergreifen, oder die Denuncianten hiezu zu beauftragen.
2) Die Art und Weise der Vertretung ist, soviel die Formation der Berufung betrifft, durch die bestehenden Gesetze bereits vorgezeichnet.
3) Wie in allen übrigen Fiscalsachen erstattet der Fiscalbeamte auch hier in der Regierungs-Finanzkammer Vortrag, und legt, wo es nicht früher thunlich ist, den Berufungslibell dem Königlichen General-Fiscalate zur nachträglichen Genehmigung vor.
4) Dagegen kann von nun an das Referat in Aufschlags-Defraudationssachen nicht mehr, wie hier und dort bisher der Fall gewesen ist, dem Kreis-Fiscalrathe oder seinen Adjuncten, sondern nur einem andern hiezu vollkommen qualifizirten Mitgliede der Regierungs-Finanzkammer übertragen werden.

München den 30. October 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierungs-Finanzkammer des Obermainkreises also ergangen.

Digitized by Google

§. 1268

(Die Vertretung des Fiscus in Aufschlags-Defraudationssachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, vom 17. Januar d. Js., die Vertretung des Fiscus in Aufschlagsdefraudationsfällen betreffend, wird derselben bemerkt, daß es nach den schon seit vielen Jahren bestehenden Instructionen der Königlichen Oberaufschlags-Inspectoren und der Königlichen Oberaufschlagsämter, sowie nach der Natur der Sache keinem Anstande unterliegen könne, die Kreisfiscale in Berufungsfällen gegen Entscheidungen in Aufschlags-Defraudationsgegenständen als Vertreter des betheiligten Staatsärars anzuerkennen, und es wird die Regierung insbesondere auf nachstehende Verfügungen in der Allerhöchsten Instruction für die Oberaufschlagsämter vom Jahr 1807 §. VIII. lit. c und e aufmerksam gemacht:

c) In Fällen, wo der Kläger, oder Aufbringer nicht in eigener Person die Klage führen will, oder kann, darf statt seiner ein Anwalt nomine fisci zur Anklage bestellt werden. Das Nämliche wird auch in jenen Defraudationsfällen gestattet, welche zwar ex officio entdeckt werden, aber zum Inquisitionsprocesse nicht geeignet scheinen. Dem Beklagten hingegen soll die persönliche Erscheinung und eigene Verantwortung nur dann, wann wahrhaft und anerkannt erhebliche Ursachen solches hindern, nachgesehen, und in diesem Falle wenigstens darauf strenge gehalten werden, daß wenn der Beklagte siegelmäßig ist, derselbe seine Verantwortung mit eigenhändiger Unterschrift und Fertigung, und wenn er unsiegelmäßig ist, solche mittelst eines bei seiner Obrigkeit errichteten und gefertigten Protocolls abgebe.

e) Die Rechtswohlthat, über die Entscheidung der Oberaufschlagämter zur Königlichen Landesdirection zu appelliren, steht nicht nur dem Beklagten, sondern auch dem Aufbringer oder Kläger zu.

Die Beobachtung der unterm 30. October vorigen Jahres vom Königlichen Staatsministerium der Finanzen an die Kreisregierung Kammer der Finanzen erlassenen Weisung werden sich die Kammern des Innern in obiger Hinsicht gleichfalls zur Pflicht machen.

Die Beurtheilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle eine Berufung des Fiscus zuläßig sey, wird der eigenen Entscheidung der Regierungen, Kammern des Innern, nach der ihnen zustehenden richterlichen Competenz vorbehaltlich des gesetzlichen Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission anheim gestellt.

München den 30. August 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Regierungen Kammern des Innern, also ergangen.

Gerets Verordn.Samml. Bd. XIV. S. 3.

§. 1269

19040.

(Die Aburtheilung über Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich der Zweifel erhoben, ob die Königlichen Kreisfiscalräthe oder deren Ad-

Digitized by Google

juncten — bei dem Urtheile über den Gehalt der Berufungen in Malzaufschlags-Defraudationssachen als Richter mitstimmen können.

Hierauf wird erwiedert, daß, nachdem nach der Verfügung des Art. 4. der Allerhöchsten Entschließung vom 30. October v. J. das Referat in Aufschlags-Defraudationssachen schon in der Kammer der Finanzen nicht vom Fiscale geführt werden kann, diesem letztern als Kläger resp. Appellanten noch viel weniger in der Kammer des Innern eine Stimme bei Beurtheilung eingeräumt werden könne, wonach sich sofort zu achten ist.

München den 28. October 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises also ergangen.

§. 1270.

15365.

(Die Aburtheilung über Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von der an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme jener des Rheinkreises, unterm 28. v. M. ergangenen Entschließung empfängt die Königliche Regierung des N.-Kreises, Kammer des Innern, anliegend einen Abdruck zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung.*)

München am 8. November 1825.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins also ergangen.

§. 1271.

11030.

(Die Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 21. Juli d. J. — die Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationen betreffend erwiedert, daß dem Fiscalrathe und dem das Aufschlagswesen respicirenden Rathe der Finanzkammer allerdings die vorherige Einsicht der Acten gestattet sey, eine solche Einsicht aber in Beziehung auf den schriftlichen Vortrag, welcher von dem Referenten erst in der Sitzung erstattet, und so zum Actenstücke erhoben wird, nicht verlangt werden könne.

München den 24. August 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, Kammern des Innern diesseits des Rheins.

---

*) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

4) Strafnachlaßgesuche.

§. 1272.

(Die richterliche Mäßigung in Defraudations-Straferkenntnissen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Ministerialsection wird auf ihre bei Gelegenheit einer jetzt beruhenden Maut-Defraudationssache unterm 11. August v. J. rücksichtlich ihrer Competenz gestellte allgemeine Frage hiermit erwiedert, wie folgt:

Nachdem Seine Königliche Majestät, durch ein Allerhöchstes Rescript vom 9. April 1811. bestimmt und deutlich ausgesprochen haben, daß der Ministerial-Finanz-Section die richterliche Mäßigung der gesetzlichen Zoll-Defraudationsstrafen eben so eingeräumt seyn solle, wie sie ehemals der hiesigen Landesdirection, und nachgehends der Generalzoll- und Maut-Direction zugestanden war — und nachdem andererseits in dem Allerhöchsten Rescripte vom 22. Juni 1815. keineswegs von einer auf Entschuldigungs-, Zweifels- oder Milderungsgründen beruhenden solch richterlichen Mäßigung, sondern nur von solchen Fällen die Rede ist, wo die Section als Richter aus Abgang solcher Gründe definitive auf die ordentliche Strafe erkannt hat, wo es mithin nur mehr auf eine dem Antrage des Königlichen Finanzministeriums bei Seiner Königlichen Majestät ausdrücklich vorbehaltene bloße Gnade ankommt; so wird die frühere Normal-Verfügung vom 9. April 1811. als durch das spätere organische Rescript vom 22. Juni 1815. nicht alterirt — hiemit erklärt.

München den 24. Juli 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Ministerial-Finanz-Section also ergangen.

Gerets-Verordn. Sammlg. Bd VI. S. 239.

§. 1273.

25136.

(Die Behandlung der Malzdefraudations-Strafnachlaßgesuche betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern wird eröffnet, daß nach Allerhöchstem Beschlusse Seiner Majestät des Königs bei Malzaufschlags-Defraudationen die Strafnachlaßgesuche ferner durch die Finanzbehörden und resp. das Königliche Staatsministerium der Finanzen an Seine Majestät zu gelangen haben.

München den 8. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

5) Strafantheile und Aufbringgebühren.

§. 1274.

(Den Antheil der Aufbringer an Aufschlags-Defraudationsstrafen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben auf besondere Veranlassung beschlossen, daß künftig auch bei Defraudations-Geldstrafen in Malzaufschlagssachen der Antheil, welcher dem Aufbringer hieran einmal nach rechtskräftigem Erkenntniß zukömmt, ihm in jedem Falle ungeschmälert verbleiben solle, und somit dem Schuldigen nur jener Antheil, welcher nach den zur Zeit noch bestehenden Bestimmungen dem Aerar verrechnet wird, im Wege der Gnade bei besonderen Beweggründen zum Theil oder auch ganz nachgelassen werden könne. Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird daher in vorkommenden Strafnachlaß-Gesuchen sich hiernach zu achten wissen.

München den 28. Juli 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, excl des Rheinkreises also ergangen.

Gerets Verordn.-Samml. Bd. X. S. 910.

§. 1275.

(Strafantheile der Aufbringer von Malzaufschlags-Defraudationen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreffe an die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Nachstehendes:

„Auf den Anfragsbericht vom 4. d. Mts. wird erwiedert, was folgt:

Es ist die bereits ausgesprochene Absicht der Staatsregierung, den Anzeigern von Malzaufschlags-Defraudationen die gesetzlichen zugesicherten Antheile, welche in der Hälfte der richterlich festgesetzten Geldstrafen bestehen, wo möglich ungeschmälert zukommen zu lassen. Deshalb ist durch die Entschließung vom 28. Juli 1820 verfügt worden, daß bei Strafnachlässen aus Gnade der Nachlaß sich nur auf den, dem Aerar zu verrechnenden Antheil, erstrecken soll.

Wenn die verhängte Geldstrafe wegen absoluter Uneinbringlichkeit und Zahlungsunfähigkeit des Bestraften, in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umgewandelt wird, was jedoch nicht im Wege der Gnade bestimmt wird, sondern durch neuerliches richterliches Urtheil festzusetzen ist, muß unterschieden werden, ob die ganze Geldstrafe oder nur ein Theil derselben in Gefängnißstrafe umgewandelt würde.

Im ersten Falle geht für den Anzeiger auch der Aufbringantheil, der aus den Aufschlagsgefällen nicht vergütet werden kann, verloren; indessen bleibt demselben unbenommen, gegen ein solches Erkenntniß, so weit es sein Interesse berührt, die Berufung einzulegen, und die Einbringbarkeit der Strafe nachzuweisen.

Digitized by Google

Im zweiten Falle iſt der Anzeiger aus dem Reſte der Geldſtrafe vorzugsweiſe zu befriedigen, und nur der Ueberſchuß über die Hälfte der judicatmäßig feſtgeſetzten Geldſtrafe dem Aerar zu verrechnen. Erreicht aber der Reſt der Geldſtrafe die Hälfte des Strafbetrags, und ſomit den Aufbringantheil nicht, ſo iſt dieſer Reſt ohne Abbruch und ohne weitere Theilung zwiſchen dem Aerar und dem Anzeiger, dem Letzteren zu überlaſſen.

München am 16. März 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gereis Verordn.-Samml. Bd. XVII. S. 37.

E. Einführung des Malzaufſchlags in den neu erworbenen Gebietstheilen.

§. 1276.

(Die Einführung des Bayeriſchen Malzaufſchlages in dem Fürſtenthume Regensburg betreffend.)

M. J. K.

Wir haben auf den Antrag Unſeres Miniſteriums der Finanzen, nach Vernehmung Unſers Hofcommiſſärs des Fürſtenthums Regensburg allergnädigſt beſchloſſen, auch in den Beſtandtheilen des gedachten Fürſtenthums den im Königreiche Bayern bereits beſtehenden Malzaufſchlag einzuführen, und dadurch eine völlige Gleichheit dieſer Staatsabgabe herzuſtellen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

I.

Soll vom Anfange des nächſteintretenden Subjahres von jedem Bayeriſchen Schäffel eingeſprengten Malzes ohne Unterſchied der in Bayern beſtehende Malzaufſchlag auch in den Beſtandtheilen des gedachten Fürſtenthums entrichtet, und überhaupt die in Aufſchlagsſachen unterm 28. Juli 1807 für das Königreich Bayern erlaſſene Allerhöchſte Verordnung genau angewendet und beobachtet werden.

Zu näherer Beſtimmung der Zeit wird verordnet, daß dieſer Aufſchlag am 1. October l. J. anfangen, und von demjenigen eingeſprengten Malz, welches an dieſem Tage in die Mühle gebracht wird, zum erſtenmale entrichtet werden ſoll.

II.

Von demſelben Tage an hören alle bisher in dem gedachten Fürſtenthume beſtandenen Trank-Umgelds- oder andere auf das Bier, den Eſſig und Branntwein ſich beziehende Abgaben gänzlich auf.

III.

Soll von nun an das Bier, der Branntwein und Eſſig aus den Beſtandtheilen des Fürſtenthums in das Königreich Bayern, und ſo auch umgekehrt ungehindert und zollfrei ein- und ausgehen, und diesfalls keine fernere Beſchränkung mehr beſtehen.

IV.

In Anſehung der Staatsbräuhäuſer, ſie mögen verpachtet ſeyn oder nicht, bleibt es

Digitized by Google

einstweilen und provisorisch bei den hie und da bestehenden Zwangsrechten, so wie auch wegen der Malzmühlen.

Es haben auch weder Compositionen noch Exemtionen von irgend einer Art statt.

V.

Der von der Stadt Regensburg bisher bezogene Umgeldsantheil wird derselben nach dem bisherigen Durchschnittsbetrag bis auf nähere Untersuchung der Sache zu Tilgung der Schulden ferner belassen, und aus den Aufschlagsgefällen dahin bezahlt.

Wegen des seit dem Februar d. J. im ganzen Umfange des Fürstenthums zu Bestreitung der ausserordentlichen Kriegskosten eingeführten ausserordentlichen Umgeldes zu 1 pf. von jedem Köpfel Bier oder 15 kr. vom Eimer wird die Allerhöchste Entschließung vorbehalten.

Es hat aber dieses besondere Umgeld, welches auf diese Art neben dem Aufschlage vom Malze nicht bestehen kann, vom 1. October d. J. an aufzuhören.

VI.

Das Aufschlagsgefäll von dem gedachten Landescomplex wird nach dem ganzen Inhalt des oben angeführten Aufschlagsmandats von dem Oberaufschlagamte des Regenkreises unter der obersten Leitung der Steuer- und Domänensection respicirt; die von diesem Landestheile eingehenden Aufschlagsgelder aber werden abgesondert behandelt, und zur geeigneten Disposition vorbehalten.

VII.

Die Steuer- und Domänensection hat der erhaltenen Weisung zufolge zu besorgen, daß die nöthigen Unteraufschläger sogleich aufgestellt, und mit den Instructionen gehörig versehen werden.

VIII.

Die wegen einiger Bräuereien bestehenden Pachtcontracte sind provisorisch beizubehalten.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauer Befolgung schleunig öffentlich bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 14. Sept. 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 46. S. 797.

§. 1277.

(Die Einführung des Bayerischen Malzaufschlages in der Provinz Bayreuth betreffend.)

M. J. K.

Nachdem Wir auf den Antrag Unsers Ministeriums der Finanzen allergnädigst beschlossen haben, daß auch in der Provinz Bayreuth der in Unserm Königreiche Bayern bereits bestehende Malzaufschlag eingeführt, und dadurch eine völlige Gleichheit dieser Staatsausgabe hergestellt werden soll, so verordnen Wir allergnädigst, wie folgt:

I.

Soll vom Anfange des nächst eintretenden Sudjahres, oder vielmehr genau bestimmt vom 1. October l. J. an, von jedem Bayerischen Schäffel eingesprengten Malzes ohne Un-

Digitized by Google

terſchied der in Bayern beſtehende Malzaufſchlag auch in der Provinz Baireuth entrichtet, und überhaupt die in Aufſchlagsſachen für das Königreich Bayern unterm 28. Juli 1807 erlaſſene Allerhöchſte Verordnung und jede in dieſem Gegenſtande erfolgte Novelle genau angewendet und befolgt, und mithin von demjenigen eingeſprengten Malze, welches am 1. Oct. in die Mühle gebracht wird, zum erſtenmale der Malzaufſchlag entrichtet werden.

II.

Dagegen hören von demſelben Tage an alle in der Provinz Baireuth bisher beſtandenen Trank-, Umgelds- oder andere auf das Bier, Eſſig oder Bierbranntwein ſich beziehenden Abgaben gänzlich auf.

III.

Soll von derſelben Zeit an das Bier, der Branntwein und der Eſſig aus der Provinz Baireuth in das Königreich Bayern, und ſo auch umgekehrt, von dieſem in jene ungehindert und zollfrei ein- und ausgehen, und diesfalls keine fernere Beſchränkung mehr beſtehen.

IV.

In Anſehung der Staatsbräuhäuſer, ſie mögen verpachtet ſeyn oder nicht, bleibt es einſtweilen, und proviſoriſch bei den etwa beſtehenden Zwangsrechten.

Es haben auch weder Compoſitionen noch Exemtionen von irgend einer Art ſtatt.

V.

Es wird proviſoriſch ein Oberaufſchlagamt, wie ſolche in jedem Kreiſe des Königreichs beſtehen, errichtet, und die oberſte Leitung des Aufſchlagsweſens nach dem Inhalte und dem Sinne des oben angeführten Mandats von der Steuer- und Domänenſection geführt.

Die von dieſer Provinz eingehenden Aufſchlagsgelder aber werden abgeſondert behandelt, und zwar zur geeigneten Diſpoſition vorbehalten.

VI.

Die Steuer- und Domänenſection wird der erhaltenen Weiſung zufolge beſorgen daß die nöthigen Unteraufſchläger ſogleich aufgeſtellt, dieſelben gehörig inſtruirt, und mit den nöthigen Papieren verſehen werden.

Dieſe Unſere Allerhöchſte Verordnung, welche Wir genau befolgt wiſſen wollen, iſt demnach durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 21. September 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810. St. 48. S. 817.

§. 1278.

(Die Einführung des im Königreiche Bayern beſtehenden Malzaufſchlages im neuacquirirten Landestheile von Salzburg und Berchtesgaden betreffend.)

M. J. K.

Wir haben auf den Antrag Unſeres Miniſteriums der Finanzen Allergnädigſt beſchloſſen, daß auch in den neu erworbenen Landestheilen Salzburg und Berchtesgaden der in Unſerm Königreiche bereits beſtehende Malzaufſchlag eingeführt, und dadurch eine völlige Gleich-

Digitized by Google

heit dieser Staatsabgabe im ganzen Reiche hergestellt werden soll. Wir verordnen demnach Allergnädigst wie folgt:

I.

Soll von der Zeit der gegenwärtigen Kundmachung an von jedem Bayerischen Schäffel eingesprengten Malzes, ohne Unterschied, der in Bayern bestehende Malzaufschlag von 3 fl. 45 kr. auch in dem neuacquirirten Landestheile von Salzburg und Berchtesgaden entrichtet, und überhaupt die in Aufschlagssachen für das Königreich Bayern erlassene Allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1807, und jede in diesem Gegenstande erlassene Novelle genau angewendet und befolgt, und mithin von demjenigen eingesprengten Malze, welches nach Bekanntmachung dieser Verordnung in die Mühle gebracht wird, der nach dieser Verordnung treffende Malzaufschlag entrichtet werden.

II.

Dagegen hören von derselben Zeit an vorläufig alle in den oben genannten Landestheilen bisher bestandenen Umgelds-Trankaccise und Bierzwangs-Reluitions-Abgaben gänzlich auf, und die zum Schuldentilgungs-Fonde bestimmte Trankaccise soll mit dem bisherigen Durchschnitts-Betrage einstweilen, und bis zur weiteren Verfügung aus dem Malzaufschlags-Ertrage abgegeben, und zu der besagten Bestimmung verwendet werden; doch bleiben vor der Hand die in diesen Landestheilen bestehenden Abgaben von Branntwein, Essig und Meth, insoferne sie nicht zum Theile schon unter dem Malzaufschlage begriffen sind.

III.

Soll von eben dieser Zeit an das Bier, und der aus dem Bräuabfalle, oder aus Malz erzeugte Branntwein oder Essig aus obigen Landestheilen in das Königreich Bayern, und so auch umgekehrt aus diesem in jene ungehindert und zollfrei ein- und ausgehen, und diesfalls keine fernere Beschränkung mehr statt finden.

IV.

Von derselben Zeit ören auch alle Compositionen, Exemptionen und einzelne Begünstigungen ohne Unterschied gänzlich auf; auch soll der Bierabnahmszwang, in so ferne er noch in einigen Orten bestehen sollte, aufgehoben seyn; doch bleibt es in Ansehung der Mühlen, in welchen allenfalls das Malz bisher ausschließlich gebrochen werden mußte, bei der bisherigen Einrichtung und Verfassung.

V.

In Betreff des an die Gemeindekasse der Stadt Salzburg von den bürgerlichen Bräuereien bisher abgegebenen Localbeitrags bleibt es einstweilen bei der bisherigen Beobachtung.

VI.

Für den Salzachkreis ist bereits in Unserer Kreisstadt Salzburg ein eigenes Oberaufschlagamt angeordnet; welches die Aufschlagsgefälle von den neuacquirirten, diesem Kreise einverleibten Landestheilen abgesondert zu halten, und zu verrechnen, die von dem Distrikte von Altbayern treffenden Aufschlagsgefälle aber an die bisherigen Behörden einzusenden hat. Die oberste Leitung des Aufschlagswesens wird nach dem Inhalte und dem Sinne des obenangeführten Mandats von der Steuer und Domainen-Section geführt.

Digitized by Google

VII.

Die zur Behandlung und Perception dieses Gefälls nöthigen Unteraufschläger werden sogleich aufgestellt, instruirt, und mit den nöthigen Papieren versehen.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir genau befolgt wissen wollen, wird demnach durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 23. December 1810.

Reg.-Bl. v. J. 1810. St. 76. S. 1459.

§. 1279.

(Die Einführung des im Königreiche Bayern bestehenden Malzaufschlages in dem Innviertl und in dem Antheile vom Hausruckviertl betr.)

M. J. K.

Wir haben auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen allergnädigst beschlossen, daß auch in dem neuerworbenen Landestheile des Innviertels und des Antheils vom Hausruckviertl der in Unserm Königreiche bereits bestehende Malzaufschlag eingeführt, und dadurch eine völlige Gleichheit dieser Staatsabgabe im ganzen Reiche hergestellt werden soll. Wir verordnen demnach allergnädigst, wie folgt:

I.

Soll von der Zeit der gegenwärtigen Kundmachung an von jedem Bayerischen Schäffel eingesprengten Malzes ohne Unterschied der in Bayern bestehende Malzaufschlag zu 3 fl. 45 kr. auch in den obengenannten neu acquirirten Landestheilen entrichtet, und überhaupt die in Aufschlagssachen für das Königreich erlassene allerhöchste Verordnung vom 28. Juli 1807 und jede in diesem Gegenstande erlassene Novelle genau angewendet und befolgt, und mithin von demjenigen eingesprengten Malze, welches nach Bekanntmachung dieser Verordnung in die Mühle gebracht wird, der nach dieser Verordnung treffende Malzaufschlag entrichtet werden.

II.

Dagegen hören von derselben Zeit an vorläufig alle die in den obengenannten Landestheilen auf dem Biererzeugnisse bisher bestandenen Auflagen und Staatsabgaben gänzlich auf, und verbleiben vor der Hand nur die bisherigen Abgaben von Branntwein, Essig und Meth, insoferne sie nicht zum Theil schon unter dem Malzaufschlage begriffen sind.

III.

Sollen von eben dieser Zeit an das Bier, oder der aus dem Bräuabfall, oder aus Malz erzeugte Branntwein oder Essig aus obigen Landestheilen in das Königreich Bayern, und so auch umgekehrt aus diesem in jene ungehindert und zollfrei ein- und ausgehen, und diesfalls keine fernere Beschränkung mehr stattfinden.

IV.

Von derselben Zeit an hören auch alle Compositionen, Exemptionen und einzelne Begünstigungen ohne Unterschied gänzlich auf, auch soll der Bier-Abnahmszwang, in so

Digitized by Google

fern er noch in einigen Orten bestehen sollte, aufgehoben seyn, doch bleibt es in Ansehung der Mühlen, in welchen allenfalls das Malz bisher ausschließlich gebrochen werden mußte, bei der bisherigen Einrichtung und Verfassung.

V.

Die Aufschlagsgefälle desjenigen Districts, welcher dem Unterdonaukreise zugetheilt ist, hat das Oberaufschlagamt dieses Kreises und die Aufschlagsgefälle desjenigen Districtes, welcher dem Salzachkreise zugetheilt ist, zu respiciren und zu verrechnen. Jedes derselben aber hat die Gefälle der neu acquirirten Landestheile abgesondert zu behandeln und die von den Altbayerischen Districten eingehenden Gefälle an die ehemalige Behörde einzusenden und zu verrechnen. Die oberste Leitung des Aufschlagswesens wird nach dem Inhalte und dem Sinne des obenangeführten Mandats von der Steuer- und Domainensection geführt.

VI.

Die zur Behandlung und Perception dieser Gefälle nöthigen Unteraufschläger werden sogleich angestellt, instruirt und mit den nöthigen Papieren versehen.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir genau befolgt wissen wollen, wird demnach durch das Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 23. December 1810.

Reggsbl. v. J. 1810. St. 76. S. 1452.

§. 1280.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 13. März 1818.

(Die Mautverhältnisse des Untermainkreises betreffend.)

X.

Gegen Einführung der Art. VII. genannten Zölle, Aufschläge und übrigen Gebühren, dann gegen Einführung des Malzaufschlages, sollen im ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, in den Fuldaischen Landestheilen, und in den ehemals hessischen Aemtern, nicht nur die bisherigen Zölle, sondern auch die Weinaufschlag-, Weinlager-, Weinohm-, Bierohm-, Bierbräu- und Branntwein-Kesselgelder, und Consumtionssteuern oder Accise mit einziger Ausnahme der Accise vom inländischen Weine und Branntweine, cessiren, in so weit Wir nicht eine oder die andere dieser Abgaben durch besondere Entschließungen den Comunen zur Entschädigung für andere Gefälle, oder zur leichtern Bestreitung ihrer Gemeindeausgaben überlassen werden.

Ges.-Bl. v. J. 1818. St. III. S. 32.

Digitized by Google

III. In Defraudation der Gemeindegefälle.

A. Des Fleisch- und Getreidaufschlages.

§. 1281.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1808.

(Den Fleischaufschlag betreffend.)

10) In Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus wie bei dem Malzaufschlagsgefälle gehalten werden; doch wollen Wir gestatten, daß in den ersten Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bei einer weiteren Entfernung von dem Amtssitze denselben ungleich größere Kosten, als selbst der Strafbetrag ist, verursachen würde, die Oberaufschlagsämter befugt seyen, die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren, und von denselben blos diese Verantwortungsprotocolle nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen zur Judicatur zu erholen.

11) An die Stelle der in dem oben angeführten Mandate vom 26. August 1760 angeordneten Untersuchungs-Commissionen treten nunmehr die in Aufschlagssachen überhaupt ernannten Inspectoren, welche bei Gelegenheit ihrer Visitationsreisen auch über diesen Gegenstand zu wachen, und desfalls abgesonderte Diarien zu führen haben.

Reg.-Bl. v. J. 1809. St. IV. S. 81.

§. 1282.

4031.

(Die Untersuchung und Bestrafung der Defraudation der Gemeindegefälle betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von dem Localcommissariate der Stadt Nürnberg mittelst Berichts vom 9. October d. Js. gestellten Anfragen:

1) In welche Kassen die Strafen wegen Defraudation der Fleischaufschlags-Gefälle fließen sollen? und

2) ob die Untersuchung und Bestrafung der Getreidaufschlags-Defraudationen künftig den Comunaladministrationen oder den Polizeibehörden zustehe?

wird hiemit beschlossen:

ad 1) Die Strafen wegen Defraudation der Fleischaufschlags-Gefälle gehören den treffenden Comunalcassen, welchen nach der Verordnung vom 7. August d. J. die Perception und Verwendung jener Gefälle überlassen ist.

ad 2) Die Untersuchung und Bestrafung wegen Defraudation der den Co-

Digitized by Google

munen zuständigen Gefälle an Fleisch- und Getreidaufschlag, Pflasterzöllen u. s. w. ist allenthalben von den Polizeibehörden in erster Instanz vorzunehmen.

München den 8. December 1813.

Staatsministerium des Innern.

An

das Localcommissariat der Stadt Nürnberg also ergangen.

Nachricht sämmtlichen General- Kreis- und Local-Commissariaten.

B. des Localmalzaufschlages.

§. 1283.

435.

(Bieraufschlag der Stadt Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der wegen künftiger Behandlung von Defraudationen des zur Comunal- und Schuldentilgungskasse der Stadt Augsburg gehörigen Bieraufschlags erstattete Bericht der Kammer der Finanzen der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 5. December v. Js. wird der Kammer des Innern hiedurch im Abdrucke mit der Entschließung zugestellt, daß die darin geführten Anträge genehm seyen, und der Magistrat der Stadt Augsburg darnach angewiesen werden solle.

München den 23. Februar 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Abdruck.

(Bieraufschlags-Defraudationen betreffend.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster

König!

Allergnädigster König und Herr!

Es ist der Stadt Augsburg der Bieraufschlag bewilligt, und wird von dem Königlichen Oberaufschlagamt mit dem Aerarialaufschlag für die Stadt zugleich erhoben.

Dessen ungeachtet kann der Aerarialaufschlag bezahlt, der städtische Aufschlag aber defraudirt werden, in den Fällen nämlich:

1) wenn der auswärtige Bräuer sein Bier in die Stadt führt, ohne den Localaufschlag zu entrichten, und

2) wenn der Essigfabrikant seine Malzpolette auf Essig, von welchem die Stadt keinen Aufschlag bezieht, beim Unteraufschläger erhält, und nachher das Malz zum Bier verwendet, und der Localaufschlag hievon gleichfalls nicht entrichtet wird.

Digitized by Google

In diesen beiden Fällen fragt es sich nun, wem steht die Abwandlung dieser Aufschlagsdefraudation in erster Instanz zu, der Polizeibehörde oder dem Aufschlagsamte, und welche Strafbestimmungen kommen hier zur Anwendung, die des Malz-, oder die des Fleischaufschlagsgesetzes?

Da der städtische Aufschlag im Verhältniß zum Aerarialabschlag viel geringer ist, und die Strafen der Malzaufschlags-Defraudationen zu 100, 200 und 300 Reichsthaler mit dem Vergehen in keinem Ebenmaaß mehr stehen würden, so glauben wir, daß das Strafgesetz für die Defraudationen des städtischen Fleischaufschlags in analoge Anwendung kommen, und in Folge desselben im ersten Straffalle der zehnfache, im zweiten der zwanzigfache, und im dritten der dreißigfache Betrag des defraudirten Aufschlags von dem Defraudanten bezahlt werden müsse, und gleichwie die Untersuchung und Bestrafung der Fleischdefraudationen den Polizeibehörden, und jetzt den Magistraten zusteht; eben so soll nach unserer Ansicht die Judicatur in den fraglichen zwei Defraudationsfällen des Localaufschlags ex analogia den Magistraten um so mehr zustehen, als diese einerseits ein besonderes Interesse haben, zu wachen, daß der Localaufschlag richtig eingehe, und die Defraudationen untersucht und bestraft werden; andererseits dieselben in der Uebernahme der polizeilichen Verwaltung nunmehr besondere Ansprüche auf Untersuchung und Entscheidung derlei administrativ-contentiöser Gegenstände erworben haben.

Ob wir gleich diese Ueberzeugung hegen, so erlauben wir uns doch nicht hienach zu verfahren, sondern legen diese beiden Fragen der Allerhöchsten Entscheidung Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst vor, und ersterben in tiefster Ehrfurcht als

Euer Königlichen Majestät

Augsburg den 5. December 1818.

allerunterthänigst treugehorsamste
Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

§. 1284.

2473.

(Strafe gegen Defraudation des Local-Malzaufschlages betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 7. Februar l. Js., Strafe gegen Defraudation des Local-Malzaufschlages betreffend, hiedurch ein Abdruck desjenigen Berichtes, welche von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wegen Defraudationen des Local-Malzaufschlages in Augsburg unterm 5. December 1818*) erstattet worden ist, unter dem Beisatze mitgetheilt, daß der darin geführte Antrag unterm 23. Februar 1819 die Genehmigung erhalten habe, und darnach bei Defraudationen des Local-Malzaufschlages zu Regensburg gleichmäßig nach Ermessen der jedesmaligen Umstände verfahren könne.

München den 27. März 1820.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

*) s. vorstehenden §.

Digitized by Google

§. 1285.

5026.

(Den Localaufschlag in Augsburg betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

III.

In Betreff der Aufschlagsdefraudationen sind die Bräuer mit ihrer diesfalls erhobenen Beschwerde abzuweisen, nachdem ihre Erinnerungen gegen die Competenz der polizeilichen Behörden zu solchen in die Classe der Verbrechen oder der Vergehen nicht gehörigen strafbaren Handlungen ganz grundlos sind, jedem einzelnen aber unbenommen bleibt, wenn er seiner Zeit durch die Anwendung der im Allgemeinen angemessen befundenen Norm sich gekränkt glaubt, diesfalls bei den höhern Stellen Beschwerde zu führen.

ꝛc. ꝛc.

München den 3. Mai 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

III. In Miethsachen. *)

§. 1286.

7879.

(Die Aufhebung der für die Stadt Aschaffenburg bestandenen Verordnungen wegen Vermiethungen der Wohnungen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird in der abgedruckten Anlage die unterm 21. l. Mts. an das Königliche Appellationsgericht des genannten Kreises erlassene Allerhöchste Entschließung, die Aufhebung der für die Stadt Aschaffenburg bestandenen Verordnungen wegen Vermiethungen der Wohnungen betreffend, zur Wissenschaft und Anweisung der Polizeibehörde mitgetheilt.

München den 29. Mai 1819.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

*) Vergleiche hiezu auch den §. 88. der Instruction für die Polizeidirectionen vom 24. September 1808. (s. §. 8. S. 22. oben.)

Digitized by Google

*Abdruck. M. J. K.

Wir haben Uns über den Antrag der obern Behörden des Untermainkreises Unserer Regierung, Kammer des Innern, und Unseres Appellationsgerichts wegen Aufhebung der für die Stadt Aschaffenburg bisher bestandenen, die Vermiethung der Wohnungen betreffenden Verordnungen vom 1. August 1801. und 10. Juni 1803. umständlichen Vortrag erstatten lassen, und nach dem einstimmigen Gutachten Unserer Staatsministerien der Justiz und des Innern, mit Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, daß die genannten beiden Verordnungen hiemit aufgehoben und die zwischen den Hauseigenthümern und Miethsleuten sich ergebenden Miethstreitigkeiten, wenn dabei kein geschriebener Contrakt zum Grunde liegt, nach der Verordnung vom 24. September 1808. §. 88. der Polizei zur Entscheidung überwiesen seyn sollen.

Diese Unsere Entschließung ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen, und das Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg darnach anzuweisen.

München den 21. Mai 1819.

An
das Königliche Appellationsgericht des Untermainkreises also ergangen.

§. 1287.

18522.

(Behandlung der zur polizeilichen Competenz gewiesenen Miethsachen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 12. v. Mts. eröffnet, daß dem Magistrate der Stadt N. als executive Polizeibehörde eine Beschwerde gegen die von der Regierung in II. Instanz erlassenen polizeilichen Erkenntnisse nicht zustehen kann, die von der Regierung gefaßte Ansicht aber, in Streitigkeiten über Hausmiethsachen, welche der polizeilichen Competenz überlassen sind, „müssen nach der für administrativ-contentiöse Angelegenheiten vorgeschriebenen Förmlichkeiten behandelt werden," dem Zwecke der Verordnung vom 24. September 1808. §. 88. nicht entspricht, welcher kein anderer war, als durch die schnellste Erledigung daselbst bezeichneter kleineren Miethstreitigkeiten im rein polizeilichen Wege die bedeutenden Störungen zu verhüten, welche aus solchen meistens im Zeitpunkte des Umzugs erst entstehenden Zwisten unvermeidlich hervorgehen, und eine augenblickliche obrigkeitliche Abhilfe in Anspruch nehmen, wobei ohnehin die weiteren Verhandlungen, z. B. über Entschädigung u. s. w. in dergleichen Fällen dem ordentlichen Civilrichter zu überlassen sind.

Was den Punkt wegen Suspensivkraft der Erkenntnisse betrifft, so ist sich genau nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung zu richten.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises wird den Stadtmagistrat zu N. hiernach geeignet zu belehren und sich in vorkommenden Fällen selbst zu richten wissen.

München den 10. Januar 1824.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 1288.

585.

(Beschwerde der N. N. wegen Miethverhältnissen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung empfängt die mit Bericht vom 15. d. M. wegen der Beschwerde der N. N. vorgelegten Acten mit dem Bedeuten zurück, daß die in jenem Berichte geäußerte Ansicht, als ob durch den §. 20. der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December l. Js. über die Formation der Ministerien den Parteien die Befugniß, sich gegen Verfügungen der Kreisregierung in Polizeisachen, da wo das Gesetz nicht eine höhere Instanz ausdrücklich ausschließt, bei dem Staatsministerium zu beschweren, und dem letzteren, solche Beschwerden anzunehmen, entzogen worden, irrig sey; daß Miethsachen, welche verordnungsmäßig den Polizeibehörden zur Entscheidung zugewiesen, eben dadurch, wenn sie gleich streitige Privatverhältnisse betreffen, als Polizei-, und nicht als civilrichterliche Gegenstände erscheinen, wie der §. 89. der Instruction für die Polizeidirectionen mit klaren Worten zu erkennen gibt, und daß die Polizeibehörden nirgends als Civilgerichte erklärt sind.

München den 31. Januar 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1289.

5017.

(Den Recurs des Bierbrauers N. N. zu N. wegen Räumung eines Sommerbierkellers durch den Bierbrauer N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Zurückgabe der mit dem Berichte vom 14. Februar l. J. in rubricirtem Betreffe vorgelegten Acten wird folgende Entschließung ertheilt:

Ungeachtet Miethsachen ihrem Inhalte nach privatrechtliche Verhältnisse betreffen, so sind sie dennoch durch eine besondere Verordnung (den §. 88. der Instruction für die Königlichen Polizeidirectionen vom 24. September 1808) zur Cognition der Polizei für alle jene Fälle verwiesen, wo nicht schriftliche Contractsurkunden die Ansprüche der Parteien im voraus sicher gestellt haben.

Nur das Vorhandenseyn eines schriftlichen Miethecontractes ist daher die Gränzlinie, welche die Sphäre der Polizei von jener der Justiz scheidet, und da das Gesetz selbst weder an die Größe und Wichtigkeit der Miethdifferenz, noch an die Verschiedenheit der Bestandtheile eines vermietheten Gebäudes Modificationen des Principes geknüpft hat, so kann eine solche Unterscheidung dem Richter nicht zustehen, es war daher die vorliegende Differenz als reine Polizeisache zu behandeln, weshalb das gegen den Magistratsbeschluß vom 13. November v. Js. ausgesprochene Nichtigkeitserkenntniß vom 9. Jänner l. Js. aufgehoben, und die Königliche Kreisregierung angewiesen wird, über den materiellen Theil des Recurses in II. Instanz zu verfügen.

München, den 8. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen diesseits des Rheins.

Digitized by Google

§. 1200.

8345.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Miethdifferenzen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 28. März d. J. folgende Entschließung ertheilt:

Nachdem eine specielle Verordnung (§. 88. der Instruction für die Königlichen Polizeidirectionen vom 24. September 1808.) Miethdifferenzen als reine Polizeigegenstände behandelt wissen will, und solche deshalb zur Cognition der Polizeibehörden verweist, so kann eine Devolution der polizeilichen Competenz durch die Einleitung eines Debitverfahrens gegen einen der Miethinteressenten nicht herbeigeführt werden.

Die gegen den Regierungsbeschluß vom 8. Januar l. M. erhobene Beschwerde erscheint daher hinsichtlich der erhobenen Competenzfrage als unbegründet; so wie auch die dem Inhalte des polizeilichen Protocolls vom 17. Nov. v. J. entgegengesetzten jeden Nachweises ermangelnden Einreden der diesem Protocolle zur Seite stehenden Vermuthung der Legalität gegenüber keine Berücksichtigung ansprechen können.

München den 2. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 1201.

1613.

(Die Mieth-Differenzsache des Kreisgerichtsrathes N. gegen den Gerichtshalter N. betreffend.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Beurtheilung der im Berichte vom 5. Febr. l. J. angeregten Competenzfrage scheint die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, übersehen zu haben, daß

1) zwischen N. und N. nicht zwei Miethdifferenzen obschweben, sondern nur eine, welche bei dem Mangel eines schriftlichen Contractes nach §. 88. lit. f. der Instruction für die Königliche Polizeidirection vom 24. September 1808. unstreitig der polizeilichen Competenz angehörte;

2) daß ferner das Vergleichsprotocoll vom 14. September 1831 nicht den Abschluß eines Miethcontractes, sondern nur den Versuch der Schlichtung einer bestehenden Miethdifferenz enthält.

3) daß die zufolge des 3ten Vergleichspunktes eingeleiteten Verhandlungen keine neue Klage aus einem Miethcontracte, sondern nur den Vollzug einer Vergleichspunctation, die Fortsetzung der am 14. September 1831 begonnenen Vergleichsverhandlungen involvirten, welche durch Erledigung des im 3. Punkt enthaltenen Vorbehaltes ihr Ziel erreichen konnten;

4) daß daher die Polizeibehörde zur Vornahme dieser Verhandlungen eben so competent war, wie zur Aufnahme des Vergleiches selbst, ungeachtet die Parteien

für diese Verhandlung die Form des Civilprocesses vergleichsweise gewählt hatten.

Die Königliche Regierung wird sich daher veranlaßt sehen, über den materiellen Theil der ihr vorgetragenen Beschwerde zu verfügen.

München den 2. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

IV. In Unterstützung der Posthalter mit Aushilfspferden.

§. 1292.

Auszug
aus der Convention mit dem General-Erbpostmeisteramt vom Jahre 1784.

VII.

Auch wollen Wir (Churfürst) zu Behuf der Kaiserlichen Reichsposten dafür sorgen, daß die von den Posten gebrauchende Chausseen und Wege immerhin gut unterhalten, die Postbedienten an ihrer persönlichen Freiheit nicht gekränket, und in Fällen, wo es die Beförderung reisender hoher Standespersonen erfordert, den Postämtern die etwa bedürfende ausserordentliche Anzahl von Pferden gegen Reichung des gewöhnlichen Postgeldes durch Unsere Gerichtsbeamte, als welche hiezu neuerlich und allzeit befehligt werden sollen, allerwegen unaufhaltlich herbeigeschafft werde.

M. G. S. v. J. 1799. Bd. VI. S. 179.

§. 1293.

(Wegen Vorspann der Bauernpferde zum Postenwechsel.)

M. J. Eh.

L. G. Wir haben Uns über euern gutächtlichen Bericht des Posthalters N. zu N. wegen der Postenvorspann unterm Heutigen Vortrag machen lassen, und nach der von euch einberichteten Beschaffenheit euern dießfallsigen gutächtlichen Antrag in der Hauptsache gnädigst genehmigt. Wir befehlen euch daher, dem Gerichtsdiener die Weisung zu ertheilen, daß dem Posthalter in jenen ausserordentlichen Fällen, wenn dessen Pferde zum Postenwechsel nicht mehr hinreichen, durch die Pferde der nächstbenachbarten Unterthanen, jedoch gegen Bezug der ganzen Posttaxe, und auf die Art die Aushilfe verschafft werde, daß auch der Knecht zu seinen Pferden genommen werde. Da Wir nun diese Aushilfe blos zur Beförderung des Postencurses in dringenden Fällen gnädigst bewilligen, so befehlen Wir euch, bedacht zu seyn, daß hierüber zu einig gegründeten Beschwerden nicht Anlaß gegeben werde, und der Posthalter mit der nöthigen Anzahl tauglicher Dienstpferde stets versehen sey.

München den 7. April 1800.

M. G. S. v. J. 1802. Bd. II. S. 361. Nr. IX.

Digitized by Google

§. 1294.

Auszug

aus einer General-Resolution vom 17. September 1802.

Sollte ein Posthalter bei sonst hinlänglicher Anzahl der Postpferde in einzelnen ausserordentlichen und dringenden Fällen nicht im Stand seyn, den Postlauf zu befördern, so haben die Churfürstlichen Landgerichte denselben ohnehin nach der Postconvention vom Jahre 1784. §. 7. (M. G. S. v. J. 1799. S. 179.) durch Stellung der in solchen Fällen mehr erforderlichen Pferden gegen Entrichtung des ganzen Postgeldes die nöthige Unterstützung zu verschaffen, und die Bürgerschaft im Verweigerungsfalle von Oberpolizei wegen hiezu anzuhalten.

(Generalinder z. M. G. S. v. J. 1802 — 1805. Bd. I. S. 297.

§. 1295.

(Die Unterstützung der Posthalter mit Aushilfspferden betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Von Seite der Postbehörden ist Beschwerde geführt worden, daß den Posthaltern in jenen Fällen, wo sie mit ihren sonst hinlänglichen Anzahl von Postpferden nicht ausreichen, und daher zu Aushilfspferden ihre Zuflucht nehmen müssen, von Seiten der Landgerichte jede Unterstützung versagt, und auch, gegen Bezahlung der vollen Extrapostaxe, keine Aushilfe durch Unterthanspferde geleistet werde.

Da nun bereits Bestimmungen vorliegen, wonach in einzelnen außerordentlichen und dringenden Fällen, wo ein Posthalter bei sonst hinlänglicher Anzahl von Postpferden nicht im Stande ist, den Postlauf zu befördern, die Landgerichte demselben durch Stellung der in solchen Fällen mehr erforderlichen Pferde, gegen Entrichtung des ganzen Postgeldes, die nöthige Unterstützung zu verschaffen, und die Bürgerschaft im Verweigerungsfalle von Oberpolizeiwegen hierzu anzuhalten haben; so sind dieselben hierauf, mit Anweisung zur genauesten Darnachachtung, neuerdings aufmerksam zu machen, und insbesondere die Obleute ernstlich anhalten zu lassen, daß sie auf jedesmaliges Anrufen der Posthalter den erforderlichen Pferdebedarf gegen Bezahlung der vollen Extrapostaxe so schleunig, als möglich, stets herbeischaffen.

München den 6. December 1817. *)

Staatsministerium des Innern.

Int.-Bl. f. d. Isarkr. v. J. 1817. St. LI. S. 993.

---

*) Ausgeschrieben:

1) von der Regierung des Isarkreises unterm 12. December 1817.

2) von der Regierung des Rezatkreises unterm 3. Januar 1818. (Int.-Bl. f. d. Rezatkr. v. J. 1818. Bd. I. St. II. S. 35.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayeri
Digitized by Google

Digitized by Google

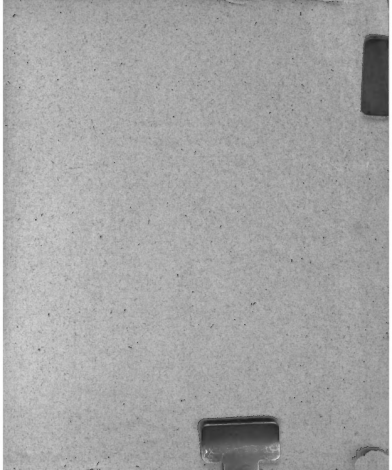

Digitized by Google